Digitized by Google

4° Bavar. 3021 a

Intelligenzblatt

EX LIBRIS
FF. EREMITARVM
ORDINIS
S. HIERONYMI
MONACHII.

Digitized by Google

<36618191590018

<36618191590018 S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt
zum
gemeinnützigen Wohl
in allen
menſchlichen und bürgerlichen Verhältniſſen.

Für das Jahr

1 7 8 5.

Beglückt der Staat, den Ackerbau und Handlungsgeiſt belebt,
und wo Religion des Bürgers Herz erhebt.

Mit Kurpfalzbaieriſchem gnädigſten Privilegium.

München, verlegt im Intelligenzcomtoir.

Digitized by Google

Es haben unſre Zeiten den Fortgängen der Künſte, der Wiſſenſchaften und der Gelehrſamkeit, die glückliche Gährung zu verdanken, die ſich in allen Ständen, und in allen Ländern ſo merklich äuſſert; und der Enthuſiasmus, mit welchem der Feldbau und alle ökonomische Wiſſenſchaften von den beſten Köpfen durch ganz Europa umfaſſet werden, iſt eine der koſtbaren Folgen davon. Dieser muß nothwendig menſchenfreundliche und gemeinnützige Triebe erwecken, Licht und Wohlſtand auch unter der ſchätzbaren Klaſſe der Landleute ausbreiten, und Tugend und Gerechtigkeit durch alle Theile des Staats blühen machen.

J. Iſelin
im VIIIten Buche über die Geſchichte
der Menſchheit.

Digitized by Google

Die Vertheilung

der

hierinn enthaltenen vier und zwanzig Fächer.

I. Fach. Meteorologiſche Beobachtungen.

II. — Landesherrliche Verordnungen in den ſämmentlichen kurpfalzbaieriſchen Staaten.

III. — Beförderungen zu geiſtlichen Aemtern, Militär- und Civilſtellen in Kurpfalz.

IV. — Genealogiſche Anzeigen, d. i. merkwürdige Geburten, Trauungen und Todesfälle; wie auch Vakaturen, ſowohl bey den Pfarreyen, Benefizien als anderen Civilämtern.

V. — Hiſtoriſche und diplomatiſche Beyträge zur Geſchichte, ſonderheitlich zur Vaterländiſchen.

VI. — Kleine Biographien um Kirche und Vaterland ſich verdient gemachter Perſonen.

VII. — Sitten- und Erbauungslehre.

VIII. — Auswärtige Geſetzgebung, gute Anſtalten, thunliche Vorſchläge in Kirchen- Kriegs- Juſtiz- und Polizeyſachen; und überhaupt was zur Staatiſtik gehört.

IX. — Kameral- und Finanzſachen; Handlungs- Manufakturs- Wexelkurs- und Münznachrichten.

X. — Naturlehre und Naturbegebenheiten.

XI. — Neue Erfindungen und Kunſtnachrichten.

XII. — Gute Anſtalten, Vorſchläge, erprobte Erfahrungen und Hausmittel zum Behufe der menſchlichen Geſundheit.

Digitized by Google

XIII. Fache. Der geſammte Nahrungsſtand: d. i. Ackerbau, Viehzucht, Forſtwirthſchaft, Bergweſen, Handwerksinduſtrie, und was zur Stadt- und Landwirthſchaft dienlich.

XIV. — In- und ausländiſche Frucht- und Viktualienpreiſe.

XV. — In- und ausländiſche zum Kauf angebothene Güter, Häuſer, öde Gründe, bürgerliche Gerechtigkeiten, und andere zum Handel und Wandel nöthige Produkte.

XVI. — Kundmachungen von Ediktalzitationen, Proklamen und anderen Vorfallenheiten.

XVII. — Literaturkunde, d. i. Anzeigen von neuen und nützlichen Büchern, Nachrichten von Univerſitäten, gelehrten Akademien und Geſellſchaften, dann Todesfälle gelehrter Perſonen.

XVIII. — Schul- und Erziehungsſachen.

XIX. — Theaterſachen.

XX. — Anfragen über gemeinnützige Gegenſtände.

XXI. — Vermiſchte Nachrichten.

XXII. — Gute Anſtalten für den dürftigen Nebenmenſchen.

XXIII. — Anekdoten, edle und böſe Handlungen.

XXIV. — Gedichte, Fabeln und Erzählungen.

XXV. — Nach jedem Quartale eine Liſte der in den Spitälern und verſtorbnen Perſonen mit Anzeigung des Alters und Krankheit, (wenn wir ſie erhalten.)

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

1 Stück. München den 5 Jänner 1785.

II. Kurfürſtliches Dekret den neuen geiſtlichen Rath betreffend. Dat. München den 25ten April 1783.

Sereniſſimus Elector.

Se. kurfürſtliche Durchleucht haben aus mehrerley erheblichen Urſachen Dero geiſtlichen Rath in den vorigen Stand, worinn ſich derſelbe ſeit Ao. 1629. bis auf dieſe letztere Zeiten der vorigen kurfürſtlichen Regierung befunden hat, wiederum zurück, mithin nicht nur den geſammten Vorſtand deſſelben mit Perſonen geiſtlichen Standes zu beſetzen, ſondern auch zwo Bänke, nämlich die Geiſtliche und Weltliche herzuſtellen beſchloſſen.

Gleichwie nun das Präſidium dem hieſigen Stiftsprobſten Grafen von Spauer, das Vice-Präſidium ſammt dem geheimen Referendariat dem Abte Häffelin und das Direktorium dem hieſigen Stiftsdechant bey St. Peter *) hiemit gnädigſt übertragen wird, alſo auch werden die Bänke mit folgenden Räthen, und zwar die rechte oder geiſtliche Bank mit dem Titl. Braun, Kollmann, Kenedy, Huth, Manzini, Steigenberger, die linke oder weltliche Bank mit dem Baron Kummel, von Pettenkofer und von Mayrhof beſetzt, daß man nicht wie bey anderen Collegien von einer Bank zur andern wechſelweiſe, ſondern allemal die ganze rechte voraus, und die linke nach zu votiren haben ſolle.

Die in das geiſtliche Rathsfach hauptſächlich einſchlagende Materialien und Objecta ſind nach der Form und Vorſchrift, worauf man ſich hierinn zu beziehen hat, in beyſchlüſſiger Inſtruction des mehreren begriffen, zu deren genau und pflichtmäſſigen Befolgung der geſammte geiſtliche Rath unter dem Auftrag angewieſen wird, daß alles, was daſelbſt immer vorkommt in Pleno ordentlich vorgetragen, wohl überlegt, und nach den mehrern Stimmen beſchloſſen werden ſolle.

In der Repartition und Austheilung der Acten und Arbeiten, wie auch in fleiſſiger Frequentirung der Seſſionen, und all übrigen Rathsſachen und Functionen hat ſich das geiſtliche Rathskollegium eben ſo zu verhalten, wie es auch bey all anderen kurfürſtlichen Collegiis überhaupt Styli, obſervantiæ & Ordinis iſt.

Die Expedienda gehen wie bisher, alſo noch ferners unter der Direction und Aufſicht des Vorſtandes durch die eigene geiſtliche Rathskanzley, und wird auch zu ſolchem Ende hiemit gnädigſt beſtättiget.

*) Franz Paula Rumpf, der Gottesgelehrheit Doctor.

Se. Kurfürſtl. Durchl. wollen ſich demnach ermelten Präſidenten, Vice-Präſidenten, Direktor und Räthen, wie auch zu ſämmentlichen Kanzley-Verwandten ihres allerſeitig getreu und pflichtmäſſigen Dienſteifers, und Fleiſſes in Verrichtung der ihnen anvertrauten Amtsgeſchäften gänzlich verſehen, und ſind denſelben in dieſer gnädigſten Zuverſicht mit Kurfürſtl. höchſten Hulden und Gnaden gewogen. München den 25ten April 1783.

Carl Theodor Kurfürſt.

W. A. B. v. Kreyttmayr.

Ad Mandatum Sereniſſimi Dni.
Elect. proprium.

G. G. v. Dumhof.

Inſtruction

für den kurfürſtlichen geiſtlichen Rath.

§. I.

Gegenſtände des geiſtlichen Raths überhaupt.

Die Gegenſtände womit der kurfürſtl. geiſtliche Rath hauptſächlich zu beſchäftigen hat, ſind

1mo die Religion.

2do Die geiſtliche Diſciplin.

3tio Die geiſtlichen Beneficien, Lehenſchaften und Inſtallationen.

4to Die geiſtlichen Güter.

5to Die Kirchengelder.

6to Die geiſtlichen Verlaſſenſchaften.

7mo Die Klöſter und die Wahlen ihrer Obern.

8vo Die Viſitationen.

9no Die Schulen.

10mo Das geiſtliche Fiſcalat, und endlich

11mo Die Differenzien mit den Herrn Ordinariis.

§. II.

Die Religion.

Gleichwie man der groſſen Sorgfalt und Wachtbarkeit der jeweiligen Herzogen und Regenten in Baiern meiſtentheils zu danken hat, daß die hieſigen Lande bey der wahren und alleinig ſeligmachenden katholiſchen Religion immerhin feſt und ſtandhaft verblieben ſind; ſo werden auch Se. Kurfürſtl. Durchleucht den rühmlichen Fußſtaffen weil. Ihrer durchleuchtigſten Vorfahrer hierinn genaueſt nachzufolgen, und an dem, was zu weiterer beſtändiger Unterhalt- und Fortpflanzung gedachter Religion immerhin dienlich, thunlich und erſprießlich ſeyn mag, Ihres Orts nimmermehr etwas ermangeln, und zu dem Ende nicht nur durch Dero geiſtlichen Rath auf alles, was das Religionsweſen in Dero hieſigen Landen directe vel indirecte betreffen mag, fleiſſigſt invigiliren laſſen, ſondern auch die geiſtlichen Obrigkeiten, in deren Fach gegenwärtiger Punkt primario einſchlägt, mit dem weltlichen Arm der Nothdurft nach jederzeit kräftigſt unterſtützen und ſecundiren helfen.

§. III.

Geiſtliche Diſciplin.

Die geiſtliche Diſciplin und Ordnung iſt zwar ebenfalls eine Sache, welche mehr der geiſtlichen als weltlichen Obrigkeit zu beſorgen oblieget. Es hat aber der geiſtliche Rath ſowohl, als auch die weltliche Stadts- und Hofmarchsobrigkeiten, an deren nächſtens das dießfalls Nöthige, in wie weit ſich ſelbe in das geiſtliche Fach zu miſchen haben, gnädigſt ergehen wird, dieſen Punkt nicht auſſer Augen zu laſſen, indem ſich der Status politicus eben ſo wenig, als der Eccleſiaſticus von einer indiſciplinirt oder unnützlichen Geiſtlichkeit viel Gutes zu verſprechen hat.

Solchemnach hat man 1mo zuförderſt auf jene Weltgeiſtliche, welche ſich weder mit der Seelſorge, noch mit Erziehung und Unterrichtung der Jugend, ſondern nur

Digitized by Google

mit Meßleſen und Breviergebethen abzugeben pflegen, wohl zu beobachten, und dahin zu trachten, daß ſie entweder in die Prieſterhäuſer verſchickt, oder zu Cooperaturn auf dem Land gebraucht, oder ſofern ſie anders hinlängliche Tüchtigkeiten beſitzen, als Schullehrer und Privat Instructores angeſtellet, ſohin von dem ſchädlichen Müſſiggang, welcher ſie nur zu allerhand ungebührlichen und dem Publico mehr zur Aergerniß als Auferbauung gereichenden Ausſchweiſungen verleitet, abgehalten werden.

2do Verhoffet man, daß die Herren Ordinarii keine andere als fromme, tugendhafte, wohlgeſittete und gelehrte Subjecta ad ſacros ordines promoviren werden: ſo ſoll auch der geiſtliche Rath keinen ad titulum menſæ begutachten, der nicht ſowohl quo ad mores als Studia hinlängliche Specimina gegeben, und all jene Eigenſchaften an ſich hat, ſo die kurfürſtliche Reſolution de dato 22ten Januarii 1779. von einem Titulanten erfodert.

Gegen geiſtliche Perſonen, welche ſich 3tio eines ärgerlichen Lebens, oder anderen Verbrechens ſchuldig machen, iſt zwar geſtalterdingen nach ſowohl mit dem Verhaft als Extradition und Beſtrafung, jedoch niemals anderſt, als in der Maaß, wie die Concordata von Ao: 1583. Cap. 3. des mehreren ausweiſen, zu verfahren, ſohin die öffentliche Proſtitution, und Entehrung der prieſterlichen Würde, ſo viel immer möglich, dabey zu vermeiden.

4to Hat man auch die geiſtlichen Obrigkeiten bey ihrem Amtsanſehen und Authorität allerwegen zu ſchützen und zu manuteniren, ſofort ihren Untergebenen, wenn ſie ſich über ungerechte Bedruck- und Verfolgung wider ſie beklagen, ſo leichterdings kein Gehör zu geben, ſondern dieſelben zum ſchuldigen Reſpekt und Gehorſam anzuweiſen, oder wenigſt die Obern ohne ihrer vorläufigen Vernehmung nichts Verfängliches zu beſchlüſſen, auch keine Weitläuftigkeiten hierinn zu geſtatten, vielweniger koſtbare Local-Unterſuchungen vorzunehmen, ſondern dergleichen Händel breviſſima via zu applaniren, und in dubio allzeit mehr dem Obern, als den Untergebenen Beyfall zu geben, ſohin auf dieſe Weiſe ſowohl bey dem Clero ſeculari als regulari die gute Ordnung, Diſciplin und Subordination zu erhalten.

§. IV.

Geiſtliche Beneficia, Lehenſchaften und Inſtallationen.

Nachdem die gnädigſte Landesherrſchaft hier zu Land nicht nur verſchiedene Probſteyen, Dechaneyen, und Kanonikaten, ſondern auch ſehr viele andere geiſtliche Beneficia tam curata quam ſimplicia, ſonderbar aber in menſibus Pontificiis die Pfarreyen zu verleihen hat; ſo liegt dem geiſtlichen Rathe ob, dafür zu ſorgen, daß dieſes weitſchichtige jus Patronatus fortan im ungeſchmälerten Stand erhalten werde. So oft ſich demnach pro

1mo eine Vacatur hierinn ereignet, iſt der Fall ad Intimum zeitlich einzuberichten, damit auch die Verleihung und Präſentation noch allemal intra terminum legalem geſchehen, und dem Devolutionsrecht vorgebogen, ſeyn möge. In dem nämlichen Bericht ſind

2do nicht nur die Namen ſämmentlicher Competenten, und ihre Verdienſt oder motiva kurz zu bemerken, ſondern auch einige derſelben, welche man am würdigſt- und anſtändigſten zu ſeyn glaubet, in gutachtlichen Vorſchlag zu bringen, und andey vorzüglich jene, ſo ſich bey dem abgeordneten Konkurs vor andern diſtinguirt, und ausgezeichnet haben, in gebührende Reflexion zu nehmen.

Wie nun 3tio all jene, welche geiſtliche Beneficia erlangen, und von dem Biſchof hierauf wirklich inveſtirt ſind, auch die weltliche Poſſeßgebung und Inſtallation zu ſuchen haben, ſo hat man ihnen bey dem geiſtlichen Rathe, ſobald ſie ſich darum melden, und die biſchöfliche Inveſtiturbriefe in Originali beybringen, mit Ertheilung der Poſſeſſionsbriefe gegen Bezahlung des gewöhnlichen Tax unweigerlich zu willfahren, und annebens darob zu ſeyn, daß von dem Beamten oder Commiſſario, welchem der Inſtallationsakt committiret iſt, ebenfalls kein mehreres als die taxordnungsmäſſige Gebühr eingenommen, ſohin die Ausſpeiſungen, und all andere ungebührliche Exceſſen allenfalls hierum geziemend beſtraft werden mögen; wo im übrigen

4to das jus inſtallandi nicht nur bey den Kurfürſtlichen, ſondern auch jenen Beneficiis, bey welchen das Jus collationis niemand andern zuſtehet, keinem geſtattet werden ſolle, der es nicht per conceſſionem expreſſam, vel præſcriptionem hergebracht hat, indem dieſes eine beſondere Gerechtſame iſt, welche weder von dem Patronatus- oder Präſentationsrecht, noch dem Jure inferiori und jurirdictione baſſa abhangt.

(Die Fortſetzung folgt.)

III. Militär-Beförderungen.

Se. kurfürſtl. Durchleucht haben den Max Grafen von Lerchenfeld zum Supernumerär-Unterlieutenant beym Schwichelbiſchen Regiment gnädigſt ernennet; den Aloys Schnieling zum Unterlieutenant bey dem Kurprinziſchen Regimente, und beym Rodenhauſenſchen Regimente den bisherigen Staabskapitän Karl Freyherr von Buſeck zum wirklichen Hauptmann, den Oberlieutenant Franz von Flammige zum Kapitänlieutenant, den Unterlieutenant Damian Freyherrn von Boineburg zum Oberlieutenant, dann den bisherigen Edelknab Max Grafen von Spreti zum Unterlieutenant gnädigſt befördert.

VIII. Gründe: Warum die Zünfte dem Staate und der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich und weſentlich nothwendig ſind.

Seit einigen Jahren her haben die Zünfte der Polizey vieles zu ſchaffen, und zu manchem Vorſchlag Anlaß gegeben. Frankreich machte im Jahre 1776. durch das Edikt vom 12ten März den Anfang mit Aufhebung der Zünfte, und wollte dagegen zum allgemeinen Behufe der Menſchheit eine völlige Gewerbs- und Kunſtfreyheit einführen. Das Vorhaben machte dem Edelmuth Ludwig des XVI. Ehre, die Standhaftigkeit des Königs ſiegte über die Gegenvorſtellungen des Parlements, das ſich nunmehr gegen die Aufhebung der Zünfte ſetzte, ſo wie es ſich unter Heinrich dem III. im Jahre 1581. gegen die Einführung derſelben geſetzt hatte. Die Zünfte wurden aufgehoben und jedem völlige unentgeldliche Gewerbsfreyheit geſtattet. Die Vorſtädte von Paris hatten ſchon durch ihre Freymeiſter einigermaſſen die mögliche Thunlichkeit ſolch einer königlichen Verordnung bewähret; allein die in Paris herrſchenden Zünfte hatten, ohngeachtet der Freymeiſter in den Vorſtädten damals noch immer Ordnung im Gewerbe und Handel erhalten. Ihre Aufhebung zoh Verwirrung und Unordnung nach ſich, und der König fand ſich bemüſſiget im Monat Auguſt darauf ſechs Handels- und vier und vierzig Gewerbszünfte wiederum einzuſetzen, und auf ſolche Weiſe das Edikt vom 12ten

März aufgehoben *). Oeſterreich machte in den letzteren Jahren den nämlichen Verſuch, er mißling, und die Sache wurde bey dem alten gelaſſen. Die Luſt eines gleichen Verſuches, womit ſchon zwo weiſe und mächtige Nationen nicht zurechte gekommen ſind, wandelt nunmehr auf andere deutſche Staaten an. Die Wichtigkeit der Sache, und der hieraus entſpringende Nutze oder Schade verdient vorläufig aufmerkſame Prüfung, ehe man den Verſuch ſelbſt waget, und dieß verleitete mich, meine Gedanken, und Beobachtungen über die Aufhebung oder Nichtaufhebung der Zünfte niederzuſchreiben, und dem Publikum zur Einſicht und Prüfung vorzulegen.

Die Zünfte in den meiſten Gewerben und Handwerken ſind eine Einrichtung, bey deren Entſtehen man faſt bis auf die der europäiſchen Staaten zurücke gehen muß, und die nun einmal in das Siſtem unſerer bürgerlichen Verfaſſung ſo innig und genau verwebet ſind, daß man bisher auch nur Aenderungen in denſelben nie ohne wichtigen Bedenklichkeiten, und ſelten ohne auf mannigfaltige Schwierigkeiten zu ſtoſſen, vornehmen konnte.

So ſind an ſich mehrere kleine Geſellſchaften, die ſich in der groſſen Geſellſchaft des Staates verliehren, und wovon jede ihren eigenen Gegenſtand und Beſchäftigung hat, womit ſie ſich, ausſchlüſſig aller übrigen, alleinig abgiebt.

Der allgemeine Zweck der Zünfte iſt, daß das Publikum mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens überall, und zu jederzeit verſehen, und den Bedürfniſſen auf die ſicherſte und beſtmöglichſte Weiſe geſteueret werde; bey dieſem haben aber die Zünfte auch ihre Privatabſicht unter ſich, die das behörige Verhältniß zwiſchen der Anzahl der Arbeiter oder Meiſter, dann dem Abſatz ihrer Arbeit, und auf ſolche Weiſe das Allgemeine der Gewerbs- und Nahrungsquellen zum Gegenſtande hat.

Nothwendig mußten demnach allgemeine und ſonderheitliche Verordnungen und Einrichtungen der Zünfte entſtehen, die nicht ſelten auf das Privat-Intereſſe der übrigen Mitbürger abzweckten; mit der Zeit ausarteten, und zu offenbaren Mißbräuchen übergiengen, und eben dadurch die Gemüther der gutgeſinnten Patrioten wider ſich aufbrachten.

Der Geiſt der Philoſophie, der blos die Liebe und Vorrechte der Menſchheit zum Augenmerk hat, erwachte, ſah die Mißbräuche der Zünfte, und die durch ſelbe eingeſchränkte allgemeine Freyheit, und wagte es, das alte Vorurtheil zu beſtürmen, und durch den Entwurf einer allgemeinen Gewerbsfreyheit die unverjährlichen Rechte der Menſchheit zu ſchützen.

Schön und edel iſts für das allgemeine Wohl eifern, und jeder Verſuch, wenn auch gleich die Wirkung der Abſicht nicht allemal entſpricht, iſt dennoch jederzeit einer olimpiſchen Krone werth. Es iſt aber überhaupt bey Beurtheilung aller bürgerlichen Einrichtungen zu bemerken, daß alle ein Wohl und ein Wehe haben, und jede

*) Es ſcheint manche Verordnung auf dem Papier von groſſen Nutzen zu ſeyn; aber bey der Ausübung zeigen ſich öfters ſolche Schwierigkeiten, die nicht anders, als mit dem größten Schade ganzer Gemeinden können gehoben werden. Daher macht es den Geſetzgebern allzeit Ehre, wenn ſie jene Verordnungen, die ihren Staaten mehr ſchädlich als nützlich ſind; und wozu ſie von kurzſichtigen und eigennützigen Projektanten, oder Männern, denen die innere Staatsverfaſſung unbekant, verleitet worden, wiederum abändern, und die Sache in ihre alte Lage ſetzen.

Beurtheilung derſelben muß ſich alſo nur beſchränken, das Wohl gegen das Wehe abzuwiegen; denn wo iſt was vollkommen, das von Menſchen herkömmt? Es verhält ſich demnach mit den Zünften auf gleiche Weiſe, und beyde Seiten derſelben müſſen wohl unterſuchet, die Folgen geprüfet, der gute Gebrauch von dem Mißbrauche abgeſondert, das Siſtem der bürgerlichen Geſellſchaft, und das allgemeine Verhältniß wohl und genau beobachtet, und zum Augenmerk und Maaßregel genommen werden, bevor man eine Abänderung mit den Zünften vornehmen, oder was noch bedenklicher iſt, dieſelben gänzlich aufheben will.

Es iſt unſtreitig, daß die Zünfte ihre gute Seite haben, daß ſelbe im Bezug auf die Geſellſchaft von ungemeinem Nutzen ſind, daß ſie bereits in das Siſtem der Staatsverfaſſungen übergegangen, daß ſie unentbehrlich ſind. Alles dieſes zeiget von dem Wohl, das, wenn es wirklich ſo iſt, wahrhaftig unſere Aufmerkſamkeit verdienet.

Menſch ſeyn, und Bedürfniſſe haben, iſt ſo eng mit einander verbunden, daß dießfalls keine Trennung Platz greift, und beydes eines zu ſeyn ſcheinet. Bedürfniſſe fodern Befriedigungsmittel, und dazu dienen die Künſte. Ihr Umfang iſt von ungemeiner Weitſchichtigkeit, und erfodern ſelbe eine anhaltende Uebung, und viele Hände; auch iſt es dem Menſchen nicht gegeben, mehrere, geſchweigens alle Künſte miteinder treiben zu können. Sie theilen ſich demnach von ſelbſt nothwendig in mehrere Klaſſen ein, wovon jede ihre eigene Kenntniſſe, Geſchicklichkeit, Uebung u. ſ. w. erfodert. Aus dieſen verſchiedenen Klaſſen der Künſte tretten die verſchiedenen Klaſſen der Zünfte hervor, welche die Natur-Produkten im Rohen oder Verfeinerten ſtückweiſe bearbeiten, dadurch den Bedürfniſſen abhelfen, und alle die Bequemlichkeiten des menſchlichen Lebens verſchaffen, die wir durch ſelbe gegenwärtig wirklich genieſſen.

So nützlich demnach die Künſte ſelbſt ſind, ſo nützlich ſind auch die Bearbeiter der Kunſt, oder die Künſtler. Niemand hat dieſes noch jemals, auſſer dem berühmten Rouſſeau, widerſprochen. Und ſelbſt dieſen trieb blos der Geiſt des Widerſpruchs zur Behauptung ſeines paradoxen Satzes an. Die Frage iſt nur, ob die klaßmäſſige Einzünftung der Künſtler eben ſo nützlich und nothwendig ſeye? Die klaßmäſſige Abtheilung der Künſte gründet ſich auf unſere beſchränkte Fähigkeit. Hieraus entſpringen aber noch keine Zünfte, wohl hingegen verſchiedene Künſtler. Es liegt aber, ich weis nicht wie ein gewiſſer Hang in uns, der uns gegen jene hinreißt, die mit uns gleiche Gewerbe und Künſte treiben. Es ſeye nun, daß unſere ganze Seele durch die Uebung der Kunſt eingenommen, und ſelbe ihr zu Bedürfniß wird, (man ſagt ſonſt im Sprichworte, die Künſte lieben ſich als Geſchwiſtere) oder was ſonſt immer für eine Urſache. Aus dieſem Hange allein entſpringet ſchon ein gewiſſer Esprit de corps, der, da uns in dem geſellſchaftlichen Stande die Vereinigung und Verbindung mit andern zur Natur geworden iſt, unter Leuten gleicher Denkungsart und Geſchäfte engere Partikulär-Geſellſchaften hervorbringt. Der wahre und eigentliche Grund der Zünfte aber ſcheint mir in der bürgerlichen Geſellſchaft und den Verfaſſungen der Staaten zu liegen. Jene iſt von dem Perſonalkontrakt zum Realkontrakt übergangen. Jeder der vom Staate iſt, legt hier, gleich in den groſſen Kompagnien, die nach Oſt- oder Weſtindien handeln, ein gewiſſes Kapital, oder Aktie ein, und hat dagegen,

weil er eine ſolche Aktie beſitzt, Schaden und Vortheil zu theilen. Aus der Verſchiedenheit der Aktien enſpringen nun auch ganz verſchiedene Rechte in der Geſellſchaft, und der Mangel einer ſolchen Aktie muß eine völlige Ausſchlieſſung nach ſich ziehen. Hieraus erhellet, wer zu dem Staate oder Geſellſchaft gehöret. Die Zünfte als Körper haben unſtreitig eine dergleichen Aktie, woran jedes Mitglied, oder Meiſter als ein integrirender Theil ſeinen Antheil hat. Die Gröſſe der Aktie erfodert dießfalls eine Konkurenz der Zunftgenoſſen, die Zunft ſelbſt ſtehet für einen Mann, und macht die erfoderliche Repartition unter ſich, wodurch ſowohl die Anzahl der Zunftgenoſſen, oder Meiſter, als der Werth der Arbeit im Verhältniſſe zum Ganzen reguliret, und beſtimmet wird.

(Die Fortſetzung folgt.)

XII. Ein beſonderer Vorfall in der Arzney- und Wundarzneykunde.

Die Frau des Hofkaminfegers in Warſchau hatte einige Zeit eine ſehr geſchwollene Bruſt, und die Wundärzte wollten ſie ſchon ſchneiden, als ein Bauer aus Podolachien ſelbige mit Kräutern erweichte, und zum Aufbruch brachte, bey welcher Gelegenheit ein lebendiges Inſekt aus ſelbiger herausgedrückt ward, das einer Schildkröte ähnlich, jedoch ohne Schaale war. Man hat das Thier in Spiritus geſetzt. Die Frau iſt vollkommen hergeſtellt worden; und wenn die Geſchichte wahr iſt, ſo verdient dieſer Vorfall von Aerzten und Wundärzten überdenkt zu werden.

XIII. Ueber die Aufhebung der Gemeinweiden.

In allen Provinzen des Königreichs Dänemark, auch in den Landen des Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, und in mehr anderen deutſchen Staaten ſind die Gemeinweiden verbothen, und die Stall-Fütterung eingeführt worden.

Es iſt gewiß und durch die Erfahrung in ſo vielen Staaten, worinn die Gemeinweiden aufgehöret haben, erwieſen, daß die Landwirthſchaft dadurch blühender werde, als in andern Ländern, worinn dieſe dem Wahlſtande des Landes ſo ſchädliches Vorurtheil noch beybehalten wird. Es können ſich alſo die Einwohner dieſer Länder billig für glücklich ſchätzen, daß eine weiſe Regierung ihnen die Wege erleichtert, ihren Viehhandel zu vergröſſern, welcher immer die Seele der Landwirthſchaft iſt; daß ſie nun ihre, ihnen zugetheilte Wieſen nach Gutbefinden bauen, und alſo dadurch den Ertrag ihrer Landwirthſchaft vermehren können. —

In der Schweitz haben fleiſſige Oekonomen durch widerhollte Beobachtungen gefunden, daß eine weidende Kuh auf einer Wieſe in einem Tage mehr Gras verderbe, als ſie von der Krippe in ſechs Wochen freſſen würde. In ſechzig Tagen hat eine Kuh das Gras von zweyhundert Quadratruthen Landes gefreſſen und noch darüber 730 Pfund bekommen, da ſie hingegen im Stalle eben die Zeit blos mit dem Graſe von eben ſo viel Lande ohne die 730 Pfund ſich geſättiget hätte. Ein Stück Wieſen, welches im Frühling einmal durch das Hornvieh abgeweidet war, gab bey der Heuärnte nur zweyhundert drey und achzig Pfunde Heu; hingegen gab ein eben ſo groſſes und eben ſo fruchtbares Stück, welches im Frühling einmal mit der Senſe abgemähet war dreyhundert und dreyſſig Pfund Heu. Lauter Beweiſe, wie vortheilhaft die Stallfutterung ſey. Es wäre zu wünſchen, daß diejenigen Landwirthe in Bayern, welche ihr Vieh in dem Stalle füttern, eine Rech-

nung über ihren Viehſtand, und den Ertrag deſſelben, als die Milch, Butter, Käſe, den Dünger verfertigten, Vergleichungen darüber zwiſchen den Weiden auf der Gemeinweide und dem Füttern in dem Stalle anſtelleten, und ſolche durch das Intelligenzblatt, welches auch vielfältig von dem gemeinen Landmann geleſen wird, bekannt macheten. Es ſollte ſich alsdenn zeigen, wie wichtig die Abſchaffung der Gemeinweide, und die Einführung der Stallfütterung für die allgemeine Wohlfahrt im Ganzen ſey.

XV. Zu Verkaufen.

a) Papier- und Mahlmühle.

Es iſt eine grundeigene Papier- und Mahlmühle ſammt einigen durchgehends eigenen Grundſtücken zu verkaufen. Das weitere iſt im Intelligznzcomtoir zu erfragen.

b) Nacht- und Kirchenlichter.

Bey Hey Herrn Franz Seraph Reichenberger, [illegible] Oberlandesregierungsoffizianten am Kreuz im Bruderhausſtock im Neubau über 2 Stiegen ſind in einer auſſerordentlichen Qualität engliſche Nacht- und Kirchenlichter auf weisverzünten Plätlein 100 Stück a 12 kr. und 365 a 42 kr. auf Pariſer Nachtlampen mit aller Zugehör a 1 fl. jederzeit zu bekommen. Wer aber die Pariſerlampe ſchon beſitzet, und nur Wachsterzlein allein verlanget, der bezahlt für 60 Stück 20 kr.

XVI. Anzeige, welchergeſtalten in der kurfürſtl. Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt die ſchon von höchſten Regierungsvorfahrern gnädigſt confirmirte dann neuerdings unterm 14ten December 1784. verliehene 8 Jahrmärkte gehalten werden. Der hierüber gnädigſt ertheilte Conceſſionsbrief iſt folgenden Innhalts:

Karl Theodor Kurfürſt.

L. G. Wir haben bey Unſerer höchſten Stelle auf euer geſchehen unterthänigſtes Einlangen, und darüber hie von den einſchlägigen Stellen eingezogene Kundſchaft gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß euch zu mehrerer Emporbringung des Commercium, und etwelcher Verbeſſerung des dort mangelnden Gewerbs- und Nahrung-Verdienſtes kurmildeſt bewilliget ſeyn ſolle, zu den bereits gaudirenden 3 Jahrmärkten, auch die noch weiters erbettene 5 Hornviehe- Woll- Flachs- Hanf-, dann Woll- und Leingeſpinnſt-Märkte an den hienach beſtimmten Tägen von künftig 1785ten Jahr anfangend abhalten zu därfen und zwar:

Den 1ten Tags vor dem dritten May, und den dritten May ſelbſt.

Den zweyten Tags vor dem 21ten Sept. und an verſtanden 21ten Sept. ſelbſt.

Den dritten Tags vor dem 6ten Sept. und am verſtanden 6ten Sept. ſelbſt.

Den vierten am Tage vor Maria Lichtmeſſen.

Den fünften am Samſtage in der dritten Faſtenwoche.

Den ſechſten am Tage vor St. Benno.

Den ſiebenten am Samſtage vor Bartholomä, und endlich

den achten am St. Leonardstage.

Euch bleibt daher ein ſolches zur Nachricht, und weitern Verfügung in dem gnädigſten Verſehen hiemit unverhalten, daß ihr bey ſothanen Märkten die erfoderliche Ordnung einzuführen, und jedermann auſſer gegründeten Beſchwerden zu ſetzen von ſelbſt bedacht ſeyn werdet; mit dem weitern Anhang, daß von dieſer landesherrl. gnädigſten Conceſſion ſub hod. dem Intelligenz-Comtoir, um von ſolcher das Publikum zu aviſiren, Nachricht gegeben worden ſey. München den 14ten Dec. 1784.

Kajetan Stürzer, kurfürſtl. Rath und Kommerzien-Sekret.

Das Intelligenzblatt wird künftig am 5ten, 10ten, 15ten, 20ten, 25ten und letzten jeden Monats ausgegeben.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

2 Stück. München den 10 Jänner 1785.

II. Fortſetzung der Inſtruction für den kurfürſtl. geiſtlichen Rath.

§. V.

Geiſtliche Güter.

A. Die geiſtlichen Güter ſind unterſchiedlicher Gattung, und gehören entweder den Kirchen und milden Stiftungen, Gotteshäuſern ſelbſt unmittelbar, oder der weltlichen Geiſtlichkeit in Anſehen des Kirchen- und Gottesdienſtes, oder den Klöſtern und anderen Authoritate Pontificia vel Epiſcopali errichteten Kommunitäten, und milden Stiftungen zu.

B. Ueberhaupt ſtehen ſolche unter dem landsherrlichen Supremo jure advocatiæ, folglich auch unter der dem geiſtlichen Rathe committirt- und anvertrauten Oberaufſicht, ſo weit keine beſondere Ausnahm, wie z. E. mit dem hieſigen Herzog- und Joſeph-Spital, Hofwaiſen- und Hofkrankenhauſe, Hof-Eleemoſinariat und Stipendiaten, Soldaten-Waiſenhaus, und hohen Schul-Kammeraríat zu Ingolſtadt gemacht iſt.

C. Bey den Kirchen- und milden Stiftungen, und wo die Verwaltung mit der Geiſtlichkeit bisher alleinig verſehen worden iſt, ſoll ſolche ins künftig, und für allezeit mit Beyziehung zweyer weltlichen Mitverwaltern verſehen, und anbey alles jenes, was allſchon die ältere General-Verordnungen wegen dreyfacher Sperr des Zechſchreins, gemeinſchaftliche Eröffnung der Opferſtöcke, Verpachtung der Zehende an den Meiſtbiethenden, und ſonſt circa modum adminiſtrationis zum Beßten der Kirchen- und milden Stiftungen heilſamſt mit ſich bringen, fleiſſigſt beobachtet werden.

D. Die bey den landgerichtiſchen Gotteshäuſern abgelegte Rechnungen müſſen in dem hieſigen Rentamt unmittelbar an den geiſtlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber an die bey jeder Regierung angeordnete Kirchen-Deputation alljährlich eingeſendet, alldort aufgenommen, und juſtificirt, wie nicht weniger die Beamte auf ihre in dem ökonomiſchen Kirchenweſen erſtattete Anfragsberichte verbſcheidet werden.

E. Die Stände und Hofmarchsinnhaber, welche den niederen Kirchenſchutz per Conceſſionem hergebracht haben, nehmen zwar die Kirchenrechnung entweders ſelbſt, oder durch ihre Beamten mit Zuziehung des Pfarrers, und der Kirchenpröbſte cumulative auf, ohne ſolche zum geiſtlichen Rath oder der Kirchen-Deputation einzuſchicken: Da ſich aber das Jus ſupremum Advocatiæ auf alle Gotteshäuſer im Land erſtrecket, ſo kann ſich auch kein Hofmarchsinnhaber weigern, die Kirchen-Rechnungen entweder ganz, oder extrac-

tive zum geiſtlichen Rath einzuſenden, ſofern ſolche bey anſcheinenden Verdacht übler Wirthſchaft, oder aus anderen Urſachen von ihm begehret wird.

F. Desgleichen iſt zwar den Klöſtern die Verwaltung nicht nur ihrer eigenen, ſondern auch ihren Kirchen zugehörigen Güter anvertraut; es müſſen aber ihre Obere nicht nur dem verſammelten Kapitul, ſondern auch auf allmähliges Verlangen dem geiſtlichen Rathe Rechenſchaft darüber geben, welches inſonderheit bey oberrirt, oder ſonſt in ſchlechten ökonomiſchen Umſtänden befangenen Klöſtern nicht außer Acht zu laſſen iſt, damit noch in Zeiten, und nicht erſt poſt vulneratam cauſam zu remediren geſucht werde.

G. Bey der hieſigen Reſidenz, und übrigen Städten, Landshut, Burghauſen, Ingolſtadt, und Amberg wird es mit den Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen inskünftig ſo gehalten, daß die Magiſtraten dieſe ſelbſt aufzunehmen haben, jedoch ſolchergeſtalten, daß ſie von allen einlaufenden Jahrsrechnungen alle Jahre von einer jeden beſonders, ſohin über alle dieſe eine Total-Tabelle mit Ausſetzung aller Einnahmen und Ausgaben, dann endlich verbleibenden baaren Geldreſt, ſo kurz als möglich zum geiſtlichen Rath einſenden ſollen.

So viel aber die zu Straubing belangt, ſind dieſe wie bisher, alſo noch ferners von der dortigen Kirchen-Deputation aufzunehmen, wobey man es auch für das Künftige noch bewenden laſſet, ſo lang kein ſchädlicher Mißbrauch darunter einſchleichen, oder aus anderen erheblichen Urſachen eine Aenderung hierinn zu machen für nöthig befunden wurde.

H. Die dem rentmeiſteriſchen Umritt untergebene Städt und Märkte, welche vor dieſem mit ihren Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen lediglich unter den Rentmeiſtern geſtanden ſind, ſtehen in dieſem Punkt nunmehro unter den angeordneten Kirchen-Deputationen, allwo man gedachte Rechnungen aufnimmt, und juſtificirt, ſalva Superreviſione, welche in dem hieſigen Rentamt dem geiſtlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber mehr ermelten Kirchen-Deputationen, ſo weit als man es für nöthig findet, bevorgeſtellt bleibt.

I. Die heilige Kapell zu Altenötting, ſoll endlichen mit der Rechnungsaufnahm wie bishero, alſo ferners nicht mehr unter der Hofkammer, ſondern inskünftig unter dem geiſtlichen Rathe zu ſtehen haben.

K. Wo aber übrigens das per Generale von 17ten January 1769. hierinnen vorgeſchriebene Rechnungsformular einsweilen beybehalten werden ſolle.

§. VI.

Die Kirchengelder.

Bey Ausleihung der Kirchengelder hat man zuförderſt auf die ſelbſt eigene Nothdurft der darleihenden Kirche, oder milden Stiftung zu ſehen, ſohin das Darlehen nur von der überflüſſig- und entbehrlichen Baarſchaft herzunehmen, welches jedoch 2do anderſt nicht als gegen landsgebräuchige Zinſen geſchehen ſolle, ausgenommen bey Pfarrkindern, oder anderen durch Brunſt, Schauer, und ſonſt verunglückten Unterthanen, bey welchen die Zinſen eine billige Moderation leiden. 3tio Muß entweder durch annehmliche Bürgſchaft, oder Hypothec hinlängliche Caution geleiſtet, und bey Verpfändung Lehen- und grundbarer Güter der Lehen- und grundherrliche Conſens nicht auf gewiſſe Jahre, ſondern indefinite ertheilet ſeyn, auſſer deſſen das nachgeſuchte Darlehen nicht ſtatt hat. 4to Muß auch die Schuld verbrieſet, oder wenn ſie mehr nicht als hundert Gulden betragt,

obrigkeitlich protocollirt, und der Brief oder Extract vorgemerkt werden.

Summen, welche fünf oder mehr hundert Gulden betragen, ſollen 5to von dem geiſtlichen Rath ohne kurfürſtlichen höchſten Vorwiſſen und Befehl nicht bewilliget, ſondern nur ad Intimum begutachtet, und die Reſolution darüber erwartet, auch mit Ausleihung der Kirchengelder auf den Bauers= und Burgersſtand, aus deſſen Säckel ſothane Gelder meiſtentheils hergefloſſen ſind, vorzüglicher Bedacht genommen, und ihnen in ihren Nöthen damit ausgeholfen werden.

Die mit dem Kirchenſchutz begabte Hofmarchsherren haben ſich 6to bey ihren Gotteshäuſern mit Ausleihung der Kirchengeldern nach dem, was in obigen vier erſten Punkten enthalten iſt, ebenfalls zu achten, und ſich im widrigen Falle keiner ſchweren Verantwort= und Schadloshaltungsgefahr auszuſetzen. 7mo Von den ſtädt- und märktiſchen Gotteshäuſern ſoll ohne Vorwiſſen des geiſtlichen Raths, und, ſo viel die Rentämter betrifft, der Rent- und Kirchen-Deputationen über 200 fl. nicht ausgelehnt, und auch von dieſen in wichtigen Vorfällen vorläufiger Bericht an den geiſtlichen Rath erſtattet werden.

Die Unterthanen, welche 8vo bey den landgerichtiſchen Gotteshäuſern ein Darlehen ſuchen, ſollen nicht einzelnerweis, ſondern zu Abkürzung der Arbeit, und Vermeidung der den Supplicanten ſehr ſchwer fallenden Taxen durch die Gerichtsbeamte in eine Tabelle zuſammgebracht, ſofort dieſe mit gutachtlichen Bericht zum geiſtlichen Rath, und in den Rentämtern zu denen Kirchen=Deputationen eingeſendet werden. Man ſoll ferners 9no in einem jeden Gericht die Kirchenſchuldner mit ihren Activ- und Paſſiv-Stand in ein eigenes Buch zuſammen tragen, welches von den Hofmarchsgerichtern ebenfalls nicht außer Acht zu laſſen iſt, ſofern ſie anderſt ihren Unterthanen mit gerichtiſchen Gotteshaus=Geldern gern ausgeholfen ſehen möchten.

Kirchengelder, welche vor dieſen an Klöſter, Stiftungen, Pfarrer, und andere unverzinslich ausgelehnt worden ſind, ſoll man 10mo auf thunlich und mögliche Weiſe, mittels bewilligender Friſten und Nachläſſe, beyzutreiben ſuchen, oder auf mäſſige Zinſen ferners liegen, und verſichern laſſen, welches man auch bey den nicht ſicher genug aufliegenden Kapitalien zu verfügen hat.

Die Zinſen ſolle man 11mo nicht aufſchwellen, oder die ſchon aufgeſchwollene von moroſen Debitoribus executive erhollen laſſen, und haben alle Obrigkeiten auf Requiſition hifliche Hände darzubiethen, und endlichen hat man auch 12mo weder bey dem geiſtlichen Rathe, noch bey den Kirchen=Deputationen von den Kirchenſchulden einige Nachläſſe ohne beſonders erheblicher Urſach, und ſofern das Nachlaß=Quantum von Wichtigkeit iſt, ohne gutachtlichen Bericht, und kurfürſtl. höchſter Genehmigung zu bewilligen.

13mo Sollen den landgerichtiſchen Pfarr- und anderen Nebenkirchen, die nicht ſelbſten ein vorräthig hinlängliches Vermögen beſitzen, im Fall bedürfens zu einer Haupt=Reparation, andere dieſſgerichtiſche, mit bemittelten Kirchen concurriren. Es hat aber der Gerichtsbeamte von ſothanen Kirchen die an der Baarſchaft am ſtärkeſten ſind, und dieſe am eheſten entbehren können, und bey welchen nicht etwa ſelbſten eine dieſſfallige Reparationsnothdurft bevorſtehet, die pflichtmäſſige Begutachtung hierüber zum geiſtlichen Rath, und zwar noch in Zeiten, ehe und bevor ſich der Schaden vergröſſert, und der Unkoſten deßwegen vermehret wird, einzuſchi-

cken, und die gnädigſte Reſolution zu erwarten.

(Der Beſchluß folgt.)

VIII. Fortſetzung der Gründe: Warum die Zünfte dem Staate und der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich und weſentlich nothwendig ſind.

Hebt man nun Zünfte auf, ſo hat man der Geſellſchaft oder dem Staate eben ſo viele Aktien entzohen. Ob dieſes gut ſeye, und was für einen Einfluß ein ſolches Unternehmen auf Staat haben möge, dieſes ſtehet hier zu überlegen: Sichtlich wird die Kette dadurch zerriſſen. Dieſes Real-Siſtem war unſern Vorältern nicht unbekannt. Sie arbeiteten immer fort nach denſelben, und meßten ihre Einrichtungen darnach ab. Aus dieſem Grunde adeln ſo zu ſagen bey uns die Landgüter, und geben ihren Eigenthümern Vorrechte und Freyheiten; aus dieſem Grunde ſcheinet mir auch die Abtheilung der Landſtände bey uns entſtanden zu ſeyn. Dem ſeye nun aber, wie ihm immer wolle, ſo iſt es richtig, daß der Bürgerſtand bey uns in der Verfaſſung gegründet ſeye, und dieſer aus den Zünften, oder was einerley iſt, aus den zunftmäſſigen Meiſtern beſtehe, die die Laſten des Staates mittragen. Hebt man nun die Zünfte auf, ſo hat man zugleich nach der heutigen Verfaſſung, die Bürger aufgehoben, dem Staate dadurch einen Kanal von ſeinen Einkünften abgeſchnitten, und ſelben mit Freyheiten überhäuffet, die, ohne die nämlichen Bürden des Staates zu tragen, die nämlichen Vortheile genüſſen, und am Ende, ohne dem Staate genützet zu haben, demſelben zur Laſte fallen, nachdem ſie durch ihre unverhältnißmäſſige Concurrenz zu Grunde gerichtet, den Zehrſtand überhäuffet, die Kunſt in Verfall gebracht, und unzählige Unordnungen und Verwirrungen in dem Staate angerichtet haben.

Sind nun die Zünfte aus dieſem Geſichtspunkte nicht nur nützlich, ſondern auch ſchon vielmehr in dem geſellſchaftlichen Bande und der Verfaſſung gegründet, ſo ſcheinen ſie mir auch aus noch mehr anderen Gründen eben ſo nützlich als nothwendig zu ſeyn: und zwar in Rückſicht der Kunſt ſelbſt iſt es eine durch die Erfahrung beſtättigte unwiderſprechliche Sache, daß die Zünfte derſelben ungemein vortheilhaft ſeyen. Man betrachte den langſamen Gang derſelben, ihre mannichfaltige Verwicklung, die Hartnäckigkeit, mit der ſie bearbeitet werden wollen, die unabläſſige lange Uebung, die ſie erfodern, die außerordentliche Aufmerkſamkeit und Genauigkeit, mit der man ſie treiben, und die dem Künſtler zur Natur und Gewohnheit werden muß, und alles dieſes bezeuget uns, daß die Künſte eine klaſſenmäſſige Abtheilung, und langſame einförmige Lehre erheiſchen, wenn ſie mit Nutzen und Vortheil ausgeübet, und zur höheren Vollkommenheit gebracht werden ſollen. Die Zünfte ſind dießfalls die öffentlichen Schulen der Kunſt. Die Meiſter, die durch die abgelegten Proben ihre Geſchicklichkeit bewieſen haben, ſind die öffentlichen Lehrer derſelben, und ganz gewiß verfallen die Künſte, ſobald die Zünfte, als ihre öffentlichen Schulen, aufhören. Das verſammlete Handwerk läßt ſich jederzeit den Fortgang und den Aufnahm der Kunſt angelegen ſeyn; ſelbes bemerkt jeden Schritt derſelben, unterſuchet, vereinbaret und befördert dadurch die eigentliche Induſtrie, ſo wie es ihre neue Erfindungen ſogleich durch das ganze Land gemeinnützig macht. Alles dieſes höret bey den Freymeiſtern auf. Jeder behält die Kunſt nur für ſich, und eben deßwegen ſtirbt ſelbe nicht ſelten wie-

derum mit ihrem Erfinder ab. Die Ausbreitung der Kunſt, und der Gemeinnützigkeit nimmt hierdurch ab, weil ſelbſt wegen der Konkurrenz dem geſchickten Meiſter daran liegt, daß ſeine Kunſtgriffe nicht allgemein bekannt, und er durch die Konkurrenten um ſeinen Vortheil gebracht werde. Es höret die allgemeine Lehre auf, die, wie in den ſchönen Wiſſenſchaften, alſo auch in den übrigen Künſten jederzeit den Vorzug vor dem Privatunterricht hat. Es höret die Zuverläſſigkeit der Künſtler auf, weil durch die Freymeiſterſchaft die Ablegung der hinlänglichen Fähigkeitsprobe aufhört; und doch iſt es unmittelbar erfoderlich, daß man in jeder Kunſt gewiſſe Grade und Stuffen derſelben überſtiegen habe müſſe, bevor man ſich einen Künſtler nennen, und ſein Handwerk mit Nutz und Vortheil treiben kann. Eben ſo verfallet durch die Aufhebung der Zünfte die Direktion der Künſte, die Spekulation und die Kenntniß des Verhältniſſes zwiſchen den Bedürfniſſen, und der durch die Kunſt zu verſchaffenden Bequemlichkeiten zwiſchen den Erfoderniſſen und dem Abſatz, und dem hieraus zu beſtimmenden Werth. Nothwendig aber entſpringen aus allen dieſen Unordnung und Verwirrung, worunter das Publikum zu leiden hat, ohne daß der Staat dadurch einigen Vortheil erhält.

Die Zünfte ſind anbey noch dadurch nützlich, daß ſie Sicherheit und Gewähre für die Richtigkeit und Güte der Arbeit leiſten. *) Wo gewähret aber dieſes die Freymeiſterſchaft? Und dennoch iſt dieſer Umſtand für das Publikum von ſo groſſer Wichtigkeit, daß er billig alle Aufmerkſamkeit verdient.

Es bleibt noch eine Haupterfoderniß übrig, die nur allein die Zünfte, nicht die Freymeiſterſchaft zu berichtigen vermögen, und dieſe iſt die Allgemeinheit und Verbreitung der Bequemlichkeiten, und Künſte auch außer den groſſen und Hauptſtädten durch die Dörfer und Flecken, und das ganze Land. Man hat bey den Polizey-Beobachtungen durch eine unglückliche Gewohnheit meiſtens nur den Fleck zum Augenmerk, auf dem man ſich ſelbſt befindet, und iſt, oder gleichgiltig gegen alles übrige, oder durch die träge Hoffnung eingeſchläffert, daß alles überall wohl gehe, weil es bey uns den Schein hat, als wenn es gut ſtünde. Man vernachläſſiget bey dem prächtigen Gedanke der Freymeiſterſchaft den ungemeinen Abſtand der zwiſchen einer Hauptſtadt, und einem Dorfe in Rückſicht der Arbeit, und des Abſatzes obwaltet. Hauptſtädte, wo die Bildung der Künſte ihren Sitz hat, wo eine Konkurrenz von Arbeitern und Käuffern iſt, wo der Profit ungemein gröſſer, der Abſatzungsgewinn leichter und ſicherer iſt, werden immerzu Künſtler und Gewerbe haben, und jeden, der ſich fähig glaubt, durch ſeine Kunſt etwas zu verdienen, an ſich ziehen. Allein hat das Landvolk nicht auch, und die nämlichen Bedürfniſſe? Auf welche Art können dieſe befriediget werden? Wer, der ſich fähig glaubt, und Talente hat, wird ſich auf einem Dorfe, oder Marktflecken anſäſſig machen, und ſich ausſetzen, durch die verhältnißloſe Konkurrenz der Freymeiſter und den geringen Abſatz der Arbeit alle Augenblicke zu Grunde gerichtet zu werden? Was für Freymeiſter werden das Land, wo wenig zu gewinnen iſt, beziehen? gewiß keine

*) In vielen Städten Deutſchlandes hat jede Zunft oder Handwerk ihre eigene verpflichte Beſchauer, z. B. kein Schuhmacher darf ein neues Paar Schuhe ausfolgen laſſen, ehevor ſie nicht von dem Beſchaumeiſter ſind beſichtigt, und als eine gute Arbeit vermög eines hierauf gedruckten Zeichen begnehmiget werden.

andere, als welche die Stadt wegen elender Stümperey auswirft, und welche der Schlamm der Kunſt, und des Volkes ſind. Wären wir in einer unabhängigen freyen Inſel, gleich den Engelländern, hätten wir einen ſolch ausgebreitteten Handel, der drey Welttheile mit Schuhen und Kleidern verſieht, ohne ſich an je was anderwärtig im geringſten zu binden, wären die Partikulier bey uns anbey reich genug, ſich eigene Waaren-Magazine auf ihre Rechnung zu halten, und mit dem Abſaz ihrer Arbeit, und dem Profit davon jahrweiſe zuzuwarten, dann möchten wir allenfalls einige tauſend Schuhmacher, und eben ſo viele Tuchmacher und Leinweber als Freymeiſter haben. Wo finden ſich aber dieſe günſtigen Umſtände bey uns? Wie können wir auf eine Wirkung Anſpruch machen, wovon keine Urſache vorhanden iſt? Gewiß die Local-Umſtände ſind in Polizeyſachen von äußerſter Wichtigkeit, ſie beſtimmen das Verhältnißmäſſige, und entſcheiden über die Güte oder Nachtheil der Polizey-Verordnungen. Ganz anders verhält ſich demnach in dieſem Punkte mit den Zünften. Die anſcheinende Einſchränkung, die bey denſelben herrſcht, erhaltet die allgemeine Ordnung, die aus der Beobachtung des Verhältniſſes zwiſchen der Anzahl der Arbeiter, und den Abſaz der Arbeit entſpringet. Die eingeführte Ablegung der Meiſterprobe ſchlüſſet den in ſeiner Kunſt unerfahrnen Stümper aus, und liefert dem Publikum geſchickte, wenigſtens im Verhältniß des Lokale, fähige Meiſter. Die zunftmäſſige Einſchränkung und Beſtimmung der Anzahl der Meiſter, und die Fixirung des bey dem Abſatz der Arbeit zu ziehenden Profits, erhält eine Gleichheit der Preiſe, gewähret die Sicherheit der Subſiſtenz der zunftmäſſigen Meiſter, verſchaffet denſelben an jedem Orte gewiſſe, und hinreichende Mannsnahrung, und macht dadurch dem Künſtler in jedem Orte, wo er ſeinen Unterhalt durch ſeine Kunſt und Gewerbe findet, angenehm. Dadurch bekommt das Land auch hinlänglich fähige Meiſter, durch welche die weſentliche Bedürfniſſe, manchmal auch die voluptuariſchen, hinreichend befriediget werden. Welch ein Schade für den Staat, wenn der beſchäftigte Landmann aus Mangel der Künſtler, oder wenigſt der fähigen Handwerker auf dem Lande, ſich ſeine unentbehrlichen Inſtrumente, ſich ſeine Schuhe und Kleider aus der Stadt hollen, wenn er dem Meiſter viele Meilen Wegs nachziehen, und auf ſolche Weiſe ſammt ſeinem Geſinde ſeinen Feldbau, ſeine Wirthſchaft vernachläſſigen ſoll?

Auch ſind die Zünfte dem Staate in ihrer Einrichtung dadurch noch nützlich, daß ſie denſelben von der Laſt und dem Unterhalt der im Verfall gerathenen Meiſter bewahren, da ſie hievon ſelbſt die Bürde auf ſich nehmen, und dadurch, daß ſie den arbeitsloſen Meiſtern Arbeit verſchaffen, den Bürger von ſeinem gänzlichen Untergang retten. Dieſe menſchenfreundliche Einrichtung iſt blos die Wirkung einer engeren Verbindung. Die Freymeiſterſchaft, der, wegen der unmäſſigen Konkurrenz, an dem Verfall der Helfte der Mitmeiſter gelegen iſt, kennet ſie nicht. Die Laſt fällt alſo auf den Staat hinüber, der ohne aus der Freymeiſterſchaft einigen Vortheil genoſſen zu haben, am Ende noch auch die Bürden tragen muß.

Was endlich wäre erſt von der allgemeinen Ordnung, Zucht und Ruhe zu melden, die unter den Künſtlern und Handwerkern auf keine andere Weiſe, als durch die Zunft-Einrichtungen hergeſtellet, erhalten, und bewirket werden können? Was haltet den Meiſter zurücke, ſeine Kunden

zu betrügen, ihnen ſchlechte Arbeit um theuern Preiß zu liefern, wenn es nicht die Zunftgeſetze ſind? Was hindert die zahlloſen Ausſchweiffungen der Lehrjungen und Geſellen, als eben dieſe Zunftgeſetze? Gewiß der Verlurſt des Zunftrechts durch eine ſchlechte Handlung iſt weit ſchrecklicher, und zurückhaltender, als alle die Civil Strafen, die auf dergleichen Vergehen geſchlagen ſind; ſie entehren zugleich, indem ſie den künftigen Unterhalt benehmen, und welche wirkſamere Mittel giebt es in der bürgerlichen Geſellſchaft? Wie aber ſollen unter Freymeiſtern Zucht und Ordnung erhalten werden, da alle Augenblick neue derſelben entſtehen, andere ihr Gewerbe verändern, und überhaupt kein Band vorhanden iſt, daß ſie an einem Orte fixiren könnte? Welche ſind aber die Folgen dieſer Unordnung und Zuchtloſigkeit auf den Staat? Jedermann ſind ſelbe auffallend, und bedarfen alſo keines weitern Anführens nicht.

Alles dieſes beweiſet demnach unwiderſprechlich die Nutzbarkeit der Zünfte, und ihre Nothwendigkeit nach unſerer dermaligen Verfaſſung. Die Zünfte allein liefern uns unſere heutigen Bürger, ſie bilden die Handwerke, und die Künſte, wovon ſie die Hinterlegungsorte der Kunſtgriffe ſind. Sie befördern den Handel, helfen unſeren Bedürfniſſen ab, ſchützen den verfallenden Handwerker, tragen die Bürden des Staates, befördern die Population und rechtmäſſige Ehe, erhalten Zucht und Ordnung, und erzeugen den Patriotismus, der ſich nur bey anſäſſigen rechtſchaffenen Bürgern einfindet, denen an dem allgemeinen Wohl des Staates gelegen iſt. Der allgemeine Zweck der Zünfte iſt alſo gut, er iſt, das Publikum mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens zu verſehen, und den Bedürfniſſen deſſelben auf die dauerhafteſte, allgemeineſte, ſicherſte, und beſtmöglichſte Weiſe zu ſteuern; die Privatabſicht der Zünfte unter ſich iſt ebenfalls gut, ſie iſt, das behörige Verhältniß zwiſchen der Anzahl der Arbeiter, und den Abſatz der Arbeit zu beobachten, die allgemeine Lebſucht auf ſolche Weiſe zu ſchützen, und allgemeine Ruhe, Ordnung und Zucht zu erhalten.

(Die Fortſetzung folgt.)

IX. Handlungsnachrichten.

Englands Theekeſſel: Der Abbe Raynal rechnet gerade $\frac{2}{3}$ der jährlichen Thee-Conſumption von ganz Europa auf England allein, nach einem Ueberſchlag vom Jahre 1778. In dieſem ſagt er, wurde Thee nach Europa eingeführt:

Von Engliſchen Schiffen		6000000	Pf.
= Holländ.	= =	4500000	=
= Schwediſch.	= =	2400000	=
= Däniſch.	= =	2400000	=
= Franzöſiſch.	= =	2100000	=
= Portug.	= =	2000000	=
	Summe	19400000	Pf.

Da Rußland ſich gröſtentheils durch ſeinen Handel nach China mit Thee verſorgt, und die andern Nationen die Chocolade, den Kaffe und andere Getränke dem Thee vorziehen, ſo rechnet er höchſtens 7 Millionen zur Conſumtion des übrigen Europa, folglich blieben 12,400000 Pf. für England allein übrig. Das Raynalds Berechnung nicht allein ziemlich richtig, ſondern auch ſogar noch unter der wahren Conſumtionsſumme bleibt, zeigt ſich durch die genauere Unterſuchung, die das Parlement wegen Verhinderung des Schleichhandels in Betreff des Thees im vorigen Jahre anſtellete. Die dazu verordnete Comitte meldete, daß der jährliche in England eingeführte Thee über 13 Millionen Pfund betrage, davon höchſtens nur 5 Millionen

verzollt würden, und 8 Millionen durch Schleichhandel eingiengen. Der Premier-Miniſter Pitt behauptete ſogar, daß dieß nicht einmal zureiche, da gewiß jede Perſon im Königreiche jährlich für 3 Pfund Sterling Thee brauche, indem jede Herrſchaft ihrer Magd ſogar jährlich 1 Guinee zum Thee accordirte, in London allein 35000 Theehändler und Theeſchenken vorhanden wären. Ein Beweis, daß keine europäiſche Nation ſo viel Thee trinkt, und dieß der Geſundheit nichts weniger als zuträgliche Getränke mit ſolcher Wuth liebt, als der Engländer. Es ſind ohngefähr 110 Jahre her, da ihn die Lords Arlington und Oſſory von Holland mit zurück brachten, und ihrem Vaterlande mit dieſer ihm auf ſo mancherley Art fatalen Waare ein Geſchenk machte.

Heringsöl: In Schweden hat man ſchon ſeit einiger Zeit Verſuche gemacht, Oel aus Heeringen zu ziehen, welches ſo gut gerathen, daß man jezt, weil der Heeringsfang ungewöhnlich reich ausgefallen iſt, zu Gottenburg bis 30000 Tonnen ſolches verfertigt hat, welches wegen ſeines beſſern und angenehmern Gebrauchs, und wegen ſeines niedrigen Preiſes in Vergleichung mit andern Oelen, ſtarken Abgang findet, ſo, daß man ſich von dieſen Verſuchen groſſen Vortheil verſpricht.

XVI. Kundmachung.

Wie und welchergeſtalten, dann zu was Zeit bey dem kurpfalzbayriſchen Hauptmarkt Pfarrkirchen, Rentamts Landshut, Gerichts Reichenberg, die ſchon von vorig gnädigſten Landesherrſchaften, älteſt gnädigſt verliehen, und confirmirte, als auch von höchſt Sr. kurfürſtl. Durchl. zu Pfalzbayern dermalig gnädigſter Landesherrſchaft wiederumen kraft gnädigſter höchſter Verordnung ſowohl vom 13ten Novemb. 1781. als 17 Decemb. 1784. neuerdings verliehene Haupt- Pferd- und Viehmärkt gehalten werden, wie folgt.

1) Alle Montag im Jahre der uralt hergebrachte Getraid-Schranentag, vi Privilegii allſchon vom Landtage 20ten May 1676. dann widerholter gnädigſt confirmirt, und Wochenmarkt der Venalien.
2) Montag vor heil. Lichtmeſſen Wachsmarkt auch Leuthmarkt.
3) Alle Donnerſtag in der Faſten neu gnädigſt beſtättigte Pferd- und Viehmarkt.
4) Montag nach Lätare Mittefaſten-Leuth- und Hauptmarkt.
5) Am heil. Floriani-Tag Hornvieh- dann Schaaf- und Schweinmarkt, auch Leuth-Markt.
6) Am heil. Pfingſt-Montag Pferdmarkt.
7) Am heil. Dreyfaltigkeit-Sonntag ordin. Kirchweihmarkt.
8) Am heil. Magdalena-Tag alter Hauptmarkt.
9) Am heil. Jacobi-Tag Pferdmarkt.
10) Am Sonntag nach heil. Kreuzerhöhung alter Grummetmarkt.
11) Am Montag nach Michaeli Wollmarkt.
12) Am Simon und Judi-Tag Hauptmarkt.
13) Am Sonntag vor heil. Martini Vieh- Schaaf- und Schwein- dann Leuthmarkt.
14) Dreytägiger genannt Thomasmarkt, und zwar am zweyten Tag vor Thomas Garnmarkt. Erſten Tag vor Thomas Schweinmarkt. Am heil. Thomas-Tag ſelbſt Haupt- und ſogenannter Leuthmarkt. Actum den 29ten Decemb. 1784.

Kurpfalzbaeyriſch. Hauptmarkt Pfarrkirchen.

Johann Königsbauer,
Amtskammerer.

Am 7ten Jänner die 194te Ziehung zu Stadtamhof:

3. 56. 71. 40. 32.

Die 195te Ziehung am 27ten Jänner.

Im Intelligenzcomtoir iſt das 12te Stück der Kinderakademie zu haben; auch die historiſch-geographiſche Spielkarte von Bayern und der obern Pfalz, illuminirter um 20kr., in der Tabelle aber um 20 kr. zu haben.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

3 Stück. München den 15 Jänner 1785.

II. Beſchluß der Inſtruction für den kurfürſtl. geiſtlichen Rath.

§. VII.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften.

Da die Cumulativa bey Verlaſſenſchaften, und deren Verhandlung bereits in den hieſigen baieriſchen Landen durch die Concordata von 1583, und ſeitheriger Obſervanz eingeführt iſt; ſo ſoll ſolche auch in der obern Pfalz und all übrigen kurfürſtl. Landen, ohngeacht ſich ermeldte Concordata Bavarica eben nicht ſo weit erſtrecken, um ſo mehr beobachtet werden, als ſchon einige Herrn Ordinarii von der alldort zu behaupten geſuchten Privativa ſelbſt deſiſtirt, und ſich auf die Cumulativam erkläret haben, ſohin nicht zu zweifeln iſt, daß das nämliche auch von den übrigen Herren Ordinariis geſchehen, ſofort in erwähnt kurfürſtl. oberen Landen eine durchgehende Gleichförmigkeit hierinnfalls eingeführt, und beobachtet werde.

§. VIII.

Klöſter und Wahl ihrer Oberen.

Was man auf Ableiben eines Prälaten, und Kloſter-Obern, und der Wahl eines neuen ſowohl kurfürſtlich- als biſchöflicher Seits zu beobachten habe, iſt theils durch die Concordata Generalia, theils durch durch die mit dem Herrn Fürſten und Biſchofen zu Chiemſee als biſchöflichen Bevollmächtigten unterm 6. October 1774 getroffene Verſtändniß, eine verglichene und ausgemachte Sache, wornach ſich alſo der dießſeitige Commiſſarius in dergleichen Vorfallenheiten jedesmal zu benehmen haben wird. Nebſt deme hat es auch bey den Verordnungen noch ferners ſein Verbleiben, nach welchen die Klöſter keine koſtbare und unnöthige Gebäude führen, keine liegende Güter veräuſſeren, keine Schulden contrahiren, keine Amortizations-geſetzwidrige Acquiſitiones machen, keine Collecturen unternehmen, und die Aufgenommene vor ihrem Alter zu keiner Profeſſion laſſen, und endlich auch keine als Einheimiſche zu Prälaten und Obere wählen, ſondern ſich von auswärtigen Provinzen ganz ſeparirt halten ſollen, worauf der kurfürſtl. geiſtliche Rath gute Obacht zu tragen, und allen Klöſtern dergleichen Dinge ohne kurfürſtl. ſpecial Erlaubniß und Diſpenſation zu geſtatten hat.

§. IX.

Viſitationen.

Dieweil ſich die Kirchenzucht und Ordnung ohne beſtändiger Aufſicht nicht lang erhalten läßt, und eben daher der tridentiniſche Kirchenrath ausdrücklich verordnet, daß

ein jeder Biſchof ſeine Diöces, wo nicht alle Jahr, doch wenigſt inner zwey Jahren durchgehends zu viſitiren haben ſolle; ſo wollen auch Se. kurfürſtl. Durchleucht ein ſo heilſam und Gott gefälliges Werk in Dero Landen nicht nur nicht hindern, ſondern vielmehr all gedeihlichen Vorſchub hierunter geben, und dasjenige dabey beobachten laſſen, was die Concordata in dieſem Stücke mit ſich bringen.

§. X.

Schulen.

Das bürgerliche und teutſche Trivial-Schulweſen iſt zwar per Decretum vom 10. November 1781 mit dem Latein- und Gymnaſtiſchen in der angeordneten Schulkuratel vereiniget, und die Incumbenz von beyden übertragen worden. Dieweil ſich aber das Erſtere von dem geiſtlichen Rath, allwo ſolches ſchon vorhin tractirt worden iſt, aus mehrerley Urſachen nicht gänzlich trennen läßt; ſo ſoll ſolches demſelben vi ejusdem Decreti noch ferners ſoweit beybehalten ſeyn, und verbleiben, daß das geiſtliche Raths-Schuldirectorium die teutſche Schulſachen unmittelbar, wo es nöthig, an gedachte Schulkuratel dirigiren, und derſelben die Verbeſſer- und Veränderungsvorſchläge und Anfragen auf die kürzeſte Art und ohne weitſchichtiger Korreſpondenz anzubringen, und durch ſolche auch hinwiederum die kurfürſtl. höchſte Entſchließung zu erwarten, und ſich der nöthigen Unterſtützung zu getröſten haben ſolle.

§. XI.

Geiſtliches Raths-Fiskalat.

Gleichwie der geiſtliche Rath die Jura Principis in cauſis Eccleſiaſticis, ſo wie die Hofkammer und der Fiscus in all anderen Cauſis Domini, zu vertretten hat, ſo iſt den dahin einſchlagenden Streitſachen allſchon per Decretum vom 26. Jänner 1769 ſowohl dem Hofrath, als den Regierungen aufgetragen worden, die beſchloſſene Acta dem geiſtlichen Rath ante ſententiam ſub pœna nullitatis um die Erinnerung, poſt publicatam aber der bevorſtehenden Appellation halber allemal zu communiciren. Damit aber die Juſtiz nicht gehemmet werde, ſo hat man die Erinnerung beſtmöglichſt zu beſchleunigen, ſolche kurz zu faſſen, und was in Actis ſchon vorkommt, nicht unnöthiger Weis zu wiederholen, ſondern ſich darinn lediglich ad Acta zu beziehen, und nur das, was in Actis auſſer Acht gelaſſen worden, und gleichwohl ſachdienlich iſt, zu erſetzen. Der obern Landesregierung ſind in ihrer Inſtruction zwar ebenfalls verſchiedene in das geiſtliche Rathsfach einſchlagende Dinge übertragen, derer ſie aber bey ihrer anderer vielen Arbeit hinfüro überhoben ſeyn ſoll, ſoweit derſelben nicht ein ſo anderes ſpecialiter committirt, und aufgegeben wird.

§. XII.

Differenz mit den Herren Ordinariis.

Mit den Herren Ordinariis haben ſich bereits unter der vorig kurfürſtl. Regierung circa jurisdictionalia, und ſonſt verſchiedene zum Theil noch nicht ausgemachte Differenzien und Irrungen erhoben, welche man billiger Dingen mit Ihnen zu vergleichen nicht ungeneigt iſt.

Seine kurfürſtl. Durchleucht wollen zwar dabey Ihren Landes-Hoheitsrechten nichts vergeben, ſolche aber auch nicht über die Gebühr ausdehnen laſſen, und unter dieſem Vorwand der geiſtlichen Obrigkeit dasjenige zu benehmen ſuchen, was derſelben nach den Concordaten oder dem erweislichen alten Herkommen, und ſonſt von Rechts wegen zuſtehet; ſollten etwa die Concordata in einigen Stellen eine Erläuterung, oder nach den dermaligen Zeiten und Um-

ſtänden gar eine Abänderung erheiſchen; ſo hat der geiſtliche Rath ſothane Stellen anzuzeigen, damit man ſich auch mit den Ordinariaten in Güte verſtehen möge. Und wie man nun in dergleichen Vorfallenheiten mit der Temporalſperr ohne kurfürſtl. höchſten Wiſſen und Willen niemals zu verfahren hat; ſo verhoffet man, es werden die Herren Ordinarii mit den geiſtlichen Cenſuren hierinnfalls an ſich halten, und die Sache dadurch nicht zu aigriren ſuchen, ſondern zu einer gütlichen Uebereinkunft ihres Orts ebenfalls gerne die Hände biethen, und ſich deſto ſchiedlicher hierunter finden laſſen, je mehr die Seelſorg, geiſtliche Diſciplin, und manch unſchuldige dritte Parthey, mithin auch das Gewiſſen unter dergleichen Zwiſtigkeiten und Colliſionen in viele Wege zu leiden hat. München den 15 April An. 1783.

Carl Theodor Kurfürſt.

W. A. B. v. Kreittmayr.

Ad Mandatum Sereniſſimi Dni.
Elect. proprium.

G. G. von Dumhoff.

Anmerkung: Nach Innhalt einer weiteren gnädigſten Reſolution ſind zu den §§. 3, 5 und 6 einige Punkten nachgetragen worden, die man hier gleich bey den gehörigen Stellen eingeſchaltet hat. Uebrigens wird es unſern Leſern nicht mißfallen, daß wir die neueſte geiſtliche Rathsordnung, als eine für den baieriſchen Staat höchſt wichtige Urkunde, zu Komplettirung der in dieſen Blättern eingerückten neueſten landesherrlichen Verordnungen, noch nachgeholet haben.

III. Militär-Beförderungen.

Se. kurfürſtl. Durchleucht haben bey dem Hohenhauſenſchen Regimente den Oberlieutenant Karl Alexander Sperl zum wirklichen Hauptmann, den Unterlieutenant Christoph von Brand zum Oberlieutenant und den Maximilian Grafen von Lamberg zum Unterlieutenant; bey dem Rodenhauſiſchen Regimente den Kadeten Anton Arnold, und bey dem Leibregimente den Friedrich Alois Freyherrn von Adelmann zu Unterlieutenante gnädigſt angeſtellt; auch iſt dem Joseph Grafen von Lodron die bey dem Laroſeeiſchen Dragonerregimente die leergeweſene Fähndrichsſtelle huldreicheſt verliehen worden.

VIII. Fortſetzung der Gründe: Warum die Zünfte dem Staate und der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich und weſentlich nothwendig ſind.

Wenn nun die Zünfte von dieſer Seite her im Bezuge auf den Staat gut ſind, ſo wollen wir ſelbe nunmehr auch auf der andern Seite betrachten, die uns das Widrige, und die Mißbräuche und Fehler derſelben aufdeckt. Denn einmal iſt es doch das traurige Schickſal menſchlicher Einrichtungen, daß ſelbe jederzeit eine dopelte Seite haben, aus denen Gutes, ſo wie Böſes entſpringet, und iſt es dießfalls immerhin Glückes genug für uns, wenn das Gute unſerer Anſtalten und Einrichtungen, den übeln Einfluß derſelben überwiegt.

Seitdem bey uns die Philoſophie bearbeitet und kultivirt wurde, bekammen wir auf einmal lauter Menſchenfreunde, lauter Weltbürger. Es wurde nichts anders, als groſſe Univerſalideen mehr angenommen, und Beſtreitung der ſogenannt alten Vorurtheile, Emporbringung allgemeiner Freyheit, Wiedereinſetzung der Menſchheit in ihre unverjährliche alten Rechte ward der allgemeine Modegeiſt. Die Welt glaubte ſich nunmehr auf einmal aufgeklärt und glücklich, weil prächtig klingende Worte

Digitized by Google

ihr mißwöhntes Gehör täuſchten. Keine alte Einrichtung war vor dem philoſophiſchen Reformationsgeiſte mehr ſicher, und alles, was mit den Lieblingsideen nicht harmoniren wollte, wurde ſogleich ſchlechterdings verworfen. Die Reihe mußte alſo auch nothwendig die Zünfte, und ihre Einrichtung treffen.

Man fand, daß die Zünfte der menſchlichen Freyheit offenbar zuwider ſtrebten, daß ſie jenes uralte Grundrecht der Menſchen, ſich durch Arbeit ihren Unterhalt zu ſchaffen, einſchränkten, und alſo offenbar ungerecht, und der natürlichen Freyheit zuwider wären.

Es läßt ſich auch dieſe Beſchuldigung von den Zünften nicht ableinen. Man tritt aber dort mit den Anſprüchen auf natürliche Rechte und Freyheit, unſchicklich und zur Unzeit mehr auf, wo der Menſch ſich einmal in die bürgerliche Geſellſchaft begeben hat. Es ſchlieſſet der Enitritt in dieſe Geſellſchaft den uneingeſchränkten Gebrauch der natürlichen Rechte und Freyheit ſchon von ſich ſelbſt unmittelbar aus, weil auſſer deſſen keine Ordnung, kein Verhältniß hergeſtellet, und erhalten werden könnte. Der Bürger, der in dieſe Geſellſchaft eintritt, begiebt ſich ſogleich aller dieſer ſeiner natürlichen Freyheiten und Rechte, und tritt ſich, und all ſein Vermögen unter der Leitung des oberſt - allgemeinen Willes an die Geſellſchaft ab. Hierdurch höret der Gebrauch der natürlichen Freyheit auf, und das Wohl der Geſellſchaft, das Verhältniß wird das erſte Geſetz. Fürwahr doch, wenn man von bürgerlichen Einrichtungen redet, muß man nicht mit den entſagten natürlichen Rechten und Freyheiten aufgezohen kommen. Wie könnte bey derſelben freyen Gebrauche wohl die Geſellſchaft beſtehen? Das Prinzipium, nach welchem alle bürgerliche Einrichtungen abgemeſſen und beurtheilet werden müſſen, iſt das geſellſchaftliche Band, und das Verhältniß, auf welches ſich alles beziehen muß.

Alles, was der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft fodern kann, iſt, daß ſeine Kräfte nicht mehr eingeſchränkt werden, als es die Verbindung der Geſellſchaft, ihr Zweck, ihr wahres wohl erfodert; und die ganze Frage, man ſtreite ſo lange man immer will, lauft dahinaus, ob die Zünfte der geſellſchaftlichen Verbindung, ihrem Zwecke, ihrem Wohl nöthig ſind? Und dieſe Frage iſt bereits ſchon beantwortet.

Wo aber bleibt der Grund der Beſchuldigung, daß die Zünfte das Recht, ſich den Unterhalt durch Arbeit zu verſchaffen, einſchränken? So viel mir wiſſend iſt, ſchlieſſen die Zünfte niemand von Erlernung einer Kunſt, oder Handwerk aus, und iſt jemand einmal aufgedungen, ſo iſt es des Meiſters Schuldigkeit, den Lehrjung zu behalten, und ihm Unterricht, und Nahrung zu geben. Der in der Kunſt erfahrne Geſell findet bey jedem Meiſter Arbeit, und die Stückweiſe Bezahlung, die bey den meiſten Profeſſionen eingeführt iſt, läßt es von der Fertigkeit, dem Fleiße, und der Geſchicklichkeit des Geſellen abhangen, wie hoch er ſeinen Lohn treiben wolle. Der untüchtige Stümper wird aber bey der Freymeiſterſchaft eben ſo wenig, als bey den Zünften ſeine Rechnung finden. Was dießfalls die Zünfte noch zum Voraus haben, iſt die menſchenfreundliche Unterſtützung, die jeder arbeitloſe, wandernde Geſell von dem Handwerke zu gewärtigen hat, und wovon die Freymeiſterſchaft nichts weis. Die Zünfte ſind demnach dem Unterhalt durch Arbeit gewiß nicht hinderlich, ſie geben ihm vielmehr Vorſchub durch die allgemeine Ordnung, und Zunftregeln.

Aber bey allem dem bleiben die Zünfte immer höchſt ſchädlich, und beſchwerliche Mo-

nopolien. Sie taxiren den Käufer; hindern die Industrie, und den Schwung der Kunſt; ſind eine Art von Deſpotiſmus; ſind das Werk und die Erfindung des Eigennutzes, und hemmen die Bevölkerung des Staats. Dieſe Beſchuldigungen ſind groß, wichtig, und zahlreich. Sie verdienen daher genaue Unterſuchung.

Es iſt eine tägliche Erfahrung, daß ein Menſch den andern für ſeine Arbeit taxirt. Um dieſes zu heben, wäre eine Univerſaltarif von allen möglichen Bedürfniſſen, und Arbeiten in aller möglichen Quantität, und Qualität erfoderlich. Wer aber wird ſie uns jemals liefern? Und wenn ſie auch geliefert wurde, hörte darum die Taxation auf, wovon die Tariffe nur die Norma wäre? Würde uns wohl der Freymeiſter mit ſeiner Arbeit nicht eben ſo gut, als der Zunftmäſſige taxiren? Der ganze Unterſchied iſt dießfalls, daß bey den Zünften ein gewiſſes Verhältniß zwiſchen dem Preiſe, und dem Werth, und der Arbeit beſtimmet iſt, das von keinem überſchritten werden darf; da hingegen der Freymeiſter kein anderes Regulativ hat, als ſo theuer zu verkaufen, als er immer ſeine Waare an Mann bringen kann. Aber hier, heißt es, hindert die Konkurrenz der Freymeiſter die Uebernehmung der Kunden. Aber ſind nicht in jeder Handwerkszunft auch mehrere Meiſter? Machen nicht dieſe eine hinreichende Konkurrenz unter ſich? Wo iſt es anbey verbothen, daß der zunftmäſſige Meiſter nicht unter den beſtimmten Preis verkaufen dörfe? Die Zünfte haben alſo das zum Voraus, daß ſie die Uebernehmung der unerfahrnen Kunden hindern, ein behöriges Verhältniß zwiſchen Werth und Preiſe fixiren, und anbey noch für die Sicherheit, und Güte der Arbeit Gewähre leiſten. Was aber hätte denn auch wohl eine Uebernehmung im Preiſe ſo vieles zu bedeuten? Iſt innerliche Theuerung ein Schade für den Staat, oder verräth ſelbe nicht vielmehr, wie in Engelland, Holland, und allen reichen Staaten, einen innerlichen Reichthum deſſelben. Nur dort herrſcht allgemeine Wohlfeile, wo Mangel des Geldes herrſcht. Herrſchen aber auch im letzteren Falle die Künſte? Es iſt unmöglich in ſolchen Fällen, nach dem Sprüchworte, alle Büchel eben zu machen. Erhaltet das Verhältniß, erhaltet einen beſſeren Zweck, der die mitverknüpften Unbequemlichkeiten übertrift, und ihr habt alles geliefert, was menſchliche Weisheit liefern kann!

Eben dieſe Beſorgung des Verhältniſſes will eine allgemeine Ordnung, und klaſſenmäſſige Eintheilung haben, ohne welcher das Ganze nicht überſehen werden kann. Die Eintheilung der Zünfte ſetzet unmittelbare Zunftverordnungen voraus, ohne welche dieſe zugrunde gehen müßten. Es liegt demnach eine Art von Monopolien ſchon in der Natur der Sache, und muß man dießfalls anders nach den Prinzipien des geſellſchaftlichen Bandes, anders nach den Regeln der für uns verlohrnen natürlichen Freyheit urtheilen. Die ganze Frage iſt dießfalls, ob dieſe Monopolien ſo nachtheilig ſeyen, als ſelbe ausgeſchrien werden.

Unſere Philoſophen haben dießfalls nichts anders, als die groſſe Idee von allgemeiner Freyheit, und den Vorrechten der Menſchheit im Kopfe, und vergeſſen darüber, daß ſie in der bürgerlichen Geſellſchaft leben, wo nicht alles nach dem geraden Ebenmaaße abgemeſſen werden kann. Wahr iſt es, die Zünfte ſchlieſſen den Ausländer, und ſeine Arbeit aus. Thuen aber dieſes nämliche nicht alle Geſellſchaften in Rückſicht derjenigen, die nicht zur Geſellſchaft gehören? Hat ſich das allgemeine Band der menſchlichen Geſellſchaft nicht durch die beſondere bürgerliche Verbindungen geändert?

Wie könnten in einem Staate die Handwer- ohne dieſer Ausſchlieſſung der Fremden, ohne dieſem Monopolium beſtehen? Liegt nicht ſelbſt dem Staate ſowohl wegen der Erhaltung ſeiner Bürger, als dem Ausfluß des Geldes an dieſen Monopolien? Warum klagt man alſo die Zünfte über eine Sache an, die eine Folge des Staatsſyſtems, der bürgerlichen Geſellſchaft iſt? Werden weiters dieſe anſcheinende Monopolien durch die Konkurrenz der zunftmäſſigen Meiſter nicht, und das fixirte Verhälniß zwiſchen Werth und Preiſe, wo nicht aufgehoben, doch wenigſt ungemein berichtigt, und in Schranken und Ordnung gebracht? Was haben denn alſo dieſe anſcheinende Monopolien ſo ſchädliches an ſich, wenn es nicht dieſes iſt, daß ſie für die Erhaltung der Bürger des Staates dienen?

Aber ſie hindern die Induſtrie Was will man unter dieſem Worte verſtehen? Den erfinderiſchen Fleiß, oder die beſtändig anhaltende Arbeitſamkeit? Alſo haben wir in Teutſchland, wo die Zünfte ſo alt, als faſt die Verfaſſungen ſind, noch nichts erfunden? Woher kommen dann die zahlloſen Maſchinen, Inſtrumenten, Fabriken, Handwerke und Künſte jeder Art? Nicht die Zünfte ſind das Hinderniß der Kunſt, und des erfinderiſchen Fleißes, die geringe Achtung, die man für die Künſte bezeiget, die vernachläſſigte Aufmunterung und Belohnung, die Unterdrückung der Künſtler, der Mangel des Geldes und der Handlung ſind die eigentlichen Hinderniſſe. Und bey allem dem hat Teutſchland jederzeit Künſtler gehabt, die, wenn ſie jene fremden Nationen nicht überteffen, doch ihnen allezeit das Gleichgewicht halten. Wem aber haben wir eben dieſe groſſe Männer anders, als den Zünften zu verdanken? Man ſieht ihre vorgeſchriebene Formen, und Materien für hinderlich und nachtheilig an. Ich glaube vielmehr das Gegentheil. Jede Kunſt hat ſo viele Stuffen, ſo viele eigene Griffe, erfodert ſolche Genauigkeit, ſo anhaltende Uebung, daß ſelbe ungemein auch von der moraliſchen Bildung und Aufzucht abhangt, die den Lehrjung nach den Erfoderniſſen ſeiner Kunſt verhältnißmäſſig bildet, und nur jener lernet gut, der langſam, ſtufſenweiſe, und gründlich lernet, und dieſes bleibt immer der Zweck der Zünfte.

Ungegründet iſt hier der Einwurf den man den Zünften in Rückſicht der Lehrjahre ihrer Lehrjungen, in Rückſicht der deſpotiſchen Behandlung der Geſellen macht. Was, um des Himmel willen, ſoll man dann mit Lehrbuben von 12, bis 14 Jahren anfangen? Soll man ſie ſogleich zu Geſellen und Meiſtern machen, und damit den Staat überſchwemmen? Haben ſelbige ſchon die behörige Bildung der Auferzucht, die behörige Bildung der Kunſt. Wie wäre es doch im Gegentheile vielmehr zu wünſchen, daß es nicht ſo viele junge Licenciaten, Doctors, Scribler, Beamte, und Räthe gäbe, die ohne hinlänglicher Reife, ohne hinlängliche Erfahrung, ohne hinlängliche Weltkenntniß, ohne hinlängliche Bildung weder ihrer Kunſt, noch ihres moraliſchen Karakters das Ruder des Staates führen, über die wichtigſte Gegenſtände urtheilen, in den verworrenſten Geſchäften Rath ertheilen, und dem Volke durch beſcheidenes Betragen, und exemplariſchen Lebenswandel zum Beyſpiele, und Richtſchnur dienen möchten. Die langen Lehrjahre der Handwerksjungen haben einen doppelten Zweck, und Nutzen. Einmal in Rückſicht ihrer Auferzucht, die dem Meiſter eben ſo, wie die Lehre der Kunſt überlaſſen iſt, und dann in Rückſicht der Erlernung des Handwerks. Es iſt bekannt, daß jenes, was mechaniſch iſt, nur durch die anhaltende Uebung erlernet werden könne, und dieſe erfodert

Zeit. Welches Handwerk iſt aber ohne mechaniſchen Griffen? Welches Handwerk kann alſo auf einmal erlernet werden? Iſt der ſchon ein Schuhmacher, der weis, wie man einen Schuh macht, iſt der ſchon ein Schmid, der uns die Art, wie das Eiſen geſchmiedet wird, auch nach allen theoretiſchen Regeln erklären kann? Iſt der wohl ein Redner, der alle rhetoriſche Figuren kennet, oder der ein Rechtsgelehrter, der uns ſeine Geſetzbücher auswendig recitiren kann? Wer wird je dieſes behaupten? Und doch läßt ſich all dieſes in ſehr kurzer Zeit erlernen, und auf ſolche Weiſe die Wiſſenſchaft erlangen. Was würde uns aber ſolch ein theoretiſcher Meiſter von 15 Jahren liefern, wenn er Hand an das Werk anlegen ſoll? Gewiß, die Uebung iſt die Lehrmeiſterinn der Kunſt, und wenn dieſer Satz je richtig iſt, ſo gilt er zuverſichtlich von den mechaniſchen Künſten.

(Der Beſchluß folgt.)

XII. Etwas vom Schnupftaback.

Nach den Beobachtungen, die Herr Modell in Petersburg gemacht hat, und die ſich in den Act. Academ. Potropol. befinden, iſt es höchſtſchädlich, den Schnupftaback in bleiernen Büchſen aufzubewahren. Der weißlichte Staub, den man an der Oberfläche des lange Zeit in bleiernen Büchſen gelegenen Tabacks gewahr wird, iſt nichts anders, als ein Kalk, der durch die Schärfe des in den Taback befindlichen Salzes aus dem Bley gezogen worden iſt.

XIII. Methode, die Bienen im Winter ſchlaffend zu erhalten, und das koſtbare, und ihnen ſchädliche Feuer zu erſparen.*)

Man ſetze die Bienenkörbe in den Häuſern an trockene und friſche Oerter, wohin niemand kommt, dieſelbe in ihrem Schlafe zu ſtören. Vor die Oefnung des Bienenkorbes ſetze man einen durchlöcherten Korb, und bedecke ihn mit einem Stück Tuch, wo dann folgendes muß beochtet werden:

1) Man muß die Körbe nicht zu früh einſchlieſſen, ſondern wenn die Luft erſt recht kalt geworden iſt.

2) Sie ſind in kein Ort zu bringen, über welchem Feuer iſt; ſie ſterben ſonſt an der Diſſenterie.

3) Der Ort muß ja nicht den Sonnenſtralen ausgeſetzt ſeyn, weil dieſes ihren Schlaf ſtöhren würde.

4) Man muß ſie nicht zu lange einſchlieſſen, ſondern ihnen gegen die Zeit, wenn ſie ihre neuen Schwärme ausbrüten, ihre Freyheit wieder geben.

5) Alsdenn muß man den Korb an denſelben Ort, wo er im Frühjahre ſtand, hinſetzen, damit ſie ihren gewöhnlichen Flug nehmen können.

Viele haben verſucht, ſie im Winter in die Erde zu graben, dieſer Verſuch iſt aber die meiſte Zeit mißlungen. Schlieſſet man ſie aber auf die obige Art ein, ſo kann man leicht für ſie ſorgen. Wiederhollte Erfahrungen haben gezeiget, daß einer der ſtärkeſten Bienenkörbe, während drey Monaten, daß er eingeſchloſſen war, keinen Gulden zum Umterhalt koſtete, ſtatt das ein anderer, in welchem die Bienen völlige Freyheit hatten, 4 bis 5 Gulden koſtete. Dieſer letzte Korb verlohr, als er an die Luft geſetzet wurde, die Hälfte von ſeinen Bienen, und der erſtere behielt alle.

*) Die uns im vorigen Jahre zugeſtellte Schrift unter dem Titel: Patriotiſche Gedanken über die Vermehrung der Bienen in hieſigen Landen, werden wir nächſtens unſern Leſern mittheilen.

XIV. Schrannenpreis nach dem mittleren Getreidkaufe.

a) Erding den 5. Jänner.

Zugeführt . . 2050 Schäffel.
Verkauft . . 1925 . .

Weizen Schl. 8 fl. — kr. Korn Schl. 4 fl. 45 kr.
Gerſte — 4 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. — kr.

München den 8. Jänner.

Zugeführt . . 5596 Schäffel.
Verkauft . . 4422 . .

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 15 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu Verkaufen:

Hanf.

Joſeph Schwarz bürgerlicher Seiler in der Herrſchaft Haag biethet dem Publikum 22 Zenten Hanf, den beſſern zu 16, und den mittern zu 15 Gulden käuflich an.

XVI. Anzeige, welchergeſtalten in der kurfürſtl. Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt die ſchon von höchſten Regierungsvorfahrern gnädigſt confirmirte dann neuerdings unterm 14ten December 1784 verliehene 8 Jahrmärkte gehalten werden. Der hierüber gnädigſt ertheilte Conceſſionsbrief iſt folgenden Innhalts:

Karl Theodor Kurfürſt.

L. G. Wir haben bey Unſerer höchſten Stelle auf euer geſchehen unterthänigſtes Einlangen, und darüber hie von den einſchlägigen Stellen eingezogene Kundſchaft gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß euch zu mehrerer Emporbringung des Commercium, und etwelcher Verbeſſerung des dort mangelnden Gewerbs- und Nahrung-Verdienſtes kurmildeſt bewilliget ſeyn ſolle, zu den bereits gaudirenden 3 Jahrmärkten, auch die noch weiters erbettene 5 Hornviehe- Woll- Flachs- Hanf-, dann Woll- und Leingeſpinnſt-Märkte an den hienach beſtimmten Tägen von künftig 1785ten Jahr anfangend abhalten zu dürfen und zwar:

Den 1ten Tags vor dem dritten May, und den dritten May ſelbſt.
Den zweyten Tags vor dem 21ten Sept. und an verſtanden 21ten Sept. ſelbſt.
Den dritten Tags vor dem 6ten Sept. und am verſtanden 6ten Sept. ſelbſt.
Den vierten am Tage vor Maria Lichtmeſſen.
Den fünften am Samſtage in der dritten Faſtenwoche.
Den ſechſten am Tage vor St. Benno.
Den ſiebenten am Samſtage vor Bartholomä, und endlich
den achten am St. Leonardstage.

Euch bleibt daher ein ſolches zur Nachricht, und weitern Verfügung in dem gnädigſten Verſehen hiemit unverhalten, daß ihr bey ſothanen Märkten die erfoderliche Ordnung einzuführen, und jedermann auſſer gegründeten Beſchwerden zu ſetzen von ſelbſt bedacht ſeyn werdet; mit dem weitern Anhang, daß von dieſer landesherrl. gnädigſten Conceſſion ſub hod. dem Intelligenz-Comtoir, um von ſolcher das Publikum zu aviſiren, Nachricht gegeben worden ſey. München den 14ten Dec. 1784.

Kajetan Stürzer, kurfürſtl. Rath und Kommerzien-Sekret.

Nachricht an das gutthätige Publikum.

Da mit Genehmung einer kurfürſtlichen hohen oberen Landesregierung wegen mehrmalig ſtarker Kälte, und anheuer noch höher geſtiegenen Holzpreis um mildthätige Beyſteuer zur Beholzung der Armen in ſämmtlichen Kirchen wiederum öffentliche Büchſen ausgeſtellet worden, auch freyſtehet, dergleichen Beyträge zum kurfürſtl. Hof- oder Stadtoberrichteramt einzuſenden, die ſichere und unpartheyiſche Verwendung ſothaner Allmoſens aber unter der nämlichen Aufſicht und Anordnung wie voriges Jahr, wieder vor ſich gehen wird; als will man ſolches hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft kund machen. München den 12. Jän. 1785.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

4 Stück München den 20 Jänner 1785.

II. Landesherrliche Verordnungen.

a) Pragmatiſche Verordnung die Foreſtal- und andere Pfändungen betreffend. Dat. München den 15ten Dezember 1784.

Sr. Kurfürſtl. Durchl. iſt bey Dero höchſten Stelle über die Cammeral-Anfrag, wie ſich bey denjenigen Anſtänden, welche ſich hauptſächlich bey Gelegenheit der Foreſtal-Pfändungen ergeben, wo dem Aufbringer loci Denunciatio, woſelbſt der Frevel ſich zugetragen hat, von dem Frevler will widerſprochen werden, zu verhalten ſeye? umſtändlicher Vortrag gemacht worden, worauf dann Höchſtdieſelben Dero Hofkammer gnädigſt ruckbedeuten laſſen, daß, wenn zum Beyſpiel ein Forſtner, Zechendmann, oder ein ſonſten auszupfänden Berechtigter einen Unterthan in dem Forſt, oder anderswo pfändet, den Ort, wo die Pfändung geſchehen, anzeigt, der Unterthan aber den vorgegangenen Frevel zwar geſtehet, jedoch das Ort, daß ſelbes nicht auf gerichtiſchen, ſondern auf ſeinem eigenen, oder anderer Gerichtbarkeit unterworfenen Grund vorgegangen ſeye, angiebt, mehrers dem zu pfänden berechtigten, als dem Unterthan Glauben beygemeſſen, fort auf des erſteren bloſſe Beſcheinung ſummariſſime verfahren werden ſolle; Geſtalten in dergleichen Fällen die bloſſe Angabe eines ſolchen Gezeugen, welcher im geringſten nicht exceptionsmäſſig, ſondern vielmehr Amts halber zu dergleichen Verrichtungen angeſtellt iſt, die erfoderliche Probe erſetzet, ſofort die Compaſſier- und Stellung eines dergleichen Frevlers, wann nicht vollſtändig das widrige erwieſen werden kann, hienach ohnweigerlich geſchehen ſolle, um alle ferners weitſchichtige Proceß abzuſchneiden. Wornach ſich alſo jedermann zu achten, und der höchſten Willensmeynung gehorſamſt nachzukommen weiß. München den 15ten Dezemb. 1784.

Kurpfalzbaieriſche Hofkammer.

v. Plank.

N. Faßmann, J. U. Lit.
kurfürſtl. wirkl. Hofkammer-Sekretär.

b) Kommerzial-Verordnung: daß künftig nichts mehr zu Längdorf, ſondern bey dem Mautamt Simbach ſolle ab- und aufgeladen werden. Dat. München den 21ten Dezemb. 1784.

Um ſich jeder Mautgaſt von ſelbſt warnen, und von Schaden hütten möge, ſo wird andurch unverhalten, daß kein Mautgaſt ſich mehr unterfangen ſolle, zu Läng-

dorf, und zwar ſub pœna confiſcationis etwas ab oder mehr beyzupacken, ſondern jederzeit bey dem kurfürſtlichen Mautamt Simbach ermelte Ab- und Zupackung vorzunehmen. München den 21ten Dezemb. 1784.

Kurfürſtl. Kommercien-Collegium.

Sekret. Baumgarten.

c) Verruf in Betreff der Pasquillen, dann deren Verfaſſer und Verbreiter. Dat. München den 23ten December 1785.

Daß nicht nur der Verfaſſer eines Pasquills, ſondern auch der Verbreiter, und ſogar derjenige, welcher ein zu Handen gebrachtes Pasquill nicht auf der Stelle unterdrückt, ſondern behält, oder weiter giebt, mit der nämlichen Strafe, wie der Author ſelbſt, belegt werden ſolle, iſt ſchon in Cod. bav. crim. P. 1. C. 8. §. 11. und in dem Generalmandat de 9ten Decembris 1762. deutlich verſehen. So heilſam dieſes Geſetz iſt, ſo wenig wird ſolches befolgt, indem die infameſte Pasquillen allenthalben ohne Scheu in dem Publico herum, und immer aus einer Hand in die andere fortgehen, ohne daß von wirklicher Beſtrafung eines ſo vielfältig- als offenkündigen Verbrechens bisher etwas zu vernehmen geweſen iſt, welches aber die Verfaſſer ſolcher Schriften eben ſo dreuſt macht, und veranlaßt, daß ihre ſchlechte Waare, weil ſie ſo leicht und häufigen Abſatz und Eingang findt, ſich ſo ſehr vermehrt und verbreitet.

Gleichwie nun jedem ehrlichen Mann, und der böſen Folge wegen auch dem gemeinen Weſen daran liegt, daß ein ſo ſchädliches Handwerk, welches nur von nichtswürdigen und gottloſen Leuten aus Haß, Neid, oder Gewinnſucht getrieben wird, völlig niedergelegt, und vertilgt werde; ſo will man alle Obrigkeiten hiermit ernſtlich ermahnet haben, auf die verdächtig- und unzuläſſige Druckſchriften überhaupt, ſonderbar aber auf die Pasquillen ein ſchärferes Auge zu halten, und ſowohl in öffentlichen Buchläden als bey vorwaltendem billigen Verdacht in den Privathäuſern unverſehene Viſitationes vorzunehmen, damit öftere gewahrſame Exempla ſtatuirt, und die geſetzmäſſigen Strafen an den Uebertettern unnachläſſig vollbracht werden mögen. Es ſoll auch an der Geldſtraf, welche man den Vermöglicheren allemal mit hundert Dukaten aufzulegen hat, die Hälfte der verhandelnden Obrigkeit und die andere Hälfte dem Aufbringer mit der Verſicherung zugehen, daß man ihn nimmermehr offenbaren werde; wornach ſich alſo Jedermann zu richten, ſohin vor Schimpf und Schaden zu hüten weiß. München den 23ten Dezember 1784.

Ex Commiſſione ſeren. DDni. Ducis, & Elector. ſpecial.

(L.S.)

Johann Georg Kroiß, kurfürſtl. obern Landesregierungsſekr.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Se. kurfürſtl. Durchl. geruheten gnädigſt den geheimen, dann Regierungsrath und Landſchaftskanzler zu Neuburg Karl Nopper zu Höchſtdero wirklichen geheimen Rathe, den kurpfalzbaier. Kammerer und Regierungsrath zu Straubing Joſeph Freyherr von Aſch zum Pflegscommiſſär und Mautner zu Moßburg, den Anton des h. r. R. Ritter Edlen von Plank auf Heidenhofen zum wirklichen Hofkammerrath, Hauptmautner zu Regensburg, und

Salzbeamten zu Stadamhof gnädigſt zu ernennen.

Auch haben Höchſtdieſelben Dero wirkl. Hofkammerſekretär und Expeditor Johann Kaſpar Erhard wegen ſeinen in volle 39 Jahre treu geleiſteten Dienſte deſſen Eheconſortinn oder Sohn auf deſſen Bedienſtung, und dem Ludwig Meilböck auf die Salzgegenſchreibers- und Salzfertigersſtelle zu Traunſtein die Anwartſchaft kurmildeſt verliehen.

VIII. Beſchluß der Gründe: Warum die Zünfte dem Staate und der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich und weſentlich nothwendig ſind.

Nebſt der beſtändigen Uebung erfodern auch die meiſten mechaniſchen Künſte hinreichende Kräfte des Körpers, die ſich bey Lehrjungen unmöglich vor den Jahren troz aller Theorie erzwingen laſſen. Was würde alſo ein ausgelernter Schmidt von 15 Jahren für eine Rolle in der Werkſtatt ſpielen? Wie würde er den centnerſchweren Hammer mit ſeinen kraftloſen Armen führen, wie das muthige Pferd beſchlagen können? Die Philoſophen ſcheinen mir hier aus Liebe zum Menſchen, die Gebrechlichkeiten ſeiner Natur zu vergeſſen. Sind wir aber ſtärker und mächtiger als unſere Natur? Laſſen wir alſo immer die Lehrjahre in ihrer Weſenheit verbleiben, die, wenn auch bey ein- oder dem anderen Lehrjunge eine Ausnahme zu machen wäre, doch nach dem allgemeinen groſſen Hauſe abgemeſſen, und eingerichtet ſeyn müſſen. Betrachten wir nunmehr aber auch den Nutzen der Lehrjahre in Rückſicht der moraliſchen Bildung und Auferzucht der Lehrjungen. Der groſſe ausgewachſene ſtarke Menſch ſagt Rouſſeau wäre ein unbändiges wildes Thier, ſo er nicht von Jugend auf an Zucht und Ordnung gewöhnet würde. In der bürgerlichen Geſellſchaft, wo alles Kunſt, und Selbſtverläugnung iſt, gilt dieſer Satz gewiß doppelt, und die ſtrenge und langedaurende Auferzucht wird hier zur erſten Nothwendigkeit. Der Lehrjung von 12 Jahren beſitzt dieſelbe einmal noch unſtreitig nicht. Erſt während den Lehrjahren muß er dieſelbe alſo erhalten. Iſt aber ſelbe das Werk eines, oder zweyer Jahre? Muß die moraliſche Bildung bey Handwerkern nicht auch nach ihrem Gewerbe abzwecken? Wo wird eine gröſſere Genauigkeit, wo eine größere Ehrlichkeit, als in den Handwerks- und Wechſelſtuben erfodert? Wie muß der Leinweber, der Schneider ꝛc. von Jugend auf zur Geduld und zum Sitzen gewöhnet werden? Welche Unterwürfigkeit, welchen Gehorſam muß nicht der Lehrjung gegen ſeinen Meiſter und Geſellen bezeugen? Hat dieſes keinen Einfluß auf die Bildung des Karakters des künftigen Bürgers, auf ſeine Unterwürfigkeit, auf ſeinen Gehorſam gegen die vorgeſetzte Obrigkeit? Auf ſeinen emſigen Fleiß, auf ſeine angewöhnte Ordnung, und Genauigkeit? Wo giebt all dieſes die Freymeiſterſchaft? Dem Staate iſt allein mit Künſtlern nicht gedient, er muß auch ſittſame unterwürfige gute Bürger haben, und dieſe hangen blos von der Bildung und Auferzucht in den Lehrjahren ab.

Sind nun die Lehrjahre vollendet, ſo eröffnet ſich für den ausgelernten Jung eine neue Scene: die nicht minder ihm, als der Kunſt vortheilhaft iſt, und dieſes ſind die Wanderjahre, ein Inſtitut der Zünfte, das von wohlüberlegter Klugheit und Reife das Gepräge hat. Die Künſte haben ihren Zug, und durchreiſen periodenmäſſig die Länder. Geſchichte und Erfahrung beweiſen uns die Wahrheit. Man muß alſo denſelben nachreiſen, und ſie mit ſich

nach Hauſe bringen, wenn man den hohen Styl der Kunſt erhalten will. Auch hat jedes Land ihre beſondern Eigenſchaften, und Künſte; der reiſende Handwerker lernet ſie kennen, bringt ſie mit ſich zurücke, und macht ſie in ſeinem Lande gemeinnüzig. Auch traget das Reiſen ungemein viel zur Bildung des Menſchen durch eigene Erfahrung, und zur Erweiterung, und Vervollkommung der Kenntniſſe bey, und ich getraue mir jederzeit zehn gegen eins zu wetten, daß der wandernde Handwerker mit weit mehr Aufmerkſamkeit und Vortheile fremde Länder durchreiſet, als neun unſerer eingepuderten jungen Herrchen, die nicht ſelten außer einem ſiechen Körper und leeren Beutel meiſtens ſonſt nichts nach Hauſe mit ſich bringen. Wer wird bey dieſen Wirkungen nun den auffallenden Nuze der Wanderjahre ſowohl für den reiſenden Handwerker, als für den Staat mißkennen. Man hebe nur die Wandersjahre auf, und man wird in kurzer Zeit den Verfall der Künſte und Handwerker gewahr werden.

Es ſind in Rückſicht dieſer Einrichtung der Wandersjahre die Zünfte von ungemeinen und ausſchlüſſigem Vortheile. Sie allein geben dem reiſenden Burſche Unterſtüzung, und ſetzen ihn durch die zunftmäſſige Kundſchaften in den Stand, überall Arbeit und Unterhalt zu überkommen. Wie erſetzet die Freymeiſterſchaft dieſen wichtigen Vortheil?

Bey allem dem aber iſt es doch ungerecht, das Werk des Eigennutzes, und des Despotiſmus, daß da die Lehrjahre ſo lange andaueren, der Meiſter den Lehrjunge zu allen Hausdienſten, anſtatt ihn zur Arbeit zu ſetzen, gebrauchet, und alſo ſelber allen Nutzen von dem Jungen ziehet, da jedoch ein Lehrgeld bezahlet werden muß, deſſen Mangel manche fähige Kinder von Erlernung einer Profeſſion ausſchlüßt, es iſt höchſt ungerecht, daß der fähige Geſell nicht ſelbſt frey arbeiten darf, ſondern ohne aller Ausſicht des Meiſters Knecht um einen ſo geringen Lohn ſeyn, und ihn durch ſeine Geſchicklichkeit bereichen muß; auch iſt es äußerſt ungerecht und eigennützig, daß die hohe Taxe des Meiſterwerdens ſo manchen geſchickten Künſtler hievon zurücke hält, ſo wie die beſtimmte Anzahl der zunftmäſſigen Meiſter ihn ſogar an Erlangung der Meiſterſchaft auch bey beſitzenden Mitteln hindert.

Es ſind dieſes allgemeine Klagen, die wirklich nicht ungegründet ſcheinen. Vielleicht läßt ſich aber doch das Bittere derſelben in etwas mindern; und am Ende, wer kann alles Ueble aus der Welt, oder auch nur aus der bürgerlichen Geſellſchaft verbannen?

Das, was von der Nothwendigkeit der Lehrjahre bereits gemeldet worden iſt, zeuget zur Genüge, wie langſam, und ſtuffenweiſe die Erlernung der Kunſt fortſchreitet; und dieſes legt uns an Tag, wie unbrauchbar der Lehrjung für den Meiſter ſeye, bevor er nicht alle Stuffen mit langer Uebung durchwandert, und ſich alle Griffe und Detailles der Kunſt eigen gemacht hat. Was ſoll nun aber in dieſer Zwiſchenzeit der Meiſter mit dem noch unbrauchbaren Lehrjunge anfangen? Soll er ihm ſein gutes Leder zum Verſchneiden geben? oder dem noch unverſtändigen Junge ein engliſches Tuch vorlegen, damit er es auf fremde Koſten zu Grunde richte? Wenn auch der Lehrjung in zwey Jahren alle Handgriffe weg hat, hat er darum auch Verſtand, und Geſchicklichkeit genug, ſie auf alle vorkommende beſondere Fälle anzuwenden? hat er ſchon alle Gelegenheit gehabt, die beſonderen Handwerksvortheile einzuſehen? wie er ſich hilft, wenn er ei-

nen Fehler gemacht hat; wie er die Materie verbreiten ſoll; wie ihren Mängeln abzuhelfen iſt, u. ſ. w. Was ſoll nun der Meiſter, bis daß der Junge reif wird, mit ihm anfangen? ſoll er ihm Koſt und Unterhalt immerfort umſonſt verreichen, ohne ihn zu häuslichen Dienſten bey Nebenſtunden gebrauchen zu dürfen? Wer von den Kritikern würde wohl dieſes thun, wenn er in gleicher Lage ſich befände? Aber der Lehrjung hat bezahlt! Nun gut! Iſt aber dieſes Lehrgeld wohl hinreichend, dem Meiſter die Köſten zu erſetzen, die ihm der Lehrjung durch den langwierigen Unterhalt, durch die Verderbung der Inſtrumenten, und Materialien verurſachet? Was liegt dann alſo hier für ein groſſer Eigennutz?

Daß aber fähige Köpfe aus Mangel der Mittel von Erlernung der Handwerke ausgeſchloſſen werden, iſt weder ſo allgemein wahr, da die mehreren Meiſter gegen einer jährigen Abdienung der Lehrjunge über die gewöhnliche Lehrzeit ſelbe ohne Lehrgeld annehmen, noch fallt dieſe Beſchuldigung auf die Meiſter, oder Zünfte, ſondern auf den Staat, der keine Vorſorge für die Auferzucht der Jugend, keine Anſtalten für die Verarmten trift. Wenn die Behandlung der Geſellen unbillig ſcheinet, daß ſie um geringen Lohn ohne alle Ausſicht dem Meiſter ſein Gewerbe treiben, und ihn bereichen ſollen, ſo müſſen wir die Schuld hievon oder der geſellſchaftlichen Einrichtung beylegen, wo das Vermögen allein rentirt, und der eine Nulle im Staate vorſtellet, der ohne Vermögen iſt, oder die bürgerliche Geſellſchaft ſchlechterdings aufheben. Fürs zweyte erfodert die Beybehaltung des Verhältniſſes ſolch eine Einrichtung, da anſonſt der Staat mit Meiſtern überſchwemmt würde, die ſich ſelbſt einander zu Grunde richteten. Weiters giebt es Handwerke, die ohne Geſellen nicht beſtehen können, wo ſollen der Schmidt, der Schloſſer, der Zimmermann und andere mehrere ihre Hilfe hernehmen, wenn die Verordnung aufgehoben wird, welche die jungen Leute aus ihren Familien treibt, und anderswo ihre Dienſte anzubieten nöthigt? Wenn jeder auf ſeine Hand arbeiten kann, ſo wird jedes mittelmäſſige groſſe Werk durch nichts, als die Aſſoziationen verſchiedener ſolcher Meiſter zu Stande kommen. Wer ſoll nun da die Direktion führen, wo keine Subordination iſt? Wie oft werden ſich dieſe Meiſter trennen, ſich gegenſeitig einander nachſehen, ſich heimlich zum Schade der Kunden die Arbeit verderben? Und wo ſoll der Unternehmer die Arbeit hernehmen? In gegenwärtiger Lage hat jeder Zimmer- jeder Maurer-Meiſter ſeine bekannte vertraute Leute zur Erbauung eines Hauſes bey ſich. Wird dann eines gebauet, wo ſoll er ſie ſuchen? Der eine hat da, der Andere dort zu thun. Dieſer verlangt ſo viel, jener ſo viel. Der verſteht es halb, der andere nicht einmal halb: und ſo der Unbequemlichkeiten ins Unendliche fort. Wie kann da der Unternehmer, und der Kunde beſtehen?

Dem Geiſt der Handwerkspolizey iſt dieſe Freyheit in Anſehung der Kunden und Meiſter ſowohl, als ſelbſt in Anſehung der Geſellen in Rückſicht ihrer Bildung, und ihres Fortkommens ganz zuwider. Schloſſer hat dieſes in ſeinen kleinen Schriften ſchon längſt bemerket, und die Sache verdienet wegen ihrer Wichtigkeit immerhin widerhollet, und beherziget zu werden.

Iſt nun aber die Lage der Geſellen gar ſo arg, als man ſie vorſtellet? Ich finde es eben nicht. Der arbeitſame fähige Geſell wird immer Kundſchaft finden. Er erhält ſeinen proportionirten Lohn für ſeine Arbeit, und wird durch die zu genüſſende freye Verpflegung in den Stand geſetzet, ſich ein Stückchen Gelds zu erſparen, um

ſich mit Zeit und Gelegenheit ſelbſt eine Meiſterſchaft erkauffen zu können. Iſt dieſe etwas theurer, ſo muß man hierbey das Verhältniß zwiſchen der Angabe, und den Vortheilen, welche die Meiſterſchaft giebt, nicht außer Augen ſetzen: Sind die Meiſterſchaften etwas ſchwerer wegen ihrer beſtimmten Anzahl zu erhalten, ſo tritt hier wiederum das bereits angeführte Verhältniß ein; die Hoffnung bleibt immer übrig, und was erhält außer ihr die allgemeine Thätigkeit. Daß aber die Meiſterſchaften erkaufet werden, dieſes beruhet auf dem Syſtem des bürgerlichen Realkontrakts. Wer wird übrigens jede einzele Unbequemlichkeit, jeden Anſtoß des Privat-intereſſe bey allgemeinen Einrichtungen vermeiden, oder aufheben können? Genug iſts dießfalls, wenn das allgemeine Wohl dadurch erziehlet wird, und der gemeinſame Nutze, den einzelen Partikular-Nachtheil überwiegt.

Was den Einwurf betrifft, daß der Geſellenſtand der Bevölkerung nachtheilig ſeye, ſo ſcheint mir dießfalls die Sache mehr Aufſehens, als Grund zu haben, da in meinen Gedanken der allgemeine Unterhalt jederzeit das Prinzipium, und der Maaßſtab ſeyn muß, nach welchem das Populationsſyſtem (ohne gegenwärtig die Local- und Zeitumſtände zu berühren) allemal abgemeſſen, und reguliret werden muß, wenn es dem Staate nicht nachtheilig ſeyn ſoll. Der Zehrſtand, worunter die Gewerbſchaften gehören, erfodert keine ſolch ſtarke Bevölkerung, als der Nährſtand, der nach jedem Menſchenalter alle Stände wiederum rekrutirt. Eine zu ſtarke Bevölkerung des Zehrſtandes würde ſelbſt den Nährſtand unterdrücken. Was würden alſo verheurathete Geſellen (und giebt es deren nicht doch eine ziemliche Anzahl) dem Staate nützen? Sind vermögensloſe Kinder ohne Auferziehung demſelben ein Vortheil? Iſt der ledige Stand der Geſellen auf dieſe Weiſe alſo dem Staate nicht vielmehr vortheilhaft, wird durch ihn das Verhältniß zwiſchen Zehr- und Nährſtand, zwiſchen Unterhalt und Population nicht vielmehr hergeſtellet, nicht vielmehr durch ihn allgemeine Ordnung und Ruhe erhalten? Von dieſer Art ſind alle die Einwürfe, und Beſchuldigungen, die man den Zünften macht. Sie verfehlen oder das ganze Syſtem der bürgerlichen Geſellſchaft, oder gewiß das Verhältnißmäſſige. Unſere Vorfahrer waren gewiß klüger, als wir uns vorſtellen, und nach ihren guten Einrichtungen zu urtheilen, gewiß auch klüger als wir. Sie giengen nur ſtuffenweiſe an der Hand der untrüglichen Erfahrungen bey ihren Einrichtungen, die jederzeit lange gründliche Ueberlegungen und Berathſchlagungen, und Proben voraus. Der bey uns ſo beliebte Name eines Projektenmachers, war ihnen verhaßt, und der uns zur Natur gewordene Reformationsgeiſt, blos um zu reformiren, vollkommen fremd und unbekannt. Ich widerſpreche bey allemdem nicht, daß ſich nicht mächtige Mißbräuche hin und wieder eingeſchlichen haben. Es iſt dieß die traurige Folge des Geſellſchaftsgeiſtes, der gemeiniglich mit der Zeit ausartet. Iſt aber darum der gute Gebrauch und Nutze mit dem Mißbrauche zu vermiſchen, und beede miteinander aufzuheben? Giebt es keine Diſpenſationen bey außerordentlichen Fällen, oder wenn die Zunftverordnungen zu ſtrenge ſcheinen, keine Polizeyanſtalten, um die einſchleichende Mißbräuche abzuſtellen? Muß man, nach dem Sprichworte, das Kind mit ſammt dem Baade ausſchütten? Denn dieſes ſcheinet die eigentliche wahre Folge der Zunftaufhebung zu ſeyn. Was ich zeigen wollte, war, daß die Zünfte dem Staate und

der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich, daß ſie ſelben weſentlich nothwendig ſeyen, daß das, was die Zünfte gutes leiſten, durch die Freymeiſterſchaft niemals erziehlet werden könne; daß die Freymeiſterſchaft dem Staate und der bürgerlichen Geſellſchaft vielmehr ſchädlich als nützlich ſeye, und endlich daß alle die Einwendungen, und Beſchuldigungen, die man den Zünften macht, weder weſentlich noch gegründet ſeyen. Habe ich dieſes gezeiget, ſo wie ich es wirklich gethan zu haben glaube, ſo habe ich meinem Verſprechen Genüge geleiſtet. Wollte ich aber alles ſagen, was ſich über dieſen ſo wichtig, als weitſchichtigen Gegenſtand ſagen ließ, ſo würde der enge Raum einer kurzen Abhandlung hierzu freylich nicht hinreichen. Ich glaube aber hier genug geſagt zu haben, um nicht mehr zu ſagen, und wünſche nur, daß dieſe wenigen Blätter vermögend wären, meine Mitbürger auf eine ernſthaftere Betrachtung dieſes wichtigen Gegenſtandes zu verleiten.

IX. Handlungs- und Münznachrichten.

Englands Manufakturen werden jetzt folgendermaſſen angegeben.

Wolle.	Pfundſt.	16800000
Leder.		10500000
Flachs.		1750000
Hanf.		890000
Glas.		630000
Papier.		780000
Porcellain.		1000000
Seide.		3350000
Baumwolle.		960000
Bley.		1650000
Zinn.		1000000
Eiſen.		8700000
Stahl.		3400000

Eiſen, Glas und Porzellan nehmen ſtark zu, Zinn und Leder aber nehmen ab; Bley balanzirt. Papier nimmt zu, Flachs fällt vielmehr; Hanf wie vorhin; Seide nimmt vielmehr zu. Der Herzog von Portland hat eine Berechnung, nach welcher dieſe Fabriken 5250000 Menſchen beſchäftigen. Pferde aller Art ſind in Frankreich 24 bis 30 Prozent theurer, als in England; aber alle Arten von Vieh ſind in England volle 50 Prozent theurer als in Frankreich. Die Wolle 25 bis 35 Prozent theurer als in Frankreich.

Seit dem Vorfall zwiſchen den Holländern und den kaiſerlichen Schiffen auf der Schelde ſind die Aktien der franzöſiſchen Kompagnie, die von 2150 auf 2040 Livres herunter gegangen waren, bis 2030 Livres gefallen.

Franzöſiſchen Nachrichten zufolge, curſiren ſeit dem Ende des Oktobermonats falſche neue franzöſiſche Thaler in der Schweiz. Sie machen ſich dadurch kenntlich, daß ſie $\frac{3}{16}$ Unzen leichter als die guten ſind, ihre Randſchrift unleſerlich iſt, und den Strich auf dem Probierſtein nicht halten. Dieſe, welche bis hieher entdeckt worden, haben folgende Jahrszahlen. A. 1739. E. 1736. L. 1774. W. 1726.

XI. Entdeckung der ſchwarzen Porzellainmaſſe.

Zu Königsberg in Preuſſen befindet ſich ein junger Künſtler Namens Paul Heinrich Collin, welcher die Kaufmannſchaft erlernet hat, und auch nachher einige Jahre in England geweſen iſt. Nach ſeiner Zurückkunſt und Erſchwerung eines guten Etabliſſements als Kaufmann, machte er die Anlage zu einer Fayencefabrik, die jetzt in

anſehnlichen Flor ſtehet. Ohne zu dergleichen Arbeiten wirkliche Anleitung gehabt zu haben, außer daß er daſelbſt Vorleſungen über die Experimental-Chimie beſucht hatte, hat er nach vielen vergeblich unternommenen Verſuchen endlich die ſchwarze Porzellainmaſſe des Wedgewood wirklich entdeckt, und ſchon die Bildniſſe verſchiedenen Perſonen, als des Herzogs und der Herzoginn von Curland, des Oberpräſidenten von Domhard, Herrn Prof. Kant, darinn in Bas Relif ausgearbeitet, ſo daß Jedermann nicht nur über die auffallende Aehnlichkeit, ſondern auch über die Feinheit des Grabſtichels erſtaunt.

XV. Zu verkaufen.

a) Weine.

Vom kurfürſtl. hochlöbl. Hofrath ſind dem kurfürſtl. Hofgerichtsadvokaten Licent. Martin Berger, welcher in der Sendlingergaſſe im Rennermetzgers-Haus über 3 Stiegen wohnt, die noch übrigen zu der General-Graf von Pioſasquiſchen Verlaſſenſchaft gehörigen Weine zum Verkauf überlaſſen worden, nämlich:

St. Vinco — die Bouteille 48 kr.
Alland — — — — — 36 —

Wer alſo dergleichen Weine zu kaufen gedenket, hat ſich bey obengenannten Herrn Hofgerichtsadvokaten zu melden.

b) Papier- und Mahlmühle.

Es iſt eine grundeigene Papier- und Mahlmühle ſammt einigen durchgehends eigenen Grundſtücken zu verkaufen. Das weitere iſt im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

XVI. Kundmachung.

Wie und welchergeſtalten, dann zu was Zeit bey dem kurpfalzbayriſchen Hauptmarkt Pfarrkirchen, Rentamts Landshut, Gerichts Reichenberg, die ſchon von vorig gnädigſten Landesherrſchaften, älteſt gnädigſt verliehen, und confirmirte, als auch von höchſt Sr. kurfürſtl. Durchl. zu Pfalzbayern dermalig gnädigſter Landesherrſchaft wiederumen kraft gnädigſter höchſter Verordnung ſowohl vom 13ten Novemb. 1781. als 17 Decemb. 1784. neuerdings verliehene Haupt- Pferd- und Viehmärkt gehalten werden, wie folgt.

1) Alle Montag im Jahre der uralt hergebrachte Getraid-Schrannentag, vi Privilegii allſchon vom Landtage 20ten May 1676. dann widerholter gnädigſt confirmirt, und Wochenmarkt der Venalien.
2) Montag vor heil. Lichtmeſſen Wachsmarkt auch Leuthmarkt.
3) Alle Donnerſtag in der Faſten neu gnädigſt beſtättigte Pferd- und Viehmarkt.
4) Montag nach Lätare Mittefaſten- Leuth- und Hauptmarkt.
5) Am heil. Floriani-Tag Hornvieh- dann Schaaf- und Schweinmarkt, auch Leuth-Markt.
6) Am heil. Pfingſt-Montag Pferdmarkt.
7) Am heil. Dreyfaltigkeit-Sonntag ordin. Kirchweihmarkt.
8) Am heil. Magdalena-Tag alter Hauptmarkt.
9) Am heil. Jacobi-Tag Pferdmarkt.
10) Am Sonntag nach heil. Kreuzerhöhung alter Grummetmarkt.
11) Am Montag nach Michaeli Wollmarkt.
12) Am Simon und Judi-Tag Hauptmarkt.
13) Am Sonntag vor heil. Martini Vieh- Schaaf- und Schwein- dann Leuthmarkt.
14) Dreytägiger genannt Thomasmarkt, und zwar am zweyten Tag vor Thomas Garnmarkt. Erſten Tag vor Thomas Schweinmarkt. Am heil. Thomas-Tag ſelbſt Haupt- und ſogenannter Leuthmarkt. Actum den 29ten Decemb. 1784.

Kurpfalzbaeyriſch. Hauptmarkt Pfarrkirchen.

Johann Königsbauer,
Amtskammerer.

Am 13ten Jänner die 574te Ziehung zu München:

43. 12. 59. 87. 36.

Die 575te Ziehung am 3ten Februar.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

5 Stück. München den 25 Jänner 1785.

II. Kurfürſtlich Pfalzneuburgiſche Regierungsverordnung wegen den Obſignationen, Inventuren, Erbsvertheilungen und ſo andern. — Dat. Neuburg den 22ten Octob. 1784.

Demnach Sereniſſimus Elector zu Beſeitigung aller, wegen den Obſignationen, Inventuren, Erbsvertheilungen, Anſtellung der Vormünder, und Aufnahm derſelben Rechnungen, bey Landſtänden, adelichen, und wirklichen Räthen, ſich zeithero ergebenen Anſtänden, unterm 23ten Auguſt abhin gnädigſt verordnet, daß es ruckſichtlich der Landſtänden bey der gnädigſten Normalverordnung vom 13ten September 1745. ferners be-ſohin den landſtändiſchen Anverwandten männlichen Geſchlechts bis zum vierten Grad incluſive, wenn ſelbe in dem Land begütert, in Sachen nicht betheiligt, und wenigſt auf zwey Perſonen ſich erſtrecken, die Obſignations- und Inventursvornahm überlaſſen, bey denen übrigen vom Adel, und wirklichen Räthen aber nach Innhalt des vaterländiſchen Geſetzbuches Part. 1. cap. 3. §. 17. & 18. verfahren werden, mithin des Verſtorbenen Befreunden männlichen Geſchlechts, ohne Einſchränkung auf einen Grad, gleiche Befugnuß zukommen ſolle, für die rückgelaſſene derley Wittiben und Minderjährige aber obrigkeitlich zu ſorgen, für ſolche tüchtige Vormünder anzuſtellen, von dieſen jährlich richtige Rechnungen abzufoderen, und jedesmal behörig aufzunehmen, Höchſtdero Regierung zweyten Senats gnädigſt anbefohlen habe.

Als wird ſolches ſammtlichen adelichen, und wirklichen Räthen, dann Oberämtern, und Landſtänden zur gehorſamſten Nachachtung mit dem weiteren Auftrag anmit kund gemacht, daß inner Jahr und Tag nach Abſterben eines derley Landſtandes, adelichen, oder wirklichen Raths das verfaßte Inventarium bey Vermeidung ohnausbleiblich willkührlicher Strafe hieher übermachet, auch der Bevormunderung halber ſogleich entweder die in der letztwilligen Diſpoſition ernannte, oder bey deren Mangel anderweit nächſte Verwandte des Verſtorbenen, bey deren weiteren Abgang aber ſonſten taugliche Perſonen der Verpflichtung halber in Vorſchlag gebracht, von dieſen ſofort die jährlich zu verfaſſende getreue Rechnungen jedesmal längſtens bis Maria Lichtmeßzeit zur Aufnahm hieher eingeſendet werden ſollen; Wo übrigens, und damit all obigen halber die behörige Vorſorg gepflogen werden könnte, die jedmalig ſchleunige Anzeige von derley Sterbfällen anhero zu veranſtalten, Reſpective

zu machen iſt. Decretum Neuburg den 22. Octob. 1784.

Kurfürſtliche Regierung.

(L.S.)

Sigismund Graf v. Spreti,
Präſident.

Simon Walk, Sekret.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

In Pfalzbaiern.

Se. kurfürſtl. Durchl. haben den hochgebohrnen Herrn Maximil. Joſeph Reichsgrafen von Holnſtein aus Baiern, Herrn der Herrſchaft Holnſtein auf Jettenhofen und Stamsried, kurfürſtl. Kammerer und Stadthalter in Amberg, auch Pfleger zu Hartenſtein und Gräfenwörth, des königl. polniſchen weiſſen Adlerorden Ritter, auch die Stadthalterſchaft auf die Sulzbachiſchen Lande gnädigſt verliehen.

Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben den Fürſtl. Paſſauiſchen Hofrath und Kloſterrichter zu Gotteszell zum wirklichen Hofrath gnädigſt zu ernennen.

Im Gülich- und Bergiſchen.

Iſt Joſeph Himes als Advokat in den Gülichſchen Aemtern Geilenkirchen, Heinsberg, und Waſſenberg, und Peter David Herminghaus als Prokurator in der Stadt Rade vorm Wald gnädigſt angeſtellet worden.

VII. Ein Wort an den Landmann über das landesherrliche Verboth des Wetterläutens. *)

Es werden bey uns Katholicken nicht nur die Kirchen, ſondern auch viele andere Dinge theils für die Kirche, theils zum Gottesdienſte, theils zum Gebrauche der Gläubigen geweihet. Aber ſo heilſam hiebey die Abſichten der katholiſchen Kirche ſind, ſo wenig werden ſie von den meiſten verſtanden. Es giebt Leute, welche alle Weihen als unnütze als nichtsbedeutende Ceremonien verachten; es giebt Leute, welche den Weihen allein eine unfehlbare Kraft und Wirkung zuſchreiben; es giebt noch andere Leute, welche auf einige willkührliche Nebenweihen alles, und auf die allgemeinen Weihen, die in der Kirche üblich und vorgeſchrieben ſind, wenig, oder gar nichts halten. Alle dieſe ſind auf Irrwegen; aber ich kann heut nicht alle Irrende zurechte weiſen; dazu würde mehr Zeit erfodert. Nur einen allgemeinen Begriff von Weihen und Segnungen will ich geben, damit ihr die heilſamen Abſichten der Kirche erkennet, und eure Vortheile verbeſſert. Warum werden vielerley Dinge in der Kirche geweihet oder geſegnet? Erſtens, daß die Menſchen alle dieſe Dinge, als Häuſer, Aecker, Speiſen, Getränke u. ſ. w. zur Ehre Gottes und zu ihrem Heile gebrauchen mögen, und durch die Liſt des Teufels nicht betrogen werden. — Zweytens geſchehen dieſe Weihen, damit durch die Gebethe und heilige Gebräuche einige Sa-

* Vor einigen Wochen iſt uns die Handſchrift der Kirchweihpredigt, die der Herr S** F** der Gottesgelehrtheit Licentiat und Pfarrer in P* im verfloſſenen Herbſte gehalten, zu Handen gekommen; und da hierinn im 2ten Theile hauptſächlich von dem Ziele der geweihten Glocken gehandelt, und das landesherrliche Verboth des Wetterläutens erläutert wird, ſo mag es hier nicht unſchicklich ſeyn, wenn wir hieraus einen Auszug liefern, um diejenigen unſerer Landesleute, die ſich aus einem frommen Mißverſtande, oder aus einem widerſtrebenden und boshaften Eigenſinne an dieſem Gebothe geärgert haben, oder noch ärgern möchten, auf andere Gedanken zu bringen.

chen vom weltlichen Gebrauche zu einem geiſtlichen überſetzet werden. So weihet man die Kirchen, die Altäre, die Kelche, die heiligen Gefäſſe und andere Kirchenzierde; die Freithöfe, die Kreutze, die Glocken, Waſſer, Salz, Oel, und alles was zu einem heiligen Gebrauche genommen wird. Durch derley Segungen begehrt die Kirche von Gott, daß alle, welche dieſe Sachen löblich und gut gebrauchen, jene heilſame Wirkung erlangen mögen, die in dem Segungsgebethe angezeiget wird. Aber erfolgt dieſe Wirkung allezeit und unfehlbar? O dieß iſt eine andere Frage, auf welche ich vielleicht nicht nach eurem Geſchmack antworten kann. Doch ich muß antworten: Dazu verbindet mich meine pfärrliche Pflicht und ein neuer Befehl unſeres gnädigſten Landesvater, der alle Pfarrer ernſtlichen dahin anhält, daß ſie dem Landvolke ihre Vorurtheile benehmen, und es vom Aberglauben reinigen wollen. *)

Merket euch den allgemeinen und ſicheren Grundſatz, der ſich auf alle Weihen bezieht: Die Segungs- oder Weihungsgebether der heiligen Kirche haben allerdings viele Kraft: Denn ihr göttlicher Stifter hat ſie gelehret in allen Dingen ihr Vertrauen zum Gebethe zu nehmen, und er hat verſprochen ſie zu erhören, wenn ſie die Bitte mit Gottes weiſen Abſichten, und mit unſerer Wohlfahrt übereinſtimmt. Wir würden aber über die Richtſchnur des Glaubens hinausgehen, wenn wir die Erhörung unſerer Wünſche und Bitten mittels geweihter Sachen für gewiß und unfehlbar erwarteten, oder dafür hielten, ſie kämen von lebloſen Dingen, von einer den geweihten Sachen anklebenden Kraft, und nicht vom Gebeth der Kirche, und Gottes Allmacht her. Ich will euch die Sache in einem Beyſpiele begreiflicher machen, und dieſen Grundſatz eben dort anwenden, wo er jetzt am nothwendigſten iſt. Was für Lärmen, was für Schmähen, ja in einigen Orten auch aufrühriſche Gewaltthätigkeiten gabs nicht heuer wegen dem abgeſchafften Wetterläuten. Warum ſchreien die widerſpenſtigen Aufwiegler aus vollem Halſe, warum ſind dann die Glocken geweiht! Allerliebſte! Zeiget mir einen guten Willen und gelernige Herzen, ich will euch gelaſſen und gründlich antworten. Seht! die Glocken werden geweihet aus zweyerley Abſichten, wie uns die Gebether zu erkennen geben, welche der Biſchof bey der Glockenweihe ſpricht. Die erſte und vornehmſte Abſicht iſt, daß die Chriſten zum Gottesdienſte, zum Wort Gottes, zu den Lehren des katholiſchen Glaubens berufen werden. Die zweyte Abſicht iſt, daß Gott in Anſehen der Kirchengebether, welche der Biſchof im Namen der Kirche über die Glocken geſprochen hat, die Gläubigen im Glauben, in der Hoffnung und Liebe ſtärken, und vor allen Nachſtellungen des Teufels, beſonders wenn ſie ſich zum Gebethe verſammeln, ſicher ſtellen wolle, wie auch, daß die Hochgewitter mögen vertrieben, die Mächtigen der Luft verjagt, *) die ſchreck-

*) Zu wünſchen wäre es freylich, daß jeder Seelſorger und Prediger die Abſicht der gnädigſten Landesverordnungen, beſonders jener, von welchen das Publikum, den in der Folge hieraus entſpringenden Nutzen nicht gleich einſieht, erklärte, und zur Befolgung aufmunterte. Aber leider geſchieht öfters das Gegentheil, wie uns viele Beyſpiele, beſonders in kleinen Städten und Märkten, wegen Einführung der neuen Schulverbeſſerung bekannt ſind.

*) Daß Stürme und Ungewitter zuweilen von den böſen Geiſtern erreget werden, war eine Meynung der älteſten Zeiten, und dem heiligen Hieronymus zufolge, auch den Kirchenvätern gemein. Auch zu unſern Zeiten iſt nicht nur der Pöbel, ſondern es ſind auch

lichen Donnerkeile, die verheerende Hagel weit entfernt werden. Sehet, meine Geliebte, ich verberge euch nichts, ich erkläre euch die Abſichten der Kirche aufrichtig: ja ich bin ſelbſt der größte Verehrer der heiligen Gebräuche, und habe groſſes Vertrauen auf die geweihten Sachen. Aber nun ſagt mir ſelbſt: bringen wohl die Glocken die vorgeſteckten Wirkungen allezeit hervor? O wenn dieſes wäre, welcher Troſt für uns Pfarrer! Wie wurden unſere Pfarrkinder in die Wette der Kirche zulaufen, wenn man das Zeichen zum pfärrlichen Gottesdienſte giebt? Denn wie ihr vernommen habt, euch dahin zu rufen, iſt die erſte Abſicht der Glockenweihe. Wenn man aber die Sitten vieler Chriſten betrachtet, ſollte man nicht faſt glauben, die Glocken wären geweiht, um die Leute auseinander zu jagen? Auf dieſer Seite erreichen alſo die Glocken ihre Abſicht nicht. Wollte Gott, es wären nicht viele unter euch, die es hinderten!

Haben ſie vielleicht mehr Kraft wider die Wetter? Ich antworte: in ſich ſelbſt haben ſie gar keine Kraft; und es wäre wahrer Aberglauben, wenn wir dem Klange des lebloſen Metalls göttliche Wunderkraft zuſchreiben wollten, wodurch die ſchauerſchwangern Wolken in ihrem Laufe gehemmet, und der ausbrechende Hagel in Waſſer geſchmolzen, oder anderswohin geleitet würde. Die Wirkung der Glockenweihe iſt keine andere, als die Wirkung der Gebether, welche bey Einweihung der Glocken über dieſelben geſprochen worden; und dieſe Wirkung iſt ſo groß, als es unſer Glauben, und Andacht verdient, und mit Gottes heiligen Abſichten übereinſtimmet. Dieſe Kraft der Weihe iſt alſo bey allen Glocken gleich, ſo wie die Weihe bey allen die nämliche iſt, und gar keinen Unterſchied hat, als in den Nämen der Heiligen, zu deren ſie geweihet werden. Es wäre wieder eine Gattung von Aberglauben, wenn man eine Glocke mehr Wirkung zueignen wollte; ſollte es auch die groſſe Glocke von Päl, oder gar die Mechtildenglocke von Dieſſen ſeyn *).

Wenn aber doch die Glocken wider die Wetter geweihet ſind, wie uns der Prediger ſelbſt geſtehet, werden einige denken, warum verbiethet man das Läuten? Seyd ruhig, meine Geliebte, laßt euch belehren! Sehet, was an dem Läuten nützlich und heilſam iſt, das hat man nicht verbothen! Man läutet bey der gewöhnlichen Wetterſegnung nach dem täglichen Gottesdienſte, wo die kräftigſten Gebether der Kirche mit dem Glockenklange zuſammenſtimmen, um die Wetter abzuwenden, und Gott durch die Fürbitte aller Heiligen zum Erbarmen zu bewegen.

Männer von Anſehen davon eingenommen. Dieſe Meynung ſcheint ihren Urſprung aus den Worten des Apoſtel Paulus genommen zu haben, welcher die Teufel Fürſten der Luft nennt an die Epheſer II. 2. VI. 12. Aber es zwingt uns gar nichts, dieſen Ausdruck des Weltapoſtels auf die Gewitter zu ziehen. Uebrigens iſt hier zu erinnern, daß wenn jemand aus dieſer einſt ſo allgemeinen Meynung wider das Anſehen der Kirche einen Schluß machen wollte: Man ſehe die Acta Academicæ Theodoro - Palatinæ Tom. V. 1784. Clariſſ. *Jacobi Hemer* Diſſert. de fulminis ictibus in campanas, quæ pulſantur Cap. 3. Ueber die Kraft der Glockenweihe verdient des Herrn Prof. Joh. Nep. Fiſcher Beweis: daß das Glockenläuten bey Gewittern mehr ſchädlich, als nützlich ſey, in der 2ten Auflage S. 44. u. f. geleſen zu werden.

*) Dieſen Glocken ſchreibt das Volk in dieſer Gegend eine beſondere Kraft zu. Auch in groſſen Städten ſind viele der Meynung, daß z. B. in München die Bennoglocke, in Landshut das Schloßglöcklein eine gröſſere Kraft wider die Wetter hätten.

Man läutet bey den feyerlichen Proceſſionen mit dem hochwürdigſten Gut, wo abermal mit der Abſingung der heiligen Evangelien die wirkſamſte Gebethe und Wetterſegnungen verbunden ſind.

Man läutet bey dem Anbruch eines Wetters, um euch zugleich zum Gebethe zu ermahnen, welches mit dem Glockenſchalle durch die Wolken dringen, und den Segen des Allmächtigen herabziehen ſoll. Man läutet zum Beſchluſſe, um euch wieder zum Gebethe und Danksagung aufzumuntern. Wollt ihr nach allem dieſem noch darauf beharren, daß das anhaltende Läuten, das Getös aller Glocken zuſammen mehr Kraft und Wirkung haben; ſo ſezet ihr euer Vertrauen wieder auf das natürliche Geſchälle der Glocken, und kehret zu eurem abergläubiſchen Irrwahn zurück.

Aber man hat doch immer zum Wetter geläutet, ſagt ihr, iſt allemal ſo geweſen. Allerliebſte! Ein vernünſtiger Menſch fragt nicht, wie alt, ſondern nur wie gut ein Gebrauch ſey? Was allemal übel und ſchädlich geweſen iſt, ſoll nicht mehr gelten, wenns auch ſo alt iſt, als die Welt wäre. Dieſe Regel giebt uns ſelbſt der Völkerlehrer Paulus, da er an die Theſſalonier ſchreibt V. 21. Prüfet alles, und behaltet was gut iſt. Allein iſt es denn auch richtig, daß man allezeit zum Wetter geläutet hat? O nein, meine Geliebte! es iſt nicht allemal ſo geweſen. Die ſicherſten Urkunden der Geſchichte bezeugen, daß die Glocken in der katholiſchen Kirche 968 Jahre unbekannt, und ſtatt der Glocken andere willkührliche Zeichen und Werkzeuge waren, womit die Chriſten zum Gottesdienſt berufen wurden. Und ohne Glocken kann man ja doch im wahren Verſtande nicht läuten.

Es iſt, wahrlich, für einen Pfarrer eine verdrüßliche Sache, verzeihet mir dieſen wehmüthigen Ausdruck, daß man euch die eingewurzelten Vorurtheile nicht aus dem Kopfe bringen kann: ihr beharret noch hartnäckig darauf, wenn euch die ſtärkſten Beweggründe, ja ſelbſt die eigene Erfahrung von dem Gegentheil überzeuget. Wir denkens, ja leider! wir empfindens noch wohl, daß uns die ſtürmende Hagel die blühenden Früchte auf beyden Feldern ganz erſchlagen und verheeret hat, während daß alle vier Glocken auf dem Thurme zuſammen ſchallten. Und ſehet! Heuer haben wir (Gott ſey unendlichen Dank) die reicheſte Erndte ohne mindeſten Schaden eingebracht, wo man nur mit einer Glocke das Zeichen zum Gebethe gab. Es kann alſo nicht an dem anhaltenden Geläute, ſondern nur an dem Segen des Himmels, an der Wirkung der Allmacht Gottes gelegen ſeyn, der nach ſeinen unerforſchlichen Rathſchlüſſen jezt die frommen prüfet, und die Gottloſen ſtrafet; ein andersmal ohne Schaden die Sonne über Gute und Böſe aufgehen, und den gedeihlichen Segen über die Felder des Sünders, wie des Gerechten herab träufeln läßt, wie es Ihm gefällig iſt. Auf dieſen Allmächtigen laſſet uns vertrauen, der allein helfen kann; laſſet uns ſeine Barmherzigkeit mit kindlicher Zuverſicht anrufen, damit Er die Geiſel ſeines Zorns, welche wir mit unſern Sünden verdienen, gnädig abwende. Und damit wir den Allmögenden leichter zum Erbarmen bewegen, laſſet uns die heilſamen Verordnungen unſers gnädigſten Landesvaters, ohne Murren, ohne Klagen, ohne Eigenſinn, mit kindlicher Unterwirfigkeit vollziehen. Es iſt nur zärtliche Liebe dieſes beſten Vaters; es iſt nur väterliche Sorge für die Erhaltung ſeiner Kinder, daß er ſo weißlich verbothen hat, was dem theuren Leben ſeiner Unterthanen Gefahr drohet: denn die geſunde Vernunft, und die leidige Erfahrung lehret uns, daß ſich das Metall der Glocken durch das viele Geläute heftig erhitzet. Ach wie viele

Menſchen haben dadurch ihr Leben armſelig verlohren, und von den Glockenhäuſern zu frühe den Weg ins Grab gefunden. *)

Wenn wir uns aber dem gnädigſten Wille unſers weiſeſten Kurſürſten noch länger halsſtärrig widerſetzen, wenn wir Seinen höchſten Befehlen mit verwegner Stirne entgegen handeln; wie wird es mit unſerem Gewiſſen ſtehen? Wo iſt jener Gehorſam, den wir als Kinder unſerem Vater, als Unterthanen unſerem höchſten Oberhaupte ſchuldig ſind? Wo iſt er, jener heilige Gehorſam, den Gott ſo ausdrücklich gebothen, den Jeſus Chriſtus mit Worten und Beyſpielen ſo deutlich gelehret hat; den die Apoſtel ſo oft, ſo nachdrücklich geprediget; den ich euch bey allen Gelegenheiten ſo tief ins Herz gepräget habe? Wohlan, meine Geliebte! laſſet ihn ſehen, zeiget ihn mit Worten, und beweiſet ihn in Werken: Und ich ſteh euch Bürg dafür, mehr Verdienſt bey Gott haben; er wird den Segen des Himmels weit kräftiger über euch, über eure Häuſer und Heerden, über eure blühenden Felder herabziehen, als das Getöne aller Glocken in ganz Baiern. Aber auch die Straſe von oben wird nicht ausbleiben, wenn ihr hierinn den ſchuldigen Gehorſam länger widerſpenſtig verweigeret; denn der Ausſpruch des Weltapoſtels iſt unfehlbar: Wer der rechtmäſſigen Gewalt widerſtrebet; der widerſtrebet der Anordnung Gottes; und die alſo widerſtreben, werden ſich ſelbſt die Verdammung über den Hals ziehen . . . denn der Fürſt iſt ein Befehlshaber Gottes zu deinem Beßten.

*) Unter ſo vielen unzähligen hieher gehörigen Beyſpielen iſt jenes eines der merkwürdigſten, welches der berühmte Dealandes im Jahre 1778 an die Akademie der Wiſſenſchaften zu Paris einberichtet hat, daß nämlich im Monat April eben deſſelben Jahres in der Nacht zwiſchen dem 14ten und 15ten der Bliz in Niede britanien in 24 Kirchen, wo die Glocken geläutet worden, eingeſchlagen habe, und diejenig.n, wo die Glocken ruhten, übergangen habe. Doch wir haben keine ſo entfernte Beyſpiele nöthig. — Die Blizſchäden von dem Jahre 1783 ſind ſchrecklich und zahlreich aewesen.

IX. Münznachricht.

Die dießjährige Wienerzeitung, N. VI. macht die Anzeige: daß einige verfälſchte kurbayeriſche mit den ächten Thalern dem äuſſerlichen Anſehen und Klange nach eine Aehnlichkeit habende Thaler mit der Jahrzahl 1764 und 1765 im Publikum courſiren. Dieſe Thaler ſind inwendig von Meſſing, und nur mit einem ſehr dünnen Silberblätchen auf beyden Seiten, und der Rundung verſehen, auch im Gewicht gegen den Aechten einige ſchwerer, einige wieder geringer ausgeſtückelt ſind, im Werthe aber nur für das Stück 6 kr. befunden worden.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittleren Getreidkaufe.

a) Erding den 5ten Jänner.

Zugeführt : : 2050 Schäffel.
Verkauft : : 1925 : :

Weizen Schl. 8 fl. — kr. Korn Schl. 4 fl. 45 kr.
Gerſte — 4 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. — kr.

b) Augeburg den 7ten Jänner.

Weizen Schl. 9 fl. 34 kr. Kern Schl. 8 fl. 26 kr.
Roggen — 5 fl. 27 kr. Gerſte — 6 fl. 29 kr.
Haber — 4 fl. 14 kr.

c) München den 8. Jänner.

Zugeführt : : 5596 Schäffel.
Verkauft : : 4422 : :

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 15 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

d) Abach den 8ten Jänner.

Weizen Schl. 8 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

e) Salzburg vom 3. bis 10. Jänner.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 20 kr.	12 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 50 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerſte	—	16 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 30 kr.	— fl. 28 kr.

f) Erding den 13ten Jänner.

Zugeführt . . 3320 Schäffel.
Verkauft . . 3110 . .

Weizen Schl. 8 fl. 30 kr. Korn Schl. 4 fl. 45 kr.
Gerſte — 5 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

g) Augsburg den 14ten Jänner.

Weizen Schl. 9 fl. 11 kr. Kern Schl. 8 fl. 17 kr.
Roggen — 5 fl. 26 kr. Gerſte — 6 fl. 26 kr.
Haber — 4 fl. 22 kr.

h) München den 15ten Jänner.

Zugeführt . . 6679 Schäffel.
Verkauft . . 5075 . .

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 10 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Drey neue Zühlen.

Zufolge eines hochlöbl. Commercii Collegii gnädigſter Anbefehlung vom 7ten Dez. vorigen Jahres biethen Simon Empel und Jakob Fürſtenberger Zühlenſchopper von Hofſchallen nächſt Märkl in Baiern den innländiſchen Schifmeiſtern drey neue Zühlen um ſehr billige Preiſe feil. Liebhaber können ſich beym kurfürſtl. löbl. Gränzmautamt Märkl, oder bey den Eigenthümern ſelbſt melden.

b) Hanf.

Joſeph Schwarz bürgerlicher Seiler in der Herrſchaft Haag biethet dem Publikum 200 Zenten Hanf, den beſſern zu 16, und den mittlern zu 15 Gulden käuflich an.

XVI. Kundmachungen.

a) Nachtrag zu der Anzeige, welchergeſtalten die der kurfürſtl Hupt und Feſtungsſtadt Ingolſtadt die gnädigſt confirmirten und neuerdings verliehenen Jahrmärkte gehalten werden.

In der Ausſchreibung vom 14ten Dez. a. prti. wordurch der Stadt Ingolſtadt zu deren bereits gaudirenden 3 noch weitere 5 Viehe- Woll- Flachs- Hanf- dann Woll und Leingeſpinſt - Märkte gnädigſt bewilliget wurden, iſt aus einem Kanzleyverſehen die Gattung von Pferden mit auszudrücken unterlaſſen: und eben ſo auch bey dem dritten Markt anſtatt des Monats Dezemb. der Septemb. angeſetzt worden.

Das geehrte Publicum wird demnach hiervon unter dem Beyſatz hiemit aviſiret, daß an denen in Eingangs allegirten Ausſchreibung der Stadt Ingolſtadt zugeſtandenen Jahrmärkten neben allen Gattungen Hornviehe, auch die Pferde zu verkauffen; dann zu verkaufen erlaubet, und der dritte von ſothanen Jahrmärkten Tags vor den 6ten Dezemb. und an gehört 6ten Dezemb. ſelbſt ſeye. München den 20ten Dezemb. 1784.

Kurfürſtl. Commercien-Collegium.

v. Plank.

Sekretär Stürzer.

b) Ediktalzitation an die hinterlaſſenen Erben der M. A. Härtlinn verwitweten Oberlieutenantinn.

Wer zur Verlaſſenſchaft der unlängſt allhier ab inteſtato verſtorbenen Maria Anna Härtlinn verwitweten Oberlieutenantinn des General Graf Preyſingiſchen Infanterieregiments welche dem Vernehmen nach von Weinheim unweit Heidelberg ſolle gebürtig geweſen ſeyn, und vorhin den Beynamen Girſchinn geführet haben) als rechtmäſſiger Erb ſich legitimiren kann, der wolle Dießorts in Zeit der nächſtfolgenden drey Monaten Febr. März und April ſich melden, wo außer deſſen nach Verfluß ſolcher Zeit mit gedachter Erbſchaft andere rechtliche Vorkehr wurde verfüget werden von der im Kur-

fürſtl. Rentamt München und Pfleggericht Schwaben entlegener

Hofmarch Eiſendorf und gefreyten adelichen Sitz Gräfing.

Valentin Peregrin Wolfram,
Jurisdiktionsverwalter.

c) Wie und welchergeſtalten, dann zu was Zeit bey dem kurpfalzbayriſchen Hauptmarkt Pfarrkirchen, Rentamts Landshut, Gerichts Reichenberg, die ſchon von vorig gnädigſten Landesherrſchaften, ältest gnädigſt verliehen, und confirmirte, als auch von höchſt Sr. kurfürſtl. Durchl. zu Pfalzbayern dermalig gnädigſter Landesherrſchaft wiederumen kraft gnädigſter höchſter Verordnung ſowohl vom 13ten Novemb. 1781. als 17 Decemb. 1784. neuerdings verliehene Haupt= Pferd= und Viehmärkt gehalten werden, wie folgt.

1) Alle Montag im Jahre der uralt hergebrachte Getraid-Schranentag, vi Privilegii allſchon vom Landtage 20ten May 1676. dann widerholter gnädigſt confirmirt, und Wochenmarkt der Venalien.
2) Montag vor heil. Lichtmeſſen Wachsmarkt auch Leuthmarkt.
3) Alle Donnerſtag in der Faſten neu gnädigſt beſtättigte Pferd- und Viehmarkt.
4) Montag nach Lätare Mittefaſten= Leuth- und Hauptmarkt.
5) Am heil. Floriani-Tag Hornvieh- dann Schaaf- und Schweinmarkt, auch Leuth-Markt.
6) Am heil. Pfingſt-Montag Pferdmarkt.
7) Am heil. Dreyfaltigkeit-Sonntag ordin. Kirchweihmarkt.
8) Am heil. Magdalena-Tag alter Hauptmarkt.
9) Am heil. Jacobi-Tag Pferdmarkt.
10) Am Sonntag nach heil. Kreuzerhöhung alter Grummetmarkt.
11) Am Montag nach Michaeli Wollmarkt.
12) Am Simon und Judi-Tag Hauptmarkt.
13) Am Sonntag vor heil. Martini Vieh- Schaaf- und Schwein- dann Leuthmarkt.
14) Dreytägiger genannt Thomasmarkt, und zwar am zweyten Tag vor Thomas Garnmarkt. Erſten Tag vor Thomas Schweinmarkt. Am heil. Thomas-Tag ſelbſt Haupt- und ſogenannter Leuthmarkt. Actum den 29ten Decemb. 1784.

Kurpfalzbaeyriſch. Hauptmarkt Pfarrkirchen.

Johann Königsbauer,
Amtskammerer.

d) Ein hier anweſender Hieneraugenoperateur biethet dem Publikum ſeine Dienſte an.

Es iſt hier angekommen Bernhard Hieneraugenoperateur, der dem geehrten Publikum ſeine dießfallige Dienſte anbiethet. Wer demnach ſeine Hieneraugen kuriren zu laſſen *) Luſt hat, kann entweder ſelbſt in ſeine Wohnung (bey dem Hrn. Weingaſtgeb Bögner im Thal) kommen, oder ihn in ſein Haus rufen laſſen.

Nachricht an das gutthätige Publikum.

Da mit Genehmung einer kurfürſtl. hohen oberen Landesregierung wegen mehrmalig ſtarker Kälte, und anheuer noch höher geſtiegenen Holzpreis um mildthätige Beyſteuer zur Beholzung der Armen in ſämmtlichen Kirchen wiederum öffentliche Büchſen ausgeſtellet worden, auch freyſtehet, dergleichen Beyträge zum kurfürſtlichen Hof- oder Stadtoberrichteramt einzuſenden, die ſichere und unpartheyiſche Verwendung ſothanen Allmoſens aber unter der nämlichen Aufſicht und Anordnung wie voriges Jahr, wieder vor ſich gehen wird; als will man ſolches hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft kund machen. München den 12ten Jänner 1785.

*) Die Hieneraugen werden mittels eines Balſams auf folgende Art vertrieben: Es wird auf das Hieneraug der Balſam mit einer Feder geſchmiert, ſodenn wird mit einem Federmeſſer die obere Haut etwas weggekratzet, und ein kleines Fleck Leinwand darauf gelegt, welches täglich Morgens und Abends mit dem Balſam geſchmieret wird; aber alle zwey Tage muß auch die obere Haut abgeſchaben werden. Auf ſolche Art verzehret ſich die Wurzel an dem Hieneraug. Das Gläſel dieſes Balſams koſtet 30 kr.

Am 14ten Jänner die 343te Ziehung zu Mannheim:

45. 3. 58. 35. 14.

Die 344te Ziehung am 4ten Februar.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

6 Stück. München den 31 Jänner 1785.

III. Dienſtanwartſchaft.

Se. kurfürſtl. Durchl. haben auf unterthänigſte Vorſtellung des kurpfalzbaieriſchen wirklichen Hofrath, dann Landrichter, Braunamtsverwalter und Oberumgelter zu Weilheim Franz Xaver von Lachermayr ſich gnädigſt entſchloſſen demſelben auf ſämmentliche ernannte Dienſte ein gnädigſtes Anwartſchaftsdekret de Dato 29ten Nov. 1784. für deſſen fünf Kinder ſolchergeſtalten gnädigſt zu ertheilen, daß im wirklichen Erledigungsfalle der alsdenn am beßten fähig erfundene Sohn oder Tochtermann hiezu befördert werde.

V. Das neu errichtete Damenſtift in München.

Am 15ten dieſes Monats war der feyerliche Einſetzungstag des von Ihrer Durchleucht der verwittweten Frauen Kurfürſtinn von Baiern Maria Anna errichteten weltlichen Damenſtift zur heiligen Anna in München *). Die hierzu aufgenommenen Stiftsfräulen ſind nach dem gezogenen Loos in folgender Ordnung eingetretten:

1) Walburga Gräfinn von Minuci.
2) Maria Thereſia Reichsgräfinn von Seeau.
3) Maria Antonia Gräfinn von Spreti.
4) Maria Antonia Reichsgräfinn von Cronsfeld Törring.
5) Mathildis Reichsgrfiänn von Törring Seefeld.
6) Maria Anna Reichsgräfinn von Lamberg.
7) Walburga Reichsfreyinn von Aſkenfraunberg.
8) Joſepha Eleonora Reichsgräfinn von Taufkirch.
9) Maria Joſepha Reichsfreyinn von Geböck.
10) Friderika Reichsgräfinn von Seinsheim=Weng.

Den geſammten Kapitularinnen iſt Ihro Excellenz die Frau Eliſabetha Joſepha Reichsfreyfrau von Gieſe, gebohrne Reichsgräfinn von Kreith als Dechantinn vorgeſetzet worden.

Das Kapitulzeichen beſtehet aus einem mit 8 ſchiefen Ecken, vorne mit der unbefleckten Empfängniß, rückwärts aber mit des Münchneriſchen Stadtspatron des heiligen Benno Bildniſſe verſehenen auf Gold weiß geſchmolzenen Kreutze. Das von der

*) Das vormalige Inſtitut der Frauen Saleſianerinnen iſt, ohne das Mindeſte an ihrer Stiftung, Kirchenzierden, und Hausmeublen verlohren zu haben, in das aufgehobene regulirte Chorſtift Inderſtorf überſetzet worden.

linken Schulter bis zur rechten Hüfte reichende Band iſt hellblau mit Silber und gelben Seidenranſte eingefaßt, und das oben beſchriebene Kreuz wird an der linken Bruſt an einer gleichfärbigen, aber ſchmäleren Maſche getragen. Der faſt bis zur Erde reichende ſchwarzſammete Kormantel iſt mit einer rückwärts ſtehenden Kapuze und rings umher mit Harmelin ausgeſchlagen.

Die bey dieſem Einſetzungsakt vorgegangenen Feyerlichkeiten ſind in der Münchner-Zeitung vom 20ten Jänner umſtändlich beſchrieben.

XI. Neue Erfindungen.

Herr von Morveau zu Dijon iſt ſo glücklich geweſen, wahre künſtliche Bergkriſtalle nach einer Arbeit von zehn Monaten zu verfertigen. Die Art, wie er dabey zu Werke gehet, ſtimmet mit der Methode des Herrn Direktors Achard nicht gänzlich überein. Er hat ſein Verfahren damit angefangen, daß er den Bergkriſtall aufzulöſen ſich bemühete; und, nachdem er ſo glücklich geweſen, ſein Auflöſungsmittel zu finden, hat er ihn wieder zuſammengeſetzt. Wahrſcheinlich hat er ſich dabey der freyen Luft als Auflöſungsmittel bedient. Denn er iſt geſonnen, in der neuen Auflage der Encyklopädie, unter dem Artikel, acide mephytique, ſeine Verfahrungsart, und alle damit angeſtellte Verſuche umſtändliche zu beſchreiben.

Herr Montgolfier hat uns wieder mit einer nutzbaren Erfindung beſchenkt. Er hat nämlich ein Papier verfertiget, das alle Eigenſchaften des Pergaments hat.

XII. Verwahrungsmittel gegen die äuſſerliche Beſchädigung vom Froſt, und die zu ſtarke Empfindung deſſelben.

In den nördlichen Ländern erfrieren den Menſchen, bey dort gewöhnlicher Winterkälte, leicht Naſen, Ohren und Finger. Es nehmen aber daſelbſt die Leute, welche am meiſten genöthigt ſind, ſich in freyer Luft zu einem Verwahrungsmittel, das von überaus groſſen und allgemein erprobten Nutzen ſeyn ſoll, daher es auch in anderen Ländern, beſonders bey einer anhaltenden ſcharfen Kälte, verdienet, in Gebrauch gezogen zu werden. Daſſelbe beſtehet blos darinn, daß man Geſicht und Hände mit Oel oder ſonſt irgend einer Fettigkeit, ſtark einreibet: wodurch dann die Ausdünſtung, wo nicht verhindert, doch ſehr vermindert, alſo die natürliche Lebenswärme erhalten, und ſowohl der beſchädigenden Wirkung des Froſtes vorgebeuget, als auch die Empfindung deſſelben um ein Merkliches erträglicher gemacht wird.

Mittel wider die erfrornen Glieder.

Bey der jetzigen ſtarken Kälte, da vielen Leuten Füſſe und Hände erfrieren, mag man vielen einen guten Dienſt erweiſen, wenn ihnen ein leichtes und geſchwindes Mitel die erfrornen Glieder wieder herzuſtellen, bekannt gemacht wird. Es iſt dieſes der Brandwein, der nur kalt mit Umſchlägen auf die erfrornen Theile geleget, und ſo oft erfriſchet wird, bis dieſe Kur vollendet iſt. Im vorigen Winter iſt durch dieſe Kur eine Perſon die den Froſt im Nacken ſo ſtark hatte, daß er bereits aufgebrochen war, in einer Zeit von 12 Stunden vollkommen kurirt worden, da andere Mittel nicht helfen wollten. (Hannöveriſches Magazin im 2ten Stücke 1785.)

XIII. Mittel die Mäuſe aus den Häuſern und Feldern zu vertreiben.

Man nimmt 2 Pfund Gerſtenmehl, vermiſcht damit 1 Pfund Nießwurzel und 1 Viertelpfund Läuſekrautſaamen, letztere beyden Species müſſen zu Pulver geſtoſſen

werden. Dann macht man daraus, mit Honig und Milch vermiſcht einen Taig, und aus dieſem kleine Kugeln. In Häuſern ſteckt man dieſe Kugeln in die Löcher. Sollte es aber in den Feldern zu mühſam fallen, ſolche in die Mäuſelöcher zu ſtecken, ſo iſt ſchon genug, ſolche hin und wieder auf die obere Fläche des Ackers zu werfen; und iſt dabey keine Gefahr. Die Wirkung davon wird ſich gar bald auf eine ſehr merkliche Art ſpüren laſſen, und iſt dieſes Mittel allen Giftmiſchungen, die oft manchesmal aus Unverſehen groſſes Unglück verurſachen, weit vorzuziehen. (Reichſtadt-Lindauiſches Intelligenzblatt 1782. N. 8.)

Tintenflecke und Eiſenmaale aus der feinen Wäſche, Strümpfen und anderen Sachen zu bringen.

Die beitzende Tinte verderbet manches Stück in der Wäſche, und dergleichen Flecken können ſonſt ſo leicht nicht herausgebracht werden; gleichwohl iſt in der Natur immer eines des anderen Gift, und wird oft Böſes mit Böſem vertrieben; eben alſo iſt es auch mit dieſen Flecken beſchaffen. Das Sauerhanfkraut, ſo allenthalben in unſern Gärten und Wieſen wächſt, hat einen ſcharfen ſauern Geſchmack, und wenn man ſelbes zu Pulver verbrennt, ſo hat es ein ſcharfes ſaures Salz bey ſich, ſo dieſen Flecken widerſtehet. Dieſes Salz wird auf die Flecken naß eingerieben, und die Flecken ſodann rein ausgewaſchen. Wie ſehr freuten wir uns, als wir gleich die Flecken gänzlich vertilget fanden.

Wir müſſen auch hier anmerken, daß ein ganz friſcher Tintenfleck in der Wäſche mit Lemonienſaft kann ausgerieben werden.

Eine beſondere Art wilde Enten zu fangen.

Man nimmt einen groſſen Kürbis, höhlet ihn aus, und macht Löcher hinein, um bey ſelbigen durchſehen und Athem ſchöpfen zu können. Der Jäger bedienet ſich dieſes Kürbiſes ſtatt eines Helmes, und ſteigt ins Waſſer bis an den Hals, ſo, daß der Kürbis zu ſchwimmen ſcheint, und die Enten nicht ſcheu macht. Er nähert ſich ihnen allmählich, ergreift die Enten bey den Füſſen, zieht ſie an ſich, und ſteckt ſie lebendig in einen Sack, den er am Gürtel befeſtiget hat. Sind die Enten in Menge vorhanden, ſo kann man, ohne ſie wild zu machen, unter dem Bauche befühlen, und nur die fetteſten wählen. In Spanien in der Gegend von Cartagena, wie auch in Indien iſt dieſe Art Enten zu fangen allgemein. Statt des Kürbiſes bedecken ſich die Jäger dort mit Raſen, ſchwimmen aufrecht zu den Enten, ergreifen ſelbige, und ſtecken ſie in den Sack, den ſie am Gürtel tragen.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittleren Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 10. bis 17. Jänner.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 50 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerſte	—	15 fl. 45 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 33 kr.	— fl. 29 kr.

b) Erding den 20ten Jänner.

Zugeführt = = 1940 Schäffel.
Verkauft = = 1600 = =

Weizen Schl. 8 fl. — kr. Korn Schl. 4 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. 20 kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Augsburg den 21ten Jänner.

Weizen Schl. 8 fl. 59 kr. Kern Schl. 8 fl. 5 kr.
Roggen — 5 fl. 21 kr. Gerſte — 6 fl. 45 kr.
Haber — 4 fl. 6 kr.

d) München den 22. Jänner.

Zugeführt = = 5699 Schäffel.
Verkauft = = 4592 = =

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 15 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XVII. Anzeige

wie auf kurfürſtlichen höchſten Befehl nach der überhaupts getroffenen neuen Einrichtung auf der hohen Schule zu Ingolſtadt die akademiſchen Vorleſungen mit 1ſten November anfangen, und bis letzten Auguſt fortgeſetzet werden.

Theologiſche Fakultät.

I. Gegenſtände der Vorleſungen.	II. Anzeige der Authoren.	III. Anzeige der Lehrer.	IV. Anzeige der Tage und Stunden.	V. Plan, wie die inländiſchen Akademicker dieſe Fächer ſtufenweiſe beſuchen müſſen.
1. Theolog. Litterärgeſchichte ſowohl allgemeine über die theolog. Wiſſenſchaften überhaupts, als auch beſondere über jedes einzelne theolog. Fach, als Kirchengeſchichte, Hermeneutik, und Exegetik, Dogmatik, Moral, Paſtoral, und Liturgie, Patrologie, Katechetik, und Homiletik.	1. Inſtitutiones des Profeſſor Wieſt in der allgemeinen Litterärgeſchichte, in der beſondern die Authoren jedes Faches.	Titl. HH. 1. In der allgemeinen Prof. Wieſt, in der beſondern die Lehrer jedes Faches.	1. Samſt. von 3 — 4 Uhr.	**Die Theologen des 1ten Jahres hören** 1. die allgemeine theol. Litterärgeſchichte. 2. Kirchengeſchichte ſammt deren ſpeciellen Litterärgeſchichte. 3. Orientaliſche Sprachkunde, und Hermeneutik ſammt ſpecieller Litterärgeſchichte. 4. Patrologie, oder Auslegungslehre der Kirchenväter ſammt deren Litterärgeſchichte.
2. Allgemeine Kirchengeſchichte ſammt derer beſondern Litterärgeſchichte.	2. Nach Berti, und nach ungedruckten eigenen Heften.	2. Widmer.	2. Mont. Mittwoch u. Freytag von 10 — 11. Uhr.	5. Theolog. Sittenlehre, und derſelben Litterärgeſchichte.
3. Orientaliſche Sprachlehre.	3. Hebr. u. Chald. nach Reineccius, und zum Theil nach eigenen Heft. Syriſch nach Benedikt Michael. Arab. nach Erpen u. Hezel.	3. Seemiller.	3. Hebr. Mittw. und Samſt. von 2 — 3. U. Chald. Syriſch u. Arab. in noch zu beſtimmenden Stunden.	**Des 2ten Jahres.** 1. Die allgemeine theolog. Litterärgeſchichte.
4. Hermeneutik, und Exegetik, das iſt, bibliſche Auslegungs-	4. Nach Seemillers eigenen gedruckten	4. Seemiller.	4. Montag und Freytag von 2 — 3 Uhr.	2. Die Kirchengeſchichte ſammt derſelben Litterärgeſchichte.

I.	II.	III. Titl. HH.	IV.	V.
kunſt, und Kritik ſammt der beſondern Litterärgeſchichte derſelben.	Inſtitutionen, und zum Theil nach noch ungedruckten eigenen Heften.			3. Orientaliſche Sprachlehre, Hermeneutik, und Exegetik, ſammt der Litterärgeſchichte dieſer Gegenſtände.
5. Patrologie, oder Auslegungslehre der Kirchenväter ſammt deren Litterärgeſchichte.	5. nach eigenen Heften.	5. Wieſt.	5. Samſt. von 3 — 4 U. im 2ten halben Jahr.	4. Dogmatiſche Lehre, und derſelben Litterärgeſchichte.
6. Dogmatik, das iſt Glaubenslehre ſamt der beſondern Litterärgeſchichte derſelben.	6. nach Gazzaniga und Bertieri.	6. Fröhlich und Wieſt.	6. Mont. Mittwoch u. Freytag v 9 — 10 u. v. 3 — 4. U. auch Samſt. v. 9—10 Uhr.	5. Die theolog. Sittenlehre, Paſtoral, nebſt Litterärgeſchichte.
7. Theol. Sittenlehre ſammt der Anleitung zur praktiſchen Gottesgelehrtheit, u. deren beſondern Litterärgeſchichte.	7. nach Luby u. eigenen Heft.	7. Reif.	7. Mont. Mittwoch u. Freytag von 8 — 9 Uhr.	Des 3ten Jahres. 1. Dogmatik ſammt derſelben Litterärgeſchichte.
8. Paſtoral-Klugheitslehre.	8. nach Pittrof, u. eignen Heft.	8. Reif.	8. Dienſt. von 9 — 10 Uhr.	2. Paſtoral- und Lyturgie ſammt letzterer Litterärgeſchichte.
9. Lyturgie, oder Lehre von den Gebräuchen der alten und neuen Kirche.	9. nach eigenen Heften.	9. Reif.	9. Samſt. von 8 — 9 Uhr.	3. Katechetik, Homiletik, und förmliche Predigtkunſt. 4. Geiſtliches Staats- und Privatrecht.
10. Katechetik.	10. nach eigenen Heften.	10. Fröhlich.	10. Samſt. von 4 — 5 Uhr.	
11. Homiletik, u. förmliche Predigtkunſt.	11. nach eigenen Heften, und vornehmſten Predigern.	11. Fröhlich.	11. Samſt. von 4 — 5 Uhr wechſelweiſe mit der Katechetik.	Außer dieſen können ſie von andern Fächern noch hören, was ſie wollen; Ausländern ſteht aber frey, ſich an dieſe ſyſtematiſe Lehrmethode zu halten, oder nicht.
12. Geiſtl. Staats- und Privatrecht mit deſſen ſpecieller Litterärgeſchicht, zuförderſt auf den heutigen Zuſtand des deutſchen Reiches.	12. nach Schmid.	12. Weishaupt.	12. Dienſt. und Donnerſt. v. 8 — 9 und v. 1 — 2 Uhr.	

Anmerkung.

In Rückſicht dieſes Planes beſteht künftighin die Lehrmethode darinn, daß

a) Bey der theologiſchen Litterärgeſchichte die Biographie, das iſt, die Geſchich- der berühmteſten Theologen, und ſonſt durch theologiſche Beſcheidenheit, und Mäſ-

ſigkeit berühmt gewordene groſſe Männer angeführt, dann auch mittels der Bibliographie die beſten theologiſchen Bücher alt- und neuerer Zeiten bekannt gemacht werden.

b) Die orientaliſche Sprachkunde wird ſtuffenmäſſig gegeben werden, ſo daß die Hebräiſche als die Grundſprache aller übrigen vorausgeſetzt, die im engſten Verband ſtehende Chaldäiſche nachgeſchickt, und dann die Syriſche gelehrt werden wird, wobey die Arabiſche, in ſofern ſie Hilfsquelle zur Hebräiſchen iſt, nicht vergeſſen werden ſoll.

c) Die bibliſche Auslegungskunſt, und Kritik wird nach den neueſten Schriften gelehrt, und immer zu dem Urtext zurückgegangen werden.

d) Bey der bibliſchen Exegetik wird wochentlich ein Collegium biblico-exegetico practicum öffentlich geleſen, und dabey immer das Augenmerk auf ſolche Stellen der Schrift geworfen werden, in welchen die Hauptgrundſätze der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre enthalten ſind.

e) Bey der Kirchengeſchichte ſoll nicht bloſſe Thaterzählung geſchehen, ſondern es ſoll die ſtrengſte Kritik damit verbunden, das Fach pragmatiſch gelehrt, und auch da, wo dieſe auf unſer Vaterland beſonderen Bezug hat, jedmalige Rückſicht genommen werden.

f) Wird mit Hintanlaſſung veralteter theologiſcher Spitzfindigkeiten, thomiſtiſch- und moliniſtiſcher Streitigkeiten, dann anderer derley unnützen, meiſtens auf Irrlehren führenden Schulfragen pur allein das platte, und reine Dogma gelehrt werden, ſo zwar, daß die Geſchichte der Glaubenslehre, dann der Wahrheitsbeweis, und endlich der von Jahrhundert zu Jahrhundert ſich ergebene Beſtand wider Irrlehre gegeben werden wird.

g) Bey der Moral, oder theologiſchen Sittenlehre wird von der Natur, Weſen, und ſittlichen Zuſtande des Menſchens, nach Erheiſchung des Evangeliums von den Chriſtenpflichten überhaupts, und insbeſondere nach den Quellen des göttlichen Unterrichts, Satzungen der Kirche, und Meynungen der Kirchenväter gelehret, alle altſcolaſtiſche Kaſuiſtik aber dabey vollkommen bey Seite geſetzet werden.

h) Bey der Paſtoral-Theologie, und Lyturgie wird von den allgemeinen Pflichten der Seelſorge, der Pflicht des chriſtlichen Unterrichts, von der Ausſpendungspflicht der heiligen Sakramente, von den Gebräuchen der alt- und neuen Kirche, von der Erbauungspflicht, und überhaupts des innerlich- und äuſerlichen Betragens eines Seelſorgers gehandelt, und vorzüglich dabey auf das Beyſpiel der Apoſtel, und den wahren Geiſt der Kirche Rückſicht genommen werden.

i) Bey den katechetiſch- und homiletiſchen Vorleſungen wird auf Klarheit, und Wahrheitsreinheit angetragen, auf die Kunſt ſich nach Beſchaffenheit der Zuhörer mittheilen zu können, Rückſicht genommen, auch den Kandidaten Gelegenheit verſchafft werden, ihre theoretiſche Kenntniſſe in praktiſche Ausübung bringen zu können, da endlich

k) die Polemik, oder Streittheologie als eine beſondere Diſciplin nicht abgehandelt, ſondern bey dem Dogma die unmittelbar wider daſſelbe aufgetretene Irrlehren ordentlich behandelt, und mit Wahrheit, und Beſcheidenheit widerlegt werden müſſen, ſo wird der Hauptbedacht immer im Ganzen darauf gehen, nicht Streit- ſondern

nach dem Beyſpiele Chriſti Friedenstheologen, und das, woran es heute zu Tage meiſtens gebricht, wahre Seelſorger, die in die Fußſtapfen der Apoſtel eintreten, zu bilden.

(Die Fortſetzung folgt.)

Nachricht
an das gelehrte Publikum.

Es dient zur Nachricht, und Pflicht erfodert es, daß wir öffentlich anzeigen, daß die Kaiſer- und Reichsgeſchichte, wovon ſchon zwey Bände die Preſſe verlaſſen haben, nicht Winkelmanns, ſondern des Pfalzzweybrückiſchen Hofraths Peter Wolfter Werk ſeyen.

Wolfter iſt der Mann, der hiſtoriſche Gelehrſamkeit, Kenntniß gleichzeitiger Schriftſteller mit jener lebhaften und geſchmackvollen Schreibart verbunden hat, die das Gepräge eines wahren Genies, eines Mannes, der voll Empfindungen ganz in verſchiedenen Stellen ſeiner Geſchichte Beredſamkeit war, ſind. Freundſchaft, edle Geſinnungen waren die Triebfeder ſeiner Unternehmung, und Vaterlandsliebe mußte den Gedanken noch ganz beſeeligen.

Winkelmanns Manuſcript konnte er nicht einmal zum Entwurf benutzen, da dieſer Mann ein Rechtsgelehrter war, und einen ſchlechten Styl hatte, der niemand würde gefallen haben, ja, der gut für Pedanten, nicht aber für geſchmackvolle Gelehrte iſt. Zeugen iſt deſſen taxiſche Zuſchrift, ein merklicher Kontraſt. Wir freuen uns dieſes Werk anzuzeigen, da es Ehre iſt, Männer wie Wolfter ſind, zu beſitzen. So hat das Vaterland hinlängliche Genugthuung, und wir dürfen uns vielleicht mehr brüſten, als ſich ſichere Nationen auf ihre Geſchichtſchreiber ſtolz ſeyn konnten. Gute Vorgänger gebähren öfters noch gröſſere Genien.

XVIII. Schulſtiftungen.

Wir haben in den paar Paragraphen über die Verbeſſerung der Schulen *) unſer Mißtrauen geäuſſert: daß, weil man heut zu Tage noch nicht allenthalben von dem groſſen Einfluſſe der gut eingerichteten Schulen auf das Wohl der Religion und des Staats überzeugt iſt, wenige bemittelte Leute des allgemeinen Schulinſtituts als einer wahren und frommen Stiftung in ihren letztwilligen Vermächtniſſen gedenken möchten. Aber wie froh ſind wir jetzt, daß nun unſer Mißtrauen verſchwunden; und daß wir unſern Leſern ein paar thätige Unterſtützungen für Schulen anzeigen, und derer Urheber ein Gedächtniß in unſern Blättern ſtiften können.

Zu Aybling einem Markte in Oberbaiern ſtarb im Monat July vorigen Jahres der Hr. Benefiziat Joh. Nep. Raith. Dieſer machte in ſeinem unterm 21ten Auguſt 1783 feyerlich errichteten Teſtament die Verordnung, daß von ſeinen aufliegenden zinsflüſſigen Kapitalien, die wohl beträchtlich ſind, über Abzug einiger meiſtens zu Kirchen und frommen Abſichten beſtimmten Legaten und anderer Anordnungen, zween Theile dem bürgerlichen armen Hauſe in Aybling, und der dritte dem dortigen Schulhauſe zur Vermehrung der Beſoldung für einen tüchtigen Schullehrer mußten mit der Erinnerung abgefolgt werden: daß ſowohl die Armen, als Schulkinder für ſeine Seele zu bethen nicht vergeſſen ſollen.

In eben dieſem Jahre vermachte Herr Chriſtoph Arnold der Rechten Kandidat, und Stadt-Syndikus Sohn zu Amberg

* Im 43ten Intelligenzblatte von 1783. S. 389.

in ſeiner leztwilligen und ad acta judicialia hinterlegten Verordnung den dortigen deutſchen Schulen ein Kapital von 600 Gulden auf folgende Weiſe: „4to vermache ich zum Nutzen meines Seelenheil 300 fl., welches Geld durch die hieſige kurfürſtliche deutſche Schulcommiſſion verzinslich angeleget, und von den abfallenden Zinſen für meine Seele die heiligen Meſſen von den geiſtlichen Schullehrern alle Jahre in der hieſigen Pfarrkirche geleſen werden ſollen. 5to Verſchaffe ich in locum piæ quartæ zu den allhieſigen deutſchen Schulen 300fl., jedoch mit dem ausdrücklichen Beyſatz, daß dieſe Gelder, durch die allhieſige kurfürſtliche deutſche Schulkommiſſion verzinslich angelegt werden ſollen.„ — Ihr kinderloſen Reichen unſers Vaterlandes! rühren euch dieſe herrlichen Beyſpiele nicht? O ja, wir ſehen ſchon mit ſüſſeſter Empfindung einer Menge nachahmender Beyſpiele entgegen! O ihr reiche und begüterte Gönner! wie ſehr werdet ihr euch um Religion und Vaterland verdient machen, wenn ihr die mühſamen Dienſte der Lehrer mit euren überflüſſigen Mitteln unterſtützet und befördert, damit in den Schulen die jungen Menſchen, menſchlich, chriſtlich *), und folglich zu brauchbaren Mitgliedern der Kirche und des Staats gebildet werden: ja, wir ſagen es nochmal, mehr um den Staat, als wenn ihr euer Geld für prächtige Gebäude, und Gärten, auswärtige Moden, Gaſtereyen, Schauſpiele, Tänze, und andere nur den Weichling befriedende Dinge verwendet; weit mehr um die katholiſche Religion, als wenn ihr die Kirchen mit wohl entbehrlichen, und nur für wenige Jahre benutzende Geräthſchaften bereicht, und ausgeſchmücket. Sehet vielmehr auf die lebendigen und unſterblichen Tempel, die kleinen und unumterwieſene Kinder; dieſe koſtbaren Tempel; dieſe Tempel des heiligen Geiſtes! Dieſe könnt ihr unmöglich verwahrloſet und unvollendet laſſen! Dieſe müßt ihr zuföderſt ausſchmücken und bereichen, und der geheiligten Religion einweihen.

*) Dieß gilt bey heutiger Aufklärung nur von den gemeinen Stadt= und Landſchulen; Bey den häuslichen Erziehungsanſtalten vornehmer Leute aber iſt es beynahe leerer Wunſch. Die Abſicht vieler Aeltern und Erzieher iſt gar nicht das eigentliche Chriſtenthum. Naturaliſmus ſoll es ſeyn: das wahre Syſtem der Menſchenfreundlichkeit, welches ſich leider bereits ſo allgemein verbreitet. Chriſtenthum und Religion, ich weis nicht obs heidniſche oder chriſtliche gilt, Chriſt und Menſchenfreund ſind jezt gleich viel bedeutende Worte; und da alles heut auf den natürlichen Fuß zugeſchnitten wird, ſo muß es auch das alte gute Chriſtenthum leiden, daß es von jungen Männern ſo umgearbeitet wird, wie es Lebensart, Wohlſtand, Freymüthigkeit, Galanterie, und a. d. g. Abſichten mit ſich bringen. Mit der Zeit wird dieſe Periode freylich auch ihre Endſchaft erreichen, aber nicht eher, als bis die Verworrenheit darinn zur höchſten Staffel gekommen iſt, und ihre unſeligen Folgen in das Weſentliche der Staaten verbreitet hat.

Am 27ten Jänner die 195te Ziehung zu Stadtamhof:

18. 72. 84. 66. 75.

Die 196te Ziehung am 17ten Februar.

Wenn einigen (Titl.) Herrn Abnehmern dieſer Blätter ein oder anders Stück vom vorigen Jahre mangeln ſollte, die haben ſich gerade an das Intelligenzcomtoir zu wenden.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

7 Stück. München den 5 Februar 1785.

III. Beförderungen.

Sr. Churfürſtlichen Durchleucht haben Höchſtdero Kämmerer und wirklichen geheimen Rathe Anton Klement Reichsgrafen von Törring Seefeld zum Hofkammerpräſidenten, und den kurfürſtl. Kämmerer Joſeph des h. r. R. Grafen und Herrn von Cronsfeld, Grafen Törring Jettenbach zum wirklichen geheimen Rathe gnädigſt erhoben.

Auch geruheten Höchſtdieſelben den wirklichen Regierungsrath zu Straubing Grafen von Thürheim, den Joſeph Reichsgrafen von Preiſing, Freyherrn zu Altenpreiſing genannt Cronwinkel, des Fürſt Iſenburgiſchen Küraſſirregiments Rittmeiſter Paul von Mezanelli, den wirkl. Hofrath Maximilian Grafen von Nyß, den Joſeph Freyherrn von Grieſenbeck auf Grieſenbach, zu Dero Kämmerer gnädigſt zu ernennen.

Ebenfalls iſt der Landrichter und Lehenprobſt zu Sulzbach Karl Theodor Freyherr von Bettſchard als wirkl. Regierungs- und Hofkammerrath mit Sitz und Stimme gnädigſt angeſtellet, und dem hochfürſtl. paſſauiſchen Hofrathe und Domkapitliſchen Rentmeiſter Johann Georg Mayr der Karakter eines kurpfalzbaieriſchen wirklichen Hofrathes huldreicheſt beygeleget worden.

VIII. Fürſtlich biſchöfliches freyſingiſches Faſtenpatent. Dat. Freyſing den 30ten Jänner 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Joſeph Biſchof zu Freyſing, und des heiligen römiſchen Reichs Fürſt rc. Entbiethen allen und jeden Aebten, Pröbſten, Dechanten, Prioren, Quardianen, Kammerern, Pfärrern, Vikarien, Kooperatoren, und geſammten Seelſorgern Unſeres Biſthumes Unſern Gruß und Gnade zuvor.

Es ſind bey Uns zu Unterſtützung des Diſpenſationsgeſuches in dem Gebothe der vierzigtägigen Faſten für gegenwärtiges Jahr ſo wichtige Gründe vorgebracht, und unter andern die beſondere Umſtände der ſchon lange anhaltenden kalten Witterung, daher beſorgenden Krankheiten und Theurung der Faſtenſpeiſen ſo nachdrücklich vorgeſtellet worden, daß Wir Uns dadurch bewogen gefunden, in erſtbeſagtem Gebothe zu diſpenſiren; Wie Wir dann die Diſpenſation Kraft dieß in ſolcher Maaß hiemit ertheilt haben wollen, daß am Sonntage Invocabit anfangend, bis auf den Palmſonntag ausſchlüſſig, auch Mittwoch, Freytag und Samſtag ausgenommen, jedermann ohne Gewiſſensängſtigkeit der Fleiſchſpeiſen Mittag und Abends, jedoch dergeſtalten ſich bedienen möge, daß denjenigen, die anſonſten zu zu faſten ſchuldig ſind,

außer den Sonntagen, an denen jedem eine zweymalige Sattſpeiſung freyſteht, unter Tags keine Speiſe zu ſich nehmen, zu Abends aber die bewilligten Fleiſchſpeiſen nur auf Art einer mäſſigen Collation genieſſen ſollen; wonebrn Wir jenen ſinnlichen Mißbrauch, den Tiſch bey der nämlichen Mahlzeit mit Fleiſch- und Faſtenſpeiſen zu beſetzen, hiemit ernſtlich unterſagt haben wollen.

Damit aber dieſe von Uns zu Steurung der Schwäche und Dürſtigkeit gebrauchte Kirchenmilde nicht zur Sinnlichkeit mißbrauchet, ſondern der dem Kirchengebothe geſchehende Abbruch durch andere Gott gefällige Werke einigermaſſen erſetzet werde, ſo ermahnen Wir alle und jede väterlich in dem Herrn, daß ſie von allem Uebermaaße im Eſſen und Trinken ſich enthalten, außer der öſterlichen Zeit wenigſtens einmal eine reumüthige Beicht und Communion verrichten, dem Worte Sottes und den öffentlichen Gottesdienſten eifrig beywohnen, Gott dem Allmächtigen um Aufnahme der katholiſchen Kirche, Ausrottung der Ketzereyen, Vereinigung der chriſtlichen Fürſten und Potentaten, Abwendung alles Unheils und Uebels von dem lieben Vaterlande, und Erhaltung des göttlichen Seegens anflehen, dem dürſtigen Nebenmenſchen mit Allmoſen barmherzig beyſpringen, und andere würdige Früchte der Buſſe wirken ſollen.

Zu deſſen Kundmachung haben Wir gegenwärtiges Patent, ſo von ſämmtlichen Seelſorgern nach öffentlicher Abkündigung an die Kirchenthüren anzuheften iſt, ausfertigen laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Freyſing den 30ten Jänner 1785.

Ex Mandato Revmi. Celmi. Dni.
Dni. Epiſcopi & Princ. ſpec.

(L.S.)

Joan. Bapt. Hofman,
Conſil. & Secret

Regierungsverfaſſung der drezehen nordamerikaniſchen Staaten.

Mit der Independenz-Erklärung haben die meiſten Provinzen wichtige Veränderungen in ihrer alten Verfaſſung vorgenommen, und ſelbige nicht nur von dem Einfluß Großbrittaniens völlig befreyet, ſondern auch demokratiſcher umgeformt, und in Abſicht auswärtiger Angelegenheiten 1778 eine ewige Union mit einander geſchloſſen, welche endlich 1781 durch den bis dahin verzögerten Beytritt des Staats Maryland ratifizirt wurde. In beyden Umänderungen ihrer Verfaſſung haben ſie bald ihre alte, bald Großbritanniens oder Hollands Regierung zum Grunde gelegt, und dieß iſt in der Kürze 1) das Eigenthümliche der Verfaſſung der beſondern Staaten, und 2) ihre Verbindung durch den General-Kongreß. Anſtatt daß ehedem die Regierung jeder einzelnen Provinz unter drey verſchiedene von einander nicht ganz unabhängige Staatskörper, den Guvernär, den Rath oder das Oberhaus, und die Aſſembly oder das Unterhaus vertheilt war, beſteht ſie jetzt aus zwey beſondern Kollegien, dem Unterhauſe, und dem davon unabhängigen Rath oder Senat. Der Guvernär iſt zwar in allen Provinzen dem Namen nach geblieben, er hat aber, auſſer in Maſſachuſetsbay und Neujerſey, ſeinen Antheil an der geſetzgebenden Macht verlohren, hat auf den Landtagen oder Volksverſammlungen weder Sitz noch Stimme, und blos, nebſt einem ihm zugeordneten beſondern Rath, die exekutive Gewalt, oder die Macht, Schlüſſe der Regierung zur Ausführung zu bringen.

Das Unterhaus beſteht, wie ehedem, aus den Deputirten, die von den freyen ſteuerbaren Einwohnern auf dem Lande und den Städten gewählt werden. Ihre Anzahl richtet ſich nach der Bevölkerung. In

Maſſachuſetsbay ſendet jedes Taunſchip von 150 Hausvätern einen Repräſentanten, und von 350 Hausvätern zwey derſelben ins Unterhaus. In Südkarolina ſchickt der Diſtrikt von Charlestown 30 Deputirte; andere, die weniger bevölkert ſind, nur zwey, und auf gleiche Weiſe iſt es in andern Staaten feſtgeſetzt. Damit die Zahl der Deputirten auch immer mit der Bevölkerung in Verhältniß bleibe, und die Repräſentation hier nicht einmal ſo ungleich, wie in England werde, wo ein Cornwal etwa 30,000 votirende Hausväter den zwölften Theil der geſetzgebenden Macht in Händen haben, und 40 Parlementsglieder wählen, da hingegen London, dieſe bevölkerte Hauptſtadt des Reichs, nur 4 Deputirte wählen darf; ſo werden die Einwohner wenigſtens alle 7 Jahre gezählt, und nach ihrem Wachsthum und Abnahme die Zahl ihrer Repräſentanten verändert. Jeder wirklicher Einwohner eines Staats, der ſeine Taxen bezahlt und einiges Vermögen beſitzt, kann als Deputirter gewählt werden. In Maſſachuſetsbay muß er wenigſtens 200 Pf. Sterl. im Vermögen haben, in Maryland werden 500 Pf. Sterl. dazu erfodert, in einigen Staaten aber ſind die Vermögensumſtände der Repräſentanten nicht beſtimmt. Keiner, der eine lukrative Bedienung bekleidet, oder in Militärdienſten ſteht, kann dazu erwählt werden, und er verliert in ſolchem Fall ſeinen Sitz im Unterhauſe; doch in Südkarolina kann ein Mitglied der Aſſembly, eben ſo wie im engliſchen Unterhauſe, in ſolchen Fällen wieder erwählt werden. Sonſt hat das Unterhaus in den Staaten, wo die geſetzgebende Macht zwiſchen dieſem und dem Rath getheilt iſt, gleiche Gewalt mit dem letzten; doch alle Geldbewilligungen müſſen im Unterhauſe in Vorſchlag gebracht werden.

Die zweyte geſetzgebende Macht, das Oberhaus, oder wie ſolches jezt in Amerika gewöhnlich genannt wird, der Rath, oder Senat, findet ſich, auſſer Georgien und Penſylvanien, in allen übrigen Staaten. In jenen beyden beruhet auf der Aſſembly die ganze Landesregierung. Dieſer Rath iſt ganz und gar von dem ehemaligen Rath vor der Independenz verſchieden; er wird zwar eben ſo, wie das Unterhaus, von den Einwohnern erwählt, doch können in einigen Staaten nur die reichen oder zu begüterten Landeseinwohner dieſer Stelle erwählt werden, oder an der Wahl Theil nehmen. In Neuyork kann jeder, der ein freyes Guth, 20 Pf. Sterl. werth, beſitzt, ſeine Stimme zur Wahl der Glieder des Unterhauſes geben, bey der Wahl der Senatoren aber nur die, welchen freye Güter von 100 Pf. Sterl. werth gehören. In Maryland, Südkarolina und Maſſachuſetsbay aber können alle ſonſt wahlfähige Einwohner ihre Stimmen geben. In Neuhampſhire wählen die Glieder des Unterhauſes den Senat, und in Maryland iſt die beſondere Einrichtung, daß erſt alle wahlfähige Einwohner eine gewiſſe Anzahl Perſohnen ernennen, die hernach entweder aus ihren Mitteln, oder den Einwohnern überhaupt, 15 Senatoren wählen, und daher Wahlherren genannt werden. Ein Senator kann nicht aus der Klaſſe der Einwohner genommen werden, die Vermögen genug haben, um im Unterhauſe zu ſitzen. In Nordkarolina muß ein Senator wenigſtens 300 Morgen Land beſitzen, da 100 Morgen ſchon ihm eine Stelle im Unterhauſe verſchaffen. In Neuyork wird keiner in den Rath aufgenommen, der nicht 1000 Pf. Sterl. im Vermögen hat, mit de Hälfte aber kann er ſich zum Deputirten des Unterhauſes wählen laſſen. Die Senatoren behalten ihre Stellen länger, als die Glie-

der der Aſſembly. Dieſe werden alle Jahre gewählt, und gewöhnlich in drey Jahren nicht wieder gewählt. In Virginien behält dagegen der Senat vier Jahre Sitz und Stimme. Alle Jahre gehen vier der älteſten Glieder ab, und vier neue kommen hinzu. In Delaware ſitzen die Senatoren drey Jahr, hingegen in Maſſachuſetsbay und Nordkarolina nur ein Jahr. Die Zahl der Senatoren iſt auch nicht ſo groß, als die der Deputirten im Unterhauſe. In Neuyork beſteht letzteres, wenn alle verſammlet ſind, aus 70 Perſohnen, der Rath aber nur aus 24, und in Delaware wählt jede Grafſchaft ſieben Repräſentanten, im Unterhauſe aber nur drey Senatoren. Zugleich wird in den meiſten Staaten der Senat als die letzte Inſtanz in allen Prozeſſen und Klageſachen angeſehen. In allen übrigen Regierungsgeſchäften iſt er dem Unterhauſe völlig gleich, doch iſt nicht deutlich beſtimmt, wer in ſolchen Fällen entſcheiden ſoll, wenn beyde Verſammlungen in ihren Meynungen von einander abweichen.

(Der Beſchluß folgt.)

IX. Handlungsnachrichten.

Aus Dublin wird folgendes gemeldet. Ein gewiſſer aus Charlestown in Südkarolina hier angelangte Herr meldet, daß der Handlungsgeiſt in den ſämmtlichen Provinzen dieſes neuen Reiches ſich in einem eben ſo ungewöhnlichen als unerwarteten Grade zeigt. Unter andern Handlungszweigen, womit ſie ſich neulich abgegeben haben, iſt auch der Sklavenhandel an der afrikaniſchen Küſte, welcher bereits ſo ergiebig geweſen iſt, daß ſeit der Bekanntmachung des Friedens auf dem Markte zu Charlestown über 3000 Negern verkauft worden ſind. Man glaubt auch, daß in dieſem Jahre doppelt ſo viel Schiffe als im vorigen zu dieſem Handel *) wieder gebraucht werden.

Die Briefe des Abt Domin. Seſtini aus Sicilien und der Türkey, an verſchiedene ſeiner Freunde in Toskana, welche in Livorno voriges Jahr in 6 Oktavbänden herausgekommen ſind, enthalten unter andern vortrefflichen Nachrichten, welche die Handlung, Künſte, Geographie, Alterthümer, Geſetzgebung und thieriſche Oekonomie betreffen auch dieſe, daß Smirna, ein Jahr ins andere gerechnet, 100000 Ballen Baumwolle liefere, (ein Ballen von $2\frac{1}{2}$ Cantaro oder 150 florentiner Pfunden) und daß man dieſe Baumwolle mit friſcher Färberröthe roth färbe, und um der Farbe den Grund zu geben, Blut von geſchlachteten Kälbern hinzuſetze.

X. Nachricht von einem neuen Hygrometer.

Der Herr de Sauſſüre, Profeſſor der Philoſophie zu Genf hat nach vielen angeſtellten Verſuchen, die Feuchtigkeit der Luft und Atmoſphäre, dieſen für die Geſundheit des Menſchen und deſſen ganze Verfaſſung ſo wichtigen Gegenſtand, genau zu beſtimmen und zu meſſen, endlich einen Feuchtmeſſer zu Stande gebracht, nach welchem wir nun die Grade dieſer Eigenſchaft der Luft mit eben der Genauigkeit als deren Wärme durch das Thermometer, und Schwere durch die hiezu dienlichen Inſtrumente zu wiſſen und zuverläſſig anzugeben im Stande ſind. Er hat dieſe Verſuche unter dem Titel Eſſais ſur l'hygrometrie zu Neuſchatel drucken laſſen, und wovon eine deutſche Ueberſetzung noch im vo-

* Einen ächten Begriff von dem Sklavenhandel werden wir unſern Leſern in der Folge dieſer Blätter machen.

rigen Jahre herausgekommen iſt. *) Dieſe Schriſt, aus der wir hier nur das Weſentliche ſeines neuen Hygrometer kürzlich anzeigen wollen, läßt ſowohl in der Theorie als Praxis alle bisherige hygrometriſche Unterſuchungen weit hinter ſich zurücke.

Ein Haar wird von der Feuchtigkeit länger, und verkürzt ſich beym Trocknen. Wenn es gehörig zubereitet und mit einem Gewicht von drey Gran beſchweret wird, ſo beträgt die Differenz, oder der Unterſchied der größten und geringſten Länge etwa 3½ oder 3¾ Linien im Fuſſe. Dieſe geringe Aenderung wird merklich, wenn man das Haar an einem Ende befeſtiget, das andere Ende aber an eine kleine Welle bringt, die einen langen Zeiger bewegt, und welche ſo merkliche Grade anzeigt. Es iſt gut, wenn man das Werkzeug an an einem Orte hält, wo es nicht viele Erſchütterungen leidet; doch beſchreibt Herr de Sauſſüre auch eines, das man bey ſich tragen kann. Ein geſchickter Künſtler zu Genf, Herr Paul, hat ihm ein groſſes, oder à arbre, wie ers nennt, und mehrere kleinere verfertiget. Der Preis von jenem iſt drey Loiusdor; von den tragbaren aber, mit dem Futterale, 42 franz. Livres, und noch 15 Franken mehr, wenn ein Queckſilber-Thermometer auf einer ſilbernen Platte, dabey ſeyn ſoll. Hr. de Sauſſüre hat noch kleinere machen laſſen, die man in der Taſche tragen kann, 7 Zoll hoch, 2 Zoll breit, und doch ſehr empfindlich. — Nun etwas weniges von der Strucktur des Inſtruments.

*) In Leipzig bey Joh. Fried. Junius 1784 in gr. 8av 432 Seiten mit 2 Kupfertafeln, 2 fl. 12 kr. Das ganze Buch beſteht aus vier Hauptabtheilungen: 1) Beſchreibung eines neuen vergleichbaren Hygrometers. 2) Theorie der Hygrometer. 3) Theorie der Ausdünſtungen. 4) Anwendung des bisherigen auf die Meteorologie.

Das Haar ſoll von einem geſunden, lebenden Kopfe abgeſchnitten ſeyn, und wird in einer Lauge von Sodaſalze geſotten. Größte Feuchtigkeit iſt, nach Hr. de Sauſſüre, Luft vollkommen mit Waſſer geſättiget, alſo ſo feucht als ſie ſeyn kann. Dieſen Grad zu erhalten, benezt er die innere Fläche einer gläſernen Glocke durchaus mit Waſſer, und ſtellt ſie in eine Schaale mit Waſſer, in dieſe hängt er einen Hygrometer, und beſtimmt ſo daran die größte Feuchtigkeit. Für die größte Trockene braucht er ein dünnes Eiſenblech in Geſtalt eines halben Cylinders, ſo hoch als die Glocke in die er es bringen will, und halb ſo breit. Er läßt es auf Kohlen glühend werden, beſtreut es alsdann auf beyden Seiten mit einem Pulver aus gleichen Seiten Salpeter und rohen Weinſtein, calcimirt dieſes Anfangs durch einen mäſſigen Grad des Glühens des Blechs, unterhält alsdann ein ſtärkeres Glühen länger, läßt dann das Blech ſo lange abkühlen, daß es die Glocke, in die es gebracht wird, nicht zerſprengt; bringt das Hygrometer mit einem Thermometer hinein, und verhindert den Zutritt der äuſſeren Luft durch Queckſilber, oder Verklebung des Randes der Glocke mit Wachs. Nach zwey oder dreymal vier und zwanzig Stunden ruht des Hygrometers Weiſer auf einer gewiſſen Stelle. Nun ſezt Hr. de Sauſſüre bey der äuſſerſten Feuchtigkeit 100. Dieſer Raum in gleiche Theile abgetheilt, vollendet ein Inſtrument, das unſeres Erachtens die Aufmerkſamkeit der Kenner verdienet.

XV. Leinöl zu verkaufen.

Johann Georg Schön Müller zu Dieprunn Pfleggerichtsunterthan zu Wernberg in der obern Pfalz biethet dem innländiſchen Publikum 100 Zentner Leinöl, den Zentner zu 19 fl. käuflich an.

XVII. Fortſetzung der Anzeige wie auf der hohen Schule zu Ingolſtadt die Vorleſungen gehalten werden.

Juridiſche Fakultät.

I. Gegenſtände der Vorleſungen.	II. Anzeige der Authoren.	III. Anzeige der Lehrer.	IV. Anzeige der Tage und Stunden.	V. Plan, wie die inländiſchen Akademicker dieſe Fächer ſtufenweiſe beſuchen müſſen.
1. Juriſtiſche Encyclopädie, und Methodologie nebſt Anleitung zur juriſtiſchen Bücherkenntniß.	1. nach Schott.	Titl. SS. 1. Semer.	1. Freytag und Samſtag von 2 — 3 Uhr im 1ten Semeſter.	Die Juriſten des 1ſten Jahres hören
2. Geſchichte der in Deutſchland geltenden Rechte.	2. nach Selchow.	2. Semer.	2. Freytag und Samſtag von 2 — 3 Uhr im 2ten Semeſter.	1. Juriſtiſche Encyclopädie, und Methodologie nebſt Anleitung zur juriſtiſchen Bücherkenntniß.
3. Allgemeines Staats- und Völkerrecht.	3. nach Feder.	3. Semer.	3. Mont. Mittwoch u. Freytag von 4 — 5 Uhr.	2. Geſchichte der in Deutſchland geltenden Rechte.
4. Inſtituten des röm. Rechts nebſt den Alterthümern zum Behuf der Hermeneutik.	4. nach Heineccius.	4. Kandler.	4. Mont. Mittwoch, Freyt. u. Samſt. v. 8 — 9 Uhr.	3. Inſtituten des röm. Rechts, nebſt den Alterthümern zum Behuf der Hermeneutik.
5. Pandekten.	5. nach Böhmer.	5. Siardi.	5. Mont. Dienſtag u. Mittwoch v. 3 — 4 Uhr.	4. Recht der Natur, dann allg. Staats- und Völkerrecht.
6. Deutſches Staatsrecht.	6. nach Selchow.	6. Spengel.	6. Mont. Mittwoch u. Freytag v. 11 — 12 Uhr.	5. Baieriſches Staatsrecht.
7. Deutſche Reichsgeſchichte.	7. nach Pütter, und eigenen Heften.	7. Krenner.	7. Dienſt. und Donnerst. v. 10 — 11 Uhr.	6. Deutſche Reichsgeſchichte.
8. Deutſcher Reichsprozeß.	8. nach Pütter.	8. Spengel.	8. Dienſt. Donnerstag und Samſtag von 11 — 12 Uhr.	7. Europäiſche Staatenkunde.

I.	II.	III.	IV	V.
		Titl. §§.		
9. Theorie des Civil- und Criminal-Prozeſſes nebſt praktiſchen Ausarbeitungen für Ausländer.	9. nach Klaproth	9. Siardi.	9. Freytag von 3 — 4 Uhr.	2ten Jahres. 1. Pandekten. 2. Deutſches Staatsrecht.
10. Deutſches Privat-Fürſtenrecht.	10. nach Selchow.	10. Spengel.	10. Dienſtag, Donnerst. u. Samſtag von 11 — 12 Uhr.	3. Privat-Kirchenrecht.
11. Privatkirchenrecht.	11. nach Schmid.	11. Weishaupt.	11. Dienſt. und Donnerst. v. 8 — 9 Uhr.	4. Geiſtliches Staatsrecht.
12. Geiſtliches Staatsrecht.	12. nach Schmid.	12. Weishaupt.	12. Dienſt. und Donnerst. v. 1 — 2 Uhr.	
13. Deutſches Lehenrecht.	13. nach Böhmer.	13. Randler.	13. Dienſt. und Donnerst. v. 2 — 3 Uhr.	5. Gemein deutſches peinliches Recht.
14. Gemein deutſches peinliches Recht.	14. nach Meiſter u. Siardi.	14. Siardi.	14. Donnerst. v. 3 — 4 Uhr.	6. Baieriſches bürgel. Recht.
15. Gemein- und baieriſches Wechſelrecht.	15. nach Moshammer.	15. Moshammer.	15. Dienſt. und Donnerst. v. 9 — 10 Uhr.	7. Baieriſche Prozeß-Ordnung.
16. Baieriſches Staatsrecht.	16. nach Freyh. v. Kreittmayr.	16. Prugger.		
17. Vaterländiſches ſtatutariſches bürgerliches Recht.	17. nach dem Statutenbuch und B. Kreittmayriſ. Anmerk.	17. Prugger.	16. 17. 18. Montag Mittwoch, Freyt. und Samſtag v. 10 — 11 U.	3ten Jahres. 1. Baieriſches peinliches Recht.
18. Baieriſches peinl. Recht.	18. nach obigen.	18. Prugger.		2. Gemein und baieriſches Wechſelrecht.
19. Baieriſche Prozeßordnung.	19. nach obigen.	19. Prugger.	19. Mont. Mittwoch, Freyt. u. Samſtag v. 10 — 11 Uhr.	3. Deutſches Lehenrecht.
20. Staatswirthſchaftslehre, beſtehend in der Theorie der Geſetzgebung, der Polizey- Handlung- und Kameral-Wiſſenſchaften.	20. nach Sonnenfels.	20. Moshammer.	20 Mont. Mittwoch u. Freyt. von 9 — 10 U.	4. Deutſches Privat-Fürſtenrecht nach Willkühr. 5. Reichsprozeß nach Willkühr.

I.	II.	III. Tit. H.	IV.	V.
21. Europäiſche Staatenkunde.	21. nach Achenwall.	21. Brenner.	21. Samſtag v. 4 — 5 Uhr.	6. Staatswirthſchaftslehre beſtehend in der Theorie der Geſetzgebung, der Polizey- Handlung- und Kameral - Wiſſenſchaften.

Anmerkung.

Ausländer ſind dießfalls an keinen Plan gehalten, ſondern hören, was ſie wollen, doch ſo, daß alle jene Fächer, zu derer Beſuche ſie ſich einmal bekennen, und einſchreiben laſſen, um ſo gewiſſer mit Fleiſſe, und Anhaltung frequentirt werden müſſen, als dafür beſondere gnädigſte Verordnungen der höchſten Univerſitätskuratel vorhanden ſind, welche den Wünſchen derjenigen Staaten und Aeltern, die ihre Unterthanen und Söhne der Landesuniverſität Ingolſtadt mit voller Zuverſicht anvertrauen, auch durchgehends entſprochen wiſſen wollen.

XXI. Eine deutſche Zeitungs-Mähre.

Johannes Regiomontanus, (genannt Miller) berühmter Mathematiker zur Zeit des ungariſchen Königs Matthias Corvinus, ſoll er vor ſeinem Ende folgende Prophezeihung aufgeſetzt haben, die man im vorigen Jahre zu Lißko in ſeinem Grabe gefunden hat:

Poſt mille expletis a partu virginis annos
Septingentenos rurſus abinde datos,
Octuageſimus octavus mirabilis annus
Ingruet, & ſecum triſtia fata feret,
Si non hoc anno totus malus occidet orbis,
Si non in nihilum terra fretumque ruet.
Cuncta tamen mundi rurſum ibunt atque deorſum
Imperia, & luctus undique grandis erit.

Das iſt: Das 1788ſte Jahr wird traurige Schickſale mit ſich führen. Wenn nicht in dieſem Jahre die ganze böſe Welt zu Grunde gehen wird, ſo wird es doch in allen Reichen drunter und drüber gehen, und überall ein groſſes Wehklagen ſeyn.

XXII. Anekdote von dem berühmten Bentley.

Man weiß, daß die Erziehung der Engländer durch das Studium der klaſſiſchen Litteratur oft gleichſam erſäuft wird. Der berühmte Bentley iſt ein Beweis davon. Er reißte einſt nach Frankreich, und wurde der Gräfin von Ferrers empfohlen. Er machte ihr ſeine Aufwartung, und fand eine ſehr zahlreiche Geſellſchaft, in welcher er in ſolche Verlegenheit gerieth, daß er ſich gar nicht zu helfen wußte. Er fühlte ſelbſt ſeine mißliche Lage, und empfahl ſich auf einmal. So wie er fort war, fragte jeder die Gräfinn, wer denn dieſer Mann ſey, deſſen Betragen ſo ſehr auffiel, daß jedermann ſeinen Spott damit hatte. Es iſt ein ſehr gelehrter Mann, antwortete die Gräfinn, der ihnen auf griechiſch und hebräiſch ſagen wird, was ein Stuhl iſt, übrigens aber nicht weiß, wie er ſich darauf ſetzen ſoll.

Am 3ten Februar die 575ſte Ziehung zu München:

16. 22. 80. 57. 28.

Die 576te Ziehung am 4ten Februar.

Im Intelligenzcomtoir iſt das 1te Stück der Kinderakademie von dieſem Jahre zu haben.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

8 Stück München den 10 Februar 1785.

II. Generale, in Betreff der von dem päbſtlichen Stuhle aufgehobenen überflüſſigen Feyertage. Dat. München den 14ten Jänner 1785.

Wir Karl Theodor — Unſern gnädigſten Gruß und kurfürſtl. Gnade Jedermann zuvor. Ob Wir gleich aus ſehr erheblichen Urſachen gehofft haben, daß ſich ſämmtliche Unſere liebe, und getreue Unterthanen die von dem päbſtlichen Stuhle ſelbſt verfügte Abſtellung der gar zu übermäſſig geweſenen Feyertäge zu Nutzen machen, ſohinnach der geführt heilſamſten Abſicht an eben denſelben der Arbeit obliegen würden; ſo hat Uns aber bisher eine vieljährige Erfahrung des Gegentheils überzeugt: indem ſich einige Innwohner der dieſſeitigen Kurlande aus Mangel einer ächten Kenntniß ihrer Pflichten, und aus einem Scheineifer, die abgewürdigten Feyertäge noch immer halten zu müſſen, verbunden zu ſeyn glauben; andere hingegen nicht aus Andacht, oder Frömmigkeit, ſondern bloß aus einem alten Hang zum Müſſiggange, und gewöhnlichen Ausſchweifungen noch fortfahren, dieſelben nicht nur ſelbſt feyerlich zu begehen, ſondern ſogar andere Perſohnen, die den dießfalls ergangenen gemeinnützigen Verordnungen pflichtmäſſig gehorchen wollten, von der Arbeit theils mit Schimpfworten und Bedrohungen, theils aber durch die ſtrafbarſten Thathandlungen abzuhalten; wieder andere aber hieran durch Ungehorſam, und lange ſchon eingewurzelte Trägheit ihrer Dienſtbothen, oder Handwerksgeſellen gehindert werden.

Da Wir nun dieſen höchſtſträflichen Unfug fernershin weder gedulden können, noch wollen; ſo ſehen Wir Uns unausweichlich veranlaſſet, dieſe gnädigſte, dabey aber ernſtliche Verordnung ſowohl für Baiern, und die dahin gehörigen, und außer demſelben liegenden Herrſchaften, als auch für die obere Pfalz und Unſere Herzogthümer Neuburg und Sulzbach feſt zu ſetzen. In dieſer mildeſten Hinſicht wiederhollen und beſtättigen Wir hiedurch neuerdings

§. 1. Alle bisher im Druck erſchienene, und auf dieſen Gegenſtand einen Bezug habende huldreicheſte Edikte, und verordnen mitbey weiters, daß ſich

§. 2. Keiner Unſerer Unterthanen mit Einſchlieſſung aller auswärtig Gebohrnen, dermal aber ſich in gedacht Unſern Erbſtaaten aufhaltenden Dienſtbothen, und Handwerksgeſellen bey nachgeſetzten Geld- oder Leibesſtrafen mehr unterſtehen ſolle, die im Kalender des heurigen und der hierauf folgenden Jahre auf die Sonn- oder noch beſtehendenden übrigen Feyertäge überſetzen, und vormals ſchon abgeſchaften Fey-

ertäge an jenen Tägen zu begehen, an denen ſie vor ihrer Abwürdigung, und Verſetzung gefeyert wurden; damit aber

§. 3. Das Andenken derſelben deſto eher erlöſchen möge; ſo verbiethen Wir hiedurch ſowohl in- als außer den Kirchen und Kapellen all jene Kennzeichen, wodurch dasſelbe wieder erneuert werden kann. Unter die erſte Gattung ſind zum Beyſpiele zu rechnen: das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabendmachen ſelbſt, und alle öffentliche gottesdienſtliche Handlungen, die an Vorabenden der noch beſtehenden Sonn- und Feyertäge üblich ſind; an den Tägen ſelbſt hingegen das ſolenne Geläut, der feyerliche Aufputz der Kirchen und Altäre, die Haltung der Hochämter, oder auch der ordinären Meſſen zu der an Werktägen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Opfergängen, Litaneyen, Roſenkränze und all andere Andachtsübungen, die nur für die Feyertäge beſtimmt, und herkommlich ſind. Unter die zwote Gattung gehören die feyertagsmäſſige Schlieſſung der Kramm- und anderer Gewerbsläden, dann der Handwerksſtätten, die Haltung der Renneter, und Tänze, wie auch andere öffentliche, und an Werktägen ungewöhnliche Unterhaltungen. Wer ſich demnach gegen alles Vermuthen dagegen zu handeln unterfangt, der ſoll nach Beſchaffenheit der Perſohn auf die folgende Weiſe beſtraft werden: wenn nämlich ein Welt- oder ein die Stelle des Pfarrers vertrettender Regulargeiſtlicher, deſſen Kloſter mit liegenden Gütern verſehen iſt, oder eine dergleichen Kommunität ſelbſt dieſes Unſer gnädigſtes Verboth überſchreitet, ſoll Unſer in der dortigen Gegend aufgeſtellter Jurisdictionsbeamter ſummariſche Erfahrungen hierüber einhollen, und ſie zu Unſer Oberlandesregierung, und Unſerm geiſtlichen Rath förderlich einſenden; dieſer alsdenn auf dem Falle, wenn durch die Erfahrungen die Uebertrettung genüglich bewieſen iſt, alſogleich die Sperr der Temporalien verhängen, und hinnach den fehlig befundenen Pfarrer, oder geiſtliche Kommunität das Erſtemal in eine den Umſtänden angemeſſene beſondere Strafe dergeſtalt verurtheilen, daß hievon dem Beamten, und dem allenfalls vorhandenen Aufbringer, deſſen Name getreulich zu verſchweigen iſt, ein proportionirter Antheil gebühren, ſofort in Widerhollungsfällen mit den Uebertrettern per gradus verfahren werden ſolle. Würden ſich hierinnfalls andere mit keinen liegenden Gütern und Kapitalien verſehene Kommunitäten betretten laſſen; ſo iſt gegen ſie auf gleiche Weiſe fürzugehen, und ſie das Erſtemal mit Sperrung der Sammlungen, und Drohung einer noch gröſſeren Strafe zum ſchuldigen Gehorſam zu bringen. Wir werden auch nicht entſtehen denſelben die weiters angedrohte Strafe in mehrmaligen Uebertrettungsfalle unfehlbar wahr machen zu laſſen. Wenn dagegen

§. 4. Die Meßner, oder andere Kirchendiener mit den ihnen obliegenden Verrichtungen wider dieſes Verboth entweder ſelbſt eigenmächtig handeln, oder auf Anſchaffung ihrer Vorgeſetzten nur mitwirken ſollten: ſo ſind ſie mit angehängter Tafel als Verächter der landesherrlichen Gebothen öffentlich vorzuſtellen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch mit einer ſchärfern Strafe zu belegen; übertritt aber

§. 5. Eine andere weltliche Perſon dasſelbe, und veranlaſſet ſohin jene öffentliche Unterhaltungen; ſo ſoll ſie, wenn dieſes zum Beyſpiele nur von einem Land- oder in einem Marktflecken, oder einer dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfenen Stadt anſeſſigen Wirth geſchieht, wie im vorigen Abſatz behandelt; ein Wirth von einer Hauptſtadt hingegen das Erſtemal in dem

Bürgerarreſt öffentlich abgeführt, hierinn acht Täge lang abgebüſſet, und auf mehrmaliges Vergehen noch empfindlicher hergenommen werden. Würden aber wohl gar

§. 6. Selbſt Unſere, oder die ſtändiſchen Beamten, und dieſer letzten Herrſchaften an der Uebertrettung dieſer Unſer beſtgemeinten und ernſtlichen Verordnung vel directe, vel indirecte Theil nehmen; ſo ſoll gegen die ſtändiſchen Beamten, oder ihre Herrſchaften auf die nämliche Art, wie oben §. 3. verfahren, die Unſrigen aber das Erſtemal arretirt, hieher geliefert, und mehrere Täge geſtraft, in Wiederhollungsfalle ſuſpendirt, und endlich von ihren Aemtern gänzlich entlaſſen werden. Sollte ſich

§. 7. Ein inner- oder außer Unſern Landen gebohrner Dienſtboth weiblich- oder männlichen Geſchlechtes, oder ein Handwerkspurſch weigern, die ihm angewieſene Arbeit zu verrichten, oder gar deßwegen aus den Dienſten tretten wollen, ſo ſoll ein ſolcher Frevler, wenn er anderſt zum Soldatenſtande tauglich iſt, dahin auf ſechs Jahre abgegeben, wenn er aber hiezu untauglich wäre, auf ein Vierteljahr lang ins Zuchthaus geliefert, und gleichfalls per gradus abgewandelt, ſofort auch die Dienſtmägde mit gleichmäſſiger Zuchthausſtrafe belegt werden. Wir verſehen Uns dagegen zu den Aeltern, Hausvätern und Hausmüttern, daß ſie ſelbſt auch

§. 8. Ihr bisheriges ſträfliches Vorurtheil gänzlich ablegen, und den hieraus entſpringenden groſſen Nachtheil erkennen, ſofort in Zukunft dieſer Täge ſtatt des bisher gewohnten ſündhaften Fauslenzens und Schwelgereyen Hand an die Arbeit legen, folglich hiedurch ihren Untergebenen ein erbauliches Beyſpiel geben, oder widrigen Falles gewärtigen ſollen, daß ſie entweder mit mehrtägigem Arreſt, oder mit öffentlicher Vorſtellung auf Schrägen, oder auch nach Befund der Sache noch ſchärfer, und ohne alle Nachſicht gezüchtiget werden würden.

Nach dieſem verordnen Wir hiedurch ferners, daß nur jenen Unterthanen wegen Mißwachs, Schauerſchlages, und andern Unglücksfällen alsdann erſt ein Nachlaß an ihren Steuern, Hofanlagen und andern wie immer benannten Abgaben verwilliget werden ſollte, die ſich mit den von ihren Jurisdictionsbeamten, oder den Grundherrſchaften ſelbſt, dann den Ortspfarrern unentgeltlich auszuſtellenden Kumulativ-Zeugniſſen legitimiren können, daß ſie an erwähnten abgewürdigten und verlegten Feyertägen fleiſſig gearbeitet haben. Wir verſehen Uns zugleich zu Unſern lieben und getreuen Landſtänden, daß ſie in Ruckſicht auf ihre grundherrliche Foderungen Unſer Beyſpiel gleichfalls nachahmen werden. Mit noch gröſſerer Zuverſicht hoffen Wir

§. 9. Von den Obrigkeiten, und geiſtlichen Vorſtehern, in ſo weit es nämlich ihr eigenes Privathausweſen betrifft, daß ſie nicht nur mit einem gleichen Beyſpiele vorleuchten, ſondern auch ſich, inſonderheit die letzten, in Predigten, Chriſtenlehren und andern ſchicklichen Gelegenheiten pflichtſchuldigſt beeifern werden, dem Volk ſeinen bisherigen groben Irrthum zu benehmen, und ſtatt deſſen ächte Begriffe von dem ſchuldigen Gehorſam, und wahrer Frömmigkeit einzuflöſſen. Würden ſie aber ſelbſt in dieſen Stücken ſaumſelig, und gegen Unſre gegenwärtige Verordnung ſich ungehorſam bezeigen; ſo ſind ſie im erſten Falle mit zehen Reichsthalern, wovon zween dem Richter, und zween dem allfalſigen Aufbringer zufallen, unnachläſſig zu ſtrafen, und mit ihnen weiters das nämliche zu beobachten, was oben §. 3. beſtimmt iſt. Nachdem auch

§. 10. Die wahre Andacht und Frömmigkeit keineswegs darinn beſteht, daß Feyertäge neuerdings gemacht, neue Bitt- oder Kreuzgänge, Wallfahrten, oder ſogenannte Prozeſſionen, und andere dergleichen öffentliche Andachtsübungen angeſtellt, hierdurch aber eine der Hauptpflichten, nämlich der Arbeit, wozu der Menſch von ſeinem Schöpfer beſtimmt iſt, groſſentheils vernachläſſiget werde; ſo verbiethen Wir nicht nur alle dergleichen Unternehmungen für die Zukunft bey der ſchwereſten Strafe, ſondern verordnen auch, daß es mit den ſogenannten Bauern- und Handwerks- oder andern ohne landesherrliche Verwilligung bisher eingeführten, oder verlobten Feyertägen auf dem nämlichen Fuß, wie mit den übrigen abgeſchaften Feyertägen gehalten werden ſolle. In Betreff der Bitt- oder Kreuzgänge hingegen wollen Wir

§. 11. Die bisherigen gnädigſten Verordnungen nicht nur nochmal widerhollt, ſondern auch hiemit ernſtlich befohlen haben, daß außer den von der Kirche ſelbſt am Markustage, und in der Kreuzwoche angeordneten Bitt- oder Kreuzgängen alle andere, die mit landesherrlicher Bewilligung eingeführet ſind, an den Sonn- und Feyertägen in die nächſte Pfarr- oder Filialkirche dergeſtalt gehalten werden, daß hiedurch den pfärrlichen Verrichtungen, und dem chriſtlichen Unterricht kein Abbruch geſchehe. Zu noch zuverläſſigerer Erziehlung dieſer Unſrer gemeinnützigen Abſicht geben Wir hierinnfalls

§. 12. Dem Juri præventionis dergeſtalt Platz, daß, wenn ein Unſriger Jurisdictionsbeamter nachläſſig ſeyn würde, alsdenn die Ständiſchen vorgreifen, und die Anzeige bey gedacht Unſrer obern Landesregierung machen ſollen; wo ihnen hierauf von derſelben ſtatt des ſäumig befundenen die weitere Verhandlung des angezeigten Vorganges privative übertragen, und die hieraus entſpringenden Emolumenta allein zugehen ſollen. Endlich iſt

§. 13. Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß fleiſſig und bey obigen Strafen darauf geſehen werde, daß in Zukunft der vom päbſtlichen Stuhle auf den erſten Sonntag des Auguſtmonats überſetzte Portiunkula-Ablaß auf dieſen, und nicht auf den bisher gewöhnlichen Tag eingebracht, und daß dieſe Unſre höchſte Verordnung ſowohl von den geiſtlichen Vorſtehern auf den Kanzeln deutlich abgeleſen, und nach Erfodernisse erklärt, als auch von den weltlichen Obrigkeiten die hergebrachte Verkünd- und Anheftlaſſung derſelben ungeſäumt verfügt werden ſolle.

Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München am vierzehenten Jänners, im Jahre ein tauſend ſieben hundert fünf und achzig.

Ex Commiſſione ſeren. DDni.
Ducis, & Elector. ſpecial.

(L.S.)

Lic. Ign. Joſ. Wager,
kurpfalzbaier. obern Landesreg. u. gsſekr.

VIII. Beſchluß der Regierungsverfaſſung der dreyzehen nordamerikaniſchen Staaten.

Die ausübende obrigkeitliche Gewalt beſitzt der Guvernär in jedem Staat, dem zu dieſem Geſchäft ein beſonderer Rath zugeordnet iſt, der den Namen Council führt, und bald aus vier, bald aus mehrere Perſonen beſteht. Der Guvernär, oder Präſident, wie er in Penſylvanien heißt, muß ein angeſehener begüterter Mann ſeyn, der wenigſtens, wie in Maſſachuſetsbay jetzt eingeführt iſt, dort ſieben Jahr gewohnt hat, und entweder aus den Einwohnern überhaupt, oder den Gliedern beyder Häu-

er gewählt wird. In dieſem leztern Fall aber verliehrt er Siz und Stimme in beyden Häuſern. Seine Stelle bekleidet er bald länger bald kürzere Zeit, in Maſſachuſetsbay und Penſylvanien ein Jahr, in Neuyork, Delaware und andern Staaten aber drey Jahre. Seine Wahl iſt faſt in jedem Staat verſchieden. In Maſſachuſetsbay wird er durch die meiſten Stimmen der wahlfähigen Einwohner ernannt. Fallen dieſe aber auf mehrere Perſohnen gleich, ſo werden im Unterhauſe aus denſelben zwey ballotirt, und aus dieſen beyden wird vom Senat einer zum Guvernär erwählt. In Neuyork geben bey dieſer Wahl nur diejenigen ihre Stimme, welche für Senatoren wählen dürfen. In Penſylvanien wird der Präſident von der Aſſembly, und dem beſondern Rath des erſtern, aus den Mitgliedern des Raths gewählt. In Delaware und Maryland wählen beyde Häuſer ihren Guvernär, und in Georgien das Unterhaus aus ihren Mitteln. Der Guvernär ſteht in allen Staaten an der Spize aller öffentlichen Geſchäfte, und iſt gewiſſermaſſen ihr Statthalter. Er kommandirt Land- und Seetruppen, ſorgt für die Sicherheit des Staats, zieht die Miliz zuſammen, vergiebt die Aemter und Stellen, entweder für ſich, oder mit Zuziehung beyder Häuſer. In auſſerordentlichen Fällen beruft er beyde Häuſer zuſammen, die gewöhnlich ohne ſeine Mitwirkung zuſammen kommen und auseinander gehn. Er kann Verbrecher begnadigen, Mörder und Staatsverbrecher ausgenommen. Er beſorgt die Geſchäfte ſeines Staats mit andern Staaten und dem General-Congreß. In Maſſachuſetsbay und Neujerſey iſt ſeine Gewalt gröſſer. In dem Staat Maſſachuſetsbay ſind die Schlüſſe beyder Häuſer nicht eher geſezmäſſig, als bis der Guvernär ſeine Stimme dazu gegeben. Er beruft die Aſſembly und den Senat zuſammen und diſſolvirt ſie, und vergiebt alle Juſtizbedienungen. In Neujerſey hat der Guvernär Siz und Stimme im Senat.

Alle Geſchäfte mit Auswärtigen, oder die alle dreyzehn Staaten überhaupt angehen, ſind dem General-Congreß übertragen. Jeder Staat ſchickt dazu ſeine Deputirten, welche jährlich erwählt werden, und die er auch ſelbſt in dem erſten Jahr verändern kann. Keiner darf über ſieben oder unter zwey Abgeordnete ſchicken, hat aber dennoch nicht mehr als eine Stimme im General-Congreß. In wichtigen Sachen, Krieg, Frieden und Geldanleihen, müſſen wenigſtens neun Staaten, oder neun Stimmen gleicher Meynung ſeyn, ehe ein Schluß gefaßt werden kann. Keiner von dieſen Deputirten darf, während er im Congreß ſizt, eine lukrative Bedienung bekleiden. Dieſer Congreß beſorgt alle Geſchäfte, welche keiner von den dreyzehn Staaten einzeln, oder in Verbindung mit andern ausübung darf. Er ſchließt Traktaten und Verträge mit Auswärtigen, er beſtimmt die Anzahl und die Art der Truppen, die Kriegsſchiffe, welche zur allgemeinen Landesbeſchüzung gehalten werden. Denn kein Staat darf für ſich reguläre Regimenter errichten, oder Kriegsſchiffe blos für ſeine beſondere Vertheidigung haben. Krieg und Frieden gehören ebenfalls für den General-Congreß, ſo wie das Münzweſen, Poſtregal, der Handel mit den Wilden, die Streitigkeiten der Staaten unter einander, ſogar die Entſcheidung, wenn in den Staaten die geſezgebende und exekutive Verſammlungen uneins ſind. Wenn der Congreß keine Sizungen hält, ſo beſorgt ein beſonderer Staatsrath (Committee of the Staates) deſſen Geſchäfte, außer ſolche, die nicht anders als mit Einſtimmung von neun Staaten geſchehen können. Jeder Staat hat ei-

nen Deputirten in dieſem Staatsrath, deſſen Glieder unter ſich einen Präſidenten wählen, der alle Jahr verändert wird, und wenigſtens nicht eher, als drey Jahre nachher, wieder erwählt werden kann.

XII. Mittel wider die Hühneraugen oder Leichdornen.

Man badet erſtlich die Füſſe in warmem Waſſer, auf daß die Hühneraugen weich werden; alsdann ſchneidet man mit einem wohl abgezohenen und zur Hand bequemen Meſſer die dicke Haut, die über den Hühneraugen erhoben iſt, nach und nach weg, jedoch mit der Vorſicht, daß es nicht blute; endlich legt man ein auf Leinwand aufgeſtrichenes Pflaſter, wovon wir gleich die Compoſition angeben werden, auf den Ort auf, wo noch die Wurzel des Hühnerauges ſteckt, und läßt es eine Woche, oder auch länger darauf liegen, ſo lang es nur hält; fällt es aber weg, ohne die verlangte Wirkung geleiſtet zu haben, ſo nimmt man wieder ein neues, und legt es eben auf den Ort auf, und das ſo lange, bis das ganze Aug am Pflaſter kleben, und an ſeiner Stelle eine Höhlung zurück bleibt. Auf ſolche Art können die Hühneraugen gänzlich vertrieben werden, und kommen deren nicht wieder einige hervor, ausgenommen, es werden durch das Drücken von allzuengen, oder auch wohl durch die Reibung von allzuweiten Schuhen von neuem hervorgebracht.

Das Pflaſter, das hierzu nöthig, wird alſo gemacht: Man läßt in einem neuen irrdenen Geſchirr 9 Loth Baumöl auf einer gelinden Glut laulicht werden, darein ſchüttet man 4½ Loth fein zerriebene rothe Mennig, und rührt ſie mit einer hölzernen Spatel ſtäts um, auf daß ſie nicht zu Boden ſitze, und das ſo lang, bis das ſonſt rothe Oel ins Bräunſichte geht. Hierauf ſetzt man es von der Glut weg, ſchüttet fein geſtoſſene Myrrhen und Maſtix darein, etwa von jedem ein halb Quintel oder auch etwas mehr, rühret beſtändig fort, bis es erkaltet, jedoch noch flüſſig iſt, ſtreuet endlich ein halb Loth Kampfer darein, und rührt es immer noch ſo lang um, bis es anfängt dicklich zu werden. Nach dieſem gießt man es in ein mit Oel beſchmiertes Schächterl, oder in eine blecherne Büchſe und bewahrt es alſo auf. Anſtatt des Pflaſters kann man auf jeden Fall auch wohl ein in Eſſig getauchtes Blatt von Hauswurzen, oder Portulacke auf das Hühnerauge auflegen.

XIII. Pferde mit gelben Rüben zu füttern.

In England hat ein Landwirth es verſucht, ſeine Pferde, ſtatt mit Habern, mit gelben Rüben und Salz zu füttern. Der Erfolg dieſes ſeines Verſuches war ſo günſtig, daß er nun dieſes Futter Jedermann vorzüglich empfiehlt. Nach ſeiner Vorſchrift ſoll man damit dreymal des Tages füttern, auf jedes Futter 8 Pfund gerechnet. Zu jedem Futter ſoll man 1 Pfund Buchweizenmehl und 4 Loth Kochſalz hinzuthun. Dieſe 8 Pfund muß man aber nicht alle auf einmal dem Pferde vorlegen, ſondern ſie in 2 oder 3 Theile vertheilen, und mit etwas Heu zwiſchen jeder Portion abwechſeln; wie man überhaupt alle Pferde füttern ſollte. Das Salz unter den gelben Rüben ſoll machen, daß die Pferde gern Heu freſſen, und nicht ſo viel trinken, als wenn man ſie mit Habern füttert. Auch ſoll dieſes Futter den Pferden einen guten Athem, Kraft und Stärke erhalten, und viel wohlfeiler als Haber ſeyn. (Monatl. Haus- und Wirthſchaftskal. Wien 1781.)

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 17. bis 24. Jänner.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 50 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerſte	—	15 fl. 40 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 32 kr.	— fl. 29 kr.

b) Erding am Pauli Bekehrungsmarkt den 25ten Jänner.

Zugeführt	3850 Schäffel.
Verkauft	3550

Weizen Schl.	8 fl. — kr.	Korn Schl.	4 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

c) München den 29ten Jänner.

Zugeführt	4529 Schäffel.
Verkauft	4053

Weizen Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. 10 kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

d) Augsburg den 28ten Jänner.

Weizen Schl.	9 fl. 1 kr.	Kern Schl.	8 fl. 17 kr.
Roggen —	5 fl. 5 kr.	Gerſte —	6 fl. 47 kr.
Haber —	4 fl. 6 kr.		

e) Erding den 3ten Februar.

Zugeführt	2040 Schäffel.
Verkauft	1955

Weizen Schl.	8 fl. 30 kr.	Korn Schl.	4 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. 45 kr.	Haber —	3 fl. 45 kr.

f) München den 5ten Februar.

Zugeführt	4047 Schäffel.
Verkauft	3492

Weizen Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XVIII. Schul- und Erziehungsſachen.

a) Schriften für die Jugend.

Katholiſches Lehr- und Gebethbuch für die Jugend. Herausgegeben von Karl Heinrich Seibt. Neu vermehrte Auflage. Mit einem Kupfer: Jeſus im Hauſe ſeines Vaters. München 1785. bey Joſeph Lentner Buchhändler nächſt dem ſchönen Thurme in 8av auf Schreibpapier 36 kr.

1) Vom Gebethe überhaupt, 2) gute Vorſätze zu einer gottgefälligen Aufführung, 3) Gebethe am Morgen, 4) Betrachtungen auf alle Tage des Monats, beſonders über die Haupttugenden, die man der Jugend einzuprägen hat, 5) Abendgebethe, 6) Meßgebethe, 7) vom Predigthören, 8) Beichtgebethe, 9) Communiongebethe, 10) vermiſchte Gebethe, 11) Andachtsübungen zur Mutter Gottes und den Heiligen machen den Inhalt dieſes der Jugend höchſt nützlichen und erbaulichen Gebethbuches aus, und iſt in eben dem evangeliſchen Wahrheitsſinn, als das gröſſere allen Chriſten empfehlungswürdige Seibtiſche Gebethbuch geſchrieben.

Kinderakademie. Zehntes Stück für den Weinmonat (Oktober). Eilftes Stück für den Windmonat (November) mit einer in Kupfer geſtochenen Melodie. Zwölftes Stück für den Chriſtmonat (Dezember) mit der im Kupfer geſtochenen gekrönten ſchönen Handlung, einem Titelviguett und einer Tabelle. Zuſammen 10 Bogen in 8av.

Inhalt des 10ten Stückes: Kurze Erdbeſchreibung von Pfalzbaiern. Kein abgeſchmacktes Verzeichniß der Städte und Märkte, ſondern ein mit hiſtoriſch und phyſiſchen Anmerkungen beleuchtete, und in ein für Kinder ſehr unterhaltliches Spiel eingekleidete Erdbeſchreibung unſers Vaterlandes. Vorzüglich hat uns die Beſchreibung des Salzweſens in Reichenhall und Traunſtein darinn wohl gefallen. 2) Naturgeſchichte der Jagdthiere z. B. Hirſchen, Gämſe, Steinböcke, 3) Vom Weine und Biere und anderen Getränken, 4) der Herbſt, 5) der arme Mann. 6) Edle Handlungen, 7) der Jäger und das Rebhuhn, 8) Räthſel.

Innhalt des 11ten Stückes: Fortſetzung der Erdbeſchreibung von Niederbaiern und der obern Pfalz; Auch hierinn iſt die Erzählung von der Fruchtbarkeit des Landes mit den ſchönſten Anmerkungen aus der Naturgeſchichte verwebt, und ſehr unterhal-

tend ausgeführt, 2) gleich darauf folgt eine kleine Abhandlung von den Metallen, wieder vortreſſlich auf unſer Vaterland angewandt, und mit beträchtlichen Anmerkungen begleitet, 3) Naturgeſchichte des Fuchſes, 4) Lob des Landlebens mit einer Melodie, 5) eine kleine Kinderbibliothek, 6) an die Bücher, 7) Anekdote kindlicher Liebe, 8) Vorſatz hierauf, 9) Fabeln, 10) Räthſel.

Innhalt des 12ten Stückes: Kurze Erdbeſchreibung von der Pfalz am Rhein, 2) von den merkwürdigſten Steinen, und manchen abergläubiſchen Gebräuchen derſelben, 3) phyſikaliſche Kunſtſtücke, 4) von warmen Getränken: Kaffe, Thee, Schokolade, und der Schädlichkeit derſelben, 5) auf die Geburt unſers Erlöſers, 6) einige eingeſandte edle Handlungen, von Knaben, unter denen Joſeph Schmalholz von Mindelheim, Anton Geiler, von Straubing, und Benedikt Ziegler von Neukirchen, die Preiſe erhalten haben, 7) eingeſandte edle Handlungen von Mädchen, 8) Auflöſung der Räthſel.

Mit dieſem Stücke iſt alſo der erſte Jahrgang dieſer gemeinnützigen Monatſchrift vollendet. Er koſtet 1 fl. 48 kr. und iſt zu haben im kurfürſtl. gnädigſt privilegirten Intelligenzcomtoir, oder bey Herrn Anton Winkler und Herrn Martin Haimerl, Lehrern der bürgerl. Hauptſchulen in München. — Auf den Jahrgang 85, kann noch bis Ende dieß Monats Februar mit 1 fl. 12 kr. pränumerirt werden. Nach Verfluß dieſer Zeit koſtet jedes Stück 9 kr.

b) Beförderungen zum Beßten des Schuleninſtituts.

Dem auf das Schulweſen aufmerkſamen Publikum iſt nicht unbekannt, mit welchem unausſetzlichen Eifer ehemals an den kurfürſtl. Schulen der dermalige Pfarrer zu Engelbrechtsmünſter und kurf. geiſtl. Rath Hrn. Ant. Bucher, der Zenſurrath Hrn. Lor. Weſtenrieder, und der zweyte Archivar bey der hohen Maltheſer Ritterordenskanzley Herr Joſeph Sachen gearbeitet haben. In Betracht dieſer rühmlichen Verdienſte geruheten Se. kurfürſtl. Durchl. gnädigſt dieſe drey würdige Schulmänner zu Höchſtdero wirklichen Schulräthen gnädigſt zu ernennen.

Ebenfalls hat der kurfürſtl. hochlöbl. Schulrath den Pater Claudius Haagen aus dem mindeſten Orden des heil. Franz von Paula in Rückſicht, weil derſelbe bereits einige Jahre die Kinder in dem kurfürſtl. Waiſenhauſe in der Au nächſt München mit dem beßten Erfolge unterrichtet hatte, als Lehrer bey der von dem Herrn Hofkammerrath von Kohlbrenner ſeel. geſtifteten Schule zu Siegsdorf nächſt Traunſtein gnädigſt angeſtellet. Ihr Einwohner von Siegsdorf und dortiger Gegend, ihr könnt euch für eure ganze Nachkommenſchaft glücklich ſchätzen, da euch die Vorſehung nicht nur einen zureichenden Schulfond, ſondern auch gleich zum erſten Lehrer einen ſolchen Mann beſtimmet hat, der gewiß eure Kinder zu wahren und ungeheuchelten Chriſten, tauglichen Mitgliedern eurer Gemeinden, und Mitgenoſſen eurer künftigen Seligkeit bilden wird.

XXII. Berichtigung der im vorgehenden Stücke eingerückten Zeitungsmähre.

Der groſſe Mathematiker Regiomontanus war von Königsberg in Franken gebürtig. Er hielte ſich zwar einige Jahre am dem Hofe des hungariſchen Königs Mathias Corvin auf, ſtarb aber nicht bey ſeinem groſſen Gönner, ſondern gieng wieder nach Franken zurück, wo er dann volle vier Jahre in Nürnberg ſich aufhielte, bis er im Jahre 1475 vom Pabſt Sixtus dem IV. der ihn beſonders ſchätzte, zu dem damaligen Kalenderreformationsgeſchäfte nach Rom berufen wurde, wo er dann gleich im folgenden Jahre an der Peſt in ſeinem 40ten Jahre mit Tode abgieng, und im Pantheon ſeine Begräbniß erhielt.

Am 4ten Febr. die 344te Ziehung zu Mannheim:

80. 19. 60. 42. 74.

Die 345te Ziehung am 25ten Februar.

Kurpfalzbaierisches Intelligenzblatt.

9 Stück. München den 15 Februar 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Jänner.

Täge		Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein			Wetter.		
		Morg. ″ ‴	Mit. ″ ‴	Ab. ″ ‴	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	1	25.10.6	25.10.7	25.10.8	— 4. 3.	—2. 3.	—5. 0	O.1	O.1	O.1	o	o	o	tr.2.	fl.1.	fl.3
	2	25.10.4	25. 9.9	25.10.5	— 7. 2.	—3. 0.	—3. 0	O.1	O.1	O.1	o	o	Neb.	tr.2.	tr.1.	tr.3
☾	3	25.10.0	25.10.7	26. 0.4	— 5. 5.	—2. 0.	—1. 7	O.1	W.1	W.1	o	Reg.	Reg.	fl 1.	tr 2.	tr.3
	4	26. 0.9	26. 2.0	26. 4.1	1. 5.	3. 9.	4. 0	W.1	W.2	W.2	o	Reg.	Reg.	tr.2.	tr.2.	tr.3
	5	26. 4.4	26. 3.7	26. 3.4	1. 7.	5. 5.	3. 9	Sw.1	Sw.1	Sw.1	o	o	o	fl.1.	fl.2.	fl.1
	6	26. 3.5	26. 2.5	26. 2.6	3. 5.	7. 0.	4. 4	Sw.1	Sw.1	Sw.1	o	o	Neb.	tr.2.	tr.1	tr.3
	7	26. 4.1	26. 5.2	26. 5.7	4. 5.	1. 0.	0. 7	W.2	W.2	W.1	o	Sch.u.Reg.	o	tr.2.	tr.2.	tr.2
	8	26. 6.7	26. 8.3	26. 9.3	— 1. 3.	—0. 9.	—3. 0	W.1	W.1	W.1	Schn.Na.	o	o	tr.1.	fl.3	fl.3.
	9	26. 9.5	26.10.3	26.11.0	— 1. 7.	0. 7.	—5. 0	Sw.1	N.1	N.1	Schn.	o	o	tr.2.	fl.1.	fl.3
	10	26.10.0	26. 9.2	26. 8.6	— 4. 2.	—0. 4.	—4. 0	So.1	So.1	So.1	o	o	o	fl.4.	fl.4.	fl.4
●	11	26. 7.9	26. 7.4	26. 6.7	— 8. 0.	—3. 0.	—5. 0	Sw.1	Sw.1	Wſw1	Neb.m.Rf.	o	o	fl.2.	fl.3.	fl.3
	12	26. 6.1	26. 5.7	26. 5.7	— 3. 4.	† 0. 8.	—1. 5	S.1	S.1	S.1	o	o	o	fl.3.	fl.3	fl.4
Erdn.	13	26. 5.6	26. 5.6	26. 5.6	— 3. 5.	—0. 2.	—3. 0	S.1	S.1	S.1	o	o	o	fl.4.	fl.4	fl.4
	14	26. 5.5	26. 5.3	26. 5.3	— 4. 7.	—0. 5.	—5. 2	S.1	S.2	S.2	Neb.m.Rf.	o	o	fl.4.	fl.4.	fl.4
	15	26. 4.7	26. 5.2	26. 5.8	— 8. 8.	—4. 0.	—7. 8	S.2	S.2	O.2	Nb m.Rf.	o	Nb.	tr.2.	tr.1.	tr.1
	16	26. 7.2	26. 7.4	26. 8.2	0. 0.	† 4. 0.	† 3. 1	Nw.1	W.1	W.1	o	o	o	tr.1.	tr.1.	tr.2
☽	17	26. 8.6	26. 8.6	26. 8.6	† 1. 7.	† 2. 0.	—1. 0	Wnw.1	W.2	W.1	o	o	o	tr.1.	fl.2.	fl.1
	18	26. 8.4	26. 8.0	26. 7.4	— 5. 6.	—0. 2.	—3. 1	So.1	So.1	So.1	Nb.m.Rf.	Nb.	o	tr.2.	fl.2.	fl.4
	19	26. 6.7	26. 6.0	26. 6.0	— 7. 0.	—2. 0.	—4. 5	So.1	So.1	So.1	Nb.m.Rf.	o	o	tr.1.	fl.3.	fl.2
	20	26. 5.8	26. 5.7	26. 6.2	— 5. 5.	—0. 6.	—2. 6	So.1	So.1	So.1	Reiſ.	o	o	fl.3.		
	21	26. 6.9	26. 7.6	26. 8.4	— 5. 0.	—1. 0.	—2. 2	So.1	So.1	So.1	o	o	o	tr.2.	fl.2.	tr.1
	22	26. 9.5	26. 9.7	26.10.2	— 4. 2.	—2. 5.	—4. 8	So.1	So.2	So.2	Nb m.Rf.	o	Nb	tr.2.	tr.1.	tr.2
	23	26.10.0	26.10.0	26.10.0	— 8. 0.	—3. 5.	—5. 2	So.1	So.2	So.1	N.m.R.	Ne.	Ne.	tr.2.	tr.2.	tr.2
	24	26. 9.5	26. 9.5	26. 9.6	— 6. 2.	—4. 0.	—5. 5	So.2	So.2	So.2	Nb.m.Rf.	o	o	tr.2.	tr.1.	tr.1
⊙	25	26. 9.7	26. 9.7	26.10.1	— 7. 2.	—4 0.	—7. 4	So.1	So.2	So.2	o	Neb.	Neb	fl.4.	fl.2	tr.2
Erdf.	26	26.10.1	26. 9.7	26. 9.9	—12. 0.	—4. 5.	—7. 4	O.2	O.2	O.1	Nb m.Rf.	o	o	fl.4.	fl.4.	fl.4
	27	26. 9.6	26. 9.5	26. 9.1	— 8. 0.	0. 0.	—3. 0	So.1	S.1	S.1	Nb.m.Rf.	o	o	tr.1.	fl.2.	fl.4
	28	26. 7.6	26. 6.1	26. 4.8	— 5. 2.	† 3. 8.	—1. 0	S.1	S.1	S.1	o	o	o	fl.4.	fl.4.	fl.4
	29	26. 2.5	26. 1.7	26. 2.6	† 1. 0.	† 5. 0.	† 0. 5	Nw.2	Sw.2	W.2	o	Schn.	o	tr.2.	fl.1.	tr.1
	30	26. 3.7	26. 5.3	26. 4.9	— 0. 2.	† 0. 2.	—2. 4	W.1	W.2	W.2	o	o	o	fl.2.	tr.1.	fl.3
	31	26. 1.3	25.11.7	26. 1.0	— 1. 0.	—4. 4.	† 2. 5	W.1	S.1	W.1	o	o	o	tr.2.	tr.2.	tr.2

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats Jänner.

In den erſten drey Tägen dieſes Monats ſtund in den Schweremaaß der Merkur tief; und am tiefſten den 2ten Mit. auf 25 Zoll, 9 Lin. und 9 Dec., nun fieng er zu ſteigen an, und ſein höchſter Stand war den 9ten Abends, auf 26 Zoll 11 Linien, die ganze Veränderung betragt alſo 1 Zoll, 2 Lin. 9 Dec. Im Anfang dieſes Monats war die Kälte der Zeit angemeſſen. Am 4ten fieng es an bey dem Weſtwind gelinder zu werden, und den 6ten Mittags ſtund in dem Wärmemaaß das Queckſilber 7°. ober dem Eispunkt, nun aber trat die bishero hartnäckig anhaltende Kälte ein, der kälteſte Tag war der 26te, wo der Merkur in der Fruh um 7 Uhr bis auf 12 Grad unter den Gefrierpunkt herabgeſunken, und ſo machte die ganze Differenz 19 Grad. Der herrſchende Wind war Südoſt. Wir hatten 5 ganz klare Täge, ganz trübe 9; die übrigen waren vermiſchte. Von allen aber waren ganz trocken 10, in den übrigen hatten wir zweymal Regen, öfters Schnee, zum öfteſten aber Reif mit ſtarken Nebeln.

II. Landesherrliche Verordnungen.

a) In Betreff des freyen Verkaufs der ausländiſchen Gewehr. Dat. München den 7ten Dezember 1784.

Da man Endsbenannte Churfſl. Stelle den freyen Verkauf der ausländiſchen Gewehr von Flinten, Piſtolen, und Terzerollen, aus erheblichen Umſtänden zu beſchränken reſp. das dießfallige Reſcript von 17ten July Anno 1741 zu renoviren bemüſſiget iſt. So ergehet an ſämmtliche Churfürſtl. Mauthämter andurch der gnädigſte Befehl, hinkünftig alle Gewehr, die in das Land herein paſſiren, der Probier- und Wäpplungswillen, an die hieſig, und geſtalten Dingen in den Regierungs- und Hauptſtädten etablirte bürgerliche Büchſen- und Probmeiſter ub pœna confiſcationis anzuweiſen, auch allen behörigen Amtsbedacht dahin zu nehmen, daß kein ungewäppelt- und unprobiertes Gewehr in hieſigen Landen weder heimlich noch offentlich, ſowohl zu offenen Marktszeiten, als anſonſten auf den Land bey ebenmäſſiger Confiſcation zu Verkauf gebracht werde. Hierob iſt ſich alſo gehorſamſt zu achten, und gegenwärtiges Patent jeden Orts zur Wiſſenſchaftslegitimation behörig zu unterſchreiben. München den 7ten Dezemb. 1784.

Von Churfürſtl. Commerzien-Collegio an ſämmentliche Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz alſo abgangen.

Sekretär Baumgarten.

b) Den Meſſerhandel betreffend. Dat. München den 21ten Dezemb. 1784.

Nach gepflogener Ueberlegung findet man die Beſchwerde des bürgerl. Langmeſſerſchmidshandwerks entgegen die Handelsleute, wegen Gewerbsbeeinträchtigung allerdings gegründet, ſohin der abhelflichen Maaß ſolchergeſtalten würdig, daß den Kaufleuten, und Gallanterie-Händlern ſowohl eingeſtoſſene, als ledige Klingen einzuführen, und zu verkauffen bey wirklicher Confiſcation gänzlich verbothen ſeyn fremden Kaufleuten, und Galanterie-Händlern entgegen zwar frey ſtehen ſolle, auf den offentlichen Jahrmärkten dergleichen feil zu halten: jedoch iſt von Seite der kurfſl. Mauthämter ſolch verfängl. Ankere mitls Obſignirung der auf den Märkten unverkauft bleibenden eingeſtoſſen, oder ledigen Klingen zu treffen, daß ſelbe richtig wieder aus dem Land gebracht, und nichts hiervon inner

Lands weiter abgeſetzt, und verkauft werden könne. Der gehorſamſten Nachacht- und genauen Darobhaltungswillen, wird alſo ſolches den Churfürſtl. Mauthämtern durch gegenwärtiges Patent, ſo jeden Orts der beſchehenen Lieferungs willen zu unterſchreiben kommet, gnädigſt unverhalten. München den 21en Dezember 1784.

Von Churfürſtl. Commercien-Collegio an ſammentliche Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz alſo abgangen.

Wolfgang Burger, Churfürſtl. Hofkammer- und Commercien-Collegii Sekretär.

III. Dienſtanwartſchaft.

Seine Churfürſtl. Durchl. ſind auf demüthigſte Bitte dero Raths, dann landgräfl. Bräu- und Umgeldsſchreibers im Gericht Weilheim Franz Anton Döger mildeſt bewogen worden, deſſelben fünf Kinder die gebettene Anwartſchaft auf ſothane Dienſt-Stelle in der Maaß zu verleihen, daß in wirklichen Erledigungsfall der alsdenn am tauglichſt befunden werdende Sohn, oder Tochtermann einrücken, und verpflichtet werden ſolle, laſſen es mithin der Churfürſtl. Hofkammer zur Nachricht gnädigſt unverhalten ſeyn. München den 29ten Oktober 1784.

Karl Theodor Kurfürſt.

Kreittmayr vidit.

Ad Mandatum Sereniſſimi Dni. Elect. proprium.

Vollmar.

VIII. Faſtendiſpenſationspatent für das Biſtthum Augsburg. Dat. den 14. Jänner 1785.

Wir Clemens Wenceslaus von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Trier — Biſchof zu Augsburg ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen in Unſerm Biſtthum Augsburg angeſeſſenen Chriſtglaubigen insgemein und einem jeden insbeſondere Unſern Gruß und gnädigen Willen.

So unläugbar alle wahre Glieder der katholiſchen Kirche das Faſtengeboth als ein dem Geiſte des Evangeliums angemeſſenes, durch die einſtimmigen Zeugniſſe der zuverläſſigen Tradition erweisliches, in der von Jeſu Chriſto feſtgeſetzten Kirchenmacht gegründetes Kirchengeboth anſehen: ſo giebt es heut zu Tage nicht wenige, die entweder ſchwach, oder kühn genug ſind, daraus, daß die wohlthätige Mutter die Kirche, ſo Liebe voll im Faſtengebothe nach erheiſchenden Umſtänden zu diſpenſiren pfleget, die nachtheilige Folge gegen die Feſtſtändigkeit dieſes Gebothes ziehen, und behaupten: es ſey dieſes Geboth an ſich nicht ſo ſchwer verbündlich, oder es könne ſich jeder aus was immer für einer Urſache gleich ſelbſt diſpenſiren (das iſt) nach ihrer Meynung, auch außer einzelnen und beſondern Nothfällen wegen jeden befürchtenden Gebrechlichkeiten ohne alle Diſpenſation Fleiſchſpeiſen genieſſen.

Alleine die Unrichtigkeit dieſer Folgerung, und Behauptung erhellet aus folgenden: und zwar

Erſtens: iſt es bey Katholicken auſſer Zweifel, daß das Faſtengeboth unter einer ſchweren Sünde jeden, der demſelben unterworfen oder nicht ſchon von der Kirche ſelbſt ausgenommen iſt, verbinde.

Da nun die auf Umſtände rückſichtnehmende Weisheit, und nach Maaßgab der Umſtände diſpenſirende Güte der Kirche in der geſetzgebenden Macht derſelben nichts ändern kann, ſondern ſolche vielmehr vorausſetzet; ſo iſt ganz klar, daß aus dem, daß die Kirche aus beſondern Urſachen zu diſpenſiren pflege, keineswegs folge, daß

ſolches Geboth an ſich nicht ſchwer verbindlich ſey.

Zweytens: Erhellet von ſelbſt, daß die untergebenen Gläubigen ſich in einmal vorhandenen Geſätzen eben ſo wenig diſpenſiren, als ein noch nicht vorhandenes Geſätz machen können. Denn

Drittens nur die rechtmäſſige Obrigkeit kann die zur Bewirkung der Diſpenſation vorgebrachten Gründe prüfen, abwägen, und den entſcheidenden Ausſpruch geſätzkräftig thun, ob ſie zur Ertheilung der Diſpenſation zureichend ſeyen, oder nicht? Endlich iſt es

Viertens der von Jeſu Chriſto in der katholiſchen Kirche feſtgeſetzten Ordnung angemeſſen, daß (gleichwie Einige lehren, die Uebrigen hören, Einige Gebothe machen, die Uebrigen ſie annehmen) alſo auch die rechtmäſſige Obrigkeit nur die Diſpenſation ertheilen, und die Untergebenen ſelbe begehren, und erhalten können.

So gewiß dieſe Wahrheit iſt, daß nur die rechtmäſſige geiſtliche Obrigkeit in Faſten, und jedem andern Kirchengebothe diſpenſiren kann? ſo offenbar iſt es auch, daß ſie nach Erforderniß der Umſtände dieſe ihre Vollmacht jederzeit ausgeübet habe:

Nachdem Wir nun für gegenwärtiges Jahr mehrmal ſo vielfältige, und triftige Beweggründe für die Milderung des vierzigtägigen Faſtengebothes haben; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, Kraft Unſers biſchöflichen Amtes mit allen Unſers Bißthums Augsburg Angehörigen, auch die Geiſtlichkeit mit eingeſchloſſen, in dem vierzigtägigen Faſtengebothe unter nachſtehenden Beſchränkungen zu diſpenſiren: daß

I. Von dem erſten Sonntage in der Faſten angefangen bis auf den Donnerſtag vor dem Palmſonntag, als nämlich den 17ten März inclusive, alle Wochen viermale, als am Sonntag, Montag, Dienſtag, und Donnerſtag (wovon aber der Donnerſtag nach dem Aſchermittwoche ausgenommen iſt) des Tages einmal, am Sonntage hingegen zweymale Fleiſchſpeiſen genoſſen werden mögen.

II. Darf auch am Montag, Dienſtag, und Donnerſtage auf die Nacht eine Fleiſchſuppe, jedoch ohne alle Vermiſchung vom Fleiſche was Namens, genommen werden.

III. Die übrigen ganzen Täge aber iſt die Faſten, wie an den nicht diſpenſirten Tägen zu halten.

IV. Sind von dieſer Begünſtigung nebſt dem Freytag, und Samſtage die Mittwoche ausgenommen.

V. Wird alle Vermiſchung von Fleiſch- und Fiſchſpeiſen anmit ausdrücklich verbothen.

Wobey Wir Uns ernſtlich verſehen, und alle, und jede Unſers Bißthumes Angehörige ermahnen, daß ſie das Geſätz der Kirchenfaſten, in ſo weit daſſelbe den merklichen Abbruch von dem ſonſtigen Lebensunterhalte, und insbeſondere die zwote Refektion, oder Abendkollation betrifft, genau erfüllen, die Nutzbarkeit, und den Endzweck der Abtödtung des Fleiſches durch das Faſten mit chriſtlichem Ernſte erwägen, und ſich dem Beyſpiele Jeſu Chriſti, deſſen Jünger, und Brüder ſie ſind, in Gemäßheit der tragenden Nachfolgungs- und Aehnlichkeitwerdungspflicht ſtäts mehr und mehr gleichförmig zu machen ſich beeifern.

Wir erwarten es auch von allen, und jeden, daß ſie es ſich zur unverbrüchlichen Pflicht nehmen werden, dieſer Unſrer Vergünſtigung nicht nur alleine durch andere gute Werke, beſonders eines allgemeinen Gebethes, öftere Beſuchung der pfärrlichen Gottesdienſte, und Kirchen, und Ausſpendung eines reichlichen Allmoſens zu erſetzen, ſondern daß ſie auch nach Kräften ſich beeiferu durch freywillige Abtödtung die Be-

gierlichkeiten zu bezähmen, ihre Leidenſchaften dem Geiſte zu unterwerfen, beſonders aber von Sünd und Laſtern ſich zu enthalten, und durch eine aufrichtige wahre Buſſe, und ernſtliche Beſſerung zur würdigen Empfahung der heiligen öſterlichen Kommunion ſich vorzubereiten.

Und damit ſich jedermann darnach zu achten wiſſe, ſo befehlen Wir Unſeren Seelſorgern, und Predigern gnädigſt, daß ſie all dieſes von offener Kanzel abkünden, und ſodann an den Kirchenthüren anheften laſſen, wie nicht weniger in den Faſtenpredigten, Chriſtenlehren, und Beichtſtühlen dasjenige, was hier in Kürze geäuſſert worden, mit Mehreren vortragen, dann insbeſondere das chriſtliche Volk von der Verbündlichkeit des vierzigtägigen Faſtengebothes unterrichten, und den Ungrund des Irrthumes: als wenn das Faſtengeboth nicht ſchwer verbündlich wäre, und ſich jeder gleich ſelbſt diſpenſiren könnte, wohl begreiflich darthun.

Schlüßlich befehlen Wir Unſeren Seelſorgern annoch gnädigſt, daß ſie die heilige Faſten hindurch täglich gegen Abend vor dem in Ciborio ausgeſetzten Sanctiſſimo den Roſenkranz mit dem Volke andächtig abbethen, dann ihre prieſterlich- und ſeelſorgliche Pflichten mit lebhaften Eiſer erfüllen ſollen. Gegeben in Unſerer biſchöflichen Reſidenz in Augsburg den 14ten Jänner 1785.

Ex Mandat. Special. Eminent.
& Seren. DD. Ordinarii.

(L.S.)

Thomas Josephus de Haiden,
Provicarius in Spiritualibus
Generalis.

Joannes Schieſſer,
Secretarius.

IX. Handlungsnachrichten.

Zur Beurtheilung des Handels und der Schiffahrt, welche die europäiſchen Nationen im verwichenen Jahre in dem Norden von Europa geführet haben, dienet nachſtehende, nach der Menge der Schiffe gereichte Liſte, der durch den Sund gegangenen Schiffe, als:

3172	Engliſche.	63	Lübeker.
2170	Schwediſche.	53	Roſtocker.
1691	Däniſche.	38	Portugieſiſche.
1429	Preuſſiſche.	26	Franzöſiſche.
1366	Holländiſche.	19	Spaniſche.
259	Bremer.	16	Kurländiſche.
190	Danziger.	13	Amerikaniſche.
157	Kaiſerliche.	8	Oldenburger.
138	Rigaiſche.	5	Veneziäniſche.
75	Hamburger.		

In allem waren alſo im verfloſſenen Jahre 10900 Schiffe durch den Sund gegangen. Vergleicht man übrigens dieſe Liſte mit den von den vorigen Jahren, ſo zeigt es ſich, daß der Friede dem nordiſchen Handel wieder eine ganz andere Wendung gegeben habe. Aus England und Holland ſind weit mehr Schiffe durch den Sund gekommen; aber aus den nordiſchen Reichen, Schweden, Dännemark, Rußland und Preuſſen weniger als in den vorigen Jahren, während des amerikaniſchen Krieges. Auch die Schiffahrt von Oſtende nach Norden hat ſich vermindert; aber aus den ſüdlichen Reichen Portugall, Spanien, Frankreich und Venedig iſt ſie weit thätiger geworden. Am merkwürdigſten ſcheint die Anzahl der Schiffe aus Amerika zu ſeyn, wovon im Jahr 1783 zuerſt nur 4, und im J. 1784 ſchon 13 Schiffe durch den Sund gekommen ſind.

X. Neue Verfahrungsart die Metalle zu gewinnen.

Die Spanier bringen das Gold und Silber aus den Erzten, die ſie in ihren Bergwerken in Mexiko, Chili und Peru gewinnen, auf eine bisher in Europa ungewöhnliche Art. — Nur das gediegene Gold und Silber, oder auch die reichſten Silbererzte, werden geſchmolzen; die ärmern Erzte aber werden zu Staub (Schlich) geſtoſſen, mit Queckſilber und andern Zuſätzen vermengt, und auf dieſe Art, mit Beyhilfe des heiſſen Klima und öftern Umrührens, verquicket, (amalgamirt) ſo daß nach Verlauf von 30 Tagen das Silber und Gold ganz von dem Queckſilber aufgelöſet, und von demſelben, mittels des Durchpreſſens durch das Leder, abgeſondert wird. Don Ulloa verſichert in ſeinen phyſikaliſchen und hiſtoriſchen Nachrichten von Amerika, daß Erzte, die nur ein Loth Silber im Zentner halten, auf dieſe Art zu gute gemacht werden. Der Engländer Bowles ſagt in ſeiner Naturgeſchichte von Spanien: daß jede andere Nation, die ſo eine glückliche Bearbeitung der Erzte erfunden hätte, mehr ſtolz damit thun würde, als der Spanier, der ſich ſchon ſeit 200 Jahren dieſer Methode mit dem beſten Erfolge bedient.

Der Herr Hofrath von Born in Wien glaubte, dem Bergbau in Europa, und vorzüglich in den mit Silber und Queckſilber ſo reichlich geſegneten k. k. Staaten, einen weſentlichen Dienſt zu leiſten, wenn er dieſe Methode bey den europäiſchen Werken anwendbar machen könnte. Nach vielen durch längere Zeit fortgeſetzten Verſuchen vermuthete er endlich eine Art ausgefunden zu haben, die ſchmelzwürdigen Silbererzte innerhalb ſehr kurzer Zeit, in jedem Klima und mit einem weit geringern Verluſte von Queckſilber, als der iſt, welchen die ſpaniſchen Gewerke in Amerika erleiden, zu amalgamiren. Er erbath ſich die Erlaubniß, darüber eine Probe machen zu dürfen, welches ihm des Kaiſers Majeſtät auch geſtatteten. Für den Chemiker und Metallurgen iſt dieſer Verſuch höchſt intereſſant, indem er die bisher noch ſtreitige Frage: Ob das Silber und Gold in den Erzten nur eingehüllet, oder aber vererzt, das iſt: eines ſeiner weſentlichen Beſtandtheile beraubt ſey, entſcheidet. Für die Bergwerke aber iſt er in Rückſicht auf die Holzſparung, auf den ganz zu erübrigenden Bleyaufwand, auf die Verbreitung des Bergbaues in Gegenden, wo kein Ueberfluß an Holz iſt, auf den gröſſern Verbrauch des Queckſilbers und auf ſo mannigfaltige andere Vortheile, die jeder Bergmann leicht einſieht, äuſſerſt wichtig.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 24. bis 31. Jänner.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 45 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerſte	—	15 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 33 kr.	— fl. 29 kr.

b) Abach den 3ten Februar.

Weizen	Schl.	9 fl. — kr.	Korn	Schl.	6 fl. — kr.
Gerſte	—	7 fl. — kr.	Haber	—	5 fl. — kr.

c) Augsburg den 4ten Februar.

Weizen	Schl.	8 fl. 27 kr.	Kern	Schl.	8 fl. 19 kr.
Roggen	—	5 fl. 11 kr.	Gerſte	—	6 fl. 46 kr.
Haber	—	3 fl. 57 kr.			

d) Erding den 10ten Februar.

Zugeführt . . 1640 Schäffel.
Verkauft . . 1595 " "

Weizen	Schl.	8 fl. 30 kr.	Korn	Schl.	4 fl. 45 kr.
Gerſte	—	5 fl. 45 kr.	Haber	—	3 fl. 45 kr.

e) München den 12ten Februar.

Zugeführt	. .	2715 Schäffel.
Verkauft	. .	2131 . .

Weizen Schl 9fl. — kr. Korn Schl. 5fl. 15kr.
Gerſte — 6fl. 15kr. Haber — 4fl. — kr.

Jetziger Fleiſchpreis.

Ochſenfleiſch	. .	Pf.	7 kr.	— pf.
Rindfleiſch	. .	—	6 kr.	2 pf.
Kalbfleiſch	. .	—	5 kr.	2 pf.
Schweinfleiſch	. .	—	8 kr.	— pf.

XV. Anzeige über die bey den kurfürſtl. reichen und halleiniſchen Salzlegſtätten pro Ao. 1785 beſtehende Salzpreiſe.

Reiche Legſtätte.

	Füderl		Faß.		Fäſſel.	
	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr.
Zu Reichenhall.	1	-	—	—	—	—
Traunſtein.	1	18	—	—	—	—
Roſenheim.	—	—	—	—	4	20
Waſſerburg.	—	—	—	—	4	20
Tölz.	—	—	—	—	4	—
München.	—	—	—	—	4	30
Landsberg.	—	—	13	20	4	30
Friedberg.	—	—	—	—	4	30
Buchhorn und Lindau	—	—	16	27	—	—
Hohenſchwangau.	—	—	13	20	4	30

Halleiniſche Legſtätte.

1 eingeſchlagenes Fuder oder Salzſtock.	fl.	kr.
Zu Burghauſen.	3	—
Obernberg, oder wo ſtatt deſſen ſonſt ein Lager zu errichten ſeyn wird.	3	6
Paſſau.	3	12
Vilshofen.	3	24
Straubing.	3	36
Stadt am Hof, reſpective Regensburg.	3	36
Ingolſtadt.	3	45
Donauwörth.	3	45
Amberg.	3	45
Landshut.	3	36

Brauerſtatt zu verkaufen.

Johann Baptiſt Rothhammer Burger und Bierbräuer in der kurfürſtl. Stadt Abensberg, bietet jedermann ſeine allda in der Stadt beſitzend neben der durchgehenden Hauptſtraſſe ſituirte wohl- und gutgebaute Bräuerſtatt, beſtehend in einem eigenthümlich bürgerlichen Wohn- und Bräuhauſe, 3 Städlen, und Stallungen, ſammt den ſämtlich verhandenen guten Bräuer-Geſchirr, wie auch die hierzu gehörigen 70 Einſetz theils eignen, theils Lehenbare Feldgründe, dann Holzwachs öffentlich ad 6000 fl. feil. Kaufsliebhaber können ſich alſo bey dem Eigenthümer des Kaufes-halber melden.

XVI. Ediktalzitation an Herrn Mühlbauer.

Nachdem Herr Johann Nepomuck Mühlbauer ein dießortiger Stadt- und Landphyſikus-Sohn bereits vor 16 Jahren von hier himweg, und der Rede nach, nacher Frankreich ſich begeben haben ſollte, ſeitdem aber nicht das mindeſte mehr von ſich hat hören laſſen, nunmehr aber ſich ereignet habe, daß deſſen beyde Aeltern mit Tode abgegangen ſeyen, und hiedurch ihm Herrn Nepomuck Mühlbauer gleich ſeinen übrigen Geſchwiſtrigten zum vät- und mütterlichen Erbguthe 400 fl. anfällig geworden ſind. Als will man dann Magiſtratſeits bemeldten Herrn Mühlbauer, oder deſſen allenfalls verhandene Leibserben auf geziemendes Anſuchen obigem Herrn Mühlbauers Geſchwiſtrigten dann ſich hervorgethanen Gläubigern dergeſtalten vorgeladen haben, daß er, oder deſſen rechtmäſſige Erben in Zeit 6 Monaten peremptorie um ſo gewiſſer in Perſon, oder per Mandatarium hierorts erſcheinen ſollen, als man außer deſſen, und nach Verlauf obigem Termins mit Vertheilung berührter 400 fl. geſetzmäſſig verfahren werde. Actum den 9ten Februari 1785.

Kurfürſtl. Stadtmagiſtrat Abensberg.

XVIII. Schul- u. Erziehungsſachen.

a) Urkunde zur baieriſchen Schulgeſchichte.

Der Herr Joh. Nep; Goder des h. r. R. Graf von Kriestorf, kurpfalzbaier. Kammerer, wirkl. Hofrath und Ritter des baier. hohen Ordens St. Georg hat aus Ueberzeugung des groſſen Nutzen welchen gute Schulen dem Vaterlande gewähren, auf ſeiner im Rentamt Landshut liegenden

Herrſchaft Thurnſtein ein Beneſizium und Schule geſtiftet. Es wird den Schulfreunden nicht unangenehm ſeyn, wenn wir ihnen aus dem Original-Stiftungsbriefe einen Auszug vorlegen, der die Schule betrifft, und der alſo lautet:

Wie dann

„7mo. Zu gleichmäſſiger Fundirung eines perpetuirlichen Schullehrers (der jederzeit nicht nur ein der Schullehre Fähiger, und zwar von einer im Bißthum Freyſing zu St. Emeram beſtehend eremitiſchen Congregation, einer welchem dieſe Clauſen hiemit, und für beſtändig einverleibet, und überlaſſen wird, zu verſchaffen kommender Klauſner, und eben ſich auch hierumen bey leztbemeldt kurfürſtl. löbl. Schulkomiſſion prüfen laſſen muß, ſondern auch ein Organiſt ſeyn muß) alljährlich als ein Fixum ſechzig Gulden an Geld, dann zwey Schaffel Korn, ein halb Schaffel Waiz, und zwey Kibl Gerſten, wie auch abſonderlich zur Behülzung zehen Gulden, nicht minder die freye ſohin ohne des Klausners Entgeld, von der Herrſchaft zu unterhalten kommende Wohnung, nebſt einem Gärtl angewieſen werden: Und endlich ſolle dem Klauſner an denen Feſttägen, die Koſt und Trunk, in dem Schloß gegeben, wie auch ihme von einem jedweiligen Beneficiaten ab jeder Freymeß ſechs Kreutzer verreichet, dann die übrig fremde Meſſen und Schulhaltens Accidentien um ſo mehr zukommend werden, als eben er Klauſner dagegen die Miniſtranten, und was zu dem Kirchendienſt erfoderlich iſt, auf ſeine Köſten zuſtellen ſchuldig ſeyn ſolle ꝛc.

„Zu welchem Ende ich dann gegenwärtigen Fundationsbrief, mit meiner eigenen Handunterſchrift, und angebohrnen gräflichen Inſigel gefertigter an die höchſte Behörde eingerichet, und um ſolch huldreicheſten Schutz angeſuchet habe.„

„So geſchehen zu Thurnſtain den erſten Monatstag Dezember, im ein tauſend, ſieben hundert, drey und achtzigſten Jahr.„

(L. S.)

Johann Nepomuck Gober,
Graf von Krieſtorf.

„Gegenwärtige Stiftungsurkunde wird hiemit in allen ihren Punkten gnädigſt genehmiget, und beſtättiget.„

München den 9ten Hornung 1784.

Karl Theodor Kurfürſt.

(L.S.)

S. v. Stengel.

b) Kinderakademie. Erſtes Stück für den Wintermonat (Jänner) 1785. in 8av.

Inhalt dieſes Stückes: 1) Beym Antritte dieſes neuen Jahres. 2) Von dem Endzwecke und weiſen Gebrauche der Lebenszeit: eine Allegorie. 3) Vom Menſchen überhaupt: von Mohren, Rieſen, Zwergen, ꝛc. 4) Von den Urſachen und dem Nutzen des Feuers; ein paar phyſikaliſche Kunſtſtücke, ꝛc. 5) Vom Eidervogel. 6) Ein Beyſpiel ſonderbarer Stärke aus der vaterländiſchen Geſchichte. 7) Die wohlthätige Maskerade. 8) Der großmüthige Erretter. 9) Die ungleichen Knaben. 10) Das gute Mädchen. 11) Nettchen und Finkchen. 12) Zween Hamſter, eine Fabel. 13) Denkſprüche. 14) Räthſel.

c) Berichtigung zur Anzeige des 12ten Stückes der Kinderakademie im vorhergehenden Blatte.

Unter die Knaben welche ihrer ſchönen Handlungen wegen von der Kinderakademie am Ende des verfloſſenen Jahres Preiſe erhalten haben, gehört auch Franz Xaver Berner von Aichach.

Am 17ten Febr. die 196te Ziehung zu Stadt am Hof:

88. 51. 3. 46. 32.

Die 197te Ziehung am 10ten März.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

10 Stück. München den 20 Februar 1785.

II. Landesherrliche Verordnungen.

a) Alle in das Kommercien- und Konfiſcationsweſen einſchlägige Berichten und Exhibita müſſen allemal bey dem kurfürſtl. Kommerzien-Kollegium eingegeben werden u. ſ. a. Dat. München den 25ten Jänner 1785.

Nachdem einige zeithero zu gegen der dießfalls erlaſſenen gnädigſten Anbefehlungen, und Verordnungen ſehr viele Exhibita in Maut, Accis, Zoll, Aufſchlag, Toback, Manufactur, Fabrique, Mercantil, Confiſcations, ſo andern zum ſelbſtſtändigen kurfürſtlichen Commercien Collegium gehörige Gegenſtänden, bey verſchiedenen Collegiis, und Stellen eingegeben, und ſolche weder durch einen recipirten Hofgerichts oder Regierungsadvokaten, oder verpflichteten Procuratore verfaſt, und unterſchrieben worden: ſo wird allen und jeden Partheyen, und Obrigkeiten, vermög der von der höchſten Stelle, unter ſelbſt eigenhändig höchſter Unterſchrift dd. 14 Jänner a. h. anher erfolgten Reſolutionen hiemit kund gemacht, daß all obige in das Commercii- und Confiſcationsweſen einſchlägige Berichten, und Exbita allemal directe an das Commercien-Collegium einzugeben, und keine Anlangen mehr dieß Orts angenommen werden, welche nicht von einem recipirten Advokaten, oder verpflichteten Procuratoren verfaßt, und unterſchrieben, und der Tax bey 1 Rthlr. Straf beygeſetzet iſt. Wie dann auch die Partheyen, und Obrigkeiten dahin in Kraft dieß widerhollter angewieſen worden, ſich an die mautgeſetzmäſſigen Fatalien ſtrictiſſime zu halten, und ſich ſelbſt von Schaden zu hütten, wenn nach der anhero erlaſſenen allerhöchſt gnädigſten Weiſung das Commercien-Collegium an die fatalia appellationis genaueſt ſich achten, und rückſichtlich verfahren müſſe. München den 25ten Jänner 1785.

Kurfürſtl. Commercien-Collegium.

Al. Graf Savioli.

Wolfgang Burger, Hofkammer- und Commercien Collegii Sekretär.

b) Die Ertheilung der Land- und Dorfkrammer-Gerechtigkeiten, und die jährliche Tobackzertifikatolöſung betreff. Dat. München den 1ten Febr. 1785.

Nach denen älteren, und letzthin neuerdings unter eigenen höchſten Handzeichen erlaſſenen gnädigſten Verordnung dd. 14. Jänner a. h. wollen S[illegible] kurfürſtl. Durchl. daß keine Land- und D[illegible]krammer-Gerechtigkeiten, ohne Vernehmung und Ratifikation des kurfürſtl. Commercien-Collegii,

und der daſelbſt beſchehen ſollenden Ingroſſirung, und Immatriculirung, ſo wie die in Städten mit cumulativer Benehmung der kurfürſtl. Oberlandesregierung, und Commercien-Collegium sub pœna nullitatis ertheilet, auch niemanden mehr, wer er auch immer ſeye, die jährliche Tobackscertificatslöſung bey gedachtem Commercien-Collegio nachgeſehen: ſondern derley Tobackshändler dahin wiederhollter angewieſen werden ſollen, das Toback-Certificat alle Jahr um ſo gewiſſer allda zu löſen, und ſolches bey gedachtem Commercien-Collegio ingroſſiren zu laſſen, auch die Ruckſtändige in Zeit 6 Wochen peremptorie nachzuhollen, und dem gnädigſt verordneten Tax zu bezahlen, als außer deſſen, und nach Verfluß dieſes Termins, mit unnachläßlicher Confiſcation, und gänzlichen Einziehung des Tobackhandels fürgeſchritten werden ſolle; dahero alle Obrigkeiten ſolches denen Tobackhändlern und Verlegern zu eröffnen, und auf beede dieſe erneuerte gnädigſte Verordnung strictiſſime zu halten haben. München den 1ten Februar 1785.

Kurfürſtl. Commercien-Collegium.

Al. Graf Savioli.

Sekretär Burger.

III. Militär-Beförderungen.

Seine kurfürſtl. Durchl. haben den Unterlieutenant Leopold Hochmuth zum Oberden Fahnenjunker Franz Fortis zum Unterlieutenant, und den Kadeten Karl Auguſt Joſeph Baron von Waſſenberg zum Fahnenjunker bey dem General Campanaiſchen Regimente; bey dem Kurprinzenregimente aber den älteſten Unterlieutenant Kajetan Baron von Gumperg zum Oberlieutenant, und den Generalmajor Gerard Grafen von Rambaldi zum Generallieutenant gnädigſt befördert. Ebenfalls geruheten Höchſtdieſelben den bey dem Graf Laroſeeiſchen Dragonerregimente als Kadeten bisher geſtandenen Joſeph Bernard Haffner zum Unterlieutenant bey dem Graf Dauniſchen Regimente; den Graf Laroſeeiſchen Daragonerregimentsadjutanten Ant. Mayer zum Unterlieutenant; den bisher Graf Wahliſchen Dragonerregiments Kadeten Magg zum Unterlieutenant bey dem Graf Wahliſchen Infanterieregiment; bey dem General Rodenhauſenſchen Regimente aber den Fahnenjunker Edmund Frank zum Unterlieutenant, den Kadeten Adam Heel zum Fahnenjunker gnädigſt zu ernennen.

VIII. Staatiſtiſche Nachrichten von Frankreich.

Der ehemalige franzöſiſche Finanzminiſter Herr Necker hat in ſeinem kürzlich herausgegebenen Werke über die Finanzen von Frankreich *) verſchiedene Nachrichten von den Hilfsquellen Frankreichs angegeben. Er ſagt: Dieſes prächtige Königreich zählt in einem Umfange von 27000 franzöſiſchen Quadratmeilen 26 Millionen Seelen. Das Erdreich bringt alles hervor, was nur immer im ganzen übrigen Europa wächſet; ja es hat ſogar Produkte, die demſelben völlig eigen ſind. Durch eine groſſe Anzahl ſchiffbarer Flüſſe, durch viele künſtliche Kanäle und eine Menge fahrbarer Straſſen, die im ganzen Reiche ungefähr 9000 Meilen betragen, wird ſowohl die innere Gemeinſchaft, als auch die äuſſere durch die 2 Meere, womit ein Theil der Gränzen umgeben iſt, ſehr erleichtert. Der gemäſſigte Himmelsſtrich würde das Leben der Menſchen dauerhafter, als in irgend einem andern Welttheile machen, wenn nicht Ausſchweifungen eines groſſen Theils der Einwohner dieſem günſtigen Einfluſſe der Natur entgegen wären. Die Gewerbſamkeit der Franzoſen iſt ſo verſchie-

* Dieſes Werk iſt mit Bewilligung des Königs ans Licht getretten, und ſind hievon 27,000 Exemplarien abgedruckt worden.

ken, daß ſie aller ausländiſchen Fabrikate und Kunſtwerke leicht entbehren können. Die Kolonien in Amerika machen einen Theil der Beſitzungen des Königs aus, und ſie ſind ſehr wichtig, indem von dortaus jährlich über 130 Millionen Livres an Produkten gezogen werden. Die Beyträge des Volkes zu den Bedürfniſſen des Staats, vereiniget mit den eigentlichen Einkünften der Krone, betragen jährlich faſt 600 Millionen. Die Handlungsbilanz gab vor dem letzten Kriege einen Vortheil von 70 Millionen Livres. Was das umlaufende gemünzte Gold und Silber betrifft, ſo rechnet man, daß ſelbiges ſich auf mehr als 2000 Millionen Livres gegenwärtig beläuft. Die groſſe Summe erhält alle Jahre noch einen Zuwachs von 40 Millionen, und man glaubt, daß alle übrigen europäiſchen Staaten, jährlich eben nur ſo viel erhalte. Welch eine erſtaunliche Gröſſe der Macht eines einzigen Staates! Beweggründe genug für dieſes Reich, bloß daran zu gedenken, von dieſer Glückſeligkeit rechten Gebrauch zu machen; alle Eiferſucht, welche nur die Ruhe, den Wohlſtand und das Glück der Unterthanen ſtöhrt, fahren zu laſſen, folglich allem Anlaſſe zum Kriege vorzubeugen, und jedem Zuwachſe an Uebermacht zu entſagen, weil ſelbiger in Beförderung des Wohls der Menſchen immer mehr hinderlich als vortheilhaft iſt.

Ein gewiſſes Blatt macht hierüber folgende Bemerkung: Bey aller dieſer prächtigen Schilderung: bey allen erſtaunlichen Hilfsquellen und Vorzügen Frankreichs kann man doch nicht umhin, an die weltbekannte Armuth dieſer Nation überhaupt ſich zu erinnern. In die Hauptſtädte muß man eben nicht gehen; aber man ſehe nur das Schloß eines Edelmanns, oder die Dörfer an, und man wird ſich davon bald überzeugen. Schwere, oft unnütze Kriege und die niederdrückenden Abgaben haben bey aller Gröſſe den elenden Zuſtand des allergrößten Theils der Unterthanen nach ſich gezogen. Um ſich von Englands Reichthum einen Begriff zu machen, darf man ſich ſtatt London nur aufs Land begeben; man wird finden, daß der unter dem Volke herrſchende Ueberfluß jeden Ausländer in Erſtaunen ſetzen muß; allein in Frankreich ſtellen ſich unter den Einwohnern auf dem Lande ganz andere Umſtände dar.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Roſenham den 31ten Jänner.

Weizen Schl.	9 fl. 30 kr.	Korn Schl.	5 fl. 42 kr.
Ge.ſte —	5 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

b) Biburg den 3ten Februar.

Weizen Schl.	8 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. 30 kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	4 fl. 30 kr.

c) Salzburg vom 1. bis 7. Februar.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Meſterweiz.	Schaff.	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 15 kr.	12 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 40 kr.	7 fl. 25 kr.
Gerſte	—	15 fl. 45 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 32 kr.	— fl. 28 kr.

d) Augsburg den 11ten Februar.

Weizen Schl.	9 fl. 10 kr.	Kern Schl.	8 fl. 34 kr.
Roggen —	5 fl. 31 kr.	Gerſte —	6 fl. 33 kr.
Haber —	3 fl. 52 kr.		

e) Salzburg vom 7. bis 14. Februar.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	13 fl. 50 kr.	13 fl. 15 kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 20 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 40 kr.	7 fl. 26 kr.
Gerſte	—	15 fl. 15 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 32 kr.	— fl. 28 kr.

f) Erding den 17ten Februar.

Zugeführt ; ; 1890 Schäffel.
Verkauft ; ; 1774 ; ;

Weizen Schl.	8 fl. 30 kr.	Korn Schl.	4 fl. 45 kr.
Gerſte —	5 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

g) München den 19ten Februar.

Zugeführt ; ; 3157 Schäffel.
Verkauft ; ; 2583 ; ;

Weizen Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. 15 kr.

XVII. Fortſetzung der Anzeige wie auf der hohen Schule zu Ingolſtadt die Vorleſungen gehalten werden.

Mediziniſche Fakultät.

I. Gegenſtände der Vorleſungen.	II. Anzeige der Authoren.	III. Anzeige der Lehrer.	IV. Anzeige der Tage und Stunden.	V. Plan, wie die innländiſchen Akademicker dieſe Fächer ſtufenweiſe beſuchen müſſen.
		Titl. HH.		
1. Ganzer anatomiſcher Curſus in 6 Theilen.	1. nach Levelings anatomiſ. Erklärung der Original-Figuren Veſals ſammt Anwendung der winslowiſchen Zergliederungslehre u. andern neuern klaßiſchen Lehrern von demſelben Fache.	1. Leveling.	1. In dem erſten Semeſter 6 Tage in der Woche Nachmittags von 2 — 3 Uhr.	Die Mediziner des 1ſten Jahres müſſen hören 1. Naturgeſchichte, u. Chymie. 2. Den ganzen anatomiſchen Curſus. 3. Unterricht in anatomiſchen Sektionen.
2. Unterricht in anatomiſchen Sektionen.	2. nach obigen Werken.	2. Leveling.	2. In dem erſten Semeſter von Morgens 10 — 12 Uhr in den obigen 6 Tagen.	4. Phyſiologie u. Diätätik. 5. Botanik.
3. Phyſiologie mit in den ſchicklichen Hauptſtücken eingeſchalteter Diätetik.	3. nach Hallers primis lineis Phyſiologiæ Weisbergs Ausgabe.	3. Leveling.	3. Im 2ten Semeſter Morgens von 8 — 9 Uhr 6 Täge in der Woche.	6. Die verglichene Zergliederungslehre aller Thiere, welche den Oekonomen beſchäftigen, beſonders die des Pferdes, Hornviehes, Schaafes, Schweines ꝛc.
4. Botanik nach linneiſchem Syſteme mit donnerstägiger Herboriſirung.	4. nach Reus, u. Reinhard.	4. Karl.	4. Im 2ten Semeſter Montag, Mittw. Freyt. von 7 — 8 Uhr.	
5. Okonomiſche Kräuterkenntniß.	5. nach Succow.	5. Schrank.	5. Im 2ten Semeſt. Dienſt. Donnerst. u. Samſtag von 7 — 8 Uhr.	Des 2ten Jahres. 1. Chymie.

I.	II.	III. Tirl. §§.	IV.	V.
6. Lehre der Arzneymitteln.	6. nach Mellin.	6. Rouſſeau.	6. Im 2ten Semeſt. von 3 — 4 Uhr Mont. Mittwoch u. Freytag.	2. Lehre der Arzneymitteln. 3. Pathologie.
7. Pathologie allgemeine und beſondere, ſammt pathologiſcher Semiotik.	7. nach Gaubius dritter Ausgabe und bey der Symtomatologie eigenen Auszüge nach Grunners Anleitung.	7. Leveling.	7. Im 1ten Semeſter 6 Tage in der Woche Morgens von 8 — 9. U.	4. Pathologiſche Semiotik. 5. Theoretiſche Vorleſungen über Chyrurgie.
8. Chymie. Sieh in der philoſophiſchen Facultät. Nr. 14.	8. nach Erxleben.	8. Rouſſeau.	8. Im 1ſten und 2ten Semeſt. Dienſt. Donnerst. Samſtag von 9 — 10 Uhr.	6. Praktiſchen Unterricht im Verbinden. 7. Lehre der chyrurgiſchen Operationen. 8. Hebammenkunſt.
9. Theoretiſche Vorleſungen über die Chirurgie.	9. nach Platners Anfangsründen der Chyrurgie.	9. Leveling.	9. Im 2ten Semeſter 5 Tage in der Woche Nachmittags von 2 — 3 Uhr.	9. Theoretiſch- u. praktiſche Anleitung zur veterianiſchen Chyrurgie.
10. Praktiſcher Unterricht im Verbinden.	10. nach eigener Anweiſung.	10. Leveling.	10. Im 2ten Semeſter Samſtag Nachmittags von 2 — 3 Uhr.	**Des 3ten Jahres.**
11. Lehre der chirurgiſchen Operationen.	11. nach Bertrandi mit Einſchaltung neuerer Verbeſſerungen.	11. Leveling.	11. In des erſten Semeſt. letzten Monat Nachmittags an den obigen 6 Tagen in der Woche v. 2 — 3 Uhr.	1. Lehre von Arzneymitteln. 2. Gerichtliche Arzneywiſſenſchaft. 3. Botanik.
12. Hebammenkunſt.	12. nach Stein.	12. Karl.	12. Im 1ſten Semeſter Mont. Dienſtag und Freytag Morgens um 10 U. und Nachmittags um 3 U.	4. Lehre von praktiſcher Kenntniß und Heilart. 5. Lehre vom praktiſchen Verſchreiben und mediziniſchen Formeln.

I.	II.	III. Titl. §§.	IV.
13. Gerichtliche Arzneywiſſenſchaft.	13. nach Ludwig.	13. Stebler	13. Im erſten und zweyten Semeſter Mont. Mittwoch, Freyt und Samſt. Morgens von 9 — 10 Uhr.
14. Lehre vom praktiſcher Kenntniß und gründlicher Heilart innerlicher Krankheiten.	14. nach Boerhave, und Oſterdilſchacht.	14. Kloſner.	14. Im erſten Semeſter Mont. Mittwoch, Freyt. und Samſt. Morgens von 8 — 9 Uhr und Nachmittags von 2 — 3 Uhr, im 2ten Semeſter Morgens v. 8 — 9 Uhr.
15. Lehre vom praktiſchen Verſchreiben u Einrichtung medizíniſcher Formeln.	15. nach Picker und Mellin.	15. Kloſner.	15. Im zweyten Semeſter Nachmittags von 2 — 3 Uhr.
16. Medizíniſche Literärgeſchichte beſonders des praktiſchen Faches.	16. nach den neueſten Authoren.	16. Leveling.	16. Im zweyten Semeſter am Dienſtag u. Donnerſt. Morgens von 11 — 12 Uhr
17. Kliniſche Verſuche, wobey die ganze Arzneykunſt den Kandidaten in praktiſcher Ausübung gezeigt wird.	17.	17. Leveling.	17. Nach Vorfall in den übrigen Stunden des Tages.
18. Anatomia comparata, oder vergliche ne Zergliederungs.	18 nach Bourgelat, u eigener Ueberſetzung.	18. Will.	Für die veterinariſchen Schule bleiben

V.

6. Medizíniſche Literärgeſchichte.

7. Collegium clinicum.

8. Die Vieharzneykunſt in ihren noch übrigen Theilen.

Anmerkung.

Die in dem vorgeſchriebenen Plane nicht enthaltene Vorleſungen ſind zwar willkührlich, man hoft aber dabey, daß auch Philoſophen, Juriſten und Theologen, nämlich alle, welche einſtens ihr Beruf zu Landbeamten, Pfarrern, oder derley andern Dienſten beſtimmet, ſich um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen werden, die Vorleſungen über die ökonomiſche Kräuterkenntniß, verglichene Zergliederungslehre der Thiere, über die Einricht- und Verbeſſerungen der Viehzucht, über die Viehſeuchen, ihre Entſtehungsurſachen, Kuren, und Abhilfeveranſtaltungen um ſo mehr zu beſuchen, als Seine kurfürſtliche Durchl. alle dieſe Kollegien aus wahrer landesväterlicher Sorge für das allgemeine Beſte ganz neu

I.	II.	III. Titl. §§.	IV.	V.
lehre aller Thiere, welche den Oekonom beſchäftigen, beſonders die des Pferdes, Hornviehes, Schaafes, Schweines ꝛc.			den Hrn. Medikern im erſten Semeſter Nachmittags die Stunden von 4 — 5, und in dem 2ten Semeſter Morgens von 10 — 11, und Nachmittags von 4 — 5 Uhr durch die ganze Woche,	veranſtaltet, und nach dießfalls gnädigſter Aeuſſerung ein für allemal feſtgeſetzet haben, bey Beſetzungen derley Landesſtellen zwiſchen zuſammentreffenden Kandidaten allemal denjenigen den Vorzug gnädigſt einzuräumen, welche ſich auch in dieſen Fächern bewandert, und ſo zum erſprießlichern Dienſte des Staats mehr fähig gemacht haben. Ausländern ſteht indeſſen frey, was immer für Fächer von dieſen Vorleſungen zu beſuchen, und ſich ſelbſt von der Genauigkeit der Lehrmethode, Reinheit des Vortrages, und dem Nutzen zu überzeigen, der überhaupts aus der gegenwärtigen Fakultätdeinrichtung geſchöpft werden kann.
19. Theoretiſch- und praktiſche Anleitung zur veterinariſchen Chirurgie.	19. nach eigenen Heften.	19. Idem.		
20. Unterricht jener Operationen, welche Huf- und Kurſchmieden ſowohl an Pferden als andern Horn- und Nutzviehe auszuüben vorkommen.	20. nach Rhabert.	20. Idem.		
21. Theoretiſcher und praktiſcher Unterricht der Schmied- und Hufbeſchlagkunſt.	21. nach Bourgelat und eigener Ueberſetzung.	21. Idem.		
22. Anleitung zur wahren Pferdekenntniß.	22. nach Bourgelat und eigener Ueberſetzung.	22. Idem.		
23. Ueber die Einrichtung und Verbeſſerungen der Viehzucht.	23. nach Rhabert.	23. Idem.		
24. Materia medica veterinaria.	24. nach Bourgelat.	24. Idem.		
25. Veterinar-Phyſiologie, und General-Pathologie.	25. nach Erxleben.	25. Idem.		
26. Derley Specielle.	26. nach eigenen Heften.	26. Idem.		

I.	II.	III. Titl. ſſ.	IV.	V.
27. Geſchichte von Viehſeuchen, ihren Entſtehungsurſachen, Kuren, und den Veranſtaltungen, welche von der Polizeyſtelle zu deren Vorbeug- oder Abhaltung zu machen ſind.	27. nach Viqd'azier.	27. Idem.		

XXIII. Zur Aufklärung einer gemeinen Sage. *)

Es iſt unter dem Volke in Oeſterreich, und noch mehr in Baiern, eine gemeine Sage, daß die letzte Gemahlinn des Kaiſers noch lebe. Ein ſo abgeſchmacktes Gerücht, das nur der Abſchaum des Pöbels glaubte, war unter aller Bemerkung, und verurſachte daher auch nicht die geringſte Aufmerkſamkeit. Allein, ſiehe da! vor drey Jahren tritt ohnweit Bingen im Maintziſchen, dieſe längſtverweſete Kaiſerinn ganz lebendig, gleichſam ex machina, hervor, und wandelt unter den Sterblichen umher, bis auf den heutigen Tag. So unbegreiflich es auch ſcheint, mitten in Deutſchland eine ſolche Demetrius-Rolle fortdauernd geſpielt zu ſehen, ſo iſt es doch der ſtrengſten Wahrheit gemäß, daß eine Betrügerinn ſolche mit größtem Glücke übernommen hat. Dieſe Perſon iſt nicht übel gebildet, und ohngefähr 40 Jahre alt; ihr Betragen verräth keine Erziehung, wie denn auch ihre Geiſtes-Fähigkeiten ſehr eingeſchränkt ſind. Unterdeſſen beſitzt ſie die Klugheit, ſich über ihre kaiſerlichen Schickſale mit vieler Behutſamkeit auszudrücken. Obgleich ſie feſt behauptet, daß ſie des groſſen Joſephs Gemahlinn ſey, ſo nimmt ſie es doch nicht übel, wenn man daran zweifelt. Sie ſpricht vom Kaiſer beſtändig mit Ehrfurcht, und ſchreibt ſein Betragen gegen ſie, groſſen Staatsabſichten zu. Ihre Erſcheinung unweit dem berufenen Mäuſethurm, erregte bey gutherzigen, weltkundigen Bewohnern dieſer Gegend, ein erſtaunliches Aufſehn. Jedermann glaubte hier ihrem Vorgeben, und man beeifert ſich, da ſie an allem Mangel litt, ſie nach äuſſerſter Möglichkeit zu unterſtützen. Ein zwey Stunden von Bingen wohnender Hüttenmeiſter, Namens Strahler, der einen Eiſenhammer beſitzet, erhielt von ihr den Vorzug ſie in ſeinem Hauſe aufzunehmen. Sie wurde von ihm ſehr anſtändig gekleidet, geſpeiſet und bedient; ſie hatte ſogar Wagen und Pferde zum Spazierenfahren, welches denn täglich geſchah. Ein ſo auſſerordentlicher Vorfall erregte erſtaunliches Aufſehen; alles ſtrömte von den umliegenden Gegenden hieher, um dieſe Kaiſerinn zu ſehen und zu ſprechen, die auch gar nicht zurückhaltend war, ſondern ſich gern zeigte. Die Sache ſchien dem kaiſerlichen Geſandten am niederrheiniſchen Kreiſe ernſthaft zu werden, er berichtete daher dieſe Begebenheit nach Wien, wo ſie der Kaiſer mit Lachen anhörte, und aus großer Langmuth ungeahndet ließ. Obgleich nun durch die Länge der Zeit die meiſten Bewohner dieſer Gegend an der Betrügerey nicht mehr zweifeln, ſo ſind dennoch viele, die ſich durch das unerwartete kaiſerliche Stillſchweigen berechtiget glauben, das Vorgeben für gegründet zu halten. Unter dieſen befindet ſich auch ihr Wirth, Strahler, der mit ſeiner Gaſtfreyheit beſtändig fortfährt, ſo, daß in ſeinem Hauſe, auf der Buxweiler Neuhütte bey Stromberg, zwiſchen Bingen und Kreuznach, dieſe Farce noch jetzt ununterbrochen fortgeſpielt wird.

*) Aus Herrn Arkenholz Litteratur- und Volkskunde (Jul. S. 49.)

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

11 Stück. München den 25 Februar 1785.

II. Gnädigſtes Reſcript, ſo an die hieſige Landſchaft ergangen. München den 13ten Februar 1785. *)

Wir Karl Theodor — Wir haben Uns zwar gehorſamſt vortragen laſſen, was Ihr wegen einer zwiſchen Uns und dem kaiſerlichen Hof beſchloſſen, und den 3ten Jan. nup. unterzeichnet worden ſeyn ſollenden Länder-Tauſches vorſtellig gemacht habt.

Gleichwie aber das hierüber enſtanden, und durch die offentliche Zeitungsblätter verbreitete Bruit ohne Grund iſt, ſo hat auch die am 31. Aug. a. p. mit dem kaiſerl. Hof abgeſchloſſene, und Unſerer Seits am 3. Jan. nup. ratificirt und und unterzeichnete Convention nur die zwiſchen Baiern und dem Innviertl obgewaltete Gränzirrungen betroffen, und iſt Euch auch ſolche, ſo viel davon in das landſchaftl Fach einſchlagt, bereits unterm 1. huj. extractive communicirt worden, welches zu Euer Beruhigung hiemit angefügt wird. Und Wir ſind Euch anbey ꝛc. München den 13ten Febr. 1785.

III. Militär Beförderungen.

Se. kurfürſtl. Durchl. haben bey dem Leibregimente den Alexander Freyherrn von Geiſpitzheim als Oberlieutenant angeſtellt, dann dem bisherigen Hauptmanne Karl Freyherrn von Geiſpitzheim den Majors- dem Grafen von Pompey den Hauptmanns- und dem bey dem Kurprinziſchen Regimente ſtehenden Quatiermeiſter Streckert den Unterlieutenantskarakter gnädigſt beygeleget. Auch geruheten Höchſtdieſelben den bey der Leibgarde zu Pferde geſtandenen Rittmeiſter von Hallberg zum karakteriſirten Major, den bey der Mannheimer Artilleriedivision ſtehenden Feuerwerker Wilhelm Bechtold zum Unterlieutenant, den bey dem Herzog Max Zweybrückiſchen Regimente ſtehenden Lieutenant Baron von Lucajani zum karakteriſirten Hauptmann, und den holländiſchen Oberſten (Titl.) Grafen von Schulenburg-Oeynhauſen zum wirklichen Oberſten und Generaladjudanten gnädigſt zu ernennen.

VIII. Unterricht für den ſalzburgiſchen Klerus und das Publikum über die getroffene Abänderung einiger Andachtsfeyerlichkeiten in der Karwoche.

Dat. Salzb. den 30. März 1784.

Wenn es je einmal dringendes Religionsbedürfniß war, aus unſern kirchlichen Verrichtungen all das, was einiger Kritik unterlieget, auszuheben, reinen, einförmigen, des ächten Chriſtenthums würdigen Gottesdienſt herzuſtellen, und nach und nach

*) Auf höchſte Anbefehlung wurde dieſes Reſcript dem Intelligenzblatt einverleibt.

ſich der urſprünglichen Kirchendiſciplin wieder zu nähern, ſo iſt es gewiß bey den heutigen ohnehin ſo ſehr kritiſchen Zeitläuften, wo immer zu gerne von den willkührlichen Nebendingen auf das Weſentliche geſchloſſen, dieſes zu oft nach jenen beurtheilet zu werden pfleget.

Von allen Seiten her wird Aufklärung gelehret, Nächſtenliebe geprediget; und wie eines mit dem anderen auf das menſchliche Herz wirket, ſo beginnen in der Folge die lauteſten Wünſche, daß auch eine den geläuterten Begriffen mehr angemeſſene Gottesverehrung eingeführet, daß durch Aufſtellung mehrerer eigener Landkuraten denen bisher von ihrem Seelſorger all zu weit entfernten Gemeinden zu Hilfe gekommen, daß hiedurch die unverfälſchte Lehre Jeſu Chriſti leichter und gewiſſer verbreitet, daß bey Landſchulen für den Unterricht der Kinder beſſer geſorget, endlich, daß der bey den Kirchen erſparte Ueberſchuß lediglich als ein von dem Weltheyland ſelbſt für Arme, Kranke, oder ſonſt verlaſſene Mitmenſchen beſtimmtes Erbtheil betrachtet werde.

Blos dahin zielten die von unſerm höchſten Oberhirten ſeit Jahren ſchon getroffenen weiſeſten Verordnungen in Kirchenſachen; blos in dieſer heiligen Abſicht, ward ſeitdem gegen alle kleingeiſteriſche Einwendungen, gegen die unzeitigen Scrupeln der Seichtdenkenden, gegen alle phariſäiſche Widerſprüche, fälſchliche Urtheile, oder freche Beſchuldigungen ſtandhaft gerungen; und blos zu endlicher Erzielung dieſes einmal vorgeſteckten frommen Endzwecks wird unermüdet mit Fleiß, Anſtrengung und Beharrlichkeit daran gearbeitet, damit nur nach und nach die auffallendſten Mißbräuche gehoben, die vielen Unordnungen auf die Seite geräumet, mehrere Einförmigkeit erwirket, und in ſolcher Weiſe unverfälſchte Andacht eingeführet, auch wahrer Herzenseifer für die gröſſere Ehre Gottes, für die mehrere Zierde unſerer Kirche, und für das beſſere Wohl des Nebenmenſchen allmählig hergeſtellet werde.

Gewiß in vielwegs ungereimt, manchmal widerſprechend, oder wenigſtens dem geſunddenkenden Chriſten ſehr auffallend waren die bisher üblich geweſenen ſogenannten heilige Gräber am Karfreytag, und die bis am Karſamſtag ſpäten Abends verſchobenen Auferſtehungsfeyerlichkeiten.

Die jährliche Erinnerung an das bittere Leiden und Sterben unſers Erlöſers — eine ſo traurige, aber anbey wieder ſo troſtreiche Erinnerung — wird von der römiſchen Kirche mit allen Zeichen des ſtillen Traurens, der tiefſten Herzensrührung, des innerſten Leidgefühles begangen. Die Tabernackel ſtehen geleeret, die Kirchen ſind ausgeräumet, die Bilder verhänget, die Altäre entblöſſet; Meſſen dürfen nicht geleſen werden, nicht einmal bey dem ſolennen Karfreytagamt konſekrirt der Prieſter, ſondern er gebraucht ſich nur einer von dem vorigen Tag aufbewahrten heiligen Hoſtie; ſelbſt den Sterbenden wird das Viatikum nur mit der möglichſten Stille über die Gaſſe gebracht; und ungeachtet deſſen wurde bey den erzſtiftlichen Gotteshäuſern bisher das Sanctiſſimum in ſtark beleuchteten ordentlichen Theatern, mit ſo häufigen Kerzen, Lampen, gefärbten Kugeln, unter verſchiedenen unſchicklichen, oder wenigſtens ſinnezerſtreuenden gemalenen Vorſtellungen in aller Pracht und Herrlichkeit zur Anbethung öffentlich ausgeſetzet, ſo zwar: daß nothwendig über all dergleichen blendendes Zierwerk die ganze Aufmerkſamkeit der Bethenwollenden von dem wahren Gegenſtand ihrer frommen Betrachtung abgezogen, und auf ein materielles Anſtaunen derley verſchiedener Schaugerüſter hingeleitet werden mußte.

Noch ungereimter waren dieſe Grabtheater manchmal bey den Landkirchen, wie die Generalviſitationsakten ein redendes Zeugniß ſeyn würden; was einem oder dem anderen von Vorurtheil, und Aberglauben eingenommenen, in der Dunkle gebohrnen und in der Dummheit auferzogenen Gäu-Maler, Zechprobſt, Kirchendiener, oder ſonſt wem in die Sinne fiel, das mußte auf Holz, oder Leintuch geklexet, und zur Verherrlichung des Grabes Chriſti öffentlich in der Kirche aufgeſtellet werden; davon nun ſollte der gemeine Bauersmann ſich fromme Begriffe abſtrahiren, darüber ſollte er ſeine geiſtliche Betrachtungen machen, hieraus ſollte er von dem ſchrecklichen Tod des Welterlöſers tief ins Herz gerühret werden? Unbelehrt und zufrieden mit dem Bewußtſeyn, recht viele Kirchen abgelaufen, überall die herrlichen Grabausſchmückungen bewundert, und höchſtens etwa ein paar Vater Unſer jedoch ſicher ohne wahrer innerer Gemüthsverſammlung abgelallet zu haben, kehret er dann wieder zurück, und glaubt nun dieſe heilige Zeit recht würdig aefeyert, ſeine Pflichten als Chriſt und als Menſch ganz erfüllet zu haben.

Der von dem allmächtigen Gott aus beſonderer ſeiner Gnade mit Vernunftslicht beſchenkte Menſch ſoll nach ihm im voraus ertheilter gründlicher Belehrung ſelbſt denken, überlegen, und dann combiniren, nicht aber durch unrichtige Vorſtellungen irre geführet, durch Blendwerk getäuſchet, durch Afterprunk von der ungetheilten Herzensandacht abgeleitet werden. Zeiget auch der gemeine Mann über dergleichen Neuerungen — die noch in der That nur Abſtellung der eingeſchlichenen Mißbräuche und Rückweiſung auf ächten Gottesdienſt ſind — anfänglich einige Unzufriedenheit, ſo iſt es blos dem Mangel an Erziehung, dem Abgang am nöthigen Unterricht, und dem natürlichen Hang zu allem, was ſeiner Meynung noch von jeher geweſen, zuzuſchreiben; er wird aber kaum beſſer belehret, näher unterwieſen, und hiedurch heller zu denken im Stand ſeyn, ſo iſt er gewiß ſelbſt der erſte, der Hand mit angeleget, damit Unordnungen abgeſtellet, und ein gründlicher ſolider Kirchendienſt eingeführet werde; — der erſte, der, wie er bereits ſelb überzeuget iſt, auch andere belehret, zurechtweiſet, und beruhiget; — Der erſte, der endlich noch ſelbſt freymüthig dafür danken wird, daß man ihn früher aus ſeiner Rohheit gezogen, und um das eher zur Aufklärung bereitet habe.

All dieſes aber kann und wird nur damit endlich erzielet werden, wenn einer Seits nach und nach das Allzuſinnliche abweggeräumet, und das dadurch vielmals ganz verſtellte Weſentliche unſers Gottesdienſtes wieder mehr herausgehoben; dann anderer Seits; wenn das Volk durch die Seelſorger mit Beſcheidenheit, Sanfmuth und Selbſtüberzeugung darüber belehret wird, daß die gottesdienſtliche Verrichtungen, in ſo weit ſelbe nur in das Diſciplinare einſchlagen, von jeher nach Verſchiedenheit der Zeitumſtände und der menſchlichen Begriffe verſchiedenen Abwechslungen untergelegen ſeyen; daß nur unſchickliche Andächteleyen abgeſchaffet, ſtatt deſſen aber reine und wahre Herzensandacht hergeſtellet werden wolle; daß dießfalls Einförmigkeit, Allgemeinheit und unerſchüttertes Durchſetzen nothwendig wird; endlich daß die bey den Kirchen damit ſich ergebende Erſparung blos zu dem beſſeren ſowohl zeitlich als ewigen Wohl unſerer dürftigen Mitmenſchen verwendet werden.

(Der Beſchluß folgt.)

XVI. Kundmachungen.

a) Summariſche Tabell über die bey den Spitälern, Kranken- und Waiſenhäuſern in- und auſſer der Stadt München im Jahre 1784 aufgenommen- verſtorben- geſund entlaſſen- und noch wirklich verhandenen Perſonen, und zwar

	Quartal.	aufgenommen	verſtorben.	geſund entlaſſen.	noch verhanden.
Im kurfürſtlichen St. Eliſabethen Hof- oder Herzogſpital.	1	5	1	4	—
	2	3	4	5	1
	3	9	2	5	1
	4	3	1	5	—
St. Joſephſpital.	1	8	1	—	7
	2	11	8	3	—
	3	9	4	2	3
	4	5	4	—	1
Hofkrankenhaus Gieſing.	1	19	1	18	—
	2	12	1	11	—
	3	8	1	7	—
	4	11	1	6	4
Heiligen Geiſtsſpital.	1	5	2	—	3
	2	9	8	—	1
	3	10	7	—	3
	4	8	6	—	2
Stadt - Bruderhaus.	1, 2, 3, 4	147	20	115	12
Stadt - Krankenhaus.	1, 2, 3, 4	82	8	65	9
Am Gaſteig.	1	2	—	2	—
	2	1	1	4	—
	3	1	—	5	—
	4	5	1	4	15
Zu Schwabing.	1	—	—	—	—
	2	—	—	—	—
	3	—	—	—	—
	4	14	2	—	12
Bey den barmherzigen Brüdern.	1	129	13	112	4
	2	122	10	100	12
	3	136	15	115	6
	4	139	9	120	10
Bey den barmherzigen Schweſtern.	1	81	10	48	23
	2	64	11	28	25
	3	61	10	23	28
	4	76	9	38	29
Im Militär - Lazareth.	1	185	9	132	44
	2	303	13	196	94
	3	226	4	186	36
	4	122	7	73	42
Summe	dieß J.	2031	204	14·2	427
				zur Lehr od. Dienſt	
Kinder. Im kurfürſtlichen Waiſenhaus.	durch das ganze Jahr.	44	—	5	39
Kinder. Stadt - Waiſenhaus.		44	—	14	30
Kinder. Militar - Waiſenhaus.		38	—	5	33
Kinder. Waiſenhaus in der Au.		72	3	3	66
Kinder. Im Findelhaus.		167	53	9	105
Summe	dieß J.	365	56	36	273

Kurpfalzbaieriſche obere Landesregierung. Konr. Ruprecht Sekr.

b) Auf gnädigſte Anbefehlung der kurfürſtlichen hohen obern Landesregierung wird nachſtehende Tabelle des Baumwoll-Geſpunſt-Lohn zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bey neuerlicher Herſtellung der Spinnanſtalten anmit offentlich kund gemacht. Dat. München den 18ten Hornung 1785.

Wenn aus einem Pfund gemeiner Baumwolle geſponnen werden	9	und	10	Schnäler	kr. 2	daher	kr. 18	un	kr. 20
	11	"	12	ſo wird	$2\frac{1}{4}$	für ein	$24\frac{3}{4}$	"	27
	13	"	14	für	$2\frac{1}{2}$	ganzes	$32\frac{1}{2}$	"	35
	15	"	16	ein	$2\frac{3}{4}$	Pfund	$41\frac{1}{4}$	"	44
	17	"	18	jeden	3	bezahlt	51	"	54

Anmerkungen.

1. Der Schnäler muß 2 baieriſche Ellen im Umfange halten, und nach jeden Schnalz von 100 Fäden unterbunden werden, wo alsdenn 7 dergleichen Schnalz oder 1400 Ellen einen ganzen Schnäler ausmachen.

2. Wenn unter dem Haſpeln der Fäden abreißt, ſo muß derſelbe alſogleich angedrehet und ja nicht leer fortgehaſpelt werden.

3. Die zuſammengelaufenen Faden müſſen ordentlich auseinander gelöſet und ſchön gleich aufgehaſpelt, und die Schnäler weder zu feſt noch zu locker zuſammen gelegt werden.

4. Ein nicht vollzähliger Schnäler wird zu den übrigen verkehrter gebunden, und dafür nach der Anzahl der Schnalze $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Theil des betreffenden Spinnlohnes bezahlt.

5. Wer unredlich haſpelt, dem wird zur Strafe von jedem nicht vollzähligen Schnäler der 4te Theil des Spinnlohns abgezogen.

6. Desgleichen werden dem, der von der Wolle etwas entziehet, für jedes Loth 2 kr. abgezogen.

7. Im Spinnen ſelbſt, muß die möglichſte Sorge darauf verwendet werden, daß die Fäden an einem wie an dem anderen Orte ſchön gleich geſponnen, und weder zu viel, noch zu wenig gedrehet werden.

8. Es darf auch die gemeine Baumwolle nicht unter 9, aber auch nicht über 18 Schnäler, alſo weder zu grob, noch zu fein, geſponnen werden.

9. Dem Factor oder Spinnmeiſter werden auch für ſeine Bemühung für jedes Pfund Garn, noch beſonders 2 kr. bezahlt; daher jeder Spinner den oben angezeigten Spinnlohn jedesmal baar ohne mindeſten Abzug zu empfangen hat.

XVII. Beſchluß der Anzeige wie auf der hohen Schule zu Ingolſtadt die Vorleſungen gehalten werden.

Philoſophiſche Fakultät.

I. Gegenſtände der Vorleſungen.	II. Anzeige der Authoren.	III. Anzeige der Lehrer.	IV. Anzeige der Tag und Stunden.	V. Plan, wie die innländiſchen Akademicker dieſe Fächer ſtufenweiſe beſuchen müſſen.
		Titl. SS.		
1. Logik.	1. nach Feder.	1. Reiner.	1. Im 1ſten Trimeſt. Montag Dienſt. Mittwoch, Freyt. v. 8. — 9 Uhr.	Die innländiſ. Philoſophen hören im 1ſten Jahre.
2. Metaphyſik.	2. nach Feder.	2. Reiner.	2. Im 2ten und 3ten Trimeſt. in den nämlichen Tagen u. Stunden.	1. Logik. 2. Metaphyſik. 3. Elementar-Mathematik. 4 Naturgeſchichte.
3. Allgemeine praktiſche Philoſophie.	3. nach Feder.	3. Reiner.	3. Mont. Mitw. v. 2 — 3 U. im 1ten Semeſt.	5. Chymie. 6. Die Hilfswiſſenſchaften der Geſchichte.
4. Sittenlehre der Vernunſt.	4. nach Feder.	4. Reiner.	4. In eben den Tag u. Stund. im 2ten Sem.	7. Piloſophiſche Geſchichte. 8. Univerſalhiſtorie.
5. Recht der Natur und Politik.	5. nach Feder.	5. Semer.	5. Mont. Mitw. u. Freyt. von 4 — 5 Uhr.	
6. Aeſthetik.	6. nach Büſching.	6. Staudinger.	6. Donnerst. v. 9 — 10 Uhr.	Im 2ten Jahre.
7. Elementar-Mathematik.	7. nach Karſten.	7. Schlögl.	7. Mont. Mitw. Freyt. Samſt. v. 2 — 3 Uhr.	1. Allgemeine praktiſche Philoſophie und Sittenlehre der Vernunſt.
8. Angewandte Mathematik in beſonderer Rückſicht auf das Maſchinenweſen, die Hydrotechnik u. die Theile des Bergbaues.	8. nach Karſten.	8. Schlögl.	8. Mont. Mitw. und Freyt. v. 9 — 10 Uhr.	2. Aeſthetik. 3. Angewandte Mathematik. 4. Theoretiſche und Experimental-Phyſik.
9. Rechnung des Unendlichen.	9. nach eigenen Heften.	9. Schlögl.	9. Wechſelweiſe mit der angewandten Mathematik.	5. Meteorologie. 6. Landwirthſchaft. 7. Philoſophiſche Geſchichte

I.	II.	III. Tirl. 55.	IV.	V.
10. Beſondere Lehre der Kegelſchnitte.	10. nach Clemm.	10. Steiglehner.	10. Montag im 1ten Trimeſt. v. 10 — 11 U.	8. Vaterländiſche Geſchichte. 9. Univerſalhiſtorie.
11. Aſtronomie mit trigonometriſchen Hilfswiſſenſchaften.	11. nach Clemm u. de la Lande.	11. Steiglehner.	11. Nachmit. zu belieb. Stunden.	**Anmerkung.** Die Literärgeſchichte eines jeden Gegenſtandes wird von den Lehrern jedesmal am gehörigen Orte eingeſchaltet. Aſtronomie, und Anleitung zur ökonomiſch = politiſchen Rechnung ſind willkührlich; Recht der Natur aber gehört in das erſte juriſtiſche Jahr. Ueberhaupts zwecket auch die kurfürſtliche höchſte Willensmeynung dahin ab, daß die Naturgeſchichte, Chymie, Landwirthſchaft, Univerſal- und vaterländiſche Geſchichte ſammt ihren Hilfswiſſenſchaften, als auf das allemalige Landesbeſte unläugbaren Einfluß habende Fächer, ſelbſt von Juriſten, und Theologen, welche dieſe Gegenſtände noch nicht gehört haben, frequentiret werden ſollen; um ſo gewiſſer, als auch hierauf bey Dienſtesbeſetzungen, vorzüglich jener auf dem Lande, für das Künftige allemal darauf Rückſicht genommen werden wird. Ausländer ſind mehrmal an keinen Plan gebunden.
12. Anleitung zur ökonomiſch - politiſchen Rechnung.	12. nach Florencourt.	12. Schlögl	12. Zu beliebig. Stunden.	
13. Naturgeſchichte.	13. nach Erxleben.	13. Rouſſeau.	13. Mont. Mittwoch, Freyt. v. 9 — 10 U.	
14. Chymie.	14. Nach Erxleben.	14. Rouſſeau.	14. Dienſtag, Donnerst. u. Samſtag von 9 — 10 Uhr.	
15. Theoretiſche Phyſik.	15. Nach Karſten.	15. Steiglehner.	15. Dienſt. Mittwoch, Freyt. Samſtag von 10 — 11 Uhr.	
16. Experimentalphyſik.	16. nach eigener Lehre.	16. Steiglehner.	16. Donnerstag v. 10 — 11 U.	
17. Meteorologie.	17. nach eigener Lehre.	17. Steiglehner.	17. Im zweyten Semeſter Montag von 10 — 11 Uhr.	
17. Landwirthſchaft.	18. nach Beckmann.	18 Schrank	18. Dienſt Donnerst. Freytag Samſt. v. 2 — 3 Uhr.	
19. Kritik, Heraldik, Chronologie, Diplomatik, und Numismatik.	19. nach Chriſtoph Schmid, Phiſeldeck genannt.	19 Nederer	19. Donnerst. v. 8 — 9 Uhr.	
2 . Philiſophiſche Geſchichte.	20. nach Brucker.	20. Weishaupt.	20. Mont. Mittwoch v. 1—2	
21. Vaterländiſche Geſchichte.	21. nach Falkenſtein, und des von Lori chronologiſ. Auszügen.	21 Nederer	21. Dienſt. und Samſtag von 9 — 10 Uhr.	
22. Univerſalgeſchichte.	22. nach Gatterer.	22. Reiner.	22. Samſt. von 3 — 4 Uhr.	

Diejenigen, welche ſich in der franzöſiſchen oder italiäniſchen Sprache, ſo wie im Reiten, Fechten, und Tanzen üben wollen, finden hier ebenfalls die geſchickteſten Lehrmeiſter.

Ueber die innerliche Güte dieſes Plans will man nichts ſagen, weil es ſcheinen könnte, als ob man hier zu partheyiſch für eine eigene innländiſche Einrichtung ſprechen möchte, ſondern man überläßt es der Zeit, und den auswärtigen Gelehrten, davon das Verläſſige zu entſcheiden, nur dieſes kann hier nicht mit Stillſchweigen umgangen werden, daß mittels dieſes Planes die immer ſorgſame Wachſamkeit unſeres beſten Landesvaters für das Beſte ſeines Landes, und für den Vortheil ſeiner Unterthanen auch hier einen neuen Beweis gegeben habe, wie ſehr ihm die Bildung und Vervollkommung jener Männer am Herzen liege, welche die nächſten ſind in alle Gattungen der Bedienſtungen einzutretten, und durch ihren Beruf demeinſtens an dem groſſen Regierungsgeſchäfte in näheren, oder entferntern Grade mit Antheil zu nehmen.

Nachtrag zum IIten Fache.

a) Landesherrliche Verordnung in Betreff der in Civilſachen abzugebende ſchriftliche Gezeugſchaft. Dat. München den 14ten Jänner 1785.

Sereniſſimus Elector.

Seine kurfürſtl. Durchl. gedenken das Privilegium, welches ſowohl in den ältern Landesſtatuten, als in Cod jud. Cap. 10. §. 14. n. 4. nur den Prälaten, dann adelich, und graduirten Perſohnen wegen der in den Civilſachen auf Trauen, und Glauben abzugebend ſchriftlichen Gezeugſchaft ertheilt iſt, nicht auf alle ſiegelmäſſige Perſohnen, ſondern nur auf wirklich verpflichtete Räthe, und jene, welche mit ihnen gleichen Rang haben, zu extendiren. München den 14ten Jan. 1785.

Karl Theodor Kurfürſt.

Kreittmayr vidit.

Ad Mandatum Sereniſſimi Dni. Elect. proprium.

B. L. Kirſtner.

b) Erläuterung zu dem im vorhergehenden Blatte eingerückten zweyen kurfürſtlichen Commercien=Collegii=Patenten. Dat. München den 22ten Febr. 1485.

Nachdem man in dem Intelligenzblatt No. 8. und Münchner=Zeitung vom 18ten dieß in Druck erſchienenen Patent dd. 1. Februar huj. a. verſchiedene Fehler in Anſehung der Krammer Gerechtigkeitsertheilung (aus einem unbeliebigen Kanzleyverſtoß) eingeſchlichen zu ſeyn wahrgenommen, ſo will man oben ermeldtes Patent dahin erleichtert haben, daß nach dem älteſten, und der lezthin neuerdings unter eigenen Handzeichen dd. 14. Jänner erlaſſenen, und den 1. dieß widerhollt beſtättigten gnädigſten Verordnung ſammentl. Dorfkrammersgerechtigkeiten beym kurfürſtl. Commercien=Collegio allein so, wie jene in Städt= und Märkten bey der kurfürſtl. obern Landesregierung, für welche leztere aber das Commercien=Collegium ſub pœna nullitatis vorläufig mit ſeiner Erinnerung zu vernehmen iſt, ebenfalls ſub pœna nullitatis ertheilet werden ſollen, wornach ſich alſo wie auch an jenes was wegen denen Toback Certificaten in beſagten Intelligenz= und Zeitungsblatt ſchon einverleibet worden jedermann zu achten, und wegen den in erſagten Intelligenzblatt und in der Zeitung dd. 17. dieß Monats eingeſchalteten Patent das Wort ohnruckſichtlich ſtatt ruckſichtlich zu ſtehen haben ſolle. München den 22ten Febr. 1785.

Kurfürſtl. Commercien=Collegium.

Al. Graf Savioli.

Wolfgang Burger, Hofkammer= u. Commercien=Collegii Secret.

Am 24ten Febr. die 576te Ziehung zu München:

38. 72. 55. 67. 88.

Die 577te Ziehung am 17ten März.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

12 Stück. München den 3 März 1785.

II. Landesherrliche Verordnung: den widerhollten Verboth der ſogenannten Freymaurer- und Illuminaten-Loſchen betreffend. Dat. München den 2ten März 1785.

Wir Karl Theodor — Unſern gnädigſten Gruß und kurfſt. Gnade jedermann zuvor. Uns kann nicht anderſt als ſehr mißfällig und empfindlich fallen, da Wir vernehmen, wie wenig Unſer bereits unterm 22. Juny letzverwichenen Jahrs wider alle unbeſtättigt- und unzuläſſige Communitäten ergangenes Generalverboth von verſchiedenen in Unſeren Landen noch befindlichen Loſchen der ſogenannten Freymaurer und Illuminaten geachtet wird, indem ſie ſowohl ihre heimliche Zuſammenkünften als eigenmächtige Collekten, und Anwerbungen neuer Mitglieder immerhin fortſetzen, ſohin ihre ſchon ſehr hoch angewachſene Anzahl je länger je mehr zu verſtärken ſuchen.

Gleichwie Wir aber eine ſolche, zumal von ihrem allererſten Juſtitut allzuweit abgeartete Geſellſchaft ſowohl in geiſt- als weltlich- und politiſchen Betracht für allzubedenklich finden, als daß Wir ſolche in Unſeren Landen ferner gedulden könnten, anerwogen hieraus nichts als Verwirr- und Unordnung, allgemeines Mißtrauen in publico, factiones in collegiis, und mehr andere auf die Religion, Juſtiz, gute Sitten, und den ganzen Staat überhaupt groſſen Bezug habende böſe Folgerungen zu gewarten hat, und groſſentheils ſchon wirklich verſpürt, ſo ſchaffen Wir ſolche auch hiemit gänzlich ab, und verbiethen derſelben all weitere Conventicula, anmaßliche Collekten, und Anwerbungen neuer Mitglieder. Befehlen auch allen Obrigkeiten gute Obacht darauf zu haben, und bey verſpürenden Ungehorſam Uns die geheime Anzeig darüber zu thun.

Das durch obige ſo eigenmächtig- als unzuläſſige Collekten zuſammgebrachte Geld und Gut, deklariren Wir für confiſcabel, und wollen, daß die Hälfte der armen Kaſſa, die andere Hälfte aber dem Aufbringer, wenn er gleich ſelbſt ein Mitglied wäre, zu Guten gehen, und ſolcher keineswegs geoffenbaret, ſondern in Geheim gehalten werden ſolle.

So lieb nun einem jeden Unſere Gnad und ſeine ſelbſt eigene Ehre und Wohlfahrt iſt, ſo zuverſichtlich erwarten Wir hierinn allenthalben die ſchuldigſte Folgleiſtung, damit Wir anderweiter unbeliebiger Maaßnehmung entübriget bleiben mögen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 2ten März 1785.

Karl Theodor Kurfürſt.

(L.S.) Vt. Fr. v. Kreittmayr.

Karl v. Kleſſing, kurfſt. geh. Sekr.

VIII. Beſchluß des Unterreichts für den ſalzburgiſchen Klerus und das Publikum über die getroffene Abänderung einiger Andachtsfeyerlichkeiten in der Karwoche.

Eben die nämlichen Beweggründe, die nämlichen Abſichten waren es, wegen welchen unſer gnädigſter Erzbiſchof ſchon am 4ten April vorigen Jahres durch Ihro Conſiſtorium die gänzliche Abſtellung der Grabtheater allgemein ausſchreiben, und ſtatt deſſen anbefehlen lieſſen, daß in Zukunft an dieſen Trauertägen lediglich das Hochwürdigſte in Ciborio auf einem Seitenaltar ausgeſetzet, die vorſchriftmäſſige Beleuchtung beybehalten, keine Kirche gefliſſentlich verfinſtert, und dieſe Andacht nie vor Anbruch des Tages angefangen, und allemal mit Untergang der Sonne wieder geendet werde.

Sicher überzeuget, es würden durch den Umlauf eines ganzen Jahres die Seelſorger auf dem Lande ihre Gemeinden hierüber im Voraus gehörig unterrichtet haben, war das Befremden unſers höchſten Oberhirten um das gröſſer, als aus verſchiedenen Zufällen wahrgenommen werden mußte, daß an vielen Orten nicht nur das Volk keine genügliche Belehrung hierüber erhalten, ſondern eher noch vom bloſſen Hörenſagen zu den widerſinnigſten Mißdeutungen Anlaß genommen habe.

Unverzüglich ward ſomit durch das Conſiſtorium unterm 26ten dieſes Monats ein geſchärfterer neuerlicher höchſter Befehl ausgeſchrieben; und nur in der alleinigen Ruckſicht, damit der gemeine Mann ohne vorgängigen erklecklichen Unterricht in nichts überraſchet werde, zum Letztenmal geſtattet, daß an jenen Orten, wo es hieran gemangelt hat, gleichwohl für heuer noch der alte Grabgebrauch beybehalten werden dürfe.

Bey dieſer Gelegenheit ließ zugleich auch unſer für die reineſte Religionslehre immer wachende gnädigſte Ordinarius an ſeine untergebene Mitarbeiter im Weinberg des Herrn das Auffallende, Ungereimte und Widerſprechende bemerken, daß gegen den ausdrücklichen römiſchen Kirchen-Ritus, und gegen alle gute Obſervanz von mehrern ausländiſchen Diöceſen die Auferſtehungsfeyerlichkeiten am Karſamſtag Abends — oft ſpäten Abends — gehalten zu werden pflegen; oder was eben das Widerſprechende iſt, daß auf einer Seite der göttliche Erlöſer noch den ganzen Karſamſtag hindurch im Grab beweinet werde, wo auf der andern Seite die Kirche ſchon in der Frühe durch wiederumige Läutung der Glocken, durch das Anſchlagen der Orgel, durch die Meß- und Chorgebethe, durch die Alleluja, und durch andere allgemeine Frohlockenszeichen den erſtandenen Weltheyland öffentlich verkündet.

Auch dieſes ſollte von den Land-Curaten bey mehreren thunlichen Gelegenheiten dem Volk im Voraus begreiflich gemacht, und dann für das nächſtkommende Jahr dahin abgeändert werden, daß allemal gleich nach dem gewöhnlichen Karſamſtag-Hochamt, oder wo es thunlich oder ſchicklich iſt, auch unter demſelben die feyerliche Ausbebung aus dem Grab vorgenommen, für heuer aber einsweilen nur dahin beſchränket werde, damit bis 3 Uhr, längſtens 4 Uhr Nachmittag, in wie weit es nicht anders mehr ſeyn könnte, alle derley Auferſtehungen geendet ſeyen.

Mit Herzensdank wird der Bauersmann, wenn er zugleich ein frommer, guter und fleiſſiger Hausvater iſt, dieſe Umänderung aufnehmen; denn er fühlt ſie am meiſten die Beſchwerde, zweymal in einem Tag, ein, zwey, oder noch mehr Stunden weit zu ſeiner Pfarrkirche ſich ſchleppen zu müſ-

ſen; er weis am beſten, was für Ungeziemlichkeiten oft im Nachhauſegehen bey finſterer Nacht unter jungen Leuten vorfallen können, und wirklich vielmals vorgefallen ſind; er ſpürt den Nachtheil am ſtärkſten, der ſeiner Wirthſchaft durch derley getheilte zu vielfältige Gottesdienſte, und daraus erfolgende Unterbrechungen der häuslichen Arbeiten nothwendig zugehen muß.

Jeder würdige, und die ihm anvertrauten Gemeinden liebende Seelſorger wird eines wie das andere eben ſo gut einſehen, und gewiß ſich ſelbſt es zur Pflicht machen, damit auf einer Seite durch derley außerzeitliche Andachten nicht vielmehr zu ſündlichen Ausſchweifungen Gelegenheit gegeben, und auf der andern Seite dem armen Bauersmann hiedurch ein groſſer Theil ſeiner fühlbaren Beſchwerde erleichtert werde.

Neuerdings iſt in den deshalb ausgegangenen Generalbefehlen, die hochfürſtl. Metropolitankirche, als welche in der Ordnung, und in dem Anſtand der gottesdienſtlichen Verrichtungen den übrigen Kirchen allemal vorleuchten wird, als das Muſter und die Richtſchnur aufgeſtellet; auch wird deshalb in derſelben heuer ſchon nicht mehr das ſonſt gewöhnliche Grabtheater aufgerichtet; nicht als ob etwas Unſchickliches, Ungereimtes, oder Unanſtändiges damit verknüpft geweſen wäre, wie bey ſo manchen Landkirchen, wo rührendes Maſchinenwerk, drehende, oder mit Fiſchen gefüllte Kugeln, kleine Springbrunnen, und anderes derley Tändelwerk die ganze Andachtsverherrlichung ausmache; ſondern bloß damit auf einmal alle weitere Mißbräuche abgeſchnitten werden, und damit kein Gotteshaus mehr von der zum Grundſatz aufgeſtellten Simplicität und Einförmigkeit im mindeſten noch abzuweichen Anlaß nehme.

Gleiche Maaßregeln mußten in dieſer Folge vorzüglich für die Kirchen der Hauptſtadt feſtgeſetzt werden; aber damit doch der zu den Kirchen kommende fromme Chriſt während des Gebethes auch auf anpaſſende geiſtliche Betrachtungen um da eher geleitet werde, ſo wird nach ausdrücklichem höchſten Befehl in der Metropolitan- und in den übrigen zwoen Stadt-Pfarrkirchen auf dem zur Grabausſetzung beſtimmten Altar eine ganz ſimple Tumba mit einem aufrechtſtehenden nackten Kreuz geſtellet, welche in ſich ganz einfache, der Majeſtät dieſer traurigen Feyer nicht widerſprechende, und die Sinne keineswegs abziehende Vorſtellung zugleich das Modell ſeyn ſolle, nach welchem ſich die übrigen Stadt- und Landkirchen für das künftige Jahr zu bemeſſen haben.

Da es übrigens ganz gegen alle dem zur öffentlichen Anbethung ausgeſetzten Hochwürdigſten ſchuldige Ehrerbiethung läuft, daß Selbes oft ſtundenweis ohne Beſuch, ohne Gebeth, und ſomit auch ohne der behörigen tiefſten Verehrung leer da ſtehen ſolle, ſo iſt die höchſte Weiſung ergangen, daß nur bey jenen Kirchen, wo eigene Geiſtliche und eigene Communitäten ſind, die feyerliche Grabausſetzung fürohin geſtattet werden ſolle. Die dazu geeignet bleibende Gotteshäuſer in der Stadt und denen Vorſtädten ſind ſomit der Dom, St. Peter, Univerſität, Franciſcaner, Burgerſpital, Urſulinerinnen, Kloſter Mühln, St. Johannes Spital, HH. Dreyfaltigkeit, St. Sebaſtian, Kapuziner, Loretho, Kajetaner, Kloſter Nonnberg, Nonnthal, und Schloßkapelle. Die betreffenden allſeitigen Kirchenvorſteher werden dafür beſorgt ſeyn, damit die erſt unterm 1ten Jänner dieß Jahrs durch den Druck bekannt gemachte Ordinariatsvorſchrift, ſo weit ſie hierher anpaſſend iſt, genau befolget, vorzüglich aber, damit das im Grab ausgeſetzte Hochwürdigſte niemal ohne ſichtbarer durch Prieſter oder wenigſtens Kleriker, in wie weit

es immer möglich iſt, ununterbrochen fortzuführender Anbethung gelaſſen werde.

Die übrigen Kirchen hingegen, als da ſind Mirabell, St. Andree, St. Johannes am Innberg, Sazellum, St. Michael, rothe Bruderſchaft, ſchwarze Bruderſchaft, Bergl und Maria Dorfen ſollten nach der gnädigſten Vorſchrift während dieſer Tage oder ganz geſperret bleiben; oder wenn ſolche geöffnet werden wollen, nichts anders als ein in der Mitte der Kirche auf ein aufgebreitetes ſchwarzes Tuch hingelegtes Crucifix mit dabey brennenden zweyen Oellampen haben, damit nach lithurgiſcher Vorſchrift der römiſchen Kirche jedermann ſeine durch fromme auferbauliche Betrachtung mehr erweckte Andacht auch daſelbſt ungehindert verrichten möge. Wie ein gleiches bey denen einſchichtigen Landfilialen, wo oft den ganzen Tag über nicht einmal ein Geiſtlicher zugegen iſt, hinkünftig beobachtet werden ſolle.

Zu den Auferſtehungsfeyerlichkeiten endlich wird in der hochfürſtlichen Domkirche gleich nach dem Frühhochamt der Anfang gegeben, worauf die übrigen Kirchen auch ihre Auferſtehung zur ſelbſtgewählten bequemen Zeit vornehmen können, doch ſo, daß bis 12 Uhr Mittags alle geendet ſeyen. Nachmittag hingegen darf und ſoll, wo es bey ein ſo anderem Gotteshaus bisher eingeführte Obſervanz war, noch fernerhin wie ehemals eine Litaney geſungen, oder der Roſenkranz, auch bey ausgeſeztem Hochwürdigſten, laut abgebethet werden.

Unrichtige Begriffe, eingewurzelte Vorurtheile, meiſtentheils aber grobe Unwiſſenheit waren ſo oft ſchon der einzige Anlaß zu den ungeſchämteſten Schmähungen gegen alles, was über kirchliche Gegenſtände verfüget, abgeändert, verbeſſert, oder ganz neu umgeſtaltet worden iſt; aber eben ſo oft fand man hinnach wieder volle Zufriedenheit, eigene Ueberzeugung ſelbſt bey dem gemeinſten Volk, ſobald ihm nur die mitverknüpfte eigentliche Abſicht erkläret, der Unterſchied zwiſchen dem Weſentlichen und dem Willkührlichen unſrer Religion auseinander gelöſet, die gute Folge hievon aufgedecket, und ſeine ungegründete Aengſtlichkeit gehoben worden iſt.

Jeder eifrige zur Arbeit im Weinberg des Herrn berufene Volkslehrer kann ſich hieraus Grundſätze abziehen zur weitern gründlichen Belehrung; vielleicht wird aber auch mancher beſcheidene Mann für ſich ſelbſt ſchon Beruhigung hierüber finden; mancher fromme Hausvater ſeine etwa irre gemachte Familie hienach wieder zurecht weiſen; mancher fromme Chriſt weſentliche Religionspflicht darinne ſuchen, einen, oder den anderen unter ſeinen Mitbrüdern, den bloſſer Mißverſtand zu allzuleichtem Aergerniß verleitet, beſſer zu unterrichten, und geſchwinder zu belehren.

Seine hochfürſtl. Gnaden wenigſtens getröſten ſich, daß, zumalen doch dieſe Andacht im Weſentlichen gar nicht abgeändert, ſondern nur zur Verbannung aller Mißbräuche und Beſeitigung ſo verſchiedener kritiſcher Ausſtellungen die Art und Weiſe derſelben umſtaltet worden iſt, das fromme Volk an dieſen heiligen Tagen ſo zahlreicher ſich einfinden werde, um durch eine gröſſere Verſammlung dieſe Feyerlichkeit in ſich ſelbſt mehr zu verherrlichen, und zugleich andern durch ihr eigenes Beyſpiel mit deſto ſtärkerm Eindruck vorzuleuchten.

Gegeben Salzburg aus dem hochfürſtl. Conſiſtorium den 30ten März 1784.

(L.S.)

Joſeph Graf v. Starhemberg,
Präſident.

Franz Xav. Hochbichler,
Direktor.

Anton Medard Krenner,
Kanzler.

XIII. Bemerkung über die Aufhebung der Gemeinweiden. *)

Was in dem dießjährigen Intelligenzblatt wegen Aufhebung der Gemeinweiden und Einführung der Stallfütterung geſagt worden, iſt in Baiern mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und in manchen Orten faſt unmöglich, ſo nützlich auch ſelbe jedem Landwirthe wäre. Ich will nur einen Beweis von hieſiger Gegend machen, hiedurch aber nicht behaupten, daß es in ganz Baiern unmöglich wäre.

Die Bauern haben allhier ſchlechte, ſperre, zum Theil moſigte einmädige Wieſmath, worauf ſie kaum ſo viel Heu wegführen, als ſie über Winter zur nöthigen Fütterung nur für die Pferde brauchen, das Hornvieh muß den ganzen Winter ohnehin nichts als Stroh freſſen. Wenn alſo zur Stallfutterung dieſes Wieſmath den Sommer durch eingemähet wird, woher wird das Winterfutter genommen? das Ausgraſen in den Feldern iſt nicht hinlänglich, die Aenger oder Hausgärten ſind wenig, wo wird alſo die Sommer- oder Stallfutterung hergenommen? den Einwurf den ich erhalten möchte, iſt vielleicht dieſer, die Gemeinsweidgründe müſſen cultivirt werden, recht, ich bin damit verſtanden, wer unternimmts? wer giebt ſich die Mühe? wer beſtreit die Koſten? und was für Zeit wird erfodert? und wenn kommt der Nutzen? — Der Bauer hat ſich mit ſeinem Feldbau das ganze Jahr durchzuſchleppen, der Soldner muß ſich die tägliche Nahrung ſuchen, und ſo aus Mangel dieſer Umſtände, bleibt es immer beym Alten; jeder einſehender, und verſtändiger Landwirth begreift leicht den Nutzen durch die Stallfutterung, aber darf ſolcher Gemeinsmann ſeine eigne Gründe einzäumen? und von der Gemeinshut abweihen? der Groſſe kann es thun, was macht alsdenn der Kleinere, der keinen Flecken hat, worauf er mähen kann. Ich wünſchte es heute, daß ich meine eigne Gründe einmachen, und von aller Hut befreyen dürfte, ich wollte mit Vergnügen, und zum Nutzen die Stallfutternng unternehmen, denn es iſt leicht überſehend, daß das Austreiben ſchädlich in Betrag der Milch, Butter und Dunget, ſonderbar wenn das Vieh ſtundenlangen Wegs auf die Weide getrieben werden muß, den Tag hindurch ſchlechtes und faules Waſſer hineintrinken muß, woraus noch öfters die Viehſeuche entſtehet. — Dieſes ſind nur ſo obenhin einſehende Umſtände, ohne daß ich ins Ganze hineingehen will, die in hieſiger Gegend ſonders bey Gemeinden die Stallfutterung beſchwerlich machen, der Einöder kann es unternehmen, und ich habe wirklich einen ſchon hierzu beredet, und denn will ich den Beſtand und Nutzen bekannt machen. Sollte aber meine wenige Einſicht und Erklärung ungegründet angeſehen werden, ſo bitte mich eines beſſern zu überzeugen, ich will es mit Dank annehmen, und meine weitere Erinnerung abgeben.

J—r.

*) Dieſer Aufſatz iſt uns von einem fleiſſigen ökonomiſchen Beobachter in der Gegend Rauchenlechsberg Oberlands Baiern zugekommen.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittleren Getreidkaufe.

a) Augsburg den 18ſten Febr.

Weizen Schl.	9 fl. 22 kr.	Kern Schl.	8 fl. 30 kr.
Roggen —	5 fl. 28 kr.	Gerſte —	6 fl. 48 kr.
Haber —	4 fl. 1 kr.		

b) Erding den 24ſten Febr.

Zugeführt	2600 Schäffel.
Verkauft	2390 „ „

Weizen Schl.	8 fl. 30 kr.	Korn Schl.	5 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

c) München den 26. Febr.

Zugeführt	1828 Schäffel.
Verkauft	1481

Weizen Schl. 10fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 45kr. Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Weingaſtgebegerechtigkeit ſammt Haus und Gründen in der Stadt Mindelheim.

Die von Franz Xaveri Miller Burger und geweſten 3 König, vulgo Pützwirth in Mindelheim nächſt dem untern Thor beſeſſene weinwirthſchaftlich wohl erbaute Behauſung mit ſchönen Gaſt- und Wohnzimmern, dann ſechs Pferd- und einer Kühſtallung, einen groſſen Stadl, Wagen-Schupfen, einen Waſchhaus, und einer groſſen mit geſchloſſener Ein- und Ausfahrt verſehener Hofreittung, ein Wurz- und ein groſſer mit ſchönen Obſtbäumen verſehener Garten. Item in allen drey Feldern 17 Jochert giltfreye Aecker, und 6 Tagwerk zweymädiger Anger, ſo alles Grundeigen, dann 2 Jochert kurfürſtl Lehenholz ſtehet überſchuldeter an den Meiſtbiethenden zu verkauffen. Zu ſolch öffentlicher Verſteigerung wird Mittwoch der 30te März im lebenden Jahre hiemit ausgeſetzt, und hierzu werden alle Kaufsliebhaber auf dießortiger Stadtkammer bis 9 Uhr zu erſcheinen anmit behörig vorgeladen, wie dann an dieſem Licitationstag bey einem oder dem andern zum Nutzen der Creditorſchaft ſich darſtellenden Käufer dieſe Verſteigerung zu Mittag um 12 Uhr verendſchaftet werden wird. Actum den 21ten Horn. 1785.

Kurfürſtl. pfalzbalzbaier. Stadtmagiſtrat Mindelheim.

Johann Bonavent. Schorrer, p. T. Amtsburgermeiſter.

b) Weingaſtgebs- und Getreidhandelsgerechtigkeit ſammt andern in Mühldorf.

Es iſt in der Stadt Mühldorf Franz Stanner bürgerl. Weingaſtgeb Vorhabens ſein ſämmtliches Vermögen, welches beſtehet: in einer Behauſung am Platz, nebſt den dabey vorhandenen Weinſchenk- und Getreidhandelsgerechtigkeiten, item 2 Getreid-Kaſten, 2 Städeln, 11 Landacker, mit 67 Metzen Einbau, 6¾ Tagwerk Wieſmath, ein Obſt- und Krautgarten, und 17 Krautäcker, ſammt todt- und lebendiger Haus- und Baumannsfahrniß, welches Haus und Grundſtücke (außer daß auf ein- und anderen wenig ewige Gilten liegen) anſonſt frey ledig eigen ſind, ſammentl. Vermögen aber in einer Aeſtimation von 7500 fl. ſtehet, den Meiſtbiethenden zu verkaufen. Dahero er bey einem daſig hochfürſtlich ſalzburgiſchen Stadtmagiſtrat um einen Tag ad licitandum gehorſamſt gebethen: als ſind 2 Licitationstäge nämlich der 30te und 31te März Ao. dieß hierzu anberaumet; Ein ſolches wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß, wer Luſt hat, dieſes ſammentliche Vermögen an ſich zu bringen, ſich an den angeſetzten zweyen Licitationstägen bey hieſigen Stadtmagiſtrat melden, und ſein Anboth vor Anzug des Glockenſtreichs machen wolle. Geſchehen den 25ten Febr. 1785.

Hochfürſtl. Salzb. Stadt Mühldorf.

c) Sechzig Zenten Leinöl.

Johann Georg Spies Müller auf der Obermühl zu Deusmaur, Pfleggerichts Helfenberg in der obern Pfalz, biethet einem verehrungswürdigen Publikum 60 Centen rein abgezogenes Leinöl: und zwar den Centen um 20 fl. zu verkauffen an. Wer nun ſolches zu kauffen Belieben trägt, der kann ſich an ihn Spies adreſſiren.

XVI. Kundmachungen.

a) Anzeige, welchergeſtalten in der kurfürſtlichen Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt die ſchon von höchſten Regierungsvorfahrern gnädigſt confirmirte dann neuerdings unterm 14ten December 1784. verliehene 8 Jahrmärkte gehalten werden. Der hierüber gnädigſt er-

theilte Conceſſionsbrief iſt folgenden Innhalts :

Karl Theodor Kurfürſt.

L. G. Wir haben bey Unſerer höchſten Stelle auf euer geſchehen unterthänigſtes Einlangen, und darüber hie von den einſchlägigen Stellen eingezogene Kundſchaft gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß euch zu mehrerer Emporbringung des Commercium, und etwelcher Verbeſſerung des dort mangelnden Gewerbs- und Nahrung-Verdienſtes kurmildeſt bewilliget ſeyn ſolle, zu den bereits gaudirenden 3 Jahrmärkten, auch die noch weiters erbettene 5 (Pferd-) Hornviehe- Woll- Flachs- Hanf-, dann Woll- und Leingeſpinnſt-Märkte an den hienach beſtimmten Tägen von künftig 1785ten Jahr anfangend abhalten zu därfen und zwar :

Den 1ten Tags vor dem dritten May, und den dritten May ſelbſt.

Den zweyten Tags vor dem 21ten Sept. und an verſtanden 21tenSept. ſelbſt.

Den dritten Tags vor dem 6. Sept. (Dez.) und am verſtanden 6. Sept. (Dez.) ſelbſt.

Den vierten am Tage vor Maria Lichtmeſſen.

Den fünften am Samſtage in der dritten Faſtenwoche.

Den ſechſten am Tage vor St. Benno.

Den ſiebenten am Samſtage vor Bartholomä, und endlich

den achten am St. Leonardstage.

Euch bleibt daher ein ſolches zur Nachricht, und weitern Verfügung in dem gnädigſten Verſehen hiemit unverhalten, daß ihr bey ſothanen Märkten die erfoderliche Ordnung einzuführen, und jedermann außer gegründeten Beſchwerden zu ſetzen von ſelbſt hedacht ſeyn werdet; mit dem weitern Anhang, daß von dieſer landesherrl. gnädigſten Conceſſion ſub hod. dem Intelligenz-Comtoir, um von ſolcher das Publikum zu aviſiren, Nachricht gegeben worden ſey. München den 14ten Dec. 1784.

Kajetan Stürzer, kurfürſtl. Rath und Kommerzien-Sekret.

b) Ediktalzitation an Johann Georg Müller.

Johann Georg Müller ſeiner Profeſſion ein Schloſſergeſell, und Sohn des ehemaligen hier geweſenen und verſtorbenen Beſtandwirth Herrn Adam Müllers, hat ſich ſchon vor mehrern Jahren in die Fremde begeben, und 6 Jahr lang in dem Mark Siegenburg unweit dem kurfürſtlich pfalzbaieriſchen Mark Voheburg auf ſeiner Profeſſion gearbeitet. Sowohl von Siegenburg aus, als auch andern Orten, wo er in Arbeit geſtanden iſt, erſchien ſelber alle Jahre hier, und hollte den jährlich von ſeinen zu Gallenbach aufliegenden 200 fl. Kapital abfallenden Zins ſelbſt ab. Seit 15 Jahren iſt derſelbe aber weder mehr erſchienen, noch einige Nachricht von ſeinem Aufenthalte zu erhollen geweſen. Gleichwie aber derſelbe bey ſeiner letzteren vor 15 Jahren geſchehenen Abreiſe von hier in ziemlichen kränklichen Umſtänden ſich befunden, und ſchon 59 Jahre alt iſt: ſo will aus dieſen, und noch mehrern Umſtänden allerdings die rechtliche Vermuthung entſtehen, daß ſelber verſtorben ſeyn könnte. Aus eben dieſem Grunde hat auch eine ſeiner Anverwandtinn das rechtliche Bitten geſtellet, daß die Verlaſſenſchaft des obigen Johann Georg Müllers derſelben in Hinſicht einer vorgeblichen Schankung ausgefolget werden möchte. Es wird daher er Johann Georg Müller hiemit öffentlich und mit dem Beyſatz vorgeladen, daß in ſo fern er, oder ſeine allenfallſige Leibeserben inner 3 Monaten weder ſelbſt, oder per Mandatarium hier erſcheinen wurden, demjenigen das zurückgelaſſene Vermögen gegen Caution ausgefolget werden ſolle, welcher hierzu nach den Geſetzen berechtiget ſeyn, und der rechtlichen Ordnung nach ſich legitimiren wird. Actum den 26ten Febr. 1785.

Hohen deutſchen Ritterordens Hofmarksgericht Plommenthal.

Johann Pröſchel, Amtsadminiſtr.

Anzeige neuer Schriften.

J. N. Mederers Plan der öffentlichen Vorleſungen über die hiſtoriſchen Hilfs-

und Vorbereitungswiſſenſchaften überhaupt, und über die vaterländiſche Geſchichte insbeſondere, ſammt genealogiſchen Tabellen. Ingolſtadt 1784 in 8av 38 S. nebſt 8 Tabellen 24 kr.

Auf dritthalb Bogen wird ein meiſt tabellariſcher Entwurf von der Geſchichtkunde überhaupt, der Kritik, Chronologie, Geographie, Diplomatik, Numiſmatik, Heraldik, und die Grundzüge der baieriſchen Geſchichte gegeben, und bey jedem Abſchnitt ſind die hierzu nöthigſten Bücher angezeigt. Die groſſen Verdienſte des Hr. V. um die Geſchichte ſind längſt bekannt, folglich läßt ſich nichts anders hoffen, als daß alle, die deſſen Kollegien beſuchen, eine herrliche Erndte in dieſem Fache machen werden.

Militäriſche Monatſchrift. Jan. 1785. Berlin bey J. F. Unger $6\frac{1}{2}$ Bogen in 8av. 36 kr.

Dieß erſte Stück enthält folgende Aufſätze: Ueber die Erfindung des Phalanx; über das Deployiren und zwar, was daben das Schieſſen der Kolonnen für einen Zeitverlurſt bringe; über das Schwenken mit den Quarrees — Dieſe 3 Abhandlungen ſind vom Herrn Hauptmann Röſch in Stuttgard. Von der Ausrüſtung der Soldaten. Schreiben eines öſterreichiſchen Offiziers an ſeine Freunde in ſächſiſchen Dienſten über die Briefe in Berlin. (Eine Vertheidigung des Grafen von Laſcy gegen den Vorwurf, als wenn er mehr ein theoretiſcher als praktiſcher Kriegsmann wäre.) Bruchſtücke zur Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges —; Diſpoſitionen überhaupt zum Marſch und Bataille, Wehlau den : : Auguſt 1757; Diſpoſition zur Bataille bey Großjägerndorf vom 29ten Auguſt 1757. Summariſcher Extract von den kaiſerlichen Perſonen (Truppen) und Sachen, die den 5ten April bey Basberg gefangen und erobert worden; einige Bemerkungen über die Schlacht bey Haſtenbeck. Anekdoten. Recenſionen und Ankündigungen neuer militäriſcher Werke. Dieſem Stücke iſt das Bildniß Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Preuſſen beygeſezt.

Die deutſchen Giftpflanzen zur Verhütung der tragiſchen Vorfälle in den Haushaltuugen, nach ihren botaniſchen Kennzeichen nebſt dem Heilungsmittel von Johann Samuel Halle, Profeſſor des königlichen Corps der Cadets zu Berlin. Mit 16 nach der Natur ausgemalten Kupfern. Berlin 1784. Bey Joachim Pauli Buchhändler.

Von den ſechzehen allhier beſchriebenen Giftpflanzen ſind die Abbildungen beygefüt, und ſehr ſchön nach dem Leben illuminirt. Dem Menſchen ſind dieſe Giftpflanzen um deſto gefährlicher, da ſie nicht wie Thiere, durch den Inſtinkt von ihren ſchädlichen Wirkungen gewarnt werden; und die vielen Unglücksfälle, die jährlich aus Vergehen, oder Mißkenntniß der Giftpflanzen durch den Genuß verurſacht, ſollten in jedem Lande geſchickte Botaniker zu einem ähnlichen Unternehmen veranlaſſen.

Nachtrag zum IIten Fache.

Verordnung in Betreff des Tobackfabrizieren. Dat. München den 24. Febr. 1785.

Nachdem vorgekommen, daß unterſchiedliche Leute ſich unterfangen, ohne Erlaub ſich ausländiſche Tobackblätter herein kommen zu laſſen, und daraus verſchiedene Sorten Toback zu fabricieren, welche dem Publikum an der Geſundheit ſchädliche Folgen verurſachen könnten; ſo hat man hiemit denen ſammentlichen Mautämtern in Baiern, und der obern Pfalz den gemeſſenſten Auftrag machen wollen, daß ſelbe künftighin keine Tobacksblätter per conſumo mehr in das Land hereinpaſſiren laſſen ſollen, wenn ſolche nicht inmediate an eine gnädigſt privilegirte Tobackfabrique behörig addreſſiret ſind. München den 24ten Februar 1785.

Kurfürſtl. Commercien-Collegium.
Al. Graf Savioli.

Wolfgang Burger, Sekr.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

13 Stück. München den 5 März 1785.

II. Landesherrliche Verordnung die Einſchränkung der Podaſchenſiedereyen betreffend. Dat. München den 29ten Jänner 1785.

Wir Karl Theodor — L. G. Wir erinnern Uns zwar gnädigſt, was Wir erſt unterm 24ten März 1784ſten Jahres durch Unſre Oberlandesregierung allhier wegen Einſchränkung der überflüſſigen Podaſchenſiedereyen zur Abwendung des beſorgenden Holzmangels für eine höchſte Verordnung in Druck haben legen laſſen; damit aber dieſe nicht hin und wieder übel verſtanden, und inſonderheit in Unſerm Fürſtenthume der obern Pfalz, wo der Holzmangel an mehrern Oertern ſich zu zeigen beginnet, über die Gebühr ausgedehnet werden möge: ſo haben Wir vermög von Unſerer höchſten Stelle unterm 5ten Auguſt des 1784ſten Jahres jüngſthin hierüber anher erfolgten Weiſung für nöthig befunden, erſagte Verordnung in ein und anderm Punkte mehrers zu erläutern, und dießfalls Unſere gnädigſte Willensmeynung dergeſtalt hiemit kund machen zu laſſen, daß

Erſtens gleich der erſte Punkt, wodurch verordnet wurde, daß die Zahl der bereits vorhandenen Podaſchenſiedereyen ohne Unſre ausdrückliche Konzeſſionserhollung nicht mehr vermehret werden ſoll, den Verſtand keineswegs dahin hat, daß alle bisher ohne Unſere höchſte landesherrliche Bewilligung willkührlich oder auch mit Erlaubniß der Grundherrſchaften errichtete Flußhütten dadurch zu derer fernern Forttreibung ſchon berechtigt und beſtättigt ſeyn ſollen, ſondern es geht vielmehr Unſre gnädigſte Willensmeynung dahin, daß alle dergleichen ohne vorherige Anfrage und Unſre höchſte Kammeralverwilligung eigenmächtig errichtete Podaſchenſiedereyen abgeſchaffet, und allein diejenigen noch ferners geſtattet werden ſollen, welche ſich ſchon vorhin um eine gnädigſte Conceſſion bey Unſrer Hofkammer beworben haben, und auf die hierüber erfoderte Gutachtensberichten mit Gutfinden der allda in Forſtſachen beſonders angeordneten Deputation erlanget haben, oder noch erlangen werden.

Zweytens wollen Wir, daß bey Ertheilung dergleichen Conceſſionen denen, welche ſich hierum bewerben, ein gewiſſer Diſtrict mit vorläufiger Vernehmung des einſchlägigen Gerichts ausgezeiget werde, worinn ihnen der Ankauf der Oefen- und Herdaſche geſtattet werden möge, wobey dann von ſelbſt darauf zu denken iſt, daß den Seiffenſiedereyen in Städt- und Märkten, dann den berechtigt und von Uns aufgeſtellten Salpeterſiedereyen nicht zu nahe gekommen, noch an dem Betrieb ihres Werkes ei-

ne Hinderung gemachet werde. Dahingegen ſoll

Drittens in den Waldungen in Abſicht auf das Podaſchenſieden Aſchen zu brennen gar nicht geſtattet werden, außer an jenen Oertern, wo Windwürfe oder anders liegendes Holz in ſolcher Menge ſich vorfindet, welches auf andre Art weder zum Brennholz für die Unterthanen, noch zu Stock oder Reiſerkoll für die umliegenden Eiſenhämmer, oder ſonſt nutzbar verwendet werden kann, daher

Viertens von ſtehend gutem und zu anderm Gebrauche dienlichen Holzaſchen zu brennen gar niemal erlaubet ſeyn, ſondern dieſes vielmehr zum Bau- und Brennholze für die Forſtrechtler und Profeſſioniſten oder zum Kollholz an die nächſten Eiſenwerker, oder wenn es für die dortige Gegend nicht nothwendig ſeyn ſollte, zum Verflöſſen auf die nächſten Flüſſe aufbewahret, und niemal anders als unter Vor- und Auszeigung der hiezu verordneten Forſtbediente um einen billig- und inſtructionsmäſſigen Werth abgegeben werden ſoll.

Fünftens da zur Beſorgung des Forſtweſens bey Unſrer Hofkammer eine beſondere Deputation angeordnet iſt, und die Podaſchenſiedereyen hauptſächlich in Ruckſicht auf das Forſtweſen eine beſondere Aufmerkſamkeit erfodern, ſo liegt die Behandlung dieſes Gegenſtandes hauptſächlich auch und in mehrerm Betrachte Unſerer Hofkammer ob, wollen daher in dieſem Punkte, daß im Eingange angezogenes Mandat vom 24ten März verwichenen Jahres dahin abgeändert und erläutert haben, daß all jene Sachen, welche ſich wegen des Podaſchenſiedens in Baiern und der obern Pfalz mit Einſchluß der Landgrafſchaft Leuchtenberg ergeben, bey Unſrer Hofkammer angebracht, allda durch die Forſtdeputation gehörig inſtruiret, und entſchieden, oder in wichtig und zweifelhaften Fällen zu Unſrer höchſten Stelle Bericht erſtattet werden ſoll, wo Uns, wenn Wir es nöthig finden werden, auch Unſre Oberlandesregierung dahier mit ihrer gutachtlichen Meynung zu vernehmen, allzeit annoch frey ſteht.

Sechſtens wird genannt Unſrer Hofkammer auch obliegen, für die Ertheilung einer ſolchen Conceſſion nach Geſtaltſame der Umſtände eine jährliche Recognition ad Aerarium, welche wenigſt den Werth eines Zentners Podaſchen erreichen ſoll, zu beſtimmen, auch die Conceſſion ſelbſt nach Gutfinden allein auf gewiſſe Jahre einzuſchränken; überhaupt aber mit Ertheilung derſelben, ſo viel möglich, ſparſam zu gehen.

Siebentens im Falle aber dergleichen Podaſchſiedereyen nicht nur mit bloſſen Oefen- und Herdaſchen, ſondern auch mit Waldaſchen von Windbrüchen oder ſonſt liegend, und andergeſtalt nicht mehr brauchbarem Holze getrieben werden wollten, alsdann wäre zur jährlichen Recognition auch ein mehrers, und wo nicht der ganze doch halbe Zehend von dem erzeugten Podaſchen zu erfodern, wobey doch Unſern Forſtbedienten wohl einzuſchärfen iſt, daß ſie auf das Aſchenbrennen in den Wäldern ein wachſames Aug haben ſollen, damit kein ſtehend, oder ſolches Holz, welches noch auf andere Art zum Verkollen, oder ſonſt nutzbar zu verwerthen iſt, angegriffen, und der hiezu ausgezeigte und angewieſene Bezirk nicht überſchritten werde.

Achtens ſchlüßlich wollen Wir durch dieſe Unſre Verordnung Unſere gefreyten Stände in Ober- und Niederbaiern, welche in ihren geſchloſſenen Hofmärkten auch die Jurisdictionem foreſtalem zu gaudiren haben, zwar keineswegs benachtheiligen, noch ihnen dießfalls die Diſpoſition hierinn benehmen; wenn aber zu der

in einer Hofmark allenfalls angelegten Podaſchenſiederey der Aſchen auch außer der Hofmark bey Unſern landgerichtiſchen Unterthanen aufgekauffet werden wollte, wäre hiezu die Conceſſion ebenfalls bey Unſrer Hofkammer zu erhollen, und außer deſſen dergleichen Aufkauf von Unſern Land- und Pfleggerichtern keineswegs zu geſtatten.

Wir laſſen euch daher all dieſes mit dem gnädigſten Befehl hiemit unverhalten, daß ihr ſolches all in dem euch gnädigſt anvertrauten Rentamtsbezirke entlegenen Gerichtern durch Patent kund machen ſollet, welche ſodann ihren Incorporationsörtern hievon ebenfalls mit dem Anhange Nachricht zu geben haben, daß, wenn von Unſrer Oberlandesregierung ſeit dem 24ten März 1784ſten Jahres ſchon einige Patenter zum Podaſchenſieden ertheilet worden ſeyn ſollen, über dergleichen Verwilligungspatenter zum Podaſchenſieden eine Anzeige ſammt der Abſchrift verfaſſet, und dieſe mittels Bericht zu Unſerer Hofkammer eingeſendet werden ſoll. München den 29ten Wintermonats 1785.

Kurfürſtliche Hofkammer.

Graf von Törring Seefeld Präſident.

D. Schwaiger.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Den 1ten dieß iſt von Sr. kurfürſtlichen Durchl. der Graf Joſeph von Leibelſing kurkölluiſcher Kammerer, als der Zeit der älteſte des Namens und Stammes deren von Leibelſing Rainiſcher Linie zu rechten Manns- und Erblehen mit dem Truchſeſſenamt in Niederbaiern, ſammt allen deſſen Ehren, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, wie ſolche von Alters bey dem männlichen Namen und Geſchlechte deren von Leibelſing Herkommens, ex nova gratia gnädigſt belehnet worden.

Ferners haben Se. kurfürſtl. Durchl. den Johann Anton Freyherrn von Mandel zu Deutenhofen und Münchsdorf zu Höchſtdero Kammerer, den bisherigen Hofkammerſekretär und geheimen Kanzeliſten Mathias Franz zum wirkl. Rentdeputationsrath und Kaſſier zu Straubing angeſtellet, den kurfürſtl. Mautbeamten zu Mauthauſen Fran Xaver Spingruber zum kurfürſtl. Rath, den Hofrathsregiſtrator Georg Karl Mayr als Hofrathsſekretär, und den Joſeph Karl Harter zum Mautrechnungsjuſtifikanten allhier gnädigſt erhoben.

Ebenfalls iſt von der kurpfalzbaieriſchen hohen obern Landesregierung die gnädigſte Anbefehlung an das Intelligenzcomtoir gekommen: daß vermög gnädigſter Special-Reſolution dd. 14ten Jänner der Joſeph Pöhl Bienenmeiſter der pfalzbaieriſchen privilegirten Bienengeſellſchaft als Oberlandsbienenmeiſter durch das Intelligenzblatt ſollte ausgeſchrieben werden.

VIII. Fürſtlich-Oettingiſche Polizeyverordnung bey Hochzeiten.

„Bey Eheabredungen, (heißt es), ſoll alles Traktiren, ohne Anſehung der Perſon oder des Standes gänzlich verbothen und abgeſchafft ſeyn. Die Ehepfänder ſollen fürs Künftige höchſtens in einem Speziesdukaten, und einem goldenen Kugelringe beſtehen. — Aller fernere unnöthige Aufwand, ſowohl bey Vornehmen als Geringen bleibt abgeſtellt. Z. B. ſollen hinführo keine ſogenannte Brautſtücke an Hemdern, Schnupftüchern, Citronen oder andere, wie es auch Namen haben möchte,

mehr abgegeben werden, worunter dann auch die Austheilung der Rosmarine, Bänder, Kränzlein, Sträuſſe ꝛc. mit begriffen ſind. — Der ärgerliche Unfug des Spräuerſäens und Aufſteckens ſtroherner Männer wird ſcharf verbothen. Bey Privathochzeiten ſollen über 24 Perſonen nicht eingeladen werden: alle Frühesuppen mit Einladung werden unterſagt. Die Mittagsmahlzeit ſoll über zwey Gänge, jeder Gang zu ſechs Speiſen nicht haben, und für die Perſon mit Einſchluß des Biers mehr nicht dann 1 fl. bezahlt werden. — Nur 2 Hochzeittage, und am zweyten blos Einladung der nächſten Anverwandten, werden erlaubt, hingegen auſſer wenigen Speiſen und Muſik alle Feyerlichkeiten unterſagt. — Der unnöthige Aufwand auf die Brautführer und auf dem Land mit ſogenannten Hochzeitknechten ſoll aufhören, — ingleichen auch der unſchickliche Vortritt der Muſikanten mit klingendem Spiel beym Kirchgang, das Einholen der Bräute durch Schieſſen, und ſogenanntes Hennenreiten, nebſt dem Auffangen des Brautpaars oder des Brautwagens, ſo wie auch die Heimführung der Braut, und noch ferner Zechen in der Brautleute Hauſe nach geendigter Hochzeitmahlzeit, ſammt dem inſonderheit auf dem Land unſchicklichen Anſingen der Brautleute und den ſogenannten Nachtſtändchen, als wobey viele Ueppigkeit und Unfug öfters entſtehen, wird verbothen. Endlich der ſo häufige Mißbrauch der Hochzeitgedichte ſoll auch ſowohl bey Vornehmen als Geringen unterſagt bleiben. „

Wenn all der Unſinn, Vorurtheil, Ausgelaſſenheit, Verſchwendung, und übelverſtandene Ehre, welche dieſe Mißbräuche bis dahin begleitet haben, und leider an ſo vielen Orten noch begleiten, bekannt ſind; oder dieſelbe nur eines kurzen Nachdenkens würdigen will, — der wird dieſer vortreflichen Verordnung des jetzt regierenden Fürſten zu Oettingen ihren gehörigen Werth in Rückſicht auf das Beſte ſeiner Unterthanen nicht abſprechen können.

IX. Handlungsnachrichten.

Aus Pohlen: Man vernimmt, daß in Rußland von Kiagta und Irkutsky die wichtige Nachricht eingegangen, daß die Chineſer alle Communikation mit Rußland abgebrochen haben. Die Urſache davon iſt zur Zeit noch ein Geheimniß; und man hoffet, daß die etwanigen Mißhelligkeiten bald beygeleget, und der Handel wieder offen ſeyn wird, der der Krone an Zollgeldern nur allein jährlich einige hunderttauſend Rubeln einbringt.

Dublin: Der amerikaniſche Congreß hat den Erwerb, auf Pfänder zu leihen verbothen, und zugleich die Todesſtrafe auf die Verhandlung und Verkaufung geſtohlner Güter geſetzet, ſie mögen noch ſo geringe ſeyn.

Stockholm: Die Häringsfiſcherey in denn Seen iſt noch immer ſo ſehr ergiebig, daß kaum der 3te Theil von dem Fange geſalzen verkauft werden kann. Von den übrigen zwey Dritteln macht man Oel oder Thran, das Oel findet ſeines angenehmen Gebrauches un geringen Preiſes wegen groſſen Abgang, daher man bereits über 150 tauſend Speziesthaler eingenommen hat.

Trieſt: Daß der Verſchleiß der ungariſchen Tobacksblätter nach dem Auslande, der ſeit einiger Zeit durch die Conkurrenz des virginiſchen Tobacks in einiges Stocken gerathen zu ſeyn ſchien, nunmehr anfieng ſich wieder zu vermehren. Dieſe glückliche Wendung hat man theils dem unermüdeten Eifer des dortigen Handlungs-

hauſes Graßin Vita Levi, theils auch dem Vorzuge zu verdanken, den Kenner dieſem ungariſchen Erzeugniſſe vor den virginiſchen Blättern, nach gemachter Probe gerne wiederfahren laſſen.

Man ſpricht von Grabung eines 14 Meilen langen Kanals von Ochſenfurt bis Regensburg, welcher zum Beſten der Handlung die Donau mit dem Mayn vereinigen ſoll. Ein Franzos ſoll zu dem Ende die Höhe des Waſſers an verſchiedenen Orten ſchon unterſuchet und die dazu erfoderlichen Koſten berechnet haben.

X. Neue elektriſche Erfindung.

Unſer würdige Landsmann Herr Joſeph Weber, Erfinder des Luftselektrofors, verſchiedener Akademien Mitglied und Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität Dillingen, welcher ſich durch verſchiedene philoſophiſche Schriften und die elektriſche Wiſſenſchaft verdient gemacht hat, erfand auch im verfloſſenen Jahre eine neue Art, ein Glas ohne einige Belegung zu armiren, und einen elektriſchen Stoß hervorzubringen. Nach einer Zubereitung bringt Herr Prof. W. eine reine unbelegte Glasplatte auf ſeine flache linke Hand, und legt hierauf die Fläche ſeiner rechten Hand über die Glasfläche hin, und ſchon im Abſtande von etlichen Minuten empfindet er einen Schlag, der durch beyde Aerme und die Bruſt gehet. Auch aus einem gemeinen, ganz unbelegten Trinkglaſe hat er die elektriſche Exploſion mit empfindlichem Stoſſe erwirket. Es erhellet hieraus bis zur Evidenz, daß die Anhäufung des elektriſchen Flüſſigen in einer ſogenannten Verſtärkungsflaſche nicht in der metalliſchen Bekleidung, ſondern im Glaſe ſelbſt geſchehe, und daß alſo das Metall, welches am Glaſe anliegt nur Vehikel, nicht aber Armatur ſeye.

X. Von der Beſchaffenheit und dem Gebrauche eines mediziniſchen Seifenſirups.

Der kurfürſtl. Medizinalrath und Leibarzt in München Herr Joſeph Baader machet mit Gutheiſſen des mediziniſchen Kollegiums nach vieljähriger Erfahrung öffentlich bekannt ſeinen laxirenden balſamiſchen Seifenſirup, als ein ſicheres, kräftiges, und beynahe ſpezifiſches Arzneymittel in Schleim- Gall- und Obſtruktionskrankheiten.

Die Beſtandtheile davon ſind: erſtens eine aus dem reinſten Sodeſalz und beſten Olivenöl zum innerlichen Gebrauch eigens verfertigte Seife; zweytens der weiſſe amerikaniſche Balſam aus Kanada; drittens der purgirende Extrakt von den Wurzeln der weiſſen Mechoakane, auf eine ſonderbare Weiſe zubereitet; und endlich der feinſte Zucker im Waſſer aufgelöſt und abgeſchäumt.

Dieſe ganz ſeifenartige Miſchung gleichet an Farbe und Konſiſtenz dem Gerſtenſchleime; giebt einen gelinden balſamiſchen Geruch von ſich; machet das Waſſer milchfärbig, beſonders wenn Eſſig oder Zitronenſaft darunter gemiſcht wird; und ſchmecket etwas bitter und ein wenig ſcharf, ohne beſondern Eckel und Widerſtand zu verurſachen.

Die Wirkungen dieſer eigentlich mediziniſchen Seife, wodurch ſie ſich vor andern reſolvirenden und ausleerenden Medikamenten vorzüglich empfiehlt, ſind folgende: 1) Den zähen Schleim des Magens und der Gedärme abzuſpülen; 2) Die unthätige Galle und den verdorbenen Magenſaft zu verbeſſern; 3) Die Eßluſt zu erwecken; 4) Blähungen und Urin zu treiben; 5) Würmer von allerley Gattung zu tödten; 6) Die ſchlappen Fibern durch gelinden Reiz zu ſtärken; 7) Die ſulzigen und ſtockenden Säfte flüſſig zu machen; 8) Die verſtopften Drüſen zu eröffnen; 9) Die erſten Wege von allem Unrathe zu reinigen: das heißt, viele

chroniſche Krankheiten auf eine ſichere, geſchwinde, und nicht unangenehme Art zu heilen, oder wenigſt denſelben thätig vorzubeugen.

Dieſe wahren Arzneykräfte des laxirenden balſamiſchen Seifenſirups, die jeder unbefangene Arzt aus der Wirkſamkeit der einzelnen Ingredienzien, und aus derer durch ihre innigſte Verbindung vervielfachten Kraſt beſtimmen wird; um ſo mehr, als der Erfinder ſein Seifenmittel allzeit mit Waſſer und einer vegetabiliſchen Säure zu nehmen anräth, haben ſich ſchon hundertmale bey konſtipirten, hypochondriſchen, gallſüchtigen, melancholiſchen, gelbſüchtigen, gliederſüchtigen, aſthmatiſchen, waſſerſüchtigen, und anderen Perſonen, die an langwierigem Schleimhuſten, hartnäckichten Wechſelfiebern, Würmern, Sand und Gries, ſchleimichter Goldader, Verſtopfung der monatlichen Reinigung, gutartigem weiſſen Fluſſe, feuchter Kräze, kalten Geſchwulſten, und ſcorbutiſchen Geſchwüren zu leiden hatten, ganz beſonders ausgezeichnet.

Es müſſen aber ſolche Patienten keine ſehr reizbare, gar zu vollblütige, oder magere und erſchöpfte Körper haben; weder dem Blutauswerfen, noch einer anderen Hämorrhagie unterworfen ſeyn. Auch hyſteriſche, flüſſende, oder ſchwangere Perſonen, und all diejenigen Kranken, die von einem hizigen Fieber oder einer Entzündung befallen ſind, ſollen ſich von geſagter Medizin gänzlich enthalten.

Inzwiſchen wer mit Gutheiſſen ſeines ordentlichen Arztes, oder in Ermanglung deſſen nach eigner Empfindung den Seifenſirup wider oben erwähnte langwierige Uebel, in ſo weit ſie von leimartigem Schleime, ſcharfer Galle, angehäuſten Exkrementen, oder Verſtopfungen der Eingeweide entſtanden ſind, nützlich gebrauchen will: ſoll ihn in Rückſicht ſeiner auflöſenden und eröffnenden Kraft, gemäß der Vorſchrift des Hrn. Medizinalraths, anfangs gemeiniglich ſparſam, und erſt nach und nach in gröſſerm Maaſſe nehmen, ſo daß die ſtärſte Gabe ſelten zween Eßlöffel überſteige, und je nachdem es der kränkliche Zuſtand fodert, nach Verhältniß der Kräfte des Patienten eine gehörige Zeit lang täglich, oder über den andern Tag fortgeſetzt werde.

Sollte es aber nur vonnöthen ſeyn, dieſe Purgirſeife ſchlechterdings als eine auserleſene Darmreinigung vorbeugungsweiſe zu gebrauchen: ſo ſind für erwachſene, auch hart bewegliche Leute vier Löffel voll auf einmal genommen hinlänglich, beſonders wenn den vorhergehenden Abend nichts als eine Suppe, nebſt einem gekochten Obſt oder gedämpften Gemüſe geſpeiſet, und zur Vorbereitung ein halbes oder ganzes Loth Weinſteinrahm mit Zucker im Waſſer zu Nachts genommen worden.

Der allgemeinſte und auch bequemſte Gebrauch des neuen Sirups iſt folgender. Man rüttelt denſelben wiederholltermaſſen untereinander, und miſchet z. B unter vier Löffel Sirups halb ſo viel Zitronenſaft oder weiſſen Weineſſig, und ein Gläschen überſtandenes Waſſer. Das nämliche Verhältniß ſoll auch bey kleinern Doſis beobachtet werden. Dieſe vortrefliche Laxirmilch, welche an Farbe, Geruch, Geſchmack, und Wirkung einem gewöhnlichen von Manna, Sennetblättern, und glauberiſchem Salze bereiteten Purgirtränklein weit vorzuziehen iſt, wird des Morgens nüchtern genommen, und ein paar Stunden darauf Thee oder Fleiſchbrühe getrunken. Ueberdas hat auch der Seifenſirup, in Geſtalt eines Kliſtirs, hauptſächlich bey Kindern, die meiſtens aus ſteifem Eigenſinn alle Gattungen Arzneyen verabſcheuen, die erwünſchteſten Wirkungen nicht ſelten hervorgebracht, wenn er zu etwelchen Löffeln voll mit hinlänglicher Quantität

faulichten Waſſers diluirt, wiederholtermaſſen applicirt ward.

Nachdem nun die Beſtandtheile, Eigenſchaften, Wirkungen, Kautelen, Doſis, und der Gebrauch dieſer heilſamen Erfindung, auf welche den Urheber vieles Nachdenken und verſchiedene koſtbare Verſuche geleitet hatten, überhaupt angezeiget worden ſind: ſo machet Hr. Medizinalrath und Leibarzt Baader dem Publikum hiemit die feyerliche Erklärung, daß er durch Ankündung und Empfehlung ſeines laxirenden balſamiſcheu Seifenſirups den Rath und die Beyhilfe der Aerzte in irgend einem individuellen Falle keineswegs überflüſſig machen will. Denn der anweſende Arzt bleibt allzeit der zuverläſſigſte Anwender und Leiter eines Hilfsmittels; er weis das Bedürfniß der Natur, und ſieht das Verhältniß des Hlifsmittels zum Bedürfniß ein.

Uebrigens hält ſich geſagter, von dem Erfinder eigenhändig verfertigter Seifenſirup, ohne zu verderben, über ein Jahr, wenn er wohl verwahret an einem trockenen und kühlen Orte aufbehalten, und bisweilen aufgerührt wird. Das petſchirte Glas zu 12 Loth iſt ſowohl in München, als in andern kurpfalzbaieriſchen Städten bey den Herren Apothekern für 1 fl. 30 kr. in Kommiſſion zu haben.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 14. bis 21. Februar.

	höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz. Schaff.	13 fl. 40 kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz. —	13 fl. 20 kr.	10 fl. — kr.
Korn —	7 fl. 40 kr.	7 fl. 20 kr.
Gerſte —	15 fl. 30 kr.	12 fl. 30 kr.
Haber Mezen.	— fl. 32 kr.	— fl. 28 kr.

b) Augsburg den 25ten Februar.

Weizen Schl. 9 fl. 39 kr. Kern Schl. 9 fl. 6 kr.
Roggen — 5 fl 39 kr. Gerſte — 6 fl. 43 kr.
Haber — 4 fl. 4 kr.

c) Erding den 3ten März.

Zugeführt . . 960 Schäffel.
Verkauft . . 940 . .

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) München den 5ten März.

Zugeführt . . 3975 Schäffel.
Verkauft . . 3088 . .

Weizen Schl. 9 fl. 30 kr. Korn Schl. 5 fl. 40 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 20 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Weingaſtgebegerechtigkeit ſammt Haus und Gründen in der Stadt Mindelheim.

Die von Franz Xaveri Miller Burger und geweſten 3 König. vulgo Pützwirth in Mindelheim nächſt dem untern Thor beſeſſene weinwirthſchaftlich wohl erbaute Behauſung mit ſchönen Gaſt- und Wohnzimmern, dann ſechs Pferd- und einer Kühſtallung, einen groſſen Stadl, Wagen-Schupfen, einen Waſchhaus, und einer groſſen mit geſchloſſener Ein- und Ausfahrt verſehener Hofreittung, ein Wurz- und ein groſſer mit ſchönen Obſtbäumen verſehener Garten. Item in allen drey Feldern 17 Jochert giltfreye Aecker, und 6 Tagwerk zweymädiger Anger, ſo alles Grundeigen, dann 2 Jochert kurfürſtl Lehenholz ſtehet überſchuldeter an den Meiſtbiethenden zu verkauffen. Zu ſolch offentlicher Verſteigerung wird Mittwoch der 30te März im lebenden Jahre hiemit ausgeſetzt, und hierzu werden alle Kaufsliebhaber auf dießortiger Stadtkammer bis 9 Uhr zu erſcheinen annit behörig vorgeladen, wie dann an dieſem Licitationstag bey einem oder dem andern zum Nutzen der Creditorſchaft ſich darſtellenden Käufer dieſe Verſteigerung zu Mittag um 12 Uhr verendſchaftet werden wird. Actum den 21ten Horn. 1785.

Kurfürſtl. pfalzbalzbaier. Stadtmagiſtrat Mindelheim.

Johann Bonavent. Schorrer,
p. t. Amtsburgermeiſter.

b) Hanfkörner und Leinöl.

Johann Hueber Wirth in der Baron Hegnenbergiſchen Hofmarch Tegenbach biethet dem innländiſchen Publikum 50 Schäffel Hanfkerner, jedes zu 16 fl., und 120 Zenten Leinöl jeden zu 20 fl. käuflich an.

XVI. Oeffentliche Kundmachung in Betreffe der zu errichtenden zweyen Freybänke. Dat. Münch. den 11. Febr. 1785.

Da auf kurfürſtl. höchſte Genehmung in allhieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt zwey Freybänke, und zwar eine für das Ochſen- die andere aber für das Rindfleiſch zu errichten kommen; So wird ein ſolches zu dem Ende offentlich kund gemacht, damit diejenigen, welche ein- oder die andere Freybänke zu übernehmen gedenken, ſich den 31ten eingehenden Monats März Vormittag um 9 Uhr bey der kurfürſtl. Oberlandesregierung einfinden, das Nähere vernehmen, und allenfalſige Uebereinkunft treffen mögen. München den 11ten Febr. 1785.

Kurpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Konrad Ruprecht Sekretär.

XXI. Auszug aus der k. k. Prager Ober-Poſt-Ämtszeitung vom 10ten Februar 1785.

Die Zurückerinnerung an den vorjährigen gefährlichen Eißſtoß, und an die dadurch verurſachte traurige Ueberſchwemmung verbreitet heuer ſchon im Voraus, unter den hieſigen Einwohnern viel Furcht und Beſorgniß. Ungeachtet der heurige Winter dem vorjährigen an Heftigkeit und anhaltendem Froſt bey weitem nicht gleich kömmt, ſo iſt das Eis doch nicht viel ſchwächer, als es vorm Jahre war, daß man alſo von Seiten des Eiſes immer einer gleichen Gefahr ausgeſetzt ſeyn könnte; allein der Schnee liegt nicht ſo hoch, und läßt uns auch bey dem ſtärkſten Thauwetter nicht ſo viel Waſſer befürchten, außer, daß ein ſtarker anhaltender Regen dazu kommen ſollte. Indeſſen geht man heuer mit vieler Vorſicht zu Werke, oder der Wehre und unter derſelben iſt gelüftet worden, um das Brechen des Eiſes zu befördern, ſo ſind auch die neuen, vor den Brückenpfeilern nach niederländiſcher Art gebauete Eisböcke vom Eiſe abgelöſet, damit ſie der Gewalt des ausbrechenden Eiſes nicht ſo ſehr ausgeſetzt bleiben. Von dieſen Eisböcken verſpricht man ſich überhaupt die beſte Wirkung, weil ihre Bauart ſo eingerichtet iſt, daß ſich das Eis zwiſchen denenſelben unmöglich verſacken, mithin den Fluß auch nicht ſchwellen kann. Gleichwohl iſt die ganze Bürgerſchaft auf ihre Sicherheit ſehr aufmerkſam, und von Seiten der Polizey ſind ſchon die beſten Anſtalten verordnet worden. So ſind in allen Gaſſen, die der Gefahr am meiſten ausgeſetzt ſind, Schiffe, Plätten und Kähne hingeſtellt worden, die entweder zur Rettung der Menſchheit oder zur Zufuhre der Lebensmittel gebraucht werden ſollen. Die Müller und Bäcker haben Befehl, ſo viel Vorrath als möglich ſich anzuſchaffen, um, im Nothfall die leidenden Brüder unterſtützen zu können u. ſ. w. Diejenigen ſelbſt, die nahe am Waſſer wohnen, retten ihre beſten Sachen ſo gut ſie können, entweder in die obern Stockwerke oder in andere ſicherer gelegene Häuſer. Beſonders hat man in der Judenſtadt viel Angſt verbreitet, weil man Brief aus Hamburg zeigt, die für das heurige Jahr eine gleiche Waſſerfluth prophezeihen. Nach dieſem Briefe iſt vorm Jahre die See bey Hamburg 4 Wochen vor dem Eisgange gegen 3 Ellen geſunken, man hat das gleich damals für etwas Ungewöhnliches angeſehen, und nachdem diſelbe wieder zu ihrer Höhe aufgeſchwollen war, hörte man von den hunderttauſend Unglücksfällen. Heuer macht man daſelbſt die nämliche Beobachtung, und iſt dieſes ſogleich an einige hieſige Handlungsfreunde berichtet worden, um ſie vor der zu befürchtenden Gefahr zu verwarnen.

In der 345ten Ziehung den 25ten Februar kamen zu Mannheim folgende Numern zum Vorſchein:

84. 10. 65. 90. 18.

Die 346te Ziehung geſchieht den 25ten Februar.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

14 Stück. München den 10 März 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Hornung.

	Täge	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
		'' '''	'' '''	'' '''												
	1	26. 4.6	26. 5.5	26. 6.1	— 1. 6.	+ 0. 5.	— 1. 3	W. 2	W. 2	W. 1	o	o	o	tr. 2.	tr. 1.	kl. 2
☾	2	26. 5.4	26. 4.4	26. 2.8	— 5. 0.	— 0. 4.	— 0. 2	So. 1	So. 2	Sw. 2	o	o	o	tr. 2.	tr. 3.	tr. 3
	3	26. 0.8	26. 0.0	26. 1.6	— 2. 0.	0. 0.	— 0. 7	Sw. 1	Sw. 1	Sw. 2	o	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2
	4	26. 1.7	26. 1.7	26. 1.8	— 1. 7.	0. 3.	— 2. 0	Sw. 2	Wsw. 1	Wsw. 1	Schn.	o	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3
	5	26. 0.6	26. 0.4	26. 0.0	— 2. 4.	+ 1. 6.	— 3. 0	Ssw. 1	S. 1	So. 2	o	o	o	tr. 2.	kl. 2.	kl. 2
	6	25. 10.8	25. 9.6	25. 10.9	— 2. 0.	+ 3. 8.	— 1. 7	Sw. 1	N. 1	W. 4	o	o	Schn.	kl. 1.	tr. 1.	tr. 3
Erdn.	7	25. 10.9	25. 11.0	25. 11.1	0. 0.	+ 2. 0.	— 1. 6	W. 2	W. 2	W. 2	o	Schn.	Schn.	kl. 2.	tr. 3.	tr. 3
	8	26. 0.2	26. 2.4	26. 3.9	— 0. 5.	+ 0. 7.	— 0. 5	W. 3	W. 2	W. 3	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 2.	kl. 1
●	9	26. 4.5	26. 5.0	26. 5.4	— 1.	+ 0. 5.	+ 0. 2	W. 2	W. 3	W. 3	o	Schn.	o	kl. 1	tr. 2.	tr. 3
	10	26. 7.1	26. 7.4	26. 7.8	0. 0.	+ 1. 7.	+ 0. 4	W. 2	Sw. 2	Sw. 2	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2
	11	26. 7.4	26. 8.1	26. 8.3	— 1. 0.	— 1. 7.	— 1. 9	W. 2	Nw. 2	Nw. 1	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2
	12	26. 8.6	26. 8.8	26. 8.9	— 3. 5.	— 1. 6.	— 2. 2	W. 1	W. 2	W. 1	Schn.	Schn.	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 2
	13	26. 8.9	26. 8.5	26. 8.8	— 4. 9.	— 2. 0.	— 5. 2	N. 2	N. 1	N. 1	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 1.	kl. 1
	14	26. 8.2	26. 8.2	26. 7.9	— 6. 3.	— 1. 0.	— 7. 0	W. 2	W. 2	W. 2	Schn.	o	o	tr. 1.	kl. 2.	kl. 3
	15	26. 7.5	26. 6.0	26. 4.8	— 10. 0.	— 2. 3.	— 3. 0	Sw. 2	W. 2	W. 3	o	Schn.	Schn.	kl. 3.	tr. 1.	tr. 2
☽	16	26. 3.0	26. 3.9	26. 4.3	— 1. 2.	— 1. 3.	— 2. 2	W. 3	W. 4	W. 2	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 3.	tr. 1
	17	26. 2.1	26. 1.5	26. 1.5	— 4. 2.	+ 1. 5.	— 2. 3	Ssw. 2	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	kl. 1.	kl. 3.	kl. 3
	18	26. 1.1	25. 10.3	25. 9.8	— 5. 2.	+ 0. 6.	— 2. 9	Ssw. 1	So. 1	So. 1	o	o	o	tr. 1.	kl. 1.	tr. 1
	19	25. 10.7	26. 0.0	26. 0.7	— 3. 0.	— 0. 4.	— 2. 6	W. 3	W. 2	W. 1	Schn.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	kl. 2
	20	25. 10.0	25. 8.5	25. 10.8	— 4. 2.	— 0. 2.	— 2. 2	Sso. 1	So. 1	W. 3	o	o	Schn.	kl. 1.	tr. 1.	tr. 1
	21	26. 0.3	26. 0.5	26. 0.3	— 3. 4.	+ 1. 0.	— 3. 9	W. 1	So. 2	So. 2	o	o	o	tr. 1.	kl. 2.	kl. 4
	22	25. 11.4	25. 10.4	25. 9.8	— 8. 0.	— 2. 0.	— 2. 8	So. 1	So. 2	So. 1	Reif.	o	o	kl. 2.	kl. 1	tr. 1
	23	25. 9.0	25. 10.3	25. 11.8	— 3. 8.	0. 0.	— 2. 0	W. 3	W. 3	W. 3	Sch.	Sch.	Sch.	tr. 2.	kl. 1.	tr. 2
⊙	24	26. 2.2	26. 4.3	26. 5.5	— 3. 5.	— 0. 8.	— 3. 0	W. 3	W. 3	W. 2	Schn.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1
Erdf.	25	26. 5.5	26. 5.5	26. 5.7	— 2. 0.	+ 1. 5.	+ 2. 4	W. 3	W. 3	W. 3	Schn.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	tr. 2
	26	26. 6.3	26. 7.0	26. 7.5	— 3. 0.	— 2. 0.	— 4. 5	Nw. 2	W. 2	W. 1	Schn.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	tr. 2
	27	26. 6.6	26. 6.0	26. 5.9	— 5. 2.	— 1. 8.	— 5. 8	Sw. 1	N. 1	N. 1	Schn.	o	o	tr. 1.	kl. 1.	tr. 2
	28	26. 5.9	26. 6.3	26. 6.3	— 10. 5.	— 6. 5.	— 13. 8	No. 2	O. 2	O. 2	Schn.	o	o	tr. 2.	kl. 3.	kl. 4

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats Februar.

Die Veränderung in dem Schweremaaß betruge in dieſem Monat 1 Zoll, 4 Dec. Denn am 12. Abends ware der höchſte Stand des Merkurs 26 Zoll, 8 Lin. 9 Dec. Am niedrigſten ſtunde ſelber den 20. Mitt. auf 25 Zoll 8 Lin. und 5 Dec. Abends kame der Weſtwind mit den 3ten Grad, und es fiele dabey Schnee; bey Entſtehung

des Windes (wie es insgemein zu geſchehen pfleget) fienge das Queckſilber an ſich zu erheben, und bis Abends 9 Uhr ware es ſchon um 2 Lin. 3 Decim. geſtiegen. — Die Kälte war zwar das ganze Monat hindurch anhaltend, doch nicht zu heftig; den 28ten in der Nacht aber fiele ein ſtarker Schnee, und es trat mit ſelben eine gewaltige Kälte ein, in der Fruhe war in dem Wärmemaaß der Merkur bis auf 10 Gr. und 5 Dec. unter den Eispunkt hinabgeſunken, nun fieng es an ſich aufzuheitern, und am folgenden Tage in der Fruhe hatten wir hier eine ganz außerordentliche Kälte, denn das Queckſilber ſtunde wirklich auf 18 Gr. 5 Dec. unter dem Gefrierpunkt; den gelindeſten Tag hatten wir den 6ten, wo das Wärmemaaß Abends 3 Gr. 8 Dec. ober dem Gefrierpunkt zeigte; — zum öfteſten hatten wir ſtarken Weſtwind; die Höhe des in dieſem Monat angefallenen Schnees giebt der vorjährigen nichts nach, von ganz trüben Tagen hatten wir 12, von vermiſchten 16, und folgſam gar keinen ganz hellen; ganz trockene zählte ich nur 8, an allen übrigen fiel Schnee.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Seine kurfürſtl. Durchl. geruheten gnädigſt Dero Kämmerer, wirklichen geheimen Rathe, Generalfeldzeugmeiſter und Innhaber eines Regiments zu Fuß, dann der Frauen Kurfürſtinn Durchleucht Oberſtallmeiſter Titl. Freyherrn von Rodenhauſen, als Oberſthofmeiſter, und Dero Kämmerer des Freyherrn von Schwicheldiſchen Regiments Oberſten Karl August Freyherrn von Bevern zum Oberſtſtallmeiſter bey der Höchſtgnädigſten Frauen Kurfürſtinn Durchleucht zu ernennen.

Der Titl. August Freyherr von Hornſtein iſt in kurpfälziſchen Löwenorden aufgenommen, und der Titl. Auguſt Freyherr von Hornſtein Biſchof zu Epiphanien und Domprobſt zu Konſtanz zum wirklichen geheimen Rathe gnädigſt ernennet worden.

Der Hofrath Franz Lorenz Linder, Richter zu Mettmann hat die Steuereinnehmersſtelle der Herrſchaft Schöller, der bisherige Hofpfartverweſer zu Mannheim Reuter die Stadtdechaney in Frankenthal, der Peter van der Liſſe die Anwartſchaft auf die Schultheiſſenſtelle zu Ravenſtein gnädigſt erhalten.

Auch haben Höchſtdieſelben den Concilii Medici Aſſeſſor zu Mannheim Chriſtoph Zehner zum kurpfalzbaieriſchen Rath, den Gülich- und Bergiſchen Hofrath Joſeph Knapp zum Archivar in Düſſeldorf, den Kommerziant Johann Gottfried Rögelmann zum Kommerzienrath in Düſſeldorf, den bisherigen Advokaten des Amts Miſelohe Kaſpar Bender zum Gülich- und Bergiſchen Referendar, und den Rathsreferendar Franz Joſeph Korff zum Advokaten in den Bergiſchen Aemtern Barmen, Beyenburg, Elverfeld und Sohlingen gnädigſt ernennet

Weiters haben Arnold van dem Boſch die Prokuratorsſtelle in dem Amte Heinsberg, Franz Goswinn Fabri die Anwartſchaft auf die Vogt-Majorie Stadthalters- und Vogt-Majorie Sekretariensſtelle zu Aachen, der Bergiſche Landſchreiber Joh. Gottfried Adolph von Düſſel das Gülich- und Bergiſche Hofrathsprädikat, Heinrich Joſeph Rockewel die Advokatie in den Aemtern Geilenkirchen, Heinsberg und Millen, und Franz Xaver von Franz die Anwartſchaft auf die Richters- und Kellnersſtelle Amts Elberfeld gnädigſt erhalten.

Uebrigens ſind auch mit dem landesfürſtlichen Plazet begnadiget worden der

bisherige Prediger zu Mettmann Fueß als Prediger bey der reformirten Gemeinde zu Gemünd, Bartholomä Böcker als Paſtor zu Heimersheim, und Adam Creſt als Paſtor zu Bensweiler.

VII. Der dreyſſigſte Pſalm aus dem Buche welches der Sündfluth entkommen iſt *).

„Mein Gott! du haſt mich viel zu frühe gebohren werden laſſen. Vielleicht wird die kommende Generation beſſer verſtehen, dich zu ſegnen, und vor deinem Angeſicht mit mehr Frömmigkeit einher zu wandeln.

Wache ob den Erziehern, welche das Werk deiner Hände entſtellen.

Führe die Mütter auf ihre erſte Pflicht zurück, und die Väter an ihr erſtes Geſchäft.

Was die Aeltern ehedem für Himmelsſegen hielten, iſt ihnen nun zur Laſt geworden.

Die unfruchtbaren Mütter rühmen ſich ihres Unwerths, und ſind fühllos gegen die unſchuldigen Liebkoſungen eines Neugebohrnen.

Man haſcht nach den Früchten der Liebe, und eckelt an denen des Hymens.

Der Hymen hält ſeine Fackel geſtürzt, und die Hand vor die Augen, um die ärgerlichen Auftritte nicht zu ſehen, womit das Ehebett täglich beflecket wird.

Der Geſchmack an ehrbaren Vergnügungen iſt dahin: die ſtumpf gewordenen Herzen nehmen keinen Antheil mehr an dem ſanften Genuſſe der Natur.

Wenn die Vorſehung den Gatten einen Erben ſchenket, ſo wird dieſer gar bald ein läſtiger Zeuge, den man nicht frühe genug entfernen kann.

O wehe! Die Mutter iſt für ihre Tochter ein Gegenſtand des Skandals geworden.

Der Sohn erröthet über ſeinen Vater, und ſeine Beyſpiele ſind ihm verdächtig geworden.

Und die Kinder werden gar bald die würdigen Nachäffer der Urheber ihres Lebens.

Die Galanterie der Schande führet zu Ehren und Würden.

Der Luxus tödtet die Sünden. Häusliche Tugenden ſind aus der Mode gekommen.

Der gemeinſchaftliche Umgang iſt kein Tauſch von Wohlthaten mehr, und die Gaſtfreundſchaft iſt zum ſchimpflichen Trafik herab geſunken.

---

* In Paris iſt kürzlich ein Werkchen angekündiget worden unter dem Titel: Livre echappé déluge &c. — d. i. Buch, welches der Sündfluth entkommen iſt, oder neu entdeckte Pſalmen, in der Urſprache von S. Arlamach, aus der Patriarchen-Familie des Noe verfaſſet, und durch P. Laheeram Pariſipolitaner ins Franzöſiſche überſezet. Zu Sirap, oder Paris bey dem Herausgeber P. Sylvanus Marechal Mazariner Bibliothekär im Kollegium der vier Nationen. —

Die Idee dieſes Werkchen iſt ſinnreich. Der Verfaſſer, welcher Herr Mareſchal ſelbſt iſt, legt zum Stoffe, daß Noe eine Arche baute, um nicht in das allgemeine Unheil gezogen zu werden, welches ſeine verführten Zeitgenoſſen bedrohte. Arlamach ſein Anverwandter machte Pſalmen, um die ausgearteten Mitmenſchen zur erſten Einfalt des patriarchaliſchen Lebens wieder zurück zu führen. Hr. Mareſchal nam aus dieſer Idee Gelegenheit, die Sitten unſers aufgeklärten Zeitalters zu ſchildern. Aus dem hier eingerückten 30ten Pſalm kann man ſich leicht einen Begriff vom ganzen Werkchen machen.

Man ſetzet der Tugend Preiſe, als wenn ſie nicht ſchon ſelbſt die Belohnung mit ſich brächte.

Man bezahlt eine gute That wie eine Waare, und der Ehrenkranz wird dem Meiſtbiethenden zu Theile.

Die Künſte haben nichts groſſes mehr an ſich, und das erſte der menſchlichen Talente, die Dichtkunſt beut ihre Reime dem feil, der ſie kaufen will.

Man richtet keine hohen Geſänge mehr an dich, o mein Gott! und ächte Wohlredenheit erſcheint nicht mehr auf der Kanzel der Wahrheit.

Man bauet dir noch Tempel; aber mit trägen Händen; und die Palläſte der Wolluſt verdunkeln das Haus des Herrn.

Die Leviten des Herrn ſchämen ſich ihrer Tracht, und kleideten ſich ſcheckicht.

Der Mantel der Cenobiten iſt zu ſchwer für ſeine Schultern geworden: er ſchämet ſich ihn noch länger zu tragen.

Gott meiner Väter! warum mußk ich dieſes Schickſal erleben?

Warum lieſſeſt du mich nicht im glücklichen Jahrhundert der Patriarchen gebohren werden.

O wehe! mir bleibt mehr nicht übrig, als das Andenken auf die verfloſſene Zeit, um mich für die Gegenwärtige ſchadlos zu halten.

VIII. Königliche preuſſiſche Verordnung für Schleſien in Betreff der Grundherrſchaften und Unterthanen.

Da die Erfahrung lehret, daß zwiſchen den Grundherrſchaften und den Unterthanen über die Dienſte, Pflichten, Schuldigkeiten und Gerechtſame der letztern häufige Streitigkeiten und Prozeſſe obwalten, durch welche beyde Theile in Unkoſten geſtürzt, gegeneinander mißtrauiſch gemacht werden, wodurch die Cultur des Landes gemeiniglich vernachläſſiget wird: So haben Se. Majeſtät der König, um dergleichen verderblichen Streitigkeiten für die Folge möglichſt vorzubeugen, unterm 12. Dezember des verfloſſenen Jahres verordnet: „Daß in allen Dörfern des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz, jedes einzelnen Ortes, Dienſte, Pflichten, Schuldigkeiten auch Gerechtſame der Unterthanen, aufgenommen, die vorhandenen Urbaria nachgeſehen, nöthigenfalls ſupplirrt, wo bisher noch keine geweſen, dergleichen angefertiget, confirmirt, und zu gegenſeitiger Kenntniß und Befolgung der Unnterthanen und der Herrſchaften, zu eines jeden Gutes Grund-Akten abſchriftlich beygelegt werden ſollen. Damit aber dieß heilſame Geſchäft deſto eher zu Stande kommen möge, werden in jedem Kreiſe beſondere Commiſſarien ernannt, welche von Dorf zu Dorf die Arbeit vornehmen, und, ihrer Seits, hinwiederum unter zwey Haupt-Commiſſionen ſtehen, davon die eine zu Breslau, die andere zu Glogau niedergeſetzt iſt. Es bleibt übrigens den Grundherrſchaften und den Gemeinen frey, ihre wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, unter ſich, ohne Zuziehung der königl. Commiſſarien, zu Buche zu bringen, nur müſſen ſie ſich, wenn ſie ſolches zu thun gemeynet ſind, vier Wochen, nachdem ſie von den Commiſſarien darüber befragt worden, dazu erklären, und dann, nach einer ſechsmonatlichen Friſt, ihre Arbeit an eine der beyden Haupt-Commiſſionen zur Durchſicht und Beſtättigung einſenden. Uebrigens ſoll durch dieſe Verfügung niemand an ſeinen wohlerwieſenen Gerechtſamen etwas verliehren, dagegen ſollen, bis zu ausgemachter Sache, auch die Unterthanen den Herrſchaften keinen der bisherigen Dienſte verweigern, eben ſo wenig

aber auch dieſe letztere den erſteren neue und ungewohnte Foderungen zumuthen; diejenigen Unterthanen und Herrſchaften, welche durch aufrichtige Darlegung ihrer gegenſeitigen Rechte, den königl. Commiſſarien die Arbeit erleichtern, und, in zweifelhaften Fällen, derſelben billige Entſcheidung ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeit annehmen werden, haben ſich des beſondern königl. Wohlgefallens zu erfreuen.

Friederich.

Vermittelſt dieſer Anordnung würde die Anzahl der Advokaten und Prokuratoren unvermerkt abnehmen, und der liebenswürdige Friede würde zwiſchen den Grundherrſchaften und Unterthanen herrſchen. Noch beſſer würde man die Ruhe des ſo vielfältig geplagten Landmannes befeſtigen, wenn die Geſetzgeber die Laſt der gar zu übertriebenen Frondienſte verringerten; denn die laſtbaren Frondienſte, welche die Landleute zwingen, gewiſſe öffentliche Arbeiten zu verrichten, oder im bedürfenden Falle Fuhren zu ſtellen, ohne eine Vergeltung dafür zu empfangen, ſind der Aufnahme des Ackerbaues offenbar entgegen, und lenken die Landleute nicht allein von den Feldbeſchäftigungen ab, ſondern ſie entziehen ihnen auch die Mittel, ihre Familien zu unterhalten.

IX. Handlungsnachrichten.

Paris. Das Haus von G. B. Guicherit, Neffe des bekannten Banquiers Paul Veron hat faillirt.

Hamburg. Durch den ſpäten Winter, der uns ſeit dem 15ten Februar aufs neue überfallen hat iſt die Eisfahrt zwiſchen hier und Hamburg, die noch immer ſehr mißlich war, ſo ſicher geworden, daß jezt Fuhrwerke aller Art, und ſchwere Frachtfuhren mit Sicherheit übergehen; alle Schiffahrt ſteckt wieder gänzlich. Indeſſen iſt dieſe unerwärtete Kälte auch diesmal zu uns aus ſüdlichen Gegenden gekommen, und denen inſonderheit der Schnee viel beſchwerlicher als uns wird. In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Februar fiel derſelbe etwa einen halben Fuß hoch, aber ſchon am 11ten lag er zwiſchen Prag und Dresden ſo tief, daß manches Fuhrwerk ausgeſchauffelt werden mußte. Den zur Meſſe in Frankfurt an der Oder gehenden Fuhrwerken iſt es ebenfalls ſehr böſe ergangen. Erſt zehn Meilen dieſſeits Berlin werden die Wege gut, und ſind bey uns vortrefflich. Indeſſen friert es mit allen Winden, und wir haben nicht Grund, eine Veränderung zu erwarten, ſo lange das ſüdliche Deutſchland ſo hoch, wie wir hören, mit Schnee bedecket iſt.

Haag. Das Gerücht, daß die aſiatiſche oder oſtindiſche Compagnie zu Trieſt einen Stillſtand in der Bezahlung gemacht hat, hält an. Die Directeurs derſelben zu Antwerpen ſollen den vornehmſten Intereſſenten auf einer Verſammlung vom 10ten Februar dieſes declariret haben, daß ſie die Regierung zu Brüſſel um einen Indult auf 12 Monate hätten erſuchen müſſen, und ſie ſelbigen auch erhalten hätten, daß unmittelbar darauf verſchiedene Aktien zu einem ſehr niedrigen Preis verkauft, und alle verfallene Wechſelbriefe zu Laſten der Compagnie proteſtirt wären.

X. Zuſatz zu der neuen Art Metalle zu gewinnen.*)

Die Methode, die Amalgamir-Arbeit bey dem Hüttenbetriebe in gewiſſen ſich dazu qualificirenden Fällen anzuwenden, iſt freylich nicht neu, ſondern wird in Amerika von den Spaniern häufig und mit

*) Man ſehe das 9te Stück S. 70.

Vortheil ausgeübt, ſo daß der Vorſchlag, welchen der kaiſerliche Hofrath, Herr von Born, gethan hat, dieſe Arbeit in Ungarn einzuführen, ebenfalls nichts neues enthält. Ja, ehe dieſer Vorſchlag bekannt worden, hat der königl. Landesdeputirte des Briegſchen Kreiſes in Schleſien, Herr von Waldow auf Schamvitz, bereits im November vorigen Jahres der königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin eine Abhandlung darüber zugeſchickt, darinn er nicht allein den ganzen Prozeß deutlich beſchrieben, ſondern auch den Vorſchlag gethan hat, denſelben bey armen gold- und ſilberhaltigen Erzten einzuführen, um dieſelben mit deſto gröſſerem Vortheil gegen die gewöhnliche Schmelzarbeit benutzen zu können, und dieſes blos aus wirklicher patriotiſcher Geſinnung, ohne dafür die geringſte Belohnung zu verlangen.

Beyſpiel einer fehlerhaften Anlage der Blitzableiter.

Am 7ten Junius 1782 ſchlug zu Heſingham, bey Norwich, der Blitz in ein ſehr groſſes Armen- und Werkhaus, welches mit 8 ſpitzigen Ableitern verſehen war, und zündete. Das Feuer wurde gelöſcht, und nachher der Vorfall auf Veranlaſſung des Artillerie-Direktoriums unterſucht. Aus dem Berichte der Kommiſſäre erhellet deutlich, daß die Anlage der Blitzableiter fehlerhaft geweſen ſey. Dieſes Beyſpiel mag zur Warnung dienen, bey Anlegung von Ableitern Männer zu gebrauchen, die nicht blos eine hiſtoriſche, ſondern eine gründliche Kenntniß von der ganzen Sache beſitzen; dieſem aber ja nicht die Hände durch unzeitige Sparſamkeit zu binden, und lieber die Ableiter wegzulaſſen, als dabey zu kargen.

XI. Neuerfundene Dampfmaſchine.

Der geſchickte Erfinder des Schachſpielers, Herr von Kempelen, hat in England eine Verbeſſerung der Dampfmaſchine angegeben, die der Welt vielleicht nützlicher iſt, als ſein Automat, wenn ſchon die eine Erfindung mit der andern, in Anſehung der Kunſtfertigkeit, nicht verglichen werden darf. Sie beruhet zwar auf bekannten Gründen, die aber von denen, auf die ſich die bisherigen Dampfmaſchinen gründeten, ganz verſchieden ſind. Zwey Röhren ſind ſo zuſammen geſetzt, daß ſie die Figur eines T ausmachen. Die vertikale iſt unten offen, und hat mit der horizontalen Kommunikation; die leztere aber iſt an beyden Enden geſchloſſen, an denen doch an entgegengeſetzten Seiten ein Loch angebracht, und ſo einrichtet iſt, daß ſie um die Axe des vertikalen Zilinders ſich leicht drehen kann. In dieſen wird nun der Dunſt des kochenden Waſſers geleitet, der ſich ſogleich mit groſſer Gewalt in der horizontalen ausdehnt, durch die Seitenlöcher ausſtrömet, und die Maſchine in Bewegung ſetzt.

XV. Zu Verkaufen:

Hiſtoriſches Manuſcript.

Es werden vom Fr. Joſeph Herzer, die ſo betittelten vorläufigen Skizen der herzeriſchen Tabellen bis 3ten künftigen Monats April den Meiſtbiethenden verkauft, worauf ganz Europa in 32 Tabellen eingetheilt vorkömmt. Dabey werden aller Länder Eintheilungen, merkwürdige Städte, Erzbiſtthümer, Biſtthümer- Haupt- und Reſidenzſtädte, kleine und gröſſere Feſtungen, Handelsſtädte ſowohl im Groſſen als im Kleinen, Univerſitäten, Akademien, Gymnaſien und merkwürdige Schulen, mit Bemerkung ihrer Religion, dann die Salzquellen, Bergwerke, Fabriken, und Manufakturen durch chymiſche Zeichen angezeigt. — Es iſt eine Arbeit, die den Verfaſſer viele Mühe und Zeit gekoſtet haben. Jeder Liebhaber kann in des Autors Logie nämlich in dem Seiffenſiederhauſe, der St. Johanneskirche gerade gegenüber im zweyten Stockwerke ſelbe ſehen, und darüber urtheilen.

XVI. Kundmachungen.

a) Anzeige derjenigen armen und preßhaften Perſonen, welche nach der gnädigſten Willensmeynung des Durchleuchtigſten Stifters Maximilian des Erſten, und aus höchſter Gnade Sr. kurfürſtl. Durchl. unſers izt glorreicheſt regierenden Landesfürſten Karl Theodor zum ewigen Dank in dem kurfürſtl. St. Joſephſpitale in München mit allen Bedürfniſſen verpflegt worden ſind im Jahre 1784.

Arten der Krankheiten, und andere mitleidenswürdige Umſtände.	Männlich- und weiblichen Geſchlechtes.	
	Sämmtliches Perſonale.	Geſtorben.
Verruckte und blödſinnige kurfürſtl. Titulantenprieſter .	6	1
Schwachſinnige weltliche Perſonen	24	2
Mit der hinfallenden Krankheit behaftete	23	2
Halb- und Ganzblinde	23	2
Stumme und Taube	8	1
Krebſige	28	4
Krumme und Lahme mit Schlagflüſſen behaftete . .	18	1
Waſſerſüchtige	6	2
Gliederſüchtige	2	—
Mit verſchiedenen beſonderen Gepreſten behaftete . .	2	—
Veneriſcher Zuſtände wegen	2	—
Andere mit unheilbaren Schäden an verſchiedenen Theilen des Leibes	17	1
Armuth und hohen Alters wegen	19	1
Pfründmäſſig eingekaufte	5	—
Sogenannte Ausſpeiſer, oder ſolche, welche die ganze Woche, oder wöchentlich 2 und 3 Täge, Armuths halber, und weil ſie wegen Mangel des Platzes nicht angenommen werden konnten, die Koſt erhalten	10	—
Pfleger und Pflegerinn	2	—
Wärther, Wärtherinnen, und andere Dienſtbothen . .	23	—
Summe	218	—
Nebſt den 17 geſtorbenen ſind noch 5 Perſonen geheilt worden, und wieder hinnausgegangen; daß alſo abzuſchreiben ſind	22	—
Noch vorhandenes Perſonal	196	—

Kurfürſtl. gnädigſt verordnete Hoſſpital - Kommiſſion.

Max. v. Belval, kurfürſtl. Hofrath dann Staabs- und Spitalkommiſſär.

Joh. Nep. von Weizenfeld, kurfſ. Hofkammerrath und Spitalkommiſſär.

b) Proklam an die Baron Frauenbergiſche Creditoren.

Nachdem ſich die Baron von Frauenbergiſche E.ben mit ihres verſtorbenen Vaters Maximilian Freyherrns von Frauenberg kurfürſtlichen Kammerers, und fürſtlich Freyſingiſchen geheimen Raths ſammentlichen Gläubigern in Güte zu benemmen gedenken, auch deßhalb ſchon einen Zahlungsplan commiſſionaliter übergeben; Als will man von dieſſeitig kurfürſtl. Regierung auf Montag den künftigen Monats May zwiſchen ſammentlichen Theilen hiezu eine Commiſſion zur gänzlichen Auseinanderſetzung, und Verendſchaftung dieſer Schuldſache anberaumt haben, und daher ein ſolches durch gegenwärtiges Proklama jedermänniglich des Endeswillen kund und zu wiſſen machen, damit erwähnt ſammentliche Creditores auf obbeſtimmten Tage entweders ſelbſt perſönlich, oder mittels Abordnung genugſam unterrichteter und mit Special-Vollmachten verſehener Anwälden, und zwar ſub pœna præcluſi, & perpetui ſilentii gehorſamſt erſcheinen, ihre Foderungen behörig liquidiren, und ſonach ihre weitere endliche Erklärung hierüber abgeben ſollen. Actum Landshut den 1ten März 1785.

Kurpfalzbaieriſche Regierung allda.

Cajetan Burger, Sekr.

c) Vorladung an Johann Neubauer.

Das Stückel Zeng ſo unterm 13. Jänner Ao. dieß durch mauthamtliche Beſchau bey Johannes Neubauer vorgefunden, und beym daſigen Amte liegend hinterlaſſen, wo ſeithero, ſowohl Neubauer als der vorgebliche rechtmäſſige Eigenthümer ohnfragbar. Da deme eine bisherige Nichterſcheinung bemerket, ſohin veranlaſſet daher ein allhieſiges kurfürſtl. Mauthamt, deme nach Vorſchrift der kurbaieriſchen Mauthgeſetzen unter Anberaumung, als gegen einen Ausländer eines 6 wochigen Termins, und zwar ſub pœna præcluſi &c. hieher mit dem Anhang vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfalle das Stückel Zeng in fiſcum erkennet werden würde. Act. den 1. März 1785.

Kurfürſtl. Beymauthamt Michlfeld.

Fr. Xav. Widmann Mauthner.

XVII. Anzeige neuer Schriften.

Auszug der wichtigſten hochf. Salzburgiſchen Landesgeſetze zum gemeinnützigen Gebrauche nach alphabetiſcher Ordnung herausgegeben von Judas Thadäus Zauner, b. R. Licentiat hochfürſtl. Salzb. Conſiſt. und Hofr. Advok. Salzburg 1785 in der Mayer. Buchh. 21½ Bogen in 8av.

Den weſentlichen Innhalt des beträchtlichſten Theil der neuern hochfürſtl. Salzburgiſchen Geſetzgebung in einem alphabetiſchen Auszuge zu liefern, war von dem Herrn Herausgeber ein rühmliches und nützliches Unternehmen, das nicht nur den Rechtsgelehrten, ſondern überhaupts auch jedem Herrn Pfarrer und Beamte in dem ſalzburgiſchen Bezirke und Nachbarſchaft willkomm ſeyn muß.

Vorleſungen über die Staatiſtik, von J. F. le Bret. Erſter Theil. Stuttgard 1782 (384 S.) Zweyter Theil 1785. (364 S.)

Der erſte Theil handelt, nach einer fruchtbaren Einleitung in die Staatiſtik überhaupt von der Republik Venedig, deren verwickelte und in vielen Stücken ſonderbare Verfaſſung ausführlich beſchrieben wird. Der zweyte Theil beſchäftigt ſich mit dem Kirchenſtaate. Aus verſchiedenen hierinn eingeſtreuten Bemerkungen erſiehet man, daß Pius der VIte groſſe und edle Entwürfe zum Wohl des Landes hat, die bey uns theils unbekannt waren, theils von manchen, aus Mangel richtiger Belehrung, ſchief angeſehen, und wohl gar verſpottet wurden.

XXIV. Der Hahn.

Jetzt will ich beweiſen, daß ich Muth habe, ſprach ein junger Hahn. Der alte Kikriki iſt mir zu ſtolz. O er ſoll ſehen, daß er an mir ſeinen Mann findet; und ſogleich fiel er den alten Haushahn mit vieler Wuth an. Der alte ohne ſich aus der Faſſung bringen zu laſſen, gab ihm einen Schlag mit dem Flügel, daß er weit weg flog. Alles umſtehende Geflügel lachte laut, und Monſieur Gelbſchnabel ſchämte ſich.

Ihr jungen Schriftſteller leßt erſt dieſe Fabel, ehe ihr eure Feder gegen verdienſtvolle Männer ſpitzt

Am 10. März in der 197ten Ziehung zu Stadtamhof:

17. 68. 6. 72. [illegible]

Die 198te Ziehung am 31. März.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

15 Stück. München den 14 März 1785.

II. Verordnung in Betreff des öffentlichen Lehrkurs der Geburtshilfe-Kunſt. Dat. München den 4. März 1785.

Da in gegenwärtigen Jahre mit der öffentlich- und unentgeltlichen Lehre aus der Entbindungskunde am 1ten April nächſthin auf der Accouchement-Stube im heiligen Geiſtsſpital dahier der Anfang gemacht, und ſothaner Lehrkurs 3 Monate lang fortgeſetzt wird; So wird hiemit den ſammentlichen Land- und Pfleggerichtern, dann Stadt- Markt- und Hofmarktsobrigkeiten kund gemacht, daß ſelbe die noch ungelehrute, doch fähigen Hebammen, nämlich Perſouen von guten Lebenswandel, die des Leſens und Schreibens kündig, auch weder zu alt, noch zu jung ſind, auf Einganges bemelt 1ten April (indem ſpäter keine mehr angenommen wird) hieher zur Lehre mit dem behörigen Unterhaltskößten-Betrag ad 36 fl. dann einem obrigkeitlichen Atteſtat über ihre nach vollendeter Lehre und erhaltener Approbation vorhabende Anſeſſigmachung abordnen ſollen. München den 4ten März 1785.

Kurfürſtl. obere Landesregierung.

Johann Georg Raßhofer,
Sekretär.

VIII. Auszug der fürſtlichen Heſſendarmſtädtiſchen Ankündigung und Verordnung, die von Sr. Durchleucht zur Berathung und Verb ſſerung des allgemeinen Nahrungſtandes errichtete Landkommiſſion betreffend. *)

„Das gewöhnliche Schickſal der Unterthanen iſt, daß ihm von Sonnenaufgange bis zur Sonnenuntergange eine Stimme zuruft: Gieb! Gieb! — Woher er es nehmen, wie er's erwerben ſolle? Ob er's mit Gemächlichkeit oder mit Seufzen gebe? Dieß wird ſeinem Kummer und Thränen

*) Da dieſe Verordnung ſolche Maaßregeln enthält, die fähig ſind den betrångteſten und dürfteſten Staat aus dem Abgrunde des Elends herauszureiſſen, und die in Armuth und Mangel lebende Unterthanen fröhlich und glücklich zu machen, ſo iſt ſie ſchon in mehrern öffentlichen Blättern bekannt, und als ein nachahmendes Beyſpiel in der Geſezgebung empfohlen worden; und ſie verdient auch als eine der wichtigſten politiſchen-ökonomiſchen Urkunden unſerer Tage in der Geſchichte der Menſchheit aufbewahret, und allenthalben verbreitet zu werden. Wir wünſchen, daß ſie von allen Freunden einer getreulichen und guten Staatswirthſchaft mit Aufmerkſamkeit geleſen, ernſtlich durchgedacht, und nach möglichſter Thunlichkeit benutzet werden möge.

überlaſſen: ob er ſeines Lebens froh werde? Ob er ſeinen Fürſten ſegne oder ihm den Tod wünſche, darüber ſezt ſich die Kameralphiloſophie unſerer Tage großmüthig hinaus. Genug wenn der Bauer und Burger giebt. — Wohl dem! der keine Urſache findet, in dieſen Zügen das Bild ſeines eigenen Landes zu erkennen.

Doch, Dank ſey es der Vorſehung, daß Deutſchland Regenten aufzuweiſen hat, die Väter ihres Volkes ſind, und mit Vaterherzen und Hirtentreue Mittel und Endzweck allgemeiner Glückſeligkeit geheiliget, ſo verbinden, um in der Wohlfahrt ihres Landes ihren gröſten Ruhm und in dem frohen Blicke zufriedener Unterthanen, ihre eigene Ehre und Glückſeligkeit zu ſuchen.

Aus dem Triebe landesväterlicher Geſinnungen haben der *regierende Landgraf unſer gnädigſter Fürſt und Herr* unter dem Name der Landcommiſſion ein von Ihnen ſelbſt ohnmittelbar abhängendes eigenes Kollegium errichtet, welches dieſen wichtigen Gegenſtand der Berath- und Verbeſſerung des Wohl- und Nahrungsſtandes Ihrer Unterthanen umfaſſet. ‚ ‚ ‚ ‚ Die Oberaufſicht deſſelben iſt dem fürſtlichen Präſidenten und Kanzler *von Moſer* übergeben, und dem Kammerrath *Eymes*, und drey Landkommiſſarien hat es zu Gliedern. ‚ ‚ ‚

Nie, als in unſern Tagen iſt ſo ſehr mit Menſchenliebe und Patriotismus geprahlet; nie den Fürſten mehr Lob ins Geſicht gelogen, und ihnen gleichwohl die Welt noch nie ſo enge und das väterliche Erbe ſo klein, nie alle Kräfte der Länder zum Wühlen und Gewinnen ſo angeſtrenget, und gleichwohl der Unterthan nie tiefer unter ſeine Menſchenwürde erniedriget, nie Zeit zur Ruhe, zur Vergnügung und zum Nachdenken ihm mehr entzogen; nie mit Heucheley von landesväterlicher Sorgfalt gröber hintergangen, und zugleich nie ſo ſehr als Maſchine betrachtet und behandelt worden, als zu unſern Zeiten. ‚ ‚ ‚ Es wird hiemit in Angeſicht des ganzen Landes die theuere und feyerliche Zuſage niederlegt, daß die Abſicht dieſer neuen Anſtalt nicht ſey, den Weg zu neuen Abgaben, Steuren und Beläſtigungen der Unterthanen zu bahnen. Nein! der Wille des Fürſten und die ganze Summe der Rathſchläge und Bemühung dieſer Landkommiſſion iſt einzig dahin gerichtet, den guten fleiſſigen Unterthan jede Gattung ſeiner Arbeit fruchtbarer, ſeine Abgaben leichter, ſein Leben froher, ſeinen Himmel blauer, ihn ſtolz auf ſein Vaterland, zufrieden mit ſich ſelbſt, und dankbar gegen ſeinen Fürſten zu machen.

Der Endzweck iſt 1) in Städten und Dörfern eine beſſere Einrichtung der gemeinen Haushaltung im Ganzen, mittels treuer Verwaltung und nüzlicher Anwendung der gemeinen Einkünfte, auch beſſere Ordnung in dem gemeinen Nahrungsweſen einzuführen.

2) Plan und Mittel zu Tilgung der die meiſten Gemeinden drückenden Schulden zu finden, und den öffentlichen Credit jeden Orts zu begründen.

3) Ueber die ſo ſehr verfallene Vormundſchaften der minderjährigen Unterthanen, richtigen Verwaltung ihres Vermögens, und genauen Ablegung der Rechnungen zu wachen.

4) Die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Viehzucht, als der wahren unzerſtöhrlichen Quelle des Wohlſtandes und Reichthums, durch Ausdehnung und Verbeſſerung der Kultur jeder Gattung, wird die vornehmſte Beſchäftigung ſeyn.

5) Die Vermehrung und bequemere Verſchaffung wohlfeiler Lebensmittel.

6) Die möglichſte Beförderung des inn- und ausländiſchen Handels, die Ermunterung nüzlicher Manufakturen und Fabri-

ken, des daraus flieſſenden mehrern Umlaufes des Geldes und der Bevölkerung; die leichtere Verſorgung der Armen. — Und nichts, was das Beßte des Landes vom reicheſten Bürger an bis zur niedrigſten Hütte, vom Nahen und Fernen, im Ganzen oder in ſeinen Theilen berühren kann, ſoll mit Wiſſen und Willen auſſer Acht gelaſſen werden.

7) Soll eine gewiſſe Sorgfalt auf die Verbeſſerung des Erziehungsweſens, auf die Beſtellung und Belohnung tüchtiger Schulleute, und Verbeſſerung des Unterirchts des künftigen Nährſtandes gerichtet ſeyn.

Der Fürſt wird hier nicht, als Herr, ſondern nur als Vater erſcheinen, und der Bauer ſoll erſt ſehen, und dann glauben : : : : : Wer Rath und Hilfe haben will, den iſt nun Gelegenheit dazu gemacht, er wird bey allen und jeden Mitgliedern ein ſtäts offenes Ohr und Rath finden. — Wer nicht will, wer ſeine Vorurtheile, alte Gewohnheiten und ein ſaures Leben liebet, der ſuche dann die Schuld bey ſich ſelbſt, nicht bey ſeinem Fürſten : : : .

Die Landkommiſſion weis inzwiſchen auch wohl, daß ſie keinen Himmel auf Erden erſchaffen, nicht Berge und Hügel eben machen könne. — Man kennet ja den eiſernen Hartſinn des groſſen Haufen gegen alles Neue und Ungewohnte, die ſchadenfrohe Freude ſo vieler, denen aus Unwiſſenheit, Faulheit und Eigennutz der Untergang jeden guten Gedankens allemal lieber, als deſſen Gedeihen iſt; die tagelöhnermäſſige Geſinnungen derer, welcher vor allen, was ihnen etwa mehr Arbeit machen möchte, ſchon im Voraus grauet; die fühlloſe Gleichgültigkeit ſo vieler Menſchen gegen das Beſte ihrer Nächſten und des Landes.

Noch ein Wort an die Geiſtlichen und die Beamten. Nie wird den Geiſtlichen zugemuthet werden, Predigten über die Viehzucht und den Flachsbau zu halten, und anſtatt ihrer Gemeindekinder den Acker zu beſuchen. Da ſie aber unter die vornehmſten Diener des Staates gehören, ſo erwartet der Staat, der ſie ſetzet und ernähret, daß ſie in ihren Predigten ihren Gemeinden die Pflichten gegen ihr Vaterland, gemeinnützige populäre Wahrheiten, den Nutzen dieſer oder jener ergangenen Verordnung, Folgſamkeit gegen neue gute Anſtalten, u. ſ. w. lehren, und ſich des Erziehungs- und Schulweſens in ihrer Gemeinde ernſtlich annehmen. Sie müſſen es nicht niedrig für ihren Stand halten, daß ſie ſich um die häusliche Bedürfniſſe, Fehler und Verbeſſerung des Nahrungsſtandes ihrer Nebenmenſchen bekümmern, ihner mit Rath und That beyſtehen, ſondern vielmehr ſich ſelbſt die frohe Erfahrung verſchaffen, daß der Menſch, der in ihnen einen Freund und Berather ſeiner häuslichen Umſtände gefunden hat, den groſſen Wahrheiten der Religion ſein Herz nur um ſo williger und mit einen weit geſegneten Eindruck ihrer ſonſt ſo oft wie Waſſer von Felſen ablaufenden Ermahnungen öffnen.

Die Beamte des Landes haben es in manchen Staaten ſo weit gebracht, daß der Bauer ſie als ſeine gebohrne Erbfeinde betrachtet, welche dazu vom Fürſten beſoldet werden um nur die Bauern zu proceſſiren, zu ſporteliren, exequiren, und wenn endlich nichts mehr zu holen iſt, zu inventiren und zum Lande hinaus zu vexiren. Das Nichtplagen iſt der unterſte Grad der Dienſttreue, ja der Menſchenliebe ſelbſt; der wohlthuende Freund, der vor Schaden warnende Rath, der gutherzige Vertraute jeden Unterthanes in der anvertrauten Stelle zu ſeyn, welch ein Glück und Segen für ein ſolches Land!

Man kann und wird den fürs gemeine Beßte Trägen und Unempfindlichen laſ-

ſen, wo er iſt, bis er ſich ſelbſt zu tod lebet. Er iſt beſchimpft und geſtraft genug, indem er ſich mit dem Nachklang auszeichnet: der Mann hat nichts gethan. — Den guten Männern aber, den Menſchenfreunden, die nicht nach dem Maaßſtab ihres Soldes und Accidenzien, ſondern aus Luſt, Gutes zu thun, aus der edelſten Ehrbegierde, Wohlthäter des Landes zu ſeyn, mit Rath und That helfen, die guten Abſichten zu befördern, denen wird im Name unſers Fürſten angelobet: daß jede ihrer guten Handlungen mit Empfindung und Dank erkennet, ihre Bemühungen unterſtützet, jede edle That dem Fürſten kentbar gemacht, und die durch Eifer und Wohlthätigkeit ſich auszeichnende, durch vorzügliche Beförderungen ihrer ſelbſt thätig belohnet, auch ihre dem Vaterlande werth gewordene Namen zum Dank der jetzt Lebenden und der Nachkommen öffentlich aufbewahret werden ſollen." —

Ludwig,
Landgraf zu Heſſen.

XIII. Zuverläſſiges Mittel wider den Brand im Waizen, unentgeldlich mitgetheilet.

Im 152ten Stücke der Leipziger-Zeitung vom Jahre 1784 ſtand folgendes Avertiſſement, welches auch im 153ten Stücke widerhollet ward:

„Ein im Leipziger Kreis angeſeſſener Oekonomus hat ſich entſchloſſen, ein wahres und bereits durch lange Erfahrung beſtättigtes Mittel wider den ſo ſchädlichen Brand im Waizen jedem Feldbeſitzer, ſo daran gelegen, dieſes Uebel mit wenigen dabey auflaufenden Koſten los zu werden, gegen Erlegung von vier Louisd'or zu offenbaren. Wer nun dieſes Mittel zu erlernen, Verlangen trägt, überſendet vier Louisd'or an die kurfürſtlich ſächſiſche Zeitungsexpedition in Leipzig, und erhält dagegen von ſelbiger das obgedachte Mittel ſchriftlich, nebſt Quittung; die wohllöbliche Zeitungsexpedition aber behält indeſſen die Gelder an ſich, bis dieſes Mittel probat, und die Waizenerndte ohne Brand gefunden, oder im Gegentheile dem Erfinder dieſes Mittels erwieſen worden, daß es untüchtig, und nicht wider den Brand geholfen, in welchen letztern Falle einem jeden ſeine erlegten 4 Louisd'or von erwähnter Zeitungsexpedition zurückgezahlt werden ſollen. — Auf Verlangen offerirt ſich auch der Erfinder, gegen Erlegung der Reiſekoſten ſelbſt in Perſon den Waizen an Ort und Stelle zu präpariren."

Hierüber erklärt ſich Herr Hofrath, oder nunmehr ſeit einiger Zeit herzoglich Sachſen-Coburgiſcher geheimer Rath Schubart, in einem Schreiben an die Herrn Herausgeber der Ephemeriden der Menſchheit, folgendermaaßen:

„Es nehme ihn ganz beſonders Wunder, daß annoch in gegenwärtigen Zeiten, wo ſo viele gutgeſinnte Männer alles, was dem Landmann und der Landeskultur nützlich ſeyn kann, mit freudigem Herzen ohne Privatintereſſe bekannt machten, ein ſich ſo nennender Oekonom auftretten könne, welcher für Bekanntmachung eines Mittels gegen den Brand im Waizen vier Louisd'or von jedem, der es nöthig hat, verlange. Er ſelbſt, (Herr geheime Rath Schubart) und eine Menge Bauern in der Zeiger Gegend nach Altenburg zu, wo doch gewiß ſo viel, wo nicht mehr Waitzen, als Roggen, erbauet werde, hätten ſich ſeit vielen Jahren folgendes Mittels bedienet, und nach Gebrauche deſſelben niemals Brand im Waizen gehabt. Das Mittel ſelbſt iſt dieſes:

„Den Tag vorher, ehe man den Waizen einſäen will, wird ſo viel, als zum

Saamen nöthig iſt, genommen, und derſelbe auf dem Boden, oder noch beſſer auf einer Scheuntenne, 4 bis 6 Zoll hoch, breit auseinander gethan, und mit Miſtlauche, d. i. das Waſſer, ſo von dem Dünger ablauft, oder auch nur mit reinem Waſſer, mittelſt eines Spritz- oder Gartenkruges (woran eine mit kleinen Löchern verſehene Paucke oder Spritze befindlich iſt) etlichemal wohl eingeſpritzet, und dergeſtalt umgerührt, daß alle Körner naß werden. Hierauf wird gelöſchter Kalch, (deſſen Zubereitung weiter unten beſchrieben wird) durch ein klares Sieb auf den Waitzen geſiebt, und etlichemal dermaſſen durcheinander gerührt, daß alle Waitzenkörner wie überzuckert vom Kalch ausſehen; worauf der Waitzen zuſammen auf einen ſpitzigen Haufen geſchaufelt, und in dieſer Geſtalt die Nacht über gelaſſen wird, damit er ſich in etwas erwärme und alle Körner durchbeitze. "

„ Den Morgen darauf, ehe man den Waitzen zum Säen in die Säcke faßt, wird derſelbe noch einmal dünn auseinander gethan, und wenn er ſehr trocken geworden ſeyn ſollte, wiederum ein wenig angefeuchtet, damit der Kalch den Säemann nicht ſo ſehr in die Augen fiele. "

„ Auf 1 Dresdner Schäffel Waitzen wird höchſtens 1 Dresdner Metze, oder, damit man ſich für die Leſer jeder Provinz Deutſchlandes verſtändlich ausdrücke, überhaupt der 16te Theil ſo viel Kalk genommen, als der Saame nach dem Maaße beträgt. "

„ Sollte wegen unvermuthet einfallender naſſen Witterung der Waitzen des andern Tages nicht eingeſäet werden können; ſo kann derſelbe 8 bis 14 Tage, jedoch trocken, und dünn auseinander gethan, liegen bleiben, ohne daß es ihm etwas ſchadete. "

„ Es muß aber der Säemann den ſolchergeſtalt eingekalkten Waitzen etwas dick ausſäen, weil jeder Dresdner Schäffel wenigſtens um eine Dresdner Metze aufquillt. "

„ Der Kalch wird, ſo friſch gebrannt, als man ihn auf dem Ziegelofen bekommen kann, genommen, ungelöſcht in ein Faß gethan, und an einem trocknen Ort, wo nicht viel Luft oder Feuchtigkeit dazu kömmt, aufbewahret, damit ſich derſelbe von ſelbſt in dem Faß auflöſe oder löſche. Je älter ſolcher Kalch, der ſich ſelbſt gelöſchet hat, wird, deſto beſſere Dienſte thut er. "

Noch ſetzt der geheime Rath hinzu: Er könne zwar nicht mit mit Zuverläſſigkeit behaupten, daß der friſche Schaafdünger Roſt oder Brand verurſache, aber er habe doch mehrmalen wahrgenommen und erfahren, daß der Waitzen, wenn er nicht gekalcht worden, Roſt gehabt habe; da hingegen dieſe Getraidart in Feldern, welche mit Rindvieh, oder Schweinmiſte gedüngt geweſen wären, frey davon geblieben ſey. Roſt ſey eine häßliche Getraidkrankheit; eine Aehre unter hunderten verurſache im ganzen Waitzen einen garſtigen Geruch, und kein Bäcker wolle ſolchen kaufen —.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittleren Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 21. bis 28. Februar.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	13 fl. 50 kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 40 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerſte	—	15 fl. 40 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 31 kr.	— fl. 27 kr.

b) Roſenham den 1ten März.

Weizen Schl. 9 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 12 kr.
Gerſte — 6 fl. 36 kr. Haber — 3 fl. 58 kr.

c) Augsburg den 4ten März.

Weizen Schl. 10 fl. 12 kr. Kern Schl. 9 fl. 45 kr.
Roggen — 5 fl. 55 kr. Gerſte — 6 fl. 41 kr.
Haber — 4 fl. 3 kr.

d) Salzburg vom 1. bis 7. März.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	14 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. — kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 45 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerſte	—	15 fl. 45 kr.	14 fl. 15 kr.
Haber	Mezen.	— fl. 31 kr.	— fl. 29 kr.

e) Abach den 9ten März.

Weizen Schl. 8 fl. 30 kr. Korn Schl. 5 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. — kr.

f) Erding den 10ten März.

Zugeführt : : 3400 Schäffel.
Verkauft : : 2810 : :

Weizen Schl. 8 fl. 30 kr. Korn Schl. 5 fl. 15 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

g) München den 12. März.

Zugeführt : : 2814 Schäffel.
Verkauft : : 2061 : :

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 5 fl. 45 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Wochenſchrift.

Der Staatsbürger eine Wochenſchrift. Erſtes Stück vom Kleebau 6 Bogen in 8av. iſt zu haben in Neuburg bey (Titl.) Freyherrn von Fiſchbach pfalzbaieriſchen Hofkammerrath. Jedes Stück 12 kr. unfrankirt.

b) Zwey halbe Höfe zu Binswangen.

Nachdem der Beſitzer ſeine von Sr. kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz und Höchſtdero Fürſtenthum Neuburg zu Mannlehen rührige zwey Halbhöfe zu Binswangen, wovon der darauf ſitzende ſogenannte Neubauer einem zeitlichen Lehensinhaber an Gült und zwar an Korn ein Schaff, an Gerſten ein Schaff, an Roggen 12 Schaff, an Haabern zwölf Schaff ſechs Mezen alles Lauinger Mäſſerey, an Kuchelgefällen 2 Henen oder 24 kr. dafür, 8 Hühner oder 48 kr. zwey hundert Eyer oder 1 fl. zwey Gäns oder 30 kr. vier Pfund Flachs oder 56 kr. dann in Veränderungsfällen das Handlehen verreichet, an einen annehmlichen Käufer verkaufen zu dürfen, den höchſtlehenherrlichen gnädigſten Konſens erlangt hat; als wollen diejenige, die zu deren Erkaufung Luſt bezeigen, ſich im hieſigen Zeit. Komt. bis gegen Mitte des Aprils melden.

XVI. Kundmachungen.

a) Proklam an die Baron Frauenbergiſche Creditoren.

Nachdem ſich die Baron von Frauenbergiſche Erben mit ihres verſtorbenen Vaters Maximilian Freyherrns von Frauenberg kurfürſtlichen Kammerers, und fürſtlich Freyſingiſchen geheimen Raths ſammentlichen Gläubigern in Güte zu benemmen gedenken, auch deßhalb ſchon einen Zahlungsplan commiſſionaliter übergeben; Als will man von dieſſeitig kurfürſtl. Regierung auf Montag den künftigen Monats May zwiſchen ſammentlichen Theilen hiezu eine Commiſſion zur gänzlichen Auseinanderſetzung, und Verendſchaftung dieſer Schuldſache anberaumt haben, und daher ein ſolches durch gegenwärtiges Proklama jedermänniglich des Endeswillen kund und zu wiſſen machen, damit erwähnt ſammentliche Creditores auf obbeſtimmten Tage entweders ſelbſt perſönlich, oder mittels Abordnung genugſam unterrichteter und mit Special-Vollmachten verſeheuer Anwälden, und zwar ſub pœna præcluſi, & perpetui ſilentii gehorſamſt erſcheinen, ihre Foderungen behörig liquidiren, und ſonach ihre weitere endliche Erklärung hierüber abgeben ſollen. Actum Landshut den 1ten März 1785.

Kurpfalzbaieriſche Regierung allda.

Cajetan Burger, Sekr.

b) Vorladung an Leopold Greſſierer.

Vermög der von der kurfürſtl. Hofkammer in München unterm 16ten Hornung abhin dießorts erhaltenen Nachricht iſt von der höchſten Stelle daſelbſt dem wegen einer verübten Mordthat beſchuldigten, und nachhin flüchtig gegangenen Leopold Greſſierer einem Wirthsſohne in der ſogenannten Kuhe unweit Ilzgern kurfürſtl. Pfleggerichts

Neuenötting das ſichere Geleit von, und zu dem Rechte mildeſt verliehen worden. — Von Seite nachſtehender kurfürſtl. Regierung hat man alſo gerechteſt entſchloſſen, erwehnten Greſſierer dieſe ihm bezeigte landesherrliche Huld mittels dieß bekannt zu machen, und denſelben, da ſein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt iſt, dergeſtalten edictaliter vorzurufen, daß er bey dem ihm ertheilten höchſten Schutze ſich in Zeit drey Monaten vom nachgeſetzten Tage an gerechnet, um ſo gewiſſer perſönlich ſtellen, und gegen die fiſcalatiſche Klage ſeine rechtliche Verantwortung ablegen ſoll, als man in Nichterſcheinungsfalle, ſohin nach fruchtlos verſtrichenem Termin in contumaciam ſprechen, und nach Vorſchrift der Geſetze verfahren laſſen würde. Gegeben den 7. Lenzmonats 1785.

Kurpfalzbaieriſche Regierung Burghauſen.

Fr. v. Paula Fenneberg,
Kurfürſtl. Regierungsſekretär.

c) Verruf an Jakob Hueber.

Der bereits ſchon über 40 Jahr, ohne von ſich mindeſtes hören zu laſſen Lands abweſende Jakob Hueber von Dietemhofen wird hiemit dermaſſen edictaliter citirt, daß er, oder deſſen rechtmäſige Erben ſub termino 3 Monaten peremptorie hierorts erſcheinen, oder aber gewärtigen ſollten, daß nach deſſen Verfluß ſein Inhalt letzter Vormundſchaftsrechnung in 140 fl. beſtehendes Vermögen dem nächſten Erben gegen Caution ausgefolgt werde. Actum den 19ten Febr. 1785.

Kurfürſtl. Kaſtenvogtgericht Kelheim.

C. v. Limbrunn,
Kaſtenvogt-Gerichtsverweſer.

d) Entwichener Knab.

Den 18. dieſes Monats iſt ein 15jähriger Knab mit Namen Antoni, ſeinen Aeltern entwichen, welcher einen grau tüchenen Poſſon, und einen Ueberrock von dunkelgrauen Biber trägt, auch mit einem weißlicht tüchenen Frak, dann derley, oder roth tüchenen Weſte, ſchwarz ledernen, oder auch mancheſternen Hoſen, ferner mit einer Haube von Strumpfſtrickerarbeit mit grün gewäſſerten Bandeln, dann Stiefeln oder Schuhen mit ſilbernen oder auch meſſingenen Schnallen verſehen iſt. Alle diejenige, oder wem er nur immer zu Geſichte kommen ſollte, werden von ſeinen Aeltern inſtändigſt gebethen, ihn anzuhalten, und ſolches dem hieſigen Zeit. Komt. beliebigſt anzuzeigen.

XVII. Anzeige neuer Schriften.

Phyſikaliſches Tagbuch für Freunde der Natur, herausgegeben vom Prof. L. Hübner verſchiedener Akademien Mitglied. Des erſten Jahrganges 1 — 4tes Viertel, verlegt in der Waiſenbuchhandlung in Salzburg 1784 in 8av.

Die Abſicht dieſer für Naturforſcher ſehr intereſſante Schrift iſt bereits in einer zu Ende des Jahrs 1783 dem Publikum vorgelegten Ankündigung bekannt gemacht worden, alles, was in Naturgeſchichte, Landwirthſchaft, Arzneykunde, kurz ins ganze Naturgebiethe gehört, iſt der Gegenſtand dieſer Schrift. Voraus liefert der Herausgeber jederzeit eine kurzgefaßte Ueberſicht der neueſten Naturbegebenheiten von Vierteljahr zu Vierteljahr: hierauf folgen neue Erfindungen, Beobachtungen, Bemerkungen ꝛc. dann verſchiedene neue phyſikaliſche, oder naturhiſtoriſche, auch hin und wieder mathematiſche Erörterungen. Nach dieſen werden mehrere Jahrgänge meteorologiſcher Beobachtungen, welche der berühmte Mathematikus P. Dominik. Beck zu Salzburg ſeit mehreren Jahren gemacht hatte, in chronologiſcher Ordnung angeführt, und mit einem Naturkalender von einem ſehr geſchickten Naturhiſtoriker Hrn. Dr. von Helmreich begleitet. Am Ende folgt jederzeit eine Anzeige der neueſten phyſikaliſchen und naturhiſtoriſchen Schriften, nebſt kurzen Auszügen. Unter den Mitarbeitenden dieſer Schrift befinden ſich außer dem Herausgeber Hr. Prof. Lorenz Hübner, der berühmte Naturlehrer an der Dillinger hohen Schule Hr. Prof. Joſ. Weber, der ehemalige Ingolſtädter Univerſitätslehrer,

Prof. J. E. Helfenzrieder und Hr. Prof. J. N. Fiſcher, Hr. Prof. Däzl zu München, Hr. Prof. Dominik. Beck zu Salzburg, Hr. Dr. von Helmreich zu Salzburg, Hr. Leibmedikus Baader zu München, Hr. Prof. Schrank zu Jngolſtadt, Hr. Prof. Seybold in München, Hr. Weninger Weltprieſter in München. Welchen von Zeit zu Zeit verſchiedene Gelehrte beyzutretten ſich erbothen haben. Jm gegenwärtigen Jahre ſollen ein Parr ſehr merkwürdige Beſchreibungen der Salzburger Geſundbäder folgen, ſo, daß dieſe Schrift von Zeit zu Zeit an Intereſſe zunehmen werde. Der Preis dieſer mit Kupfern nach Erfoderniß verſehenen Schrift iſt der überaus geringe von 2 fl. 24 kr. Reichsmünzen für den Jahrgang, das Journal ſelbſt kann zur Erſparung der Portokößten in allen Buchhandlungen beſtellet, und in Empfang genommen werden.

Der luſtige Tag, oder die Hochzeit des Figaro. Ein Luſtſpiel in fünf Aufzügen, aus dem Franzöſiſchen des Hrn. von Beaumarchais. Aufgeführt auf dem kurfürſtl. Theater zu München. Bey Joh. Bapt. Strobl 1785 in 8av.

„Dieſes Schauſpiel (ſagt das Hamburger Journal) iſt wegen verſchiedener unanſtändiger, und unſittlicher Stellen, (welche bey den Vorſtellungen in Paris, wie man glaubt, weggeblieben ſind) zu Lüttich, Wien, und an verſchiedenen andern Orten aufzuführen verbothen worden. Jn einem geiſtlichen teutſchen Staate iſt die Comödie aber mit vielem Beyfalle, vor dem Hofe, an einem heiligen Faſtenabende, aufgeführt worden.“ — Dieß wäre noch wohl zu verzeihen: aber, daß in einer geiſtlichen Stadt von dem berüchtigten und ruchloſen Buche H—r—s ein Nachdruck gemacht worden, das iſt vor Gott, und der chriſtlichen Welt unverantwortlich.

Ankündigung

einer dreytägigen Unterhaltung für Chriſten, ſonderheitlich für jene, welche die Lehren, die zum Untergange der heiligſten Kirche abzielen, als neue Erfindungen und Früchte eines groſſen und ſelbſt denkenden Geiſtes anſtaunen.

Vom Palmſonntag bis Mittwoch wird in hieſiger St. Peters Pfarrkirche das vierzigſtündige Gebeth um Erhaltung einer höchſtbeglückten Regierung unſers Durchlauchtigſten Kur- und Landesfürſten geſegneten Wohlſtande und Höchſtderoſelben Durchleucht. Kurhauſes, wie auch zu allgemeinen ſowohl, als beſondern geiſtlich- und leiblichen Nutzen, mit eingetheilten 24 Anreden über den Text: **Jch ſage dir, du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen, will ich meine Kirche bauen.** Math. 16. v. 18. gehalten.

Jnnhalt: So redet Chriſtus der vermenſchte Sohn Gottes, da er dem heiligen Petrus ſeine Kirche anvertrauet, und ihn zum Statthalter auf Erden beſtimmet hat: Jch ſage dir, du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden ſie nicht überwältigen: Dir will ich die Schlüſſel des Himmels geben, und was du auf Erden bindeſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, und was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch in dem Himmel gelöſet ſeyn ꝛc.

Eben dieſe Worte geben uns Anlaß ſowohl von dem Stifter der Kirche, als von den Lehrer der Kirche in dieſen Tagen zu reden. Der Stifter der Kirche iſt ein Gott, der weder die Apoſtel, noch uns betrügen konnte. Die Lehren der Kirche ſind aus dem Munde Jeſu Chriſti entnommene, oder auf das Wort Gottes gegründete Lehren. Da wir nun dieſes alles behandeln, wird der Endzweck unſrer gewöhnlichen Anreden ſeyn, den Gläubigen, bey welchen zuweilen oder Unwiſſenheit, oder unächter Begriff herrſchet, den ſicheren Unterricht ſowohl von dem Stifter der Kirche, als von der Kirche ſelbſt zu ertheilen. Höret demnach die Lehre eures Vaters, und verachtet nicht das Geſetz eurer Mutter.

Die 577te Ziehung am 17ten März zu München:

81. 85. 75. 88. 40.

Die 578te Ziehung den 7ten März.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

16 Stück. München den 20 März 1785.

II. Landesherrliche Verordnung: die Verhandlung der Confiſcationsfälle betreffend. Dat. München den 8ten März 1785.

Nachdem von der höchſten Stelle unterm 22ten Februar abhin widerhollter in Gemäßheit des gnädigſten Mandats vom 24ten Heumonat 1782 und dann weiters unterm 5ten Herbſtmonat 1783, dann unterm 5ten Weinmonat 1784 gnädigſt reſolvirt worden, daß alle Confiſcationsfälle, nur jene, welche in die in dem Mandat vom 24ten Heumonat 1782 enthaltenen Vorfällen einſchlagen, und der kurfürſtl. Obernlandsregierung in 2da Inſtantia annoch verbleiben, ausgenommen, beym kurfürſtl. Commercien-Collegium blos allein als 2ter Inſtanz verhandelt, und verbſcheidet werden ſollen; So wird ein ſolches ſammentlichen Obrigkeiten und Partheyen der Nachrichts- und Nachachtungswillen hiemit öffentlich kund gemacht. Signatum München den 8ten März 1785.

Kurfürſtl. Commercien-Collegium.

v. Plank. Wolfgang Burger, Hofkammer- u. Commercien Collegii Sekr.

VII. Iſt es Pflicht, daß wir die Kirche beſuchen?

Was wir um des Nutzens willen thun, den wir, für uns und für andere, als eine unmittelbare Folge von dem, was wir thun, vorausſehen, das nennen wir Pflicht; eine Handlung, die wir thun müſſen, weil ſie die Vernunft uns als eine gute Handlung empfiehlt. Die Frage: ob es Pflicht ſey, die Kirche zu beſuchen? heißt alſo nichts anders, als: ob wir uns oder andern dadurch nützlich werden, wenn wir die Kirche beſuchen? Mithin kömmt es bey Beantwortung dieſer Frage nur darauf an, den Nutzen gehörig ins Licht zu ſetzen, den wir vom Beſuchen der Kirche für uns und für andere ganz gewiß zu erwarten haben. Vorher aber wird es nöthig ſeyn, um allen Mißverſtändniſſe auszuweichen, näher zu beſtimmen, von welchem Kirchengehen oder Beſuchen der Kirche ſich eigentlich ſagen laſſe, daß es nütze. Denn eben darum, weil die Feinde des Kirchengehens, aus welcher Abſicht, iſt leicht zu entdecken, keinen Unterſchied zwiſchen dem ächten und unächten Kirchengehen machen, iſt es ihnen ſo leicht, das fleiſſige und öftere Beſuchen der Kirche nicht nur in den Verdacht der Scheinheiligkeit zu bringen, ſondern auch wohl gar als einen abergläubiſchen Gebrauch zu verſchreyen. Die Kirche beſuchen, heißt eigentlich: an demjenigen Orte, der zu den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Verehrer Gottes beſtimmt iſt, Gott, in Geſellſchaft mehrerer Menſchen, äußerlich

dienen. Man ſieht leicht ein, daß dasjenige, was vom innern Gottesdienſte gilt, eben auch vom äußerlichen Dienſte Gottes gelte: Gott bedarf unſeres Dienſtes nicht, wohl aber iſt der Menſch, um ſeiner eigenen Glückſeligkeit willen, Gott zu dienen verbunden. Diejenigen alſo, die den äußerlichen Gottesdienſt überhaupt als unnütz und überflüſſig verwerfen, bedenken nicht, daß ſie hiemit geradezu wider die Glückſeligkeit der Menſchen, und mithin auch wider ihre eigne, ſtreiten. Wir dienen innerlich Gott, wenn wir uns ſo wichtige und ſo erhabne Begriffe von Gott, als es uns möglich iſt, und mit dieſen Begriffen übereinſtimmende Geſinnungen und Empfindungen, eigen zu machen ſuchen. Dieſes Beſtreben begleitet unſtreitig ein gewiſſes Ergötzen an den Vollkommenheiten Gottes, das uns ruhiger, froher und zufriedener machet, als alles Sollte aber dieſer innere Gottesdienſt ohne äußerlichen immer beſtehen? Sollten wir niemals die freudigen Empfindungen über die göttliche und unendliche Güte zu äußern Luſt haben, um ſie andern mitzutheilen und die unſrigen zu erhöhen? Sollten wir uns nicht gern an das, was wir ſelbſt bereits von Gott und ſeinem Willen erkannt haben, durch andre, die einen gröſſern Reichthum von Erkenntniß beſitzen, dieſe unſere Erkenntniß berichtigen und erweitern laſſen? Wenn alſo das Weſentliche des äußerlichen Gottesdienſtes in dem Ausdrucke und der Vermehrung unſers innern Gottesdienſtes beſteht; und wenn der innere Gottesdienſt und unſere Glückſeligkeit eins ſind: So bedarf es wohl keiner langen Rechtfertigung des Kirchengehens gegen die Feinde des äußerlichen Gottesdienſtes; da überdieß noch der Unterſchied zwiſchen dem ächten und unächten Kirchengehen mehr als zu einleuchtend iſt. Wer es als ein verdienſtliches Werk anſieht, wenn er zwey, vier, auch wohl mehrere Stunden beym öffentlichen Gottesdienſte zugebracht hat; wer hiemit gleichſam die üble Verwendung vieler andern Stunden wieder gut zu machen gedenkt, und eben darum nur deſto ſorgloſer mit der Zeit umgeht; wer überhaupt manche verübte ſündige Handlung durch ämſiges Kirchengehen zu übertünchen hoffet: der dient, ob er wohl den öffentlichen Gottendienſt fleiſſig abwartet, Gott im Grunde gar nicht. Eben ſo wird bey denenjenigen die Abſicht, Gott zu dienen, nicht ſo vorhanden ſeyn, wie ſie ſollte, die zur Kirche eilen, weil ſie ſchon ſo vielmale an eben dem Tage, und zu derſelben Stunde es gethan haben; ſo, daß ſie nicht wiſſen würden, womit gerade um dieſe Zeit, ſich ſtatt des Kirchengehens beſchäfftigten; oder die in dem Wahne ſtehen, es werde ihnen nichts gelingen, wofern ſie nicht pünktlich zur Kirche gegangen ſind. Nicht weniger gehören unter die unächten Kirchengänger diejenigen, die nur der ungeläuterten und ſinnlichen Vorſtellungen wegen, welche ſie von göttlichen Dingen haben, die Kirche beſuchen, als wo ſie denenſelben frey und ungehindert nachhängen mögen; die aus Begierde, durch ihre glänzenden Kleider Aufſehen und Bewunderung zu erregen, keinen Schauplatz für die Ausbreitung ihrer nichtigen Schätze und Koſtbarkeiten ſo gelegen und bequem halten, als die Kirche; die ferner darum gern in der Kirche ſich verweilen, weil ſie hier Gelegenheit haben, ihre Augen umherſchweifen zu laſſen, und ſtatt zu denken, zu träumen; die endlich die Kirche für einen Zuſammenkunftsort anſehen, wo man einander mit den neueſten Begebenheiten unterhält, ſich mit Einfällen beluſtiget, und die Zeit auf eine kurzweilige Art hinbringt. Wenn man alle Kirchengänger dieſer Gattung herzlich bedauert;

oder als Muſter anführt, die uns warnen, ein gleiches zu thun; ſo thut man, glaube ich, das, was man ſoll. Aber von dieſen Kirchengängern, die das Weſentliche des öffentlichen Gottesdienſtes verfehlen, den Schluß auf alles und jedes Kirchengehen zu machen, das iſt wohl gerade wider die Wahrheit. Hebet Nichtgebrauch oder Mißgebrauch das Nützliche und Vortreffliche für diejenigen, die es recht gebrauchen, niemals auf; ſo werden alle Beyſpiele, vom verwerflichen Kirchengehen, uns gewiß nicht überführen können, daß wir die Kirche oder den öffentlichen Gottesdienſt gar nicht zu beſuchen brauchten. Vielmehr müſſen wir unſere Pflicht eingeſtehen, die Kirche ſo zu beſuchen, daß wir uns und andern damit nützen. Da ich nun bereits hinlänglich geſaget habe, was ich unter einem ſolchen Beſuchen der Kirche; oder unter dem ächten Kirchengehen verſtehe, ſo iſt mir nun nichts weiter übrig, als die Vortheile deſſelben zu zeigen. Die Vortheile, die wir uns dadurch verſchaffen, ſind folgende. Wenn wir an einem beſondern Orte, ſo wie die Kirche iſt, Gott äußerlich dienen; ſo entziehen wir uns denen mannigfaltigen Zerſtreuungen unſers Gemüths, die uns außerdem ſo leicht im Gottesdienſte unterbrechen, ja, uns dazu ganz unfähig machen würden; da der äußerliche den innern Gottesdienſt allemal vorausſetzt, das heißt, ohne ernſtvolle Faſſung unſers Gemüths, ohne Nachdenken über Gott und göttliche Wahrheiten, nur ein ſcheinbarer Dienſt, bey weitem aber nicht Ausdruck und Vermehrung des innern Gottesdienſtes iſt. Wir müſſen alſo die Kirche beſuchen, als den Ort, wo wir über Gott und göttliche Wahrheiten weit ungeſtörter denken, und uns über ſie weit ungehinderter erfreuen können. Ferner benehmen wir durch den Aufenthalt in der Kirche uns die Gelegenheit, ſogleich, ſtatt mit Gott, uns mit irdiſchen Dingen zu beſchäfftigen. So ſehr auch immer Arbeit und Beſchäfftigung zur Ehre Gottes unternommen und getrieben werden kann; ſo würden wir doch ſchwerlich aus rechtmäſſigen Abſichten unſre tägliche Arbeit thun, wenn wir nicht zu gewiſſen Zeiten diejenigen Wahrheiten und Grundſätze uns, in Geſellſchaft mehrerer Menſchen aufs neue wichtig zu machen ſuchten, die uns bey allen unſern Unternehmungen anfeuern ſollen, Gott zu ehren und unſerm Nächſten zu nützen. Ein anderer Vortheil von der Abwartung gottesdienſtlicher Verſammlungen iſt dieſer, daß wir an Gottes unſichtbares Weſen weit lebhafter, und, faſt möchte ich ſagen, weit ſinnlicher erinnert werden, indem wir ſo groſſe Mengen von Menſchen verſammelt ſehen, den anzubethen, den ſie mit leiblichen Augen nicht ſehen. Wie viel würden, ohne dieſe Erinnerung, es beynahe ganz vergeſſen, ſich Gott, als den Unſichtbaren und Allgegenwärtigen, zu denken, und, was das Wichtigſte iſt, um ſeines Beyfalls willen, tugendhaft zu leben! Zahlreiche gottesdienſtliche Verſammlungen ermuntern uns ohne Zweifel zu den Erfindungen des Dankes und der Liebe gegen Gott, durch die gemeinſchaftliche Aeußerung derſelben, weit mehr, als wenn wir uns dieſen Empfindungen nur in der Einſamkeit überlaſſen. Aber eben ſo gewiß ſind öffentliche Erinnerungen an Wahrheiten, die der Grund unſerer Glückſeligkeit ſind, um öffentliche Belehrungen zu der Erweiterung und Berichtigung unſerer Einſichten in dieſelben, kräftige Mittel, uns vor der Gleichgültigkeit gegen dieſe heilſamen Wahrheiten, und vor dem Stillſtehen in der wichtigſten Erkenntniß, ſo wie vor der ſtrafbarſten Vergeſſenheit, zu bewahren. Durch gottesdienſtliche Verſammlungen werden wir fer-

ner auf eine rührende Weiſe erwecket, troz allem willkührlichen Unterſchied der Menſchen, uns an dem Gedanken zu ergötzen, daß wir in Anſehung unſers Urſprungs, unſerer Beſtimmung und unſerer Bedürfniſſe alle uns gleich ſind; daß wir Einen Vater verehren und Eine Glückſeligkeit ſuchen. Je mehr wir aber hiervon überzeuget ſind, und je angenehmer uns dieſe Ueberzeugung iſt, deſto leichter fällt es uns ganz unſtreitig, alle Menſchen zu lieben, und dieſer Liebe überall, gegen alle zu allen Zeiten: gemäß zu handeln. Vernachläſſigung des öffentlichen Gottesdienſtes, zumal wenn ſie aus Verachtung deſſelben entſpringt, führet, glaube ich, nur allzuleicht zur Vernachläſſigung deſſen, was uns als Menſchenfreunden zu thun obliegt. Und wäre die Beförderung der Menſchenliebe der einzige Nutzen des Kirchengehens, ſo dürften wir nicht lange unterſuchen, in wiefern wir durch das Beſuchen des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes andern eben ſo ſehr nützten, als uns ſelbſt. Verlieſſen wir alle eine jedesmalige gottesdienſtliche Verſammlung als neue, warme, thätige Menſchenfreunde: wie würden wir uns einander unterſtützen, tröſten, erfreuen, überhaupt uns einander immer glücklicher machen! Dennoch aber iſt der vorzüglichſte Vortheil, den wir durch Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes andern unmittelbar ſtiften, dieſer, daß wir ſie durch unſer Beyſpiel bewegen, ein gleiches zu thun. Wer unter uns eben des Beyſpiels wegen die Kirche vorzüglich zu beſuchen, und ſich an dieſem Orte auch vorzüglich anſtändig zu betragen hätte, das iſt eben ſo leicht zu errathen, als es ausgemacht iſt, daß wir alle, die wir Chriſten, oder auch nur vernünftige Menſchen heiſſen wollen, dieſes Beyſpiel zu geben verbunden ſind. Es verdient daher eben ſo wenig einer genauern Beſtimmung, für wen es insbeſondere Pflicht ſey, die Kirche zu beſuchen. Je wichtiger und gröſſer das Beyſpiel iſt, daß wir dadurch geben, deſto gröſſere Pflicht wird es für uns ſeyn, in Gemeinſchaft vieler Menſchen Gott äußerlich zu dienen. Pflicht iſt es insbeſondere für einen jeden Bürger, der, weil ſein Oberherr, der allgemeinen bürgerlichen Glückſeligkeit wegen, Gott öffentlich zu verehren gebiethet, hier ſeinem Oberherrn gehorchen muß, um ſeiner Vernunft zu gehorchen und das Wohl des Staates zu befördern.

D. S.

VIII. Hochfürſtlich Salzburgiſche Verordnung an ſämmtliche Dechante in Betreffe der Kirchenzinſen.

Gnädigſten Specialbefehl vom 4. dieſes zu Folge wird den ſämmentlichen milder Orten Verwaltern und Adminiſtratoren in der Stadt und im Lande zu pünktlicher Nachachtung hiemit unverhalten: Wie Se. hochfürſtliche Gnaden unabweichlichen Entſchluß gefaßt haben, in keiner milder Orte Rechnung Zinsausſtände, die ſchon ein volles Jahr hangen, künftig mehr paſſiren, ſondern dafür jedesmal den Rechnungsführer und die Adminiſtratoren, woſern ſie nicht, daß auf ihrer Seite kein Mangel oder Saumſal obwalte, ſich vollſtändig legitimiren, unnachſichtlich hernehmen wollen. Welches demnach ihr den ſämmentlichen milder Orte Verwaltern, Rechnungsführern, dann geiſt- und weltlichen Adminiſtratoren dortigen Dekanalbezirkes ſchleunig mittheilen, von ihnen, daß, und wenn ſie dieſes Generale erhalten, vollſtändige Abſchrift genommen, genau darob halten wollen ꝛc. mit allſeitig eigener Handunterſchrift die Bekenntniß und Zuſage Mittels gewöhnlicher Currenda abfodern, und

ſothane Currenda mit eurem Vollzugsbericht anher begleiten ſollet. Geſchehen, Salzburg im hochfürſtl. Conſiſtorium den 5ten Hornung 1785.

IX. K. K. Verordnung über die Beſtimmung des Werths der k. k. Gold- und Silbermünzen in den k. k. niederländiſchen und welſchen Provinzen.

Dem Publikum der k. k. böhmiſch-öſterreichiſchen Erblande wird auf allerhöchſten Befehl vom 20ten Januar bekannt gemacht, daß zu Beförderung der Handlung, welche mit den k. k. niederländiſchen und welſchen Erbſtaaten getrieben wird, und um die zu den wechſelſeitig vorkommenden Zahlungen erfoderliche Baarſendungen zu erleichtern, andurch aber auch den Wechſelkurs ſo viel möglich in dem Gleichgewicht des weſentlichen Pari zu erhalten, den nachbenannten hierländiſchen k. k. Gold- und Silbermünzen in den vorgedachten niederländiſchen und welſchen Provinzen der öffentliche Werth, ſowohl bey den Aerarial-Kaſſen, als auch im gemeinen Handel und Wandel, folgendermaſſen beſtimmt worden:

Gattungen der Münzen in den k. k. Niederlanden, auf den Fuß der Brabanter Current-Valuta: Kremnitzer doppelte Dukaten 12 fl. 2 Sol., dergleichen einfache 6 fl 1 Sol. — k. k. doppelte Dukaten 12 fl. 1 Sol., dergleichen einfache 6 fl. 6 dr. — Speciesthaler, ſowohl mit dem k. k., als auch k. hungariſchen oder kremnitzer Gepräge, 2 fl. 17 Sol. 3 dr. — In der Provinz Luxenburg, nach der dortigen Valuta, Kremnitzer doppelte Dukaten 13 fl. 6 Sol. 9 dr., dergleichen einfache 6 fl. 13 Sol. 4½ dr. — k. k. doppelte Dukaten 13 fl. 5 Sol. 6 dr., dergleichen einfache 6 fl. 12 Sol. 9 dr. — Speciesthaler, ſowohl mit dem k. k. als auch k. hungariſchen oder kremnitzer Gepräge, 3 fl. 3 Sol. 1½ dr. — In dem Herzogthum Mailand, Kremnitzer doppelte Dukaten 28 Lire 16 Soldi, dergleichen einfache 14 Lire 8 Soldi. — k. k. doppelte Dukaten 28 Lire 14 Soldi, dergleichen einfache 14 Lire 7 Soldi — Speciesthaler, ſowohl mit dem k. k., als auch k. hungariſchen oder kremnitzer Gepräge, 6 Lire 15 Sol. dergleichen halbe oder Gulden 3 Lire 7 Soldi 6 dr. — In dem Herzogthum Mantua, kremnitzer doppelte Dukaten 86 Lire 8 Soldi, dergleichen einfache 43 Lire 1 Soldi — Speciesthaler ſowohl mit dem k k. als auch k. hungariſchen oder kremnitzer Gepräge, 20 Lire 2 Sol., dergleichen halbe oder Gulden 10 Lire 2 Sol. 6 dr.

X. Von einer Verbeſſerung der Luftpumpe.

Die Herren Hurter und Haas, in England, haben die Luftpumpen zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht. Sie haben nämlich die Smeatoniſche Luftpumpe alſo verbeſſert: das groſſe Ventil machten ſie von Wachstaft, mit 5 runden Löchern, die in einem Kreiſe liegen, um deren Mittelpunkte noch ein beträchtlicher, nicht durchlöcherter Fleck vom Wachstaft bleibt. Gerade unter dem Mittelpunkte des Ventils befindet ſich im Bodenſtück des Stiefels die Oeffnung der Röhre, die nach der Glocke führt; ſie iſt alſo durch das Ventil völlig verſchloſſen. Der Kolben des Stiefels paßt vollkommen auf das Ventil. Man pumpt alſo, wie gewöhnlich, ſo lange fort, bis das Barometer keine weitere Verdünnung mehr anzeigt; alsdann wird jedesmal, bey der fernern Aufwindung des Kolbens, auf ein unten befindliches Pedal getreten, wodurch das Bodenſtück des Stiefels (welches ſelbſt wieder ein Kolben iſt,

der durch das Pedal etwas weniges herunter gedrückt werden kann) bewegt wird, und alſo die verdünnerte Luft durch die Löcher des diaphragmaartigen Ventils in den Stiefel durchſtrömen läßt. Wenn der Kolbenzug geendiget iſt, hebt man den Fuß vom Pedal auf, und eine Stalfeder drücket das Bodenſtück wieder an das Ventil an. Auf ſolche Art brachte man mehr als tauſendmalige Verdünnung der Luft zuwege.

XI. Neue Erfindung für die Uhrmacher.

Der berühmte Uhrmacher Arnold zu Londen ſoll ein Mittel erfunden haben, dem Gold eine Federhärte zu geben, und verfertigt die Federn ſeiner Uhren für die Meereslänge (vermuthlich doch nur die Spiralfedern) daraus; ſie leiden alſo nicht durch den Roſt, dem die Spiralfedern der Seeuhren zuweilen, troz aller Vorſicht, ausgeſezet ſeyn ſollen.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Augsburg den 11ten März.

Weizen Schl. 10 fl. 20 kr. Kern Schl. 9 fl. 25 kr.
Roggen — 6 fl. 4 kr. Gerſte — 6 fl. 41 kr.
Haber — 4 fl. 4 kr.

b) Erding den 17ten März.

Zugeführt . . 1800 Schäffel.
Verkauft . . 1610 . .

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 20 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) München den 18ten März.

Zugeführt . . 2977 Schäffel.
Verkauft . . 2254 . .

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 20 kr.
Gerſte — 6 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Beſchreibung der kurfürſtl. Haupt- und Regierungsſtadt Landshut von Franz Sebaſtian Meidinger Stadt-Prokurator allda. 1785 in 8av. (Iſt im Intelligenzcomtoir für 40 kr. zu haben.)

b) Bartholomä Bauer Sailermeiſter zu Schlicht in der Oberpfalz biethet dem Publikum 12 Zenten Leinöl feil, und wovon der Zenten 19 fl. koſtet. — Ebenfalls hat Heinrich Palm zu Gimpenhof 14 Zenten Leinöl um den nämlichen Preis zu verkaufen.

XVI. Kundmachungen.

a) Nachdem die Urſula Mayrinn eine gebürtige Schwaigerstochter auf der ſogenannten Kaſtner-Schwaig zu Piſtas dieß Gerichts, bereits über 40 Jahr lang abweſend, und ohnwiſſend wo befindlich, auf ermeldter Kaſtner-Schwaig an vät- und mütterlichen Erbtheil 100 fl. und von einer Schweſter ihr zugefallener Erbsportion 83 fl. 20 kr. zu ſuchen habe, der Landabweſenden verhandene Geſchwiſtrigt Kinder aber, benanntlich Maria und Magdalena Hueberinn ledigen Stands, dann Margaretha Reginn verheurathete Weberinn in der von Priellmayriſchen Hofmarch Ach des k. k. Landgerichts Braunau als nächſte Inteſtatserben um Ausfolglaſſung des Erbtheils bey Gericht allhier bittlich eingelanget haben; ſo würdet in gehorſamſter Folge des hierüber ergangenen gnädigſten Regierungsbefehls vom 1ten dieß Eingangs gemeldte Urſula Mayrinn, oder ihre allenfalls zuruckgelaſſene Deſcendenten dergeſtalten edictaliter hiemit vorgeladen, daß ſelbe innerhalb drey Monat, jedes zu 30 Täg gerechnet, peremptorie bey Gericht allhier vel in Perſona, vel per Mandatarium ſatis inſtructum erſcheinen, ſich behörig legitimiren, ſofort dieſe Erbſchaft an ſich bringen ſollen, als in widrigen deſſen nach fruchtloſen Auslauf ſolchen Termins die Landabweſende pro Mortua declarirt, und deren Verlaſſenſchaft ihren verhandenen obgedachten Geſchwiſtrigt

Kinder gegen leiſtender Caution de reſtituendo in caſum redidus ausgefolgt werden würde. Actum den 10ten März 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pſleggericht Rottenburg.

Fr. Xav. von Münſterer,
Pflegscommiſſär.

b) Der Blaſi Peßl Bürger und Mühlbeutltücherhändler hier zu Stadtamhof ledigen Standes hat ſich bereits im Monat April verwichenen Jahrs von hier abweg begeben, ſofort hieher, und zuruck zu kehren von darum nicht mehr entſchloſſen ſeyn möge, weil ſich bey der obrigkeitlichen Eröffnung ſeiner hierorts geſtifteten Wohnung erwieſen, daß er ſeine beßte Kleiderſtücke mit ſich fortgenommen, und dieſer faſt gar nichts, ſondern nur ein wenige Fahrniſſe zurückgelaſſen habe, auch den ſichern Vernehmen nach er Peßl vor einigen Wochen zu Mühldorf geſehen worden ſeye. Da nun ab Seite ſeines Quartierherrns bey dem hieſigen Stadtmagiſtrat das geziemende Bitten geſtellt worden iſt, daß ihm zu ſeinen ausſtändigen Herbergszins verholfen werden möchte; ſo wird ab Seite des hieſig bürgerlichen Stadtmagiſtrats der berührte Peßl hiemit edictaliter vorgeladen, daß er ſich in Zeit zwey Monaten von heute anfangend, um ſo ſicherer hierorts ſtellen, oder von ſeinem Aufenthaltdort eine Nachricht auher geben ſolle, als nach Verfluß ſolch kraft dieß ſetzend peremptoriſchen Termins ſein wenig zurückgelaſſene Habſchaften an den Meiſtbiethenden verkauft, und hievon ſowohl der bemerkte Hauszins, als anders abgeſtoſſen werden würde. Actum den 14ten März, 1785.

Kurfürſtl. Gränzſtadt Stadtamhof.

Bürgermeiſter und Rath allda.

c) Dem geehrteſten Publikum will man hiemit bekannt machen, daß der Iſidor Appelburger burgerlicher Lehenrößler bey der Stadt Moßburg als nach München fahrender Both aufgenommen und verpflichtet worden ſey. Derſelbe kommt alle Wochen am Freytag zwiſchen 9 und 10 Uhr fruh zu München an, und fährt wieder am Samſtag Mittags um 12 Uhr nach Moßburg ab. Seine Einkehr hat er bey dem Filſerbräu in der Weinſtraſſe.

Anzeige.

Nachdem ſich die erſte Auflage meines vollſtändigen Leſe- und Gebethbuches in kurzer Zeit vertheilet hat, und noch immer ſowohl von Buchhandlungen, als andern Liebhabern darnach gefragt wird: ſo hab ich mich entſchloſſen eine neue, verbeſſerte Auflage dieſes Werkes in der Lentneriſchen Buchhandlung zu München zu veranſtalten: zumal Buchhändler Göbhard in Bamberg ganz ungebeten einen ſo fehlerhaften Nachdruck geliefert, daß die Käufer mit ihm nicht wohl zufrieden ſeyn können, theils wegen der Menge auch ſinnſtörender Druckfehler, theils wegen des verführenden Schreibfehlers, verbeſſerte Auflage, der ſich auf dem Tittelblatte eingeſchlichen hat: ob gleich im Texte keine Silbe, die Druckfehler weggerechnet, geändert worden.

Um der neuen Auflage allen den Werth zu verſchaffen, den ich ihr geben kann, habe ich

1) eine den Meiſten bequemere Ordnung und Eintheilung der Materien ausfindig zu machen geſucht.
2) Zum bequemern Gebrauch, und auf ausdrückliches Verlangen einiger Liebhaber hab ich das ganze Werk in ſechs Theilchen zerleget, deren jedes ein eignes Titelblatt haben wird: wo denn jedem frey ſeyn wird, das Werk in ſechs, oder in drey, oder in zwey Theilen binden zu laſſen.
3) Habe ich viele ganz neue Materien als z. B. die Geſchichten des alten Bundes in Form einer Lytaney für Verſtand und Herz; 365 Denkſprüche aus der heiligen Schrift, nebſt vielen andern kürzern neuen Betrachtungen, und Gebethen eingeſchaltet.
4) Um das Werk nicht merkbar zu vergröſſern, habe ich dafür einige wiederkommende, leichter entbehrliche Materien verkürzt oder gar weggeſchnitten.

5) Daß ich einige bey der erſten Ausgabe überſehene Druck- und Sachfehler verbeſſert habe, bedarf keiner Erinnerung mehr, wohl aber, daß ich nicht nur die vernünftigen, ſondern auch die liebloſeſten Urtheile über erwähntes Werk redlich zu benutzen geſucht habe.

6) Damit die Beſitzer der erſten Ausgabe nicht über Beſchädigung klagen können, werden die Zuſätze und wichtigern Verbeſſerungen in einem eignen Hefte abgedruckt.

Für Schönheit des Druckes, für Güte des Papiers, und eine baldige Herſtellung dieſer neuen Auflage ſorgt der Verleger, bey welchem die Liebhaber indeß ihre Beſtellungen machen können.

So wäre nun, will's Gott, einer Klaſſe meiner Leſer ihr Wille gethan. Eine andere Klaſſe, die meiſt aus würdigen Seelſorgern, und andern für die ächte Aufklärung des Volkes in Religionskenntniſſen beſorgten Menſchenfreunden beſteht, wünſcht einen Auszug aus dem groſſen Werke, worinn die häufigern Leſeſtücke weggelaſſen wären, doch ſo, daß das Gebethbuch, als Gebethbuch noch eine eigne Art von Vollſtändigkeit behielte.

Auch für die Klaſſe Leſer wird in der nämlichen Buchhandlung ein gemeinnütziger von mir gemachter Auszug aus dem groſſen Werke unter dem Titel: **Vollſtändiges Gebethbuch für katholiſche Chriſten**, in einem Bande von etwa 28 Bogen beſorgt, welcher bis Ende des Maymonats die Preſſe verlaſſen wird. Die Liebhaber, beſonders diejenigen Herren Seelſorger, die ſich ſchon geäuſſert haben, dieſen Auszug in ihren Gemeinden einzuführen, belieben ſich mit ihren Beſtellungen unmittelbar an den Verleger **Joſeph Lentner** Buchhändler in München zu wenden; er verſpricht vorzüglich bey Abnahm mehrerer Exemplarien den billigſten Preis zu machen.

Ich ergreife noch dieſe Gelegenheit, allen bekannten und unbekannten, fernen und nahen Unterſtützern meines Unternehmens (das lediglich keine andere Abſicht hatte, als die Empfehlung der Religion und Hineinwebung derſelben in alle Arten von Berufsgeſchäften) hiemit feyerlich Dank zu ſagen, daß ſie ſich keine Müh gereuen lieſſen, das erkannte Gute zu befördern, und das vermiſchte Mangelhafte, um des Guten willen nicht zu achten.

Sie werden eben wieder freundſchaftlich gebethen, auch die Bekanntmachung des Auszuges und der verbeſſerten Auflage zur Ehre des Chriſtenthums zu befördern.

Schriebs am 27. Horn. 1785 in Dilling.

J. M. Sailer Profeſſor.

Die Nothwendigkeit chriſtliche Gemüther durch Gebeth- und Erbauungsbücher, worinn die ewigen Grundwahrheiten und Geheimniſſe unſrer göttlichen Religion den Leſern recht nahe ans Herz geleget werden, wider verführeriſche Irrlehren zu verwahren, iſt niemals dringender, als in unſern Zeiten geweſen. Man weiß leider aus unzähligen Beyſpielen, daß man eben bey der obſchon aus guten Abſichten eingeführten Toleranz nicht hindern kann, daß nicht manche Bücher welche wider die Glaubenslehre, oder wider die Sittenlehre irrige, anſtöſſige oder gefährliche Stellen enthalten, auch den Katholiken unter die Hände kommen, oder daß ſie doch von den Lehren und dem Religionsſiſteme der Glaubensgegner ſehr oft reden hören. Hiemit bedürfen Leute, die in Religionsbegriffen noch ſo ziemlich ſeicht und unerfahren ſind, ſehr nothwendig ſolcher Bücher, wodurch ſie ſich ſelbſt im Glauben ſtärken, und von Scheingründen verwahren können. In dieſer Abſicht ſind beyde oben angezeigte Schriften zu empfehlen, und ſie können auch manchen Seelſorgern, der Auszug aber vorzüglich jenen, die nicht Mittel haben, ſich koſtbare Lehr- und Gebethbücher anzuſchaffen ſehr wichtige und weſentliche Dienſte leiſten.

Am 18ten März in der 346ten Ziehung zu Mannheim:

82. 85. 72. 10. 70.

Die 347ſte Ziehung am 8ten April.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

17 Stück. München den 25 März 1785.

II. Erläterung des 11ten Saz im General vom 14ten Jänner 1785. *)

Daß die Wahlfahrten nach Altenötting und dem Berg Andechs unter dem Generalverboth vom 14ten Jänner lauffenden Jahres nicht verſtanden, ſondern davon ausgenommen ſind, folglich noch ferner in ihrem bisherigen Gang und eſſe verbleiben mögen, wird hiemit aus kurfürſtlich gnädigſten Befehl zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, damit keine Hinderniß irgend in den Weg geleget werde.

V. Kurze Geſchichte der Archiven.

Unter dem Name Archiv verſteht man den Ort, wo die alten Urkunden, Verträge, Heurathsbriefe, Teſtamenten, Gränz- und Landesreceſſe, Saalbücher oder andere Landes-Documente aufbewahret werden.

Das Alterthum der Archive geht ſehr hoch hinauf. Die älteſten Völker, die Hebräer, Perſer, Griechen und Römer ſind ſchon damit verſehen geweſen. Sie waren bey den Griechen in ſolcher Hochachtung, daß ſie in ihren Tempeln ihre Stelle hatten. a) *Tacitus* b) beweiſet vorzüglich ihre Sorgfalt in Anordnung und Bewahrung derſelben. Die Römer waren darinn nicht minder ſorgfältig. Die Tempel des *Saturnus*, *Apollo* und anderer ihrer Götter und das Kapitolium dienten zum Behältniß der Geſetze, und der öffentlichen Urkunden. Jedes Tribunal hatte ſein eigenes Archiv, und dasjenige, das die römiſche Kaiſer für ſich hatten, war ſchon weitläuftig genug, und in vier Regiſtraturen abgetheilet. Diejenigen, welche die Aufſicht darüber führten, hieſſen *Magiſtri* und *Comites Scriniorum*, weil man dieſe Archive *Scrinia Palatii*, oder auch *Scrinia Auguſta* nannte. Die chriſtlichen Kaiſer vermehrten die Sorgfalt über dieſe Anordnungen, und *Juſtinian* befahl ſchon c) daß in jeder Stadt ein öffentliches Archiv angelegt werden ſollte. Die Aufſeher derſelben hatten bey ihnen verſchiedene Namen. Sie hieſſen *Archivarii*, *Bibliothecarii*, *Chartophylaces*, *Chartularii*, *Archiotä*, u. ſ. w.

Die römiſchen Päbſte hatten auch ſchon im 4ten Jahrhunderte ihr eigenes Archiv, das man Chartarium & ſcrinium eccleſiæ romanæ nannte. Der Pabſt **Damaſus** redet von dieſem Archiv d) Wie Pabſt **Bonifacius** der 1te beweiſen wollte, daß **Rufin** von Theſſalonich Vicarius des rö-

*) Man ſehe das 8te Stück der diesjährigen Intelligenzblätter, S. 60. —

a) Daher noch bey vielen Domſtiftern das Archivbehältniß der Domkirche angebauet iſt.

b) In Annal. Lib. IV. Cap. XLIII.

c) In Novella XV. Cap. X.

d) Epiſtola IV. n. V.

miſchen Stuhls geweſen ſey, ſo ſagt er: ut ſcrinii noſtri monumenta declarant. Der heilige Hieronymus e) beſchreibt uns ſchon die gute Einrichtung und den Pracht des damaligen Archivs zu Rom, worinn die Concilien und andere öffentliche Documente aufbewahret worden.

Die merovingiſchen Könige hatten gleichfalls ſchon eigne Behältniſſe und Oerter, wo ihre Urkunden bewahret wurden. Man findet bey Gregorius von Tours f) einen Brief der Radegundis an die galliſchen Biſchöfe, worinn ſie deutlich ſchreibt: Et ut hæc ſupplicatio mea, quam manu propria ſcripſi in univerſalis eccleſiæ archivo ſervetur. — Bey den fränkiſchen Königen iſt um ſo weniger Zweifel, weil alle ihre Einrichtungen mit noch mehr Sorgfalt und Ordnung gemacht ſind. Die in ihren Urkunden vorkommende Benennungen der *Referendarien*, *Cancellarien*, *Notarien*, *Kapellanen* u. ſ. w. überzeugen ſchon an ſich von ihren wohl eingerichteten Kanzeleyen und Archiven. Die *Palatia Regia* oder Hofpfalzen g) waren vorzüglich die Oerter, wo die Archive von ihnen angelegt ſind. In dem zu Frankfurt Ao. 794 gehaltenen Concilium iſt verordnet: — daß drey Abſchriften ausgefertigt werden ſollten, wovon zwey in den Archiven des Palatii aufbewahret werden —. Und Kaiſer Karl der Kahle hat im Jahre 871 den Biſchöfen befohlen, daß ſie die päbſtlichen und königlichen Urkunden für ihre Kirchen mit der größten Sorgfalt aufbewahren ſollten. Dieſe Sorgfalt der alten Schriften in Bewahrung ihrer Urkunden und Schankugsbriefe beweiſen ihre Archive am beßten, wo nach vielen ausgeſtandenen Schickſalen von Krieg und Brand durch ſo viele Jahrhunderte doch die verehrungswürdigſte Denkmäler von dieſer fränkiſchen Periode übrig geblieben ſind, welche viele alte Stifter und Abteyen in Frankreich vorzeigen können.

In Deutſchland haben wir gleichfalls die erſten Archive den alten Stiftern und Abteyen zu danken, zumal in den Gegenden, wo die chriſtliche Religion zum erſten eingeführet worden. Der nördliche Theil von Deutſchland, beſonders von Niederſachſen, Holſtein, Mecklenburg, die Mark Brandenburg, Pommern u. ſ. w. iſt hierinn weit zurück. Sehr viele Stifter und Abteyen am Rheinſtrom h) in Franken, Oeſterreich, Baiern i) u. ſ. w. liegende Stifter und Abteyen beweiſen hinlänglich dieſen Satz, und es würde gewiß in unſe-

e) Epiſtola LII. ad Pannachium.

f) In ſeiner Hiſtoria Francorum Lib. IX. Cap. XLII.

g) Reſidenzſchlöſſer.

h) Man ſehe nur den von der kurpfälziſchen Akademie der Wiſſenſchaften herausgegebenen Codicem diplomaticum Laureshamenſem, und die in den erſten dreyen Bänden Actorum Academiæ Theodoro Palatinæ geſammlete Documenta.

i) Der unermüdete P. Meichelbeck aus dem Kloſter Benedictbaiern hat in der hiſtoria Friſingenſi faſt das ganze Archiv des Domſtifts Freyſing durch den Druck bekannt gemacht. Die Reichsabtey St. Emmeram in Regensburg, die Abteyen St. Peter in Salzburg, Niederaltaich in Niederbaiern, Benedictbaiern, Polling in Oberbaiern und andere mehr haben in beſonderen Sammlungen ihre Archive in Druck gelegt; und die XIV. Volumina monumentorum Boicorum ſind durchgehends aus den Archiven der baieriſchen Klöſter zuſammen getragen worden. Die von dem Hundius angefangen und vom Gewold fortgeſetzte ſo berühmte Metropolis Salisburgenſis iſt ebenfalls ein Werk, das aus den Archiven der baieriſchen Domſtifter und Klöſter entſtanden.

der alten deutſchen Reichshiſtorie mager ausſehen, wenn die alten Stifter und Klöſter nicht ſo aufmerkſam in Aufbewahrung der Urkunden und Handſchriften geweſen wären. Und überhaupt muß man geſtehen, daß ſie hierinn um den größten Theil der Wiſſenſchaften und Gelehrſamkeit ſich höchſt verdient gemacht haben.

Der Kanzler **Eginhard** will uns zwar bereden, daß ſein Herr **Karl der Groſſe** die erſten Archive in Deutſchland angeleget hat. Man kann dieß wohl von ſeinen Palatiis, wo ſich der Kaiſer gewöhnlich im Winter oder ſonſten lange aufhielte, wie zu **Aachen, Ingelheim** u. ſ. w. annehmen; auf ſeinen beſtändigen Kriegszügen aber iſt die Kanzeley und Kapelle, mithin auch die Regiſtratur wahrſcheinlich von einem Orte zum anderen mitgeführet worden. Die gotwicenſiſchen Jahrsſchriften k) ſuchen das Alterthum der Archive der erſten deutſchen Könige und Kaiſer aus der Formel in den Urkunden: obtulit obtutibus noſtris præcepta anteceſſorum noſtrorum videlicet — zu beweiſen. Allein dieſe Formel iſt gegen dieſe Meynung, und eigentlich für die alten Stifter. Wenn man die Urkunden, worinnen dieſe Formel gebraucht iſt, genau unterſuchet, ſo wird ſich faſt überall finden, daß ſie aus den alten Schankungs und Beſtättigungsbriefen beſtehen, ſo die Stifter und Klöſter von den fränkiſchen Kaiſern und Königen erhalten hatten. Dieſe aber waren nicht in den kaiſerlichen ſondern ohnfehlbar in den ſtiftiſchen und klöſterlichen Archiven aufbewahret worden. Die ganze Verfaſſung, und der beſtändige Aufenthalt der deutſchen Könige, indem ſie von einem Palatium in das andere herumzogen, ſchwächet an ſich ſelbſt ſchon die Vermuthung, daß die kaiſerlichen Archive in ſolchen Zeiten von einer Erheblichkeit geweſen ſind. Ja man darf keck behaupten, daß, wenn die Stifter und Klöſter damals keine Archive gehabt hätten, die Ueberbleibſel der kaiſerlichen Archive gewiß unter die größten Seltenheiten zu rechnen wären, und die Anzahl der Urkunden von jenen Zeiten ſehr geringe ſeyn würde. Der gelehrte veroneſiſche Marggraf Scipio Maffei ſchreibt daher gar ſchön l): Den Archiven der Stifter und Klöſter haben wir das Licht, welches uns die Denkmäler des Alterthums geben, vorzüglich zu danken. Faſt alle Urkunden, die über ſechs und ſieben hundert Jahr alt ſind, und bis jezt erhalten worden, rühren von ihnen her. Die öffentlichen Archiven hingegen ſind durch vielfältige Veränderungen in den Reichen und Regierungen, durch Abtrettung mancher Länder und Oerter, durch Feuersbrünſte und durch den Untergang der Gebäude ſehr oft vernichtet worden. Wo ſind die Urkunden der merovingiſchen und fränkiſchen Könige, die Mabillon und andere ans Licht geſtellet haben, aufbewahret worden? Hat man ſie nicht in den älteſten Abteyen von Frankreich, und vorzüglich zu St. **Denys** gefunden? Dieſe berühmte Abtey beſitzet noch auf dem heutigen Tage dreyſſig Merovingiſche Urkunden, davon die Aelteſte vom Jahre 620 ausgeſtellet iſt m). Wo hat der in unſern Zeiten ſo berühmte Geſchichtſchreiber Herr Schöpflin die älteſten Urkunden und Denkmäler in ſeiner votrefflichen *Alſatia diplomatica* hergenommen? Haben ſie nicht die alten Abteyen St. Gregor, Murbach u. ſ. w. aufbewahret? Auch das biſchöfliche ſtrasburgiſche Archiv, ſo zu Zabern aufbehalten wird, iſt ungemein reich an alten Denkmälern. Man

k) Chronicon Gotwicenſe Tom. I. p. 76.

l) Hiſtoria Diplomatica p. 96.

m) Dieſe Urkunden hat Michael Felibien im Jahre 1706 zuſammen drucken laſſen.

muß ſich wenig bewundern, daß Elſaß, eine Provinz die ſo oft alles Ungemach des Krieges ausgeſtanden, in Deutſchland die allerälteſten Urkunden erhalten hat. In den älteſten rheiniſchen Stiftern Maynz, Speyer, Worms, Cölln, und ſogar auch in Trier nebſt den daran liegenden Abteyen findet man nach des erſtgedachten Herrn Schöpflins kein altes merovingiſches Document. Das nämliche haben die berühmten Geſchichtskundiger Maffei und Muratorius von Italien, und der gelehrte Hickeſius von England bewieſen. Die älteſten Urkunden in Spanien haben gleichfalls nur allein in den Archiven der Stifter und Klöſter ihre Sicherheit gehabt.

(Die Fortſetzung folgt.)

VIII. Staatiſtiſche Nachrichten von Schweden.

Von dem blühenden Zuſtande dieſes Königreichs unter der aufgeklärten Regierung ſeines Beherrſchers Guſtavs des III. erſcheint immer eine vortheilhafte Schilderung nach der andern. Im Jahre 1752 zählte dieſes Königreich nur 2,215,639 Einwohner, nach der jetzigen aber 2,867,000. Alſo war die Bevölkerung in 30 Jahren um den 5ten Theil geſtiegen, die Einkünfte der Krone ſind über 6 Millionen Thaler. Man berechnet die Ausfuhr des Eiſens, ſowohl roh als verarbeitet, im Durchſchnitte jährlich auf 330,000 Schiffpfund Eiſen ausgeführet, die am Werth eine Summe von 37,865,415 Thaler einbrachten. Nach dieſer Berechnung würde der Eiſenhandel, ein Jahr ins andere, ungefähr 1,800,000 Thaler eintragen. Dagegen bezahlt das Land für Taback, Zucker, Kaffee den Ausländern jährlich 800,000 Thaler. Für die vielen übrigen nothwendigen Artikel, die es aus der Fremde ziehen muß, bleibt alſo von dem Ertrage des Eiſenhandels nur noch eine Million zurück: Wie weit man hiemit reichen könne, läßt ſich aus einem ungefähren Ueberſchlage der unentbehrlichen jährlichen fremden Einfuhr leicht erachten. Im Jahre 1781 wurden, auſſer vielen andern Waaren, 673,828 Tonnen Getraide, 18,579 Ballen Papier, 296,472 Tonnen portugieſiſch- und ſpaniſchen Salzes, 5141 Orhoſt Bourdeauxer-Wein, u. ſ. w. eingeführt.

IX. Handlungsnachrichten.

Brandenburg: Nachſtehendes Schreiben verdient zur Aufmunterung der Straußbergiſchen Wollfabrikanten, und zum Beſten des Publikums öffentlich bekannt gemacht zu werden, da dieſer dem Lande ſo nützliche Handlungszweig vielleicht mehrern, ſo wie dem Verfaſſer dieſes Schreibens, unbekannt ſeyn mag. Die Stadt Straußberg liegt in der Mittelmark, 4 Meilen von Berlin.

Mein Freund!

„Für die mir gegebene Nachricht wegen der Straußberger vorzüglich guten Flanelle, ſage ich Ihnen zwar den verbindlichſten Dank; Sie verdienen aber doch auch einen Verweiß, daß ſie ſolches nicht eher gethan haben. Ich komme ſo eben von der Frankfurter Meſſe, und habe eine ziemliche Parthey von dieſen Flanellen eingekauft, womit ich einen guten Abſatz zu machen gedenke, und es bedaure, daß ich von dieſer Flanellfabrikation nicht eher Wiſſenſchaft gehabt habe. Ohngeachtet dieſe Flanelle von vorzüglicher Güte ſind, und Engliſchen ohnſtreitig an Güte gleich kommen, ſo habe ich ſolche dennoch um ſo billige Preiſe eingekauft, daß ich mich ſehr wundern muß, wie dieſer Handlungszweig noch ſo unbekannt iſt, und daß damit nicht ein weit

grösſerer Verkehr getrieben wird. Daß die Flanelle zu Straußberg ſo vorzüglich gemacht werden, rührt wohl daher, weil die daſigen Wollfabrikanten auſſer den Futter-Boyen ſich lediglich auf dieſen Zweig von Wollenwaaren legen, ſo daß ſie mithin zu den Flanellen die beſte, und zu den Boyen die ſchlechtere Wolle verwenden, dahingegen andere Wollfabrikanten, welche ſich zugleich mit Verfertigung der feinen wollenen Waaren abgeben, zu dieſen die beſte, und zu den Flanellen die ſchlechtere und gröbere Wolle verwenden ꝛc. ꝛc.“

Aus Holland: Briefe aus den öſterreichiſchen Niederlanden ſchilbern die äuſſerſte Verlegenheit über den Bankerot des Grafen von Proli in Antwerpen, der viele Millionen beträgt. Dieſer Mann war der allgemeine Caſſirer von Antwerpen, bey dem jeder das Geld ſicher glaubte. Daher iſt der Verlurſt bis zum geringſten Bürger faſt allgemein. Der Graf von Frieß in Wien verliehrt alleinig bey dieſem Bankrot 100000 Gulden.

X. Rennthiere in Deutſchland.

Der Marggraf von Brandenburg-Schwedt, der auf ſeinen Herrſchaften die Anziehung des Vieh- und Wildſtandes immer höher zu bringen ſucht, hatte vor einigen Jahren Rennthiere aus Lapland und Rußland kommen laſſen, von denen man Anfangs zweifelte, ob ſie ſich auch in wärmern Gegenden fortpflanzen, oder nur beym Leben bleiben würden. Dieſer Zweifel iſt nun, laut den Nachrichten aus Schwedt, gehoben; indem die daſigen Rennthiere ſich nicht nur während der Brunſtzeit begattet, ſondern auch im jetzigen Jahre 3 Kälber (nämlich 1 Hirſch und 2 Thiere) geſezet haben. Eines dieſer Kälber iſt ſogar die Frucht eines jungen Rennthieres, das ſelbſt noch ein Kalb, nicht viel über 1 Jahr alt, und zu Schwedt erſt gebohren iſt. Es ſcheint auch die erſte Generation der zu Schwedt gezogenen Rennthiere, ungeachtet der Veränderung des Klima und der Nahrung, gar nicht von der Gattung der vaterländiſchen abzuweichen; man muß nunmehr nur erwarten, was bey den künftigen Generationen geſchehen wird.

XIII. Von Erdäpfeln Stärke, Haarpuder und Mehl zu machen.

Man nimmt die ſchönſte und größte Erdäpfel, weicht ſie einige Stunden im Waſſer, und wäſcht ſie zweymal mit den Händen recht rein ab, daß kein trübes Waſſer mehr davon gehe, hernach läßt man das Waſſer ablaufen, und die Erdäpfel werden ſammt der Schaale in einem reinen Geſchirr zerrieben, wenn ſie dann zerrieben ſind, ſo ſchüttet man reines Waſſer darüber, ſo viel als man meinet genug zu ſeyn, und läſt ſie 2 Stunden alſo ſtehen, mit dieſem Waſſer ſchüttet man es alsdenn in einen reinen, aber nicht zu ſtark dichten Sack, und drücket ſie mit den Händen durch den Sack in einen Zuber, wann nun nichts mehr aus dm Sacke herausgehen will, ſo wird reines Waſſer darein geſchüttet, und der Sack hart ausgewindet, damit mehreres herausgetrieben werde; wer aber eine grösſere Quantität Stärke zu machen gedenket, der nimmt eine Preſſe, wo man beſſere Gewalt brauchen kann, ſchüttet hernach auf das herausgedruckte trübe Waſſer, klares, und läßt es einen halben Tag ſtehen, alsdann gießt man das oben über ſtehende helle Waſſer langſam ab, und ſchüttet wieder neues Waſſer darüber, und rühret die auf dem Boden ſich geſezte Stärke mit einem Holz herum, da-

mit alles trübe wird, läßt es alſo noch einmal einen halben Tag oder auch länger ſtehen, bis ſich alles rein geſenket hat, dann die Stärke ſetzt ſich auf dem Boden des Geſchirrs feſt, alsdann gießt man das Waſſer ab, und wenn dann keine Feuchtigkeit mehr darauf zu ſehen iſt, ſo ſchneidet man die Stärke in dem Gefäß mit einem Meſſer in lange Stücke, hebt ſolche damit in die Höhe, und legt die Stärke an einen warmen Ofen, oder im Sommer in die Luft, daß ſie trocken und dürre werde, und dann, wenn ſie völlig trocken iſt, ſo verwahret man ſie in einer Schachtel zum Gebrauche. Will man dieſe Stärke zu Puder, oder als Mehl zu allerhand Gebackenem brauchen, ſo wird die Stärke klein geſtoſſen und geſiebt; alsdann hat man Stärke, Puder und das ſchönſte Mehl.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 7. bis 14. März.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	14 fl. 10 kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 20 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	7 fl. 55 kr.	7 fl. 30 kr.
Gerſte	—	16 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 31 kr.	— fl. 29 kr.

b) Pfaffenhofen in Baiern den 15. März.

Weizen Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	5 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

c) Augsburg den 18ten März.

Weizen Schl.	9 fl. 37 kr.	Kern Schl.	9 fl. 43 kr.
Roggen —	6 fl. 13 kr.	Gerſte —	6 fl. 31 kr.
Haber —	4 fl. 4 kr.		

d) Erding den 23ten März.

Zugeführt = = 1060 Schäffel.
Verkauft = = 670 = =

Weizen Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

e) München den 26ten März.

Zugeführt = = 2433 Schäffel.
Verkauft = = 1768 = =

Weizen Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	7 fl. — kr.	Haber —	5 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) **Das Werk des Herrn Bailey:** Da noch eine beträchtliche Anzahl Exemplarien von dem vortreflichen und gemeinnützigen Werke des Herrn Bailey akademiſchen Mitglieds in London, wovon ſchon bey vorig glorwürdigſter Regierung auf höchſten Befehl der kurpfalzbaieriſche geiſtliche Rath, und beſtändige Sekretär der hieſigen Akademie **Ildephons Kennedy** die Ueberſetzung übernommen, und eine eben ſo ſchöne, als koſtbare Auflage veranſtaltet hat *), bey der

*) Der vollſtändige Titel dieſes Werkes iſt: Theoretiſch-praktiſches Werk die Künſte, Manufakturen und Handelſchaft betreffend, oder Abriſſe und Beſchreibungen der nützlichen Maſchinen and Modellen, welche in dem Saale, der zur Aufmunterung der Künſte, Manufakturen und Handelſchaft errichteten Geſellſchaft, zu London aufbewahret werden. Nebſt einer Nachricht von verſchiedenen Entdeckungen und Verbeſſerungen, welche die Geſellſchaft in dem Feldbau, den Manufakturen, der Chymie und den ſchönen Künſten in England, wie auch in den britaniſchen Kolonien in Amerika gemacht hat. Aus dem Engliſchen ins Deutſche überſezt von J. K. mit 55 Kupferplatten in gr. Quart. — Von dieſem ungemein nützlichen Werke enthalten die erſten drey Bücher den Feldbau, und dazu gehören die Kupfertafeln von 1 — 27. Das 4te, 5te und 6te Buch handelt von Manufakturen, mit den Kupfern von 28 — 35; das 7te und 8te Buch von der Mechanik, mit den dazu gehörigen Tafeln von 36 — 54; das 9te Buch iſt eine Anzeige der Ehren und Geldpreiſe, welche für verſchiedene Stücke der Chymie ausgetheilet worden ſind; das 10te Buch giebt eine kurze Nachricht von den Ehren- und Geldpreiſen, welche die Geſellſchaft wegen Pflanzung der Maulbeerbäume, der Weinſtöcke, wie auch wegen verſchiedener andern Artikel in den britaniſchen Colonien in Amerika ausgetheilet hat, und das 11te und lezte Buch enthält ebenfalls eine kurze Nachricht von den Geldpreiſen und Schankungen, ſo wegen der ſchönen Künſte von der Geſellſchaft ſind ausgetheilet worden.

unterzeichneten Landöconomie-Kaſſa vorräthig liegt, die kurfürſtl. höchſte Willensmeinung und Abſicht aber dahin gehet, daß dieſes Werk überhaupt in Baiern, und vorzüglich in den Städten und Märkten, zum Behuf der Landcultur, Induſtrie, und Manufakturen, vollends verbreitet werde; ſo haben Se. kurfürſtl. Durchl. zu Erleichterung der Abnahme gnädigſt geruhet, den Preis dieſes Werkes von dem ehemaligen Betrag pr. 5 fl. 30 kr. auf 3 fl. herab zu ſetzen. In Vollzug des dießfalls von höchſter Stelle erfolgten gnädigſten Reſoluts, wird daher ſolches öffentlich bekannt gemacht, und dabey erwartet, daß dieſe höchſte Verfügung von der gehoffeten Wirkung seyn, ſohin ſich vorzüglich die Städte, Märkte und Klöſter dieſes nützliche Werk um ſo wohlfeilen Preis beyſchaffen werden, und davon bey ihren Communitäten, und Untergebenen Anwendung, und Gebrauch zu machen.

Von kurpfalzbaieriſcher Landöconomie, und Manufakturkaſſa wegen.

Franz Xaver Groſch, kurfürſtl. Hofkammer-Sekretär, Hofzahlamts Buchhalter, und Landöconomie-Kaſſier.

---

b) **Verſchiedene koſtbare Meubeln:** Montag den 18ten April, und in nachfolgenden Tägen werden in dem Hofkammerrath von Doufreiniſchen Haus am Rindermarkt verſchiedene koſtbare Mobilien, die in beſonders ſchönen Uhren, Tiſch und Käſten in Brons gefaſt, auch andern derley Figuren, wie nicht minder in groſſen Spiegeln, ſchönen Porcellain, chineſiſch und elfenbeinernen Figuren, einen ſilbernen Aufſatz, Seſſel, Bettern, Zinn und Kupfer beſtehen, gegen baare Bezahlung plus licitandi verkauft, und Vormittag um 9 Uhr, Nachmittag aber um 3 Uhr der Anfang gemacht, auch in nachfolgenden Tägen continuirt werden, welches denen Liebhabern hiemit kund gemacht wird. München den 26. März 1785.

---

c) In der kurfürſtl. Stadt Oſterhofen Unterlands Baiern Rentamts Ladshuth, ſtehet eine mitten aufm Platz entlegen frey eigenthümlich durchaus gemauert dreygädige mit Keller und Gewölbern verſehene Behauſung, dann ſonderbar ruckwärts daran gebauet eben durchaus gemauerten Kuchel, Waſchhaus, ſv. Kuh- und Pferdſtallungen, dann ein eben mit einer Mauer eingefangener Hof, ein Obſt- Graß- und Wurzgarten, wie nicht weniger eine zum daſig kurfürſtl. Kaſtenamt erbrechtbare Paint, worinnen Feldbau, und Heugewächs pr. 2 Pferd, auf welcher Behauſung von Alters her Braunbierbräu- und Brandtweinbrennersgerechtigkeit beſtehet, dermalen aber mit der Weiſſenbierſchenk- und Kramhandlungsgerechtigkeit von aller Lang- und Kurzen- dann Spezereywaaren, bis auf Eiſen und Leder nichts ausgenommen, exercirt wird, zum Verkauf. Wer nun dieſe käuflich an ſich zu bringen Luſt tragete, der könne ſich in der dortigen Stadtſchreiberey anmelden, und von dem nach vorgenommener Beſichtigung hierüber das Anboth gewärtigen, mit dem vorläufig wiſſenſchaftl. Beyfügen jedoch, daß ein Bräu das abgekommene Bräuhaus erſt hierzu erbauen, ein Kramhändler hingegen die in dem neuerbauten Kramladen erſt durchaus ganz neu und friſch beygeſchafte Kramwaaren ablöslich an ſich bringen müßte. Nebenbey aber jedermann frey ſtünde, ob er obige Erbrechtspaint mit käuflich einthuen wollte oder nicht.

---

d) Es iſt ein Uhrmacherswerkzeug um einen billigen Preis zu verkaufen, wer hierzu Belieben trägt, kann ſich dießfalls in dem Intelligenzcomtoir des Mehrern erkundigen.

XVII. Litteraturkunde.

Von Ferdinand Sterzingers Bemühung den Aberglaube zu ſtürzen. München bey Joſeph Lentner Buchhändler nächſt dem ſchönen Thurme 1785 in gr. 8av. 36 kr.

Aller Aberglaube ohne Ausnahm iſt der wahren Religion nachtheilig, er verdunkelt ihr Licht und ihre Würde. Der gränzloſe Unfug des Aberglaubens iſt unbeſchreiblich. Er ſtürzt die göttliche Vorſehung vom Thron; erhebt das Ohngefähr, und ſchreibt einem Dinge eine Kraft zu, die es nach den Geſetzen der Natur und göttlichen Ordnung

nicht hat. Es iſt der Aberglaube eine Peſt, die das menſchliche Geſchlecht in unendliche Uebel ſtürzet. Er verfinſtert nicht nur den Verſtand des Menſchen, und verleitet ihn ſogar die allerdummeſten und abgeſchmackteſten Irrthümer anzunehmen; ſondern er vergiftet auch den Willen, und treibt einen Menſchen an die allerſchädlichſten und lächerlichſten Handlungen vorzunehmen. Es war alſo von dem Herrn Verfaſſer in der That eine edle und dankwürdige Bemühung, daß Er durch dieſe gemeinnützige Schrift ſeine Mitbürger von dem Wuſte der irrigen Begriffe und abergläubiſchen Tändeleyen zu reinigen ſuchet. Um dann den Werth dieſer Schrift, und das, was man darinn leſen kann, genauer anzuzeigen, ſo wollen wir unſern Leſern ein Verzeichniß der darinn enthaltenen Materien vorlegen: 1) Von der Magie, Zauberkunſt und Hexerey. 2) Iſt eine ausdrückliche oder geheime Bündniß mit dem Teufel möglich? 3) Von Beſchreyen und Verwünſchungen. 4) Der Haſe, ein Unglücksbothe. 5) Das Neſtelknüpfen. 6) Von dem Blutregen. 7) Das betrügeriſche Feſtmachen. 8) Von dem Schatzgraben und Geiſterbannen. 9) Von dem Claviculis Salomonis. 10) Von dem Nachtmännlein, Alpe oder Drud. 11) Von den Vampyren oder Blutſaugern. 12) Von den Kobolden, Bergmännlen oder Berggeiſtern. 13) Von der Citation vor Gottes Gericht. 14) Von Ahndungen. 15) Die Todtenuhr. 16) Von der Aſtrologie. 17) Von dem Wahrſagungsloose. 18) Von dem Kartenſchlagen. 19) Von der Wahrſagerey aus einer Kaffeetaſſe. 20) Von dem Sieblaufen. 21) Vom Punktiren oder Geomantie. 22) Von dem Ohrenklingen. 23) Von den Träumen. 24) Von der Wünſchelruthe. 25) Von dem Worte Abracadabra. 26) Das abergläubiſche Gebeth. 27) Ein Brautpaar ſoll während der Trauung gedrängt ſtehen. 28) Der Blitz berührt das Haus nicht, in welchem ein Feuer brennet, oder nur auch ein Licht iſt. 29) Wer einen Donnerkeil im Hauſe hat, oder bey ſich trägt, ſoll dadurch für den Donner geſichert ſeyn. 30) Ein durch den Strahl entzündetes Haus kann nur durch Milch gelöſchet werden. 31) Giebt es einen kalten oder Waſſerſtreich? 32) Von den Kometen, blauen Feuern, Feuermännchen oder Irrwiſchen, lechzenden Flammen, Sternputzen, fliegenden Drachen, oder ziehenden Alp, fliegenden Funken, hüpfenden Ziegen, brennenden Balken, und feurigen Kugeln. 33) Vom Nordſchein. 34) Von dem Drudenfuſſe. 35) Von den Regenbogenſchüſſeln. 36) Das abergläubiſche Feuerlöſchen 37) Iſt ein Unglück zu befürchten, wenn man eine Schwalbe tödtet? 38) Von dem Bleygieſſen der Dirnen in der Chriſtnacht. 39) Vom St. Johannesfeuer. 40) Leere Eyer muß man zerbrechen, ſonſt nehmen Hexen Antheil an deiner Mahlzeit. 41) Ob ein Gewitter an den Feldfrüchten in Gegend Schaden thue, wo ein Selbſtmörder auf dem gemeinen Kirchhofe begraben worden? 42) Wer einen Diebsdaumen hat, iſt glücklich. 43) Ob, wenn die Stimme der Eule an unſern Fenſtern ſchreyet, ſolches ein Zeichen des bevorſtehenden Todes ſey? 44) Von den Wechſelbälgen. 45) Ob, wenn dreyzehn Perſonen bey Tiſche ſind, eine von denſelben in ſelbigem Jahre ſterbe? 46) Die Furcht vor einem Gottesacker oder Hochgericht vorbey zu gehen. 47) Der Aberglaube bey dem Tode eines Menſchen. 48) Von dem Anklopfen an die Thüre, ohne etwas zu ſehen. 49) Die abergläubiſchen Andächteleyen. 50) Dreyhundert abergläubiſche Stücke, die keine Widerlegung verdienen.

Kundmachung.

Vermög einem von der höchſten Stelle erfolgt gnädigſten Reſcript dd. 22ten, & præſ. 25ten abgewichenen Monats Märzen wurde dem kurfurſtlichen Hofrath anbefohlen in offentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern kund zu machen, daß der von dem Joſeph Grafen von Leibelfing ausgeſtellte Wechſelbrief dd. 21ten 22ten Febr. anheuer ad 2035 fl. für null und nichtig declarirt, mortificirt, und von dem Wechſelgerichte keineswegs hierauf geſprochen werden ſolle; als will man dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung hiemit bekannt gemacht haben. München den 30ten März 1785.

Kurfürſtl. Hofrathskanzley.

Lueger Sekretär.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

18 Stück. München den 31 März 1785.

VII. Die allenthalben herrſchende Gewiſſenloſigkeit iſt die Hauptquelle der Entkräftung und des Verfalles der Staaten.

Es iſt traurig zu bemerken, daß, je reiner, heller und aufgeklärter die Lehren und Wahrheiten der Religion in unſern Tagen werden, und je mehr das Licht derſelben die Dünſte und die Nacht des Aberglaubens und der Unwiſſenheit vertreibet, deſto mehr die Gewiſſenhaftigkeit unter den Menſchen abnimmt. — Man würde die höchſte Ungerechtigkeit begehen, wenn man der Aufklärung unſerer Zeiten, dieſem wichtigſten Geſchenke der göttlichen Vorſehung, jenen Verfall der Redlichkeit als eine ſchädliche Folge zuſchreiben wollte. Denn die Aufklärung blühet jezt nur kaum erſt auf, wie kann ſie jezt ſchon reife Früchte bringen. Was ja von ihr jezt abfällt, das iſt doch nur nothreif. Erſt muß die Blüthe Zeit haben ſich zu ſetzen, ehe man ſehen kann, was ſie etwa für Früchte geben wird. Jezt iſt der Geiſt der Zweifelſucht herrſchend geworden. Er, der nur zur Eroberung der Wahrheit und Verbannung des Aberglaubens, der Unwiſſenheit und der Irrthümer anführen ſollte, hat ſich des menſchlichen Geiſtes ſo ſehr bemächtiget, daß man auch da zweifelt, raſinirt, ſpitzfindig iſt, wo man nur nach den einmal erkannten ſicheren Pflichten einfältig und richtig handeln ſollte. Man ergözt ſeinen Verſtand dadurch; aber auch, gleich als wenn ſie nur Stoff zu müſſigen Beſchäftigungen und Zeitvertreiben unſers Geiſtes geben ſollte, borget man von ihr Materie zu Philoſophiren, zu Grübeleyen und Spitzfindigkeiten. Die heutige uneingeſchränkte Preßfreyheit trägt hierzu ihr Möglichſtes bey; denn dieſe überſchwemmt faſt jeden Staat mit einer ungeheuren Menge ſolcher Bücher und Broſchuren, in denen man, was nur immer in der heiligen Religion heilig iſt, auf einige witzige Art lächerlich macht; oder ihre Wahrheiten theils ernſtlich und tiefſinnig beſtreitet, theils argliſtig entſtaltet; dabey aber allzeit den nämlichen Zweck hat, zum Schaden der Sittlichkeit verdorbener Grundſätze zu verbreiten, und das Gift unter einer reitzenden Schreibart zu verhüllen. Was aber die Gefahr aufs Höchſte treibt, erlaubet man ſich zugleich eine eben ſo ungeſchränkte Freyheit, alles, was neu erſcheinet, zu leſen; ja dieſe Wiß- und Leſebegierde iſt dermalen der herrſchende Ton der Welt geworden.

Wenn man nun betrachtet, daß es immer viele gebe, die ſchwach im Glauben, und noch ſchwächer in der Tugend ſind: ſo iſt zwar unvermeidlich, daß nicht dergleichen Schriften einen äußerſt ſchädlichen Eindruck auf ſolche Gemüther machen ſollen, die ſich eines theils um die Religion wenig bekümmern, und andern theils ein ihre Leidenſchaften befriedigendes Feder unvorſichtig und begierig verſchlingen. Anſtatt daß ſie ſich vom Aberglaube entfernen, verlachen ſie auch unbeſonnen die Religion, und was wahr und heilig iſt. Geſchieht dieß auch nur zuerſt von einigen Vornehmen, ſo ver-

breitet doch das anſteckende Beyſpiel, gleich einer Peſt, dieß Uebel bald weiter. Ohne Gewiſſen zu ſeyn, iſt heut zu Tage nichts Seltenes; ja man hält es wohl gar für Freyheit, für Stärke des Geiſtes, für ſchön. Die Menge folgt immer dem Stromm, ohne zu wiſſen wohin. Eben ſo wie man andern in der Kleidung, Lebensart, Pracht und Aufwand nachahmet, und es ihnen gerne gleich thut, ſo geſchieht dieſe Nahahmung auch in Abſicht der Denkungsart und Sitten. Werden aber die Menſchen in irgend einem Staate laſterhaft und gewiſſenlos, ſo iſt es gewiß um ſeine Macht, Ehre, Stärke und Glück geſchehen. Das wird ſich zeigen, wenn ich nur einige Folgen der Gewiſſenloſigkeit anführe.

Die Glieder eines Staats, die ſich nichts darum bekümmern, wie ihr Leben mit den Grundſätzen der Weisheit, Religion und Tugend übereinſtimmet; die nur da von Gewiſſen erwähnen, wenn ſie ſich ſonſt vor anderer dringenden Foderungen und Zumuthungen nicht retten können: dieſe werden gewiß ungeſcheut nach ihren Einfällen und Lüſten leben. Geſetzt, daß der Staat auf ein Verbrechen, wozu ſie Luſt, Neigung und Gelegenheit haben, die wirkſamſten Strafen geſetzet hat: werden ſie nicht der Strafe zu entgehen hoffen? Und wenn ſie das hoffen, werden ſie ſich an die Strafen kehren? Wie oft wird ein Geſetz übertreten, ohne daß der Verbrecher von der Obrigkeit entdeckt und beſtraft wird, und wie viele Ausflüchte hat ohnehin die Chikane eröffnet? Wenn ſolche Menſchen nun auf ein Laſter, zum Beyſpiel, auf das zu unſrer Zeit ſo herrſchende Laſter der Unzucht verfallen, welche entſetzliche Folgen muß das für einen Staat haben. Durch Hurerey werden die Glieder des Staats geſchwächet; die Ehe, und mithin die Bevölkerung gehindert. Die daraus etwa erzeigten Kinder werden verabſäumet und ſchlecht erzogen, ſo daß hiedurch eine immer daurende Pflanzſchule von Dieben und Räubern unterhalten wird. Die mehreſten daraus erzeugten Kinder ſterben gleich im erſten Jahre dahin, und nach wenigen Jahren ſind noch ſehr wenige (im Ganzen genommen nach 20 Jahren von 100 nur noch eins) übrig. Wenn jene Menſchen von der Hurerey auf Ehebruch ausſchweifen, anderer Ehe beſtehlen, und ihnen fremde Kinder unterſchieben; ſo werden die erwähnten Folgen noch ſchrecklicher, das Glück der Ehen, die Ruhe und Vereinigung der Familien, und die gute Erziehung werden dadurch geſtöret. Vergehen ſich aber endlich Perſonen beyderley Geſchlechts, gar zu ſtummen Sünden der Unzucht, zur Selbſtbefleckung, ſo ſind die ſchädlichen Folgen kaum auszuſprechen. Denn dadurch zerſtören ſie zuerſt ihre eigene Geſundheit, ſchwächen und erſchöpfen gänzlich ihren Geiſt und Körper, ziehen ſich die allerentſetzlich- und fürchterlichſten Krankheiten zu, werden alſo dadurch unbrauchbare Mitglieder des Staats, ja ſie fallen gar andern zur Laſt, und hindern ſie an Erwerb und Dienſt des gemeinen Weſens; und wenn ſie ja dieſen Uebeln entrinnen ſollten, ſo verkürzen ſie doch dadurch ſicher ihr Leben. Noch mehr; dieſes Laſter erzeuget auch Widerwillen und Abſcheu gegen die Ehe und wird ein Hinderniß der Bevölkerung. Wenn ſich aber ſolche ja noch bekehren und in eine rechtmäſſige Ehe treten wollen, ſo ſind ſie, wenn ſie vorhin ihren Lüſten in einige Grade nachgehangen haben, untüchtig die Pflichten des Eheſtandes zu erfüllen, untüchtig zur frohen Geſellſchaft und zur Zeugung. Sollten doch aber ja Kinder von ihnen entſpringen, ſo ſind dieſelben, wie leider die tägliche Erfahrung beweiſet, entweder ſchwach und kränklich, oder ſie haben ihre geſunden und geraden Gliedmaſſen nicht, alſo immer elende Menſchen, oder ſie ſterben gleich wie die Fliegen dahin. Dadurch wird nun alſo ein Staat nothwendig geſchwächet und entvölkert. Eine ſo entſprungene Nachkommenſchaft, kann die wohl Macht, Stärke, Heldenmuth, Geiſt, Arbeitſamkeit und Tugend haben? muß bey ſolchen ſchwachen kränklichen und entnervten Menſchen nicht Geiſt, Herz und Aemſigkeit erliegen, da ihnen alles ſchwer und läſtig iſt.

Verfallen Menſchen ohne Gewiſſen auf Verſchwendung und Aufwand, was wird und kann ſie zurückhalten? Gewiß nicht der Gedanke, daß ſie es nicht ausführen kön-

nen; denn ſie müßten ja Dummköpfe ſeyn, wenn ſie ſich davor fürchten wollten. Ueberdas haben ſie ja gelernet andere zu betrügen; durch ſanfte und harte Mittel ihnen das Ihrige zu entziehen. —

Hier komme ich auf einen Punkt, wo es ſehr auffallend wird, daß Gewiſſenloſigkeit der Grund der Entkräftung und des Verfalls der Staaten iſt. Weil man kein Gewiſſen hat, ſo betrügen die Unterthanen einander, der Bauer ſeinen Hofmarchsherrn, Pfarrer, Nachbarn und den, der ihm ſeine Früchte abnimmt, durch abpflügen, abhauen, abhüten, leichtes Korn, falſches Aufladen, und verdorbene Victualien, ſo er zu Markt bringt; der Handelsmann, die Stadt- und Landleute mit überſetzten Preiſen ihrer Waaren, Kleidungsſtücken, Werkzeuge; der Handwerker ſeine Mitbürger mit verfälſchten übereilten Arbeiten; der Künſtler und Gelehrte gebraucht ſich ähnlicher Vortheile; der fürſtliche Diener währt ſich gegen alle ſo gut er kann. Jeder rechnet auf das, warum er den andern vervortheilet hat, als auf groſſen Gewinn, als auf ausserordentliche Glücksfälle; denkt, er könne dieß wohl einmal zu ſeinem Vergnügen oder Staat anwenden, und brauche nicht ſo haushälteriſch damit zu verfahren. Auf ſolche Art gegen einander zu verfahren, wird Einmüthigkeit, Vertraulichkeit, Redlichkeit zerſtört, und es erwächſt daraus ein unbeſonnener Luxus, der ſehr ſchädlich ſeyn muß. — Die gewiſſenloſen Unterthanen überhaupt aber betrügen ihre Regenten; und da dieſe nach der jetzigen Verfaſſung mehr Soldaten, mehr Bedienten, als ſonſt halten und beſolden müſſen, weil ſich die Menſchen und ihre Bedürfniſſe vermehret haben, ſo iſt auch mehr Schutz und Aufwand nöthig, folgſam müſſen ſie auch mehrere Abgaben fodern, um jene Ausgaben zu beſtreiten. Das ſehen die Unterthanen als was Hartes, als etwas, wozu ſie nicht hinlänglich verbunden wären, an, und hintergehen alſo bey jeder Gelegenheit die Geſetzgebung. Sie entrichten ihre Abgaben nicht ganz oder nicht zu rechter Zeit, ſuchen heimlich verbothene Waaren ins Land zu bringen, machen dadurch heimliche Unterſchleiſe vom Acciſe und wie die Auflagen alle heiſſen mögen. Das Geld, das der Regent alſo von einer ſolchen Auflage jährlich erwartet, kommt nicht heraus. Nun muß er ſuchen es beſſer einzutreiben. Es müſſen mehr Perſonen beſtellet werden, darauf zu achten. Dieſe wollen aber beſoldet ſeyn. Kommt nun durch ihre ſtrenge Aufſicht kein Ueberſchuß heraus, ſo müſſen neue und ſtärkere Auflagen gemacht werden. Auf die Art werden durch die Unterſchleiſe von der Regierung immer neue Aufſeher und Auflagen erzwungen. Der gute Unterthan, der ſie redlich entrichtet, muß dabey verarmen. Der Betrüger hingegen verſchwendet ſeinen Diebſtahl. Auf dieſe Art muß alſo nothwendig ein Land verarmen. Frankreich iſt ein lebendiges Beyſpiel. Die neuen nothwendigen Auflagen kamen nicht ein. Man mußte ganze Heere von Unterbedienten, Zoll- und Acciseinnehmern beſtellen. Da dieß alles nichts half, ſahe die Krone ſich genöthiget, die Zölle, Auflagen und Staatseinkünfte an Generalpächter zu verpachten. Dieſe, um ihre Geldſumme, die ſie hatten im Voraus bezahlen müſſen, heraus zu bringen, erlaubten ſich allerley harte Erpreſſungen, über die das Volk jammert. Dadurch iſt dieß herrliche Land in den bejammernswürdigen Zuſtand gekommen, in dem es jezt iſt. Wer ſiehet es hieraus nicht ein, daß ſolche, und überhaupt alle Unterſchleiſe, ſie mögen gehören unter welche Rubrik ſie wollen, oder man mag ſie nennen und entſchuldigen wie man will, eine Urſache des gänzlichen Ruins der Staaten; und folglich von denen, die ſie begehen, eins der erſchrecklichſten Verbrechen ſind. Iſt wohl Diebſtahl und Raub ſo abſcheulich in ſeinen Folgen? Er beleidiget freilich Unſchuldige, und macht ſie unglücklich. Aber die Unterſchleiſe ſind ein vervielfältigter Diebſtahl. Denn dadurch beſtiehlt man den Staat, beſtiehlet alle die frömmeſten und beſten Unterthanen, die der Obrigkeit immer, und bey ſolchen Härten, da ſie unſchuldig für andere leiden müſſen, wohl mit Seufzen und Thränen, aber doch willig gehorchen. Denn um ſolcher gewiſſenloſer Unterſchleiſe willen, müſſen immer neue Auflagen gemacht und erpreſſet werden.

Der Unſchuldige muß dabey Haar laſſen. Der Betrüger, dem kein Mittel ſich zu entziehen zu ſchändlich und abſcheulich iſt, ſucht immer unten durch zu ſchlüpfen. Nach der Wahrheit betrachtet, ſind alſo ſolche gewiſſenloſe Betrügereien, nicht nur Ungehorſam gegen die Obrigkeit, und eine Empörung gegen den Staat, die ärger iſt als Rebellion: ſondern ſie ſind auch ein Verbrechen, das ärger und himmelſchreiender iſt, als Kirchenraub, weil es ſo viele der unſchuldigſten, frömmeſten, treueſten und fleiſſigſten Unterthanen in Armuth und Elend ſtürzt, und den Staat durch ſeine innere Entkräftung den Feinden verräth — zugleich ein Verbrechen, das mit Meyneide verknüpft iſt, weil jeder Unterthan geſchworen hat, dem Regenten uneingeſchränkten Gehorſam zu leiſten. Dieß hat noch von einer andern Seite betrachtet, nachtheilige Folgen. Man hält gewöhnlich einen Huldigungs- oder Bürgereid für geringer, als einen andern Eid. Daher macht man ſich kein groß Bedenken ihn zu übertreten. Iſt man nun einmal meineidig geworden durch gewiſſenloſe Unterſchleife, ſo wird man auch einen andern Meineid nicht ſo ſehr ſcheuen. Werden nun auf die Art Meineige gewöhnlich, ſo betrachtet man ſie nicht ſo ſehr mit Abſcheu. Welche Strafe der Gottheit muß alsdenn über einem ſolchen Volke ruhen! Und wie nothwendig muß bey dem Untergange der Heiligkeit des Eides, Recht und Gerechtigkeit, Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt eines Staats ſein Ende finden.

Wer dieß alles auch nur flüchtig überlegt, der wird gewiß überzeugt werden, daß die Gewiſſenloſigkeit, daß der Verfall guter Sitten und der alten Redlichkeit, erſt Schwäche, bald den Verfall, und dann zuletzt, den Untergang eines Staats nothwendig nach ſich ziehen müſſe. Dieß wird auch durch das Beyſpiel ſo vieler neuen, und ſo vieler alten uns bekannten Reiche beſtätiget. Wodurch wurde Perſien, Athen, Sparta, Rom ehemals ſo mächtig? durch Treue, Redlichkeit, Gewiſſenhaftigkeit, Enthaltſamkeit. Sobald dieſe in Abgang kamen; gute Sitten und Gewiſſenhaftigkeit, von feigen lüderlichen Sitten und ſchändlichen Laſtern verdränget worden, wie bald erkrankten ihre groſſen Reiche, wie bald giengen die Weltbeherrſcher ins Reich der Schatten! So lange Rom ſich von den aſiatiſchen und griechiſchen Luxus und Laſtern entfernt hielt; bey ſeiner Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, und alſo auch bey ſeiner Einfalt, Arbeitſamkeit, Häuslichkeit, Sparſamkeit, harten Lebensart und unverdorbenen Sitten blieb: ſo lange war es nicht nur unüberwindlich, ſondern ſtark, groß, geehrt, glücklich, ſiegreich. Sobald man aber anfieng von der alten Redlichkeit abzuweichen, jeder aus ſeinem Schranken brach, jeder nach hohen Dingen ſtrebte; Luxus und Ausſchweifung überhand nahm, die Chikane die Geſetze verdrehete; Recht und Gerechtigkeit feil ward; Unzucht und vornehmlich ſtumme und unnatürliche Arten derſelben herrſchend wurden; die Ungerechtigkeit der Obrigkeit das Ihrige entzog und Unterſchleiſe machte: ſobald war es um die Gröſſe, Würde, Macht und Herrlichkeit des römiſchen Reichs geſchehen.

Gewiſſenhaftigkeit — Religion — iſt demnach die einzige ſichere Grundſäule eines wohlgeordneten Staats.

Der fromme Bürger iſt alſo auch der beſte Bürger. Und wer ſich überall in ſeinem Leben exemplariſch, gewiſſenhaft und religiös beträgt, der verdient Achtung und Dank von der Obrigkeit, wenn ſie ihn bemerkt; der iſt ein Wohlthäter und Fürſorger ſeines Landes, und ein Segen ſeiner Mitmenſchen.

XXIV. Die Enten.

Man hatte, wie es an einigen Orten zu geſchehen pflegt, eine zahme Ente ſo abgerichtet, daß ſie ſich unter die wilden miſchen, und dieſe in gewiſſe in der Abſicht bereitete Schlingen locken mußte. Kommt Schweſtern, ſprach die zahme Ente zu einer Menge wilder, die ſie um ſich verſammelt hatten. Ihr ſollt es ſelber ſehen wie gut ich es habe. Zehn für eins, meine Lebensart und meine Wohnung wird euch gefallen. Die wilden folgten, und wurden alle gefangen. Boßhafte, riefen ſie nun, heißt das Redlichkeit, heißt das Treue? Kannſt du es vor dienem Gewiſſen. — O ſparet der Worte, erwiederte jene, Gewiſſen, Redlichkeit, Treue ſind Dinge die Werber nicht kennen.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

19 Stück. München den 5 April 1785.

II. Verboth der mit Kupfer oder Eiſen beſchlagenen und mit Bley begoſſenen Stöcken. Dat, Düſſeldorf den 1. Febr. 1785.

Wir Karl Theodor — Liebe Getreue! Wir haben von einigen Jahren her mit größtem Mißfallen vernommen, welche grobe und tödtliche Verwundungen bey vorgefallenem Streite öfters daher entſtanden, daß Unſere Unterthanen und gemeine Einſaſſen hieſiger Unſerer beyden Herzogthümern unbeſchränkt groſſe, oben und unten mit Kupfer oder Eiſen beſchlagene, und mit Bley begoſſene Stöcke täglich bey ſich führen, auch aus anſchieſſenden andern Landen viele Leute in denen Unſrigen mit dergleichen Stöcken ſich einzufinden, und Streit anzuheben pflegen; um dieſem verderblichen Unweſen zu ſteuren, das Publikum in Sicherheit zu ſetzen, und gute Ordnung zu beförderen, haben Wir daher gnädigſt gutbefunden, und wollen, daß von nun an keine andere, dann mittelmäſſige, den ſogenannten ſpaniſchen Rohren an Dicke ähnliche, beſonders aber keine oben oder unten mit ſtarkem Eiſen oder Kupfer beſchlagene, noch weniger mit Bley begoſſene gefährliche Stöcke getragen, ſodann daß jenen, ſie ſeyen Ein- oder Ausländer, ohne Unterſchied, welche mit andern Stöcken betroffen werden, ſolche ſogleich abgenommen, und einer wie der andere annebens in 2 Rthlr. bey fernerer Betrettung in 6, und nach Umſtänden in mehrere Rthlr. Strafe, im Unvermögenheitsfalle aber zur Schanz- und Zuchthaus-Strafe verurtheilet werden ſollen; Wir befehlen euch ſolchemnach gnädigſt, und ernſtlich, dieß Unſer Verboth nicht allein in denen Kirchen verkünden, und an gewöhnlichen Orten aushangen zu laſſen, ſondern auch die Scheffen, Vorſteher und Gerichtsbothen anzuweiſen, die Frevler zu beobachten, denenſelben die Stöcke ſogleich abzunehmen, in Stücke zu zerſchlagen, und die Frevler euch ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen, im Fall der Unvermögenheit aber dieſelbe in Arreſt zu ziehen, und den Erfolg anhero zu berichten. Düſſeldorf den 1. Horn. 1785.

Aus Seiner kurfürſtlichen Durchleucht ſonderbarem gnädigſten Befehl.

Karl Graf v. Neſſelrod.

v. Reiner.

III. Beförderungen.

Se. kurfürſtl. Durchleucht haben den Joh. Nep. Schwemmer Regierungsadvokat in Amberg den Rathskarakter, und dem Licentiat Sutor Pfleger zu Kaſtel den kurfſl. Regierungsrathskarakter huldreicheſt ertheilet; Desgleichen geruheten Höchſtdieſel-

ben den Franz Xaver Reindl zum Admini≈ ſtrator der Herrſchaft Wertingen, und den Gerichtsſchreiber und Lehnamtsverwalter zu Nabburg Franz von Paula Heinrich zum kurfürſtl. Sekretär gnädigſt zu ernennen.

V. Fortſetzung der kurzen Geſchichte der Archiven.

Der vorerwehnte Maffei verſichert von Italien, daß er in den mehreſten öffentlichen Archiven keine Urkunden gefunden, die über das dreyzehente Jahrhundert gegangen wären, und von Frankreich geſteht Germon n), daß die merovingiſchen und fränkiſchen Urkunden in dem königlichen Archive zu Paris wenigſt 200 Jahre jünger wären, wie die, ſo Mabillon aus den Abteyen bekannt gemacht hat. Die Archive der größten und älteſten deutſchen Fürſtenhäuſer ſind zuverläſſig von einer ſpäteren Anlage. Sie reichen ſchwerlich ſehr weit über das dreyzehente Jahrhundert, und im vierzehenten haben ſie größtentheils wohl erſtlich die rechte Geſtalt und Ordnung erhalten. Der Zeitpunkt, da die Lehnbriefe aufgekommen ſind, der das dreyzehente Jahrhundert nicht überſteigt, hat unter andern mit dazu Gelegenheit gegeben. Auch andere kaiſerliche Privilegien über Zölle, Münze, u. dgl. Verträge mit den benachbarten Fürſten machten die Verwahrung nothwendig. Bey den proteſtantiſchen Fürſten haben die Archive durch Einziehung und Sekulariſation der Klöſter den größten Anwachs bekommen. Die älteſten Urkunden, die man darinn findet, ſind aus den Stifts- und Klöſterarchiven dahin gebracht worden. In den Repertorien und beſonders in den alten Verzeichniſſen des ſechzehenten Jahrhunderts über die archivaliſchen Urkunden, wird man ſehr oft von dieſer Arbeit überzeuget. Im vierzehenten Jahrhunderte hat man auch bey den fürſtlichen Archiven zuerſt angefangen, die in der Kanzley expedirten Sachen in beſondere Bücher zu regiſtriren, wobey aber größtentheils die Zeugen und der Anfang mit der Titulatur weggelaſſen ſind, auch zuweilen fehlt gar die Jahrzahl, und der Innhalt der Urkunde iſt nur ganz kurz angezeigt worden. In den baieriſchen Regiſtraturen findet man dieſe Gattung von Kanzleybüchern häufig. Die Copialbücher ſind von dieſen weit unterſchieden, weil ſie uns bekanntermaſſen die Urkunden nach der Urſchrift in ihrem vollen Innhalt liefern. Sie ſind auch weit älter, und man hat bemerket, daß je höher ihr Alterthum reicht ſie deſto genauer und zuverläſſiger abgeſchrieben ſind. Ein ſolches Originalbuch habe ich in der Oberpfalz liegenden Benediktinerkloſter Reichenbach geſehen, welches ihr einziges Document aus den ältern Zeiten iſt; überhaupt findet man in den oberpfälziſchen Klöſtern ſehr wenige Urkunden, die über das 16te Jahrhundert zurück gehen. Zu Luthers Zeiten ſind dieſe Klöſter ſäculariſirt, und ihre Archiven nach Amberg gebracht worden. Seit ihrer Reſtitution unter Maximilian dem 1ten Kurfürſten in Baiern, mag ſich wohl niemand die Mühe gegeben haben dieſe Urkunden auszuſuchen, und ihren Eigenthümern zuzuſtellen, oder man hat ſie mit Bedacht zurückgehalten; denn ich habe vor einigen Jahren ein paar Säcke voll Originalurkunden von pfälziſchen Klöſtern in Privat-Händen geſehen, und ob ſich ſchon die kurfürſtliche Akademie der Wiſſenſchaften in München viele Mühe gab, dieſe Urkunden den Monumentis Boicis einzuverleiben, ſo konnte ſie doch ſolche nicht erhalten. Trauriges Schickſal für die Archiven, und

n) In Disceptatione II. p. 328.

die vaterländiſche Geſchichte. Die Lehens-regiſtraturen ſind noch ſpäter, und in vielen fürſtlichen Archiven kaum im 15ten Jahrhundert angefangen worden.

Von den Archiven der Städte verſichert Herr Schöpflin, daß das Archiv der Stadt Strasburg ſchon im zwölften Jahrhundert ſeinen Anfang genommen hat. Die mehreſten Reichsſtädte in Deutſchland werden gleichfalls dieſen Zeitpunkt ihren Archiven zueignen, weil die Privilegien über ihre Gerechtigkeiten und Güter, die ſie nach und nach von den Kaiſern erhielten, ſie nothwendig zu den Gedanken bringen mußten. Sie hatten hierbey auch das Beyſpiel der in ihren Ringmauern gelegenen Stifter und Klöſter vor Augen. Von Urkunden aus dem 12ten Jahrhundert findet man in den meiſten reichsſtädtiſchen Archiven wenig, und aus den vorhergehenden Jahrhunderten faſt gar nichts. Ihre Archive ſind auch weit mehr Gefahren und andern widrigen Zufällen unterworfen geweſen, als wie die ſtiftiſchen und klöſterlichen Archive. Dieſe hatten die Geiſtlichen in ihrem Kloſter gleich bey der Hand, und konnten ſie in aller Geſchwindigkeit bey Krieg und Brand fortſchaffen. Ihre Gebäude waren beſſer vor Feuersgefahr gebauet, und größtentheils an entlegenen Plätzen der Stadt befindlich. Hierzu kam noch dieſes, daß in Kriegen und Ueberfällen die Religion und Ehrfurcht auch dieſe geiſtlichen Oerter etwas mehr geſchützet hat. Da hingegen die Archive der Städte alle die Vorzüge nicht hatten, und in Kriegesläuften am erſten geplündert, oder gar verbrannt wurden.

Bey den Provinzialſtädten ſind die Archive noch ſpäter angefangen worden. Von der Zeit an, wie die Städte Privilegien und Freyheitsbriefe von ihren Fürſten erhielten, an der Gerichtsbarkeit, beſonders in Polizeyſachen Antheil nahmen, ſich von den Bedrückungen der Stadvögte theils durch Kauf, oder auf andere Weiſe los machten, und beſonders nach und nach die Gerichte ſelbſt an ſich zogen, und ſie ihr Gebieth oder Burgfriede durch Erkaufungen oder Schankungen nahe angelegener Gründe vergrösſerten, hat man auch nach und nach angefangen Archive in den Provinzialſtädten anzulegen. Es läßt ſich alſo leicht beſtimmen, daß der Anfang der Archive in den Provinzialſtädten nicht über das 13te Jahrhundert zurückgehen könne o); und findet man in einem oder andern Orte ein Original vom 12ten Jahrhunderte, ſo gehört es unter die beſonderen Seltenheiten. An etlichen Orten trift man auch ſchon Copiäbücher aus dem 14ten Jahrhunderte an, zu einem Beweiſe, daß der Rath daſelbſt einen fleiſſigen Stadtſchreiber müſſe gehabt haben.

Auch alle groſſe adeliche Geſchlechter haben ſchon bey Zeiten angefangen ihre Lehenbriefe, Kaufbriefe, Familienverträge, Teſtamenten u. ſ. w. fleiſſig zu ſammeln, und in ſichern Gewölbern aufzubehalten. In Baiern hat z. B. die alte hochgräfliche Familie von Seinsheim ihr Familien-Archiv in Sinching; damit aber die Originalurkunden durch den öfteren Gebrauch nicht abgenutzt und beſchädiget werden, ſo ließ der aus dieſer Familie letztverſtorbene Herzog in Franken, Fürſt und Biſchof zu Würzburg und Bamberg Adam Friederich alle Familien-Documente und Urkunden in ein in Regalfolio pergamentenes Buch eintragen, und hierinn nicht nur alle die daran hangende Siegeln, ſondern auch alle zu dieſer Familie gehörigen Grabmäler nach den Originalien abzeichnen, und denſelben

o) Z. B. das älteſte Document in dem Archive der kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München iſt von 1265.

ein legales Vidimus anhängen. Gewiß ein koſtbares Werk, dergleichen man in wenigen fürſtlichen Archiven antreffen wird; und ich habe den daran gewandten Fleiß nicht genug bewundern können. Es wäre überhaupt zu wünſchen, daß man in fürſtlichen und landesherrlichen Archiven ſolche Copialbücher, die entweder nach den Jahren, oder noch beſſer nach den Materien eingerichtet wären, finden möchte, ſo würden ſich die Originalien beſſer erhalten, und nicht ſo vielen Verlurſtgefahren ausgeſetzet ſeyn.

Alles Lob verdienen alſo in Anſehung der Archive die Geiſtlichen. Ihre Verdienſte um die Geſchichte, Rechtsgelehrtheit, Lehenweſen, Diplomatik, Litteratur, mit einem Worte um den gröſten Theil der Wiſſenſchaften ſind durch Erhaltung der alten Urkunden und Handſchriften ſo groß, daß wir ſie ihnen nie genug verdanken können. Und ſeit der Zeit, daß Barbarey und Vorurtheile in Verſchlieſſung der Archive und Handſchriften aufgehöret, die Urkunden vom Staube und Motten, und die alten Handſchriften aus ihren Kerkern befreyet worden, ſind auch ihre Verdienſte erſt recht kenntlich und einleichtend geworden. Dieſe Schätze lagen verborgen ungenutzt, und es war dem vorigen und jezigem Jahrhunderte beſtimmet und vorbehalten ſie zu brauchen. Die Benedictiner und die regulirten Chorherrn haben ſich vorzüglich hervorgethan, dieſe alten Denkmäler aus dem Verborgenen ans Licht zu bringen, und ſie gemeinnützig und brauchbar zu machen. Heil ſey ihnen und ihren uralten Vorfahren, ihr Andenken muß bey uns ewig ſchätzbar bleiben.

Es haben zwar einige geſuchet, das Alterthum und den Glauben der archivaliſchen Urkunden zu ſchwächen, um dadurch die groſſen Verdienſte jener ehrwürdigen Väter herunter zu ſetzen. Die Schriften eines Harduins, Germons und mehr anderer ſind hierinn bekannt. Allein ſie haben ſtarke Gegner und groſſe Vertheidiger gefunden. Man braucht nur die berühmten Männer einen Mabillon, Fontanini, Ruinart und Bernard Bez zu nennen. Es iſt jeden Gelehrten bekannt, mit welchem unermüdeten Fleiſſe die Benedictiner-Congregation St. Mauri in Paris durch ihr diplomatiſches Lehrgebäude die feſten Grundſäulen ihrer Vorarbeiter noch haltbarer aufgeführet, und gegen alle Anfälle geſichert hat. Kurz, der Glauben, den die alten Urkunden ohnſtreitig verdienen, iſt hinreichend behauptet, und gegen alle diplomatiſchen Ketzer gerettet worden.

Bey allem dem aber wird nicht widerſprochen, daß nicht unterſchobene, verfälſchte und ganz falſche Urkunden vorhanden ſind. Von merovingiſchen und fränkiſchen Beherrſchern hat man ſchon eine ſtarke Anzahl entdecket, und der verſtorbene Herr Schöpflin zu Straßburg hat zehen dergleichen Urkunden drucken laſſen. In anderen Sammlungen findet man ſie auch, und zwar aus allen Jahrhunderten; denn es hat zu allen Zeiten und in allen Ländern ſo zu ſagen gelehrte Betrüger gegeben. Dieſe unächten Geburten haben gemeiniglich mit den falſchen Münzen ein ähnliches Schickſal. Wie dieſe gemeiniglich ein Abzeichen haben, wodurch man ſie von den ächten und guten unterſcheidet, ſo wird auch der diplomatiſche Kenner gar leicht mit einem kritiſchen Auge dieſe falſche Waare entdecken, und kenbar machen. Mithin kann der allgemeine Glauben, den die archivaliſchen Urkunden mit Recht verdienen, durch die einzelnen Fälle nicht im geringſten leiden, und alle Beſchuldigungen und Vorwürfe ſind vergeblich. Wenn unter hundert ächten Urkunden eine unächte

gefunden wird, würde es nicht thöricht ſeyn, wenn man deßwegen die neun und neunzig auch verdächtig halten wollte. Sorgfältig und behutſam zu ſeyn, giebt dieſer Umſtand allerdings Gelegenheit, aber es muß uns nicht zu lächerlichen und unnützen Zweiflern machen.

(Der Beſchluß folgt.)

IX. Handlungsnachrichten.

Kopenhagen den 19ten März. In dieſen Tagen ſind hier verſchiedene Folliſſement geſchehen, worunter das des Agenten Wolf und Comp. auf 2 Tonnen Goldes gerechnet wird.

Aus einem Schreiben aus Wien den 12ten März. So eben gehet bey uns aus Fiume folgende traurige Nachricht ein: „Den 3ten dieſes, früh um 11 Uhr, brach unverſehens, in dem hieſigen Handlungsdirectionshauſe, ein Feuer in der größten Wuth aus. Alle Rettungsmittel waren vergebens. Wir haben aber das Glück gehabt, alle Vorräthe von raffinirten Zuckern zu retten. Das ganze Directionshaus, mit den darunter befindlichen Zuckermagazinsbehältern, iſt ein Raub der Flammen geworden. Aber die ſechs groſſen Raffinerien, welche der größten Gefahr ausgeſetzt waren, ſind gerettet. Handelsbücher, Briefſchaften und Kaſſe, ſind in Sicherheit. Der Schaden an Gebäuden, beläuft ſich überhaupt auf 40,000 Gulden. Man glaubt, das Feuer ſey bey heftigem Winde durch die Feuerfunken einer hartanſtoſſenden Zuckerſiederey angefacht worden. — Wir eilen, Ihnen dieſe, der Wahrheit gemäſſe Nachricht, zu überſchreiben; damit Sie unſere Freunde in Hamburg, und andern mit uns in Verbindung ſtehenden wichtigen Handelsplätzen, gegen boshafte Einberichte übelgeſinnter Leute, in Zuverſicht ſetzen können, u. ſ. w. “

X. Durchſichtige und unzerbrechliche Gefäſſe vom Ricinusöl zu machen.

Das Ricinusöl kann vermittelſt recht trockenen ungelöſchten Kalks ſo verdickt werden, daß es dem chineſiſchen Federharze gleicht. Weil dieſe feſte Gallert weder vom Waſſer, noch in dem Weingeiſte angegriffen wird, ſo laſſen ſich daraus vielleicht allerley durchſichtige und derley unzerbrechliche Gefäſſe verfertigen. Vielleicht iſt dieſes gar das malleable Glas der Alten.

XII. Mittel wider Giftmiſchungen des Arſeniks und Grünſpans.

Der Frater Gregor Fromy aus dem Orden der barmherzigen Brüder zu Codillac hat ein Mittel wider die Wirkungen des Arſeniks, und Grünſpanes bekannt gemacht. Die Menge unglücklicher Perſonen, die ein Schlachtopfer dieſer Gifte wurden, bewog uns, dieſes Geheimniß bekannt zu machen, um noch mehrern dergleichen Fällen vorzubeugen. Man muß den Saft von drey Citronen in ein groſſes Glas Bier drücken. Nachher nimmt man zwey groſſe präparirte zu feinem Pulver geſtoſſene Krebsaugen, und miſcht ſie in den nämlichen Saft in dem Augenblicke, da man ihn dem Kranken reichen will. Vorher aber muß man es mit einem ſilbernen, oder hölzernen Löffel, oder auch mit einer Meſſerklinge wohl untereinander miſchen, um es in Gährung zu bringen. Dieſes Mittel iſt die gewiſſe Hilfe für den Kranken; ſollten ſich aber dem ungeachtet die Schmerzen wieder erneuern, ſo muß man auch dieſes Mittel auf ein Neues gebrauchen. Ich

habe mehrere Perſonen, fährt Frater Fromy fort, auf dieſe Weiſe wieder hergeſtellt. Unter dieſen befanden ſich erſt kürzlich zwo Weibsperſonen, die dadurch vergiftet wurden, daß ſie die Milch zu ihrem Koffee in einem kupfernen, mit Grünſpan behangenen Geſchirr geſotten haben. Die Wirkung dieſes Hilfsmittels iſt ſehr ſchnell; in dem Augenblicke, als man es zu ſich nimmt, weichen die Schmerzen. Vermuthet man eine groſſe Doſis Gift, ſo wiederholt man es zwey- bis dreymal in Zeit von 24 Stunden. Ich habe es auch mit glücklichem Erfolge bey der Kolik angewandt. Allein, obgleich es auch in dieſem Falle die Schmerzen vertreibt, ſo iſt doch die Wirkung ganz verſchieden. Im erſtern Falle, bey einer Vergiftung nämlich, führt es ab, im leztern aber erfolgt heftiges Erbrechen. Wenn die Schmerzen nachlaſſen, muß man dem Kranken Manna in guten Oliven, oder ſüſſem und friſchem Mandelöl geben. Zu mehrerer Sicherheit wiederholt man dieſes Mittel 2 bis 3 mal, und giebt es ſelbem in Milch zu trinken. Ich glaubte wider die Pflicht der Menſchheit zu fehlen, wenn ich ein ſo leichtes Rettungsmittel nicht bekannt gemacht hätte. — Die häufigen Unglücksfälle, die ſich faſt täglich durch Ungeſchicklichkeit, und Unachtſamkeit derjenigen ereignen, die ſo wenig Behutſamkeit bey dem Gebrauche kupferner Geſchirre anwenden, und endlich die unſeligen Wirkungen des Arſeniks, der jährlich ſo viele Schlachtopfer aus ihrem eigenen Verſehen dahin raft, zeigen zu Genüge, welch wichtigen Dienſt Frater Gregor durch Bekanntmachung dieſes Hilfsmittels der Menſchheit erwieſen habe.

XIII. Wichtige Verſuche für den Ackerbau. *)

Herr Abbe Baudeau hat zu St. Cloud auf Befehl des Herzogs von Schartres, beſondere Verſuche gemacht, deren Reſultat weiter bekannt zu werden verdient. Sein eigener Bericht lautet ungefähr in der Ueberſetzung folgendermaſſen:

„Im verwichenen Märzmonat wies mir ein alter Landwirth ein Pulver, welches aus den kräftigſten Theilen der beſten bekannten Dungarten zuſammen geſetzet iſt, und verſicherte mich dabey, dieſe Kompoſition gäbe, wenn man ſie nach der Methode, die er beſchrieb, in Waſſer weichte, ein vortrefliches Bad ab, jede Samenart darinnen dergeſtalt zu netzen, daß man um die Hälfte weniger Körner einzuſäen brauchte, und dennoch ein Dritteltheil mehr einerndete, als bey der gewöhnlichen Methode.“

„Wie ich überhaupt gewohnt bin, keinen einzigen Einfall oder Gedanken, der einigen Nutzen für das gemeine Weſen haben kann, ſchlechthin zu verwerfen; ſo faßte ich von Stund an den Vorſatz, die Wirkung dieſes Pulvers, die ſchon zu mehrmalen vorher, (wie mein Landwirth mich verſicherte) in ganz verſchiedenen Bodenarten verſuchet, und gut befunden worden war, durch ein neues, und mit den nöthigen Zeugniſſen erhärtetes Experiment zu probiren, um völlig gewiß zu werden, was von der Sache zu halten ſey. Denn überhaupt dachte ich wohl, daß es im Grunde allerdings möglich wäre, die wahrhaftig wirkſamen Theile der gewöhnlichen Dungarten in einen ſehr kleinen Umfang zu konzentriren. Eine ziemlich dicke Schütte Stroh, die man Pferden zur Streue giebt, wird in der Miſtgrube eines Land-

*) Aus dem 12ten Stücke der Ephemeriden der Menſchheit 1784. S. 733.

wirths, der ſie da verzehren läßt, zu einem ganz kleinen Klümpchen guten Miſtes; und man braucht ſich eben nicht tief in die Chimie hinein ſtudirt zu haben, um zu begreifen, daß ein ſolches Klümpchen immer noch eine Menge Theile enthalte, die zur Kraft des Dunges nichts beytragen, zumal wenn ſie auf den Boden in einer gewiſſen Entfernung von eingeſäeten Körnchen verſtreuet werden.“

„Dieſe einfache und leicht begreifliche Theorie bewog mich, es für wohl möglich zu halten, daß ein Saamenkorn, geſchwängert mit einer ſehr ſtarken Lauge, und mit den kräftigſten Theilen bekannter guter Dungarten geſättigt, allerdings fähig wäre, eine zuverläſſigere und reichlichere Erndte hervorzubringen.“

„Zufolge deſſen ließ ich dem alten Landwirthe, nachdem ich vorher Befehl vom Herzoge eingeholt hatte, ein Stück Landes, das im Park bey Saint-Cloud gelegen iſt, und 289 Ruthen enthält, und das eben dieſer Ackersmann bereits völlig bearbeitet hatte, daß es Haber tragen ſollte, zu dem Vorhaben den Verſuch übergeben.“

„Die eine Hälfte dieſes Feldes, die 140½ Ruthen, von einem Feldmeſſer ausgemeſſen, enthält, wurde nach der gewöhnlichen Methode dergeſtalt beſäet, daß ein und zwanzig Maaß (boiſſeaux) Haber darauf giengen.“

„Auf die andere Hälfte von gleichem Umfange wurden zehen und eine halbe Maaß des nämlichen Habers, die aber in einem Bade von dem erwähnten Pulver praparirt worden waren, geſäet.“

„Ueber dieſe Operation ließ ich eine Regiſtratur vom Herrn Notarius Le-Roux verfertigen, wobey der Feldmeſſer, zween andere Ackersleute, und noch andre Zeugen zugegen waren; und ſonach ware auf dem einen halben Felde die Hälfte des Saamens geſparet worden.“

„Der 18te des verwichenen Auguſtmonats war der Erndtetag für unſern Haber, den ich mit gleichen Formalitäten im Beyſeyn der erfahrenſten Landwirthe und einiger neuen Zeugen ſchneiden ließ.“

„Die ein und zwanzig Maaß, die nach der gewöhnlichen Methode auf die erſte Hälfte des Feldes geſäet worden waren, haben ſiebzig und eine halbe Maaß ausgeliefert.“

„Die eilfthalb Maaß auf der andern Hälfte, die nach der neuen Methode eingeſäet worden waren, haben hundert und acht, und noch drey viertel Maaß getragen, welches ſich bey weitem über das Drittheil erſtreckt, das auf dieſer Hälfte mehr gewachſen iſt.“

„Somit hat, nach der Alten Methode der Saame viertehalb Korn für eins getragen.„

„Nach der neuen hingegen hat der Saame zehn und drey viertel Korn für eins ausgeliefert.“

Dieß ſind, wie Herr Abbe Baudeau hinzuſetzt, die wahren, förmlich erwieſenen Fakta, ſie ſprechen von ſelbſt genug, um keiner weitern Auslegung zu bedürfen. Die Erklärung iſt gut, aber zu wünſchen wäre es, daß er auch die Methode eröffnet hätte, wie ſowohl das Pulver als das Bad müſſe zubereitet werden.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 14. bis 21. März.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	14 fl. 20 kr.	13 fl. 40 kr.
Bäckerweiz.	—	13 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	8 fl. — kr.	7 fl. 40 kr.
Gerſte	—	16 fl. 45 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 31 kr.	— fl. 29 kr.

b) Pfaffenhofen in Baiern den 22. März.

Weizen Schl. 9 fl. 30 kr. Korn Schl. 5 fl. 50 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Augsburg den 25ten März.

Weizen Schl. 9 fl. 37 kr. Kern Schl. 9 fl. 43 kr.
Roggen — 6 fl. 13 kr. Gerſte — 6 fl. 31 kr.
Haber — 4 fl. 4 kr.

d) Pfaffenhofen in Baiern den 29. März.

Weizen Schl. 9 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 40 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — — fl. — kr.

e) Erding den 31ten März.

Zugeführt , , 1200 Schäffel.
Verkauft , , 1065 , ,

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 8 fl. — kr. Haber — 4 fl. 4 kr.

f) München den 2ten April.

Zugeführt , , 2762 Schäffel.
Verkauft , , 1810 , ,

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 20 kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. 15 kr.

XXII. Nur Werke der Menſchheit verewigen.

Die edelmüthige Wittwe eines in Mannheim verſtorbenen kurfürſtl. *** Raths beredete man, das Andenken ihres rechtſchaffenen Ehegatten mit einem ſteinernen Grabmaal auf dem Kirchhof zu verewigen. Ja, erwiederte Sie mit der ihrer ſchönen Seele ganz eigenen Entſchloſſenheit, ich will meinem Manne ein Grabmaal unter den lebenden Armen ſtiften. Sie ſchickte ſogleich 400 fl. an die dort errichtete Krankenwärterskaſſe, um mit den jährlichen Einkünften einige dürftige Wiedergeneſende mit ſchicklicher Nahrung zu laben.

Dieſes Grabmaal iſt, wenigſtens für Chriſten weit herrlicher, als alle Bildſäulen, Urnen und verguldeten künſtlich ausgearbeitete Grabſteine, worauf die eingeäzten Innſchriften meiſtens die gröbeſten Unwahrheiten und für den Verſtorbenen die lächerlichſten Satyren enthalten. Was nützet alles dieſes; denn in dem Augenblicke, da die Seele ihre bisherige Wohnung, den menſchlichen Leib verläßt, und von der Schaubühne dieſer Erde abtritt, höret auch der Unterſchied wieder auf, welchen Geburt, Glück und andere Umſtände unter den Menſchen eingeführet haben. Es iſt ſehr natürlich, ſagt Cicero von den Geſetzen: daß in dem Tode der Unterſchied des Glückes aufgehoben werde, und man fodert mit Recht bey den Begräbniſſen, ſo wie bey allem übrigen Aufwande ein gewiſſes Maaß und Ziel. So dachte ſchon lange zuvor Cyrus der König; er befahl auf ſeinem Sterbbette ſeinen Söhnen, ſie ſollten, wenn er ſtirbe, ſeinen Leib weder mit Gold, noch mit Silber, noch ſonſt einer Koſtbarkeit begraben; Alexander ließ wahrhaſcheinlich aus Goldgier (denn die Perſer hatten ausgeſtreuet, das Grab des Cyrus ſey mit Gold und Silber angefüllt) ſein Grab eröffnen, und fand weiter nichts, als einen verfaulten Schild, zwey ſcytiſche Bogen, und einen Säbel, und erſtaunte, daß ein ſo groſſer König ſich nicht koſtbarer als einer aus dem Volke begraben lieſſe. Hätten diejenigen, die ſich über den gemeinen Mann empor heben wollen, in dieſem Stücke nur ein Bißchen mehr Einſicht als der nächſte Beſte aus dem Pöbel, ſie wurden die Art, wie Cyrus der König beerdigt ſeyn wollte, ihrer Nachahmung würdig finden. Wollen ſie ihre Liebe gegen die Verſtorbenen auf eine ausgezeichnete Art an den Tag legen, ſo mögen ſie es auf eine edlere und vernünftigere Art thun. Geben ſie die koſtbaren Kleider, die ſie dem übel riechenden Körper ins Grab zur Verweſung mitgeben wollen, ihren lebenden Brüdern; wenden ſie den Aufwand, den koſtbare Leichenzüge und Grabmäler verſchlingen, mit wohlthätiger Hand zur Unterſtützung der Armen und Leidenden an. Dieß war der Geiſt der erſten Chriſten. Der heil. Efrem verbath ſich in ſeinem Teſtament nachdrücklichſt ſeine Kleider wie Reliquien aufzubewahren, und ihn in der Kirche zu begraben, er will ohne alles Gepräng in einen Winkel des Kirchhofes begraben ſeyn, er aber empfiehlt deſto nachdrücklicher Gebethe und Allmoſen für ſeine Perſon zu entrichten. In vorigen Zeiten pflegten die guten Chriſten groſſe Spenden, Allmoſen und ausgeſuchte Liebeswerke zu veranſtalten; ſie ſtifteten Spitäler, Armen- und Waiſenhäuſer —. Und es folgten ihnen die Gebethe und Thränen der Frommen in die Ewigkeit nach —. Sollten nicht diejenigen, die ſich durch ihr Vermögen und ihren Stand über den gemeinen Mann erhoben zu ſeyn glauben, dieſen Beyſpielen folgen, und dadurch der Geſetzgebung zuvor kommen, damit ſie nicht nöthig habe hierinn Einſchränkungen zu veranſtalten?

Kurpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.

20 Stück. München den 10 April 1785.

II. Verordnung in Betreff der herumvagirenden Betteljuden. Dat. Düſſeldorf den 18ten Februar 1785.

Wir Karl Theodor — Liebe Getreue! Mit nicht geringen Mißfallen vernehmen Wir täglich, daß Unſere mehrmalen, und noch am 15ten November 1782 wegen den Betteljuden erneuerte Befehl verkündet, die angehoſte Wirkung aber durch vernachläſſigte Einfolge nicht erreicht werde, deſſen überzeugende Folge iſt, daß dergleichen Juden von allen Welttheilen in Unſern Städten, Flecken, und aufm Lande in jeder Ortſchaft freyen Eingang finden, weil derenſelben Päſſe weder eingeſehen, noch behörend unterſucht werden, indem befunden worden, daß ſolches Geſindel nur mit Geſundheitsbriefen, veralteten von hieſig oder benachbarten Landen nichts erwehnenden Scheinen, oder gar mit etwelchen, etwelches Siegel und Unterzeichnung enthaltendem Papier verſehen, Unſere beyde Herzogthümer Jahr und Tag durchſtreiche, ungeſcheuet bettle, und allem dem nachhange, zu welchem unbeſchränkt faules Leben leitet, ſo, daß Unſere Staaten und deren Innwohner gefährlicher Unſicherheit auf Reiſen und in ihren Wohnungen ſtets ausgeſetzt bleiben; zur Verſcheuchung ſolch liederlichen Streichvolkes, und Erhaltung unbeſorglichen Wandels verordnen Wir demnach gnädigſt, daß denen auf der Landſtraſſe betroffen werdenden fremden Juden von der Patrouille, oder wenn ſie von dieſer verfehlet werden, von den Wirthen, und allen jenen, bey denen ſie einkehren, die Päſſe und Taſchen-Geleite ſogleich abgefodert, dieſe dem nächſten Ober- oder Unterofficier, Ober- oder Unterbeamten ſogleich zugebracht — daß auſſer denen auf hieſig Unſere Lande haltende Taſchen-Geleiten keine auswärtige Päſſe, welche über ein halbes Jahr alt ſind, angenommen, es ſeye denn, daß der Jud den Aufenthalt in der Reiſe, oder die Nothwendigkeit des Umweges wahrſcheinlich mache — bey befundener Richtigkeit des Paſſes oder hinreichenden Urſachen, hingegen vom Ober- oder Unterbeamten, Ober- oder Unteroffizier mit wenigen Worten: präſentirt, paſſirt ꝛc. beygeſetzt — von jedem mit Beyfügung des Tags, Jahrs, Orts und Namens beurkundet — auch bey jedem Rapport die Anzahl und Beſchaffenheit der paſſirten Juden mit Bemerkung des Paſſes angezeigt, und davon monatlich das Verzeichniß anhero eingeſendet — jene Juden aber, welche mit hinreichenden Päſſen nicht verſehen ſind, ſogleich mit Prügeln abgewieſen, und von dieſen ebenmäſſig das Verzeichniß mit deren etwelcher Beſchreibung eingeſendet

werden ſolle; Gleichwie Wir nun dieſe Unſere gnädigſte Vorſchrift aufs genaueſte erfüllet wiſſen wollen, und, zu Verhütung aller Unterſchleiſe, den Judenſchaftsvorſtehern in Unſern Haupt- und übrigen Städten beſonders nachdruckſamſt aufgegeben haben, daß dieſelbe von denen auf ihr Veranlaſſen einkommenden Juden das Verzeichniß nebſt Bemerkung des Orts, woher dieſelbe gekommen, auch des betreibenden Geſchäfts, der Zeit ihrer Verweilung, und wohin dieſelbe verreiſen wollen, mit denen Päſſen dem zeitlichen Stadtſchultheis oder ſonſtigen Beamten zur gleichmäſſigen Unterſuchung der Richtigkeit bey 25 Rthlr. Strafe überliefern, und ob, auch wie lang der fremde Jud verweilen dürfe, vernehmen, oder gewärtigen ſollen, daß dieſelbe für alle aus dergleichen heimlichen Beherbergungen entſtehende mißliche Folgen werden angeſehen werden; So befehlen euch ſammt und ſonders gnädigſt, auf deſſen ſtrenge Beobachtung pflichtmäſſig, und unausgeſetzt zu wachen, ſodann dieß Unſere ernſtliche Willensmeynung zu jedens Nachachtung von Viertel zu Vierteljahr verkünden, an offenen Plätzen, Wirths- und gemeinen Häuſern aushangen zu laſſen, dabey allen Unſern Unterthanen ohne Unterſchied, beſonders denen Bürgermeiſtern, Scheffen, Vorſtehern, Rottmeiſtern, Schützen und Wachthabenden ununterbrochene Aufſicht und Anhaltung ſolch herumſtreichenden Volkes, ſohin die genaueſte Erfüllung dieß Unſerer gnädigſten Vorſchrift von Zeit zu Zeit, zugleich jedem nachdruckſamſt einzuſchärfen, daß keiner bey 6 Rthlr. und nach Umſtänden zu verſchärfender Strafe einen Juden, der mit richtigem Paſſe nicht verſehen, aufnehmen, bewirthen, vielweniger 24 Stunden in ſeiner Wohnung oder Eigenthum verhalten ſolle, des Endes öftere Viſitationen vorzunehmen, die Uebertretter unnachſichtlich zu beſtrafen, und die Wirkung deſſen von Viertel zu Vierteljahr bey Vermeidung 6 Rthlr. Strafe unfehlbar unterthänigſt zu berichten. Düſſeldorf den 18ten Februar 1785.

Aus Seiner kurfürſtl. Durchleucht ſonderbarem gnädigſten Befehl.

Karl Graf v. Neſſelrod.

v. Reiner.

III. Anwartſchaften.

Seine kurfürſtl. Durchl. haben auf unterthänigſte Bitte des Gerichts- und Mautgegenſchreibers zu Krayburg und Mermoſen Franz Joſeph Wagners ſich gnädigſt entſchloſſen demſelben in Ruckſicht ſeiner in die 31 Jahre treu und eifrigſt geleiſtete Dienſte auf deſſen ſämmliche Amtsſtellen mit allem anklebigen Gehalt u. ſ. a. ein gnädigſtes Anwartſchaftsdekret de Dato 2ten Dezember 1784 für deſſen im Falle hinterlaſſene Wittwe oder zweyen noch unverſorgten Kindern in höchſten Gnaden verliehen.

Desgleichen geruheten Höchſtdieſelben unterm 2ten Dezember abhin dem hieſigen Hauptmautamtsgegenſchreiber Nikola Auracher ein gnädigſtes Anwartſchaftsdekret gnädigſt zu ertheilen, daß auf den Fall ſeines Ableibens die von ihm begleitende Gegenſchreibersbedienſtung mit allen Nutzungen ſeiner älteren Tochter Johanna gegen Stellung eines genugſamen tauglichen Subjects verliehen ſeyn ſolle.

V. Beſchluß der kurzen Geſchichte der Archive.

Von den öffentlichen Reichsarchiven in Deutſchland iſt zu wiſſen, daß eigentlich davon vier ganz unterſchiedene vorhanden ſind. Das erſte zu Maynz bey der eigentlichen Reichskanzley, welches auch

den Name des Reichsarchivs vorzüglich führet, und unter allen das Hauptarchiv iſt. Solches wird auf dem Schloſſe in Maynz unten in dem alten Gebäude, wo die Regierung iſt, aufbewahret. Es beſtehet eigentlich nur aus einem groſſen und einem Nebenzimmer, die aber ſo ſtark angefüllet ſind, daß kaum mehr Platz übrig iſt. Man findet darinn alles in guter Ordnung, die Fächer nach den Sachen und ihren beſonderen Abtheilungen rubricirt, und über alles ein wohleingerichtetes Repertorium. Nach der Meynung des Hrn. Wagenſeils, der davon einen beſonderen Tractat geſchrieben hat, iſt dieſes Archiv unter der Regierung des Kaiſer Maximilian des 1ten angefangen worden. Es mag ſeyn, daß es damals erſt in beſſere Ordnung gebracht worden, und die gehörige Geſtalt erhalten habe; aber ſeinen erſten Anfang hat es ſchon zur Zeit genommen, wie Kurmaynz allein die Direction der Kanzley durch die Beſtellung eines Reichsvicekanzlers geführet hat, und wo auch ſchon die Ueberbleibſel der italiäniſchen und arelatiſchen Kanzley vermuthlich dahin gebracht worden ſind. Dieſe machen auch eigentlich darinn die älteſten Urkunden aus, deren Zahl aber nicht ſtark iſt, doch ſind noch einige von den Ottonen darunter. In dieſem Archive werden vorzüglich verwahret die Originale von der güldenen Bulle, den Concordatis Germaniæ, Reichsartikeln der Augsburgiſchen Confeſſion, den Reichsabſchieden, Friedensſchlüſſen, Viſitationsacten und allen übrigen Documenten, die das geſammte Reich im Ganzen angehen.

Das zweyte Archiv iſt bey der Reichshofrathskanzley an dem kaiſerlichen Hofe zu Wien, und worinn die Acten dieſes hohen Reichsgericht aufbewahret werden.

Das dritte iſt zu Wetzlar, welches auch den Name der maynziſchen Kanzley führet, und worinn die zu Wetzlar verhandelten Acten liegen. In dieſen beyden letzten ſind auch viele Originalien von den Privilegien der Reichsſtände zum nöthigen Gebrauche in ergebenden Fällen vorhanden.

Das vierte iſt an dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, und dermalen in Regensburg, allwo unter kurmaynziſcher Direction die Reichstagſachen verhandelt, und in der maynziſchen Kanzley die Acten verwahret werden. Dieſe vier Archive zuſammen ſtehen gänzlich unter der kurmaynziſchen Direction, welches urſprünglich in der Erzkanzlerwürde von Deutſchland ſeinen Grund hat.

Von der Verfaſſung und Beſchaffenheit eines wohleingerichteten Archivs haben wir verſchiedene gelehrte Abhandlungen, p) und es wäre alſo überflüſſig hievon umſtändlich und weitläuftig zu ſchreiben. Das vorzüglichſte eines wohleingerichteten Archivs beſteht kürzlich darinn: 1) daß ein gegen Feuersgefahr wohlverwahrtes und ſtark gewölbtes Zimmer dazu genommen wird, doch in ſolcher Lage, daß die friſche Luft hinreichend durchſtreichen kann, damit das Papier und Pergament von der Feuchtigkeit der Mauern keinen Schaden leide. Es iſt daher ſehr gut wenn ein ſolches Ort mit guten Ventilatoren verſehen wird; denn insgemein befindet ſich das Archiv im untern Stock, ſo bey Feuersgefahr wegen bequemer Fortſchaffung zwar gut iſt, aber wegen der niedern Lage die Schriften der Feuchtigkeit ausgeſetzet ſind. 2) Zu beſſerer und dauerhafter Erhaltung der Urkun-

p) Unter den neueren Schriften über die Archiven verdient die zwar kleine aber praktiſch geſchriebene Piece von dem Herrn geheimen Archivar Spieß in Plaſenburg bey Culmbach die mit dem Titel: von Archiven 1777 herausgekommen iſt, vorzüglich geleſen zu werden.

den ſollen in einem Archive keine Stellen ſeyn, ſondern verſchloſſene Laden in kleinen Schränken mit Handgriffen, die im benöthigten Falle leicht können weggeſchaffet werden. In ſolchen Laden ſind die Urkunden nicht nur vom Staube und Ungeziefer mehrers verwahrt, ſondern auch von wizigen Augen geſichert. q)

Was die innerliche Einrichtung betrift, kommt es hauptſächlich darauf an, daß 1) die General- und Specialurkunden ordentlich ausgeſondert in die nach den Rubricken ausgetheilte Schränke geleget werden. 2) Daß die Specialurkunden in ſo viele Unterabtheilungen als unterſchiedene Materien vorhanden ſind, gebracht werden müſſen, damit man die Sachen nach dem Repertorio ohne Mühe und Weitläuftigkeit geſchwind finden kann. Es iſt im Ganzen genommen die Realordnung die beſte für ein wohleingerichtetes Archiv; doch giebt es auch Urkunden und Schriften, die nach chronologiſcher Ordnung zu behandeln ſind, z. B. die alten Diplomen und Bullen von Päbſten, Kaiſern, Königen, Fürſten, Biſchöfen, ſo eigentlich kein Specialobject betreffen, Generalprivilegia und Beſtättigungsbriefe und dergleichen mehr. 3) Bevor die Urkunde an ihr gehöriges Ort gelegt wird, muß man ſie kurz rubriciren, und die Jahrszahl darauf ſchreiben. Weil aber auf der Rückſeite des Originals gemeiniglich ſchon alte Rubricken geſchrieben ſind, ſo iſt es am beſten, daß man ſie mit einem weiſſen Bogen Papier überſchlage, und darauf die Rubrick ſchreibe; muß aber auch dabey angemerket werden, ob es ein Original oder alte Copie iſt. Iſt das Original ſchwer zu leſen, ſo wird ein darinn geübter Archivar ſehr wohl thun, wenn er eine richtige Abſchrift beylegt. 4) Vorzüglich iſt ein recht vollſtändiges Repertorium nothwendig, und das weſentlichſte Stück eines guteingerichteten Archivs. Dieſes muß wenigſtens doppelt ſeyn, nämlich ein Chronologiſches, worinnen alle Urkunden und Schriften nur mit kurzen Rubricken nach der Zeitordnung richtig eingetragen ſind, wobey Schrank und Schubladen nach dem Numer zugleich angezeigt iſt, r) und ein Reales, worinn die Materie oder das Objekt der Urkunde nach dem Innhalt hinreichend extrahirt iſt, ſo, daß man nicht allzeit nöthig hat die Urkunde ſelbſt einzuſehen. Daß dieſes unter den allgemeinen Rubricken z. B. Münze, Zölle, Lehen u. ſ. w. auch nach den Städten, Aemtern oder Pfleggerichtern und

q) Die beſten Archivskäſten ſind, wie man ſie in verſchiedenen Abteyen ſiehet, und wie ich in dem regulirten Chorſtift Polling geſehen habe. In dieſem Archive machen vier Laden, die ein Schloß ſperret, ein kleines Käſtel mit Handgriffen aus, ſo daß es ein Mann gar leicht wegtragen kann, und die dann ſo aufeinander geſtellt ſind, daß ſie groſſe Schränke oder Käſten nach dem Plaze des Ort formiren.

r) Auf der Lade oder auf den gebundenen Acten ſoll niemals auſſenher die Materie, ſondern nur der Numer oder Buchſtabe angezeigt ſeyn. Ein Archiv, wo auſſenher die Rubricken ſtehen, ſiehet eher einer Apothecke, als einem Archive gleich. Das Repertorium iſt der allgemeine Zeiger vom Archiv. Denn ich ſetze den Fall, es kommt gähling der Feind in das Land, wohin gleich mit einem weitläufigen Archive? wohl aber kann der Archivar die Repertorien, und auch wenn es nöthig iſt, ſich ſelbſt verſtecken. Man nimmt ſich nicht gleich die Mühe, Lade für Lade zu durchſuchen, ſind aber die Rubricken auſſenher angezeigt, ſo kann man ſich in weniger Zeit derjenigen Acten bemächtigen, von denen man Gebrauch machen will. Auch boshafte Diebe können dem Archive nicht ſo leicht Schaden zufügen.

Märkten u. dgl. in buchſtablicher Ordnung einzurichten iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Will man die Urkunden und Schriften, ſo jede Stadt, Amt u. dgl. des Landes privativ angehen, in ein beſonders Repertorium nach der buchſtäblichen Ordnung bringen, ſo kann es nicht ſchaden, deſto genauer und umſtändlicher iſt die Einrichtung. Wird ein in der Hiſtorie erfahrner Archivar dieſen Realrepertorien auch noch Remiſſoria, wo von der Materie ſonſt noch in gedruckten und ungedruckten Schriften Nachrichten anzutreffen ſind, beyfügen, ſo wird es bey Vorfällen, wann über Gerechtſame des Landesherrn oder Streit mit den Nachbaren Deductionsſchriften verfertiget werden ſollen, groſſe Dienſte thun. Dieſe angeführten Regeln laſſen ſich auch meiſtens bey den Dicaſterial- und Amtsregiſtraturen anwenden.

Hier kann ich auch einen Punkt nicht unberührter laſſen, worüber die Archivsverſtändige nicht einig ſind, nämlich, ob die auf Pergament geſchriebene Diplomen, ſich beſſer erhalten, wenn ſie zuſammen gefaltet, oder breit auseinander gelegt, in die Schubladen geleget werden. Bis in das vierzehente Jahrhundert hat man ſie aufgerollt. Dieſe Methode war ſehr gut, ſeit der Zeit aber die Urkunden ſich gehäufet haben, fehlte der Raum, und man fieng an ſie zuſammen zu falten, wie man noch jezt in den meiſten Archiven antrift. Dieſe Art hat zwar den Vortheil, daß man inwendig die Abſchrift bequem hinein legen, und auf den Umſchlag von Papier die Rubrick und Jahrzahl gut ſetzen kann, hingegen den weſentlichen Schaden, daß die Schrift durch das Falten ſehr Noth leidet, indem das Pergament durch die Falte doch etwas gebrochen wird, ſo daß die Buchſtaben unkenntlich werden. Dieſen groſſen Schaden zu verhüten, iſt alſo die Methode, ſolche breit auseinander gelegt in Schubladen aufzubewahren, allerdings vorzuziehen. Man bedecket die Siegel mit Baumwolle, und legt ſie zwiſchen her, und wenn die Urkunde ſelbſt mit weichen groſſen Papier zwiſchen einander abgeſondert ſind, ſo kann ohne Schaden in einer Schublade eine ziemliche Anzahl übereinander liegen. Zu Erhaltung der Siegel hat man vor Zeiten vielerley Mittel gebraucht, ſo aber gröſtentheils mehr Schaden als Nutzen haben. Man machte hölzerne oder blecherne Kapſel herum, man nähete ſie in kleine Säckel, und füllte ſie mit Werk oder Flachs aus, oder brauchte Kapſeln von Pappedeckel dazu. Alle dieſe Methoden taugen im Grunde nichts. Die hölzernen und blechernen Büchſen verderben wegen ihren ſcharfen Ecken das Pergament u. ſ. w. Die leinen Säckel, der Flachs, der Leim u. dgl. verurſachen Ungeziefer, wodurch öfters die ſchönſten Siegel verdorben ſind. Das beſte Mittel iſt, wenn man ſie in Papier einwickelt, ohne ſonſt das geringſte dazu zu thun; denn iſt das Materiale des Siegels in ſich nicht gut, ſo wird die äuſſere Bewahrung nicht viel helfen.

Zulezt muß ich noch ein paar Worte von den fürſtlichen geheimen Archiven anführen. Man hat in der Geſchichte nur gar zu viele Beyſpiele, was vor ſchädliche Gefährde bey den fürſtlichen Archiven ſind geſpielet worden. Um ſolchen böſen Unternehmungen in Zukunft vorzubeugen, ſo iſt bey einem und anderen Hofe das geheime Archiv in ein inneres und äuſſeres abgetheilet. In dem innern Archive werden alle wichtige Originalien als z. B. päbſtliche und kaiſerliche Freyheitsbriefe, Familien-Verträge, Heuraths- und Verzichtsbriefe, Teſtamenten u. ſ. w. aufbehalten, und wozu niemand als der Landesfürſt und Staatskanzler den Schlüſſel hat. Im äuſ-

ſeren Archive aber finden ſich von allen Originalien von kaiſerl. Pfalzgrafen vedimirte Abſchriften, Copialbücher, und alle in das geheime Archiv einſchlagende Acten. Es wird keinem fürſtlichen Rathe oder Gelehrten zu Ausarbeitung einer landesherrlichen Deductionsſchrift ein Original ausgefolgt; und da es die Nothwendigkeit erfodert, daß ein Original-Document muß vorgezeigt werden, ſo geſchieht es allzeit in Gegenwart des Staatskanzler und Archivars.

Der Nutzen eines wohleingerichteten Archivs iſt für jeden Staat ſo groß, daß alles, was man davon ſagen kann, noch lange nicht ihren Werth beſtimmet. Wie würde ſich der Landesherr gegen die benachbarten Anſprüche ſchützen, wenn er ſie nicht durch die wohlaufbewahrten Verträge beylegen könnte? Wenn es ihm ſonſt an Macht fehlt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die ganze innere Verfaſſung des Landes wird leiden, und alles in die größte Unordnung gerathen, wenn es daran fehlt. Wie oft entſcheiden die Urkunden, Receſſe, Verträge, Privilegia, Saalbücher u. dgl. nicht die wichtigſten Streitigkeiten und verworrenſten Prozeſſe? Es bleibt daher eine unumſtößliche Wahrheit, daß ein guteingerichtetes Archiv zum Weſentlichen eines wohleingerichteten Staats gehöre.

—a—

X. Was das Schieſſen mit Geſchützen auf die Gewitter wirke. *)

Der Schall, den eine Kanonade in der Luft erreget, iſt von ganz anderer Art, als jener, den das Geläut der Glocken hervorbringt; denn beym Tönen der Glocken zittern nur ganz kleine Lufttheilchen; beym Schieſſen mit Geſchütze kömmt eine groſſe Luftmaſſe in Bewegung.

Nämlich ſobald bey Entzündung des Schießpulvers der Schwefel Feuer fängt, und dieſer den Kohlſtaub und den Salpeter entzündet, ſo entſtehet eine Flamme, wobey die fixe Luft losgebunden, und die gewaltige Schnellkraft der Salpeterdünſte äuſſerſt thätig wird. — Den Augenblick wird dadurch eine anſehnliche Luftmaſſe mit höchſter Gewalt und Geſchwindigkeit von einander getrennt; die von einander getrennte, und ringsum zuſammen gedrückte Luftmaſſe ſchnellt, vermög ihrer Federkraft, und Schwere, wieder zuſammen; prellt wieder von einander, ſchnellt nochmal zuſammen u. ſ. w.

Dieſes wiederhollte Trennen der Luftmaſſe, und Zuſammenſchnellen derſelben macht natürlich eine Aenderung in der Luft, und eine Aenderung, die das Geläut der Glocken zu machen nicht fähig iſt.

Es läßt ſich alſo daraus, daß es ausgemacht iſt, **das Läuten unter dem Gewitter ſey unnütz und kraftlos**, nicht ſo geradehin auf die Unnützlichkeit und Kraftloſigkeit des Schieſſens der Schluß machen. Man muß demnach die Wirkſamkeit oder Nichtwirkſamkeit des Schieſſens auf Gewitter aus andern Gründen beſtimmen.

Wäre die Nützlichkeit des ſogenannten Gewitterſchieſſens wahr und wirklich; ſo müßte aus zweyen eines Statt haben; das Schieſſen müßte:

1. Die Gewitterwolken in ihrem Anzuge aufhalten, — dieſelben zerſtreuen, — weg und anders wohin lenken.

2. Oder das Schieſſen müßte in dem Winde, der gewöhnlich die Gewitter daher führt, eine vortheilhafte Aenderung machen.

Allein es iſt keines wahrſcheinlich. — —

*) Dieſer Aufſatz iſt von dem Hochwürd. Herrn Weber Profeſſor der Weltweisheit in Dillingen.

I.

Das Schieſſen mit dem Geſchütze kann die Gewitter in ihrem Anzuge nicht aufhalten, weder dieſelben zerſtreuen, noch ſie weg und anders wohin lenken.

Das Aufhalten der heranziehenden Gewitterwolken, oder das Zerſtreuen, oder Lenken derſelben läßt ſich nicht gedenken, außer durch Bewegung einer groſſen Luftportion, die von den Geſchützen wegfliegt, und an die Wolken hinſtößt.

Allein ein wirkſamer Anſtoß ſo einer Luftportion an die Gewitterwolken wird auch durch die lebhafteſte Kanonade nicht möglich.

Denn ſtehen wir auch ziemlich nahe an den Geſchützen, da ſie losgebrannt werden, ſo werden wir am Geſichte, das doch ſehr reizbar iſt, nicht einmal einen ſtarken Windſtoß gewahr, als ſtark ihn ein ganz ſanfter Wind hervorbringt.

Da nun die Bewegung in der Luft, die einen Schall erzeugt, mit dem Wachsthume der Abſtände abnimmt, und zwar im Quadratverhältniß abnimmt; ſo kann der Stoß einer durch Schieſſen bewegten Luftmaſſe auf die Wolken nicht anders, als ganz unmerklich ſeyn; denn angenommen, daß das Gewölke vom Geſchütze nur tauſend Schuhe ferne iſt, ſo iſt der Stoß oder Druck auf daſſelbe ſchon etliche hundert tauſendmale kleiner, als er nahe beym Geſchütze iſt: — Da noch überdieß eine Gewitterwolke, vermöge ihrer Ausdehnung und der Vielheit fremdartiger Theile, die ſie mit ſich führt von ſehr groſſer Maſſe und Schwere iſt: wie ſollte wohl durch einen Anſtoß der durch Schieſſen bewegten Luft eine merkliche Aenderung in den Wolken — ein Aufhalten ihres Laufes — ein Zerſtreuen derſelben — oder ein Lenken nach anderer Gegend möglich werden? — Der Mann würde ausgelacht, der mit einem Blaſebalg einen Nebel von dem Horizont wegſchaffen wollte; aber die Berechnung giebt, daß der Eindruck einer Kanonade auf ferne Wolken nicht kräftiger ſey, als der Hauch eines Blaſebalges auf eine Strecke Nebels. —

Sinnlicher: Entſteht ein Donnerknall, ſo geſchieht in der Hauptſache gerade alles ſo, wie ich vorher das Entſtehen des Knalles durch Schieſſen erklärt habe. — Das Blitzfeuer, welches aus einer Wolke in die andere fährt, trennt eine groſſe Luftportion mit größter Gewalt und Schnelligkeit; die getrennte Luftportion prellt alsdenn zuſammen; ſchnellt wieder von einander u. ſ. w.

Nun dieſe, durch den Blitz bewegte Luft hat nicht näher von den Wolken zu uns herab, als der Knall z. B. eines Bellers von uns bis zur Wolke hinauf. — Der Donnerknall muß daher in der Luft, die um uns herſteht, eben die Aenderung machen, welche der Knall eines Geſchützes auf die Luft droben macht; ja ein Donnerknall muß dieſe Aenderung in weit höherem Grade machen. — Und wer verſpührt wohl ein Luftſtoß beym Donner, der in die Ohren rollt, wenn der Wind nicht anders woher erregt iſt?

Iſt demnach Donnerknall mit den Bellerſchüſſen in der Hauptſache einerley; übertreffen Donnerſchläge, welche oft Schlag auf Schlag nach einander folgen, an Stärke weit unſere Kanonen- und Bellerſchüſſe, und machen dennoch keine merkliche Aenderung auf die Luft um uns, und auf unſer reizbares Gefühl. — — Mit welchem Grunde läßt ſich alſo wohl durch Schieſſen eine merkliche Aenderung in der Luft, — ein Aufhalten, Zerſtreuen, Ablenken der Wolken — hoffen.

(Der Beſchluß folgt.)

XVII. Litteraturkunde.

Stemmatographia *Gebehardi* hoc nomine primi Epiſcopi Ratisbonenſis Comitibus ab Hohenwart perperam hactenus adſcripti adornata a P. *Hermanno Scholliner*, Benedictino Oberalteichenſi Doctore Theologo &c. Monachii ſumptibus Joſephi Lentner 1785. in 4to 12 kr.

Der gelehrte kurpfalzbaieriſche wirkl. geiſtliche Rath, und ehemalige erſter Lehrer der Gottesgelehrheit an der hohen Schule zu Jngolſtadt hat uns ſchon mehrmalen Gelegenheit gegeben Zeugniſſe ſeiner Verdienſte um die vaterländiſche Geſchichte anzuführen. Wir erhalten abermals eine Probe davon, welche ſeinen Einſichten auch in dieſem Fache der Gelehrſamkeit Ehre machet. Der Herr Verf. beweiſet in dieſer Abhandlung unausſetzlich, daß **Gebehard** der 1ſte dieß Namens Biſchof zu Regensburg nicht von den Grafen von **Andechs** und **Hohenwart** abſtammt, wie die meiſten Geſchichtſchreiber dafür halten, ſondern ein Sohn des im J. 997 verſtorbenen ſchwäbiſchen Herzog **Conrads** ſey; und alſo auf keine Weiſe in die Stammreihe der baieriſchen Grafen von **Andechs** und **Hohenwart** könne gezogen werden. Zu mehrer Erläuterung der angegebenen Probe iſt am Ende eine Stammtafel angehängt.

Ankündigung
einer neuen periodiſchen Schrift.

Die Gebrüder **Hahn** in Zweybrücken geben eine periodiſche Schrift unter dem Titel: **Weſtricher Ephemeriden** heraus. Dieſe Schrift handelt von einem Striche Landes, welcher das Herzogthum Zweybrücken, das Fürſtenthum Birkenfeld, die Grafſchaften **Lützelſtein**, **Leinigen** in ſich begreift. Sie enthält Nachrichten: **Erſtens** von der Staatswirthſchaft, z. B. von Bevölkerung, Gewerbe, Religionen, landesherrlichen Anſtalten, allerley Gewohnheiten, Landesprodukten, Beförderungen vornehmer oder ſonſt merkwürdiger Perſonen, Schulen und Erziehung in dieſen Gegenden. **Zweytens** von der Landwirthſchaft z. B. von der Frucht- und Unfruchtbarkeit einzelner Gegenden und ihren Urſachen, Anſtalten zu Emporbringung des Futterbaues, fremder Saamen und Viehharten, Erträgniß eines Weinberges, Acker- und Wieſenlandes in allerley Boden, Viehſtand, bewährten Vieharzneyen, ſpekulativen Bilanzen über den effectiven Jahrsverdienſt einzelner Bürger, Biographien nützlicher Bürger, Beyſpiele von Fleiß, Sparſamkeit. **Drittens** Moral beſonders in Ruckſicht auf Religion und Aufklärung. **Viertens** Naturkunde, Geo- und Topographie. **Fünftens** Litteratur, Kritiken Weſtricher gelehrten Produkte, Beyträge zur Geſchichte des Landes, Fabeln, Volksmärchen, kleine Gedichte und Anekdoten.

Alle Vierteljahre erſcheint ein Band von einem Alphabet, und koſtet 1 fl. 12 kr. Die Verſendung der Bände geſchieht auf Koſten der Subſcribenten, welche auch die Zahlung portofrey zu leiſten belieben werden. Austretten kann man nur bey dem Schluſſe eines halben Jahres. Der erſte Band hievon erſcheint gegen Ende des Monat Junius. Jn München nimmt Herr Hofkriegsrathsſekretär **Zaupſer** bis Ende dieß Monats Subſcription an.

Zwiſchen 1ten und 3ten dieß ſind in einem Hauſe in der Prangersgaſſe aus einem Komodkaſten 32 fl. in 24 kr. Stücken, und ein neuer holländiſcher Dukaten nebſt zwey Paar neuen weißſeidenen Strümpfen entwendet worden. Wenn jemand hievon eine wahrſcheinliche Vermuthung an Handen geben könnte, der beliebe hievon im Jntelligenzcomtoir eine Anzeige zu machen.

Die 198te Ziehung am 31ten März zu Stadt-am Hof:

43. 23. 57. 65. 74.

Die 199te Ziehung den 21ten April.

Und in der 578ſten Ziehung den 7ten April zu München:

30. 81. 32. 43. 57.

Die 579te Ziehung den 28ten April.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

21 Stück. München den 15 April 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat März.

Täge	Schweremaaß. Morg. ″ ‴	Mit. ″ ‴	Ab. ″ ‴	Wärmemaaß Morg.	Mit.	Ab.	Winde. Morg.	Mit.	Ab.	Lufterſchein. Mor.	Mit.	Ab.	Wetter. Morg.	Mit.	Ab.
1	26. 6.3	26. 6.7	26. 7.3	— 17.4.	— 8.0.	— 10.0	O. 2	O. 2	O. 1	Neb.	o	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4
2	26. 7.4	26. 7.4	26. 7.5	— 10.5.	0.0.	— 6.5	O. 1	O. 2	O. 1	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 3
3	26. 5.9	26. 5.0	26. 4.2	— 9.7.	0.0.	— 4.0	O. 2	O. 2	O. 2	o	o	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4
☾ 4	26. 3.3	26. 4.0	26. 4.6	— 8.9.	† 1.0.	— 3.3	O. 2	O. 2	O. 1	o	o	o	kl. 4.	kl. 3.	kl. 4
5	26. 5.5	26. 6.0	26. 6.6	— 5.0.	† 1.5.	— 2.0	O. 1	O. 2	O. 1	Neb.	o	o	tr. 1.	kl. 1.	kl. 3
6	26. 7.1	26. 6.9	26. 6.8	— 4.0.	† 3.0.	— 2.5	O. 2	O. 2	O. 1	Neb.	o	o	tr. 2.	kl. 3.	kl. 4
7	26. 6.0	26. 5.3	26. 4.8	— 6.2.	† 1.0.	— 3.0	O. 2	O. 2	O. 1	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 4
8	26. 4.7	26. 4.0	26. 3.4	— 5.5.	† 3.0.	— 1.7	O. 1	O. 2	O. 2	Neb.	o	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4
9	26. 2.3	26. 2.3	26. 2.4	— 3.0.	† 5.5.	† 3.5	O. 1	O. 1	O. 1	Neb.	o	o	kl. 2.	kl. 1.	tr. 3
● 10	26. 2.0	26. 2.1	26. 2.7	† 8.5.	† 9.0.	† 1.2	S. 1	S. 1	S. 2	N.	N.	N. u. Sch.	tr. 2.	tr. 2.	tr. 3
11	26. 5.5	26. 5.6	26. 5.5	— 1.5.	† 2.7.	0.0	Nw. 1	N. 1	N. 1	o	o	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2
Erdn. 12	26. 4.2	26. 3.6	26. 4.2	0.0.	† 3.0.	— 1.5	N. 1	N. 1	N. 2	Sch.	Sch.	Sch.	tr. 2.	tr. 1.	tr. 3
13	26. 5.0	26. 5.2	26. 5.3	— 4.5.	— 2.0.	— 4.2	Nw. 2	Nw. 2	Nw. 1	Sch.	Sch.	Sch.	tr. 3.	tr. 3.	tr. 2
14	26. 4.8	26. 4.9	26. 4.9	— 7.8.	— 1.5.	— 7.3	N.	No. 2	No. 2	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 4
15	26. 4.2	26. 5.1	26. 5.5	— 13.0.	— 2.0.	— 6.2	No. 1	No. 1	No. 1	Neb.	o	o	kl. 3.	kl. 4.	kl. 4
16	26. 6.3	26. 7.2	26. 7.7	— 9.5.	† 2.0.	— 3.0	No. 1	No. 1	No. 1	Neb.	o	o	kl. 3.	kl. 4.	kl. 4
☽ 17	26. 8.1	26. 8.2	26. 8.5	— 8.0.	† 3.5.	— 1.3	S. 1	N. 1	N. 1	Reif.	o	o	kl. 4.	kl. 3.	kl. 4
18	26. 7.7	26. 7.4	26. 7.4	— 3.0.	† 1.7.	0.0	Sw. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	tr. 1
19	26. 6.6	26. 5.6	26. 5.8	— 1.5.	† 1.0.	† 1.0	W. 2	W. 2	W. 3	Schn.	o	Schn.	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2
20	26. 6.3	26. 6.5	26. 7.0	— 1.0.	† 2.4.	† 1.6	W. 2	W. 3	W. 3	Schn.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2
21	26. 6.5	26. 5.6	26. 4.8	† 1.0.	† 3.0.	† 2.8	W. 2	W. 2	W. 3	o	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2
22	26. 4.1	26. 6.3	26. 6.7	0.0.	— 1.8.	— 6.0	N. 3	N. 2	N. 1	Schn.	Schn.	o	tr. 3.	tr. 2.	kl. 3
23	25. 5.6	26. 5.9	26. 6.5	— 10.5.	† 2.0.	— 5.8	N. 1	S. 1.	S. 1	Neb.	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 4
Erdf. 24	26. 6.8	26. 6.8	26. 6.6	— 10.0.	— 0.4.	— 3.0	Sw. 1	W. 2	Wſw. 2	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	tr. 1
☉ 25	26. 6.7	26. 6.9	26. 7.5	— 2.9.	† 3.5.	— 1.2	Wſw. 1	Wſw. 2	Wſw. 1	Sch.	Sch.	o	tr. 2.	kl. 2.	tr. 2
26	26. 7.8	26. 7.3	26. 6.8	— 5.0.	† 4.0.	— 2.7	Wſw. 1	O. 2	O. 1	o	o	o	kl. 4.	kl. 3.	kl. 1
27	26. 5.3	26. 3.9	26. 3.0	— 6.0.	† 3.0.	0.0	Sw. 1	W. 3	W. 3	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	tr. 2
28	26. 0.7	26. 0.7	26. 3.1	— 0.2.	0.0.	— 5.5	W. 3	W. 3	W. 1	o	Schn.	o	tr. 2.	tr. 2.	kl. 2
29	26. 3.2	26. 2.6	26. 1.9	— 7.5.	† 3.0.	— 1.5	S. 1	N. 2	N. 1	o	o	o	kl. 3.	kl. 1.	tr. 2
30	26. 0.9	26. 1.3	26. 2.2	— 3.0.	† 1.5.	— 3.0	No. 1	No. 1	No. 2	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 2.	kl. 1
31	26. 1.5	26. 1.7	26. 2.3	— 5.0.	† 2.5.	— 0.5	Sw. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 1

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats März.

In dem Schweremaaß hielt ſich das Queckſilber meiſtens ober dem mittelmäſſigen Stand; erſt den 28ten in der Frühe iſt ſelbes bis auf 26 Zoll 7 Dec. herunter geſunken, welches deſſelben tiefeſter Stand geweſen; am höchſten aber ſtunde es den 17ten Abends, nämlich auf 26 Zoll 8 Lin. 5 Dec. folglich betraf die ganze Differenz 7 Lin. 8 Dec. — In undenklichen Zeiten weiß man hier keine ſolche Kälte, als wir im 1ſten dieſes Monats in der Fruhe auszuſtehen hätten, denn in dem Wärmemaaß ſtunde der Merkur 17 Gr. und 5 Dec. unter dem Gefrierpunkt *), und im Ganzen betrachtet, ware die Kälte in dieſem ganzen Monat hindurch auſſerordentlich. Der 9te ware der gelindeſte Tag, wo bey eintrettendem Regen ſich das Queckſilber bis auf 9 Gr. ober dem Eispunkt ſich erhoben, und wir hofften auch wirklich einer langſamen Aufthauung nahe zu ſeyn, allein wir betrogen uns. Am 12ten und 13ten fiele wieder häufiger Schnee, und den 15ten zählte ich ſchon wieder ganze 13 Gr. unter dem Gefrierpunkt; auch am 23. und 24. wieder 10 Gr. und ſo haltet dieſe Kälte noch bis jezt an. — Zum öfteſten hatten wir die rauhe Oſt- und Nordwinde, ſeltner ware ihre Richtung von Weſt und Sud, doch allzeit mit der zweyten und dritten Kräfte. Ganz klare Täge waren 6, vermiſchte 17, die übrigen durchaus trüb; wir hatten auch nur 13 trackne Täge; an allen übrigen hatten wir Nebel oder Schnee.

*) Dieß iſt eigentlich von der der Beobachtungsſtunde zu verſtehen, denn eine halbe Stunde früher um 6 Uhr 30 Minuten ware das Thermometer auf 20 8/10 unter O, und dieß ware die gröſte Kälte in dieſem Jahre, und in einem Jahrhundert.

Der Schnee iſt in dieſem Monat ſo gewaltig angewachſen, daß man auf den Feldern einen allgemeinen Schneedruck befürchtet.

Beobachtung über das Gefrieren des Queckſilbers.

Nach der Beobachtung des Herrn Hofrath Laxmann, die er in Siberien über das Gefrieren des Queckſilbers durch die natürliche Kälte gemacht, und wovon er der kaiſerl. Akademie zu Petersburg Nachricht gegeben, erhellet, daß eine Kälte von 32 Graden des ſogenannten Reaumürſchen Merkurial-Thermometers, welche 210 Delisleſche oder 40 Fahrenheitiſche Grade ausmachen, ſchon hinreichend ſey, ſelbſt mehr als gewöhnlich reines Queckſilber zum Gefrieren zu bringen.

II. Verboth die Ausfuhr aller Gattungen von Getreiden. Dat. München den 8ten April 1785.

Da Se. kurfürſtl. Durchl. Unſer allerſeits gnädigſter Herr Herr ꝛc. ruckſichtlich der vorſeyenden ſehr mißlich anſcheinenden Zeitümſtänden dann des immer ſteigenden Getreid- und Fourage-Preis auf das von Höchſtdero nachgeſetzten Collegien pflichtmäſſig erſtattete Gutachten gnädigſt beſchloſſen, alle Gattungen Getreids, wie auch Mehl, Brod, Heu, Grumet und Stroh in den baieriſchen und oberpfälziſchen Landen unter alleiniger Ausnahme der inclavirt- und incolatsfähigen Orten dermalen auf 6 Wochen lang mit der Sperre zu belegen, und die Ausfuhre vorgemeldter Artikeln binnen ſolchen Zeitraum unter Confiſcation und anderweit ſchärfeſter Strafe zu verbiethen, nicht minder in den Neuburg- und Sulzbachiſchen Landen durch die dortig kurfürſtl. Regierungen die nemliche Sperre doch ſolchergeſtalten verfügen zu laſſen, daß ſich

auf die hieſig und oberpfälziſche Lande ſo wenig, als von dieſen auf jene erſtrecken, ſohin ſolche beyderſeitig kurfürſtl. Landen gegen einander offen ſtehen ſollen. Als wird ſothane höchſtlandesherrliche Entſchlieſſung und Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldgehorſamſter Nachachtung anmit offentlich kund gemacht. München den 8ten April 1785.

Ex Commiſſione ſeren. DDni. Ducis, & Elector. ſpecial.

VIII. Dänemarkiſche Verordnung über die Einſchränkung der Ueppigkeit.

In Dänemark hatte ſich durch den erworbenen Reichthum vieler däniſchen Kaufleute eine Pracht und ein Luxus ausgebreitet, der deſto nachtheiliger war, da andere Perſonen dieſen reichen Männern es gleich zu machen, zuweilen ſelbſt durch den Wohlſtand genöthigt, meiſtens aber durch den Reitz der Pracht verleitet wurden. Dieſer Luxus iſt dem däniſchen Staate um ſo weniger angemeſſen, weil derſelbe nicht ſo viel eigene Produkte zur Ausfuhr hat, welche den fremden Waaren des Luxus das Gleichgewicht halten könnten. (Die Ausfuhr von Norwegen abgerechnet) Aus dieſem Grunde hat die däniſche Regierung ſeit den älteſten Zeiten her den Luxus einzuſchränken geſuchet, und deßwegen verſchiedene Prachtgeſetze verordnet. Gegenwärtig hat ſie eine Erneuerung der älteren Verordnung mit Veränderungen und Maaßregeln, die den gegenwärtigen Zeiten angemeſſen ſind, herausgegeben, und dadurch das wahre Wohl des Landes auf eine unleugbare Weiſe befördert.

„Den Unterthanen in Dänemark, Norwegen und ihren Herzogthümern iſt gebothen weder an ſich noch in ihren Häuſern von Gold und Silber etwas anders zu gebrauchen, als Doſen, Degen, Schnallen, Ringe, Arm- und Halsknöpfe, Uhren, Etbi, Löffel, Meſſer und Gabel, Leichter, Zuckerdoſen, Zuckerzangen und andere beym Tiſche gewöhnliche Kleinigkeiten, wie auch alles was zum Putze des Bauernſtandes gehört und von maſſivem Silber iſt, und was man ſonſt zum gewöhnlichen Gebrauche innerhalb des Hauſes etwa haben kann.“

„Die fremde Gold- und Silberarbeit iſt der Confiſcation unterworfen. Alle ſilberne und goldene Treſſen, wie auch alles von Gold und Silber auf Kleidern, auch alle mit Gold, Silber und Seide geſtickte Kleider ſind verbothen; doch werden die ſchon angeſchaften bis zum 1ſten Jänner 1786 zu tragen erlaubt.“

„Alle Kleidungsſtücke von Brokad oder mit eingewirktem Golde und Silber, wie auch alle ächte und unächte Perlen, alle fremde ächte und unächte Steine, aller Gebrauch von Plumaſchen und fremder Spitzen, alle ächte Vergoldung und Verſilberung an Wagen und Möbeln, ſind vom 1ten Jänner 1785 verbothen.“

„Eben ſo ſind vom erſten Jänner 1786 an, alle Kleider der Mannsperſonen von Sammet oder Seide verbothen. Die Knöpfe an den Mannskleidern ſollen entweder von dem Tuche der Kleidungsſtücke ſelbſt, oder im Lande verfertigte ſeidene und kamelharne Knöpfe ſeyn. Nur die gemeinen ſilbernen Bauernknöpfe dürfen beybehalten werden. Jedoch iſt den Mannsperſonen verſtattet, die im Lande fabrizirte ſeidene Unterkleider und Strümpfe, wie auch ſeidenes Unterfutter zu tragen. Den Frauenzimmern ſind ſchlechte ſeidene Kleider, und auch, im Lande gemachte ſeidene Broderien zu tragen verſtattet.“

„Die Einfuhr aller fremden Möbeln aus andern Ländern, aller Wagen, kleinen und groſſen Uhren, alles fremdes Glas, Porzlain und Faianz, ſind, wie ſchon vorher, von neuem widerhollt verbothen.“

„In Abſicht der Ueppigkeit bey den Speiſen und Gaſtmälern iſt verordnet: bey Gaſtgebothen zu Mittage nicht mehr als 8 Gerichte und höchſtens 4 Sorten Deſertſachen, auſſer den Landesfrüchten, zu geben,

und bey Abendsmahlzeiten nicht mehr als 6 Gerichte, und zwey Sorten Deſertſachen. Auch dürfen bey dergleichen Gaſtmalen keine andere Weine, als die ſogenannten weiſſen Franzweine, und franzöſiſche rothe Weine, nebſt Mallaga und Madera Wein, gegeben werden. Alle andere feine Weine und fremde Getränke ſind verbothen. So dürfen auch endlich fremde Eßwaaren, und in der Fremde zubereitete Speiſen, weder bey Gaſtgebothen gegeben, noch feil gehalten werden.“

„Aus Zutrauen zu den Unterthanen, daß ſie ihr Beſtes ſelbſt einſehen, ſich ſelbſt über dieſe Vorſchrift zur Sparſamkeit freuen, und darüber halten werden, hat der König vor der Hand die Ausübung derſelben durch keine Polizey noch andere Zwangsmittel veranſtalten oder handhaben laſſen wollen; ſondern dieſe Verordnung nur publiciren und von den Kanzeln jährlich zweymal abzuleſen befehlen laſſen.“

Unſere Leſer werden ſich einer ähnlichen Verordnung erinnern, welche Se. kurfürſtl. Gnaden von Mainz in ihren Landen gegeben haben *). Der Großherzog von Toſcana hat bereits im Jahre 1780 ein ſolches Prachtgeſetze gegeben; und im Königreich Schweden iſt ſchon vor einigen Jahren ein Nationaltracht eingeführet worden **). Der König von Preuſſen Majeſtät hat die Waaren des Luxus ſchon längſt mit ſolchen ſtarken Abgaben belegt, und noch neuerlich ſind in ſeinen Staaten wieder eine Menge ausländiſche Waaren verbothen worden. Was dießfalls in den öſterreichiſchen Staaten vorgenommen worden, iſt aus unſern vorjährigen Intelligenzblättern bekannt. — Wen in anderen europäiſchen Staaten dergleichen Geſetze nicht gegeben werden, ſo ſieht man den Grund davon leicht ein, wenn man erwägt, daß in eben dieſen Ländern die Waaren des Luxus einheimiſch ſind, und alſo die Ueppigkeit ihnen Handelsvortheile, und das Geld anderer Länder, beſonders der nordlichen, zubringt, in welchen letzteren alſo die Sparſamkeit die weiſeſte und nützlichſte Grundfeſte der Wohlfart und des wahren Reichthums iſt.

Freylich wollen dergleichen Geſetze nicht allen behagen: allein die Geſetzgebung muß nicht auf den Nutzen einzelner Stände ſehen, ſondern jederzeit das allgemeine Wohl des Staats zum Augenmerk haben; und geſetzt es leiden einzelne Perſonen darunter, und daß es ihnen an ihrem Unterhalt gebricht, ſo weiß eine weiſe Geſetzgebung es ſchon in anderen Wegen zu erſetzen. Nur der Reiche und Geizige macht in ſolchen Fällen den größten Lärm, und wenn man deſſen Gründe mit unpartheyiſchen Herzen durchdenkt, ſo wird ſich allemal finden, daß das Privatintereſſe das allgemeine überwiegt.

Die Haut muß einem ſchaudern, wenn man den unwiderſprechlichen Satz überlegt: Uebertriebener Luxus *) bringt Armuth, und Kraykheiten. Je elender ein Land iſt deſto mehr gebrechliche und kranke Unterthanen hat es zu ernähren. Der Abgang der nothwendigen Lebensmittel zehret ganze Familien aus, und machte ſie ſchon in ihrem Leben als Todtengerippe herumgeiſtern Das Elend iſt in mittern Ständen beynahe einreiſſend. Ein Ueberrock oder eine Salope muß, weil es die Gewohnheit des übertriebenen Aufwandes ſo haben will, oft die größte Blöſſe bedecken. Die Seelſor-

*) Sie iſt von uns im 30ten Stücke der Intelligenzblätter vom J. 1783 angezeigt worden.

**) Man ſehe das 45te Stück der vorjährigen Intelligenzblätter.

*) Ich ſage übertriebener Luxus; denn wann der Luxus ſchädlich, und wie er durch Geſetze zu verhindern ſey, werde ich ein andersmal zeigen.

ger und Aerzte wiſſen es am beſten, wie hoch oft die Armuth in Häuſern geſtiegen iſt, von welchen man dem äuſſern Anſehen nach, Ueberfluß vermuthen ſollte: ſtille Thränen drücken das Elend beſſer aus, als das Winſeln des Armen auf der Straſſe, der, ohne zu erröthen ſein wirkliches Elend geſtehen, und laut um Hilfe rufen kann.

Die Armuth, welche auf Wohlſtand folgt, ſucht ſich ſo lange als möglich zu verbergen, und macht, daß man ſich ſeinem Schickſale ſo leicht nicht ergiebt. Hier iſt der Augenblick in welchem ſelbſt die Sitten die gröſte Gefahr leiden, und alle mögliche Mittel werden verſucht, wie man ſich ſeiner alten Lebensart erhalten möge. Was thut nicht in ſolchen Umſtänden ein junges Weib, eine wohlgebildete Tochter, um ſich geltend zu machen, oder um ihren Kleideraufwand fortführen zu können. Ein Beobachter wird tägliche Beyſpiele finden, daß alle Ausſchweifungen mit natürlichen Straſen gezüchtiget werden, und daß auf ſolche Weiſe faſt allezeit am Ende eine äuſſerſte Armuth, und die abſcheulichſten Krankheiten das Ende von Haushaltungen werden, welche ohne die Naſerey des Vornehmthuns nie zu verzweifelnden Mitteln eines ſtandesmäſſigen Auskommen gebracht worden wären.

X. Was das Schieſſen mit Geſchüzen auf die Gewitter wirke.

(Beſchluß.)

2.

Aber auch in dem Winde, der gewöhnlich die Gewitter begleitet, wird das Schieſſen nicht wohl vortheilhafte Aenderung hervorbringen.

Der Wind iſt nichts anders als ſchnelle Bewegung einer groſſen Luftmaſſe. Stürmt deßhalb beym Anzuge des Gewitters ein Wind; ſo bewegt ſich eine ſehr groſſe Maſſe von Luft wie ein Waſſerſtrom, nach einer Gegend hin, und reißt alles, was ihr in der Atmosphäre aufſtößt, mit ſich fort. — Es gehört daher zur weiſen Fürſehung unſers Schöpfers, daß er den Gewittern die Winde zu Gefährten gegeben, daß ſie auf denſelben als auf Flügeln nur recht ſchnell über das Unſrige wegeilen, und uns nie zu ſehr beſchädigen mögen. **Würde es demnach noch wohl gut ſeyn, wenn wir die Winde ſchwächen, und dieſe Flügel der Gewitter durch Schieſſen lähmen könnten?** — —

Aber daß ich aus phyſiſchen Gründen die Wirkſamkeit des Schieſſens auf den Wind genauer unterſuche! — Sollte das Schieſſen eine vortheilhafte Aenderung in dem Winde machen; ſo müßte

1. Ein verhältnißmäſſiger, und mithin ein gewaltiger Stoß einer durch Schieſſen bewegten Luft dem Winde entgegen wirken;
2. Den Wind tilgen;
3. Und ihm eine entgegengeſezte Richtung oder Seitenlenkung geben.

Allein 1. ein verhältnißmäſſiger Luftſtoß gegen den Wind iſt durch Schieſſen nicht wohl möglich; denn die Erfahrung zeuget von keinen merklichen Luftſtöſſen während einer Kanonade, und ſelbſt der Donner bringet keine derſelben hervor. (oben 1.) Es bleibt alſo auch 2. die Tilgung des Windes, und 3. ſeine Wendung nach andern Richtungen nur eingebildet.

Wollte man aber darauf beſtehen, daß das Schieſſen eine merkliche Aenderung in dem Winde machen könne; ſo würde dieſe Aenderung erſt alsdenn zum Vortheile ſeyn.

1. Wenn die Schüſſe z. B. der Beller der Richtungslinie, welche der Wind für die Donnerwolken beſtimmt, in die Quere entgegen ſtehen;

2. Wenn die Momente aller Schüſſe mit dem den Momenten der Windſtöſſe eintreffen;

3. Und ſich einander das Gleichgewicht halten.

In dieſen Fällen nämlich iſt die Tilgung des Windes, und bey Fortſetzung des Schieſſens ſeine Wendung nach anderer Richtung möglich.

Allein die Winde, welche die Gewitter zu Gefährten haben, wehen unter tauſenderley Richtungen und Beugungen auf die Erde. — Wo iſt aber wohl bey der gewöhnlichen Kanonade gegen die Gewitter der Mann, welcher die Richtung der Winde ausforſcht, und den Geſchützen jene Stellung giebt, daß die Richtungslinien der Schüſſe gerade den Windſtöſſen in die Quere ſtehen? — — Eben ſo wenig werden jene, welche die Beller losbrennen, ſich den Kopf zerbrechen, ob juſt die Momente der Schüſſe, mit den Momenten der Luftſtöſſe einſtimmen. — Endlich wer will die durch Wind bewegte Luftmaſſe wägen, um ihr einen gleichgewichtigen Luftſtoß durch Pulver entgegen zu treiben? — Der Windſtoß bey Gewittern biegt gemeiniglich Bäume, und der Stoß einer durch Schieſſen bewegten Luft weht nicht einen Halm vom Platze: Woher nun das Gleichgewicht zwiſchen Windſtoß und Kanonenſchuß?

Es iſt alſo das Tilgen des Windes beym Anzuge eines Gewitters, oder während demſelben durch Schieſſen auf keine Weiſe begreiflich; und daraus die Wendung des Windes nach entgegen geſetzter Richtung gerade unmöglich; denn läuft ein Körper auf mich an mit einer Gewalt, der ich nicht widerſtehen, und ſie nicht einmal aufhalten kann; ſo läßt ſich ja das Zurücktreiben desſelben nach entgegengeſetzter Richtung nimmer begreifen? — Da endlich Seitenwendung durch ſchiefen Stoß müßte bewirkt werden; und ſenkrechter Stoß ſtärker als der Schiefe, und dennoch unkräftig iſt, den Wind zurück zu treiben; ſo läßt ſich auch Seitenlenkung der Gewitter durch Schieſſen abermal nicht erwarten.

Faſſen wir nun alles zuſammen, ſo iſt es zwar richtig, daß das Schieſſen Aenderung in der Luft mache; und zwar Aenderung, welche von jener, die das Glockengeläut hervorbringt, verſchieden iſt; aber dieſe Aenderung iſt ohne Wirkung; dadurch werden weder die Gewitterwolken in ihrem Anzuge aufgehalten noch zertheilet oder abgewendet, noch geſchieht durch dieſelbe in dem Winde eine vortheilhafte Aenderung. Schieſſen unter dem Gewitter oder beym Annahen desſelben iſt daher ohne Abſicht — geradezu unnütz *).

Die Einwendung, daß das Schieſſen gegen die Gewitter allemal von gutem Erfolge geweſen, verdiente Achtung, wenn die Thatſache durch richtige, genaue, und vieljährige Beobachtung erwieſen wäre: allein dieß iſt nicht. Man weiß Beyſpiele, daß ungeachtet der heftigſten Kanonade das Wetter mit aller Wuth ausgebrochen, ſchröcklichen Hagel geworfen, und ſogar auf die Kanonier Blitze geſchläudert, und ſie getödtet habe **).

Will man ſagen: Wir haben geſchoſſen, und das Wetter hat ſich verzogen, ſo lautet dieſes gerade ſo: Ich habe dieſe Unterſuchung vollendet, und es iſt Abend geworden. — — Es können ja gar oft zween Erfolge zuſammen treffen, ohne daß einer von dem andern abhängig,

*) Obrigkeiten ſollten alſo den Gemeinden auf dem Lande das Schieſſen verbiethen, weil hiedurch vieles Geld verſchläudert wird.

**) So ein Beyſpiel war in der Augsburger Zeitung zu leſen am 13ten März 1773.

oder einer des andern Urſache iſt! — Es iſt bekannt, daß gewiſſe Völker während einer Mondsfinſterniß klingende Werkzeuge aufſchlagen, um das ſchwarze Thier, das nach ihrem Wahne den Mond gepackt, zu verjagen, — und dann nach der Finſterniß ſich freuen, daß ſie dieſen Wauwau mit ihrem Gelerme ſo hübſch zurück geſcheuet hätten. — — Wir dürfen doch nicht, wie dieſe Leute denken, und handeln, ſonſt würde dieſes unſrer Vernunft wenig Ehre machen. — Wir haben aus Gründen gezeigt, daß das Schieſſen auf die Gewölke unkräftig, und ohne Wirkung ſey; es darf daher die Zertheilung der Gewitterwolken die gerade mit dem Schieſſen eintrift, keinesweges vom Schieſſen hergeleitet werden.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 21. bis 28. März.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	15 fl. 15 kr.	13 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	14 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	8 fl. 15 kr.	7 fl. 40 kr.
Gerſte	—	17 fl. 16 kr.	14 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 32 kr.	— fl. 30 kr.

b) Roſenham den 31ten März.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 42 kr. Haber — 4 fl. 26 kr.

c) Augsburg den 1ten April.

Weizen Schl. 11 fl. 5 kr. Kern Schl. 10 fl. 30 kr.
Roggen — 7 fl. 1 kr. Gerſte — 7 fl. 1 kr.
Haber — 4 fl. 13 kr.

d) Biburg den 3ten April.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

e) Pfaffenhofen in Baiern den 5. April.

Weizen Schl. 10 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. 4 kr.

f) Salzburg vom 29. März bis 5. April.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	16 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	15 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Korn	—	9 fl. 30 kr.	8 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

g) Erding den 7ten April.

Zugeführt : : 930 Schäffel.
Verkauft : : 815 : :

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerſte — 8 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. — kr.

h) München den 9ten April.

Zugeführt : : 2152 Schäffel.
Verkauft : : 1474 : :

Weizen Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 20 kr.
Gerſte — 8 fl. — kr. Haber — 6 fl. — kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Kaſſirung eines unterm 19. Februar ausgeſtellten Wechſelbriefes: Es iſt zwar in denen öffentl. Zeitungs- und Intelligenzblättern auf von der höchſten Stelle erfolgte Anbefehlung ein von Joſeph Grafen von Leiblfing ausgeſtellter Wechſelbrief dd. 21—22. Febr. anheuer ad 2035 fl. für null und nichtig declarirt, und mortificirt worden; zumal aber beſagter Graf von Leiblfing ſich mit Angab des dati geirret, und dießorts angebracht hat, daß beſagter Wechſel den 19. Febr. anheuer datiret iſt; als will man hiemit dieſen den 19. Febr. anheuer von beſagten Grafen von Leiblfing an den Baron von Horben wegen einer Spielſchuld ausgeſtellten Wechſelbrief ad 2035 fl. wiederholter für null und nichtig erkläret haben, wie dann auch dem hieſigen Wechſelgericht ſub hodierno anbefohlen worden, auf beſagten Wechſel niemalens zu ſprechen, welches alſo zu jedermanns Warnung kund gemacht wird. München den 11. April 1785.

Kurfürſtliche Hofrathskanzley.

Lutger Sekretär.

b) Wild- und Geſundbad zu Neuenkolberg nächſt Altenötting. Wir haben abermal unſerm kranken Nebenmenſchen kund zu machen, daß am 1. May das zu dem gräflichen Peruſaiſchen Schloß Neuenkolberg gehörige Wild- und Geſundbad eröffnet wird, und bis letzten September, oder noch länger, ſo es die Witterung zuläßt, offen bleibt. Von dem Urſprunge, Beſtandtheilen und vortreflichen Wirkungen dieſes berühmten Geſundbades haben wir in den vorjährigen Intelligenzblättern Nro. 27 vollſtändige Nachricht gegeben, dieſer müſſen wir noch beyfügen, daß in dem vorigen Jahre unter den zahlreichen Badgäſten kaum 5 Perſonen waren, die nicht ihre vollkommene Geſundheit erhalten haben. Wegen dem groſſen Zugang wurde vom 1. May bis 15. Oktober unausſetzlich gebadet, und doch konnten bey 40 Perſonen nicht angenommen werden; daher macht die dortige hochgräfl. Peruſaiſche Verwaltung an alle, die ſich für heuer dieſes Bad gebrauchen wollen, das geziemende Anſuchen, daß man ſich in Zeiten melden möchte, damit eine ſchickliche und unkoſtſpielige Austheilung könne gemacht werden. Noch können wir nicht unbemerkt laſſen, wie uns mehrere Perſonen verſichert haben, daß bey Veranſtaltung dieſer Badkur von keiner Seite nicht die mindeſte Gewinnſucht hervorſcheinet; ja ſogar erhält der wahre Dürftige nicht nur alles von der Herrſchaft unentgeldlich, ſondern auch von dem menſchenfreundlichen Herrn Medikus Brunnwiſer und dortigen Herrn Chyrurgus die thätigſte Hilfe. Das heißt der Menſchheit öffentliche Denkmale errichten.

Nachtrag zum zweyten Fache.

Kurfürſtl. Kammeral- und Mauthdeputationsverordnung in Betreff einer allgemeinen Getreidſperr. Dat. München den 10. April 1785.

Seine kurfürſtl. Durchl. haben in Rückſicht vorſtehend bedenklichen Umſtänden bey Höchſt Ihro Stelle unterm 7. dieß gnädigſt verordnet, daß eine allgemeine Sperr auf alle Gattungen Getreid, Mehl und Brod, dann Heu, Gramet und Stroh in denen kurpfalzbaier. und oberpfälz. Landen mit alleiniger Ausnahm der inclavirt, und incolatsfähigen Orten, jedoch dermalen nur auf 6 Wochen lang, und mit der Weiſung ausgeſchrieben werden ſolle, daß bey denen Mauthſtationen kein anderer immer vorkommender Paß, wenn er nicht unter kurfürſtl. höchſten Unterſchrift erſcheinet, giltig erkennet, und reſpektirt, dieſe verordnete Sperr aber gegen die neuburg. und ſulzb. Landen, und ſo vice verſa von dort, gegen die kurpfalzbaier. und oberpfälz. Landen keineswegs beobachtet, jedoch denen baier. in Schwaben entlegenen Gerichtern Wieſenſteig, Wertingen, Mindelheim, Wemding, Donauwörth und Illerdieſſen, gleich auch denen neuburg. Gerichtern, Gundlfingen, Höchſtädt und Lauingen einige Getreid- oder Fourage-Sorten andergeſtalten nicht als gegen obrigkeitl. verläſſigen Certificaten, und blos zu unentbehrlich eigenen Nothdurft aus dieſſeitigen Landen auszuführen geſtattet werden ſolle. Es wird ſobann denen ſammentl. kurfürſtl. Hauptmauth, und Gränzſtationen in Pfalzbaiern und der Obernpfalz der ſtrengſte Auftrag gemacht, auf die höchſter Orten verordnete Sperr nach obig beſchriebenen Maas mit genaueſter Beobachtung, Sicherheit und Aufſicht bis zu nachfolgenden weiteren Special-Befehlen, der Sperr-Relaxir- oder weiteren Continuirungswillen feſt zu halten, bey Empfang dieß die Ausfuhr der ſammentl. Getreid- und Fourageſorten auf der Stelle einzuhalten, und ſich einiger Cornivenz oder andern Gefehrde bey empfinblichſten Beſtrafung nicht zu Schuld kommen, dann von dieſer Sperrausſchreibung denen inclavirten Beyſtationen, Wehr- und Büchſenmauthen, ſogleich ſchleunige Nachricht ertheilen zu laſſen. München den 10. April 1785.

Von kurfürſtl. Kameral-Mauthdeputation an ſammentl. Haupt- und Gränzmauth Stationen in Baiern und der obern Pfalz alſo abgangen.

Fr. Xav. Kranz.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

22 Stück. München den 22 April 1785.

V. Grabſchrift des am 21ten Auguſt 1784 verſtorbenen, und zu Karlsberg in die fürſtliche Gruft eingeſenkten herzoglichen pfalzzweybrückiſchen Erb- und einzigen Prinzen Karl Auguſt Friederich.

Loculo hoc conditum
quidquid mortale habuit
Princeps Juventutis
Palatinus
CAROLUS AUGUSTUS
FRIDERICUS
regali Bojorum ſtirpe oriundus
CAROLO AUG. CHRISTIANO.
Pal. Rheni
ex Regum nepte
MARIA AMALIA
Saxonum Principe
Biponti
A.D.VI.Non.Mart.An.CIↃIↃCCLXXVI.
ad ſpem ſummam natus
Deo dilectus, animo praecox
Coelo maturus
A.D.XII.Kal.Sept.An.CIↃIↃCCLXXXIIII.
in Carolimonte
aeternitate donatus
ipſe non lugendus
ſpem auguſtam et gaudia
ſecum abſtulit
attonitis parentibus
perculſae genti auguſtae
populis paventibus
deſiderium ſui reliquit
unumque ſolatium
ex votis duplicandis
pro ſalute domus auguſtae.

VII. Ueber die Stelle: Iſt ein Menſchenfreund zu ſeyn eine groſſe Tugend? *)

Der in einigen öffentlichen Blättern eingerückte Auffaz über das Wort: Menſchenfreund war mir auffallend. Das Beyſpiel von den Krähen iſt neu und wizig, und giebt zum Nachdenken Anlaß. Ich wußte anfänglich nicht, ob ich der Meynung des Verfaſſers beypflichten ſollte. Ich hatte ein Menſchenfreund zu ſeyn für eine groſſe Tugend gehalten, und fand endlich — daß ich recht gedacht hatte.

Es kommt hier darauf an, was man unter der Menſchenfreundlichkeit verſtehe — ? Meiner Meynung nach, iſt ſie ein mit den angenehmſten Empfindungen verbundenes Beſtreben, ſeinem Nebenmenſchen ſo nüzlich zu ſeyn, als man es vermag, ſelbſt, wenn auch eine Aufop-

* Man ſehe das 50te Stück der kurpfalzbaieriſchen Intelligenzbl. 1784. S. 370.

ſerung deſſen, was uns angenehm iſt, damit verbunden ſeyn ſollte.

Wenn dieſe Erklärung richtig iſt, ſo iſt die Menſchenfreundlichkeit eine groſſe Tugend, die es verdient, von einem jeden ausgeübt zu werden, und dem, der ſie ausübt, zum gröſten Lobe gereicht.

Freylich wird der Name eines Menſchenfreundes oft insgemein misbraucht, — das geſteh ich gern. Man iſt oft geneigt, einen Mann mit dieſem Name zu belegen, der geſellig im Umgange, gaſtfrey und gütig gegen — ſolche, die es oft nicht bedürfen — iſt. Dieſes ſind freylich zum Theil löbliche Eigenſchaften, machen aber niemanden zum Menſchenfreund, da nicht ſelten Selbſtliebe die Triebfeder davon iſt.

Wenn das von den Krähen genommene Beyſpiel paſſend ſeyn ſollte, ſo müßte Menſchenfreundlichkeit und Geſelligkeit, eins ſeyn; ich bin aber überzeugt, daß es viele Edle giebt, die dieſen Satz widerſprechen werden.

Fern von mir ſey es! daß ich, ein Chriſt zu ſeyn, nicht für die gröſte Tugend halten ſollte; ſie begreift alle andere unter ſich. Dem ungeachtet bleibt die Menſchenfreundlichkeit eine groſſe Tugend, die jeder ausüben ſollte; um ſo mehr, da ſie auch ſo wichtigen Einfluß auf das allgemeine Beßte hat.

Wohl dem, der es fühlen kann, wie viele Wonne ſie gewährt! — Wohl dem der ein Menſchenfreund iſt.

Endlich, verkenne ich die gute Abſicht des Herrn Verfaſſers nicht; er wird alſo gern verzeihen, daß ich ihm widerſprach.

E. v. D. Horſt.

VIII. Kurzer Auszug aus dem diesjährigen Pariſer Faſtengebothe.

Die in der Faſtenzeit gewöhnlichen Diſpenſationen und Circulare der hochfürſtlifürſtlichen Ordinariaten pflegen ſelten von der Art zu ſeyn, daß ſie groſſe Aufmerkſamkeit erwecken. Von dem dießjährigen Faſtengeboth und Diſpenſation des Herrn Erzbiſchofs zu Paris iſt aber ſo vieles in Frankreich und auswärts geredet, und in öffentlichen Blättern erwähnt worden, daß man nach einer näheren Kenntniß davon um ſo begieriger ſeyn wird, da keine Anzeige des Inhalts in öffentlichen Schriften unſerer Gegend erſchienen iſt. Wir theilen daher hievon ein paar merkwürdige Stellen auch unſern Leſern mit. *) Man kann daraus eine Vergleichung der kirchlichen Aufklärung in Frankreich, und der in dem katholiſchen Teutſchlande anſtellen.

Dieſes Faſtengeboth und Circulare des Herrn von Juignee Erzbiſchofs von Paris iſt auf 19 Seiten abgedruckt, worinn der eifrige Prälat vorzüglich gegen die Sünden und Irrthümer der Einwohner der Hauptſtadt, und beſonders gegen die Unordnungen, die der Zuſammenfluß von müſſigen oder ehrgeitzigen Fremden hervorbringt, heftig declamiret. Er beweinet überhaupt das unglückliche Schickſal groſſer Städte die von jeher der Zuſammenfluß von Sünden geweſen ſind. Mit den Zurechtweiſungen, die er ſeiner groſſen Heerde giebt, müſſen wir des engen Raums wegen übergehen, und wollen nur zwey Hauptpunkte ausheben bey denen ſeine fromme Geſinnung in den heftigſten Eifer geräth. Eine betrift die Schauſpiele, und der Zweyte die neue Auflage der Voltairiſchen Schriften.

„Haben nicht die Schauſpiele, (ſagt Er) die die Politik zwar dulden zu können glaubt, gegen die ſich die Kirche aber, als Beſchützerinn der Sitten, beſtändig auflehnen wird; haben nicht dieſe Schauſpiele,

*) Wir haben uns die Freyheit genommen, ſie mit ein paar Anmerkungen zu begleiten.

die ſich doch ehemals Geſetze des Anſtändigen vorgeſchrieben hatten, den Verſuch gemacht, auch den kleinen Ueberreſt von Sittlichkeit und Ehrbarkeit wegzuſchaffen, und auf die franzöſiſche Bühne eine Ausgelaſſenheit in Grundſätzen einzuführen *) von der unſere Väter nichts wußten. Die Armuth ſchien den gröſſern Haufen für die Gefahr der Schauſpiele **) zu ſchützen; aber hat man auch nicht für dieſen Theil des Staats die einer geſitteten Nation und eines aufgeklärten Jahrhunderts unwürdigen Farcen ausgeſonnen, wo arme Künſtler und Handwerker, die blos von ihrer Hände Arbeit leben müſſen, ihre koſtbare Zeit verſchwenden, die ſie auf den Handel und die Künſte, und überhaupt dazu verwenden ſollten, etwa einen Vater, oder eine alte Mutter, und Weib und Kinder zu ernähren, die jezt im Elende umkommen müſſen? Noch glücklich würden ſie dabey ſeyn, wenn ſie nicht auch zugleich in ihre Familie die Liebe zu Vergnügungen, Eckel für die Arbeit, und ein lebhafteres Gefühl ihrer Armuth und einer ausgelaſſenen Aufführung mit zurück brächten. " *)

So weit die Ereiferung gegen die ſogenannten Comödien und Spektackeln. Jezt die gegen die neue Ausgabe der Voltairiſchen Werke von Beaumarchais **)

„ Aber (ruft der wachtſame Kirchenhirt auf) bey allen den Aergerniſſen und ſchändlichen Schriften, womit dieſe Hauptſtadt überſchwemmt iſt, und die die Sitten jedes Alters und Standes verderben, wird ſich nächſtens eine noch eine fürchterlichere Quelle von Verführungen eröfnen; nämlich die ungeheure Sammlung aller Schriften des berüchtigten Mannes, der bey

---

*) Es giebt aber Theaterfreunde und Theaterfreundinnen, die das Gegentheil behaupten. Sie glauben eine Comödie könne weit mehrer als die lehrreicheſte Predigt fruchten; daher geben ſie auch vor, daß ſie in Theater und Spektackeln nicht den geringſten übeln Eindruck finden. Warum dieß? — Weil ihre Leidenſchaften immer in Bewegung ſind, und mit denjenigen ganz übereinſtimmen, die auf der Schaubühne vorgeſpielet werden; ihre Moral verliert bey der Anſehung der Spektackeln nichts, weil ihre Moral zum Voraus ganz verdorben iſt. — Unterdeſſen iſt es doch ganz unwahrhaft, daß ſie nichts empfinden. Das Vergnügen, das ſie an Spektackeln fühlen, iſt der ſicherſte Beweis, daß ſie den übeln Eindruck ganz empfinden, der von den Spektackeln auf die Seele der Zuſeher gewirket wird. Sie ſind mehr oder weniger damit zufrieden, ſo wie ſie dort mehr oder weniger von dem finden, was ſie an dieſen Orten zu ſuchen pflegen: Erſchütterungen des Verſtandes und des Herzens nämlich, auf welche die Erſchütterung aller Sinnen zu folgen pflegt.

**) Alle groſſe Ergötzungen ſind für die Tugend gefährlich; allein unter allen, die man bisher erfunden hat, ſind Theater und Spektackeln die allergefährlichſten. Sie ſind die fetteſte Weide der Leidenſchaften, zart und natürlich. Dieſe Weide erreget die Leidenſchaften in der Seele und im Herzen; ſie mäſtet ſie; aber vorzüglich die Leidenſchaft der Liebe, vornemlich wenn man dieſe Leidenſchaft unter der Larve der Unſchuld und Ehrbarkeit vorſtellet. Denn wie unſchuldiger dieſelbe unſchuldigen, tugendhaften Seelen zu ſeyn ſcheinet, deſto leichtern Eingang findet ſie eben in dieſe tugendhaften Seelen. Man hat auf die Ehrbarkeit der Geſinnungen dieſer Liebe gleichſam ein feſtes Zutrauen, und man bildet ſich ein, daß durch eine ſo reine Liebe die Tugend der Seele unmöglich verunreiniget werden könne.

*) Theater und Spektackeln geben den menſchlichen Leidenſchaften einen ſolchen Schwung, daß ſie dieſen Gränzſtein und die von der Vernunft vorgeſchriebenen Schranken nicht mehr erkennen. Bey Theater und Spektackeln wird das Laſter ſehr oft gekrönet, und die Tugend erhält nur ſelten eine Belohnung, die ihr doch allein gebührt.

**) Es wird bekanntlich dieſe neue Ausgabe in Kehl gedruckt.

der Gröſſe ſeines Genies das Licht und der Ruhm ſeines Jahrhunderts hätte ſeyn ſollen. Dieſe nicht allein von allen frommen Seelen, ſondern von jedem, der noch etwas Achtung für die Redlichkeit und Tugend hat, verabſcheuete Unternehmung, dieß Monument des Aergerniſſes, mit allen Zierrathen der Kunſt verſchönert, und auf alle mögliche Art vervielfältigt, damit es deſto leichter in alle Hände komme *), dieſes in einem fremden Lande vorgenommene Werk, denn Frankreich wollte deſſen Ausführung in ſeinem Innern nicht zugeben, dieß Werk der Finſterniß, ſage ich, iſt nun bald zu Stande gebracht, und droht, unter uns die Verwüſtungen ſo vieler ſchädlicher Schriften zu erneuern und fortzuſetzen, u. ſ. w. "

„ Solchemnach erlauben wir in der dießjährigen Faſtenzeit den Genuß der Eyer, u. ſ. w.

IX. Handlungsnachrichten.

Man verfertiget ſeit einiger Zeit in Frankreich ein Zinkweiß, welches von dem Bleiweiß Vorzüge hat, welche es ſehr empfehlen. Es hat keine von den ſchädlichen Eigenſchaften der Bleykalke, man kann es ſogar innerlich gebrauchen. Seine Vorzüge in der Mahlerey beſtehen darinnen, daß ſeine Farbe unverändert bleibt, ſelbſt bey den phlogiſtiſchen Ausdünſtungen, welche das Bleyweiß ſchwarz machen. Es miſcht ſich ſehr gut mit allen Arten von Oel und Waſſerfarben, ſchlückt weniger Oel in ſich, und trocknet ſchneller, als das Bleyweiß. Der Preiß davon, welcher anfänglich 6 Livres war, iſt von dem Verfertiger Hrn. Courtois von 1 Pfund des beßten auf 4 Livres 10 Sous, und das andere auf 4 Livres herunter geſetzet worden, ſeit dem er ſich Geräthe angeſchaffet hat, wodurch er im Stande iſt, viel geſchwinder zu arbeiten. Man kann es unmittelbar bey Herrn Courtois in Dijon, oder zu Paris bey Hrn. Trenaro, Marchand Epicier, rue de grammont quartier de Richelieu aux armes de Condé bekommen.

Der zu Dublin kürzlich verſtorbene David Latouche Esquire war unſtreitig ei-

*) Dieß wollen eben die neumodiſchen Philoſophen des jetzigen aufgeklärten Jahrhunderts haben; ſie ſagen die Wiſſenſchaft und der gute Geſchmack müſſen durch einen freyen Bücherhandel und unbeſchränkte Lectüre verbreitet werden. Recht die Wiſſenſchaft; aber nur eine unſchädliche, eine wahrhaft vernünftige Wiſſenſchaft. Ja der gute Geſchmack muß befördert werden; aber nur der wahrhaft gute, und dieſes nur durch wirklich gute Hilfsmittel, nicht durch ſcheingute, die mehrer ſchaden, als man je gutes gewinnen könnte, das iſt, nicht durch verdächtige, gefährliche, offenbar ärgerliche Schriften und Schilderungen. — Wer, als nur der Thörichte ſuchet an der dürren Dornhecke Trauben? Wer auf der Miſtgrube das koſtbare Perl? Wer fiſchet in der Kothlacke mit der goldenen Angel? Wer als nur ſolche Leute, die in unreinen Büchern Aufklärung des Verſtandes, Kultur und Beſſerung des Herzens ſuchen, als wenn man ſo etwas nicht auch in andern guten Büchern, die durchaus von verführiſchen Sätzen — rein ſind. Zu wünſchen wäre, daß als ein Problem von rechtſchaffenen und wahren Gelehrten abgehandelt wurde: Ob die Bücher im Allgemeinen betrachtet, benanntlich die Belletriſchen, als Gedichte, Romane, Theaterſtücke und andere Modeleſereyen — den Staaten nicht mehr Schaden als Nutzen verurſachet haben. Ueber dieſe Materie verdient die kleine Schrift, so im vorigen Jahre der kurpfalzbaieriſche geiſtliche Rath Herr von Schönberg unter dem Titel: Vom Kirchengebothe wider die ſchädlichen Bücher pragmatiſche Geſchichte — herausgegeben hat, geleſen zu werden.

ner der reicheſten Banquier in Europa. Er hinterließ ſeinem älteſten Sohne 12000, dem mittelſten 7000, und dem jüngſten 5000 Pf. Sterl. jährlicher Einkünfte. Die Einkünſte des fortdaurenden Banquiergeſchäfts, welches bisher jährlich zwiſchen zwanzig und 30000 Pf. eingebracht, hat er ihnen in gleichen Theilen angewieſen. Er kam durch ſeinen groſſen Reichthum verſchiedenemal dem Kredit der Nation zu Hilfe.

X. Ein vortreflicher Firnis für den Taft der Luftbälle.

Dieſer Firnis wird auf folgende Art zubereitet. Man kocht ein Pfund Vogelleim in einem reinen gut glaſirten Tiegel ſo lange, bis etwas davon auf glühende Kohlen geſpritzt, ſich leicht entzündet. Hierauf gießt man dazu 1 Pf. Terpentinſpiritus, (doch muß man die Vorſicht gebrauchen den Tiegel vorher vom Feuer zu nehmen, weil ſich dieſes weſentliche Oel ſehr leicht entzündet) und läßt die Miſchung etwa 6 Minuten zuſammen kochen, hierauf werden noch 3 Pf. Nußöl oder Mohnöl, welches man aber erſt über Silberglätte abgekocht hat, um es trockend zu machen, heiß dazu gegoſſen, und wenn auch dieſe Miſchung etwa eine Viertelſtunde gekocht hat, ſo iſt er fertig. Er giebt dem Tafft einen vortreflichen Glanz, macht ihn ſehr elaſtiſch, daß er völlig die Stelle des engliſchen Wachstaffts vertritt, oder es vielleicht ſelbſt gar iſt.

XII. Von einer ſonderbaren Art die Wuth an den Hunden zu heilen.

Der Herr Doktor Mathiis Chirurgus bey den Armeen des Königs von Neapel, befand ſich vor einiger Zeit zu Valledinodi im dieſſeitigen Kalabrien. Er fand einsmals unterwegs eine Viper, und nahm ſie mit ſich, als er eben in einem Hauſe einen ſeit 3 Tagen wüthend gewordenen Hund an einer Kette angebunden ſah. Um ſich zu verſichern, ob er wirklich die Waſſerſcheue habe, ſetzte er ihm Waſſer vor, wovon der Hund in Konvulſionen fiel. In dem Augenblicke erinnert ſich Herr Mathiis an die Börhaviſche Regel, daß man die Konvulſion durch Konvulſion heilen könne, und läßt daher den Hund am Munde durch die Viper ſtechen, die er dazu anreizt. Sogleich fieng der Kopf des Hundes an zu ſchwellen, das Thier fiel in neue Konvulſion, und die Wuth verſchwand. Wenig Stunden nachher wurde dem Hunde Waſſer gereicht, das er nun begierig trank, und iſt dann derſelbe wieder vollkommen hergeſtellt worden.

XIII. Bemerkung über den Flachsbau.

Von Rauchenlechsberg eingeſchickt.

Ungechtet ich im verfloſſenen Jahre an einem abgewürdigten Feyertage Lein ausgeſäet, und jeder meiner Nachbarn mich einen lutheriſchen Hauswirth geſcholten, und auf meinen Acker Mißwachs geflucht hatte, ſo war der Flachs dennoch reichlich in die Scheuer gekommen, und es verdient wirklich die ganze Behandlung meinen Landsleuten, ſonderbar meinen lieben Nachbarn bekannt gemacht zu werden.

Ich ſäete nämlich 1 Müchner Metzen wohlgeputzten Tyrolerlein auf ½ Juchart ſtarken Acker — es fiele nach der Anbau eine Trückne ein, daß ich beynahe alle Hoffnung aufgegeben, der Lein würde jemals aufgehen — ich gerieth endlich auf den Gedanken, den ganzen Acker mit Waſſer durch Spritzkrüge zu begieſſen, und es geſchahe

auch auf der Stelle, indem an einen Abend ſchon die ganze Arbeit geſchehen ware — des anderen Tags in der Fruhe ſahe ich auch meine Arbeit ſchon belohnt, der Lein ware im ganzen Acker aufgegangen, daß es nur eine Freude zum Anſehen war — der Wachsthum ſowohl in der Dicke als in der Länge verbeſſerte ſich von Zeit zu Zeit, daß ich in Kurzen in der ganzen Pfarr den ſchönſten Flachs aufn Feld hatte, und da endlich die Zeit zum Ausziehen, oder Ausraufen kommen, ſo hatte er eine Länge von ¾ baier. Ellen, ich ließ ihn riſeln, und auf ſperres Wiesmath ſtreuen, aber nur 15 Täge liegen, und dann wiederum hereinbringen, zum Brechen und Hächeln herrichten, auch da zeigte ſich der Seegen des Herrn, ich erhielte 23½ Pf. des ſchönſten Flachs, und 53 Pf. zweyerley Gattungen vom Werch — Ich lieſſe zum Spinnen aufangen, und ziehete mit dem Garn zum Weber, woron ich nun wirklich 2 Stückel fläch ſene Leinwand pr. 60 Ellen, und 2 Stückel rupfene pr. 50 und 20 Ellen Tiſchzeug erhalten habe — An Leinſaamen aber erhielte ich 4½ Metzen.

Die Urſachen des ſo nützlich als vortheilhaften Flachsbaues aber mögen nicht nur das Spritzen ſeyn, ſondern hauptſächlich das nicht lange liegen laſſen aufn Felde, maſſen nach den 15 Tagen ein anhaltender Regen einfiele, den ich zum Voraus beobachtete, und der verurſachte, daß aller aufm Feld gelegene Flachs abgeſtanden, und unter der Hächel faſt aller ins Werch gegangen ſeye.

Habe ich nun einmal dieſe Leinwand ausgebleichet, und das nach Art, wie in Schleſien gebleicht wird, ſo will ich meinen Landsleuthen über Abzug aller Köſten, den wahren Profit von 1 Metzen ausgeſäeten Lein anzeigen.

S. Z.

XV. Zu verkaufen.

a) Hofmarch Hackershoven. Es wird dem geehrten Publikum noch erinnerlich ſeyn, daß man mit gnädigſten Hofrath-Conſens die Hofrath von Wallneriſche Hofmarch Hackershofen nächſt der Stadt Dinglfing entlegen, in denen öffentlichen Blättern zum Verkauf ausgebothen, und hierzu den 28ten verfloſſenen Monats Hornung beſtimmet hat. Nachdem aber nur ein und anderer Käuffer erſchienen, auch der Gutsanſchlag zu allſeitiger Sicherheit noch mehrers hat rectificirt werden müſſen; Als hat man zu obigen Ende einen nochmaligen Tage nämlich den 18. kommenden Monats May, mit der weiteren Nachricht, daß der Verkauf in dem Kloſter Altomünſteriſchen Hauſe allhier in München vor ſich gehen, und beſchloſſen werden wird.

Licent. Faig als Mitvormund der Hofrath v. Wallneriſchen Relicten.

Licent. Riedl als Commun-Anwald der Hofrath v. Wallneriſchen Creditoren.

b) Rauche Kalb- und Schaffelle. Die bürgerliche Metzgerſchaft zu Amberg biethet dem baieriſchen und oberpfälziſchen Publikum 4000 rauche Kalb- und 6000 derley Schaffelle feil; erſtere das Hundert zu 120, und letztere zu 80 Gulden.

c) Ausländiſche Ochſen. Der bürgerliche Bräu in Mehring Franz Balthaſar Gratzer biethet dem innländiſchen Publikum 12 ausländiſche Ochſen feil.

XVI Edictalcitation an Franz und Michael Hailler.

Franz und Michael Hailler beyde bürgerliche Wagnersſöhn von hier, haben ſich ſchon vor 40 Jahren in fremde Kriegsdienſte begeben, ohne daß einer dieſer Zeit das Geringſte von ihrem Aufenthalt, Leben oder Tod zu erfahren geweſen iſt. Wie nun ſie beyde Haillerische Gebrüder gemäß der unterm 31. Jenner 1765 abgelegten Vormund-

ſchaftsrechnung, dießorts ein Vermögen von 154 fl. 33 kr. zu ſuchen haben, um deſſen Verabfolglaſſung die nächſten Anverwandten, aus der Vermuthung, daß die Abweſenden ſchon verſtorben ſeyn könnten, das rechtliche Bitten geſtellet, als werden obiger Franz und Michael Hailler hiemit öffentlich und mit dem Beyſatz vorgeladen, daß, in ſo fern ſie, oder ihre allenfalſige Leibserben, inner 3 Monaten nicht entweder ſelbſt, oder per Mandatarium hier erſcheinen würden, demjenigen dieß zurückgelaſſene Vermögen gegen Caution ausgefolgt werden ſolle, welcher hierzu nach den Geſätzen berechtiget ſeyn, und der rechtlichen Ordnung nach ſich legitimiren wird. Act. den 29. März 1785.

Kloſter Hofmarktsgericht Kuebach.

Karolus Karl, Hof- und Marktsrichter.

XVIII. Nachahmungswürdige Schulreform bey der Stadt Donauwörth.

Jeder Staatenkenner wird für die Hauptpflicht der Obrigkeiten und bürgerlichen Magiſtraten halten, dafür zu ſorgen, daß jeder Staatsbürger tugendhaft, oder, was eben ſo viel iſt, dem Vaterlande nützlich ſey, und nur eine allgemeine Erziehung iſt fähig, eine allgemeine ächte Aufklärung zu bewirken.

Von dieſer Wahrheit überzeugt, beeiſern ſich die kurfürſtlichen Herrn Beamten nämlich der kurfürſtl. wirkliche Herr Hofrath und Pflegscommiſſär Aloys Maurer, der kurfürſtl. wirkl. Herr Hofkammerrath, Salzbeamte und Zahlmeiſter Fr. Xav. Prammer, der kurfürſtl. Rath Stadt- und Kammerſchreiber J G. Reiner, und der ganze Stadtmagiſtrat die Bemühungen des fürſtlichen paſſauiſchen Herrn geiſtlichen Rathes und ehemaligen Schulrektor an dem kurfürſtlichen Schulhauſe zu Burghauſen Andreas Sutor, dem die Einrichtung der Schulen aufgetragen wurde, mit vereinigten Kräften zu unterſtützen. Man lud dieſen würdigen Schulmann zur Rathsverſammlung ein, und erſuchte Ihn, daß er alle mögliche Vorſchläge zum Beßten der Kindererziehung machen möchte; und man entſchied ſolche Anſtalten, die in mancher Gegend nach Verlaufe eines Menſchenalters noch unentſchieden ſeyn werden. Man läßt ſchon wirklich ein geraumes Gebäude zu einem öffentlichen Schulhauſe zubereiten, verſieht es mit allen nöthigen Schulgeräthſchaften, belohnte das ſaure Geſchäft des Schullehrers mit einem zureichenden jährlichen Gehalt, und verboth mit Ernſte die Winkelſchulen, ließ alle ſchulfähige Kinder beſchreiben, zeigte einen Fond für Lehrbücher, und Schulgeld armer Kinder aus, ordnete den planmäſſigen Unterricht, beſtimmte Schulſtunden, jährliche Prüfungen, monatliche Viſitationen, und machte überhaupt die weiſeſten Verordnungen. — Fahret fort würdige Männer in eurem bisherigen Eifer für das Wohl eurer Kinder und das damit verknüpfte allgemeine Wohl eurer gegenwärtigen und künftigen Bürger, und ſeyd wie bisher ein nachahmungswerthes Vorbild für alle Gegenden unſers Vaterlandes, beſonders für jene, wo man noch nicht Hand angeleget hat, in dieſem Felde zu arbeiten.

O! wenn ſich doch durch dieſes herrliche Beyſpiel der Markt G**ch belehren ließ, weil nach ſelbſtiger Erklärung des dortigen Magiſtrats: ſehr wenige Bürger des Leſens kündig ſind, und wenn ſie auch was leſen, nicht wiſſen, was ſie geleſen haben. — Aber wie kommt dieß biedere Männer! hat man denn euch nicht in der Jugend leſen gelehret, und den Verſtand cultiviret? Ja, das hätte freylich geſchehen ſollen, werdet ihr vielleicht antworten, allein man hat uns nichts gelehret, und auch

unſere Kinder lernen nichts, indem es die Marktskaſſa nicht leidet einen tüchtigen Schullehrer zuunterhalten. — Schlimm genug! Ich will es gerne zugeben, daß eure Marktskaſſa erſchöpft iſt; (dieß Schickſal haben die meiſten derley Kaſſen) ich will auch glauben, daß unter euren einzeln Familien wenig Geld iſt; denn wo die Dummheit herrſcht, da können weder Ackerbau, noch Handel und Wandel blühen, und wo dieſe nicht ſind, da kann auch kein Geld ſeyn. Nun brave Männer, wollt ihr in Zukunft froher leben, und eure Kinder für dieſe und jene Welt glücklich machen, ſo laßt euch nichts ſo nahe am Herzen liegen, als die Errichtung einer guten Schule, und ſo ihr hierzu keine Mittel ausfindig machen könnt, ſo nehmt die Gefälle der Bruderſchaft, ſtellt einen Weltprieſter zum Lehrer an, dem ihr dann zum beſſeren Auskommen das Bruderſchafts-Beneficium beylegen könnt. Ich bitte euch, folgt meinem Rathe, Gott wird alsdenn euch und eure Nachkommenſchaft ſegnen.

XXI. Vermiſchte Nachrichten.

Zu dem gnädigſten Reſcript, ſo in Abſicht der baieriſchtn Tauſchangelenheit unterm 13. Febrnar an die hieſige Landſchaft erlaſſen worden *), verdient folgende Bemerkung **) nachgetragen zu werden: „Die ganze baieriſche Tauſchhandlung klärt ſich nach den öffentlichen Berichten, und unſern Privatbriefen auf ſolche Weiſe auf, daß der Vorſchlag dazu, und die Negotiation darüber nicht dem Kurfürſten von Baiern ſelbſt angetragen worden, ſondern daß dem Herzoge von Zweybrücken, als Nachfolger in Baiern der Vorſchlag zuerſt geſchehen, welcher aber ſo gleich der Sache ſich widerſezt, und die Höfe zu Berlin und Paris davon benachrichtet hat. Dieſe Höfe machten hierauf zu Wien und St. Petersburg ſolche nachdrückliche Vorſtellungen, und erklärten ſich ſo ſtark dagegen, daß dieſes ganze Project aufgegeben worden iſt.

* Man ſehe das Intelligenzblatt Nro. 11.

** Sie iſt aus dem politiſchen Hamburger Journal vom Monat März S. 252 ausgehoben.

Es gehört zu den Merwürdigkeiten der Zeitgeſchichte, daß der 28te Februar und 1ſte März dieſes Jahrs die kälteſten Tage des Jahrhunderts in dem größten Theile von Europa geweſen ſind. Von Stockholm bis Trieſt, von Paris bis nach der ruſſiſchen Ukraine hin, hat an denſelbigen 2 Tägen die Kälte allenthalben diejenige von 1740 und 1709 übertroffen.

XXIV. Auf den Lenzmonat 1785.

Den alten März habt ihr beehret,
und legtet ihm des Lenzens Titel bey;
Dieß Jahr habt ihr noch mehr begehret,
und wolltet, daß er euch der Oſtermonat ſey.
Doch er betrog euch drauf um euer ganz Vertrauen,
und ſtatt mit Blüthen deckte er mit Eis und Schnee die Auen.
Zu viele Würden ſchaden meiſt, drum laßt es euch zur Lehre ſeyn:
ein wichtiges Geſchäft ſey eines Mannes Amt allein.

Am 8ten April in der 347ten Ziehung zu Mannheim:

2. 59. 6. 44. 65.

Die 348ſte Ziehung am 29ten April.

Im Intelligenzcomtoir iſt das dritte Stück der Kinderakademie für 9 kr. zu haben.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

23 Stück. München den 26 April 1785.

II. Verordnung in Betreff des ſo vielfältigen Herumvagiren fremder Bettler, Müſſiggänger und anderes herumvagirenden Geſindel. Dat. Düſſeldorf den 18. Februar 1785.

Wir Karl Theodor — Liebe Getreue! Zu Unſerm gröſten Mißfallen haben Wir wahrgenommen, daß unerachtet Unſerer mehrmalen gnädigſt befohlenen Vorkehre fremde Bettler, Müſſiggänger und liederliches Geſindel, mit alten auf hieſige oder benachbarte Lande nicht ſprechenden Päſſen, Geſundheitsbriefen, und privaten Empfehlungsſchreiben Unſere Herzogthumen ungeſtöhrt durchſtreichen, und gemeine Sicherheit ſtöhren; Wir verordnen daher gnädigſt, daß von denen Patrouillen, Vorſtehern, Ober- und Unterbeamten keine fremde unbekannte Leute, Standesperſonen, welche ſich ohnehin auszeichnen, auch benachbarte Privaten, welche ſich legitimiren können, ausgenommen, ohne Vorzeigung obrigkeitlichen Paſſes durchgelaſſen, die vorgelegt werdende Päſſe aber dem nächſten Ober- und Unterbeamten, Ober oder Unterofficier ſogleich zugebracht, auſſer den hieſiger Landen erwehnenden Freybriefen keine auswärtige Päſſe, welche über ein halbes Jahr alt ſind, angenommen, es ſeye denn, daß der Wanderer den Aufenthalt der Reiſe, oder Nothwendigkeit des Umweges wahrſcheinlich mache — bey befundener Richtigkeit des Paſſes, oder hinreichender Urſache hingegen vom Ober- oder Unterbeamten, Ober- oder Unterofficier mit wenigen Worten: präſentirt, paſſirt ꝛc. beygeſezt — von jedem mit Beyfügung des Orts, Tags, Jahrs und Namens beurkundet, auch bey jedem Rapport die Anzahl und Ausſicht der Paſſanten, mit Bemerkung des Paſſes angezeigt, jene aber, welche mit hinreichenden Päſſen nicht verſehen ſind, ſogleich mit Prügeln abgewieſen, und alle Scheine, welche von Privaten ohne obrigkeitliche Beſtättigung ausgeſtellet ſind, abgenommen, und vernichtet werden ſollen; Ihr vernehmet dem nach dieſe Unſere gnädigſte Willensmeynung mit dem ernſtlichen Befehle, ſolche mit der Erweiterung, daß keiner Unſerer Unterthanen Fremde ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufnehmen, oder 24 Stunden unter willkührlicher Straſe bewirthen ſolle, nebſt denen desfalls mehrmal erlaſſenen Verordnungen von Zeit zu Zeit verkünden zu laſſen, jeden zur genaueſten Befolgung nachdruckſamſt anzuweiſen, auf die Uebertretter ſorgfältig zu wachen, auch diejenige welche die Uebernachtende beherbergen, und dem Bürgermeiſter, oder Ortsvorſtand ſolches in einer Stunde nicht anzeigen, unnachſichtlich zu beſtrafen, und

die erfolgende Wirkung von Viertel- zu Vierteljahr bey 6 Rthlr. Strafe unterthänigſt zu berichten. Düſſeldorf den 18ten Hornung 1785.

Aus Seiner kurfürſtlichen Durchlaucht ſonderbarem gnädigſten Befehl.

Karl Graf v. Neſſelrod.

v. Reiner.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Pfalzbaiern.

Seine kurfürſtl. Durchl. geruheten gnädigſt Dero Kämmerer und Hofrath Grafen Clement von Törring Seefeld zum Hofmuſik- und Theaterintendanten, und Dero Kammerer Freyherrn Anton von Leiden zum wirklichen Regierungsrathe in Landshut gnädigſt zu ernennen. Ebenfalls haben Höchſtdieſelben Dero kurpfälziſchen bisherigen titular geheimen, dann wirkl. Regierungs- und Hofkammerrath, auch Anwaltſchultheiſſen in Mannheim Johann Lambert Babo zum wirkl. pfalzbaieriſchen geheimen Rath gnädigſt erhoben.

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

Seine kurfürſtl. Durchl. haben den Peter Klein zum Rathreferendar in beyden Herzogthumen, den wirkl. Gülich- und Bergiſchen Hofrath Franz Joſeph Knapp als Archivar in Düſſeldorf, den bisherigen Advokat des Amts Miſelohe Kaſpar Bender als Rathsreferendar und Archivsactuar, den Franz Xav. Wulf zum Advokaten im Gülichſchen Amte Heinsberg, den Notar der Aemter Sittard, Millen und Born Leopold Stoffen auch zum Notar in den Aemtern Geilenkirchen und Randerath, den Leopold Hahn als Prokurator in der Stadt und Amte Deuren, und den Stadtmauermeiſter Peter Köhler zum Hofmauermeiſter gnädigſt angeordnet.

Unter den Geiſtlichen haben das landesfürſtliche Placitum gnädigſt erhalten: Mauritz Müncks als Paſtor zu Nettersheim, Friederich Wilhelm Elbers als erſter, und Johann Gerhard Stolle als zweyter lutheriſcher Prediger zu Lüttringshauſen, und Kaſpar Friederich Beiſſel als Paſtor zu Niederkaſſel.

VIII. Verzeichniß der ordentlichen Ausgaben des franzöſiſchen Staats.

Verfaßt im Jahre 1785.

		Livr.
1.	Staatsſchulden Zinſe	207,000,000
2.	Penſionen	28,000,000
3.	Die Armee	105,600,000
4.	Die Flotte	45,200,000
5.	Die Garden (Maiſon du Roi)	13,000,000
6.	Der Dauphin (Famille royale)	3,500,000
7.	Die Königinn (Maiſon de la Reine)	4,000,000
8.	Die Prinzen (freres du Roi)	8,300,000
9.	Die geheime Staatskanzley und Geſandten (Affaires étrangeres)	8,500,000
10.	Das Marſchallen Amtsgericht (Piévôté de l'hôtel)	200,000
11.	Die Polizey	2,100,000
12.	Die Poſtintendenz ihre geheime Kaſſe, (Intendant des Poſtes & depenſes ſecrétes)	450,000
13.	Das Poſtweſen	600,000
14.	Das Miniſterium ſammt der Hofkanzley	4,000,000
15.	Die Juſtizſtellen	2,400,000
16.	Die Ober-Landvogteyen (Intendants de provinces)	1,400,000
17.	Die Hofkirche	1,600,000
18.	Die Univerſität und Schulen	600,000

19. Die Akademien	300,000
20. Die Hofbibliotheck	100,000
21. Der Thiergarten (Jardin du Roi)	72,000
22. Die Hofbuchdruckerey	200,000
23. Das Oberhofbauamt	3,200,000
24. Der Hofſtaat	1,500,000
25. Der heilige Geiſt-Orden	600,000
26. Allmoſen und Gnadengelder	1,800,000
27. Zur Armen-Kaſſa (Dépôts de mendicité)	1,200,000
28. Die Landbütteley (Maréchauſſée)	4,000,000
29. Staatsgefängniſſe und Zuchthäuſer	400,000
30. Erhaltung der Gerichtsgebäude	800,000
31. Die königlichen Stuttereyen	800,000
32. Corſika	800,000
33. Die Verwaltungskoſten der Provinzen	6,500,000
34. Brücken und Chauſſees	8,000,000
35. Das Stadtpflaſter zu Paris	900,000
36. Zum Wegebau	20,000,000
37. Hoſpitäler und öffentliche Anſtalten	26,000,000
38. Beſoldungen für die Schatzeinnehmerey	2,000,000
39. Prämien für die Handlung (Encouragements au commerce)	800,000
40. Die inländiſche Kleriſey	750,000
41. Die ausländiſche Kleriſey	50,000
42. Landſchaftskoſten (Dépenſes particulieres aux pays d'Etats)	1,500,000
43. Ablöſungen (Rembourſements)	27,500,000
44. Abfindungen (Frais de recouvrement)	58,000,000
45. Beſtallungen in ihrer Art (Traitemens divers)	400,000
46. Paßfreyheiten (Franchiſes & paſſeports)	800,000
47. Unnennbare Artickel	1,500,000
48. Zufällige Artickel	3,000,000
49. Zur Ausründung (Supplement additionel pour former une ſomme ronde)	78,000

Total der jährlichen Staatsausgabe:
Sechshundert und zehn Millionen.

IX. Handlungs- und Manufakturs-nachrichten.

Wien: Ein gewiſſer Herr Sauvege ſteht im Begriffe, in Kloſterneuburg eine Zuckerraffinerie anzulegen, wozu jezt Intereſſenten geſammelt werden. Er hat hiezu ein beſonders kaiſerl. königl. Oktroy erhalten.

Nürnberg. Es iſt nicht leicht ein Ort anzutreffen, wo ſo viele Brillen verfertiget werden, als in Nürnberg. Die mehreſten Brillen werden aber in dem Zuchthauſe, und einem andern Arbeitshauſe von eingeſperrten liederlichen Perſonen auf groſſen Steinen geſchliffen. Jeder Arbeiter hat 12 bis 15 Stöcken in beyden Händen, worauf die Gläſer mit Pech aufgekittet ſind, und weiß dieſelben mit einer groſſen Fertigkeit herum zu drehen. Dieſe Arbeit beſchäftigt beſtändig bey 300 Menſchen. Es iſt aber eine höchſt gefährliche Arbeit. Der feine Glasſtaub, der ſie beſtändig wie eine Atmosphäre umgiebt, verurſachet über kurz oder lang, Lungenſucht und Auszehrung. Auch bey geſunden Tagen ſehen ſie ſchon blaß wie Leichen aus, und doch treiben ſie dieſe Arbeit, wegen eines Ueberſchuſſes, der ihnen davon zuflieſſet, ſehr gern.

Es verrichten aber dieſes Geſchäft auch viele andere Einwohner freywillig in ihren Häuſern. Es iſt traurig, daß dieſe dem Staate ſo vortheilhafte Manufaktur, dem Leben des Menſchen ſo gefährlich iſt. Eine dreyjährige Zuchthausſtrafe zum Glasreiben iſt gemeiniglich ſo viel als Todesſtrafe. Vor einiger Zeit wurde im Vorſchlag gebracht, die Gläſer nicht trocken, ſondern naß reiben zu laſſen, um dadurch den tödtlichen Staub zu verhindern. Die Arbeiter giengen hart daran, weil ſie glaubten, die Arbeit gienge langſamer von ſtatten. Sie mußten durch Geſchenke, welche ihnen ſowohl die Obrigkeit, als das Brillenmacherhandwerk zu verſchiedenmalen reichen ließ, bewogen werden, den Verſuch zu machen. Die auf ſolche Art geſchliffenen Gläſer werden hernach von den Brillenmachern eingeſetzt.

Die Gattungen und Preiſe der in Nürnberg verfertigten Brillen ſind:

Ordinäre Brillen Nro. 6 bis 8 100 Lad. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	18 fl.	— kr.
Feine dergleichen Nro. 6 bis 8 100 Lad. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	28	45
Feine Kriſtallbrillen 1 Dutz. ⸗	—	42
Feine Fazettenbrillen 1 Dutz. ⸗	—	48
Feine italiäniſche Hornbrillen mit Futteral 1 Dutz. ⸗ ⸗	2	15

Pohlen. Der ehemalige Graf und nunmehrige Fürſt Vinzenz Podorski hat in ſeiner Reſidenz Niemerow eine ſehr groſſe Zitz⸗ und Kattunfabrik angelegt, und dazu die geſchickteſten Meiſter aus Deutſchland und der Schweitz bekommen.

Die Kopfgelder der Juden in Pohlen haben in den beyden letzten Jahren 184580 Thlr. alſo jährlich 92290 Thlr. eingetragen; da nun für jeden jüdiſchen Kopf jährlich 8 Gr. erlegt werden: ſo giebt dieſe Summe, wenn kein Unterſchleif vorgegangen iſt, 276870 jüdiſche Köpfe in Pohlen, welche Anzahl viel geringer iſt, als man gemeiniglich glaubet.

X. Neue Entdeckung in der Naturlehre für die Chemiker.

Herr Lavoiſier zu Paris hat eine Entdeckung gemacht, die, wenn ſie durch mehrere gültige Verſuche ſich beſtätiget, in der Naturkunde Epoche machen wird, indem ſie den menſchlichen Verſtand die neue bisher ganz verkannte Wahrheit lehret, daß das Waſſer keinesweges ein Urelement ſey, ſondern in Theile zerſetzet und aus andern Körpern wieder erzeuget werden kann. Er hat nämlich gefunden, daß brennbare Luft, mit halb ſo viel dephlogiſtiſirter Luft gemiſcht und verbrannt, zu Waſſer wird, das eben ſo viel wiegt, als die beyden gemiſchten Luftarten. Man ſieht leicht ein, welch ein neues Feld der wichtigſten Entdeckungen dieſe Wahrheit eröffnet, wenn ſie nur erſt hinlänglich erwieſen ſeyn wird, wozu man ſich in Frankreich Hoffnung macht, da die geſchickteſten Chemiker daſelbſt und in England mit dieſer Unterſuchung beſchäftiget ſind.

XIII. Mittel, wie dem durch den Schneedruck zu befürchtendem Schaden einigermaſſen abzuhelfen.

Die lange Dauer des Schnees macht für die Winterſaat alles fürchten. Man glaubt daher dem Landmann einigen Dienſt zu erweiſen, wenn ihm ein nützliches, und durch die Erfahrung erprobtes Mittel wider die übeln Folgen einer ſo ungewöhnlichen Witterung eröffnet würde. Sobald der Schnee vergeht, wird ſich auf den meiſten Saatfeldern eine Schleimrinde, oder nach der gemeinen Sprache eine Spinnengewebs⸗

Haut zeigen, worunter das Getreid ſchimmlicht und faulend wird. Man fährt ſodann mit einer leichten Egge, jedoch gegen Abend, oder bey mit Wolken überzogenen Himmel kreuzweis über die Saatfelder: hiedurch wird die Rinde zerſtoſſen und zertheilt, das Getreid bekömmt friſche Luft und wächſt fort. Die Wirkung dieſer Behandlung iſt beym Waitzen und Dünkel richtig; ob ſie auch beym Korn angeht, iſt aus ſicherer Erfahrung nicht bekannt: kann aber doch nach Umſtänden und mit gehöriger Behutſamkeit nicht ſchaden. Gleichen Nutzen verſchaft dieß Verfahren bey der Gerſte und Leinſaat. Oft fällt im Frühjahre ein ſtarker Platzregen, wenn darauf eine groſſe Hitze erfolgt, ſo wird der Acker mit einer harten Rinde überzogen, worunter der Saamen, wenn er auch ſchon verkeimet hat, erſticken muß. Hier iſt keine andere Hilfe, als ſolche Felder mit einer leichten Egge zu überfahren: dieß zertheilt die Rinde, und das Getreide wächſt freudig fort. Daß dieſe Bearbeitung bey Sonnenuntergang oder wolkichten Himmel geſchehen muß, iſt leicht einzuſehen; ſonſt würden viele Wurzeln, ſo durch die Egge herausgezogen werden, verdorren und nicht mehr einſchlagen.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) In der Reichsſtadt Augsburg den 8ten April.

Weizen Schl. 12 fl. 33 kr. Kern Schl. 12 fl. 12 kr.
Roggen — 8 fl. 9 kr. Gerſte — 7 fl. 6 kr.
Haber — 4 fl. 33 kr.

b) Abach den 8ten April.

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

c) Salzburg vom 5. bis 10. April.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	18 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	16 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Korn	—	10 fl. — kr.	9 fl. 7½ kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

d) Pfaffenhofen in Baiern den 12. April.

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 3 kr.
Gerſte — 7 fl. 45 kr. Haber — 5 fl. 12 kr.

e) Erding den 14ten April.

Zugeführt	⸗	⸗	1590 Schäffel.
Verkauft	⸗	⸗	1210 ⸗ ⸗

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. 45 kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

f) Reichsſtadt Augsburg den 15. April.

Weizen Schl. 13 fl. 5 kr. Kern Schl. 11 fl. 52 kr.
Roggen — 8 fl. 24 kr. Gerſte — 7 fl. 57 kr.
Haber — 4 fl. 38 kr.

g) München den 16ten April.

Zugeführt	⸗	⸗	2810 Schäffel.
Verkauft	⸗	⸗	1208 ⸗ ⸗

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 6 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Hofmarch Hackershoven. Es wird dem geehrten Publikum noch erinnerlich ſeyn, daß man mit gnädigſten Hofraths⸗Conſens die Hofrath von Wallneriſche Hofmarch Hackershofen nächſt der Stadt Dingling entlegen, in denen öffentlichen Blättern zum Verkauf ausgebothen, und hierzu den 28ten verfloſſenen Monats Hornung beſtimmet hat. Nachdem aber nur ein und anderer Käuffer erſchienen, auch der Gutsanſchlag zu allſeitiger Sicherheit noch mehrers hat rectificirt werden müſſen; Als hat man zu obigen Ende einen nochmaligen Tage nämlich den 18. kommenden Monats May, mit der weiteren Nachricht, daß der Verkauf in dem Klo⸗

ſter Altomünſteriſchen Hauſe allhier in München vor ſich gehen, und beſchloſſen werden wird.

Licent. Faig als Mitvormund der Hofrath v. Wallneriſchen Relicten.

Licent. Riedl als Commun-Anwald der Hofrath v. Wallneriſchen Creditoren.

b) In der Lentneriſchen Buchhandlung nächſt dem ſchönen Thurme ſind zu haben:

1. *Monumenta anecdota* hiſtoriam Germaniæ illuſtrantia. Ex ſua Bibliotheca edididit & figuris æri inciſas addidit *Georgius Guilielmus Zapf* Seren. S. R. I. Princ. de Hohenlohe & Waldenburg Schillingsfurſt a Conſiliis aulicis &c. Vol. I. Auguſtæ Vindel. ſumptibus Editoris typisque Deckardtianis. MDCCLXXXV. gr. 4. 3 Alph. 2 B. 6 Kupfert. Der Pränumerationspreis hievon iſt 5 fl. 24 kr.

2. Vollſtändiges Gebethbuch für katholiſche Chriſten. Von J. M. Sailer, kurpfalzbaier. wirkl. geiſtl. Rath, und ordentlicher Lehrer der Moralphiloſophie und Paſtoraltheologie in Dillingen. München bey J. Lentner Buchhändler 1785 in 8av. 45 kr.

3. Methode beym Anfangsunterricht in der lateiniſchen Sprache im praktiſchen Beyſpiele vorgeleget, und zum Gebrauche für die Schüler in der Vorbereitungsklaſſe herausgegeben, mit einer Vorerinnerung die von Lehrern geleſen werden muß. München bey J. Lentner 1784 in 8av. 36 kr.

XVI. Edictalcitation an einen unbekannten Getreidausſchwärzer.

Nachdem vor etwelchen Tägen von zwey allhieſigen Bürgern ganz nahe an dießortigen Markt- und der kurfürſtl. Commercial-Straſſe 2 Säck Waizen bey nunmehro ſchmelzenden Schnee gefunden worden, welche der eingeholten Erfahrung gemäß bey vorhin hoch gefallenem Schnee haben ausgeſchwärzet werden wollen, und bey ſolcher Hinderniſſe wegen beſorgender Entdeckungsgefahr einsweillen unter dem Schnee begraben: daher nomine Fiſci mit mauthämtlichen Arreſt beleget worden. Als würdet der Eigenthümer ſothanen Weizens, und zwar wenn derſelbe ein Ausländer in Termino 6, ein Innländer aber in Zeit 4 Wochen a dato ad comparendum ſub pœna præcluſi, & confeſſati dergeſtalten anhero vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfall nach ſolch verfloſſenen Termin in Contumaciam geſprochen werden wurde. Actum den 16. April 1785.

Kurfürſtl. Oberpfälz. Gränz-Mauthamt Konnersreith.

Joſ. Andr. Unger, Gränzmauthner.

XVII. Akademiſche Feyerlichkeit in München.

Am 5ten dieß feyerte die kurfürſtliche Akademie der Wiſſenſchaften ihren Stiftungstage in einer öffentlichen Verſammlung, in welcher der kurfürſtl. Hofrath und geheime Archivar Herr Karl von Eckartshauſen eine ſtaatliche Rede über die litterariſche Intoleranz unſers Jahrhunderts ablas *). Der beſtändige Sekretär Herr geiſtl. Rath Ildephons Kennedy aber machte gleich bey Eröffnung der Verſammlung die Urſachen bekannt, warum die Akademie nicht hatte die gewöhnlichen Preiſe ertheilen können. Die hiſtoriſche Klaſſe warf aufs neue die nämliche Frage für das Jahr 1786 auf:

Was waren die Land- und Hoftage in Baiern? wie weit geht ihr Alter zurück? wie wurden ſie abgehalten? was war ihr Gegenſtand? welche wurden dazu beruffen? was hatten die dazu Berufſenen für eine Verbindlichkeit? welche waren die merkwürdigern Land- und Hoftage in Baiern bis zum Ende des XIII Jarhunderts?

Die philoſophiſche Klaſſe hat im Jahre 1781 nachſtehende Frage vorgelegt; weil ſie aber im Jahre 1783 von Niemand aufgelöſet worden, ſie aber für die Meteorologie ſehr wichtig iſt; ſo hat man die Erörterung derſelben auf das jetzige Jahr ausgeſetzt, und die Preis-Medaille von 50 auf 80 Du-

*) Iſt in der Lentneriſchen Buchhandlung nächſt dem ſchönen Thurme für 12 kr. zu haben.

katen erhöhet, nämlich: Hängt das Steigen und Fallen des Queckſilbers in dem Barometer von zufälligen, oder periodiſch-wirkenden Urſachen ab? Wenn letzteres, welche iſt die wahre Urſache? Trägt die allgemeine Schwere der Weltkörper, beſonders des Mondes und der Sonne nichts bey? Und iſt es wohl möglich, dieſe Veränderungen mit der Zuverſicht vorzuſagen, mit welcher die Finſterniſſe der Erde und des Mondes, Ebbe und Fluth beſtimmet werden? Auch dieſes Jahr hat keine von den eingeſchickten Schriften die Frage ſo erörtert, daß ſie hätte gekrönet werden können. Die Abhandlung unter dem Wahlſpruche: Mit Aufmerkſamkeit, Mühe und Fleiß, hat die Akademie ihrer Vortreflichkeit wegen mit einer goldenen Medaille zu 20 Dukaten belohnet. Sie hat zum Verfaſſer den Hrn. Eberhard Joh. Schrötter der kaiſ. ökonomiſchen Geſellſchaft in Petersburg Mitglied.

Die Schrift mit der Deviſe: *Nihil ſub ſole novum*, iſt mit einer goldenen Medaille zu 12 Dukaten beehret worden. Sie gehört dem Herrn Kaſpar Ster Weltprieſter. Und der Verfaſſer der Schrift unter dem Spruche: *Conjectura vale*, hat eine ſilberne Medaille erhalten, er iſt Herr Gabriel Stark ehemaliger Profeſſor an dem kurfürſtlichen Schulhauſe in Straubing.

Für das Jahr 1787 legt dieſe Klaſſe folgende Frage vor: Was für Wirkung hat das Abfeuern des Geſchützes auf Wetterwolken? Was lehret in Rückſicht auf die verſchiedenen Lagen die Erfahrung? Iſt es als ein Mittel gegen die Wetter- und Hagelſchläge einzuführen? oder als den eignen, oder als den nachbarlichen Fluren gefährlich zu verbiethen?

Die Klaſſe der ſchönen Wiſſenſchaften fragte im vorigen Jahre: Welche dauerhafte Mittel giebt es, die Menſchen ohne äuſſerliche Gewalt zum Guten zu führen? Der Preis wurde der Schrift unter dem Wahlſpruche: *Nunquam aliud natura, aliud ſapientia dicit*, zugeſprochen. Der Verfaſſer davon iſt Herr Joſeph Socher, kurfürſtl. Schulrath und Pfarrer zu Haching. Und die Abhandlung mit der Deviſe: *Medium tenuere beati*, erhielt ein Acceſſit von einer ſilbernen Medaille. Sie gehört dem Herrn Chriſtian Willhelm Snell, Prorektor des Gymnaſiums zu Idſtein.

Für das Jahr 1786 wirft ſie die Frage auf: Man erlaubet ſich ſeit mehreren Jahren, ſowohl in Trauer- als Luſtſpielen die Regeln des Ariſtoteles über die Einheit der Handlung, des Orts und der Zeit zu überſchreiten. Iſt dieſe Abweichung der Aufnahme der Dramaturgie hinderlich oder fürträglich?

Der Preis von der hiſtoriſchen und philoſophiſchen Klaſſe iſt die gewöhnliche Medaille 50 Dukaten, und von der Belletriſchen eine Medaille von 12 Dukaten.

Die Schriften aus der hiſtoriſchen und belletriſchen Klaſſe müſſen längſtens bis Ende Dezembers 1785, die aber aus der philoſophiſchen Klaſſe bis Ende Dezembers 1786, mit verſchloſſenem Name, und ſelbſtbeliebigem Wahlſpruche in deutſcher, franzöſiſcher oder lateiniſcher Sprache an den kurfürſtl. geiſtlichen Rath Herrn Ildephons Kennedy eingeſandt werden; die ſpäter einlaufenden werden nicht zum Konkurs gelaſſen.

Quæſtio Hiſtorica.

Quæ Comitiorum & Curiarum in Bavaria indoles? quæ Origo? quæ forma? quod objectam? quinam vocati? & quæ vocatorum obligatio? quænam erant inſigniora Comitia, & Curiæ in Bavaria usque ad finem Sæculi XIII?

Quæſtio Philoſophica.

Diſpoſitionis tormentorum quis eſt effectus in nubes grandine fulmineque gravidas? quidnam pro ratione ſituum experientia docet? an ad avertendas tempeſtatum vaſtationes ut utilem ſuadet? an ne potius ut periculoſam incolis accolisve prohibendam?

Quæſtio ex Litteris Humanioribus.

Quid ſentiendum de illa, quam ævo noſtro contra Ariſtotelis regulas de unitate actionis, loci ac temporis ſibi permittunt ſcriptores tam comici quam tragici nonnulli, libertate? Conducitne progeſſibus rei dramaticæ, an nocet?

Ankündigung
einer neuen Karte von den ſämmtlichen öſterreichiſchen Niederlanden oder dem burgundiſchen Kreiſe.

Nicht allein durch die Streitigkeiten über die Eröffnung der Schelde, ſondern auch der Wichtigkeit des Handels wegen, iſt jezt die Aufmerkſamkeit von Europa auf den burgundiſchen Kreis gerichtet.

Wir beſitzen von demſelben bis jezt keine deutſche Karte, welche brauchbar iſt. Denn, alle neuere, ſogenannte Schelde-Karten ſtellen, ſo wie man ſieht, dieſe ſämmtlichen Staaten äuſſerſt unvollſtändig dar; und die alte Homanniſche Karte von dem burgundiſchen Kreiſe, verbreitet eben ſo wenig ein hinlängliches Licht über denſelben. Die wenigen holländiſchen und franzöſiſchen Blätter von den katholiſchen Niederlanden, deren Werth unbezweifelt iſt, ſind theils nicht bekannt, theils viel zu theuer für ein deutſches Publikum, da einige davon 25 bis 30 Rthlr. koſten.

Herr A. F. W. Crome, in Deſſau, giebt im Verlage Georg Joachim Göſchen in Leipzig eine Karte von den öſterreichiſchen Niederlanden heraus, welche zugleich die Ausflüſſe der Schelde und der Maas, nebſt den angränzenden holländiſchen Staaten enthält; mithin die ſämmtlichen Provinzen der Niederlande, zwiſchen dem Rhein und der Nordſee, von Dortrecht in Südholland an, bis nach Sedan in Frankreich herauf, vollkommen darſtellt. Sie iſt theils nach der groſſen und vortreflichen Ferrariſchen Karte von den öſterreichiſchen Niederlanden, auf 25 Bogen, theils nach den brauchbaren Karten von Frier, welche die ſämmtlichen Niederlande auf 28 Bogen vorſtellen, ferner nach den ſchönen Blättern von Iſaac Tirion, — von Sepp, deſſen koſtbare, im Jahr 1773 geſtochene Karte von groſſem Werth iſt, u. a. m. mit einer ſolchen Genauigkeit gezeichnet, daß nicht allein die verwickelten Gränzen dieſer Staaten aufs pünktlichſte darauf angezeigt, ſondern auch die ſämmtlichen Flüſſe, Canäle und Heerſtraſſen, nebſt den merkwürdigen Oertern, Plätzen und Häven, und allem, was zur Topographie des Landes gehört, vollſtändig vor Augen gelegt wird.

Zu gleicher Zeit wird Herr Crome eine Beſchreibung dazu liefern, welche den gegenwärtigen, geographiſch-ſtatiſtiſchen Zuſtand dieſer Provinzen vor Augen legt, und alles aufklärt, was auf der Karte angedeutet iſt.

Beydes, Karte und Text, werden im April dieſes Jahres abgeliefert. Wer darauf bis dahin ſubſcribirt, erhält die beſten Abdrücke unterm Ladenpreiſe, — der jedoch nicht über 1 Rthlr. hinausgehen wird, — und bezahlet die Exemplare dagegen, beym Empfang. Herr Sekretär Zaupſer in München nimmt Subſcription an.

XXIV. Das Schreiben und Denken.

Der vieles ſchrieb, hat nie gar vieles gut
geſchrieben;
Zum Nutzen iſt doch uns etwas von ihm
verblieben.
Der aber, der nichts ſchrieb, und vieles gut
gedacht,
Hat vieles zwar für ſich, doch nichts für
uns vollbracht.

Die 199te Ziehung am 21ten April zu Stadt-am-Hof:

87. 86. 51. 11. 34.

Die 200te Ziehung am 12ten May.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

24 Stück. München den 29 April 1785.

III. Beförderungen.

Se. kurfürſtliche Durchl. haben den Regierungsrath zu Straubing dann Pfleger und Kaſtner zu Sulzbürg Maximilian Freyherrn von Verger zu Höchbero Kammerer gnädigſt erhoben.

Der gemeinen hochlöbl. Landſchaft in Baiern (Titl) Herrn Verordneten und Kommiſſarien haben unterm 18ten März ihren bisherigen Kanzellariatsverwalter Freyherrn Anton von Kern zu ihrem Vicekanzler einſtimmig erkläret *).

VIII. Hochfürſtl Salzburgiſche Conſiſtorialverordnung in Betreff der Kirchenerſparniſſen. Dat. Salzburg den 11ten März 1785.

Se. Hochfürſtl. Gnaden unſer gnädigſter Fürſt und Herr haben auf die in Be-

* Da es bekannt iſt, daß dieſer rechtſchaffene Cavalier nicht unlängſt durch die lächerlichſten Erdichtungen und offenbareſten Unwahrheiten in anonymiſchen Schriften auf das empfindlichſte iſt angegriffen worden, ſo halten wir es für Pflicht, daß wir hier zu ſeiner Ehrenrettung das Ihm ausgeſtellte Atteſtat und Anſtellungsdekret dem Publikum nach ihrem vollen Innhalt vorlegen:

„ Unſere freundliche Dienſte anvor ꝛc.

„ Es hat uns unſer Kanzellariatsverwalter Freyherr von Kern wehmüthig zu vernehmen gegeben, welchermaſſen derſelbe durch öffentliche in der Stadt herumgehende Anonymſchriften, und unwahrhafte Paſquinaden ſo boshaft, als ſträflich wegen Veruntreuung landſchaftlicher Archival- und Regiſtraturſaktenſtücke bearget werde. Und obſchon denſelben deſſen Gewiſſen ſowohl, als auch die bis anher in landſchaftlichen Dienſten, und deme übertragenen verhoffends zu gnädigſten Wohlgefallen bezeigte Conduit von einer dergleichen pöbelhaften Inzicht von ſelbſten losſprechen därfte; ſo erbittet ſich doch derſelbe, ihme zu deſſen vollſtändiger Beruhigung, einer geſammt landſchaftlichen Univerſalis hierinn hegende Geſinnung eröffnen zu laſſen. Hierüber bleibt demeſelben zu erſagt deſſen Beruhigung ohnverhalten, daß, gleichwie eine gemeine Landſchaft derley Gattungen Schriften niemals anders, dann mit Verachtung anzuſehen gewohnt iſt, doch auch derſelben von Veruntreuung einig ihrer Schriften nicht das mindeſte wiſſend, noch an ſelbe jemal etwas gebracht worden ſeye. Wie man dann auch zu Beſtärkung erdeut deſſen Beruhigung ganz nicht bergen will, wie daß dem zum Ueberfluß hierüber bey deſſen Pflichten vernommenen landſchaftlichen Kaſſa- Regiſtratur- und Kanzleyperſonal dießfalls von weiten auch nur ein Argwohn niemalens zugegangen ſeye; und nachdeme auch Wir von ge-

treff der durch den erzbiſchöfl. Hirtenbrief vom 29ten Brachmonats 1782 veranlaßten Kirchenerſparniſſen von allda aus ſchriftlich abgelegt gehorſamſte Relation gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß

a) In jedem Dekanate Landes Salzburg eine Dekanalkaſſe mit denſelben nach Vorſchrift des §. 16. des erſtgemeldten Hirtenbriefes angeleget: dann

b) Nicht nur anfänglich, ſobald dieſe Kaſſe zu Stande gebracht iſt, über die eigentliche Beſchaffenheit derſelben anher die Anzeige gemacht: ſondern auch hienach, und zwar nach Verlauf eines jeden halben Jahrs eine Bilanz über ſothaner Kaſſa Zuſtand und Anwachs, und endlich

c) Obſchon Höchſtdieſelbe bey der Verwendung Eingangs erwähnter Erſparniſſe alle jene Rubriken gelten laſſen, die in dem mehrgedachten Hirtenbrief §. 15. angeführet ſind, doch allemal unter einem das Gutachten, welches Bedürfniß in den betreffenden Dekanalbezirke als das Dringendſte darauf Anſpruch mache, ad Manus clementiſſimas eingeſendet werden ſolle.

Solch höchſt und gnädigſte Reſolution wird euch zur Wiſſenſchaft und pflichtſchuldigſt pünktlichen Befolgung hiemit bedeutet. Geſchehen Salzburg im hochfürſtl. Conſiſtorium den 11ten März 1785.

---

meiner Landſchaft wegen unſere vollkommene Zufriedenheit über deſſen jederzeit geführt anſtändige Conduit, und in Bearbeitung landſchaftlicher Vorfallenheiten unermüdet bezeigten Fleiß und Eifer, dann hiedurch ſich zugelegt vollſtändige Fähigkeit deme anmit wiederholt beſtättigen; als legen wir demeſelben noch weiters zu einem überwägenden Maaß ſeiner Beruhigung Unſerer mit deſſen Conduit bezeigten Fleiß und erprobter Fähigkeit tragend vollſtändigen Zufriedenheit ein unwiderſprechliches Denkmal in deme bey, daß wir ihm nach denen in Begleitung der landſchaftlichen Kanzellariatsverwaltung vollſtändig erſtreckten 5 Jahren anmit von ihme gebethener, und ſich ſelbſt erklärtermaſſen zu unſerem Vicekanzler erklären, und fortan demſelben, als unſerem lieben Herrn und Freund erweiſen, was freunddienſtlich liebt. München während landſchaftlichen Univerſalkonvents 1785.

Gemeiner löbl. Landſchaft in Baiern Verordnete und Commiſſarii Ober- und Unterlandes.

Schilderung des rechtſchaffenen Gerichtsbeamten.

Daß von einem rechtſchaffenen Gerichtsbeamte meiſtens das gute oder böſe Schickſal der ihm anvertrauten Unterthanen abhangt, darüber wird wohl kein weitläuftiger Beweis anzuſtellen ſeyn; als es auch gewiß iſt, und wie uns die vielen Proceſſe an den höheren Tribunalien und die rentmeiſteriſchen Unterſuchungsprotokolle unzählige Beyſpiele vorlegen, daß nicht wenige Bauergüter aus Verſchulden unthätiger, unmenſchlicher und unchriſtlicher Beamten in Verfall gekommen ſind.

Wir wollen hier das Bild des Gerichtsbeamten nur von der Seite betrachten, auf welcher es den größten Einfluß auf die Glückſeligkeit der Unterthanen habe.

Es iſt unnöthig zu ſagen, daß ein Gerichtsbeamter ein chriſtlicher, redlicher gewiſſenhafter Mann ſeyn müſſe. Dergleichen allgemeine und jedem Menſchen nöthigen Tugenden gehören nicht hieher. Amtstreue und die Art und Weiſe, wie ſich ein Gerichtsbeamter in denen ihm obliegenden vornehmſten Pflichten verhalten ſoll, iſt dasjenige, mit welchem wir den rechtſchaffenen Gerichtsbeamten ſchildern.

Bey Uebertrettung einer Landesverordnung läßt der rechtſchaffene Gerichtsbeamte nicht ſogleich Verhör anſagen, um die Ue-

Uebertretter ſtrafen zu können, ſondern läßt erſt ſolche zu ſich kommen, erklärt ihnen den Innhalt und die Abſicht der Verordnung, ermahnt ſie ſolche in Zukunft zu beobachten, und überſieht für dießmal ihren Ungehorſam, weil er überzeigt iſt; daß dem Landsherrn mehr an einem gebeſſerten Unterthan als an einigen Pfundpfenning Strafgeldern gelegen ſey. Hört er von ihnen Gründe, welche die Verordnung beſchwerlich machen, oder eine Abänderung zu erfodern ſcheinen: ſo unterſucht er die Sache gründlich, erſtatt darüber einen vollſtändigen Bericht an die Regierung, und zeigt die Mittel an, wodurch die löbliche Abſicht der Landesherrſchaft mit der mindeſten Beſchwerde der Unterthanen füglicher erreichet werden könnte.

Hat ein Unterthan eine Schuldfoderung an den andern zu machen, ſo giebt er der Sache eine ſolche Wendung, daß der Gläubiger, ehe er ans Gericht geht, ſich aus bloſſem Vertrauen allemal erſt an ihn wende: er läßt dann hierauf den Schuldner rufen, fragt ihn, ob er der Schuld geſtändig, und warum er nicht bezahlen wolle. Nach gehörten beyderſeitigen Gründen ſucht er die Sache zwiſchen beyden ſo zu vermitteln, daß beyde nach Möglichkeit und Gelegenheit ſich zufrieden ſtellen können.

Erhebt ſich ein Streit zwiſchen den Unterthanen über Gerechtigkeiten, ſo geht er mit den älteſten und erfahrneſten Männern aus ſeinem Gerichtsdiſtrikt nach dem Orte, wo der Streit iſt; hört beyde Theile mit Gelaſſenheit, und berath ſich mit denen in dieſer Sache erfahrnen Männern über die Art und Weiſe, wie der Stein des Anſtoſſes am Beßten gehoben werden könnte. Findt er dann, daß der eine oder andere Theil ſich nicht nach den billigen Vorſchlägen bequemen will: ſo ſetzt er den Streitpunkt deutlich auseinander, und die gutachtliche Meynung der zugezogenen Männer darunter, giebt ſolche dem unſchuldigen Theile zu ſeiner Vertheidigung ans Gerichte mit, da er denn als Richter ſeine Entſcheidung darnach einrichtet.

Die Steuren und andere Auflagen, welche ſeine Untergebene zu entrichten haben, fodert er nie zu unbequemer Zeit. Er borgt ihnen aber auch nicht drey Tage über die Stunde, wenn er weiß, daß ſie ihren Umſtänden nach bezahlen können. Hier iſt auch die gröſte Strenge nothwendig, weil aller Aufſchub in ſolchen Fällen nur denen zum Schaden gereicht, die ihn nehmen. Zum Voraus geſetzt, daß ein ſolcher Gerichtsbeamte eines jeden Vermögen und Umſtände kennt, und allemal ſeine Maaßregeln ſo einricht, daß der Faule angeſtrengt, und der Fleiſſige nicht unterdrückt wird.

Kommt ein Unterthan in Schulden, ſo daß er ſich von ſeinem gänzlichen Verfall nicht leicht mehr retten kann: ſo verfährt der rechtſchaffene Gerichtsbeamte nicht gleich mit der Gant, ſondern macht mit Zuziehung einiger vernünftigen Nachbarn, und nach Gelegenheit der ſtärkeſten Gläubiger, einen ſtandhaften Anſchlag vom Gute und deſſen Schulden; zeigt ihnen die Unmöglichkeit ihrer Befriedigung, und ihren Schaden, wenn ſie den Unterthan auf die Gant bringen würden; bedient ſich ſodann der Gläubiger eignen redlichen Ueberzeugung, dem Schuldner hinlänglichen Nachlaß und billige Zahlungsfriſten in Güte zu erwerben; und halt den Schuldner, der durch ein ſolches Verfahren zu neuem Fleiß aufgemuntert wird, zur genaueſten Erfüllung des Vergleiches an: und die Gläubiger können auch von ſeiner Redlichkeit dergeſtalt verſichert ſeyn, daß ſie auf ſein Verſprechen mehr, als auf alles übrige bauen können.

Wo er von einem neuen Mittel zur Beſſerung des Ackerbaues hört oder lieſt,

da iſt er der Erſte, der Verſuche anſtellt, weil er weiß, daß bey Mißlingung er eher ein Schaden als der Unterthan erdulden kann. Jeder Unterthan kommt zu ihm, ſieht was eine glückliche Erfahrung beſtättigte, und lernt von ihm, was nachahmungswürdig iſt. Daher wird ſich auch der Ackerbau in einer ſolchen Gegend von allen Benachbarten durch die ſchönen Früchte, die Reinlichkeit der Aecker, und die Ordnung der Felder beſonders auszeichnen.

Weil er allenthalben für das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinden beſorgt iſt, ſo zielet auch ſeine vorzüglichſte Sorgfalt auf die Erziehung der Landjugend. Er ſieht alſo dahin, daß tüchtige Schulleute aufgeſtellt und hinreichend bezahlt werden. Er ſelbſt geht in die Schulen, ſieht nach, ob die Kinder fleiſſig zur Schule kommen, ob ſie den zweckmäſſigen Unterricht erhalten.

Mit den Herrn Pfarrern ſeiner Gegend lebt er in dem vollkommenſten und angenehmſten Vertrauen. So oft er in Erfahrung bringt, daß jemand in heimlichen Laſtern und Ausſchweifungen lebt, meldt er es dem Pfarrer in Geheim, und erſucht ihn dem Angezeigten nachdrücklich zuzureden, und ihn von ſeinem böſen Wandel zurück zu ziehen. Insgemein glauben dergleichen laſterhafte Leute, ihre Verbrechen und Bosheiten ſeyen der ganzen Welt unbekannt. Wie ſehr erſchrecken ſie nicht, wenn der Pfarrer ihnen auf einer Seite ihrer Unthaten halber rührende Vorſtellungen thut; der Richter ihnen aber auf der andern mit einer väterlichen Stimme in die Ohren donnert, und beyde ihnen ſolchergeſtalt auf das Empfindlichſte zu erkennen geben, daß das Gerücht ihrer Bosheit bereits zu ihren Ohren gekommen ſey? Wie manchem wird nicht auf ſolche Weiſe Leibes- und Geldſtrafen erſpart? Und wie viele werden nicht hiedurch von böſen Unternehmungen abgehalten, und wiederum auf den guten Weg zurück gebracht.

Ein ſolcher Richter ſetzt ſich allenthalben in Anſehen; und weil man ſeine Denkungsart kennt, ſo kann man ſich auch in allen Fällen auf ſeine Redlichkeit und Geſchicklichkeit verlaſſen. Und eben deßwegen hat er auch Dreiſtigkeit genug die Wahrheit zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte zu reden; und wo es auf die Rechte ſeiner Gemeinden ankommt, ſpricht er wie ein Mann, der auch das Unrecht des Kleinſten vor Gott zu verantworten hat. Nie wird ihn auch ein gerechter Eifer verleiten, jemanden ſeine Pflichten zu erſchweren, oder ein mehrers aufzubürden, als die Ordnung mit ſich bringt; und eben um ſeinetwillen getraut ſich auch niemand einer ihm anvertrauten Gemeinde bey Einquartirungen oder anderen auſſerordentlichen Bürden und Anlagen ein Mehreres zuzuſchieben, als die Ordnung mit ſich bringt.

Alles ſehr ſchön auf dem Papier, wird man uns zurufen; eine ſolche Schilderung gehört in eine platoniſche Republik. Wenn ein jeder Gerichtsbeamte der Vater, der Friedensrichter, der Freund ſeiner Untergebenen, der Rathgeber in allen Haushaltungen ſeyn wollte, wie würde er zurecht kommen; wie würde er ſeinen ſtandsmäſſigen Unterhalt finden? Die meiſten Beamten ſind mit ihren jährlichen Beſtallungen auf die Gerichtsſporteln, das iſt ſo viel geſagt, auf das böſe Schickſal der Unterthanen angewieſen; können alſo nicht zu ihrem Nachtheil z. B. die Ganten, Gerichtsverhöre, Beſtrafungen der Ungehorſamen u. ſ. w. mit einem Vaterherze behandlen; denn aus ſolchen Gerichtshandlungen müſſen ſie mittels der gewöhnlichen Taxen ihren meiſten Unterhalt herausziehen. Ach leider! können wir auf dieſe Einwendung nichts wichtiges dagegen antworten, als in

unſerm Herzen den Wunſch aufſteigen laſſen: daß nach dem herrlichen und nachahmungswürdigen Beyſpiele des hohen Malthäſerordens in Baiern, jeder Beamte alles genau verrechnen müßte, und dagegen einen zureichenden jährlichen Gehalt im baaren Geld und Naturalien bekommen möchte. Dieß wäre das einzige Mittel die groſſen Bedrückungen abzuwenden, die mancher Landmann von dem ihm vorgeſetzten Beamte, und am meiſten aber von dem leidigen Scherge erdulden muß. Würde dieß geſchehen, ſo würde man gewiß nicht den von uns hier geſchilderten Karakter eines rechtſchaffenen Beamten in einer platoniſchen Republik aufſuchen dörfen; man würde ihn allenthalben finden, weil keine Hinderniſſe verhanden, und die Richtung bloß auf ihn allein ankömmt.

Und geſetzt, wird man weiter einwenden, wenn auch jedem Beamte ſeine jährliche Beſoldung an Geld und Naturalien ſollte hinreichend ausgeworfen werden, ſo läßt ſich doch nicht allen heimlichen Bedrückungen, die oft die Unterthanen von den Beamten erdulden müſſen, vorbeugen. Wahr iſts: die allenthalben herrſchende Gewiſſenloſigkeit iſt eine Erfinderinn unzähliger böſer Thaten; und die von Tage zu Tage mehrers zunimmt. Aber auch wider heimliche Bekränkungen könnte der Landmann geſchützet werden, man dürfte nur bey Erfahrung und Ueberzeugung einer ungerechten Handlung die ſchärfeſte Verantwortung fodern. O wie bald würden wir alsdenn von dem hier geſchilderten Karakter eines rechtſchaffenen Gerichtsbeamten viele ähnliche Kopien ſehen.

IX. Handlungs- und Manufakturs-nachrichten.

Wien. Von der letztgemeldten Anlegung einer Zuckerraffinerie vom Herrn von Souvaique zu Kloſterneuburg, wovon er den Plan dem Handelsſtande vorgeleget, iſt nachzuholen. Dieſem zufolge ſoll 1. die neue Zuckerraffinirungs- und Handelsgeſellſchaft von dem 1ſten dieſes Monats angefangen, durch 25 Jahre dauern; 2. das gemeinſchaftliche Einlagskapital aus 50000 Gulden, welche 3. durch 50 Aktien zu 500 Gulden, und 100 Aktien zu 250 Gulden aufgebracht werden; 4. verlangt die Geſellſchaft Anfangs nur 10 Prct. von dem einzulegenden Kapitale; 5. die Direktion derſelben ſoll dem ſtärkſten Intereſſenten, insbeſondere aber dem Herrn von Souvaique anvertrauet ſeyn u. ſ. f. Des Kaiſers Majeſtät haben zur Begünſtigung dieſer Unternehmung ſchon unter dem 7ten Jänner dieſer Jahres dem Herrn von Souvaique die freye Einfuhr von 400 Zentnern rohen Zuckers erlaubt.

Aus Schleſien. Die Beſtellungen aller Art ſchleſiſcher Leinwand von auswärtigen Kaufleuten nehmen täglich zu, und in unſerem Gebirgtheile herrſcht jetzt ein auſſerordentlicher Verkehr, ſo daß nicht genug verfertigt werden kann. Auch die Leinwande und Schleyer von ſchlechteſter Güte gehen jetzt reiſſend weg. Die Weber und Garnhändler kaufen alles auf, und die Preiſe der Waaren kommen ſo hoch zu ſtehen, daß man faſt einen Nachtheil für auswärtige Kaufleute daraus beſorgen dürfte. Indeſſen gewinnt das Ganze des Handelsſtandes der Fabrikanten und Arbeitsleute ſehr beträchtlich, und der jetzige ſtarke Geldumlauf verbeſſert den allgemeinen Wohlſtand zuſehends.

Nachricht von den engliſchen ſchweren Tüchern. In England ſind die ſchwerſten Tücher die folgenden: In York und Kent ſind die Stücke von 30 bis 33 El-

len 6 und ein halb Viertel breit, und wägen bis 86 Pfund. In Eſſex, Suffolk und Norfolk ſind ſie bis 29 Ellen lang und 7 Viertel breit, und wiegen 80 Pfund, ſie ſind folglich um etwas ſchwerer. In Conventry und Herefordshire ſind ſie bis 33 Ellen lang, 6 und ein halbes Viertel breit, und wiegen 78 Pfund, ſind alſo leichter als die erſten. In Sommerſet, Oxfort und Gloceſter ſind ſie bis 30 Ellen lang, 7 Viertel breit, und 76 Pfund ſchwer, folglich leichter als die zweyten.

X. Vom Thaue. *)

In ſtillen und heitern Nächten fallen die wenig erhabenen Dünſte, des Abends und Morgens als Thau nieder. Am meiſten geſchiehet dieſes in niedrigen, feuchten und eingeſchloſſenen Gegenden; wenig oder gar nicht in hohen freyen Gegenden; niemals in windigen oder wolkichten Nächten; ſelten des Sommers, wo die Luft auch die Nächte durch noch warm bleibt; aber im Frühjahr und gegen den Herbſt iſt er häufig.

Der Thau iſt eben ſo wenig reines Waſſer als das Regenwaſſer; er enthält viele frembartige Theile, die von allen Körpern, hauptſächlich aber von den Pflanzen ausdünſten. Nach Muſchenbroeck gab der deſtillirte Thau, auſſer dem Waſſer und Erde, noch Salz, Oel und Schwefel; und nach einem andern Naturkündiger (Joh. Ek Journal de Rozier 1771) zwey Arten von Säuren, die Salzſäure und Salpeterſäure, aus welchen das Königswaſſer beſtehet, womit man Gold auflöſet. Hievon wird der Thau freſſend; in der That bleicht er das Wachs, den Flachs und die Leinwand, verzehrt die Farben der Tücher, verbrennt oder zerfrißt vielmehr Schuh und Pelzwerk, erweicht und reinigt die Körper nicht nur, ſondern verurſacht auch dem Vieh tödtliche Bauchflüſſe. Auch verbrennt er die Keime und zarten Pflanzen, entweder durch ſeine ſalzige Schärfe, oder durch die darauf fallende Sonnenhitze. Wenn er auf den Blättern trocknet, ſo macht er den Honigthau, eine Art ſehr ſchädlichen Roſts, weil er theils zerfrißt, theils die Luftlöcher verſtopt, welche der Pflanze zum Ausdünſten und Einſaugen dienen.

Dieſe Schädlichkeiten abgerechnet, erfriſcht der Thau, der öligte, geiſtige, und hauptſächlich vegetabiliſche Theile bey ſich führet, die Pflanzen nicht nur, ſondern giebt ihnen auch Nahrung, und mit eben dieſen Beſtandtheilen macht er die Erde fruchtbar, (in einigen Erdgegenden vertritt er die Stelle des Regens). Dieß iſt einer von den Hauptvortheilen beym Umarbeiten der Erde: glebas fœcundo rore marita. Der Thau iſt fruchtbarer als der Regen, ſo wie der Regen fruchtbarer iſt als gemeines Waſſer.

*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.

XI. Erfindung eines holzſparenden Ofens.

Die Geſellſchaft der Holzſparkunſt zu Berlin *) welche dieſen Winter mehrere Blätter, worinn ſie ihre Erfahrungen und Erfindungen nebſt beygefügten Kupferſtichen herausgegeben, hat beſonders einen Ofen fertigen, und öffentlich geheizt zeigen laſſen,

*) Unter der jetzigen Regierung in Preuſſen iſt jene goldene Epoche feſt zu ſetzen, wo man die Verbeſſerung des Haushaltens in Städten und auf dem platten Lande mit dem größten Eifer und Enthuſiasmus auf einen ſolchen hohen Grade brachte, wovon man in anderen Ländern wenig Beyſpiele findet.

und wovon Modelle den Ausländern communicirt werden. Das Vorzöglichſte dieſes Ofens iſt, daß ein darinne mit verſchiedenen Oeffnungen angebrachter Luftkaſten, die im Zimmer befindliche kalte Luft durch gehörig angebrachte Gänge, beſtändig anziehet, in warme verwandelt, die ſich unaufhörlich im Zimmer verbreitet, und die Wärme unterhält, und daß eine anſehnliche Holzerſparniß dadurch bewirket wird, da bey einer Eiskälte ein Zimmer von 12 Fuß hoch 12½ Fuß tief und 15 Fuß lang mit 10 Pfund trocknen Holz in 30 Minuten mit Erhaltung der Wärme von vielen Stunden, zu heitzen iſt. — Wir wünſchen, daß die hieſige kurfurſtliche Akademie der Wiſſenſchaften ihr ſchönes Modellekabinet auch mit einem Modell dieſes ſo nutzbaren Ofens bereichern möchte.

XII. Von der Schädlichkeit des Genuß der jezt ſo vielfältig gefangenen Lerchen. *)

Bey der groſſen Menge von Lerchen, die aus Mangel der Nahrungsmittel näher an die Wohnungen der Menſchen ſich izt heranziehen und zahlreich eingefangen werden, wird es nöthig, einen jeden vor dem unvorſichtigen Genuſſe derſelben zu warnen. In Ermangelung einer anderweitigen Nahrung, freſſen nämlich dieſe Vögel, den in ſumpfigen Orten, Brüchen und an den Flüſſen wachſenden Waſſerſchierling ſehr begierig, und dieſes um ſo vielmehr, da es öfters die einzigen von Schnee entblößten Pläze ſind, auf welche ſie einfallen können. Nur allzu oft ſind daher Menſchen von unzeitigem Appetite, durch den Genuß ſelbiger mit Schierling angefüllten Lerchen unwiſſend vergiftet worden, indem dieſelben, wie bekannt unausgenommen und mithin nebſt den, im Magen befindlichen Schierling, gebraten werden. Sollte man daher ſeinen Appetit nicht überwinden können: ſo gebrauche man die Vorſicht, daß man ſie entweder einige Tage in der Stube füttre, bis ſie dieſen etwan genoſſenen Schierling verdaut haben, oder daß man vor der Zubereitung, Magen und Gedärme aus ihnen herausnehme. Lerchen aus ſumpfigten Gegenden, laſſen überhaupt einen ſolchen ſchädlichen Genuß vorzüglich befürchten.

*) Aus dem dießjährigen Leipziger Intelligenzblatt Nro. 15.

XIII. Oeffentliche Anzeige zum Beßten des Kleebaues.

So nutzbar und vorträglich der Kleebau durch mehrfältig gemachte Proben befunden worden, ſo ſcheinet dennoch an, daß deſſen Bebauung nicht allgemein nachgeahmet werden wolle.

Die Haupturſache deſſen beſonders bey dem Bauersmann, mag ſich in dem begründen, daß er den Saamen, weiß nicht wo, erkaufen ſoll, oder aus Abgang der Geldmitteln nicht erkaufen kann. Hierinnen mißkennt aber der Bauer oder Ackersmann allerdings ſeinen Vortheil.

Die kurfürſtl. Arbeishaus-Direction in Neuburg, welche im verfloſſenen Jahre den glücklichen Verſuch gemacht hat, iſt das angenehmſte Geſchäfte öffentlich anzukünden, daß bemeldter Kleeſaamen ſchier auf allen Wieſen und Graßflecken zu finden ſeye.

Die durch ihre kennbare braune Abdörrung zeitige Kleeblumen, muß man nach und nach abzupfen, ſammeln, an einen mäſſig warmen Ort, zur gänzlichen Abdörrung legen, und ſodann ausreiben laſſen.

Andurch wird jeder verſuchende Theil den Kleeſaamen, ohne alle Koſten, und ſo

ſeine unternommene Arbeit gewiß genüglich belohnt finden. Neuburg den 8ten April 1785. Lor. Schintling, Regirrungsrath.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 10. bis 17. April.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	8 fl. 30 kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

b) Pfaffenhofen in Baiern den 19. April.

Weizen Schl. 9 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

c) Erding den 21ten April.

Zugeführt . . 940 Schäffel.
Verkauft . . 255 . .

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 15 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 22. April.

Weizen Schl. 12 fl. 29 kr. Kern Schl. 10 fl. 40 kr.
Roggen — 6 fl 55 kr. Gerſte — 7 fl. 26 kr.
Haber — 4 fl. 23 kr.

e) München den 23ten April.

Zugeführt . . 3831 Schäffel.
Verkauft . . 1796 . .

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 6 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Floßbäume: Den Innhabern der gnädigſt privilegirten Tobackfabrique Titl. Holzer & Compagnie wird auf deren unterthänigſte Erinnerung hinwieder bedeutet, daß wenn der Floßmeiſter Johann Probſt ſeine auszufahren vorhabende 70 Floßbäume dem Publiko durch durch das Intelligenzblatt wird feil gebothen, und ſich ſodann dieß Orts legitimirt haben, daß ſolche um einen billigen Preis nicht an den Mann zu bringen, man zu Ertheilung des gebetenen Paß nicht ungeneigt ſeyen. Sign. München den 2ten April 1785.

Alex Graf Savioli.

Sekr. Burger.

b) Bey Karl Felſeckers ſeel. Söhnen, Buchhändlern in Nürnberg ſind in der Leipziger Jubilate-Meſſe 1785 folgende Bücher herausgekommen, und zu haben.

Bucholz Abbildung der Vögel mit illuminirten Kupfern Tab. 16 bis Ende, 4. Nürnberg 1785. 3 Rthlr. 8 Gr.

— deſſen Auszug der vorzüglichſten vierfüſſigen Thiere, Fiſche und Inſekten, Tab. 9 bis 18. 4. 1785. 1 Rthlr. 8 Gr.

Degen, J. F. Anthologia elegiaca romana, 8. 1785. 16 Gr.

Drury Abbildung und Beſchreibung exotiſcher Inſekten 1s Heft, 4. 1785. 1 Rtl. 8 Gr.

Koenigs, M. J. E. Vorleſungen über Religion und Sittenlehre der Vernunft, für aufgeklärte Menſchen aus allen Religionen und Ständen, 8. 1785. 20 Gr.

Der Menſch, in Vorleſungen, an Verſchiedene, von J. Kern 1r Band, 8. 1785. 20 Gr.

Pabſts Entdeckung des 5ten Welttheils, ein Leſebuch für Kinder, 3r Theil, 8. 1785. 20 Gr.

Roſenmülleri J. G. Scholia in novum Teſtamentum Tom. I. Editio nova & aucta 8. maj. 1785. 20 Gr.

Tafinger Dr. W. G. über die Lehre von der Einkindſchaft, 8. 1785. 6 Gr.

Stolls Abbildungen der Cikaden und Wanzen, 7 und 8s Heft, mit illuminirten Kupfern, 4. 1785. 2 Rthlr. 16 Gr.

Das graue Ungeheuer, ein periodiſches Werk von Wekhrlin 3r und 4r Band, 8. 1785. 1 Rthlr. 12 Gr.

Die Welt im Kleinen, 1r B. 2s Heft, 8. 1785. ſchwarz 14 Gr. illum. 20 Gr.

c) Gutſche: Es iſt eine ſchöne ſowohl in der Stadt als auf dem Lande zum Reiſen mit aller Bequemlichkeit verſehene Gutſche, mit geſchnittenen grünen Sammet ausgemacht, und überhaupt auf das Beſte hergeſtellt, um einen billigen Preis zu verkaufen. Das Weitere iſt in dem von Kohlbrenneriſchen Hauſe auf dem Platze zu erfragen.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

25 Stück. München den 6 Mai 1785.

VIII. Des kaiſerl. höchſtpreisl. Kammergerichts Gemeiner Beſcheid die Verzögerung der Extrajudicial-Prozeſſe, und deren Abſtellung betreffend. Publicirt Wetzlar den 18. März 1785. *)

Nachdeme man bey dem kaiſerlichen Kammergericht wahrgenommen, daß die Verzögerung der Extrajudicial-Prozeſſe, und deren Abſtellung ſämmtliche dieſes k. Gerichtsprokuratoren angelegenſt nachgeſucht, guten Theils durch die unmäſſige, dem jüngeren Reichsabſchied, und gemeinen Beſcheid vom 11ten Jänner 1769 ganz nicht angemeſſene Weitläufigkeit der Supplikationen und die vom Gegentheil dawider einreichende Supplicas pro documento, durch welch letzteres faſt bey jeder Sach ergreiffende Mittel die Supplikanten denen häufigen Klagen über das öftere Abſchlagen der Proceſſe ſelbſt widerſprechen, überhaupt aber die Referenten auſſer Stand geſetzt werden, binnen der ordnungsmäſſigen Zeit Extrajudicial Relationen zu fertigen; nicht weniger durch die gänzliche Nichtbeobachtung derer wegen Einhaltung des geſetzlichen Quadrimeſtris und deſſen Prorogirung Maaß und Ziel ſetzenden Geſetze, inſonderheit des G. B. vom 24. Oct. 1651 J. R. A. §. 67. und G. B. vom 1. Febr. 1748. wodurch alle Sachen ohne ſehr wenige Ausnahme, weit über die Vorſchrift der Ordnung, viele aber zur gröſten Ungebühr und Nachtheil des appellatiſchen Theils Jahre lang, auch nach abgeſchlagenen Prorogationen durch Reſtitutionsſuchen verſchleift werden; endlich aber durch die übertriebene, die Sachen viele Jahre lang aufhaltende, die Unterrichter der Exekution halber in Verlegenheit, und den Gegentheil in oft unwiderbringlichen Schaden ſetzende ulteriores deductiones veranlaßt werden, daß mithin entweder die Prokuratoren oder doch die Partheyen, und auswärtigen Advokaten den Grund ihrer Klage ſich meiſtens ſelbſt beyzumeſſen haben, als iſt hiemit der gemeine Beſcheid:

1) Es ſollen alle Schriftſteller in Gemäßheit des J. R. A. §. 34. und 96. und obenangeführten G. B. vom 11. Jänner 1769 wie in allen Schriften, ſo auch insbeſondere bey denen Libellen und Supplikationen, mit Vermeidung aller unnöthigen Diſputationen und Allegationen, ſich der möglichſten Kürze, ſonderlich aber einer kurzen und nervoſen Geſchichtserzählung

*) Da wir unter unſern Leſern auch viele haben, die ſich mit Reichsprozeſſen abgeben, ſo werden wir dieſen mit Einrückung des neueſten Kammergerichts- gemeinen Beſcheid keinen unangenehmen Dienſt erweiſen.

beſleiſſen, widrigenfalls mit Verwerfung ſothanen Libell und Supplikationen, auch weiters mit denen in mehrgedachten Geſetzen angedroheten und nach Befinden zu ſchärfenden Strafen ohnfehlbar vorgegangen werden wird.

2) Sollen die den älteren Geſetzen, und namentlich dem G. B. vom 1. Febr. 1748 entgegen eingeſchlichene Mißbräuche hiemit gänzlichen abgeſtellt, vielmehr gedachter G. B. ſeines ganzen Innhalts anhero wiederholt ſeyn, daß demnach hinführo keine Supplica pro prorogatione, ohne daß die Sententia a qua beygelegt, und de rite obſervatis ſolennibus & formalibus doeirt wäre, angenommen, ferner auch keine Prorogation ohne beſcheinigte hinlängliche Urſachen, wofür die Advokaten ſchreiben und anführen, daß dieſe durch andere Arbeit an Fertigung des Libells verhindert werden, oder der Abgang noch ein und anderer Beylagen nicht anzunehmen, geſtattet, ein gleiches auch bey denen nachſuchenden Prorogationen ad inſinuandos proceſſus, & ad reproducendum beobachtet werden ſolle; welch erneuerte Verordnung dann nach 2 Monaten von Eröffnung dieſes G. B. ihren Anfang nehmen, und darauf unabweichlich und gleichförmig, unter Vorbehalt weiterer ernſtlicher Ahndungen im Uebertrettungsfall, ohnfehlbar gehalten werden wird.

3) Sollen zwar die bisher geſtattete ulteriores deductiones auch fernerhin nicht abgeſchnitten ſeyn, jedoch aber und zu Abſtellung der obberührten nachtheiligen Mißbräuche iſt hiemit verordnet: daß,

a) Wann eine Parthie weitere Vorſtellungen zu thun, und wiederholter um Appellationsproceſſe nachzuſuchen gemeynet, deren Anwaldt bey Vermeidung der Deſertion innerhalb zehen Tagen a die decreti denegatorii damit entweder einkommen, oder dazu Friſt bitten;

b) In letzterem Fall aber binnen der peremtoriſch geſtatteten präjudicialen Friſt mit der weiteren Vorſtellung um ſo gewiſſer einkommen ſolle, als nach deren Verlauf keine weitere mehr Platz haben, noch angenommen werden;

c) Eine neue Vorſtellung nach einmal abgeſchlagenen Proceſſen niemals anders, als nur aus wichtigen und erheblichen Urſachen Statt haben, daher auch

d) Bey unerheblich ungegründeten oder frivolen neuen Vorſtellungen, und darauf erfolgenden zweyten abſchläglichen Dekret die Partheyen und Advokaten, auch nach Beſchaffenheit die Prokuratoren, geſtalten Umſtänden nach, ernſtlich geſtraft, und dieſe Strafe bey einem weiteren abſchläglichen Dekret nach Befund erhöhet werden;

e) Eine dritte neue Supplikation, Vorſtellung oder Ausführung pro obtinendis Proceſſibus aber gänzlich und ein für allemal verbothen, abgeſtellt, und nicht angenommen ſeyn; auch hiebey

f) Was oben der Weitläuftigkeit halber verordnet worden, ſeine Anwendung haben ſolle.

Wornach ſich ſämmtliche Prokuratores, Advokaten und Partheyen zu richten wiſſen werden. Publicatum in Audientia d. 18. Martii 1785.

Georg Mathias von Sachs,
Kaiſ. Kammergerichts Protonotarius
Conſilii Pleni mppria.

IX. Handlungs- und Manufaktursnachrichten.

Berlin. Da zu denen unterm 10ten April a. pr. von dem königl. preuſſiſchen Generaloberfinanz- Kriegs- und Domainendirektorio zur Verbeſſerung des Nahrungs-

ſtandes, mehrern Aufnahme der Fabriken und Manufakturen, ausgeſetzten und bekannt gemachten Prämien der Termin mit Ende des verwichenen Septembers verfloſſen, und die Verdienſte derenjenigen, ſo ſich darinn bemühet, gemeldet, und hinlänglich legitimiret haben, nunmehro unterſucht, und erwogen worden; ſo haben Se. königl. Majeſtät von Preuſſen, unſer allergnädigſter Herr, Dero allerhöchſten Abſichten bey dieſen Prämien gemäß zu ſeyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres bezeigten Fleiſſes und angewandten Bemühungen einige dieſer Prämien haben zuerkannt werden können; hiemit öffentlich anzurühmen, und bekannt zu machen.

Es ſind demnach an 4 Unterthanen, welche ſich das Jahr hindurch in der Seidenzucht am meiſten hervorgethan, als Prämien ausgetheilt worden — — 80 Thl.

An acht Forſtbediente, wegen vorgenommer ſtarker Holzſaat — 160 —

An drey Demerenten, wegen des von ſelbſt gewonnenem Flachſe gefertigten Hausleinen — 75 —

An acht Gemeinden, welche ihre Gemeinheiten unter ſich getheilt haben — — — — 240 —

An Forſtbedienten, wegen Pflanzung 10 bis 12jähriger Eichen 150 —

An 19 Kompetenten, wegen der ſtatt der hölzernen Zäune angelegten lebendigen Hecken, von weiß und ſchwarz Dornbüchen und Rüſten, oder auch erbauten Mauren von Feldſteinen — 380 —

An 2 Fabrikanten, welche für 1000 Thl. wollener Waaren von eigener Verfertigung auſſer Landes debitirt haben — — 100 —

An 14 Demerenten, wegen der Maulbeerbäum-Plantagen und Maulbeerhecken — — 280 —

An 6 Demerenten, wegen der ausgeſäeten mehreſten Futterkräuter, oder angelegten künſtlichen Wieſen — — — — 120 —

An 2 Demerenten, welche den beſten, feinſten und mehreſten Leinendamaſt gewirkt haben — 40 —

An einen Komperenten wegen verbeſſertem Hopfenbau — — 20 —

An einen wegen dem Waidbau — 25 —

An 2 Demerenten, wegen eingeführter Stallfütterung des Rindviehes — — — — 60 —

An 3 Demerenten, wegen gebautem feinen Krapp — — 60 —

An einen Demerenten, wegen der auf den Landſtraſſen angelegten Alleen von Obſtbäumen — 30 —

Wiederum an einen wegen gepflanzter tragbarer wilder Obſtbäume, auch Weiden und Linden an der Heerſtraſſe — 30 —

An drey Einwohner der Stadt Herforden wegen des mehreſten gebleichten Leinens — — 75 —

An 4 Demerenten, wegen eingeführter Mergeldüngung — 120 —

An fünf Demerenten, wegen der Ackerbeſtellung mit Ochſen — 100 —

An 2 Demerenten, wegen der durch Bepflanzung und Beſäung mit Holzſaamen feſtgemachten Sandſchollen — — — — 60 —

An 3 Demerenten, wegen ſelbſt geſponnenen feinen Wollengarns 90 —

An 3 Leinwandhändler wegen der ſtärkſten Ausfuhr dieſes Artikels — — — — 120 —

An 2 Demerenten wegen eingeführter Steinkohlenfeurung in Cleve und Meurs — — 50 —

An 8 Demerenten, wegen des feinen Baumwollengeſpinſtes für die Fabricken in Pommern — 130 —

An 4 Demerenten, wegen der an den Stromufern, Felgraben und Niederungen gepflanzten mehreſten Weidenbäumen — — 80 —

An einen Demerenten wegen ſelbſt gewonnenem und geſponnenem Flachſe — — — — 10 —

An fünf Demerenten, wegen Flachs-, Hanf- und Wollgeſpinſt — — — — 15 —

An 6 Demerenten wegen dem Lein- und Hanfbaue — — —	60 —
Zur Aufmunterung der jungen Mannsperſonen in der Grafſchaft Lingen zum Spinnen, neben ihrer ſonſtigen Arbeit an 4 Demerenten — — —	16 —
Zur Aufmunterung der Mädchen zum Hausleinenweben eben daſelbſt an 4 Kompetentinnen —	20 —
An 4 Demerenten in gedachter Grafſchaft, wegen angeſchafter neuer Weberſtühle — —	32 —
Zur Beförderung des Spinnens der jungen Purſche im Magdeburgiſchen an 2 Demerenten —	10 —
Aufferordentliche Preiſe für nützliche Erfindungen, und beſondern häuslichen Fleiß — —	95 —
	Summe 2783 Thl.

Auf dieſe Art wird das preuſſiſche Generalfinanz-Direktorium den Nationalfleiß immer in einer bewunderungswürdigen Thätigkeit erhalten, und Werke zur Ehre der Menſchheit empor bringen, die ſelbſt die Aufmerkſamkeit der benachbarten Staaten auf ſich ziehen. — So hat der weiſe Friederich, durch eine eben ſo großmüthige, als kluge Verwendung einer Summe von 2783 Thalern ſeinem Staate in der Folge vielleicht Millionen gewonnen, und wovon erſt die Nachwelt reichliche Zinſen einſammeln wird.

Aus Ungarn: Die ungariſchen Geſpannſchften an der öſterreichiſchen Gränze, als die Sümegher, Szalader, Eiſenburger und Oedenburger, haben ſchon im vorigen Jahre wegen ſtrengen und langen, in Anſehung des Weins ſehr ſtark gelitten, wobey aber die Stadt Oedenburg, den dadurch verurſachten Schaden am meiſten fühlte. Weder Quantität noch Güte kam der Weinleſe von 1783 gleich, wenn man bishero den Eymer Wein von dieſem Jahre für 14 bis 18 Gulden verkaufte, da man hingegen jenen von 1784 kaum auf 8 Gulden bringen konnte; und für heuer iſt die Ausſicht abermals ſehr zweifelhaft und niederſchlagend, weil das Weingebirg ſowohl bey Oedenburg als bey Ruſt den 1ten März ſehr hart mitgenommen wurde, und der das ganze Monat hindurch fortwährende Froſt die Bearbeitung der Weinberge ganz und gar unmöglich machte.

London: Das Poſtſchiff, Prinze William Henry, iſt dieſer Tage von den Lewardinſeln angekommen, welches die Nachricht mitbringt, daß dorten alles ruhig ſey, und daß man einer ſehr guten Zuckererndte entgegen ſehe.

XII. Mittel wider die Anfälle der fallenden Sucht.

Herr Foulon Doktor der Arzneykunde zu Lüttich hat ein beſonderes glückliches Mittel entdeckt, um die Anfälle der fallenden Sucht (Epilepſie) zu ſtillen. Es beſtehet in einem alkalivolatiliſchen Fluor, durch lebendigen Kalk im Sal-Amoniacum aufgelöſet. Mit dieſem benetzt man ein kleines Papierdütchen von drey Viertel Zoll in der Höhe, bis zur Hälfte; die andere trocken gebliebene Hälfte ſteckt man dem Befallenen in eines der Naſenlöcher. Den Augenblick hören alle Krämpfungen auf, und man erſtaunt über eine ſo gähe Veränderung. Der Kranke äuſſert ſich zuerſt dadurch, daß er mit der Hand zur Naſe fährt, um das Papier herauszuziehn, woran man ihn doch noch einige Stunden hindurch hindern muß, bis er gänzlich ſich erholet hat. Vielleicht führt dieſes Mittel noch ſelbſt auf die bisher für unmöglich gehaltene Heilung der Krankheit ſelbſt. Herr Foulon beſchäftiget ſich damit, und

die ganze Menſchheit muß ihm Glück und Gedeihen zu wünſchen.

XVII. Litteraturkunde.

Programma theologicum notitiam continens hiſtorico-critico litteralem de biblicis polyglottis Complutenſibus, quo ad feſtum S. Thomæ Aqu. invitat *Sebaſt. Seemiller*, S. Th. D. SS. & Linqq. Orient. P. P. O. Ingolſtadii 1785.

Dieſe Schrift iſt eine gründliche und vollſtändige Geſchichte der Complutenſiſchen Polyglotte, die jeder Theolog gerne leſen wird. Sie zerfällt in drey Abſchnitte, wovon der erſte von Entſtehung dieſes Werkes, und den Abſichten der Herausgeber handelt, ſonderheitlich aber von dem Exemplar, das der berühmte Doktor **Johann Eck** zu der Ingolſtädter Univerſitätsbibliothek gekaufet hat. Der zweyte Abſchnitt enthält eine Beſchreibung was in den ſechs Bänden vorkommt, und wovon die Rubricken und Unterſchriften angezeiget ſind; und der dritte handelt von deſſen kritiſchen und hermeneutiſchen Gebrauche.

Ankündigung

Eines Stammbuches aller urſprünglich baieriſchen adelichen Familien.

Aufgemuntert ſowohl durch die zahlreichen Beyſpiele des Auslandes, als auch durch vielfältiges, dringendes Zureden meiner Freunde hab ich mich entſchloſſen, das von meinem hochſeligen, väterlichen Herrn Urgroßonkel, **Johann Franz**, des heil. r. **Reichs Fürſten und Biſchofe zu Freiſingen**, mit größter Sorgfalt, anhaltendem Fleiſſe und großmüthigem Aufwande von vielen tauſend Gulden geſammelte, in 10 Foliobänden beſtehende Manuſcript oder **Stammbuch aller urſprünglich baieriſchen adelichen Familien** in Druck zu geben. — Ich denke, es könne ſo ein Werk dem anſehnlichern Theile meiner Landsleute nicht gleichgültig ſeyn, um ſo weniger, als die bekannten Nachrichten des Hundius von den adelichen, baieriſchen Familien nicht weiter, als bis zu Ende des ſechszehnten Jahrhundert fortgehen, und von einigen Familien entweder gar nichts, oder doch zu wenig melden: da hingegen das Manuſcript meines hochſeligen Herrn Urgroßonkels ſich bis zu Anfange des itzt laufenden Jahrhunderts erſtreckt, und vorzüglich Nachrichten von jenen Familien, die Hundius (wie ſchon erinnert worden) gar nicht, oder zu wenig berührt hat, ſorgfätig liefert. Fänden ſich etwa Familien, welche bis auf den itzigen Zeitpunkte Nachrichten von ihnen liefern, und ſolche dieſem Werk einverleibt wiſſen wollten; ſo könnte man ſolche Nachrichten entweder der Familie gleich beydrucken, oder am Ende jedes Bandes nachtragen. Da ich aber mit vielen wichtigen Berufsgeſchäften beladen bin; ſo hab ich bey der ganzen Sache nicht mehr gethan, und thun können, als daß ich das oftgeſagte Manuſcript an die kochiſche Buchdruckerey zu Amberg abgegeben, welche es auch auf Subſcription und auf eigne Köſten unter nachſtehenden Aeuſſerungen drucken und verlegen will. 1) Sobald eine hinlängliche Anzahl Subſcribenten ſich vorfindet, wird ohne Verzug mit dem Druck der Anfang gemacht werden. 2) Das Werk erſcheint in 4 Foliobänden, welche zuſammen ungefähr 700 Bögen ausmachen, auf weiſſem Druckpapier, mit kleiner Ciceroſchrift, welche man man dazu ganz neu wird gieſſen laſſen. 3) Bey Empfang eines jeden Bandes zahlen die Herren Subſcribenten ſechs Gulden. 4) Alle halbe Jahre wird ein Band, und folglich in 2 Jahren das ganze Werk ſicher und ungezweifelt fertig ſeyn. 5) Briefe und Gelder müſſen an die kochiſche Buchdruckerey zu Amberg franko eingeliefert werden. 6) Die gedruckten Exemplare wird man durch ganz Baiern, und die obere Pfalz, wie auch die angränzenden Städte: Anſpach, Augsburg, Bayreuth, Eichſtätt, Nürnberg, Paſſau und Salzburg franko verſenden. — Eben deßwegen werden alle Tit. Herren Liebhaber erſucht, ihre Tauf- und Zunämen, Karakter, Wohnort u. d. gl. deutlich anzugeben, damit man

richtige Bedienung pflegen könne. Amberg in der obern Pfalz den 12ten Oſtermonat im Jahr 1785.

Ludwig Freyherr von Egkher, kurpfalzbairr. Kammerer, Hof- u. Regierungsrath zu Amberg, beygeordneter Landrichter daſelbſt, u. Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu München.

XVIII. Von einer nützlichen Lektüre für die Jugend.

Herr Kanonikus Wening hat der vaterländiſchen Jugend mit einem Leſebuch ein Geſchenk gemacht, das den wärmſten Dank verdient. Es führt die Aufſchrift: **Hiſtoriſch-moraliſche Erzählungen für den gemeinen Mann und die Jugend** — *). Die Auswahl der Stücke, welche der Herr Verf. in dieſen theils eigenen, theils geſammelten Erzählungen getroffen hat, ſind gut, angenehm und für die Jugend faßlich. Ueberhaupts ſind in die Erzählungen die gemeinnützigſten Lehren verwebt, und das Büchlein enhält zu viel ſchönes, als daß ſich ein Auszug machen lieſſe.

Nur noch ein paar Anmerkungen, die aber nicht ſo faſt dieſes Büchlein, als alle Schriften dieſer Art überhaupt betreffen. — Ich wünſchte daß unſere Schriftſteller für die Jugend, das, was bewährte Geſchichte iſt, von dem, was Erzählung und Parabel heißt, wohl unterſchieden, und jene mit aller Gewiſſenhaftigkeit eines wahren Geſchichtſchreibers mit Benennung von Zeit und Ort u. ſ. w. ohne Einmiſchung unzuverläſſiger Umſtände anführten. Die Geſchichte verliehrt, wenn ſie zur Parabel herabgeſetzet wird, und eben dieſelbe Erzählung, wenn man ſie als wirkliche unbezweifelte Geſchichte lieſt oder hört, macht gewöhnlich gröſſern Eindruck, und hat mehr Anſehen, als wenn ſie bloß als Parabel erſcheint, Zudem werden unſere Nachkommen lieber von uns hören, was wir gethan haben, als was wir hätten thun können, und es wird jenen mehr an den ſchönen Thaten, als an den ſchönen Parabeln ihrer Väter gelegen ſeyn, ſo nützlich auch die letztern ſeyn mögen. Es würde daher keine unnütze Sache ſeyn, wenn die Quellen der vorkommenden wahren Geſchichten in der Vorrede ſorgfältig angegeben würden. Vorreden aber, wie die des Herrn Verf. würden beſſer in Geſtalt beſonderer Erinnerungen an das Publikum erſcheinen, weil ſie nur für gewiſſe Leſer nützlich und lehrreich, für den eigentlichen Leſer des Buches aber weniger wichtig und wohl gar in mancher Stelle ein bischen beleidigend ſind. Die genauere Angabe von Ländern und Orten, die ich z. B. S. 50 in der ſchönen Geſchichte von Metaſtaſio vermißte, wurde noch den Vortheil gewähren, worauf ſelbſt der Hr. Verf. S. 151 in der Anmerkung deutet, daß man bey ſolchen Anläſſen der Jugend ſehr vortheilhaft geographiſche Kenntniſſe beybringen könnte. — Es iſt nützlich und höchſt nöthig dem gemeinen Mann, und der Jugend den möglichſt beßten Unterricht in Ruckſicht ſeines geſun-

* Es iſt im vorigen Jahre auf Koſten des kurfürſtl. privilegirten Schulfondsbücher-Verlages in 8vo auf ſaubern Papier herausgekommen. Der Preis davon iſt 15 kr., wo alſo der Bogen nur auf 1 1/4 kr. kommt. Freylich ſollten die Schul- und Erziehungsſchriften wohlfeil ſeyn, damit die Aeltern nicht abgeſchrecket werden, ſolche ihren Kindern beyzuſchaffen; daher wäre zu wünſchen, daß künftig alle dergleichen Schriften auf Koſten des Schulfondes möchten verlegt werden, wo ſich dann zeigen ſollte, daß bey einer groſſen Auflage der Bogen nicht höher als auf 1 kr. zu ſtehen kommete, und daß man noch anbey von dem abwerfenden Gewinnſte 2 bis 3000 Exemplarien an arme Kinder verſchenken könnte.

den und kranken Zuſtandes zu ertheilen; daher hat mir unter andern die 36te Erzählung, S. 84 gefallen; die folgende Erzählung aber wagt ſich zu tief in die eigentliche Arzneygelehrtheit, da jene mit gröſſerem Nutzen bey allgemeinen Vorſchriften ſtehen bleibt, und ſich mehr damit beſchäftiget, vor welchen ſchädlich angerühmten Mitteln man ſich hüten, als welche man gebrauchen ſoll. Die S. 90 gerühmte Brechwurzel iſt von der Art, daß ſie den mit der Ruhr behafteten Kranken in den gewiſſen Tod ſtürzen wird, wenn die Ruhr entweder für ſich entzündungsartig iſt, oder noch mit einer Entzündung der Bruſt, des Magens, oder der Gedärme u. ſ. w. verbunden iſt. — Dieſe Verbindung aber verſteht kein gemeiner Mann, und überhaupt niemand, der nicht ein Arzt iſt. Es iſt eine ausgemachte, obwohl ſehr auffallende Wahrheit, daß man alle Krankheiten müſſe zu behandeln wiſſen, wenn man eine einzige gründlich zu behandeln weiß, weil eine jede ſonderheitliche Krankheit z. B. die Ruhr von allen den Urſachen entſtehen kann, wovon alle andere mögliche Krankheiten wirklich entſtehen können, und weil überdas jede ſonderheitliche Krankheit mit allen anderen Krankheiten z. B. die Ruhr mit dem Faul- oder Nervenfieber u. ſ. w. in Verbindung ſtehen kann, in welchem Falle die hier vorgeſchriebenen Mittel wirklich ſehr ſchädlich ſind. Hieraus iſt es zu erklären, warum des berühmten Tiſſot und anderer Aerzte Anleitungen für das Landvolk wirklich im Ganzen mehr geſchadet, als genützet haben. — Da die Vieharzneykunde nun wirklich an der Univerſität zu Ingolſtadt als eine eigene Wiſſenſchaft öffentlich gelehret wird, ſo wird ſich der Landmann auch von dieſer Seite bald eine mehr geſicherte Hilfe verſprechen können.

Es iſt mit ein Verdienſt dieſer kleinen Schrift, daß ſie ſich mehr von dem ſo herrſchenden Fehler unſerer Zeit entfernt, und nicht ſo oft, und ſo viel zärtliche Thränen weinen ließ: Man kann menſchliche Gefühle erwecken, ohne ſich der Sprache der Weichlichkeit zu nähern, welche in teutſchen Kindern alles teutſche männliche Weſen, gleichſam im erſten Keime erſtickt. Man kann das gefühlvolleſte Herz haben, und mit trocknen Augen davon die ſchönſten Beweiſe geben, ſo wie im Gegentheil ſchon mancher im Schauſpiele eine fantaſtiſche Thräne vergoß, und unerbittlich und hart auſſer dem Schauſpiele mit ſeinem dürftigen Nebenmenſchen war. — Ich würde es als eine am rechten Orte angebrachte Gefälligkeit für unſern teutſchen Landmann anſehen, wenn ſich unſere bürgerlichen Schriftſteller bereden lieſſen, eine teutſchere Rechtſchreibung, wenigſt bey allgemein angenommen, und allgemein verſtändlichen Wörtern zu wählen, und z. B. anſtatt Bagage, Chaiſe, Meuble, Fouſelier, Courier, Bouteille, logiren, und dergleichen, vielmehr auf deutſche Art Bagaſch, Schäſe, Möbel, Butellie, loſchiren, Kurier zu ſchreiben, weil es ſonſt oft geſchieht, daß der gute Leſer die bekannteſten Wörter nicht mehr verſtehet, weil er ſie zu leſen Beſchwerniß hat, nebſt dem daß es für die Unterweiſer in den Anfangsgründen des Leſens eine verdrüßliche Sache iſt, die Regeln von der Rechtſchreibung der franzöſiſchen oder anderer europäiſchen Sprachen in ihren Leſeunterricht aufnehmen zu müſſen. Unſere Väter ſchrieben wie ſie ſprachen, und überlieſſen dem Wortforſcher die Mühe den Urſprung der Wörter zu ſuchen, weil ſie für das einheimiſche Publikum, nicht für den Ausländer, noch für den Wortforſcher ſchrieben. Uebrigens müſſen uns Leſebücher von der Art, wie

Herrn **Wenings** ſeines um ſo erwünſchter ſeyn, weil die proteſtantiſchen, welche eben dieſe Gegenſtände behandeln (wenn wir einige wenige beſcheidene Schriftſteller ausnehmen) immer kleine unzeitige Ausfälle auf uns Katholicken machen, und gewiſſe vielen katholiſchen Leſern anſtöſſige Dinge überall einweben, wo ſie beſcheidnere und für ihre Religionspartheу eben nicht kaltſinnige Männer aus ihrem Mittel weglaſſen wurden, ſo führt Raff in ſeiner Erdbeſchreibung für Kinder, **Wagenſeil**, und ſelbſt Fedderſen und andere manches an, was ihren epiſodiſchen Eifer für ihre Kirchengemeinde unbeſchadet hätte wegbleiben können. So iſt z. B. in Fedderſens Beyſpielen der Weisheit und Tugend Luter ſogleich das allererſte Beyſpiel menſchlicher Weisheit und Tugend. Geſetzt Fedderſen hätte dieſe Stelle aus der liebvollen Abſicht Mehrern deſto ungehinderter zu nutzen weggelaſſen; geſezt er hätte ſogar, was möglich geweſen wäre, nebſt dem frommen **Thomas Morus** noch andere fromme katholiſche Männer beſonders aus der ältern Zeit in dieſem Büchlein angeführt, wurde das wohl ſeinen Eifer für ſeine Religionspartheу ſchädlich geweſen ſeyn? würde man nicht an ihm die Tugend der Vaterlandsliebe, die ihm für die teutſche Nation nicht blos für eine teutſche Religionsgemeinde hätte ſchreiben heiſſen, zu rühmen gegründete Urſache gefunden haben? würde dadurch nicht glücklich der Vorwurf geſchwächt werden, den viele unter den Katholiſchen den Proteſtanten machen zu können glauben, daß ſich viele von jenen gewaltig in acht nehmen, nicht etwa bey ſelbſt entſtandenen Anläſſen eine brave Handlung, oder ein gutes Buch eines katholiſchen Mannes anzuführen; man will jenen ſogar Schuld geben, daß, wenn ſie wie die Schweitzer ſtolz im Leben des heiligen Karl Boromä Biſchofs von Mailand, von den ſchönen Thaten eines katholiſchen Mannes ſchreiben, ſie manchmal auf eine Art thun, die wir lieber an einigen unſerer alten Kontroverſiſten, als in unſeren Zeiten finden möchten.

J. Oe—.

XXI. Vermiſchte Nachrichten.

Auf den Inſeln Barbados, Trinidan, und beſonders Grenada, hat man verſchiedene Stöſſe von einem Erdbeben verſpürt, welche aber doch noch ziemlich ohne Schaden abgegangen ſind; ausgenommen daß hin und wieder einigen Häuſern und Mühlen etwas Nachtheil iſt zugefüget worden.

Der Buchhalter des Leihhauſes zu Palermo hat einen Bankerot von 50000 Dukaten gemacht. Seine Gutheit und übertriebene Frömmigket, die durch ſeinen Beichtvater eine unrichtige Richtung bekam, war Schuld daran; auch iſt der Beichtvater arretirt worden, in deſſen Hauſe man viele prächtige Meublen und 3000 Unzen Silber fand. Auf Anrathen dieſes Beichtvaters hatte der Buchhalter oft 2 bis 300 Dukaten ins Lotto geſezet, weil er ihn verſichert hatte, er wüßte es aus einer Offenbarung, daß er einen Terno gewinnen würde.

XXIV. Der Mai.

Dieſer Monat iſt ein Kuß, den der Himmel giebt der Erde,
Daß ſie jetzo ſeine Braut, künftig eine Mutter werde.

Und in der 579ſten Ziehung den 28ten April zu München:

22. 51. 13. 44. 71.

Die 580te Ziehung den 19ten Mai.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

26 Stück. München den 10 Mai 1785.

III. Hohe Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Am 22ten April haben bey dem hieſigen hohen Damenſtift die Fräulen Reichsgräfinn Joſepha von Fugger zu Zinneberg, und die Reichsfreyinn Karolina von Leyden auf Affing feyerlichſt aufgeſchworen.

Am 24ten — iſt bey dem kurbaieriſchen hohen St. Georgen Ritterordens der (Titl.) kurbaieriſche wirkl. geheime Rath und Kammerpräſident Herr Graf Anton von Törring-Seefeld Exzellenz als Kapitular-Kommenthur eingetretten, und Herr Graf Max Joſeph von Taufkirchen zum Ritter geſchlagen worden.

Uebrigens haben auch Se. kurfürſtliche Durchl. gnädigſt geruhet Höchſtdero Generalfeldmarſchallieutenant Freyherrn von Wadeſpan zum Hofkriegsrathsdirektor, und Höchſtdero Kammerer und Reviſionsrath Anton von Schmid Freyherrn von Haslach zum Reviſionsrathsviecdirektor und geheimen Rath zu ernennen. — —

Ebenfalls wurde von Höchſtdemſelben der wirkliche geheime Rath und Regierungskanzler zu Amberg, dann Lehenprobſt des Herzogthum der Oberpfalz (Titl.) Felix von Löwenthal in gnädigſter Erwägung der von Ihm und ſeinen Voraltern treu geleiſteten Dienſte in den Reichsfreyherrnſtand gnädigſt erhoben; — der bey der regierenden durchleuchtigſten Frau Kurfürſtinn von Pfalzbaiern bisher geſtandene geheime Sekretär Lukas Uhlenbrock iſt zu Höchſtihro Kabinetsſekretär gnädigſt ernennet; und dem Hofkriegsrathsſekretär Joh. Reginald Ott in Anſehung ſeiner bisher treu geleiſteten Dienſte der Rathskarakter huldreicheſt beygeleget worden.

VIII. Etwas zur Kirchenpolizey.

Bey Gelegenheit, als in der Hauptſtadt Wien die Aufſeher in den Kirchen *) von dem Landesherrn abgeſchaffet wurden, hat ein biederer Katholik folgende Vorſtellung an die hohe Stelle gemacht.

„ Die Kirche hat von je her für die Erhaltung und Ehrerbiethigkeit des Hauſes Gottes geeifert. Die heiligſten und weiſeſten Kirchenlehrer haben zur Verherrlichung derſelben von der Ehrerbietigkeit, die man dem Hauſe des Herrn, zu erweiſen ſchuldig iſt, die bündigſten Ermahnungsreden an ihr gläubiges Volk gehalten. Die Namen der heil. Väter eines Chryſoſtomus, Am-

*) Die Kirchenaufſeher in Wien ſind wie bey uns die Kirchendiener, welche die Leute in den Kirchen vom Schwätzen und anderen Unehrerbietigkeiten abhalten ſollten.

broſius, Auguſtinus und Gregorius bleiben unſerem Andenken in dieſem Fache ewig unvergeßlich und verehrungswürdig, als welche allen ihren Kräften anfbothen die Ehrfurcht und Ehrerbietung in dem Hauſe Gottes zu beleben. Selbſt die Kaiſer, Könige und Fürſten trafen die gemeſſenſten Anſtalten, dieſen lobwürdigen Eifer zu erhalten. Daher entſtunden die Kirchenaufſeher, deren Amte oblag, allen Unfug in dem Tempel des Herrn, welchem allein die Heiligkeit gebühret, abzuſtellen. Da uns nun die tägliche Erfahrung lehret, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte der Leichtſinn und die Ausſchweifung, beſonders bey der flüchtigen Jugend, ſehr hoch geſtiegen ſey; da man beobachtend wahrnimmt, daß der Putz der Frauenzimmer, mit dem ſie in den Kirchen erſcheinen, mehr zu öffentlichen Schauſpielen, Tanzſälen, und rauſchenden Ergötzungen, als zur demüthigen Verehrung, und Anbethung Gottes gehöre; da die Sittenloſigkeit der Jugend, ohne Erröthung, die Kirchen zu einem Sammelplatz der ſündhaften Beſtellungen, verbothenen Unterhaltungen, böſen Ränke und anderer ſchändlichen und das Haus Gottes entehrenden Ausgelaſſenheiten machen, und noch auf ihre Bosheit bochen würde, ſobald der Ruf von Abſtellung dieſer Aufſeher allgemein verbreitet ſeyn wird, ſo liegt es der Pflicht der ſeeleneifrigen Diener und Prieſter Gottes ob, zu Verhütung ſo groſſer Uebel, und des Mißbrauches in den geheiligten Stätten, dieſe demüthigſte Vorſtellung und Vorerinnerung zu den Füſſen des Landesherrn zu legen, und zu bitten; daß zur Vorbeugung der Kirchenentehrung, die bey gegenwärtigem Sittenverderbniſſe und des Glaubensverachtung allgemein werden könnte, die alten, guten und nützlichen Anſtalten beybelaſſen, oder wenigſtens ſo kräftige Mittel entgegen geordnet werden möchten, die der Ehre Gottes angemeſſen, dem Heile der Chriſten erſprießlich, zur Hintanhaltung der Glaubensverächter aber hinlänglich ſind. Welches auch den bisher getroffenen weiſen Landesverfügungen für die Einrichtung neuer Gotteshäuſer, für die Erhaltung der herrſchenden Religionsmeinung, für die Gottesfurcht, für die pflichtmäſſige Unterwürfigkeit der chriſtkatholiſchen Bürger allerdings entſpechen würde.“

In dem Anbetracht, daß jedem Chriſten obliegt, daß ſeine innerliche Andacht ſich mit der äuſſerlichen vereinbare; und daß die Eingezogenheit des Geſichts, und die Ehrbarkeit des Leibes mit dem andächtigen Herzen übereinſtimme, ſoll alles in der Kirche ruhig ſeyn; und niemand in der Kirche geſtöret werden. Zu ſolchem Endzwecke ſind freylich die Kirchendiener aufgeſtellet; da man aber leider wahrnimmt, daß es meiſtens Chriſten aus dem ſogenannten geſitteten und vornehmen Stande ſind, die ſich manchesmal recht ſittenlos und ungebührlich in den Gott geheiligten Tempeln einfinden, allda ihr Geſchwätz treiben, Neuigkeiten erzählen, einander bewillkommen, und über die neumodiſchen Kleidertrachten ein unaufhörliches Geſchwätz forttreiben, ſo würde mancher eifriger Kirchendiener in genauer Ausübung ſeiner Pflichten wohl nichts anders als Grobheiten und manchesmal ſogar einen derben Verweis zu erwarten haben.

Wenn wir dann heut zu Tage ſo viele laue Chriſten in den Kirchen ſehen, aus deren Angeſicht nicht die mindeſte Furcht Gottes hervorblicket; und die durch ihr ausgelaſſenes Betragen den wahren Gott mehr entunehren als ehren, ſo iſt es ſich eben nicht zu verwundern, wenn man auch ſo viele gewiſſenloſe Menſchen findet; denn wo keine Furcht Gottes iſt, da iſt auch kein Gewiſſen.

X. Kleiner Beytrag zur Mineralgeſchichte von Baiern und der obern Pfalz.

Was ich hier liefere, verdient nichts weiter, als nur ein ganz kleiner und ge-

ringer Beytrag genennet zu werden. Ich bin überzeugt, daß ein anſehnliches Werk von der Mineralgeſchichte Baierns und der obern Pfalz geſchrieben werden könnte. Allein ſo lange dieſes nicht vorhanden iſt, müſſen wir uns mit kleinen Beyträgen behelfen, und dabey denken, daß oft groſſe Unternehmungen einen kleinen Anfang gehabt haben, und daß geringe Verſuche vorangehen müſſen, wenn aus ihnen nach und nach etwas Ganzes und Vollſtändiges werden ſoll. Es hat mit dieſen Beytrag eigentlich folgende Bewandniß Zu Amberg befindet ſich ein geſchickter Prägſchneider, Herr Johann Georg Wisger, der zugleich ein Freund der Chymie und Naturgeſchichte iſt, in beyden Wiſſenſchaften kein Profeſſionsgelehrter, aber ein unermüdeter Mann, der durch beſtändiges Nachforſchen, durch ſorgfältige Aufſuchung der Mineralien jeden Orts und Gegend, wo er in beſagten Landen hingekommen, ſich eine gute Kenntniß dieſer Materialien erworben; ein Mann, der den Willen hat, ſeinem Vaterlande durch Entdeckung ergiebiger Produkte nützlich zu werden, es aber noch bis jezt bey ſeinem guten Willen, da ihm noch zur Zeit an genugſamer Unterſtüzung fehlt, bewenden laſſen muß. Dieſer Herr Wisger iſt mit dem gelehrten Herrn von Murr zu Nürnberg bekannt geworden, und hat ihm eine Sammlung von allen denjenigen baieriſchen und pfälziſchen Mineral-Produkten zugeſendet, die er ſeit der Zeit ſeines Nachforſchens in einigen Gegenden beſagter Lande entdeckt und gefunden.

Dieſe Sammlung iſt es, die den Stoff zu dieſem kleinen Beytrag hergegeben. Herr von Murr ſendete jene an Herrn Hofrath Joh. Ernſt Immanuel Walch *) mit Bitte, davon Gebrauch im Naturforſcher zu machen *), vermuthlich auch in der Hoffnung, durch dieſes Beyſpiel andere Naturliebhaber auch in anderen Landen zur Nachfolge zu reitzen, um ihre Landesprodukte mehr und mehr zum Vortheil der Naturkunde ſowohl, als zum Beßten der Unterthanen in Zukunft näher zu unterſuchen. Die Abſicht des Herrn von Murr verdient bey allen Patrioten Beyfall, und daher mag auch vielen unſerer Leſer nicht unangenehm ſeyn, wenn wir dieſe Beyträge auch unter unſern Landsleuten bekannter machen. Herr Wisger hat bey dieſer Sammlung zweyerley gethan. Er hat bey den Erden und Erzen den Ort, wo ſie zu finden, angegeben, und da er beyde chymiſch unterſucht, zugleich bemerkt, welche einen metalliſchen Gehalt haben. Das Meiſte iſt von den Gegenden Vilſek, Arndorf, Amberg, Aſchach, Bodenmais, Auerbach und andern benachbarten Orten. Bey den meiſten Verſteinerungen hat Herr Wisger den Ort, wo er ſie gefunden, nicht beſtimmt angegeben, es laſſen aber verſchiedene Umſtände vermuthen, daß ſie gleichfalls von ernannten Orten her ſind. Die Nachrichten, die uns Herr Walch ertheilet, gründen ſich auf deſſen Autopſie und auf Vergleichung mit ähnlichen Petrefacten anderer Gegenden, die er angeſtellt hat. Was hingegen von Erden hier vorkommt, iſt von ihm aus demjenigen gezogen worden, was Herr Wisger von jeder Art bemerkt hat. Daher muß auch die Angabe des metalliſchen Gehalts auf ſeine Rechnung geſchrieben werden; und da die überſendeten Stücke zu klein waren, ſo konnten mit ihnen keine neue chymiſche Verſuche angeſtellt werden.

*) Profeſſor der Beredſamkeit und Dichtkunſt zu Jena. Er iſt der eigentliche Herausgeber des Naturforſcher.

* Dieſe Beyträge ſind im 7ten Stücke des Naturforſcher S. 195—210. abgedruckt worden.

Unter den daſigen Erden zeichnen ſich die Thon- und metalliſchen Erden vorzüglich aus. Zu Vielſeck und in der dortigen Gegend findet man verſchiedene ſehr feine Thonerden, die, weil ſie von Beymiſchung des Sandes gänzlich frey ſind, vielleicht zu manchen ökonomiſchen Gebrauch angewendet werden könnten.

Grüner Thon iſt in der obern Pfalz in Menge zu finden. Auch hat man zu Vielſeck eine röthliche Boluserde entdeckt, deren eigentliche Beſtandtheile zwar noch nicht gehörig unterſucht ſind, von der ſichs aber vermuthen läßt, daß ſie alle Eigenſchaften einer guten terræ ſigillatæ habe.

Zu den metalliſchen Erden iſt der ſogenannte Vielſekiſche Satinober, eine Bley- und eine Zinnerde zu rechnen. Der Satinober, ſo nennt man daſelbſt dieſe Erde, iſt eigentlich eine Eiſenerde, fein, fühlt ſich etwas fett an, gelb von Farbe, theils heller, theils dunkler, oder vielmehr braungelb. Die von hellerer Farbe hält etwas Silber. Von der braungelben giebt es wiederum zweyerley Arten, die eine hat einen bloſſen Eiſengehalt, und giebt gegen die halbe Schwere gutes Eiſen. Die andere, die ins dunkelbraune fällt, iſt etwas goldhaltig, und verdient genauer unterſucht zu werden.

Die Bleyerde findet ſich auch zu Vielſek. Sie iſt ſchwärzlich, oder vielmehr ganz dunkelgrau. Herr Wisger vermuthet, daß ſie auch einen Silbergehalt haben dürfte. Eine andere Bleyerde findet ſich auch zu Diesfurth im Sulzbachiſchen.

Von Zinnerden hat Herr Wisger zwey Gegenden angegeben, in denen ſolche angetroffen werden. Die eine iſt die Gebürgerde von Arndorf im Neuburgiſchen. Wenn ſie gehörig geſchlemmt wird, ſo erhält man eine Menge ſchwarzer und ſchwarzrother Körner des beßten Zwitters. Die andere Gegend iſt zwiſchen Regen und Zwieſel, wo man ebenfalls eine Zinnerde findet, von der auch ein Silbergehalt zu vermuthen, wie Herr Wisger meldet.

Man hat auch eine Alaunerde, die von grauer Farbe iſt, aus der Lamb in Niederbaiern. Herr Wisger hat ſie noch nicht genau unterſucht, und es iſt von ihm nur noch eine Vermuthung, daß ſie etwas Silber halten dürfte.

Den Erden pflegt man die Sande an die Seite zu ſetzen. Zu denjenigen, die einige Aufmerkſamkeit in den dortigen Gegenden verdienen, iſt der Zinn- und Marcaſitſand zu rechnen. Jener kommt aus dem Schwarzache zwiſchen dem hohen Gebürge bey Bodenmais. Gewaſchen und gereinigt beſteht er aus den feinſten hell- und dunkelrothen Zinngranaten. Die Erde, woraus ſolche gewaſchen werden, ſoll etwas goldhaltig ſeyn. Eine andere Sorte von Zinnſand, jedoch nur meiſt in kleinen Körnern, führt der Regenfluß durch das ganze untere baieriſche Waldgebürge mit ſich.

(Die Fortſetzung folgt.)

XII. Gute Anſtalten und Vorſchläge zum Behufe der menſchlichen Geſundheit.

Am 22ten vorigen Monats wurden hier nach einer ſowohl Vor- als Nachmittag gehaltenen öffentlichen Prüfung über die den ganzen Winter hindurch gehaltenen Vorleſungen der Zergliederungs- und Wundarzneykunde mit Jnbegriff aller wundarzneylichen Operationen, die von Seiner Kurfürſtlichen Durchleucht zur größten Aufmunterung des Fleiſſes beſtimmte gewöhnlichen Preismünzen an die ſich hiebey befundenen militäriſchen Wundärzte ausgetheilt. Die

2te anatomiſche erhielt Herr Gebhard der jüngere, die 3te Herr Roland, beyde vom löbl. Pr. Max. zweybrückiſchen Regiment. Die 2te chirurgiſche erhielt Herr Klinger des löbl. Graf von der Wahliſchen Dragoner, und die 3te chirurgiſche Herr Kuhn vom löbl. Leibregiment: Die beeden erſten gröſten Preiſe aber wurden für dieſes Jahr aus beſondern beſtimmten Urſachen zurückbehalten. Herr Zwiefelhofer, ein neu angehender militäriſcher Wundarzt des Graf Laroſeiſchen Dragonerregiments, hat ſich des Acceſſits verdient gemacht. — Auch wurden denen dahier in Kondition ſtehenden jungen angehenden Wundärzten, von welchen aber ſich nur 10 bis 12 zum Examen zu gehen den Muth nahmen, wovon man jedoch jene ausnehmen muß, die ſchon von mehrern Jahren Preiſe erhielten, von Seiten der löbl. Stadt 3 Preiſe ausgetheilt. Den erſten erhielt Mozler, beym Herrn Chirurgo Ebert, den 2ten Müller, bey Herrn Reſlinger, und den 3ten Schweighardt auf dem Dirlbaad konditionirend.

Es hat der Herr Doktor Stockhauſen königlich preuſſiſcher Hebammenlehrer zu Magdeburg einen Gebährſtuhl angegeben, deſſen Vorzüge von dem Obercollegium Medicum zu Berlin, dergeſtalt anerkannt worden, daß ſolches deſſen Gebrauch überall in den preuſſiſchen Ländern einzuführen verordnet hat, zu welchem Ende der Vorſteher gedachten Collegiums dieſen Gebährſtuhl nach einer von dem Herrn Doktor Stockhauſen angegebenen Zeichnung in Kupfer ſtechen, und eine Anzahl Exemplare vertheilen ließ. Ein dergleichen Gebährſtuhl koſtet mit Einballaſch ſammt der gedruckten Nachricht zur Aufſtellung und Gebrauch dieſes Stuhls 5 Thlr. Das Intelligenzcomtoir nimmt gegen Vorauszahlung des angezeigten Preiſes, worunter aber die Frachtkoſten nicht gerechnet ſind, Beſtellung an.

XIII. Wie man das ganze Jahr Eyer von den Hühnern bekommen kann.

Die ſtarke Kälte hindert die Fruchtbarkeit der Hühner; denn ſie legen bey ſolcher ſtrengen Witterung ſehr ſparſam. Die Erfindung dieſer Methode rührt aus der Gegend um Eſtain herum her; und ſie bedienen ſich ihrer daſelbſt mit Nutzen.

Die Hauptſache kömmt darauf an, daß man die Hühner gleichſam in warmen Miſt einhüllt, und zu dieſem Endzweck in einem verſchloſſenen und bedeckten Ort zuerſt eine Grundlage von Miſt, von ohngefähr zwey Fuß hoch, macht. Man tritt ihn nieder und macht ihn eben, ſo gut man kann. Hernach errichtet man rund herum eine Art Mauer von Miſt, der noch warm iſt, der man aber einen hinlänglichen Grund geben muß, damit der Rand fünf Fuß hoch feſte ſtehen bleiben kann. Wenn das geſchehen, ſo giebt man den Hühnern wo anders nicht zu freſſen, als in dieſer kleinen Stallung; und ſetzet ihnen das Freſſen in hölzernen Gefäſſen hin, daß nichts in dem Miſt verlohren gehet. Doch ſtreuet man ein wenig zuweilen hin, um die Hühner aufzumuntern, die ſich immer eine Beſchäftigung mit Kratzen und Aufſuchen des Futters machen. Es iſt überflüſſig zu erinnern, daß neben dem Freſſen man auch Saufen hinſtellen muß. Der Miſt muß den ganzen Stall einnehmen, ſo daß die Hühner beſtändig Miſt unter ſich haben. Wenn man ſiehet, daß der Miſt keine Wärme mehr von ſich giebt, ſo nimmt man den von den Wänden weg und bringt friſchen dafür hin. Obenher macht man Stangen an, daß ſich die Hühner des Nachts

darauf ſetzen, und Neſter rund herum angebracht werden können.

Da der Miſt in ſeiner erſten Hitze einen groſſen Dampf verurſacht, ſo muß man Luft zum Verdämpfen durch ein Gatterloch dem Stalle verſchaffen. Dieſes Gatter verſieht man aber mit einem Fenſter, um das Loch, wenn der Dampf verflozen, zuzuſchlieſſen. Ich ſage, ein Fenſter, weil es ſich verſtehet, daß man die Hühner nicht ganz dunkel ſitzen laſſen kann.

Um dieſe Vorſchrift genau zu befolgen, ſo muß ich auch anmerken, daß, da man geſehen, daß dadurch die Hühner mager werden, obgleich die Hühner ohne Unterlaß Eyer legen, ſie zuweilen einige Ruhe haben müſſen. Nach dem dritten und vierten Jahre hören ſie auf, ſo fruchtbar zu ſeyn. Allein dieſem hilft man dadurch ab, daß man neue an deren Stelle ſetzt. Den Haushälterinnen, die ſich an das Vieh gewöhnen, kann das wehe thun; jedoch wird ſie das Vergnügen und der Nutzen, den ſie davon tragen, dafür tröſten.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 17. bis 24. April.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	10 fl. 40 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	18 fl. 40 kr.	18 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 33 kr.	— fl. — kr.

b) Pfaffenhofen in Baiern den 26. April.

Weizen Schl. 8 fl. 30 kr. Korn Schl. 5 fl. 45 kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

c) Erding den 28ten April.

Zugeführt . . 1230 Schäffel.
Verkauft . . 890 . .

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 3 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 29. April.

Weizen Schl. 12 fl. 39 kr. Kern Schl. 10 fl. 53 kr.
Roggen — 7 fl. 13 kr. Gerſte — 7 fl. 29 kr.
Haber — 4 fl. 32 kr.

e) Aicha den 30ten April.

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 45 kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 5 fl. 35 kr.

f) München den 30ten April.

Zugeführt . . 2812 Schäffel.
Verkauft . . 1005 . .

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 8 fl. — kr. Haber — 6 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Im kurpfalzbaieriſchen Intelligenzcomtoir ſind folgende Bücher zu haben.

Des Herrn Bailey Werk von Künſten, Manufakturen und Handelſchaft 3 fl.

Von dieſem Werke iſt im 17ten Stücke der dießjährigen Intelligenzblätter eine weitläuftige Anzeige gemacht worden.

Kinderakademie, eine Monatſchrift zur Aufklärung des Verſtandes und Bildung des Herzens der Jugend. Mit Kupfern und Tabellen, 1784 in 8av. 1 fl. 48 kr.

— — vom Jahre 1785 erſtes, zweytes und drittes Stück, jedes 9 kr.

Beſchreibung der kurfürſtl. Haupt- und Regierungsſtadt Landshut 1785 in 8av 36 kr.

b) Bey dem Buchhändler Stage in Augsburg iſt herausgekommen, und ſowohl bey ihm als in den vornehmſten Buchhandlungen Teutſchlandes zu haben.

Josephs und ſeiner Väter Leben, zur Förderung einer heitern Frömmigkeit und der häuslichen Glückſeligkeit für Bibelfreunde, in 47 Predigten entworfen, von Joh. Dan. Gotthilf Weilern, 4 Bändchen, gr. 8. Augsburg, 1785. 3 fl.

Bibliotheca Auguſtana, complectens notitias varias de vita & ſcriptis eruditorum,

quos Augusta Vindelica orbi litterato vel dedit vel aluit, Congeſſit *Franc. Ant. Veith* Auguſtanus, Bibliopola, 8. maj. ibidem. 1785. 1 fl.

Mayers (Joh. Friedr.) Katechiſmus des Feldbaues, worinnen in Fragen und Antworten die Acker- und Wieſenbaukunſt zum Beßten des Landmannes, faßlich und deutlich nach den Grundſätzen der Naturlehre und der Erfahrung vorgetragen iſt, 8. ib. 1785. 15 kr.

Chronik für die Jugend auf das Jahr 1785 von **Chriſt. Gottfr. Böckh**, 1ſten Jahrgangs 1ſtes Vierteljahr, 8. ibid. 1785.

Davon kommt alle Wochen ein Bogen heraus, koſtet jährlich 2 fl. 24 kr.

Zwey genealogiſche Stammtafeln des Durchl. Kur- und Hochfürſtl. Pfalzbaieriſchen Geſammthauſes, verfaßt und in Druck gegeben von **J. M. M. Einzinger von Einzing**, reg. fol. ibid. 1785. 24 kr.

Manconi (Herrn *Franceſco*) neu verbeſſertes und aus dem Italiäniſchen überſetzte Lotto-Traumbüchlein, in welchem man auf verſchiedene Art ſein Glück finden kann, mit 360 Kupfern, 8. ibid. 1785. 15 kr.

Eben dieſes Buch, unter dem Titel: Zeitvertreib für Kinder, mit 360 Kupfern, 8. ibid. 1785. 15 kr.

Er hat ſie alle zum Beßten! oder die Mütterſchule, ein Luſtſpiel in 5 Aufzügen, frey bearbeitet von **Lambrecht**, 8. ibid. 1785. 24 kr.

Der alte Junggeſelle, ein Luſtſpiel in 5 Aufzügen, nach dem Franzöſiſchen frey bearbeitet von **Lambrecht**, 8. ibid. 1785. 15 kr.

Der König, oder das Abentheuer, ein Luſtſpiel in 3 Aufzügen, von **F. W. Wezel**, 8. ibid. 1785. 15 kr.

XVII. Litteraturkunde.

Monumenta anecdota hiſtoriam Germaniæ illuſtrantia. Ex ſua Bibliotheca aliisque edidit & figuras æri inciſas addidit *Georgius Guilielmus Zapf*, Seren. S. R. I. Princ. de Hohenlohe & Waldenburg Schilligsfürſt a conſiliis aulicis &c. Volumen I. Auguſtæ Vindel. ſumptibus *Editoris* typisque Deckardtianis 1785 in 4to maj. 69 Bogen, mit einem Dedicationsvignet, 6 Kupfertafeln und dem wohlgetroffenen Porträt des Herrn Herausgebers.

Dieſe prächtige Sammlung Sriptorum rerum Germanicarum gereicht Teutſchland zu ſonderer Ehre. Selbſt in den Ländern, worinn Unternehmungen dieſer Art bey dem Publikum mehr Aufmunterung finden, bedürfen ſie doch oftmals höherer Unterſtützung, wie vielmehr wird man das von einem teutſchen Gelehrten zu einer Zeit, wo die ſolidere Wiſſenſchaften beynahe aus der Mode gekommen ſind *) annehmen müſſen. Es iſt daher ein wahres Verdienſt für den Hrn. Hofrath Zapf, daß Er uns, obſchon von ſehr wenigen Subſcribenten unterſtützt, auf eigene Koſten ein Werk liefert, das nicht nur jedem Freunde der Geſchichtskunde ſchätzbar, ſondern auch jeder Bibliothek, wo man die teutſchen Geſchichtſchreiber ſammelt, unentbehrlich ſeyn muß. Wir wollen hier nur kürzlich dasjenige, was man in dieſem erſten Bande findet, anzeigen: Nach einer lebhaften nud geſetzten Zueignungsſchrift an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz folgt:

1) Diplomatarium miſcellum, welches 102 bis hieher noch unbekannte Urkunden in chronologiſcher Ordnung enthält, und wovon die erſte vom Jahre 805 und die letzte vom 1398 iſt. Dieſe ſchöne Sammlung hat der gelehrte Freyherr von Zurlauben zu Zug in der Schweitz mit unermäßlicher

*) Vielleicht erſcheint bald für die Geſchichtskunde ein günſtigeres Zeitalter, das auch auf den Buchhandel einen gröſſeren Einfluß hat, als das jetzige nicht haben kann, und den Buchhandlungen offenbar zum Schaden gereichen muß, ſo wenig man es auch einſieht; denn der geſchwinde Verkauf kleiner und unbedeutender Piecen und Pasquillen, iſt zu reitzend, als daß man ſich davon überzeugen könnte. Dieſes ſagte ſchon Georgi in der Vorrede zu ſeinem allgemeinen Bücherlexicon, und klagte ſchon damals laut über den Verderb in der Litteratur, wo doch weit mehrere ſolidere Werke erſchiennen ſind, als gegenwärtig.

Mühe zuſammen getragen, und mit vielen hiſtoriſchen Anmerkungen erläutert.

2) Hiſtoria diplomatica Monaſterii Rhenaugienſis Ord. S. Bened. Der Verfaſſer derſelben iſt der noch lebende Herr Pater Moritz Hochenbaum van der Meer im Kloſter Rheinau. Dieſe Geſchichte, von welcher hier nur der erſte Theil abgedruckt worden, zeichnet ſich von den gewöhnlichen Kloſtergeſchichten aus, und zeigt, daß der Herr Verfaſſer ein gründlicher Geſchichtsforſcher iſt.

3) Codex diplomaticus ad hiſtoriam Monaſterii Rhenaugienſis. Dieſer enthält 82 Urkunden vom Jahre 855 anfangend, und reichen bis 1375. Die bey jeder Urkunde angebrachten Anmerkungen des obigen Herrn Verfaſſers, und die beygefügten in Kupfer geſtochenen Sigille tragen vieles zur Erläuterung der Geſchichte bey. Die weitere Fortſetzung davon folgt im zweyten Bande.

4) Reflexiones in Chartam Traditionis cellæ albæ, quæ nunc nomen ſancti Blaſii ſortitur.

5) Notæ in Catalogum Monachorum Rhenaugienſium Libro Fraternitatis Sangallenſis inſcriptorum.

Auch dieſe beyden letztern Stücke ſind von dem Herrn P. Hochenbaum. Die Noten über den Catalog der rheinauiſchen Mönche machen eigentlich den Commentar zu einem pergamentenen Brief des 9ten Jahrhunderts aus, der im Kloſter St. Gallen aufbehalten wird, und hier auch nach dem Original in Kupfer abgebildet iſt.

Herr Joſeph Oeggl Domicellar an dem Chorſtift zu Straubing und Hofmeiſter bey den jungen Herren von Stengel in München iſt als Subbibliothekär auf die kurfürſtl. Univerſität Ingolſtadt beruffen worden.

XXI. Warnung für jene Leute die Hunde halten.

Aus Politz im Königsgrätzer Kreiſe gieng ein Fleiſchhacker mit ſeinem Hunde aufs Lande, unterwegs traf er einen Bauer mit einem Schlitten an, allein kaum erhielt er die Erlaubniß aufzuſetzen, ſo biß der Hund den Bauer in den Fuß, man jagte ihn vom Schlitten herunter; der Hund griff aber ſogleich beyde Pferde vorn beym Maule an, und verwundete beyde; den folgenden Tag biß der Hund abermal ein Pferd, und ſchon vor dieſem Zufall hat dieſer Hund ſeinen eigenen Herrn und einen Schäferhund gebiſſen, ohne daß man die bisher bekannten Symptomen der Wuth an ihm wahrgenommen hätte; er folgte ſeinem Herrn, hörte ſeinen und anderer Leute Ruf, fraß und trank noch den Tag vor ſeiner Tödtung, welches alles durch eidliche Zeugniſſe beſtättiget werden will, und dieſe Tödtung wurde nicht wegen einer ſcheinbaren Wuth, ſondern blos wegen ſeiner Biſſigkeit veranſtaltet. Dem ungeachtet zeigten die Folgen, daß der Hund wüthig war, denn der von ihm gebiſſene Hund, und die von ihm gebiſſene Pferde ſind bereits wüthig und getödtet worden; nur ſieht noch zu erwarten, was ungeachtet aller Maasregeln noch für Unglück daraus entſtehen wird; denn von dem erſten Pferde, welches wüthen geworden, ſind noch 7 Menſchen, welche mit deſſen Tödtung beſchäftiget waren und 7 Stück Rindvieh theils verwundet, theils begeifert worden.

Dieſer betrübte Vorfall muß abermals eine neue Warnung für das Publikum ſeyn, ſich vor dem ganzen Hundegeſchlecht ſehr wohl in Acht zu nehmen, da aus dieſem ſchrecklichen Beyſpiel die Möglichkeit erwieſen wird, daß die Hunde an einer ſtillen Wuth krank ſeyn können, ohne die ſonſt gewöhnlichen Kennzeichen der Traurigkeit, des Kopfhängens, des Nichteſſens u. d. gl. von ſich merken zu laſſen.

Am 29. April zu Mannheim in der 348. Ziehung.

62. 80. 20. 46. 31.

Die 349. Ziehung am 20. Mai.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

27 Stück. München den 14 Mai 1785.

I. Eines Beobachters Bemerkungen über die auſſerordentliche Kälte des heurigen Winters.

Die Beobachtungen zeigen zwar, daß es 1709, 1726, 29, 40, 55, 67, 76 und 84 viel kälter als in den übrigen Jahren war, und daß die heurige Kälte vom 28ſten Februar bis zum 1ſten und 2ten März alle Fröſte dieſes Jahrhunderts übertraf; allein hieraus kann man keineswegs folgern, als ob beſagte letztere Kälte noch gar niemals in Teutſchland eingefallen ſey, oder als ob unſere Atmoſphäre und die Erdkugel ſelbſt in ihrem Weſen Veränderungen erlitten haben, ſo daß wir von Jahr zu Jahr immer gröſſere Kälte, und folglich nach und nach ein ſtrengeres Klima bekommen würden.

Nichts weniger als alles dieſes! denn man hatt gelehrte und allgemeine Nachrichten aus dem vorigen Jahrhunderte, daß in Teutſchland, Italien und andern ſowohl ſüdlichen als nördlichen und weſtlichen Ländern von Europa, ſo entſezlich grimmige Wirkungen der Kälte an ſonſt unfrierbaren Flüſſen und andern Körpern bemerket wurden, wovon man noch nicht eine einzige in dem itzigen Jahrhunderte, in allen obigen Ländern erfahren hat.

Man kann aber jene alte grimmige Kälte nicht verſtehen, noch viel weniger mit der neuern vergleichen, weil die Thermometer im vorigen Jahrhunderte theils noch nicht erfunden waren, theils ſich in ihrer gröſsten Unvollkommenheit befanden, und ganz willkührliche und all zu viele verwirrte Gradleitern hatten: erſt in dieſem Jahrhunderte iſt der Eis- und kochende Waſſerpunkt beſtimmt, und nach beyden die Skalen berichtiget worden. Indeſſen iſt es gewiß, daß unſere Vorwelt vor 100 Jahren nicht allein eben ſo groſſe, ſondern noch viel ſtrengere Kälte in Teutſchland erfahren hat.

Was unſere Erdkugel betrifft, ſo hat ſie noch eben den Abſtand und die nämliche Laufbahn um die Sonne, die ſie ſeit allen Jahrhunderten hatte, und unfehlbar, ſo lange ſie und die Sonne beſteht, noch viele Jahrtauſende behalten wird. Unſere Atmoſphäre und jeder Erdſtrich verbleibt demnach immer das nämliche, weder kälter noch wärmer, als ſelbige von jeher, abwechſelnd, in manchen Jahren mehr, oder weniger geweſen ſind.

Daß aber verſchiedene Gröſſen der Hitze und der Kälte in manchen Jahren ſich ereignen, dieß hat ſeinen zureichenden Entſtehungsgrund in dem Eingeweide der Erde. Es gehen darinn viele unterirdiſche Entzündungen, bald mehr, bald weniger vor, welche die aufgelöſeten Schwefel- und Salz

theile durch Erdbeben oder feuerſpeyende Berge, oft durch ganze Erdbrände von vielen Meilen im Umfange, in die Luft ausſtoſſen, und ſie voll laden oder ſchwängern. Dieſe verurſachen Wärme und Hitze, ſo lange ſie noch zerſtreut, in der Atmoſphäre ſchweben, ſie wirken hingegen deſto gröſſere Kälte, wenn ſie durch Gewitter, Regen und Schnee wieder zur Erde niedergeſchlagen werden.

Alle alte und neue Beobachtungen beſtättigen es, daß auf ſehr groſſe, ſich weit erſtreckende und öftere Erdbeben, oder auf ſehr heftige Auswürfe feuerſpeyender Berge jedesmal deſto kältere Winter erfolget ſind, je gröſſer das Toben ſolcher Berge war. Es kann keinem Zeitungsleſer unbekannt ſeyn, was für entſetzliche Erdbeben ſeit 1783 bis dieſe Stunde, von Japan aus, durch die Türkey, Ungarn, Griechenland, Sicilien, Kalabrien und Teutſchland, bis Island und Amerika geweſen ſind.

Dieſe Erdbeben und die Erdbrände, beſonders jene in Island, haben eine ungeheure Menge aufgelöſete Schwefel- und Salztheile in die Atmoſphäre ausgeſtoſſen, und nachher durch Winde über ganz Europa verbreitet. Hierauf entſtanden im Sommer von 1783 und 84 in den meiſten Ländern zahlreiche Ungewitter; aber auch dadurch wurden die Dünſte aus der Atmoſphäre noch nicht völlig zur Erde niedergeſchlagen, weil im Herbſte 1784 allenthalben Waſſermangel in groſſen Flüſſen und Brunnen vorhanden war.

Näſſe und Regen blieben nachher noch länger aus; es war alſo eine natürliche Folge, daß die gewöhnlichen kalten Monate Januar, und beſonders der Februar, die obern häufigen naſſen Dünſte in Schnee verwandeln und herab ſtürzen mußten. Aber dieſe Menge Schnee ſchützte die Felder gegen die grimmige Kälte, die in der Nacht auf den 28ſten Februar erfolgte; wie denn alle auſſerordentlich kalte Winter 1709, 1726, 29 und die übrigen die Lehre geben, daß es ein Geſetz der göttlichen Vorſehung ſey: Wenn ſie groſſe Kälte zur Reinigung der Luft gegen epidemiſche Krankheiten für nöthig findet, zuvor erſt einen groſſen Schnee fallen zu laſſen, um den Saaten eine ſtarke Bedeckung zu geben.

VIII. Hirtenbrief des Herrn Szipio Biſchofen zu Piſtoia an die Pfärrer ſeiner Diözeſe wegen der vorbehaltenen Gewiſſensfälle.

Obſchon die öffentliche Buſſe, welche vormals die heiligen Kirchenverordnungen auf gewiſſe Kriminalverbrechen feſtgeſetzet haben, gleichſam durch den Wechſel der Zeiten gänzlich abgeſchaffet worden iſt, ſo iſt uns dennoch gegenwärtig ein Fünkchen dieſer alten, nothwendigen und heilſamen Leitung für die Büſſenden in Vorbehaltung der Gwiſſensfälle übrig geblieben. In den Zeiten, in welchen die Diözeſen gleichſam nur eine groſſe Pfarrey ausmachten, legte der Biſchof, nach eingeholtem Rathe von den Prieſtern, die Buſſe auf, und nachdem die Schuldigen durch lange Gebethe und beſchwerliche Bußwerke, im Angeſichte der ganzen Kirche, ihre Schulden abgebüſſet hatten, ließ er ihnen, begleitet von ſeinen Mitgehilfen, die Wohlthat der Verſöhnung angedeihen. Nach ſolchen Umſtänden war die Verſöhnung und Losſprechung nach den apoſtoliſchen Kanonen dem Biſchofe allein vorbehalten, und niemand anderer, ausgenommen von ſeinem Range, oder mit ſeiner Einſtimmung, oder im Nothfalle, durfte ſich dieſer Macht gebrauchen. Da ſich aber die Zahl der Gläubigen vermehrte, wurden die Diözeſen vergröſſert, und in Pfarreyen eingetheilt, die Uebertragung der biſchöflichen Gewalt an die

Seelenhirten von minderem Range, um die öffentlichen Büſſer auszuſöhnen, geſchah alſo öfters, und war wegen Entfernung der Ortſchaften und Vermehrung der Gewiſſensfälle öfters nothwendig. Indeß ſchlummerte dieſe heilſame Strenge, und man hörte nach und nach auf, wegen heimlicher Verbrechen öffentliche Strafen aufzulegen. Eine Lauigkeit brachte die andere mit ſich, daher von der Sache nur ein Zeichen übrig blieb, welches die Kirche ſo ſehr einſchränket, indem ſie nach der Erneuerung jener glücklichen Zeiten ſeufzet, in welchen die Verſöhnung der öffentlichen Büſſer ihr den Troſt gab, reumüthige Bekehrte zu ſehen. Dieſe Lauigkeit der Zucht rührte meiſtens daher, weil man nicht mehr, oder ſehr ſelten die Diözeſen oder Provinzialſynoden hielt, und weil man glaubte, daß man ebenfalls, auch durch Vermehrung der vorbehaltenen Gewiſſensfälle, die Beſſerung bewirken könnte. Aber nachdem bey dieſen groſſen Uebeln noch die kräftigſten Mittel angewendet wurden, ſo blieben entweder die ſchädlichen oder vielmehr die unkräftigen übrig, wie ſie ſich auch jezo allerorts eräugnen: denn die Vermehrung der vorbehaltenen Gewiſſensfälle hat zu noch ſchwerern Verbrechen verleitet, und die Lauigkeit einiger Beichtväter die ſich ſolcher gelegenen Erlaubniß bedienten, die ihnen eben nach Wunſche beſonders verliehen wurde, hat gemacht, daß man glaubte, eine ſolche Auflöſung und Losſprechung beſtehe blos in der Formalität ſie zu begehren. Ich hoffe, daß wider viele derley Mißbräuche durch eine Synodalverſammlung geſteuert werden könnte, welche, wenns Gott will, auch gehalten werden ſoll.

Der Religionseifer, von welchem unſer erhabenſter Landesfürſt ganz entflammt iſt, giebt uns dazu durch ſeine weiſen Vorſchriften die ſtäte und trefflichſte Aufmunterung. Auch der römiſche Pabſt, welchem ich, zum Zeichen der Einigkeit, Bericht von dieſer Kirche erſtattet habe, nebſt der Anempfehlung der vielen Entſchlieſſungen und genommenen Maaßregeln, wie auch die Unterſtützung und das Anſehen Sr. k. k. Majeſtät hat mich aufgemuntert, durch dieſe allgemeine Fürſorge, welche ihm über die ganze Kirche gebühret, zu rechter Zeit auf ihre Emporbringung zu ſehen, welche geſchehen wird, wenn ſich die Seelenhirten vereinigen, das Gute und Böſe, ſo wie es ihrer Fürſorge obliegt, zu beurtheilen. Es iſt zwar wahr, daß man bisher dieſem Abgange mit den Zuſammenkünften der Landesdechante, und mit den jährlichen Berichten des Zuſtandes einer jeden Pfarrey einigermaſſen erſezet hat: allein man erſieht wohl, daß dieß ganz mangelhafte Erſezungen für die Bedürfniſſe der Gläubigen ſind. Indeß alſo, bis wir den Zeitpunkt erreichen, wo die ſämmtlichen Oberhirten ihre Hand zur Emporbringung der erſten Kirchenzucht gemeinſchaftlich anbieten, um dieſes beſſer in Ausübung zu bringen, folgen wir dem Beyſpiele der alten Biſchöfe, wie wir oben angeführt haben; und indem ich mich auf den beſcheidenen Eifer meiner Mithelfer und Pfarrer verlaſſe, ſo gebe ich, Kraft meiner oberhirtlichen Gewalt, einem Jeden aus ihnen das Erlaubniß von den vorbehaltenen Gewiſſensfällen bey ihrer Pfarrgemeine loszuſprechen. Ich ſchränke dieſes Erlaubniß in ſo weit ein, daß ſie ſelbes nach den Bedürfniſſen ihrer anvertrauten Heerde ausüben werden, und ich hoffe, daß man davon keinen andern Gebrauch, als zur Beförderung des Seelenheils machen werde. Und daher wende ich mich zu Gott, und werde ihn unabläſſig bitten, daß er allen meinen untergeordneten Seelenhirten den Geiſt der Wahrheit und des Erkenntniſſes, nach den Re-

geln der chriſtlichen Buſſe zu urtheilen, einflöſſe, als nach welchen allein bey den Sündern eine vollkommene Verſöhnung mit Gott bewirket werden kann. Der Herr gebe uns die Weisheit nach dem Rechte zu richten. Gegeben zu Prato den 1. März 1785.

IX. Verfälſchte und nachgemünzte Dukaten zu erkennen.

Man nimmt die Dukaten, dagegen man ein Mißtrauen hat, legt ſolche auf einen kleinen Feuerbecken in glühende Kohlen, läßt ſie glühend werden, nimmt ſie mit einem Zwickzänglein heraus, und legt ſie auf reines Eiſen, oder einen reinen Stein, bis ſie kalt ſind. Hat ſich die gelbe Farbe in eine bräunliche oder ſchwarze verwandelt, ſo ſind ſie nicht ächt; denn ein ächter Dukaten verändert ſeine Farbe nicht, wenn er auch zehnmal im Feuer glühend gemacht wird; alles Gold hingegen, welches ſchlechter als Dukatengold iſt, verändert die Farbe. Den ächten Dukaten ſchadet die Probe nicht, ſondern benimmt ihm nur den Schmutz, der ihn oft ſchwerer macht als er wirklich iſt.

X. Forſetzung von dem Beytrage zur Mineralgeſchichte von Baiern und der Obernpfalz.

II. Von den Metallen.

In Anſehung des Goldes iſt kurz vorher des goldhaltigen Zinnſandes und des ſogenannten Satinobers Erwehnung geſchehen, wobey jedoch billig zu zweifeln, ob der Ertrag davon beſonders ergiebig ſeyn dürfte, als welches die Erfahrung bereits in andern Landen gelehret. Das iſt auch der Grund, warum man dem auf der Silberwieſe zu Vielseck befindlichen Schwefelkies, der eben goldhaltig ſeyn ſoll, nicht weiter nachgeſpühret, und den angefangenen Bau liegen laſſen.

Rothgüldenerz hat Herr Wiſger in einem alten Schacht bey Arndorf gefunden. Die eingeſandte kleine Probe beſtätigt ſein Zeugniß.

Ein ſchöner grünlicher Zwitter iſt eben daſelbſt zu finden. Das ganze dortige Gebürge iſt davon voll, und die grüne Farbe macht Hoffnung, daß in der Teufe noch beſſere Erze angetroffen werden dürften. Zu Bodenmais iſt auch ein reichhaltiges Zinnerz anzutreffen.

Bleyerze hat man an verſchiedenen Orten entdeckt. Zu Auerbach in der Obernpfalz ſind ſie reichhaltig, und liegen theils kubiſch, theils grobſpeiſig in einem ocherfarbigen ſandigen Geſtein. Zu Arndorf bricht ein grobſpeiſig ſilberhaltiges Bleyerz, das im Centner ein Mark Silber hält. Ein anders zu Vielseck ſoll auch ſilberhaltig ſeyn. Es verräth durch nichts, als durch ſeine Schwere, ſeinen metalliſchen Gehalt; denn es ſieht einem groben gelblichen Sandſtein völlig ähnlich. Es bricht derſelbe nieren- und neſterweiſe in einem drey Schuh mächtigen Sandflötz. Ebendaſelbſt ſind in den obern Schichten die oben beſchriebenen Bleyerden zu finden. Man vermuthet, daß in der Teufe weit reichere Erze angetroffen werden dürſten. Auch zu Diesfurth findet ſich ein Bleyerz, welches aber unter den übrigen die wenigſte Ausbeute verſpricht.

Unter den Halbmetallen muß der Pechblende Erwehnung geſchehen, in ſo fern ſie an dem Zink Anſpruch macht. Man findet ſie zu Arndorf und ſie beſtätigt die Vermuthung einiger baieriſchen Erzkundigen, daß in der dortigen Gegend wohl Silber- und Kupfererze zu hoffen ſeyn dürften.

III. Von den Salzen.

Von dieſen kennen wir bloß einen zu Bodenmais befindlichen vitrioliſchen Kupferkies, der auch ſelbſt auf Vitriol genuzt wird.

IV. Von Steinen.

Die baieriſchen und angränzenden Lande ſind nicht ganz arm an guten Steinen. Man will in denſelben reine und braune Diamanten, Amethyſten, Balaßrubine und Luxſaphire gefunden haben. Die ſogenannten **Diamanten** ſind den ungariſchen oder beſſer zu ſagen, den reinen harten Cryſtallen (denn das ſind ſie eigentlich) an Güte vollkommen gleich, ſie ſind von einer vorzüglichen Härte und werfen geſchliffen einen ſchönen Glanz von ſich. Man findet ſie in der Gegend des Fichtelberges, und ihre Mutter iſt ein feſter meiſt undurchſichtiger milchfarbiger Quarz.

Eine andere Sorte von dieſen angeblichen Diamanten (denn der Härte und dem Feuer nach kommen ſie freylich den ächten nicht bey) findet ſich in Niederbaiern. Ihre Mutter iſt ein bräunlicher Hornſtein, daher ſie auch ſelbſt mit in das Bräunliche ſpielen, und darinnen mit den ächten Diamanten übereinkommen, daß ſie etwas von der Farbe ihrer Mutter angenommen haben.

Die Höhlen dieſes Hornſteins, in welchen ſie an den Seiten angeſchoſſen ſind, ſind das im Kleinen, was die Quarzklüfte im Groſſen ſind, und geben, ſo wie dieſe, nicht undeutlich zu erkennen, daß ihr Urſprung in einem daſelbſt eingeſchloſſenen reinen Waſſer zu ſuchen.

Amethyſte finden ſich zu Welſendorf, ſie ſind zwar ziemlich hart, haben aber eine ſehr blaſſe Farbe, und kommen weder in Anſehung dieſer, noch in Anſehung ihrer Gröſſe den ſächſiſchen bey.

Die Luxſaphire (Leucoſaphiri) finden ſich im Niederbaiern zwiſchen Regen und Bodenmais. Ihre blaßblaue Farbe ziehen ſie etwas in das Violette. Die Mutter derſelben iſt ein quarziges mit Schörl und Zinngraupen vermiſchtes Geſtein von bräunlicher Farbe. Dieſe Luxſaphire haben eine vorzügliche Härte.

Dieſe Rubinbalaſſe werden in Niederbaiern zwiſchen Zwieſel und Regen gefunden. Hätten ſie etwas mehr Farbe, ſo würden ſie vielleicht in mehreren Werth kommen. So aber fallen ſie zu ſehr in das Weiſſe und ihre Roſenfarbe iſt für eine vollkommenere Balaſtrubin zu bleich.

Unter den Hornſteinen verdient vorzüglich der Carneol einer Erwehnung. Man findet ihn in verſchiedenen dortigen Gegenden, beſonders zu Hirſchau und zu Calberg im Sulzbachiſchen. Er iſt ſchön hochroth, nimmt eine gute Politur an, und bricht daſelbſt nicht alles Kieſel, ſondern ſchichtweiſe in ziemlichen groſſen Stücken.

Ohne Zweifel wird es auch in der baieriſchen Gegend nicht an Jaſpiſſen fehlen, doch iſt dasjenige Stück, welches Herr Wioger für einen grünen Jaſpis haltet, kein Jaſpis, ſondern ein Serpentin. Er bricht zu Arndorf, iſt, wie alle Serpentinarten ein weicher Stein, der am Stahl kein Feuer giebt. Er hat, wie die übrigen Serpentine, eine Thonerde zum Grundſtoff, daher er auch mit Scheidewaſſer nicht brauſet. Eine etwas dunkelgrünere Serpentingattung findet ſich in ſehr groſſer Menge zu Wernberg, und kommt dieſelbe an Güte dem Zöblitzer völlig bey.

Zu den Spatarten, die in den daſigen Landen gefunden werden, gehören vorzüglich die phoſphoreſcirende Amethyſt- und Saphirflüſſe. Wenn man ſie gröblich zerſtöſſet, und auf ein heiſſes Eiſen legt, ſo

leuchten ſie im Finſtern. Sie finden ſich bey Welſendorf zwiſchen Schwarzenfeld und Nabburg. Sie ſind von vorzüglicher Schwere. Man findet unter ihnen welche, die wenn ſie etwas angeſchliffen werden, den Glanz und Härte ausgenommen, den ſogenannten Feſtungsachaten ähnlich ſind. Sie haben eine blaſſe röthliche Farbe, die Zeichnung, ſo Feſtungswerke vorſtellt, iſt ſchön violett.

Spat- und Quarzdruſen ſind gleichfalls in den baieriſchen und oberpfälziſchen Landen hin und wieder, beſonders an den bereits genannten Orten anzutreffen. Unter den leztern haben einige einen röthlich metalliſchen Anflug, doch kommen dieſe ſowohl als die andern an Gröſſe und Schönheit den ſächſiſchen, beſonders freybergiſchen nicht bey.

Eine **Glimmerart** iſt ſonderbar. Auf den ſchuppigten Häuten des gewöhnlichen Glimmers, erblickt man im Bruch eine beſondere Art von Strahlglimmer. Er beſteht aus runden dünnen ſilberfarbenen Blättgen, deren Strahlen aus dem Mittelpunkt auslaufen, und an manchen Orten über einander herliegen, die Strahlen ſind auſſerordentlich fein und regelmäſſig. Mit der ſchönen pfirſchblüthenen Kobalblüthe laſſen ſie ſich am beſten vergleichen, nur daß hier das ſilberfarb erſcheint, was dort röthlich iſt. Iſt es ein wirklicher Glimmer, ſo dürfte wohl die Meynung einiger neuen Naturforſcher, als ſey der Glimmer aus den aufgelösten Schuppen der Quarzfelſen entſtanden, nicht allgemein richtig ſeyn; Denn wie ſollten ſolche Quarzſchuppen eine ſo vollkommene Peripherie und ſtrahlige Zeichnung erhalten haben?

An ſehr feſten Sintern und Tropfſteinen, die zum Theil eine ziemlich feine Politur annehmen, fehlt es in dieſen Landen, beſonders in denjenigen Höhlen und Grüften, die Herr Wisger befahren, nicht. Manche bezeichnen ihren jährlichen Zuwachs durch gewiſſe dunklere horizontale Streifen ſehr deutlich, doch da dieſe Sinter ſür andern nichts weiter vorzüglich äuſſern, ſo iſt es ſich länger nicht dabey aufzuhalten.

(Der Beſchluß folgt.)

XII. Das gefährlichſte Gift für die vornehmen Leute, ſonderheitlich für das Frauenzimmer.

Ein berühmter Chymiſt hat vor Kurzem verſchiedene Verſuche mit Brillanten gemacht, und gefunden, daß dieſe Steine das feinſte und gefährlichſte Gift in ſich enthalten, welches früher oder ſpäter die grauſamſten Wirkungen auf den Körper desjenigen macht, der dieſe Steine an ſeinen Fingern, Ohren oder in den Haaren trägt. Das darinnen enthaltene Gift drängt ſich langſam in die geöffneten Schweißlöcher, verzehrt vor allem diejenigen feinen Säfte, aus welchen die ſchöne Fleiſch und Geſichtsfarbe entſtehet, löſt die kleinen Muſkeln auf, in welchen die Nervenkraft beſtehet, verurſacht Krämpfe, Vapeurs, Migräne und einen frühzeitigen Tod. In den Haaren getragen, dringt dieſes Gift in das Gehirn, und verurſacht Blödſinnigkeit; in den Ohren getragen ſchwächt es vorzüglich die Augen, aber nirgends iſt ſeine Wirkung gefährlicher, als wenn man dieſe Steine am Hals oder an der Bruſt trägt. Eben ſo verhält es ſich bey Tabattieren, die mit Brillanten beſezt ſind, weil das Gift dann den darinnen verſchloſſenen Taback angreift, und denſelben höchſt ſchädlich macht.

Zwar iſt dieſe Entdeckung nicht ſo neu, weil man ſchon von den Griechen und Römern weis, daß die Vornehmern immer einen Diamant bey ſich trugen, um im

Fall der Noth ein Gift zu haben, wodurch ſie ſich von unwillkommenen Uebeln befreyen könnten, weil das Diamantpulver ſchon damals für das ſtärkeſte unter allen Giften gehalten wurde. Allein dieß ſcheint gänzlich in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn. Alles, was reich und vornehm iſt, ſetzet den größten Werth in den Beſitz von Brillanten. Herrn und Damen ſind oft vom Kopf bis zu den Füſſen mit dieſen giftigen Steinen behängt, und opfern dieſem nichtsbedeutenden Schimmer ihre Schönheit, Geſundheit, Vernunft, Verſtand und Leben ihrer ganzen Nachkommenſchaft auf, weil ſich dieſes Gift vorzüglich auch nach den Geburthstheilen zieht, und dieſe oft ohne alle andere Urſache mit der Seuche anſteckt, die ſo greulich ſeit Amerika's Entdeckung, folglich ſeit der Entdeckung der braſiliſchen Diamantgruben wüthet.

Dieſer Naturforſcher hat in unſer Gegenwart den Verſuch mit einem Hund und einem Canarienvogel gemacht, und ihnen an verſchiedene Theile des Körpers kleine Brillanten gebunden, da denn der Hund in einem Monat ſeine Haare, und der Vogel ſeine Federn verlor, beyde aber bald darauf ihr Leben einbüßten.

Beherzigen ſie meine Herrn und Damen! dieſe Entdeckung, und entſagen ſie einer Sache, die nichts minder als den Namen eines Schmuckes verdient, und ihnen ſo groſſen Schaden bringet. Ich wenigſtens würde nicht den geringſten Reitz meines Körpers für alle Schätze beyder Indien geben, und ich glaube, daß jeder vernünftiger Menſch eben ſo wie ich geſinnet iſt.

Aber vorzüglich ſollte dieſe Eröffnung von Fürſten und Geſetzgebern beherziget werden. Sie haben ſo viele trefliche Geſetze über die Gifte gemacht, und das ſtärkſte unter allen Giften nicht nur mit Stillſchweigen übergangen, ſondern ſogar deſſen Wirkungen, angedichteten Werth und Ausbreitung mit ihrem eigenen Beyſpiele vergröſſert und begünſtigt. Sie haben dadurch der Menſchheit, ihren Unterthanen und Staaten, und ſich ſelbſt einen Schaden zugefügt, der gar nicht berechnet werden kann, und der ſich nicht anders als durch den gänzlichen Verboth und durch die Vertilgung dieſer ſchädlichen Waare, wenigſtens für die Zukunft erſetzen läßt. Es verdient auch eine Rückſicht, was für entſetzliche Geldſummen auſſer Land gehen, um dieſen grauſamen Gift einheimiſch zu machen; Geldſummen, die ſich in Steine verwandeln, und dadurch die Circulation und dem Handel, (folglich den zwey Hauptſtützen des Staats) entzogen werden.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 24. bis 30. April.

		höchſt. Pr.		ger. Pr.	
Melberweiz.	Schaff.	18 fl.	40 kr.	17 fl.	— kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl.	— kr.	16 fl.	— kr.
Korn	—	10 fl.	20 kr.	9 fl.	— kr.
Gerſte	—	18 fl.	20 kr.	17 fl.	— kr.
Haber	Mezen.	— fl.	— kr.	— fl.	— kr.

b) Pfaffenhofen in Baiern den 30. April.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 5 fl. 48 kr.

c) Biburg den 1ſten Mai.

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

d) Erding am heiligen Kreuzmarkt den 3ten Mai.

Zugeführt . . 1650 Schäffel.
Verkauft . . 1410 . .

Weizen Schl. 12 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. 45 kr.

e) Pfaffenhofen in Baiern am heiligen Kreuzmarkt.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 50 kr.
Gerſte — 6 fl. 40 kr. Haber — 5 fl. 12 kr.

f) München den 7ten Mai.

Zugeführt	: :	3279 Schäffel.
Verkauft	: :	2319 : :

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 8 fl. — kr. Haber — 6 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Floßbäume: Der hieſige burgerliche Floßmeiſter biethet dem Publikum 70 Floßbäume um billige Preiſe feil.

b) Leinſamen. Chriſtoph Heuſelbetz im Sulzbachiſchen biethet dem baieriſchen und oberpfälziſchen Publikum $7\frac{1}{2}$ Schäffel Leinſamen zuſammen um 90 fl. an.

c) Leinöl. Obiger Heuſelbetz hat auch 2 Zentner Leinöl zu verkaufen, den Zentner zu 20 fl. Kaufliebhaber belieben ſich bey dem kurfürſtlich oberpfälziſchen Mauthamt Hahnbach zu melden.

XVII. Eine weitere Nachricht an das gelehrte Publikum.

Es werden ſich unſere Leſer derjenigen Nachricht an das gelehrte Publikum zu erinnern wiſſen, die wir in Betreff der Winkelmanniſchen Kaiſer- und Reichshiſtorie dem 6ten Stücke der dießjährigen Intelligenzblätter eingerücket haben.

Nun aber müſſen wir der ganz ehrliebenden Welt ſagen, daß wir durch dieſe Nachricht, ſo uns in einer unleſerlichen Handſchrift ganz gewiß von Mannheim zugekommen, ſind hintergangen worden: denn niemals wurden wir eine ſolche Erinnerung in unſere Blätter aufgenommen, und im Publikum verbreitet haben, wenn wir nicht aus dem Innhalt, worinn es unter andern heißt: „Winkelmanns Manuſcript konnte er nicht einmal zum Entwurf benutzen, da dieſer Mann ein Rechtsgelehrter war,“ — geſchloſſen hätten: Winkelmann müſſe ſchon vor vielen Jahren verſtorben, und alſo deſſen Reichshiſtorie ein hinterlaſſenes Werk ſeyn, das wegen bereits vergangenem langen Zeitraum einer Umarbeitung bedärft hätte; daher konnten wir um ſo viel weniger vermuthen, daß der Titl. Herr von Winkelmann Reichsſtädtiſcher Geſandter bey der hochanſehnlichen Reichsverſammlung in Regensburg der Verfaſſer dieſer Reichsgeſchichte ſey.

Wir bedauren recht ſehr, daß wir uns zu Verbreitung einer ſo abſcheulichen Columnie haben verleiten laſſen; wollen alſo öffentlich erklären, daß die erwähnte Nachricht die gröbeſte Verläumdung enthält, die nur ein ſchlecht denkender Menſch aus Neid und Bosheit zu erſinnen fähig iſt. Dieß ſagen wir nicht etwa in der Abſicht, weil der Herr von Winkelmann eine anſehnliche Stelle bekleidt, ſondern weil wir von der Wahrheit überzeugt ſind, daß es grundfalſch iſt, als wenn Herr Hofrath Wolfter das winkelmanniſche Manuſcript nicht einmal zum Entwurf hätte benutzen können. Man darf nur diejenigen vidimirten Auszüge aus dem Originalmanuſcript, die Herr von Winkelmann an das hieſige hohe Miniſterium eingeſendet hat, und die mir ſind zur Einſicht zugeſtellet worden, mit der Ausgabe vergleichen, ſo wird jeder Leſer gleich einſehen, daß des Herrn von Winkelmanns Manuſcript durchgehends in der Hauptſache beybehalten worden. Freylich hat das Werk durch eine umgeänderte Schreibart eine andere Geſtalt erhalten, die wir aber wohl hätten entbehren können; indem ſich die wolfteriſche Schreibart mehr für den zärtlichen Roman- als männlichen Geſchichtſchreiber ſchickt.

Dieſes Blatt wird monatlich ſechsmal, nämlich am 5ten, 10ten, 15ten, 20ten, 25ten und letzten im Intelligenzcomtoir, und bey hieſigen löbl. Reichspoſtamt expedirt.

Kurpfalzbaierisches

Intelligenzblatt.

28 Stück. München den 20 Mai 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat April.

Täge		Schweremaaß. Morg. '' '''	Mit. '' '''	Ab. '' '''	Wärmemaaß. Morg.	Mit.	Ab.	Winde. Morg.	Mit.	Ab.	Lufterſchein. Mor.	Mit.	Ab.	Wetter. Morg.	Mit.	Ab.
	1	26. 1.7	26. 0.8	26. 0.9	— 4.0.	+ 6.0.	+ 2.0	S. 1	N. 2	N. 1	o	o	o	kl. 3.	kl. 2.	tr. 2
☾	2	26. 1.1	26. 0.2	25.11.8	+ 1.0.	+ 9.0.	+ 3.0	Sſw. 1	W. 2	W. 2	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 2
	3	25.11.8	26. 2.9	26. 4.0	— 1.6.	+ 1.7.	— 1.7	W. 3	W. 2	W. 1	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1
	4	26. 4.8	26. 5.0	26. 5.2	— 2.0.	+ 3.0.	— 2.2	N. 1	N. 2	N. 1	Sch.	Sch.	Sch.	tr. 3.	tr. 2.	tr. 3
	5	26. 5.1	26. 5.1	26. 5.8	+ 0.8.	— 0.2.	— 1.4	W. 1	W. 2	W. 2	Schn.	Schn.	o	tr. 3.	tr. 3.	tr. 3
	6	26. 6.7	26. 7.0	26. 7.4	— 3.5.	+ 5.0.	— 2.0	W. 2	W. 2	W. 1	Schn.	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 4
Erdn.	7	26. 6.7	26. 5.7	26. 5.3	— 6.3.	+ 1.2.	— 2.0	Sw. 1	W. 2	W. 2	o	Sch. 4. u. Sch.		kl. 3.	tr. 3.	tr. 3
	8	26. 4.3	26. 4.6	26. 5.6	— 0.8.	+ 2.0.	+ 0.3	Wſw2	Wſw2	Wſw2	Schn.	Schn.	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 2
●	9	26. 7.1	26. 7.6	26. 8.4	+ 1.0.	+ 3.8.	+ 1.5	W. 1	W. 2	W. 1	o	Schn.	o	tr. 1.	tr. 2.	tr. 2
	10	26. 9.0	26. 9.9	26.10.1	+ 0.8.	+ 5.6.	+ 1.9	W. 1	W. 1	W. 1	o	o	o	tr. 1.	kl. 3.	kl. 3
	11	26.10.1	26.10.8	26.11.4	+ 2.4.	+ 8.0.	+ 1.6	Wſw. 1	W. 1	W. 1	o	o	o	tr. 1.	kl. 4.	kl. 4
	12	26.11.1	26.10.9	26. 9.4	+ 1.6.	+ 0.0.	+ 2.8	Sw. 1	Sw 2	Sw. 1	Neb.	o	o	kl. 1.	tr. 1.	kl. 2
	13	26. 8.0	26. 6.7	26. 6.4	+ 1.9.	+ 10.5.	+ 6.0	Sſw1	Wſw1	Wſw1	o	o	o	kl. 4.	kl. 1.	kl. 3
	14	26. 5.7	26. 6.2	26. 6.8	+ 4.1.	+ 5.3.	+ 3.0	Wſw. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	tr. 2	tr. 2.	tr. 3
	15	26. 8.1	26. 8.9	26. 9.4	+ 3.1.	+ 8.0.	+ 3.9	W. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	tr. 2.	tr. 1.	kl. 4
☽	16	26.10.1	26.10.1	26. 9.6	+ 2.2	+ 11.0.	+ 4.0	S. 2	O. 1	O. 1	Reif.	o	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4
	17	26. 8.9	26. 8.3	26. 7.8	+ 2.8.	+ 15.0.	+ 6.8	O. 1	O. 2	O. 1	Reif.	o	o	kl. 4.	kl. 3.	kl. 4
	18	26. 7.5	26. 6.9	26. 6.7	+ 5.0.	+ 16.0.	+ 7.0	Sw. 1	Sw. 2	O. 1	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 3
	19	26. 7.0	26. 7.5	26. 7.8	+ 6.0.	+ 12.2.	+ 8.0	O. 2	O. 2	O. 1	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	kl. 1
	20	26. 7.3	26. 8.1	26. 8.8	+ 8.0.	+ 6.6.	+ 3.8	O. 1	W. 2	Sw. 1	o	Reg.	o	kl. 1.	tr. 2.	kl. 3
Erdf.	21	26. 7.8	26. 7.2	26. 6.7	+ 4.8.	+ 12.0.	+ 5.6	W. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	tr. 1.	kl. 3.	kl. 4
	22	26. 6.2	26. 5.5	26. 5.0	+ 3.0.	+ 12.0.	+ 7.7	W. 2	W. 2	W. 1	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 2
	23	26. 4.6	26. 4.8	26. 5.4	+ 2.2.	+ 9.0.	+ 2.8	W. 2	W. 2	W. 1	Reg.	o	Reg.	tr. 4.	kl. 1.	tr. 3
☉	24	26. 6.1	26. 7.0	26. 8.7	+ 2.0.	+ 8.0.	+ 5.6	W. 2	N. 1	N. 1	Reg.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	kl. 1
	25	26. 8.9	26. 8.5	26. 8.6	+ 4.3.	+ 12.5.	+ 7.5	N. 2	N. 2	N. 2	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	tr. 2
	26	26. 8.1	26. 8.1	26. 8.1	+ 5.4.	+ 10.0.	+ 4.4	N. 2	N. 2	N. 2	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 3
	27	26. 8.0	26. 8.4	26. 8.9	+ 3.7.	+ 4.0.	+ 2.0	No. 2	N. 2	N. 2	Sch.	Sch. 6u.	o	kl. 1.	kl. 1.	tr. 2
	28	26. 9.0	26. 9.0	26. 9.0	+ 0.5.	+ 6.0.	+ 1.8	N. 1	N. 2	No. 1	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	tr. 2
	29	26. 8.3	26. 7.8	26. 8.6	+ 1.7.	+ 6.7.	+ 5.5	No. 2	No. 2	No. 1	o	Reg. m. Sch.	o	tr. 1.	kl. 1.	kl. 2
	30	26. 6.6	26. 6.0	26. 6.2	+ 2.0.	+ 7.0.	+ 5.2	No. 2	No. 2	O. 1	o	o	o	kl. 1.	tr. 3.	tr. 2

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats April.

In den erſten dreyen Tagen ſtunde in dem Schweremaaß das Queckſilber ſehr tief, — an dem 3ten fruh hielte es ſich auf 25 Zoll, 11 Lin. 4. Dec., nun fieng es aber zu ſteigen an, und am 11. Abends hatte es eine Höhe von 26 Zoll, 11. Lin. 4. Dec. — folglich betruge die ganze Veränderung 9 Lin. 6 Dec. — Die Kälte hielte im Anfange noch mit ziemlicher Strenge an, am 7ten in der Fruhe ware in dem Wärmemaaß der Merkur noch 6 Grad 3 Dec. unter dem Gefrierpunkt, von da fieng es zwar an etwas gelinder zu werden, und am 18ten Mittags ware ſelber bis auf 16 Gr. ober den Eispunkt hinaufgeſtiegen (die Differenz ware alſo 22 Gr. 3 Dec.) doch wollte der Schnee, der in den erſten Tagen dieſes Monats wieder auf ein neues gewaltig angewachſen, nicht weichen; die Aufthauung gienge zwar alſo ganz langſam vor ſich, doch waren wir durch ſelbe von einer Ueberſchwemmung, mit welcher uns die auſſerordentliche Menge des Schnees bedrohte, ganz frey. — Nach geſchmolzenem Schnee erſchiene die Winterſaat ſchöner, als man hoffen konnte; allein die in den letzten Tagen ankommende rauhe Nord- und Oſtwinde ſcheinen wirklich in unſeren Feldern groſſen Schaden angericht zu haben. — — Wir hatten 2 helle Täge, 7 ganz trübe, und 21 vermiſchte, von ganz trocknen zählte ich 15. Schon zu Ende des verfloſſenen Monats kamen die Lerchen in ungeheurer Menge; den 14ten und 15ten lieſſen ſich die erſten Schwalben ſehen.

II. Der kurfürſtl. geheimen Schul-Curatel Verordnung das Studieren auſſer Lands betreffend. Dat. München den 16. April 1785.

Nachdem der Unfug des auſſer Landes Studierens, ohnerachtet der gemeſſenſt dießfalls erlaſſenen Verordnungen, einberichtetermaſſen noch kein Ende nehmen will; ſo findet ſich die kurfürſtl. geheime Schulkuratel bemüſſiget, über jene Verordnungen, und beſonders das ergangen- höchſtlandesherrliche Generalmandat vom 30ten Oktob. 1780, welches wiederholter eingeſchärfet, den Studierenden publicirt, und ſtreng darauf gehalten werden ſoll, noch folgende Maaßregeln zu ergreifen.

Alle und jede nämlich, welche dieſen gnädigſten Befehlen zuwider handeln, und nicht in den 4 daſelbſt enthaltenen Ausnahmsfällen begriffen ſind, haben von nun an weder den titulum Menſæ, noch die Aufnahm in ein hierländiſches Kloſter, wenn ſie ſich dem geiſtlichen Stande, oder aber, wenn ſie ſich dem weltlichen wiedmen, nicht nur keine Verſorgung in den kurfürſtlichen Staaten, ſondern nicht einmal den Zutritt zur Rechts- oder Arzneywiſſenſchaft auf den kurfürſtl. hohen Schulen zu erwarten.

Dieſe gnädigſte Verfügung will man alſo dem kurfürſtl. geiſtl. Rath der genauen Darobhaltungs- und weitern Bekanntmachungswillen hiemit communicirt haben. München den 16ten April 1785.

Kurfürſtl. geheime Schulcuratel.

G. Morawitzky Curator.

Fronhofer.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Seine kurfürſtl. Durchl. geruheten ſowohl den Hofkriegsrathsdirektor Ferdinand Freyherrn von Wadenſpann, als des Hofkriegsrathskanzley-Direktor Karl Philipp Heusler zu Höchſtdero wirklichen geheimen Räthen gnädigſt zu ernennen.

Ingleichen haben Höchſtdieſelben Dero Hofkammerrath Fr. Joſ. Schab in Ruckſicht

deſſen bey der Hauptkaſſa und in Kammeral⸗ſachen treu geleiſteten, und annoch leiſtenden treu erſprießlichen Dienſte in den Adelſtand gnädigſt erhoben.

Auch iſt der Ingenieur⸗Hauptmann Karl von Nagel als Baucommiſſär in Amberg, dann Architecktor und Landgeometer in der Oberpfalz angeſtellet, und dem Hofkammerſekretär und hieſigen Holzſchreiber Kajetan Roſer in Rückſicht deſſen 24 Jahre lang treu geleiſtet und noch leiſtenden Dienſte die Dienſtanwartſchaft für eine ſeiner Töchter gegen Stellung eines fähigen Subjects huldreicheſt verliehen worden.

VIII. Hochfürſtliche Salzburgiſche Verordnung in Betreff einer zu errichtenden Armenanſtalt. Dat. Salzburg den 20. April 1785.

Se. hochfürſtl. Gnaden haben ſich zum Beßten der hieſigen Einwohner, und Armen, dann zur Beförderung der ſo nöthigen Arbeitſamkeit landesväterlich entſchloſſen, eine Armen⸗Anſtalt vorzüglich in Ihrer Hauptſtadt, und derſelben Vorſtädten und Burgfried einzuführen, und dieſer Zufolge auch alle Betteley mit nächſtem von Grunde aus einzuſtellen.

Um dieſen Zweck deſto bälder, und ſicherer zu erreichen, auch dem wahren Dürftigen ſeinen Unterhalt richtiger beſtimmen zu können, iſt die Kenntniß der Armen⸗Anzahl ſowohl, als der Urſachen ihrer allfälligen Dürftigkeit, Leibesbeſchaffenheit, Sitten, dermal genieſſenden Allmoſens, und anderer dahin einſchlagenden Umſtände vor allem erforderlich.

Se. hochfürſtl. Gnaden haben alſo gnädigſt beſchloſſen, daß durch eine eigene Deputation ſammentliche Arme nach den Vierteln, in welche die Hauptſtadt, derſelben Vorſtädte, und Burgfried eingetheilt ſind, vorgenommen, und nach einer eigens dazu auserſehenen Tabelle ordentlich beſchrieben werden ſollen.

Es wird dieſe gnädigſte Willensmeynung allen einwohnenden, und hier domicilirten Armen hiemit öffentlich zu dem Ende kund gemacht, daß ſich dieſelbe auf den Tag, welcher ihnen vorläufig von dem betreffenden Viertelmeiſter angezeigt wird, mit Tauf⸗ und allenfalls Kopulationsſcheinen, dann Certifikaten über ihr Domicilium, und andere ihre Umſtände verſehen bey eben dieſer auf dem Rathhaus ſich verſammlenden Deputation um ſo ſicherer ſtellen ſollen, als ſie nach Verſtreichung der obbemeldten Tagsfriſt oder gar nicht mehr gehört, oder als ſolche, welche der künftigen Allmoſensvertheilung unwürdig ſind, betrachtet, oder gar nach Befund der Umſtände mit der Zuchthaus⸗ oder anderen öffentlichen Schandſtrafe angeſehen werden würden.

Man wird dieſer Beſchreibung den 2ten nächſtfolgenden Monats Mai Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr Abends den Anfang geben, zuerſt das Kayviertel vornehmen, und ſo nach und nach die dieß⸗ und jenſeits der Stadt gelegene Vierteln, dann die Vorſtädte unausgeſetzt von Tag zu Tag in den obbeſtimmten Vor⸗ und Nachmittagsſtunden conſcribiren, und mit den Dörfern Marglon und Liefering endigen.

So wie übrigens nicht gleichgiltig angeſehen, minder geduldet werden kann, daß zum Nachſtand der wahrhaft Armen und Hilfsbedürftigen fremde, hieher nicht gehörige, und undomicilirte Bettler, oder andere müſſige Leute unter was immer für einem Vorwand ſich auf dem Lande, in der Hauptſtadt Salzburg, oder derſelben Vorſtädten, und Burgfrieden aufhalten; als werden dieſelbe vorläufig ernſtlich gewarnet, und ihnen mit Nachdruck andurch

befohlen, in Zeit von 8 Tägen um ſo gewiſſer die hieſige Gränzen zu verlaſſen, als ſelbe nach Verfluß ſolcher Zeit mit öffentlich exemplariſchen Strafen, und nach Befund der Zmſtände ohne einiger anzuhoffenden Nachſicht mit der Schanz- oder Zuchthaus-Buſſe belegt, auch allenfalls auf empfindlichſte Art weiter geſchoben werden würden. Gegeben Salzburg den 20ten April 1785.

Hochfürſtl. in Armenſachen gnädigſt niedergeſetzte Deputation.

Sigmund Chriſtoph Reichserbtruchſeß
Graf von Zeil und Trauchburg
Dombechant.

(L.S.)

Franz Thade von Kleienmayrn.

X. Beſchluß des Beytrages zur Mineralgeſchichte von Baiern und der obern Pfalz.

V. Von den Verſteinerungen.

Die Verſteinerungen, die Herr Wisger an Herrn von Murr überſendet hat, waren gröſtentheils von Amberg, Aſchach, Auerbach, und einigen anderen Orten derſelben Gegend. Es iſt nicht zu zweifeln, daß ſich nicht auch in anderen Gegenden dieſer Lande ſchöne Verſteinerungen finden ſollten. Dem Gehalt nach giebt es in dieſen Landen theils blos petrificirte, und die ſind durchgängig kalchartig, theils metalliſirte Körper.

Alle, ſo wir von daher noch zur Zeit erhalten, ſie mögen blos petrificirt, oder auch metalliſirt ſeyn, gehören entweder zu den weitläuftigen Zoophytengeſchlecht, oder zu den Schaalthieren. Von Zoophyten hat man Alcyonienſchwämme, Alcyonienbecher, und die Alcyonienwurzeln, oder einzelne Stücke von Alcyoniis arboreis entdeckt, doch wollen alle dieſe Stücke noch wenig bedeuten. Hier gehören auch von den Pentracrinitengeſchlecht die Aſterien. Zu Aſchach findet man unter andern kieshaltigen kleinen Conchylienwerk, auch dergleichen Fragmente von Aſteriis columnaribus.

In gröſſerer Anzahl finden ſich in den dortigen Gegenden Verſteinerungen von Schaalthieren, die, wie bekannt, in weichſchaalige und hartſchaalige pflegen eingetheilt zu werden. Zu jenen gehören vornehmlich die ſogenannten Seeigel, zu dieſen die Conchylien. Ob vollſtändige Stücke von den echinis daſelbſt vorhanden, können wir nicht ſagen; es iſt aber ſolches aus ihren daſelbſt entdeckten Fragmenten zu vermuthen. Dieſe beſtehen theils aus den aculeis echinorum, die insgeſammt zu den ſogenannten Sudibus Kleinii gehören, theils aus anderen kleinen Echinitenknochen, die von ihren Zähnen meiſt abſtammen, theils aus den ſogenannten Warzen, die von den echinitis mammillaribus ihre Abkunft haben. Unter den leztern iſt beſonders ein Eindruck einer Echinitenwarze deßwegen vorzüglich merkwürdig, weil er in einem röthlichen Hornſtein, der gewiſſermaſſen eine Art eines Carneols iſt, angetroffen wird.

Von Conchylien findet man in den dortigen Gegenden ſowohl Schnecken als Muſcheln. Nehmen wir beyde zuſammen, ſo ſind bereits Vermiculiten, Belemniten, Ammoniten, Trochiten, Bucciniten, Chamiten, Pectiniten, Pectunculiten, Oſtraciten, und Terebatuliten, entdeckt worden. Wir wollen ſolche noch etwas genauer durchgehen.

1) Vermiculiten. Man findet ſie beſonders auf groſſen Belemniten Fragmenten, oft in guter Menge ſitzen. Sie verrathen die Abkunft der Belemniten aus der See nur mehr als zu deutlich. Ein beſonderer Umſtand iſt dabey merkwürdig: Es

ȝen ſolche Vermiculiten auf Belemniten, e ihrer natürlichen Schaale gänzlich beubt ſind. Hätten ſie ſich auf ſolche geȝt, zu der Zeit, als ſie noch in der See re natürliche Schaale hatten, ſo müßten mit der Schaale ſelbſt verlohren gegann ſeyn, da ſie aber gleichwohl noch darf anzutreffen, ſo müſſen dergleichen peficirte und ihrer Schaale beraubte Körr in der See ſo gut, wie auf dem feſten ınde vorhanden ſeyn.

2) Belemniten. Sie ſind von unteriedener Gröſſe. Die kleinſten ſind einen ll lang, und ſind zu Amberg anzutreffen. on groſſen finden ſich Fragmente, deren tärke vermuthen läßt, daß die unbeſchäȝten, wenn ſich ſolche finden ſollten, fünfȝen und mehr Zoll betragen müſſen. Die n mittlerer Gröſſe ſind die gewöhnlichn, und dieſe ſind drey bis vier Zoll ng. Manche zeigen noch Spuren ihrer emaligen natürlichen Schaale.

Sie gehören insgeſammt zu den konien und zwar undurchſichtigen. Einige ıt nach der Spiȝe zu etwas gebogen, man ht aber gar zu deutlich, daß dieſe durch ruck und Stoß Gewalt gelitten.

Die Alveolen ſind meiſt ausgeſprunn, und ihre zurückgelaſſene koniſche Höh iſt mit einem Kalchſtein, auch mit Kalchat, bisweilen mit einem cryſtalliniſchen nflug angefüllet.

3) Ammoniten. Die an oben benannn Orten befindlichen Ammoniten laſſen ch füglich in verſteinte und metalliſirte, ne in groſſe und kleine eintheilen. Die roſſen halten gemeiniglich vier bis fünf oll im Durchſchnitt, und haben einen georchten runden Rucken. Die Ribben woıit die Windungen auf den Seiten belegt nd, ſpalten ſich über den Rücken, und erden Zweygablich, als wodurch die Furȝen des Rückens entſtehen. Sie haben fünf Windungen *). Eine andere Art die etwas kleiner iſt, hat einen glatten Rücken. Die Seitenflächen der Windungen haben ſtark erhabene und weit von einander ſtehende Ribben **). Noch eine andere Art hat einen ſehr eng und zart gefurchten Rücken, die Windungen nehmen unmerklich ab, ihre Seitenflächen haben ſehr zarte dichte Ribben. Das iſt die Gattung, von der man ſowohl in daſiger als anderen Gegenden, auch Eindrücke in ſchwarzen Schiefern finden ***).

Auſſer dieſen Ammoniten finden ſich auch ganz kleine, von weißgelblicher Farbe. Sie ſind glatt, nautilitenähnlich, und halten im Durchſchnitt einen halben Zoll. Sie liegen in der ambergiſchen Gegend.

Die metalliſirten ſind kieshaltig und den Fränkiſchen, beſonders den Turnauiſchen, vollkommen ähnlich. Die größten halten einen Zoll, die kleinſten kaum eine Linie im Durchſchnitt. Unter ihnen bemerkt man zwey unterſchiedene Gattungen. Einige haben einen ſcharfen, andere einen runden Rücken. Von jenen giebt es welche, die ſtarke und entfernte, andere die zarte und dichtſtehende Seitenribben haben. Bey manchen ſind dieſe geſtreckt, bey andern etwas krumm gebogen. Dieſe, nämlich die einen runden Rücken haben, ſind auf den Seitenflächen entweder glatt, oder mit Ribben belegt. Die glatten ſind gemeiniglich nautilitenähnlich. Aber dieſe metalliſirten Ammoniten finden ſich zu Amberg, Aſchach und Auerbach.

4) Trochiten. Dieſe Verſteinerung iſt, wie bekannt, nicht eben allzuhäufig anzutreffen. In den dortigen Gegenden

---

*) S. Knorriſche Petrefacten-Tafeln Th. 2. Taf. 1. a. n. 2.

**) Ebend. 1. Th. Taf. 1. n. 5.

***) Ebend. 1. Th. Taf. 37. n. 1.

findet man ſie, oder vielmehr ihren Steinkern zuweilen. Dieſer kömmt mit den gewöhnlichen Beguinendrollen und mit den geſleckten Pyramiden faſt völlig überein.

Eine kleine Trochitenart, die ſich auch daſelbſt findet, verdient angemerkt zu werden. Es iſt eine niedliche geribte Kräuſelſchnecke, wovon das Original in dem knorriſchen Conchylienwerk *) vorkömmt.

5) Bucciniten. Sie ſind kieshaltig und finden ſich an eben den Orten, wo die kieshaltigen Ammoniten liegen. Es giebt daſelbſt von ihnen zweyerley Arten. Einige haben auf ihren Windungen die Länge herunter erhabene Streifen und ſind etwa einen halben Zoll lang. Andere ſind glatt, die Obergewinde treten weit hervor, ſind aber dabey ſehr klein, und halten in der Länge kaum ein bis zwey Linien.

6) Chamiten. Auch dieſe ſind kieshaltig, klein, von Linſengröſſe, haben eine glatte Oberfläche, und einen gezähnelten Rand, vermuthlich haben ſie ihre natürliche Schaale eingebüſſet, und ſind entweder geſtreiſt, oder gegittert geweſen.

7) Pectiniten. Allen Anſehn nach hat das Original zu den ſogenannten Erdbeeren gehört. Das Petrefact hat noch ſeine natürliche Schaale und enge mit feinen Blättgen beſetzte Ribben.

8) Oſtraciten. Diejenigen, die man in den mehrgedachten Gegenden findet, ſind von einer zweyfachen Gattung. Einige gehören zu den ſogenannten Steinauſtern, andere zu den gemeinen Auſtern. Die obere und untere Hälfte iſt, ſo wie in vielen anderen Gegenden, ſelten beyſammen.

9) Mytuliten, im ſchwarzen Schiefer. Es ſind eigentlich nur Abdrücke von ehemals da gelegenen Miesmuſcheln. Es geriethen nämlich dieſe in einen Teichſchlamm, wurden allmählig aufgelöſet, und als ſich in den dadurch verurſachten leeren Raum vermittelſt des eindringenden Waſſers neue Erde zog, ſo wurde damit die leere Höhle, die oben und unten einen Eindruck von der da gelegenen Muſchel behalten hatte, ausgefüllt, und dieſe Ausfüllung mußte daher den bereits vorhandenen Eindruck annehmen. Dieſe Mytulitenart iſt eben diejenige, die auf den Knorriſchen Petrefacten-Tafeln *) vorkommt. Das Original derſelben iſt beym Argenville in ſeiner Conchyologie **) anzutreffen.

10) Terebratuliten. Man findet in den dortigen Gegenden glatte, geſtreiſte und gegitterte. Bey den glatten hat die Schaalenfläche, nach der Oeffnung zu, eine Falte, die auf der einen Seite erhaben, auf der andern vertieft iſt. Sie ſind oval und betragen in der Länge etwa anderthalb Zoll. Die geſtreiſten haben keine Falte, und werden nach dem Schnabel zu, ſchmal. Sie ſind bald mehr, bald weniger bauchig, die erhabenen Streifen ſind mittelmäſſig ſtark. Verſchiedene haben noch ihre natürliche Schaale. Von den gegitterten giebt es zwey Gattungen, die eine hat wie die glatten, in der Mitte eine ſtark gebogene Falte, und einen ſtark hervortretenden Schnabel. Die in der Länge heruntergehenden Streifen werden von Querſtreifen durchſchnitten. Man findet ſie beſonders zu Amberg. Die andere Gattung iſt rund und ſehr klein, im Durchſchnitt hält ſie zwey Linien. Die Schaale hat keine Falte aber ſechs erhabene dünne Streifen, die von zarten dichten Querſtreifen durchſchnitten werden. Es iſt ein ganz andere Art, als diejenige iſt, die im berliniſchen Magazin ***) und in den actis Helveticis ****) beſchrieben wird.

*) Th. 4. Taf. 25. n. 5.

*) Th. 1. Taf. 37. n. 4. u. 5.
**) Taf. 22. Lit. K.
***) Im 4ten Bande S. 49.
****) Im 4ten B. S. 282.

XIII. Widerlegung einiger gegen die Stallfutterung herrſchenden Vorurtheile. *)

Das gewöhnlichſte Vorurtheil, womit man gegen die Stallfutterung gemeiniglich eingenommen iſt, beruhet darauf, daß man glaubt, daß das Vieh bey dem beſtändigen Stehen, weil es ſich gar zu ſehr nach der gewöhnlichen Weide ſehne, nicht recht gedeihen könne. Allein, auch dieſe Ausflucht iſt gänzlich ungegründet, und der Erfahrung offenbar zuwider.

Der Natur des Viehes iſt es gemäß, daß es ſich jederzeit nach dem beſten und ihm wohlſchmeckendſten Futter ſehnet. Wollte man daher den Kühen auch des Sommers bloſſes trocknes Winterfutter vorſchütten, ſo würden ſie allerdings eine ſtarke Sehnſucht nach der friſchen Weide und grünen Feldern von ſich ſpühren laſſen, und ſie dadurch allerdings in ihrer Nutzbarkeit zurück geſezt werden, wie man ſolches bey dem Antritt des Frühjahrs, ehe noch genugſames Gras zur Weide vorhanden iſt, bey allem Vieh wahrnimmt.

Da aber die Kühe des Sommers auf dem Stalle nicht mit trocknem Futter, ſondern mit fetten und nahrhaften Klee unterhalten werden ſollen, ſo fällt hier aller Grund, daß ſie ſich mehr nach dem magern Weidegraſe, als nach dem Klee ſehnen ſollen, von ſelbſt hinweg. Man kann ſich hiervon, auch ſchon bey der gewöhnlichen Sommerfutterungsart, an ſolchen Orten, wo den Kühen des Mittags und Abends Gras eingetragen zu werden pflegt, genugſam überzeugen. Der Hirte kann die hieran gewöhnten Kühe kaum auf der Weide die gehörige Zeit erhalten, ſondern ſie laufen ihm gemeiniglich von der Heerde weg, und eilen dem Stalle zu, weil ſie daſelbſt ein beſſeres Futter erwarten.

Es iſt daher auf keinerley Weiſe zu beſorgen, daß die auf Kleefutter geſezte Kühe, weil ſie ſich nach der Weide ſehnen, im Stalle nicht gut freſſen, und dadurch zurück kommen werden. Man kann mit Kühen, die auch nur acht Tage beſtändig Klee gefreſſen haben, ganz ſicher einen Verſuch machen, und ſie nachher auf die Weide treiben. Sie werden gewiß nur ſehr kurze Zeit daſelbſt aushalten, und in wenig Stunden wieder von ſelbſt nach dem Stall zurück kehren.

Das Sehnen nach der Weide iſt auch um ſo gegründeter, als die Anlegung der Kuhmelkereyen nur vornehmlich an ſolchen Orten, wo magere und geringe Weide vorhanden iſt, angerathen wird. Daß ſich aber das Vieh unter der fetten Kleefutterung nach dieſer ſehnen ſollte, iſt der Vernunft ſelber zuwider.

Daß den Kühen das beſtändige Stilleſtehen auf dem Stalle nicht dienlich, und zu ihrer Geſundheit zuträglich ſey, pflegt hierbey ebenfalls eingewandt zu werden. Allein, es iſt ſolches gleichmäſſig ein Irrthum, der in anderen Ländern, wo das Vieh niemals aus dem Stalle kommt, durch viele tauſende Beyſpiele widerlegt wird. Werden ſie nur im Stalle reichlich gefuttert, ſo fällt ihnen auch das beſtändige Verharren in demſelben weiter nicht beſchwerlich. Denn wo das Vieh den meiſten und beſten Fraß findet, da iſt es am liebſten.

Alle Vorſicht, die man hiebey nehmen kann, beſtehet darinn, daß man dergleichen Kühe beym jedesmaligen Tränken unter der Aufſicht eines tüchtigen Hirten, eine halbe Stunde im Freyen, um ſich, wie man zu reden pflegt, die Beine zu vertreten, laſſe. Dieſes wird zu ihrer Erfriſchung hinlänglich ſeyn, und ſie werden gar bald von ſelbſt wieder zum Stalle eilen. Sonſt iſt

*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.

unläugbar, daß das Stallfuttern dem Rindvieh zu ſeiner Geſundheit eher zuträglich, als ſchädlich ſey, und dadurch viele Gefahr vermieden werde. Das meiſte Sterben unter dem Hornvieh rühret von den giftigen Thieren und Nebeln, womit das Gras öfters befallen wird, und welche das weidende Vieh mit einfrißt, her. Bey der Stallfutterung hat man dieſes auf keinerley Weiſe zu befürchten, indem die Vorkehrung getroffen werden kann, daß der Klee nicht eher, als bis der Thau davon weg iſt, gemähet und eingebracht werden muß.

Auch ſelbſt bey den anſteckenden Viehkrankheiten, wo das Gift durch die Luft fortgepflanzt wird, ſind die Kühe, die beſtändig auf dem Stalle ſtehen, weit wenigerer Gefahr, als die freyen weidende ausgeſetzt.

Der Einwand, daß das Vieh in den Ställen von der Hitze und dem Ungeziefer ſehr viel ausſtehe, kann von einem vernünftigen und aufmerkſamen Wirth gar leicht dadurch gehoben werden, daß er ſeinen Kuhſtällen eine freye durchſtreichende Luft verſchaft, wodurch beydes, Hitze und Ungeziefer, gar ſehr gemindet werden wird.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Abach den 3ten Mai.

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

b) Salzburg vom 1. bis 8. Mai.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	18 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	17 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.
Korn	—	10 fl. 50 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerſte	—	18 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 34 kr.	— fl. 31 kr.

c) Pfaffenhofen in Baiern den 10. Mai.

Weizen Schl. 10 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 5 fl. — kr.

d) Erding den 12ten Mai.

Zugeführt . . 2030 Schäffel.
Verkauft . . 1150 „ „

Weizen Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 6 fl. — kr.

e) München den 14ten Mai.

Zugeführt . . 2671 Schäffel.
Verkauft . . 2064 „ „

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 6 fl. 15 kr.

Anhang zum IIten Fache.

Erläuterung der gnädigſten Verordnung vom 11ten Juny vorigen Jahres in Betreff der Weisgärber, Neſtler und Tuchſcherer. Dat. München den 6ten Maimonats 1785.

Vermög eines von der kurfürſtl. höchſten Stelle unterm 26. April abhin erfolgt gnädigſten Reſcripts iſt die höchſtlandesherrliche Verordnung vom 11ten Juny vorigen Jahres in Betreff der Weisgärber, Neſtler und Tuchſcherer auf mehrfällig unterthänigſte Vorſtellungen dahin erläutert, reſpve. eingeſchränkt worden, daß das Fellfärben und Schmitzen den Weisgärbern nur um den Lohn verbothen; hingegen aber ihre eigene Fabrikaten zu färben, zu ſchmitzen, und ſowohl beym Hauſe, als öffentlichen Markte zu verkaufen bewilliget, ſohin die Fellfärberey um Lohn den Neſtlern und Tuchſcherern zur beſſerer Nahrung überlaſſen ſeyn ſolle. Welches alſo zu jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung hiemit kund gemacht wird. München am 6. Maimonats 1785.

Kurpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Lic. Ign. Joſ. Wager, Sekr.

Am 12ten Mai in der 200ten Ziehung zu Stadt am Hof:

35. 30. 41. 20. 33.

Die 201te Ziehung den 2ten Juny.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

29 Stück. München den 25 Mai 1785.

I. Ueber die Witterung des dieſjährigen Frühlings in Abſicht des Ausſchlagens der Bäume.

Wie wichtig es ſey, die Zeit des Ausbruchs vom Laube zu bemerken, zeigt unter andern Beweiſen der in den Göttingiſchen Anzeigen von dieſem Jahre im 62ten Stücke befindliche Auszug von Beobachtungen des Hrn. Hofraths von Burgsdorf. Da nichts den Landmann mehr zu Beobachtungen, die ihm fruchtloſe Nachgriebeleyen ſcheinen, wenn ſie ſonſt nicht recht bekannt ſind, oder von ſeinen Vorfahrern auf ihn geerbt worden, anreitzen kann, als der Nutzen, den er in der Folge daraus ziehet: ſo wäre bey dem dieſſjährigen ſo ſehr ſpäten Frühling zu wünſchen, daß in allen den Gegenden Teutſchlandes, wo die Ueberſchwemmungen es nicht hindern, Bemerkungen aufgezeichnet, und dem Publikum mitgetheilet würden. Es iſt hier nicht die Rede von den Gelehrten, die in ſo manchen Gegenden ihre Witterungsbeobachtungen anſtellen, und die Zukunft hat ſich gewiß viele Aufklärung von den vereinigten Bemühungen derſelben, vorzüglich der kurpfälziſchen meteorologiſchen Geſellſchaft zu verſprechen, ſondern von den Bemerkungen, die ohne alle künſtlichen Werkzeuge blos mit geſunden Augen durch die von der Natur dazu gemachten Werkzeuge angeſtellt werden können, und die gewiß weit ſicherer gehen, als alle Verzeichniſſe des Barometer- und Thermometerſtandes uns angeben können. Es iſt der Ort nicht, dieß weitläuftiger auszuführen; aber zu wünſchen iſt es, daß die Herrn Landpfärrer, Landwirthe und Gärtner, nur von einheimiſchen im Freyen ſtehenden Fruchtbäumen und Holzarten (denn von Pflanzen und Blumen will man nichts ſagen) nebſt den Gras- und Getreidearten aufzeichneten

1) welchen Tag zuerſt die Blätterknoſpen ſich entwickeln?
2) welchen Tag zuerſt die Blätterknoſpen ſich geöffnet?
3) wenn die Blühte abgefallen und die Frucht ſich angeſetzt?
4) wann dieſe ihre völlige Gröſſe erlangt?
5) wann ſie reif geworden.

Bey den Getreidarten, wann ſie in Aehren geſchoſſen? wann ſie geblühet und gereifet?

Man würde durch dieſſjährige Beobachtungen hierüber ein Extremum haben, über welches hinaus bey Menſchen Leben ſchwerlich etwas gehen würde, und dieß mit dem Extremo des 1770ſten Jahres verglichen, wo alles ſo auſſerordentlich früh grünete, würde für andere Jahre eine Mittelzeit angeben, worauf man ziemlich rech-

nen könnte. Freylich würden genaue Bemerkungen der mitteren Jahre den Nutzen vollſtändiger machen, aber wo ſind dieſe? gedruckte ſind von Gelehrten in unſerer Gegend nicht vorhanden, und von andern ſind vielleicht einzelne hie und da zerſtreut. Da aber alle die Urſachen, welche die verſchiedenen Witterungen hervorbringen, Wärme, Kälte, Feuchtigkeit, Dürre, Winde, Elektricität, ihren Einfluß in Verbindung an den Wirkungen auf die Gewächſe zeigen; und dieſe, ſo verſchieden ſie ſeyn mögen, doch in derſelben Gegend einerley Schickſale bey allen Veränderungen des Wetters im nämlichen Jahre erfahren, ſo ſieht man, daß die Beobachtungen des einen Gewächſes auf den Erfolg bey einem andern ſchlieſſen laſſen, welches die oben angeführte Abhandlung des Herrn von Burgsdorf unſtreitig beweiſet.

Gelegenheiten zu dergleichen Bekanntmachung, als oben angezeigt, ſind genugſam vorhanden. Das phiſikaliſche Tagbuch des Herrn Profeſſer Hübners in Salzburg, das Salzburgiſche Intelligenzblatt, die regensburgiſche gelehrte Nachrichten, das kurpfalzbaieriſche Intelligenzblatt, würden mit Vergnügen ſolche Sammlungen aufnehmen.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Pfalzbaiern.

Se. kurfürſtl. Durchl. geruheten gnädigſt Höchſtdero Kammerer Johann Kaſpar Grafen von Preiſing in Moos — zum wirklichen geheimen Rath, und den quittirten Major Johann Baptiſt Drouin in Anbetracht ſeiner in die 43 Jahre geleiſtete Kriegsdienſte ſammt deſſen Erben in Adelſtand gnädigſt erhoben.

Ebenfalls haben Höchſtdieſelben Dero Legationsſekretär bey der allgemeinen Reichsverſammlung zu Regensburg Franz von Paula Kleber zum wirklichen geheimen Sekretär, und den Oberlieutenant vom Prinz Maxiſchen Regiment Franz Xaver von Dufresne zum wirklichen Kommerzienrath, und den hieſigen Staabs- und Garniſonsmedikus Johann Nepomuck Kecher zum wirklichen karakteriſirten Rath huldreicheſt zu ernennen geruhet.

b) Im Gülich- und Bergiſchen.

Das landesfürſtliche Placet in ihren geiſtlichen Würden haben gnädigſt erhalten: Johann Heinrich Haac als zweyter Prediger zu Mettmann; Michael Joſeph Herwegh als Paſtor zu Engelskirchen; Chriſtoph Kemmerling als Paſtor zu Immerath; Martin Coenen als reformirter Prediger zu Sittard, und Johann Peter Becker bisheriger Paſtor zu Niederberg als Paſtor zu Münz.

Se. kurfürſtl. Dchl. haben auch Höchſtdero Kämmerer und des Prinz Wilhelmiſchen Oberſtwachtmeiſter (Titl.) Wilhelm Moriz Freyherrn von Gaugreben zum Amtmann des Bergiſchen Amts Mettmann, den Oberappellationsrath in Düſſeldorf und Oberappellationscommiſſär der Herrſchaft Erkelenz Johann Wilhelm Jeger zum wirkl. Gülch- und Bergiſchen geheimen Rath, den Joh. Gottfried Alhaus Richter des Amts Barmen auch zum Richter des vereinigten Amts Beyenburg, den Franz Lorenz Linden Hofrath und Richter des Amts Mettmann zum Steuerempfänger in der Herrſchaft Schöller, den Reiner Bruchen zum Advokaten in Düſſeldorf, und den Johann Wilhelm Lützeler zum Notar in den Aemtern Geilenkirchen und Heinsberg gnädigſt ernennet.

V. Reichstagsconcluſum in Betreff der Stadt Donauwörth. Vom 19ten Jänner 1785.

Ihrer römiſchen kaiſerlichen Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtiger Reichsverſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Carl Anſelm Fürſten von Thurn Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen drey Reichscollegien das den 29. März letzt verfloſſenen Jahres zur Dictatur gekommene kaiſerliche Commiſſionsdecret in Betreff des zwiſchen Sr. kurfürſtl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen in Baiern, und dem ſchwäbiſchen Reichskreiſe wegen der Stadt Donauwörth geſchloſſenen, nicht minder per Dictata vom 4. July 1783 dem verſammelten Reiche zur Mitbewilligung empfohlenen Vergleichs *) in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet hat.

So iſt hierauf nach gepflogener reifer Ueberlegung und Berathſchlagung dafür gehalten und einmüthig beſchloſſen worden, daß zu dieſer gütlichen Beylegung der ſo viele Jahre darüber obgewalteten Irrungen die angeſuchte Reichsbegnehmigung, mittels Erſtattung eines Reichsgutachtens (wie hiemit geſchiehet) um ſo mehr unbedenklich zu ertheilen wäre; als für die Reichs- und Kreis-Präſtanda bereits hinlängliche Vorſorge getroffen worden ſey; folglich Ihro römiſch kaiſerliche Majeſtät auch allerunterthänigſt zu erbitten wäre, ſothanem Vertragsgeſchäfte nach ſeinem Innhalte durch reichsoberhauptliche Beſtätigung ſeine volle Kraft und Verbindlichkeit angedeihen laſſen zu wollen.

Womit des kaiſerl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bothſchafter und Geſandte ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 17. Jänner 1785.

(L.S.)

Kurfürſtl Mainziſche Kanzley.

*) Daß nämlich dieſe Stadt gegen Leiſtung der Reichs- und Kreis-Präſtandorum bey dem Hauſe Pfalzbaiern auf ewige Zeiten verbleiben ſolle.

VIII. Salzburgiſcher Conſiſtorial-Befehl an ſämmtliche Geiſtliche im Lande Salzburg wegen Einlegung der Collecte: Deus Refugium noſtrum &c. Dat. Salzburg den 31. März 1785.

Hochfürſtl. gnädigſten Befehl zu Folge ſoll um vom Himmel gedeiliche Witterung zu erflehen, bey allen heiligen Meſſen, wo es ſonſt der Rubrick nicht entgegen iſt, die Collecte: Deus Refugium noſtrum & virtus &c. durchs ganze Land beygefüget; das chriſtliche Volk aber von den Predigern, Beichtvätern und Catecheten eifrig ermahnet werden, alles aus dem Herzen und Lebenswandel, was der Gnade einer barmherzigen Erhörung unwürdig machen dürfte, ſorgfältig zu entfernen, und ſich dagegen jener bußfertigen Gemüthsfaſſung, jener kindlichen Gottergebenheit, und Unterwerfung zu befleiſſen, womit auch die nach den unerforſchlich. göttlichen Rathſchlüſſen über uns etwa ſchwebenden Verhängniſſe verdienſtlich ertragen werden.

Welches demnach ihr mittelſt Currenda an die ſämmtliche Welt- und Ordensgeiſtlichkeit eures Bezirkes gelangen, in jedem Orte eine Abſchrift davon nehmen, und deſſen Befolgung mit beygerückter Hand-

unterſchrift bezeizen laſſen, ſodann aber die ſolchergeſtalt unterſchriebene Currrenda ſelbſt mit eurem Vollzugsbericht anher begleiten ſollet. Geſchehen Salzburg im hochfürſtlichen Conſiſtorium den 31. März 1785.

IX. Handlungs- und Manufakturs-nachrichten.

Donauwörth in Schwaben. Das aus 41 Meiſtern beſtehende Schifmeiſter-Handwerk der kurpfalzbaieriſchen Stadt Donauwörth in Schwaben hat ſich für heuriges Jahr mehrmal durch Erbauung verſchiedener neuer gut beſtellter Schiffen zum Güter- und Menſchentransport auf der Donau von hier bis Wien, oder auch weiter ſolchergeſtalten in Bereitſchaft geſtellt, daß alle und jede Kauf- und Handelsleute, als auch alle zu einer ſolchen Reiſe geneigte Perſonen hoch und niedern Standes der beſten und ſchleunigſten Bedienung verſichert ſeyn können; und die Schiffmeiſter erbieten ſich auch auf eine Ladung von 160 Perſonen, jede Perſon von hier bis Wien um 5 Kopfſtücke Kaiſergeld, oder 1 fl. 40 kr. hieſiger Landeswehrung, die mitführende Küſten für eine Perſon gerechnet, andere Bagaſche in Bindeln und ſäugende Kinder aber umſonſt zu führen; verſprechen nebſt gut und ſchleuniger Bedienung alle Sicherheit (auſſer den Caſibus fortuitis) alle gewöhnliche Caution. Zur Beſtättigung deſſen, und daß nicht heuer mehrmal, wie voriges Jahr ſo viele Reiſende irre gemacht werden, bekräftigen die allgemeine Bekanntmachung am 12. April 1785.

Burgermeiſter und Räthe der kurpfalzbaieriſchen Stadt Donauwörth in Schwaben.

J. M. Straber, Amtsburgermeiſter.

Paris. Das Parlement zu Rems hat 60000 Centner Toback aus der General-Verpachtung verbrennen laſſen, wodurch die Pächter wegen des ſtarken Verſchleiſſes dieſer Waare in der Provinz Bretagne, eine groſſe Einbuſſe litten. Das Parlement beharrte auch dannoch bey ſeiner Verordnung, nachdem deſſen Schluß mittels eines Dekrets aus dem königlichen Rathe für ungültig erklärt ward.

Endlich iſt die Einrichtung einer neuen franzöſiſchen oſtindiſchen Kompagnie durch Unterzeichnung des Privilegiums vom Könige nach langer Prüfung und Unterſuchung zu Stande gekommen. Es ſind daher 16 Kaufleute auf ſieben Jahre bevollmächtiget, die Handlung nach Oſtindien und China zu treiben. Jeder derſelben giebt 500,000 Livres zu einem Fond von 8 Millionen her. Es ſollen auch noch für 7 Millionen Aktien, jede zu 2000 Livres gemacht werden, wodurch der ganze Fond auf 15 Millionen gebracht würde.

X. Ein merkwürdiges Beyſpiel in der Natur. *)

Eine ſeit drey Wochen trächtige Spitzhündin wurde unlängſt bey heftigem Verfolgen eines Schafes von dem Eigenthümer im Eifer mit einem derben Stock ſo hart geworfen, daß dadurch ihr linker Hinterlauf nahe überm Fußgelenke zerbrochen ward.

Sie heilte zwar durch fleiſſiges Belecken den Schaden bald möglichſt wieder, und warf zu gehöriger Zeit von neun Wochen ſieben lebendige Junge; allein dieſe waren ſämmtlich an derſelben Hinterpfote und dem nämlichen Fleck, wo die Alte getroffen worden, mit einer braunen Rinde gleich einer kürzlich zugeheilten Wunde be-

*) Aus dem 38ſten Stücke des beliebten Hannoveriſchen Magazins 1785.

eichnet, die erſt nach etwa vier Wochen völlig abfiel, und dem hervorwachſenden Haar Platz machte.

Sollte dieſes merkwürdige Exempel nicht die Wahrheit beſtätigen, daß die im Embryo liegende Frucht an dem Schickſal der Mutter individuellen Antheil nehme, und das Naturgeſetz rechtfertigen, daß man ſich auch ſeines Viehes erbarmen müſſe?

Indeſſen könnte man auch aus dergleichen räthſelhaftem und ſeltenem Spiel der Natur nicht undeutlich wahrnehmen, wie ſehr dieſelbe, vermöge ihrer Reductionskraft, geneigt iſt, den empfangenen widrigen Eindruck vielmehr auszulöſchen, als fortzupflanzen, was für irrige Begriffe hievon durch Unwiſſenheit und Aberglauben ſonſt auch immer noch unterhalten werden mögen.

XII. Mittel gegen den Bandelwurm.

Man hat noch immer gezweifelt, ob es ein allgemeines Mittel gegen den Bandelwurm gebe, da bekannt iſt, wie es dreyerley Arten von dergleichen Würmern, im menſchlichen Körper giebt. Der langgliedrichte iſt weit hartnäckiger als der häutige und breite, und derſelbe vor dem Nufferſchen Mittel nicht weichet, dagegen die letztern davon bald abzugehen pflegen. Das Wappleriſche Mittel gegen den erſten hat Herr Hofrath Fritze zu Halberſtadt mit allen Ingredienzien und der Kurart bekannt gemacht *). Das gewöhnlichſte Hausmittel der ſchottiſchen Hochländer ſoll nach Hrn. Pallas Verſicherung gegen den langgliedrichten Bandelwurm nie ſeine Dienſt verſagt haben. Es beſtehet hauptſächlich aus Zinnpulver, welches man aus guten engliſchen Zinn, das geſchmolzen in eine, mit Kreide ausgetünchte hölzerne Büchſe gegoſſen, und durch Schütteln granuliret worden, bereitet, und darnach durch zarten Flor von den gröbern Theilen reiniget.

*) Im 1ſten Theile ſeiner medizinischen Annalen S. 308.

XIII. Eine wichtige Bemerkung von den Maykäfern für die Oekonomen.

Der mühſame Naturforſcher Herr Götze Paſtor in Quedlinburg weiſſaget von dem gegenwärtigen 1785ſten Jahre, daß die Maykäfer ſehr zahlreich in denſelben erſcheinen würden. Er äuſſert aber dieſe Muthmaſſung in ſeinem ſchätzbaren Verſuche einer Naturgeſchichte der Eingeweidewürmer thieriſcher Körper, wo er ſich *) alſo ausdrückt: „In dem ſchönen Frühjahr 1781 kamen Millionen Maykäfer zum Vorſchein. Vor 4 Jahren 1778 war eben eine ſo zahlreiche Brut. Ich ſchrieb das Jahr an, und ſagte vorher, daß über 4 Jahre eine eben ſo zahlreiche Brut kommen würde. Ueber vier Jahr 1785 wirds eben ſo ſeyn. Denn die Larven dieſer Käfer liegen 4 Jahre in der Erde, ehe ſie ſich verwandeln. Und von den Eyern ſo viele Millionen Mütter, muß nach 4 Jahren wieder, wenn keine andere Hinderniſſe dazwiſchen kommen, eine eben ſo zahlreiche Nachkommenſchaft erſcheinen.“

Bey dieſer Vorherverkündigung, auf welche wir die Liebhaber der Oekonomie hierdurch aufmerkſam machen wollen, vergeſſe man nie zu bedenken, daß erſtens Herr Paſtor Götze nur von der Gegend ſeines Aufenthalts rede, und daß zweytens eine ungünſtige Witterung das Hervorkommen einer zahlreichen Brut dieſer befürchteten Maykäfer öfters verhindern, und dieſelben

*) Gedruckt zu Blankenburg 1782 in Quart S. 87.

noch vor der Zeit tödten könne. Uebrigens ſuche ſich ein jeder, durch eigene Erfahrung in ſeiner Gegend, von der Richtigkeit dieſer Bemerkung zu überzeugen, um diejenigen Jahre ſchon zum Voraus wahrſcheinlich beſtimmen zu können, in welcher ein Käferfraß zu beſürchten ſey.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) In der Reichsſtadt Augsburg den 6ten Mai.

Weizen Schl.	12 fl. 46 kr.	Kern Schl.	10 fl. 56 kr.
Roggen —	7 fl. 28 kr.	Gerſte —	7 fl. 29 kr.
Haber —	4 fl. 28 kr.		

b) Ebend. den 13ten Mai.

Weizen Schl.	12 fl. 24 kr.	Kern Schl.	11 fl. 25 kr.
Roggen —	7 fl. 47 kr.	Gerſte —	7 fl. 48 kr.
Haber —	4 fl. 37 kr.		

c) Pfaffenhofen in Baiern den 17. Mai.

Weizen Schl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. 36 kr.

d) Erding den 19ten Mai.

Zugeführt	1790 Schäffel.
Verkauft	1535 „ „

Weizen Schl.	10 fl. 30 kr.	Korn Schl.	7 fl. 45 kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	5 fl. 45 kr.

e) München den 21ten Mai.

Zugeführt	2722 Schäffel.
Verkauft	2076 „ „

Weizen Schl.	11 fl. 30 kr.	Korn Schl.	7 fl. 20 kr.
Gerſte —	8 fl. — kr.	Haber —	5 fl. 30 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Für angehende deutſche Schullehrer und Schulkandidaten.

Vom kurfürſtl. hochlöbl. geiſtl. Rathe wird allen und jeden ſonſt zu verſchiedner Zeit zur Prüfung hieher, oder an auswärtige Inſpektorate kommenden angehenden deutſchen Schullehrern und Schulkandidaten bekannt gemacht und anbefohlen, ſich künftig zur Erſparung fruchtloſer Koſten, von Mitte des Julius oder Heumonats an, bis zur Mitte des Oktobers oder Weinmonat jedes Jahres, weder hieher noch anderwärt hin zur Prüfung zu begeben, und zwar au der Urſache, weil in dieſem Zeitraume, theil wegen den öffentlichen Schulprüfungen, un Preiſevertheilungen, theils den darauf folgenden Schulferien, denſelben nicht gehörig abgewartet werden könnte, auch in Ermanglung der Schüler, ſo lange die Schulen geſchloſſen ſind, der ſo nothwendige, jeder Prüfung vorhergehende praktiſche Unterricht gänzlich unterbleiben müßte. Hiernach hätten ſich alſo derley Examinanden zu achten, und ihre Maaßregeln und Reiſen einzurichten München den 16ten Oſtermonats, 1785.

J. A. Mühlbauer.

b) Das Baron Bergheimiſche Debitweſen in der Regierungsſtadt Landshut.

Demnach man bey hieſig kurfürſtl. Regierung in Concursſachen wegen des ſich ergebenen Schuldenlaſtes bey dem geweſt hieſig verſtorbenen Rentmeiſter Joſeph Emanuel Freyherrn von Berchem die 3 Gandtäge und zwar ad liquitandum Dienſtag den 11ten künftigen Monats Juny, ad excipiendum den 15ten July, und ad concludendum den 16ten Auguſt gnädigſt dekretiret: Als werden ſammentliche Kreditores des ernannten Freyherrns von Berchem hiemit ediktaliter vorgeladen, daß ſelbe an obgehörten Tägen entweders in Perſon, oder durch hinlänglich begwaltete Anwälde, unter der Strafe nicht mehr gehört zu werden, erſcheinen, und ihre Foderungen, ſo andere Nothdurften ad Protocollum behörig abgeben ſollen. Actum den 29. April 1785.

Kurpfalzbaieriſche Regierung Landshut.

Joh. Georg Prandmayer,
kurf. Reg. Sekret.

c) Peremtoriſcher Verruf an die Habenſchadiſchen Creditoren, und Vorladung an Franz Xav. Habenſchaden.

Nachdem ſich bey hieſig kurfürſtl. Regierung 2ten Senats einige Zeit her zerſchiedene Glaubiger wider den im Jahre 1779 dahier verſtorbenen kurpfalzbaieriſchen geheimen Rath Wolfgang Georg Habenſchaden,

und deſſen ebenfalls im vorigen J. dahier verlebte Ehegattin Eva Habenſchadin, geb. Dichlerin, fort derenſelben Hinterlaſſenſchaften gemeldet haben, auch allen Umſtänden nach zu glauben iſt, daß dergleichen noch mehrere vorhanden ſeyen, und mit der Zeit auftreten därften, und dahero die Vormundſchaft der zurückgelaſſenen Tit. Habenſchadiſchen Kindern gebeten, geſammt Habenſchadiſche ſowohl väter- als mütterliche Gläubiger ſub brevi termino peremptorio & præcluſivo zu Producir- und Liquidirung ihrer etwann annoch habenden Foderung edictaliter, & per publica Proclamata vorzuladen, man auch dieſem vormundſchaftlichen Petito zu willfahren keinen Anſtand gefunden hat; als werden alle diejenige, welche an Eingangs ermeldten Tit. Habenſchaden, oder deſſen Ehegattin annoch eine Foderung zu machen haben, oder zu machen gedenken, in Gefolg deſſen mittels gegenwärtig öffentlicher Ladung ſub termino von zwey Monaten, und auf den 2ten des kommenden Heumonats mit dem gnädigſten Befehl in hieſig kurfürſtl. Regierungskanzley vorgeladen, daß ſie inner oben gedachter Friſt (welche ihnen hiemit peremptorie, & ſub pœna præcluſi anberaumet wird) bey ſelber entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde erſcheinen, und ihre Foderungen gebührend vor- und anbringen, auch liquidiren, ſofort das weitere gewärtigen, widrigen Falls aber, nach fruchtloſen Verlauf ſothaner peremtoriſcher Friſt damit nicht mehr angehöret, ſondern ipſo facto præcludirt ſeyn ſollen.

Und da auch der älteſte Tit. Habenſchadiſche Sohn Franz Xaver Habenſchaden ſeit dem Monat Auguſt vorigen Jahres ſich von hier hinweg, und in fremde Lande begeben hat, ſeitdem aber von deſſen Aufenthalt nichts zuverläſſiges zu vernehmen geweſen, deſſen Gegenwart aber zu obigem Geſchäfte ebenfalls erfoderlich iſt; ſo wird derſelbe gleichermaſſen andurch ediktaliter mit dem Auftrag vorgeladen, daß er inner obiger peremtoriſcher Friſte von 2 Monaten ſich entweder perſönlich, oder durch einen genüglich bevollmächtigten Anwalden dahier melden, ſofort bey der auf den 2ten July angeſetzten Produktions- und Liquidationscommiſſion, dann übrigen Verhandlungen erſcheinen, und ſeine allenfallſige Nothdurft beſorgen ſolle. Neuburg an der Donau den 26. April 1785.

Kurfürſtliche Regierung allda.

Karl Freyherr von Hartmann, Vorſtand.

J. Simon Walk.

d) Vorladung an Johann Moſer.

Johann Moſer ein alter Aderſpecker Sohn dieß Landgerichts, ohne Profeſſion, iſt ſchon 45 Jahre landabweſend, und wie geſagt werden will, ſolle er ſich in Heſſiſchen Kriegsdienſten befunden haben. Wenn nun derſelbe auf ſolchen Aderſpecken Viertelbau 80 fl. zu ſuchen hat, um Ausfolglaſſung deſſen aber die vorhanden nächſte Befreunde gehorſam gebethen; als wird gedachter Johann Moſer von Obrigkeitswegen öffentlich vorgeladen, daß er, oder deſſen allenfalls vorhanden rechtmäſſige Erben ſich inner 3 Monaten peremptorie bey hieunten ſtehenden Orte entweders ſelbſt, oder per mandatarium um ſo ſicherer erſcheinen ſollten, als man nach obig verſtrichenen Termin deſſen Vermögen, an die nächſte Befreunde gegen ſtellender Caution ausfolgen laſſen werde. Actum den 4ten May, 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Eggenfelden.

e) Da Se. kurfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern gnädigſt zu reſolviren geruhet haben, die bisher gewöhnliche Kreuzgänge zur Wallfahrt auf dem Pogenberg für heuer wieder gnädigſt zu geſtatten; Als will man ein ſolches dem geehrten Publikum anmit bekannt gemacht haben. Den 16ten Mai 1785.

Kurfürſtl. Baan-Markt Bogen.

Franz Mayr, Amtskammerer.
Johann Georg Auer, Marktſchreiber.

XVIII. Eine herrliche Scene für Aeltern, Lehrer, Kinder und Kinderfreunde.

Im Kloſter Weltenburg geſchah den 22. April eine edle Handlung die der Menſchheit und unſerm lieben Vaterlande zur Nachahmung aufgezeichnet zu werden verdient. Der Tit. Herr Abt feyerte ſeinen Erwäh-

lungstag, und feyerte ihn nach dem Beyſpiele des Herrn: **Laſſet die Kleinen zu mir kommen.** Er prüfte perſönlich nebſt ſeinen Mitpatern jene 70 Schulkinder verſchiedener Dorfſchaften, denen er vor drey Jahren ſchon eine bequeme, und im Winter mit Holz und Licht verſehene Schule im Kloſter errichtete, Lehrbücher, einen eignen Lehrer und Schreibmeiſter, und was die armen Kinder zuerſt bedörfen, Brod und eine Mittagsſuppe verſchafte. Er ließ ihnen nach dem vorgeſchriebenen vaterländiſchen Schulplane Unterricht ertheilen, und beſchenkte ſie mit 38 Prämien, ſchönen allgemeinnützlichen Hausbüchern, worunter Fedderſens Sittenbuch für den Bürger und Landmann, Herrn Hofraths von Eckartshauſen, Campes und derley Schriften waren. Mittags ſaſſen an ſeiner Tafel alle die Schullehrer, die der Herr Abt für verſchiedene Dorfſchaften der Zeit bilden und unterrichten ließ, worunter auch der zu Eſſing war, der wegen ſeiner Geſchicklichkeit jeder Stadt- und Hauptſchule Ehre machen würde. Nach der Tafel gab man ein rührendes ſittliches Schauſpiel in zween Aufzügen: **Gute Kinder der Aeltern gröſter Reichthum,** ſammt einem Singſpiele, das beyläufig ſo viel ſagen wollte, als *Hercules in bivio*, und die Fehler und Bekehrung der irrenden Jugend zum Gegenſtand hatte. Die benachbarten Dörfer, Märkte und Städte weinten vor Freude bey dem Anblick der dankbaren Aeltern, deren Kinder ſelbſt das Spiel mit männlichem Anſtand producirten; noch mehr aber zerfloß das theilnehmende Herz vor Thränen, als die Kleinen für ihren Fleiß öffentlich auf dem Theater unter dem Schalle der Paucken und Trompeten beſchenkt wurden, wobey ſich der Hr. Abt mehr als 70 fl. koſten ließ. P. Ildefons ihr Lehrer, ein junger leutſeliger, ſtiller und ſanfter Mann, der alle Eigenſchaften eines Kinderfreundes beſitzt, hielt zuvor eine kurze, bündige, rührende, und für das Landvolk faßliche Rede an die Aeltern und Kinder, und bath ſie die groſſen Menſchenpflichten gegen Gott, und das Vaterland Hand zu haben; und ſo beſchloß der rechtſchaffene Herr Abt ſeine Wohltagsfeyer mit dem Bewuſſtſeyn, daß er das, was er ſeine Schüler lehren ließ, zuerſt erfüllte. P. Placitus Senior des Kloſters, ein unermüdeter Jugendvater, dirigirte das Theater und Schauſpiel; P. Benno ein junger feuriger Tonkünſtler, der am Fürſt Taxiſchen Hofe Unterricht nahm, componirte die liebliche Muſik; Fr. **Edmund Schmid** ein Mann, deſſen Verdienſte um die Naturgeſchichte die baieriſche Akademie ſchon mit Preiſen gekrönet hat, und der in verſchiedenen Fächern der Kunſt mit vielem Geſchmacke und Glücke arbeitet, malte das Theater, und verfertigte die Maſchinen; der Kommerdiener des Herrn Abten war Schreibmeiſter in der Schule; und P. Rupert **Schmid** befördert die Singknaben, welche beſonders gute Köpfe haben, zum Studiren. Folglich war alles einheimiſch, ohne Prahlerey und Aufwand, und nur auf das allgemeine Beſte bedacht. Auf dieſe Art kommen die beſten Lesbücher in die Häuſer des Landmanns, welche Kinder, die ſie leſen, verſtehen, und den Erwachſenen verſtäudlich machen können. Ueberdaß ſind alle Domeſtiken in dieſem Kloſter im Stande an jedem Orte einen Schullehrer abzugeben. Das alles ſah ich, und atteſtire es der lieben Wahrheit und dem vaterländiſchen Schulweſen zur Steuer.

Anton Nagel, kurfürſtl. Schulinſpector
und Beneſiziat zu Marching

Anhang zum zweyten Fache.

Landesherrlicher Verruf die Fortdaurung der unterm 8. April anbefohlenen allgemeinen Getreidſperr. Dat. den 19. Mai 1785.

Da Sr. kurfl. Dchl. unſer allerſeits gnädigſter Herr Herr! aus noch vorwaltend erheblichen Gründen huldreicheſt beſchloſſen, daß mit der unterm 8. Apr. a. c. ausgeſchriebenen Sperre aller Gattungen Getreids, wie auch Brod, Mehl, Heu, Grumet und Strohe, in den baieriſchen und oberpfälz. Landen bis auf anderweit gnädigſte Reſolution in voriger Maaß noch ferner continuirt werden ſollen, als wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldgehorſamſter Nachachtung öffentlich kund gemacht. München den 19. Mai 1785.

Ex Commiſſine Sereniſſimi DDni.
Duc. & Elector. ſpec.

Kurpfalzbaieriſch- obere Landesregierung.

Graf von Seinsheim.

J. G. Kroiß.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

30 Stück. München den 31 Mai 1785.

I. Landesherrliche Verordnungen.

1) Gnädigſt erneuerte und vermehrte Inſtruktion für das kurfürſtl. Collegium Medicum in München. Dat. den 3ten Maimonats.

Wir Karl Theodor — Da Unſers in Gott ruhenden nächſten Herrn Vorfahrers in der Regierung Liebden bereits im Jahre 1755 ein Collegium Medicum in Unſerer allhieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt München weislich aufgeſtellt haben: Wir aber beobachten, daß ſelbiges bisher zu ſeiner förmlichen Verfaſſung, und hinlänglichen Inſtruktion noch nicht gekommen ſeye; auch hin und wider noch ſolche Unordnungen, und Mißbräuche eingeſchlichen, welche deſſen Sorgen, und Bemühungen theils erſchweren, und groſſentheils unwirkſam machen. Als ſind Wir bewogen, dieſe heilſame Anſtalten nicht nur Kraft dieß, zu beſtättigen, ſondern auch, um ſolche dem ganzen Staat nützlicher und und erſprießlicher zu machen, erſagten Collegio Medico folgende Ordnung zu ertheilen, und anmit zugleich alle anſcheinliche Hinderniſſe und ſchädliche Mißbräuche abzuſchaffen. Wir beſtättigen demnach

I. Genanntes Collegium, und wollen gnädigſt, daß ſämmentliche Fälle, welche in die Arzt- und Wundarzneywiſſenſchaft, dann andere ſich darauf beziehende Fächer, benanntlich das Apotheker- Materialiſten und Hebammenweſen einſchlägig ſind, die eigentliche und einzige Gegenſtände ſeiner Oberaufſicht ſeyn, und zu Erleichterung dieſer Pflicht, und deſſen Ausübung ihm von den geſammten Unſeren Dikaſterien, und anderen Stellen beſtthunliche Hilfe, und Beförderung geleiſtet werden, dahingegen ſelbiges außer dieſer ſeiner Wiſſenſchafts- und Kunſtſphäre ſich in keine ſonſtige Polizey- oder andere Vorwürfe einmiſchen, ſondern ſich deren gänzlich enthalten ſolle.

II. Solle künftighin keiner in dieſen Medizinalrath auf- und angenommen werden, wenn er nicht vorgängig eine Probrelation in Cauſa medico-forenſi ſchriftlich und geſchickt abgefaßt, die genaueſte Prüfung erſtanden, und von ſeiner beſitzenden Fähigkeit dadurch genugſame Proben an den Tag gelegt hat, ſohin nach befundener Tüchtigkeit in voll verſammelten Collegio auf gegenwärtig erneuerte Medizinalordnung und deren genaueſte Befolgung angewieſen, und beeidiget worden. Sodann haben

III. Die Medizinalräthe ſelbſt auf dieſe Unſere Ordnung feſtzuhalten, und was in Folge der Zeit, und Erfahrung daran weiters zu verbeſſern, für gut befunden wird, zu

Unſerer höchſten Wiſſenſchaft, und gnädigſter Genehmigung anzuzeigen.

IV. Sollen dieſelben wöchentlich einmal am Montag in dem ihnen angewieſenen Rathzimmer ihre Verſammlung pflegen: zur angeſagten Stunde jedesmal frühezeitig erſcheinen, und aus der Sitzung ohne erhebliche Urſache ſich nimmer hinwegbegen, vielweniger ausbleiben.

V. Da eine der erſten Obliegenheiten der ihnen mildeſt anvertrauten Oberaufſicht in Arzneyweſen, und deſſen ganzen Umfange in der genauen Aufmerkſamkeit auf alle Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker, Augen- und Zahnärzte, Bruch und Steinſchneider, Hebammen, Materialiſten, Krankenſpitäler, und derſelben vorgeſetzte Aerzte, und Verwalter, auch über die Spitaleinrichtung, und Verpflegung der Kranken, dann über gehörige Verſchaf- und Abreichung der von Gott, und den Gutthätern ihnen zugewandten Nothdurften beſtehet. Als verſehen Wir Uns, ſelbe werden an der unermüdeten Nachforſchung nicht nur in keine Weiſe ermangeln, ſondern wenn es die bewieſene Noth, Pflicht, und Gewiſſen erheiſcheten, mittels beſchehener Anzeige in der Collegialverſammlung zu einer von einſchlägiger Stelle vorzunehmender unvermutheter Unterſuchung ſich verwenden.

VI. Fügte ſich es, daß wider die Ungehorſamen wegen nicht Befolgung der zu bloſſen Erkänntniß, und Entſcheidung des medizíniſchen Collegiums aus denen principiis artis allein gehörigen Fällen die Execution zu verhängen wäre. So iſt ſelbes gemäß des ihm anvertrauten Gewalts, und Vollmacht befugt jede ſowohl Civil- als Militärbehörde, worunter dieſe ſtehen, und zwar in dem Rentamt München durch requiſition an Unſere obere Landesregierung ſo, wie in den übrigen Rentämtern, durch die dortig befindliche Unterregierungen um die nöthige Hilfe, und deren Vollſtreckung zu ſinnen, welche alsdann der geziemenden Requiſition ohne Schwierigkeit zu willfahren, und dergeſtalt an Handen zu gehen ſchuldig ſind, daß die Ungehorſamen mit erfoderlichen Zwangsmitteln, und nöthigenfalls gar manu militari zur ſchuldigen parition anzuhalten wären.

VII. Liegt dem Collegio ob, ſo oft Wir, Unſerer Dicaſterien, Pflegämter, und Magiſtrate der Städte und Märkte in cauſis medico-forenſibus Berichte und Gutachten nöthig haben, ſolche auf gründliche Unterſuchung, und reifliche Berathſchlagung nach beſten Wiſſen, und Gewiſſen zu eröffnen, und einzuſchicken.

VIII In Fällen, worinn wegen Verehr- oder Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Bader, und Hebammen für ihre Bemühung, wie auch wegen der Arzneyen, und derſelben Qualität, oder Preis, und deſſen Schätzung, Anſtand ſich ereignet, und die Gebühr zu beſtimmen, oder darüber zu erkennen iſt, hat das Collegium Medicum in der Ermeß- und Entſcheidung nach der Billigkeit, und Anleitung der Taxordnung ſich zu richten, und zu ſorgen, damit ſolche nicht überſchritten, und niemand dagegen übernommen, noch unziemlich beſchweret werde. Gleich dann

IX. Wir den unterthänigſten ohnmaßgebigen Entwurf einer ſolch umſtändlichen Taxordnung zu Unſerer höchſten Gutheiſſung, und weiter befindenden Entſchlieſſung nächſtens gnädigſt entgegen ſehen. Weil auch

X Die mehrfältig vorkommenden Klagen mehr, als zu viele, und öfters betrübte Anzeigen geben, daß Marktſchreyer, Landſtreicher, Quackſalber, Nachrichter, alte Weiber, und ſonſt keine verläſſige Grundſätze innhabende, vielweniger die Urſachen

ihrer vorſchützenden Kunſt begreiſende Leute die Patienten, beſonders die von mittelmäſſig, und geringem Stande mit Schwätzen, Purganzien, Kräuter, und allerley ſonſt gemeiniglich mehr ſchädlich als helfenden Mitteln, und Operationen in Städten, und auf dem Lande ſchändlich betrügen, und gefährden. So gebiethen Wir, daß ſelbigen weder in- noch außer den Jahrmärkten dergleichen Betrieb- oder Anmaſſung weder offentlich noch heimlich geſtattet, und wenn je ein beſonders erfahrner oder geſchickter Arzt, Chymiſt, und Operateur ſich anmeldet, und von ſeiner geheimen Wiſſenſchaft, oder Arzneybeglaubigungen von ſich zu ertheilen, oder gar der Prüfung ſich zu unterwerfen getrauet, erhender nicht zum Ausgeben der Medicamenten und Verrichtung einiger Operation als nach vorgängiger wirklicher deren Unterſuchung durch das zuſammgerufene Collegium Medicum zugelaſſen, und wenn er ſchon deſſen alsdenn würdig gehalten wird, nachgehends aber ſich zutragen würde, daß er die Kranken, oder Leidenden mehr um das Geld bringe, als ihnen Hilfe verſchaffe, andere, als die ihm erlaubte Medicamenta unterſchiebet, oder über die Gränzen ſeiner erhaltenen Erlaubniß ſchreitet, auf einlaufende gründliche Beſchwerden die demſelben ausgefertigten Erlaubnißſcheine, und Privilegien wieder eingezogen, und gänzlich aufgehoben werden ſollen.

XI. In gnädigſten Betracht, daß die Städte, Märkte, und andere Oerter von dem hieſigen Sitz des mediziniſchen Collegiums ſo weit entfernet ſind, daß es auf die Menge der unterſchiedlichen vorgehenden Mißbräuche genugſam Acht zu geben nicht vermag, ermächtigen Wir daſſelbe ein- oder zween andere geſchickte Phyſicos in jeder Regierung, oder Rentamt nach ihrer hinlänglich erprobten Fähigkeit als Adjunctos Collegii medici auszuwählen, und anzunehmen, welche der Aufſicht über das mediziniſche Weſen nach der ihnen beſonders zuzuſtellenden Inſtruktion in dem einen jeden zu benennenden gewiſſen Landesdiſtrikt ſich zu unterziehen haben.

XII. Wenn eine anſteckende Seuche unter den Menſchen, oder dem Vieh, welches der groſſe Gott verhüten wolle, ſich äuſſern würde, ſo iſt der möglichſte Widerſtand durch ohnverzügliche Anſtalten vorzukehren, deßwegen denen Phyſicis allenthalben mit Nachdruck einzubinden, wie ihnen ſchon hiemit unter Bedrohung ſchwereſter Strafe ernſtgemeſſenſt aufgetragen wird, in ſolchen Fällen jedesmal, und ungeſäumt auf der Stelle den umſtändlichen Bericht davon direkte an das Collegium Medicum, jedoch ſo zu erſtatten, daß ſolcher zu gleicher Zeit auch an Unſere Oberlandes- oder übrigen Regierungen, worinn ſich die angeſteckte Landesgegend befindet, eingeſchickt werde, wo ſodann von Seite des Collegii Medici auch das angemeſſenſte Mittel dagegen eben ſo unaufſchieblich zu verfügen iſt.

XIII. Der zeitliche Direktor dieſes mediziniſchen Collegiums hat, ſo es die Noth und Umſtände erheiſchen, dem Medizinalrath zuſamm zu berufen, die Deliberationspunkte vorzubringen, und zu ſorgen, damit die Ordnung in allen Stücken befolget, und derſelben auf keine Art widerhandlet werde.

Da aber Uns noch weiter mißfällig zu vernehmen vorgekommen, welchergeſtalten in hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt ſowohl, als übrig ganzen Lande zu Baiern verſchiedene Mißbräuche zu der in Krankheiten gerathenen Unterthanen, und der ihrigen Gefahr, Schaden, und Verſaumniß nicht allein, ſondern auch deren Aerzten, Wundärzten, und Badern ſelbſt eigene

Verunglimpfung einige Zeit her eingeſchli-chen ſind, gegen welche ſchon unter letzt voriger Regierung mehrere nachdrückliche Mandaten erlaſſen worden; Als finden Wir auch für nothwendig ſolche ihres vollen Innhalts zu beſtättigen, und ſelben die hin-nachſtehende Punkte zu künftig- genaueſter deren Beobachtung weiters beyſetzen zu laſ-ſen. Zufolge deſſen ſollen ſich

XIV. Die Medici, Chirurgi, und Bader, beſcheidentlich gegen einander betragen, keiner dem andern in An- oder Abweſenheit ungebührlich, oder mit Verachtung begegnen, vielweniger übel nachreden, oder verläumden, ſondern ſie ſollen als Collegä zuſammen friedſam leben, über Vorfallenheiten, worüber mehrere um Rath gefragt werden, mit gebührender Anſtändigkeit berathſchlagen, und das nach den medizi-niſch- oder chirurgiſchen Grundſätzen, und der Erfahrung bequemſte, und dienlichſte Mittel auszufinden, ſofort zu des Patienten Geneſung ohne Eigenſinnigkeit und Hang zu ausgeſuchten Widerſprüchen anzuwenden befliſſen ſeyn.

XV. Wird einer aus der Stadt anderſtwohin verſchickt, oder berufen, ſoll auf Verlangen des ſeiner Kur ſich vorhin anvertrauten Patientens keiner der andern Aerzte, Wundärzte, oder Bader ſich weigern demſelben zu beſuchen, und die weitere Kur an ihm mit ſolcher Treue, Sorge und Dienſtfertigkeit fortzuſetzen, als wenn er Anfangs ſchon dazu gefodert worden wäre.

XVI. Sollen ſowohl die klöſterliche, als übrige ſämmtliche bürgerliche Apotheken (wegen welch erſtern, ob ſie noch, und wie weit in Zukunft beſtehen, und den Arzneyverſchleiß treiben dürfen, Wir nach einem abfaſſenden Normal unter gewiſſen Bedingniſſen weitere Reſolution nächſtens erlaſſen werden) alle Jahr genau viſitirt werden, jedoch dergeſtalten, daß zu Vermeidung der hierauf erlaufenden ſchweren Koſten die Viſitation von dem Collegio Medico durch Deputirte ex gremo nur allhier zu München allein, in anderen Städten, Märkten, und auf dem Lande aber entweder durch die im Ort befindlichen, oder nächſt gelegenen Medicos, und Phyſicos mit Gelegenheit anderer daſelbſt habenden Geſchäften, wenn die Materialien vorzüglich aus dem Pflanzenreiche behörig eingeſammelt, und zubereitet ſeyn können, ſohin mit möglichſter Erſparung der Reiſe- Zehrungs- und anderer Köſten geſchehen ſolle, mit dem Zuſatz, daß nicht nur erwähnte Stadt- oder Landphyſici, welche ihrer beſonders geprüften Geſchicklichkeit, und vorzüglicher Einſicht halber von kurfürſtlichem Collegio Medico darzu vorläufig ausgewählet, ſondern auch jene, welche ein- und anderen erkannten Zwiſtigkeiten, oder vorig ungleichen Benehmen mit den zur Viſitation beſtimmten Apothekern an obiger Stelle geſetzt worden, immer den wahren Befund ihrer Unterſuchung getreulich und gewiſſenhaft ad Collegium Medicum einzuberichten, und das Weitere zu künftiger Verbeſſerung der fehlerhaft befundenen Apotheken zu gewärtigen haben ſollen, unter der unausbleiblichen Verbindlichkeit, dahin ernſtlichen Bedacht zu nehmen, daß zu Erzwe-ckung dieſer gemeinnützlichen Abſicht jede Apotheke immer entweder mit einem fleiſſigen, kunſtverſtändigen, examinirt- und approbirten Apotheker, oder in deſſen Abweſenheit, oder Ermanglung mit einem ebenfalls geprüften Proviſor verſehen ſeye, daher des erſtern Todfall jedesmal unverweilt zu Unſerm Collegio Medico von ihnen einberichtet werden ſolle, damit durch ungeſäumte Beſtellung eines oder des andern das Publikum niemals Gefahr laufen mögen von ungeprüften Geſellen, Lehr-

jungen, oder gar von Weibern bedienet zu werden.

XVII. Solle es bey obig anbefohlenen hieſigen Apothekenviſitationen jedem Apotheker frey ſtehen, nebſt dem Leib- Hof- und Stadtärzten auch andere dazu einzuladen, welchen ſämmtlich ſie die Medicamenten auf Begehren vorzuweiſen ſchuldig ſind, hingegen müſſen die Medici auf dem Land das ihnen übertragene Viſitationsgeſchäft zu Vermeidung aller anſcheinenden Partheylichkeit allzeit in Gegenwart einer hierzu eingeladenen, und unentgeltlich dabey zu erſcheinen habenden obrigkeitlichen oder Rathsdeputation verrichten, und das darüber abgefaßte ſohin an das Collegium Medicum einzuſenden kommende Protokoll von ſelber unterzeichnen laſſen, in hieſig Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München aber ſind zu ſolchen Apotheckenviſitationen von der Polizey nicht nur Unſer Hofoberrichter, und der Stadtoberrichter, ſondern auch von dem bürgerlichen Stadtmagiſtrat ein Abgeordneter beyzuziehen, die ohnentgeltlich der Apothekern dabey zu erſcheinen haben. Wie nun genannte Apotheker, Wundärzte, und Bader die Medicos gebührend zu achten haben, alſo ſollen hinwiederum dieſe jene in ihren Künſten, und Profeſſionen unterſtützen, ihnen ihre Kundſchaften zukommen laſſen, und einen jeden Patienten, oder deſſen angehörigen die freye Wahl in Beſchickung der Apotheken um Arzney, welche demſelben beliebt, überlaſſen, mithin ſich nicht unterſtehen, den Kranken von einem ab- und dem andern zuzuweiſen, und hinwiederum die Apotheker ſich gegen die Medicos auf gleiche Weiſe verhalten.

XVIII. Soll kein Apotheker ohne eines aufgenommenen Medici ſchriftlichen Recept, oder Atteſtat eine Arzney von Wichtigkeit abgeben, oder verabfolgen laſſen, und ſo auch die Wundärzte, oder Bader einige innerliche Arzney ohne Berathſchlagung mit einem Arzt außer dem höchſten Nothfall zu gebrauchen ſich keineswegs unterfangen, ſelbe auch jedesmal aus der Apotheke, wenn eine im Orte, oder in der Nähe ſich vorfindet, abzulangen verbunden ſeyn, ſo, daß in dieſem Betracht zu Aufrechthaltung der bürgerlich beſteuerten Apotheken, jede unberechtigte Hausapotheke deren Aerzten, Wundärzten, und Bader in Betreff innerlicher Arzneymittel ſchärfeſt verbothen, und ohne weiters bey Vermeidung Straf und Confiſcation derſelben gänzlich abzuſchaffen iſt, dagegen bleibt auch der Apotheker unverbrüchlich gehalten zu ebenfalls gebührenden Vortheil des Local- oder Reviermedici weder eigenmächtig Arzneyen auszugeben, vielweniger unberechtigte Krankenbeſuche zu unternehmen, noch derley innerliche Medicamenten auf die Recepte, welche kein wirklicher Arzt unterzeichnet hat, abfolgen zu laſſen.

XIX. Möchte in zweifelhaften Krankheiten eine dritte Perſon ſich darſtellen, welche ein Geheimniß Mittel zu beſitzen vorgiebt, ſo ſoll es anderſt nicht, als mit Gutheiſſung eines Medici gebraucht werden.

XX. In gerechten Betracht, daß den Aerzten, Wundärzten, Badern, und Apothekern eben ſo billig, wie eifrig, und ſchuldig dieſe den Kranken beyzuſtehen haben, auch die Gebühren für ihre Bemühungen, Kuren, angewandte Arzneyen, Kunſt, Wiſſenſchaft, und Fleiß nach der gnädigſt genehmigten Taxordnung entrichtet werden müſſen, ſoll ihnen die Befriedigung nicht erſchweret, und dem Patienten auſſer offenbarer Unvermögenheit ſich eines anderen zu bedienen ſo lange nicht zugelaſſen ſeyn, bis der erſte bezahlt worden iſt.

XXI. Wird hiemit nachdrücklich verbothen, einen neuen Arzt, Wundarzt, Bader, Apotheker, Operateur, Hebamme, und dergleichen irgendwo im Lande aufzunehmen, oder zu gedulden, dieſelben haben dann vorher ſich bey Unſerm Collegio Medico angemeldet, und ſeyen daſelbſt nach erſtandener Prüfung für tauglich befunden, ſohin mit einer ſchriftlichen Approbationsurkund verſehen worden, wie dann die bereits wirklich vorhandenen, aber noch nicht approbirten ſich zu dem Examen bey genannten Medizinalrath ebenfalls zu ſtellen gehalten ſind, und wird es lediglich dem Collegio Medico überlaſſen, ob das Examen alldort ſelbſt vorgenommen, oder nach Befund jemanden andern übertragen werden wolle, bloß mit der Ausnahme, daß in Rückſicht auf die auſſerhalb dem Rentamte München entlegenen Hebammen, und zu Erſparung beträchtlicher Reiſeköſten, dann zu Vermeidung gar zu langer Abweſenheit von ihren häuslichen Angelegenheiten geſtattet werden ſolle, daß ſelbe von denen in äuſſern Rentämtern, und ihren nächſten Gegenden ordentlich aufgeſtellten Hebammenlehrern unter dem Vorſitze eines dazu von dem Collegio Medico für jeden Rentamts- oder Regierungsbezirk zu beſtimmenden tauglichen Medici, falls der Lehrer nicht ſelbſt einer wäre, mit ohnentgeltlicher Beyziehung einer obrigkeitlichen oder Magiſtratsperſon geprüfet, zu dem Ende von dem Collegio Medico ſelben vorläufig die Fragſtücke zugeſchickt, ſohin über deren Beantwortung das von einem Aktuario verfaßte Protokoll zu ernannten Collegium Medicum eingeſandt, und dagegen entweder das Approbationsatteſtat von da aus nach Verdienſt gefertigt, oder im Nichtbeſtehungsfalle bis zu beſſerer Befähigung vorenthalten, oder aber die ganz untüchtig befundene von der wirklichen Ausübung ausgeſchloſſen werde, doch ſind die in äuſſern Rentämtern zur Lehre aufgeſtellte Hebammenmeiſter nicht nur die nöthigen Geräthſchaften zum praktiſchen Unterricht anzuſchaffen, ſondern auch ihren Lernerinnen ſowohl bey Schwangern, als bey Gebährenden die erfoderlichen Handgriffe, und die ihrem wichtigen Amte angemeſſene Operationen dergeſtalt bekannt zu machen ſchuldig, damit ſelben die hier in München zu dieſer Abſicht auf der heil. Geiſt Kindbetterſtube gnädigſt eingerichtete Ausübungsanſtalt entbehrlich werde, daher auch die Ortsobrigkeiten, und Magiſtrate dieſen Lehrern zu Erleichterung und Ausübung der unentbehrlichen, und bey der beßten Theoriekenntniß platterdings höchſtgefährlichen Praxis, wenn ſie ohne vorhergehende Fertigkeit der öfters bey Kreiſenden unternommener Handgriffen ausgeübet wird, alle Mittel und Wege bey Armen, oder ſonſt eines Beyſtands bedürftigen Weibsperſonen einzuſchlagen, nach Pflicht und Gewiſſen verbunden ſeyn ſollen.

XXII. Wird gnädigſt verordnet, daß den Uebertrettern dieſer, und anderer in Medizinalweſen ergangenen Gebothen eine ermeßliche Strafe angeſetzt, ſolche nebſt den Köſten auf Anzeige, und Requiſition Unſers Collegii Medici von den Regierungen, und Beamten, oder Magiſtrate, worunter ſie angeſeſſen ſind, eingezogen, und zum milden Behuf, namentlich der Spitäler verwendet, ſohin jeden gehörigen Orts eingeliefert werden ſollen. Endlich haben Wir

XXIII. Unſere obere Landesregierung gnädigſt angewieſen, gegenwärtig für das Collegium Medicum erneuerte, und vermehrte Inſtruktion mit Rückſicht deren hierinnen enthaltenen das Publikum ſelbſt betreffenden Gegenſtänden gewöhnlichermaſſen im ganzen Lande ausſchreiben zu laſſen,

und zu derſelben Feſthaltung all möglichen Beyſtand zu leiſten.

Gegeben in Unſer kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 3ten Maimonats 1785.

Ex Commiſſione Sereniſſimi DDni. Duc. & Elector. ſpec.

(L. S.)

Johann Georg Raßhofer, kurfürſtl. Oberlandes-Regierungsſekret.

b) Neue Einrichtung, ſo wegen des Salzverkaufes ſowohl in Reichenhall und Traunſtein als bey den reichen Legſtädten, Roſenham, Waſſerburg, Tölz, Hohenſchwangau, München, Landsberg und Friedberg getroffen worden. Dat. München am 6. Maimonats 1785.

Nach reifer Ueberlegung, und in Rückſicht vieler beträchtlichen Umſtände ſind Se. kurfürſtl. Durchl. bewogen worden, bey Höchſtdero Salzwerkern in Reichenhall und Traunſtein eine ſolche Einrichtung vorkehren zu laſſen, wodurch nicht nur das Salz in vorzüglich beſſerer Qualität, nämlich in mehrerer Säure, Weiſſe und Reinlichkeit erzeugt, ſondern auch eine ſchon längſt vorgehabte Gleichheit beym Salz-Verkaufe nach dem Gewicht erzielt wird, welches bey der zeitherigen Sudart, da weder die ſogenannte Fuder, oder Salz-Stöck, noch die Fäſſel im Gewichte gleich ausgefallen ſind, nicht zu bewirken, minder zu verhüten war, daß nicht ein Käufer gegen den andern bald zu viel, bald zu wenig Salz für ſein baares Geld erhalten habe.

Dieſer Beſchwerde auf einmal abhelfliche Maaß ſo zu verſchaffen, damit kein Käufer mehr über die Ungleichheit des bisher üblichen Salz-Verkaufes nach den Stöcken, oder in Fäſſeln klagen könne; iſt der kurfürſtl gnädigſte Entſchluß, von Anfang des nächſt künftigen Monats July alles Salz ſowohl in Reichenhall, und Traunſtein, als bey nachſtehenden reichen Legſtädten, benanntlich Roſenheim, Waſſerburg, Tölz, Hohenſchwangau, München, Landsberg, und Friedberg nach dem Gewichte verkäuflich abgeben zu laſſen. — Und obwohl bey immer ſteigenden Preiſen aller Pfennwerthe, beſonders des Holzes, und Eiſens allerdings gegründete Urſache vorhanden wäre, auch bey dem Salz-Verkaufe den Preis verhältnißmäſſig zu erhöhern; ſo gehet doch die kurfürſtl. gnädigſte Geſinnung zu Verſchonung des gemeinen Mannes dahin, keinen andern Preis zu beſtimmen, als wie dieſer im Vergleiche der Fuder- oder Salz-Stöck-Ankaufes bisher geſtanden iſt.

Solchemnach bleibt männiglich unverhalten, daß von erſagten erſten July an, das Salz in Reichenhall, und Traunſtein (maſſen bey den anderen Legſtädten die Erkaufung der Fäſſel, jedoch nicht anderſt als nach dem Gewichte, jedermann frey ſtehet) nicht mehr in Fudern, oder ganzen Salz-Stöcken, ſondern wie es von der Abbrocknung herkömmt, nach dem Gewichte, und zwar in Reichenhall das Pfund drocknes Salz um fünf Pfenning, zu Traunſtein aber um ſechs Pfenning verkauft, auch von keiner Obrigkeit den ſogenannten Salzkarnern, Sämern, und andern Fuhrleuten geſtattet werden wird, ihre Salz-Ladung anderſt als nach dem Gewichte zu verkaufen, und an jenen Orten, wo ſich berechtigte Krämmer, oder Huckler befinden, nicht unter fünfzig Pfund zu verſchleiſſen: welches ſich aber lediglich zum Behufe der Leztern nur ſo lang verſtehet, als lang nämlich gedachte Krämmer, oder Huckler mit einem billigen, unübertriebenen Gewinne ſich begnügen, folglich das Publikum, und beſonders den armen Mann nicht ferner, wie bisher öfters mißfälligſt zu vernehmen gekommen,

mit überſpannten Salz-Preiſen willkührlich zu bedrücken ſich anmaſſen werden, welche jeder Ortsobrigkeit ohnedas dergeſtalt zu beſtimmen obliegt, damit dem Kärner, oder Fuhrmanne über den erſten Ankauf, und den Frachtlohnsverdienſt noch ein billigmäſſiger Gewinn beym Salz-Verſchleiſſe übrig bleiben möge.

Man zweifelt keineswegs, daß ſich jedermann von dem Nutzen, der ihm durch den, keiner Bevortheilung mehr unterworfenen Salz-Verkauf nach dem Gewichte zugeht, ſelbſt überzeugen, fort die Salz-Kärner, und Fuhrleute keinen Anſtand nehmen werden, ſich zu ſolchen Ende mit den benöthigten Wägen, und dazu erſoderlichen engen Kretzen, und guten Blachen um ſo mehr zu verſehen, auch obenher ſolche mit genugſamen Stroh decken, und verwahren zu laſſen, als in den meiſten Ländern, wo der Salz-Verkauf nach dem Gewichte üblich iſt, alles Salz in Blachen verführt zu werden pflegt, und allſchon in älteren Zeiten nicht anderſt als in Blachen hier zu Land verkauft, und verführt worden iſt.

Daß ſich in Blachen mehr Salz, als in ganzen Fuder-Stöcken, auch viel geſchwinder, und mit minder Stroh-Erfoderniß laden läßt, iſt ohnehin all jenen Fuhrleuten, welche von jeher in der Gebürg-Gegend das Getreid ſtatt der Säcken in Blachen zu führen gewohnt ſind, zu Genügen bekannt, folglich unter keinem Geſichtspunkte mehr einiger Anſtand vorhanden, der dieſer gemeinnützlichen Abſichte, und Einrichtung im Wege ſtehen, minder dieſe noch länger zurückſetzen könnte.

Damit nun ſolch kurfürſtl. höchſte Willensmeynung dem ſammentlichen inländiſchen Publiko zur nöthigen Wiſſenſchaft, und ſchuldigſten Nachachtung zeitlich gelange;

So iſt dieſe jedermann zu eröffnen, und gegenwärtige Kundmachung gleich nach Empfang an gewöhnlichen Orten anheften zu laſſen.

Gegeben in der kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München am 6ten Maimonats im Jahre 1785.

Ex Commiſſ. Seren. Dni. Dni.
Ducis, & Elect. ſpeciali.

(L. S.)

Lic. Ignaz Joſeph Wager,
kurpfalzbair. Oberlandes-Regierungsſekret.

XVI. Vorladung an Joſeph Rigler Bauersſohn von Altenbuch kurfürſtlichen Landgerichts Landau.

Nachdem Joſeph Rigler Bauernsſohn von Altenbuch dieß Gerichts ſchon binnen 50 Jahre abweſend und unbewuſt iſt, wo er ſich aufhalte; hingegen deſſen nächſte Befreunde um die daſelbſt zu ſuchen habende Erbſchaft ſchon öfters ſich angemeldet haben; als würdet er Joſeph Rigler oder deſſen allenfallſige Kinder ſolchergeſtalten citirt, daß er oder ſeine Deſcendenten bey allhieſigem Landgericht in 3 Monaten ſich um ſo gewiſſer melden ſollen, als man auſſerdeſſen denen ſich gemeldten nächſten Erben, gegen Caution benannte Erbſchaft auszolgen laſſen würde. Actum den 21ten Mai 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Landau.

F. v. Dufrenne,
wirkl. Hofrath und Landrichter.

Am 19ten Mai in der 580ten Ziehung zu München:

11. 9. 35. 80. 48.

Die 581te Ziehung den 9ten Juny.

Am 20ten Mai in der 349ten Ziehung zu Mannheim:

40. 43. 81. 86. 20.

Die 350te Ziehung am 10ten Juny.

Dieſes Blatt wird monatlich ſechsmal, nämlich am 5ten, 10ten, 15ten, 20ten, 25ten und letzten im Intelligenzcomtoir, und bey hieſigen löbl. Reichspoſtamt expedirt. Wenn aber ein Sonn- oder Feyertag auf einen dieſer Täge fällt, ſo wird es am Tage zuvor ausgegeben.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

31 Stück. München den 4 Juny 1785.

II. Kurfürſtl. Kammeral- und Mautdeputationsverordnung, ſo in Betreff der fortdaurenden Getreidſperr an ſammentliche Mautämter in Baiern und der obern Pfalz erlaſſen worden Dat. München den 20. Mai 1785.

Seine kurfürſtl. Durchl. haben allſchon unterm 7ten April abhin bey höchſt Ihro Stelle gnädigſt verordnet, daß bey bevorſtehend bedenklichen Umſtänden eine allgemeine Sperr auf alle Gattungen Getreid, Mehl, Brod, dann Heu und Grammet, wie auch Stroh in denen kurpfalzbaieriſchen und oberpfälziſchen Landen mit alleiniger Ausnahm der inclavirt- Incolatsfähigen Orten nur auf 6 Wochen lang mit der Weiſung ſolle ausgeſchrieben werden, daß bey denen Mauthſtationen kein anderer immer vorkommender Paß, wenn er nicht unter kurfürſtl. höchſter Unterſchrift erſcheinet, gültig erkennet, und reſpectiret, dieſe verordnete Sperr aber gegen die Neuburgiſche und Sulzbachiſche Landen, und ſo vice verſa von dort gegen die kurpfalzbaieriſch- und oberpfälziſche Landen keineswegs beobachtet, jedoch denen baieriſch in Schwaben entlegenen Gerichtern Wieſenſteig, Wertingen, Mindlheim, Wemding, Donauwerth, und Illerdieſſen, gleich auch denen Neuburgiſchen Gerichtern Gundlfingen, Höchſtett, und Lauingen einige Getreid- oder Fourage-Sorten andergeſtalten nicht, als gegen obrigkeitlich verläſſigen Certificaten, und bloß zu unentbehrlich eigenen Nothdurft aus dieſſeitigen Landen auszuführen geſtattet werden ſolle.

Da nun Se. kurfürſtliche Durchl. unterm 17ten dieß abermal ſpecialiter gnädigſt anbefohlen haben, daß mit der bereits verhängten Getreidſperr bis auf anderweitige Reſolution noch ferners ſolle continuirt werden; als wird denen ſammentlichen kurfürſtl. Hauptmaut- und Gränzſtationen in Pfalzbaiern, und der obern Pfalz widerholter der ſtrengſte Auftrag gemacht, auf die höchſter Orten verordnete Sperr nach obig beſchriebener Maaß mit genaueſter Beobachtung, Sicherheit, und Aufſicht bis zu nachfolgend weitern Special-Befehlen, der Sperr Relaxir- ander weiten Continuirungswillen feſt zu halten, bey Empfang dieß die Ausfuhr der ſammentlichen Getreid- und Fourage-Sorten auf der Stelle einhalten, und ſich einiger Conivenz oder anderer Gefährten bey empfindlichſter Beſtrafung nicht zu Schuld kommen, dann von dieſer Sperr-Ausſchreibung denen inclavirten Beyſtationen Wehr- und Büchſenmauten ſogleich ſchleunige Nachricht ertheilen zu laſſen. München den 20ten Mai 1785.

Kurfürſtl. Kammeral- Maut- Deputation.

Se[illegible] Temperer.

Digitized by Google

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

Se. kurfürſtl. Durchl. haben den Johann Joſeph Hauenöck in Rückſicht deſſen angerühmten Fähigkeiten, dann ſeines Vaters vieljährig fleiſſig und treu geleiſteten Dienſte, auf deſſen Vaters Gränz-Maut- und Umgeldsbedienſtung zu Börnbach gnädigſt zu adjungiren, und den Franz Hantmann zu Höchſtdero Mautrechnungscommiſſär zu ernennen geruhet.

VIII. Hochfürſtlich Salzburgiſche Conſiſtorial-Verordnung in Betreff der Kirchenverwaltungen. Dat. den 1ten April 1785.

Se. hochfürſtl. Gnaden haben auf die in Sachen von allda aus ſchriftlich abgelegt gehorſamſte Relation gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß zwar,

a) An jenen Orten, wo es bisher üblich war, auch in Zukunft den aufgeſtellten Zechpröbſten und Brudermeiſtern verſchiedene Ausgaben abzuführen, dann Zins- und andere Gelder einzunehmen überlaſſen, und anvertrauet; übrigens aber

b) Nur anſäſſig und taugſame Perſonen unter der Erinnerung der milden Orte Nutzen möglichſt zu befördern, und entgegen allen Schaden nach Kräften abzuwenden, hierzu von jeden Orts geiſt- und weltlicher Adminiſtration cumulative auf- und in die Pflicht hierüber genommen; weiters, und

c) Von den aufgeſtellten Zechpröbſten und Brudermeiſtern nach Verlauf eines jeden Jahrs eine Verzeichniß der allfällig-ſaumſeligen Zahler und Zinsreſtanten den betreffend geiſt- und weltlichen Adminiſtratorn übergeben, und ſodann von letzteren eine Gerichts- oder andere taugliche Perſon zu Eintreibung der Ausſtände gegen von jedem Gulden zu ziehen habenden zween Kreuzern aufgeſtellet, und begwaltet, auch die auf geſtellte Klage ergangenen Beſcheidsprotokollen mit den jährlichen Rechnungen als Beylagen anher übermacht; nicht minder

d) Die nach jeden Jahrs abgelegter Rechnung in den Händen der Zechpröbſte und Brudermeiſter befindlichen Geldreſte jedesmal nebſt einer von geiſt- und weltlicher Adminiſtration unterſchriebenen Münzliſte in die Zechſchreine gelegt, und unter differenten Schlüſſeln verſperret; dann in Zukunft den verrechnenden Zechpröbſten und Brudermeiſtern nur ſo viel Geld, als auf eine kurze Zeit, und bis ein neues eingehen kann, zu Beſtreitung der ordentlichen Ausgaben nothwendig iſt, belaſſen; auch

e) In dem Falle, daß ein verrechnender Zechprobſt oder Brudermeiſter am Ende des Jahrs den baaren Erlag nicht leiſten ſollte, derſelbe nach Verlauf eines Vierteljahrs mittels von der betreffend weltlichen Obrigkeit ohne weiters vorkehrenden Zwanges entweder zur Bezahlung oder Beybringung annehmlicher Borgſchaft und Verſicherung, und im letzteren Falle auch zur Reichung des landsgebräuchigen Zinſes angehalten; endlich

f) Auch jene Kirchen- und Bruderſchafts-Adminiſtratoren, welche wider alles Vermuthen die Befolgung obiger Punkte zu betreiben, und ſelbe auch ſelbſt zum Theil zu vollziehen pflichtwidrig unterlaſſen ſollten, jedesmal zum Erſatz des hieraus für die ihnen anvertrauten milden Orte entſtandenen Schadens unnachſichtig angehalten werden ſollen:

Solch höchſt und gnädigſte Reſolution wird ſohin euch zur Wiſſenſchaft, und eigenen Verhaltungsnachricht, dann weiteren Intimirung an die in eurem Diſtrikte befindlichen geiſt- und weltlichen milden Orte

Digitized by Google

Adminiſtratorem anmit bedeutet. Geſchehen, Salzburg im hochfürſtlichen Conſiſtorium den 1ſten April 1785.

X. Herrn Profeſſor Webers in Dillingen Unterricht von den Verwahrungsmitteln gegen die Gewitter für den Landmann in einem Geſpräche zwiſchen einem Herrn Dorfpfarrer und Schulmeiſter. *)

Erſtes Geſpräch, über das Glockenläuten unter dem Gewitter.

Es ward in der Pfarrkirche zu M* das landesherrliche Dekret von Abſchaffung des Glockengeläutes unter dem Gewitter abgeleſen. — Gleich nach dem Gottesdienſte drangen ſich die Gemeindsleute aus der Kirche um Nachrath über dieſe Neuerung zu halten: nächſt an der Kirchhofsmauer ſchloſſen ſie ſich in Kreiſen an, und diſputirten ſich weidlich herum. " Wir werden ſo unvermerkt lutheriſch werden „ rief der Schulmeiſter auf, als eben der Pfarrer im Heimwege aus der Kirche vorbey gieng. Der Pfarrer winkte dem Schulmeiſter zu ſich, und als ſie in das Pfarrhaus gekommen, ſtellten ſie miteinander folgendes Geſpräch an.

Pfarrer. Warum, Schulmeiſter! ſorget ihr euch, daß ihr lutheriſch werden möchtet? Schulmeiſter. (erſchrack Anfangs — endlich:) Ha! Herr Pfarrer, es kommen halt immer ſo neue Sachen auf, um die unſere Vorfahrer und wir nichts gewußt haben, wie itzt da das Verboth vom Wetterläuten.

Pf. Deßhalb, meynet ihr, könnte es wohl noch geſchehen, daß wir ſo nach und nach um dem wahren Glauben kämen? Sch. Was denn! man achtet allmählig nichts mehr, es mag ſo hoch geweihet ſeyn, als es will, gerad ſo, wie bey den Lutheranern. Wir werden ſchöne Sommer kriegen, wenn man den böſen Leuten ſo Gewalt läßt, und das Läuten beym Wetter einſtellt!

Pf. Ihr glaubet, wie ich merke, daß das Glockenläuten auf das Donnerwetter eine gute Wirkung habe? Sch. Freylich.

Pf. Saget mir, wie ſtellt ihr euch dieſe Wirkung vor; was wirket denn das Läuten auf das Gewitter? Sch. Das Läuten verjagt — die Hexen, Gott behüt' uns davor! und alle Wettermacher.

Pf. So ſtellet ihr es euch vor? Sch. Ja ſo, o Herr Pfarrer! das waren Geſchichten, die mein Aehnl noch erzählet hat. Nur eins will ich anführen: Da hat einer einmal, als das Wetter nicht fort wollte, etwas Geweihtes in die Flinte geladen, hat hinaufgeſchoſſen in die Wolken, und baff! — da lag die Hexe. —

Pf. Dieſe Geſchichte habt ihr geglaubt? Sch. Freylich mein Aehnl iſt ein ehrlicher Mann geweſen, und er hats auch von braven Leuten gehört.

Pf. Aber ſagt mir, was ſind denn die Hexen für Dinger? Sch. Ah! — Herr Pfarrer, ſie müſſen dieſes beſſer wiſſen. — Es ſind halt böſe Leute.

Pf. Die böſen Leute machen alſo das Wetter? Sch. Ja.

Pf. Die frommen Leute können's nicht? Sch. Nein, der Teufel hilft nur den Böſen.

Pf. Zuläzt wäre es der Teufel, der die Wetter macht? Sch. So wär's, er machts, ſo bald es die böſen Leute haben wollen.

Pf. Wenn nun ein böſer Menſch an einem gewiſſen Sommertage gerne ein Donnerwetter haben will, und Gott will haben, daß kein Donnerwetter ſeyn ſoll, was wird wohl erfolgen? Sch. Wenn Gott kein Wetter will, ſo wird freylich geſchehen, was er will; denn er iſt allmächtig. Aber unſer Herr Gott läßt es zu, daß ein Donnerwetter komme, wenn es die Böſen haben wollen.

Pf. Wenn es aber Gott zuläßt, ſo muß er dennoch eine Urſache, eine Abſicht haben? Sch. Nicht anders, weil Gott alles gar weislich thut, wie ſie mich gelehret; ſo wird er auch hier ſeine Abſicht haben.

---

*) Es iſt zwar dieſer Unterricht ſchon in des Hrn. Prof. Hubners phyſikaliſchen Tagbuche, und ein paarmal ſonderheitlich abgedrucket worden; da er aber ſeines gemeinnützlichen Innhalts wegen allenthalben verdient verbreitet zu werden, ſo wird es unſern Leſern nicht überflüſſig ſcheinen, wenn wir ſolchen zu mehrerer Belehrung der niedern Klaſſen des Publikums hier einrücken.

Pf. Recht; und weil Gott der Allerweiſeſte iſt, ſo kann er auch nichts zulaſſen, auſſer aus der allerbeſten Abſicht? Sch. So iſt's, und wie ich noch aus einer gar tröſtlichen Predigt weiß, alles nur zum Beſten für uns Menſchen.

Pf. Ganz wohl. Wenn aber Gott die Wetter zulieſſe, ſo oft die böſen Leute dieſelben gerne wollten, oder ſo oft ſie ſich an dem Schaden ihrer Mitmenſchen erfreuen möchten, wäre dieſes wohl zum Beſten der Menſchen? — Wäre dieſes weiſe? Sch. (ſtuzte) — Gott kann aber die Donnerwetter zulaſſen, um die Menſchen zu ſtrafen.

Pf. Ihr meynet alſo, daß ſich Gott im Strafen ſo hübſch nach dem Willen böſer Leute richte, und ſo oft es dieſen einfällt, dem Teufel Macht laſſe, uns Gotteskinder zu kränken, und uns wehe zu thun? Sch. (ſchwieg.)

Pf. Mein Schulmeiſter! Gott iſt lauter Liebe. Am Strafen hat er keine Freude; Erbarmen iſt ſein Thun. Freylich verordnet ſeine Gerechtigkeit auch Strafen für das Laſter; aber da geſchieht wieder alles in Liebe und Weisheit. — Schaut nur! zu welchen Jahrszeiten ereignen ſich die Donnerwetter? Sch. Im kalten Winter denke ich kein Wetter, im Frühling und Herbſte weiß ich wenige; aber im Sommer bey der Hitze ſind die meiſten Wetter.

Pf. Die böſen Leute müſſen demnach im Winter ganz fromm ſeyn, daß ſie die Welt nicht mit Blitz und Donner erſchrecken wollen! Sch. — Sie ſcherzen mit mir Herr Pfarrer!

Pf. Schaut, Schulmeiſter! der weiſe vorſichtige Schöpfer hat dem Donnergewitter, ſo wie dem Schnee und dem Regen ſeine Zeit angewieſen, und dieſes wegen uns, zu unſerm Beſten. Die Donnerwetter ſind deßhalb groſſe Wohlthat Gottes für die Welt; wären keine Donnerwetter, ſo würde aus dieſem Abgange viel Uebels entſpringen. Der Donnerregen iſt viel fruchtbarer als der gemeine; nach ihm gedeihen die Felder, daß es nur eine Herzensfreude iſt; durch ihn wird die heiſſe Luft allemal abgekühlt, und gereinigt, daß wir noch ſo gut und noch ſo geſund athmen, und wieder unſere Kräfte erhollen können: und ſchadet ſchon bisweilen ein Donnerwetter etlichen Orten, ſo nützen ſie doch, im Ganzen genommen, unvergleichlich mehr. Mein liebſter Schulmeiſter! bey allen Erſcheinungen der Natur leuchtet Güte und Weisheit Gottes hervor. Wenn ihr alsdenn dieſelben dem Teufel zueignet, meynet ihr wohl, daß dieſes dem Schöpfer gefallen werde? Sch. Auf dieſe Weiſe freylich nicht. Aber Herr Pfarrer! ich habe dieß nie ſo auslegen gehört. Die Donnerwetter ſind auf die Art etwas Guttes, und kommen von Gott her.

Pf. Ganz gewiß. Die ganze Welt iſt von unſerm lieben Schöpfer ſehr weislich zu unſerm Beſten eingerichtet; alle Aenderungen und Begebenheiten ereignen ſich nach der Ordnung, welche er ihnen angewieſen, ſie folgen auf das genaueſte ſeinem Wink; nichts kann ſie aufhalten. Er allein der Allmächtige kann damit nach Gutbefinden eine Aenderung vornehmen, und ſonſt niemand, ſey er Engel oder Teufel. Sch. Wenn's ſo iſt, warum weiht man denn die Glocken gegen das Wetter?

Pf. Aus gar guten Abſichten; merket mir nur izt auf, ich will's euch erklären; aber ſagt mir vorher, was heißt weihen? Sch. Weihen? — Ha was geweihet iſt, das iſt heilig, und davor flieht der Teufel und ſein Anhang.

Pf. Ihr meynet alſo, weil die Glocken geweiht ſind, ſo müſſen ſie heilig ſeyn, und eine innerliche Kraft haben wider den Satan? Sch. Ja dieß.

Pf. Ich ſehe, daß ihr ganz irrig von den geweihten Dingen denket. Schaut Weihen heißt ſegnen, oder Gutes von Gott erbitten. So weiht und ſegnet der Prieſter zu Oſtern eure Schinken, er bittet Gott, daß ihr dieſe ſeine Gabe mäſſig, und mit fröhlichem Danke genieſſet, und daß euch das Fleiſchſpeiſen, welches ihr wieder anfanget, zu eurer Geſundheit gedeihen möge. Sch. So, das iſt weihen?

Pf. Ja das iſt weihen, und die Weihung iſt weiter nichts als ein Gebeth, das der Geiſtliche für das Volk entrichtet, und eine gewiſſe Sache zum geiſtlichen Gebrauch

Digitized by Google

beſtimmet. Sch. Und mit der Glockenweihe wäre es auch ſo?

Pf. Nicht anders. — Wenn der Biſchof die Glocken weihet, ſo verrichtet er unter gewiſſen Ceremonien viele, gar ſchöne Gebethe, daß Gott beym Schalle der Glocken den Glauben in den Gemüthern der Chriſten erwecken, die Gewalt der feindlichen Nachſtellungen entkräften, das Schaden des unreinen Geiſtes verhüten, Hagel, Donnerkeile, Sturmwinde und die Gewalt der Luft abwenden wolle, und nahin zielen auch die Ceremonien. Sch. Iſt's ſo! — Aber wenn der Biſchof die Glocken auf dieſe Art einweiht, ſo ſollen ſie dennoch eine Kraft gegen die Wetter haben?

Pf. Die Glockenweihe iſt in der Hauptſache ein Gebeth: es kömmt alſo auf Gott an, ob er dieſes Gebeth nach dem Plane ſeiner weiſen Fürſehung erhören will oder nicht. Sch. Die Glocken ſind halt doch, wie ſie ſagen, wegen dem Hagel und Blitz, und wegen den Sturmwinden geweiht: die Glocken müſſen doch eine Kraft kriegen.

Pf. Keine andere, als die Kraft des Gebethes. Schaut, eure Schinken werden zu Oſtern auch wegen eurer leiblichen Geſundheit geweiht: meynet ihr, daß ihr nimmer krank werdet, wenn ihr am Oſtertage fleiſſig Schinken eſſet? Sch. Das nicht.

Pf. Aber die Schinken werden doch wegen eurer Geſundheit geweiht: es müſſen deßhalb die Schinken doch eine Kraft kriegen? Sch. (ſtand an.)

Pf. Seht, die Schinken haben keine andere Kraft, als die Kraft des Gebethes, das der Prieſter im Namen der heiligen Kirche entrichtet: und eben ſo iſt es mit den Glocken. Die Kraft gegen die Gewitter ſteckt nicht in den Glocken drinn, ſondern alle Kraft die ſie haben kann, iſt die Kraft des Gebethes, ſo, wie ich's euch ſchon erkläret habe. Sch. So! Aber auf dieſe Weiſe ſollte doch das Läuten bey dem Gewitter nicht vergebens ſeyn.

Pf. Keineswegs. Es wird geläutet, damit das chriſtliche Volk zum Bethen ermahnet, und der liebe Gott an das ehemalige Gebeth des Biſchofs gleichſam erinnert werde, damit er Barmherzigkeit gewähren möge, um was die Gläubigen während dem Gewitter bethen, und um was ſchon bey der Glockenweihe iſt gebethet worden, nämlich Abwendung aller Verheerung und alles Schadens. Sch. Herr Pfarrer, ich meyne halt doch, die Glocken müſſen mehr Kraft gegen die Wetter haben, als ſie da ſagen.

Pf. Und warum meynet ihr dieſes? Sch. Darum, weil die Weihung auch wider den unreinen Geiſt, den Teufel geſchieht, wie ſie's vorher gemeldet haben.

Pf. Dieß müßt ihr recht verſtehen Schulmeiſter! höret. — Gewiß iſt's, daß der Teufel unſer Feind iſt; denn der heilige Petrus warnet uns gar ſehr: „Wachet, denn euer Feind, der Teufel, geht wie ein brüllender Löw herum, und ſuchet, wen er verſchlinge.“ Nun ſeht, dieſer unſer aller Feind will uns nicht nur an der Seele, ſondern auch am Leibe Schaden zufügen. Ihr wiſſet es, wie er auf Zulaſſung Gottes mit dem Job verfahren, und wie er noch bey Meſſias unſers Erlöſers, und hernach bey der Apoſtel Zeiten die Leiber beſeſſen, und die Menſchen mit allerley Plagen gepeiniget hat. Deßhalb bethet der Biſchof bey der Glockenweihe gar recht, damit Gott ja unaufhörlich fortfahren ſolle, die Macht dieſes unſers Feindes gebunden zu halten, und ſie entkräftet zu laſſen. Sch. So wären die Glocken halt doch auch gegen den Teufel geweiht.

Pf. In dem Verſtande, wie ich's euch eben gelehrt habe, nicht anders. Sch. Aber Herr Pfarrer eben darum ſollte man das Wetterläuten nicht abſtellen, meyne ich.

Pf. Man ſtellet das Läuten nicht völlig ab; weit davon! Unſer gnädigſter Landesfürſt will ausdrücklich, daß man beym Herannahen eines Donnerwetters ein kurzes Glockenzeichen geben, und das chriſtliche Volk zum Gebethe anmahnen ſolle. Und ſchaut ein kurzes Glockenzeichen erklecket ſchon; denn ein kurzer Schall ſagt ſchon laut genug: „Chriſten bethet, damit Gott in ſeiner Barmherzigkeit gewähre, um was der Biſchof bey der Glockenweihe gebethet hat. — Abwendung des Schauers, des Donnerſtrals und alles andern Uebels.“ Der gnädigſte Landesfürſt will nur das unaufhörliche

Fortläuten während dem Gewitter, und das ungeſtimme Zuſammenläuten aller Glocken abgethan wiſſen, damit nicht etwa der Donnerſtral, der gerne in die hohen Gebäude, als da die Thürmer ſind, fährt, einen ſeiner Unterthanen ergreiſe, und erſchlage. Dieſes iſt ja recht gut gemeynt Schulmeiſter! wir ſollten uns ja freuen, daß wir einen ſo guten Landesfürſten haben, der für die Mindeſten ſeiner Unterthanen ſo wie ein Vater für ſeine Kinder ſorget? Sch. Auf dieſe Weiſe ſchon. Aber unſer einer überlegt dieſes nicht ſo. Aber noch eins Herr Pfarrer! das Läuten machet doch groſſes Getös in der Luft, und ſo ſollte es ja geſchehen, wenn man recht zuſammen läutet, daß der Schall an die Wolken ſtoſſe, und dieſelben auseinander jage?

Pf. Ihr meynet alſo, der Schall der Glocken müßte die Gewitterwolken zerſtreuen, und dieſelben fortſchaffen? Sch. Ja dieß.

Pf. Was dünkt euch denn Schulmeiſter, daß die Wolken ſeyen? Sch. (beſann ſich) — Herr Pfarrer, dieſes, glaube ich, können nur die ſtudirten Leute wiſſen.

Pf. Doch wiſſet ihr, was ein Nebel iſt? Sch. Ja dieſes ſchon.

Pf. Wo hält ſich denn der Nebel auf? Sch. Da auf der Erden um uns herum; mein Haus, und mein Hof, und das ganze Dorf ſteckt allemal im Nebel, wenn's neblicht iſt.

Pf. Ihr habt recht, wie kömmt aber der Nebel wieder weg? Sch. Sobald es regnet, oder wenn ihn die Sonne meiſtert, und in die Höhe zieht.

Pf. Nun ſeht, ſo wiſſet ihr ja, was Wolken ſind: der Nebel ſteigt in die Höhe, und alsdann heißt Nebel nicht mehr Nebel, ſondern er geſtaltet Wolken. Sch. So wären die Wolken nicht anders, als Nebel in der Höhe?

Pf. Ja. — Hört itzt ferner! wie lange bleibt der Nebel gerne bey uns da, wenn ein Nebel iſt? Sch. Oft den ganzen Tag; beſonders wenn's Herbſt oder Winter iſt.

Pf. Recht. Man hat alſo ſchon oft zuſammen geläutet bey der Kirche, während daß Nebel war? Sch. O ja. Iſt manchmal ſchon eine Leiche geweſen, wo Nebel war, und wo mit allen Glocken lang geläutet ward.

Pf. Da mußte wohl die Luft recht erſchüttert worden ſeyn, gerade ſo, wie beym Wetterläuten im Sommer? Sch. Freylich eben ſo.

Pf. Iſt wohl der Nebel gleich weggegangen, als man ſo ſtark geläutet hat? Sch. Dieſes weiß ich nimmer; aber ich oder andere Leute hätten's ſchon längſt merken müſſen, wenn das Zuſammenläuten den Nebel verjagte.

Pf. Ganz gewiß; und man würde ſchon manchmal den Nebel, da man ſeiner überdrüſſig geworden, hinaus geläutet haben, wenn man davon eine Erfahrniß hätte, Wiſſet ihr noch, was die Wolken ſind? Sch. Nebel in der Höhe.

Pf. Recht. Wenn im Thurme geläutet wird, wo klingeln euch die Ohren ſtärker, nahe dabey, oder weit davon? Sch. Nahe dabey.

Pf. Die Luft muß alſo ſtärker erſchüttert werden in der Nähe des Thurms, als ferne von ihm? Sch. Auf dieſe Weiſe ſchon.

Pf. Wenn aber der Glockenſchall den Nebel, der um den Thurm herum iſt, nicht einmal vertreibt, wie ſoll's geſchehen, daß der Nebel in weiter Ferne fliehe? Sch. Iſt wahr, Herr Pfarrer!

Pf. Alſo merkt euch's Schulmeiſter, was ich euch itzt gelehrt habe, und wenn ihr andere Leute in der Gemeinde wider das landesherrliche Verboth murren höret, ſo belehret ſie, und nehmet ihnen ihren Wahn. Ihr habt Verdienſt vor Gott, und Ehre vor der Welt.

(Die Fortſetzung folgt.)

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 9. bis 17. Mai.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	18 fl. 15 kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl. — kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	10 fl. 20 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Häber	Mezen.	— fl. 33 kr.	— fl. — kr.

Digitized by Google

b) In der Reichsſtadt Augsburg den 20ten Mai.

WeizenSchl. 12 fl. 38 kr. Kern Schl. 11 fl. 37 kr.
Roggen — 7 fl. 45 kr. Gerſte — 7 fl. 29 kr.
Haber — 4 fl. 34 kr.

c) Salzburg vom 17. bis 24. Mai.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	19 fl. — kr.	16 fl. 30 kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 34 kr.	— fl. 32 kr.

d) Pfaffenhofen in Baiern den 24. Mai.

WeizenSchl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

e) Erding den 25ten Mai.

Zugeführt = = 860 Schäffel.
Verkauft = = 755 = =

WeizenSchl. 11 fl. — kr. KornSchl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 5 fl. — kr.

f) München den 28ten Mai.

Zugeführt = = 2339 Schäffel.
Verkauft = = 1776 = =

WeizenSchl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 15 kr.

XV. Zu Verkaufen:

a) Papier- und Mahlmühle.

Es iſt eine grundeigene Papier- und Mahlmühle ſammt einigen durchgehends eigenen Grundſtücken zu verkaufen. Das Weitere iſt im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

b) Stadt- und Reiswagen.

Die von Kohlbrenneriſchen Erben in München haben eine ſchöne, ſowohl in der Stadt als auf dem Lande zum Reiſen mit aller Bequemlichkeit verſehene Gutſche, mit geſchnittenen grünen Sammet ausgemacht, und überhaupt auf das Beſte hergeſtellt, um einen billigen Preis zu verkaufen.

XVI. Vorladungen.

a) An Johann Moſer.

Johann Moſer ein alter Aberſpecker Sohn dieß Landgerichts, ohne Profeſſion, iſt ſchon 45 Jahre landabweſend, und wie geſagt werden will, ſolle er ſich in Heſſiſchen Kriegsdienſten befunden haben. Wenn nun derſelbe auf ſolchen Aberſpecken Viertelbau 80 fl. zu ſuchen hat, um Ausfolglaſſung deſſen aber die vorhanden nächſte Befreunde gehorſam gebethen; als wird gedachter Johann Moſer von Obrigkeitswegen öffentlich vorgeladen, daß er, oder deſſen allenfalls vorhanden rechtmäſſige Erben ſich inner 3 Monaten peremptorie bey hieunten ſtehenden Orte entweders ſelbſt, oder per mandatarium um ſo ſicherer erſcheinen ſollten, als man nach obig verſtrichenen Termin deſſen Vermögen, an die nächſte Befreunde gegen ſtellender Caution ausfolgen laſſen werde. Actum den 4ten May, 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Eggenfelden.

b) An Joſeph Rigler.

Nachdem Joſeph Rigler Bauernsſohn von Altenbuch dieß Gerichts ſchon binnen 50 Jahre abweſend und unbewuſt iſt, wo er ſich aufhalte; hingegen deſſen nächſte Befreunde um die daſelbſt zu ſuchen habende Erbſchaft ſchon öfters ſich angemeldet haben; als würdet er Joſeph Rigler oder deſſen allenfalſige Kinder ſolchergeſtalten citirt, daß er oder ſeine Deſcendenten bey allhieſigem Landgericht in 3 Monaten ſich um ſo gewiſſer melden ſollen, als man auſſerdeſſen denen ſich gemeldten nächſten Erben, gegen Caution benannte Erbſchaft ausfolgen laſſen würde. Actum den 21ten Mai 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Landau.

F. v. Dufrenne,
wirkl. Hofrath und Landrichter.

XVIII. Nachricht an Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde!

Viele patriotiſche Gelehrte, welchen es mehr um das Glücke ihrer Mitbürger, als um tiefſinnige Grübeleyen, und bloſſe gelehrte Phantaſtereyen zu thun iſt, haben die für jeden Staat unentbehrliche Erziehungswiſſenſchaft zu einen würdigen Gegenſtand ihrer Bemühungen gemacht. Aber

Digitized by Google

was haben wir für Früchte von dieſen Bemühungen eingeerndtet? Iſt dem unzählbaren Mängeln der Erziehung dadurch abgeholfen, oder das Herz und die Sitten unſerer künftigen Nachwelt dadurch gebeſſert und umgebildet worden? —

Man darf zur Ehre einiger rechtſchaffener Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde dieſe Frage nicht ſo glatterdings verneinen: aber im Ganzen iſt der Nutzen, den dieſe Erziehungsſchriften ſollten geſtiftet haben, ſo groß und beträchtlich noch nicht. Die nämlichen Vorurtheile und Fehler, die vor hundert Jahren in den Schulen und Kinderſtuben geherrſchet haben, ſind noch nicht ausgemerzet. Dort hört man noch immer die Religion zu einen Werke der Gedächtniß machen, und hier iſt noch immer die ſchändliche Ruthe, und der gefürchtete Glaubauf das Lieblingsmittel, ſich fromme und wohlgezogene Kinder zu bilden.

Woher kommt es dann, wird mancher denken, daß die von einſichtsvollen Gelehrten gemachte Vorſchriften in unſerm Vaterlande noch ſo kleine Eindrücke gemacht haben? Ganz gewiß kommt es von daher, weil dergleichen Schriften theils unter den niedern Klaſſen des Publikums unbekannt bleiben, theils zu hoch an Geld zu ſtehen kommen, überhaupts aber die meiſten ſolche Erziehungslehrſätze enthalten, die zwar für vornehme und reiche Aeltern vortreflich, aber für den gemeinen Bürger und Landmann zu wenig brauchbar ſind.

Dieſe und noch mehr andere Gründe haben einen Kinderfreund bewogen, die wichtigſten Grundſätze der Erziehungskunſt ſeinen verehrungswürdigſten Landesleuten in einer Monatſchrift unter dem Titel: **Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde** vorzutragen.

Dieſes Taſchenbuch wird in einzelnen Monatſtücken geheftet geliefert. Jedes Stücke beſteht aus 5 Bögen in 8av, wovon das erſte im Monat July herauskömmt. Sechs Stücke machen einen Band aus, der 1 fl. koſtet, und weil man ſich mit einen eigenen Handlungsgeſchäft nicht abgeben kann, ſo muß man um die Vorauszahlung, nach abgelieferten erſten Stücke, das geziemende Anſuchen ſtellen. Die Nämen der (Titl.) Pränumeranten; Ihre Abnahme oder Zuwachs werden den Stücken beygerückt. Diejenigen die nicht pränumeriren, zahlen für jedes Stück 15 kr. ſohin für den ganzen Band 1 fl. 30 kr. Der Pränumerationstermin bleibt bis Ende des Auguſtmonats offen, dann wird nach Verlauf dieſes Termins keine Pränumeration für den erſten Band mehr angenommen. Die Beſtellung kann bey dem kaiſerlichen Reichspoſtamt in München, im kurpfalzbaierischen Intelligenzcomtoir, und in der lentnerischen Buchhandlung nächſt dem ſchönen Thurme gemacht werden.

Avertiſſement

an die Herrn Pränumeranten und Subſcribenten auf die herzeriſche geographiſch-hiſtoriſch-chronologiſch-genealogiſche Beſchreibung von ganz Europa.

Die unerwartete zu geringe Anzahl der Pränumeranten, worauf ſich das Verſprechen der ſo ſehr koſtſpieligen Ausgabe bis auf gegenwärtigen Monat Mai gründete, iſt die Urſache, daß das Werk an dem beſtimmten Termin nicht erſcheinen kann. — Wir bitten daher unſere Herrn Pränumeranten in dieſem Falle, woran wir nicht die geringſte Schuld haben, uns auf einige Zeit entſchuldiget zu halten: um ſo mehr; da ſchon ein beträchtlicher Theil an dieſem Werke vorgearbeitet iſt, und man nur noch auf mehrere Unterſtützung zur Beſtreitung der groſſen Druckkoſten wartet. Man verſpricht im Gegentheile, nachher die Ausgaben zu verdoppeln, und Sie dadurch für die kleine Verzögerung ſchadlos zu halten. Wir ſchmeicheln uns von Seite eines Publikums thätiger Unterſtützung, und verſprechen unſerer Seits die Ausgabe des Werkes mit aller Möglichkeit zu beſchleinigen. München den 15. Mai 1785.

Fr. Joſeph Herzer.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

32 Stück. München den 10 Juny 1785.

VIII. Hochfürſtlich-Salzburgiſche Conſiſtorial-Verordnung in Betreffe der geiſtlichen Bruderſchaften. Dat. den 6ten Mai 1785.

Jedem über öffentliche Religionshandlungen etwas reifer nachdenkenden Chriſten mußte es ſchon lange auffallend, und zum groſſen Theil höchſt anſtöſſig ſeyn, daß geiſtliche Confraternitäten, die die gemeinſamen Umgänge begleiten, oder vielmehr ſolche verherrlichen ſollen, ſich eben da zur nicht geringen Aergerniß des Publikums lächerlich machen, und herabgewürdiget darſtellen. So weit iſt es bereits gekommen, daß wirklich zur Bruderſchaft eingeſchriebene Mitglieder ſich beynahe ſchämen müſſen, ſelbſt unter ihrer Fahne zu gehen, und daß ſie ſohin dieſen religieuſen Dienſt nur durch Miethlinge verrichten laſſen, welche leztere, wie man bey den mehreren heutigen Prozeſſionen ſehen muß, vielfältig aus Buben und ſogenannten Lappen oder Halb-Fexen beſtehen. Die eine balgen ſich, wie alle ausgelaſſene Junge auf offener Gaſſe in ihren vielfärbigten Kutten herum, laufen durch einander, üben mehrley unanſtändige Poſſen aus, drängen ſich überall durch, veranlaſſen Aufenthalt, Unordnung rc.; die andere hingegen, eine Art von Halbmenſchen, mehr des Mitleidens als des Spottes würdig, entſtalten ſich noch mehr durch die aufgeſetzten Kopf-Hauben oder Kapuzen, und ſtellen ſich in ſo einer Verkleidung als Glieder der Bruderſchaft dem Muthwillen, dem Gelächter, der Verachtung, dem Geſpötte der Vorüberziehenden zur öffentlichen Schau dar.

Bey Auftritten, welche nur Gottes Verehrung, gemeinſames Gebeth, fromme Religionsübung nach ihrer urſprünglichen Abſicht eigentlich anzeigen ſollten, kann derley auffallenden Unanſtändigkeiten nicht länger mehr ſtill zugeſehen werden; einsweilen alſo werden mit höchſten Vorwiſſen Sr. hochfürſtlichen Gnaden von nun an bey allen künftigen in der Hauptſtadt ausgehenden Prozeſſionen, wie auch Leiche-Begängniſſen für eins die ſogenannten Kopfhauben oder Bruderſchaftskapuzen gänzlich abgeſchaffet; fürs zweyte wird hiemit verbothen in Zukunft weder den Kindern und Buben, weder den ſogenannten Lappen oder Halb-Fexen jemals mehr eine Kutte zum Anlegen vorzugeben; ſondern vielmehr ſind die wirklich eingeſchriebenen Mitglieder beſcheiden zu verſtändigen, daß ſie dieſen Dienſt nicht durch Miethlinge beſorgen laſſen, noch minder aber der Confraternität ſelbſt zumuthen ſollten, daß dieſe, wie es ſchon öfters geſchehen mußte, gegen einen geringen Lohn von wenigen Kreuzern bey-

Digitized by Google

nahe den Auswurf vom niederſten Pöbel auf der Gaſſe zuſammenraffe, um doch nur einige wenige zu haben, die im Kuttenanzug die Verſammlung zu begleiten ſich bereit finden lieſſen.

Zur künftig genauen Befolgung dieſer gnädigſt gutgeheiſſenen Vorſchrift haben die nachgenannte geiſtliche Bruderſchaftsvorſteher oder Kapläne und die Verwalter ſich von der gegenwärtig umgehenden Currend da eine Abſchrift zu nehmen, daß ſolches geſchehen ſeye, eigenhändig beyzuſetzen, und dann ſelbe der Ordnung nach an das nächſte Ort weiter zu befördern. Geſchehen Salzburg im hochfürſtl. Conſiſtorium den 6ten Mai 1785.

X. Fortſetzung des Unterrichts von den Verwahrungsmitteln gegen die Gewitter für den Landmann.

Zweytes Geſpräch über den Wetterſegen, die Gewitterſcheibe und das Lorettoglöcklein.

Am folgenden Sonntage kam der Schulmeiſter wieder in den Pfarrhof, und klopfte an der Zimmerthüre des Herrn Pfarrers, und als er auf das Herein in das Zimmer getretten, gab ers zu verſtehen, daß er beſtürzt wäre.

Pfarrer. Wo fehlt's Schulmeiſter. Schulmeiſter. O Herr Pfarrer mir gieng's neulich am vergangenen Sonntag, als ich von ihnen weg, und am Abend bey der Kamerathſchaft war.

Pf. Nu erzählet! Sch. Ich will. So am Abend kamen wir etliche aus der Gemeinde beym Wirth zuſammen, und ſetzten uns ganz fröhlich hin mit einander an den Tiſch; aber kaum hatten wir uns recht um unſer Maaß Bier herum geſetzt, ſo gieng's gleich an wegen Abſchaffung des Wetterläutens. Ich hab' geſagt: das Verboth iſt recht; die übrigen ſagten: es iſt nicht recht, und ſo ſtritten wir. Ich hab' alsdenn alles ausgelegt, wie ſie mir's gerade vorher ausgelegt hatten, und wenn ich etwas nicht mehr gewußt hatte, da ſagte ich: der Herr Pfarrer hat's g'ſagt, daß das Verboth recht und gut ſey, und da waren wir zuletzt mit einander ganz eins. Aber da wir eben auseinander, und heim gehen wollten, ſo kam der Jörgbauer ſuchenwild daher, weil man das Wetterläuten eingeſtellet. Da fieng denn das Streiten aufs neue an. Ich habe ihm alles, was er dagegen ſagte, aufgelöſet; aber zuletzt kam er mit dem Wetterſegen, mit der Wetterſcheibe und dem Lorettoglöcklein daher, und erzählte ſo viel Wunder davon, daß ich ſchweigen mußte.

Pf. Ihr habt eure Sache recht brav gemacht lieber Schulmeiſter, weil ihr die übrigen Männer zur Ruhe gebracht, und ihnen die rechten Vorſtellungen vom landesherrlichen Verbothe beygebracht habt, dieß macht euch recht Ehre, und ich wette, ihr krieget ein Lob, wenn's zur Regierung kömmt. Aber der Wetterſegen, die Gewitterſcheibe, und das Lorettoglöcklein machen euch irre? Sch. Ja, Herr Pfarrer, dieſe! — Meine Antwort war halt: Ueber dieſe Dinge will ich zuerſt mit dem Herr Pfarrer reden, alsdenn werde ich ſchon Rede und Antwort geben; und itzt bitte ich Herr Pfarrer, daß ſie mir d'rüber eine Auslegung machen.

Pf. Nun dieß iſt itzt wieder recht brav, daß ihr in mich ſo viel Zutrauen ſetzet. Ihr ſeyd mir recht werth lieber Schulmeiſter! ſaget mir itzt nur eure Zweifel, die ihr bey eurem Diſput bekommen habt. Sch. Herr Pfarrer, ich denke noch immer, daß es mit den Wettern nicht gar ſo natürlich hergeht.

Pf. Schulmeiſter, ſaget mir's redlich heraus, was ihr denket. Sch. Man würde wohl die Wetter nie geſegnet haben, wenn ſie natürlich wären, denke ich.

Pf. Warum Schulmeiſter meynet ihr das? Sch. Ha! man ſegnet ſich halt vor dem Teufel und den Unholden.

Pf. Ihr meynet alſo, der Segen müſſe den Teufel und ſeinen Unfug vertreiben? Sch. Ja, ja!

Pf. Nein guter Schulmeiſter, ihr ſeyd nicht gar recht daran. Schaut, Segnen heißt nicht mehr als weihen. Weihen und ſegnen iſt in der Hauptſache einerley. Wiſſet ihr noch, was weihen ſagen will? Sch.

Weihen heißt ſo viel, als Gutes von Gott erbitten.

Pf. Gut. Segnen heißt auch: Gutes von Gott erbitten. Alſo ſegne ich euch, wenn ich Gott bitte, daß er euch ſeinen Beyſtand, und ſeine Gnade ſchenken, euch von allen feindlichen Nachſtellungen bewahren, und es euch in allem gut werden laſſe. Der Segen iſt daher, wie die Weihung, ein Gebeth, das der Prieſter für das Volk entrichtet. Sch. Iſt's ſo! und mit dem Wetterſegen wär's auch nicht anders?

Pf. Nicht anders. „Der Prieſter ſegnet das Wetter" heißt ſo ſo viel: Der Prieſter bethet, daß Gott die Felder vor Schauer bewahren, und von allem dem übrigen Donnerkeule, Wolkenbrüche, Sturmwinde und anderley Uebel abwenden wolle. Sch. Aber Herr Pfarrer, wenn's ſo iſt, warum kann denn ein Geiſtlicher mit dem Wetterſegen beſſer umgehen, als der andere?

Pf. Einer beſſer als der andere! — Die Gebether, welche die Kirche vorſchreibt, und die Handlung, welche dabey verordnet iſt, werden hoffentlich alle Geiſtliche gleich gut verrichten können. Weil aber Segnen bethen heißt, ſo iſt es ganz natürlich, daß jener Geiſtliche beſſer ſegnet, welcher beſſer bethet; das heißt, aus frömmerm Herzen, mit mehr Glauben, mit mehr Geiſt, und Andacht bethet. Sch. Nicht ſo Herr Pfarrer! — Es giebt Geiſtliche, will ich ſagen, die das Wetter hin benediciren können, wohin ſie wollen.

Pf. Solche Geiſtliche giebt es? Sch. Ich hab's ſo erzählen gehört. Zu F**, hieß es oft, da iſt ein Herr, der kann's mit dem Hochgewitter; nur ſchaffen darf er, und die Wetter fliehen davon.

Pf. Dieß habt ihr erzählen gehört? — Aber höret einmal, man hat euch ja auch erzählet, daß die böſen Leute Wetter machen? Sch. Dieß iſt wahr.

Pf. Glaubt ihr dieſes? Sch. Iſt nicht mehr.

Pf. Warum denn itzt nicht mehr? Sch. Weil ſie mich belehrt, daß die Donnerwetter etwas gar gutes ſind, daß ſie, wie Regen und Schnee, Nutzen bringen, daß in der Welt nur der göttliche Schöpfer nach Gutbefinden eine Aenderung vornehmen kann, und ſonſt Niemand, ſey er Engel, oder Teufel.

Pf. Das habt ihr gut gemerkt. Aber ihr glaubet doch, daß ein Geiſtlicher die Blitze und das Wetter abweiſen, und hinſchicken kann, wohin er will? Sch. Freylich ja.

Pf. Wenn alſo ein Wetter vom Schöpfer die Anweiſung hat, über F** hin zu ziehen, ſo meynet ihr, der Geiſtliche zu F** könne es ableiten, wenn er nur will, und fort ſchaffen, wohin er nur will? Sch. Ja.

Pf. Der Geiſtliche kann alſo den Lauf des Gewitters inne halten, ihm einen andern geben, und mithin mit dem Hochgewitter eine beliebige Aenderung machen? Sch. (beſann ſich.)

Pf. Schaut, vorher ſagtet ihr, Gott allein könne mit dem Donnerwetter und den natürlichen Begebenheiten eine beliebige Aenderung treffen, und itzt ſeyd ihr geneigt, dem Geiſtlichen zu F** die nämliche Kraft zu geben, die Gott allein zukömmt, nämlich die Kraft, die Gewitter nach Willkühr zu führen, und zu leiten! Sch. (ſchwieg.)

Pf. Gefehlt Schulmeiſter, der Geiſtliche kann nur bethen, als ordentlicher Prieſter im Namen der Kirche bethen, und es alsdenn der Weisheit und Fürſehung Gottes überlaſſen, ob ſein Gebeth Erhörung verdiene, oder nicht. Sch. So, ſo, ſo.

Pf. Seht nun Schulmeiſter, wie alles ſo gerade, und natürlich hergeht in der Welt, wenn wir nur das Gerade und Natürliche bemerken möchten! aber ſo ſind die Menſchen, ſie vermuthen gar gerne, was auſſerordentlich, abentheuerlich und wunderbar iſt. Und dieß iſt halt gar nicht recht Schulmeiſter! denn darüber vergeſſen die Leute der Wohlthaten Gottes, und ſeiner Liebe gegen uns. Daher kömmt's alsdenn, daß ſie dem guten Himmelvater den Dank und die Ehre nicht geben, die ihm gebührt, und die er von ihnen als ſeinen Kindern erwartet, und — daß wir in Unglücksfällen, die unſer Herr und Gott zu unſerer Beſſerung und Reinigung über uns ſchickt, ihm das kindliche Vertrauen nicht ſchenken, wel-

Digitized by Google

ches doch das Einzige iſt, was uns in betrübten Umſtänden tröſten, und unſer Leben verſüſſen kann. Sch. Iſt wahr Herr Pfarrer, ich habe mein Lebtag Gott nie für's Donnerwetter gedankt, und iſt ſo was gutes, wie ſie ſagen. Wills aber in Zukunft thun.

Pf. Ja das ſollt ihr thun Schulmeiſter! — Itzt wollen wir zur Wetterſcheibe, von der Jörgbauer, wie ihr ſaget, ſo viel Weſens gemacht hat. Wiſſet ihr, was eine Wetterſcheibe iſt? Sch. Es iſt etwas hoch geweihtes, denke ich; geſehen hab ich noch keine.

Pf. Schaut eine Gewitterſcheibe iſt eine runde Kapſel, darein werden Bildlein aus Wachs und Erde, Lukaszettelchen, Reliquien, und ſo ein Allerley hinein gethan; alsdenn werden dieſe Dinge geweiht, und darüber her ein Glas gemacht, und ſo hat die Kapſel das Anſehen wie eine Scheibe und heißt Wetterſcheibe. Sch. So iſt dieß eine Wetterſcheibe!

Pf. Ja dieß: Was hat euch denn Jörgbauer davon erzählet? Sch. Er ſagte, daß es nicht einſchlage, wo ſo eine Scheibe am Hauſe hängt.

Pf. Habt ihr's gleich ſo geglaubt? Sch. Ha! ich habe gedacht, ſie müſſe hoch hoch geweiht ſeyn.

Pf. So! — und wer, meynet ihr, daß ſie geweiht habe? Sch. Ich meyne der Guardian, oder gar der Provinzial.

Pf. Und wer meynet ihr, könne höher weihen ein Biſchof oder ein Provinzial, der nur ein gemeiner Prieſter iſt? Sch. Glaube wohl, der Biſchof.

Pf. Wer weihet die Glocken? Sch. Der Biſchof.

Pf. Die Glocken müßten daher höher geweiht ſeyn als die Wetterſcheibe? Sch. Ja.

Pf. Und dennoch iſt der Bliz ſo keck, und ſchießt auf die Thürmer, worinn die Glocken hangen! Sch. — — Sie treiben den Spaß mit mir Herr Pfarrer!

Pf. Im Ernſte Schulmeiſter! was meynet denn itzt ihr, zu was die Gewitterſcheiben taugen? Sch. Sie taugen halt zum Wettervertreiben und wider die böſen Leute.

Pf. Wenn aber die böſen Leute mit dem Wetter nichts treiben können, und ſelbſt der Teufel nach Willkühr damit nichts machen kann, zu was taugen die Wetterſcheiben hernach? Sch. (wurde nachdenkend.) — Aber die Kapuziner haben doch dem Jörgbauer die Gewitterſcheibe als etwas Geweihtes gegeben.

Pf. Das laſſe ich wohl gelten; ſaget mir aber, was haben denn die geweihten Sachen für eine Kraft, gegen die Gewitter? Sch. Keine andere, als die Kraft des Gebethes, welches bey der Weihe verrichtet wird.

Pf. Recht Alſo hat die Gewitterſcheibe keine gröſſere Kraft, als etwa der Wetterſegen; denn dieſer hat, wie ihr wiſſet, die Kraft des Gebethes, welches der Prieſter beym Segnen verrichtet? Sch. So wär's.

Pf. Es vermag alſo eine Wetterſcheibe nicht mehr, als der Segen, den ich im Sommer alle Morgen nach der heiligen Meſſe über euer Haus und eure Felder ſpreche? Sch. Auf dieſe Weiſe, ja.

Pf. Jörgbauer trauet alſo der Wetterſcheibe mehr Kraft zu, als ſie wirklich hat? Sch So ſchon.

Pf. Wiſſet ihr noch, wie man das Ding heißt, wenn man einer Sache eine Kraft zueignet, die ſie nicht hat? Sch. Meynen ſie den Aberglauben?

Pf. Dieſen meyne ich; denn ſehet, dieß iſt wirklich abergläubiſch, wenn man dafür hält, daß derley geweihte Sachen eine beſondere Kraft gegen die Gewitter haben, denn dieſe haben ſie einmal nicht. *) Sch.

*) Hieher gehören auch die Gewitteramulete, Gewitterkreuze u. d. gl Auch geweihte Kerze wird gerne unter dem Gewitter angezündet. Warum? — Die Lichtſtralen ſollen das Haus vor Schaden ſchützen. — Woher dieſe Kraft? — Von der Weihe nicht, denn des Wetters wird bey der Weihe nicht einmal gedacht. — Von der Natur iſt das Licht auch keine Bliz- oder Wetterſcheuche. — Alſo wird dem geweihten Wachſe eine Kraft gegeben, die es nicht hat: Schulmeiſter hieß dieſes Ding oben Aberglauben. — Hieher gehört auch der Gebrauch der Palmen, welche am Sonntage vor Oſtern, und das Holz, welches am Oſterſamſtage geweiht wird: in Pfarreyen, wo die Abſicht der Weihung davon, die gar hei-

Mit dem Loretoglöcklein wird's gewiß auch nicht viel anders ſeyn?

Pf. Was wiſſet ihr denn davon? Sch. Daß es nicht einſchlage, ſo weit umher der Schall reicht beym Läuten dieſes Glöckleins.

Pf. Dieſes iſt eine herrliche Kraft, Schulmeiſter! Aber woher kriegt denn das Glöcklein ſo eine Kraft? Sch. Dasſelbe iſt zu Loreto ſo hoch geweiht worden.

Pf. Schon wieder hoch geweiht! — Was dünkt euch Schulmeiſter, kann man zu Loreto im Welſchlande höher weihen, als da herauſſen bey uns Teutſchen? Sch. (nahm Anſtand.)

Pf. Wiſſet ihr noch, was es ſagen will, eine Glocke weihen? Sch. Eine Glocke weihen heißt bethen, daß Gott beym Schalle der Glocken den Glauben in unſern Herzen erwecken, den Feind alles Guten abhalten, und Bliz und Hagel von uns wegwenden wolle.

Pf. Recht. Kriegt aber die Glocke mehr Kraft, wenn dieſes Gebeth zu Loreto, als wenn es da herauſſen bey uns entrichtet wird? Sch. (ſchwieg ſtille.)

Pf. Mein lieber Schulmeiſter, Gott hat ſeine Hilfe weder an ein Ort, noch an eine Zeit angeheftet. Wo wir immer, und wann wir immer im Glauben bethen, und nicht zweifeln, im Geiſte und in der Wahrheit bethen; ſo wird uns geholfen werden. Alſo lehrte es uns Jeſus Chriſtus ſelbſt. Sch. — Izt verſtehe ichs. Das Loretoglöcklein, und die Wetterſcheibe haben weiter keine beſondere Kraft auf die Gewitter, und wenn ſie Herr Pfarrer, das Wetter ſegnen, ſo iſt ihr Segen für mich, und für alle im Dorfe ſo viel als eine Wetterſcheibe; und wenn unſere Pfarrglocke zum Gebethe angezogen wird, ſo iſt's ſo gut, als das Geklingel mit dem Loretoglöcklein.

Pf. Zum wenigſten eben ſo viel, und eben ſo gut. — Nur den geweihten Dingen nicht mehr Kraft beygelegt, als ſie haben, ſonſt verfällt man in's Abergläubiſche. Mein Schulmeiſter! die **beſten geiſtlichen Verwahrungsmittel** gegen die Gewitter und andere natürliche Uebel ſind **eifriges, glaubvolles, und zweifelloſes Gebeth, Reue über unſere Sünden, und Herzensbeſſerung.** Dieſe ſind die rechten Gewitteramulete: darob erſchrickt der Teufel, und — Gott im Himmel hat Freude darüber. — —

(Der Beſchluß folgt.)

lig iſt, in Chriſtenlehren erkläret worden, wiſſen es Kinder, daß weder die Palmen, noch das Oſterſamſtagsholz für die Gewitter beſtimmt iſt. — — In der Gegend um B** in Schwaben ſammeln die Leute Zweige von Bäumen, die am Fronleichnamstage auf die Gaſſen geſtellt werden, um den Weg zu ſchmücken, worüber das hochwürdigſte Gut weggetragen worden, und ſtecken ſie an die vier Ecken der Aecker mit der Zuverſicht, daß es nun nimmer hagle. Dieſe abirgläubiſche Thorheit würde ein eigenes Geſpräch veranlaßt haben, wenn ſie allgemeiner wäre; aber zum Glücke iſt ſie ſehr begränzt. — Es mögen noch mehr Albernheiten von dieſer Art in einzelnen Gemeinden ſtecken: dieſe können nur von Pfarrren aufgeſucht, und durch beſcheidene Belehrung weggeräumt werden: wozu jener wilde Mißbrauch (Unſinn darf er heiſſen) gehört, womit gewiſſe Leute ſich der Ruthen bedienen; worinn Pulver, Zettelchen u. ſ. w. eingeleimt ſind, und wider das Wetterſchlagen, um dasſelbe rückgängig, oder unſchädlich zu machen, u. ſ. w.

XIII. Gedanken über die Maasregeln gegen den Futtermangel, vornehmlich in Anſehung der Schäfereyen.

Der noch jezt daurende Futtermangel, der traurige Anblick der Heerden, der Hunger und die Dürftigkeit in ihren Blicken, und in ihren wolligen Kleidern läßt hoffen, daß ein Wort zu ſeiner Zeit geſprochen, vielleicht eher, als unter andern Umſtänden gehört wird. Zu Verhütung des Futtermangels ſuche man

1) Sich dem richtigen Verhältniß zwiſchen Viehzucht und Wieſenbau ſo viel möglich zu nahen; zum Theil habe ich dieſes Verhältniß in meiner jablonoviſchen Preiſchrift über das richtige Verhältniß des Ackerbaues zur Viehzucht angegeben, werde es aber nächſtens durch viele Thatſachen und oeconomiſche Berechnungen unterſtüzt, ausführlicher zeigen. Ich kenne alle die Schwierigkeiten, welche dergleichen

Beſtimmungen haben; allein ich habe bey dieſer Beſtimmung dadurch, daß ich die ſich äuſſernden Verſchiedenheiten auf Einheiten zu reduciren geſucht, ſehr vieles gehoben.

2) Man vermehre den klüglich eingerichteten Futterbau überhaupt, als auch die Futterkräuter insbeſondere. Eine vortheilhafte Trocknung des Klees zu Heu, welche ich näher angeben werde; und der Gebrauch des Kleeheues, welcher nicht ſo viele Zweifel gegen ſich hat, als das grüne Kleefutter, wird hier vielen Vortheil ſchaffen. Dieſe beyden Umſtände vorausgeſetzt, und

3) Ein nach der Erndte gemachter Futterüberſchlag, nach welchem alsdann bey dem Verbrauch des Futters ſtreng gewirthſchaftet werden muß, und wobey die täglich zu verfütternden Quantitäten beſtimmt werden, wird vielen Vortheil ſchaffen. Es muß nicht den Schäfern und dem Geſinde gleich Anfangs bey dem Futter- und Strohvorrath zu viel Willkühr gelaſſen werden.

4) Es müſſen die Amtleute, Obrigkeiten und Gerichtsdirectoren in den am Schluß des Jahres zu überſendenden Tabellen über den Nahrungsſtand der Futtervorräthe pflichtmäſſig mit bemerken, damit

5) Im Fall, Mangel zu befürchten, vom Januar oder Februar des folgenden Jahres an, den Schäfereybeſitzern, der Heuvorkauf auf einige Zeit verſtattet werden kann. Ich nehme hiervon einigermaſſen Gegenden aus, wo die Pferdezucht ſtark iſt, und ſelbſt für dieſe giebt es mehr Hilfs- und Nothfütterungen, als für den Schaafſtand; noch weit leichter laſſen ſie ſich für das Rindvieh finden.

6) Als ein Mittel in der äuſſerſten Noth würde auch folgendes einen kleinen Beytrag geben: Man laſſe in der Stadt die Abgänge aus den Küchen und was ſonſt für die Rindviehzucht brauchbar iſt, an gewiſſe Pläße der Stadt zuſammen ſchaffen, um es da den Landmann für ein Billiges für ſeine Viehzucht abzulaſſen, und dadurch das Heu und Stroh für den Schaafſtand zu retten.

7) Statt der ungeſchnittenen Strohfütterung, würde vielleicht zur vernünftigen Futtererſparniß die Geſodfütterung keinen geringen Vortheil ſchaffen; indem auf dieſe Art weniger Stroh verwüſtet wird; und auch die Geſundheit des Viehes gewinnt.

8) Im erfoderlichen Falle, welcher durch jene einzuſendenden Nachrichten beſtimmt wird, Heuausfuhrverbothe, und kluge Leitung des Heuhandels, aus Auegegenden in Schäfereygegenden.

9) Wünſchte ich, daß man gewiſſe Arten der Laubfütterung im Herbſte nicht ſo vernachläſſigte, um dadurch das Heu für den Winter zu halten; Gräcien und Rom benutzen ſie; Heut zu Tage ſelbſt England und einige nördliche Gegenden; ich weiß wohl, daß ſie meiſt Fütterung des Bedürfniſſes ſind, aber da ſie im Herbſt mit untergemiſcht, den Heuvorrath für den Winter verlängern, wird der vorſichtige Landmann ſie ganz vernachläſſigen?

Noch erlaube man mir einen Vorſchlag bey jetziger groſſen Schwäche vieler Schaafe in den Schäfereyen: Da man in Frankreich von den Schwemmen der Thiere zur Stärkung ihrer Kräfte ſo viele günſtige Erfahrung haben will, könnte man es nicht auch verſuchen, die geſchwächten Schaafe am Mittag, wenn die Sonne das Waſſer erwärmt hat, dadurch zu ſtärken, und vor dieſe vornehmlich die erſte grüne Fütterung aufſuchen.

Rößig,
Prof. zu Leipzig.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Aicha den 21ten Mai.

Weizen Schl. 11 fl. 50 kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 5 fl. 15 kr.

b) In der Reichsſtadt Augsburg den 27ten Mai.

Weizen Schl. 12 fl. 16 kr. Kern Schl. 11 fl. 3 kr.
Roggen — 7 fl. 24 kr. Gerſte — 7 fl. 14 kr.
Haber — 4 fl. 26 kr.

c) Aicha den 28ten Mai.

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 10 kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

d) Salzburg vom 24. bis 30. Mai.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	19 fl. 20 kr.	17 fl. 45 kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl. 30 kr.	16 fl. 15 kr.
Korn	—	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 34 kr.	— fl. 30 kr.

e) Pfaffenhofen in Baiern den 31. Mai.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 24 kr.

f) Erding den 2ten Juny.

Zugeführt . . 800 Schäffel.
Verkauft . . 700 . .

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 5 fl. 50 kr.

g) München den 4ten Juny.

Zugeführt . . 2052 Schäffel.
Verkauft . . 1720 . .

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

XV. Unſchlitt zu verkaufen.

Die hieſige bürgerliche Metzgerſchaft biethet dem Publikum 1000 Zentner Unſchlitt, jeden zu 22 fl. käuflich an.

XVI. Vorladung an Joſeph Rigler.

Nachdem Joſeph Rigler Bauernsſohn von Altenbuch dieß Gerichts ſchon binnen 50 Jahre abweſend und unbewuſt iſt, wo er ſich aufhalte; hingegen deſſen nächſte Befreunde um die daſelbſt zu ſuchen habende Erbſchaft ſchon öfters ſich angemeldet haben; als würdet er Joſeph Rigler oder deſſen allenfallſige Kinder ſolchergeſtalten citirt, daß er oder ſeine Deſcendenten bey allhieſigem Landgericht in 3 Monaten ſich um ſo gewiſſer melden ſollen, als man auſſerdeſſen denen ſich gemeldten nächſten Erben, gegen Caution benannte Erbſchaft ausfolgen laſſen würde. Actum den 21ten Mai 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Landau.

F. v. Dufrenne,
wirkl. Hofrath und Landrichter.

XXI. Vermiſchte Nachrichten.

In der Gegend bey Kloſter Stein in Steyermark, und auch anderwärts freute ſich das Landvolk über die ſo ſchön heranwachſende Saat, und verſprach ſich ſchon eine reichliche Erndte, als auf einmal alle Hoffnung vereitelt wurde. Die Saat wuchs nicht weiter fort, ſondern zog ſich eben ſo, wie ſie hervor kam, ehe ſie noch in die Aehren ſchoß, wieder in die Erde zurücke. Alles verſchwindet, als wenn nie eine Saat da geſtanden hätte. Das Landvolk iſt über dieſe Fruchtpeſt, wie ſie es nennen, bis zur Verzweiflung beſtürzt, und was noch trauriger iſt, ſo verbreitet ſich dieſelbe, wie eine Seuche von einem Acker zum andern, und richtet alles zu Grunde. Erfahrne Männer wollen es für eine Folge des harten Winters anſehen.

Die zween Weltprieſter Herr Millpiller und Herr Schmid aus München, ehemalige Verfaſſer der Münchner Zeitung, und Herausgeber des baieriſchen Zuſchauers und des beſten Nachbars, dann Mitarbeiter an verſchiedenen auswärtigen Journalen, haben ſich nun nach Leipzig begeben, wo ſie ſich mit litterariſchen Arbeiten, und vermuthlich auch als Mitverfaſſer des

deutſchen Zuſchauers ihren Unterhalt zu verſchaffen ſuchen.

XXIII. Anekdote. *)

Der groſſe Friederich in Preuſſen weinte unlängſt eine Thräne, die nur ſeinem Schutzgeiſte und dem Biſchof von E** (Ermeland) ſichtbar war, indem Er voll Rührung ſprach: „Glauben Sie mir, wüßte ich alles, könnte ich alles ſelbſt leſen, alles beantworten! aber ich bin nur ein einziger Menſch; meine Unterthanen ſollten gewiß glücklich ſeyn.“ **)

Anhang zum zweyten Fache.

Verruf. Nachdem Seine kurfürſtliche Durchleucht unſer allerſeits gnädigſter Herr, Herr zu verordnen geruhet, daß die Sperre in Betreff des Weizen von nun an wieder aufgehoben ſeyn ſolle; So wird dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft offentlich kund gemacht. München den 21ſten Mai 1785.

Ex Commiſſione ſeren. DDni.
Ducis, & Elector. ſpecial.

Ign. Joſ. Wager, Sekr.

Nachricht
an unſere Leſer.

Das kurpfalzbaierieriſche Intelligenzblatt iſt hauptſächlich zu dem Ende errichtet worden, daß hiedurch dem In- und Auslande nicht nur die höchſt- landesherrlichen Verordnungen, ſondern auch alle andere das Publikum intereſſirende Vorfallenheiten, als Ediktalzitationen, Proklamen in- und ausländiſche zum Kaufe angebothene Güter, Häuſer und Gründe, bürgerliche Gerechtigkeiten und andere zum Handel und Wandel nöthigen Produkte können bekannt gemacht werden. Um alſo jede Kundmachung deſto geſchwinder ins Publikum zu bringen, ſo wird nun und in Zukunſt jedesmal am 5ten, 10ten, 15ten, 20ten, 25ten und lezten des Monats ein Stück ausgegeben. Der Jahrgang beſteht aus 72 Stücken, und koſtet 3 fl. 36 kr. Nach Ablieferung des 36ten Stückes geſchieht die Bezahlung zur Hälfte, und nach Ablieferung des 72ten Stückes und Regiſter die andere Hälfte. Bey dem groſſem Vorſchuß, welchen das Werk erfodert, wird man dieſe Bedingung nicht unbillig finden. — Uebrigens will man auch, weil ſchon öfters die Anfrage geſchehen, was für jede Einrückung öffentlicher Kundmachungen zu zahlen ſey, zur Abſchneidung alles weiteren Briefwechſels hiemit folgendes beſtimmen.

Für die Kundmachungen, die das höchſt landesherrliche Intereſſe betreffen, nichts.

Für die Kundmachungen der Standeserhöhungen, Beförderungen und Amtsanſtellungen, weil ſie gemeiniglich nur eine oder andere Zeile ausmachen, nichts.

Für jede andere Kundmachung 12 kr., wenn ſie mehr als 12 Zeilen ausmacht, dann wird für jede Zeile 1 kr. bezahlt.

Wenn aber die Kundmachung eine unbemittelte, oder ſonſt bedrängte Perſon angeht, ſo verſteht ſichs von ſelbſt, daß ebenfalls nichts dafür gefodert werde.

Am 2ten Juny in der 201ten Ziehung in Stadt am Hof:

25. 60. 77. 27. 68.

Die 202te Ziehung den 23ten Juny.

*) Aus dem Berliner Bürgerfreunde gezogen.

**) Die Abſicht des Königs iſt, daß niemand von ſeinem Throne entfernet werde. Daher wird in Potsdam jeder Bauer gefragt, ob er etwas beym Könige zu ſuchen habe, und man hat Beyſpiele, daß der König Leute, von denen auf dem Rapport ſtand, „hat Verrichtungen bey Sr. Majeſtät,“ die aber nicht gekommen waren, weil ſie ſich eines andern beſonnen hatten, oder von dem Ungrund ihrer Klage belehrt worden waren, vier Meilen weit durch einen reitenden Jäger hat zurück hollen laſſen.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

33 Stück. München den 15 Juny 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Mai.

Täge		Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg. '' '''	Mit. '' '''	Ab. '' '''	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Zn.	Dec	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	1	26. 5.7	26. 5.9	26. 6.2	† 3.9.	† 9.0.	† 5.5	O 2.	No. 2	No. 2			o	o	o	fl. 1.	fl. 1.	tr. 2
☾	2	26. 6.2	26. 6.0	26. 6.5	† 5.0.	† 8.5.	† 5.2	No. 1	Nw. 2	Nw. 1	1.	0.	o	o	o	fl. 1.	tr. 1.	fl. 2
	3	26. 6.5	26. 6.2	26. 6.7	† 6.0.	† 10.0.	† 5.8	Sw. 2	W. 2	W. 1	0.	8.	o	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 2
	4	26. 6.9	26. 6.6	26. 6.6	† 5.4.	† 13.0.	† 7.0	Nw. 1	W. 2	Nw. 1	1.	5.	o	o	o	fl. 2.	fl. 3.	fl. 3
Erdn.	5	26. 6.4	26. 6.0	26. 6.1	† 5.7.	† 15.8.	† 9.8	S. 1	W. 2	No. 1	0.	9.	o	o	o	fl. 3.	fl. 1.	fl. 4
	6	26. 6.1	26. 5.4	26. 5.[illegible]	† 8.0.	† 16.5.	† 11.9	No. 2	O. 2	O. 2	1.	4.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3
	7	26. 4.9	26. 4.8	26. 4.9	† 8.7.	† 19.8	† 12.6	O. 2	O. 2	W. 1	1.	6.	o	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 1
●	8	26. 5.2	26. 5.0	26. 6.0	† 10.0.	† 18.0.	† 11.0	W. 1	N. 2	W. 1	1.	3.	o	o	Reg.	fl. 2.	fl. 1.	tr. 3
	9	26. 5.8	26. 5.4	26. 5.7	† 10.5.	† 18.0.	† 11.8	O. 2	No. 3	No. 2	1.	4.	o	o	o	fl. 3.	fl. 3.	fl. 3
	10	26. 5.4	26. 5.0	26. 5.1	† 9.0.	† 19.0.	† 12.5	No. 2	No. 2	No. 2	1.	5.	o	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 3
	11	26 5.7	26. 6.0	26. 6.8	† 8.8.	† 9.5.	† 6.0	No. 2	No. 2	No. 2	0.	8.	o	o	o	fl. 1.	tr. 2.	fl. 3
	12	26. 7.6	26. 8.[illegible]	26 9.0	† 3.6.	† 12.0.	† 6.[illegible]	No. 2	O. 2	O. 2	0.	7.	Reif.	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 3
	13	26. 9.2	26. 9.8	26. 10.2	† 3.6.	† 13.0.	† 7.5	O. 2	O. 2	O. 1	0.	9.	Reif.	o	o	fl. 4.	fl. 3.	fl. 4
	14	26. 9.6	26. 8.5	26. 8.[illegible]	† 5.0.	† 14.0.	† 9.4	O. 1.	O. 2.	O. 1	1.	0.	o	o	o	fl. 4.	fl. 4	fl. 4
	15	26 7.4	26. 6.2	26. 5.8	† 7.6.	† 11.0.	† 10.2	O. 1	Sw. 2	W. 2	1.	3.	o	Reg.	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 1
☽	16	26. 4.9	26. 3.7	26. 4.[illegible]	† [illegible].7.	† 13.7.	† 7.8	Sw 2	W. 3	W. 2	1.	6.	Reg.	o	Reg.	fl. 1.	fl. 1.	tr. 3
	17	26. 4.1	26. 3.0	26. 2.6	† 6.0.	† 8.8.	† 7.8	W. 1	S. 2	W. 2	1.	0.	Reg	Reg.	Dw.	tr. 2.	fl. 1.	fl. 1
Erdf.	18	26. 2.8	26. 3.5	26. 5.[illegible]	† 8.7.	† 12.6.	† 8.0	W. 3	W. 4	W. 2	0.	5	o	o	Reg.	fl. 2.	fl. 1.	tr. 2
	19	26. 6.4	26. 6.4	26. 5.[illegible]	† 5.0	† 14.0.	† 10.5	S. 1	W 2	S. 1	1.	7.	Reg.	o	o	tr. 2.	fl. 2.	fl. 1
	20	26. 5.4	26. 4.6	26. 4.6	† 9.9.	† 13.5.	† 10.[illegible]	[illegible]. 1	Sw. 2	Sw. 2	0.	8.	o	Reg.	o	fl. 1.	tr. 2.	tr. 2
	21	26. 4.5	26. 5.3	26. 5.9	† 10.4.	† 10.0.	† 8.5	Sw 1	W. 2	W. 2	0.	5.	o	Reg.	Reg.	fl. 1.	tr. 2.	tr. 3
	22	26. 5.7	26. 5.9	26. 7.[illegible]	† 8.4.	† 10.4.	† 9.0	No. 1	W. 2	S. 1	0.	5.	Reg.	Reg.	o	tr. 2.	tr. 2.	tr. 1
	23	26. 8.5	26. 8.6	26. 8.[illegible]	† 8.8.	† 13.6.	† 9.[illegible]	[illegible]. 1	N. 1	N. 2	1.	0.	o	o	o	tr. 1.	fl. 1.	fl. 2
☉	24	26. 8.8	26. 8.5	26. 8.[illegible]	† 7.0.	† 14.0.	† 10.[illegible]	O. 2	O. 2	O. 1	1.	3.	o	o	o	fl. 3.	fl. 2.	fl. 4
	25	26. 8.0	26. 7.7	26. 7.7	† 8.6.	† 19.0.	† 12.[illegible]	O. 1	O. 1	No 1	1.	7.	o	o	o	fl. 4.	fl. 3.	fl. 4
	26	26 7.9	26. 7.9	26 8.[illegible]	† 10.5.	† 13.0.	† 11.9	Nw. 1	W. 2	W 2	2.	0.	Reg.	o	o	tr. 2.	fl. 1.	fl. 1
	27	26. 7.2	26. 5.7	26. 4.7	† 11.5.	† 17.7.	† 13.[illegible]	W. 1	W. 2	W. 3	1.	9.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 1
	28	25 5.0	26. 5.[illegible]	26. 4.9	† 10.0.	† 14.3.	† 10.[illegible]	[illegible]. 2	W. 2	W. 1	1.	1.	Reg	öfters	o	fl. 2.	fl. 1.	tr. 3
	29	26. 4.9	26. [illegible].8	26. 3.5	† 9.2.	† 15.0.	† 11.[illegible]	W. 2	Sw. 2	S. 1	1.	2.	Reg.	o	Reg	tr. 2.	fl. 1.	tr. 2
	30	26. 3.3	26. 3.3	26. 4.[illegible]	† 1[illegible].0.	† 8.0.	† 5.[illegible]	Sw 2	Sw 2	Sw. 1	1.	2.	Reg.	Reg.	o	tr. 2.	tr. 3.	tr. 3
☾	31	26. 4.4	26. 3.8	26. 4.6	† 6.6.	† 11.0.	† 5.7	Sw. 1	N. 1.	W. 3	0.	8.	o	Reg.	o	fl. 2.	fl. 1.	tr. 3

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats Mai.

In dem Schweremaaß betruge die ganze Veränderung 7 Lin. und 4 Dec. Da in ſelben der Merkur den 13ten Abends am höchſten ſtunde auf 26 Zoll 10 Lin. 2 Dec. ſein niedrigſter Stand aber war den 10ten in der Fruhe auf 26 Zoll 2 Lin. 8 Dec. Angenehme Frühlingstäge zählten wir ſehr wenige; den 12ten 13ten und 14ten hatten wir zwar klare Täge, allein bey rauhen NOſt- und Oſtwinden hatten wir in der Fruhe ſtarke Reiſe, und in den Wärmemaaß ſtunde das Quekſilber nur auf 3 Gr. 6 Dec. ober dem Gefrierpunkt; am höchſten ware es am 7ten Mittags 19 Gr. und 8 Dec. ober denſelben; folglich iſt die Differenz 15 Gr. 9 Dec. — — Die Richtung der Winde war in der erſten Hälfte dieſes Monats von NOſt und Oſt, woher ſie oft in ihren Kräften den 2ten und auch den 3ten Grad erreichten; die letztere Hälfte hindurch aber hatten wir beynahe immer ſtarken Sudweſt und Weſtwind, und von dem 14ten bis letzten waren einzige 4 Täge, wo es nie regnete. Dieſe rauhe Witterung muß wohl die Brutte der Maikäſer erſticket haben, da ſich von ſelben nur wenige haben ſehen laſſen. Aber es verhinderte zugleich den Wachsthum der Feld- und Baumfrüchten, noch ſieht man in unſerer Gegend keine vollkommne Aehre, und erſt in der Mitte des Monats fiengen die Bäume an auszuſchlagen, und die Maulbeerbäume haben noch wirklich kein grünes Laub. Wir hatten einen einzigen ganz hellen Tag, die andern waren alle vermiſcht oder völlig trübe Am 17ten regnete es den ganzen Tag unaufhörlich, und um 9 Uhr Abends blitzte es ſehr ſtark.

Von Sacharang inner Hohenaſchau wird uns folgendes unterm 2ten dieß berichtet: Nach etlich Tagen angehaltenen häufigen zum Theil mit unbedeutenden Schloſſen (Rüſſeln) vermiſchten Regen hatten wir geſtern und heute auf dem Gebürge widerum ſo viel Schnee, daß das ſchon aufgetriebene Vieh in denen Hägen gefuttert werden muß, und die anhaltende zu dieſer Zeit ganz ungewöhnliche Kälte prophezeihet uns noch mehr Schnee, auf welchen Falle das Vieh gänzlich von denen Alpen herunter, und in die Felder getrieben werden muſte. Auſſer dieſen hätten wir, und unſere tyroliſche Nachbarn einer ſehr reichen Erndte, ungemein vielen Heu, und vorzüglicher Mengen Flachs entgegen zu ſehen. Die Viehweiden auf dem herunteren Land ſind auch zugleich die vollkommenſte Weide der menſchlichen Augen.

J. P. B.

VIII. Fürſtlich - Oettingiſche Verordnung in Abſicht auf Leichen- und Trauerfälle.

Obgleich keine Art von Aufwand unnützer und übler angebracht iſt, als der bey Leichen und Trauern, indem ſelbiger dem Verſtorbenen nicht im geringſten nützet, und ſehr oft dem Wohlſtande der Hinterlaſſenen ſchädlich wird; ſo ſehen wir doch voraus, wie hier die Stimme des Vorurtheils laut ertönt: „Sollen wir denn unſere lieben Verſtorbenen durch keine äuſſerliche Kennzeichen des Schmerzens ehren, und ihr Andenken, ſobald der entſeelte Leichnam der Erde übergeben iſt, auch ſogleich erlöſchen laſſen?“ Solche Einwendungen werden vielleicht auch wohldenkende empfindſame Menſchen machen. Allein dergleichen Einwürfe können nur in der erſten Betäubung des Schmerzens über den Tod eines geliebten Angehörigen einigen Scheingrund haben, indem ſie bey reiferer Ueberlegung

alles Gewicht verliehren müſſen. Wer kann ſich wohl vorſtellen, daß ein Geiſt, der bey Gott iſt, und jetzt vielleicht nur mit Mitleiden auf die Schwachheit ſeiner Mitbrüder herabſieht: wie ſollte dieſer Geiſt am Leichengepränge, Flor und ſchwarzer Mummerey ein Vergnügen finden? Wenn die Seele eines Abgeſchiedenen an dem, was auf der Erde vorgeht, Antheil nimmt, ſo muß ihr an dem Wohl ihrer geliebten Hinterlaſſenen noch am meiſten gelegen ſeyn, und ſie wird ſich um ſo mehr betrüben, durch den bey der Leiche gemachten Aufwand das Wohl ihrer Geliebten geſchwächt zu ſehen. Man glaubt die Abgeſchiedenen durch äuſſerliche Kennzeichen des Schmerzes und der Trauer zu ehren, ob man gleich vielmehr bedenken ſollte, wie wenig die Seele in ihrem neuen Wohnſitze dieſer zeitlichen Ehre bedarf: eine einzige aus Empfindung geweinte Thräne iſt wahrhaftere Trauer, als das koſtbarſte Leichengepränge, welches öfters mehr die Eitelkeit als der Schmerz angeordnet hat u. ſ. w.

Nach dieſen und andern Belehrungen wird durch beſagte Verordnung folgendes feſtgeſetzt: Die gewöhnlichen Leichengebühren an die Geiſtlichkeit, Kirchen und Schulen; die Abſchaffung der Kirchhöfe, in den Städten ſowohl als bey den Kirchen auf dem Lande; das Verboth der nochmaligen Eröffnung der Särge; die Transportirung der Leichen aus dem Lande, ohne erhaltene Bewilligung der fürſtlichen Regierung; die Erlaubniß zu ſtillen Nachtleichen ohne Muſik und Geſang, für jeden Stand ohne Unterſchied, wogegen aber aller Aufwand auf koſtbare Särge, und auf ihre innere Austapezierung, ſo wie auch die koſtbaren Kränze bey den Kindern, der ſogenannte Leichentrunk, der Gebrauch aller Gattung von Floren bey den Anverwandten ſowohl als bey den Leichenträgern, die Leichengedichte, die ſchwarze Bekleidung des Geſindes, das koſtbare Abwechſeln und Verändern der Trauer, und das Tragen der Stirnflor gänzlich verbothen werden. Endlich wird die Trauerzeit höchſtens auf ein halbes Jahr geſetzt.

X. Beſchluß des Unterrichts von den Verwahrungsmitteln gegen die Gewiter für den Landmann.

Drittes Geſpräch über den Nutzen und Einrichtung der Blitzableiter.

An einem Sonntage nach der Veſper kam der Schulmeiſter zum Pfarrer, und ließ ſich's anſehen, daß er etwas auf'm Herzen habe.

Pfarrrer. Kann ich euch helfen Schulmeiſter, oder rathen, oder ſonſt euch dienlich ſeyn? Schulmeiſter. Freylich Herr Pfarrer! — Sie ſind halt mit uns ſchlechten Leuten ſo gemein, und lehren uns alles gar ſo freundlich und geduldig, und deßhalb traue ich mir halt zu Ihnen zu kommen, wenn ich einen Anſtand habe.

Pf. Dieſes macht mir recht Freude Schulmeiſter, daß ihr mir euer Vertrauen ſchenket: ſaget mir's alſo, was iſt denn euer Anſtand? Sch. Herr Pfarrer, man ſagt im Dorfe herum, daß man eine Stange will auf unſern Kirchenthurm ſetzen, die Blitze wegziehen ſoll; Wettergabel und Wetterleiter heiſſen's die Leute.

Pf. Dieß wäre gar recht, und gar gut. Sch. Recht und gut?

Pf. Was anders? — Schaut, wenn man eine eiſerne Stange auf den Thurm ſetzt, und damit eine andere eiſerne verknüpft, die herab am Thurm bis unter die Erde geht; ſo fährt der Blitzſtrahl, wenn gähling einer herabfällt von der Donnerwolke, nicht mehr in den Thurm, oder in die Kirche hinein, ſondern hübſch an der eiſernen Schiene herab in die Erde, und thut gar keinen Schaden. Sch. Ey Herr Pfarrer wär's möglich!

Digitized by Google

(Hier nahm der Pfarrer den Schulmeiſter bey der Hand, und führte ihn in ein Nebenzimmer, wo ein elektriſches Geräth ſtand, da wies ihm der Pfarrer durch Experimente, daß der Blitz und das Feuer bey der Elektricität einerley Natur ſey — er zeigte ihm ein Kirchlein aus Papier, das mit einem Blitzleiter verſehen war; er ließ darauf einſchlagen, und da war der Schlag unſchädlich; alsdenn nahm er den Blitzleiter weg, und ließ wieder einſchlagen, und da zerplatzte das Kirchlein, und brann in helles Feuer auf *) — (da ſtand der Schulmeiſter wie Stein, voll des Erſtaunens) Sch. Sind dieſes wunderliche ſchöne Sachen Herr Pfarrer! — wie weit doch die Studi' gehen! habe mein Lebtag nichts ſo geſehen. — Itzt glaube ich's gar leicht, daß die Wetterleiter ein gutes Ding ſind! — aber Herr Pfarrer! ob's auch recht iſt, wenn man ſo eine Stange hinauf macht auf die Häuſer?

Pf. Warum ſoll es denn unrecht ſeyn? Sch. Ha! ich meyne halt, wenn unſer Herr Gott ſtrafen will, ſo ſollen ſich die Menſchen nicht wehren!

Pf. (lachte laut.) — Ihr meynt alſo Schulmeiſter, daß ſich die Menſchen gegen Gott wehren, wenn ſie Blitzſtangen auf die Häuſer machen, damit der Blitzſtrahl nicht mehr in die Häuſer hinein, ſondern darneben an einer Stange unſchädlich herabfahre? Sch Iſt's denn anders?

Pf. Seyd ihr, oder jemand von den Eurigen noch nie krank geweſen? Sch. O ja. Vor ſechs Jahren hatte ich ein recht langes Fieber.

Pf. Meynet ihr, daß Gott auch etwas gewußt hat um euer Fieber? Sch. (lächelte) Was denn! es kann uns nichts geſchehen, auſſer Gott weiß davon.

Pf. Es hat euch alſo Gott ſo lange krank ſeyn laſſen? Sch. Freylich ja.

Pf. Habt ihr auch etwas eingenommen gegen das Fieber? Sch. Gar vieles Herr Pfarrer. Mein Weib — —

Pf. Ey Schulmeiſter ihr ſeyd keck geweſen, daß ihr etwas gegen das Fieber eingenommen habt! Sch. (riß die Augen weit auf.) Warum Herr Pfarrer?

Pf. So! darf man ſich wehren gegen Gott? Sch. (dachte nach.) Ah! Herr Pfarrer, ich verſtehe Sie! — aber Krankheit iſt doch was anders als Donnerſtrahl.

Pf. Höret Schulmeiſter! — wenn itzt durch unſer Dorf da ein Bach ränne, und der Bach träte bey jedem ſtarken Regen ſo ſtark aus, daß das Waſſer in unſere Stuben, und in die Ställe liefe: und da käme einer, und ſagte: "Leute ſchaut! ihr könnt euch ja helfen, wenn ihr da drauſſen vorm Dorfe Gräben ſchlaget, das Bett des Baches weiter und geräumiger machet, und alsdenn in eurem Dorf einen kleinen Damm bauet„! dürften wir wohl ohne Sünde ſeinem Rath folgen? Sch. Freylich ja.

Pf. Schulmeiſter ihr wiſſet doch auch, welche die vier Elemente ſind? Sch. Ja, das Waſſer, das Feuer, die Luft, und die

*) Herr Biſchoff, ein ſinnreicher Mechaniker in Nürnberg, hat unter vielen merkwürdigen elektriſchen Künſten, folgenden Verſuch gemacht. Es hatte der Blitz in ein Haus zu Nürnberg geſchlagen, und da der Strahl, wie bekannt, dem Metalle folgt, ſo hatte er verſchiedene ſonderbare Sprünge gethan Er hatte Kalk abgeworfen, war zu einem Fenſter im obern Stocke heraus gefahren, und hatte das Fenſter geſchwärzt; von da lief er an dem Drat einer Glocke bis zu Ende deſſelben, ſprang in das nahe gelegene Schlüſſelloch, und durch daſſelbe wieder ins Haus, und fuhr wieder an dem Drate der Glocke in die Höhe, und weil dieſer einige Zeit vorher abgeriſſen, und ein handbreites Ende Bindfaden dazwiſchen gebunden ward, ſo konnte er nicht weiter, ſondern ſchmelzte den Drat Herr Biſchoff der jüngere hat ſich die Mühe nicht verdrieſſen laſſen, das ganze Haus, und ſogar den Schornſtein, wodurch der Blitz gefahren war, zu durchſuchen, und deſſen Weg, nebſt ſeinen Wirkungen, genau zu erforſchen. Darauf hat er das Haus im Kleinen nachgemacht, und alles ſo eingerichtet, daß er, ſo oft er will, an dem kleinen Hauſe, durch einen elektriſchen Schlag eben die Sprünge und Wirkungen hervor bringt, welche der Blitz im Groſſen hervor gebracht hatte. Dieß kann auch den Ungläubigſten überzeugen, daß der Blitz nichts als ein elektriſcher Schlag iſt, und kann beytragen, die wohlthätige Erfindung der Wetterableiter gemeiner zu machen, zumal da der vortrefliche Reimarus gezeigt hat, daß ſie mit ſo wenigen Koſten und Umſtänden errichtet werden können.

Erde ſind die vier Elemente; aber Herr Pfarrer, was wollen ſie doch mit dem?

Pf. Feuer und Waſſer wären demnach eines wie das andere — Elemente? Sch. Ja doch!

Pf. Und ihr habt Bedenken, euch gegen das Feuer, das von den Donnerwolken kömmt, zu ſchützen, da ihr ohne Skrupel euch wider Waſſerſchaden ſchützet? Sch. (beſann ſich.)

Pf. Schaut doch Schulmeiſter; Feuer in den Wolken iſt Element, wie das Waſſer auf Erden: iſt's nicht Sünde, ſondern wohl gar recht, daß wir Kanäle graben, und durch ſie den Schaden des Waſſers ableiten; warum ſoll es mehr auf ſich haben, wenn wir für das Blitzfeuer einen Kanal von Eiſen machen und ſeinen Schaden ableiten? Sch. (immer nachdenkend.)

Pf. Mein Schulmeiſter, es iſt Pflicht für uns, daß wir unſer Leben, ſo gut wir's können, erhalten, und uns gegen alles, was es uns kürzen könnte, mit Fleiß verwahren; wenn wir aber nichts droben haben auf unſern Häuſern, was den Blitz ableitet, wie gefährlich wird dieſes Ding unſerm Leben, wenn es gähling herab ſtürzt auf uns? — Mein Gott hat kein Mißfallen an den Wetterſtangen, vielmehr hat er Freude, daß die Menſchen, die er ſchier den Engeln gleich gemacht, ihren Verſtand ſo brav bearbeiten, daß ſie die Natur, und die göttlichen Eigenſchaften in ihr, beſſer kennen lernen! Sch. Iſt's ſo?

Pf. Nicht anders. Und ſchaut Schulmeiſter! die Obrigkeiten laſſen allmählig aller Orten an vornehmen Gebäuden Blitzableitungen anlegen, meynt ihr denn, alle dieſe — die Biſchöfe und die Fürſten — werden damit wider Gott Sünde thun? — Der Herr Pflegskommiſſär und ich werden ſelbſt unſere Häuſer mit Blitzleiter verſehen laſſen, damit wir alsdenn nur recht in Herzensruhe die Pracht und Majeſtät eines Donnergewitters betrachten, und mit noch freudigerm Herzen unſern mächtigen Schöpfer darinn anbethen können. Sch. Ja wohl! — Herr Pfarrer auf dieſe Weiſe möchte ich ſelber gern eine Wetterſtange auf meinem Hauſe haben; aber ſo etwas wird halt theuer ſeyn?

Pf. Nicht ſo ſehr; beſonders wenn ihr den Wetterleiter ſelber bauet. Sch. Ich ſelber? — Iſt er denn ſo leicht zu machen, daß ich's ſelber könnte?

Pf. Was denn? ſchaut, da nehmet ihr eine junge Tanne, die über euer Haus und euren Stadel ziemlich hinaus ſieht; auf den Gipfel hinauf machet ihr eine Stange, die zween Schuhe lang, fingerdick, und wohl zugeſpitzt iſt; an dieſer Stange läßt ihr einen ſtarken Drat herabgehen, der um vier Schuhe länger als die Stange, und einigemal an dem Holz herab mit Nägeln befeſtigt iſt, alsdenn ſetzet ihr dieſe Tanne einige Schuhe tief feſt in die Erde ein, daß ſie nebenaus ſo zwiſchen euren Stadel und eurem Hauſe zu ſtehen kömmt; hierauf grabet ihr den Drat, der am Holze herabhängt, und länger als der Baum iſt, unter die Erde; um das Ende dieſes Drats wendet ihr noch ſechs kleinere zugeſpitzte, und zwey Schuhe lange feinere Dräte, breitet ſie nach der Lage eurer Finger, wenn ihr ſie ausſtrecket, neben einander aus, und werfet die Erde wieder zu: damit iſt die Blitzleitung fertig.*) Sch. Ey Herr Pfarrer nur dieß! — Noch dieſen Frühling muß ein ſolcher Blitzleiter hinten in meinem Garten ſo neben Haus und Stadel hinkommen.

Pf. Nu dieſes wird gut laſſen, wenn der Herr Pflegskommiſſär, und ich der Pfarrer, und ihr der Schulmeiſter — die

*) Herr Prof. Fiſcher ſchlägt Tannenbäume vor, die mit eiſernen Ringen von 8 zu 8 Fuß, und unten mit einer Einleitung in die Erde verſehen ſind. — Grüne wachſende Tannenbäume, die neben die Häuſer geſetzt über dieſelben wohl hinaus ragen, ſind natürliche Ableiter: die Spitzen der Tannennadeln ſind unzählige Mündungen, welche die Blitzmaterie einſaugen: der Stamme iſt die Ableitung, und die Wurzeln, die in unzählige Aeſte und Zaſern, und dieſe in die feinſten Spitzen auslaufen, ſind die Einleitung in die Erde. Würde ſo ein lebendiger Baum neben einem kleinen Hauſe ſtehen, oben mit einer kleinen Krone ſeiner Aeſte und einer Auffangsſtange von Eiſen verſehen; alsdenn von dieſer der Drat herabgeführt ſeyn; ſo wäre die Ableitung von ewiger Dauer.

Erſten im Dorfe *) Blitzleiter haben; was wette ich, daß es uns bald alle Bauern nachthun werden.

— — Das Geſpräch nahm hier ſein Ende. Der Hr. Pfarrer mußte noch nicht überzeugt ſeyn, daß die Blitzſtangen auch den Hagel ableiten, ſonſt würde er vermuthlich den Schulmeiſter auch hievon unterrichtet haben. — Das Austreiben des Viehes auf die Weide wird täglich ſeltener, ſonſt würde auch die **Sicherung des Viehes vorm Blitzſtrahl** da ſtehen; denn es iſt bekannt, wie gerne ein Blitzſtrahl unter eine Heerde fällt. Wo das Austreiben noch üblich iſt, mag der Landmann folgende Veranſtaltung treffen. Eine Blitzleitung von jener Art, die der Dorfpfarrer im letzten Geſpräche angegeben, wird auf freyem Felde an einem Orte, wovon ſich das Vieh nie zu weit entfernen muß, angelegt: um die Blitzableitung herum in einem Abſtand von ſechs Schuhen wird ein Zaun oder ein Geländer gemacht, um das Vieh in einer Ferne von der Stange zu halten. — Nahet ſich ein Wetter, ſo wird das Vieh dahin getrieben, und ſo auſſer Gefahr, vom Blitzſtrahl erſchlagen zu werden, geſetzet. —

Da hier von Aufrichtung der Blitzleiter die Rede iſt, ſo wollen wir ſonderheitlich dem oberpfälziſchen Publikum vernachrichten, daß der in Amberg kürzlich angeſtellte kurfürſtliche Bankommiſſär und Ingenieur Hauptmann Herr **Karl von Nagel** ſeine Dienſte erbiethet, nach Anleitung des kurpfalzbaieriſchen Herrn Hofkaplans und wirkl. geiſtl. Rathes **Hemmer** in Mannheim die Wetterableiter herzuſtellen, und auf die nämliche Art um einen wohl leidentlichen Preis zu errichten, je nachdem die Gebäude höher oder niederer ſind, auch viele oder wenige Wetterſtangen erfodert werden. Wenn alſo einige Herrſchaften oder Klöſter in der Stadt oder auf dem Lande für Unglücke und Feuersgefahr des Gewitters bewahrt zu werden wünſchen, folgſam den geringen Koſten bey Errichtung der Blitzableiter nicht verabſcheuen dürften; ſo wollen ſich dieſelben nur belieben laſſen, ihre Adreſſe geradezu an Titl. Herrn Hauptmann und Ingenieur von Nagel in Amberg zu nehmen, und ſich zeitig zu melden, damit derſelbe die Wetterſtangen, welche eine beſondere Zubereitung erfodern, inzwiſchen herzurichten, und nach Thunlichkeit der Witterung gänzlich aufzuſtellen vermöge. Dieſe Wetterableitungen können auf alle Gebäude, wohin man ſolche immer verlanget, ohne mindeſten Anſtand errichtet werden, und zu Ueberführung noch einiger Leute von geringern Begriffe, die da meynen, daß dieſe nichts nützen oder gar ſchädlich ſeyn ſollten, mag man nur das Augenmerk auf jene Gebäude und Gegenden werfen, welche gleichſam unter dem Schutze und Schilde der Wetterableiter vom drohenden Blitze, deſſen Feuer und Unglücke ſtäts unbeſchädigt geblieben ſind.

XII. Eine vortrefliche Badkur.

Da ich das Baden für eine der menſchlichen Geſundheit ſehr zuträgliche Sache halte, ſo machte ich in dieſem Fache verſchiedene Experimente, die wirklich nicht ganz fruchtlos abgelaufen ſind. Wenigſtens verführen mich die Kunſtgriffe nicht, mit welchen man gewiſſen Bädern einen Ruhm zu verſchaffen gewußt hat; einen Ruhm, der manchen ſchon das Leben vor der Zeit gekoſtet hat. Ich bin eine ſchöne Anzahl von Bädern ſelbſt durchgereiſt, und habe die berühmteſten mineraliſchen Wäſſer ſelbſt getrunken. Ich habe unter allen nur ein einziges gefunden, das mir nicht nur nicht geſchadet, ſondern auch genützet hat, und

---

*) Dem Schulmeiſter gebührt in der That wegen ſeinem wichtigen Amt der Rang vor allen Bauern.

dieſes Waſſer heißt Roitſcher Wäſſer. Der Brunn, woraus es geſchöpfet wird, iſt unweit Grätz in Steyermark. Dieſes Waſſer führt lauter Stahlpartikeln, und Stahl ſtärket die Nerven, und befeſtiget den Magen, vertreibt alle ſchädliche Hitze, und befördert die Oeffnung, da hingegen faſt alle übrige mineraliſche Wäſſer nichts als Schwefel führen, und Schwefel erhitzt, macht Magen und Nerven ſchlapp, und hindert die Oeffnung. Ich wenigſtens habe immer die heftigſten Kopfkrämpfe bekommen, ſo oft ich Spaaer, Peyrmonter, Bielizer und andere dergleichen Wäſſer trank.

Was die Bäder betrifft, kann ich mich wirklich nicht genugſam verwundern, daß man in unſern aufgeklärten Tägen noch nicht auf den Gedanken verfallen iſt, wenigſtens in groſſen Städten öffentliche Badhäuſer zu errichten, worinn ſich das gemeine Volk unentgeldlich baden kann. Die Türken haben hierinn um einige Quentchen mehr Verſtand geäuſſert, als wir Europäer. *)

Ueberhaupt halte ich die mineraliſchen Bäder nicht für die allerbeſten, und ich getraue mir zu behaupten, daß beynahe unter zehnen, die ſich ihrer gebrauchen, wenigſtens neune mehr Schaden als Nutzen davon ziehen. Mineraliſche Bäder, in welchen der Stahl der Hauptbeſtandtheil iſt, ſind vortreflich; allein die meiſten mineraliſchen Bäder führen Schwefel, ſind ſchädlich, und haben ihren Ruhm bloß den guten Geſellſchaften zu verdanken, die man an dieſen Orten findet. *)

Unſere Aerzte würden weit beſſer thun, wenn ſie ihren Patienten gute Kräuterbäder vorſchrieben, denn dieſe ſind wirklich die wirkſamſten. Ich wurde vor einigen Jahren auf Reiſen durch Ungarn mit einem alten achtzigjährigen Weib bekannt, die eine auſſerordentliche Kenntniß von der Kraft und den Wirkungen der Kräuter beſaß. Ich ſchmeichelte ihr, und erlernte von ihr einige Sachen, deren Wirkung ich einen groſſen Theil meiner Geſundheit zu verdanken habe. Von ihr erlernte ich folgende ganz ſimple Badkur.

Man nimmt zarte Weidenzweige (man nennt die Weide in manchen Gegenden Felberbaum) die noch ganz grün ſind, und kein Holz in ſich enthalten. Dieſe kocht man wie Thee, und badet ſich in dieſem Waſſer, allein dieſes Waſſer muß aus einem Fluß genommen werden, weil dieſes ſchwächer als das Brunnenwaſſer iſt.

Ich habe dieſes Bad ſehr oft gebraucht, vorzüglich aber als ein Fußbad. Ich habe es einigen meiner Freunde angerathen, die es auch mit groſſen Dank gebraucht haben. Allein dieſes Bad zehrt ſo ſehr ab, daß man es nur mit Mäſſigkeit brauchen muß, und höchſtens die Woche nur einmal. Zwey Tage nach einander genommen, entkräftet ſchon auf eine ſehr merkbare Art. Aerzte würden ſehr gut thun, wenn ſie mit dieſem Bade Kurproben anſtellten, und es ge-

*) In Baiern, vorzüglich in München ſind von unſern Vorfahrern einige Freybäder geſtiftet worden. Freylich wäre zu wünſchen, daß dieſe Wohlthat für den dürftigen Nebenmenſchen auch in der Folge mehr Unterſtützung und Verbreitung erhalten hätte, als es beynahe abzunehmen ſcheinet.

*) Man hat in den meiſten europäiſchen Staaten das Verboth gemacht, auswärtige Univerſitäten zu beſuchen, weil dadurch das Nationalgeld fremden Staaten zugeführet wird. Sollte nicht eine ähnliche Verordnung nützlich ſeyn, damit nicht ſo viele Gelder in auswärtige Bäder verſchleppet, und bloß dem Vergnügen aufgeopfert werden.

Digitized by Google

nauer unterſuchten, bey welchen Krankheiten dieſe Kur am meiſten anzuwenden ſey. Ich meines Theils brauche ſie hauptſächlich wider Flüſſe, und alle böſe Feuchtigkeiten, welchen der menſchliche Körper unterworfen iſt, und die am Ende die beſten Lebensſäfte verderben.

D. J.

XIII. Mittel für das Abtreiben der Nachgeburt bey dem Hornviehe.

Nicht ſelten will die Nachgeburt, der Hämen oder Hainel den Thieren von ſelbſt nicht abgehen, und denn werden allerley gewaltſame Mittel innerlich und äuſſerlich gebraucht, und weil nicht aller Orten ein geſchickter Vieharzt zu haben iſt, ſo muß manches Thier über unrichtige Behandlung das Leben verliehren. Das hannoveriſche beliebte Magazin hat jüngſt für dieſen Fall folgendes Mittel bekannt gemacht:

„ Man nehme Epheu-Wintergrün, auch Baumweide genannt, (man findet ſie faſt aller Orten hin und wieder an den Eichbäumen) zu jedesmaligem Gebrauche etwa eine halbe Metze, (Maßel) worauf ſiedend heiſſes Waſſer gegoſſen, und nach dem Verſchlagen der Kuh als ein laulichter Trank mit etwa ein paar Hände voll Mehl vorgeſetzt wird. Wegen des angenehmen Geruchs nimmt es das Vieh ungemein gern an, frißt auch die darinn befindlichen Blätter begierig mit auf. Dieſe Kur wiederhollet man ſo lange, bis das Thier rein iſt.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 29. Mai bis 5. Juny.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	23 fl. 30 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	22 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 15 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	19 fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 36 kr.	— fl. 33 kr.

b) Aicha den 6ten Juny.

Weizen Schl.	9 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	— fl. — kr.	Haber —	4 fl. 30 kr.

c) Erding den 9ten Juny.

Zugeführt : :	580 Schäffel.
Verkauft : :	540 : :

Weizen Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 15 kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	5 fl. — kr.

d) München den 11ten Juny.

Zugeführt : :	1686 Schäffel.
Verkauft : :	1483 : :

Weizen Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 45 kr.
Gerſte —	7 fl. — kr.	Haber —	5 fl. 30 kr.

Anhang zum zweyten Fache.

Verruf die wieder aufgehobene Sperre aller Getreidſorten betreffend. Dat. München den 7ten Juny 1785.

Nachdem von kurfürſtlich höchſter Stelle durch widerhollte Reſolutionen vom 28. Mai und 4. dieß gnädigſt anbefohlen worden, daß die Sperre des Korn, Haber, und Gerſten ebenfalls aufgehoben, ſofort nur noch bey der rauhen Fourage damit fortgefahren werden ſolle: Als wird der 24. Tag des laufenden Monats Juny hierzu beſtimmet, von welchen Tag an wieder alle Gattungen Getreids auſſer Lands zu verführen erlaubet iſt, und die rauhe Fourage allein mit der Sperre noch beleget bleibt. Man will daher ſolch höchſte Verordnung zu jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich kund machen. München den 7. Juny 1785.

Ex Commiſſione Sereniſſimi DDni.
Duc. & Elector. ſpec.

Kurpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Wagner.

Am 9ten Juny iſt der 581ten Ziehung zu München:

31. 34. 86 24. 76.

Die 582te Ziehung den 30ten Juny.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

34 Stück. München den 20 Juny 1785.

III. Beförderung.

Se. kurfürſtl. Durchleucht haben den Prior des Reichsſtifts St. Emmeram in Regensburg Roman Zirngibel zu Höchſtdero wirkl. geiſtlichen Rath gnädigſt ernennet.

VIII. Kaiſerl. Königl. allerhöchſte Verordnung die Fideicommißgüter betreffend.

Wir Joſeph der Zweyte — Zur Beförderung des allgemeinen Beſten finden Wir zuträglich, die liegenden Güter von dem bisherigen Hafte der Fideicommiſſe zu befreyen. Zu dieſem Ende, und um den hieraus flieſſenden Vortheil deſto ſicherer zu erreichen, und zu beſchleunigen, ertheilen Wir

§. 1. Jedem Beſitzer einer von Schulden freyen Fideicommißrealität das Befugniß, dieſelbe in ein Kapital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen iſt, zu verwandeln, und dadurch das Fideicommißgut zu ſeinem freyen Eigenthum zu machen, ohne daß hierüber die Anwärter vorher zu vernehmen nöthig iſt. Nur wird erfodert, daß ein ſolcher Vorgang allzeit bey dem Gerichte, unter welchem das Fideicommiß ſteht, ordnungsmäſſig ausgewieſen, und die öffentlichen Schuldbriefe daſelbſt niedergelegt werden.

§. 2. Der Schätzungswerth eines Fideicommiſſes, welches auf dieſe Art in ein Geldkapital verwandelt werden ſoll, woſern derſelbe nicht gleich Anfangs bey Errichtung des Fideicommiſſes ſelbſt, oder durch ein ſpäteres Einverſtändniß der Familie wörtlich beſtimmet und angenommen worden, ſoll bloß nach der landtäflichen, oder, wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, nach der Rektifikationseinlagsſumme ausgemeſſen werden.

§. 3. Auch, wenn ein Fideicommißgut mit Schulden behaftet iſt, ſteht dem Beſitzer das Befugniß zu, daſſelbe in ein Geldfideicommiß zu verwandeln. Jedoch muß in dieſem Falle der ganze Betrag nach dem im vorhergehenden §. beſtimmten Schätzungswerthe auf ſolche Art erleget werden, als ob das Fideicommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frey und eigen gewordenen Gute in vollkommener Kraft.

§. 4. Damit aber die Fideicommiſſe um ſo geſchwinder von den darauf haftenden Schulden befreyet werden, befehlen Wir Unſern ſämmtlichen Behörden, unter welchen ſolche verſchuldete Fideicommiſſe ſtehen, auf die Schuldbezahlung nach den

vorgeſchriebenen Friſten genau zu halten; für die Zukunft aber nach Innhalt der im Jahre 1781 bereits erlaſſenen Verordnung auf liegende Fideicommißgüter höhere Darlehn, als bis zum Drittheile ihres Werthes nicht zu geſtatten.

IX. Kurzer Abriß des ſtaatiſtiſchen Zuſtandes von Frankreich. Ein Auszug aus Herrn Neckers Werke von der Finanzverwaltung in dieſem Reiche; nebſt einer Liſte der geſammten jährlichen Staatsausgabe.

Frankreich hat, ohne Corſica, überhaupt einen Flächeninnhalt von 26,951 franzöſiſchen Quadratmeilen, von welchen 25 auf einen Grad gehen. Die Anzahl der auf dieſem Raume wohnenden Menſchen beläuft ſich auf 24 Millionen 676,000 Köpfe *); alſo kommen auf jede Quadratmeile im Durchſchnitt 916 Seelen. Dieſe Bevölkerung iſt aber ſehr ungleich vertheilt, wie ſich aus folgender ſpeciellen Liſte ergiebt:

Die Generalität	□ M.	Einwohn.	auf einer □ M.
Aix . enthält auf	1146 -	754,400 -	658
Amiens . .	458 -	533,000 -	1164
Auch u. Pau .	1347½ -	813,000 -	603
Beſancon . .	871½ -	678,800 -	779
Bourdeaux und Bayonne .	1625½ -	1,439,000 -	885
Bourges . .	686½ -	512,500 -	747
Chalons . .	1226¼ -	812,800 -	663
Dijon . . .	1184¼ -	1,087,300 -	918
Grenoble . .	1024 -	664,600 -	649
La Rochelle . .	464 -	479,700 -	1034
Lille . . .	414½ -	734,600 -	1772
Limoges . .	854 -	646,500 -	757
Lyon . . .	416¼ -	633,600 -	1522
Metz . . .	514 -	349,300 -	680
Montauban .	583¾ -	530,200 -	908
Montpellier .	2140¾ -	1,699,200 -	794
Moulins . .	897 -	564,400 -	629
Nancy . .	894 -	834,600 -	934
Orleans . .	1021¼ -	709,400 -	695
Paris . . .	1157 -	1,781,700 -	1540
Perpignan . .	286⅓ -	188,900 -	660
Poitiers . .	1057¼ -	690,500 -	653
Rennes . .	1774¼ -	2,276,000 -	1282
Riom . . .	651 -	681,500 -	1047
Normandie { Rouen	587½ -	740,700	
Normandie { Caen	583½ -	644,000	1170
Normandie { Alencon	464 -	528,300	
Soiſſons . .	445⅓ -	437,200 -	928
Strasburg .	529⅔ -	626,400 -	1183
Tours . .	1388¼ -	1,338,700 -	964
Valenciennes .	257¼ -	265,200 -	1031
Total .	26,950 7/12 -	24,676,000 -	

Corſica hält im Umfange 540 Quadratmeilen. Nach den neueſten Liſten beträgt die Zahl der jährlichen Geburten gewöhnlich 4800, daß die Volksmenge demnach auf etwa 124,000 Seelen, oder auf jede Quadratmeile 230 Menſchen anzuſchlagen wären.

Die franzöſiſchen Colonien waren im Jahre 1776 bis 80 folgendermaſſen bevölkert: St. Domingo hatte 1779 überhaupt 32,650 Weiſſe, 7055 Meſticen, und 249,089 Sclaven. Martinique zählte 1776 11,619 Weiſſe, 2892 Meſticen, und 71,268 Sclaven. Guadaloupe enthielt 1779 13,271 Weiſſe, 1382 Meſticen, und 85,327 Sclaven. Cayenne hat

*) Dieſe Zahl hat Herr Necker zum Grunde ſeiner übrigen Berechnungen gelegt, ob ſie gleich noch um ein Beträchtliches erhöhet werden könnte, da man gewiß weiß, daß Frankreich jetzt über 25 Millionen Menſchen hat. — Das Verhältniß der Geburten in Frankreich zu den Lebenden iſt verſchiedentlich zwiſchen 25 bis 30. In den 5 Jahren von 1776 bis incluſive 1780 waren überhaupt 4,861,038 gebohren; alle Jahr im Durchſchnitte alſo 963,207. Die obige Zahl mit 25¾ multipliciret, würde alſo ein Total von 24,802,580 Menſchen ausmachen.

te 1780, 1358 Weiſſe und 10,539 Sclaven. St. Lucie dagegen im Jahr 1776 2397 Weiſſe, 1050 Meſticen, und 10,752 Sclaven. Auf Isle de France zählte man 1776, 6386 Weiſſe, 1199 Meſticen, und 25,154 Sclaven, und auf Isle de Bourbon in eben dem Jahre 6340 Weiſſe, und 26,175 Sclaven. Die Population der neuerworbenen Inſel Tagabo iſt noch nicht mit wahrſcheinlicher Gewißheit anzugeben, jedoch kann man bey derſelben eine gleiche Anzahl Sclaven mit St. Lucie annehmen. Keine dieſer Colonien iſt noch nach Quadratmeilen ausgemeſſen, ſo wichtig eine ſolche Veranſtaltung oder Kenntniß auch ſeyn würde.

Die Summe aller Abgaben des Volkes beträgt mit Einſchluß ſeiner zu Geld geſchlagenen Dienſte, und der Koſten der Erhebung da, wo leztere dem Volke keine andere Vortheile zugleich gewähren, 585 Millionen Livres oder 130,312,500 Thaler Conventionsgeld. Eine ungeheure Summe, die in Erwägung ihres Verhältniſſes zur Volkszahl den jezt in den meiſten Staaten gewöhnlichen Saz, jeden Kopf zu einen Dukaten, gar ſehr überſteigt. Im Durchſchnitte bringt dieſe Summe auf jeden Einwohner 23 Liv. 13 Sous 8 Deniers Tournois oder 6 Thaler 9 Gr. 11 Pfenninge Conventionsgeld. Die Repartition derſelben iſt indeſſen ungemein verſchieden. In der Generalität von Paris fallen z. E. auf jedes Individuum 64 Liv 5 Sous, und in der von Rennes und Nancy nur 12 Liv. und 10 und 19 Sous. Auf Corſica zahlt jeder Kopf jährlich nur 4 Liv. 11 Sous, indem alle Abgaben dieſer Inſel zwiſchen 550 und 600,000 Liv. betragen mögen. Sonderbar iſt es, daß ein groſſer Theil der Abgaben auf dieſer Inſel durch Naturalerzeugniſſe berichtigt wird. Der Unterhalt des dortigen Militärs wird von Frankreich aus beſtritten, und die desfalſigen Koſten machen mit den Zuſchüſſen für das Civil-Gouvernement daſelbſt ein Total von 250,000 Liv. aus, daß alſo dieſe Inſel der Krone mehr zur Laſt, als zum Vortheile iſt. — Die Abgaben auf St. Domingo belaufen ſich auf etwas über 5 Millionen, die auf Martinique, auf 800,000, und die auf Guadeloupe ebenfalls auf 800,000 Livres. Von Cayenne, St. Lucie, Isle de France und Bourbon bezieht der König keine Einkünfte.

Die Koſten, welche auf die Erhebung der Contributionen in Frankreich verwendet werden, betragen nicht weniger als 50,000,000 Livres, oder nach Conventionsgelde 14,902,360 Thaler 2 Groſchen; den Liv. zu 6 Gr. 2 Pf. gerechnet, welches gegen den ganzen Belauf den Abgaben $10\frac{1}{5}$ vom Hundert beträgt. Die Anzahl aller Finanzbedienten insgeſammt beläuft ſich auf 250,000 Menſchen, wovon ein beträchtlicher Theil überflüſſig iſt, durch deren Reduction nicht geringe Summen erſparet werden könnten. Jedoch betreiben die mehrſten dieſer Finanzbedienten zugleich mit andere Nahrungszweige, und man kann die eigentlichen Finanzbedienten, welche blos vom Staate leben, und einzig und allein zu Finanzgeſchäften unterhalten werden, höchſtens auf 35,000 rechnen.

(Der Beſchluß folgt.)

XI. Kunſtnachrichten.

Die Fräulein Töchter des Herrn Oberappellationsrath v. Wyllich zu Zelle haben die Kunſt mit Menſchenhaaren, wie mit Seide zu ſtricken, erfunden. Dieſe Kunſt hat den Vorzug vor den Arbeiten mit dem Staube von Haaren, und iſt lange nicht ſo mühſam. Sie verdiente, wegen der Vollkommenheit, die ihr ſchon ihre erſten

Erfinderinnen mitgetheilt haben, weiter getrieben, und als Manufakturzweig behandelt zu werden. Die Fräulein von W. haben ſeit 1782 viele Arbeiten in ihrer Kunſt gemacht, die man genau betrachten muß, um ſie von Kupferſtichen zu unterſcheiden, und unter dieſen giebt es ziemlich groſſe Stücke, Landſchaften vorſtellend, von Gegenden, die ſie ſelbſt vor einigen Jahren auf einer Reiſe am Rhein gezeichnet haben; dergleichen Stücke nach Waterloh u. a. Meiſtern. Dahin gehören unter andern: 1) Die Pfalzburg. 2) Die Stadt Maynz und ihre Gegend. 3) Ruinen einer alten römiſchen Brücke. 4) Ein altes Gemäuer in der Gegend von Speyer. 5) Eine opfernde Veſtalin. 6) Das Grabmal ihrer Schweſter.

Ein Kunſtſchmidt in Kopenhagen, Namens Peter Wilhelm, hat dieſer Zeit einen Artifiziel-Magnet, der nur 4 Pfund 26 Loth wieget, verfertigt, aber 120 Pf. tragen kann, welches alſo der höchſte Grad iſt, wozu dieſe Kunſt, ſo weit man weiß, in Europa gebracht worden.

XIII. Bemerkungen über das Flachsſpinnen.

Aufmerkſame Wirthinnen haben ſchon längſt die gegründete Bemerkung gemacht, daß der beym Spinnen in den Flachs gebrachte Speichel, beſonders ältlicher Perſonen, nach einiger Zeit äzend wird, und die Feſtigkeit des geſponnenen Fadens aufhebt; daher ſie jedes Stück Garn in heiſſen Waſſer auszubrühen pflegen, ehe ſie daſſelbe in ihre Vorrathskammer zur Verwahrung bringen. Man hat neulich durch eine ſorgfältig angeſtellte Erfahrung die Wahrheit dieſer Bemerkung beſtättigt gefunden, und warnet daher alle Wirthinnen, nicht etwa durch Unterlaſſung dieſer Reinigung, ihr gutes Geſpinnſte zu verwahrloſen und unbrauchbar werden zu laſſen. Es ſey uns übrigens hierbey erlaubt, eine andre Vermuthung zu wagen. Könnte nicht ein mit verdorbenen äzenden Speichel angefülltes Geſpinnſte die wahre Urſache der vielen Hautkrankheiten der Leinweber ſeyn. Die ſchrecklichſten Wirkungen und ſchnellſten Auflöſungen unſers Bluts, die durch die geringſte Portion eines verdorbnen und kränklichen Speichels wüthender Thiere und Menſchen hervorgebracht werden, beweiſen, wie wirkſam derſelbe werden könne, wenn er einmal verdorben iſt. Inzwiſchen ſehe man dieſes leztere als eine bloſſe gewagte Muthmaſſung an, welche wir Aerzten zur Beurtheilung überlaſſen.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittleren Getreidkaufe.

a) Pfaffenhofen in Baiern den 7. Juny.

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

b) In der Reichsſtadt Augsburg den 10ten Juny.

Weizen Schl. 11 fl. 19 kr. Kern Schl. 11 fl. 4 kr.
Roggen — 7 fl. 41 kr. Gerſte — 7 fl. 6 kr.
Haber — 4 fl. 24 kr.

c) Pfaffenhofen den 14ten Juny.

Weizen Schl. 11 fl. 40 kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

d) München den 18ten Juny.

Zugeführt . . 2390 Schäffel.
Verkauft . . 1785 . .

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Anzeige über die bey nachſtehenden kurfürſtl. Salzämtern in Folge der höchſt-landesherrlichen Kundmachung vom 6ten Mai abhin beſtehende Salzpreiſe.

Zu Reichenhall das Pfund 5 Pfenning oder der Zentner . . .	2 fl.	5 kr.
Traunſtein das Pfund 6 Pfenning oder der Zentner . . .	2 —	30 —
Roſenheim das Fäſſel zu 150 Pf. ſporco	4 —	20 —
Waſſerburg	4 —	20 —
Tölz	4 —	— —
München	4 —	30 —
Landsberg	4 —	30 —
Friedberg	4 —	30 —
Hochenſchwangau . . .	4 —	30 —

b) Die ſogenannte Platmühle zu Langenpreiſing.

Da das kurfürſtliche Hofkaſtenamt zu Landshut als Grundherrſchaft der ſogenannten Platmühle zu Langenpreiſing Landgerichts Erding, wegen den vielen allda zu fodern habenden grundherrlichen Ruckſtänden, und Baufälligkeiten, damit dieſe Mühle nicht gänzlich in dem öden Stande geſetzt werde, auf den Verkauf derſelben andringet; ſo wird dann ſolche Urbarsmühle mit 3 Mahlgängen, wovon zwar dermal nur 2 zugerichtet ſind, nebſt dem Mühlhauſe, wie auch einer Wohnbehauſung, ſammt Roß- Schaf- und Schweinſtall, welch alles vom Holz gebauet iſt, ein Schöpfbrunn, und 2 kleine Hausgärtl, darinn ein kurzes Ackerl mit 12 Piſang liegt, weiters 38 Jochart Feldgründe, in 3 Feldern, in welche 12 Scheffel, 4 Metzen Saame fallen. Item 2 Tagwerk ein- und 6½ Tagwerk zwenmähigen Wiſmaden, und noch 2 Drittheile von einer einmähigen 2 Tagwerk groſſen Wieſe, endlich 2 Tagwerk Holzgründ, worauf Fichten ſtehen, welch alles zuſamm zum gedachten Hofkaſtenamte pr. 1 Hof leibrechtsweiſe grundbar gehörig, und mit Einſchluß eines eigenen Ackers mit 16 Piſang, und 26 Dünner ad 1½ Jochart, das mit 5 Metzen zu beſaamen, ſammt der über 300 fl. angeſchlagenen Haus, und Baumanſfahrniß, nebſt Viehe, Schef, und Geſchirr uf 26[illegible] fl. eidlich geſchätzt iſt, wovon zu Herſtellung des zuſammen gefallenen Getreidſtadl, Kaſtens, Küheſtalls, und Backofens, auch andern bey den Gebäuden und dem Mühlwerke vorhandenen Baufällen 990 fl. Unköſten der Schätzung nach abzuziehen kommen, hiemit ſolchergeſtalten offentlich feil gebothen, daß diejenigen, welche dieſes Anweſen zu kaufen Luſt tragen, ſich bey hieuntſtehenden Landgerichte melden, und ſodann das Weitere allda erfahren können. Geſchehen am 10ten Brachmonats 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Erding und Dorfen.

Joſ. Freyh. v. Widnmann.

c) Gebleichtes und ungebleichtes Garn.

Die kurfürſtlich gnädigſt privilegirte Spinn- und Leinen-Manufaktur allhier in München unterhält von zerſchiedenen Gattungen ſowohl gebleichten als ungebleichten Garns in ihrem Magazin im kurfürſtl. Manufakturgebäude in der Au einen beſtändigen Vorrath, welchen ſie dem innländiſchen Publikum, und beſonders den hieſigen und in dieſen Gegenden anſäſſigen Webermeiſtern gegen baare Bezahlung in billigen Preiſen anbiethet. Der Verkauf geſchieht alle Wochen am Montag, Mittwoch und Freytag, wenn auf ſolche Tage kein gebothener Feyertag einfällt.

XVI. Gerichtliche Vorladungen.

a) An Johann Leonhard Grasruck.

Demnach bey hieſig kurfürſtl. Allodial-Kaſtenamt des bereits den 7. Sept. Ao. 1775 verſtorbenen Friderich Grasruck geweſten Austräglers zu Oberndorf ruckgebliebene Erben gehorſamſt angebracht, wie daß ſich ihr Vötter Georg Leonhard Grasruck von erſagten Oberndorf als des Eingangs gemeldt dahin geſchiedenen Friderich Grasrucks eheleiblicher Bruder als Miterb allbereits vor 35 Jahren in ſeinen aufhabend 50 jährigen Alter von da hinweg, und nach Regensburg begeben, woſelbſt auf öfter und viel-

fältig gepflogenes Nachfragen weder von ihm minder von deſſen Angehörigen einiges Daſeyn nicht in Erfahrung gebracht werden können; übrigens aber deſſen Aufenthalt allerdings verborgen, und unwiſſend iſt, ſohin dann in eben ſolchen Betracht ermeldt Friderich Grasruckiſche Erben um Ausfolglaſſung des ihren Vötter angefallenen Erbguts ad 76 fl. gegen leiſtend erfoderlichen Caution das geziemende Anſuchen geſtellt haben; Als hat man ſchon verſtandenen Georg Leonhard Grasruck hiemit edictaliter vorladen, und anbey bedeuten wollen, daß ſich derſelbe, oder deſſen allenfallſige Leibserben ſub Termino 3 Monat peremptorie entweders in Perſon oder per mandatarium ſatis inſtructum um ſo gewiſſer bey dießortigem Amt zu melden hätten; Als man außer deſſen nach Verfluß ſolch peremtoriſchen Termins obigen Erbſchaftsbetrag denen weiteren rechtmäſſigen Erben præſtita Cautione ohne weiters ausfolgen laſſen würde. Sign. den 15ten Juny 1785.

Kurpfalzbaier. Pfleg- und Hofkaſtenamt der Reichsherrſchaft Sulzbürg.

Max Freyherr von Berger, kurfürſtl. Kammerer Regierungsrath, dann Hofkaſtner.

b) An Andrä Pachmayr.

Nachdem Andrä Pachmayr hieſig burgerl. Hutmachersſohn ſchon mehrere Jahre abweſend, und unbewuſt iſt, wo er ſich aufhalte, hingegen deſſen Vater Lorenz Pachmayr geweſter burgerlicher Hutmacher vor einigen Wochen verſtorben, und ſeinem Sohn Andrä Pachmayr die Hutmachersgerechtigkeit ſo anders, vorbehalten iſt: als würdet er Andrä Pachmayr ſolchergeſtalten citirt, daß er in Zeit drey Monaten um ſo gewiſſer erſcheinen, oder wenigſtens von dem, was er geſinnet ſey, eine beſtimmte Erklärung ertheilen ſolle, als man außer deſſen, ſolche Hutmachersgerechtigkeit, einem anderen einzuraumen bemüſſiget wäre. Actum den 15ten Juny 1785.

Kammerer und Rath des kurpfalzbaieriſchen Markts Wolnzach.

XVIII. Bemerkungen über den Fortgang vaterländiſcher Schulen.

So angenehm es für den Schul- und Kinderfreund iſt, wenn gemeinnützige Schulanſtalten bekannt werden, ſo erfodert doch die Verſchiedenheit der Leſer einer periodiſchen Schrift, daß man nicht gar zu oft eben denſelben Gegenſtand vorbringe. Eingedenk dieſes Erfahrungsſatzes enthielten wir uns im vorigen Jahre dergleichen Nachrichten öfters mitzutheilen; jetzt aber, da wir den Raum dieſer Blätter um vieles vermehret haben, und viele Nachrichten von verbeſſerten Schulen vor uns haben, ſo können wir ohne Nachtheil mehrer Leſer wahren Schulkennern und Kinderfreunden das Vergnügen machen, ſie öfters über den guten Fortgang vaterländiſcher Schulen zu unterhalten:

Ein Beweis, daß der gute Schul- und Erziehungsgeiſt hin und wieder auch bey Hofmarchsherren ein gutes Herz zu ſeiner Aufnahme findet, ſind folgende drey Beyſpiele:

Da ſich der dermalige Kaplan zu Hohenkemnat in der Obernpfalz Mathias Hopfner viele Mühe gabe, mit Beyhilfe des dortigen wohl tüchtigen Schullehrer Konrad Linhard die Schulkinder, ſo viel nämlich die Schul beſuchten, ſo zu unterrichten, daß ſie von dem empfangenen Unterricht die beſten und fruchtbarſten Beweiſe gaben, ſo ließ der dermalige Hofmarchsinhaber zu Hohenkemnat (Titl.) kurpfalzbaieriſcher Kämmerer Freyherr von Frank eine ordentliche Prüfung nach dem Trivial-Schulplan vornehmen. Zu dem Ende verfügte ſich derſelbe am 3ten Sonntag nach Oſtern, nämlich den 17ten April nach Hohenkemnat, wo er dann von den frohen Kindern unter Anführung ihres Lehrers mit heiterem Willkomm empfangen, und unter Paucken- und

Trompetenſchalle zur Pfarrkirche begleitet wurde. Nach vollendeten feyerlichen Hochamte, prüfte der Herr Pfarrer die Kinder nochmal öffentlich in der Religion und Sittenlehre. Nachmittag um 3 Uhr war das ganze dortige Publikum in dem herrſchaftlichen Schloß verſammlet; dann hielte der Herr Kaplan Hopfner eine kurze dem Gegenſtand der Sache und dem Landmann angemeſſene wohl geſezte Anrede *): Hiernach beſchenkte der Hofmarchsherr ſeine kleine fleiſſige Unterthanen zu mehrerer Aufmunterung und Fortſetzung ihres Fleiſſes mit Prämien, die aus Münzen und nüzlichen Bücheln beſtunden.

In der reichsfreyh. Egkheriſchen Hofmarch Kalling Landgerichts Erding hatte erſt vor ungefähr 5 Monaten der dortige Herr Schloßkaplan Anton Zuber ſeine Schule eröffnet, und nun war er ſchon am Ende des abgewichenen Monats Mai im Stande mit ſeinen Schülern eine öffentliche Prüfung auszuhalten. Freylich was Merkwürdiges von einer noch in ihrer Kindheit liegenden Landſchule, wenn man die Sache ſo nimmt, wie es gemeiniglich in dergleichen Schulen zugeht. Aber hier giengs über alle Erwartung. Knaben und Mägdchen an der Zahl 40, beantworteten fertig, und im Eifer die vorgelegten Fragen aus dem Chriſtenthume und der Religionsgeſchichte, das nöthigſte aus der Vaterlandsgeſchichte und Erdbeſchreibung — dann laſen ſie aus ihrem Leſe- und Schriftbuche verſtändlich und mit gehörigem Akzente — ein Umſtand, den ſich unſre Schullehrer wohl merken ſollen. Das Geleſene mußten ſie allemal wieder erzählen. So erzählten ſie uns auch die ſchönen Handlungen aus der Kinderakademie, ſagten uns etwas von neuen Erfindungen, von Wetterableitern, Luftbällen, Seidenbau u. ſ. w. zeigten ihre Schriften auf, und ſangen Kirchenlieder aus heil. Geſange zum Gottesdienſte in der römiſchkatholiſchen Kirche. Darauf ſind ſie von ihrem Lehrer nach Verdienſten aufgerufen, und beſchenkt worden. Einige ſagten ihre Dankſagungsreden an die gnädigſte Herrſchaft, die mit ihrer Gegenwart den Akt feyerlicher, und ſich überhaupt um die Schule ſehr verdient machte. Die ganze Zeit über beſuchte ſie die Schule, und ließ auf ihre Koſten die Geſchenke austheilen. An Titl. Herrn Landrichter zu Erding, Freyherrn von Widnmann, der vom Anfange bis zum Ende beywohnte, an der guten Sache groſſen Antheil nahm, und die Schule großmüthig beſchenkte; an den ebenfalls gegenwärtigen Herrn Pfarrvikar und Obern des Prieſterhauſes und Seminariums zu Dorfen, der ſeines Bruders Schule mit Rath, und Büchern unterſtüzt, und endlich an ihren Lehrer ſelbſt, dem ſie recht herzlich dankten, und fortwährenden Eifer und Wohlverhalten mit Wärme verſprachen. Dieſe ländliche Unſchuld, ihr lieblicher Geſang, und ihre vor Eifer glühenden Wangen verſchaften uns eine Freude, die uns die beſte italiäniſche Oper nicht hätte gewähren können.

Eine gleiche vortrefliche Erziehungsanſtalt verdient in dem Schulannalen aufgezeichnet zu werden. In dem freyherrlichen Weichſiſchen Schloſſe Falkenfels Landgerichts Mitterfels wurden ebenfalls vor Kurzem in Gegenwart und auf Veranſtaltung der Herrſchaft die Aſpach- und Falkenfelſiſchen Schulkinder durch den Herrn geiſtl.

---

*) Wir haben die Abſchrift dieſer kurzen Rede dem Herrn Herausgeber des Taſchenbuchs für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde übergeben, der ſie vermuthlich ihres nüzlichen Innhalts wegen bekannt machen werde.

Rath und ſtraubingiſchen Schulinſpektor Franz Xaver Hutter geprüfet. Durch das Beyſpiel Sr. Excellenz des Herrn Baron von Weichs belebt, und aufgemuntert arbeitete da alles unermüdet an der Bildung der jungen Gemeinden. Der Herr Kaplan Wurm zeichnete ſich beſonders durch ſeine Verwendung für die Schulen aus, auf eigne Köſten ſchafte er gute Leſebücher an, ſchrieb ſelbſt nach Erneſtis Moral ein brauchbares Sittenbuch, und bediente ſich dabey Fedderſens bibliſcher Erzählungen und Beyſpie der Weisheit und Tugend aus der Geſchichte mit Erinnerungen für Kinder. Der Herr Schloßkaplan Wurzer war nicht minder thätig für die gute Sache, ſo wie auch der daſige Hr. Beamte Felix Geilmeier, welcher aus eignen Mitteln 20 Kinder in die Schule ſchickte, jede von Amtsgeſchäften freye Stunde zur Beförderung dieſer Anſtalt verwandt, und ſelbſt die Nacht dazu nahm, um für die Kinder brauchbare Briefe aufzuſetzen. Die Preiſe für die in der Prüfung beſtgefundne Kinder beſtanden theils in ſilbernen Medaillen, theils in guten Büchern, und die ganze Feyerlichkeit ward mit einer angemeſſenen Rede in der Kirche vom Herrn geiſtl. Rath Hutter geſchloſſen.

Möchten ſich doch recht viele, ſonderheitlich die Herrn Landgeiſtlichen dieſes Vergnügen machen, und nach dieſem herrlichen Beyſpiele ihre freyen Stunden dieſem wichtigen Geſchäfte widmen, damit das Vaterland doch einmal mehrere verbeſſerte Landſchulen erhalte.

XXIII. Unſer erleuchtetes Jahrhundert.

In einem der größten Opernhäuſer Deutſchlandes hatte der Baumeiſter nichts vergeſſen, als daß das Gebäude zu Winterluſtbarkeiten beſtimmt war. Vor wenigen Jahren wurde darinn, einem hohen Gaſte zu Ehren eine groſſe Opera in der Mitte des Jänners aufgeführt, und, um das prachtvolle Schauſpiel noch prächtiger zu machen, der Saal mit einigen tauſend Wachskerzen erleuchtet.

Ein Hofſchranze befürchtete, daß dieſer Aufwand einem von den fremden Zuſchauern unbemerkt bleiben möchte, und fragte ihn: ob er irgendwo in der Welt eine ſo herrliche Beleuchtung angetroffen hätte?

Nirgend antwortete der Fremde, habe ich das Auszeichnende unſers Jahrhunderts ſo lebhaft empfunden, als hier. Ich erblinde vor Glanz, und erſtarre vor Kälte.

XXIV. Auf die Ankunft des Durchleuchtigſten Kurfürſten zu Pfalzbaiern in Düſſeldorf den 31. Mai.

Karl Theodor iſt hier. Wie groß iſt unſer Glück!
O! möcht' der liebe Fürſt doch nimmer von uns ſcheiden?
Denn wär's erſt Gränzen los. Doch, ach! Er geht zurück,
Und mit Ihm unſre Luſt. Fort ſind dann unſre Freuden.
So ſchelmiſch iſt das Glück, es haltet ſelten Stand.
Was ſeine rechte giebt, raubt ſeine linke Hand.

Auf den Tod des Durchleuchtigſten Herzogs Leopolds von Braunſchweig.

Sohn der Helden! viele deines Blutes
ſtarben in der Schlacht fürs Vaterland.
Und der Ehrenmäler tapfern Muthes
zählt ſo viele kein Geſchlecht, kein Land,
bisher ſah man junge Cäſarn neidiſch weinen
ihren Tod zu ſterben vor dem Feind.
Nun beneiden Engel ſelbſt den Deinen,
denn Du ſtarbſt in ihrem Amte, Menſchenfreund!

Am 10ten Juny in der 350ten Ziehung zu Mannheim:

18. 68. 54. 81. 10.

Die 351te Ziehung am 1ten July.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

35 Stück. München den 28 Juny 1785.

VIII. Kaiſerl. Königl. allerhöchſte Verordnung, worinn den Pfarrern die Erlaubniß verſtattet wird in Ehesachen eigenmächtig zu diſpenſiren. Dat. Wien den 26ten Mai 1785.

Se. k. k. Majeſtät haben mittels allerhöchſten Dekrets vom 4ten Mai und præſ. 21. darauf allergnädigſt anzubefehlen geruhet. " Da aus der von dem erzbiſchöfl. Ordinariat ehemals an die ſämmtlichen Seelſorger erlaſſenen Inſtruktion über das Ehepatent verſchiedene Mißdeutungen entſtanden ſind, ſo hat dasſelbe zur Vermeidung derley künftigen Irrungen den höchſten Auftrag erhalten, ſich hierüber näher zu erklären, und dem Klero diejenigen Maaßregeln bekannt zu machen, welche die Seelſorger in Ausſpendung des Sakraments vor Augen haben, und zugleich an die Hand laſſen ſollen, wie die Erfüllung der landesherrlichen Geſetze erleichtert, folglich, durch Beſeitigung aller Verzögerungen und Gemüthsunruhen der Partheyen, das Beſte der Kirche und des Staats befördert werden könnte. In dieſer Abſicht hätten 1) die Herrn Pfarrer und Lokalkapläne in Hinkunft nach beygebrachter Urkunde ſowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündigungsdiſpens, als auch über den bey beſagter weltlichen Stelle abgelegten Eid, daß die Partheyen ſich keiner nach dem Ehepatente beſtehenden Ehehinderniß bewußt ſind, die Trauung unverweigerlich vorzunehmen, und auch im Namen des Ordinariats, die Brautperſonen, wenn ſie die dießfällige geiſtliche Diſpens verlangen ſollten, über die öffentliche Aufgebothe, ohne weiters unentgeldlich zu diſpenſiren. Eben ſo wird zur Verminderung aller Verzögerungen:

2) Den Herrn Pfarrern und Lokalkaplänen unmittelbar überlaſſen, daß ſie, den auf Scheidung vom Bette und Tiſche antragenden Eheleuten, wenn ſie vorher zu ihrer Wiedervereinigung nachdrückliche Vorſtellungen gemacht, und ſonſt alle mögliche Mittel der Ueberredung werden fruchtlos verſuchet haben, das vorgeſchriebene und anverlangte Atteſtat ausfertigen.

3) Wird auch den Herren Pfarrern und Lokalkaplänen die Macht ertheilt, in tertio & quarto gradu ſimplici & mixto Conſanquineitatis vel Affinitatis nicht nur mit Armen, ſondern auch mit adelichen und bemittelten Perſonen unentgeldlich zu diſpenſiren.

Uebrigens wird den Herren Pfarrern und Lokalkaplänen aufgetragen, die obgedachtermaſſen ertheilten Diſpenſen ſowohl in Verkündigungen, als auch in tertio & quarto gradu ſimplici & mixto Con-

ſanquineitatis vel Adfinitatis, bey welchen letzteren ſie den Grad der Freundſchaft nach den beſtehenden kanoniſchen Regeln, die von einem jeden Kanoniſten oder Moraliſten vorgetragen werden, genau zu benennen ſich angelegen ſeyn laſſen werden, in dem Kopulationsbuche alles Fleiſſes anzumerken, und einzutragen, damit keine Unordnung und Zweifel über die Richtigkeit derley Trauung jemals entſtehen könne, auch obgedachte derley ertheilte Diſpenſen, dem Konſiſtorium einzuberichten, um hierüber auch in der Konſiſtorialkanzley ein Protokoll zu führen.

Schlüßlich wird den Herren Pfarrern und Seelſorgern der genaueſte Vollzug der landesfürſtlichen Verordnungen in Rückſicht auf den Civilehekontrakt anbefohlen, und eingeſchärft, jedoch, daß ſie anbey die Vorſchrift der allgemeinen Kirche in Rückſicht auf die Giltigkeit des Sakraments jederzeit vor Augen haben.

Welches dem erzbiſchöflichen Ordinariate zur allgemeinen Kundmachung, den Seelſorgern am Lande aber zu ihrer Wiſſenſchaft und genauen Darobhaltung anmit bekannt gemacht wird. Wien den 26ten Mai 1785.

IX. Beſchluß des kurzen Abriſſes des ſtaatiſtiſchen Zuſtandes von Frankreich. Ein Auszug aus Herrn Neckers Werke von der Finanzverwaltung in dieſem Reiche; nebſt einer Liſte der geſammten jährlichen Staatsausgabe.

Die Revenüen von den königlichen Domain-Gütern machen mit dem Ertrage der Contributionen des Landes überhaupt jährlich ein Staats-Einkommen von 600,000,000 Liv. aus. Die ſämmtlichen Ausgaben belaufen ſich dagegen auf 610,000,000 Liv *). Die Zinſen der Nationalſchuld erfoderten zu Anfange des Jahrs 1784; 207,000,000 Livr., und damals waren zu Abtragung derſelben 27,500,000 Liv. beſtimmt. Wenn man nach den Zinſen die Summe des Schuld-Capitals berechnen, und die ſogenannten beſtändigen Renten, die ſich auf 125,600,000 Liv. belaufen, nur mit 20 multiplicieren, die Leibrenten aber, welche 81,400,000 Liv. ausmachen, nur mit 11 vermehren wollte, ſo würde die Staatsſchuld etwa ein Total von 3 Milliarden und 400 Millionen abgeben. — Die Geiſtlichkeit beziehet im Ganzen ein Jahr durchs andere 130 Millionen, und trägt davon der öffentlichen Kaſſe an Abgaben nur 10 Millionen 500,000 Liv. wieder ab. — Das baare Geld in Frankreich ſchätzt Herr Necker auf ohngefähr 2 Milliarden, und den jährlichen Zuwachs dieſes Reichthums auf 40 Millionen, ſo daß derſelbe der Vermehrung des baaren Geldes der übrigen europäiſchen Staaten beynahe gleich käme. Aber es iſt ſchon im Hamburger Journale erwieſen worden, daß Herr Necker hierinnen zu viel anſetzt **), und die bisher dagegen gemachten Einwendungen haben die Vorſtellungen davon nur verwirrter gemacht, aber nichts im deutlichen Lichte der Wahrheit von dem Gegentheile bewieſen. Die jährliche active Handlungsbilanz von Frankreich konnte vor dem letztern Kriege auf 70 Millionen Livres, nach Herrn Neckers Schätzung, gerechnet werden. ***)

*) Alſo jährlich 10 Millionen mehr Ausgabe, als Einnahme, in Friedenszeiten, und bey einer ſo ſtarken Beſteurung des Volks, wie vorher oben angegeben.

**) S. Hamb. Journ. 1ſtes Stück Januar 1785 S. 62.

***) Die Liſte der geſammten jährlichen franzöſiſchen Staatsausgabe haben wir ſchon in dem dießjährigen Intelligenzblatt No. 23 vorgelegt.

Hochfürſtlich-Salzburgiſcher Verruf, die grundherrſchaftliche Unterthanshilfe betreffend. Dat. Salzburg den 13ten Juny 1785.

Die unterm 5. März 1775 in Landeskulturſachen ergangene landesfürſtl. Verordnung giebt bereits deutliches Maaß, wie es denen ſowohl privilegirt- als unprivilegirten Grundherrſchaften, deren Verwaltern und Anwälden obliege, ſorgſamſt darob zu ſeyn, daß ihre Grundunterthanen die Felder und Grundſtücke behörig anbauen, und ſoferne dieſelbe mit dem Saamengetreide nicht verſehen ſind, ſie, die Grundherren alsdann mit ſolchen an Handen gehen ſollen. Desgleichen werden alldort die geiſtlich, und weltliche Zehendherren nicht allein des gemeinen, ſondern ihres eigenen Nutzens wegen erinneret, den Zehendpflichtigen, oder anderen wahr Dürftigen, durch Schauer oder anderes Unglück Beſchädigten mit Saamengetreide aufzuhelfen. Selbſt Se. hochfürſtl. Gnaden ſchlieſſen ſich darinne in Anſehung der hofurbariſchen Unterthanen nicht aus, ſondern dießfalls ihre Beamte mit gemeſſenen Aufträgen verſehen. Da nun das am 30ten Mai ausgebrochene Hagel- und Schauerwetter wirklich mehrere Gerichte flachen Landes und der daſelbſtigen Unterthanen in die bedaurungswürdigſte Lage und Mangel inſonders an künftigen Saamgetreide verſetzet hat: als werden auf ausdrücklich höchſte Anordnung Sr. hochfürſtl. Gnaden ſämmtliche ſowohl privilegirte, als unprivilegirte Grundherren, wie auch ſowohl geiſtlich als weltliche Zehendsbezieher zu Erfüllung ihres zeig obigen landesfürſtl. Kulturgebots tragenden Obliegens zeitlich und ernſtlich mit deme aufgemahnet, wie daß Se. hochfürſtl. Gnaden bereits an ihre Beamte die gemeſſene Aufträge ſowohl wegen Beſchreibung des zugefügten Schauerſchadens, als auch des wirklichen Mangels vorzüglich an dem zum Saame taugſamen Getreide ergehen laſſen, und zwar ſo viel den letzteren Gegenſtand hieraus betrift, dergleichen Beſchreibungen unmittelbar zu höchſten Handen abgefoderet, und ſelbe in ſolcher Weiſe einzurichten befohlen haben, daß man bey jedem individual Unterthan erſehen könne, ob und was er von ſeinen Grund- und Zehendsherrn, oder von ſeinen gutwilligen Nachbarn für Aushilfe erhalten, und welche ſohin noch wirklich in Mangel, und auſſer Hilfe geſetzet ſeyen.

So bereit aber Se. hochfürſtl. Gnaden ſind, mit Zuthun ihrer getreuen Landſchaft, und landesordnungsmäſſiger Aushilfe der Grund- und Zehendherren die beſchädigten Unterthanen zu erleichteren, ſo verſehen ſich auch Höchſtdieſelbe, daß dieſe nicht alle Sorge ganz von ſich weg, und auf die öffentlichen Anſtalten überwälzen, ſondern daß ſie auch, ſo viel an ihnen iſt, ſich ebenfalls um das nothdürftige Saamengetreid, es ſeye darnach mittelſt Entlehnung, Auswechslung anderen Getreides, Erkaufung bey Nachbarn, oder anderen, die etwas davon entbehren können, emſigſt, wie es der nämlichen Verordnung von 5. März 1773 gemäß iſt, und ohnehin jedem rechtſchaffen denkenden Bauern und Hausvater, dann redlich getreuen Urbars- und Lehensmann gebühret, bewerbe.

Und dieſes alles wird nun unter den in eben beſagter Verordnung am Schluſſe §. 8. angehängten Warnungen und Ahndungen zur Wiſſenſchaft eines jeden, den es berührt, gebracht, und öffentlich kund gethan. Salzburg im hochfürſtl. Hofrath den 13. Brachm. 1785.

Franz Thad. v. Kleinmayrn,
Hofrathsdirektor. Joſ. v. Edlenbach.

Drey Fragen, die von Statiſtikern und Kammeraliſten verdienen überdenkt und beantwortet zu werden.

Einer der ehrwürdigſten Stände in allen bevölkerten Ländern iſt der der den Ackerbau und die Viehzucht betreibende Landmann. Dieſer Stand trägt faſt überall die ſchwerſten und drückenſten Laſten. Nichts iſt lobenswürdiger, als auf deſſen Erleichterung und auf Beförderung der Mittel,

ihn in beſſere Vermögungsumſtände zu verſetzen, zu denken. Gleichwohl iſt dabey die gröſte Behutſamkeit anzuwenden, zumal da überhaupt die beſte Art mit dem Bauer recht umzugehen noch nicht, ſelbſt nicht durch die, welche viele Jahre ſolche Leute in Aufſicht und Pflege gehabt haben, entdecket worden, da man bey der gütlichſten und vernünftigſten Behandlung, auf die auf Erfahrung gegründete Bemerkung des ſo menſchenfreundlichen **Gellerts** geleitet wird. Man bemerke die Folgen der allergnädigſten Machtſprüche über die mehrere Freyheit der Unterthanen in Böhmen, ſelbſt an Ort und Stelle, ja man ſehe jezt die unruhig und aufgebracht gewordenen Unterthanen in Schleſien, bey Fertigung der neuen Urbarien, welche Anordnungen aus den huldreicheſten Geſinnungen für dieſe den Ackerbau betreibende Menſchen gefaſſet worden, an, ſo wird man erſchrecken. Die Fragen ſind alſo zum Beſten des ſo würdigen Bauerſtandes und Landmannes gewiß von der höchſten Wichtigkeit:

1) Wie iſt mit denen zu dieſem Stande gehörigen Perſonen am beſten von Seiten der Ortsobrigkeit umzugehen *)?

2) Welche Freyheiten hat man ihnen zu verſchaffen zu ſuchen?

3) Was für Mittel ſind anzuwenden, ihren Nahrungsſtand durch beſſere Erwerbungsarten aufzuhelfen.

Handlungsnachrichten.

Wien. Dieſer Tage iſt eine allerhöchſte Verordnug vom 1ten Juny, in Bezug auf die erneuerten und vermehrten Bankzeddel erſchienen. Im Eingange derſelben heißt es: „Die Vortheile und Bequemlichkeit, welche die im Jahre 1771 erſchaffenen Bankzeddel in den Zahlungen verſchaften, haben ihren Umlauf ſo allgemein gemacht, daß die Bankzeddelkaſſen ſich nicht ſelten in Verlegenheit fanden, die Anfrage der Partheyen nach denſelben zu befriedigen. Durch dieſen beſchleunigten Umlauf aber ſind dieſe Bankzeddel ſo ſtark abgenützt worden, daß ein groſſer Theil derſelben als unbrauchbar vertilget werden mußte, wodurch der Anfrage des Publikums zuzureichen um deſto beſchwerlicher geworden iſt. Da nun auch die Anwendung derſelben auf Galizien, Lodomerien, Ungarn und Siebenbürgen erweitert, mithin ihre gegenwärtige Anzahl dem Bedürfniſſe des Umlaufes nicht mehr angemeſſen iſt, ſo finden wir uns bewogen, die im Umgang ſtehende Summe nach dem Verhältniſſe des Bedürfniſſes zu verſtärken, und bey dieſem Anlaſſe überhaupt neue Bankzeddel verfertigen zu laſſen, welche gegen die alten, gröſtentheils abgenutzten, ausgewechſelt werden ſollen.“

Es folgen hierauf die dießfälligen Verfügungen in 14 §ven, woraus wir hier einen Auszug geben:

Die von der K. K. Bankodeputation ausgefertigten neue Bankozeddel enthalten eine Summe von 20 Millionen in den bekannten ſiebenerley Summen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgeſtellt, und von jeder Gattung folgende Anzahl verfertiget worden:

Zettel		Gulden	betragen Gulden.
770,000	zu	5	3,850,000
205,000		10	2,050,000
102,000		25	2,550,000
51,000		50	2,550,000
30,000		100	3,000,000
6,000		500	3,000,000
3,000		1000	3,000,000
1167,000	Zettel zuſammen		20,000,000

*) Dieſe Frage würde ſich leicht beantworten laſſen. Man darf nur die Schilderung des rechtſchaffenen Gerichtsbeamten die wir im 24ten Stücke unſern Leſern vorgeleget haben, durchleſen und überdenken. Ortsobrigkeiten von dieſem geſchilderten Karakter würden dem Landvolke ihre Bürden um vieles erleichtern, und frohes Leben gewähren.

Alle Zettel ſind an einem gleichen Tage, nämlich am 1. Novemb. 1784 ausgeſtellt, jeder mit einer beſondern Numer bezeichnet, und von einem Stadtwieneriſchen Rathsmann eigenhändig unterſchrieben.

Zur Umwechslung der alten gegen die neue iſt eine Friſt von 4 Monaten für jene ſo ſich inner den Gränzen, und von 6 Monaten, die auſſer den Gränzen ſind, unter Verluſt derſelben Werths, einberaumet, und dieß vom Tage der geſchehenen Publikation des Patents.

Einfuhr von Toback, Reiß, Indigo und Zucker in England im Jahre 1784, nebſt den Zollbetrag davon:

Toback	39,963,000 Pf.	2,495,000 £.	Zoll.
Reis	124,000 Znt.	45,000	——
Indigo	1,447,000 Pf.	——	zollfrey.
Zucker	1,782,000 Znt.	1,095,000 £.	Zoll.

Ausfuhr.

Tob.	26,835,000 Pf.	1,675,000 £.	Rückzoll.
Reis.	117,600 Znt.	43,000	— —
Indig.	219,000 Pf	——	zollfrey.
Zucker.	111,308 Znt.	68,000 £.	Rückzoll.

Betrag der ſeit 1764 aufgelegten Zölle.

Auf Toback	=	476,806 £.
— Reis	=	294 —
— Zucker	=	497,971 —

Leinwandsausfuhr zu Landshut in Schleſien vom 1ten Juny 1783. bis 31ten Nov. 1784.

134	Weben Leinw.	zu 72 Ell.	140,467 Schock.
139,479	Schock	—	
3,202	Stück	— zu 15 Ell.	
31	— Schleier	zu 52 Ell	

Der Werth betrug nach der Angabe im Zoll 849,499 Rthlr.

Seit vielen Jahren hat man in Surimane (einer holländiſchen Colonie in Amerika) keinen ſo ſchlechten Wachsthum des Caffee erlebt, als ſeit dem vorigen Jahr, welches unter den Pflanzern eine allgemeine Beſtürzung erregt. Schon die zwey Caffee-Erndten des vorigen Jahres waren ſehr geringe, und die erſte dießjährige Erndte verſpricht eben ſo wenig. Man ſchreibt dieſes den vielen Regengüſſen zu, welche im vorigen Jahr in der Colonie geweſen ſind. Doch hoft man noch, daß der Regen aufhören, und die Nachleſe, die im Oktober gehalten wird, deſto beſſer ausfallen wird.

X. Glauberiſches Salz aus altem Holzwerke.

In Paris hat ein gewiſſer Aimaches aus dem Holzwerke eines alten Gebäudes, wovon man einen Theil zu Aſche brannte, und ohngefehr kalt ablaugte, eine ſolche Menge glauberiſchen Salzes erhalten, daß man nicht einmal nöthig hatte, die Lauge abzurauchen. Einige Chemiker haben den ſonderbaren Gehalt des alten Holzwerks dem vormaligen Gebrauche des niedergeriſſenen Gebäudes zuſchreiben wollen, es hat ſich aber gefunden, daß das ältere eichene Holzwerk, und zumal ſolches, das von der Zeit ſehr gelitten hat, gleiche Menge von jenem Salze gebe.

Nymphaea Nelumbo.

Dieſes ſeltene Gewächs iſt eigentlich eine Meerpflanze, und wächſt im kaſpiſchen Meere, daher ſie auch von den Ruſſen Mora Lubi, d. i. Liebhaberinn des Meers genannt wird, und iſt in Europa noch auſſerordentlich ſelten. Unſer berühmte Botaniker Herr Profeſſor Schrank in Ingolſtadt, erhielte vor zwey Jahren von die-

ſem Gewächs einen Saamen aus Berlin gegen eine Naturalien-Sammlung, opferte ihn aber dem Verſuche auf, um eine Pflanze ſelbſt in dem dortigen botaniſchen Univerſitätsgarten zu erhalten; ließ ſie durch den Gärtner nach Art der Indianer behandlen, und nun haben die Pflanzen ihre erſten Blätter.

XI. Fragment einer Nachricht von dem Aufenthalt des kurpfalzbaieriſchen Herrn Kapellmeiſter Vogler an dem königlich preuſſiſchen Hofe.

Unſer berühmte Tonkünſtler Herr Vogler hat in Berlin und Potsdam viel Aufſehen gemacht. Dort ſpielte er zweymal in dem Concert des Prinzen von Preuſſen, und hier im Liebhaber-Concert mit auſſerordentlichem Beyfall. Aber ein Triumph für Herrn Vogler war der 30ſte Mai, als das ganze königl. preuſſiſche und herzoglich braunſchweigiſche Haus, und alle Muſikkenner in der Garniſonskirche, worinn er ſich zum Beſten der Armen hören ließ, zuſammen kammen, die Prinzeſſinn Amalia im Fuge und Choräle dictirte, deren meiſterhafte Ausführung eben ſo viel Bewunderung bey den Kennern, als deſſen galante Spielart Entzücken bey den Liebhabern erregte. Der letzte Choral, den er auf das Angeben Ihrer königl. Hoheit der Aebtiſſinn von Quedlinburg aus dem Stegreiſe mit einer auch dictirten Fuga in Canone variirte, war: Wer nur den lieben Gott läßt walten.

XII. Aechtes Recept zu dem bekannten und ſehr heilſamen ſogenannten blauen Waſſer.

Auf die in den Leipziger Intelligenzblättern vom Jahr 1782 Seite 474 gethane Anfrage wegen des ächten Receptes zu dem blauen Waſſer, ſind verſchiedene eingeſchickt worden, welche an ſich ziemlich übereintreffen und nur in dem Verhältniß des Gewichtes verſchieden ſind. Man hat davon folgendes, ſo von einer aufmerkſamen vorzüglich guten Wirthinn eingeſchickt worden, gewählet, und in dem 18ten Stücke der gedachten dießjährigen Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Man nehme 2 Pfund ungelöſchten Kalk, und zwar iſt derjenige am beſten, welcher Tages vorher erſt aus dem Ofen gekommen, thue ſolchen in einen neuen glaſſirten, und zuvor mit Waſſer wohl ausgeſottenen Topf, gieſſe 6 dresdner Kannen rein, wo möglich Flußwaſſer, laulich darauf, und rühre es mit einem Span eine gute halbe Stunde beſtändig um, und laſſe es hierauf 2 Stunden ſtehen, daß es ſich wohl ſetze. Nachmals gieſſe man es durch ein reines feines Tuch in einen kupfernen, oder welches noch beſſer, meſſingenen Keſſel ab, ſchütte 4 Loth Sal ammoniæ hinein, peitſche mit einem dazu bereiteten birknen Meſſer ſo lange, bis es ſchön blau werde; alsdann filtrire man es durch Löſchpapier, daß es recht helle ſey, ſchütte 16 Gran Campfer mit Spiritus Vini ſolviret, auch ein halb Loth friſch geſtoſſenen Campfer dazu, fülle es in eine Flaſche, und verwahre ſolche wohl, an einem temperirten Ort. Es hält ſich viele Jahre, ohne daß der geſtoſſene Campfer ſich auflöſe.

Hat ſich nun ein Pferd gedruckt, ſo nehme man von dieſem Waſſer und waſche den Fleck täglich 2 bis 3mal, oder gieſſe davon in die Wunde; hat aber der ſogenannte Brandfleck einen Schurf, unter welchem Materie verſchloſſen, ſo reiſſe man den Schurf mit einer Zange ab, und gieſſe von dieſem Waſſer täglich 2 bis 3mal in die Wunde, ſo wird ſolche in einigen Tä-

gen wieder heilen. Dieſes alſo mit Campfer vermengte blaue Waſſer dienet jedoch nur bey dem Viehe. Es hat uns aber ein Menſchenfreund ſeine 30jährigen Erfahrungen bekannt gemacht, nach welchen eben dieſes, alſo verfertigte Waſſer, jedoch ohne alle Beymiſchung von Campfer, auch bey Menſchen die wirkſamſten Curen zuwege gebracht; beſonders rühmt es derſelbe in allen Entzündungen der Augen, da man ſowohl fleiſſig die Augenlieder, damit beſtreichen, als auch damit benetzte Läpchen, in der Nacht auf die Augen legen kann; bey, von zu vielen Anſtrengen, auch geſunder Augen, entſtandener Hitze in denſelben, iſt es mit Beyfall der Aerzte, die es gekannt, mit gutem Erfolg gebraucht worden, auch, wenn durch die Blattern, die Augen gelitten haben.

Ueberhaupt ſoll es jederzeit die beſten Dienſte thun, indem es alle Unreinigkeit wegnimmt, Hitze und Empfindung dämpfet, die Eiterung hindert, kein wildes Fleiſch erwachſen lät, wenn man die Wunden fleiſſig damit auswäſcht, es darauf gießt, und mit demſelben benetzte Tücher auflegt, da es denn von innen heraus heilt und rein hält. Ja, ohne Verwundung, bey einer, durch einen Fall, am Arm entſtandenen Roſe, welche mit dem kalten Brand drohte, hat dieſes blaue Waſſer, laulicht gemacht, womit man Tücher angefeuchtet und umſchlagen, in einer Nacht die Hitze gelegt und die Geſchwulſt zertheilet.

XIII. Bemerkung über die Viehſeuche.

Da ſich gegenwärtig die Viehſeuche in manchen franzöſiſchen Provinzen ſehr zu verbreiten äuſſert, ſo will man unter andern Urſachen hiezu auch dieſe angeben, daß die Heuböden über den Ställen, von welchen man durch Löcher das Heu auf die Krippe wirft, noch nicht weggeſchaft ſind; denn von einem kranken Viehe dünſtet eine rauchende Hitze aus, welche ſich in die Fütterung ſetzt, von welchem, wenn anderes Vieh davon frißt, ſelbes krank wird, und dahin fällt. Man hat einige Thiere geöfnet, und die Fäulung ſogleich in den Verdauungswegen gefunden.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 6. bis 13. Juny.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	23 fl. 30 kr.	18 fl. 30 kr.
Bäckerweiz.	—	23 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Korn	—	16 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 35 kr.	— fl. — kr.

b) Erding den 15ten Juny.

Zugeführt : : 820 Schäffel.
Verkauſt : : 750 : :

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 5 fl. — kr.

c) In der Reichsſtadt Augsburg den 17ten Juny.

Weizen Schl. 11 fl. 39 kr. Kern Schl. 11 fl. 17 kr.
Roggen — 7 fl. 47 kr. Gerſte — 7 fl. 3 kr.
Haber — 4 fl. 25 kr.

d) München den 25ten Juny.

Zugeführt : : 2560 Schäffel.
Verkauſt : : 1969 : :

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

e) Aicha den 21ten Juny.

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 5 kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

f) Pfaffenhofen in Baiern den 21. [illegible]ny.

Weizen Schl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Die ſogenannte Platmühle zu Langenpreiſing.

Da das kurfürſtliche Hofkaſtenamt zu Landshut als Grundherrſchaft der ſogenannten Platmühle zu Langenpreiſing Landgerichts Erding, wegen den vielen allda zu fodern habenden grundherrlichen Ruckſtänden, und Baufälligkeiten, damit dieſe Mühle nicht gänzlich in dem öden Stande geſetzt werde, auf den Verkauf derſelben andringet; ſo wird dann ſolche Urbarsmühle mit 3 Mahlgängen, wovon zwar dermal nur 2 zugerichtet ſind, nebſt dem Mühlhauſe, wie auch einer Wohnbehauſung, ſammt Roß- Schaf- und Schweinſtall, welch alles vom Holz gebauet iſt, ein Schöpfbrunn, und 2 kleine Hausgärtl, darinn ein kurzes Ackerl mit 12 Piſang liegt, weiters 38 Jochart Feldgründe, in 3 Feldern, in welche 12 Scheffel, 4 Metzen Saame fallen. Item 2 Tagwerk ein- und 6½ Tagwerk zweymähigen Wiſmaden, und noch 2 Drittheile von einer einmähigen 2 Tagwerk groſſen Wieſe, endlich 2 Tagwerk Holzgründ, worauf Fichten ſtehen, welch alles zuſammt zum gedachten Hofkaſtenamte pr. 1 Hof leibrechtsweiſe grundbar gehörig, und mit Einſchluß eines eigenen Ackers mit 16 Piſang, und 26 Dünner ad 1½ Jochart, das mit 5 Metzen zu beſaamen, ſammt der über 300 fl. angeſchlagenen Haus, und Baumannsfahrniß, nebſt Viehe, Schef, und Geſchirr auf 2600 fl. eidlich geſchätzt iſt, wovon zu Herſtellung des zuſammen gefallenen Getreidſtadl- Kaſtens, Küheſtalls, und Backofens, auch andern bey den Gebäuden und dem Mühlwerke vorhandenen Baufällen 990 fl. Unköſten der Schätzung nach abzuziehen kommen, hiemit ſolchergeſtalten offentlich feil gebothen, daß diejenigen, welche dieſes Anweſen zu kaufen Luſt tragen, ſich bey hieuntſtehenden Landgerichte melden, und ſodann das Weitere allda erfahren können. Geſchehen am 20ten Brachmonats 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Erding und Dorfen.

Joſ. Freyh. v. Widnmann.

b) Leinöl.

Philipp Landgraf Müller zu Obernkazbach Pfleggerichtsunterthan zu Nabburg in der Obernpfalz biethet dem innländiſchen Publikum 37 Zentner Leinöl den Zentner zu 20 fl. käuflich an.

Ingleichen hat Michael Schön Hofmarchs Thanſteiniſcher Unterthan und Müller zu Niedernmurach in der Obernpfalz dem innländiſchen Publikum 100 Zentner Leinöl, jeden zu 20 fl. zu verkaufen.

XVI. Kundmachung.

Nachdem Se. kurfl. Durchl. unſer gnädigſter Herr vermög des, auf die von den Teſtaterben des geweſenen wirkl. Hofkammerraths, Hauptmautners in Regensburg und Salzbeamtens zu Stad am Hof Elias Landsbergers unterthänigſt geſtellte Bitte am 28ſten des jüngſt verfloſſenen Maimonats an den hieſigen hochlöblichen Hofrath erlaſſenen Dekretes mildeſt zu bewilligen geruhet haben, daß ſie ihre ſämmtlichen, unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehenden Schuldner, die ſich etwa in Güte zu zahlen weigern möchten, bey höchſtgedachter Stelle unmittelbar actioniren, und dieſes Befügniß zu Vermeidung nicht nur der exceptionis fori declinatoriæ, ſondern auch der gröſſern Unköſten, als einige der Foderungen betragen, durch die Zeitungs- und Intelligenzblätter kund machen laſſen dürfen; ſo wird hiemit in Gemäßheit deſſen erwähnt- gnädigſte Bewilligung zur erfoderlichen Wiſſenſchaft und allenfalligen Benennung derjenigen, denen hieran gelegen ſeyn mag, öffentlich angezeigt. München am 20ten Brachmonats 1785.

Am 23ten Juny in der 202ten Ziehung zu Stadt am Hof:

15. 48. 61. 71. 30.

Die 203te Ziehung den 14ten July.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

36 Stück. München den 30 July 1785.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

a) Die Verreichung der Steuren von einſchichtigen und walzenden Grundſtücken der Einwohner in den Städten und Märkten. Dat. München den 14ten Juny 1785.

Wir Karl Theodor — entbiethen jedermänniglich Unſern Gruß und höchſtlandesfürſtliche Gnade zuvor. Uns iſt mißfällig zu vernehmen geweſen, daß viele Burger und Innwohner in unſeren Städten und Märkten verſchiedene Bauerngüter, ſo theils in geſchloſſenen Hoffuß, theils in einſchichtig und walzenden Grundſtücken beſtehen, und die in unſeren Land- und Pfleggerichtern auch theils in geiſtlich und weltlich ſtändiſchen Herrſchaften und Hofmärkten, dann adelichen Sitzen unmittelbar entlegen ſind, zubauweis innhaben, und genüſſen, die jährliche Steuern hievon aber nicht dahin, ſondern zu ihren Stadt- und Marktskämmeren Ordnungswidrig bisher bezahlt haben.

Da nun dieſer Unfug ſchon in der alten Steuer-Inſtruction vom Jahre 1612 §. 44 & 45. für allzeit mit vollkommenen Ernſt abgeſchaft worden, dahero auch dagegen weder Verjährung noch Obſervanz oder erſchlichene Freyheit Platz greifen kann, wohl aber dieſer Mißbrauch unſeren höchſten Gerechtſamen in viele Wege nachtheilige Folgen, und verſchiedene Juriſdictionsirrungen, beſonders unſeren übrig pflegämtiſchen, dann ſtändtiſchen Herrſchafts- und Hofmarktsunterthanen in auſſerordenlichen Contributionsfällen wider alle Billigkeit ſtärkeren Laſt zuziehen könnte.

So befehlen Wir nach der bereits unterm 10ten April 1783 bey unſerer höchſten Stelle genommenen Entſchlüſſung hiemit gnädigſt, dieſen Mißbrauch aller Orten ſogleich abzuſtellen, ſohin denen Bürgern und Innwohnern, in Städten und Märkten, den verfänglichen Auftrag zu machen, daß ſie ſich bey Vermeidung 100 Reichsthaler Straf nicht mehr unterfangen ſollen, die Steuern und Anlagen, von ſolch ihren auſſerhalb dem Burgfriedsbezirk in unſeren Land- und Pfleggerichtern entlegenen Zubangütern, und walzenden einſchichtigen Grundſtücken zu denen Städt- und Märktes-Obrigkeiten, und dortigen Kämmeren abzureichen, ſondern ſie ſollen ſelbe in denen betreffenden Ziellen, bey unſeren Land- und Pfleggerichtern, auch Hofmärkten, worinn dieſe Güter und Grundſtücke entlegen ſind, und zwar von heuer anfangend jedesmal gleich anderen ohnmittelbaren Unterthansſteuern getreulich zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Digitized by Google

Zu dem Ende auch dergleichen Steuern bey gemeldt unſeren Land- und Pfleggerichtsſtellen, dann den ſtändiſchen Herrſchafts- und Hofmarktsgerichtern in die ordentliche Steuer-Cataſtra und Regiſter behörigen Orts in Zugang einzutragen, und alsdann zu denen geeigneten Landſteuerämtern mit einzuſenden ſind.

Hiernach haben ſich unſere ſammentliche Land- und Pfleggerichts- dann die ſtändiſche Herrſchafts- und Hofmarktsbeamte in deren Bezirk dergleichen Hoffußgüter, oder walzende Stücke ebenfalls entlegen ſeyn mögen, wie auch die Städt- und Marktsobrigkeiten ſowohl für jetzt, als hinkünftig gehorſamſt zu achten, dieſe unſere gnädigſte General-Verordnung ohne Ruckſicht ad Executionem zu bringen, und ſich durch ſchläfrige Nachgiebigkeit keine ſchwere Verantwortung und Strafe aufzubürden.

Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 14ten Monatstag Juny im Jahre 1785.

Ex Commiſſine Sereniſſimi DDni.
Duc. & Elector. ſpec.

(L.S.)

Joh. Georg Raßhofer,
kurfürſtl. obern Landesregierungsſekr.

b) Gnädigſt ertheiltes Privilegium für die von Bartholomä Grappai neu angelelegte ſeidene Hals- und Sacktücher-Fabrik. Dat. München den 28ten Juny 1785.

Nachdem Seine kurfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. dem unterthänigſt eingelangten Bartholomä Grappai, Höchſtdero aufgeſtellten Seiden-Filatoriumsmeiſter allhier in Ruckſicht ſeiner angerühmt- auch bereits bewieſenen groſſen Fähigkeit, und beſitzend ſonderbaren Kenntniß ein Privilegium zu Fabricirung der ſeidenen Hals- und Sacktücher zu ertheilen mildeſt geruhet; ſo haben Höchſtdieſelben zu nöthiger Begünſtigung dieſer von ihm Grappai neu anlegenden Fabrike nachfolgend landesherrlicher Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft, und gehorſamſter Nachachtung in Druck zu legen gnädigſt befohlen, und zwar

1mo ſolle auch in Zukunft noch zwar die Einfuhr fremd ſeidener Hals- und Sacktücher jedermann unverwehrt ſeyn: doch müſſen dieſe

2do bey keiner andern Station als bey dem Gränzmautamt Friedberg eingeführt, und von da aus zum Hauptmautamte München überliefert werden, weßwegen all anderweite Einfuhr und Abſtoß ſub pœna Confiſcatioois hiemit verbothen wird.

3tio Von dieſen einführend fremden ſeidenen Hals- und Sacktüchern hat gehörtes Hauptmautamt München ſechs Gulden zur Conſumo-Accisgebühr pr. Pf. jederzeit baar einzubringen, auch zu jed- ſolch vornehmender Behandlung ihn Grappai vorzuladen, welcher ſodann oder perſönlich, oder mittelſt eines Abgeordneten der Auspack- und Abwägung, wie auch der Bezahlung der Accisgebühr behörig beyzuwohnen: die Waaren neben dem Mautämtlichen- auch mit ſeinem Fabrike-Stempel zu bezeichnen: die Accispolleten zu contraſigniren, und über alle ſolche Behandlungen ein beſonders Manual zu führen hat.

4to Mag mit ſothanen fremden ſeidenen Hals- und Sacktüchern in Zukunft kein Markt mehr in den Landen zu Baiern auf Loſung gebauet werden, ſondern es iſt von denenjenigen, welche einen dergleichen Markt mit ſothanen Waaren beziehen wollen, neben Beobachtung deſſen, was oben §. 2. wegen der Einfuhr verordnet worden, die treffende Conſumo-Accisgebühr ohne Nachborg, auch ohne zu hoffenden Ruckzoll hievon gleich baar zu entrichten.

5to Müſſen zu Vermeidung beſorglicher Unterſchleiſe alle bey denen in den Landen zu Baiern anſeſſigen Handelsleuten und und Krämmern vorhanden ausländiſche ſeidene Hals- und Sacktücher in Zeit 14 Tagen a Dato Publicationis gegenwärtig gnädigſter Verordnung, auf das allhieſige Hauptmautamt gebracht werden, von welchem, wie auch von dem Grappai oder deſſen Abgeordneten in Gemäßheit obig 3. §. ordentlich zu plombiren, reſpective zu contraplombiren, folglich jene aus ſolchen, welche ohne dieſer Plombir- und Contraplombirung in Zukunft erſcheinen werden, für eingeſchwärzt anzuſehen, und ohne weiters zu confiſciren ſind. Endlich und

6to wollen mehrgedacht Se. kurfürſtl. Durchl. ꝛc. ꝛc. ihm Grappai die zu dieſer ſeiner Fabrikatur benöthigt rohe Seide frey herein: und eben ſo auch deſſen hieraus fabricirt, und mit deſſen Fabriken-Stempel bezeichnete ſeidene Hals- und Sacktücher Eſito-Accis frey auſſer Lands paſſiren laſſen, verſehen ſich aber beynebens gnädigſt, daß er Grappai keine andere als Zugſeide herein bringen, und deſſen Bearbeitung Höchſtdero hier etablirten Filatorium zuwenden: folglichen ſich bey Hereinbringung ſothaner Seide von Beypackung all anderer Waaren ſub pœna Confiſcationis enthalten werde. Gegeben in der kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München am 28. Monatstag Juny im Jahre 1785.

Ex Commiſſ. Seren. Dni. Dni.
Ducis, & Elect. ſpeciali.

(L.S.)

Lic. Ign. Joſ. Wager,
kurpfalzbaier. obern Landesregierungsſekr.

IV. Todesfälle.

Am 14ten dieß ſtarb zu Straubing der Hochwohlgeb. Herr Maximilian Emanuel Freyherr von Vergier auf Mosdorf, Sr. kurfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. geheimer und Regierungsrath, dann Rentmeiſter und Hauptkaſtner daſelbſt an einer Lungenentzündung im 64ten Jahre ſeines Alters. Sein vortrefflicher Charakter und thätiges Chriſtenthum zeichneten Ihn in ſeinem Leben vorzüglich aus, und laſſen nach ſeinem Tode das rühmlichſte Andenken zurück. *)

Den 16ten dieß iſt hier der Wohlgebohrne Herr Franz Anton von Unertl auf Pöring und Izling, der hochlöbl. Landſchaft Ober- und Unterlandes Kanzler, nach ausgeſtandener langwieriger Krankheit im 64ten Jahre ſeines Alters verſtorben. Nicht nur hieſige Stadt, ſondern das ganze Vaterland hat an Ihm einen gelehrten, thätigen Staatsmann, und warmen Menſchenfreund verlohren. Nächſtens werden wir von den Umſtänden ſeines rühmlich geführten Lebens ausführliche Nachricht ertheilen.

VIII. Kaiſ. Königl. Verordnung die Macht der Ordensprovinziale betreffend.

Ueber die von dem P. Provinzial der ungeſchuhten Karmeliten in der Leopoldſtadt

---

*) Er hatte zwo Gemahlinnen. Die erſte war Ludovica Reichsfreyinn von Schüz, und die zwote nun hinterlaſſene Wittwe Antonia Reichsfreyinn von Preyſing in Moos. Mit der erſten erzeugte Er 7 Kinder, wovon noch drey am Leben ſind: 1) Maximilian — kurpfalzbaieriſcher Kammerer, wirkl. Regierungsrath in Straubing, dann Pfleger und Kaſtner in Sulzbürg und Pyrbaum. 2) Katharina — vermählt mit Maximilian Freyherrn von Aſch, kurpfalzbaieriſchen Kammerer, Regierungsrath in Straubing und Landrichter zu Mitterfels. 3) Ludwig — Grenadierlieutenant bey dem kurpfalzbaieriſchen Leibregiment.

höchſten Orts eingereichte Vorſtellung wegen Schützung der Macht des Provinzialkapituls im Betreffe der Diſciplinar-Verordnung iſt unterm 13ten Mai folgendes herabgediehen:

„ Es ſey in allem, was bloß eine Diſciplinarſache ſey, und den höchſten Verordnungen nicht widerſtrebet, von den Ordensobern das zu veranlaſſen, was ſie zur innern Zucht, Ordnung und Gleichförmigkeit zu veranlaſſen nöthig fänden, und zwar gehöre jenes, was in Anſehung eines einzelnen Kloſters zu verfügen erfoderlich ſey, in die Wirkſamkeit des Priors; was aber in Anſehung der ganzen Ordensprovinz oder zur Erhaltung der Gleichförmigkeit und Handhabung der Ordensinſtitut vorzukehren nöthig, hänge von der Aktivität des Provinzials ab, und hätte auch dieſer einigermaſſen ſeinen Geiſtlichen den Wahn zu benehmen, daß die bereits vorhandenen Diſciplinarconſtitutionen, wenn ſie nicht bey jedem Provinzialkapitul neuerdings beſtättiget wurden, nicht mehr gälten und verbänden; und daher dieſen Geiſtlichen begreiflich zu machen, daß jenes, was einmal vom Kapitul beſchloſſen worden, ſolang verbindlich anzuſehen ſey, als es nicht durch eben dieſes Kapitul oder den Ordinarium aufgehoben werde. Wien den 23. May 1785. "

Erzbiſchöfliche Kurmainziſche Vicariatsverboth der Eybeliſchen Schrift: über die Ohrenbeicht.

Wir Erzbiſchöflich-Mainziſche Vicarius in Spiritualibus Generalis, Provicarius, Officialis, Sigillifer, Fiſcalis major, geiſtliche Räthe und Aſſeſſores.

Die katholiſche Kirche, dieſe getreue und untrügliche Bewahrerinn der reinen und unverfälſchten Glaubenswahrheiten, hat von den Zeiten der Apoſtel an, bis auf dieſe gegenwärtige ununterbrochen, und einſtimmig gelehret, daß der Erlöſer der Welt den Kirchenvorſtehern die Gewalt ertheilet, die Sünden zu vergeben, oder dieſelben aufzubehalten; und daß er eben dadurch ein wirkſames Gnadenmittel, die Buſſe, eingeſetzt habe, welche die Kraft und Wirkung hat, daß alle diejenigen, welche nach empfangener heiligen Taufe in Sünden fallen, und dieſelben mit wahrer ungeheuchelter Reue und Bußfertigkeit ihres Herzens beichten, durch die ſacramentaliſche Losſprechung eines Prieſters Nachlaß derſelben erhalten.

Das geſchriebene Wort Gottes, und die in den Schriften der heiligen Väter und der Kirchenverſammlungen enthaltene Erblehre liefern uns ganz offenbar die überzeugendſten Beweiſe für die Aechtheit, Allgemeinheit und ununterbrochene Fortdauer dieſer Glaubenslehre. Beſonders aber ward dieſelbe von dem allgemeinen Kirchenrathe zu Trient, wider die herrſchenden Irrthümer der dermaligen Zeiten, beſtättiget, und zur allgemeinen Richtſchnur der Gläubigen feſtgeſetzt.

So ſehr nun auch dieſe Glaubenwahrheiten unſerer heiligen Kirche auſſer allem Zweifel geſetzet ſind; ſo erſchien jedoch, in dem vorigen Jahre eine Abhandlung in deutſcher Sprache unter dem Titel:

> Was enthalten die Urkunden des chriſtlichen Alterthums von der Ohrenbeicht? von Eybel. Wien, bey Joſeph edlen von Kurzbeck 1784.

Worinn alle diejenigen Sätze und Behauptungen, womit die Feinde der katholiſchen Kirche die Art, ſeine Sünden heimlich zu beichten die prieſterliche Gewalt in der Verwaltung dieſes Sakraments, und die Auslegung der Bußwerke ehemals zu beſtreiten ſuchten, größtentheils enthalten, und mit neuen Wendungen vorgetragen ſind.

Seine päbſtliche Heiligkeit haben daher durch einen unter dem 11ten des Novembers 1784 erlaſſenen apoſtoliſchen Brief,

Digitized by Google

dieſe mit dem katholiſchen Lehrbegriffe, mit dem allgemeinen Glauben, und beſonders mit den Ausſprüchen des Kirchenrathes zu Trient ganz unvereinbarliche Eybeliſche Schrift verworfen, die darinn enthaltene Sätze, als falſche, verfängliche, irrige, den heiligen Vätern widerſprechende, ja, als ketzeriſche Sätze verdammt, und zugleich allen und jeden, wer ſie auch immer ſeyen, unter der wirklichen Strafe des gröſſern Kirchenbannes, dieſe Abhandlung zu leſen, oder zu behalten verbothen.

Damit nun die das heilige Sakrament der Buſſe betreffende Glaubenslehre, in unſerem ganzen Erzſtifte ſo rein und unverfälſcht, wie wir dieſelbe durch das geſchriebene Wort Gottes und die mündlichen Ueberlieferungen empfangen haben, erhalten, und die Gläubigen von allen neuen, irrigen, verderblichen Lehren entfernt werden: ſo verbiethen Wir ebenfalls, nach der Uns aufliegenden Amtsobliegenheit allen und jeden, wer ſie auch immer ſind, oben genannte Schrift zu leſen, oder bey ſich zu behalten, und zwar unter der Strafe des gröſſeren Kirchenbannes, welche ſogleich, und auf der Stelle über die Uebertreter verhängt, und wovon die Losſprechung dem höchſten Ordinarius allein vorbehalten ſeyn ſoll.

Wir befehlen daher zugleich ſämmtlichen durch das ganze Erzſtift beſtellten erzbiſchöflichen Kommiſſarien, Dechanten und Pfarrern, daß dieſe unſere Erklärung öffentlich bekannt gemacht, denen ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen von der Kanzel verkündiget, und in den Städten an die Kirchthüren angeheftet werden ſoll. Mainz den 17ten Hornung 1785.

Maria Joſeph Freyherr Schütz von Holzhauſen Vicarius Generalis.

Johannes Balthaſar Eibert S. Sedis Mogunt. Secretarius.

IX. Handlungs- und Manufakturs- nachrichten.

Dresden den 31ten Mai. In den ſämmentlichen kurſächſiſchen Landen iſt das Sammlen für ausländiſche Papiermühlen bey Strafe der Confiſcation derer ausgeführet werden wollenden Hadern, wie auch Pferde, Wagen, Schiff und Geſchirres, oder Einbringung des Werthes, wovon ein Drittheil dem Fiſcus, ein Drittheil dem Denuncianten, und ein Drittheil der Obrigkeit, bey welcher die Unterſuchung und Beſtrafung erfolget, zufällt.

Madrid den 31ten Mai. Die Octroy der neuen oſtindiſchen Compagnie iſt bekannt gemacht worden. Sie iſt vom 10ten März 1785, und enthält 100 Artikel, wovon verſchiedene auf die Aufhebung der Compagnie von Caraccas, auf die Tilgung ihrer Schulden und auf die Incorporation ihrer Fonds in die neue Compagnie, ſich beziehen. Die Operationen werden mit dem 1ſten Julius gegenwärtigen Jahres ſich anfangen. Der Compagnie iſt ein ausſchlieſſendes Privilegium auf 25 Jahre für den aſiatiſchen Handel, den man mit dem Amerikaniſchen vereinigen will, bewilliget worden. Im letzteren Welttheile ſoll die Compagnie nicht des geringſten Privilegii, wohl aber der unbeſtimmten Freyheit genieſſen, die jedem ſpaniſchen Unterthan, in Abſicht auf dieſen Handel, erlaubt worden. Der Haven zu Manilla in den philippiniſchen Inſeln iſt frey, und für alle aſiatiſche Nationen geöffnet. Ihre Einwohner können durch ganz Aſien handeln, indem das Privilegium der Compagnie nur auf den Transport von Amerika nach Aſien, und von Aſien nach Europa eingeſchränkt iſt. Der König erlaubt die Einführung und den Verkauf aller aſiatiſchen Waaren, als Sei-

de, Baumwolle, Porzellain, Thee, köſtliches Holz, Neſſeltücher ꝛc. In Anſehung der Abgaben ſollen die von Spanien nach den philippiniſchen Inſeln geführten Piaſter gänzlich davon befreyet ſeyn; diejenigen aber, welche aus den Häven des Südmeers nach den philippiniſchen Inſeln geführt werden, ſollen $2\frac{1}{2}$ Procent von ihrem Werth bezahlen. Die ſpaniſchen Effecten und Früchte, die nach dieſen Inſeln geführt, wie auch diejenigen Effecten und Früchte, die aus den amerikaniſchen Häven, wo die Schiffe der Compagnie anlanden, exportirt werden, ſind von allen Abgaben befreyet. Die fremden Effecten und Früchte, die von Spanien nach den philippiniſchen Inſeln geführt werden, ſollen 2 Procent bezahlen. Silber, Früchte, und ſpaniſche und amerikaniſche Nationalwaaren, die durch Spanier von Manilla nach Aſien geführt werden, ſind auch frey. Werden ſie aber durch Aſien ausgeführt, ſo ſollen ſie 3 Procent an Abgaben entrichten. Spaniſche oder amerikaniſche Effecten ſind frey. Fremde Effecten ſollen 2 Procent von ihrem Werth bezahlen, und die Abgaben bey der Einführung ſind für aſiatiſche Waaren auf 5 Procent feſtgeſetzt. Die Fonds der Compagnie beſtehen gegenwärtig aus 120 Millionen Realen di Vellon, die in 32000 Actien, jede von 250 Piaſtern, vertheilt worden, wovon der König für 20 Millionen, und die Nationalbank für 12 Millionen genommen haben. Für Fremde iſt die Subſcription bis zu Ausgang des laufenden Jahres, und für Amerika bis zu Ablauf des Jahrs 1786 offen. Für die philippiniſchen Inſeln werden 3000 Actien auf 2 Jahre aufbehalten. Dieſes Kapital kann nur durch neue Actien, nie durch eine Anleihe vermehrt werden.

Liſſabon den 30. Mai. Das Kriegsſchiff Noſſa Senhora de Belem, hat 7 Kiſten mit Geld, jede zu 500000 Cruſaden an Werth, ſammt einer Kiſte mit Diamanten und 2600 Elephantenzähne mitgebracht.

X. Phyſiologiſche Merkwürdigkeit.

Zu Hamerz im Fuldaiſchen lebt ein 13 jähriger Bauernknabe Andreas Kramm, der von Phyſiologen bemerkt zu werden verdient. Der ganze Kopf dieſes Knaben iſt in zwey verſchiedene Theile getheilet. Die Stirne iſt auf der linken Seite kenntlich vor der rechten erhoben: Die Geſichtsfarbe brauner, als auf der rechten. Im Sommer ſoll der Unterſchied weit auffallender ſeyn, ſo daß es das Anſehen hat, als ob eine Linie mitten durch das Angeſicht gezogen wäre. Auch ſind die Geſichtsknochen auf der linken Seite ſtärker als auf der rechten, und die Haut auf dieſer Seite zärtlicher als auf jener. Das Haar iſt in zwey gleiche Theile getheilt; die linke Seite iſt ſchwarz, die rechte weiß; eben ſo ſind die Augenbraunen und Augenwimpern. Dieſen Unterſchied kann man auch ſchon deutlich an dem hervorſtehenden Barte wahrnehmen. Von den Augen iſt das rechte hechtgrau, und das linke braun; der Stern iſt am erſten gröſſer als an dem andern, die linke Wange ſtärker als die rechte, ſo wie der linke Arm auch, wiewohl kaum merklich, ſtärker als der rechte iſt. Die Finger aber an jener Hand ſind wenigſtens 3 oder 4 Linien länger als an dieſer. Aus den Zügen ſowohl, als aus der Farbe und Feinheit der rechten Seite des Geſichts kann man eine weibliche Bildung abnehmen. Man ließ den Jungen von einem Wundarzte unterſuchen, der aber an der übrigen Bildung des Körpers nichts auszeichnendes fand.

XII. Weitere Nachricht über den guten Fortgang der hieſigen Hebammenſchule.

Unter den patriotiſchen Anſtalten, die unſerm Zeitalter und der Menſchheit Ehre machen, zeichnet ſich die hieſige Hebammenſchule, ſo heur abermals am 1ſten April im heiligen Geiſtſpitale iſt eröffnet worden, beſonders aus; und jede Epoche davon verdient, daß man ſie ſowohl unter uns als unſern Nachkömmlingen bekannt macht:

Nach geendigt ſowohl theoretiſch- als praktiſchen drey Monat lang gehaltenen öffentlich und ohnentgeltlichen Lehrkurs aus der Geburtshilfe mit Innbegriff der Krankheiten ſchwanger, kreiſſenden Kindbetterinnen, und neugebohrner Kinder, wurde hierauf den 27, 28, 30. Juny und 1. July auf hieſiger kurfürſtl. Hauptſchule der Entbindungskunſt eine täglich 3 ſtündige ſcharfe Prüfung in Gegenwart zweer Herrn Commiſſarien des kurfürſtl. Collegii Medici, auch einiger hohen Magiſtratsperſonen, dann anderer Aerzte, und Wundärzte hieſiger Stadt von beeden gnädigſt aufgeſtellten kurfürſtl. Räthen und Profeſſorn vorgenommen, und zu Ende dieſer öffentlichen Prüfung wurden zur Aufmunterung des Fleiſſes, und Lerneifers den Beſtbefundenen der Geburtshilfe beederley Geſchlechts Beflieſſenen 6 ſilberne Preismünzen verſchiedener Gröſſe von Seite Sr. kurfürſtl. Durchl. ꝛc. 3 derley von Seite hieſiger Landſchaft, und 3 vom hieſigen Stadtmagiſtrat nach reifer Ueberlegung, und aller Unpartheylichkeit ausgetheilet. Hierzu dann haben ſich mit ausnehmender Zufriedenheit der kurfürſtl. Preismünzen würdig gemacht, als der erſten Motzler in Condition beym hieſigen Stadtchyrurgus Eberl, der zwoten König in Condition beym Stadtchyrurgus Sauer, der 3ten Ruland Compagnie-Feldſcherer des Prinz Max Zweybrückiſchen Infanterie-Regiments. Der Landſchaftlichen der erſten Dey der Wundarzney, und Entbindungskunſt Beflieſſener, der zwoten Berghammer der Wundarzney, und Entbindungskunſt Beflieſſener, der 3ten Eiſenhofer in Condition beym Stadtchyrurgus Preninger. Von den Weibsperſonen erhielten die kurfürſtl. Preismünzen die erſte Pachmayrinn vom Kloſter Hofmarchsgericht Thierhaupten, die zwote Eckhartinn kurfürſtl. Maut- und Kommerzienkanzeliſtinn, Lernerinn, die dritte Sartorinn verwittibte Apothekerinn im Herzogſpital, Lernerinn. Von Seite der Stadt, die erſte Groſchinn kurfürſtl. Collegii Medici Bothinn, Lernerinn, die zwote Schortinn Innwohnerinn von Arnſchwang des kurfürſtl. Pfleggerichts Kam, und die dritte Pornſchleglinn Baderinn zu Schorndorf.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 13. bis 20. Juny.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	22 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	21 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 30 kr.	13 fl. — kr.
Gerſte	—	6 fl. 20 kr.	— fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 35 kr.	— fl. — kr.

b) Erding den 23ten Juny.

Zugeführt . . 410 Schäffel.
Verkauft . . 365 . .

Weizen Schl.	11 fl. 30 kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	5 fl. — kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 25. Juny.

Weizen Schl.	11 fl. 37 kr.	Kern Schl.	11 fl. 24 kr.
Roggen —	7 fl. 41 kr.	Gerſte —	6 fl. 42 kr.
Haber —	4 fl. 31 kr.		

d) Salzburg vom 20. bis 27. Juny.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	11 fl. — kr.	18 fl. 30 kr.
Bäckerweiz.	—	19 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 50 kr.	13 fl. 30 kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 36 kr.	— fl. 34 kr.

Digitized by Google

e) Pfaffenhofen in Baiern den 28. Juny.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 10 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

f) Erding am Peter- und Paulmarkt.

Zugeführt : : 1670 Schäffel.
Verkauft : : 1495 : :

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 40 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

g) München den 2ten July.

Zugeführt : : 2076 Schäffel.
Verkauft : : 532 : :

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 40 kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Die ſogenannte Platmühle zu Langenpreiſing.

Da das kurfürſtliche Hofkaſtenamt zu Landshut als Grundherrſchaft der ſogenannten Platmühle zu Langenpreiſing Landgerichts Erding, wegen den vielen allda zu fodern habenden grundherrlichen Ruckſtänden, und Baufälligkeiten, damit dieſe Mühle nicht gänzlich in dem öden Stande geſezt werde, auf den Verkauf derſelben andringet; ſo wird dann ſolche Urbarsmühle mit 3 Mahlgängen, wovon zwar dermal nur 2 zugerichtet ſind, nebſt dem Mühlhauſe, wie auch einer Wohnbehauſung, ſammt Roß- Schaf- und Schweinſtall, welch alles vom Holz gebauet iſt, ein Schöpfbrunn, und 2 kleine Hausgärtl, darinn ein kurzes Ackerl mit 12 Piſang liegt, weiters 38 Jochart Feldgründe, in 3 Feldern, in welche 12 Scheffel, 4 Mezen Saame fallen. Item 2 Tagwerk ein- und $6\frac{1}{2}$ Tagwerk zweymähigen Wiſmaden, und noch 2 Drittheile von einer einmähigen 2 Tagwerk groſſen Wieſe, endlich 2 Tagwerk Holzgründ, worauf Fichten ſtehen, welch alles zuſamm zum gedachten Hofkaſtenamte pr. 1 Hof leibrechtsweiſe grundbar gehörig, und mit Einſchluß eines eigenen Ackers mit 16 Piſang, und 26 Dünner ad $1\frac{1}{2}$ Jochart, das mit 5 Mezen zu beſaamen, ſammt der über 300 fl. angeſchlagenen Haus, und Baumannsfahrniß, nebſt Viehe, Schef, und Geſchirr auf 2600 fl. eidlich geſchätzt iſt, wovon zu Herſtellung des zuſammen gefallenen Getreidſtadl. Kaſtens, Kühſtalls, und Backofens, auch andern bey den Gebäuden und dem Mühlwerke vorhandenen Baufällen 990 fl. Unköſten der Schätzung nach abzuziehen kommen, hiemit ſolchergeſtalten offentlich feil gebothen, daß diejenigen, welche dieſes Anweſen zu kaufen Luſt tragen, ſich bey hieuntſtehenden Landgerichte melden, und ſodann das Weitere allda erfahren können. Geſchehen am 10ten Brachmonats 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Erding und Dorfen.
Joſ. Freyh. v. Widnmann.

b) Verſchiedene Gattungen von Holz.

Michael Göz, bürgerl. Marktmüller zu Bogen, läßt dem innländ. Publikum nachſtehende Holzſorten käuflich feil biethen: als 100 Stücke aichene Läden, zu 15 Schuhe lang, 15 Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$ & $1\frac{1}{4}$ Zoll dick zu 85 fl. im Preis. Item 60 Stücke nußbaumene Läden zu 8 Schuhe lang. $1\frac{1}{2}$ Schuh breit, und $1\frac{1}{2}$ & $1\frac{1}{4}$ Zoll dick im Preis 40 fl. Weiters 40 Stück lindene Läden zu 12 Schuhe lang, und 2 & $1\frac{1}{2}$ Zoll dick im Preis 16 fl. Dann 30 birnbaumene deto zu 8 Schuhe lang, und $1\frac{1}{4}$ Zoll dick, im Preis 10 fl.

Am 30ten Juny in der 582ten Ziehung zu München:

19. 64. 35. 9. 7.

Die 583te Ziehung den 21ten July.

Am 1ten July in der 351ten Ziehung zu Mannheim:

55. 12. 40. 56. 53.

Die 352te Ziehung am 22ten July.

Wenn noch einigen (Titl.) Herrn Abnehmern dieſer Blätter einige Stücke vom vorigen und diesjähr. Jahre noch mangeln ſollten, die belieben ſolche von dem Intelligenzcomtoir in München ablangen zu laſſen.

Ende des erſten halben Jahres.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

37 Stück. München den 5 July 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Juny.

Täge		Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt. Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg. '' '''	Mit. '' '''	Ab. '' '''	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
Erdn.	1	26. 5.2	26. 4.9	26. 4.6	† 4.8.	† 8.7.	† 5.5	W. 2	W. 3	W. 2	0.	6.	Reg.	Reg.	Reg.	tr.3.	tr.2.	tr.3
	2	26. 3.8	26. 4.0	26. 4.7	† 5.2.	† 7.7.	† 6.2	W. 2	W. 3	W. 2	0.	4.	R.m.	Riſ.	R.R.	tr.2.	tr.3.	tr.2
	3	26. 5.5	26. 5.7	26. 6.1	† 5.2.	† 9.8.	† 7.5	W. 2	W. 2	Sw. 1	1.	0.	o	o	o	tr.2.	fl. 1.	fl. 2
	4	26. 5.7	26. 5.3	26. 5.5	† 6.2.	† 16.5.	† 10.7	S. 1	So. 2	No. 2	1.	2.	o	o	o	fl. 2.	fl. 3.	fl. 4
	5	26. 6.0	26. 6.3	26. 6.5	† 10.0.	† 12.3.	† 10.2	Sw. 1	W. 2	W. 1	1.	0.	o	Reg.	Reg.	fl. 2.	tr. 1.	tr. 2
	6	26. 5.0	26. 6.0	26. 6.4	† 11.7.	† 10.8.	† 9.9	W. 3	W. 3	W. 3	0.	9.	o	Reg.	Reg.	tr. 1.	tr. 2.	tr. 3
●	7	26. 7.2	26. 7.2	26. 7.5	† 9.8.	† 15.8.	† 11.7	W. 2	W. 2	W. 1	1.	3.	o	o	o	fl. 1.	fl. 2.	fl. 4
	8	26. 7.5	26. 7.6	26. 7.8	† 9.8.	† 18.0.	† 13.7	W. 1	W. 2	W. 1	1.	5.	o	o	Reg.	fl. 4.	fl. 2.	fl. 1
	9	26. 8.8	26. 9.1	26. 9.8	† 12.7.	† 13.5.	† 12.8	W. 1	W. 1.	W. 2	1.	0.	Re.	Re. 12u.	Re.	tr. 1.	tr. 2.	tr. 2
	10	26. 10.0	26. 10.0	26. 10.4	† 12.5.	† 17.5.	† 13.0	W. 1	W. 1.	Nw. 2	1.	5.	o	Reg. 12u.	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 3
	11	26. 10.5	26. 10.0	26. 9.4	† 13.0.	† 19.6.	† 15.4	Nw. 1	Nw. 2	Nw. 1	1.	8.	o	o	o	fl. 2.	fl. 3.	fl. 4
	12	26. 9.3	26. 9.1	26. 9.0	† 14.0.	† 21.0.	† 15.5	Nw. 1	Nw. 1	Nw. 1	1.	9.	o	o	o	fl. 4.	fl. 3.	fl. 4
	13	26. 8.7	26. 8.5	26. 9.0	† 14.7.	† 20.0.	† 11.0	Wſw. 1	W. 2	W. 2	2.	0.	o	o	o	fl. 3.	fl. 2.	fl. 4
☽	14	26. 9.0	26. 8.3	26. 7.9	† 10.4.	† 19.0.	† 12.2	N. 1	Nw. 2	Nw. 1	2.	4.	o	o	o	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4
Erdf.	15	26. 7.1	26. 6.2	26. 5.4	† 10.5.	† 18.0.	† 13.0	Nw. 1	No. 2	No. 1	1.	6.	o	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 2
	16	26. 4.5	26. 3.6	26. 4.5	† 15.0.	† 20.2.	† 12.6	N. 1	W. 3	W. 1	2.	0.	o	Dw.	Reg.	fl. 2.	fl. 1.	tr. 2
	17	26. 5.7	26. 5.7	26. 6.0	† 9.0.	† 12.0.	† 6.7	W. 3	Sw. 2	S. 2	1.	3.	o	o	o	fl. 2.	tr. 1.	tr. 1
	18	26. 6.2	26. 6.4	26. 7.2	† 7.7.	† 14.0.	† 7.6	S. 1	Oſo. 1	No. 2	0.	7.	o	o	o	tr. 2.	fl. 1.	fl. 1
	19	26. 7.2	26. 7.2	26. 7.1	† 7.7	† 11.5.	† 8.8	W. 2	W. 2	W. 2	0.	5.	Reg.	o	Reg	tr. 2.	tr. 1.	tr. 3
	20	26. 6.7	26. 7.0	26. 7.4	† 8.2.	† 8.0.	† 8.[illegible]	W. 2	W. 2	W. 3	0.	3.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 2.	tr. 3.	tr. 3
	21	26. 7.4	26. 7.5	26. 7.7	† 8.7.	† 15.7.	† 10.5	W. 2	W. 1	W. 1	1.	0.	Reg.	o	Reg. 7u.	tr. 1.	fl. 2.	fl. 3
⊙	22	26. 7.5	26. 7.5	26. 7.8	† 9.9.	† 15.8.	† 10.8	Sw. 2	W. 1	Sw. 1	1.	3.	o	o	o	fl. 1.	fl. 2.	fl. 1
	23	26. 7.7	26. 7.9	26. 8.8	† 9.5.	† 15.0.	† 9.7	Wnw. 2	W. 2	Sw. 1	0.	7.	öfters	Reg.		fl. 1.	fl. 2.	fl. 1
	24	26. 8.8	26. 8.7	26. 8.6	† 8.8.	† 15.0.	† 11.8	W. 2	W. 2	Nw. 1	1.	0.	o	o	o	tr. 1.	fl. 2.	fl. 3
	25	26. 8.4	26. 8.3	26. 8.4	† 9.9.	† 18.0.	† 12.0	Nw. 1	N. 1	N. 1	1.	7.	o	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 3
	26	26. 8.6	26. 8.6	26. 8.6	† 10.5.	† 19.0.	† 14.8	No. 1	No. 2	No. 1	2.	0.	o	o	o	fl. 4.	fl. 3.	fl. 3
Erdn.	27	26. 8.3	26. 8.0	26. 7.[illegible]	† 12.0.	† 21.0.	† 15.0	No. 1	No. 1	No. 1	2.	4.	o	o	o	fl. 2.	fl. 3.	fl. 3
	28	26. 6.9	26. 6.3	26. 6.[illegible]	† 10.5.	† 20.9.	† 15.9	No. 1	No. 1	No. 1	2.	7.	o	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 1
☾	29	26. 6.1	26. 5.6	26. 5.[illegible]	† 15.[illegible]	† 21.5.	† 14.9	No. 1	S. 2	S. 1	1.	2.	o	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 1
	30	26. 5.7	26. 4.0	26. 4.1	† 14.0.	† 21.5.	† 13.5	S. 2	S. 1	W. 2	1.	3.	o	Dw. 4u.	o	fl. 3.	fl. 2.	fl. 1

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats Juny.

In der Barometerröhre hielte ſich das Queckſilber ziemlich ruhig, es änderte ſich zwar immer, doch die Veränderung wäre nie beträchtlich; den 11ten in der Fruhe ware der höchſte Stand auf 26 Zoll, 10 Lin. 5 Dec., und den 2ten ſtunde es auf 26 Zoll, 3 Lin. 8 Dec., die ganze Differenz deſſelben war alſo 6 Lin. 7 Dec. — In dem Wärmemaaß ware der Merkur am tiefeſten den 1ſten in der Fruh, wo er nur 4 Grad, 8 Dec. ober dem Eispunkt geſtanden, den 30ſten Mittags ware der wärmſte Tag durch 21 Grad 5 Dec. ober demſelben angezeiget, die ganze Veränderung betrug alſo 16 Grad 7 Dec. Die Richtung der Winde war meiſtens von Weſt und Nordweſt; woher ſie auch öfters mit dem dritten Grade blieſſen, den Oſtwind hatten wir in dieſem Monate gar niemal. Die erſte Hälfte hatten wir immer anhaltendes kaltes Regenwetter; von ganz hellen Tagen bemerkte ich einen einzigen, 7 ganz trübe, die übrigen waren vermiſcht; erſt gegen den 5ten und 6ten fiengen die Maulbeerbäume auszuſchlagen, und die ſpäte Blühe der Winterſaaten verſpricht uns eine ſpätere Erndte; die Heuerndte iſt aller Orten reichlich ausgefallen.

II. Kurpfälziſche Höchſtlandesherrliche Verordnung wider das Auswandern der Unterthanen. Dat. Mannheim den 19ten Jänner 1785.

Ihre kurfürſtl. Durchl. haben ſchon mehrmalen, und noch neuerlich den 23ten Februarii 1779 jene vielfältige Verbothe und Beſtrafungen allgemein verkünden laſſen, welche Dero freye, ſo wie leibeigene Landesunterthanen zu befahren haben, wenn ſie ohne vorherige Erlaubniß kurfürſtl. Regierung heimlich auſſer Landes zu ziehen ſich erfrechen ſollten; wie nun aber dieſe Strafgebothe ſo wenig, als die oft erlaſſene wohlmeinende Warnungen, den, bey Unvernünftigen und Leichtſinnigen, ſo tief eingeriſſenem Unweſen der Wanderungsſucht in voller Maas zu ſteuern, bis anhero ausreichend waren, indem mehrere, durch eingebildete Vortheile, die ihrer in entfernten Gegenden erwarten, hingeriſſen, zu ihrem und der ihrigen Verderben, ſich noch immer verblenden laſſen, ihrem Landesherrn, und dem Staate ungetreu zu werden, und beyde meineidig zu verlaſſen, bis ſie bey ihrer Ankunft in ſolch entfernten Gegenden, in ihrer Erwartung betrogen, ihr Vergehen zu ſpät einſehen, und in kurzer Zeit in ihre Vaterſtadt alsbald rückkehren, ſohin der Gemeinde und denen übrigen Mitbürgern zu Laſt allda wiederum verbleiben wollen; als befehlen Ihre kurfürſtl. Durchl. und verordnen nachdruckſamſt, daß dergleichen ohne geziemende Anzeige, obrigkeitliches Wiſſen und Bewilligung, fort darüber ertheilte Kundſchaft heimlich, aus eigenem Antriebe, oder argliſtiger Beredung davon, in auswärtige Lande gehende, mithin wider die öffentlichen Edikten, und darinn enthaltene treuliche landesherrliche Verwarnungen verbrechende Unterthanen, als pflichtvergeſſene, meinidige Auswanderer geachtet, ſo folgends, bey der, in entſtandener Erwartung ihrer Abſichten, und verzehrter Habſchaft ergreifender Rückkehr, der Wiederaufnahme unwürdig angeſehen, alſo behandelt, ab- und fortgewieſen werden ſollen. Das Oberamt empfangt dieſe Verordnung, um ſolche als einen Nachtrag zu jener vom 23ten Februar 1779 nicht nur denen öffentlichen Rath- und Gerichtshäuſern anſchlagen, ſondern auch von den Kanzeln, bey den Ruchgerichten verkünden, und alle zwey Jahr wiederhollen

zu laſſen, damit jedermann ſeiner Pflichten hierinn belehret, vor Schaden gewarnet, ſich davor zu hüten wiſſe. Mannheim den 19ten Jänner 1785.

Kurpfälziſche Regierung.

K. P. Freyh. v. Reibeld.

Schätz.

VIII. Hochfürſtlich Salzburgiſche Conſiſtorial-Verordnung in Betreffe der Kreuzgänge. Dat. den 20ten Mai 1785.

Die auf dem Lande noch immer obwaltende Ungleichheit in Beobachtung des dieſſortigen Generale vom 2ten July 1784 §. 4. folgenden Innhalts:

„§. 4. Sollen von nun an jene Prozeſſionen oder Kreuzgänge, wegen denen der ſonn- oder feyertägliche Gottesdienſt zu Haus unterbleibt; die ein allzugroſſes Volksgedräng und Zechgelage veranlaſſen; die zu gewiſſen dringenden Arbeitszeiten an Werktagen den Fleiß und die Gewerbſamkeit des gemeinen Mannes ſtören; ſo, wie mit jenen, wo über Nacht ausgeblieben wird, bereits wohl geſchehen iſt, in Zukunft ganz abgeſtellet ſeyn: indem es eine der Hauptpflichten eines Seelſorgers iſt, ſeiner Gemeinde den pfarrlichen Gottesdienſt zu Hauſe zu halten: dem Volke aber allerdings zuſtehet, ſich eifrig um ſeinen eigenen Seelſorger herum zu verſammeln, und für die Gnade eines eigenen ordentlichen Gottesdienſtes, um welche ſo viele ſeiner Mitunterthanen noch ſehnlich ringen, Gott zu danken, und Lob zu preiſen„

macht es nothwendig, die Befolgung dieſes Paragraphs neuerdings und nachdrücklichſt, wie gnädigſtem Befehl zu Folge hiemit geſchieht, auf jeden unter der allgemeinen Regel dieſes Paragraphs begriffenen Fall ganz ohne Ausnahme einzuſchärfen, und noch weiter beyzufügen, daß bey etwa auf Seite des Volkes ſich ergebenden Zweifel oder Widerſpruche die Seelſorger daſſelbe an die weltliche Obrigkeit, an welche das Behörige mittels Signatur an das hochfürſtliche Hofgericht dahier eben ſub hodierno wird veranlaßt werden, gerade hinzuweiſen. Welches ihr demnach der betreffend untergebenen Geiſtlichkeit mittels gewöhnlicher Currenda kund zu machen, und dieſe mit allſeitigem Bekenntniß des Empfangs und vollſtändig genommener Abſchrift, dann ſtracker Beobachtungszuſage eurem eigenem nächſtens erſtattenden Vollzugsbericht beyzulegen habt. Geſchehen Salzburg im hochfürſtl. Conſiſtorium den 20ten Mai 1785.

XII. Von den Krankheiten der Reichen.

Aus Campers Preisſchriſt.

Bey den meiſten findet Mangel an genugſamer Leibesübung ſtatt. Im Ganzen eſſen und ſchlafen ſie zu lange. Die ſpäte Zeit, die man in Geſellſchaft zubringt, und welche auf die Abendmahlzeit folgt, zerrüttet meiſtens den Magen. Man ißt und trinkt nicht allein zu viel, ſondern auch zu lange in einem fort. Die Speiſen, wenn ſie auch noch ſo ſaftig ſind, werden in dem Körper nicht genug verkocht, und ſind alſo nicht kräftig genug, um den Reichen die Tauglichkeit zur Fortpflanzung zu verſchaffen, wie man bey den armen und geringen Leuten ſo häufig findet. Die Frauen in den Städten ſind mit dem weiſſen Fluß behaftet, und die Herrn mit dem Podagra. Es ſterben auch mehrere reiche Frauen im Kindbette, weil ſie ſich durch das allzugroſſe Einfeuern und die dichtgeſchloſſenen Vorhänge übermäſſig verzärteln. Die Schnürbrüſte verderben den Rückgrad, die Rippen und Schulterblätter,

Digitized by Google

verurſachen Buckel, und daraus folgen die Engbrüſtigkeit, Schwachheit, ſchiefer Kopf und Geſicht u. ſ. w. Der ſchiefe Rückgrad giebt zuweilen den Frauen eingebogene und verengte Becken, wodurch die Geburt verhindert wird; auch iſt es mehr denn wahrſcheinlich, daß die eingeklemmten Köpfe, die ſo oft vorkommen, mehrentheils davon herrühren. Das Sitzen auf hohen Stühlen verdirbt das Becken ebenfalls, weil die unterſten Lendenwirbel, die mit dem heiligen Bein vereinigt ſind, dadurch immer mehr, das iſt, tiefer einſinken. Lange Frauen gebähren daher auch beſchwerlicher, als kleine; die Bäuerinnen, die armen Frauen und die morgenländiſchen Weiber, die auf Schemeln oder niedrigen Stühlen ſitzen, kommen immer am glücklichſten durch in der Geburt. Die hohen Abſätze verengen das Becken der Frauen, und verurſachen auch dadurch ſchwere Geburten. Die Schuhe, die Abſätze, die Schnallen, die Sohlen und alle übrigen Theile eines Schuhes bringen bey den geputzten Leuten allerley Ungemach hervor, das der gemeine Mann weniger kennt. Es iſt kein Zweifel, daß die Bruſtkrebſe, die bey reichen Frauen ſo häufig ſind, die unheilbarer Weiſe eingedrückten Warzen, die Untauglichkeit zum Säugen und die ſchwärenden Brüſte, Folgen der Schnürleiber ſind. Der Luxus hat die traurigen Folgen, daß die Reichen ſpäter heirathen können. Man wünſcht unmenſchlicher Weiſe aus eben dieſer Urſache nicht viele Kinder. Aus dem faulen und müſſigen Leben entſtehen bey den Kindern reicher Leute allerley Arten von Selbſtentnervung. Weil die jungen Leute zu ſehr ausſchweifen, werden die Töchter weniger geſucht; dieſe ſiechen daher oft an allerley Krankheiten ab.

XIII. Nachricht von der Geſellſchaft der Holzſparkunſt in Berlin.*)

Der allgemein in Deutſchland zu befürchtende Holzmangel drohet auch Berlin, und daher haben ſich einige Perſonen zu Berlin vereinigt, Mittel ausfindig zu machen, und zu verſuchen, ſolchem Mangel abzuhelfen. Um deſto gemeinnütziger zu werden, wählten ſie den Weg eines Wochenblattes. **) Die Gedanken von Holzſparniß auf dieſe Art zu verbreiten, iſt der natürlichſte für den Bürger überhaupt, denn dieſer kann keine Forſtordnungen machen, welche das Holz in den Wäldern ſchonen, nicht die Fabriken an andere Orte anlegen, wo ſie weniger gefährlich für die Holzvorräthe ſind, nicht gleich Hilfswaldungen in der Nachbarſchaft der Stadt anpflanzen, wohl aber kann er die Oefen, welche eine unnütze Gluth von Holz verſchwenden, beſſern, und hier und da viel Erſparniſſe anwenden. Rühmlich iſt der Eifer gemeinnützig zu ſeyn, welchen man an dem Beyſpiele eines Herrn Heyl findet, der ein Zimmer zu dieſem Verſuche unentgeldlich einräumt, und Holzſparöfen von verſchiedener Art ſetzen laſſen. Es werden zuförderſt Gußeiſenofen anempfohlen; allein man hat noch beſondere Kachelöfen, denen man einen Auſtrich giebt, welcher ihnen das Anſehen des Erztes giebt, und aus 1 Pfunde Bleyerzt, wozu man 2 Loth Gummi in warmen Waſſer zuvor aufgelößt, thut, hierauf gießt man dieſes nebſt ½ Quart Kornbrandtwein und ¼ Quart Waſſer auf das feingeſtoſſene Bleyerzt und miſcht es durch=

*) Man ſehe das vorgehende Intelligenzblatt Nro. 24. Seite 186.

**) Unter dem Titel: Von dem Nutzen der Holzſparöfen in periodiſchen Blättern, durch die Geſellſchaft der Holzſparkunſt 1785 in 8av 1—14. Stück nebſt 6 Kupfertafeln.

einander, und ſtreicht hiermit den Ofen an. Die Verfaſſer empfehlen das Steinkohlenheitzen, und wollen durchaus überreden, daß es unſchädlich ſey. Allein, da die Steinkohlen vielen Schwefel mit ſich führen, ſo müßten durch einen vorzüglich gut geleiteten Zug dieſe Schwefeldämpfe leicht ab- und aus dem Stubenofen in die Eſſe geführet werden, ſonſt ſehen wir nicht, wie die Nachtheile zu vermeiden wären. Die Verfaſſer gründen vieles zur Beförderung des Zugs überhaupt auf einen angebrachten Roſt, und er iſt allerdings ein vortreffliches Mittel, den Luftzug in den Ofen ſo zu leiten, daß das Holz leicht und ſtark brenne; aber wird es nicht auf dieſe Art wieder zu ſchnell anlodern? Es ſind viele Beyſpiele und Zeugniſſe von Perſonen, welche damit Verſuche gemacht, beygefüget worden. Die Grundſätze im Ganzen genommen ſind übrigens längſt bekannt, und ſchon ſehr gut von Leutmann, und auch in dem neuen Werke über die holzſparenden Stubenöfen, welches die Leipziger ökonomiſche Societät und die Hauptdeputation zu Dresden veranlaßt, vorgetragen. Es kommt alles auf Concentrirung des Feuers, auf den wohl angebrachten Luftzug, daß es weder auf einmal zu ſtark lodere, noch auch bloß zu langſam verdampfe und verglimme; und endlich daß die warmen Dämpfe und überhaupt die Wärme ſo lange es möglich in dem Ofen und Zimmer erhalten werde, ehe ſie in die Eſſe übergeht, ohne deßwegen das Zimmer mit Rauch zu beläſtigen, und daß auch die Maſſe des Ofens die Wärme leicht durchlaſſe. Auf dieſen wenigen allgemeinen Regeln beruhen alle Gründe der Holzſpar- und Heizungskunſt. Man denkt im gedachten Wochenblatt zugleich auch darauf, die Oefen für die verſchiedenen Beſchäftigungen brauchbar zu machen; ſo liefern die Kupfertafeln einen beſondern für den Siegellackmacher, einen für einen Schneidermeiſter; einen für eine Haubenwäſcherinn, auf welchem zu oberſt ein Keſſel iſt.

XVI. Kundmachungen.

a) Die Eröffnung des Jakobi-Markt in München betreffend.

Da wegen den auf die Sonntäge in den Kalendern verſetzt aufgehobenen Feyertägen der Zweifel entſtehen dürfte, wann die bevorſtehend ſogenannte Jakobi-Dult allhier anfangen ſolle; Als wird zu jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung anmit kund gemacht, daß eben erwehnte Dult anheuer, und ſo auch künftighin jedesmal den 25ten July, wie bisher, ihren Anfang zu nehmen habe. Siguatum München am 5. July 1785.

Kurpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

Wagner.

b) Vorladung an Jakob Felbermayer in Tirſchhofen.

Jakob Felbermayer, lediger und nicht allerdings weitläuftiger Viertlers Sohn von Tirſchhofen dießortiger Hofmarcht hat ſich nach ſchon erreicht-beträchtlichen Alter vor 15 Jahren, und zwar Ao. 1770 von Hauſe weg begeben, ohne daß inſieder von ſeinem Aufenthaltsort, Leben oder Tod etwas zu vernehmen geweſen. Deſſelben Befreundte bringen auf Ausfolglaſſung des deme zugehörig- und in 762 fl. 12 kr. beſtehenden Vermögens ohnaufhörlichen an. Gedachter Felbermayr wird alſo in Kraft dieß dergeſtalten vorgeladen, daß er, oder deſſen allenfallige Leibserben ſich inner 3 Monaten entweders in Perſon, oder durch hinlänglich ſchriftliche Urkunde melden, widrigen Falls aber gewärtigen ſolle, daß deſſelben Vermögen ſeinen Befreunden nach anvor geleiſteter Caution ausgefolgt werde. Geſchehen den 8ten Juny Ao. 1785.

Hochfreyherrl. v. Pfettenis. Hofmarchsgericht Ober- und Niederarnbach.

Haubenſchmid, Verwalter.

e) Vorladung an Apollonia Perghammerinn zu Gürching.

Nachdem Apollon. Pergɦammerinn, Halbbauerns Tochter von Gürching dieß Gerichts ſchon vor 40 Jahren mit einer Soldatensfrau ſich nacher Oeſterreich begeben, und ſeit dieſer langen Zeit nicht das mindeſte mehr von ſich hören laſſen, und unbewußt iſt, wo dieſelbe ſich dermalen aufhalte, oder ob ſelbe noch bey Leben: hingegen derſelben nächſte Befreundte um die daſelbſt zu ſuchen habende Erbſchaft ſchon öfters ſich angemeldet haben; Als wird ſie Apollonia Perghammerinn, oder derſelben allenfalſige Kinder ſolchergeſtalten citiret, daß ſie, oder derſelben Deſcendenten bey allhieſigem Pfleggerichte in 3 Monaten ſich um ſo gewiſſer melden ſollen, als man auſſer deſſen dem ſich gemeldeten nächſten Erben gegen Caution benannte Erbſchaft ausfolgen laſſen wurde. Actum den 10ten Juny 1785.

Kurfürſtl. Pfleggericht Oſterhofen.

Johann Michael Dormayr,
kurf. wirkl. Rath und Pflegskommiſſär.

f) Vorladung an Maria Schappergerinn nächſt Landshut.

Nachdem die Maria Schappergerinn, verwittibt. burgerl. Schwaigerinn auf dem Rennweg derorten, und Innhaberinn der dem Titl. Herrn Oberſtwachtmeiſter von Fabri allhier Leibrechtsweis gehörig ſogenannten Hackmayrſchwaig am gedachten Rennweg ſchon über Jahr und Tag von ihrem Vermögen abweſend, und ſich unwiſſend wo, aufhaltet, hingegen aber gedachter Titl. Herr von Fabri als Grundherr voriger Schwaige, um die Verworchung der Leibesgerechtigkeit dießorts geziemends eingekommen, nicht maaßgebend, ob dieſe boshafte Austretterinn und Vagantin noch anvor ediktaliter vorgerufen werden wolle; Als will man ermeldte Schappergerinn mittels dieß hiemit dermaſſen edittaliter vorrufen, daß ſich ſolche vom heutigen Tage an binnen 60 Tägen peremptorie dießorts um ſo ſicherer ſtellen, und wegen ihrem ungebührlichen Abzug Red. und Antwort geben werde, als man auſſer deſſen nach Verfluß dieſes Termins für ſelbe einen Mandatarium ex officio beſtellen, dieſe Cauſam rechtlicher Ordnung nach inſtruiren laſſen, und ſodenn von erſter Inſtanz wegen erkennen werde, was Rechtens iſt. Signatum in pleno Senatu civico den 5. July 1785.

Kurfl. Haupt- und Regierungsſtadt Landshut.

XVII. Gelehrte Anzeigen.

Die Vorzüge des Chriſtenthum für alle Menſchen nach Offenbarung und Vernunft von Aloys Bernard Prieſter und der Gottesgelehrtheit Licentiat. Landshut verlegts Anton Weber Buchbinder 1785 im gröſſern 8av 10 Bogen 10 kr.

Dieſe Schrift zeigt was ſchlimme Abſichten der Unglauben vorhabe, und wie viel Gutes zu allen Zeiten durch das ächte Chriſtenthum geſtiftet worden. Sie beweiſet kurz aber bündig den wichtigſten Einfluß aller Hauptlehren auf unſere geſammte Menſchheit, und enthüllet in einer edlen und gelaſſenen Schreibart die Gegenſätze einiger unächten Religionslehrer; zeigt ihnen ihre Blöſſe und Unwiſſenheit. Um aber die ganze Ueberſicht dieſer Schrift allgemein nützlich zu machen, und jedem Leſer zu erleichtern, richtete der Hr. Verf. ſein Augenmerk auf eine zweyfache Klaſſe von Leſern, und machte zween Theile, davon der meiſte Innhalt des erſtern auch für die in Religionsſachen minder geübtern, und der Zweyte aber für mehr hierinn ſelbſt beleſene Nachforſcher verhältnißmäſſig iſt. Uebrigens wünſcht Hr. B. und auch wir mit ihm, daß dieſer ſein erſter Verſuch ſanfte Gemüthsberuhigung über die Gewißheit und Vortrefflichkeit des Chriſtenthums, und eine Art von Mitaufrechthaltung ihres ihr gebührenden Anſehens bey einigen wenigſt ſeiner noch beſſer geſinnten wertheſten Landes-

Digitized by Google

leuten und Religionsfreunden zu befördern. Eine mehr zergliederte Anzeige dieſer Schrift können wir wegen dem genauen und nöthigſt gedrängten Zuſammenhange ſeiner zu mannigfaltigen und reichhaltenden Begriffe unſern Leſern nicht vorlegen, und müſſen alſo dieſelben auf dieſes höchſt nützliche Werkchen ſelbſt hinweiſen.

Botaniſche Unterhaltungen auf Spaziergängen mit jungen Freunden der Kräuterkunde. Erſter Jahrgang. München bey Joh. Bapt. Strobel 1785 in 8vo mit einem Kupfer.

Wir zeigen unſern Landsleuten dieſes Buch mit deſto gröſſerer Freude und Theilnehmung an, je wichtiger der Innhalt deſſelben ihnen ſeyn muß. Man hat ſeit langer Zeit in unſerem Vaterlande die Naturgeſchichte, wo nicht gar vernachläſſigt, doch auf eine ſolche Art betrieben, daß ſie nur wenigen nützte, und oft mehr dabey verlohr, als gewann. Der gemeine, unſtudirte Mann konnte nicht den geringſten Vortheil daraus ziehen. Von jenem Theile der Naturgeſchichte, der Baierns hauptſächlichſten Reichthum macht, vom Pflanzenreiche hörte er ſchon gar nichts. Keine Botanick, um die ſich doch einige Männer verdient gemacht hatten, hat für den gemeinen Mann keinen ſo auffallenden Nutzen, daß er ſich deßhalb die Mühe nehmen ſollte, dieß mühſame, obgleich höchſt vergnügende Studium zu treiben. Dieß hat den Verfaſſer bewogen ein hübſches Bändchen der angewandten, medizinisch-ökonomiſchen Botanick unter dem Titel Unterhaltungen zu ſchreiben. Er wußte nämlich wie unbekannt die Pflanzengeſchichte wäre, und wie wenig Liebhaber ſie bey uns finden würde, wenn die Schrift nicht angenehm und unterhaltend wäre. Er lehrt alſo in ſelber auf Spaziergängen Monat für Monat einige Pflanzen, die da blühen, durch ſehr genaue Beſchreibungen ſicher kennen, zeigt den Nutzen an, den ſie oder in der Küche, und Apotheke, oder in im Futter, in der Werkſtätte des Künſtlers, oder in der Färberey u. d. gleichen giebt, und warnet durch Erzählung trauriger Ereigniſſe vor dem Schaden, den ſie bey Menſchen und Vieh anrichten können, rügt auf eine angenehme Art die abergläubiſchen Mißbräuche, die Eigennutz, oder Irrthum damit trieben; lehret auch, auf welchem Boden, und auf welche Weiſe ſie am beſten können verpflanzet werden, wenn ihre Früchte reif ſind, und wie man ſie zu verarbeiten pflegt; und dieß alles in Geſprächen mit einem leichten, und angenehmen Tone. Noch haben wir in Baiern kein Buch von dieſer Art, und wenn dieſes nicht vermögend iſt, die Begierde, unſere innländiſche Produkte kennen zu lernen, zu erregen, ſo iſt es eine traurige, aber ausgemachte Wahrheit, daß wir nie mit eigenem Gute wuchern werden. Soll der Landwirth die Gewächſe nicht kennen, die er ſeinem Viehe als Futter vorſtreut? Soll er nicht wiſſen, daß dieſe Pflanze die vorzüglichſte Urſache ſo vieler Viehkrankheiten ſey, die er doch ſo ſehr auf ſeinen Wieſen liebt. Soll der Arzt der Apothecker nicht ſein Kräuterweib an richtiger Kenntniß ſeiner Heilkräuter übertreffen? Wie ſehr willkommen muß uns nicht die Entdeckung ſeyn, daß wir in unſerem Vaterlande nebſt den gewöhnlichen Getreidarten noch eine ergiebige Menge wildwachſender haben, die uns wenigſt dann, wann die erſtern nicht ſo ganz gerathen, vor dem ſchrecklichen Elende einer Hungersnoth ſchützen können, wenn wir ſie nur wollen kennen lernen. Um aber die Kräuterkunde auch dem Unſtudirten wie der Jugend erlernbar zu machen, verſpricht er uns noch eine kurze und ſehr

genaue Beſchreibung aller bisher bekannten Pflanzen unter dem Titel eines für dießmal ganz vollſtändigen, möglichſt genauen, ſehr bequemen, deutſchen, tabellariſchen Pflanzenſyſtemes in Bälde zu liefern, das in der Prof. Strobliſchen Buchhandlung verlegt wird, und worinn der Hr. Verfaſſer von den innländiſchen ſagen wird, ob ſie wild wachſen, oder in kunſtloſen Gärten gebauet werden, wann die Blühte, wann die Frucht reift, welchen Boden ſie lieben, was für Schaden, was für Nutzen ſie bringen, und wie man ſie verpflanzt, doch alles ſo kurz als möglich, damit der Werth nicht zu hoch ſteige, und ſich jeder, er ſey Arzt, oder Landwirth, oder bloſſer Liebhaber, mit geringen Koſten dieß Handbuch ſchaffen kann. Möchten doch unſere Landsleute einmal anfangen, auf das zu merken, was vor ihnen liegt. Möchte doch unſere Jugend ſich wahrhaft nützliche Kenntniſſe zu ſammeln bemüht ſeyn, da ſie jetzt die beſte Gelegenheit hat, es mit Vergnügen zu thun! Möchten doch unſere Realſchullehrer auch für ſolche wahre Realitäten beſorgt ſeyn, und ſich ſeiner Unterhaltungen recht fleiſſig bedienen! Wie viel Gutes würde in Bälde daraus en ſtehen? Möchten doch jene Männer, die ſich im Stillen um dieſe Wiſſenſchaft verdient gemacht haben, ſo uneigennützig zum Beſten des Vaterlandes handeln, und den Verfaſſer mit ihren gelehrten Beyträgen recht reichlich beſchenken! Gewiß, er würde ſie nicht ungerühmet einrücken. Wir empfehlen alſo unſern Landsleuten die Werke dieſes Verfaſſers mit aller Wärme, als wahrhaft nützlich und angenehm, und geſtehen ganz aufrichtig, daß wir keinen ſehnlichern Wunſch hegen, als daß wir ſie ganz nach Verdienſten empfehlen, und jedem in die Hände liefern könnten. Der Preis dieſer Monatſchrift, der Unterhaltungen iſt außer der Pränumeration 1 fl. 36 kr., voraus aber bezahlt man für den ganzen Jahrgang nicht mehr dann 1 fl. Mit Erſcheinung des erſten Stückes vom 2ten Jahrgange hört alle Pränumeration auf.

Ankündigung.

Bis im nächſten Monat Auguſt iſt auf Pränumeration zu haben ein neues, von dem kurfürſtl. geiſtl. Rath von Schönberg gefertigtes Buch unter dem Titel: **Die wichtigſte Unterhaltung mit Gott beym Anfang und Ende des Tags, auf eine halbe Viertelſtund, oder noch kürzer ꝛc. zur Beförderung einer beſſern Selbſtkenntniß** ꝛc. mit 8 Kupfertafeln, in Oktav a 24 kr., ohne Kupfer 12 kr. Eben ſo iſt bis dahin neu wieder zu haben das Buch: **Geſchäfte des Menſchen** mit allen den neu wieder geſtochenen feinen Vignetten a 1 fl. 36 kr. item die ſämmtliche **bibliſchen Geſchichten** mit 49 Kupfertafeln a 1 fl. 6 kr. aber nach verfloſſener Pränumerationszeit, die bis Jakobi dauert, nimmer anders, als jedes von dieſen zweyen a 1 fl. 30 kr., und erſteres a 36 kr. ohne Kupfer 18 kr. das eilfte wird von jeden dieſer dreyen unentgeldlich zugegeben. Briefe und Gelder müſſen vorhinein franco eingeſandt werden entweder an Hrn. Lentner, Buchführer beym ſchönen Thurm, oder an den Verfaſſer ſelbſt, unter der Addreſſe: **An den kurſl. Rath von Schönberg. München — Franko — bey Hrn. Tuſch, Kaufmann in der Dienersgaſſe.** — Das mehrere dieſer Ankündigung iſt auch in dem Buchladen beym ſchönen Thurm gedruckt gratis zu haben, oder zu leſen, nur muß dort der Preis des erſtern neuen Werkes nach dieſem geändert werden, weil man anfänglich die gröſſere Bogenzahl nicht ſo leicht wiſſen konnte.

Am 14ten July in der 203ten Ziehung zu Stadt am Hof:

37. 28. 29. 59. 54.

Die 204te Ziehung den 4ten Auguſt.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

38 Stück. München den 10 July 1785.

VIII. Kleiderordnung für den Klerus im Bißthum Speyer. Dat. den 16. Auguſt 1784.

Von Gottes Gnaden, Wir Auguſt Biſchof zu Speyer, Probſt der gefürſteten Probſtey Weiſſenburg des heil. röm. Reiches Fürſt, Graf von Limburg Stirum. — Unter andern Punkten, welche die äuſſerliche Kirchenzucht betreffen, hat die Kirche immer ein vorzügliches Augenmerk in ihren dießfalls erlaſſenen Geſetzen dahin gerichtet, daß die Geiſtlichen in einer ihrem Stande angemeſſenen, das iſt, in einer nicht zu eiteln und vielmehr den Geiſt der Welt als des demüthigen Heylandes bezeichnenden, ſondern eingezogenen Kleidertracht einhergehen ſollen. Die dießfalls in einer ununterbrochenen Reihe von Zeit zu Zeit erneuerten Kirchengeſetze bewähren dieſes: und da dieſelbe jedem Geiſtlichen, der die Pflichten ſeines Standes zu erfüllen gedenkt, ohnehin bekannt ſeyn ſollten, ſo wollen Wir uns begnügen, nur einige Stellen aus den Kirchenverſammlungen hieher zu ſetzen: Schon in dem Jahre 398 heißt es in dem *Conc. Carthag.* IV. Can. 45. Clericus profeſſionem ſuam & in habitu & in inceſſu probet & ideo nec veſtibus, nec calceamentis decorem quaerat. Anno 581 in *Conc. Martiscon.* Can. 5. Nullus Clericus ſagum aut veſtimenta vel calceamenta ſecularia niſi quae religionem deceant induere praeſumat. Anno 787 in *Conc. Nic.* II. Can. 16. Omnis jactantia & ornatura corporalis aliena eſt a ſacrato ordine, eos ergo Epiſcopos & Clericos, qui ſe fulgidis & claris veſtibus ornant, emendari oportet. Anno 816 *Conc. Aquisgranenſ.* Cap. 124. Quaerere potius Deum cultum cordis, quam corporis, evidentibus ſcripturae ſacrae patet indiciis: proinde Canonicis totis viribus elaborandum eſt, ut & indumenta virtutum habeant interius, & per immoderatum cultum caveant, dehoneſtare religionis dignitatem exterius. Anno 1139 *Conc. Lateranenſ.* II. Cap. 4. Tam Epiſcopi, quam Clerici in ſtatu mentis, in habitu corporis Deo & hominibus placere ſtudeant, & nec in ſuperfluitate, ſciſſura, aut colore veſtium, nec in tonſura intuentium, quorum forma & exemplum eſſe debent, offendant aſpectum. *Conc. Trident.* Seſſ. 14. de Reform. Cap. 6. Quia vero, etſi habitus non facit Monachum, oportet tam Clericos proprio congruentes ordini ſemper deferre, ut per

decentiam habitus èxtrinſeci morum honeſtatem intrinſecam oſtendant: tanta autem hodie aliquorum inolevit temeritas, religioniſque contemtus, ut propriam dignitatem & honorem clericalem parvi pendentes veſtes etiam deferant publice laicales, pedes in diverſis ponentes unum in divinis, alterum in carnalibus: propterea omnes perſonae eccleſiaſticae quantumcunque exemptae, quae aut in ſacris fuerint, aut dignitates, perſonatus, officia aut beneficia qualiacunque eccleſiaſtica obtinuerint, ſi poſtquam ab Epiſcopo ſuo etiam per edictum publicum moniti fuerint, honeſtum habitum clericalem illorum ordini & dignitati congruentem, & juxta ipſius Epiſcopi ordinationem & mandatum, non detulerint, per ſuſpenſionem ab ordinibus ac officio & beneficio, ac fructibus, reditibus ac proventibus ipſorum beneficiorum, nec non, ſi ſemel correpti, denuo in hoc deliquerint etiam per privationem officiorum & beneficiorum hujusmodi coerceri debeant & poſſint: Vid. quoque *Cap.* 1. *de Reform. Seſſ.* 22. *Carolus V. Imp.* in formula reformationis eccleſiaſticae 1548 concepta & 1559 aucta, in Dioeceſi Spirenſi promulgata & recepta Tit *de diſciplina*: contra ordinem & dignitatem clericalem cumprimis ſunt luxus & avaritia, quas res etiam plebs exſecratione dignas in Clero ducit. Debet igitur Clerus a luxu profano, faſtuoſo, carnali prorſus eſſe alienus, & primum ſervare decorum in habitu, & in inceſſu. Sit habitus honeſtus & ſimplex, non limbis, non ſciſſuris comptus, mundus tamen. Superior veſtis ſit talaris &c. *Conc. Provin. Colon.* 1536 Part. 2. Cap. 26. Beatiſſimus *Paulus* habitus modeſtiam & in mulieribus deſiderat, quem vult verecundum eſſe, non in tortis crinibus, aut auro aut margaritis, vel veſte pretioſa; ſed quod decet mulieres promittentes pietatem per opera bona. Itidem Apoſtolus *Petrus* eas commendat, quarum non ſit extrinſecus capillatura aut circumdatio auriant indumenti veſtimentorum cultus, ſed qui abſconditus eſt cordis homo in incorruptibilate quieti & modeſti ſpiritus, qui eſt in conſpectu Dei locuples. Quam turpis ergo putanda eſt in Clericis tanto gradu ſublimioribus deformiſſima illa ac frequentiſſima noſtrae tempeſtatis habituum variatio, quam ne in infirmiori quidem vaſculo Apoſtolorum Principes permittendam duxerunt...... Quae omnia huc ſpectant, ut velimus Clericos praeter indictam tonſuram veſtes quoque ſuo ordini congruentes deſerre, quemadmodum olim generali Concilio cautum eſt. Pudet ſiquidem nos, cum videmus prodire Clericos perinde atque ſaeculi milites amictos, vel qui ſint ut foemina compti.

Wie getreu immer Unſere in Gott ruhende Herren Vorfahrer dieſem Geiſte der Kirchengeſetze geweſen, um ihn in ihrem Kirchſprengel zu erhalten, bezeugen ebenfalls die von Zeit zu Zeit von denſelben erlaſſenen Verordnungen. Die ältern Synodalien, die Wir noch bey einer andern Gelegenheit zu der Kenntniß Unſeres Klerus zu bringen Uns vorbehalten, haben immer das Geſetz einer anſtändigen Kleidung, von welcher bey den Laien, die der Geiſtlichkeit von ihnen gebührende Achtung vor-

zuglich mit abhängt, erneuert: und in den jüngern Zeiten hat bereits Unſer Herr Vorfahrer Kardinal v. Schönborn in ſeiner 1720 erlaſſenen ſogenannten Kirchenverordnung dieſes Geſetz ſeiner Geiſtlichkeit mit dieſen Worten; Die Geiſtliche ſollen allzeit ihre geiſtliche Kleidung tragen, auf das neue eingeſchärft. Als einige ſich unterſtiengen, ſogar in kurzen Kleidern Pfarrverrichtungen zu thun, hat eben derſelbe 1726 den 15. Juny dieſen ſehr ärgerlichen Mißbrauch unter einer Strafe von 20 Rthlr. verbothen. Die Neigung zu Ausſchweifungen iſt immer erfinderiſch: als demnach einige um dieſer Verordnung eines Theils bey den Pfarrverrichtungen ein Genüge zu leiſten, andern Theils aber die kurze Kleidung beyzubehalten, aus den Kirchenmitteln eigenmächtig ſich einen Talar anſchaften, wurde dieſer wiederholte Mißbrauch durch obgedachten Unſern Herrn Vorfahrer 1732 den 11. Nov. unter 20 Rthlr. Strafe nicht nur unterſagt, ſondern auch unter einer Strafe von 10 Rthlr. nochmal befohlen, daß die Geiſtlichen den Kirchenſatzungen gemäß lange Kleider tragen ſollten. In dem Jahre 1745 haben Unſer Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten unter der triftigſten Vorſtellung, daß die Geiſtlichen eingedenk ſeyn ſollen, ſie ſeyen ihrem Stande gemäß berufen, nicht die Eitelkeiten der Welt nachzuahmen, ſondern allen ein gutes Beyſpiel zu geben, die gedachte Verordnung von 1732 ausdrücklich erneuert, und zugleich die Kanoniken und Vikarien betreffend, befohlen, dieſelben wenigſtens gänzlich ſchwarz gekleidet ſeyn, auch kein farbigtes Kleiderfutter, Strümpfe und dergleichen tragen; ſie ſollen ebenfalls ganz ſchwarz gekleidet ſeyn, auch wenn ſie ſpazieren gehen; auf der Reiſe ſich keiner andern als dunkeln Farben bedienen, auf ihren Hüten und ſonſt nichts von Gold oder Silber erſcheinen laſſen. Anno 1751 haben obgedachter Unſer Herr Vorfahrer nicht nur wiederholter befohlen, daß alle Pfarrer und Kapläne lange ſchwarze Röcke tragen ſollen, ſondern auch um die Vollſtreckung dieſer ſo oft erneuerten Verordnung deſto ſicherer zu erwirken, den Landdechanten eingeſchärft, bey den gewöhnlichen Viſitationen hierauf genau zu ſehen, und jenen, ſo etwa gar keinen ſolchen Rock ſich angeſchaft haben, in dem höchſten Namen des Geſetzgebers anzubefehlen, denſelben inner 8 Tagen unter 10 fl. Strafe ſich zu verſchaffen. Anno 1758 den 20. Nov. iſt dieſe genaue Obſicht den Landdechanten nochmalen anbefohlen worden. Anno 1767 den 19. May wurde an die Kollegiatſtifter insbeſondre befohlen: die Mitglieder derſelben ſollen immer ſchwarz einhergehen, den zu eiteln Haarputz vermeiden, keine goldne Schnüre und Knöpfe auf den Hüten oder Kleidern zu tragen, die hierinn Widerſpenſtigen ſollen mit einer empfindlichen Strafe belegt werden.

Als Wir bald nach dem Antritte Unſerer Regierung dieſer ſo vielfältigen Verordnung ungeachtet mißfälligſt wahrnehmen mußten, daß auch ſogar noch ganz junge Kapläne in Unſerer eigenen Reſidenz Bruchſal mit farbigten Kleidern und ſtatt eines klerikaliſchen Kragens, mit ſeidenen Halstüchern zu erſcheinen ſich unterfangen hätten, ſo haben Wir Unſerm Vikariate zu befehlen Uns veranlaßt gefunden, mit Bezuge auf die ältern Geſetze Unſere Geiſtlichkeit zu ermahnen, daß die Pfarrer und Kapläne ſowohl in ihren Pfarreyen, als auſſer denſelben (entfernte Reiſen allein ausgenommen) in langer ſchwarzer Kleidung mit einem klerikaliſchen Kragen immer einhergehen, die Uebertreter aber das Erſtemal mit einer Strafe von 5 fl. in den wiederholten Fällen aber mit 8 oder 14

Tage Exerzitien in Unſerm biſchöflichen Seminarium angeſehen werden, die Landdechante aber hierüber genaue Obſicht tragen, und die Schuldigen ohne Nachſicht der Perſon Uns oder Unſerm Vikariate bey ſonſt ſelbſt zu gewärtigender angemeſſenen Ahndung jederzeit anzeigen ſollen.

Nichts mußte Uns unerwarteter ſeyn, als daß nach allen dieſen ſo oft wiederhohlten Verordnungen, dennoch neue Anzeigen von einem oder dem andern bey Unſerm Vikariate eingelaufen, daß ſie ſich nicht ſcheuen, ſogar mit farbigten Kleidern, Strümpfen, runden auch weiſſen Hüten, gewächſten Stiefeln, und ohne klerikaliſchen Kragen zu erſcheinen. Auch haben Wir ſelbſt unmittelbar vernehmen müſſen, daß erſt kürzlich, bey einem auſſerordentlichen Zuſammenlaufe von allerhand Gattungen Leute, verſchiedene Pfarrer eben ſo gekleidet erſchienen, öffentlich geſpielet, dem Tanze bis ſehr ſpät zugeſehen, ſo daß auch andere Religionsverwandte ſich über dieſes Betragen aufgehalten haben: einige hievon ſollen ſich auch ſonſt öfters von ihren Pfarreyen entfernen, und mit kurzen Kleidern auch runden Hüten herumfahren. Wir ſehen Uns daher gemüſſiget, Unſerm geſammten Klerus nicht nur verſchiedene Kirchen. ſowohl als Diöceſangeſetze hiermit nochmal in das Gedächtniß zurückzuführen, ſondern auch die Diöceſanverordnungen in einem oder dem andern Punkte näher zu beſtimmen, um verſchiedenen Ausflüchten zuvorzukommen, und alſo dieſe Mißbräuche, ſo viel an Uns iſt, aus dem Grunde zu heben. Wir beſtättigen daher nicht nur alle in dieſem Betreffe zeither ausgefloſſene Verordnungen, ſondern befehlen auch

a) nochmal ernſtgemeſſenſt, daß Unſer ſämmtlicher Klerus niemal, auſſer wo weiter unten einige Ausnahme vorkommen wird, mit farbigten Röcken, Kamiſölern, Beinkleidern oder Strümpfen, ſondern jederzeit durchaus ſchwarz gekleidet, die Pfarrer, Kapläne, Beneficiaten aber überdieß mit einem langen ſchwarzen bis auf die Knöchel reichenden und zugeknöpften Rocke einhergehen ſollen.

b) Insbeſondre ſollen alle Kapläne, Landdechante und Pfarrer, ohne Ausnahme, als welche dem andern Klerus mit vorzüglich gutem Beyſpiele, je erhabner ihr Charakter auch iſt, billig vorleuchten müſſen, in ihrem Pfarrbezirke, und alſo auch auf den Filialen, das Wetter mag nun günſtig oder ungünſtig ſeyn, wie es wolle, mit einem langen ſchwarzen Rocke erſcheinen.

c) In Betreff des Verreiſens, ſo macht entweder ein Geiſtlicher eine Reiſe nur auf einige Tage mit der Erlaubniß des Landdechantes: in dieſem Falle ſolle er, wie ſonſt mit ſeinem ſchwarzen Rocke ohne Ausnahme erſcheinen. Sollte aber mit Erlaubniß des Ordinariats eine Reiſe von mehrern Tagen unternommen werden, ſo wird zwar auch den Pfarrern und Kaplänen auf der wirklichen Reiſe, bis zu dem Beſtimmungsorte geſtattet, kurze ſchwarze Kleider, als Rock und Kamiſol, auch etwa mit einem Ueberrocke von dunkler, als blauen, braunen oder ganz dunkel grauen Farbe zu tragen, hiebey aber gemeſſenſt befohlen, daß der Reiſende ſeinen langen ſchwarzen Rock mit ſich nehmen, und an dem Beſtimmungsorte ſelbſt ſogleich denſelben anlegen, und ſo lange er ſich an demſelben Orte aufhält, immer damit einhergehen ſolle.

d) In Unſerer Reſidenzſtadt Bruchſal ſollen Pfarrer und Kapläne immer in ſchwarzen langen Röcken, auch diejenige, welchen etwa noch zur Zeit, und ſo lange Wir nichts anders verordnen, geſtattet iſt, kurze ſchwarze Kleidung zu tragen, als

Kanonici und Vikarii, in gedachter Unſerer Reſidenz durchaus mit ſchwarzer Kleidung erſcheinen.

e) Friſirte und gepuderte Haare werden den Pfarrern und Kaplänen, wie auch auf dem Lande reſidirenden Beneficiaten ohne Ausnahme verbothen; ferner neue und einem Geiſtlichen unanſtändige Moden, wohin die bereits oben berührten heutige Hütchen gehören, werden überhaupt unterſagt, und gleichwie der Geiſt der Eitelkeit hierinn ſehr erfinderiſch iſt, ſo fällt die Entſchuldigung, als wenn ſie in dieſer Verordnung nicht ausgedruckt wären, von ſich hinweg, indem jeder, welcher die ſeinem Stande angemeſſene Eingezogenheit kennet, oder wie es ſeine Pflicht erfodert, kennen ſoll, leicht entſcheiden kann, was ſich mit derſelben vereinbaren läßt, oder nicht.

Den Landdechanten iſt durch mehrfaltige oben angezogene Verordnungen eingeſchärft worden, auf die Kleidertracht der Geiſtlichen in ihrem Kapitel eine genaue Obſorge zu haben, und die Schuldigen Uns unmittelbar, oder Unſerem nachgeſetzten Vikariate anzuzeigen. Wir befehlen ihnen hiemit neuerdings hierinn ihren Pflichten getreu nachzukommen, und indem ſo etwas nicht leicht auch nur bey einer mittelmäſſig angewendeten Sorgfalt ihnen verborgen ſeyn kann, ſo werden Wir die etwa hierinn vorgeſchützte Unwiſſenheit, wenn Uns die Uebertretter anderſtwoher bekannt werden ſollten, als eine Entſchuldigung nicht gelten laſſen können, ſondern vielmehr das Nachſehen und Stillſchweigen des Landdechants, als eine gefliſſentliche Vernachläſſigung ſeines Amts und Pflichten anſehen und ahnden müſſen. Uebrigens iſt es Uns ein wahrer Troſt, daß die mehreſten Unſerer Geiſtlichkeit ſchon von dem innerlichen Triebe, die Pflichten ihres Standes genau zu erfüllen, auch hierinn ein erbauliches Beyſpiel gegeben haben; von jenen aber, die etwa dem entgegen gehandelt, haben Wir das Zutrauen, daß ſie nach dieſer Unſerer väterlichen Warnung ebenfalls ſich ſo betragen werden, wie der Apoſtel wünſcht, da er ſagt: Eure Eingezogenheit (wie in allem übrigen, alſo auch in der ſtandesmäſſigen Kleidung) ſolle allen bekannt ſeyn, und hiezu ertheilen Wir euch Unſern biſchöflichen Segen. Gegeben Bruchſal den 16. Auguſt 1784.

(L.S.)

Auguſt Biſchof und Fürſt zu Speier.

X. Unterſuchungen bey Anſchaffung eines guten Spiegels. *)

Weil die Planſpiegel, nicht nur zur Zierde eines Zimmers, ſondern vielmehr, zur wahren Geſichtsbildung und eigentlicher Geſichtsfarbe beſtimmt ſind, ſo muß man bey der Wahl derſelben folgende genaue Unterſuchungen anſtellen.

1. Muß man ſehen, ob das Spiegelglas entweder braun, gelb, röthlich, meergrün, oder gar ſchwärzlich gefärbt iſt, in welchem Falle auch das Geſichte des Hineinſchauenden, die nämliche Farbe annehmen wird; ſo wird z. E. ein ſehr lebhaftes Geſichtes, in einem Spiegel von bläulich grünen Glaſe, bleich und todtenfarbig erſcheinen. Dieſe Unterſuchung wird auf folgende Weiſe angeſtellt: man nimmt ein Blatt von ſehr weiſſen holländiſchen Papier, und hält es in horizontaler Richtung an den Spiegel, da ſich denn die Farbe des Glaſes ſogleich entdecken läßt.

*) Aus dem Leipziger Intelligenzblatt No. 23. 1785.

Digitized by Google

2. Muß man ſehen, ob die Maſſe des Glaſes ganz rein, ohne Steine, Winden, Blaſen und Ritzen iſt, ob die Oberfläche gleichförmig geſchliffen, und ſehr lebhaft poliret iſt, daß auf ſelbiger keine prismatiſchen Lagen zu ſehen ſind, wenn man den Spiegel unter einen Winkel von 70 bis 80 Graden, ſchief gegen das Auge ſtellt.

3. Ob die Fläche des Spiegels genau parallel, oder ob die Flächen deſſelben keilförmig ſind, kann man daraus abnehmen, wenn im erſtern Fall der Spiegel, ſchräge gegen ein brennend Licht gehalten, das Licht und die Flamme ſehr nett und rein abbildet, da ſich dieſelben im andern Falle, ſehr unförmlich, und 3, 4, 5 und mehrmal, neben oder hintereinander zeiget, macht man dieſen Verſuch bey Tage, ſo erſcheinen alle helle Körper doppelt, und alle Vorbeygehende, haben doppelte Hüte, doppelte Geſichter, doppelte Manſchetten, u. ſ. w.

Die beſten Spiegel alſo, die man zur wahren Geſichtsbildung wählen muß, müſſen von einer überaus geringen blaßgelblichen Farbe ſeyn. *)

XI. Neu erfundene Schwimmmaſchine

R. Macpherſon hat eine Maſchine erfunden mit welcher man mit und ohne Kleidung im Waſſer ſchwimmen kann, und die auf keine Weiſe die Bewegung des Körpers hindert. Man iſt dadurch völlig vor Ertrinken geſichert. Sie iſt ſo leicht und klein, daß man ſie in einem Schnupftuche tragen und eiligſt dem Leibe anlegen kann. Verſchiedene damit verſehene Perſonen haben den Verſuch gemacht, und lieſſen ſich (ohne ſelbſt die geringſte Bewegung zu machen) damit unter dem mittelſten Bogen der London-Brücke hindurch treiben, da das Waſſer im ſtärkſten Falle und am heftigſten war, einige aufrecht, andere auf dem Rücken liegend, und behielten den Kopf immer auſſer dem Waſſer. Beym Schwimmen iſt die Maſchine vortrefflich. Sie koſtet nur eine halbe Guinee. Der V. hat ſie und den Gebrauch derſelben in einem Buche beſchrieben: A Diſſertation on the preſervative from Drowing, and the Swimmer's aſſiſtant. London, bey Murray, 1783. Koſtet 2 Sh. 6 d.

*) Noch iſt zu gedenken, daß auf die Stärke des Glaſes bey einem Spiegel ſehr viel ankomme, welche leicht zu finden iſt, wenn man nur z. E. einen Schlüſſel an demſelben hält.

XIV. Schrannenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 1. July.

Weizen Schl. 11 fl. 49 kr. Kern Schl. 11 fl. 33 kr.
Roggen — 7 fl. 40 kr. Gerſte — 6 fl. 47 kr.
Haber — 4 fl. 25 kr.

b) Aicha den 2ten July.

Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 40 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

c) Salzburg vom 27. Juny bis 4. July.

		höchſt. Pr.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	19 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl. 15 kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	Mezen.	— fl. 38 kr.	— fl. 36 kr.

d) Abach den 4ten July.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

e) Pfaffenhofen in Baiern den 5. July.

Weizeu Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 45 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. 24 kr.

f) Biburg den 5ten July.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr, Haber — 4 fl. 30 kr.

g) Erding den 7ten July.

Zugeführt . . 930 Schäffel.
Verkauſt . . 815 . .

Weizen Schl. 10 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 3 kr.

h) Reichsſtadt Augsburg den 8. July.

Weizen Schl. 11 fl. 39 kr. Kern Schl. 11 fl. 27 kr.
Roggen — 7 fl. 23 kr. Gerſte — 6 fl. 18 kr.
Haber — 4 fl. 23 kr.

i) München den 9ten July.

Zugeführt . . 2154 Schäffel.
Verkauſt . . 1640 . .

Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Wolfgang Lueſer.

Wolfgang Lueſer, ein alter Waizenreiters Sohn von Waizenreit dieß Gerichts, hat ſich bereits vor etlich 40 Jahren in den damals angedauerten Kriegszeiten mit dem Vorſatz von Hauſe hinwegbegeben, Soldat zu werden, und iſt dieſer Zeither von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod nicht das Geringſte mehr zu vernehmen geweſen; hingegen haben deſſelben nächſte Befreunde um Extradition des ihme ausgemachten Vater- und Mutterguts, ſo andern Vermögens ad 295 fl. ſchon zum öftern gebeten. Ermeldter **Wolfgang Lueſer**, oder deſſelben allenfalls vorhanden rechtmäſſige Leibeserben werden dahero hiemit dergeſtalt ediktaliter citirt, a dato binnen 3 Monaten entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte bey hieuntſtehendem Orte zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß derſelben Vermögen an ihre nächſte Anverwandte gegen Caution vertheilet werde. Signatum den 15. Juny 1785.

Reichshochgräflich Max. Preyſing. gefreytes Herrſchaftsgericht Hohenaſchau.

Mich. Ant. Dienberger, Pfleger.

b) Vorladung an Andreas Fältl.

Andreas Fältl, lediger Bauernsſohn zu Mariapoſching, iſt bereits vor 50 Jahren als gelernter Bildhauer in die Fremde gereiſet, und von ſeinem Aufenthalt ſeither nichts Zuverlſäſiges an Tage gekommen. Deſſen damals noch bey Leben geweſte Aeltern, und ein einbändiger Bruder waren indeſſen verſtorben, und hierauf demſelben zum väterlichen und mütterlichen, dann brüderlichen Erbgut 349 fl. 56 kr. 4 hl. angefallen, welche noch immer auf dem väterlichen Hofsgut, ſo nunmehr Sebaſtian Loibl zu obgemeldten Mariapoſching in Beſitz hat, unverzinslich anliegen. Anno 1759 hat ſich zwar bey untſtehenden Ort ein Fremdling als vorgeblicher Sohn von obermeldten Andrä Fältl, Namens Joſeph Fältl Glaſergeſell aus Wien, gemeldet, und um die Erbſchaftsextradition angeſuchet. Demſelben wurde aber Amtshalber bedeutet, ſich dießfalls mit glaubwürdigen Urkunden zu legitimiren, daß er ein rechtmäſſiger und ehelich erzeugter Sohn zum Andrä Fältl, und ob deſſen Vater noch im Leben, oder wirklich tod ſey; welchem Auftrag entgegen dieſer angebliche Erb nicht nach auch er ſelbſt bisher nicht mehr in Vorſchein gekommen iſt. Die hierorts vorhanden nächſten Erben und Befreunde vom wiederholten Andrä Fältl haben nun mehrmal um Ausfolglaſſung obiger Erbſchaft gehorſamlich gebeten, und ſich zur erfoderlichen Cautionsleiſtung anerbothen. Daher will man von Seiten des hieſig kurfürſtl. Haupt- und Rentkaſtenamts Eingangs benannten **Andreas Fältl**, oder deſſen allenfalls vorhanden eheliche Erben und Blutsverwandte dergeſtalt ediktaliter vorgerufen haben, daß ſelbe vom heutigen Tag an ſich in Zeit 3 Monaten peremptorie entweder in eigener Perſon, oder per Mandatarium ſatis inſtructum dießorts um ſo gewiſſer melden, und der Freundſchaft halben mit oberkeitlichen Zeugniſſen hinlänglich legitimiren, dann der gerichtlichen Erbſchaftsverhandlung behörig abwarten ſollen: als nach ſolchen Terminsverlauf von Obrigkeitswegen nach den Rechten verfahren, und beſagtes Erbgut an die dießortigen Erben gegen leiſtender Caution abgefolgt werden wurde. Straubing den 25. Juny 1785.

Kurfürſtl. Hauptkaſtenamt allda.

M. Gr. v Dann,
Kammerer, Rentmeiſter und Hauptkaſtner.

Digitized by Google

c) Vorladung an Johann Bapt. Reitter.

Von der kurzhin ledigen Stands verſtorbenen Anna Maria Reiterinn, geweſenen Schuhmacherstochter von hier, ſoll noch ein leiblicher Bruder Namens Baptiſt Reiter bey Leben ſeyn, welcher vor Jahren bey Tit. Herrn Grafen von Fugger zu Wellenburg nächſt Augsburg als Sekretarius in Dienſten geſtanden, und dermal unwiſſend iſt. Da nun obige Reiterinn über Abzug der Funeralsköſten und anderen Schulden eine Erbſchaft von 30 Gulden zurückgelaſſen, gedacht ihr Bruder aber hierunien ſich nicht gemeldet hat; Als wird derſelbe, oder ſeine allenfallſige Leibserben mit dem Unverhalt öffentlich vorgeladen, ſich in Zeit 3 Monaten bey nachſtehenden Ort um ſo ſicherer zu melden, und ſothane Erbſchaft an ſich zu bringen, als man dieſelbe im widrigen deſſen ohne weiters dem Fiſco einraumen wurde. Traunſtein den 30. Juny 1785.

Bürgermeiſter und Räthe hieoben.

Andrä Eſterer, Amtsbürgermeiſter.

d) Vorladung an Maria Schappergerinn nächſt Landshut.

Nachdem die Maria Schappergerinn, verwittibt. burgerl. Schwaigerinn auf dem Rennweg derorten, und Innhaberinn der dem Titl. Herrn Oberſtwachtmeiſter von Fabri allhier Leibrechtsweis gehörig ſogenannten Hackmayrſchwaig am gedachten Rennweg ſchon über Jahr und Tag von ihrem Vermögen abweſend, und ſich unwiſſend wo, aufhalter, hingegen aber gedachter Titl. Herr von Fabri als Grundherr obiger Schwaige, um die Verworchung der Leibesgerechtigkeit dießorts geziemends eingekommen, nicht maaßgebend, ob dieſe boshafte Austretterinn und Vagantin noch unvor ediktaliter vorgerufen werden wolle; Als will man ermeldte Schappergerinn mittels dieß hiemit dermaſſen ediktaliter vorrufen, daß ſich ſolche vom heutigen Tage an binnen 00 Tägen peremptorie dießorts um ſo ſicherer ſtellen, und wegen ihrem ungebührlichen Abzug Red- und Antwort geben werde, als man auſſer deſſen nach Verfluß dieſes Termins für ſelbe einen Mandatarium ex officio beſtellen, dieſe Cauſam rechtlicher Ordnung nach inſtruiren laſſen, und ſodenn von erſter Inſtanz wegen erkennen werde, was Rechtens iſt. Signatum in pleno Senatu civico den 5. July 1785.

Kurfſ. Haupt- und Regierungsſtadt Landshut.

e) Vorladung an Benno Rambeck.

Nachdeme ſich Benno Rambeck, hieſig burgerl. Melbersſohn, ſeiner Profeſſion ein Müller, über 30 Jahr Lands abweſend, und ſeit dieſer Zeit nichts mehr von ſeinem Aufenthalt hören laſſen, auf Abſterben deſſen Eltern aber 400 fl. Erbſchaft angefallen, ſo daß wirklich Ao. 1768 von dieſer 320 fl. in obrigkeitliche Diſpoſition genommen worden, worumen deſſen nächſte Anverwandte (weil von ihme Rambeck, ob und wo ſelber, oder ein allenfallſiger Erb annoch im Leben und Aufenthalt ſich befinde, nichts Gewiſſes bekannt) um deren Aushändigung bittlich nachgeſucht haben; Als wird Eingangs gedachter Rambeck, oder deſſen allenfalls zurückgelaſſene Leibeserben hiemit ediktaliter citirt, daß ſie in Zeit eines Vierteljahrs entweders perſönlich, oder legaliter ſchriftlich bey hieuntſtehenden Ort erſcheinen, und ſein oder ihr Vermögen empfangen, widrigen Falls aber zu gewärtigen haben ſolle, daß beſagter Erbtheil den weitern nächſten Befreundten gegen Caution extradirt werden wird. Actum Kellham den 5. July 1785.

Kammerer und Rath allda.

Lic. Haſreither, Stadtſchreiber.

f) Gnädigſt verwilligter wochentlicher Victualien-Markt in der Stadt Landau Unterlands Baiern.

Nachdem vermög einer von der kurfſ. hochlöbl. obern Landesregierung zu München unterm 28. Juny & præſ. 10. July anhero erlaſſenen gnädigſten Reſolution allhieſiger Stadt ein wochentl. Victualien-Markt zu halten gnädigſt verwilligt: und nun Stadtſeits der Donnerſtag in der Wochen hierzu ausgeſehen worden. So wollen wir ein ſolches hiermit jedermänniglich bekannt machen, damit ſowohl Verkäuffer, als Erkäuffer derley Victualien deſto bälder ſothanen Wochenmarkt beziehen können und mögen. Actum den 11. July 1785.

Kurfürſtl. Stadtmagiſtrat Landau.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

39 Stück. München den 15 July 1785.

VII. Ein Wort an die ſich ſo rühmenden Menſchenfreunde unſerer Zeit.

Ihr geht irre, liebſten Brüder! ſteht ſtill, beſinnt euch, und kehrt um. Schon ſteht ihr in Anſehung der Religion und der ſittlichen Thätigkeit auf der äuſſerſten Felſenſpitze, und ſeyd in Gefahr, beym erſten Schritte weiter, in eine unabſehbare finſtere Tiefe zu ſtürzen.

Jeſus Chriſtus iſt entweder der wahre groſſe Menſchenfreund, der durch Gotteskraft die Welt zu beſſern gekommen iſt; oder Er iſt das erhabenſte Ideal des Menſchenfreundes, welches ein göttliches Genie voll der edelſten Empfindſamkeit mit ſchöpferiſcher Kraft für die Menſchheit gebildet hat. Eins von beyden.

Glaubt ihr, theure Brüder! daß Jeſus Chriſtus auf der Erde gelebet hat, daß Er als ächter Menſchenfreund im Lehren und Leben thätig geweſen; daß Er ſich als das untrüglichſte Muſter für Menſchenfreunde dargeſtellet hat, ſo gebt Jeſu Chriſto die Ehre, nach ſeinem göttlichen Name euch öffentlich ſeine Jünger und Schüler zu nennen, und dieſen Meiſter als euren Meiſter, als euren Vorgänger im Lehren und im Wandel zu erkennen.

Haltet ihr aber Jeſum Chriſtum für das vollkommenſte Ideal des Menſchenfreundes, das ein Genie voll Gotteskraft und Gottesliebe für die Welt zur Belebung der Menſchenſeelen gebildet hat; ſo bekennt euch als empfindſame Schätzer dieſes hohen Ideals, und ſagts mit Gefühl von Freude, daß ihr Jeſum Chriſtum in euch und euren Brüdern auszubilden euch beſtrebet.

Weg mit euren Freundſchäftsverbrüderungen! Könnt ihr eine gröſſere und reinere Menſchenliebe, einen edlern und thätigern Menſchenfreunde denken, als in Jeſu Chriſto waren? Zeigt mir den Menſchen, der es werth iſt, ſo einen Gottesmanne die Schuhriehmen aufzulöſen! Warum wollt ihr den Schatten vor dem Urbilde ehren?

Weg mit den goldenen und ſilbernen Ehrenzeichen, die ihr der Tugend zur Belohnung beſtimmt! Weg mit den eingebildeten Würden, womit man junge Herzen zu überraſchen ſuchet. Solche Gepränge machen die Menſchen eitel. Koth iſt kein Schmuck für edle Menſchen? Der Lohn der Tugend Jeſu Chriſti iſt Wachsthum an Wahrheit, Wachsthum an Tugend und beſeligender Liebe, Wachsthum an Kraft Gottes.

Iſt's euch Ernſt, Brüder! die ihr von Menſchenliebe ein ſo wortreiches Gewäſche führet, iſt's euch Ernſt Männer nach dem Herzen Gottes zu ſeyn, Lichter für die Welt, und Salz der Erde zu ſeyn; ſo drücket das Bild Jeſu Chriſti tief in eure Seelen ein, bekennt laut Jeſum Chriſtum mit Worten und Werken vor der ganzen Welt, und ſucht in dieſem offenen Bekäntniſſe eure Ehre, eure Freude und das Wohl aller Menſchen. Lebt, wie Jeſus Chriſtus, im ſtillen allgewaltigen Vertrauen auf Gotteskraft, in reiner unſchuldiger Kindereinfalt, in feſter unwankelbarer Gerechtigkeit, in ſieghafter Bekempfung der Sinnlichkeit, der Eitelkeit, des Stolzes; liebet, wie Jeſus Chriſtus, ſanft, herzinniglich, wahr, voll drängender Leiden über die Irrthümer ſo vieler armer Menſchen, über alle ihre Schwachheiten, und über alle ihre Noth mit Aufopferung aller eigenen Bequemlichkeit, aller Freuden, und ſelbſt des Lebens, um den irrenden und ſchwachen Mitmenſchen mit Wahrheit und Kraft zu erfüllen, und den elenden Hilfsbedürftigen zu erquicken.

Lehrt, wie Jeſus Chriſtus, nur der reinen Wahrheit ſtets treu; durch Gründe und Thatſachen gewaltig; ohne allen ſpöttelnden Witz, ohne alle Aufgeblaſſenheit über eigene Weisheit; im ſanften beſcheidenen Tone zur Erleuchtung der Unwiſſenden; ohne Schmeicheley gegen die eitlen ſtolzen Thoren, ſtark, und erſchütternd wider die Schlangengezüchte, die, wie Phariſäer und Schriftgelehrten, aus Unart des Herzens der Evidenz der Wahrheit widerſtehen.

Dann können wir uns als wahre und ächte Menſchenfreunde rühmen, wenn wir das Leben, die Liebe, und die Lehren Jeſu Chriſti in unſerm Wandel, in unſerer Liebe, in unſerer Lehre immer heller darzuſtellen uns ernſtlich im Kampf wider uns ſelbſt und wider die Welt beſtreben.

VIII. Auswärtige Verordnungen.

Seine Herzoglichen Durchleucht zu Sachſen Coburg haben kürzlich in Ihren ſämtlichen Landen die Koppelhuten mit den Schafen aufgehoben, und iſt jedem Schäferbeſitzer ſein gerechter Antheil zum alleinigen Gebrauch zugetheilet worden. Dieſe Verordnung haben viele redlich geſinnte Schäfereybeſitzer ſelbſt anverlangt, weil die in vielen Dorfsfluren obwaltende Gemein, oder Koppelhuten mit Schafen, ſo wie alle Gemeinheiten zu allerhand Zank und Streit Anlaß geben, ſolche aber überhaupt höchſt ſchädlich und nachtheilig ſind: Erſtlich den Schäfereyen ſelbſt, indem ein jeder Schäfer dem andern zuvorzukommen ſucht, ſein Vieh abtreibt, und es zur Erlangung der Vorhut lieber in Thau, Regen und Nebel weidet, als den Koppelberechtigten etwas überlaſſen will; Zweytens den Eigenthümern der Grundſtücke, weil bey der Concurrenz mehrerer Heerden oft an den Feldfrüchten groſſer Schaden geſchieht, ohne daß der eigentliche Thäter ausfündig zu machen; und drittens den Zehendherren und Eigenthümern zugleich, wenn bey der Koppelhut, oft drey bis vier Schäfer mit ihren Heerden um einen Acker ſtehen und kaum erwarten können, bis die lezte Garbe aufgebunden iſt.

In eben dieſem Fürſtenthume iſt durch ein Edikt vom 8ten März dieſes Jahres bekannt gemacht worden, daß, um den Anbau der Flur, und der Futterkräuter

zu vermehren, der auf den ordentlichen Zeilungs⸗Brachfeldern erbaut werdende Klee in den nächſten drey Jahren mit aller Auszehndung verſchont, hingegen diejenigen zehendbaren Felder, welche zeithero ganz öde und wüſte gelegen, wenn ſelbige mit Klee oder andern Futterkräutern angebaut werden, von aller Auszehndung auf ſechs Jahre befreyet ſeyn ſollten.

Der Magiſtrat zu Chemniz hat am 10ten Dezember vorigen Jahres die Veranſtaltung getroffen, daß künftig nicht nur alles Betteln, ſondern auch das ſogenannte Fechten der Handwerksburſche ganz aufhören ſoll *). Chemniz wimmelte vorher von Bettlern aller Art, und die reiſenden Handwerksburſche traf man in ſolcher Menge an, daß man zu jeder Zeit des Tages, auf jeder Gaſſe eine nahmhafte Zahl aufbringen konnte. Dieſe auſerordentliche Menge von Bettlern fiel der Stadt um ſo mehr zur Laſt, da es nicht ſowohl Stadtarme (denn für dieſe wurde ſchon vorher geſorgt) als vielmehr ordentliche Landſtreicher, aus den uns umgebenden kleinen Herrſchaften waren, welche nicht ſelten ſogar ein Atteſtatt ihrer Obrigkeit vorzuweiſen hatten. (Wie widerſprechend! In jenen Herrſchaften verbiethet man das Betteln bey Zuchthausſtrafe, und doch authoriſirt man Landſtreicher, um in fremden Ländern eben dieſe Verordnungen zu übertretten). Weil jedoch bey dem gegenwärtigen Fond, weder die dortigen Armen alle hinlänglich verpfleget werden konnten, auch die Handwerksburſche zureichende Zehrung erhielten, ſo wurden ſchon jezt durch die Bemühungen des löbl. Stadtraths, und durch das freywillige Erbiethen der Innungen und vieler Einwohner hinreichende Mittel ausfindig gemacht, womit beydes beſtritten werden kann. Um aber dieſer vortreflichen Verordnung auch eine Dauer zu verſchaffen, haben die noch übrigen Einwohner, auf Veranlaſſung verſprochen, ihren Beytrag zu beſtimmen, welches ihnen im Gegentheil nicht mehr frey ſtehen wird. *)

*) Daß das Fechten der Handwerksburſche nun in Deutſchland ſehr über Hand nimmt, läßt ſich aus folgender Bemerkung ſchlieſſen: Durch Gieſſen wanderten und bekamen einen Zehrpfenning:

1779 - -	264	Handwerksburſche.
1780 - -	673	—
1781 ungefähr	1000	—
1782 - -	1050	—
1783 - -	1419	—
1784 - -	1784	—

Dieſe merkwürdige Beobachtung führet Herr Regierungsrath Schlettwein in ſeinem neuen Archiv S. 545 an. Es iſt ſehr der Mühe werth, daß das deutſche Reich ernſtliche Aufmerkſamkeit und Maasregeln an die zwar nicht ganz, doch gröſtentheils nicht nur unnützen, ſondern auch ſchädlichen Wanderungen ſeiner jungen Handwerksburſche, verwende.

*) Es iſt ja nichts leichters, als eine gute Bettelordnung zu veranſtalten. Man darf nur einen Punkt berichtigen, ſo ſind alle erdenklichen Schwierigkeiten gehoben.

XII. Verhaltungsregeln an heißen Sommertagen.

b) Aller Thiere und Menſchen Leben, ſo wie die übrigen herrlichen Wirkungen der Natur, die zu unſerer Erhaltung

dienen, kommen von der Wärme her; allein, iſt ſie zu ſtark und übermäßig, ſo kann ſie auch ſehr widrige Folgen, Wahnwitz, Sonnenſtiche, oder Entzündungen überhaupt, nebſt andern Krankheiten, und den Tod nach ſich ziehen.

Die Wärme dehnt die härteſten Körper, auch ſogar das Eiſen, von allen Seiten aus, und ſchwächt auf dieſe Weiſe den Zuſammenhang derſelben Das nämliche geſchieht auch in dem menſchlichen Körper. Sie macht unſere feſten Theile ſchlapp, da ſie uns eine Menge Nahrungsſäfte und Lebensgeiſter entzieht; daher Mattigkeit, Schwäche des Magens, und geringere Eßluſt, als im Winter.

Am meiſten greift die Wärme die Nerven an. Schwache und zarte Perſonen leiden von der Hitze ungemein, ſo daß ſie ſich nicht eher, als bey deren Abnahme erholen. So hat man unter andern einen Knaben in Frankeich geſehen, der in der größten Sonnenhitze ſein Gedächtniß verlohr, welches er nur bey kühlen Tagen wieder bekam; und vor ein paar Jahren wurde auch aus Wien berichtet, daß wegen der damaligen groſſen Hitze weit mehr Wahnwitzige nach St. Marx gebracht wurden, als in vorigen Jahren.

Aus dieſer Urſache müſſen die Aeltern in der Schweitz ihre Kinder im Sommer auf die hohen Gebirge ſchicken, damit ſie nicht ihr Gedächtniß verlieren oder wahnwitzig werden; wie denn ein Schweitzeriſcher Gelehrter verſichert, daß es nirgends ſo viele Thoren giebt, als in dem Walliſerlande, da wo die Thäler von hohen Marmorwänden umgeben ſind.

Auf der Inſel Ormus müſſen die Einwohner wegen der heftigen Hitze in die Wälder fliehen, oder ſich bis an den Hals ins Waſſer verſenken.

Es leiden aber bey groſſer Hitze, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nicht allein die feſten Theile, ſondern ſie richtet auch in unſern Säften groſſe Verwirrung an, indem ſie dadurch in zu ſtarke Bewegung gerathen, woraus oft gefährliches Bluten aus der Naſe und andern Theilen entſtehen kann. Die dünnern Säfte werden zerſtreut, und die übrige Maſſe des Bluts verliehrt die gehörige Flüßigkeit ſowohl als den nöthigen Nahrungsſaft, und dadurch wird der Weg zur Auszehrung oder zu Entzündungen gebahnt.

Zu dieſer Zeit muß man alſo die Hitze zu dämpfen ſuchen. Hiezu ſind kühlende Früchte, als Kirſchen, Erdbeeren, alle Arten Salat, Melonen, Cremor Tartari oder feiner Weinſtein in Waſſer aufgelöſet, dünne Mandelmilch und dergleichen, für die, ſo es haben können, am dienlichſten.

Kein Theil unſerer Säfte iſt bey groſſer Hitze der Fäulung ſo ſehr unterworfen, als der fette und ölichte, und das iſt gerade die Galle, welche dadurch eine freſſende Schärfe erhält; ein Umſtand, der im Sommer ſehr leicht faulende Gallenfieber erzeugt. Eßigwaſſer, oder Waſſer mit Eßig vermiſcht, und andere kühlende Getränke, ſind ein gutes Mittel dagegen.

Ein vortreflicher Trank bey groſſer Hitze iſt: Man reibt das Gelbe von einem Ey mit etwas Zucker ab, gießt eine Maaß Waſſer darauf, thut etwas Zitronenſaft dazu, und miſcht alles zuſammen. Dieſes Getränk erſetzt die Kräfte, und kann häufig genoſſen werden, ohne daß es dem Magen beſchwerlich fällt, oder eine Krankheit verurſachen könnte.

Ein anderer Trank wurde neulich angezeigt, nämlich: wenn man reines ſieden-

des Waſſer auf ein gleiches Maaß guten und friſchen Weines ſchüttet, und das ganze Gemenge nach Belieben mit zerſtoſſenem Zucker verſüßt.

Eßig, beſonders der von Wein, iſt für gemeine Leute, die im Sommer ſtark arbeiten müſſen, und ſich dadurch nicht ſelten in eine Auszehrung ſtürzen, ungemein vortheilhaft. Es wird nämlich auf jede Maaß Waſſer, ein Glas Weineßig genommen. Dieſes heilſame und angenehme Getränk kühlt und erhält die Kräfte; es verhindert, daß das Geblüt nicht zu dick werden kann.

Alles dies ſind keine neue Sachen, ſondern bloß wiederhollte Erinnerungen, beſonders für jene, die auf das theuerſte Geſchenk des Himmels, auf ihre Geſundheit, aufmerkſam ſeyn wollen.

XIII. Bemerkungen einiger Urſachen der ſchlechten Mauer- und Dachziegel.

Dauerhafte Mauer- und Dachziegel zu haben, gehört heut zu Tage gewiß zu den gerechten Wünſchen der Städte. Hier ſollen die Häuſer vorzüglich vor den Anfällen des Feuers bewahret werden, und, ſo viel möglich, die Mauern und Dächer mit tüchtigen Steinen verſehen ſeyn, die weder vom Regen zerweichen, noch vom Froſt und Feuer zerſpringen. Fehlt es an dieſen nothwendigen Baumaterialien, oder ſind dieſelben nicht dauerhaft gemacht, ſo gehen die groſſen Koſten der Bauherrn verlohren, und die Bewohner der Häuſer ſind ihres Lebens nicht ſicher, wenn die Mauern zerſpalten und die Dachziegel beym Regen und Froſt von den Dächern fallen.

Jn den Breßlauiſchen ökonomiſchen Nachrichten vom Jahre 1772 iſt zwar nach und nach eine vortreffliche Abhandlung von Verbeſſerung der Schleſiſchen Ziegeleyen gedruckt worden, darinn der Verfaſſer groſſe Erfahrung und Beleſenheit zeigt. Er offenbaret nach gründlicher Erkenntniß das Beßte zu dieſen nöthigen Dingen. Alles, was dazu gehöret, gute und dauerhafte Ziegel zu brennen, ſcheinet hier angeführt zu ſeyn. Nur an wohl unterrichteten rechtſchaffenen Ziegelern fehlt es noch an vielen Orten. Es iſt nicht genug, daß ein ſolcher Mann Leim treten, Ziegel formen, dieſelben in den Ofen ſezen, und andere Handlangerdienſte, verrichten kann. Zu einem ſo nothwendigen Handwerke iſt gewiß ſowohl ein erfarner Meiſter nöthig, als zu andern, ja noch weit mehr, indem bey andern Handwerkern an einem Orte mehrere ihres gleichen ſind. Wenn der eine ſeine Sache nicht verſtehet, kann man zum andern gehen; aber Ziegelmeiſter können nicht ſo häufig bey Städten ſeyn, wenigſt an kleineren Orten nur ein oder der andere. Sind dieſe nichts nüze, und ihre Arbeiten auch ſo untauglich; ſo ſind die, ſo nothwendig bauen müſſen, entweder gezwungen, ihre ſchlecht gemachten Steine zu kaufen, oder ſolche mit groſſen Koſten von weitem herkommen zu laſſen.

Ein einziger gründlich unterrichteter von Jugend auf ausgelernter, und durch viele Erfahrungen kluger Ziegelmeiſter würde genug ſeyn, in einem ganzen Lande die Ziegeleyen aller Orten zu bereiten, die Ziegeln zu examiniren, ihre ganze Arbeit und die Weiſe, wie ſie mit ihren Ziegelbrennen verfahren, ſelbſt zuzuſehen, und wenn er Unwiſſenheit und Mängel fände, könnte er ſie unterrichten, die Urſachen, wenn ſie ja ihr Handwerk verſtehen, unterſuchen, warum ſchlechte Ziegel gebrannt werden, damit dieſem Uebel abgeholfen, und die Bauherren alſo niemals mit ſchlechten Ziegeln verſehen werden möchten. Es ſind freylich viele Urſachen, dadurch ſchlechte Ziegel, wenn der Ziegler ſein Handwerk auch noch ſo gut verſteht. Die ſchlechte Einrichtung des Brennofens und nicht genugſames Holz zum Brande können die erſten Urſachen ſeyn. Es mag aber beydes daſeyn, die Unwiſſenheit oder Unachtſamkeit des Zieglers kann es dennoch verſehen, z. B. wenn er die Ziegel nicht gehörig trocknen läßt, wenn er die Zuglöcher nicht zu gehöriger Zeit verdecket, und wenn er die gebrannten Steine nicht lange genug im Brennofen ſtehen läßt, ſondern ſelbige, ehe ſie ausgekühlet, zu früh herausnimmt, theils aus Eigennuz, theils weil die Bauherrn ſolche höchſt nöthig haben. Bey allen dieſen Urſachen können auch die beſtens bereiteten Ziegel nicht

dauerhaft bleiben; wenn ſie gleich von Auſen das beſte Anſehen haben, und die Probe mit dem Waſſer aushalten, ſo werden ſie dennoch nach weniger Zeit zerfallen, oder doch groſſe Stücke und Schiefern abſpringen.

Es ſind aber noch mehrere Urſachen der ſchlechten Mauer- und Dachziegel übrig, nämlich die untaugliche Materie, daraus Ziegel geſtrichen werden, und die ſchlechte Zurichtung und Miſchung derſelben. Es kommt nicht auf die Farbe der Ziegelerde an; denn alles was Leim und Thon heißt, läßt ſich nach ſeiner Zubereitung im Feuer zu einer Steinhärte bringen. Weil aber viele Arten der fetten Thonerden mit Kalktheilen vermengt gefunden werden, ſo iſt folgendes zu bemerken: Der magere und mehr ſandige Leim hat gar keinen Kalk, der röthlich gelbe rechte Ziegelleim ebenfals, ob er gleich fetter, und mehr thonartiges hat; der grau weißliche Thon iſt zuweilen ganz rein, aber meiſtens mit Kalktheilen vermiſcht. So geht es mit dem Thon von mancherley Farben. Der Mergel iſt bey den meiſten Arten wenig, oder wohl häufiger, entweder in ziemlichen Adern und Stücken, oder durch die ganzen Materie durchſtreut. Selbſt der rechte Mergel oder ſogenannte Erdkalk iſt oft mit vieler Thonerde untermengt, daß die Unwiſſenden ſelbigen für einen Thon anſehen können. An wenigen Orten findet man wahre reine Ziegelerde oder Leim. In den meiſten Gruben, daraus Ziegelerde gegraben wird habe ich vermiſchte Materien angetroffen. Die Vermiſchung mit Thon iſt den Ziegelſtreichern weiter nicht zum guten Ziegelbrennen ſchädlich, als daß ſie mehrere Mühe haben mit Untermiſchung des erfoderlichen Sandes, und längeren Trettens, um alles wohl durcheinander zu miſchen. Diejenige Ziegelerde, welche viel Mergel hat, und dieſe mit weiſſen oder graulichten, der weiſe ſich ſehen läßt, iſt das verderbliche Uebel für die Ziegel. Alle die aus ſolcher mit Mergel vermiſchter Materie gebrennt werden, ſind untauglich, und ſowohl in Mauern als auf den Dächern höchſt ſchädlich. Wird die mit Mergel vermengte Ziegelmaterie nicht gut untereinander getretten; ſo bleibt der Mergel gar in ziemlichen Portionen in jedem Ziegel beyſamen. Wenn nun dieſe geſtrichene Steine im Ofen gebrannt werden, ſo erhält der Mergel die Beſchaffenheit des gebrannten Kalks und löſcht ſich, ſobald feuchte Luft oder Regen in ihn dringt. Die Ziegel alſo zerfallen, geben auseinander, und weder Mauern noch Dächer können beſtehen. Ich könnte Erfahrungen hiervon an vielen, mit ſolchen ſchlechten Steinen aufgeführten Häuſern anführen, da Mauern und Keller in kurzer Zeit, oder über ein paar Jahre löchricht geworden, oder gar eingefallen. Wie nöthig iſt es alſo, daß ein Ziegelſtreicher den Mergel wohl von dem weiſſen Thon oder Letten zu unterſcheiden weiß, oder daß die, ſo über Ziegelbrennereyen zu ſagen haben, die Ziegelerde einer Grube vorher in ihrem Ganzen, und in ihren Adern unterſuchen, daß ſie ſowohl die Probe im Kleinen mit dem Salzſaure oder Scheidewaſſer machen, ob die Erde davon anfängt ſich aufzulöſen und zu brauſen, da ſie denn in dieſem Falle gewiß viel Kalk oder Mergel bey ſich hat. Die andere Probe, daß ſie von der neuen Ziegelerde einen oder mehr Mauer- Dachziegel ſtreichen und brennen laſſen, dann ſolche hernach ins Waſſer tauchen, und einige Stunden dieſelben hernach in der Luft liegen laſſen, da ſich denn die gebrannte Kalkmaterie bald oder über einige Tage löſchen, und der Stein zerfallen wird.

Wie nöthig iſt es ebenfalls, daß der Ziegelſtreicher nicht nur die nöthige Vermiſchung des Sandes unter einer zu fetten Ziegelerde nach ihrem Maaſſe verſtehen, ſondern daß er auch die gehörige Art und Beſchaffenheit des Sandes wohl kenne. Ich habe bey vielen Ziegelſtädeln auch hierinnen die Unwiſſenheit oder vielleicht die Unachtſamkeit der Arbeiter erkannt. Der kleine Mauer- oder Kiesſand iſt, meiner Meinung nach, zur Miſchung am beſten anzuwenden, denn die kleinen Kiestheile werden vom Ziegelofenfeuer gewiß nicht ſobald in Glas zerſchmelzen, ſie müßten es denn in Zuglöchern thun, wie es oft geſchiehet. Aber die unter dem meiſten Mauer- und Kiesſand untermengten kalkartigen Steine, wenn ſie zu groß und häufig darunter ſind, thun mehr Schaden, und werden im Brennen ebenfalls ſo beſchaffen, daß ſie ſich löſchen. Es ſind ſolche kalkartige Steine von der Art der groſſen und kleinen Stücke der Muſchelſteine, die ſowohl in Leimengruben, als vornämlich in Kiesſandgruben häufig ge-

ſunden werden. Daher ſollte ein ſolcher mit kleinen Kalkſteinen vermiſchter nicht zum Untermengen genommen werden; durch die gewöhnlichen Drathnetze oder Wurfgetter, wodurch die Maurer und Ziegelſtreicher den Sand werfen, gehen nicht nur die kleinen, ſondern wohl gröſſere Stücke oder Steine hindurch. Ich habe in manchen gebrannten Ziegeln Steine gefunden, welche die Gröſſe der welſchen Nüſſe oder Hienereyer hatten. Dieſe kalkartigen Steine werden freylich nicht ſo leicht gebrannt als der Mergel, aber ſie zerfallen dennoch; ſind die Ziegel, darinn ſolche zu finden, zu nahe an dem ſtarken Feuer im Ofen gebrannt, ſo löſchen ſie ſich, und treiben die Ziegel auseinander, ſo bald ſie naß werden. Groſſe Steine ſind überhaupt in den Mauer- und Dachziegeln, nichts nütze, ſie mögen kiesartig oder kalkartig ſeyn. Die Kieſel- oder Feldſteine ſind meiſtens aus fremden Theilen zuſammen geſetzt; und viele Arten Kieſel ſind, die häufig Glimmern in ſich haben, die man an den glänzenden Plättchen bald erkennen kann, auch von allerley Farben zu finden, als weiſſe und ſchwarze, glasfarbene, kupfer- und meßingfarbene Glimmer. Alle dieſe Steine werden im Feuer mürbe, und laſſen ſich zu Streuſand zerreiben; wie ſchädlich können ſie alſo durch das Brennen in den Ziegeln werden. Es ſollte daher zum Untermengen der Ziegelerde ein gleich körnichter Sand genommen werden, oder der mit Steinen vermengte durch engere Drathgitter geworfen werden, damit alle Steine, die von der Gröſſe der Bohnen ſind, zurück bleiben. Die Ziegelerde ſollte beſſer durchtretten werden, damit die darinn befindlichen Kalk- und Kieſelſteine heraus geſucht würden. Wenn die Ziegelſtreicher mehr Lohn hätten, ſo würden ſie den gemengten Ziegelleim deſto fleißiger mit ihren Hacken und Schippen durchſuchen *); und geſetzt, es kommete hernach das tauſend Mauer oder Dachziegel etwas höher zu ſtehen, ſo würde ſich dies durch die Dauerhaftigkeit unſerer Gebäude und deren Dächer wieder einbringen.

*) Daß ſehr viele Handwerker manchesmal dem Publikum ſchlechte Arbeiten liefern, kommt meiſtens daher, wenn ſie die Geſellen Stückweiſe arbeiten laſſen, die alſo um merhreren Verdienſt zu erwerben, ſchlauderiſch hinarbeiten.

Hätten wir ſolche dauerhafte veſte Ziegelſteine wie die alten, und die Zubereitung unſers Kalks wäre der alten Manier ähnlich, wir würden gewiß eben ſo veſte Gebäude und Thürme aufführen, und den unglücklichen Einſturz derſelben nicht bey den meiſten in wenig Jahren beklagen müſſen. Gelöſchter Kalk, der 40, 60, ja 100 Jahr in ſeinen Gruben unter der Erde gelegen, dieſer wird alsdenn, wenn er mit groben Mauerſand vermiſcht und gebraucht worden, in der Luft ſo veſte, daß eher die Steine als ſeine Bindung könnten zerhackt werden. Aber die beßte Art des Kalks, der heute gelöſcht und in die Gruben gebracht, über wenige Tage oder Wochen ſchon zum Bauen angewendet wird, der mit ſchlechten Sand gemengt, ja den man wohl zum dritten Theil oder gar zur Hälfte mit allerley Leim und Thon vermenget, und den verderblichen Sparkalk daraus macht, dieſer iſt ein verdorbenes Bindematerial zum Mauern, und verurſachet, daß unſern erleuchteten Zeiten ein ſchlechter Nachruhm bey unſern Urenkeln bleiben wird, daß die prächtigſte Kunſt der berühmten Baumeiſter alsdenn unter den Ruinen ihrer eingeſtützten Werke muß begraben werden.

Aus dieſen Bemerkungen wird jeder Leſer ſchlieſſen, daß wohl eingerichtete Ziegeleyen, und rechtſchaffen unterrichtete Ziegelmeiſter nothwendig ſind, ſonderlich bey den Städten.

XV. Zu verkauffen.

a) Verſchiedene Gallanterie-Waaren.

Nach dem Inhalt einer gnädigſten hochlöbl. Commerzien Collegiums-Reſolution in München den 23. Juni mit verſchiedenen dem Fiſco bey allhieſigen Amte angefallenen Gallanterie-Waaren beſtehend in

1 ſilbernen Repetieruhr mit grünen zapfenen Gehäus.
1 tombachenen Minutenuhr,
1 ſilbernen Minutenuhr,
1 karmoſirten goldenen Gallanterieuhr,
1 goldenen mit Diamanten, und Rubinen beſetzten Ring,
1 goldenen Mode-Prätenſion,
1 in Silber gefaßte corallenen Feigen,
1 goldenen Uhrſchließl,

1 in Tombach gefaßt, und in Porzellan geſchmolzenen Tobatier,
1 helfenbeinen Tobatier,
1 Garnitur ſilbernen Schnallen,
1 Garnitur Steinſchnallen,
1 ſilbernen Halsketten,
1 Garnitur goldenen Maſſivknöpf,
14 Stück Roſeten, und endlich in
8 ſilbernen Anhängeln, und Kreutzeln, eine öffentliche Verſteigerung gnädigſt anbefohlen, und hierzu der 11. des zukünftigen Monats Auguſt Fruhe 8 Uhr allhier auserſehen worden: Alſo wird ſolches hiemit allgemein zu dieſem Ende kund gemacht, damit jeder Kaufsliebhaber in hieſig gewöhnlicher kurfürſtl Amtsſtube die Waaren beſichtigen, und der Meiſtbiethende das Angekaufte noch an den nemlichen Tag gegen den baaren Erlag des Anboths übernehmen möge. Signat. den 12ten Juli 1785.

Kurpfalzbaieriſches Hochzoll, und Gränz-Hauptmauthamt Friedberg.

Joh. Sebaſt. von Schmeger
Friederich Kulzer, Gegenſchreiber.

b) Rindſchmalz.

(Titl) Herr von Gryll, kurpfalzbaieriſcher Kammerer bekommt aus eigener Wirthſchaft auf ſeinem Gut zu Thonhauſen in der obern Pfalz eheſtens bey 400 Maaß Rindſchmalz, welcher Vorrath, die Maaß zu 30 kr. zu verkaufen, feil ſteht. Möchten doch alle Edelleute die Vermehrung ihrer Landrevenüen, ſo wie dieſer fleißige und aufmerkſame Landwirthſchafter mehrers in ihren eigenen Oekonomien aufſuchen.

XVI. Kundmachungen.

a) Das Verlaſſenſchaftsweſen des zu Regensburg verſtorbenen Herrn Hofkammerraths Elias Landsberger betreffend.

Nachdem Se. kurfürſtl. Durchleucht unſer gnädigſter Herr vermög des, auf die von den Teſtaterben des geweſenen wirklichen Hofkammerraths, Hauptmautners in Regensburg und Salzbeamtens zu Stadt am Hof Elias Landsberger unterthänigſt geſtellte Bitte am 28ten des jüngſt verfloſſenen Maymonats an den hieſigen hochlöblichen Hofrath erlaſſenen Dekretes mildeſt zu bewilligen geruhet haben, daß ſie ihre ſämmtlichen, unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehenden Schuldner, die ſich etwa in Güte zu zahlen weigern möchten, bey hochgedachter Stelle unmittelbar actionieren, und dieſes Befugniß zu Vermeidung nicht nur der exceptionis fori declinatoriæ, ſondern auch der gröſſeren Unköſten, als einige der Foderungen betragen, durch die Zeitungs- und Intelligenzblätter kundmachen laſſen dürfen: ſo wird hiemit in Gemäßheit deſſen erwähnt, gnädigſte Bewilligung zur erfoderlichen Wiſſenſchaft und allenfallſigen Benemmung derjenigen, denen hieran gelegen ſeyn mag, öffentlich angezeigt. München am 20ten Brachmonats 1785.

b) Das Debitweſen des zu Reichenhall verſtorbenen penſionirten Mautner Herrn Hieber betreffend.

Nachdem der allhier geſtandene, und nachhin penſionirte Gränz Mautner Herr Joſeph Libori Hieber hier zeitlichen verſtorben, und dem Vernehmen nach einen groſſen Schuldenlaſt von einigen 1000 fl. hinterlaſſen hat, deſſelben nachgeblieben ganze Verlaſſenſchaft entgegen nur in 36 fl. 20 1/2 kr. beſtehet. Als wird ein ſolches in Krafft der von einer kurfürſtl. hochlöbl. Regierung Burghauſen erfolgt gnädigſten Reſolution hiemit öffentlich kund, und zu wiſſen gemacht, daß, und in ſo fern nichts deſtoweniger ein; ſo anderer Glaubiger an dieſe unbeträchtliche Verlaſſenſchaft eine Forderung machen wollte, ſich ein ſolcher von heut Dato an binnen drey Monat peremtorie zu melden, ſeine Schuldforderung anzugeben, und ordentlich zu liquidieren hätte. Geſtalten nach Verfluß ſolchen peremtoriſchen Termins niemand mehr gehöret, ſondern mit der ganzen Foderung vor allzeit präcludiert ſeyn ſolle. Act. den 6. Juli 1785.

Kurfürſtl. Pfleg- und Kommiſſionsgericht Reichenhall.

Ant. Kipfhofer, Kommiſſ.

Im 37ten Stücke S. 290 iſt der Preis des Buches unter dem Titl: Vorzüge des Chriſtenthums nicht 10 kr. ſondern 36 kr.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

40 Stück. München den 20 July 1785.

III. Militär-Beförderungen.

Unterm 28ten abgewiechenen Monats Juny ſind von Sr. kurfürſtl. Durchleucht der auf die Platzmajorſtelle zu Mannheim beygeordnete Hauptmann Mann nebſt dem ehemaligen Hauptmann des Fürſtlich Leiningiſchen Dragoner-Regiments Schönmezler zu Oberiſtlieutenants gnädigſt ernennet. Weiters ſind bey dem General Zedtwiziſchen Regiment geſtandene Lieutenant von Monſchau zum wirkl. Hauptmann beym General Rodenhauſiſchen Regiment, dieſes Regiments bisheriger Fahnenjunker von Voirenberg zum Unterlieutenant daſelbſt, ſodann bey dem General Weichſiſchen Regiment deſſen Fahnenjunker Thibauld zu Unterlieutenanten, und der bisherige Kadet Mauß zum Fahnenjunker befördert worden.

VIII. Erzbiſchöfliche Mainziſche Vikariatsverordnung: daß kein Ordensoberer gewählt werden ſoll, der nicht einen theologiſchen Gradum erhalten. Dat. Mainz den 7ten Merz 1785.

Erzbiſchöflich-Mainziſche Vicarius in ſpiritualibus Generalis, Provicarius, Officialis, Sigillifer, Fiſcalis major, geiſtliche Räthe und Aſſeſſores.

Eine weſentliche Eigenſchaft deren Ordens-Obern iſt es, daß ſie, welche unter anderen als die Vorzüglichſte ausgewählt werden, denen geiſtlichen Gemeinden, denen ſie vorgeſetzet ſind, in dem Geiſte der Vollkommenheit ſowohl, als auch in denen Wiſſenſchaften zum Beyſpiele, Muſter und Lehrer dienen können; daher dörfen wir auch nicht zugeben, daß jemand zu einer ſolchen Stelle gelange, von welchen wir entweder nicht überzeugt ſind, oder doch die wohl gegründete Vermuthung haben, daß er dieſe Gaben beſitze.

Des Endes ſowohl, als auch um den Eifer deren nunmehr öffentlich frequentirenden Religioſen anzufeuern, verordnen wir hiemit, daß von nun an, und in Zukunft keiner deren dermalen öffentlich ſtudirenden Religioſen ſowohl, als deren anderen Ordensgeiſtlichen überhaupt zu einem Abten, Provinzialen, Prioren, Quardianen, oder wie ſie die Namen deren Ordensobern immer ſeyn mögen, in der mainziſchen Diöceſe ſolle gewählet werden können, der nicht wenigſtens einen Gradum Academicum e Theologia, vel Jure Canonico ſich er-

worden, oder aber in deſſen Ermanglung eine beſondere Diſpenſation *) von hieraus erhalten habe.

Zu gleicher Zeit erklären Wir, daß bey jenen, die einen theologiſchen Kurs durch das Amt eines Korrepetitors ordentlich verwaltet haben, vorbemeldter Gradus Academicus nicht mehr erfoderlich ſeye, mit dem Anhang und Befehl, daß ſolche Korrepetitoren denen vormaligen Lektoren durchaus gleich geachtet werden, und die ſämmtlichen herkömmlichen Privilegien und Prärogativen gedachter Lektoren ohne Ausnahm und Unterſchied genieſſen ſollen. Mainz den 7ten März 1785.

(L.S.) **Maria Joſeph Freyherr von Schüz von Holzhauſen, Vicarius Generalis.**

Joh. Baltaſar Elbert, S. Sedis Mogunt. Secretarius.

IX. Handlungsnachrichten.

Wien. Daß in der kaiſerl. Münze zu Wien für 24000 Gulden, Kreutzer 1/2 und 1/4 Kreutzer von Kupfer geſchlagen werden, ſoll die Spekulation eines Triſter Kaufmanns ſeyn, der dieſe Kupfermünzen nach der Barbariſchen Küſte ſchickt, woſelbſt die daſigen Einwohner ſie lieber als die Venetianiſchen Kupfer Soldi nehmen werden.

Burkersdorf ohnweit Wien. Le Brun ein Franzoſe hatte daſelbſt fünf Spinnmaſchinen errichtet, die durch Hilfe des Waſſers ſelbſt ſpinnen, und blos einige kleine Mädchen brauchen, um die Baumwolle aufzulegen, und die Spulen abzuhaſpeln. Eine einzige dieſer Maſchinen ſpinnet ohne Zuthun eines Menſchen täglich 20 bis 24 Pfund Baumwolle. Der Unternehmer ſucht izt Intereſſenten, um ſeine Spinnmaſchinen, deren jede auf 200 fl. kömmt, bis auf 100 vermehren zu können, und er hat ſchon 300,000 Pfund Baumwolle von verſchiedenen Fabrikanten in Commißion, die auf mehrere Maſchinen warten.

London. Folgende zwo gerichtliche Entſcheidungen verdienen als Beyſpiele einer ſtrengen Gerechtigkeit, die in Handlungsgeſchäften zu Erhaltung des Credits höchſt nöthig iſt, bemerkt zu werden. Einer der angeſehenſten und reicheſten Kaufleute in London, Hr. Atkinſon, welcher der vornehmſte Lieferant während dem letzten Kriege (wobey er über eine halbe Million Pf. Sterl. gewonnen haben ſoll), und ein Mitglied der Parlements war, hatte ſich wegen einer für ihn geringen Summe des Meineides ſchuldig gemacht, weswegen er vor einigen Monaten in dem Gerichtshofe der königl. Banke verurtheilet öffentlich am Pranger zu ſtehen. Der reiche Atkinſon wußte die Exekution zu verzögern, und appellirte an das Oberhaus. Seine Advokaten gaben ſich alle Mühe für ihn; allein ſeine ehemaligen Freunde, Lord North, Hr. Robinſon und andere, konnten oder wollten ihm in dieſer Sache nicht ſchützen. Das Oberhaus beſtättigte das Urtheil der königl. Banke, und der groſſe Mann wird alſo nächſten am Pranger erſcheinen. O entſetzliche Geldgierde, was richteſt du unter den Menſchen für Uebel an! — Gedachte königl. Banke hat auch vor kurzem die Klage zu Wiedererſtattung des jenigen Geldes, welche von dem im Oktober 1784 nach Hamburg beſtimmten Schiffe, Elbe, geſtohlen worden, dahin entſchieden, daß nach den Geſetzen zwiſchen einem Frachtfahrer zu Waſſer und zu Lande kein Unterſchied ſey, und daß er alſo die ihm überlieferten Güter an die Behörde abliefern müſſe, es ſey denn, daß die durch Blitz oder Schiffbruch, oder durch den Feind verlohren giengen.

*) Unter den Diſpenſirten werden glaublich auch die Prediger und Lectores domeſtici verſtanden ſeyn. Ueberhaupts aber ſcheint dem Herausgeber dieſe Regel zu unbeſtimmt zu ſeyn, weil er aus Erfahrniß weiß, daß eben nicht allezeit den Gelehrteſten in einem Kloſter die einem Obern erfoderlichen Eigenſchaften, als die Frömmigkeit, Demuth, Beſcheidenheit, u. ſ. w. eigen ſind.

Digitized by Google

X. Der groſſen Naturskündiger Lichtenbergs und Ahlwardts Verhaltungsregeln beym Donnerwetter.

I. Die Gefahr zu erkennen.

1. Gleichwie der Knall eines Schießgewehrs mit der Entzündung des Pulvers zugleich erfolgt: alſo verhält es ſich auch mit Donner, und Bliz. Wenn Bliz, und Donner eines iſt; ſo ſind wir der Gefahr am nächeſten. Je ſpäter aber der Donner auf den Bliz erfolgt, je weiter iſt die Gefahr entfernt; denn der Bliz entſtehet in dem nämlichen Augenblick, da wir ihn ſehen, der Schall des Donners hingegen bleibt eine kurze, oder lange Zeit aus, je nachdem der Bliz näher, oder weiter entfernt iſt. Der Schall lauft in einer Secunde oder Pulsſchlag ohngefähr einen Raum von 1000 Schuh durch. Wenn man dahero von dem Augenblicke der Entſtehung eines Blizes bis zur Ankunft des Donners 12 Secunden, oder Pulsſchläge zählen kann, ſo iſt der Bliz und deſſen Gefahr noch 12000 Schuh, oder eine halbe deutſche Meile von uns entfernt. Je mehr oder weniger wir mithin Pulsſchläge zählen können, je weiter oder näher iſt die Gefahr des Blizes. Doch, da der Puls ſelten richtige Secunden ſchlägt, vielmehr bey Beängſtigten ungleich, und geſchwinder iſt; ſo mag bey einem ſolchen ſicherer ſeyn, wenn er, ſo bald er den Bliz ſiehet, etwas gemach 1, 2, 3, 4 ꝛc. zählet. Kann er nun auf jeden Bliz bis zu dem Donner immer weniger zählen, ſo rücket das Donnerwetter, und der Bliz immer näher heran. Kann er aber mehrer zählen, bis er den Donner höret; ſo weichet das Gewitter von ihm hinweg, und er hat ſich nicht mehr zu fürchten.

2. Iſt die Gefahr groß, wenn leichte Körper, als Staub, und dergleichen von der Erde gegen die Wolken in die Höhe getrieben, ſofort mit der Gewitterwolke vereiniget werden, und wenn man währendem Gewitter eine erſtickende Luft verſpühret, welche vielen Perſonen äuſſerſt empfindlich wird, und oft, beſonders auf dem Feld, tödtlich ſeyn kann. Dieſes Empfinden äuſſert ſich bey einigen durch eine ängſtliche Beklemmung, bey andern durch Froſt, und mehrere dergleichen ſchnelle Veränderungen in dem Körper. Jedoch haben von Natur empfindliche und ängſtliche Perſonen, wie hievor gedacht, auf den Abſtand oder die Entfernung des Gewitters Acht zu geben, um die Wirkungen der gewöhnlichen Furcht vor Gewittern nicht mit dieſem Merkmahl zu verwechslen.

3. Heftige und ſchnell herabfahrende Regengüſſe vermehren die Gefahr Alſo je ſanfter oder gemächer es regnet, je höher ſtehet das Gewitter, und je weniger gefährlich iſt es.

4. Sind die Gewitter gefährlich, welche, wenn ſie gerade über uns ſtehen, nur wenige, aber ſtarke Regentropfen fallen laſſen, und bey denen die Hize brennend bleibt. Der Himmel ſcheint hiebey mehr mit einem dicken Dampf, als mit Wolken bedeckt zu ſeyn. Und

5. helle, hoch aufgethürmte, und ſo zu ſagen felſenförmige Wolken, dergleichen man bey ſchwüllen Sommertagen ſonderlich wahrnimmt, bedeuten heftige Gewitter.

II. Verhaltungsregeln in dem Hauſe.

1. Ehe das Gewitter ankommt, ſo ſuche man das Zimmer, oder den Ort des Aufenthalts durch Oefnung der Thüren

Digitized by Google

und Fenſter, mit reiner Luft zu füllen, damit der Bliz genöthiget werde, an denen Wänden zu bleiben.

2. Die Luft rein zu erhalten, leide man nicht viele, beſonders ſtark ſchwitzende, und ausdünſtende Perſonen beyſammen in einem Zimmer.

3. Man erhitze ſich nicht, und vermeide ſorgfältig alles Schwitzen an irgend einem Theile des Leibes, und halte ſich auch in Kleidern, und ſonſten rein, weil die Ausdünſtungen vom Schwitzen, und ſchmuzigen übelriechenden Kleidern die Luft mit kleinen ſchweflichten, und leicht Feuer fangenden Theilen anfüllen, ſofort dadurch den Bliz gerne an ſich ziehen.

4. Man wähle ſich zu ſeinem Aufenthalt vorzüglich ein Zimmer auf der Erde, das hoch und geräumig iſt, damit man von denen Wänden hinlänglich entfernt bleiben kann, durchaus aber lehne man ſich an keine Wand oder Balken.

5. Man verwechsle die Dräte an denen Klingeln oder Hausglocken, die aus unſerm Zimmer gehen, mit ſeidenen Schnüren, damit der Bliz durch dieſelbe nicht zu uns geleitet werde.

6. Man ſichere den Ort ſeines Aufenthalts vor allem Zug der Luft, und mache mithin die äuſſere Thüren und Fenſter zu, weil der Bliz dem Zuge der Luft leicht folget.

7. Man erwähle kalte, aber nicht feuchte, noch dumpfige Oerter, als welche einen ſicheren Aufenthalt geben.

8. Der Aufenthalt unter einem Camin oder bey einem Feuerheerd, worauf man Feuer unterhält, iſt nicht ſo ſicher, als gemeiniglich, beſonders von dem Landmann, geglaubt wird, vielmehr iſt dieſer Ort der Gefahr doppelt ausgeſetzt, maſſen die Camine, als die höchſte Theile eines Gebäudes, welche der Gewitterwolken am nächſten, für das Auffallen des Blizes vorzüglich geſchickt ſind.

9. Noch gefährlicher iſt, wenn man nach einer alten irrigen Meinung in das Feuer auf dem Heerd altes Leder, und andere ſtinkende Sachen hineinwirft, und einen dicken Rauch macht, als welches erſt den Bliz herbeyziehen kann.

10. Man unterlaſſe in den Häuſern, oder wo wir uns befinden, alle diejenigen Handlungen, und Unternehmungen, wodurch dieſe Oerter mit ſchweflichten Dünſten können angefüllt, und überhäuft werden.

11. Ebenmäßig unterlaſſe man das ſtarke Tobakrauchen in einem Zimmer.

12. Man halte ſich in der Mitte des Zimmers ruhig auf einer reinen, und trockenen Stelle, auch trette man auf keine Fuge oder Spalt im Fußboden, noch auf einen Nagel.

13. Man entferne ſich von allem Metall, als Oefen, Thürſchlöſſern, Thürangeln, eiſenen Gittern, und dergleichen.

14. Man lege alles Metall, als Gold, Schlüſſel, Uhren, Schnallen ſorgfältig von ſich, dann, wo der Bliz auf ſeinem Weg Metalle findet, da iſt ſeine Wirkung, folglich auch die Verlezung, immer die gröſte.

Man halte ſich gefaßt, ſogleich eine Thüre öfnen, und im Nothfall das Freye gewinnen zu können, damit, wenn etwa der Bliz durch das Zimmer durchfahren ſollte, man nicht nach glücklich vermiedenen Blize erſt Gefahr laufe, von der erſtickenden Luft überwältiget und getödtet zu werden. Man halte lieber die Thüren inwendig im Hauſe, als Stuben-Kammerthüren, ꝛc. wann die Fenſter, und äuſſere Oefnungen wohl geſchloſſen und

Digitized by Google

vermacht ſind, offen, damit keine eingeſpannte Luft, und im Nothfall keine Hinderniß des Ausganges ſeyn möge.

16. Man verlaſſe bey einem nahen Donnerwetter in der Nacht das Bette, um das Schwitzen zu vermeiden, beſonders aber von einem ſolchen Unglücksfall nicht unzubereitet, oder wohl gar im Taumel betroffen zu werden, zumalen man Exempel hat, daß der Bliz das Bett entzündet, und die Perſonen getödtet hat. Man bedenke anbey, daß wir unangekleidet im Fall der Noth weder uns ſelbſten, noch unſerm Nächſten zu Hilfe eilen können. Und endlich

17. da die Erfahrung lehret, daß groſſe Furcht und Schrecken einen Menſchen tödten können, und ſchon viele nicht durch den Bliz, ſondern durch heftig plötzlichen Schrecken umgekommen ſind; ſo ſuche man auf alle Art und Weiſe dieſe ſchädliche Leidenſchaft zu vermeiden, oder doch, ſo viel als möglich, zu mäßigen, welches am beſten durch Zuflucht zu dem barmherzigen Gott in dem Himmel, und durch ein ernſtlich, vertraulich, kindlich und glaubiges Gebeth bewirket werden kann, nach dem bekannten Vers:

Wenn ich in Nöthen beth und ſing,
ſo wird mein Herz recht guter Ding.

Der Beſchluß folgt.

XII. Mittel den anſteckenden Ausſatz zu heilen.

Auf der Inſel Cuba hat laut öffentlicher Blätter ſich folgender für die Arzneykunde merkwürdiger Umſtand ereignet. Ein angeſehener Einwohner in der Stadt Harannah hatte einen ſolchen unheilbaren anſteckenden Ausſatz, daß es zulezt für gefährlich gehalten wurde, ihn länger in der Stadt zu dulden. Er wurde alſo in den entfernteſten Theil der Inſel verwieſen, um daſelbſt umzukommen. Noth und Hunger trieb ihn, eine Anzahl von den kleinen grünen Blindſchleichen zu eſſen, die er in Menge daſelbſt antraf. Er fand, daß ſein Uebel nachließ, und in 6 Wochen wurde er völlig beſſer, und kehrte zur Stadt zurück. Man hat dieſes Mittel hernach mit glücklichen Erfolge an anderen dergleichen Patienten gebraucht.

XIII. Oekonomiſche Bemerkungen.

a) Mittel wider die Kornwürmer.

Einige ſächſiſchen Oekonomen haben wider die Kornwürmer, eine aus zwey Scheffel Aſche von hartem Holze, und zwey Viertel ungelöſchten Kalches, auf Seifenſiederart, zubereitete Lauge von ohngefähr 10 Maaß Waſſer bewährt gefunden. Der Gebrauch derſelben iſt folgende: Man begießt den Platz wohin das Getreid geſchüttet werden ſoll, mit dieſer Lauge, reibt ſolche mittelſt eines Beſens in alle Klumſen oder kleine Oefnungen ein, ſchüttet dann das Getreide mit den Würmern auf, und macht alle Fenſter und Zuglöcher zu, damit der Geruch ſich vollkommen einziehen könne. Nach vier Stunden wird man die Oberfläche des Getreides mit Würmern bedecket, und die Wände und Balken voll finden, da denn in kurzer Zeit die Würmer krepiren, zumal, wenn die Oerter, wohin ſich die Würmer gezogen, mit eben der Lauge beſtrichen werden. Auch in den Städeln oder Scheunen hat man dieſes Mittel gebrauchet, und die Würmer, welche ſich in die Höhe bis unters Dach gezogen, ſo weit, als man mit der Lauge ſprengen konnte, vertilgt.

b) Mittel wider die Fröſche im Fiſchteuche. *)

Ein Landwirth bey Königsberg fand, daß ſeine Fiſchteuche ſich immer verſchlimmerten, ohne daß er die Urſachen davon entdecken konnte. Zugleich bemerkte er, daß ſich nach und nach die Anzahl der Fröſche in denſelben ſehr vermehret hatte. Er fing an, auf dieſe einen Verdacht zu werfen, und bey genauer Unterſuchung fand er, daß dieſe nicht allein den Laich von den Fiſchen verzehrten, ſondern ſelbſt die Fiſche, wenn ſie zu der Laichzeit geſchwächt waren, angegriffen. Das Mittel, deſſen er ſich dagegen bediente, verdient bekannter gemacht zu werden. Er ſetzte Krebſe in ſeine Taiche, welche die Fröſche theils auffraſſen, theils verjagten.

c) Ein engliſches neu bekannt gemachtes Recept wider die Reude der Schafe, wenn ſie im höchſten Grade ſchlimm iſt. **)

Zwey Pfund Toback, ein halbes Pfund Grünſpan, ein halbes Pfund Schwefelblumen, vier Kannen (Maaß) Hefen, wohl gekocht und durchgeſeiget, dann eine halbe Kanne Terpentin Spiritus dazu gethan. Dieſes Mittel heilt das Uebel auf einmaligen Gebrauch, wenn man die Blatter aufbricht, und mit dieſem Liquor befeuchtet. Man hat nicht nöthig etwas dabey zu beobachten, als nur daß das Schaf trocken ſey, wenn man die Kur vornimmt; auch wächſt die Wolle nachher ſo gut, als zuvor.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg von 4 bis 11. July.

		Höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	18 fl. 15 kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	17. fl. 45 kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	12. fl. 45 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen. —	fl. 39 kr.	— fl 36 kr.

b) Pfaffenhofen in Bayern den 12 July.

Weitzen Schl. 9. fl. 30. kr. Korn Schl. 7 fl. - kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 36 kr.

c) Erding den 14 July.

Zugeführt " " 960. Schäffel.
Verkauft " " 875. " "
Weitzen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

d) Reichſtadt Augsburg den 15 July.

Weitzen Schl. 11 fl 37 kr Korn Schl. 11 fl. 35 kr.
Roggen — 7 fl. 1 kr. Gerſte — 6 fl. 25 kr.

e) München den 16 July.

Zugeführt " " 1979 Schäffel.
Verkauft " " 1489 " "
Weitzen Schl. 11 fl. 30 kr. Korn Schl. 7 fl. 20 kr.
Gerſte — 7 fl. — Haber — 5 fl. 30 kr.

f) Aicha den 16. July.

Weitzen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 15 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 40 kr.

g) Pfaffenhofen in Bayern den 19 July.

Weitzen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 45 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Haus und Ledegerechtigkeit im Markte Geiſelhöring.

In dem kurfürſtl. löbl. Markte Geiſelhöring ſteht die Laurenz = Lohriſche neugebaute frey eigenthümliche Behauſung ſamt Stadl, Stallungen, Hofſtatt und Gärtl um 1000 fl. und die dazu gehörigen Grundſtücke um 400 fl. weiters eine mehrmalige Behauſung ſamt der darauf haftenden Lederersgerechtigkeit und ſchönen Obſtgarten um 1200 fl. zu verkaufen. Kaufsliebhaber belieben ſich dießfalls an die Lohriſche Wittib in Geiſelhöring zu wenden.

b) Die Gerichtſchreiberiſche Behauſung, Mubelen und ſo anders in Dachau.

Zumalen Man beym Kurpfalzbaier. Hofrath gnädigſt reſolviret hat, daß die ſammentl. Ge-

*) Aus denen Berliner Sammlungen.
**) Univerſal Magazine 1785. Jän. S. 38.

richtsſchreiber Kanzl = Mülleriſche Verlaſſenſchaft zu Dachau, als verſchiedene Meublen, und Effecten, dann die daſelbſtige Behauſung, und Garten, cum pertinentiis, nebſt den vorhandenen Grundſtücken den 2ten Auguſt judicialiter plus licitando verkaufet werden ſolle; als wird ſolches zu dem Ende hiemit kund gemacht, damit die Kaufs = Liebhabere an den beſtimmten Tagen bey ſothaner Verſteigerung ſich einfinden mögen. Act. den 15. July 1785.

Kurpfalz Bayriſcher Hofrath.

c) Ein einſchichtiger Erbrechts = Hof zu Königswieſe unweit Regensburg.

Die ſämmtl. Freyfrau von Klingenbergiſche Teſtaments, und Prieſter dietliſche Subſtituts Erben benanntlich Herr Joſeph Schönhöfer Stadtgerichts Verweſer, und Mitglied des äuſſern Raths, dann Herr Joſeph Maiſter Kloſter Walterbachiſcher Kaſtner beyde zu Straubing, und Johann Baptiſt Braunmiller hochgräflich Törwarthiſcher Verwalter zu Hochenburg an der Iſar, haben beym hieuntenſtehenden Kloſter Hofmarks Gericht im Namen ihrer Ehefrauen und Kinder das gehorſame Anſuchen geſtellet, daß man von Obrigkeitswegen den ihnen durch Erbſchaft angefallenen, zum Stift und Kloſter Prüfening Grund = und Vogtbaren einſchichtigen Erbrechts Hof zu Königswieſen, eine kleine halbe Stundweit von Regensburg entlegen, wiederhollt durch das Intelligenzblatt öffentlich feilbiethen möchte.

Dieſem ſo billig, als rechtlichen Begehren ſtatt zu thun; will man alſo von Obrigkeits wegen Jedermänniglich bekannt machen, daß bey dieſem Erbrechtsgut drey Pferde, ein Gall= und eilf Mehnochſen, an Kühe und Hornvieh 28 Stücke an Schaafen 35 Stücke, an Schweinen 23 Stücke vor Handen, dann das Schef und Geſchirr, dann andere nöthige Baumanns= Fahrnißen ebenfalls ſehr gut beſtellet ſeyen.

Weiters hat beſagter Erbrechtshof eine zweygädig gemauerte Behauſung zur ebnen Erde, eine ſo genannte Bauſtube, eine derley Kammer und Hausfletz, im obern Stockwerk ein groſſes Sallet, zwey Wohnzimmer, einen Verſchlag, eine Stubenkammer = Küche= Fletz = und kleines Stübel nebſt einen ſonderbaren Gang auf den Getreidſpeicher.

Neben dieſer Behauſung iſt der Pferd, Ochſen und Küheſtall, dann auf ſolchen der Geſott, und Heuboden, wie auch bey der Einfahrt des Hofes eine gemauerte Hünerſtube, derley Waſchhäuſel ſammt Backofen, und befindet ſich in dem Hof zur gröſten Bequemlichkeit ein lauſendes friſches Brunnenwaſſer.

Gleich auſſerhalb der Behauſung liegt ein 5/4 Tagwerk groſſer Obſt = Kraut = und Graßgarten, der ſonderbar vorhandene Getreidſtadl, Schweinſtall, und die Wagenſchupfen ſind gezimmert.

An Feldgründen ſind 14 meiſtens ſehr groſſe in drey Felder abgetheilte Aecker zugegen, welche zuſammen 2573 Piſang 3 Trümer, oder 85 Schilling 23 Piſang 3 Trümer von einer ſehr beträchtlichen Ackerlänge ausmachen.

Hierzu gehören noch ſonderbar 8 Lehenäcker die durchaus als walzende Stücke behandelt werden, gar keinen Zehend geben, und 509 Piſang von beſonderer Ackerlänge in ſich begreifen.

An Wieſgründen gehören ferners zu dieſem Erbrechtshof nebſt einer 6 Tagwerk groſſen und ringsum eingezäunten Oetz, 86 Tagwerk, wovon 8 Tagwerk drey, die andern aber alle zweymädig, auch vollkommen aneinander nur mit Gräben und Felberbäumen untermacht liegend ſind.

Nebſt dieſen hat jeder Inhaber dieſes Erbrechtshofes mit dem Kloſter und der Gemeinde zu Prüfening in dem ſogenannten Kloſterziget den Blumenbeſuch gemeinſchaftlich. Nichtminder von dem Kloſter jährlich 20 Maaß Rechtholz, und 2 Spannförchen Gratis zu genieſſen, welche letztere aber nur auf Ruf und Wiederruf beſtehen, und alle Jahre um ſolche geziemend angehalten werden muß.

Letzlich beſtehen die auf dieſem Hof haftende Bürden in folgenden, und zwar der jährlich zum Kloſter Prüfening als der Grundherſchaft zuverreichen kommende Kanon, an Waiz 1 Schaff, 1 Meß — Metzen, an Korn, 2 Schaf 1 Meß — Metzen, an Gerſten 3 Schaf — Meß 4 Metzen, An Haber 1 Schaf — Meß — Metzen, und dieſes alles nach der Regensburger Mäſſerey.

An Stiftgeld 11 fl. 2 kr. 2. pf. und an Kuchendienſt 200 Eyer, 100 Pfund Schmalz, 15 Gänſe 10 Aendten, und 20 Hendeln.

Zum Scharwerkgeld müſſen jährlich auf zwey Ziele 16 fl. zur einfachen Steuer 16 fl. 13 kr. 5. hlr. und zur Hofanlage 3 fl. 14. kr. entrichtet werden.

Weiters muß jeder Inhaber zu Kriegszeiten auf jedmaliges Begehren, da es die Nothdurft erfodert, den vodern halben Wagen, dann das Sattelpferd und einen Knecht auf ſeine Köſten ohne Entgeld des Kloſters halten und ausſtaffiren. Uebrigens wird noch vorzüglich angemerkt, daß wenn ſich ein Käufer noch bey gegenwärtiger Aerndzeit vor Einbringung der Feldfrüchten melden werde, auch der ſammentliche auf den Gründen ſich befindende Fand von Winter und Sommergetreid, wie auch das Alhau mit in Verkauf kommen.

Kaufsliebhaber mögen demnach belieben, ſich an die Eingangs benannten in Straubing befindliche Herren Erben zu wenden, mit ſelben des Kaufſchillings halber eine Uebereinkunft zu treffen, und ſich ſodann bey der dießortigen Grund und Vogtherrſchaft der weiteren rechtlichen Verhandlungswillen gezienends zu melden, mit dem weiteren Anhang, daß das obig geſamte Vermögen mit Ausſchlus der Haus und Baumannsfahrniß bey der lezt abgehaltenen Inventur auf 21070 fl. eidlich geſchäzt worden iſt. Geſchehen den 12 Heumonaths 1785.

Kloſter Hofmarks Gericht Prüfening.
Joſeph Mayr der R. Liz. und Kloſterrichter.

d) Kunſtdrechſelbank.

Auf von einem Churfürſtl. Hochlöbl. Hofrath an Endes geſezten untern. 15. & præs. 30 Juny erlaßene Gnädigſte Anbeſehlung wird in der Baron von Mayriſchen Behauſung in der Kaufinger Gaße die Graf von Lodroniſche Kunſtdrechſelbank künnftigen Samſtag über acht Tag, als den 30ten July von 9 bis 12 Uhr vormittags, Nachmittags aber von 2 bis 5 Uhr gegen das meiſte Anboth verkaufet werden. Die (tit.) Herrn Kaufsliebhaber belieben ſich allda in beſtimmter Zeit zu melden, und den weiteren abzuwarten.

Licent. Joſ. Thaler Jun. Hof- und Wechſelgerichts Advocat. als der Gr. Lodron. Credit. ex officio gnädigſt angeſtellte Commun-Anwald.

XVI. Kundmachungen.

a) Das titular Comerzienraths von Penz Debitweſen betreffend.

Da man bey dem Kurfürſt. Hofrath allhier zu Berichtigung des Kurfürſtl. Titular Kommerzien-Raths von Penziſchen Creditsweſens, mehrmalen eine Kommiſſion, und zwar ad liquidandum auf den 31 Auguſt, dann ad excipiendum den 30 September, und endlichen ad Concludendum den 31 October anheuer anberaumt haben will, ſo werden ſammentl. nicht wiſſentl. Creditorn dergeſtalten edictaliter vorgerufen, daß ſie entweder in Perſon, oder mittels hinlänglich legitimirten rechts Anwälden hierbey ſub pœna præcluſi gehorſamſt erſcheinen, ihre Foderungen behörig liquidiren ſofort bey denen übrigen Edictstägen dem Weitern abwarten ſollen. München den 8. July. 1785.

Kurfürſtl. Hofrath.

Eck. Attenkofer.

b) Vorladung an Johann Knaupp von Deggingen.

Joh. Knaupp, ſeiner Profeßion ein Maurer, und gebohrner Burgers Sohn von Deggingen dießortiger Reichsgrafſchaft iſt bereits über 16 Jahre landabweſend, ohne daß von ſeinem Aufenthaltsort, Leben oder Todt inzwiſchen etwas zu vernehmen geſtanden: wie nun deſſen hieſig nächſte Befreunde um Ausfolglaſſung ſein des obigen Knaupps älterlichen Erbſchaft ſtets andringen. Als wird Eingangs gedachter Joh. Knaupp in Kraft dieß dergeſtalten vorgeladen, daß er oder deſſen allenfallſige Leibserben vom 1ten diß nächſt eintrettenden Monats July angerechnet inner drey Monat allhier um ſo gewiſſer ſich ſtellen, oder mittels hinlänglicher Legitimation melden, widrigenfalls aber gewärtigen ſollen, daß deſſen Erbſchaft ſeinen hierortigen nächſten Befreundten præſtita cautione ausgefolget werde. Sig. den 22 Juny 1785.

Kurpfalzbaieriſche Adminiſtration der Reichsgrafſchaft Wieſenſteig.

Hofrath Welz.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

41 Stück. München den 25 July 1785.

III. Beförderung.

Sr kurfürſtl. Durchlaucht haben untern 8 dieſes Höchſt Dero Kammerer, wirkl. adelichen Hofkammer- und Fiscalrath, dann geheimen Decimation-Kommiſſär und Hauptpfleger zu Schrobenhauſen Georg Anton Freyherr von Hegnenberg, genannt Dux, in Rückſicht ſeiner durch 16 Jahre in Civil- und Kameral-Geſchäften treu und erſprießlich geleiſteten Dienſte zum wirklichen geheimen Rathe gnädigſt erhoben.

VIII. Rußiſch-kaiſerliche Verordnung, die Würde und das Amt des General-Adjutanten betreffend.

Da ſich Teutſchland des Generallieutenants, Herrn Grafen von Anhalt, der vor kurzem in Rußiſch kaiſerliche Dienſten getreten iſt, und von der Kaiſerinn Majeſtät auch zu Dero Generaladjutant ernannt worden, noch mit verehrenden Andenken erinnert, und deſſelben in öffentlichen Blättern öfters Erwehnung geſchieht; ſo wird es gewiß vielen unſrer Leſer, beſonders von Militär, angenehm ſeyn, die rußiſch-kaiſerliche Verordnung für den Generaladjutanten in einer erſt gemachten teutſchen Ueberſetzung hier nach ihrem ganzen Inhalt zu leſen:

Wenn eine auf Vernunft gegründete Reichsordnung, beſonders aber wohleingerichtete Kriegsgeſetze erfodern, daß alle dazu gehörige Bedienungen ihre eigentliche beſtimmte Pflicht, und erfoderliche Kraft haben, und bey der Perſon des Monarchen der Poſten des Generaladjutanten der nothwendigſte und wichtigſte iſt; ſo haben Wir, in Betracht da derſelbe noch mit keinen Verordnungen verſehen, bey der Ausgabe des unſerer Armee gegebenen neuen Kriegreglemants, für gut angeſehen, auch unſerm Generaladjutanten eine Verordnung zu beſtimmen, welche wir in folgenden Artikeln durch den Druck bekannt zu machen befohlen, damit ſowohl dieſe von ihrer eigentlichen Pflicht, als alle andere, im Reiche in Bedienung ſtehende Perſonen, von der ihrigen, in ſo weit ſie mit erſterer in Verbindung ſtehen, unterrichtet werden mögen:

1. Da der Generaladjutant der oberſte Bewahrer und Beſchirmer unſerer Perſon, und daher

2. unausgeſetzt um uns zu ſeyn verbunden iſt, ſo hat er alle unſere Wachen, als die Chevalier-Garde und Leib-Garde, wie auch die von andern Regimentern bey unſerm Hoflager ſtehenden Wachen unter ſeiner Aufſicht, und ertheilet ihnen ſowohl die Parole, als auch alle übrigen Befehle.

3. An unſere Garde-Regimenter, wie auch an alle andere in unſerer Reſidenz ſtehende Kriegs-Commando's, ſchicket er von ſich,

unter ſeiner Unterſchrift, unſere allerhöchſten Befehle, in Kraft der im Jahr 1762 publicirten, die Erklärung unſerer mündlich und namentlich gegebenen Befehle, betreffenden Verordnung, und empfängt von allen Commando's die Wohlſtands-Rapports.

4. Alle von den Regimentern zu uns, und zur wirklichen Dejour abzuſchickende Ordonanzen ſtehen gleichermaſſen unter ſeiner Aufſicht und Befehle, von welchen keiner ohne ſeine Erlaubniß, ſich zu entfernen, ſich unterſtehen ſoll, es ſey denn, daß von uns ſelbſt einer irgendwohin geſchickt werden möchte.

5. Bey allerhöchſt unſerer Anweſenheit im Lager, es ſey zu Friedens- oder zu Kriegszeiten, wird der Generaladjutant zu jedem Kriegsrechte berufen, und kann nichts wichtiges, ja nicht einmal die geringſten Manoeuvres, ohne ſein Wiſſen vorgenommen werden; und daher richten ſich alle beym Lager die Wache habende Diviſionen, und übrige bey denſelben Dejournirende, in beſtimmter Ordnung nach ſeinen Befehlen, ſo wie er auch die Ammunition und Orders an alle Diviſionen unter ſeiner Unterſchrift abſchickt, und uns davon Bericht abſtattet.

6. Und wie die Parole nebſt den dabey gegebenen Ordres nichts anders, als unſere eigene mündliche Befehle ſind; ſo empfängt ſie allein unſer Generaladjutant jeden Tag von uns ſelbſt, und theilet dieſelben allen im Lager ſtehenden Commando's und Diviſionen mit.

7. Wenn der Generaladjutant auf dieſe Weiſe von uns die Parole empfangen hat, ſo gehet er vor die Wache heraus, befiehlt ihr ins Gewehr zu tretten, und übergiebt dieſelbe den, bey den Diviſionen und Corps dejournirenden Generals und dejournirenden Gardemajors, dem die Wache habenden Capitain und dem Korporal der Chevalier-Garde, wobey ein jeder zugleich die Order von ihm empfängt und ſie für ſich aufſchreibt. Nach Empfang der Parole giebt ſie der dejournirende Gardemajor dem Adjutanten von der Garde, ſo wie auch die dejournirende Generals ihren Stabsofficiern, den Adjutanten der Generals en Chef, und den Adjutanten der übrigen Generals.

8. Die Trommel zum Signal der Verſammlung, und zu allen im Lager vorfallenden Bewegungen, ſoll beym Generaladjutanten ſeyn, ſo wie die Reveille und der Zapfenſtreich, ſo auch alles übrige im Lager nach ſeinem Befehle, unſerm allergnädigſten Willen gemäß, angeordnet werden ſoll.

9. Der Generaladjutant hat das oberſte Commando über alle Piquets, abgehende Wachen und Salvegarden, und ſolche können zu jeder Zeit auf ſeine ſchriftliche Bewilligung ins Lager ein- und ausmarſchiren, auch müſſen alle Spions, Deſerteurs und andere Gefangene, wes Standes ſie auch ſeyn mögen, zu ihm geſchickt werden.

10. Alle dejournirende Generals und die Garden ſind gehalten, dem Generaladjutanten alle Morgen und Abend von dem zu rapportiren, was im Lager vorgegangen iſt; er hingegen ſtattet uns davon Bericht ab, ſo wie er uns auch den Rapport von dem glücklichen Zuſtande der ganzen Armee und aller Wachen allerunterthänigſt vorlegt.

11. In unſerer Reſidenz iſt der Generaladjutant verpflichtet, unausgeſetzt neben unſerer Perſon zu reiten, bey Ausfahrten aber, und auf unſern Feldzügen folget er uns, und hat, wenn ſich letzterer Vorfall ereignet, ſodann unſer Gefolge unter ſeinem Commando.

Gegeben auf dem Jagdſchiffe Catharina, unter dem Seegel bey der Flotte gegen Hariwoll.

Catharina.

X. Beſchluß der Verhaltungsregeln beym Donnerwetter.

III. Verhaltungsregeln auf dem Felde.

Hier, auf dem Felde ſind zuweilen alle Regeln vergeblich, und man wird oft vom Ungewitter ſo überfallen, daß man kaum eine oder die andere benutzen kann, ſondern geradehin bleiben, und über ſich ergehen laſſen muß, was der Wille Gottes iſt. Wenn man aber kann, ſo wäre nach menſchlicher Fürſicht nöthig, folgende Regeln zu beobachten.

1) Man ſtehe ſtille, man vermeide das Schwitzen, und, wenn dieſes geſche-

hen ſeyn ſollte, ſo ſuche man, ſo viel möglich, noch vor der Ankunft des Wetters ſich abzukühlen.

2) Jede ſchnelle Bewegung unter einem Wetter iſt gefährlich, als das Lauffen, Rennen, und Fahren, weil man dadurch einen heftigen Zug der Gewitter-Materie auf ſich erreget.

3) Man entferne ſich von allen groſſen Körpern, als Bäumen, Pferden, Ochſen, Kühen ꝛc. von beladenen Wägen, und dergleichen.

4) Man trete nicht ſo nahe an Teiche oder andere Waſſer, weilen alle dieſe Körper den Bliz leicht an ſich ziehen, und man mit ergriffen werden könnte.

5) Man vermeide, ſo viel möglich, erhabne Oerter, weilen alsdann der Menſch ſo gut, als eine metallene Stange, die Matterie an ſich zieht. Solchen Falls wäre anzurathen, ſich auf die Erde zu legen, um das allzuhäufige Zudringen der Materie auf ſich zu verhindern.

6) Man vermeide auch ſolche Oerter, wo ein heftiger Zug iſt. Der Bliz verfolgt den Zug der Luft. Dieſe Regel haben diejenige zu beobachten, welche auf den Straſſen einer Stadt von einem Wetter überfallen werden, und gemeiniglich unter denen Thorfahrten, oder andern bedeckten Oertern, die dem Zug der Luft ausgeſezt ſind, ihren Schuz ſuchen. Befindet man ſich aber an einem ſolchen Ort, ſo muß man andere ſchon gegebene Regeln nicht aus der Acht laſſen, beſonders daß man ſich nicht nahe an eine Wand ſtelle.

7) Ingleichem vermeide man die Kirchhöfe, und überhaupt alle ſumpfige Oerter, Schindanger, Gerbhöfe, Lazareten, heimliche Gemächer, Miſtpfitzen, Pferd-Küh- und Schafſtälle, auch andere ſtark riechende und ſchwüle Oerter.

8) Ebenmäßig entferne man ſich von brennenden Kohlhäuffen, auch anderem großen Feuer und Rauch.

9) Vorzüglich gefährlich iſt das Unterſtehen unter einem einzelen Baum, als wovon man die meiſte betrübte Erfahrung hat.

10) Wann der Bliz eingeſchlagen hat, ſo gehe man nicht ſogleich an die getroffene Stelle, es iſt ſehr gewöhnlich, daß, da die Materie ſich einmal einen Weg gebahnt hat, nicht ſelten ein zweyter Schlag auf die nämliche Stelle nachfolgt. Und dann.

11) kann auch durch das ſtarke Licht eines vor unſern Augen vorbeygehenden Blitzes eine Blindheit entſtehen. Man wird daher wohl thun, die Augen bey nahen Donnerwettern mit der Hand, oder einem Tuch zu bedecken.

Schluß-Erinnerung.

Ein jeder vernünftige Chriſt wird vorſtehende Regeln nicht vor einen Eingriff in die Majeſtätsrechte und in die Macht Gottes, oder, als wenn der Menſch derſelben widerſtehen, und ausweichen wollte, halten, ſondern, ſoviel er kann, beobachten. Es iſt auch ſolches ſeine Pflicht und Schuldigkeit. Der gütigſte Schöpfer hat dem Menſchen ganz weißlich den Trieb eingepflanzt, für ſeine Erhaltung zu ſorgen. Das Chriſtenthum hebet die Menſchheit, oder die Natur des Menſchen und die Einrichtung anderer natürlichen Dinge, und deren nothwendige Würkungen keineswegs auf, denn der Chriſt bleibt nach ſeiner angebohrnen Natur annoch immer ein Menſch in der Welt, und ſtehet in einer gewiſſen Verbindung mit andern natürlichen Körpern, und Begebenheiten in dieſem Zuſammenhang der Din-

ge. Der Tod hebet dieſe Verbindung erſt auf. Das Chriſtenthum macht uns nur zu beſſern verſtändigern Menſchen. Ein ſolch vernünftiger Chriſt wird ſich alſo verbunden erkennen, diejenige Mittel zu ergreifen, welche andere erleuchtete, von Gott mit beſondern Gaben begnadigte Chriſten, durch lange fleißige Unterſuchung der Begebenheiten, und Würkungen der natürlichen Dinge ſowohl, als durch geſammlete Erfahrungen vor gut, und bewährt befunden haben, und welche ſie aus Liebe gegen ihre Mit-Chriſten bekannt machen. Niemand hält es vor unerlaubt, und ſündlich, wenn wir zu unſerer Sicherheit, und Erhaltung denen Waſſerfluthen Dämme, den Feuersbrünſten Brandmauern, und überhaupt allen zu vermuthenden Unglücksfällen weiſe Anordnungen entgegen ſtellen, und wenn wir einer jeden, auch durch den Bliz erregten Feuersbrunſt zu ſteuern, oder ſolche zu löſchen ſuchen, ob ſolche ſchon nicht unſer eigen, ſondern des Nächſten Haus ergriffen hat, ja gar in einem entfernten Ort entſtanden iſt, und welche Feuersbrunſt mithin uns nicht einmal ſelbſten eine Gefahr drohet. Warum ſollte es dann unerlaubt, oder gar Frevel ſeyn, wenn wir in einer uns ganz nahen Gefahr unſer eigen Leib und Leben vor dem Blitz, ſoviel in unſerm Vermögen ſtehet, zu verwahren uns beſtreben. Wäre dieſes unrecht und ſündlich; ſo wäre es ja auch Unrecht und Sünde vor Gott, wenn wir, wie gemeldt, den Waſſerfluthen Einhalt thun, wenn wir Feuersbrünſte löſchen, wenn wir in Krankheiten den Arzt um Rath fragen, und Arzneymittel gebrauchen, oder wenn wir überhaupt in aller Gefahr Vorſichtigkeit anwenden, und die Mittel uns zu Nutzen machen, welche wir von andern gelernt haben, und zu unſerer Erhaltung dienen. Im Gegentheil würde es ein ſträflicher Leichtſinn, und eine 5 B. Moſ. 6, 16. Matth. 4, 7. und Luc. 4, 12. verbottene Verſuchung Gottes ſeyn, wenn wir nur ſo ſchlechterdings den lieben Gott walten laſſen, die Hände aber in den Schoos legen, und unſerer Seits gar nichts zu unſerer Erhaltung beytragen, oder Vernunft und Offenbarung aus Faulheit nicht benutzen wollten. Nein! wir müſſen in allen Fällen unſere Pflichten zur Selbſterhaltung erfüllen, und nicht wider den vom Schöpfer mit der vollkommenſten Weisheit und Güte eingepflanzten Trieb handlen, dabey aber, weilen wir wiſſen, daß wir ohne Gott nichts vermögen, uns nicht auf unſern Verſtand, Wiſſenſchaft und Kräften allein verlaſſen, ſondern Gott um ſeinen Beyſtand in kindlichem Vertrauen, und Glauben anrufen. Alsdann darfen wir verſichert ſeyn, daß alle Noth und Gefahr ſich zu unſerm wahren Beſten wenden und endigen werde. Der unendlich gnädige und gütige Gott gebe, daß ſolches zu Verherrlichung ſeines großen Namens alle und jede erfahren mögen.

Verhaltungsregeln, wie ganze Gegenden und einzelne Gebäude vor dem Einſchlagen des Blizes, nach der in zerſchiedenen Oertern gemachten Erfahrung, zu verſichern ſeyn, findet man in dem vortrefflichen Abhandlungen der kurpfalzbaieriſchen Herrn geiſtlichen Räthe Hemmer'n *) und Fiſcher **) wie auch in

*) Kurzer Begriff und Nutzen der Wetterleiter. Mannheim 1783. in 8av.

**) Beweiß, daß das Glockenläuten bey Gewittern mehr ſchädlich als nüzlich ſey. München bey Joſ. v. Crätz 1784 in 8av.

des Herrn Profeſſor Webers Unterricht von den Verwahrungsmitteln gegen die Gewitter. *)

XIII. Man findet Wirthſchaften, wo ein ganzer Stall voll Kühe ſeit vielen Jahren in unwirthſchaftlichen Zeiten rindert. Wie iſt dem abzuhelfen, und die Kuhe eher als gewöhnlich zum Rindern zu bringen? **)

Eine Kuh geht bekanntlich 9 Monat trächtig, und wenn ſie geſund, in den beſten Jahren, und in guten Futter iſt, pflegt ſie bald nach dem abgeſetzten oder verkauften Kalbe wieder hitzig zu werden; ſo daß gewöhnlichermaßen, beſonders auf Majerhöfen, wo das Saamenrind beſtändigunter und bey den Kühen iſt, das folgende Kalb vor Ablauf eines Jahres oder 12 Monat erſcheint. Daher kömmt es, daß auf den Majerhöfen in den Monaten Auguſt, September, October, und alſo eher Kälber fallen, als bey Bürgern und Bauern, weil dieſer ihr Vieh gemeiniglich in den erſten 4 oder 6 Wochen, wenn es mit der Heerde ausgetrieben wird, das iſt, in der zweyten Hälfte des May bis Ende Juny rindert. Daher kömmt es aber auch, daß auf den Majerhöfen öfters die Kühe zu einer Zeit kalben, da die Kälber nicht füglich abgeſetzt werden können, und die Kühe trocken ſtehen, wenn das beſte Futter vorhanden.

Es iſt auch zu bemerken, daß nicht bey allen wirthſchaftlichen Einrichtungen eine und ebendieſelbe Jahrszeit zum Kalben die vortheilhafteſte ſey; in der Nähe von großen Städten iſt bekanntlich der Preiß der Milch und der Kälber zu gewiſſen Zeiten oft noch einmal ſo hoch, als zu einer andern Jahrszeit, ſo daß vernünftige Wirthe ſich dieſes Umſtandes ſehr zu Nutze machen können. Wer nun Kühe hat, die nicht zu der Zeit kalben, wie er es wünſcht, kann nicht füglicher zu ſeinem Zwecke gelangen, als wenn er den Kühen einige Monate das Rindern verhindert. Dieſes hat keine ſonderliche Beſchwerlichkeiten, und gehet bey den Kühen beſſer an, als bey einer andern Art Vieh. Denn die Kuh bleibt nur zwey, höchſtens drey Tage in der Diſpoſition, den Ochſen zuzulaſſen; wenn ſolche alſo nur ſo lange im Stalle gehalten wird, ſo kann ſie wieder ganz ſicher 4 Wochen mit ausgetrieben werden. Daß aber dadurch der Milch wenig oder nichts abgeht, iſt unter andern daraus klar, daß die Milchverkäufer und Kühhalter in den großen Städten gemeiniglich neumelke Kühe kaufen; ſolche aber wohl zwey Jahre und drüber beſtändig auf dem Stalle halten, und melken, ohne daß ſie zum Ochſen gelaſſen werden.

Wenn aber der Kuh das Rindern in dieſem Jahre etwa 2 Monate, und in den folgenden wieder 2 Monate, ja es kann ohne Bedenken 3 Monate geſchehen, verhindert wird, ſo werden die Kälber in wenig Jahren zu der Zeit fallen, welche ein jeder nach ſeiner wirthſchaftlichen Einrichtung für die beſte hält; mithin wird durch das Zurückhalten von Rindern, ohne Nachtheil der Milchnutzung, der in der Frage namhaft gemachte Endzweck erreicht, welcher dadurch, daß man die Kühe eher, als es ihnen die Natur heißt, zum Rindern zu bringen, nicht zu erhalten ſeyn dürfte. G. den 5ten May 1785.

*) Man ſehe das 31, 32, und 33te Stück der diesjährigen Intelligenzblätter.

**) Aus dem beliebten diesjährigen Leipziger Intelligenzblatt Nro. 29.

Digitized by Google

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg von 11 bis 18 July.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	18 fl. 20 kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	17 fl. 45 kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 46 kr.	11 fl. 40 kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber,	Metzen.	— fl. 40 kr.	— fl. 38 kr.

b) Erding den 21 July.

Zugeführt . . 565. Schäffel.
Verkauft . . 470. . .

WeizenSchl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 15 kr.	Haber —	4 fl. 40 kr.

c) Reichſtadt Augsburg den 22 July.

WeizenSchl.	11 fl. 34 kr	Korn Schl.	10 fl. 57 kr.
Roggen —	7 fl. 3 kr.	Gerſte —	6 fl. 13 kr.
Haber —	4 fl. 19 kr.		

d) München den 23 July.

Zugeführt . . 2112 Schäffel.
Verkauft . . 1612 . .

WeizenSchl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 20 kr.
Gerſte ---	7 fl. ---	Haber ---	5 fl. 30 kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Ein koſtbares Gemälde und Stockuhr.

Beym kurfürſtl. hochlöbl. Hofrath gedenkt man aus einer gewiſſen Verlaſſenſchaft ein vortrefliches Gemälde, und eine Stockuhr den Meiſtbiethenden zu verkaufen. Kaufsliebhaber können alſo an 4ten künftigen Monatstag Augüſt anni hujus früh um 9 Uhr gehorſamſt erſcheinen. München den 4ten July 1785.

Kurfürſtl. Hofraths = Kanzley.

b) Nachtlichter.

Dem geehrteſten Publikum will man hiemit zu wiſſen machen, daß die bekannten Nachtlichter jederzeit bey Hrn. Franz Ignatz Neumayer, oder ſogenannten Wilſerbreu in der Weinſtraſſe zu haben ſind.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Mathias Forſtenaicher von Hof.

Mathias Forſtenaicher ein gebürtiger Halbbauerns Sohn von Hof dies Gerichts, iſt bereits 54 Jahre lang Landabweſend, und unwiſſend wo befindlich. Dieſer hat auf vorgemeldt = Forſtenaicheriſchen halben Hof an väterl. dann mütterl. und geſchwiſterlichen Erbsporzion eine Summe von rechtl. 240 fl. zu ſuchen. Nachdeme nun des Landes Abweſenden noch vorhandene einzige Schweſter, benanntlich Katharina Winzermayrin, verwittwete Austräglerin von Gadering, dermalen allhier in Dingolſing in der Herberg als nächſte Inteſtaterbin um Ausfolglaſſung des Erbtheils bey Gericht das bittliche Anſuchen geſtellt. So wird der Eingangs gemeldte Mathias Forſtenaicher, oder deſſen allenfalls zurückgelaſſene Erben dergeſtalten ediktaliter hiemit vorgeladen, daß ſelbiger, oder beſagt ſeine Erben innerhalb 3 Monat, jedes zu 30 Täg gerechnet, peremptorie bey allhieſigem Gericht entweder in eigener Perſon, oder per Mandatarium erſcheinen, ſich behörig legitimiren, ſofort dieſe Erbſchaft an ſich bringen ſollen, als nach fruchtloſen Auslauf ſolchen Termins der Lands abweſende Forſtenaicher oder die zurückgelaſſenen Leibserben pro Mortuis deklariret, und deſſen Verlaſſenſchaft ſeiner vorhandenen Schweſter, obbemeldter Katharina Winzermayrin gegen leiſtender Caution ausgefolget werden wird. Akt. den 17 Juny 1785.

Kurfürſtl. Pfleggericht Dingolſing.

b) Vorladung an Joſeph Arnold Bauernsſohn von Schillhofen.

Bey dem kurfl. Landgericht hat der Weltprieſter in München Herr Leonard Arnold wegen ſeinem Bruder Joſeph Arnold Baurns Sohn von Schillhofen, welcher ſchon gegen 30 Jahr Lands abweſend, und weder von ſeinem Leben noch Tod, noch von ſeinem Aufenthalt das mindeſte mehr vernommen wird, das unterthänig gehorſame Belangen geſtellt, daß mittels öffentl. obrigkeitl. Verruf durch die Intelligenzblätter vorgerufen werden ſollte, weil ſelber noch ein Vermögen von 400 fl. zu ſuchen.

Digitized by Google

Landgericht Seits will man alſo dieſen Joſeph Arnold, oder deſſen allenfalls verhandene rechtmäſſige Leibserben dergeſtalten ediktaliter vorgerufen haben, daß bei dem kurfl. Landgericht derſelbe oder deſſen Erben entweder in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte innerhald 3 Monas unterthänig gehorſam erſcheinen, oder im Gegentheil gewärtigen, daß deſſelben Vermögen an ſeine nächſte Anverwandte gegen rechtl. Bürgſchaft vertheilt werden ſolle. Sig. den 15 Juli 1785.

Kurfl. Langericht Dachau.

Franz Xaver von Steinheikl, Sr. kurfl. Durchl. zu Pfalzbaiern wirkl. Hofrath und Landrichter.

c) Vorladung an Joſeph Plazer von Naderholz.

Johann Plazer aus Naderholz gebürtig, hat vor bereits 30 Jahren zu Eichſtätt, und in dortiger Revier als Kutſcher, oder Knecht gedienet, als er aber allda puncto agnitionis, & alimemtationis Prolis von einer ſichern Weibsperſon angeſprochen worden, ſich flüchtig gemachet, und von ſolcher Zeit an nichts mehr von ſich hat hören laſſen: Wann aber beſagte Weibsperſon, und derſelben Sohn die Sach mit ihm auszumachen Vorhabens, dahero deſſen annoch in Naderholz hinterliegendes Vermögen mit Arreſt beſchlagen, fort um deſſen Vorladung gebethen haben: Solchemnach wird er Plazer von Amts wegen hiemit auf den 20 Oktober dieß Jahr, welcher Termin ihme vor den 1, 2 und dritten hiemit angeſezet wird, dermaſſen vorgeladen, daß in Ausbleibungsfall jemand ſtatt ſeiner beſtellet, der Anſpruch unterſuchet, erkannt, und nach Geſtalt der Sache hierauf exequiret werden ſolle. Akt. den 19 Juli 1785.

Reichsgräflich von Brezenheimiſches Hofmarksgericht Naderholz.

Gietl, Verwalter.

d) Vorladung an Catharina Haunbergerinn von Taubenthal.

Katharina Haunbergerin eine ledige Waſenmeiſters Tochter im Taubenthall dießortiger Hofmarkt, hat ſich bereits vor 30 Jahren vom Hauſe abweck, und Unwiſſend wohin begeben, ohne daß in dieſer langen Zeit von ihren Aufenthaltsorth, Leben, oder Tod das mündeſte in Erfahrenheit hat gebracht werden können. Da nun ihre Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung des derſelben zugehörig, und in 687 fl. 25. kr. beſtehend vät. und mütterl. Erbgutes das wiederholt bittliche Anſuchen geſtellet haben; als würdet Sie Katharina Haunbergerinn in Kraft dieſes dergeſtalten vorgeladen, daß Sie, oder ihre allenfahlige Leibserben ſich innerhalb 3. Monathen entweders in Perſon, oder durch hinlänglich ſchriftliche Urkunde melden, auſſer deſſen aber gegenwärtigen ſolle, daß derſelben vermögen ihren Geſchwiſterten nach genauer geleiſteter Caution ausgefolget werde. Geſchehen den 22. July 1785.

Reichsgräfl. Wahliſ. Hofmarktsger. Zangberg.
Joh. Mart. Leis Verwalter.

e) Vorladung an Georg Kammerhueber von Steeg.

Nachdem Georg Kammerhueber, hieſig lediger Hufſchmids Sohn im die 40 Jahre Landes abweſend, und von deſſen Aufenthaltsorte, Leben oder Tod ſeither nicht das mindeſte mehr zu erfragen geweſen iſt: deſſen hier ſich befindende Befreundte hingegen um Ausfolglaſſung deſſen vater- und mütterlichen Vermögens pr. zwanzig fünf Gulden das! geziemende Anſuchen geſtellet haben; als wird obernennter Georg Kammerhueber oder deſſen rechtmäſige Erben dergeſtalten edictaliter vorgerufen, daß ſie ſich binnen Zeit 3 Monaten bei hieſigem Hofmarksgericht entweder in Perſon, oder durch authentiſirte obrigkeitliche Urkunden um ſo gewiſſer ſtellen ſollen, als man nach Verfluß ſolcher Zeit ernanntes Erbgut an deſſen dießortige Befreundte wurde ausfolgen laſſen. Geſchehen den 1 Juli 1785.

Reichsfreiherrl. von Mandliſches Hofmarksgericht Steeg.

Fr. Anton Döger,
Hofmarks Verwalter.

f) Vorladung an Balthaſar Wagner von Endham.

Balthaſar Wagner, Wagners Sohn von Endham dies Gerichts iſt 45 Jahre Landes abweſend, und in dieſer Zeit von deſſen Leben oder Tod nichts gehöret worden. Da ſich deſſen Befreundte um die auf dem Wagnergütl zu Endham zu ſuchen habende Erbſchaft, von 100 fl.

gemeldet haben: Alſo wird er Balthaſar Wagner oder deſſen allenfalls vorhandene Kinder oder Erben ſolchergeſtalt vorgeladen, daß er oder ſeine Abkömmlinge bey dem hieſigen Landgericht in 3 Monaten von heute an ſich um ſo gewiſſer melden ſollen; als man auſſer deſſen den gemeldten nächſten Erben gegen Kaution benannte Erbſchaft ausfolgen laſſen würde. Geſchehen den 16ten July 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Erding.

Joſ. Freyh. von Widnmann.

g) Vorladung an Joh. Adam Oefele von Neupeurn.

Johann Adam Oefele, Lederer Sohn allhier, hat ſich vor 26 Jahren als Ledergeſell in die Fremde begeben, ſeit dieſer Zeit aber von ſeinem Aufenthalt nichts vernehmen laſſen; alſo unbekannt iſt, ob ſelber noch am Leben oder nicht? ſeine Freunde aber um Erfolglaſſung ſeines noch zu ſuchen habenden Heurathguts ſich öfters gemeldet. Als wird ernannter Oefele, oder deſſen allenfallſige Leibeserben dergeſtalten hiemit edictaliter citirt, daß ſelber von heut dato an inner drey Monaten bey hieſigen Gericht entweders in Perſon ſich ſtellen, oder mittels hinlänglicher Beglaubigung melden oder gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß dieſer Zeit erwähntes Vermögen ſeinen nächſten Erben ausgeantwortet werde. Geſchehen den 16 July 1785.

Reichshochgräflich = Max = Preyſingiſches Hofmarktsgericht Neupeurn.

Joh. Ulrich Wagner, Verwalter.

h) Vorladung an die Erben Georg Thoma burgerl. Inſaſſen zu Unterviechtach.

Erſt kurz ſtarb Johann Georg Thoma, am Leben geweſt burgerlicher Inſaß dahier, und hinterließ ein Oberkenntlich Inventirtes Vermögen von 250 fl., zu welchen ſich Magdalena Thomain, als das Eheweib eines Thomaiſchen Bruders ſel., filiorum nomine zur alleinigen Erbin angabe. Wie nun aber bekannt, daß dieſer Thoma mit noch anderen zweyen Brüdern Namens Paul und Joſeph Thoma, dann zweyen Schweſtern Anna Maria und Anna Katharina verſehen ware, die aber ſchon ſeit vielen Jahren Land abweſend, und ohnwiſſend wo in Aufenthalt ſind. So erfodert die Rechts Nothdurft, weil vorallegirte Magdalena Thomain um Ausfolglaſſung dieſes Erbſchafts Betrags bereits das demüthige Bitten geſtellet hat, voran beſchriebene Thomaiſche Geſchwiſtrigte, oder deſſelben Leibserben hiemit edictaliter vorzuladen, und anbey zu bedeuten, daß ſich dieſelbe, oder deren allenfallige Leibserben ſub Termino 3 Monat peremptorie entweders in Perſon, oder per Mandatarium ſatis inſtructum um ſo gewiſſer bey dißortiger Magiſtrats Obrigkeit zu melden hätten, als man auſſer deſſen nach Verfluß ſolch peremptoriſchen Termins, obigen Erbſchafts Betrage deren ſich gemeldeten Thomaiſchen Geſchwiſterkindern præſtita Cautione ohne weiters ausfolgen laſſen wurde. Den 7ten July 1785.

Kammerer, und Räthe des Kurpfalzbairiſchen Bannmarkts Unterviechtach Rentamts Straubing.

Jakob Anton Piendl, Amtskammerer. Stephan Konrad Largus, Marktſchreiber.

i) Zwey entfremdete Pferde.

Den 5ten dieß Monats ſind dem Franzen Hieninger Gaſtgeb alhier, und Lorenzen Reibinger ſogenannten Deffel Bauren zu Aymannsdorf nachts hier Nachtszeit auf der Wayde 2. Pferde entfremdet worden. Das Erſtern ſeine iſt ein 2 1/2. jähriger lichtbrauner Wallach mit einem groſſen Helmblaſſen, und einem ſogenannten Bergaug verſehen, hat auf dem Rucken, wo der Satl aufliegt, etwas wenig weiſſe Härl, und iſt im heurigen Fruhejahr erſt geſchnitten worden. Des zweyten Pferd aber iſt eine Sommers Rappete im 4ten Jahr ſtehende Stutte, welche mitten auf der Stirne ein klein länglichtes Bläßl hat, auf den vordern Füſſen ſind denſelben auf dem Huf überall ein Kreuz eingefeilter zuſehen. Wenn ein oder anders zu Geſicht kommt, der wird höflichſt gebetten, die Anzeig hiervon zumachen bey dem kurfürſtl. Markt Velden. Akt. den 16 July 1785.

Franz Hamberger, Kammerer. Joh. Nep. Kropf, Marktſchreiber.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

42 Stück. München den 31 July 1785.

III. Militär-Beförderungen.

Sr. Kurfürſtl. Durchleucht geruheten den bey dem fürſtlich-leiningiſchen Dragoner Regiment als Major geſtandenen Erbprinz von Leiningen-Hardenburg und Dachsburg zum wirkl. Obriſten und Inhabern des eben gedachten Dragoner Regiments; die Obriſte Stadt- und Veſtungs Commandanten in Mannheim und Düſſeldorf Failli und Bladt zu Generalmajors gnädigſt zu erheben.

VIII. Sr. Königl. Hoheit des Groß-herzogs von Toßkana Peter Leopolds Warnung wider den Luxus.

Die im Toſkaniſchen Staate ergangene Verordnung zur Einſchränkung des übertriebenen Luxus geht die weiſe Mittelſtraſſe, ohne der Modeſchwärmerey zu viel Uebergewicht zu geſtatten, und ohne jedoch dem nachſinnenden Fleiße, in ſoweit dieſer als einmal angenommenen Decorum zu bedienen ſucht, Einhalt zu thun. Ein ſchwerer Mittelweg in der Staatsökonomie.

Ein Geſezgeber, der ſeine Unterthanen wahrhaft liebt, der nur darauf bedacht iſt, ſie von allen Feſſeln zu befreyen und ihr Privathaushaltung nach den Abſichten des allgemeinen Wohlſtandes einzurichten, ſucht den Geſchmack des Volkes nicht durch Gewalt und Zwang, ſondern durch Ueberzeugung und Beyſpiel zu reinigen, damit ſich jedes Individuum dasjenige zum Geſez mache, was zur Feſthaltung des allgemeinen Beſten beyträgt. Folgenden Inhalt ſchrieb der Herzog an den Senator Nelli, welche der Repräſentant des Adelſtandes iſt; und dieſer kleidete die gnädigſte Willensmeinung in eine Verordnung um, die aber mehr in dem Ton einer väterlichen Warnung, als eines donnernden Befehles geſchrieben iſt.

„ Se. Königliche Hoheit ſehen mit äuſſerſtem Misfallen den übertriebenen Luxus, der ſich ſeit einiger Zeit in der Kleidungsart, beſonders des weiblichen Geſchlechts eingeſchlichen hat, und von welchen die leidigen Folgen zu befürchten ſind. Weiber, die aus eigenen Vermögensquellen, oder von der Gefälligkeit und den Reichthümern ihrer Männer beträchtliche Summen ziehen, wenden ſolche nicht zu nützlichen und edlen Abſichten, ſondern zu Befriedigung einer närriſchen Eitelkeit an. Weiber vom gleichem Stande, aber vom ungleichen Vermögen verleitet eine falſche Rangſucht, die ihrem Geſchlechte eigen iſt, durch die äuſſerſte Anſtrengung aller mit möglichen Vermögenskräfte zur Nachahmung; und dieſer zu Grunde richtende Eigenſinn, den die Mode zum Geſez gemacht hat, verbreitet ſich wie eine anſteckende Seuche bis auf die Landdamen.

Daher die Schwierigkeiten zu den Eheverbindungen, die der Staat immer mehr zu erleichten ſuchen ſollte; daher das Deficit zum Gelde für die moraliſche Erziehung der Kinder; daher das Deficit in den Rechnungen des Kaſſenbeamten; daher Schulden, Untreu, Mangel an Kapitalien im Umlaufe, verſagte Hilfe dem Landmanne, allgemeiner Ruin der Familien, immer Streit derſelben, böſe Gewohnheiten, eine Ausſchweifung, welche die ſüſſen Namen Vater und Mutter vergeſſen lehret„

„Se. königl. Hoheit wollen die Freyheit der Handlungen ihrer Unterthanen gar nicht beſchränken, hoffen aber, daß ſolche Abſichten, welche Sie als Vater gegen Ihre Kinder hegen dieſen zu Herzen gehen werden. Nothwendiger Weiſe muß der Adelſtand damit den Anfang machen. Dieſem Zufolge ſoll dieſer Stand auch an Gallatagen bey beyderley Geſchlecht ohne Pracht und ſogar lieber in ſchwarzer Kleidung erſcheinen, mit gewiſſem Wohlſtande, aber ohne allem Theaterprunk; denn der Adel ſoll ſich nicht durch Fabrikanten, Schneider, Treſſenwirker und Goldſtickerarbeit, ſondern durch erhabne Geſinnungen, gute Aufführung, kluge Verwaltung der beſitzenden Güter, gemäßigte Freygebigkeit auszeichnen.„

„Da übrigens Se. königl. Hoheit niemand zu einer gewiſſen Kleidertracht zwingen wollen, ſo werden Sie indeſſen doch von derſelben auf die Sitten derer, die ſolche tragen, einen Schluß machen, und dieſer Schluß wird auf die Austheilung Dero Gnadenbezeugungen einen groſſen Einfluß haben, da beſonders bey der Ertheilung der Aemter auf eine richtige Wirthſchaftskenntniß geſehen werden muß.„

Wenn doch dieſes erhabene Beyſpiel des toſkaniſchen menſchenliebenden Beherrſchers von allen Geſetzgebungen in Europa beherziget würde! Wenn doch Peter Leopolds guter, weiſer, väterlicher Sinn wenigſtens in allen teutſchen Staaten ſich ausbreitete!

In den meiſten Ländern hat bereits die Sinnlichkeit und Eitelkeit, beſonders des weiblichen Geſchlechts, Noth, Jammer und Fluch ausgegoſſen. Faſt allenthalben verſchwindet der Sinn fürs Wahre und Gute täglich mehr, weil herrſchende Sinnlichkeit, Weichlichkeit, und fürnämlich Eitelkeit und Sucht nach Theaterprunk die ganze Seele der meiſten Menſchen des ſogenannten geſitteten und fürnehmen Standes beſchäftiget. So weit hat nun der Geiſt der Eitelkeit und Ueppigkeit ſchon vorgedrungen, daß ſelbſt die Frauen und Töchter vom gelehrten Stande, und ſogar vielfältig auch von bürgerlichen Gewerben mit hunderterley Flitter- und Federputz wie Theaternimpfen einhergehen, und tödliches Gift in die Herzen unſerer Jugend eingieſſen. Galanterie, Bulerey, Sittenloſigkeit, Müſſiggang, Geſellſchafts- und Spielſucht, dieſe verderbliche Gefährten der Sinnlichkeit und Eitelkeit entfernen in unzähligen Familien den Geiſt der Ordnung, der Arbeitſamkeit, der Zucht und den Segen des häuslichen Wohlſtandes. Zur Beförderung guter und edler Abſichten fehlt es faſt allenthalben an Mitteln, weil man ſich um ſeinen Leidenſchaften beſonders in Kleidertrachten, ein Genüge zu thun, in Schulden ſtürzet. Viele Tauſend, ja Millionen Menſchen bleiben unwiſſend, zum Unglück der Welt unwiſſend, müſſen in Armuth und Trübſalen ſeufzen, werden Betrüger, Diebe, Räuber und Mörder, weil in der Klaſſe der Führnehmen, oder vielmehr der eingebildeten Fürnehmen ſo viele ſtolze Thoren ſind, die tauſende, ja hunderttauſend, und auf dem ganzen Erdboden viele Millionen ihrer Eitelkeit und Ueppigkeit aufopfern.

Wenn aber die Könige und Fürſten der Erde, wie Peter Leopold von Toſkana, ohne Zwang, in belehrenden Verordnungen, und mit Vaterſinn und Vater-

ernſt ihre Völker vom Luxus abziehen; und wenn allenthalben in den Kirchen und Schulen wider die Eitelkeit und Ueppigkeit besonders in den Kleidungen mit göttlicher Stärke gelehret, und die Lehre durchs Leben der Lehrer und ihrer Angehörigen beſtättiget wird: ſo werden die Zeiten der groſſen Trübſalen bald vorüber gehen, unzählige Miſſethaten und Verbrechen werden verhütet werden, und das Reich der Wahrheit und der edlen Thätigkeit und des Wohlſtandes der Völker wird unſere Welt beglücken.

X. Der Nutzen und die Unſchädlichkeit der Wetterleiter aus einem neulichen Wetterſchlage erwieſen.

Zu Weyarn einen regulirten Chorſtift 10 Stunden von München entlegen, und wo das uns ſüdwärts liegende Gebürge angränzet, brach den 5ten dies nach halbe 8 Uhr Abends ein ſo fürchterliches Gewitter aus, daß man ſich keines ähnlichen erinnern kann. Gleich die erſten zween Blitzſtreiche trafen in einem Zwiſchenraume von etwa 3 Minuten den von dem kurfürſtl. Rath und ehemaligen Profeſſor an der Univerſität zu Ingolſtadt Herrn Johann Nep. Fiſcher, an dem Thurme der Kloſterkirche im vorigen Herbſtmonat aufgerichteten Ableiter. Sie waren ſo heftig, daß die ganze Kraft eines ſtarken Gewitters in ſie vereinbart dem Kloſter den gänzlichen Untergang zu drohen ſchien. Man kann das Merkwürdige dieſer Erſcheinung nicht anders kennbar machen, als wenn man das Sonderbare, mit welchem ſich der erwähnte Ableiter vorzüglich auszeichnet, mit in Erwegung zieht. Man findet vielleicht wenige dergleichen. Eine 115 Fuß lange, runde und einen pariſer Zoll dicke eiſerne Stange verbindet die blecherne Kuppel des Thurmes mit dem Erdboden, wo ſie ein groſſer Vorrath von Eiſenſchlack und Schmiedzunder in einer Tiefe von ohngefähr drey Fuß empfängt. Von dort ſetzt ſich die fernere Leitung unter der Erde 130 Fuß weit, bis zu einem groſſen Waſſerbaſſin mitten im Kloſterhofe durch zwey neben einander liegende, und mit der Hauptſtange verbundene Stängelchen von Knopereiſen fort, und endigt ſich mit 16 zugeſpitzten Aeſten in einem Vorrath von 1332 Kubikfuß Waſſer. Der gepflaſterte Boden des Baſſins iſt an 17 Orten durch lange eiſerne Nägel mit dem unterliegenden Erdreiche verbunden, und die unter der Erde lauffende Leitung vom Thurme bis zum Baſſin mit 60 kleinen Nebenleitungen verſehen. Die Kupel des Thurmes iſt mit 2910 überzinnten Blechplatten belegt. Dieſer anſehnliche Apparat ſcheinet die ganze Kraft des Gewitters gleich Anbegins ſo erſchöpft zu haben, daß dasſelbe in weniger als 10 Minuten vorbey war, und man außer den erwähnten nur noch zween ſtarke Blitzſtreiche in einiger Entfernung vom Kloſter wahrnahm. So dicht übrigens die beſagte Ableitungsſtange iſt, ſo ſah man doch eine noch dichtere Feuerſchlange über ſie hingleiten, und den ganzen Hof, wo die Leitung ſich endiget, voll Feuer werden: denn das Waſſer hatte wegen dem groſſen Regen, der ſich mit dem Gewitter vereinigte, ſich über die Gränzen des Baſſins durch den Hof ergoſſen. Merkwürdig iſt noch, daß man beym erſten Blitzſtreiche, in der Fläche, welche man ſich durch die Achſe des Thurmes, und die Ableitungsſtange denken kann, einen Blizſtral von dem Thurme wegfliehen ſah,

und daß das Kreuz oben am Thurme nach dieſer Fläche zugebogen ward: auch daß in der ſenkrechten Fläche, welche ſich durch die Leitung unter der Erde denken läßt, an der entgegengeſetzten Ecke des Kloſterhofes, jenſeits des Baſſins einige Spuren einer leichten Streifung von einem Blitzzweige bemerket wurden. Ueberhaupt beweiſet dieſe Erſcheinung, wie viel eine einzige, recht maſſive, und mit einem groſſen Vorrath von Waſſer wohl verbundene Ableitungsſtange ſo gar einem der heftigſten Gewitter anzuhaben vermögend iſt. *) Dieſes Gewitter war ſeit der Aufrichtung des erwähnten Ableiters das erſte.

*) Bey dieſer Gelegenheit müſſen wir einer Schrift erwähnen, die erſt im vorigen Jahre zu Münſter herausgekommen unter dem Titel: Abhandlung über die Sicherheit und Einrichtung der Blitzableiter, herausgegeben von P. Ferdinand Eſſer, Prieſter des Franziſcaner-Ordens ſtrengerer Obſervanz S. 102 in 8av. Der Verfaſſer dieſer Schrift iſt der erſte geweſen, welcher im Hochſtifte Münſter Blitzableiter angelegt hat, und um deßwillen mußte er auch überall, wo er hinkam, Rede und Antwort über dieſelben geben, und ſo manches wider dieſe ſo wichtige Erfindung, den Blitz ſicher aus den Wolken in die Erde herab zu leiten, gehegtes Vorurtheil beſtreiten, gegründete und ungegründete Einwürfe widerlegen. Um dieſes ewigen Polemiſiren und Demonſtrirens in Zukunft etwas überhoben zu ſeyn, ſetzte er dieſe gut deutlich und gründlich geſchriebene Schrift auf. Unter anderen giebt er die Zuſammenfügung der Stange des Wetterableiters auf folgende Weiſe an: Die Enden einer jeden Stange läßt er ohngefehr 3 Zoll lang keilförmig ſchmiden, ſo daß zwey Stangen, mit dieſen Enden übereinander gelegt, einander ſehr genau berühren, und ein eben ſo viereckigtes Stücke ausmachen, als die übrige Stange; nun werden Löcher durchgeſchlagen, um Schrauben einbringen zu können, womit dieſe Stangen ſo feſt, als möglich, an einander gebreßt werden. Dieſe eiſerne Auffangsſtange läuft oben in eine anderhalb Schuh lang vierſeitige Pyramide aus, welche, um ſie immer ſehr ſpitzig zu erhalten, in eine genau nach jener Pyramide geformte Scheide von Meſſing geſteckt wird. Dieſe Scheide wird übrigens nicht beſonders mit der Auffangsſtange befeſtiget, damit ſie deſto leichter abgenommen und unterſucht werden kann, wenn ein Blitz einmal auf ſie herunter gefallen ſeyn ſollte. Die Iſolirung des Wetterableiters hält der P. Eſſer für ſchädlich, weil der Dunſtkreis des Blitzes dadurch zu ſehr eingeſchränkt, und der Blitz genöthiget werden würde, um einen beträchtlichern Leitungsraum zu gewinnen von dem Ableiter ab- auf nahe liegende Körper zu ſpringen.

XI. Neu erfundene vortheilhafte Nachtlampe.

Herr Argant, ein geſchickter Chemiker von Genf, hat eine Lampe angegeben, die ohne weitere Beyhilfe von Gläſern oder Spiegeln bloß für ſich ein ſtärkeres Licht und eine gröſſere Hitze giebt, als irgend eine jetzt bekannte, unter ähnlichen Umſtänden. Er ſucht nämlich innerhalb der Flamme einen Luftſtrom zu erhalten, und dieſes kann ſehr leicht bey Oellampen geſchehen; denn man darf nur den Docht um ein Röhrchen herum anbringen, das unten mit der freyen Luft Kommunikation hat, ſo wird dadurch die Luft über der Flamme ſehr verdünnet. Wie aber bey unſern gewöhnlichen Lam-

pen und Lichtern die friſche Luft nur von der Seite zudringen kann, ſo ſteigt ſie hier durch die Röhre, um die der Docht gewickelt iſt, ſelbſt in die Flamme hinein auf, und da ferner ein Feuer immer deſto lebhafter iſt, je öfters die Luft um daſſelbe mit friſcher abwechſelt, und in wie mehrern Punkten die friſche Luft die Flamme berühret, ſo begreift man leicht, wie vortheilhaft dieſe Einrichtung ſeyn müſſe. — Zu Wien verkauft Hr. Horde derley Dochte.

XIII. Neue mit Getraid angeſtellte Verſuche.

Die Beamte einer Stadt in Languedock wurden im leztern September 1784 zu einem Partikulier eingeladen, um folgendem Verſuche beyzuwohnen. Er zeigte ihnen zwey Säcke Weizen, (oder Kern froment) wovon ſie erkannten, daß die Frucht einerley, und im Lande gebauet war. Nun nahm der Mann den einen Sack, und ließ ihn einige Minuten in ſiedend Waſſer eintauchen, dann abtröpfeln und in dem Hof an die Sonne, die ein paar Stunde darein ſcheint, ſetzen, um ihn zu trocknen; den andern Sack ließen die Herrn aufheben, verſchließen, und nahmen den Schlüſſel zu ſich. Als in zwey Tagen das getauchte Getraide trocken war, nahm man ein Mäßgen davon, und eben ſo viel von dem ungetauchten; ließ beydes beſonders mahlen, und Brod daraus backen. Alles, in der Mühl und bey dem Becken geſchah im Beyſeyn der Beamten. Man fand das Brod von dem getauchten etwas weißer, als vom andern, und es gab 2 1/2 Doppellaibe mehr als das ungetauchte, welches auf den ganzen Sack 14 Brode, zu 2 Pfund der Laib gerechnet 28 Pf. und nach dem daſigen Beckenanſchlag 2 Liv. 16 S. vom Sack zu 200 Pfund betrug. Dieſen Verſuch werden die Herren, welche das übrige Getraide in beyden Säcken verſiegelten, in dieſem Jahre noch zweymal wiederholen. — Unterdeſſen verſichert der gedachte Particulier, der ſeine beyde Säcke fleißig beſuchte, daß er im Monat November an dem getauchten Sacke noch keine Spur von einem Kornwurme entdeckt habe, während der andere Sack damit ganz überzogen war. — Hier wären alſo auf einmal zwey wichtige Entdeckungen, wenn man dieſen ſo leichten Verſuch nachmachen und bewährt befinden ſollte, daß nämlich das Getraide ein nahmhaftes mehr ausgäbe, und gegen den Wurm geſichert würde.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidpreiſe.

a) München den 30 July.

Zugeführt . . 2040 Schäffel.
Verkauft . . 1694 . .

Weitzen Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. 20 kr.
Gerſten —	6 fl. 45 kr.	Haber —	5 fl. 30. kr.

b) Erding den 28 July.

Zugeführt . . 700. Schäffel,
Verkauft . . 640. . .

Weizen Schl.	11 fl. — kr.	Korn Schl.	6 fl. 45 kr.
Gerſten —	6 fl. 15. kr.	Haber —	4 fl. 30 kr.

XV. Zu verkauffen.

a) Ein Haus in der Sendlinger Gaſſe allhier.

Nachdem man beym Kurfürſtl. Hochlöbl. Geiſtl. Rath gnädigſt reſolviret hat, daß das Haus der hieſigen Paulaner in der Sendlinger Gaſſe Freytag, als den 12ten Auguſt frühe von 9. bis 12 Uhr plus licidando verkaufet werden ſolle; Als wird ſolches zu dem Ende hiemit kund gemacht, damit ſich die Kaufs-Liebhaber an den beſtimmten Tag bey ſothaner Verſteigerung in den Kurfürſtl. Geiſtl. Raths-

Commiſſions = und Secretair Zimmer einfinden mögen. Sig. München den 30. July 1785.

Kurfürſtl. Geiſtl. Kanzeley.

Sek. Ignaz Auracher.

b) Ein einſchichtiger Erbrechts = Hof zu Königswieſe unweit Regensburg.

Die ſämmtl. Freyfrau von Klingenbergiſche Teſtaments, und Prieſter dietliſche Subſtituts Erben benanntlich Herr Joſeph Schinhöſer Stadtgerichts Verweſer, und Mitglied des äuſſern Raths, dann Herr Joſeph Maiſter Kloſter Walterbachiſcher Kaſtner beyde zu Straubing, und Johann Baptiſt Braunmiller hochgräflich Hörwarthiſcher Verwalter zu Hohenburg an der Iſar, haben beym hieuntenſtehenden Kloſter Hofmarks Gericht im Namen ihrer Eheſrauen und Kinder das gehorſame Anſuchen geſtellet, daß man von Obrigkeitswegen den ihnen durch Erbſchaft angefallenen, zum Stift und Kloſter Prüfening Grund = und Vogtbaren einſchichtigen Erbrechts Hof zu Königswieſen, eine kleine halbe Stundweit von Regensburg entlegen, wiederhollt durch das Intelligenzblatt öffentlich feilbiethen möchte.

Dieſem ſo billig, als rechtlichen Begehren ſtatt zu thun; will man alſo von Obrigkeitswegen Jedermänniglich bekannt machen, daß bey dieſem Erbrechtsgut drey Pferde, ein Sall= und eilf Mehnochſen, an Kühe und Hornvieh 28 Stück, an Schaafen 35 Stücke, an Schweinen 23 Stücke vor Handen, dann das Schiff und Geſchirr, dann andere nöthige Baumanns=Fahrnißen ebenfalls ſehr gut beſtellet ſeyen.

Weiters hat beſagter Erbrechtshof eine zweygädig gemauerte Behauſung zur ebnen Erde, eine ſo genannte Bauſtube, eine derley Kammer und Hausfletz, im obern Stockwerk ein groſſes Saller, zwey Wohnzimmer, einen Verſchlag, eine Stubenkammer = Küche= Fletz = und kleines Stübel nebſt einen ſonderbaren Gang auf den Getreidſpeicher.

Neben dieſer Behauſung iſt der Pferd, Ochſen und Küchestall, dann auf ſolchen der Geiott, und Heuboden, wie auch bey der Einfahrt des Hofes eine gemauerte Hünerſtube, derley Waſchhäuſel ſammt Backofen, und befindet ſich in dem Hof zur gröſten Bequemlichkeit ein laufendes friſches Brunenwaſſer.

Gleich auſſerhalb der Behauſung liegt ein 5/4 Tagwerk groſſer Obſt = Kraut = und Graßgarten, der ſonderbar vorhandene Getreidſtadl, Schweinſtall, und die Wagenſchupfen ſind gezimmert.

An Feldgründen ſind 14 meiſtens ſehr groſſe in drey Felder abgetheilte Aecker zugegen, welche zuſammen 2573 Piſang 3 Trümer, oder 85 Schilling 23 Piſang 3 Trümer von einer ſehr beträchtlichen Ackerlänge ausmachen.

Hierzu gehören noch ſonderbar 8 Lehenäcker die durchaus als walzende Stücke behandelt werden, gar keinen Zehend geben, und 509 Piſang von beſonderer Ackerlänge in ſich begreifen.

An Wieſgründen gehören ferners zu dieſen Erbrechtshof nebſt einer 6 Tagwerk groſſen und ringsum eingezäunten Etz, 86 Tagwerk, wovon 8 Tagwerk drey, die andern aber allezweymädig, auch vollkommen aneinander nur mit Gräben und Felberbäumen untermarcht liegend ſind.

Nebſt dieſen hat j der Inhaber dieſes Erbrechtshofes mit dem Kloſter und der Gemeinde zu Prüfening in dem ſogenannten Kloſterziget den Blumenbeſuch gemeinſchaftlich. Nichtminder von dem Kloſter jährlich 20 Maaß Rechtholz, und 2 Spannförchen Gratis zu genieſſen, welche letztere aber nur auf Ruf und Wiederruf beſtehen, und alle Jahre um ſolche geziemend angehalten werden muß.

Lezlich beſtehen die auf dieſem Hof haftende Bürden in folgenden, und zwar der jährlich zum Kloſter Prüfening als der Grundherrſchaft zuverreichen kommende Kanon, an Waiz 1 Schaff, 1 Meß — Metzen, an Korn, 2 Schaf 1 Meß — Metzen, an Gerſten 3 Schaf — Meß 4 Metzen, An Haber 1 Schaf — Meß — Metzen, und dieſes alles nach der Regensburger Mäſſerey.

An Stiftgeld 11 fl. 2 kr. 2. pf. und an Kuchendienſt 200 Eyer, 100 Pfund Schmalz, 15 Gänſe 10 Aendten, und 20 Hendeln.

Zum Scharwerkgeld müſſen jährlich auf zwey Ziele 16 fl. zur einfachen Steuer 16 fl. 13 kr. 5. hlr. und zur Hofanlage 3 fl. 14. kr. entrichtet werden.

Weiters muß jeder Inhaber zu Kriegszeiten auf jedmaliges Begehren, da es die Nothdurft erfodert, den vodern halben Wagen, dann das Sattelpferd und einen Knecht auf ſeine Köſten ohne Entgeld des Kloſters halten und ausſtaffiren. Uebrigens wird noch vorzüglich angemerkt, daß wenn ſich ein Käufer noch bey gegenwärtiger Aerndzeit vor Einbringung der Feldfrüchten melden werde, auch der ſammentliche auf den Gründen ſich befindende Fand von Winter und Sommergetreid, wie auch das Altheu mit in Verkauf kommen.

Kaufsliebhaber mögen demnach belieben, ſich an die Eingangs benannten in Straubing beſindliche Herren Erben zu wenden, mit ſelben ſ des Kaufsſchillings halber eine Uebereinkunſt zu treffen, und ſich ſodann bey der dießortigen Grund und Vogtherrſchaft der weiteren rechtlichen Verhandlungswillen gezienends zu melden, mit dem weiteren Anhang, daß das obig geſamte Vermögen mit Ausſchlus der Haus und Baumannsfahrniß bey der lezt abgehaltenen Inventur auf 21070 fl. eidlich geſchäzt worden iſt. Geſchehen den 12 Heumonaths 1785.

Kloſter Hofmarks Gericht Prüfening.

Joſeph Mayr der R. Liz. und Kloſterrichter.

c) Verſchiedene ſchöne und brauchbare Geräthſchaften.

Am 10 des Monats Auguſt und in den darauf folgenden Tagen wird in der Kurfürſtl. Haupt und Reſidenzſtadt Straubing, und zwar auf dem dortigen Rathhaus eine Lizitation von verſchiedenen ſchönen und ſehr wohl beſtellten Geräthſchaften, als Luſtern, Spiegeln, Uhren, Kanappe, Seſſeln, Spieltiſchen, von ſeidenen Zeugen überzogenen Betſtätten, formirten und andern Käſten, wie nicht minder an Silbergeſchieren, Weiszeug, und all übrigen Hauseinrichtungen vor ſich gehen, welches dann, damit auch auswärtige Liebhaber hiebey allenfalls ſich einfinden können, anmit kund gethan wird. Straubing den 28 July 1785.

d) Leindl.

Jakob Dürrügl Mühlmeiſter und Leinſtampf-Inhaber auf der Neumühl eine halbe Stunde von der Haupt- und Regierungsſtadt Amberg entlegen biethet dem inländiſchen Publikum gegenwärtig 60 Zentner Leindl nach Wienergewicht, i den Zentner zu 17 fl. bajeriſcher zu verkaufen an.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlenlotterie.

Am 21 July in der 383ten Ziehung zu München

39. 2. 4. 67. 51.

Die 384te Ziehung am 11 Auguſt.

Am 22 July in der 352ten Ziehung zu Mannheim.

51. 44. 6. 43. 22.

Die 353te Ziehung am 12 Auguſt.

b) Vorladung an Benno Rambeck von Kellham.

Nachdem ſich Benno Rambeck, hieſig burgerl. Melbersſohn, ſeiner Profeſſion ein Müller, über 30 Jahr Lands abweſend, und ſeit dieſer Zeit nichts mehr von ſeinem Aufenthalt hören laſſen, auf Abſterben deſſen Eltern aber 400. fl. Erbſchaft angefallen, ſo daß wirklich Ao. 1768 von dieſer 310 fl. in obrigkeitliche Diſpoſition genommen worden, worummen deſſen nächſte Anverwandte (weil von ihme Rambeck, ob und wo ſelber, oder ein allenfallſiger Erb annoch im Leben und Aufenthalt ſich befinde, nichts Gewiſſes bekannt) um deren Aushändigung bittlich nachgeſucht haben; Als wird Eingangs gedachter Rambeck, oder deſſen allenfalls zurückgelaſſene Leibeserben hiemit ediktaliter citirt, daß ſie in Zeit eines Vierteljahrs entweders perſönlich, oder legaliter ſchriftlich bey hieuntſtehenden Ort erſcheinen, und ſein oder ihr Vermögen empfangen, widrigen Falls aber zu gewärtigen haben ſolle, daß beſagter Erbtheil den weitern nächſten Befreunden gegen Caution extradirt werden wird. Actum Kellham den 5. July 1785.

Kammerer und Rath alda.

Lic. Haſtreither, Stadtſchreiber.

c) Vorladung an Joſeph Arnold Bauernsſohn von Schillhofen.

Bey dem kurfſt. Landgericht hat der Weltprieſter in München Herr Leonard Arnold wegen ſeinem Bruder Joſeph Arnold Bauerns Sohn von Schillhofen, welcher ſchon gegen 30 Jahr Lands abweſend, und weder von ſeinem Leben noch Tod, noch von ſeinem Aufenthalt das mindeſte mehr vernommen wird, das unterthänig gehorſame Belangen geſtellt, daß mittels öſentl. obrigkeitl. Verruf durch die Intelligenzblätter vorgeruſen werden ſollte, weil ſelber noch ein Vermögen von 400 fl. zu ſuchen. Landgericht Seits will man alſo dieſen Joſeph Arnold, oder deſſen allenfalls verhandene rechtmäſſige Leibserben dergeſtalten edikaliter vorgeruſen haben, daß bey dem kurfſt. Landgericht derſelbe oder deſſen Erben entweder in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte innerhalb 3 Monat unterthänig gehorſam erſcheinen, oder im Gegentheil gewärtigen, daß deſſelben Vermögen an ſeine nächſte Anverwandte gegen rechtl. Bürgſchaft vertheilt werden ſolle. Erg. den 15 Juli 1785.

Kurfſt. Langericht Dachau.

Franz Xaver von Steinheill, Sr. kurfſt. Durchl. zu Pfalzbaiern wirkl. Hofrath und Landrichter.

d) Vorladung an Mathias Forſtenaicher von Hof.

Mathias Forſtenaicher ein gebürtiger Halbbauerns Sohn von Hof dies Gerichts, iſt bereits 54 Jahre lang Landabweſend, und unwiſſend wo befindlich. Dieſer hat auf vorgemeldt = Forſtenaicheriſchen halben Hof an väterl. dann mütterl. und geſchwiſterlichen Erbsporzion eine Summe von rechtl. 240 fl. zu ſuchen. Nachdeme nun des Landes Abweſenden noch vorhandene einzige Schweſter, benanntlich Katharina Winzermayrin, verwittwete Austräglerin von Gadering, dermalen allhier in Dingelfing in der Herberg als nächſte Inteſtaterbin um Ausfolglaſſung des Erbtheils bey Gericht das bittliche Anſuchen geſtellt. So wird der Eingangs gemeldte Mathias Forſtenaicher, oder deſſen allenfalls zurückgelaſſene Erben dergeſtalten ediktaliter hiemit vorgeladen, daß ſelbiger, oder beſagt ſeine Erben innerhalb 3 Monat, jedes zu 30 Täg gerechnet, peremptorie bey allhieſigem Gericht entweder in eigener Perſon, oder per Mandatarium erſcheinen, ſich behörig legitimiren, ſofort dieſe Erbſchaft an ſich bringen ſollen, als nach fruchtloſen Auslauf ſolchen Termins der Lands abweſende Forſtenaicher oder die zurückgelaſſenen Leibserben pro Mortuis deklariret, und deſſen Verlaſſenſchaft ſeiner vorhandenen Schweſter, obbemeldter Katharina Winzermayrin gegen leiſtender Caution ausgefolget werden wird. Akt. den 17 Juny 1785.

Kurfürſtl. Pfleggericht Dingolfing.

e) Gnädigſt verwilligter wochentlicher Victualienmarkt in der Stadt Landau.

Nachdem vermög einer von der kurfſt. hochlöbl. obern Landesregierung zu München unterm 28. Juny & præſ. 10. July anhero erlaſſenen gnädigſten Reſolution allhieſiger Stadt ein wochentl. Victualien = Markt zu halten gnädigſt verwilligt: und nun Stadtſeits der Donnerſtag in der Wochen hierzu ausgeſehen worden. So wollen wir ein ſolches hiermit jedermänniglich bekannt machen, damit ſowohl Verkäuffer, als Erkäufer derley Victualien deſto bälder ſothanen Wochenmarkt beziehen können und mögen. Actum den 11. July 1785.

Kurfürſtl. Stadtmagiſtrat Landau.

f) Mayeriſche Stadtbuchdruckerey in München betreffend.

Es wird hiemit kund gemacht, daß der wohllöbl. Magiſtrat der kurfürſtlichen Haupt= und Reſidenzſtadt München dem Joſeph Wenzeslaus Zangl die Mayeriſche Stadtbuchdruckerey auf dem Rindermark eigenthümlich eingeraumet hat. Gedachter Zangl will ſich alſo den hochſchätzbareſten Publikum beſtens empfehlen, und verſpricht ſchöne Arbeiten, ſchleunige Bedienung und billige Preiſe.

Nachricht.

Der im 39ten Stücke angekündigte Verkauf verſchiedener Gallanterien verbleibt bis auf weiters gnädigſte Reſolution verſchoben.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

43 Stück. München den 5 Auguſt 1785

VIII. Summariſcher Innbegrif des ſtatiſtiſchen Werths von Holland, oder den vereinigten Niederlanden *)

Vor einiger Zeit war einem auswärtigen Staatsminiſter daran gelegen, einen möglichſt richtigen Etat von den Einkünften, der Volkesmenge, dem Landbau, dem Handel, der Nationalſchuld, kurz, von dem gegenwärtigen politiſchen Werthe von den geſamten vereinigten Niederlanden zu erhalten. Er bekam von demjenigen, welchem er dieſes mühſame und delikate Geſchäft aufgetragen hatte, eine umſtändliche Nachricht, die ſein Verlangen erfüllte, und wovon folgendes ein ſkeletirter Abriß iſt.

Die Morgenzahl der vereinigten Niederlande beläuft ſich auf = 8,376,000 Morgen.
Volksmenge = = 2,700,000 Menſchen. **)
Renten von Ländereyen = 9,800,000 Thlr.
Renten von Häuſern = 11,000,000 —
Werth alles Eigenthumes zu Hauſe = = 460,000 —
Betrag des Geldes in fremden Actien u. Compagnien 350,000,000 —
Reiner Gewinn in der Bilanz des Handels = 12,250,000 —
Oeffentliche Einkünfte **) 21,700,000 —
Jährliche Staatsausgaben 21,550,000 —
Nationalſchuld in allem = 590,000000 —

Statiſtiſche Nachricht von Neapel und Sardinien.

Nach einer ſichern Liſte vom Jahre 1780 hatte das Königreich Neapel damals, ohne Sizilien, 4,677,821 Einwohner. — Die Volsmenge von Sardinien belief ſich damals auf 273,000, der übrigen Staaten des Königes von Sardinien auf 2,733,394 Menſchen. Nur Schade, daß das fruchtbare Calabrien und Meßina noch von Zeit zu

*) Aus dem politiſchen Hamburger-Journal vom Monat Juny.

**) Nach einer in öffentlichen Blättern geſtandenen Verzeichniſſe von der Bevölkerung der Republik, welches von den Generalſtaaten dem dem Grafen von Maillebois ſoll übergeben worden ſeyn, betrug die geſammte Volksmenge in den vereinigten Niederlanden 2 Millionen 758,632 Seelen. Darunter waren Jünglinge und Knaben unter 20 Jahren 610,123. Frauen und Mädchen unter 20 Jahren 610,826. Männer und Junggeſellen von 20 bis 50 Jahren 598,114. Frauen und Mädchen von 20 bis 50 Jahren 600,198. Mannsperſonen von 50 bis 65 Jahren 12 000, Frauensperſonen 121,315. Männer von 65 bis 80 Jahren 51,518, Frauen 51,826. Männer über 80 Jahre 7,300, Frauen 7,412.

**) Uber dieſe Einkünfte kommen von den Provinzen nicht ordentlich ein, und von verſchiedenen Staaten ſind höchſt beträchtliche Summen noch im Reſte.

Zeit von den verwüſtenden Erdbeben heimgeſucht werden. Durch eine neue Erſchütterung in Meßina, am 17ten May, hat ſich wieder ein beträchtlicher Schaden an Menſchen und Gütern ergeben.

Nachtrag zu der väterlichen Warnung des Großherzoges von Toskana wider den Luxus. *)

Daß die väterliche Warnung des Großherzoges wider den Luxus ihren Zweck nicht verfehlet, und in kurzer Zeit eine erſtaunliche Wirkung gemacht habe, hievon geben die öffentlichen Nachrichten von Florenz folgendes Zeugniß:

„ Das Frauenzimmer vom höchſten Range, trägt nun weder Edelſteine, noch goldene oder ſilberne Stoffe, auch keine Federbüſche von Strauſenfedern, die ehemals beſtimmt waren, die Helme der Helden zu zieren. Die Röcke, die Unterkleider, die Mantillien, kurz, alles zeigt von einer ganz beſondern Beſcheidenheit; und um dieſes Geſchlecht in ihrem guten Beyſpiele zu ſtärken, haben die Herrn vom Stande ſich in Schwarz gekleidet, ohne Spitzen, ohne Muſſeline, ohne Kammertuch, ſo, daß ſich einige nicht einmal ſeidener Strümpfe bedienen. "

Daß die Groſſen in Florenz bey Befolgung der Warnung des Großherzoges wider den Luxus auch Spitzen, Muſſeline, und ſogar ſeidene Strümpfe ablegen, das iſt freylich nicht der beſtimmte Wille ihres Geſetzgebers. Allein es iſt nie möglich, in Bekämpfung des Hanges zur Sinnlichkeit zuviel zu thun; und es iſt unendlich beſſer, auch Spitzen, Muſſeline und ſeidenen Strümpfe nicht mehr zu tragen, als durch dieſe Kleidungsarten die Vanität und den Luxus zu nähren, welche jetzt zum Verderben der Staaten ſo ſehr überhand genommen haben.

*) Man ſehe das vorgehende 42 Stück.

IX. Handlungs- und Manufaktursnachrichten.

Paris: Die Kaufleute in Frankreich klagen über den Verfall des Handels, beſonders nach den Weſtindiſchen Inſeln, und dieſes iſt ein wichtiger Gegenſtand, weil im vorigen Jahre ohngefähr 720 Schiffe aus dem franzöſiſchen Häfen dahin abgegangen. Jetzt ſoll aber dieſes Kommerz dadurch ſehr herunter kommen, weil die Regierung den Schiffen der Nordamerikaner die freye Fahrt nach Weſtindien verſtattet hat.

Livorno: Laut den neueſten Nachrichten aus Arabien hat der Scheich von Jemen die Ausfuhr des Arabiſchen ſogenannten Mocha-Kaffees auf das ſchärfeſte verbothen, ſo daß dadurch die Kaufleute von Alexandria auſſer Stande geſetzet ſind, ihre Freunde in Europa damit zu verſehen.

Berlin: Die Anzahl aller Werkleute in Seiden, Catun und Leinen in Preuſſen rechnet man itzt auf 123, 000 und den Werth ihrer Fabricanten auf 16 Millionen Kronen, wovon die Hälfte auſſerhalb Landes geht. Zu Berlin wurden im vorigen Jahre 1, 200,250 Ellen Seidenſtoffen, und 400, 000 Ellen Gaze gemacht, wozu über 70, 000 Pfund Seide gehörten, wovon in den preußiſchen Staaten 13, 432 Pfund ſelbſt gezogen wurden.

München: Um dem Publikum von dem dermaligen blühenden Zuſtande und allgemeinen Verbreitung der Maulberbäume und Seidenzucht in Baiern zuverläßige Nachricht zu geben hat die kurſf. Seidendirektion unterm 23 vorigen Monats bekannt machen laſſen, daß ſich dermalen in den ſämmtlichen kurſf. Plantagen ohngefähr 20, 000 hochſtämmige, und über eine Million Spalierbäume von eigener Erziegung befinden, und auſſerdem bereits in dieſem Jahr 10, 000 von erſter, dann 100, 000 von lezter Gattung an die Liebhaber abgeſetzt worden, auch daß ferner jährlich eine weit gröſſere Anzahl abgegeben werden könne, und zwar ſo, daß künftig für einen hochſtämmigen 6 jährigen Baum mehr nicht als 15 kr., und für 100 Spalierbäume 1 fl. gefodert, und auf jede Abnahme von 10 Stücken der erſtern allzeit 100 Spalierbäume unentgeldlich darein gegeben werden.

Die Liebhaber werden zugleich erſucht, ſich deswegen zeitig bey der gedachten Direktion zu München, oder bey der Ober-Inſpektion zu Landshut zu melden, auch zugleich anzuzeigen, wie viel Pfund Cocons oder auch abgehaſpelte Seide ſie jährlich ziehen, damit man die Namen derjenigen, welche ſich hierinnen vorzüglich auszeichnen, öffentlich bekannt machen könne.

Regensburg: Die dortigen neu angelegte Wollenſpinnereyanſtalt im evangeliſchen Waiſenhauſe verdient allgemein verbreitet zu werden. Sie iſt auf Actien gegründet, davon die ganzen zu hundert Gulden angeſetzet worden. Man kann aber auch halbe und Viertel Actien nehmen. Die Abſicht dieſes Inſtituts geht dahin, müßigen Händen Arbeit zu verſchaffen, und die Klaſſe von Bettlern, über die ſich Einheimiſche und Fremde beklagen, zu vermindern. Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht letztere Abſicht wird erreichet werden; indeſſen kann dieſe Abſicht noch viele nützliche Folgen haben. Bis hieher war die Stadt genöthigt, geringere Vergehungen mit Verweiſung aus ihren Mauern zu beſtrafen, aber nicht ſelten gieng der Verwieſene zum andern Thore wieder herein. Jezt werden dergleichen Leute in die Manufactur gebracht und gezwungen, der menſchlichen Geſellſchaft nützlich zu ſeyn, anſtatt daß die ehemalige Verweiſung ſie wieder in kurzen den Einwohnern aufhalſte, und ſolche Menſchen, durch eine öffentliche Strafe ihrer bürgerlichen Ehre beraubt, gewöhnlich noch inkorrigibler wurden. Zu wünſchen iſt, daß diejenigen, welche zur Manufaktur verurtheilet werden, von denjenigen ſtets abgeſondert bleiben, die ſich freywillig dazu engagirt haben. Moraliſche Anſteckung greift wie phyſiſche um ſich. Weil die zuſammengebrachten Actien nicht hinlänglich zum Fond waren, ſo hat man vor kurzem eine Generalhauskollekte zum Beſten dieſes Inſtituts angeſtellt. Katholiken und Proteſtanten wurden um eine Beyſteuer angegangen, und ſie iſt, wie man uns verſichert, ſehr ergiebig ausgefallen. Die hohen Geſandſchaften ſollen ohne Unterſchied der Religion ſammt einigen dortigen Stiftern und Klöſtern ſehr anſehnlich geſteuert haben. Unſtreitig hat hiezu ſehr viel beygetragen, daß das Inſtitut, ungeachtet es in dem evangeliſchen Waiſenhauſe errichtet iſt, auch die Katholiken nicht ausſchließt, und dieſen ſogar Privatgottesdienſt darinnen zugeſtanden worden iſt, in deſſen Folge auch am 28 November vorigen Jahres in einem dazu eingeraumten Zimmer (es ſoll das ſchönſte im ganzen Hauſe ſeyn) zum erſtenmale von einem Dominikaner Beicht gehört, und von dem Emeraniſchen Herrn Stadtpfarrer Meſſe geleſen, und das heilige Abendmahl gereichet worden iſt.

XII. Verſuch den Gebrauch mehrer Vegetabilien zum ordinären und der Geſundheit zuträglichen Thee allgemeiner zu machen.

Nicht dem Arzte, noch dem mit den Kräften der uns umgebenden Gewächſe bekannten Naturforſcher, ſondern dem Oekonome und jedem mit unſern gemeinnützigen Gewächſen noch wenig Bekannten iſt dieſer Aufſatz gewidmet. Jezt rede ich von den einheimiſchen Pflanzen, die uns die Stelle des ausländiſchen Thees erſetzen können, und zum Theile ihres milden Geſchmackes wegen, faſt alle aber um gewiſſer heilſamer Wirkungen willen immer mehr empfohlen, und allgemeiner angewandt zu werden verdienen, als bisher geſchehen. Wie viel weniger Geld für ausländiſchen Thee würden wir Teuſchland entziehen! — Wie leicht würden ſich Hilfsbedürftige oft, die keinen Arzt bezahlen können, durch ſolche heilſame Kräuter Getränke von vielen Uebeln befreyen können, wozegen ſie oft ſo ſehr entgegen geſetzte Mittel anwenden.

1) Das Kraut, noch beſſer die Blumen der bekannten Schaafgarb (Achillea millefolium *Linneus*) geben einen nicht unangenehmen Thee, der mit Zucker und Milch kann getrunken werden. Der Aufguß erhält eine gelind zuſammenziehende Eigenſchaft, wodurch er bey Erſchlaffung und Schwächen, beſonders des Magens

Digitized by Google

nicht unwirkſam iſt. — Noch beſſer zu dieſem Zwecke iſt eine kleinere Art von Schaafgarbe, mit feinern wohlriechenden Blättern, Achillea odorata L. die bey Halle, wahrſcheinlich auch in mehrerern Gegenden gefunden, aber ihrer Aehnlichkeit wegen mit jener obigen leicht verwechſelt wird, auch bisher in Officinen noch nicht bekannt iſt. Herr D. Junghanns in Halle bedient ſich ihrer mit vorzüglichem Nutzen. *

2) Die Altbäe, Eybiſch, (Althea officinalis L.) wächſt in Deutſchland in vielen feuchten und ſumpfigten Gegenden. Beſonders die Wurzel iſt voll ſchleimiger Theile, die ſich im Waſſer durch einige Aufkochungen ſehr leicht entwickeln. Sie wird im Frühjahre gegraben, geſchält, getrocknet, und dann zerſchnitten gekocht. In Fällen, wo eine Schärfe gewiſſe Theile des Körpers beſchwert, als in der Ruhr bey Huſten, wo Lunge und andere Theile Reiz empfinden, in Steinſchmerzen, und wo das Schneiden in den Uringängen Schärfe verräth, thut dieß Getränk gute Wirkung. Nur täglich muß von 2 bis 4 Loth Wurzeln in anderthalb bis 2 Maas Waſſer gekocht, getrunken werden.

3) Die Blumen der römiſchen Kamillen (Anthemis nobilis L.) die in den **Gärten gezogen wird, geben einen vortreflichen Thee, der vor dem von der gemeinen Kamille, die unten vorkömmt, mehr erwärmende und ſtärkende Kräfte voraus, aber weniger erweichende hat.**

4) Die Blätter der Bärentrauben (Arbutus uva urſi L.) häufig in manchen Schwarzholz-Wäldern, ſind eins der bewährteſten Mittel wider die ſo ſehr empfindlichen Blaſen- und Nierenſtein-Schmerzen. Täglich ein paarmal, jedesmal ein Quentchen davon mit einigen Taſſen kochendes Waſſer in einem verdeckten Gefäß infundirt, und erkaltet getrunken, wird gleiche Dienſte mit dem Pulver leiſten. Nach Hrn. D. Gerhard (S. deſſen Abhandl. von der Bärentraube) haben die Blätter dieſer Pflanze eine ſtärkende und zugleich verdünnende Kraft, wodurch ſie die Reizungen, die der Stein in den Nieren, Uringängen und der Blaſe hervorbringt, mindern, zwar nicht einen wirklichen Stein abtreiben, aber doch die Schmerzen durch ihre Stärkung lindern. Wenn ſich aber ſtatt eines wahren Steines ein mit Gries vermiſchter Schleim, oder ein noch dickeres Weſen, hauptſächkich durch eine Schwäche in den Theilen entſtanden, befindet, ſo können ſie dieſe widernatürlichen Verdickung zertheilen, und durch den Urin abführen.

5) Beyfuß (Arte miſia vulgaris L.) beſonders ſeine getrockneten Blumen dürften manchen ein nicht unangenehmes Thegetränk ſeyn. Seine innerliche Wirkſamkeit iſt gering, folglich ſein Genuß in allen Fällen unſchädlich.

Die Forſezung folgt.

XIII. Eines erfahrnen Mannes glücklich ausgeſchlagene Verſuche den Schwamm aus den Gebäuden zu vertreiben. *)

In die Theorie von Entſtehung des Schwammes kann ich mich nicht einlaſſen.

* Man muß nur nicht mit Vorurtheil gegen die innländiſchen Theegattungen eingenommen ſeyn, ſonſt ſchmecken ſie niemals, ſo wenig wie der innländiſche Kaffe, wie ſchon Riem in ſeinem landwirthſchaftichen Unterrichte S. 7[illegible]9 angemerket hat.

(* Aus dem diesjährigen Leipziger Intelligenzblatt Nro. 22.

Ich will daher blos erzählen, wie ich auf ein Mittel gekommen bin, dieſem Uebel und alſo der Verzehrung der Fußbodendielen zu widerſtehen. Von ungefähr ließ ich auf dem durch die Dielen herausgewachſenen Schwamm, einige Tropfen Baumöl fallen, und ſahe nach einigen Tagen, daß derſelbe dadurch war getödtet worden. Dieſes brachte mich auf den Gedanken, daß es gut ſeyn möchte, wenn man ſowohl die Unterlage als die Breter ſelbſt, mit Oel tränkte, indem das Oel, theils die untere Feuchtigkeit, theils auch den verderblichen Schwamm, abhalten würde. Weil Oel zu koſtbar iſt, ſo fiel ich auf Thran oder Theer, womit die Schiffe getheeret werden. Der zu ſtarke und vielen Perſonen ganz widerliche Geruch, beſonders in Zimmern, brachte mich aber wieder davon ab. Ich dachte auf Pech und Lein- oder Rübſenöl, beydes untereinander geſchmolzen. Damit habe ich nun in Schleſien in einigen Wohnungen einen Verſuch gemacht, und ſehr nützlich befunden. Ich ließ Pech und Leinöl untereinander, in Töpfen oder Keſſeln beym Feuer zuſammen ſchmelzen, und die Fußboden, Trahmen, oder Unterlagen ringsherum, ganz heiß damit betheeren, und ſo auch die Dielen auf der untern Seite und wo ſie an einander ſtoſſen, oder ſich fügen und gleich aufnageln. Dieſes that in jenen Gebäuden, die innerlich ziemlich feucht waren, gute Wirkung. Es warf ſich nicht nur keine Diele, welches ſonſt in der Näſſe immer geſchieht, ſondern verhinderte auch den Schwamm, daß er nicht mit ſeiner zerſtörenden Kraft, in das Holz eindringen konnte.

Wie ich nach Thüringen kam, ſo fand ich in einem ganz neuen Gebäude, die Fußböden gänzlich vom Schwamm zerſtöret. Die Dielen hatten kaum 2 Jahre gelegen und waren nun bis auf die Oberfläche ganz verzehrt. Man fand ſich daher gedrungen, das ganze Gebäude aufs neue böden und dielen zu laſſen. Beym Aufreiſſen fand ſich, daß auch die Unterlagen völlig verzehret waren. Der hieſige untere Grund iſt Sumpf, dieſer war ausgefüllet und mit allerley Bauſchutt 3 Ellen hoch über das äuſſerliche Terrain erhöhet worden. Um eine recht trockene Erde unter die Fußböden und Breter zu bekommen, hatte man eine halbe Elle Aſche aufgeſchüttet. Es war zwar dabey der Gedanke geweſen, den Schwamm dadurch zu verhindern, aber den Keim oder der Wurzel des Schwamms war dadurch eine rechte Düngung gegeben worden. Man nahm daher die Aſche heraus, und brachte dafür friſchen Laim, welcher die ſich in die Höhe ziehende Feuchtigkeit zurückhält. Eichene Unterlagen wären vorzüglicher geweſen, ſie ſind aber zu koſtbar. Es wurden daher Trahmen von tännenen Holze genommen, welche ſtatt zu theeren, gebrennet worden, wie man Pfähle brennen läßt Die Dielen ſind wie oben gemeldet mit Pech und Oel heiß überſtrichen worden, wodurch ſie eine Decke oder Haut bekommen haben. Es iſt nun ein Jahr, daß dieſes geſchehen iſt, und ſeitdem hat ſich kein Schwamm mehr im Holze merken laſſen. Auch hat ſich keine Diele verzogen, ſondern alles iſt noch ſo eben und dichte, als wenn es erſt geſtern gemacht wäre. Das Verhältniß des Peches und Lein- oder Rübſenöls kann nicht ſo genau beſtimmt werden. Man nimmt ſo viel Pech zum Oel, daß ſich erſteres, wenn es heiß iſt, gut auf dem Holze ausdehnen

läßt, nur nicht zu dünne, um dem Bret eine neue Schaale oder feſte Haut zu geben.

Noch iſt zu gedenken, daß an den Mauern oder Wänden herum, Ziegelplatten in Leim geleget worden ſind, und folglich 18 Zoll von der Wand ab, die Breter oder Dielen liegen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidpreiſe.

a) Salzburg vom 18 bis 25 July.

Melberweiz.	Schaff.	18 fl. — kr.	17 fl. 15 kr.
Bäckerweiz.	—	17 fl. 20 kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	—	— fl. 36 kr.	— fl. — kr.

b) Pfaffenhofen in Bayern den 26 July.

Weizen Schl. 11 fl. kr. — Korn Schl. 6 fl. 26 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 4 kr.

c) Reichſtadt Augsburg den 29 July.

WeizenSchl. 11 fl. 31 kr Korn Schl. 11 fl. 37 kr.
Roggen — 7 fl. 19 kr. Gerſte — 6 fl. 14 kr.
Haber — 4 fl. 22 kr.

d) Pfaffenhofen in Bayern den 2 Auguſt.

WeizenSchl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 6 fl. 40 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

e) Erding den 4 Auguſt.

Zugeführt . . 645. Schäffel.
Verkauft . . 61[illegible] . .
WeizenSchl 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 15 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 5 fl. — kr.

f) München den 6 Auguſt.

Zugeführt . . 2222 Schäffel.
Verkauft . . 1693 . .
WeizenSchl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 Haber — 5 fl. 20 kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Ein einſchichtiger Erbrechts = Hof zu Königswieſe unweit Regensburg.

Die ſämmtl. Freyfrau von Klingenbergiſche Teſtaments, und Prieſter dietliſche Subſtituts Erben benanntlich Herr Joſeph Schönhöfer Stadtgerichts Verweſer, und Mitglied des äuſſern Raths, dann Herr Joſeph Maiſter Kloſter Walterbachiſcher Kaſtner beyde zu Straubing, und Johann Baptiſt Braunmüller hochgräflich Hörwarthiſcher Verwalter zu Hochenburg an der Iſar, haben beym hierunten ſtehenden Kloſter Hofmarks Gericht im Namen ihrer Ehefrauen und Kinder das gehorſame Anſuchen geſtellet, daß man von Obrigkeitswegen den ihnen durch Erbſchaft angefallenen, zum Stift und Kloſter Prüfening Grund = und Vogtbaren einſchichtigen Erbrechts Hof zu Königswieſen, eine kleine halbe Stundweit von Regensburg entlegen, wiederhollt durch das Intelligenzblatt öffentlich feilbiethen möchte.

Dieſem ſo billig, als rechtlichen Begehren ſtatt zu thun; will man alſo von Obrigkeits wegen Jedermänniglich bekannt machen, daß bey dieſem Erbrechtsgut drey Pferde, ein Gall- und eilf Mehnochſen, an Kühe und Hornvieh 28 Stücke an Schaafen 35 Stücke, an Schweinen 23 Stücke vor Handen, dann das Schef und Geſchirr, dann andere nöthige Baumanns-Fahrnißen ebenfalls ſehr gut beſteller ſeyen.

Weiters hat beſagter Erbrechtshof eine zweygädig gemauerte Behauſung zur ebnen Erde, eine ſo genannte Bauſtube, eine derley Kammer und Hausfletz, im obern Stockwerk ein groſſes Sallet, zwey Wohnzimmer, einen Verſchlag, eine Stubenkammer = Küchel- Fletz = und kleines Stübel nebſt einen ſonderbaren Gang auf den Getreidſpeicher.

Neben dieſer Behauſung iſt der Pferd, Ochſen und Küchelſtall, dann auf ſolchen der Gſott, und Heuboden, wie auch bey der Einfahrt des Hofes eine gemauerte Hünerſtube, derley Waſchhäuſel ſammt Backofen, und befindet ſich in dem Hof zur gröſten Bequemlichkeit ein laufendes friſches Brunenwaſſer.

Gleich auſſerhalb der Behauſung liegt ein 5/4 Tagwerk groſſer Obſt = Kraut = und Graßgarten, der ſonderbar vorhandene Getreidſtadl, Schweinſtall, und die Wagenſchupfen ſind gezimmert.

An Feldgründen ſind 14 meiſtens ſehr groſſe in drey Felder abgetheilte Aecker zugegen, welche zuſammen 2573 Piſang 3 Trümer, oder 85 Schilling 23 Piſang 3 Trümer von einer ſehr beträchtlichen Ackerlänge ausmachen.

Hierzu gehören noch ſonderbar 8 Lehenäcker die durchaus als walzende Stücke behandelt werden, gar keinen Zehend geben, und 509 Biſang von beſonderer Ackerlänge in ſich begreiſen.

An Wiesgründen gehören ferners zu dieſen Erbrechtshof nebſt einer 6 Tagwerk groſſen und ringsum eingezäunten Oetz, 86 Tagwerk, wovon 8 Tagwerk drey, die andern aber allezweymädig, auch vollkommen aneinander nur mit Gräben und Felberbäumen untermarcht liegend ſind.

Nebſt dieſen hat jeder Inhaber dieſes Erbrechtshofes mit dem Kloſter und der Gemeinde zu Prüfening in dem ſogenannten Kloſterziget den Blumenbeſuch gemeinſchaftlich. Nichtminder von dem Kloſter jährlich 20 Maaß Rechtholz, und 2 Spannförchen Gratis zu genieſſen, welche leztere aber nur auf Ruf und Wiederruf beſtehen, und alle Jahre um ſolche geziemend angehalten werden muß.

Lezlich beſtehen die auf dieſem Hof haftende Bürden in folgenden, und zwar der jährlich zum Kloſter Prüfening als der Grundherſchaft zuverreichen kommende Kanon, an Waiz 1 Schaff, 1 Meß — Metzen, an Korn, 2 Schaf 1 Meß — Metzen, an Gerſten 3 Schaf — Meß 4 Metzen, An Haber 1 Schaf — Meß — Metzen, und dieſes alles nach der Regensburger Mäſſerey.

An Stiftgeld 11 fl. 2 kr. 2. pf. und an Kuchendienſt 200 Eyer, 100 Pfund Schmalz, 15 Gänſe 10 Aendten, und 20 Hendeln.

Zum Scharwerkgeld müſſen jährlich auf zwey Ziele 16 fl. zur einfachen Steuer 16 fl. 13 kr. 5 hlr. und zur Hofanlage 3 fl. 14. kr. entrichtet werden.

Weiters muß jeder Inhaber zu Kriegszeiten auf jedmaliges Begehren, da es die Nothdurft erfodert, den vodern halben Wagen, dann das Sattelpferd und einen Knecht auf ſeine Köſten ohne Entgeld des Kloſters halten und ausſtaffiren. Uebrigens wird noch vorzüglich angemerkt, daß wenn ſich ein Käufer noch bey gegenwärtiger Aerndzeit vor Einbringung der Feldfrüchten melden werde, auch der ſammentliche auf den Gründen ſich befindende Fand von Winter und Sommergetreid, wie auch das Altheu mit in Verkauf kommen.

Kaufsliebhaber mögen demnach belieben, ſich an die Eingangs benannten in Straubing befindliche Herren Erben zu wenden, mit ſelben des Kaufsſchillings halber eine Uebereinkunft zu treffen, und ſich ſodann bey der dießortigen Grund und Vogtherrſchaft der weiteren rechtlichen Verhandlungswillen geziemends zu melden, mit dem weiteren Anhang, daß das obig geſamte Vermögen mit Ausſchlus der Haus und Baumannsfahrniß bey der lezt abgehaltenen Inventur auf 21070 fl. eidlich geſchätzt worden iſt. Geſchehen den 12 Heumonaths 1785.

Kloſter Hofmarks Gericht Prüfening.

Joſeph Mayr der R. Liz. und Kloſterrichter.

b) Bey C. Weigel und Schneider in Nürnberg wie auch in andern Buchhandlungen ſind nachſtehende neue Bücher und Kupferſtiche zu haben.

Atlas antiquus Danvillianus in 12 groſſen Landkarten nebſt Beſchreibung derſelben. Wer den Werth dieſer Karten kennet, muß geſtehen, daß ſie die vollſtändigſten ſind, die wir bis jezo haben; indem der berühmte königl. Geograph und Penſionair Danville dem Studium der alten Erdbeſchreibung ſein ganzes Leben gewiedmet hat. Die Erläuterung dieſer Karten iſt jedem nützlich, der die Klaſiker ſtudieret, und recht verſtehen will. Berühmte Männer haben ſich dieſer mühſeligen Arbeit unterzogen, und ein Handbuch geliefert, das aus den beſten Quellen geſchöpft, ein bewährtes Hilfsmittel dazu geworden, die Namen Bruns und Stroth bürgen vor den Werth deſſelben. 2 Bände ſind davon fertig, die 4 fl. koſten, der dritte Band wird noch fortgeſezt, was bisher erſchienen, koſteſt 1 30 kr. die Karten aber apart 5 fl. 30 kr. ingleichen iſt das Handbuch zur mittlern Erdbeſchreibung für 1 fl. 15. kr. zu haben.

Die gemahlte Welt, oder der gemeinnützige Lateiner, ein neues lateiniſches Leſebuch für Kinder, mit illum. Kupfern 8vo. 2 fl. 45 kr. Derſelbe mit ſchwarzen Kupfern 8vo 1 fl. 30 kr. Es enthält dieſes latein. Leſebuch viele Kenntniſſe aus der Natur und Kunſt, deren Inhalt auf den Kupferſtichen deutlich vorgeſtellt wird, zur Bildung des Verſtandes und Herzens, und damit die Luſt zum Lernen gereizet, und das

Gelernte Leicht behalten werde. Der goldene Spiegel, ein moraliſches Leſebuch für Kinder, mit vielen Kupfern, wodurch der Inhalt derſelben ausgedruckt wird, für alle Stände ohne Unterſchied der Religion zugebrauchen, mit illum. Kupf. 8ab 3 fl. 30 kr. mit ſchwarzen Kupf. 2 fl. 30 kr. und ohne alle Kupf. 45 kr.

c) Leinöl.

Anton Aſam Fuhrmann zu Bajerdieſſen biethet dem innländiſchen Publikum 70 Zentner Leinöl jeden zu 20 fl. feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Am 4te Auguſt in der 204ten Ziehung zu Stadt am Hof.

35. 50. 84. 54. 36.

Die 205ten Ziehung am 25ten Auguſt.

b) Das Debit= und Verlaſſenſchaftweſen des geweßten kurfürſtl. Hofkammerkanzelliſten Hrn. Niklas Dontelli.

In der Debit= und Verlaſſenſchaftsſache des geweſten kurfürſtl. Hofkammerkanzelliſten Niklas Dontelli, dann deſſelben Schweſter Barbara, hat man bey dem kurfürſtl. hochlöbl. Hofrath allhier auf den 26ten Auguſt eine Commiſſion ad liquidandum gnädiſt anberaumet; welches denen jenigen, ſo bey dieſer Verlaſſenſchaft allenfalls eine rechtliche Foderung zu haben glauben, durch gegenwärtiges mit dem Anhang kund gethan würdet, daß dieſelbe obernannten Tage Fruhe gewöhnlicher Rathszeit, vel in Perſona, vel per Mandatarios ſufficienter & ſpecialiter inſtructos ſub pœna præcluſi, bey dem gedacht kurfürſtl. Hofrath erſcheinen ſollen. Act. München den 18ten July 1785.

Kurpfalzbaieriſche Hofraths= Kanzley.

Max. Ignatz Morz, kurfürſtl.
Hofraths= Sekretär.

c) Vorladung an Michael Treiber von Mörlach in Herzog Neuburg.

Nachdem Joh. Michael Treiber deß abgelebt diſſeitigen Amts Unterthanen, und Söldnern von Mörlach auch Michael Treiber ehelicher zeugter Sohn allbereits ſeither 1744 Landes abweſend, und von ſolcher Zeit von deſſen Leben, oder Tod nicht das mindeſte in Erfahrung zubringen geweſen, ſomit deſſen leibliche Geſchwiſtrige um Verabfolglaſſung deſſen zurückgebliebenen Vermögens gehorſamſt gebetten haben. Als wird obgedachten Joh. Michael Treiber, oder, wann ſelber verſtorben, deſſen hinterlaſſene Leibserben hiemit citirt, und vorgeladen, in Zeit 3 Monaten von dato angerechnet, welche Friſt pro 1mo, 2do, & 3tio Termino peremptorie anberaumet wird, vor hieſig kurpfalzbairiſchen Pflegamt zu erſcheinen und prævia legitimatione das angefallen Aelterliche Vermögen in Empfang zu nehmen, in widrigen, und Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ſothane Erbsportion denen ſupplizirenden Geſchwiſtrigten gegen hinlängliche Caution werde verabfolget werden. Act. Hilpoltſtein den 30ten July 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pflegamt allda.

Joh. Chriſtoph Hefner,
Regierungsrath, und Pflegs=
Commiſſar.

d) Vorladung an Joſeph Mayer Bürgerſohn aus dem Markt Falkenſtein.

Joſeph Mayer ein Bürgerſohn von hier und ſeiner Profeſſion ein Schneidergeſell, iſt ſchon bey fünfzig Jahren ſolcher Geſtalt von hier abweſend daß man ſolch langer Zeit von denſelben nie etwas mehr vernehmen konnte. Da aber bis itzher, geſagten Mayr an vät= und mütterl. Erbgut 202 fl. 4. kr. zufällig geworden; ſo wird derſelbe, oder ſeine allenfallſig rechmäſſige Erben, um darum unter einem perempt. Termino, von heute 3 Monaten edictaliter vorgeruffen; als man nach Verfluß ſolch beſtimmter Zeit, obiges Geld des gemelten Mayers eheleibl. Schweſter, auf ihr geſtelltes Anſuchen gegen Caution ausfolgen laſſen wurde bey Burgermeiſter und Rath des Reichsgräfl. Gronsfeld Törrings Herrſchafts= Markt Falkenſtein. Act. den 1ten des Aerntemonats 1785.

Joh. Michael Reggermann, Burgermeiſter. — Joſeph Baader Marktſchreiber.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

44 Stück. München den 10 Auguſt 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat July.

Täge.	Schwermaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" ‴	" ‴	" ‴	◡	◡	◡											
Erdn. 1	25. 5.6	26. 5.6	26. 5.8	† 14.0	† 16.6	† 13.6	Sw. 2	W. 2	S. 2	1.		o	Reg.	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 1.
2	26. 5.8	26. 5.6	26. 5.5	† 14.6	† 17.0	† 15.5	W. 2	W. 1	W. 3	1.	6.	o	o	Reg.	fl. 1.	fl. 2.	fl. 1.
3	26. 6.5	26. 6.4	26. 6.8	† 10.9	† 16.6	† 12.2	Wſw. 2	W 3.	W. 2	2.	0.	Reg.	o	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 2.
4	26. 6.8	26. 6.5	26. 6.5	† 12.3	† 16.6	† 12.7	W. 2	W. 3	W. 1	2.	4.	o	o	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 2.
5	26. 5.9	26. 5.0	26. 5.1	† 12.8	† 19.7	† 12.6	W. 1	W. 2	W. 3	2.	6.	o	o	Dw. u. R.	fl. 3.	fl. 2.	tr. 3.
6	26. 3.7	26. 3.7	26. 5.3	† 11.7	† 12.7	† 9.9	W. 1	W. 2	W. 3	1.	0.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 2.	tr. 2.	tr. 3.
● 7	26. 5.4	26. 5.6	26. 5.9	† 9.8	† 15.0	† 10.7	W. 2	Wnw. 1	Nw. 1	1.	2.	o	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 3.
8	26. 6.5	26. 6.5	26. 7.1	† 9.5	† 13.5	† 10.0	W. 1	W. 2	W. 1	1.	0.	o	o	Reg.	fl. 3.	tr. 1.	tr. 3.
9	26. 7.1	26. 7.0	26. 7.1	† 8.5	† 12.0	† 11.0	W. 3	W. 2	W 2	0.	7.	Reg.	o	o	tr. 3.	fl. 1.	fl. 2.
10	26. 6.0	26. 5.2	26. 5.5	† 11.3	† 13.7	† 10.3	W. 2	W. 2	W 2	0.	5.	Reg.	R. R. u. 7 u.		tr. 2.	tr. 2.	tr. 2.

II. Verordnung in Betreff der in Düſſeldorf errichteten Hebamenſchule.

Dat. Düſſeldorf den 20 July 1785.

Sereniſſimus Elector.

Da den 1ten September dieſes Jahres die Hebammen-Schul wieder angefangen wird, und ſolchen Endes an Gülich- und Bergiſche Beamte in Anſehung der auszuwählenden Weiber die behörige Verordnung erlaſſen worden iſt: So wird ſolches zu jedens Nachricht andurch bekannt gemacht. Düſſeldorf den 20 Julius 1785

Aus ſeiner Kurfürſtl. Durchlaucht ſonderbaren gnädigſten Befehl.

G. v. Knapp. v. Reiner.

VIII. Auswärtige Verordnungen.

Durch die K. K. Nieder-Oeſterreichiſche Landesregierung ſind nachſtehende allerhöchſte Entſchlieſſungen bekannt gemacht worden:

1) Daß die bisher in Landgerichtlichen Fällen für das parere Medicum gewöhnlich bezahlten Taxen allgemein eingeſtellt, und bey dem in ſolchen Fällen immer unterlaufenden allgemeinen Wohl, die im Staate angnommenen Leib- und Wundärzte dieſen Dienſt unentgeldlich zu leiſten verbunden ſeyn ſollen.

2) Daß die Gerichtsbarkeit über alle Militär-Witwen, ſowohl bey lebens-

zeit, als nach ihrem Tode, nur mit Bedachtnehmung den Charakter ihrer verſtorbenen Ehemänner, mithin ohne Rückſicht, ob die Witwen eine Penſion genieſſen, oder nicht, der Militärbehörde einzuraumen ſey.

3.) Daß ſolange die Minderjährigkeit eines Mündels dauert, nur eine Pupillarinſtanz, nämlich der Perſonalrichter des Vaters einſchreiten könne, und daher auch an dieſen alles Vermögen, das dem Mündel zufließt, zu übergeben ſey, ohne auf jenen Richter Rückſicht zu nehmen, der ſonſt in die Behandlung eintretten würde, aus welcher dem Mündel ein Vermögen zugefallen iſt.

4) Daß der Verboth inländiſche Unterthanen zu relegiren, ſich auf Zigeuner in Ungarn erſtrecke, und daher dieſelben, wenn ſie gegen den Verboth die unterſagten Gränzen übertreten, zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände allemal zu beſtrafen, niemals aber des Landes zu verweiſen ſeyen.

XII. Fortſetzung des Verſuches über den Gebrauch mehrer Vegetabilien zum ordinären und der Geſundheit zuträglichern Thee allgemeiner zu machen.

6) Die Wurzeln des Spargels (Aſparagus officinalis L) können, wenn der Aufgus nicht ſtark gemacht wird, auch die Stelle eines Thees vertreten, von dem man wenig Wirkungen erwarten darf.*)

7) Gänſeblumen (Bellis perennis L) haben weniger Geſchmak wie der Beyfuß, ſind manchem vielleicht angenehmer, und ſonſt faſt von gleicher Güte.

*) Der Gartenſpargel überhaupt iſt dem Magen angenehm, bringt, vor der Mahlzeit genoſſen, den verlornen Appetit zum Eſſen wieder, eröffnet die Verſtopfungen der Leber, Milz und Nieren befördert den Urin, und giebt Nahrung.

8) Von der gemeinen oder Wald Betonie (Betonica officinalis L.)*) können die jungen Blätter ebenfalls zum Thee angewandt werden, und dem Aufguſſe noch einige ſtärkende Kraft mittheilen.

9) Die Blätter des Pomeranzenbaums (Citrus Aurantium L) geben ein nicht unangenehmes Getränk, das auch Blähung treibende Wirkungen leiſtet.**

10) Die in neuern Zeiten ſtatt der Chinarinde wider das Fieber empfohlne Nägelein, oder Benediktenwurzel (Geum urbanum L) kann denen, die ſie nicht in Pulver nehmen können, mit kochendem Waſſer in einem verdeckten Gefäße ausgezogen gegeben werden, und zwar 1 bis 2 Loth mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Maaß Waſſer täglich, wenn der Körper zuvor durch abführende Mittel gereinigt iſt.

11) Hr. Ehrhard bedient ſich (S. Baldingers neues Magaz. für Aerzte, 6ter Bd. 1tes St. S 41.) zum Thee der Blätter des ſproſſenden Hartheus, (Hypericum prolificum L) des Storaxbaums, (Liquidambar ſtyracis L.) der Mahalebkirſche (Prunus Mahaleb L.)*** und der Kronsbeeren (Vaccinium vitis idea L.)

12) Die Wurzeln der bekannten Butterblume (Leontodon Taraxacum L) deren federige Samenkrone die Kinder ſich mit einem Hauch abzublaſen üben — ſind ſehr ſeifenartig, und ein wäßriger Decoct derſelben iſt daher eins der vorzüglichſten auflöſenden, verdünnenden blut-

*) Iſt ein heilſames Kraut, und kommen alle Arten leicht fort.

**) Gehört nicht zu den einheimiſchen Gewächſen.

***) Als Ausländer nicht zu empfehlen.

reinigenden Getränke, das mit dem aus der kleinen Graswurzel, davon unten vorkommt, ſehr ähnliche Wirkungen hat. *

13) Ein Thegetränk von der gemeinen Camille (Matricaria Chamomilla L.) iſt ein Blähung treibendes, eröffnendes, erweichendes, die Reinigung der Mutter beförderndes, und in Spannungen und Steifigkeit beſondrer Theile, in krampfigten Schmerzen, und Schmerzen der Kindbetterinnen vortheilhaft anzuwendendes Mittel.

14) Wem iſt nicht die Garten- oder Citronenmeliſſe (Meliſſa officinalis L.) bekannt? nur ihre Anwendung zum Thee iſt nicht ſo allgemein, wie ſie es verdiente. An einigen, aber nicht allen Orten iſt ſie der gewöhnliche Thee, der vor und bald nach der Entbindung den Wöchnerinnen gegeben wird, wozu ſie auch vorzüglich zu empfehlen iſt. Auch als ordinärer Thee verdient dieß Kraut ſeines angenehmen Geſchmackes, und ſeiner gelinde ſtärkenden Blähung treibenden Eigenſchaft wegen, einen der erſten Plätze. (Ich kenne Gegenden, wo dieſer Thee in vielen Häuſern bereits als beſtändiges Getränk eingeführt iſt, und ich habe ihn ſelbſt 3 Jahre hindurch mit vielem Wohlgefallen getrunken)

15) Die Stiele der Kirſchen, beſonders der ſauren (Prunus Ceraſus L.) geben ein gutes ordinäres Thegetränk.

16) Von der (Pyrola rotundifolia L.) einer kleinen Pflanze mit runden im Winter grünen Blättern, die in Fichten- und Birkenwäldern wächſt, geben die getrockneten Blätter einen unſchmackhaften und unſchädlichen Theaufguß.

17) Die Blumen des Hollunders, Flieders oder Keiſenſtrauchs (Sambucus nigra L.) ſind als Thegetränk bekannt genug, und verdienen von jedem Landmanne ſelbſt geſammlet und getrocknet zu werden, weil er ſich bey Flußfiebern, Schnupfen und Huſten daraus ein heilſam Getränk bereiten, und dieß für den letztern Fall noch mit Milch und Honig verbeſſern kann.

18) Das Apoſtemkraut oder Scabioſen (Scabioſa arvenſis L.) kann vortheilhaft zu Thee gebraucht werden.

19) Die Quecken, Peden, oder kleinen Graswurzeln (Triticum repens L.) verdienten noch einen viel allgemeinern Gebrauch, als bereits davon bekannt iſt. Wenn ſie vom Graſe und den Zaſern gereinigt, zerſchnitten worden, werden ſie abgekocht, und geben ein gar nicht unangenehmes Getränk, das Kindern und Erwachſenen als blutreinigendes und ſcharfe Säfte verbeſſerndes Mittel mehr wie viele andere dazu empfohlne dient. Bey Kopfausſchlägen der Kinder, andern Hautausſchlägen, dicken Hälſen, bey durch Verdickung entſtanden Stockungen der Säfte und des Blutes, ſelbſt bey Krebsſchäden und ähnlichen Zufällen wird ein anhaltender Gebrauch des Trankes dieſer Wurzel, mit nöthiger Diät verbunden, ſehr viel leiſten. Auch beym Mangel der monatlichen Reinigung dieſe Wurzel allein, oder mit der deutſchen Saſſaparillwurzel oder Sandriedgras, (Carex arenaria L.) zu gleichen Theilen gemiſcht gekocht, und anhaltend getrunken, iſt heilſamer als alle von gemeinen Leuten in dieſem Falle gebräuchliche hitzige und treibende Mittel. (4 bis 5 Loth friſche, oder im Winter das halbe Gewicht

*) Dieſe Wurzel iſt nach neuern Verſuchungen zu Kaffe weit beſſer wie die Eichoriwurzel befunden worden: leiſtet alſo zu Thee und Kaffee ihre guten Dienſte.

Digitized by Google

trockner Graswurzeln, werden mit anderthalb Maaß Waſſer bis auf 1 Maaß eingekocht, und durch ein Tuch gegoſſen, wovon eine erwachſene Perſon täglich 2 Maaß überſchlagen oder kalt trinkt.)*

20) Der Huflattig, Brandlattig, (Tuſſilago farfara L.) iſt als ein heilſamer Brruſtthe bekannt. **

21) Die jungen Blätter der gemeinen Heidelbeere (Vaccinium Mirtillus L.) können auch als The getrunken werden.

Der Beſchluß folgt.

XIII. Kurzer Entwurf
einer gründlich = praktiſchen Anweiſung zu einer regelmäſſigen, und daher groſſen Nutzen ſchaffende
Forſthaushaltung

von

Karl Freyherrn von Feuller
vormaligen herzogl. würtenbergiſchen Oberforſtmeiſter. ***

Sero ſapiunt multi, felices ſi ſua bona noſſent.
Cicero de Offic.

Einleitung.

Neue Aufklärungen veralteter Nachläßigkeiten werden jedem Kenner wilkommen ſeyn, und wohlgemeinte auf Erfahrung gegründete Verbeſſerungsvorſchläge werden den vorſichtigen Landwirth auf die bisherigen Verſäumniſſe aufmerkſamer zu machen, ihren heilſamen Endzweck nicht verfehlen.

Wem iſt es nicht bekannt, daß der Wald das ſicherſte und dauerhafteſte Kopital ſey, welches noch Kindeskinder mit einem reichlichen Genuß erfreuen kann? Aber, wer, unter hundert, kann ſich rühmen ſtets nach dieſer edlen Abſicht ſeine Eintheilungen ſo gemacht zu haben, daß die davon zu erwartende Zinſen auf die Nachwelt in ſtets vermehrter Anhäufung fortſchreiten?

Wer wird läugnen, daß der Wald nicht ein wahrer Schatz ſeye? Wird dieſer aber, als ein jedermann offen liegendes Eigenthum, ſo verwahrt und behandelt, daß aller Schaden der genauern Sorgfalt weichen müße?

Welchen Landwirthe wird nicht das ſaure Bewußtſeyn ſeiner Mühe, und eine vieljährige Erfahrnng das Bekenntniß abnöthigen: daß man der Natur überall durch Kunſt und Fleiß zu Hilfe kommen müſſe? Und warum ſoll denn nur der Wald der lieben rohen Natur überlaſſen ſeyn? Warum findet man nur da ſo viele wüſte öde Plätze? Würden nicht in wäſſerigen, moraſtigen Oertern, Weiden, oder Felber- Pappeln- und Erlenbäume wachſen? Siehet man nicht in den trockenſten, ſandigen Gegenden Kiefern- oder Förchen- und Birkenbäume fortkommen? — Aber darauf zu warten, daß der Wind, oder die Vögel den erfoderlichen Saamen hintragen, das iſt unverzeihlich.

Der vnrnünftige Nachdenker wird auf dieſen Fingerzeig ſeine Aufmerkſamkeit wenden, guten Rath dankbar erkennen, und aus einer emſigen Befolgung Nutzen ziehen; dem Dummträgen aber, der aus eigenſinniger Nachläßigkeit in ſeines Großvaters Fußſtapfen fortzuſchleudern ſich be-

---

* Der Trank von Queckenwurzeln, nebſt dem Thee von Wollblumen (Verbaſcum Thapſus) iſt den Franzoſen ein Lieblingsgetränk. Sie fodern erſtere Queckenwurzel überall, wo ſie hinkommen, in den Apotheken unter dem Namen Chiln dent, und letztere, Wollblumen, bouillon blanc.

** Kraut ſowohl als die Blumen.

*** Bey gegenwärtigen allenthalben in Teutſchland einreißenden Holzmangel verdient dieſe Abhandlung allgemein verbreitet zu werden.

gnügt, *) ohne auf wahren Nutzen, oder auf die Nachkommen Bedacht zu nehmen, iſt nicht zu helfen.

Allezeit und überall nützliche Erinnerungen.

§. 1.

Der Grundherr eines Waldes mache vor allen Dingen ſeinen Waldvorſteher, Förſter oder Revierjäger, wie er Namen haben mag, dieſes zu ſeiner erſten unumgänglichen Pflicht:

Den Wald dergeſtalt für ſeine Heimath anzuſehen, daß er, außer die dringenſte Bedürfniſſe, Hunger und Schlaf zu ſtillen, ſolchen niemals verlaſſe; auch ſogar bey verſpürter Unſicherheit, um allen Schaden zu verhüten, ſelbſt die Nacht verwende. Wenn der Jäger vom Anbruch des Tages bis zu Sonnenuntergang jemals zu Haus anzutreffen iſt, ſo iſt er ſaumſelig, und daher höchſt ſtraffällig; liebt er ſeine Bequemlichkeit, und ſitzt gerne hinter dem Ofen, ſo hätte er ſollen lieber ein Schuſter oder Schneider werden.

Die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift wird der Grundobrigkeit ſo viel Nutzen bringen, als die bisherige Vernachläſſigung ihr ſichtbaren Schaden gebracht hat. Ich beziehe mich hier auf meinen in der Einleutung erwehnten Grundſatz:

Daß der Wald, als ein jedermann offen liegendes Eigenthum mit möglichſter Sorgfalt zu verwahren ſeye.

Wer begreift dieſes nicht, und wer handelt darnach?

§. 2.

Die Nachbarprozeſſe und Gränzſtreitigkeiten zu vermeiden, müſſen die Gränzſteine und Maalzeichen genau und öfters unterſucht werden. Keinen Schaden nirgends zu haben, iſt ſchon wahrer Nutzen. Wie einleuchtend iſt dieſes, und wie wird es befolgt?

§. 3.

Der Jäger iſt gefliſſentlich, und zwar nach Befinden der Umſtände, durch Belohnung oder Strafe dazu anzuhalten:

Daß er jährlich nach Proportion und Möglichkeit eine gewiſſe Quantität Holzſaamen von allen in ſeinem Walde befindlichen Gattungen einſammle, um ſolchen an die mangelnde Oerter zu vertheilen.

Wie nöthig, und wie ungemein nützlich dieſe Arbeit ſeye, ſieht man leicht ein; aber leider! wo, und wie wird ſie verrichtet.

§. 4.

Ein zuweilen unglaublich groſſer öde liegender Platz im Walde iſt daſelbſt ein ſo abſcheulicher, und die Faulheit verrathender Schandflecke, als einer dergleichen in einem ſchlecht angebauten Felde. Durch Auflockerung des Bodens mit ein paar eiſenen Rechen, und Ausſtreuung des vorräthigen Holzſaamens würde er bald eine nützlichere Geſtalt gewinnen. Wie klar, und wie unbeſonnen vergeſſen!

§. 5.

Die Wegräumung der im Walde nicht zu duldenden häufigen Dornſträucher, wie auch des überhand nehmenden Moos, das alles anderwärts noch zum Nutzen zu verwenden wäre, wie nützlich, und wie verſäumt!

§. 6.

In einem ſtark verwachſenen Dickicht, Hopfen- und Reisſtangen, unter gehöriger Aufſicht zu nehmen, würde ſo unſchädlich ſeyn, als das Beeſen- und Spitz-

*) Das gemeine Sprichwort der Landleute: iſt allweyl ſo geweſen, gilt auch noch bey manchen Waldvorſteher.

ruthenſchneiden an Seitenäſten der Birken mit Verſchonung der Gipfel! Aber alles dieſes nur nach der Bequemlichkeit ohne Ueberlegung, oft willkührlich ohne aller Aufſicht zu geſtatten; wie ſchädlich und wie thöricht!

§. 7.

Das Bau- und Handwerkerholz unter das Brennholz mit zu verhauen, ohne Ruckſicht auf deſſen viel höheren Werth; welcher ganz unverantwortlicher Fehler, und wie häufig begangen!

§. 8.

Ehe man einen Holzſchlag vornimmt, mache man es in der Nachbarſchaft bekannt, damit ſich die Handwerker um das benöthigte Holz bey Zeiten anmelden; *) oder noch beſſer.

§. 9.

Man widme einen beſondern Schuppen oder Stadel zu Aufbewahrung eines ſtets in Vorrath hinterlegten Bau- und Handwerker-Holzes, das ſodann wegen ſeiner Trockene einen deſto gröſſeren Preis erwirbt.

§. 10.

Einen regelmäſſigen Holzſchlag, oder Gehau anzulegen, nach der genaueſten Berechnung des Wiederwuchſes, ſo, daß man in einer geſetzten Zeit von Jahren eben da, wo man jezt angefangen hat, wieder Holz ſchlagen könne; jedoch mit der möglichſten Vorſicht der Lage, der Winde und des Bodens, der Sonne, des Schattens, und der Luſt, dies iſt das, den Meiſter lobende Werk eines kunſterfahrnen Mannes, deſſen Einrichtung jedem Kenners Auge untrüglich ſich darſtellt, worinn ein rechtſchaffener Jäger eben ſowohl, als in Vorzeigung des, durch ſeinen Fleiß gezogenen jungen Nachwuchſes wahren Ruhm und allgemeinen Beyfall verdient, auch ſeiner Obrigkeit den, aus ſeiner Pflichtserfüllung zu erwartenden Nutzen verſichern kann. Eines jeden ſelbſt eigene Prüfung wird ihn von der, in dieſem Fall ihm gebührenden Gerechtigkeit hinlänglich überzeugen, und bey nicht zu wünſchender Verſäumniß auf dieſe Zurechtweiſung beſonders aufmerkſam machen.

Der Beſchluß folgt.

*) Das Intelligenzcomtoir iſt allzeit erbietig dergleichen Kundmachungen anzunehmen.

XV. Zu verkauffen.

a) Gebleichtes und ungebleichtes Leinengarn.

Die kurfürſtl. gnädigſt privilegirte Spinn- und Leinen Manufactur allhier in München biethet dem inländiſchen Publikum ihr vorräthiges gebleicht- und ungebleichtes Leinengarn nochmal um billige Preiſe feil, mit dem Anhang, daß man durch gewiſſe Umſtände ſich gedrungen findet, einen beträchtlichen Theil deſſelben, wenn es hier nicht verkauft werden kann, Kraft des Höchſtlandesherrlichen Privilegiums außer Landes zu verſenden.

b) Bey C. Weigel und Schneider in Nürnberg wie auch in andern Buchhandlungen iſt zu haben.

Neues A B C, Buchſtabier- und Leſebüchlein, von Hrn. Prof. Voit zu Schweinfurt, 2te verbeſſerte Auflage, 8vo 6 Bögen 1785, 12 kr. Die erſte Auflage hat den Beyfall verſchiedener berühmten Männer, die in dieſem Fache gültige Richter ſeyn können, erhalten; der Verfaſſer unterrichtete nach demſelben ſelbſt ein Dutzend Knaben zur aufmunterten Geſellſchaft ſeines Sohnes. Er fand in den bisher gewöhnlichen A B C Büchern ſehr viel Unnüzes, und für Kinder gar nichts zweckmäſſiges: daher er ſich entſchloß, ſeine angewandte Methode den lieben Kleinen bekannt zu machen. Dies Büchlein entſpricht dem oft geäuſſerten Wunſche völlig, einmal ein allgemeines für jede Religion paſſendes und wohlfeiles A B C- und Buchſtabierbüchlein zu bekommen, wie auch der wohlfeile Preis zur

Verbreitung deſſelben aufmuntert, indem der Verleger das Dutzend vor 1 fl. 30 kr. erlaſſen will. Zu München in der Lentneriſchen Buchhandlung iſt ſolches zu haben.

c) Engliſche Nachtlichter.

Leonhard Höchſtötter privilegirt, ſo allhier ſitz und wohnhaft iſt, hat die Ehre einer hochen Nobleſſe, wie auch dem geehrten Publikum gehorſamſt anzuzeigen, daß er die engliſchen Nachtlichter und Lampendächte, welche auf einem weiß verzinnten Blättel mit beſonderen Vortheil haften, nicht minder die Pariſer Nachtlampen, ſo auf einem hölzernen Fuße ſtehen, und mit einem polirten Schirm verſehen ſind, dann die papierne Blattnachtlichter zum beſondern ökonomiſchen Gebrauche erfunden, und verfertiget habe, weil man bey ſolchen nur wenig Oel nöthig hat, folglich eine nicht geringe Sparſamkeit ſich ergiebt. Es ſind zwar bis anhero verſchiedene Nachtlichter vom Holz und Papiere zum Verkauf angekündiget worden; allein dieſe ſind von darum ſchädlich, weil ſie erſtens ſchwarz werden, ſich ſelbſt anbrennen, Rauch und Dunſt im Zimmer verurſachen, die Flamme vergröſſern, mithin auch ſehr viel Oel verzehren, wodurch das Licht nicht nur den Schein, ſondern auch die längere Dauer verliert. Gegenwärtige hier angekündigte engliſche Nachtlichter hingegen behalten das Licht rein und ſicher, und bleiben in ſchönſter Gleichheit; zweytens geben ſie durch den Schirm einen ſo klaren Schein, daß man in der Ferne von 6 Schuhen jeden Druck und Schrift leſen, auch allenfalls hiebey ſchreiben könne. Gleichwie nun dieſe neu erfundene Nachtlichter in verſchiedenen Hauptſtädten vor allen andern den vorzüglichſten Beyfall erhalten, ſo ſchmeichelt ſich Unternehmer und Erfinder derer, nicht minder in dieſer Haupt- und Reſidenzſtadt München von einer hohen Nobleſſe ſowohl als dem ſchätzbareſten Publikum einen zahlreichen Abgang zu erhalten, um ſo mehr, da ſchon hierorts derley unächt nachgemachte Lichter und Lampen zu verſchiedenen Preiſen verkaufet worden ſind. — Damit aber das geehrte Publikum nicht getäuſchet werde, ſo verſichert man, daß dieſe ächten Nachtlichter nur allein bey Hrn. J. Georg Zwerger berühmten Handelsmann nächſt (Titl) Herrn Stadtoberrichter in München zu haben ſind. Von den Pariſer Nachtlampen koſtet das Stück mit 52 Dächten, nebſt der Maſchine und Lichtzängerl 1 fl., 52 Dächten aber allein 20 kr. Die Kartenblätterlichter auf 1 Jahr, das iſt 365 Stück 24 kr. Die übrigen ſind ſchon bekannt.

Dieſe Nachtlichter ſind auch in nachſtehenden Orten zu haben:

Amberg, bey Hrn. Handelsmann Fleiſchmann.

Burghauſen, bey Herrn Handelsmann Schmalz.

Ingolſtadt, bey Herrn Handelsmann Dekret.

Inſpruck, in der Weingaſtgebbehauſung zum goldenen Adler.

Landshut, bey Hrn. Stiller Materialiſten.

München, bey dem Hrn. Handelsmann nächſt dem (Titl) Herrn Stadtoberrichter.

Paſſau, bey Hrn. Georg Jägers ſeel. Wittwe.

Regensburg, bey Hrn. Pürkl, oder in der ſogenannten ſtraßkirchneriſchen Handlung.

Salzburg, bey Hrn. Lorenz Hörl, oder ſogenannten Kupleriſchen Handlung.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlenlotterie.

Am 11 July in der 384ten Ziehung zu München

18. 90. 5. 44. 17.

Die 385te Ziehung am 1 September.

b) Vorladung an Joſeph Arnold Bauernſohn von Schillhofen.

Bey dem kurfl. Landgericht hat der Weltprieſter in München Herr Leonard Arnold wegen ſeinem Bruder Joſeph Arnold Bauerns Sohn von Schillhofen, welcher ſchon gegen 30 Jahr Lands abweſend, und weder von ſeinem Leben noch Tod, noch von ſeinem Aufenthalt das mindeſte mehr vernommen wird, das unterthänig gehorſame Belangen geſtellt, daß mittels öffentl. obrigkeitl. Verruf durch die Intellegenzblätter vorgerufen werden ſollte, weil ſel-

der noch ein Vermögen von 400 fl. zu ſuchen. Landgericht Seits will man alſo dieſen Joſeph Arnold, oder deſſen allenfalls verhandene rechtmäſſige Leibserben dergeſtalten ediktaliter vorgeruſen haben, daß bei dem kurfl. Landgericht derſelbe oder deſſen Erben entweder in Perſon, oder durch genugſam bevollmächtigte innerhald 3 Monas unterthänig gehorſam erſcheinen, oder im Gegentheil gewärtigen, daß deſſelben Vermögen an ſeine nächſte Anverwandte gegen rechtl. Bürgſchaft vertheilt werden ſolle. Sig. den 15 Juli 1785.

Kurfl. Langericht Dachau.

Franz Xaver von Steinheill, Sr. kurfl. Durchl zu Pfalzbaiern wirkl. Hofrath und Landrichter.

•) Vorladung an Baltaſar Wagner, Wagnersſohn von Endham.

Baltaſar Wagner, Wagnersſohn von Endham dies Gerichts iſt 45 Jahre landesabweſend, und in dieſer Zeit von deſſen Leben oder Tod nichts gehöret worden. Da ſich deſſen Befreundte um die auf dem Wagnergütl zu Endham zu ſuchen habende Erbſchaft zu 100 fl. gemeldet haben; alſo wird er Baltaſar Wagner oder deſſen allenfalls verhandene Kinder oder Erben ſolchergeſtalt vorgeladen, daß er oder ſeine Abkömmlinge bey dem hieſigen Landgerichte in 3 Monaten von heut an ſich um ſo gewiſſer melden ſollen; als man auſſer deſſen den gemeldten nächſten Erben gegen Kaution benannte Erbſchaft ausfolgen laſſen würde. Act. den 16 July 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Erding.

J. B. v. Widman.

d) Vorladung an Egidi Haltmayr, Bauernsſohn von Althofen.

Egidi Haltmayr, Bauersſohn von Althofen iſt als Kaiſerl. Fürſt Hohenzollſcher Dragoner bey dem Treffen zwiſchen Mainburg und Pergbauſen im Jahr 1742 von Königl. Ungariſchen Truppen gefangen genommen, und in das Königreich Ungarn transportirt worden. Seithero hat man aber nicht in Erfahrung bringen können, ob er noch am Leben oder ſchon verſtorben, oder aber einen ehelichen Leibeserben hinterlaſſen. Da nun ſeine nächſte Anverwandte um das auf dem Gut liegend und ihm Haltmayr angehörige Vermögen pr. 250 fl. das Anſuchen geſtellt. Als hat er Haltmayr, oder deſſen nachgelaſſene Erben ſich um ſo mehr in Zeit 3 Monat peremptorie vom heutigen Dato an bey allhieſigen Gericht zu melden, als auſſer deſſen gegen Kaution ſeinen nächſten Anverwanten obige 250 fl. ausgefolgt werden. Act. den 12 July 1785.

Kurfürſtl. Pfleggericht Vohburg.

M. J. Edler v. Schmädel, auf Utenhofen wirkl. Hofkammerrath und Pfleger.

e) Vorladung an Lorenz Hueber, Bäckersknecht von Dachau.

Die hieſige burgerliche Bäckers Wittwe Helena Hueberin hat mit ihren bisher beſeſſenen burgerlichen Anweſen, weil der ſchon etwelche Jahre Landes abweſende Sohn Lorenz Hueber ungeachtet der geſchehen = öffentlichen Vorladung, und empfangenen Reisgelds noch nicht anher gekommen iſt, auf erlangte obrigkeitliche Ratification eine Veränderung gemacht, wobey ihme Lorenz Hueber, als einem gelehrten Bäckersknecht neben andern die auf dem Hauſe zu gauderende Bäckersgerechtigkeit ſolchermaßen zum väterlichen Erbsantheil vorbehalten worden, daß ihme frey geſtellt ſeyn ſolle, dieſe Gerechtigkeit ſtatt baar Geld, oder hiefür den Schätzungswerth zu 50 fl. anzunehmen.

Von Obrigkeits wegen wird daher dem Lorenz Hueber dieſer Vorgang durch dies öffentliche Blatt mit dem Auftrag kund gemacht, er hätte von dato an innerhalb 3 Monaten peremptorie & ſub pœna præcluſi, oder in Perſon oder ſchriftlich ſeines diesfallſigen Entſchlußes halber ſich zu erklären, im widrigem dieſe Gerechtigkeit dem dermaligen Haus = Inhaber gegen Erlag der 50 fl. eigenthümlich zu erkannt werden würde. Act. den 9 Aerntemonats 1785.

Burgermeiſter und Räthe des kurpfalzbaieriſchen Bannmarkts Dachau.

Joſ. Ignatz Steyrer, Marktſchreiber.

Franz Anton Pöckl, Amtsburgermeiſter.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

45 Stück. München den 15 Auguſt 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat July.

Täge.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	'' '''	'' '''	'' '''														
Erdn. 11	26. 5.6	26. 5.6	26. 5.9	† 8.9	† 12.0	† 9.0	W.2	W.1	W.1	1.	4.	o	o	o	kl.1.	kl.2.	kl.1.
12	26. 5.6	26. 4.9	26. 4.9	† 8.8	† 15.0	† 11.0	W.2	W.2	W.1	2.	0.	o	o	o	kl.2.	kl.3.	kl.3.
13	26. 4.9	26. 4.2	26. 4.2	† 9.9	† 18.8	† 14.7	W.1	W.2	W.1	1.	7.	o	o	o	kl.3.	kl.2.	kl.1.
☽ 14	26. 4.1	26. 4.6	26. 5.4	† 13.7	† 17.5	† 13.6	So.1	Onw.1	So.1	1.	3.	o	o	Reg.6.u.	kl.3.	kl.2.	kl.3.
15	26. 5.4	26. 5.3	26. 6.0	† 12.5	† 22.6	† 12.8	So.1	O.1	W.2	1.	0.	o	o	Dw.u.R.	kl.2.	kl.3.	tr.3.
16	26. 6.7	26. 5.9	26. 6.5	† 12.5	† 14.3	† 11.2	Sw.1	W.4	W.2	0.	8.	öft. Reg.		o	tr.2.	kl.1.	kl.2.
17	26. 6.9	26. 6.5	26. 6.7	† 11.0	† 14.8	† 12.3	Sw.1	W.2	W.2	0.	7.	öft. Reg.		o	kl.1.	tr.2.	kl.2.
18	26. 6.3	26. 5.9	26. 5.9	† 12.6	† 14.0	† 13.0	W.3	W.3	W.1	0.	8.	R.Dn.Sl.u.R.			tr.2.	kl.1.	kl.1.
19	26. 5.3	26. 4.3	26. 3.8	† 13.7	† 20.4	† 15.2	Sw.1	W.2	W.1	0.	7.	o	o	o	kl.3.	kl.2.	kl.3.
20	26. 3.0	26. 2.4	26. 3.2	† 14.7	† 21.0	† 14.7	W.2	W.1	W.2	1.	5.	o		Dn.4.u.Reg.	kl.2.	kl.2.	tr.3.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben untern 3ten dieß den bisherigen Oberlieutenant von Höchſtdero militäriſchen Jägerkorps Johann Leopold Freyherrn von Kronegg zum wirklichen Landrichter, Kaſtner und Landshauptmann zu Auerbach; dann den Hofwundarzt Lucas Muſinan zu Höchſtd. wirkl. Rath gnädigſt ernennt.

b) Im Gülich, und Bergiſchen

geruheten Se. Kurfürſtl. Durchleucht den Maurus Baske als Paſtor zu Bosheim Amts Brügen, den Bruno Bonn, als Paſtor zu Oberempt Amts Caſter, und den Johann Lauf als reformirten Prediger zu Oberwinter mit dem Landesfürſtlichen Placet zu begnädigen.

Auch geruheten Höchſtdieſelben den Kurköllniſchen Kammerer und ehemaligen Hauptmann des General von Rodenhauſiſchen Regiments Freyherrn von Pfell zum wirklichen adelichen Gülich- und Bergiſchen geheimen Rath und Wegkommiſſär; dann den Peter von der Liſſe zum beygeordneten Schultheißen zu Ravenſtein; den Licentiat Schweren zum Amtsverwalter des Gülichiſchen Amts Bergheim den Arnold Winand Goſen zum Advo-

katen der Aemter Nideggen, Heimbach und der Wehrmeiſterey, und den Johann Anton Debache zum Prokurator der Aemter Geilenkirche und Randerey gnädigſt zu ernennen.

IX. Handlungs und Manufakturs-nachrichten.

Unterm 17ten July iſt zu Paris ein merkwürdiges Arret des Königl. Staatsrath, betreffend die fremden im Königl. Reiche verbothenen Waaren bekannt gemacht worden. Es werden durch ſelbes alle engliſche bis hieher verbothene Waaren ferner verbothen, beſonders Sattelwerk, Tuch-Quincallerie, ꝛc. bey Strafe von 10000 Livres und der Confiſcation, ferner alles fremde polirtes Stahlwerk, (die Inſtrumente für Künſte und Wiſſenſchaften ausgenommen) alle fremde Kryſtalle und Gläſer. Wenn ſich jemand, der kein Kaufmann iſt, zu ſeinem eigenen Gebrauch dergleichen verbotene Waaren aus der Fremde kommen laſſen will, ſo muß er Erlaubniß dazu vom General-Controlleur haben, und alsdann 30 Procent vom Werth bezahlen. Alle Krämer, welche über ihren Botiquen den Titel: Magazin von Engliſchen Waaren ſtehen haben, müſſen ſelbigen, bey Strafe von 3000 Livres, wegnehmen, ꝛc. Zugleich iſt eine Liſte von den Engliſchen Waaren bekannt gemacht, deren Einfuhr frey bleibt, darunter Pferde, Wolle, rohe Häute, Wachs, Steinkohlen, Bauholz, Bier in Bouteillen, u. ſ. w. befindlich ſind. Man glaubt, daß durch dieſes Verbot unſere inländiſchen Fabriken ſehr gewinnen werden. Wir haben blos an Quincallerie über 40 Millionen aus England eingeführt, davon nur für 10 Millionen wieder nach Italien ausgegangen ſind. Unſere neu angelegten Glas- und Stahlfabriken haben den beſten Fortgang. Der König läßt auch einige von den Oſtindiſchen Familien, welche der Herr von Suffern nach Maltha zur Baumwollſpinnerey geſandt hatte, zurückkommen, welche zu Rambouillet zu ſolcher Spinnerey gebraucht werden ſollen. Die Gebrüder Perriers wollen zu Lyon eine ſolche Manufaktur anlegen, wobey ſtatt der Pferde eine Maſchine gebraucht werden ſoll, die ſo viel als 50 Pferde ausrichten wird.

Zu Paris iſt auch eine neue Manufaktur durch Herrn Roswag, aus dem Elſas angeleget worden, darinn Gewebe von ſehr ſubtilen Meſſing- und Eiſendraht gemacht werden, die einer feinen Gaze ähnlich, und ſo durchſcheinend ſind, daß ſie ſtatt Glaßfenſter in Kirchen, Gärten, Bücherſchränken und Kutſchen gebraucht werden können, um ſowohl Staub als Inſekten abzuhalten.

XII. Beſchluß des Verſuches über den Gebrauch mehrer Vegetabilien zum ordinären und der Geſundheit zuträglichern Thee allgemeiner zu machen.

22) Klein Gamanderlein, Feldehrenpreis, (Veronica Chamædris L.) der häufig an Zäunen, auch auf Wieſen wächſt, ſoll einige blutreinigende Kraft beſitzen, und iſt, vor der Blüthe geſammlet, eines der beßten Kräuter zum ordinären Thee. Bekannter iſt der

23) Waldehrenpreiß, (Veronica officinalis L.) zum Bruſtthee, auch zum ordinären Getränke geſchickt, beſonders bey Huſten, Engbrüſtigkeit, Scorbut, Steinbeſchwerden, und Schlaffigkeit der Nerven, *)

24) Folgender Miſchung habe ich mich einige Jahre hindurch zum ordinären Theegetränke mit ſolchem Behagen bedient, daß mir guter Pecko und Kayſerthee nicht mehr ſchmekt; und Freunde denen ich ihn empfohlen, trinken ihn gern. Citronenme-

*) Man braucht ihn heut zu Tage wegen ſeiner herrlichen Tugenden anſtatt des ordinären Thee, daher er auch von vielen der europäiſche Thee genennt wird. In Berlin wird er in vornehmen Häuſern lieber als ausländiſcher Thee getrunken. Auch wir haben ihn ſo wie die wilde Melde mit Appetit getrunken.

liſſe, (Meliſſa officinalis) Gamanderlein (Veronica chamædris) von beyden reine jung geſammlete Blätter, an einem ſchattigen Orte getrocknet, jedes zu 4 Loth; Blumen der Schafgarbe, (Achillea Millefolium) ehe ſie ganz aufbrechen, geſammlet und getrocknet, 2 Loth Rinde vom Saſafrasholze (Laurus ſaſafras) gräblich zerſtoſſen 1 Loth — dem es nicht gefällt, läßt es weg, *) und wer will, miſcht noch ein oder 2 Loth Fenchel darunter. **) Man kann dieſen The nach Belieben ſtärker oder ſchwächer, mit oder ohne Milch und Zucker genießen.

So viel für dießmal. Möchten leſende Menſchenfreunde dem gemeinen Manne, der ſelbſt nicht lieſet, den einfachen Gebrauch bekannter Naturprodukte bekannt machen! die tägliche Erfahrung lehrt, wie viel er ſich ſeiner Geſundheit mehr nachtheilige als nützende Mittel bedient, wie er ſo häufig durch umlaufende Geldſchneider, Hirten, Vieharzte und alte Weiber betrogen wird! Möchten nur endlich Männer, die täglich mit dem Landmanne umgehen, und die Kräfte der Natur beſſer kennen, oder wenigſtens ſie kennen zu lernen Gelegenheit und Muße genug haben, die Stelle jener mißlichen oft betrügeriſchen Rathgeber erſetzen! —

A. E. L. Loewe.

Wir wollen fortfahren durch dieſe Blätter der gleichen heilſame Kenntniſſe allgemeiner zu machen, wenn wir auch gleich zuweilen den Vorwurf hören ſollten, daß die Sachen, die wir vortragen, nicht neu wären; — vielen unſrer Leſer ſind ſie es doch. Und giebts nicht auch Wahrheiten, die ſo lange neu ſind, und wiederhohlt werden müſſen, bis ſie allgemein befolgt werden?

* Uns gefällt es nicht, weil es ausländiſch iſt, und hier nur die Rede von einheimiſchen Theekräutern ſeyn ſoll.

** Dieſe Zuthat billigen wir eher, da Fenchelſaamen ein einheimiſches Produkt, und für ſich allein ein angenehmes Getränk iſt. Das Saſſafrasholz giebt zwar auch ſchon ohne die Rinde und für ſich allein einen guten Trank ab: allein wie geſagt, wir wollen nur mit einheimiſchen Kräutern, Wurzeln; Saamen und Hölzern den theuren ausländiſchen Thee hindanzuſetzen ſuchen.

XIII. Beſchluß des kurzen Entwurfs einer gründlich-praktiſchen Anweiſung zu einer regelmäſſigen, und daher groſſen Nutzen ſchaffenden Forſthaushaltung

§. 11.

Der Hauptpunkt, der nie genug einzuſchärfenden, und faſt allgemein zum größten Schaden vernachläßigten Regel, die doch ganz in der Natur gegründet iſt, iſt dieſer:

> Sobald als möglich, und zwar aufs längſte in einer Jahrsfriſt den ausgehauenen Holzſchlag nicht allein vom Klafterholz, ſondern auch von den abgehauenen Stöcken zu reinigen; Dieſes letzte verſteht ſich in Nadel-oder Schwarzwäldern, wo der Stock nicht mehr ausſchlagt, um dadurch dem jungen Nachwuchs Platz und Ruhe zu gönnen.

Man braucht ja nur geſunden Menſchenverſtand, um den entſetzlichen Schaden einzuſehen, den man durch Verſäumniß obgedachter Regel ſich zuzieht. Ein fleißiger Landwirth leidet keinen Maulwurfshaufen auf ſeiner Wieſen, weil ihm

da kein Graß wächſt. Nun berechne man den verlornen Platz, der die in vielen Jahren nicht verfaulende weitläufige Stöcke einnehmen; ferner überdenke man den Verlurſt des eben daſelbſt zu wachſen verhinderten Holzes, und durch Faulheit und Unwiſſenheit hintangeſetzte beſſere Verwendung der ausgehobenen Stöcke, zum Theer, Pech und Brennholz. Welcher erbärmliche, und einen elenden Landwirth, wie nicht minder einen verächtlichen Jägerpfuſcher verrathender Anblick iſt nicht derjenige eines oft 4 bis 5 jährigen Holzſchlages, wo theils gar noch Klafterholz, theils ſämmtliche abgehauene Stöcke den größten Platz einnehmen; und da verlangt man einen Wiederwuchs, einen nutzbaren gleichdicken jungen Anflug zu ziehen? Cela cloche: würde ein manierlicher Franzos aufrufen. O ſtupidum hominum genus, würde der ereiferte lateiniſche Präceptor heraus donnern, wenn ſeine Schüler in ihrer unternommenen Wiſſenſchaft ſolche greuliche Böcke machten.

§. 12.

Um dieſen nutzbaren Zweck der Stöckaushebung in baldiger Zeitkürze, und mit Erſparung alles Taglohns ſowohl, als der anderwärts unentbehrlichen Roboth- oder Frondienſte zu erreichen, nöhiget mich wahre Menſchenliebe, und ein herzlicher Trieb, jedermanns Nutzen zu befördern:

> Die von mir entworfene, in Prag verfertigte, und auch öffentlich daſelbſt erprobte Stockwinde zu empfehlen.

Der Kenner, dem gar wohl bewußt iſt, daß alles Tannen- Fichten- und Kiefernholz keine tief gehende Herzwurzeln hat; ſondern bloß an Seitenwurzeln ſich anhält, daher auch ſo leicht dem Windumwerfen unterworfen iſt, wird erkennen, daß es eben keine ſo auſſerordentliche Gewalt brauche, dergleichen Stöcke geſchwind heraus zu reiſſen. Da nun dieſe Maſchine, nach einer ganz einfachen Mechanik, aus einem Windentriebe, der Schrauben ohne End, und einigen in einander greifenden Rädern zuſammen geſetzet iſt (alles von beßten und gut gearbeiteten Stahel und Eiſen) ſo wird auch ihre Kraft, Dauer und Nutzbarkeit leicht begreiflich *) Es iſt wahr, daß die Maſchine hundert Gulden koſtet: aber eben ſo gewiß iſt es, daß ſie um viele tauſend Gulden Nutzen bringt.

§. 13.

Man berechne erſtlich den Zeitgewinſt: Zu dieſer Arbeit mit der Maſchine braucht man nur 2 Mann, dieſe werden leicht in einem Tage mehr Stöcke ausziehen, als andere 4 Mann in einer ganzen Woche mit dem gewöhnlichen Ausgraben nicht bewerkſtelligen werden: hernach berechne man die Erſparung des jährlich nöthigen Arbeiterlohns bey dem Ausgraben, und bedenke, daß die Maſchine für allezeit unwandelbar Dienſt leiſtet. Beſonders beherzige man, daß es grauſam und entſetzlich iſt, bey dem anhaltenden langen Wintern; bey der Holztheurung und dem ſchmachtenden Kummer ſo vieler armen Leute, dennoch ſo viele tauſend abgehauene Stöcke in den Wäldern unnütz verfaulen zu laſſen.

§. 14.

Jetzt überlege man, welchen Nutzen die durch das Ausreiſſen der Stöcke be-

*) Zu deutlicher Erklärung dieſer nützlichen Stockwinde wollen wir den Forſtökonomen eine Zeichnung hievon beylegen; und die dann der Buchbinder hier einzulegen hat.

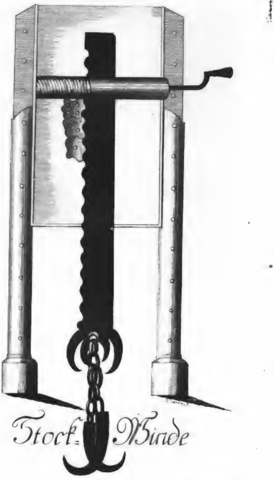

Zum 45ſten Stücke 1785.

Digitized by Google

Digitized by Google

wirkte Auflockerung der Erde, und derſelben dadurch verurſachte Tauglichkeit ſogleich wieder Holz hervorzubringen, nach ſich ziehe. Hat man ſich keine ſichere Hofnung auf das Saamen gerathen der umſtehenden Bäume zu machen, ſo komme man alſo bald mit dem im 3ten §av einzuſammeln angewieſenen vorräthigen Holzſaamen zu Hilfe. Dies iſt doch faßlich der ſicherſte Weg, und das einzige Mittel, eine ſtets nutzbare Holzkultur zu befördern, und aus dem Wald einen nie aufhörenden Gewinnſt zu erwerben. Endlich kann man auch aus dem in allzuhäufigen Vorrath geſammelten, und in ſeinem Heimath nicht mehr zu brauchenden Holzſaamen, einen auswärtig gehenden Kommerzartikel erhalten.

§. 15.

Bey dem immer häufiger einreiſſenden Holzmangel, wird es höchſt nöthig und nützlich ſeyn, auſſer dem fleißigen Anbau aller leeren Waldplätze, an den Waſſergräbern, Teichufern, und allen feuchten Oertern, Weiden- Pappeln- und Erlenbäume anzupflanzen. Freylich wußte das ſchon ein jeder, aber nach dem untrüglichen Augenſchein zu urtheilen, wie ſelten geſchieht es? folglich behält auch dieſe Erinnerung hier ihren Werth in der wohlgemeinten Abſicht auf das allgemeine Beßte. Daß es nichts neues unter der Sonne gebe, ſagte ſchon der weiſe Salomon obſchon zu vermuthen iſt, daß er von unſerer Elektrik, Luftballons, Magnetenkuren nicht viel gewußt haben mag; und unlängſt bekennte dieſes der, ſeine ſparſame Oefen ankündigende Töpfer (Hafner) in Wien. Indeſſen bleibt doch jede Nutzen bringende Zurechtweiſung ſchätzbar.

§. 16.

Unter denen, in Wäldern noch nicht überal eingeführten Holzgattungen verdienen der Lerchbaum, nebſt dem wilden Kaſtanienbaum den Vorzug, theils wegen ihres guten Fortkommens, theils wegen ihres noch gröſſeren Nutzens. Kein feſteres Holz, als das Lerchbaumene giebt es kaum, ſo daß man es wegen ſeiner Unverbrennbarkeit vor allem andern Holzarten zum Häuſerbau empfehlen kann. Den Gebrauch von deſſen Harz und Schwämmen iſt den Apothekern bekannt, wird auch von ihnen gut bezahlt. Die, mit einer ſcharfen Lauge ihrer Bitterkeit beraubte Kaſtanien ſind eine vortrefliche Viehmaſtung.

§. 17.

Vor allem aber wende man vielen Fleiß auf die Kultur unſerer bekannten Laubhölzer, als: Eichen, Roth- und Weißbuchen, Ahorn, Eſchen, Ulmen, Birken, Sie ſind dem Handwerker unentbehrlich, und in allen Stücken ſehr nutzbar. Ganz eigen angelegte Baumſchulen in Wäldern, und derer weitere Fortpflanzung werden alle Mühe reichlich erſetzen; auch das bloße Ausſäen derſelben wird nach geprüfter Vorſicht gerathen.

§. 18.

Eine ganz beſondere Bewachung und Einſchränkung des jungen Anflugs der Hölzer iſt nicht genug einzuſchärfen; der Nutzen davon liegt eben ſo klar vor Augen, als deſſen aus dieſer Verſäumniß erfolgende Schaden. Zu bedauern wäre es allerdings, wenn das auf dem Titelblatt angebrachte Motto aus dem Cicero, manche Leſer, bey Gegeneinanderhaltung ihrer Handlungen gegen dieſe Vorſchriften, beſchämend treffen ſollte.

§. 19.

Zu der Anlegung lebendiger Zäune und Hecken um die Felder und Gärten, möchte wohl die Aushebung der Dorn- und anderer Sträucher mit ihren Wurzeln, aus den Wäldern, und wo man ſie findet, nebſt deren Verſetzung, die geſchwindeſte Art ſeyn; wenn man nur dabey mit kunſterfahrner Einſicht zu Werke gehet; denn, bey der Aushebung und Wiederverpflanzung des geringſten Bäumgens, wird man es nicht weit bringen, wenn man nicht deſſen Nordſeite auf ſeiner Rinde genau auszeichnet, um es nach eben dieſer Lage wieder verſetzet.

§. 20.

Summariſche Einleitung der Hölzer.

Harte Laubhölzer.

Eichen.
Rothbuchen.
Weisbuchen.
Ahorn.
Eſchen.
Erlen.
Birken.
Kaſtanienbaum.
Nußbaum.
Aepfelbaum.
Birnbaum.
Quittenbaum.
Vogelbeerbaum.
Maulberbaum.
Maßholder.
Ulmen.
Ruſtern.
Miſpeln.

Weiche Laubhölzer.

Linden.
Aſpen.
Kirſchbaum.
Faulbaum.
Haſeln.
Schwarze und weiſſe Papeln.
Felben oder gelbe Weiden.
Sohlweiden.

Weiche Nadel- oder ſchwarze Hölzer.

Kiefern, oder Föhrchen.
Fichten.
Weißtannen.

Harte Nadel- ſchwarze Hölzer.

Lerchenbaum.
Eibenbaum.
Taxusbaum.
Wacholderbaum.

Laub- oder Buſchhölzer.

Haarweiden.
Sandweiden.
Schwarze Schießbeeren.
Rothe Schießbeeren.
Grüner Faulbaum.
Holunder.
Rothe Holunder.
Johannisbeer.
Stachelbeer.
Härtern oder Beinholz.
Herlskenbeer.
Pfaffenkappel.
Schwarzdorn.
Kreuzdorn.
Weißdorn.
Hagedorn, oder wilde Roſen.
Kerbißbeer.
Sellen, oder Wolperney.
Mäuſeholz, oder Alfranken.
Spaniſcher Holunder.

§. 21.

Man erwege das weitläufige Fach einer gründlichen Forſtwiſſenſchaft, um dieſe gehörig zu ſchätzen. Eines jeden Baumes inneren und äuſſeren Werth genau zu kennen, deſſen Saamenreiſe nicht zu üerſäumen, ſein beßtes Fortkommen durch Säen und Pflanzen zu befördern, ihn ihm Ganzen oder theilweis gehörig zu taxiren, und ſolchen in allen Gelegenheiten beßtens zu benutzen: Alles dies ſind unumgänglich nöthige Kenntniſſe eines holzgerechten Jägers; worüber derſelbe ſowohl, als über die regelmäßige Holzſchlagsanlage ſtrengeſt zu prüfen iſt, ehe man ihm einen Holzdiſtrikt anvertrauet.

§. 22.

Das Abſägen der ſtarken Bäume iſt ein großer Vortheil, indem am Stamme, als dem beßten Nützſtücke des Baumes nicht ſo viel in die Spähne gehauen wird, welches an einem ſtarken Baum auf eine halbe Elle lang Schaden macht.

§. 23.

Bey dem Abhauen des Laubholzes, iſt nöthig darauf zu ſehen, daß die Stö-

cke, weil ſie wieder ausſchlagen, nicht zu hoch gemacht werden; auch muß man ſich hüten, die Schale oder Rinde der Stöcke bey dem Hieb nicht mit herunter zu reiſſen. Auf einem Laubholzſchlag iſt an tüchtigen Laßreiſern und Saamen Bäumen alles gelegen. Zu dem Nadel- oder Schwarzholzſchlag wird obgeſagter maſſen die baldige Räumung des Platzes und befindenden Umſtänden nach, deſſen eigenhändige Anſäung mit dem ſchon vorräthigen Holzſaamen die nützlichſte Wirkung haben.

§. 24.

Einen, abermals ſehr begreiflichen in der Natur gegründeten, herzlich wohlgemeinten guten Rath muß ich hier noch beyfügen.

Man vertraue ſeine Wald wohl bedächtlich keinem Beamten, oder Federfechter: zu ſo einer Kunſt, als die Forſthaushaltung iſt, gehört mehr als ein paar Schuhe oder eine nur Ziffern zu mahlen geübte Hand und Kopf: Ne ſutor ultra crepitam.

§. 25.

Zum Beſchluß muß ich noch ſagen, daß dieſe Paragraphen nicht für den blödſichtigen Anfänger, noch für den ganz rohen Pfuſcher, der ſie wohl für unfaßliche Hypotheſen anſehen möchte, ſondern für praktiſche Kenner und überlegende Köpfe geſchrieben ſind. Dieſe werden meine nützliche Erinerungen für kurz gedrungene, tief gedachte Wahrheiten annehmen. Solchen Freunden wünſche ich auch von Grunde des Herzens: daß ſie meine Grundſätze genau erwägen, dieſelben möglichſt befolgen, und ſodann den unausbleiblichen beßten Nutzen davon erwarten mögen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkauffe.

a) Salzburg vom 25 bis 31 July.

Melberweiz. Schaff. 18 fl. 20 kr. 17 fl. — kr.
Bäckerweiz. — 17 fl. 40 kr. 16 fl. — kr.
Korn — 12 fl. 25 kr. 11 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. — fl. — kr.
Haber — — fl. 40 kr. — fl. 37 kr.

b) Biburg den 2 Auguſt.

Weizen Schl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Pfaffenhofen in Bayern den 9 Auguſt.

Weizen Schl. 10 fl. 45 kr. Korn Schl. 6 fl. 45 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

d) Erding den 11 Auguſt.

Zugeführt . . 725. Schäffel.
Verkauft . . 670. . .
Weizen Schl. 11 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

e) Reichſtadt Augsburg den 12 Auguſt.

Weizen Schl. 12 fl. 50 kr Korn Schl. 12 fl. 33 kr.
Roggen — 7 fl. 22 kr. Gerſte — 6 fl. 13 kr.
Haber — 4 fl. 28 kr.

f) München den 13 Auguſt.

Zugeführt . . 1958 Schäffel.
Verkauft . . 1655 . .
Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. 40 kr.
Gerſte — — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

XV. Zu Verkaufen.

Das Kanzelmilleriſche Haus, verſchiedene Geräthſchaften und anders.

Nachdem man beym kurfürſtl. Hofrath gnädigſt reſolvirt hat, daß die ſammentliche Gerichtſchreiber Kanzelmilleriſche Verlaſſenſchaft zu Dachau, als verſchiedene Meubles und Effekten, dann die daſelbſtige Behauſung und Garten cum pertinentiis, nebſt den vorhandenen Grundſtücken wiederhollter den 24ten dies judicialiter plus licitando verkauft werden ſolle. Als wird ſolches zu dem Ende hiemit kund gemacht, damit die Kaufsliebhaber an beſtimmten Tagen bey ſothaner Verſteigerung ſich einfinden mögen. München den 12ten Auguſt 1785.

Kurpfalzbaieriſcher Hofrath.

Joh. Bapt. Stromayr.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlenlotterie.

Am 12 Auguſt in der 353ten Ziehung zu Mannheim.

41. 33. 39. 17. 27.

Die 354te Ziehung am 2 September.

b) Die Haltung des Bartholmäi = Markt in der Haupt = und Regierungsſtadt Landshut

Ohnerachtet anheur der Bartholmäi = Tag auf Sonntag den 28ten dies verleget iſt; ſo wird aber diesorts jedannoch die Marktfreyheit wie andere Jahre, hiemit alſo auch der Hauptmarkt ſelbſten künftigen Mittwoch den 24ten dies Monats Auguſt ſeinen Anfang nehmen. So zu jedermanns Wiſſenſchaft gegenwärtigem Intelligenzblatt hiemit beygerückt wird. Act. den 11ten Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Haupt = und Regierungsſtadt Landshut.

c) Die Haltung des Bartholmäi Markt im kurpfalzbaieriſchen Markt Tölz.

Im hieſigen kurfürſtl. Markt Tölz wird heuer der gewöhnliche Bartholmäi = Markt Mittwoch den 24ten Auguſt, und ſo fort jährlich abgehalten werden; wenn aber dieſer 24ſte Monatstag auf einen Freytag oder Samstag fallet, ſo wird ſelber auf nachkommenden Sonntag verſchoben, welches hiemit zur öffentlichen Wiſſenſchaft angefügt wird vom kurfürſtlichen Landrichteramt Tölz.

Joh. M. Ströbel, Landrichter.

d) Die Haltung der Jahrmärkte in der kurpfalzbaieriſchen Stadt Aicha.

Da gemäß gnädigſter Landesverordnung die Feſttäg St. Bartholmäi, dann St. Simon und St. Judä auf die Sonntäge in den Kalendern verſetzt worden; jedoch von höchſten Orten die gnädigſte Weiſung erfolgt, daß die Jahrmärkte an dem nämlichen Monatstag, wie zuvor gehalten werden ſollen. So wird zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit kund gemacht: 1) daß der hieſige Bartholmäi = Markt heuer, und ſo jedes Jahr den 24ten Auguſt ſohin der Viehmarktstag zuvor als den 23ten und der Nachmarkt den 25ten Auguſt. 2) Der Simon = und Judämarkt jeden Jahrs den 28ten Oktober, folglich Flax = und Viehmarkt den 27ten, dann Nachmarkt den 29ten Okt. gehalten werde. Akt. den 28. July 1785.

Kurfürſtl. Stadt Aichach.

Math. Schilk, Amtsburgermeiſter.

e) Vorladung an Catharina Haunbergerinn von Taubenthal.

Katharina Haunbergerin eine ledige Waſenmeiſters Tochter im Taubenthall dieſortiger Hofmarkt, hat ſich bereits vor 30 Jahren vom Hauſe abweck, und unwiſſend wohin begeben, ohne daß in dieſer langen Zeit von ihren Aufenthaltsorth, Leben, oder Tod das mündeſte in Erfahrenheit hat gebracht werden können. Da nun ihre Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung des derſelben zugehörig, und in 687 fl. 25. kr. beſtehend vät. und mütterl. Erbgutes das wiederholt bittliche Anſuchen geſtellet haben; als würdet Sie Katharina Haunbergerinn in Kraft dieſes dergeſtalten vorgeladen, daß Sie, oder ihre allenfahlige Leibserben ſich innerhalb 3. Monathen entweders in Perſon, oder durch hinlänglich ſchriftliche Urkunde melden, auſſer deſſen aber gegenwärtigen ſolle, daß derſelben vermögen ihren Geſchwiſterten nach genauer geleiſteter Caution ausgefolget werde. Geſchehen den 22. July 1785.

Reichsgräfl. Wahliſ. Hofmarktsger. Zangberg.

Joh. Mart. Leis Verwalter.

e) Gnädigſt verwilligter wochentlicher Victualienmarkt in der Stadt Landau.

Nachdem vermög einer von der kurfl. hochlöbl. obern Landesregierung zu München unterm 28. Juny & præſ. 10. July anhero erlaſſenen gnädigſten Reſolution allhieſiger Stadt ein wochentl. Victualien = Markt zu halten gnädigſt verwilligt: und nun Stadtſeits der Donnerſtag in der Wochen hierzu ausgeſehen worden. So wollen wir ein ſolches hiemit jedermänniglich bekannt machen, damit ſowohl Verkäuffer, als Erkäufer derley Victualien deſto bälder ſothanen Wochenmarkt beziehen können und mögen. Actum den 11. July 1785.

Kurfürſtl. Stadtmagiſtrat Landau.

Kurpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.

46 Stück. München den 20 Auguſt 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat July.

Täge.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	'' '''	'' '''	'' '''	◡	◡	◡											
21	26. 1.9	26. 0.6	26. 1.8	+ 13.9	+ 17.0	+ 10.5	Sw. 1	W. 4	W. 2	0.	7.	o	Dw.	Reg.	tr. 2.	tr. 3.	tr. 3.
⊙ 22	26. 3.0	26. 4.0	26. 4.5	+ 9.7	+ 15.0	+ 10.8	W. 2	W. 3	W. 2	1.	3.	Reg.	o	o	tr. 2.	fl. 2.	fl. 3.
23	26. 5.3	26. 6.6	26. 7.6	+ 10.6	+ 11.8	+ 9.3	W. 2	W. 3	W. 2	1.	5.	R. 11. u.	R. 4. u.	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 1.
Erdn. 24	26. 8.2	26. 8.5	26. 9.1	+ 11.0	+ 12.3	+ 10.8	Sw. 1	W. 2	W. 1	2.	0.	Reg. 8. u.	o	o	tr. 2.	fl. 2.	fl. 2.
25	26. 9.1	26. 8.6	26. 8.3	+ 10.0	+ 18.5	+ 12.5	W. 1	W. 1	W. 1	3.	0.	o	o	o	fl. 4.	fl. 2.	fl. 3.
26	26. 7.5	26. 6.5	26. 6.0	+ 11.0	+ 20.2	+ 13.5	S. 2	O. 2	O. 1	2.	7.	o	o	o	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4.
27	26. 5.3	26. 4.8	26. 4.1	+ 12.0	+ 22.5	+ 16.0	O. 1	O. 2	O. 1	2.	3.	o	o	Dw.	fl. 4.	fl. 3.	fl. 1.
☾ 28	26. 5.0	26. 5.4	26. 5.7	+ 11.5	+ 12.0	+ 11.2	Sw. 3	W. 2	W 2	0.	6.	Reg.	Reg.	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 2.
29	26. 6.3	26. 6.6	26. 7.0	+ 10.0	+ 11.7	+ 11.6	W. 3	W. 2	W. 1	0.	5.	Reg.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	fl. 1.
30	26. 6.9	26. 6.5	26. 6.9	+ 11.2	+ 16.0	+ 12.2	Sw. 2	W. 2	W 2	1.	0.	o	o	Reg. 7. u.	fl. 3.	fl. 1.	tr. 2.
31	26. 6.9	26. 6.5	26. 6.8	+ 11.7	+ 18.6	+ 13.7	Sw. 1	W. 2	W 1	1.	5.	o	o	o	fl. 2.	fl. 3.	fl. 3.

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats July.

In dem Schweremaaß hielte ſich das Queckſilber in der erſten Hälfte dieſes Monats etwas ober dem mittern Stande erhoben. Aber den 21ten ware es um Mittage bis auf 26 Zoll, 6 Decimalen herabgefallen, und dieſes ware der tiefeſte Stande in dieſem Monat. Nun aber fienge es wieder an ſich langſam empor zu heben, und den 24ten Abends hatte es 26 Zoll, 9 Lin., 1 Dec. erſtiegen, daß alſo die ganze Veränderung deſſelben 8 Lin., 5 Dec. betragen hat. — Wir mußten in dieſem Monate noch mehr über Kälte, als Wärme klagen. Am 9ten ſtunde in dem Wärmemaaß der Merkur nur 8 Gr., 5 Dec. ober dem Gefrierpunkt, und dieſen für dieſer Zeit ſo niedrigen Stand erhielte es bey nahe öfters; den 15ten Mittags erſtiege er eine Höhe von 22 Gr. 6 Dec. ober dem Eispunkt, ſo auch der wärmſte Tag geweſen, und nur den 19ten, 20ten, 26ten und 27ten hatten wir eine eben ſolche faſt gleiche Wärme. Die Differenz betrug alſo im Ganzem 14 Gr., 1 Dec. Wir hatten im ganzen Monat einzige 9 Tage, wo es nicht regnete, von ganz hellen Tagen hatten wir nur einen, von ganz trüben 8, die übrigen waren vermiſchet.

II. Concours-Ausſchreibung an die Candidaten Theologiæ. dat. Düſſeldorf den 3ten Auguſt 1785. *)

Sereniſſimus Elector.

Nachdem hieſige Sacellarie durch Beförderung des bisherigen Vicarii Sacellani Heymann erlediget worden: So wird es denen aus dem Concours übrigen Candidaten des Endes bekannt gemacht, um ſich dieſerthalb in vier Wochen bey hieſigem geheimen Rath zu melden. Düſſeldorf den 3ten Auguſt 1785.

Aus ſeiner Kurfürſtl Durchleucht ſonderbaren gnädigſten Befehl.
von Buininck.

von Reiner.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht geruheten untern 1ten dieß den (Titl.) Maximilian Reichsgrafen von Thurn und Taxis kurpfalzbajeriſchen Kammerer und pfalzneuburgiſchen Landſchaftskommiſſär zu Höchſtdero wirklichen geheimen Rathe in höchſten Gnaden zu ernennen.

Auch haben Se. Kurfſl. Durchleucht untern 8ten Julii Höchſtdero wirkl. Rentkammerrath zu Amberg Zacharias Gundling in Rückſicht ſeiner angerühmten Fähigkeit, dann treu und erſprieslich geleiſteten Dienſte die Antwartſchaft auf das Stadtrichter-Maut- und Umgeldamt, dann Spitalverwaltung zu Freyſtadt in der Oberpfalz gnädigſt verliehen, und ſelben bereits auf erſagte Aemter verpflichten laſſen.

b) Im Gülich, und Bergiſchen.

Johann Gerhard Engels als reformirter Prediger zu Heiligenhaus, und Johann Koch Prediger der lutheriſchen Gemeinde zu Sohlingen ſind mit dem Landesfürſtl. Placet begnädiget worden.

Ebenfalls haben Se. Kurfürſtl. Durchleucht den bisherigen Hofraths-Acceſſiſten Karl Freyherrn von Dorth zum wirklichen adelichen Hofrath; den Holthauſen bisherigen Verwalter der Schultheis- und Kellnersſtelleamts Porz zum Amtsverwalter in den Aemtern Barmen und Beyenburg; den bisherigen des Herzog-Zweybrückiſchen Regiments Unterlieutenant Reifenſcheid zum Rentmeiſter des Gülichen Amts Nenenahr, und den des Pfalzgraf Wilhelm von Birkenfeldiſchen Regiment bisherigen Auditor Bernhard Schlemmer zum kurpfalzbaj. wirkl. Hofgerichtsrath gnädigſt angeordnet.

X. Neue Entdeckung in der Schmelzkunde.

Schon lange kennt man aus Papins Maſchinne die Gewalt der durchs Feuer von dem kochenden Waſſer aufſteigenden den Dünſte, und lange hat man in England und Ungarn dieſe Kraft zu Betreibung der Pumpenwerke nützlich angewendet; aber den Gedanken hatte man noch nicht gehörig verfolget, daß dieſe nämlich

---

*) Wir führen dieſes gnädigſte Reſcript als ein bloßes nachahmungswürdiges Beyſpiel an; und daß zu wünſchen wäre, daß man aller Orten bey Vergebung der Pfarreyen und anderer geiſtlichen Stellen, die einem Bezug auf die Seelſorge haben, auf gleiche Weiſe verfahren, und nicht auf Empfehlungen und andere Abſichten ſehen möchte. Dann ſollte, die Gemeinden nicht ſo leicht mehr untüchtige und unwürdige Männer als Seelſorger zu erwarten haben.

Kraft, wie die durch Blasbälge verdichtete atmoſphäriſche Luft, zur Nahrung und Verſtärkung des Feuers eben ſo nützlich angewendet werden könnte. Hr. Kammerrath Klipſtein, der den Nutzen einſah, wenn vor jedem und zu jeder Zeit, in welcher das Waſſer zu Betreibung groſſer Blasbälge mangelte, ein eben ſo wirkſames und wegen der ſteten Ausdünſtung ein noch beſſeres Gebläſe vor Schmelzöfen erhalten werden könnte, hieng dieſem Gedanken ſeit mehrer Zeit nach, und brachte durch mehrere Verbeſſerungen einige Maſchinen im Kleinen zu Stande, welche dieſer Abſicht völlig entſprechen, und auf die Wirkſamkeit gröſſerer Maſchinen den ſicherſten Schluß machen laſſen. Die kleinſte dieſer Maſchinen, ein zylindriſcher Keſſel vom dünnen Kupferpleche mit einem ſphäroidiſchen Deckel verſchloſſen, hält fünfzehn Schoppen Waſſer. Aus dieſem Deckel iſt ein, mehrere Schuh langes, Dunſtrohr in einigen Biegungen abgeleitet, und mit zwey Kugeln verſehen, von denen die eine die gröbern Waſſertropfen ſammelt, die andere aber mit Feuer, das durch eine Röhre aus der erſtern Kugel in Gluth geſetzt und erhalten wird, erhitzet, die Dünſte nochmals verdünnet, und in einem trocknen und warmen Dampfe durch einen nicht eine Linie im Durchſchnitte an der Mündung weiten Dunſtſtrahl von Meſſing in das Kohlenfeuer bläſt. Die gröſſere Maſchine, welche ſiebenzehn Maaß Waſſer im Keſſel faſſet, iſt auf ähnliche Art gebauet. Die Wirkung des aus dieſen Maſchinen ausblaſenden Dunſtes iſt ſo ſtark, daß in zwey bis drey Minuten die Kohlen in zweyhundert Mark haltenden Schmelztiegel vollkommen angeblaſen ſind. In Zeit von zwey bis drey Minuten tropfet in dieſem Feuer eine daumendicke Kupferſtange weg. In zwölf Minuten ſchmelzte man mit der kleinen Maſchine in einem kleinen Tiegel acht auch zehn Loth Kupfer, ſchmelzte Anfangs Bley, darnach auch Kupfererz. Durch die Verbindung der beyden Maſchinen, die man in dem nämlichen Tiegel mit Kohlen blaſen ließ, wurden in fünfzehn Minuten anderthalb Pfund und in zwanzig Minuten dritthalb Pfund, und dabey im offnen Feuer Kupfererze geſchmolzen, auch Eiſen weißglühend zum Schmieden gemacht, und einige in dem Tiegel befindliche Eiſenſtangen von dem aus dem Kupfererz ausgeſchmolzenen reinen Metall ſtark inkruſtirt. Jeder Erfahrne in der Schmelzkunde wird ohne weitere Empfehlung aus dieſen angezeigten Wirkungen den Nutzen dieſer Erfindung zu beurtheilen vermögen.

XII. Merkwürdige Heilungsart mit dem Magnet.

Hr. Gilbert Medikus zu Landerneau in Bretagne, hat bekannt gemacht, daß er ein Mädchen, welche ſich eine Nähenadel in den Arm geſtochen hatte, die ſie nicht zurück ziehen konnte, dadurch der Arm geſchwollen und die Nadel immer tiefer ſich in den Arm hinein gezogen hatte, nach verſchiedenen vergeblichen chirurgiſchen Verſuchen dadurch kuriret habe, daß er einen ſtarken Magnet an die Gegend gehalten, wo die Nadel ſtack, wodurch ſolche in Bewegung geſetzt, und glücklich herausgezogen worden iſt.

XIII. Bemerkungen über einige widrige Zufälle der Obſtbäume. *)

Moos iſt an den Bäumen, dasjenige Uebel was an Menſchen der Ausſchlag iſt,

*) Aus dem Leipziger Intelligenzbl. N. 34, 1783.

und entſtehet von einem böſen Boden, dadurch die Wurzeln nicht wachſen können.

Iſt es ein junger Baum, ſo hebe man ihn mit ſoviel Erdreich als möglich, ganz aus der Erde, grabe ein der Gröſſe ſeiner Wurzel gemäſſes Loch, in welches man guten mit Dünger vermengten Boden ſchüttet, und ſodann ſetze man den Baum hinein, ſo iſt dem Moos und dem daraus herrührenden Verwelken der Blätter ja dem ganzen Uebel abgeholfen. Man muß aber bey Aushebung des Baums ſehr behutſam ſeyn, die Wurzeln mit Erde herauszuziehen, ſonſt würden ſie vertrocknen und der Baum eingehen.

Oft wächſt an dem Stamm junger Bäume, wegen ihrer noch zarten Rinde und darinn ſich leicht ziehender Feuchtigkeit, Moos. In ſolchem Falle umwinde man ſie mit Stroh, welches auch gegen die allzu groſſe Hitze dienlich, die das Steigen des Safts in den Baum verhindert.

Den alten Bäumen benehme man im Herbſt, wenn es neblicht und feucht iſt, mit einem Gartenmeſſer, Strohwiſch, oder neuer ſtarker Leinwand, das Moos. Zugleich kann man auch ein gleiches mit der zu alten ſtarken Rinde thun, die nur das Wachsthum verhindert. Beyde Arbeiten dürfen aber nicht bey trocknem heiſſen Wetter geſchehen, ſonſt würde der Baum, deſſen Theile durch die Wärme zuſammen gezogen und feſt geworden, ſehr dabey leiden

Das Verdorren oder Eingehen der Bäume kömmt entweder aus zu vieler Feuchtigkeit, ſtehenden Waſſer, Gallen, und naſſen Boden, oder von einer zu groſſen Trockenheit, oder auch wegen der von einem Maulwurf, Feldmaus, Hamſter oder Grabſcheid, verletzten Wurzel.

Im erſten Falle leitet man durch Graben die überflüßige Feuchtigkeit ab, dieſe Gräben müſſen aber ſo tief gemacht werden, als die Quellen des Waſſers oder der Galle ſind, und hernach in Abfallen hinweg geleitet werden.

Im zweyten Falle muß man öfters begieſſen.

Im dritten, muß man den Baum rings herum die Erde benehmen um gewahr zu werden, welche Wurzel beſchädiget ſey. Iſt etwa der dritte Theil der Wurzel in der Rundung nämlich beſchädiget: ſo verklebe man das Loch mit Pech, nachdem man es rein bis auf das friſche unverletzte Theil der Wurzel ausgeſchnitten. Auf das Pech bindet man ein Stück Papier, damit die gute Erde, welche man auf die Wurzel ſchüttet, nicht daran hangen bleibe.

Iſt die Beſchädigung der Wurzel gröſſer, ſo beſchneide man ſie am Ende oder queer durch in Geſtalt eines Rehfußes

Wenn ein Maulwurf oder Hamſter an der Verletzung ſchuld geweſen, ſo ſtreue man in ihre Gänge und Löcher Rus, davon ſie wegbleiben.

Sollte man bey Unterſuchung der Wurzeln des Baums eine oder etliche finden, welche zu faulen anfiengen, ſo beſchneide man ſie ebenfalls in Geſtalt eines Rehfußes, nachdem man alles faule, bis aufs gute Holz, heraus geſchnitten.

Es kann auch geſchehen, daß ein Baum wegen ſeiner alten, abgenutzten, und zu ſtarken Wurzeln eingeht. Manche Leute helfen ihm durch Benehmung aller Zweige, die ſie nämlich einen Fuß lang verſchneiden, allein das beſte iſt einen neuen aus der Baumſchule an deſſen ſtatt zu ſetzen.

Wenn der Erdboden keine Fettigkeit mehr beſitzt, ſo pflegen die Bäume zu verdorren, in dieſem Fall ſoll man andern gedüngten Boden an ſtatt des alten kraftloſen Bodens auf die Wurzel ſchütten, und den vorigen herausnehmen. Der Dünger von den Schweinen, nachdem er eine Zeit lang gelegen, und ſeine erſte Hitze verlohren, iſt beſonders gut bey eingehenden und verdorrenden Bäumen zu gebrauchen.

Wenn man an einen Baum den Krebs oder Gummi gewahr wird, ſo muß man dies Uebel bis auf den Grund ausſchneiden, mit Kuhfladen verſchmieren, mit einem Lappen umwinden, und denſelben vermöge einiger Sennen- oder Weidenzweige befeſtigen. Ein gleiches thut man wenn man einige Fäulnis an den Bäumen wahrnimmt.

Die Ameiſen thun den Bäumen viel Schaden, man merke ſich alſo, wo ſie ihren Haufen haben, und mache um ſolchen einen kleinen Graben, in dieſen gieße man recht ſiedend Waſſer, ſo können die Ameiſen nicht entkommen.

Oder man nehme zerlaſſenen Honig mit Waſſer vermengt, und gieße dieſe Materie in Fläſchgen mit einem ſehr engen Hals, alſo fangen ſich die Ameiſen Man muß aber den Hals des Glaſes mit Wachs vermachen, damit nur eine Oeffnung vor die Ameiſen bleibe, ſonſt würden Fliegen und andere Inſecten das Glas erfüllen.

So bald einige im Glaße ſind, ſchmeißt man ſie ins Feuer und reiniget die Fläſchgen.

Wenn man einen Strick oder ſtarken Bindfaden in Oel einweichet, und ihn um den Baum bindet, ſo auch um die Aeſte und Zweige des Baums, ſo kriechen die Ameiſen nicht darüber und entfernen ſich.

Vor die Raupen iſt es am beſten, wenn man ſorgfältig ihre Neſter weggenommen, und beſonders auf die Zweige Achtung gegeben, welche mit gewiſſen kleinen Ringelchen umgeben, die nichts anders als Eyer dieſer Inſecten ſind. Man läſſet aber auch die Bäume raupen, und zwiſchen einen groben Tuch ſogleich zerknirrſchen, oder in ſiedend Waſſer werfen, ſonſt iſt man in Gefahr, daß ſie ſich erholen.

Wenn man die Bäume und Pflanzen mit Waſſer beſprengt, darinn Raute und Salbey gekocht, oder Salpeter aufgelöſet worden, ſo verſchwinden die Raupen. — Gegen die Ohrnwürmer, die ſich leicht einfinden, hänge man an den Bäumen Hörner von Schaafen, oder auch die Nägel dieſer Thiere, ſo wie die von den Schweinen, dahinein kriechen die Ohrnwürmer des Abends, und es iſt leicht des Morgens dieſe Hörner und Klauen in ſiedend Waſſer auszuſchütteln.

Ueberhaupt muß man nie eine Frucht abnehmen, die von einem Thier oder Inſect angebrochen, weil, ſo lange ſie dieſe haben, ſie die andern verſchonen. *)

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkauffe.

a) Salzburg vom 1 bis 7 Auguſt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	18 fl. 15 kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	17 fl. 40 kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 20 kr.	11 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	—	— fl. 39 kr.	— fl. 33 kr.

*) Vorſtehende Bemerkungen und Vorſchläge, ſind aus des de la Riviere und des Du Moulin Methode pour cultiver les arbres fruitiers genommen.

b) Abach den 12 Auguſt.

Weizen Schl. 9 fl. 30 kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

c) Pfaffenhofen in Bayern den 16 Auguſt.

Weizen Schl. 10 fl. 25 kr. Korn Schl. 6 fl. 20 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. — kr.

d) Erding den 18 Auguſt.

Zugeführt . . 240. Schäffel.
Verkauft . . 230. . .
Weizen Schl. 12 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

e) München den 20 Auguſt.

Zugeführt . . 1351 Schäffel.
Verkauft . . 1190 . .
Weizen Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 45 kr.
Gerſte — 7 fl. 20 kr. Haber — 5 fl. — kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Bierbräuersgerechtigkeit, ſamt Haus und andern im Markt Wurmannsquick.

Da Katharina Mayrin, verwittibte bürgerl. Bierbräuin allhier, ſich heut dato erklärt hat, daß Sie ihre beſitzend frey eigenthümliche durchaus gut gemauerte Bräubehauſung und derley Gerechtigkeit, dann Bräuhaus und Wurzgarten, ſamt den drey Kellern, und vorhandenen Biervorrath, wie auch koſtbare Einrichtung und Fahrniß, Stadl und Stallungen im hieſigen Markt allda, item den zum kurfürſtl. ibbl. Kaſtenamt Eggenfelden urbaren halben Hof zu Untered, zuſammen alles pr. 14000 fl. verkaufen wolle: ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß ſich ein allenfallſiger Liebhaber, oder Käufer bey hieuntſtehenden Ort längſtens bis Donnerstag den 1ten eingehenden Monats September zu melden hat. Act. den 3ten Auguſt 1785.

Kurpfalzbaieriſcher Markt Wurmannsquick.

Kaſimir Bader, Amtskammerer. Thomas Sutor, Marktſchreiber.

b) Rothgerbers Gerechtigkeit ſamt Haus in der Oberpfälziſchen Stadt Nabburg.

Maria Thekla Wellenhoferin, verwittibte bürgerl. Rothgerberin allhier zu Nabburg in der obern Pfalz, gedenket ihre frey eigenthümliche Rothgärbers Gerechtigkeit, ſamt einem neu erbauten Haus und Gärtl, dann der zur Rothgerbers = Profeſſion gehörigen Einrichtung ſo anders entweder zu verkaufen, oder auf gewiſſe Jahre zu verſtiften, welches nun einem geehrten Publiko mit dem Beyſatz kund gemacht wird, daß ſich Kaufs = oder Stiftsliebhaber bey allhieſiger Stadtſchreiberey, oder bey obiger Thekla Wellenhoferin des nähern ſelbſt erkundigen können.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Georg Alſchafl, Bauerssohn von Iſarhofen.

Georg Alſchafl, lediger Bauerssohn von Iſarhofen, dies Gerichts vor 40 Jahren in den dazumal angedaurten Kriegszeiten mit dem Vorſatz vom Hauſe hinweg, und nacher Oeſterreich begeben, Soldat zu werden, und iſt dieſer Zeit her von deſſen Aufenthalt, Leben und Tod nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen; hingegen haben deſſelben nächſte Befreundte um Extradition des ihm ausgemachten Vater = und Mutterguts, ſo andern Vermögens ſchon zum öftern gebetten. Ermeldter Georg Alſchafl oder deſſen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibserben werden daher hiemit dergeſtalt ediktaliter citirt, von dato innerhalb 3 Monaten entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte bey hieuntſtehenden Orte zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß deſſelben Vermögen an die nächſte Anverwandte gegen Kaution vertheilet werde. Act. den 20 July 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleg = und Landgericht Oſterhofen.

Joh. Mich. Dormayr, kurfürſtl. wirkl. Rath u. Pflegskommiſſ.

b) Vorladung an Johann Nep. Mahl, burgerl. Goldarbeiter zu Stadamhof.

Da der Johann Nep. Mahl bürgerlicher Goldarbeiter hier zu Stadamhof, welcher aber ſich dato ſamt ſeinem Eheweib zu München befindet, in dem vorgeſetzt mehrfältig peremptoriſchen Terminen weder ſchriftlich erklärt,

noch perſönlich ſich hierorts geſtellt, ſohin gar nichts von ſich gegeben habe, wie er nämlich ſeine hier Contrahirte Schulden bezahlen wolle, mithin die Termine fruchtlos verſtreichen laſſen hat, ſo daß nichts anders übrig ſeye, als ſeine hier beſündliche Goldarbeiters Gerechtigkeit ſo hoch als möglich zu verſteigern, und ſeine Creditores, ſoweit die Gelder erklecklich ſind, zubefriedigen. So wird ab Seite des hieſig bürgerlichen Stadt Magiſtrats gedacht Mahliſch hier befündliche Goldarbeiters Gerechtigkeit Kraſt dies dargeſtellt, feil gebothen, daß ſich diejenige, welche ſolche Gerechtigkeit zuerkaufen gedenken, auf Mondtag den 19ten des eingehenden Monats September bis zum Ave Maria Glockenanzug auf hieſigen Stadt-Rathhaus melden, und ihr Kaufsanbot zum Protokoll geben ſollen, mitbey wird zur Wiſſenſchaft angemerkt, jene, welche an gedachtem Mahl eine hierorts noch nicht angezeigte Prätenſion zu machen gedenken, haben Erchtag den 20ten hierauf ſolche fruher Rathszeit ſub pœna præcluſi als den hiemit feſt ſetzend peremtoriſchen Termin anzugeben, die geſammt Mahliſche Creditorſchaft aber letzteren Tage Frühe entweder in Perſon oder per mandatarium plene inſtructum auf hieſigen Stadt Rathhaus zuerſcheinen, und der gütlichen Nachlaß Handlung, weil allen Anſehen nach die Paſſiva das Vermögen überſteigen, mithin bey einer förmlichen Gand die Maſſa hierdurch ſehr geſchwächet, und der Verlurſt der Creditorſchaft noch ſtärker zu gehen wurde, gebührends abzuwarten. Geſchehen den 11 Auguſt 1785.

Churfürſtliche Gränz-Stadt Stadtamhof.
Burgermeiſter und Rath allda.

c) Vorladung an Benno Rambeck von Kellham.

Nachdem ſich Benno Rambeck, hieſiger Burgerl. Melbersſohn, ſeiner Profeſſion ein Müller, über 30 Jahr Lands abweſend, und ſeit dieſer Zeit nichts mehr von ſeinem Aufenthalt hören laſſen, auf Abſterben deſſen Eltern aber 400. fl. Erbſchaft angefallen, ſo daß wirklich Ao. 1768 von dieſer 310 fl. in obrigkeitliche Diſpoſition genommen worden, worummen deſſen nächſte Anverwandte (weil von ihme Rambeck, ob und wo ſelber, oder ein allenfallſiger Erb annoch im Leben und Aufenthalt ſich befinde, nichts Gewiſſes bekannt) um deren Aushändigung bittlich nachgeſucht haben; Als wird Eingangs gedachter Rambeck, oder deſſen allenfalls zurückgelaſſene Leibeserben hiemit ediktaliter citirt, daß ſie in Zeit eines Vierteljahrs entweders perſönlich, oder legaliter ſchriftlich bey hierunterſtehenden Ort erſcheinen, und ſein oder ihr Vermögen empfangen, widrigen Falls aber zu gewärtigen haben ſolle, daß beſagter Erbtheil den weitern nächſten Befreunden gegen Caution extradirt werden wird. Actum Kellham den 5. July 1785.

Kammerer und Rath allda.
Lic. Haſtreither, Stadtſchreiber.

d) Vorladung an Catharina Haunbergerinn von Taubenthal.

Katharina Haunbergerin eine ledige Waſenmeiſters Tochter im Taubenthall dießortiger Hofmarkt, hat ſich bereits vor 30 Jahren vom Hauſe abweck, und unwiſſend wohin begeben, ohne daß in dieſer langen Zeit von ihren Aufenthaltsorth, Leben, oder Tod das mindeſte in Erfahrenheit hat gebracht werden können. Da nun ihre Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung des derſelben zugehörig, und in 687 fl. 25. kr. beſtehend vät. und mütterl. Erbgutes das wiederholt bittliche Anſuchen geſtellet haben; als würdet Sie Katharina Haunbergerinn in Kraft dieſes dergeſtalten vorgeladen, daß Sie, oder ihre allenfahlige Leibserben ſich innerhalb 3. Monathen entweders in Perſon, oder durch hinlänglich ſchriftliche Urkunde melden, auſſer deſſen aber gegenwärtig ſolle, daß derſelben vermögen ihren Geſchwiſterten nach genauer geleiſteter Caution ausgefolget werde. Geſchehen den 22. July 1785.

Reichsgräfl. Wahliſ. Hofmarktsger. Zangberg.
Joh. Mart. Leis Verwalter.

e) Die Haltung der Gnadenzeit zu Deggendorf.

Obſchon das Feſt des heiligen Michaels nach denen dermaligen Kalendern, ſohin in foro auf den 24ten September angeſetzet, und alſo auch die hieſig heilige Gnadenzeit an dieſem beſtimmten Tag ihren Anfang nehmen ſollte; ſo wurde aber von einem hochwürdigſten Ordinariat in Regensburg durch die unterm 28ten July abhin anhero erlaſſen gnädigſte Reſolution

die Sache wegen alljährlich haltender heiligen Gnadenzeit dahin decidirt, daß es ohngeachtet deſſen ſein Verbleiben, wohin die heilige Gnadenzeit a ſecundis Veſperis des in choro den 29ten September celebrirenden Feſto divi Michaelis ſeinen Anfang nehmen ſolle. Den andachtsvollen Verehrern will man dahero ein ſolches in Kraft dieſes kund machen, an ſammentliche (Titl) Herren Pfarrer das höflichſte Requiſitum ſtellen, dieſes a cathedra öffentlich verkünden zu laſſen. Geſchehen den 8ten Monatstag Auguſt 1785.

Kammerer und Rath der kurpfalzbaieriſchen Stadt Deggendorf.

Joh. Adam M. Dorfner, Amtskammerer. | Joh. Gabriel Ziegler, Stadtſchreiber.

f) Vorladung an Mathias Forſtenaicher von Hof.

Mathias Forſtenaicher ein gebürtiger Halbbauerns Sohn von Hof dies Gerichtes, iſt bereits 54 Jahre lang Landabweſend, und unwiſſend wo befindlich. Dieſer hat auf vorgemeldt-Forſtenaicheriſchen halben Hof an väterl. dann mütterl. und geſchwiſterlichen Erbsporzion eine Summe von rechtl. 240 fl. zu ſuchen. Nachdeme nun des Landes Abweſenden noch vorhandene einzige Schweſter, benanntlich **Katharina Winzermayrin**, verwittwete Austräglerin von Gadering, dermalen allhier in Dingolfing in der Herberg als nächſte Inteſtaterbin um Ausfolglaſſung des Erbtheils bey Gericht das bittliche Anſuchen geſtellt. So wird der Eingangs gemeldte **Mathias Forſtenaicher**, oder deſſen allenfalls zurückgelaſſene Erben dergeſtalten ediktaliter hiemit vorgeladen, daß ſelbiger, oder beſagt ſeine Erben innerhalb 3 Monat, jedes zu 30 Täg gerechnet, peremptorie bey allhieſigem Gericht entweder in eigener Perſon, oder per Mandatarium erſcheinen, ſich behörig legitimiren, ſofort dieſe Erbſchaft an ſich bringen ſollen, als nach fruchtloſen Auslauf ſolchen Termins der Lands abweſende **Forſtenaicher** oder die zurückgelaſſenen Leibserben pro Mortuis deklariret, und deſſen Verlaſſenſchaft ſeiner vorhandenen Schweſter, obbemeldter **Katharina Winzermayrin** gegen leiſtender Caution ausgefolget werden wird. Akt. den 17 Juny 1785.

Kurfürſtl. Pfleggericht Dingolfing.

g) Vorladung an Baltaſar Wagner, Wagnersſohn von Endham.

Baltaſar Wagner, Wagnersſohn von Endham dies Gerichts iſt 45 Jahre landesabweſend, und in dieſer Zeit von deſſen Leben oder Tod nichts gehöret worden. Da ſich deſſen Befreundte um die auf dem Wagnergütl zu Endham zu ſuchen habende Erbſchaft zu 100 fl. gemeldet haben; alſo wird er **Baltaſar Wagner** oder deſſen allenfalls verhandene Kinder oder Erben ſolchergeſtalt vorgeladen, daß er oder ſeine Abkömmlinge bey dem hieſigen Landgerichte in 3 Monaten von heut an ſich um ſo gewiſſer melden ſollen; als man auſſer deſſen den gemeldten nächſten Erben gegen Kaution benannte Erbſchaft ausfolgen laſſen würde. Act. den 16 July 1785.

Kurfürſtl. Landgericht Erding.

J. B. v. Widnman.

XXIV. Täglicher Wunſch.

Von Außen guter Fried und gute Ruh von Innen,
In wohl geſundem Leib auch wohl geſunde Sinnen;
Des Himmels Freude dort, der Erde Segen hier:
Dies iſt mein Morgenwunſch, nichts weiter wünſch ich mir.

Erinnerung.

An die (Titl.) Herren Abnehmer der kurpfalzbaieriſchen Intelligenzblätter hatten wir ſchon im lezten Stücke vorigen Jahres, und wiederhollter im diesjährigen Blatte vom 10ten Juny S. 252 das geziemende Anſuchen geſtellet, daß mit Ende eines jeden halben Jahres, das iſt, nach Empfang des 36ten Stückes der Betrag möchte gütigſt eingeſendet werden. Dieſe Bedingung wird ja niemand für unbillig finden, indem zu Beſtreitung des Werkes wegen der vermehrten Bogenzahl und dem weitſäuberern Papier, als in vorhergehenden Jahren, ein groſſer Geldvorſchuß vonnöthen iſt.

Eine unterſchriebene und gefertigte Beſcheinung wird jedesmal gleich bey Einlieferung des Geldes erfolgen.

Digitized by Google

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

47 Stück. München den 25 Auguſt 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Auguſt.

Täge.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" ‴	" ‴	" ‴														
1	26.6.7	26.6.7	26.6.1	† 12.5	† 20.0	† 16.0	Sw. 1	W. 1	W. 1	2.	0.	o	o	o	fl. 3.	fl. 2.	tr. 1.
Erdf. 2	26.5.8	26.5.5	26.5.1	† 13.0	† 22.0	† 16.3	W. 1	S. 1	N. 1	1.	7.	o	Dw. in d. Fer.	o	fl. 3.	fl. 2.	fl. 2.
3	26.4.9	26.4.2	26.4.2	† 15.0	† 24.0	† 17.7	N. 1	No. 2	No. 1	2.	3.	Neb.	o	Dw. 6. u.	fl. 1.	fl. 2.	fl. 2.
4	26.5.0	26.5.0	26.6.2	† 15.5	† 23.0	† 17.0	O. 1	O. 2	W. 2	2.	2.	o	o	o	fl. 3.	fl. 1.	tr. 2.
● 5	26.7.5	26.6.9	26.6.1	† 14.0	† 22.3	† 16.2	S. 1	S. 2	W. 1	2.	0.	o	o	Bliz.	fl. 1.	fl. 3.	fl. 2.
6	26.7.3	26.7.0	26.6.7	† 15.5	† 22.0	† 15.8	W. 1	W. 1	W. 1	1.	7.	o	o	Bliz.	fl. 2.	fl. 2.	fl. 2.
7	26.6.7	26.5.9	26.6.1	† 12.7	† 16.0	† 12.2	S. 1	W. 1	W. 1	1.	0.	Dw. 2. u. fruh		o	fl. 2.	fl. 1.	tr. 2.
8	26.6.1	26.5.5	26.5.0	† 12.7	† 19.0	† 13.5	Sw. 1	W. 1	W 1	1.	4.	o	o	o	fl. 4.	fl. 3.	fl. 4.
9	26.4.5	26.4.0	26.4.5	† 13.8	† 13.5	† 12.5	W. 1	W. 2	W. 1	0.	8.	o	Reg.	o	fl. 2.	tr. 2.	tr. 2.
10	26.5.4	26.6.2	26.6.9	† 12.0	† 14.0	† 11.0	W. 1	W. 1	W 1	0.	9.	o	öſt. Reg.		fl. 1.	tr. 2.	tr. 2.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnungen

a) Im Betreffe der Freymaurer und der ſogenannten Illuminaten. Dat München den 16ten Auguſt 1785.

Man weis höchſter Orten ganz gewis, und zuverläſſig, daß die Freymaurer und Illuminaten ihr ſchädliches Handwerk durch heimliche Zuſammenkünfte, Kollekten und Anwerbungen neuer Mitglieder gegen wiederholt landesherrliches Verbot noch immer forttreiben, und ſo gar in den Juſtiz- und andern Kollegien, wo ſolche am wenigſten Eingang finden ſollten, ſich ſo weit verbreiten, daß ſie in einigen derſelben ſchon die Oberhand und Mehrheit der Stimmen erreicht haben.

Gleichwie aber Se Kurfürſtl. Durchleucht auf Ihrer hierin ergangenen Generalverordnung ganz unbeweglich beſtehen, ſofort ſolche nirgend mit gröſſer Genauigkeit als bey Ihren Kollegien und Geſäzbewahrern gehorſamſt befolgt wiſſen wollen, ſo ergeht auch hiermit der weitere ernſthafteſte Befehl, daß ſich

1) alle und jede dieſer Sekt noch anhangende Vorſtände und Mitglieder der Kollegien längſt inner acht Tagen von Zeit der in plena Seſſione beſchehenen Publikation ſchriftlich und zwar die Vorſtände unmittelbar bei der höchſten Stelle, die andere Mitglieder aber entweder ebenfalls alldort, oder bey ihrem Vorſtand ſich an-

geben, und manifeſtiren ſollen, mit der Erklärung, daß ſie von dieſer Sekt gänzlich abſtehen, ſohin weder ihre Winkelkonventikula mehr beſuchen, noch andere dazu verleiten und anwerben, oder dahin kontribuiren; vielweniger ſich bey auswärtigen Logen engagiren wollen und werden.

Wer ſich nun 2) von den noch exiſtirenden Freimaurern und Illuminaten dem kurfürſtlichen Befehl in allem gehorſamſt ſubmittiren, ſofort die Manifeſtation und Erklärung inner dem geſezten peremptoriſchen Termin abgeben, und jenen begangenen Fehltritt bereuen wird, dem wird man ſolchen auch vergeben, und die verdiente Strafe nachlaſſen; jene hingegen, welche

3) das Generalmandat weiter übertretten, keine vollſtändige Parition leiſten, oder obigen Termin ohne verſtandener Manifeſtation und Erklärung verſtreichen laſſen, und erſt nach der Hand entdecket wurden, ſollen nicht nur ipſo facto caſſirt ſeyn, ſondern auch mit ergiebiger Geld oder anderer empfindlicher Strafe belegt, die Denunzianten aber recompenſirt und in Geheim gehalten werden.

b) Den Häutabſatz der Metzger betrefend. Dat. München den 19ten Auguſt 1785.

Vermög eines an dießeitige Stelle ſub dato 13ten dies ausgefertigt höchſt landesherrlichen Reſcripts iſt jedem ausländiſchen Lederer gnädigſt bewilliget ſo viele Zentner Leder, als derſelbe an Häuten von hieſiger Metzgerſchaft abnehmen wird gegen die verminderte Accis pr. 1 fl 30 kr. ab jeden Zentner in Baiern einzuführen, welches ſofort zu jedermanns ſonderbar aber der vorerwehnt — auswärtigen Lederer Wiſſenſchaft öffentlich kundgemacht wird. München den 19ten Auguſt 1785.

Kurpfalzbaier. Oberland's Regierung.

F. B. Wagner.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben den Franz Benno von Forſtern auf Mantel die Amtwartſchaft auf das herzogl. Sulzbachiſche Forſtmeiſteramt zu Floß gnädigſt ertheilet.

b) Im Gülich, und Bergiſchen

geruheten Se. Kurfürſtl. Durchleucht den Karl Emmanuel Weſthoff als lutheriſchen Prediger zu Witzhelden das landesfürſtliche Placet gnädigſt zuertheilen.

Dann haben Höchſtdieſelben den Chriſtian Aloys Stahl zum Gülich und Bergiſchen Kanzleyprokurator, und den Joſeph Tollhauſen zum Prokurator in den Aemtern Barmen und Begenburg gnädigſt angeordnet.

VIII. Auswärtige Verordnungen.

Von der niederöſterreichiſchen Landesregierung ſind vor kurzer Zeit folgende zwo Verordnungen bekannt gemacht worden:

Die erſte iſt vom 4ten July, und lautet alſo:

„Se. k. k. Majeſtät haben allergnädigſt zu entſchlieſſen geruhet, daß die jenigen Partenen, welche die Diſpens von Aufgebothen (Verkündigungen) ſchon bey der weltlichen Stelle erhalten haben, aber alsdann eine weitere geiſtliche Diſpens nicht ſuchen wollen, falls ſie wegen Aufdringung

der Letztern bey der Regierung ſich beſchwerten, von jedem Seelſorger ohne weiters nach der beſtehenden Vorſchrift getrauet werden ſollen. Da aber die Aufgebothe zur Entdeckung geheimer Ehehinderniſſe eingeführt worden ſind, ſo ſey nach erhaltener Diſpens von den zutrauenden Parteyen ein Eid, jedoch bey der politiſchen Stelle, welche die Diſpens ertheilet, abzunehmen; dieſer Eid aber ausdrücklich nur darauf zu beſchränken, daß die Parteyen keines zwiſchen ihnen beſtehenden in dem Ehepatent vorkommenden Ehehinderniſſes ſich bewußt ſind.“

Die zweyte Verordnung iſt vom 5ten July und folgenden Inhaltes:

„Se. Majeſtät haben auf eine von von dem niederöſterreichiſchen Appellationsgericht gemachte Anfrage unter dem 27ten September 1784 zu erklären geruhet, daß bey Anſuchen einer Partey um Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, die Schöpfung eines eigenen Urtheils, und der weitere Appellationszug nicht Statt finde. Die durch das Geſetz zugeſtandene Beweisführung zum ewigen Gedächtniſſe ſetzt die zwey Bedingniſſe voraus; den Beweis, daß der Anſuchende Gefahr laufe einen zur künftiger Behauptung oder Vertheidigung ſeines Rechts tauglichen Zeugen zu verlieren; und die Beylegung der Weisartikel. Uebrigens wird hier, wie in allen Fällen, wo die allgemeine Gerichtsordnung wegen Mannigfaltigkeit der Umſtände eine beſtimmte Vorſchrift zu ertheilen außer Stande iſt, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, ob er die angeſuchte Beweisführung zum ewigen Gedächtniſſe zu bewilligen, oder abzuſchlagen für billig finde, und ob nach dem § 181 der Gerichtsordnung die Zeit zulaſſe,

dem Gegentheile die Weisartikel und Fragſtücke zu zuſtellen“

IX. Ueber den Nutzen und die Schädlichkeit jener Werkmaſchinen, wodurch viele Menſchenhände erſparet werden.

In unſerm Jahrhunderte ſind eine Menge der künſtlichſten Maſchinen erfunden worden. Die Erfinder ſolcher Maſchinen verdienen in manchen Staaten mit Ehren und Reichthümern überſchüttet zu werden, indeſſen man in einigen andern Staaten über ſie zu fluchen Urſach hat.

Es giebt Staaten, die den ausgebreiteſten Handel führen, den ſie in verſchiedenen auswärtigen Handelsplätzen ſo beveſtiget haben, daß ſie nicht allein die ökonomiſchen Handlungsartikeln ſondern auch die mehr möglichſten einheimiſchen Erzeugniſſe mit gutem Vortheil dort abſetzen zu können verſichert ſind, womit ohnehin alle Hände ſo voll beſchäftigt ſind, daß die Werkmaſchinen keinen Müſſiggang und Verdienſtloſzigkeit der Menſchen verurſachen können, ſondern nur den Mangel der Hände erſetzen. In ſolchen Staaten iſt die Erfindung der Werkmaſchinen eine Wohlthat; und man kann den Gebrauch derſelben nicht genug anrühmen und empfehlen. Eine Maſchine, welche etwa zwanzig abgängige Hände erſetzet, und ihre Erzeugniß ſichern und vortheilhaften Abſatz findet; iſt eine Goldquelle, und ein Zuwachs des weſentlichen Staatsvermögens. *)

Im Gegentheil ſind alle Werkmaſchinen verbrennenswerth in jenem Staaten, wo ſich noch viele müſſige Hände und brod-

*) Politiker nennen es das bereiteſte Staatsvermögen.

loſe Menſchen finden; und beynahe hätte man Urſach zu ſagen, daß man ſogar die Wind- und Waſſermühlen zerſtören ſollte, damit man ſich der Handmühlen bedienen müßte, die von je her und noch izt in Kroatien gebraucht werden. Dieſe Verwandlung würde vielen tauſenden verdienſtloſer Menſchen wenigſtens den Hunger ſtillen, und den Vorwand benehmen; auf unerlaubte Wege ihres Unterhalts wegen zu gerathen. Das Brod würde wegen höhern Mahlkoſten etwas theurer, dafür würde man aber auch viel weniger Bettler und müſſiges Geſinde ſehen, woraus eben das Elend und die Noth entſtehen, welche zum Laſter und Miſſethaten anreizen, und deswegen die Gerichtsſtühle oft zwingen, gegen die Betrettenen Nachſicht zu haben, weil manche Umſtände von dieſer Art der Gerechtigkeit die Hände binden, und der Polizey, Zucht und Ordnung handhaben zu können, ihre Verrichtungen nahmhaft erſchweren, die Folgen davon ſind leicht einzuſehen, und in Abſicht auf genugſame Sicherheit des Lebens und Vermögens der Bürger gewiß nicht ſchmeichelhaft: den Sitten aber höchſt verderblich.

X. Von der Aechtigkeit der Hauſenblaſe.

Aechte Hauſenblaſe von der verfälſchten zu unterſcheiden, ſind folgende Merkmale zu beobachten.

Die beſte Hauſenblaſe ſieht gelb aus, iſt klar, als wenn ſie Oel oder Fett in ſich hätte, dagegen die geringe weißlicht und trüblich iſt. Die gute löſt ſich im Kochen leicht auf, dagegen ſich die ſchlechte nicht gänzlich auflöſet, und ſo lange ſie warm iſt, einen Fiſchgeruch an ſich hat.

Die ſchlechte Hauſenblaſe wird von den Gedärmen des Fiſches Hauſen — (der vom Linne Accipenſer Huſa genennt wird) gemacht, die gute hingegen von der Blaſe ſelbſt. Das Anſehen der guten iſt daher als eine aufgerollte Blaſe, der Ueberſchlag eben und glatt, an der ſchlechten aber ſolcher gemeiniglich kraus, und mehrere Stücke hineingewikelt: und wenn auch ſchon einige Stücke durch Hitze gelb gefärbt, ſo ſind ſie es doch nicht ganz, noch klar.

XII. Bereitungsmittel des Limonadspulver.

Das Limonadpulver iſt ein dem Namen nach ſehr bekanntes Arzneymittel, aber ſehr viele wiſſen die Zuſammenſezung nicht, die es haben muß, wenn das Getränk angenehm und heilſam ſeyn ſoll.

Man nimmt drey Viertel Pfund Zucker, womit man von drey bis vier Zitronen das Gelbe der Schale abreibt. Dieſen Zucker reibt man auf einer Reibe ganz fein in eine Schüſſel, und drücket darauf den Saft, von den abgeriebenen Zitronen, läßt dieſe Maſſe an einem warmen Offen ſo trocken werden, daß man ſie zu einem feinen Pulver reiben kann. Unter dieſem miſcht man ein halbes Pfund Weinſteinrahm. Von dieſem Pulver kann man täglich etwa zwey Loth oder mehr unter das Waſſer miſchen, ſo wie jeder nach ſeinem Geſchmacke es gut findet. Dieſe Limonade iſt ein herrlicher Trank in heiſſen Tagen bey heftigen Wallungen des Blutes, und in den mehreſten Fiebern ungemein erquickend; es treibt zugleich gelinde den Urin ab, und befördert die Leibesöfnung.

Eine andere Art Limonadepulver, das nur bloß kühlt, ohne mehrere Oefnung zu machen, iſt folgendes. Man miſcht zwey und eine halbe Unze Oelzucker, der durch Abreiben des Zuckers von dem Gelben der Zitronen erhalten wird, und zwey Skrupel Sauerkleeſalz untereinander, und thut davon ſo viel Theelöffel voll in ein Glas Waſſer, daß es einem angenehmen Geſchmack erhält. Dieſe Limonade ſchmeckt beynahe lieblicher, als die erſte.

In einigen Apotheken wird das Limonadepulver auf folgende, aber fehlerhafte Art zubereitet. Man nimmt 8 Loth auf oben beſchriebene Weiſe Oelzucker, Zwey Quentchen Salpeter, und vier Skrupel Weinſteinſalz. Dieſe Bereitungsart iſt ganz falſch. Denn, was ſoll das Weinſteinſalz im Limonadepulver? Von denen 2 Quentchen Salpeter würde es nicht gar zu viel kühlende Kräfte beſitzen. Es iſt wohl zu glauben, daß man dem Apotheker eine Vorſchrift zum Limonadepulver gab, worinn ſtatt des Sauerkleſalzes die weſentliche Weinſteinſäure Sal acidum eſſentiale Tartari vorgeſchrieben war. Der Apotheker hielt aber das ſaure Weinſteinſalz und das laugenhafte für eins, dieſer Fehler entſtand aus Mangel chemiſcher Kenntniſſe, und es iſt zu bedauern, daß ſich dieſer Fehler in manche Apotheke eingeſchlichen hat. Möchte er doch durch dieſe Zurechtweiſung verbeſſert werden!

XIII. Mittel den Flachs ſo fein als Baumwolle zu bereiten.

Man gießt in einen kupfernen unverzinnten Keſſel etwas Salz-Lauge, und ſtreuet eine Aſche von Birkenholz, mit wohlgeſiebten gelöſchten Kalk, zu gleichen Theilen unter einander gemenge hinein, bis die Lauge zu einen dünnen Brey (Mus) wird.

In dieſen Brey legt man eine Lege Flachs, über denſelben wird wiederum Aſche und Kalk geſtreuet, bis der Flachs, über und über damit bedecket iſt; alsdann folgt eine andere Lege Flachs, und wird abwechſelnd hiemit ſo lange fortgefahren, bis der Keſſel auf eine halbe Elle hoch von obern Rande herunter voll iſt. — Der übrige Raum wird mit Salz-Lauge voll gefühlet, der Keſſel 10 Stunden lang gleichmäſſig kochend über dem Feuer erhalten, bey dem allmähligen Einkochen immer mit friſcher Lauge angefüllt.

Nach dem Kochen wird der Flachs in kalter Salz-Lauge ausgeſpült, vorſichtig mit den Händen gerieben, hernach mit Seifenwaſſer gewaſchen, und endlich in der Seife zum Bleichen ausgeleget. Während der Bleiche, muß derſelbe oft umgewendet, mit friſchen Waſſer angefeuchtet, und wenn er bis zur erfoderlichen Weiſſe gebleicht iſt, nochmals in reinen Waſſer ausgewaſchen, geklopft, und alsdann getrocknet werden.

Wenn letzteres geſchehen, wird der Flachs bedachtſam zubereitet, eben ſo wie andere Baumwolle gekartet, und endlich zwiſchen zwey Bretter unter die Preſſe gebracht. Nach Verlauf von 24 Stunden, kann dieſe zugerichtete Baumwolle unter der Preſſe hervorgenommen werden. — Man verſichert: daß die bey dieſem Verfahren vorkommende Bemühung dadurch insbeſondere vergolten werde, weil man von einem Pfund feinen Flachs, $1\frac{1}{2}$ Pfund künſtliche Baumwolle erhält.

XV. Zu Verkaufen.

a) Bierbräueregerechtigkeit, ſamt Haus und andern im Markt Wurmanns-quick.

Da Katharina Mayrin, verwittibte bürgerl. Bierbräuin allhier, ſich heut dato erklärt hat, daß Sie ihre beſitzend frey eigenthümliche durchaus gut gemauerte Bräubehauſung und derley Gerechtigkeit, dann Bräuhaus und Wurzgarten, ſamt den drey Kellern, und vorhandenen Biervorrath, wie auch koſtbare Einrichtung und Fahrniß, Stadl und Stallungen im hieſigen Markt allda, item den zum kurfürſtl. löbl. Kaſtenamt Eggenfelden urbaren halb n Hof zu Untered, zuſammen alles pr. 14000 fl. verkaufen wolle: ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß ſich ein allenfallſiger Liebhaber, oder Käufer bey hierunt-ſtehenden Ort längſtens bis Donnerstag den 1ten eingehenden Monats September zu melden hat. Act. den 3ten Auguſt 1785.

Kurpfalzbaieriſcher Markt Wurmannsquick.

Kaſimir Bader, Amts-kammerer. Thomas Sutor, Markt-ſchreiber.

b) Rothgerbers Gerechtigkeit ſamt Haus in der Oberpfälziſchen Stadt Nabburg.

Maria Thekla Wellenhoferin, verwittibte bürgerl. Rothgerberm allhier zu Nabburg in der obern Pfalz, gedenket ihre frey eigenthümliche Rothgärbers Gerechtigkeit, ſamt einem neu erbauten Haus und Gärtl, dann der zur Rothgerbers-Profeſſion gehörigen Einrichtung ſo anders entweder zu verkaufen, oder auf gewiſſe Jahre zu verſtiften, welches nun einem geehrten Publiko mit dem Beyſatz kund gemacht wird, daß ſich Kaufs- oder Stifts-liebhaber bey allhieſiger Stadtſchreiberey, oder bey obiger Thekla Wellenhoferin des nähern ſelbſt erkundigen können.

XVI. Kundmachungen.

a) Vorladung an Georg Altſchafl, Bauers-ſohn von Iſarhofen.

Georg Altſchafl, lediger Bauersſohn von Iſarhofen, dies Gerichts vor 40 Jahren in den dazumal angedaurten Kriegszeiten mit dem Vorſatz vom Hauſe hinweg, und nacher Oeſterreich begeben, Soldat zu werden, und iſt dieſer Zeit her von deſſen Aufenthalt, Leben und Tod nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen; hingegen haben deſſelben nächſte Beifreundte um Extradition des ihm ausgemachten Vater- und Mutterguts, ſo andern Vermögens ſchon zum öftern gebetten. Ermeldter Georg Altſchafl oder deſſen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibserben werden daher hiemit dergeſtalt edictaliter citirt, von dato innerhalb 3 Monaten entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte bey hierunt ſtehenden Orte zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß deſſelben Vermögen an die nächſte Anverwandte gegen Kaution vertheilet werde. Act. den 20 July 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleg- und Landgericht Oſterhofen.

Joh. Mich. Dormayr, kurfürſtl. wirkl. Rath u. Pflegskommiſſ.

b) Vorladung an Catharina Haunbergerinn von Taubenthal.

Katharina Haumbergerin eine ledige Waſenmeiſters Tochter im Taubenthall dießortiger Hofmarkt, hat ſich bereits vor 30 Jahren vom Hauſe abweck, und Unwiſſend wohin begeben, ohne daß in dieſer langen Zeit von ihren Aufenthaltsorth, Leben, oder Tod das mündeſte in Erfahrenheit hat gebracht werden können. Da nun ihre Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung des derſelben zugehörig, und in 687 fl. 25. kr. beſtehend vät. und mütterl. Erbgutes das wiederholt bittliche Anſuchen geſtellet haben; als würdet Sie Katharina Haunbergerinn in Kraft dieſes dergeſtalten vorgeladen, daß Sie, oder ihre allenfallſige Leibserben ſich innerhalb 3. Monathen entweders in Perſon, oder durch hinlänglich ſchriftliche Urkunde melden, auſſer deſſen aber gegenwärtig ſolle, daß derſelben Vermögen ihren Geſchwiſterten nach genauer geleiſteter Caution ausgefolget werde. Geſchehen den 22. July 1785.

Reichsgräfl. Wahliſ. Hofmarktsger. Zangberg.

Joh. Mart. Leis, Verwalter.

Digitized by Google

c) Vorladung an Johann Knaupp von Deggingen.

Johann Knaupp, ſeiner Profeßion ein Maurer, und gebohrner Burgers Sohn von Deggingen dieſortiger Reichsgrafſchaft iſt bereits über 16 Jahre Landes abweſend, ohne daß von ſeinem Aufenthaltsort, Leben oder Tod inzwiſchen etwas zu vernehmen geſtanden: wie nun deſſen hieſig nächſte Befreundte um Ausfolglaſſung ſein des obigen Knaupps älterlichen Erbſchaft ſtets andringen. Als wird Eingangs gedachter Johann Knaupp in Kraft dieß dergeſtalten vorgeladen, daß er oder deſſen allenfalſige Leibserben vom 1ten dies nächſt eingehenden Monats July angerechnet inner drey Monat allhier um ſo gewiſſer ſich ſtellen, oder mittels hinlänglicher Legitimation melden, widrigenfalls aber gewärtigen ſollen, daß deſſen Erbſchaft ſeinen hierortigen nächſten Befreundten præſtita cautione ausgefolget werde. Act. den 22 Juny 1785.

Kurpfalzbaieriſche Adminiſtration der Reichsgrafſchaft Wieſenſteig.

Hofrath Welz.

d) Vorladung an Michael Treiber von Mörlach im Herzogthum Neuburg.

Nachdem Joh. Michael Treiber des abgelebt diſſeitigen Amts Unterthanen, und Söldnern von Mörlach auch Michael Treiber ehelig erzeugter Sohn allbereits ſeither 1744 Landes abweſend, und von ſolcher Zeit von deſſen Leben, oder Tod nicht das mindeſte in Erfahrung zubringen geweſen, ſomit deſſen leibliche Geſchwiſtrige um Verabfolglaſſung deſſen zurückgebliebenen Vermögens gehorſamſt gebetten haben. Als wird obgedachten Joh. Michael Treiber, oder, wann ſelber verſtorben, deſſen hinterlaſſene Leibserben hiemit citirt, und vorgeladen, in Zeit 3 Monaten von dato angerechnet, welche Friſt pro 1mo, 2do, & 3tio Termino peremptorie anberaumet wird, vor hieſig kurpfalzbaieriſchen Pflegamt zu erſcheinen und prævia legitimatione das angefallen väterliche Vermögen in Empfang zu nehmen, in widrigen, und Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, das ſothane Erbsportion denen ſupplizirenden Geſchwiſtrigten gegen hinlängliche Caution werde verabfolget werden. Act. Hilpoltſtein den 30ten July 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pflegamt allda.

Joh. Chriſtoph Hefner, Regierungsrath, und Pflegs-Commiſſar.

e) Vorladung an Johann Nep. Mahl, burgerl. Goldarbeiter zu Stadamhof.

Da der Johann Nep. Mahl bürgerlicher Goldarbeiter hier zu Stadamhof, welcher aber ſich dato ſamt ſeinem Eheweib zu München befindet, in dem vorgeſetzt mehrfältig peremptoriſchen Terminen weder ſchriftlich erklärt, noch perſönlich ſich hierorts geſtellt, ſohin gar nichts von ſich gegeben habe, wie er nämlich ſeine hier Contrahirte Schulden bezahlen wolle, mithin die Termine fruchtlos verſtreichen laſſen hat, ſo daß nichts anders übrig ſeye, als ſeine hier befündliche Goldarbeiters Gerechtigkeit ſo hoch als möglich zu verſteigern, und ſeine Creditores, ſoweit die Gelder erklecklich ſind, zubefriedigen. So wird ab Seite des hieſig bürgerlichen Stadt Magiſtrats gedacht Mahliſch hier befündliche Goldarbeiters Gerechtigkeit Kraft dies dargeſtellt, feil gebothen, daß ſich diejenige, welche ſolche Gerechtigkeit zuerkaufen gedenken, auf Mondtag den 19ten des eingehenden Monats September bis zum Ave Maria Glockenanzug auf hieſigen Stadt-Rathhaus melden, und ihr Kaufsanbot zum Protokoll geben ſollen, mitbey wird zur Wiſſenſchaft angemerkt, jene, welche an gedachtem Mahl eine hierorts noch nicht angezeigte Prätenſion zu machen gedenken, haben Erchtag den 20ten hierauf ſolche fruher Rathszeit ſub pœna præcluſi als den hiemit feſt ſetzend peremptoriſchen Termin anzugeben, die geſammt Mahliſche Creditorſchaft aber letzteren Tage Früh entweder in Perſon oder per mandatarium plene inſtructum auf hieſigen Stadt Rathhaus zuerſcheinen, und der gütlichen Nachlaß Handlung, weil allen Anſehen nach die Paſſiva das Vermögen überſteigen, mithin bey einer förmlichen Gand die Maſſa hierdurch ſehr geſchwächet, und der Verlurſt der Creditorſchaft noch ſtärker zu gehen wurde, gebührends abzuwarten. Geſchehen den 11. Auguſt 1785.

Churfürſtliche Gränz-Stadt Stadtamhof.

Bürgermeiſter und Rath allda.

XIX. Nachricht von einem neu errichteten Theater auf dem Lande.

Es mag wohl möglich ſeyn, daß ein feindſeliger Weltbürger ſchon über den Titel dieſes Artikels die Naſen rümpfe, und es auch für gefährlich finde, daß ſo gar auf dem Lande Schaubühnen eröfnet werden. Aber Schaubühnen, welche würdige Menſchenfreunde nicht nur mit Ihrem Beifalle, ſondern auch mit Unterſtützung nach Kräften beehren, verdienen Aufmerkſamkeit, und Achtung.

Das Landvolk bedarf wirklich ſolcher Unterhaltungen, und Ergözlichkeiten, welche Sittlichkeit verbreiten, die menſchlichen Fehler, und Thorheiten lächelnd wegnehmen, und die Tugend reizbar darſtellen. Diejenigen verdienen alſo redlichen Herzensdank, welche daran arbeiten zuweilen ihren Mitbürgern, und dem benachbarten Landvolke ſo fruchtbare Unterhaltungen zuverſchaffen. Manchem kann bey einer ſolchen Gelegenheit ein Abend, welche vielleicht ſonſt durchgeſchlaffen, durchgeſpielt, oder gar durchgeſchwelgt würden, eine hübſche Portion von Guten Lehren, und Beyſpielen in einer Sittenſchule dieſer Art beygebracht, und gleichſam unvermerkt in das Herz gepflanzet werden. Aber die Vortheile, welche derley Schaubühnen verſchaffen, ſind ſchon erörtert, und bekannt genug, daß es überflüſſig iſt, davon weiters zu ſprechen.

Der Markt Geiſenfeld iſt der Ort, welcher dieſe Schaubühne erſt in dieſem Monathe eröfnet hat. Es ſind zwar bisher ſchon öfters Schauſpiele von Bürgern aufgeführet worden, und ſogar der fleißige Herr Schullehrer Nerb hat an dieſem Orte ſchon den Verſuch eines Kinderſchauſpieles mit ſeinen Schülern zu ſeiner, und der Spielenden Ehre gemacht. Nun aber hat der geſchikte Maler Hr. Dominikus Vogl unterſtüzt von ſeinen braven Mitbürgern ein beſtändiges Theater hergeſtellt, und die angenehme Hofnung veranlaßt, daß dieſes Theater öfters im Jahre aufgeſchloßen werde.

Das Drama, mit welchem dieſe neu eröfnete, auch für die Zukunft ſtehende Schaubühne gleichſam eingeweiht wurde, bringt ſchon in Abſicht auf die getroffene Wahl allen denen, welche ſich mit ſelben beſchäftiget haben, Ehre, und muß bey jedermann Beyfall gewinnen.

In der Geſchichte eines Greiſen, und edelmüthigen Mannes ſind den Zuſchauern Beweiſe vorgelegt worden, wie ſorgfältig die Vorſicht des Himmels für tugendhafte Herzen wache, und die Fallſtricke der Bosheit zerbreche, ſobald es derſelben gefällt die bekämpfte Tugend zuretten.

Der Einfluß der Geiſtlichen des Ortes auf die Direction der Schauſpiele für die Bürger beſonders vortheilhaft, ſo wie die Theilnehmung, mit welcher an ſo nüzlichen Anſtalten gearbeitet wird, an den Geiſtlichen ſelbſt ſehr lobwürdig iſt. Sie ſind im Stande das mit der Feile zu übergehen, was der Feile bedarf, und des manigfaltigen Guten, daß ſie ſtiften können, indem es ihrer Gewalt überlaſſen wird, das Unſchickliche zuentfernen, iſt unendlich viel. Unter ihren Händen kann ein ſolches Theater erſt ganz zur angenehmen, unterhaltenden, und erbaulichen Sittenſchule werden.

Die Schauſpieler haben ihre Rollen verſtanden, und ſehr gut geſpielt. Selbſt der ſtolze Kunſtrichter, der ſich hier mit der Abſicht zu tadeln eingefunden hätte, würde oft beſchämt worden ſeyn, und wer ſich in den Männern, die vor ihm auftretten, nicht Schauſpieler von Profeſſion, ſondern Dilettanten aus dem Burgerſtande vorgeſtellt hat, deſſen Erwartungen ſind gewies erfüllet worden.

Kaum iſt aber auch ein Ort, wo ein Theater mehr unterſtüzt werden kann, als in Geiſenfeld. Der dortige Hr. Marktſchreiber Freiſinger iſt ein Mann, der mit ſeinen übrigen vortreflichen Eigenſchaften herrliche Kenntniße in der Tonkunſt verbindet, und alſo im Stande iſt zu ſeiner Zeit auch von dieſer Seite Vorzüge zuverſchafen; indem er veraltete Singſpiele entbehrlich, und artigere für dieſes Theater brauchbar machen kann. Die Geiſtlichen ſind gegen die Burgerſchaft bey derley Unternehmungen ſehr gefällig. Ein groſſer Theil der Bürger iſt fürs Theater eingenommen, und die Nachbarſchaft vergnügt ſich gerne mit dieſen Schauſpielen, und geht denſelben häufig zu. Schauſpiele aus dem ländlichen Leben gewählt müßten hier beſonders gute Wirkung thun, und deßwegen möchten wir vor andern ſolche Spiele empfehlen, wie **Engels dankbarer Sohn** iſt. Uebrigens wünſchen wir, daß die Schauſpieler ſich über alle feindſelige Kritik wegſetzen, und ihren Muth nicht verlieren.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

48 Stück. München den 30 Auguſt 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Auguſt.

Täge.	Schwerenmaaß.			Wärmenmaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Luſterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	″ ‴	″ ‴	″ ‴	◡	◡	◡											
11	25.6.9 -	26.6.9 -	26.6.9	† 11.4	† 15.0	† 12.0	W. 1	W. 1	W. 1	0.	8.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.
12	26.6.2 -	26.5.4 -	26.5.1	† 13.0	† 19.7	† 14.2	S. 1	W. 2	S. 1	1.	2.	o	o	o	kl. 2.	kl. 3.	kl. 3.
☽ 13	26.4.7 -	26.4.2 -	26.4.3	† 13.2	† 15.5	† 12.8	Sp. 1	S. 2	W. 1	0.	9.	o	öft. Reg.	Reg.	kl. 2.	kl. 1.	tr. 2.
14	26.3.8 -	26.3.6 -	26.3.9	† 11.5	† 12.0	† 11.0	W. 2	W. 3	W. 2	0.	7.	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 1.
15	26.3.8 -	26 4.4 -	26.4.9	† 9.8	† 10.0	† 10.0	W. 3	W. 2	W. 2	0.	6.	o	Reg.	Reg.	tr. 2.	tr. 2.	tr. 3.
16	26.5.7 -	26.5.7 -	26.5.6	† 10.8	† 15.0	† 11.2	W. 2	W. 2	W. 2	0.	5.	o	öft. Reg.	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 3.
17	26.5.4 -	26.5.0 -	26.4.7	† 10.2	† 13.2	† 11.4	Sw. 1	W. 2	W. 2	0.	4.	o	Reg. m. Riſl.	o	kl. 1.	tr. 2.	kl. 1.
18	26.4.5 -	26.4.1 -	26.4.5	† 10.0	† 13.0	† 6.2	W. 2	W. 3	W 3	0.	4.	o	o	Reg.	kl. 1.	kl. 1.	tr. 3.
19	26.3.8 -	26.3.8 -	26 4 8	† 8.2	† 12.2	† 8.3	Sw 2	W. 3	W. 2	0.	6.	Reg.	Reg.	Reg.	tr. 2.	tr. 2.	kl. 1.
☉ 20	26.4.8 -	26.4.2 -	26.4.2	† 8.7	† 15.0	† 10.7	Sw. 1	W. 2	W 1	0.	7.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 2.

II. Höchſtlandesherrlicher Verruf eine allgemeine Spere des Getreids und des ganz = und halb gemaſteten Viehes betreffend. Dat. München den 25ten Auguſt 1785.

Seine kurfürſtliche Durchleucht unſer allerſeits gnädigſter Herr Herr ꝛc. haben in Ruckſicht gegenwärtig neuerdings mißlich anſcheinender Zeit-Umſtänden ſich aus Landes väterlicher Verſorge für höchſtdero getreue Unterthanen bewogen gefunden, eine durchgängige Spere des Getreid, und Maſtvieh, und zwar erſtere in der nämlichen Maas, wie unterm 8ten April laufenden Jahres beſchehen, in ſammentlich Baieriſch - Oberpfälziſch- Neuburg - und Sulzbachiſchen Landen proviſorio modo bis auf weitere Reſolution zu verordnen, ſohin nicht nur die Ausfuhr ſammentlicher Getreids-Sorten des Mehl, und Brod, ſondern auch den Verkauf, und Austrieb ganz oder halb gemaſteter Ochſen und Kühe ins Ausland, worunter die von auswärtigen Orten zum Maſten hereinbringende, und alſo mit innländiſchen Futter gemaſtet werdende ebenfalls verſtanden ſind, bey unausbleiblicher Confiſcation, und anderweit empfindlichſter Strafe zu verbiethen. Nur allein werden die inclavirt- und incolatsfähige

Ortſchaften dergeſtalten hiervon ausgenohmen, daß dieſen die lediglich zur ſelbſt eignen Conſumption ohnentbehrliche Bedürfniß an Getreid, und Vieh gegen wohl deutlich, und verläßige Certificaten der dortigen Obrigkeiten mit Beſtimmung des Quanti zu erkaufen geſtattet werden darf. Uebrigens hat es bey der ohnehin noch immer andaurenden Spere des Heu, Grumet, und Stroh von ſelbſt ſein Verbleiben: Welch ein ſo anders zu Jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldgehorſamſter Nachachtung anmit kund gemacht wird. München den 25ten Auguſt 1785.

Ex Commiſſione sereniſſimi DD. Ducis & Electoris ſpeciali.

Konrad Ruprecht, kurfürſtl. Oberlandes-Regierungs-Sekretär.

VII. An Gottes Segen iſt alles gelegen.

Ein Sprichwort.

Es kömmt bey allen unſern Unternehmungen, ſie mögen mit noch ſo vieler Ueberlegung, mit allem Fleiße, noch ſo ſehr zur rechten Zeit und am rechten Orte angefangen ſeyn, darauf an: ob es auch dem weiſeſten Regierer aller Dinge gefalle, das Gedeihen dazu zu geben? ſonſt iſt Kunſt und Arbeit daran verlohren. Mit andern Worten: Es gehören bey einer Begebenheit, die wir durch unſere Kräfte zur Wirklichkeit bringen wollen, zu dem allen, was wir dabey thun können, auch noch manche Dinge weſentlich nothwendig, die allein Gott, der Allesvermögende, in ſeiner Gewalt hat. Das Hinzukommen dieſer, von uns unabhängigen Dinge, in ſo fern wir es göttlicher Regierung zuſchreiben, heißt uns Segen Gottes. Der erfahrnſte Landmann beſtelle ſeine Aecker mit noch ſo vieler Klugheit; hat er die Natur in ſeiner Gewalt? kann er über Regen und Sonnenſchein gebieten? Itzt iſt die Saat erwachſen; ein einziger Nachtfroſt zur Unzeit richtet einen Theil davon zu Grunde. Itzt ſind ſeine Felder, weiter als ſein Blick reicht, mit reifenden Aehren bedeckt, die der Hauch des Windes, wie Meereswellen, fortwälzt. Er ſieht die reichſte Aerndte in der Nähe; ſein Herz ſteigt in trunkner Freude empor. Plötzlich überzieht ſich der Himmel, die Luft empöret ſich, Kißel brauſſen herunter; alle ſeine Hoffnung iſt mit den Halmen ſeiner Gefilde zerſchlagen; wenige Minuten waren dazu hinreichend. So geht es in allen, was Menſchen beſchlieſſen und vornehmen. Ohne Gottes Zuſtimmung, ohne ſeinen Segen wird nichts ausgerichtet; nichts angefangen, geſchweige vollzogen. Gott muß alles, was angefangen iſt, ergänzen; ſonſt iſts unmöglich, das etwas daraus werde.

Rechtſchaffene Gottesverehrer ſparen alſo zwar in allen ihren Angelegenheiten eigenen Fleiß nicht, ſind aber dem ohngeachtet ſelbſt überzeugt, daß von Gottes Dazwiſchenkunft alles abhänge. Wenn ihnen auch ein Ding geräth, wenn dies und jenes ihren Rathſchlägen zuſagt, ihren Händen gelingt; ſo ſind ſie weit entfernt, dieſen Ausgang ſich, auch nur dem kleinſten Theile nach, ausſchlieſſend zu zuſchreiben. Mit dankbarer Geſinnung ſehen ſie überall auf Gott zurück, denken ſich, und alles was ihnen zuſteht in Beziehung auf Ihn, erkennen und bekennen es mit dem Herzen und mit den Lippen: daß von ihm alles abhänge; daß an ſeinen Segen alles liege.

IX. Vom Unterſchied der Privat- und allgemeinen Wohlfart in Rückſicht auf das Finanzweſen.

Obſchon eine ohne der andern nicht beſtehen kann, ſo ſind doch die Geſichtspunkte ſehr durchkeuzend, nach welchen die Begriffe abgezogen zu werden pflegen.

Der Privatmann gründet ſein Glück auf wenige oder gar keine Mitwerber oder Wetteiferer in ſeinem Gewerb. In ſeiner Fähigkeit, Fertigkeit und Fleiß ſoll er keine Concurrenten haben, das Publikum ſoll gezwungen ſeyn, ſich allein von ihm oder von wenigen ſeines Gleichen bedienen zu laſſen. Dann würde dieſer oder die wenigen Concurrenten in einem Gewerbe das Publikum nach ihrer Willkühr taxiren, und bald ein Vermögen ſammeln, worauf ſie ihre Wohlfart und Glücke gründen.

Profeßioniſten, die einmal das Bürger und Meiſterrecht erhalten haben, ſuchen ihr Recht wohl zu benutzen. Ein oder zwey Lehrjungen, die man nicht bezahlen darf, und bald abgerichtet werden können, ſind dem Meiſter ſehr vorträglich; der gegenwärtige Gewinn ſchmeichelt ihm ohne auf die Zukunft zu ſehen. Er bekümmert ſich nicht, was aus dem Ausgelernten werden ſoll, ſein gegenwärtiger Vortheil verblendet ihn, nach der Freyſprechung eines Jungens ja auch noch eher deſſen Stelle durch einen Jungen zu erſetzen, ſo, daß ein jeder Meiſter in zwanzig Jahren zehn oder mehr Jungen freygeſprochen hat. Dieſe werden nach überſtandenen Lehrjahren Geſellen, und dieſe machen endlich auch mit der Zeit den Anſpruch auf das Meiſterrecht. Man kann ſie auch davon nicht ausſchlieſſen. Ein jeder iſt befugt auf dem Weg, den er angetretten und mit Ehren gewandelt hat, ſein Glück zu ſuchen, welches ſich dahin beſchränket, die Wünſche ſeines Naturtriebes zu erreichen: er will Ehemann und Vater ſeyn, und eigene Haushaltung führen. So erreicht einer nach dem andern ſein Ziel, woraus in einer nämlichen Beſchäftigung der gröſte Zuſammenfluß und Wetteifer entſtehet.

Man ſieht endlich, wie bey der Ueberhäufung jeden derſelben das Brod kleiner geſchnitten wird. Man durchgehe nur unſere Städte und Märkte, ſo wird man finden, daß faſt aller Orten zu viele Weingaſtgebe, Handelsleute, Bräu, Mezger, Bäcker u. ſ. w. ſind. Alles jammert und ſchreyet über Nahrungsmangel; wie ſolchem aber abzuhelfen iſt, darüber kümmern ſich die wenigſten Magiſtratsobrigkeiten, ſondern laſſen es gleichwohl jedem ſeinem eigenen Kummer über: denn wie mehrere Gewerbſchaften und Familien in ihren Bezirken ſind, deſto öfters ergeben ſich Verenderungsfälle, die allemal ihre gewiſſen Taxen abwerfen. Geſezt aber auch der Landesfürſt erbarmete ſich ihrer, und wollte, um dem Uebel zu ſteuern, durch ein Geſez die Zahl der befugten Meiſter beſtimmen, ſo würde es doch wenig helfen, weil die meiſten Meiſter ſelbſt dawider handeln, indem ſie nicht aufhören durch Haltung und Auslernung eben ſo vieler Lehrjungen, als zuvor das Uebel zu vermehren. *) Dadurch entſtehen die Pfuſcher, denen man, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht verbiethen kann, mit dem was ſie gelernt haben,

*) In Staaten, die jenſeits der Meere noch neue Pflanzungen anzulegen haben, und neue Anſiedler zu Tauſend noch dahin abſenden können, iſt die groſſe Vermehrung der Profeſſioniſten und Fabrikanten nicht ſo ſchädlich, wie in andern Staaten.

ſich zu ernähren. So hat der Privatmann nach ſeinen eingeſchränkten Begriffen, und verſtandenen Intereſſe, wo nicht ſeiner eigenen Wohlfart ſchon, doch wenigſtens der Nachkommenſchaft ihre ſelbſt geſchmählert, und ſeinen Eigennutz und Habſucht aufgeopfert.

In allen Gattungen des Erwerbs als: Profeſſioniſt, Handelsmann, Fabrikant, Künſtler, auch der Gelehrte iſt nicht von dieſer Sucht frey, wunſchet alle andere von ſeinem Gewerbe zu entfernen, niemand ſoll mit ſeinem Gewinn theilen, und gedenket nicht, daß er es ſelbſt unmöglich gemacht, ſeine Abſicht zu erreichen, da er ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft mehreren mitgetheilet hat, und nothwendig mittheilen mußte, als er Gehilfen nahm, um ſeiner Habſucht ausgiebigere Genüge zu leiſten. So kontraſtiren die Wünſche und Handlungen des einzelnen Bürgers, und das Publikum gewinnt dabey die Auswahl der nöthigen Bedienung.

Eben in dieſem Geſichtspunkte läßt das Steuerruder des Staats ſich dem zwar richtigen Grundſatz gefallen, daß das Publikum am beſten und wohlfeilſten bedient werde, wenn die mehr möglichſte Anzahl in jeder ſeiner Bedürfniſſe ſich beſchäftige. Hieraus folget noch ein anderer irriger Grundſatz, nämlich, daß je gröſſer die Anzahl der zu beſteuerenden Klaſſen ſey, deſto leichter und ergiebiger könne die Steuer eingehoben werden, und daher ſieht es der mehr möglichſten Vermehrung der ſteuerbaren Individuen aller Klaſſen mit Freuden entgegen, und macht dieſer Vermehrung auch bey dem gröſten Gedränge keinen Einhalt.

Es iſt billig, daß man nicht auf Privat-Vortheile, ſondern auf die allgemeine Wohlfart ſiehet. Es iſt väterlich gedacht, daß die Laſt der öffentlichen Bedürfniße des Staats auf mehrere Achſeln vertheilet werde: doch lehret uns die Erfahrung, daß bey allzu groſſem Gedränge weder die eine noch die andere Abſicht erreichet werde.

Die Vermehrung einer Klaſſe ziehet allerdings auch eine verhältnißmäßige Vermehrung anderer Klaſſen nach ſich. Es können aber auch einige Klaſſen zum Nachtheil anderer ſich zu viel vermehren. Die Landwirthſchaft z. B. als die nothwendigſte Beſchäftigigung leidet groſſen Nachtheil, weil die Landjugend (über das, daß ſie meiſt den Wehrſtand recroutiren muß) in die Stadt laufet, und auch alle übrige Stände, bis auf den Gelehrten rekrutirt, ſich in alle Beſchäftigungen einzudringen die Leichtigkeit findet, da die Burgersſöhne ſich des Gewerbes ihrer Väter ſchämen, und ſo weichlich erzogen werden, daß ſie nicht einmal ſtatt deren vom Lande entlauffenen darzu mehr abgehärteten Rekrouten, gebraucht werden können. Eben dahin wendet ſich auch die Jugend der niedrigſten Klaſſen der ſtädtiſchen Einwohner, auſſer einigen, die ſich dem Herrndienſte als Dienſtbothen widmen. Was Wunder, wenn der Erwerbſtand in allen Gattungen ſich bis zur Brodloſigkeit überhäufet? Ob aber dieſe Ueberhäufung, und der allzu groſſe Zuſammenfluß dem Publikum ſelbſt gut bekomme, und die geprieſene Erleuchterung des Steuerfuſſes bewirke; entſtehet die Aufgabe, derer Auflöſung folgender Verſuch einigermaſſen beleuchten kann.

Es iſt auſſer allem Zweifel, daß bey einem groſſen und überhäuften Zuſammenfluß der Induſtrie und Handlung man die unbeſchränkteſte Auswahl hat ſich ſowohl die unentbehrlichen als auch die eingebil-

deten Bedürfniſſe um den wohlfeileſten Preis zu verſchaffen. Weil die zuüberhäufte Concurrenten, um einer denen anderen den Vortheil des Verdienſtes abzulaufen, den Werth ihrer Arbeit um die Wette herabſetzen, ja ſo weit herabſetzen müſſen, daß ſie kaum das tägliche Brod verdienen; daraus ergiebt ſich aber auch ſicher, daß ſie auch ihre Arbeit nach dem Verhältniß des Lohnes einrichten: es wird gehudelt auf das eilfertigſte, damit es aus der Hand kommt, um eine andere in die Hand zu nehmen, weil die Arbeit eines jeden Tages auch nur den Hunger des Tages ſtillet. Setze man noch hinzu, daß, nachdem ihm von einem Tage zum andern nichts überbleibt, und einem kleinem Vorſchuß zu ſammeln, womit er im Stande wäre, einem Vorrath von gut und ächten Materialien ſich anzuſchaffen, dann ſtelle man ſich vor, wie eine Arbeit dem innerlichen und äuſſerlichen Werthe nach beſchaffen ſeyn müſſe.

Trift nicht alsdenn für das Publikum das Sprichwort ein, daß der wohlfeilſte Ankauf oft der theureſte wird; folglich hat das Publikum bey dem allzuüberhäuften Zuſammenfluß und der überflüſſigen Auswahl ſeine Rechnung nicht gefunden, und bey gründlicher Unterſuchung mehr Schaden als Vortheil gehabt.

Eben ſo wenig findet das Finanzweſen ſeine Rechnung bey Vertheilung der Steuren und Abgaben von etwa 100 auf 1000 und mehr Theile, welche durch Ueberhäufung einander dergeſtalten geſchwächet haben, daß keiner ein Quintchen auf ſich zu nehmen im Stande iſt, weil ihm die Lebensbedürfniſſe von einem Tage zum andern nichts für die Finanzen überlieſſen, anſtatt daß eine kleinere Anzahl bey einem verhältmäſſigen Zuſammenfluß Zentnerſchwere ertragen könnte, ohne daß das Steuergeſchäfte mit betrübteſten und oft unwirkſamen Zwangmitteln das Hinlängliche zu Staats-Bedürfniſſen zuſammen zu treiben nöthig hätte.

Der Beſchluß folgt.

XII. Nachricht von der militäriſchen Wundarzneyſchule auf der hohen Schule zu Ingolſtadt.

Am 18ten dies wurde in Gegenwart verſchiedner Herrn Staabsoffiziers, und einer Menge aller Ständen ſehr anſehnlicher Perſonen in dem groſſen anatomiſchen Hörſaale die von unſerm Durchleuchtigſten Kurfürſten für die militariſchen Wundärzte gnädigſt ausgeſetzten ſechs Preiſe ausgetheilet. Der gelehrte, und berühmte Lehrer der Anatomie und Chirurgie Hr. Hofrath Leveling eröfnete dieſe Feyerlichkeit mit einer herrlichen Rede, welcher die medizíniſche Geſchichte des Eriſtratus, Leibarztes des Seleukus, jene des Philippus, Leibarztes des Alexanders, und die chirurgiſche Kur des Democedes an dem Darius auf eine für die anſehnlichſte Verſammlung ſehr unterhaltende, für die Schüler aber ſehr lehrreiche Art eingewebet waren. Beym Eingang dieſer Rede ſagte unter andern der Redner mit dem ihm ganz eignen Nachdruck und warmen vaterländiſchen Gefühle: „Der jährliche Ehrentag, an welchem verdienſtvolle junge Wundärzte öffentlich die Früchten ihres Fleißes einärndten, iſt nicht allein für Sie, ſondern für uns alle, die wir hier verſammelt ſind, ein feyerlicher Tag, als an welchem wir wiederhollter die väterliche Sorgfalt des groſſen **Karl Theodors**, unſers Durchleuchtigſten Kurfürſtens für das Heil ſeiner Krieger

danknehmigſt erkennen, und deſſen Großmuth Hand in Hand mit der Klugheit, dieſen Zweck um ſo ſicherer zu erlangen, bewundern.“ Den erſten anatomiſchen Preis erhielt Auguſtin Bertele, Wundarzt bey dem herzogl. Zweybrückiſchen Regiment. Den zweyten Preis Chriſtoph Ferdrie, Wundarzt bey dem herzoglich Zweybrückiſchen Regiment. Den dritten Chriſtian Napp, Wundarzt bey dem herzoglich Zweybrückiſchen Regiment. Dieſen kam am nächſten Joſeph Hutterer, Wundarzt bey dem Graf Dauniſchen Regiment, und wurde mit der anatomiſchen Erklärung der Figuren Veſals beſchenkt. Der erſte chirurgiſche Preis wurde zu Theil dem Chriſtian Naap, Wundarzt bey dem herzoglich Zweybrückiſchen Regiment. Um den zweyten wurde von folgenden dreyen geloſet: dem Johann Eichenberdt, Wundarzt bey dem Graf Dauniſchen Regiment, dem Chriſtoph Ferdris, und dem Auguſtin Bertele, Wundärzte bey dem herzoglich Zweybrückiſchen Regiment. Wodurch Ferdris den zweyten, Eichenberdt den dritten, und Bertele die anatomiſche Erklärung der Figuren Veſals erhielt.

XIII. Erdäpfel, oder Kartoffel *) zu benutzen, ehe ſie verfaulen.

Die Verfahrung damit beſteht aus folgenden:

1) Müſſen ſie rein abgewaſchen werden.

2) Werden ſolche in Stücke, wie eine mäſſige Bohne groß, geſchnitten.

3) Auf Dörrhorten *) in Backofen geſchoben, nachdem das Brod herausgenommen worden.

4) Müſſen ſolche in ſelbigem ſo lange ſtehen bleiben, bis ſie ſo hart wie ein Horn werden. **) Doch über 2 Zoll hoch muß man dieſe Stücken nicht über einander legen, und die Dörrhorten einmal aus dem Backofen herausnehmen, um ſolche umzuwenden.

5) Dann kann man dieſe Erdäpfel oder Kartoffeln lange Zeit aufbewahren, bis man ſolche

6) mahlen läßt, welches mit wenigen Anfeuchten alle Müller können. Dieſe Erdäpfel oder Erdbirnen müſſen aber ohne Vermengung einiges Getreides gemahlen werden.

7) Beym Mahlen ſchneiden ſich die für das Vieh ſehr nützliche Kleyen ab, und kann man

8) nach Belieben mehr oder weniger feines Mehl machen laſſen. Weil aber die Erdäpfel oder Kartoffel im Backofen ſtark

---

*) Die Kartoffeln werden auch Erdbirn, Grundbirn, oder Tartuffel (Solanum tuberoſum eſculentum) genannt, und ſind ein Gewächs wie die Erdäpfel, und heißen auch an andern Orten Erdäpfel, nur daß ſie nicht ſo lange Stängel treiben, weiße Blumen und gelbe Früchte haben, welche auch weit körnichter und nicht ſo mehlicht, wie die Erdäpfel ſind, wenn man ſie kocht. Dieſe Frucht iſt ſehr nutzbar für die armen Leute beſonders bey einer Getreidtheurung.

*) Die Dörrhorden ſind viereckigte aus haſelnen Gerten beſtehende Geflechte, worauf die Fruchten auseinander gebreitet werden. Im unſern Gegenden hat man meiſtens eigene Dörrbretter.

**) Die Abdörrung der Erdäpfel oder Kartoffel kann auch auf den gewöhnlichen Bräudörren geſchehen.

ausgebrocknet werden, ſo wird das Mehl davon etwas gelblich.

9) Ferner iſt das Kartoffelmehl, wie anderes zu ſäuren, und zu kneten, und wird ein ſehr ſchmackhaftes Brod davon; wenn man aber

10) ein Drittel oder die Hälfte Roggenmehl darunter menget, ſo wird das Brod ungemein gut: doch iſt dabey zu merken, daß man das Mehl von den Erdäpfeln oder Kartoffeln beſonders ſäuren muß, weil es ſtärker lauft als das Roggenmehl. Nachdem man aber auch das Roggenmehl allein geſäuert hat, ſo kann man beyde Teigarten untereinander mengen, und es wird gar vortreflich Brod daraus.

11) Drey Pfund Kartoffelmehl geben zuverläſſig 4 Pfund und 4 Loth Brod, welches ſolange esbar bleibt, als das Brod von Roggenmehl.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkauffe.

a) Salzburg vom 7 bis 14 Auguſt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	18 fl. 20 kr.	17 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	17 fl. 40 kr.	16 fl. — kr.
Korn	—	12 fl. 20 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte	—	18 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber	—	— fl. 39 kr.	— fl. 37 kr.

b) Reichſtadt Augsburg den 19 Auguſt.

WeizenSchl. 13 fl. 53 kr Korn Schl. 14 fl. 41 kr.
Roggen — 8 fl. 9 kr. Gerſte — 6 fl. 31 kr.
Haber — 4 fl. 34 kr.

c) Aicha den 20. Auguſt.

WeizenSchl. 13 fl. 10 kr. Korn Schl. 7 fl. 45 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

d) Pfaffenhofen in Bayern den 23 Auguſt.

Weizen Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

e) Erding den 25 Auguſt.

Zugeführt , , 143. Schäffel.
Verkauft , , 138. , ,
WeizenSchl. 15 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

f) München den 27 Auguſt.

Zugeführt , , 971 Schäffel.
Verkauft , , 893 , ,
WeizenSchl. 18 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — — 8 fl. 40 kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Verſchiedene Leben und Erbrechts-Grungſtücke ſamt andern.

Nachdem das Georg Chriſtoph und Anna Barbara Halleriſche [illegible] Anweſen, welches theils in kurpfalzbaieriſchen Lehen am [illegible]brunn, theils anderwärts lehenbaren und Erbrechts = Grundſtücken, theils in beträchtlichen Allodial = Feldgründen beſtehet, und wovon bey endesgeſetzter Behörde nähere Auskunft zu erhalten iſt, nebſt den vorhandenen Vieh- und Baumannsfahrniß binnen 12 Wochen öffentlich verſteigert werden ſoll; Als wird ſolches hiedurch kund gemacht, damit derjenige, der ſolches Halleriſche Anweſen käuflich an ſich zu bringen Willens iſt, ſich bey der niedergeſetzten kurpfalzbaieriſchen und Reichsſtadt Regensburgiſchen Kumulativ = Kommiſsion mit mit ſeinem Anboth melden, und das Weitere gewärtigen könne. Regensburg den 11ten Auguſt 1785.

Von Kurpfalzbaieriſcher und Reichsſtadt Regensburgiſcher Kumulativkommiſsions wegen.

J. S. Jung, kurfürſtl. Regierungsrath, und Kommiſſär. J. E. Habrecht, Reichsſtadt Regensburg. Konſulent und Kommiſſär.

b) Das Ehehaftsbad zu Illmünſter.

Nachdem Job. Oſterhueber, geweſ. Ehehafts = Baader dahier, verſterben, und neben einer ſchon ziemlich bejahrten Wittwe 4 Kinder zurückgelaſſen, wovon 2 Söhne eben ſchon als Baader anſäßig und verehelicht, die übrigen zwey zwar noch ledig, doch aber wegen beſondern Umſtänden nicht im Stande ſind das vorhandene der hieſig hochgnädigen Hofmarkts-

herrſchaft leibrechtsweiſe zugehörige, und nunmehr heimfällig gewordene Ehehaftsbad einzuthun, oder zu behaupten, ſondern das amtliche Anſuchen geſtellt haben, daß man dieſes zu Dorf zum Theil ohnehin baufällig und eingefallene Baad an einen andern anſtändigen Mair verkaufen, und ihnen Erben über Abzug der verhandenen Schulden noch treffenden Reſt hinaus ausſtellen möchte. So wird dies Ehehafts-Baad andurch öffentlich ausgeboten, und allen Kaufsliebhabern zu wiſſen gemacht, daß ſelbe bey nachſtehenden Orte ſich melden, die Beſchaffenheit des Baades einſehen, und ſodann die Kaufsbedingniſſe vernehmen können. Geſchehen den 17ten Auguſt 1785 bey dem zum Kurfürſtlichen hochanſehnlichen Kollegiatſtifte zu unſer lieben Frau in München gehörigen Hofmarktsgericht Ilmünſter.

A. W. Köchel, Richter.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlotterie.

Am 5ten Auguſt in der 205ten Ziehung zu Stadt am Hof.

27. 76. 12. 55. 46.

Die 206te Ziehung am 15ten September.

b) Vorladung an Martin N. Zimmerknecht.

Da vermög dem untern 10ten dies mehrmalen abgehaltenen Protokoll, die zur Kauterey beſtimmte ſieben Hüte, welche der dies ortig burgerliche Hutmacher Michael Wanner, bey dem allhieſigen Bierbrauer Jakob Tiſchl den 26 März abhin weggenommen, und zur Verhandlung hiehero überbracht hat, einen unbekannten Zimmerknecht Martin N. zugehörig seyn ſollen, ſich aber ſelber, hier Orts der Zeit niemals deſtellet hat. Als wird erſagter Martin N. zu Abgebung ſeiner Verantwortung vor das allhieſige Mauthamt kraft dies zitirt, und ihme, wenn er ein Ausländer, ein Termin von 6, als ein Inländer aber 4 Wochen peremptorie ſub pœna præcluſi & confeſſati dergeſtalten vordeſezt, daß bey deſſen Außbleiben, nach Verfluß ſolchen Termins Mauth-Ordnungsmäßig verfahren werden wird. Act. den 11ten Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Mauthamt Plätling.

Max v. Zariwary, Mauthner.

c) Vorladung an Franz Spreng, Burgersſohn von Rhein.

Nachdem Franz Spreng, allhieſig bürgerl. Bierbrauersſohn, ſich ſchon gegen 15 Jahre von hier weg, und auf die Wanderſchaft begeben, ſeithero aber ungeachtet alles Fleißes beſchehenen Nachforſchen nicht zu vernehmen ware, ob ſelber in Militär- oder Civildienſten bey Leben oder Tod ſich befindet, welches deſſen nächſte Befreundte ſicher zu wiſſen verlangen. Als wird obiger Franz Spreng dergeſtalten hiemit vorgeladen, daß er, oder ſeine allenfallſige Leibserben inner 6 Monaten ſelbſt allhier erſcheinen, oder durch obrigkeitliches Certificat den Aufenthalt vernehmen laſſen ſolle, um alsdann ratione ſeines Vermögens das weitere vorgekehrt werden möge. Act. den 16 Auguſt 1785.

Bürgermeiſter und Rath der Kurpfalzbaieriſchen Gränzſtadt Rham am Lechſtrom ohnweit Donauwörth entlegen.

Joſ. Leinfelder, Amtsbürgermeiſter. Joſ. Ant. Kaſtenmayr, Stadtſchreiber.

d) Vorladung an Johann Knaupp von Deggingen.

Johann Knaupp, ſeiner Profeßion ein Maurer, und gebohrner Burgers Sohn von Deggingen dieſſortiger Reichsgrafſchaft iſt bereits über 16 Jahre Landes abweſend, ohne daß von ſeinem Aufenthaltsort, Leben oder Tod inzwiſchen etwas zu vernehmen geſtanden: wie nun deſſen hieſig nächſte Befreundte um Ausfolglaſſung ſein des obigen Knaupps älterlichen Erbſchaft ſtets andringen. Als wird Eingangs gedachter Johann Knaupp in Kraft dieß dergeſtalten vorgeladen, daß er oder deſſen allenfallſige Leibserben vom 1ten dies nächſt eingehenden Monats July angerechnet inner drey Monat allhier um ſo gewiſſer ſich ſtellen, oder mittels hinlänglicher Legitimation melden, widrigenfalls aber gewärtigen ſollen, daß deſſen Erbſchaft ſeinen hierortigen nächſten Befreundten præſtita cautione ausgefolget werde. Act. den 22 Juny 1785.

Kurpfalzbaieriſche Adminiſtration der Reichsgrafſchaft Wieſenſteig.

Hofrath Weſer.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

49 Stück. München den 5 September 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Auguſt.

Täge.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" ‴	" ‴	" ‴														
Erdn. 21	25.4.2 -	26.4.2 -	26.4.9	† 9.7	† 13.5	† 9.3	W. 1	W. 2	Sw. 2	0.	5.	0	Reg. 4u.	0	tr. 1.	fl. 1.	fl. 1.
22	26.5.3 -	26.5.5 -	26.5.8	† 9.0	† 11.7	† 9.8	Sw. 2	W. 3	W. 2	0.	4.	Reg.	Reg.	0	tr. 2.	tr. 2.	fl. 2.
23	26.5.4 -	26.5.2 -	25.5.3	† 9.2	† 13.0	† 10.2	Sw. 2	Sw. 1	Sw. 1	0.	7.	Reg.	0	0	tr. 2.	fl. 2.	tr. 1.
24	26.5.3 -	26.5.3 -	26.5.0	† 10.0	† 14.8	† 11.4	Sw. 2	W. 2	W. 1	0.	8.	0	0	0	tr. 1.	fl. 1.	fl. 3.
25	26.3.9 -	26.3.5 -	26.3.5	† 10.7	† 18.6	† 11.8	S. 1	W. 2	W. 1	1.	0.	Reg.	0	Blitz.	fl. 1.	fl. 2.	tr. 2.
☾ 26	26.2.1 -	26.4.0 -	26.5.5	† 12.5	† 12.8	† 10.0	Sw. 2	W. 3	W. 1	0.	9.	0	Reg. 3u.	0	fl. 2.	fl. 1.	fl. 2.
27	26.6.7 -	26.7.4 -	26.8.0	† 8.8	† 12.8	† 9.8	W. 2	W. 2	W. 1	0.	6.	0	0	0	tr. 1.	fl. 1.	fl. 2.
28	26.8.0 -	26.8.7 -	26.8.0	† 7.3	† 11.9	† 9.9	W. 1	W. 1	W. 1	0.	4.	0	0	0	fl. 1.	fl. 2.	fl. 3.
29	26.7.8 -	26.7.3 -	26.7.0	† 7.9	† 15.0	† 11.6	W. 1	W. 1	W. 1	1.	2.	0	0	0	fl. 3.	fl. 2.	fl. 4.
30	26.6.3 -	26.6.3 -	26.5.4	† 9.3	† 19.0	† 13.0	Sw 1	W. 1	Sw. 1	1.	7.	0	0	0	fl. 1.	fl. 2.	fl. 3.
31	26.5.1 -	26.5.3 -	26.5.8	† 13.4	† 20.0	† 15.3	Sw. 1	W. 2	W. 1	2.	0.	0	0	Donnw.	fl. 3.	fl. 2.	fl. 2.

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats Auguſts.

Die ganze Differenz machte in dem Schweremaaß nicht mehr als 6. Lin. und 6. Dec. und ſo erhielte ſich der Merkur in dieſem ganzem Monate immer faſt bey der mitleren Höhe, denn ſein höchſter Stand ware den 28ten Mittags 26 Zoll. 8 Lin. und 7 Dec. und der niedrigſte den 26ten fr. auf 26. Zoll, 2 Lin. 1. Dec. — in dem Wärmemaaß hingegen waren die Veränderung 14. Gr. 3. Dec. Da in ſelben das Queckſilber am höchſten den 3ten Mittags 24 Gr. ober dem Gefrirpunct anzeigte, und den 28ten in der fr. hatte es nur 7. Gr. 3. Dec. ober demſelben. — Das ganze Monat hindurch hatten wir ein einzigsmale den Oſtwind, nämlich den 4ten in der Frühe, ſonſt blieſen die Winde beſtändig von Weſt und Sudweſt. Bey immer anhaltendem Regenwetter konnten die Feldfrüchten noch nicht reifen und in die Scheuern gebracht werden. — Einen einzigen ganz hellen Tag bemerkte ich, die übrigen waren alle ganz trübe oder vermiſchte.

a) Die genauere Einfoderung der Maut- und Accisgebühren von den Spezerey- und Materialwaaren, ſo anders betreffend Dat. München den 12ten Auguſt 1785.

Es bezeuget ſich aus der täglichen Erfahrung, daß öftermahlen die Kaufleute und Krämmer unter der general Declaration Kram- und Specerey, auch Material-Waaren-Zucker, Kaffe, und andere ſonderbar, und höhere belegte Artikeln per Conſumo hereinbringen, und die Mautämter es auch bey dieſer Anzeig belaſſen, ohne der angeblichen Kram: und Material, auch Specerey Waar auf den Grund zuſehen, eine ſpecifice Declaration der unter dieſer generalen Profitierung ſteckenden höherer belegten Artikeln zufodern, und ſolche zu unterſuchen. Da nun hiebey gröſtentheils das höchſte Intereſſe Schaden leydet, auch ehrlich denkende Kaufleute merklichen zurückgeſetzt werden.

So haben die Kurfürſtl. Mautämter in Bayern, und der Obernpfalz jederzeit die vorkommend- und angebliche Kram- Material, und Specerey Waaren ſpecifice declariren zulaßen, und ſoviel als möglich zuunterſuchen, ob ſich nicht auch Zucker, und Caffee, dann andere höher belegte Waaren-Artickeln darunter befinden, welche keineswegs unter die generale Rubrik Kram, und Specerey, dann Material Waaren gehören, ſondern einer höheren Belegung ausgeſetzet ſind? ſollten ſich dann gegen der Deklaration höher belegte Artikeln erfinden, und bezeigen: So haben die Mautämter dergleichen Waaren nach der geſetzten Maut-Accis-Ordnung zubehandlen, auch nach Umſtänden geſätzmäſſig zuverfahren, im Unterlaſſungsfalle aber künftighin dergleichen Maut- und Accisgebühren ex propriis zuerſetzen, damit ſich aber auch die inklavirten Beymaut-Stationen hiernach verhalten können; ſo muß ſelben von denen Mautämtern alſogleich die ebenfalſige Weiſung gegeben werden.

Ferners kommt vor, daß manche Mautämter nicht vor jeden acciſſanten oder Mautgaſt oder über jeden Geldempfang die Schuldige eigne Politen ausſtellen, ſondern entweder um eigner Comoditet, oder anderer unzimlichen Abſicht willen nur gleich die Anmerkung auf den Frachtbrief machen, es würdet demnach dieſer ſträfliche Unfug (bey Vermeydung ohnfehlbahrer Caſſation, wann durch die Juſtification, oder in anderweg derley ferner aufkommen würde) abgeſchaft, und hiemit verordnet, daß bey allen Aemtern, wo ein Waarnbeſchauer vorhanden, demſelben die Polete zukommen, und recta von ihm, und nicht durch das Amt zur Juſtification hieher eingeſendet werden ſollen, nachdeme derſelbe die Poleten mit Numero und Geldbetrag kürzlich in ſein miteinſendendes Control-Regiſter eingetragen haben wird. Welches bey ungnädigſten Einſehen nicht mehr zuunterlaſſen. München den 12 Auguſt 1785.

Kurf. Kammeral Maut Deputation.

Sekrät. Temperer.

b) Die erhöchte Mautgebühre von jedem einzuführenden Pfund Wachs und Honig zu Unterhaltung des Landbienen meiſters betreffend. Dat. München den 22 Auguſt 1785.

Seine Kurf. Durchl. haben ad Supplicam der privilegirten Bienen Geſellſchaft, in gnädigſter Zuverſicht, daß die innländiſche Erforderniß an Wachs, und Honig ſowohl bey gedachter Geſellſchaft,

als übrigen Bienen unterhaltenden Unterthanen mittels Unterſtützung dießfälligen Induſtrie geliefert werden kann, zu mehrerer Beförderung der inneren Landsinduſtrie, und beſonders des wohlgefälligen Inſtituts den unterthänigſt erbettenen inpoſt ad 1. pf dieſes auf jedes einführende Pfund Wachs, und Honig der ſupplicirenden Geſellſchaft zu Unterhaltung ihres Bienenmeiſters auf 6. Jahre gnädigſt überlaſſen.

Die kurfürſtl. Mautämter in Bayern, und der obern Pfalz haben ſich alſo hernach gehorſamſt zu achten, und den inclavirten Beymaut-Stationen-Wöhr- und Pichſenmauten die ebenfalſige Weiſung zuertheilen.

München den 22. Auguſt 1785.
Sekretär Temperer.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. kurfürſtl. Durchl. haben Höchſtdero Kämmerer und Reviſionsrath Vicedirektor, Anton Schmid Freyherrn von Haßlach in Anſehung ſeiner langjährig treu geleiſteten Dienſte zum wirklichen geheimen Rathe; den Hofkammersekretär Adam Kirmair zum wirklichen Rathe und geheimen Sekretär, und den maltheſer Ordens Kanzelliſten Ferdinand Fertl zum wirklichen Hofkammerſekretär gnädigſt zuernennen geruhet.

b) Im Gülich, und Bergiſchen

Geruheten Se. kurf. Durchleucht dem Profeſſor Theologie und Schulpräfekt zu Düſſeldorf Wilhelm Kr itz die erledigte Pfarrey zu Horſten im Amte Grevenbroch, und dem bisherigen Paſtor zu Düffelwart Cornelius Reinhout die zu Zeeland in der Herrſchaft Ravenſtein gnädigſt zu verleihen.

IX. Beſchluß: Vom Unterſchied zwiſchen der Privat- und allgemeinen Wohlfahrt in Rückſicht auf das Finanzweſen.

Ein hinlänglicher Zuſammenfluß von allen Gattungen der Gewerbe und Beſchäftigungen iſt einem wohleingerichteten Staat in Abſicht auf die allgemeine Wohlfart nothwendig; aber eine Ueberhäufung der Klaſſen über ihre wechſelſeitigen Bedürfniſſe iſt ſchädlich, ſie wird in der wechſelſeitigen Handbietung unwirkſam, dem geſellſchäftlichen Leben läſtig, und tödtet alle Verfeinerung der Induſtrie, der Künſte und Wiſſenſchaften.

Wo eine oder die andere dieſer zweyen äuſſerſten Enden ihre Uebel verbreiten, da könnte es einer unvollkommenen Polizey zu Schulden gelegt werden, wenn das Geſpenſt der Freyheit nach Willkühr einen Stand wählen zu dörfen, ſie nicht täuſchte.

Auſſer dieſer Täuſchung wäre die Polizey der Wegweiſer des brodſuchenden Nachwachſes, nachdem ſie die Wege ausgeſpüret hätte, wo noch ein Brod zu finden iſt, und würde diejenigen von dem Eintritt in eine Beſchäftigung, wo das Brod bis zur äuſſerſten Diät vertheilet iſt, abhalten. Und ſie würde durch Geſetze verordnen, wie viel Lehrjungen zu Beſetzung jeder Klaſſe aufzunehmen erlaubet oder nicht erlaubet ſey.

Es iſt freylich ein ſchweres Geſchäfte, wozu ein unermüdeter Fleiß und die ausgebreiteſten Kenntniſſe erfodert werden, um auf den Handel und Wandel der Bür-

ger wirkſam aufzumerken, wenn die Polizey nach dem ſtaatswirtſchaftlichen Winkelmaaß, die geſellſchaftlichen Handbiethungen in das wahre Verhältniß ſetzen, und das Privatintereſſe mit dem Allgemeinen in die glückliche Harmonie bringen ſoll: daß kein Glied ſeine Glückſeligkeit auf Koſten anderer Glieder befördere, indem alle gleich befugt ſind, nach jenem Ziele zu laufen, dem ſie ſich beym Eintritt in die Geſellſchaft vorgenommen haben, und ein jeder den Antheil der Dienſte, welchen er allen leiſtet, von allen nach Maaß der gegeneinander geſchätzten Fähigkeiten wieder zu fodern das Erwiederungsrecht für ſich hat. *) Aus dieſem iſt abzunehmen, welch eine Kenntniß des gemeinen Weſens, wie tiefe Einſicht, und welche Rechtſchaffenheit, nicht minder aber auch die Belohnung denen gebühre, die ſich der Polizeygeſchäfte würdig unterziehen.

Die Auswahl in der Beſetzung dieſer Stelle biethet alle Klugheit auf, um bey Beſetzung derſelben, weniger als aller andern Stellen zu verſtoſſen und ſich zu irren, weil dieſes Geſchäfte in Abſicht auf die Beförderung und Erreichung der allgemeinen Wohlfart das wichtigſte ſeyn ſoll.

Ein Staat iſt nichts anders als eine groſſe Haushaltung, welche von ihrem Model, nämlich einer Privathaushaltung, die ganze Einrichtung nach einem ausgedehnten Maasſtab annehmen muß. Wehe einer auch nur mittelmäſſigen Privathaushaltung, wo der Hausvater die Beſchäftigungen nicht anordnet und gehörig unter die Dienſtbothe und Hausgenoſſene ſelbſt vertheilet, oder in Beſtellung der Aufſicht übel gewählt hat, ſondern der Willkühr der Dienſtbothe überläßt, nach was ein jeder ſelbſt greifen will, dann iſt nichts gewißer, als daß die gemeinſte aber auch die nothwendigſte Arbeit am ſchlechteſten beſtellt ſeyn wird; doch leidet hier nur eine Familie, und hat der Schade keinen umgreifenden Einfluß in andere Haushaltungen; reiſſet aber eine Unordnung der Beſchäftigungen auf irrig betrettenen Nahrungswegen in einer Staatswirtſchaft ein, ſo breitet ſich das Uebel durch alle Klaſſen aus, und das Elend wird von der ganzen Geſellſchaft allgemein empfunden.

Zum Schluß wollen wir hier eine Anekdote, die ſich im Königreich Böhmen zugetragen hat, zum Beyſpiel anführen, wie durch eine verfehlte Aufmerkſamkeit auf Menſchen-Beſchäftigungen jetzt das ganze Land in Anſehung des andurch merklich abnehmenden Glashandels als eines beträchtlich Aktiv-Handlungszweiges Schaden und Nachtheil leiden könne.

Vor etwa zwölf Jahren beyläufig ſaſſen auf der kleinen Seite in Prag etliche Glasfabrikanten im Arreſte, weil ſie Päſſe aus dem Lande gehen zu können begehrten, nachdem ſie wegen der allzu groſſen Menge ihres gleichen, kein Brod in ihrem Vaterlande mehr fanden. Das Gubernium hat vorgeſehen, daß dieſe Leute, wenn man ſie entlieſſe, ſich mit ihrer Kunſt in andern Ländern niederſetzen würden. Man nahme ſie in arreſtliche Verwahrung bis man ſich über ihr Schickſal berathſchlaget haben wird. Sie ſaſſen etliche

*) Wenn aber einer vor dem andern glücklicher iſt, ſo kommt es theils daher, daß die Fähigkeiten nicht gleich ſind, theils auch aus Nebenzufällen, was man ein zufälliges Glücke nennt.

Monat feſt. Endlich aber, da man ſie als überflüſſig bey der Arbeit anſahe, und nicht immer aus dem öffentlichen Schatz ernähren wollte, lieſſe man ſie ziehen, wo ſie hin wollten. Sie theilten ſich ab, und die Hälfte gieng nach Portugall, die andere Hälfte nach Spanien, in beyden Königreichen, wo damals die Böhmiſchen Glaswaaren den meiſten Abſatz fanden, richteten dieſe Emigranten ſolche Glashütten auf, die dann den Abſatz des Böhmiſchen Glaſes merklich verminderten.

Hätte man nicht ſchon bey Lernung der Jungen die Vorſicht haben ſollen, um von Zeit zu Zeit nicht mehrere auslernen zu laſſen, als man zu Rekrutirung dieſer Beſchäftigung nöthig erachtet hätte? Aber wem liegt es ob, ſo eine Vorſicht zu brauchen? dem Frabrikantenunternehmer gewiß nicht, dieſer ſieht nur auf ſeinen Privatnutzen, und ſeinen gegenwärtigen Gewinn, er ſicht auf keine Zukunft noch weniger auf des Staats Intereſſe. Die Jungen ſind bald abgerichtet, ſie koſten wenig und verdienen viel zum Vortheil des Unternehmers. Es werden endlich ſo viele ausgelernt, daß man ihnen kein Brod ſchaffen kann.

Manufacturs- und Handlungsnachrichten.

Paris: Der Graf von Vergennes hatte ſchon vor langer Zeit die Möglichkeit eingeſehen, daß der Handel von und nach Indien wieder in ſeinen alten Weg zurückgeführet werden könnte. Ein Project, das durch den unablässigen Eifer dieſes geſchickten Miniſters nächſtens zur Wirklichkeit gebracht ſeyn wird. Einem gewiſſem franzöſiſchen Kaufmann und unſerm Ambaſſadeur bey der Pforte iſt es bereits gelungen, die gröſten Hinderniſſe, die ſich dieſem groſſen Werke zeithero in den Weg legten, wegzuräumen, und bald wird das Edict des Staatsraths erſcheinen, das dieſer wichtigen Unternehmung und dieſem neuen oſtindiſchen Handel zur Baſis dienen ſoll. Ob die ohnlängſt errichtete neue oſtindiſche Geſellſchaft Theil daran nehmen wird, weiß man noch nicht. Dem ſey, wie ihm wolle, ſo iſt es doch zuverläſſig, daß Hr. Scimondi ein reicher Kaufmann aus Marſeille, der ſich ſeit einiger Zeit in Paris aufgehalten, zum Ausführer jener groſſen Unternehmung, der nichts, als die königliche Sanction noch fehlt, erkohren worden. Mit den Arabern und den Egyptiſchen Beys iſt ſchon alles regulirt worden; die vornehmſten Häupter der Araber ſollen unſern Caravanen von Suez bis nach Cairo ſicheres Geleit geben, wo die Arabiſche Eſcorte, durch eine Bedeckung des Beys von Cairo abgeleſet werden wird. — Dies iſt alles, was ſich vors Erſte von dieſer Epoche machenden groſſen Sache ſagen läßt.

Englands Eiſenhandel: Der Werth der in Großbritanien befindlichen Eiſenwerke beläuft ſich auf etwa

	4,000,000 £.	
Das darinn liegende Kapital iſt =	10,000,000 —	
Die Anzahl der Arbeiter = = =		200,000 Mann
Die von denſelben jährlich bezahlten Taxen =	500,000 —	
Die Menge des verarbeiteten Eiſens = =		25,000 Ton
Dazu eingeführtes Eiſen = = =		55,000 —
Die Abgaben davon in Grosbritanien	150,000 —	

Der Einfuhrzoll auf Eiſen in Irland gegen den in Britannien verhält ſich aber wie 10:56, und dies giebt Irland einen Vorzug vor England von mehr als 20 Prozent blos in Anſehung des rohen Materials.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 14 bis 21 Auguſt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	18 fl. 20 kr.	18 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	18 fl. 20 kr.	17 fl. — kr.

Korn — 12 fl. 40 kr. 12 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. — fl. — kr.
Haber Metzen — — fl. 39 kr. — fl. 37 kr.

b) Reichſtadt Augsburg den 26 Auguſt.

Weizen Schl. 14 fl. 24 kr Kern Schl. 15 fl. 50 kr.
Roggen — 8 fl. 57 kr. Gerſte — 6 fl. 42 kr.
Haber — 4 fl. 29 kr.

c) Aicha den 27. Auguſt.

Weizen Schl. 15 fl. 45 kr. Korn Schl. 8 fl. 45 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

d) Pfaffenhofen in Bayern den 30 Auguſt.

Weizen Schl. 16 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

e) Erding den 1 Septemb.

Zugeführt . . 243. Schäffel.
Verkauft . . 225. . .
Weizen Schl. 19 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. — kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

f) München den 3 Auguſt.

Zugeführt . . 1757 Schäffel.
Verkauft . . 1234 . .
Weizen Schl. 16 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 20 kr.
Gerſte — 8 fl. 20 kr. Haber — 5 fl. 30 kr.

XV. Zu Verkaufen.

Verſchiedene Lehen- und Erbrechts-Grundſtücke ſamt andern

Nachdem das Georg Chriſtoph und Anna Barbara Halleriſche geſammte Anweſen, welches theils in kurpfalzbaieriſchen Lehen am Prebrunn, theils anderwärts lehenbaren und Erbrechts-Grundſtücken, theils in beträchtlichen Allodial Feldgründen beſtehet, und wovon bey endsgeſetzter Behörde nähere Auskunft zu erhalten iſt, nebſt den vorhandenen Vieh- und Baumannsfahrniß binnen 12 Wochen öffentlich verſteigert werden ſoll; Als wird ſolches hiedurch kund gemacht, damit derjenige, der ſolches Halleriſche Anweſen käuflich an ſich zu bringen Willens iſt, ſich bey der niedergeſetzten kurpfalzbaieriſchen und Reichsſtadt Regensburgiſchen Kumulativ-Kommißion mit ſeinem Anboth melden, und das Weitere gewärtigen könne Regensburg den 11ten Auguſt 1785.

Von Kurpfalzbaieriſcher und Reichsſtadt Regensburgiſcher Kumulativkommißions wegen.

J. G. Jung, kurfürſtl. Regierungsrath, und Kommiſſär. J. E. Habrecht, Reichsſtadt Regensburg. Konſulent und Kommiſſär.

b) Die Hofmarch Hauzenſtein.

Nachdem von dem kurfürſtl. höchſtpreislichen Reviſorium zu München die gnädigſte Weiſung anhero erfolget iſt, daß das nächſt der Reichsſtadt Regensburg und diſſeitigen Markt Regenſtauf aufgelegene Gut und Hofmarch Hauzenſtein ohne weiters plus licitando verkaufet werden ſolle, und zu ſolchem Ende auf Anſtehen ſämmtlicher Intereſſenten drey Licitationstäge, nämlich Dienſtag der 13te, dann Dienſtag der 27te künftigen Monats Sept. und endlich Donnerstag der 27. darauffolgenden Mon. Octob. laufenden J. pro primo, ſecundo & tertio termino licitationis anberaumet worden. Als wird ſolches all- und jeden Kaufsliebhabern andurch zu dem Ende eröffnet, damit dieſelbe ſich obermeldten drey Lizitationstägen bey hieſig kurfürſtl. Regierungskanzley entweder perſönlich oder durch einen dazu genugſam inſtruirten Sachwalter einſtellen, und ihr Anboth ad Protocollum Commiſſionis geben, ſohin das endliche gewärtigen mögen. Wo übrigens denſelben beſagtes Gut und Hofmarch zuvor in ipſo loco ſelbſten einzuſehen, und über deſſen Beſchaffenheit ſich ſowohl bey daſigen Verwalteramt, als auch hieſig kurfürſtl. Regierungskommißion und Regiſtratur (woſelbſt man denenſelben den Ueberſchlag und die bisherige Adminiſtrationsrechnungen, ſo anders, auf Verlangen jedesmalen vorlegen wird) näheres zu erkundigen freygeſtellet wird. Decretum Neuburg an der Donau den 19ten Auguſt 1785.

Kurfürſtliche Regierung.

Karl Freyhr. von Hartmann, Vorſtand. J. Sim. Walk, Sekr.

c) Das Ehehaftsbad zu Illmünſter.

Nachdem Joh. Oſterhueber, geweſ. Ehehafts-Baader daher, verſtorben, und von einer ſchon ziemlich bejahrten Wittwe 4 Kinder zurückgelaſſen, wovon 2 Söhne eben ſchon als Baader anſeßig und verehelicht, die übrigen zwey zwar noch ledig, doch aber wegen be-

ſondern Umſtänden nicht im Stande ſind das vorhandene der hieſig hochgnädigen Hofmarkts-Herrſchaft leibrechtsweiſe zugehörige, und nunmehr heimfällig gewordene Ehehaftsbad einzuthun, oder zu behaupten, ſondern das amtliche Anſuchen geſtellt haben, daß man dieſes zu Dorf zum Theil ohnehin baufällig und eingefall ne Baad an einen andern anſtändigen Mair verkauſen, und ihnen Erben über Abzug der vorhandenen Schulden noch treffenden Reſt hinaus zuſtellen möchte. So wird dies Ehehafts-Baad andurch öffentlich ausgeboten, und allen Kaufsliebhabern zu wiſſen gemacht, daß ſelbe bey nachſtehenden Orte ſich melden, die Beſchaffenheit des Baades einſehen, und ſodann die Kaufsbedingniſſe vernehmen können. Geſchehen den 17ten Auguſt 1785 bey dem zum Kurfürſtlichen hochanſehnlichen Kollegiatſtifte zu unſer lieben Frau in München gehörigen Hofmarktsgericht Juminſter.

A. W. Köchel, Richter.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlotterie.

Am 1ten September in der 585ten Ziehung zu München.

64. 63. 33. 21. 14.

Die 586te Ziehung am 22ten September.

Am 2ten September in der 254ten Ziehung zu Mannheim

19. 56. 51. 46. 32.

Die 355te Ziehung am 23ten September.

b) Vorladung an Georg Altſchafl, Bauersſohn von Iſarhofen.

Georg Altſchafl, lediger Bauersſohn von Iſarhofen, dies Gerichts vor 40 Jahren in den dazumal angedauerten Kriegszeiten mit dem Vorſatz vom Hauſe hinweg, und nacher Oeſterreich begeben, Soldat zu werden, und iſt dieſer Zeit her von deſſen Aufenthalt, Leben und Tod nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen; hingegen haben deſſelben nächſte Befreundte um Extradition des ihm ausgemachten Vater- und Mutterguts, ſo andern Vermögens ſchon zum öftern gebetten. Ermeldter Georg Altſchafl oder deſſen allenfalls vorhandene rechtmäßige Leibserben werden daher hiemit dergeſtalt edictaliter citirt, von dato innerhalb 3 Monaten entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte bey hieuntſtehenden Orte zu erſcheinen, oder zu gewärtigen, daß deſſelben Vermögen an die nächſte Anverwandte gegen Kaution vertheilet werde. Act. den 20 July 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleg- und Landgericht Oſterhofen.

Joh. Mich. Dormayr, kurfürſtl. wirkl. Rath u. Pflegskommiſſ.

c) Vorladung an Johann Nep. Mahl, burgerl. Goldarbeiter zu Stadamhof.

Da der Johann Nep. Mahl bürgerlicher Goldarbeiter hier zu Stadamhof, welcher aber ſich dato ſamt ſeinem Eheweib zu München befindet, in dem vorgeſetzt mehrfältig peremptoriſchen Terminen weder ſchriftlich erklärt, noch perſönlich ſich hierorts geſtellt, ſohin gar nichts von ſich gegeben habe, wie er nämlich ſeine hier contrahirte Schulden bezahlen wolle, mithin die Termine fruchtlos verſtreichen laſſen hat, ſo daß nichts anders übrig ſeye, als ſeine hier befindliche Goldarbeiters Gerechtigkeit ſo hoch als möglich zu verſteigern, und ſeine Creditores, ſoweit die Gelder erklecklich ſind, zubefriedigen. So wird ab Seite des hieſig bürgerlichen Stadt Magiſtrats gedacht Mahliſch hier befindliche Goldarbeiters Gerechtigkeit Kraft dies dargeſtellt, feil gebothen, daß ſich diejenige, welche ſolche Gerechtigkeit zuerkaufen gedenken, auf Mondtag den 19ten des eingehenden Monats September bis zum Ave Maria Glock nanzug auf hieſigen Stadt-Rathhaus melden, und ihr Kaufsanbot zum Protokoll geben ſollen, mitbey wird zur Wiſſenſchaft angemerkt, jene, welche an gedachtem Mahl eine hierorts noch nicht angezeigte Prätenſion zu machen gedenken, haben Erchtag den 20ten hierauf ſolche fruher Rathszeit ſub pœna præcluſi als den hiemit feſt ſetzend peremptoriſchen Termin anzugeben, die geſammte Mahliſche Creditorſchaft aber letzteren Tage Frühe entweder in Perſon oder per mandatarium plene inſtructum auf hieſigen Stadt Rathhaus

zuerſcheinen, und der gütlichen Nachlaß Handlung, weil allen Anſehen nach die Paſſiva das Vermögen überſteigen, mithin bey einer förmlichen Gand die Maſſa hierdurch ſehr geſchwächet, und der Verlurſt der Creditorſchaft noch ſtärker zu gehen würde, gebührends abzuwarten. Geſchehen den 11 Auguſt 1785.

Churfürſtliche Gränz = Stadt Stadtamhof.
Bürgermeiſter und Rath allda.

d) Vorladung an Franz Spreng, Burgersſohn von Rhein.

Nachdem Franz Spreng, allhieſig bürgerl. Bierbrauersſohn, ſich ſchon gegen 15 Jahre von hier weg, und auf die Wanderſchaft begeben, ſeithero aber ungeachtet alles Fleißes beſchehenen Nachforſchen nicht zu vernehmen ware, ob ſelber in Militär = oder Civildienſten bey Leben oder Tod ſich befindet, welches deſſen nächſte Befreundte ſicher zu wiſſen verlangen. Als wird obiger Franz Spreng dergeſtalten hiemit vorgeladen, daß er, oder ſeine allenfallſige Leibserben inner 6 Monaten ſelbſt allhier erſcheinen, oder durch obrigkeitliches Certificat den Aufenthalt vernehmen laſſen ſolle, um alsdann ratione ſeines Vermögens das weitere vorgekehrt werden möge. Act. den 16 Auguſt 1785.

Bürgermeiſter und Rath der Kurpfalzbaieriſchen Gränzſtadt Rham am Lechſtrom ohnweit Donauwörth entlegen.

Joſ. Leinfelder, Amtsbürgermeiſter. Joſ. Ant. Kaſtenmayr, Stadtſchreiber.

e) Gerichtliche Vorladung an Georg Ludwig, ledigen Dienſtknecht.

Durch einen militäriſchen Jäger wurde dem Georg Ludwig ledigen Dienſtknecht bey dem Müller zu Baar der Graf Haßlangiſchen Hofmarch Haßlangkreith den 23ten July abhin ſechs Rollen Rauchtoback, nebſt einem Hut von der Pfalz Neuburg hereinſchwärzend abgenommen, und auf die gemachte Anzeige verſtandenen Jägers die Verhandlung deſſen auf anvor beſchehene Compaßirung auf den 2ten dies laufenden Monats angeſetzet, nach vorgegangener Verſchaffung aber von dem Thäter flüchtigen Fuß geſetzet. Dahero will man ihme Ludwig wegen ſolchen Toback, und Hut in Zeit vier Wochen a dato ad comparendum mit dem ohnverhalt anhero vorladen, daß nach Verfluß ſolchen Zeitraum man ihn mit der Exception nicht mehr höre; ſondern in dieſer Sache confiſcando verfahren werde. Act. den 31ten Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Landgericht und Gr. Mautamt Schrobenhauſen.

Freyherr von Pauli, Landrichter.

f) Die Haltung der Gnadenzeit zu Deggendorf.

Obſchon das Feſt des heiligen Michaels nach denen dermaligen Kalendern, ſohin in foro auf den 24ten September angeſetzet, und alſo auch die hieſig heilige Gnadenzeit an dieſem beſtimmten Tag ihren Anfang nehmen ſollte; ſo wurde aber von einem hochwürdigſten Ordinariat in Regensburg durch die unterm 28ten July abhin anhero erlaſſen gnädigſte Reſolution die Sache wegen alljährlich haltender heiligen Gnadenzeit dahin decidirt, daß es ohngeachtet deſſen ſein Verbleiben, ſohin die heilige Gnadenzeit a ſecundis Veſperis des in choro den 29ten September celebrirenden Feſto divi Michaelis ſeinen Anfang nehmen ſolle. Den andachtsvollen Verehrern will man dahero ein ſolches in Kraft dieſes kund machen, an ſammentliche (Titl) Herren Pfarrer das höflichſte Requiſitum ſtellen, dieſes a cathedra öffentlich verkünden zu laſſen. Geſchehen den 8ten Monatstag Auguſt 1785.

Kammerer und Rath der kurpfalzbaieriſchen Stadt Deggendorf.

Joh. Adam M. Dorfner, Amtskammerer. Joh. Gabriel Ziegler, Stadtſchreiber.

XXIII. Lebensbedürfniß.

Was thut und duldet nicht der Menſch um die Gemächlichkeit,
wiewohl er mehr nicht braucht, als Waſſer, Brod, ein Dach und Kleid.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

50 Stück. München den 10 September 1785

II. Kurfürſtliche Neuburgiſche Regierungsverordnung die widerrechtliche Foderung des Kleezehend von den Brachfeldern betreffend. Dat. den 24ten Auguſt 1785.

Nachdem bey kurfürſtl. Regierung ſchon öfters mehrfällig, und zugleich höchſt mißfälligſt zu vernehmen gekommen, daß ſich die decimirende Pfarrer, wider den beſtimmten Innhalt unſeres Geſetzbuches anmaſt, Kleezehenden von den Brachfeldern ganz ohnerlaubt zu fodern, und adurch nicht nur allein den Eyfer derley Brachfelder, oder öde Plätz nützlich zu gebrauchen, bey denen Unterthanen erſticken, ſondern auch dadurch nicht geringen Schaden in Hinſicht der Viehzucht, wie vorzüglich der ſelbſtig mehreren Getreids Ertrag verurſachen;

Als wird dahieſigem Landvogtamt hiemit anbefohlen: nicht nur denen inclavirten Pfarrern behörend zu bedeuten, ſondern auch denen ſammtlichen Amtsunterthanen bekannt machen zu laſſen, daß Ausweiß der den 7ten December 1770. erlaſſenen gedruckten General Verordnung der auf dem in der brachligenden Feldbauende Klee das Brachjahr hindurch ſo, wie die zum Klee cultivirt öde Plätze zehendfrey ſeyn, und bleiben ſollen. Decretum Neuburg den 24. Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Regierung.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. kurfüſtl. Durchleucht haben Dero Kammerer und Hofrath Max. Grafen von Peruſa untern Dato 3ten Auguſts zu Höchſtdero wirklichen geheimen Rathe gnädigſt zu ernennen geruhet.

Auch haben höchſtdieſelben auf unterthänigſtes Anlangen des Karl Spruner Burgermeiſter, dann landſchaftl. Gränz- und Landaufſchlagsgegenſchreiber zu Ingolſtadt den von ſeinen Voraltern vermög vorgewieſenen kaiſerl. königl. Diploms erlangten Adel demſelben durch die gewöhnliche Ausſchreibung gnädigſt beſtätiget.

b) Im Gülich, und Bergiſchen

Se. kurfürſtl. Durchleucht geruheten der Freyfräulein Sophie von Mönſter eine Präbende im Stift Schildeſche; dem Johann Peter Bartholomä Fell eine Präbende zu Xanten; dem bisheri-

gen Vikarius Sacellanus in Düſſeldorf Mathias Heymann das Paſtorat zu Lövenich im Gülichiſchen Amt Kaſter, und dem Peter Haydorn als lutheriſchen Prediger zum Heiligenhaus das landesfürſtliche Placet gnädigſt ertheilet.

Ebenfalls haben Höchſtdieſelben den düſſeldorfiſchen Jungrath Graffen zum Altrath, und den Hofkammer-Rechnungsverhörer Conrad Krummer zum Jungrath; den Philipo Joſeph Bernard zum Advocaten in dem Gülichiſchen Amte Brüggen; den Prokurator des Amts und der Stadt Eberfeld Philipp Joſeph Heydrath zugleich zum Notarius in den Aemtern Karmen und Beyenburg, wie auch im Amte und der Stadt Eberfeld gnädigſt angeordnet.

VIII. Bücherverboth der Reichsſtadt Augsburg dat. 27 Auguſt 1785.

Nachdem mißfälligſt wahrzunehmen iſt, daß ſich von Zeit zu Zeit in den Händen vieler, beſonders junger Perſonen, ſolche Bücher und Schriften befinden, welche der Tugend, den guten Sitten und der chriſtlichen Religion nachtheilige Eindrücke erwecken, wodurch leichtſinnige und unbefeſtigte Gemüther irre gemacht, zum Laſter gereizet, und zum Unglauben und Verachtung der geheiligten Religion verführet werden; ein hochedler und wohlweiſer Rath aber ſich aus obrigkeitlichen Pflichten verbunden ſiehet, einen ſo verderblichen, die beſondere Wohlfahrt eines jeden, wie auch endlich die allgemeine und öffentliche Wohlfahrt ſelbſt berührenden Uebel ſo viel immer möglich zu ſteuren; Als wird

Erſtlich ſammentlich hieſigen Buchdruckern bey unnachläßiger Strafe von zehen Reichsthaler zur hieſigen neuen Armenanſtalt im erſten, im zweyten und öftern Uebertretungsfall aber bey Strafe der Gefängniß, und geſtalten Sachen nach bey Verluſt der Gerechtigkeit, Konfiskation der Preßſchriften, ſo anderer hiemit befohlen, daß ſie ohne Ausnahm lediglich gar keine Schriften oder Piece, ſie mögen klein oder groß, geiſtlichen oder weltlichen und politiſchen Inhalts, ſchon einmal aufgelegt ſeyn oder nicht, fürohin mehr drucken ſollen, ſie haben dann zuvor hierüber die obrigkeitliche Zenſur erhalten.

Zweitens wird den Buchhändlern alles obrigkeitlichen Ernſts gleichfalls gemeſſenſt aufgetragen, alle ihre Verlagsbücher ohne Ausnahm, welche ſie vom Tag dieſes Gebots an, neuerdings, hier oder auswärts, auflegen und drucken laſſen, der hieſig reichsſtädtiſchen Zenſur zu unterſtellen, alle ſchon gedruckte von auswärtigen Buchhändlern oder Autoren erkaufte, oder zum Verſchleiß in Kommiſion ihnen zukommende Bücher und Brochüren hingegen, wann ſolche mit einer reichsſtädtiſchen Approbation nicht gewähret, oder wann der Name des Verfaſſers, oder doch einer bekannten teutſchen Buchhandlung nicht beygeſezt wäre, ehe ſie hievon ein Exemplar verkaufen, oder in Verſchleiß übernehmen, und zum Kauf bekannt machen, und anbieten, oder ſchon gebundene Brochüren, Geſchichten, Romanerzählungen, Gedichte, Komödien, und dergleichen zum Leſen ausleihen, bei Strafe von 20 Reichsthalern im erſten, im zweiten Uebertrettungsfall aber bei 40, und im dritten bei 100 Reichsthalern unnachſichtlich denen obrigkeitlich verordneten Herrn Zenſoren vorzulegen, und von denſelben die Erlaubniß und weitern Be-

ſcheid einzuhohlen und zu gewärtigen. Hiernächſt werden

Drittens auch alle und jede Bürger, Hausväter und Gutgeſinnte hiermit erinnert, ermuntert, und aufgefordert, daß jeder nach ſeinen Umſtänden und in ſeinem Verhältniſſe über die ſeiner Obſorge anvertraute Perſonen, inſonderheit auch dieſe Aufſicht genau halte, daß ſie keine gefährliche, der Religion, der Tugend, und guten Sitten widrige Schriften leſen, oder bey ſich haben, daß vielmehr, wo immer ſolche vorgefunden werden, ihnen alſogleich abgenommen, und zu dem Bürgermeiſteramt hinterbracht, von dieſem ſodann die allenfalls nöthige weitere Unterſuchung vorgekehret, und darüber an einen Hochedlen und Hochweiſen Rath Bericht erſtattet werde: wo ſodann nach Befund der Umſtände gegen diejenige, die dergleichen Bücher gebrauchen, oder verkaufen, oder verleihen, mit verdienter Strafe fürgefahren, diejenigen aber, die ſolche Bücher und deren Beſitzer an behörigem Ort anzeigen, verſchwiegen gehalten und belohnet werden ſollen. Decretum in ſenatu den 27 Auguſt 1785.

IX. Manufacture und Handlungsnachrichten.

London. Die Amerikaner haben mit Frankreich einen Vergleich geſchloſſen, daſſelbe mit ſo viel Thran zu verſehen, als ſie erhalten können; und um die Amerikaniſchen Fiſchereyen noch mehr zu ermuntern, ſoll Paris mit nichts anders, als mit Amerikaniſchen, ſtatt vegetabiliſchen Oel erleuchtet werden. Dies iſt das einzige Amerikaniſche Produkt, daß wir um unſerer eigenen Fiſchereyen willen an uns behalten haben ſollten. Zufolge dieſes Vergleichs haben nun die Amerikaner 25 Schiffe zum ſüdlichen Wallfiſchfange geſchickt, wenn wir dagegen nur 7 abgeſendet haben.

Wien. Die Kaiſerl. Königl. Bergwerksprodukten - Verſchleißdirection machet hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt, daß der Queckſilberpreis, vom 13ten Auguſt d. J. anfangend, gegen baare Bezahlung, und ohne einigen Diskonto oder Materialausgabe, folgendermaßen regulirt worden, und zwar bey dem Kaiſerl. Königl. Bergoberamt zu Idria, als dem Erzeugnißort, der Wienerzentner zu 145 Gulden; im kleinen Verkauf aber, oder, oder pfundweiſe, das Pfund zu 1 fl. 33 kr.

Bey der K. K. Bergwergsprodukten-Verſchleißfaktorey zu Trieſt der Wienerzentner um 146 fl.

Bey dem K. K. Bergwerksprodukten-Verſchleißmagazin allhier in Wien, in groſſen oder ganzen Zentnern, zu 150 fl. im Kleinhandel, oder pfundweiſe hingegen, das Pfund zu 1 fl. 36 kr.

XI. Ueber die Bereitung des Grünſpans aus dem Kupfer. *)

Ich ſchlug vor einiger Zeit zu anderweitiger Benutzung der Kupferwerke außer dem rohen Kupferabſatz die Bereitung des Grünſpans aus dem Kupfer vor. Ich bemühete mich den Patriotismus zum Wetteifer aufzumuntern, um Frankreich, wo möglich nicht länger in dem faſt alleinigen Beſitz der Grünſpanbereitung zu laſſen. Wie wichtig dieſer Handelszweig iſt, lehrt die Berechnung da man vom J. 1748 bis 1755 und alſo in 7 Jahren blos zu Montpellier, wo der

*) Aus dem heurigen Leipz. Intelligzbl. Nro 32.

Digitized by Google

mehreſte bereitet wird 10000 Cl. Grünſpan verfertigte. Die Franzoſen bedienen ſich darzu vieles Schwediſchen, aber auch ſehr vielen deutſchen Kupfers, welches letztere ſie über Hamburg ziehen; Zuförderſt iſt nöthig zu unterſuchen, ob dieſe Benutzungsart auch die gehörige Vortheile ſchaffe? ob man dabey auch wirklich gewinne? Sollte nicht ſchon der entfernte Kupfertransport, den die Franzoſen deswegen bezahlen, dieſe Frage günſtig beantworten? Noch günſtiger kann ſie uns Hr. Serane in den Schriften der Akademie zu Montpellier entſcheiden. Er ſucht darzuthun, daß eine Kupferplatte, welche 1 Pf. Grünſpan geliefert hat, von ihrem eigenthümlichen Gewichte noch nicht mehr als 4 Unzen verloren. Ein Pfund Grünſpan enthält nach dieſer Angabe nur 4 Unzen Kupfer, man berechne nur den Werth von 4 Unzen Kupfer, und den Werth eines Pfundes Grünſpan, welcher von dem gewöhnlichen in Brodten 14 gr. iſt, und entſcheide, ob die Anwendung des Kupfers zum Grünſpan vortheilhaft ſey. Hierzu kommt noch, daß der Staatswirth um bey dem Bergbaue den Lohn der Arbeiter in einem mäßigen Preiße zu erhalten, ſich bemühen muß, das weibliche Geſchlecht in ſolchen Gegenden auch auf eine vortheilhafte und gemeinnützige Art zu beſchäftigen. Das ſächſiſche Erzgebirge giebt hierzu ein ſehr nützliche Erläuterung; da der unermüdete Bergarbeiter die Erde durchwühlt, klöppelt die geſchäftige Hausfrau mit emſigen Kindern die Spitze, die ſelbſt die Schönheit verſchönert, und Zeigniſſe verſichern, daß das ſächſiſche Erzgebirge dadurch jährlich auf eine Million gewinne. Sollte in kupferreichen Gegenden nicht die Grünſpanbereitung auch ein vortheilhaftes weibliches Geſchäft ſeyn? zumal da man verſichert, daß in Frankreich es häuſig ein Gegenſtand der weiblichen Beſchäftigung iſt. Die Grünſpanbereitung geſchieht auf doppelte Art, einmal mit getrockneten Weinkämmen, welche in einem geiſtigen Weine gehörig eingeweicht, in der ſauren Gährung welche ſie darinne erdulten, mit der Säure des Weins gehörig geſättiget, und zwiſchen Kupferplatten gelegt werden; ſodann aber auch auf eine andere leichtere Art, nämlich ohne Wein, mit blos ausgekelterten Weintreſtern. Das Hauptwerk kommt vorzüglich auf die Erhaltung der vielen geiſtigen Theile bey der ſauren Gährung an; könnte man nicht zu dieſem Entzwecke einige Vortheile der Technologie in Anſehung der Eßigbereitung auch hierauf anwenden, um den zu ſtarken Verluſt der geiſtigen Theile zu verhindern? Da es mir jetzt meine Zeit nicht erlaubt, dieſes weiter auszuführen, ſo behalte ich mir es vor, bis mehrere Muſe mir dieſes zuläßt, und ſodann werde ich mich auch bemühen, nach und nach die übrigen Kupferbenutzungsarten durchzugehen.

D. Rößig, Prof.

XII. Mittel wider den wüthenden Hundbieß.

Der Herr Graf von Buffon hat eine Pflanze erhalten, welche die Kraft beſitzt, die völlige Wuth zu heilen. Dieſe Pflanze, namens Galitzinia, wächſt in Siberien; wenn man die Blätter dieſer nordiſchen Staude auf den Biß legt und die Kranken einen gleichfalls damit angeſetzten Trank trinken läßt, ſo ſoll die Cur zuverläſſig ſeyn. Dieß würde eine unſchätzbar wichtige Entdeckung ſeyn und Rußland einen neuen Handelszweig verſchaffen, der eben ſo einträglich wäre, als die Manna in Calabrien, und die Rha-

Digitized by Google

barbar in der öſtlichen Tartarey. Der Herr Fürſt von Galitzien hat dem Franzöſiſchen Plinius dieſes Geſchenk überſchickt.

XIII. Vorſchlag zur Einbringung der Feldfrüchte bey anhaltendem Regenwetter.

Die diesjährige der Einſammlung der Feldfrüchte ſo hinterliche Witterung hat den berühmten H. Supenintendenten Schäfer in Regensburg veranlaßt, folgende Vorſchläge zur Verminderung des daraus entſtehenden Nachtheils in öffentlichen Blättern bekannt zumachen.

Das anhaltende Regenwetter, wodurch der Landmann gehindert wird, die auf dem Felde theils noch ſtehenden, theils abgeſchnitten da liegenden Getreidearten einzubringen, hat mich auf den Gedanken gebracht, ob nicht der beſte Entſchluß, den man bey dieſen betrübten Ausſichten faſſen könnte, darinnen beſtehen möchte, die Aehren ganz kurz abzuſchneiden, und ſie ſodann in den Scheuern und auf den Böden auszubreiten und trocken werden zu laſſen. Man wird freylich einwenden, daß dieſes Unternehmen viele Mühe koſten würde. Allein, wenn die Noth drohet, ſo darf man wohl nicht erſt fragen, ob man auf eine Sache mehr Fleiß und Arbeit wenden dürfe, als ſonſt gewöhnlich iſt. Genug, wenn man ſeinen Endzweck erreicht, und den Schaden ſo klein macht, als er zu machen iſt.

Mit einem andern Vorſchlage, der auch noch zu thun wäre, möchte es wohl faſt zu ſpäte ſeyn; doch will ich ihn herſetzen, weil er vielleicht einem unternehmenden Landmanne entweder itzo, oder in der Folge dienen könnte. Es beſtehet derſelbe in der Art und Weiſe, wie man in Curland, nach den Nachrichten, die mir mein Freund mitgetheilt hat, das Getreide zu trocknen pfleget. Mitten in einer Scheune iſt eine mäſſige Vertiefnung; in derſelben wird ein hoher Kachelofen aufgerichtet, und ſo viel Holz darein gelegt, als zu einer beträchtlichen Hitze erforderlich iſt. Um dieſen Ofen werden die Garben, in einer Entfernung von wenig Schuhen, in einem Kreiſe ſo herum gelegt, daß allezeit die Aehren gegen den Ofen ſehen, und dieſe Garben ſo hoch übereinander geſchlichtet, als es die Umſtände erlauben. Gerade über den Ofen hat die Scheune in dem Dach eine Oefnung, daß der Rauch hinaus kann. Wenn man das Feuer in den Ofen angezündet hat, ſo wird die Thür der Scheune zugemacht, und ſo lange verſchloſſen, bis man glaubt daß daß Feuer vollig ausgebrannt ſey. Dieſes Trocknen, ſo ferne es gehörig geſchehen iſt, hat den Nutzen, daß das Getraide nicht mehr auswächſet, und auch nicht von dem Wurme angegriffen wird. Deswegen kaufen auch die Engländer u. Holländer das Curländiſche Getraide ſehr gerne und in Menge. Nur muß man natürlicher Weiſe die Einrichtung ſo treffen, daß wegen des Feuers nichts zu beſorgen iſt, wie denn auch in Curland vorbeſagte Scheunen auf freyem Felde ſtehen.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Aicha den 27. Auguſt.

Weizen Schl.	15 fl. 45 kr.	Korn Schl.	8 fl. 45 kr.
Gerſte	— — fl. — kr.	Haber —	5 fl. 30 kr.

b) Salzburg vom 21 bis 28 Auguſt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	21 fl. 15 kr.	9 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	21 fl. — kr.	17 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. — kr.	12 fl. 45 kr.

Gerſte = — fl. — kr. — fl. — kr.
Haber Metzen — — fl. 39 kr. — fl. 37 kr.

c) Reichſtadt Augsburg den 2 Septemb.

WeizenSchl. 17 fl. — kr Kern Schl. 15 fl. 48 kr.
Roggen — 8 fl. 41 kr. Gerſte — 6 fl. 42 kr.
Haber — 4 fl. 25 kr.

d) Salzburg vom 29 Aug. bis 4 Sept.

Melberweiz. Schaff. 22 fl. — kr. 20 fl. — kr.
Bäckerweiz. — 21 fl. 30 kr. 19 fl. — kr.
Korn — 14 fl. 40 kr. 14 fl. — kr.
Gerſte — 18 fl. — kr. — fl. — kr.
Haber, Metzen. — fl. 39 kr. — fl. 36 kr.

e) Pfaffenhofen in Bayern den 6 Sept.

Weizen Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — — fl. — kr. Haber — 4 fl. 48 kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Die Hofmarch Hauzenſtein.

Nachdem von dem kurfürſtl. höchſtpreislichen Reviſorium zu München die gnädigſte Weiſung anhero erfolget iſt, daß das nächſt der Reichsſtadt Regensburg und dieſſeitigen Markt Regenſtauf aufgelegene Gut und Hofmarch Hauzenſtein ohne weiters plus licitando verkaufet werden ſolle, und zu ſolchem Ende auf Anſtehen ſämmtlicher Intereſſenten drey Licitationstäge, nämlich Dienſtag der 13te, dann Dienſtag der 27te künftigen Monats Sept. und endlich Donnerstag der 27. darauffolgenden Mon. Octob. laufenden J. pro primo, ſecundo & tertio termino licitationis anberaumet worden. Als wird ſolches all- und jeden Kaufsliebhabern andurch zu dem Ende eröffnet, damit dieſelbe ſich obermeldten drey Lizitationstägen bey hieſig kurfürſtl. Regierungskanzley entweder perſönlich oder durch einen dazu genugſam inſtruirten Sachwalter einſtellen, und ihr Anboth ad Protocollum Commiſſionis geben, ſohin das endliche gewärtigen mögen. Wo übrigens denſelben beſagtes Gut und Hofmarch zuvor in ipſo loco ſelbſten einzuſehen, und über deſſen Beſchaffenheit ſich ſowohl bey daſigen Verwalteramt, als auch hieſig kurfürſtl. Regierungskommiſſion und Regiſtratur (woſelbſt man denenſelben den Ueberſchlag und die bisherige Adminiſtrationsrechnungen, ſo anders, auf Verlangen jedesmalen vorlegen wird) nähers zu erkundigen freygeſtellet wird. Dekretum Neuburg an der Donau den 19ten Auguſt 1785.

Kurfürſtliche Regierung.

Karl Freyhr. von Hartmann, Vorſtand. J. Sim. Walk, Sekr.

b) Strumpfwirkers-Gerechtigkeit zu Ingolſtadt.

Es ſtehet allhier eine burgerliche Strumpfwirkers-Gerechtigkeit, ſamt dazu gehörigen Wirckſtühlen, und andern Handwerks-Erfoderniſſen um billigen Preis käuflich zu verlaſſen. Kaufsliebhaber haben ſich in Zeit von zwey Monat in hieſiger Stadtſchreiberey zu melden. Act. den 9ten September 1785.

Kurfürſtl. Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Fr. Xav. Paul, Bauer in Preitenbrunn.

Fr. Xav. Paul, Bauer in Preitenbrunn der Kurpfalzbaieriſchen Reichsherrſchaft Mindelheim, von mittlerer Gröſſe, gegen 57 Jahr alt, braunneten Angeſichts, ſchwarz und bereits untermengt weiſſen Haaren und Barts, dann derley Augenbraunen, mit einem blauen Rock angethan, hat vor 4 Wochen deſſen Weib und Kinder verlaſſen, und ſich unwiſſend wohin entfernet. Daher wird derſelbe hiemit ediktaliter und zugleich peremptorie vorgeladen: auch anbey die wohllöbliche Obrigkeiten höflichſt erſuchet, demſelben bey Ausfindigmachung deſſen zu bedeuten, daß dieſer in Zeit 2 Monat um ſo gewiſſer zurückkehren, und ſich bey deſſen Beſitzthum ſtellen, ſohin deſſen Weib und Kinder nicht länger treu- und undpflichtlos verlaſſen ſollte. Als man auſſer deſſen bemüßiget wäre, ſeinen Bauernhof an den Meiſtbiethenden zu verkaufen, und hierdurch, ſo weit es hinreichet, die andringende Schuld-

glaubiger zu befriedigen. Act. den 1 Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaier. Pfleggericht der Reichs-Herrſchaft Mindelheim.

Joſ. Ferd. Maria Reichsfreyh. v. Lerchenfeld = Aham, Adminiſtrator.

b) Gerichtliche Vorladung an Johann Gumler von Röckerſpiel.

Johann Gumler, lediger und nicht allerdings weitläuftiger Unterthans Sohn von Röckerſpiel, iſt bereits 30 Jahre Landes abweſend, dann von ſeinem Aufenthaltsort, Leben oder Tod gar nichts wiſſend. Da nun deſſen noch lebende zwey Geſchwiſtrigte um Ausfolglaſſung ſeines in 63 fl. beſtehenden Vermögens ſtets andringen, und auch um die Zitation durch öffentliche Intelligenzblätter gebethen haben. Als wird dieſer Joh. Gumler in Kraft dieſes dergeſtalten vorgeladen, daß er, oder deſſen Leibeserben in Zeit von 3 Monat entweder in Perſon ſich ſtellen, oder mittels Legitimation melden, widrigenfalls aber gewärtigen ſollen, daß obige Baarſchaft ſeinen beeden Geſchwiſtrigten gegen Kaution ausgefolget werde. Act. den 6ten Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaier. Pfleg = und Kaſtenamt der Reichslehen = Allodialherrſchaft Pyrbaum.

Hofkammerrath von Orthmayr, Kaſtner.

c) Vorladung an Paul Schieller Wagner zu Hörzhauſen.

Nachdeme untern 9ten dieß die gerichtliche Anzeige geſchehen, daß Samſtag den 7ten dito Abends Paul Schieller erſt 4 Wochen verheuratheter Lehrhäusler, und Wagner zu Hörzhauſen des Churf. Landsgerichts Schrobenhauſen von ſeinen Haus = und Weib treulos entwichen, ohne daß Inſieder von ſelben etwas zuerforſchen geweſen ſey. Als wird auf Andringen des Schielleriſchen Eheweibs beſagter Schieller mit dem öfentlich und dergeſtalten vorgeladen, daß er a dato inner 3 Monaten Zeitraum ſich bey hieſigem Amt ſtellen: oder nach Verfius ſolchen Termins ſicher gewärtigen ſolle, daß man ihm pro civiliter mortuo halten, folgſam mit deſſen Vermögen, ſo andern das behörig, und Nothwendige vorkehren wurde. Act. den 31. Auguſt 1785.

Churf. Land = und Mooslesen Gericht Schrobhauſen.

Freyherr von Päuli.

d) Gerichtliche Vorladung an Joseph Schwarz burgerl. Metzger von Bogen.

Es iſt vor ungefehr 8 Wochen der Joſeph Schwarz Burger und Mezger allhier, von da heimlich fort, und nicht wieder zurük gekommen, auch deßen Aufenthalt nicht wißend, und weil ſich ſeine Gläubiger immer um die Bezahlung beſtreben, ſo wird von Magiſtratswegen gedachter Mezger Schwarz kraft dieß unter einem hiemit vorſetzend drey Monatlichen Termin peremptorie mit dem Unverhalt zur Beſitzung ſeiner Gerechtigkeit vorgeladen, daß ſolche Gerechtigkeit im Ausbleibungsfalle unmittelbar per pluris Licitationem verkauft werden würde. Sig. den 5ten September 1785.

Churf. Baan Markt Bogen.

Franz Mayer, Amtskammerer. Johann Georg Kner, Marktſchreiber.

e) Die Haltung des Jahrmarks zu Glon.

Nachdem anheur der St. Michaelstag auf Sonntag den 25 dieß in den Kalender geſetzet worden: als wird zu jedermannswiſſenſchaft hiemit angefügt, daß der allhieſig gefreyte Markt Glon nächſt Zinnenberg Montags 8 Tage nach Michaeli den 3ten Oktober hierauf gehalten werde. Akt. den 5 Septm. 1785.

Hochreichsgräfl. Fuggeriſches Hofmarksgericht Zinnenberg.

Joh. Mich. Edler von Hartmann Amtsverwalter hieoben.

f) Die Haltung des Mathäus Jahrmarkt zu Ingolſtadt.

Der allhier gewöhnliche Matheus Jahrmarkt, wird anheuer, wie vorige Jahr erſt den 21 Septm. ſeinen Anfang nehmen, ohnerachtet im heurigem Kalender das Apoſtelfeſt Matheus auf den 18 dieß eingeſetzet iſt, welches hiemit zur Nachricht angedeutet wird den 6ten Septm. 1785.

von der Kurf. Haupt = und Feſtungs = Stadt Ingolſtadt.

g) Die Haltung der Jahrmärkte in der Stadt Vilshofen.

Demnach ſich wegen der zum Theil abgewürdigt, und verſetzten Feſttäge der Jahrmarkt willen verſchiedene Anſtänd ergeben, wodurch theils die Herren Handelsleute und Krämmer an deren angehoften Loſung verhindert worden. Als wird von der Kurfürſtl. Stadt Vilshofen einem geehrten Publikum nachrichtlich angemerket, daß man allda gleich von Altersherkommen, die gnädigſt bewilligte H. privilegirte Jahrmärkte folgende Täge abhaltet, als: den 1ten Jahrmarkt Sonntags nach Erhardi, welches Feſt allwegs den 8 Jänner einfallet. Den 2ten Sonntag nach Lätare in der Faſten. Den 3ten Sonntag nach dem Feſt Corporis Chriſti. Den 4ten am Tag des H. Bartholomäi, ſo den 24 Auguſt feyerlich gehalten wird, und den 4ten am Tag SS. Simonis & Judæ als den 28 Oktober. Worzu alſo die höflichſte Einladung hiemit beſchieht.

Kurfürſtl. Stadt Vilshofen.

h) Entfremdte Pferde.

Es iſt anheut frühe in allhieſiger Hofmarch von der Weid ein brauner ſechsjähriger Walach mit 13 Fäuſt hoch, welcher über dem Grad einen kleinen weiſſen Strich hat, und ſolchen die Mähn auf die rechte Seite hanget, dann mit dem hintern rechten Fuß etwas einwärts gehet, entführt worden. Wem ſolches Pferd etwann zu ſehen kommt, wird gebetten ſelbes anzuhalten, und an allhieſiges Hofmarchsgericht Nachricht zu geben, damit man dem Eigenthümer hierbon abordnen könne. Act. den 9ten September 1785.

Graf Haimhauſiſches Hofmarchsgericht Haimhauſen.

Joh. Ant. Schmäus, Verwalter.

Am 28ten d. M. iſt zu Faiſtenhaar bey Hofelding ein brauner 13 jähriger Hengſt, ſo 16 Fäuſt hoch iſt, auf der Naſe einen weiſſen Strich und auch auf der Stirn einen Stern, ſodann am hintern linken Fuß ein altes Kreuzmarckt hat, entfremdet worden. Wem dieſes Pferd zu Geſichte kommen, oder hiebon was in Erfahrung bringen ſollte, der beliebe ſolches gegen eine Belohnung dem Kurfürſtl. löbl. Pfleggericht Aibling zu hinterbringen.

i) Warnung an das Publikum.

Da wir entdeckt haben, daß mehrere Toback-Fabrikanten, um ihrer Waare bey dem noch nicht genau genug belehrten Publikum das äuſſerliche Anſehen unſers ſelbſt erfundenen, von jeher allein ächt fabrizirenden Marocko-in Bleybüchſen zu geben, ſich theils des nämlichen, theils beynahe ähnlichen Avertiſſements bedienen, das wir mit Vorſetzung unſere Familien-Wappens ſeit 5 Jahren den gewöhnlichen Bezeichnungen unſers Marocco-Tabacks anfügen, nur mit dem Unterſchied, daß einige ſolchen Avertiſſements ein anders Wappen, andere aber ſelbſt das unſrige nur mit verſchiedenen Abänderungen vorſetzen, wie dann wirklich unter andern eine Fabrik in hieſiger Gegend ihrem ſogenannten Marocco-Tabak in Büchſen ein ſolches, nur wenig von dem unſerigen abweichendes deutſches und franzöſiſches J. W. K. und J. G. K. unterzeichnetes Avertiſſement aufklebt, dem ein Wappen vorgedruckt iſt, das im Schild und auf dem beflügelten Helm einen auf einem Neſt mit Köchlein ſtehenden Hahn vorſtellt; eine andere aber nicht nur unſer Avertiſſement Wort für Wort mit den Anfangsbuchſtaben unſers Namens unterzeichnet, ſondern auch unſer Familien-Wappen meiſtens nachgemacht hat, indem darinnen nur die Schilder verwechſelt ſind, und in dem linken ſich ſtatt des Löwens ein ſtehender Mann befindet, ſo müſſen wir zur Wiſſenſchaft eines jeden hierdurch anzeigen: daß unſer auf unſerm Marocco-Tabak in Bleybüchſen ſtehendes Familienwappen zwey durch zwey Greiſen gehaltene Schilder vorſtellt, in dem linken ſich 3 Balken und in dem rechten ein mit 4 Löwenklauen umgebener ſtehender Löwe befindet, über beiden Schildern aber ein offener Helm, auf dem linken 2 Flügel, und auf dem rechten ein Löwe ſteht.

Gebrüder Bernard in Offenbach.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

51 Stück. München den 15 September 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat September.

Täge.		Schwer maaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
		'' '''	'' '''	'' '''														
	1	26.5.3	26.5.3	26.5.1	† 13.0	† 15.0	† 13.6	SSw.1	W1	W.1	1.	3.	Don.	Reg.1u.	o	fl.1.	fl.1.	fl.2.
	2	26.5.6	26.5.9	26.6.7	† 14.0	† 15.0	† 12.8	W.2	W.2	W.1	1.	4.	o	o	Reg.6.u.	fl.2.	fl.1.	fl.2.
●	3	26.5.2	26.5.2	26.6.8	† 12.0	† 13.0	† 11.9	S.2	W.3	W.1	1.	0.	o	Reg.	o	fl.1.	tr.1.	fl.3.
Erdſ.	4	26.7.4	26.7.2	26.6.1	† 12.5	† 19.0	† 12.7	W.1	W.1	N.1	1.	2.	o	o	o	fl.3.	fl.3.	fl.4.
	5	26.5.2	26.5.5	26.5.5	† 11.0	† 19.0	† 15.4	No.2	W.1	W.1	1.	3.	o	o	o	fl.2.	fl.1.	tr.1.
	6	26.4.9	26.5.6	26.5.7	† 17.0	† 23.0	† 16.7	W.2	S.1	Sw.1	1.	3.	o	o	o	fl.3.	tr.1.	fl.2.
	7	26.7.4	26.7.1	26.7.1	† 15.8	† 20.4	† 19.0	S.1	So.1	O.1	1.	4.	o	o	o	fl.3.	tr.1.	fl.1.
	8	26.7.8	26.6.4	26.6.6	† 13.2	† 21.8	† 18.3	O.1	OoS.1	OS.1	1.	4.	o	o	o	fl.2.	tr.1.	tr.1.
	9	26.6.5	26.5.2	26.5.6	† 14.2	† 21.7	† 17.0	O.1	O.1	O.1	1.	4.	o	o	o	fl.2.	tr.1.	fl.1.
	10	26.5.6	26.6.5	26.6.4	† 13.8	† 15.4	† 13.0	O1	Sw.2	SO.1	1.	3.	o	Donnw.	o	fl.1.	tr.1.	fl.1.

Vorbedeutungen eines harten Winters.

Die Witterung hat auf das Wohl und den ganzen Zuſtand der Menſchen einen ſo groſſen Einfluß, daß diejenigen Gelehrten, welche ſeit verſchiedenen Jahren Beobachtungen anſtellen, und Erfahrungen ſammeln, um ein Gebäude der Witterungslehre auf ſichern Gründen aufzuführen, und dieſelbe endlich zum Range einer Wiſſenſchaft zu erheben, nie genug geſchätzt und dazu aufgemuntert werden können. Sie werden ſich auch, wenn es ihnen gelingt, gewiß um das ganze Menſchengeſchlecht unſterblich verdient machen. Es ſcheint auch dieſe glückliche Epoche ſo gar weit nicht mehr entfernt zu ſeyn; und wenn man nur um zwanzig Jahre früher angefangen hätte, ſo würden uns die beyden leztern Winter niemehr wie ein Dieb in der Nacht überraſcht haben. Nun ſey ihm wie ihm wolle, ſo wird es doch weder undienlich noch unangenehm ſeyn, wenn wir dasjenige, was bereits in dieſem Fache geſchehen, verbreiten.

Verſchiedene Wetterbeobachter geben folgende Erſcheinungen als Vorboten eines harten Winters an; es wird darauf ankommen, ob man ſolche bey Vergleichung mit ſeinen eigenen Erfahrungen, als wahr befinden, oder bey fernere Wahrnehmungen als ſicher erproben wird.

Wenn ein Stein, eine Wand, oder Täfelwerk, das, wie man zu reden pflegt, zu ſchwitzen gewohnt iſt, zu Anfang des Winters trockner als ſonſten iſt; oder wenn das Dachtrauſen etwas langſamer rinnet, als ſonſt: ſo bedeutet das einen harten und kalten Winter. Die Urſache iſt, weil ſolches eine Neugung der Luft zu trockenem Wetter anzeigt, welches im Winter allzeit kalt iſt.

Ueberhaupt pflegt ein naſſer und kalter Sommer einen harten Winter nach ſich zu ziehen *). Die Urſache iſt, weil die Erd- und Waſſerdünſte von der Sonne in einem ſolchen Sommer nicht genugſam zerſtreuet werden können, und alſo noch auf den Winter übrig bleiben.

Ein heißer und trockner Sommer, ſonderlich, wenn ſich die Wärme und Trockne bis in den September hinein erſtreckt *), bedeutet anfangs einen gelinden Winter, der aber gegen das Ende zu, und auch im Anfang des Frühlings kalt ſeyn wird. Die Urſach iſt, weil die vorige Wärme und Trockne die ganze Zeit über die Oberhand behält, und die Dünſte ſich nicht genug vertheilen.

Ein gelinder warmer Winter bedeutet einen heißen und trocknen Sommer; denn die Dünſte verſtreuen ſich mit dem Winterregen; durch Kälte und Froſt aber werden ſie zurück gehalten, da ſie dann bis ſpät in den Frühling und folgenden Sommer bleiben.

Der Beſchluß folgt.

*) Dieſem möchte nun aber die Erfahrung des vorigen Sommers entgegen zu ſeyn ſcheinen, als welcher ſo trocken war, daß die Wieſen wie ausgebrannt zu ſeyn ſchienen. Allein wenn ſchon der May heiß und meiſtens trocken war, welcher nebſt dem vorhergehenden ſehr kalten und trockenen April die Wieſen ſo zugericht hat; ſo war doch der übrige Sommer ſo naß, daß wir im Junius 15 bis 16, im Julius eben ſo viele, und im Auguſt 17 Tage gezählt haben, an denen es bald mehr bald weniger meiſtens aber viel geregnet.

*) Dieſe Erfahrung hat der letztere September auch wohl der Oktober nur gar zu gut beſtättiget, als die meiſtens trocken und warm waren.

II. Höchſtlandesherrliche Verordnung die Aufhebung der Getreid- und Viehſperre betreffend. Dat München den 13 Auguſt 1785.

Nachdem Se. kurfürſtl. Durchl. vermög eines ſub dato 10 curr. ausgefertigt gnäd. Reſcripts für gut befunden haben, die letzthin verhengte Getreid, und Maſtviehſperre, jedoch letztere dergeſtalten aufheben zu laſſen, daß von jeden eſſitirenden Maſtochſen, oder Kuhe nunmehro 14 fl. 48 kr., von dem magern Viehe aber ſtatt der ehemaligen 6 kr. dermalen 12 kr. ab jeden Gulden des Werth Accis von dem zum innerlichen Conſumo hereingehenden Viehe entgegen gar kein Accis ſondern lediglich die einfache Mauth bezahlt werden ſolle; Als wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung anmit kund gemacht. München den 13 September 1785.

Ex Commiſſione Sern. DDom. Ducis, & electoris Speciali.

Konrad Ruprecht, Sekr.

VIII. Kaiſerl. Königl. Verordnung die Aufhebung des Jobagyonalſtandes*) in Ungarn betreffend.

Der Regent, dem alles, was immer das Wohl ſeines Volkes befördern kann, nahe am Herzen liegt, muß ſich überhaupt den Wohlſtand der Grundeigenthümer angelegen ſeyn laſſen, wenn Er anders die ganze übrige Klaſſe von Menſchen glücklich ſehen will. Von ſolcher landesväterlicher Geſinnung iſt nachſtehende Verordnung ein redender Beweis.

„Wir Joſeph der Zweyte, ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden, denen es zu wiſſen gebühret, in Gnaden zu vernehmen: Was maſſen Wir von Anbeginn Unſerer Regierung Unſere landesväterliche Vorſorge, und Unſer raſtloſes Beſtreben darauf gerichtet haben, daß die Glückſeligkeit der Uns untergebenen Völkerſchaften, ohne Unterſchied ihres Standes, ihrer Nazionen, und Religionen beſtmöglichſt befördert, und auf einen dauerhaften Fuß geſetzet werde. Nachdem Wir aber einſehen, und erkennen, daß der zu verbeſſerende Ackerbau, und die Ermunterung des Fleißes, die zwey vorzüglichſten Mittel ſind, welche zu dieſem gemeinnützigen Endzweck führen, dieſe jedoch unmöglich wirken können, wenn nicht die perſöhnliche Freyheit, welche jedem Menſchen von der Natur, und von dem Staate aus gebühret, auch in Rückſicht auf die Unterthanen, allgemein eingeführet, und ihnen das Recht des Eigenthums auf ihr beſitzendes Vermögen, in ſoweit ihnen ſolches nach den Landesgeſetzen zuſtehet, geſichert, und befeſtiget würde; als iſt dieſem zu Folge Unſere gnädigſte Willensmeinung, daß aller Orten im Lande zu jedermans Wiſſenſchaft und Nachverhalt kund gemacht werde: **Erſtens**: daß wir den ſogenannten Jobagyonalſtand, in ſoweit ſelber bisher dem Unterthan eine immerwährende Schuldigkeit aufgelaſtet, und in dem Boden ſeines Sitzes angeheftet hat, platterdings aufgehoben, und das Wort Jobagy, welches in ungariſcher Sprache, einen Unterthan bedeutet, in dieſem Verſtande in Zukunft gar nicht mehr gebrauchen wiſſen wollen: ſondern dagegen verordnen und befehlen, daß alle Unterthanen, ohne Unterſchied ihrer Nation und Religion, in Rückſicht auf ihre Perſon in Zukunft als freizügige Leute (für welche Wir ſie hiemit erklären) angeſehen, und aller Orten als ſolche geachtet, und gehalten werden ſollen, wie ſolches das Recht der Natur, und die gemeinſchaftliche Wohlfahrt allerdings erfordern, woraus dann auch von ſelbſt fließet, daß alle Auffoderungen der Unterthanen, oder die ſogenannte Prozeſſe de revindicanda libertate für die Zukunft gänzlich aufzuhören haben. **Zweytens**: ſoll jedem Unterthan frey ſtehen nach Belieben, und auch ohne Einwilligung ſeiner Grundherrſchaft zu heurathen, ſich auf Wiſſenſchaften zu verlegen, Künſte und Handwerke zu erlernen, und das Erlernte aller Orten auszuüben. **Drittens**: kann weder ein Unterthan, noch deſſen Sohn und Tochter, oder eine andere zu ſeiner Familie gehörige Perſon, zu Hofdienſten ihrer Grundherrſchaften gezwungen werden, ſondern es wird von eines jeden Willkur abhangen, dergleichen Dienſte anzunehmen, und des zu erhaltenden Lohns wegen mit ſeinem Grundherren ſo gut, als er mit denſelben freiwillig, und ohne allem Zwang wird übereinkommen können, ſich abzufinden. **Viertens**: wird jedem Unterthan frey und erlaubt ſeyn, alles ſein bewegliches und erworbenes Vermögen, nämlich den angemeſſenen Schäzungsbetrag ſeiner Gründe, Wieſen, Mühlen und Weingärten, nach eigenem Wohlgefallen zu verkaufen, verſchenken, vertauſchen, verſezen, ſeinen Kindern, Blutsverwandten, oder einem andern, wem er will, zu vermachen, und überhaupt damit nach ſeinem Gutbefinden ungehindert zu diſponiren, doch allemal ohne Nachtheil des darauf haftenden geſäzmäßig perpetuirlichen Rechtes der Grundherrſchaft, und mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß die Laſten und Entrichtungen, welche dem Verkäufer oder Erblaſſer von wegen dergleichen Gründe obgelegen, in ſoweit nämlich beſagte Gründe von dem Dominiko nicht würden eingelöſet werden, auf den in dem wirklichen Beſitz derſelben eintretenden Käufer oder Erbnehmer zu übergehen haben. **Fünftens**: wollen wir auch die Si-

*) Unter dieſem Stande ſind in Ungarn die leibeigenen Unterthanen begriffen.

cherheit der Unterthanen in Rückſicht auf ihre Beſitzungen ſo und dergeſtalt allergnädigſt befeſtiget und verwahret wiſſen, daß niemand befugt ſeyn ſoll, weder ſie; noch ihre Nachfolger ohne rechtsſtändigen und genugſamen, von dem betreffenden Komitate allemal vorläufig dafür anzuerkennenden Urſachen, nicht einmal von ihrer Kolonikalseßion abzuſchaffen, oder in dem Beſiz ihrer was immer anderer Gründe zu ſtören, ſondern daß ſie dagegen in dem ruhigen und ungeſtörten Genuß ihrer Beſitzungen, ſtets belaſſen, auch wider ihren Willen von einem Ort, oder einem Komitat in den andern nicht überſiedelt werden ſollen. Endlich Sechſtens: was die übrigen unter dieſen Vorſehungen nicht enthaltene Gegenſtände betrift, da werden ſich die Unterthanen Unſern bereits vorausgegangenen Höchſten Anordnungen zu fügen haben; den Komitaten aber wird obliegen den etwa gekränkten Unterthanen die Fiskalaſiſtenz anzuweiſen, und ihnen des erlittenen Unrechts wegen Genugthuung zu verſchaffen.

Im übrigen verſehen Wir uns allergnädigſt, daß nach dieſer Publikation auch Unterthanen ihres Orts Unſerer landesväterlichen Abſicht entſprechen t und durch ihren Fleiß, und den emſigen Betrieb ihrer Feldwirthſchaft das gemeinſchaftliche Beſte ſowohl, als auch ihre eigene, und ihrer Erben Glückſeligkeit, nach Kräften zu befördern bemühet ſeyn werden.

XII. Von der Griebelkrankheit, die aus dem Genuße des Brand = oder Mutterkorns entſtehen ſoll.

Es war ohne Zweifel eine edle Abſicht, die einen guten Mann neulich belebte, eine Warnung vor dem in dieſem Jahre häufigeren Mutterkorn, von welchem man die ſchreckliche Griebelkrankheit herleitet, in den öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen. Seine Warnung hat Aufmerkſamkeit erreget, und wie es ſcheint, nicht wenig Furcht und Sorge zugleich. Und das leztere ſollte ſie doch nicht, ſondern nur Vorſichtigkeit beym Gebrauch des Mutterkorns veranlaſſen. Ein paar Worte über das Mutterkorn, und die Griebelkrankheit, welche man ihm zur Laſt legt, dürſten alſo wohl nicht unzeitig und unwillkommen ſeyn. Freylich würden ſie, von einem erfahrnen Landwirthe und einſichtsvollen Aerzte geſagt, viel mehr Eindruck machen; allein ich bin einmal nicht das geringſte von beyden. Jedoch kann ich die Urtheile verſchiedener berühmter Männer anführen, welche ſowohl ökonomiſche als mediziniſche Unſuchungen über dieſen Gegenſtand angeſtellet haben.

Mutterkorn oder mit anderen Name **Afterkorn, Brandkorn, Mutterzapfen, Zapfenkorn Todtenkopf** oder **Hahnenkorn**, (Clavus ſecalinus, oder ſecale cornutum, franzöſiſch Ergot, oder Bléecornu, engliſch Spur, gehört unter die plethoriſchen, d. i. vom Ueberfluß herrührenden Mißgewächſe, beym Getreide, iſt aber ſehr vom Brande oder Roſte in demſelben zu unterſcheiden. Es findet ſich nur bey dem Rocken oder Korn, ſeltener bey der Gerſten, (wo man es Kropfgerſte nennt, und beſteht in einem längern und dickern Körnern mit einer ſchwarzen Hülſe. Dergleichen Körner wachſen oft einzeln, wenn aber viel Melthau fällt, und in ſehr naſſen Jahren, viele an den Kornähern hervor, manchmal ſechs bis acht in einer Aehre, ohne doch den übrigen guten Körnern zu ſchaden. Am meiſten ſoll es den ſpat geſäeten Korn befallen. Die Urſache iſt ein ſehr kleiner Wurm, vom Geſchlechte der Thrips des Linne den de Geer *) beſchreibt und abbildet. Er nennt ihn Blaſenfuß, (Phyſapus) weil ſich an den Füßen durch Vergrößerungsgläſſer durchſichtige Theilchen wie Blaſen bemerken laſſen. Dieſer ſticht das noch ganz weiche Korn kurz nach der Blühte, woraus ſodann der ſüßliche Saft quilt, den man gewöhnlich irrig für Honigthau hält. Der durch dieſen Stich verurſachte Auswuchs iſt das unfruchtbare und alſo ſo ſchädlich verſchriene Mutterkorn **)

*) In den Abhandlungen der ſchwediſchen Akademie, 6ten Bande S. 3.

**) Herr Zeiher in dem gleich anzuführenden Buche leitet die Entſtehung des Mutterkorns aus den kleinen Waſſertropfen her, die beym Thau, öfters aber beym häufigen Regen ſich an die jungen Aehren hängen. Dieſe wirkten denn, wenn die Sonnenſtrahlen darauf fallen, als wahre Brennkügelchen, wodurch eine Stelle an der Aehre verlezt, und der Ausfluß der

Es enthält inwendig eine Art von Mehl, welches weiß, auch oft blaulicht iſt, ſo, daß es in der Mühle das gute Korn blau färbt, einen ſüßlichen Geſchmack hat, und trocken ſehr hart wird. Zum Brandweinbrennen ſoll dergleichen Mehl brauchbarer ſeyn, als zum Backen. Daß das Weſentliche des Korns darin nicht zerſtört ſey, zeigt die Gährung, Säure und Fäulung, worin das Mehl der Mutterkörner übergeht, wie Models Verſuche *) ausweiſen, aus denen auch erhellet, daß mehr Oel und erdichte Theile in dem Mutterkorn, als in dem geſunden Korn ſind.

Man hat lange geſtritten, ob das Mutterkorn die Urſache der fürchterlichen nicht ſelten tödtlichen Kriebelkrankheit ſey. Linne hat ſie ſogar, wo ich nicht irre, dem unſchuldigen Hederich zugeſchrieben, und Rhaphania genannt. Model ſonderlich hat der Behauptung widerſprochen, und führt unleugbare Exempel an, daß das davon gebackne Brod, (wozu aber die Hälfte oder gar Zweidrittel guten Mehls genommen wurden) ohne Schaden genoſſen worden. Gegenſeitige Erfahrungen des Herrn Cothenius liefert unter andern das hannoveriſche Magazin **) womit man den Tiſſot ***) vergleichen kann. Die beiden neuern Aerzte, welche ſich durch die Unterſuchung der Urſachen dieſer Krankheit und um ihre Kurat vorzüglich verdient gemacht haben, Herr Hofmedikus Wichmann und Herr Hofmedikus Taube ſchreiben ſie allerdings dem Getreide zu, aber nicht eigentlich oder einzig und allein dem Mutterkorne *). Das Uebel brach um Zeiten 1770 nach einer ſchlechten Ernte aus, da der Mangel an altem Korne die Landleute nöthigte, ſelbſt an dem Tage, da das friſche Korn in die Scheuern gebracht wurde, ſich des ausgefallenen oder Kümmelkorns zu bedienen, und daraus nicht nur Klöße, Mehlſuppen und Kuchen, ſondern auch Brodt zu machen, ſo das Rocken faſt die einzige Speiſe war. Dieſes Korn aber war ſelbſt meiſtentheils, ſo wie ſein Mutterkorn, verdorben, viele äußerlich gute Körner zeigten eine blaue Farbe und hatten einen ätzenden Geſmack, rochen ekelhaft dumpfig, waren zähe und nicht zu zerreiben. An einigen Orten fand man aber auch viel Mutterkorn, und andere ſchwarze Rockenkörner, wieder andere von Würmern angefreſſene und halb verwitterte. Andere Kranke gab es nicht, als die von ſolchen friſchen Rocken oder Korn gegeſſen hatten, vornehmlich blieben alle Säuglinge frey davon; und als durch Fürſorge der hannöveriſchen Regierung den Kranken altes Brodtkorn gereicht wurde, erholten ſie ſich augenſcheinlich, ſo wie ſie hingegen in dieſelbe wieder zurückfielen, wenn ſie den neuen Vorrath damit verwechſelten. Auch iſt das bemerkenswerth, daß die Krankheit in den erſten Monaten des Jahrs 1771 nach der ſchlimmen Ernte gelinder war. In der erſten Zeit bekamen ſogar Thiere, als Schweine und Hüner, welche von dem Waſſer tranken, worin das misrathene Korn war gewaſchen wor-

---

Feuchtigkeit eben ſo veranlaßt würde, wie man ihn dem Inſektenbiſſe zuzuſchreiben pfleget. Ich zweifle, ob dies optiſch richtig ſey, da die Brennkugeln unmittelbar die Aehren berühren, und alſo keinen Fokus haben. Dann müßte auch faſt jeder Regen und Thau Brandkorn in Menge hervorbringen.

*) Wer davon nähere Kenntniß haben will, leſe die chemiſchen Nebenſtunden des Herrn Hofr. Models in Petersburg 1768, 8. Fortſetzung S. 1. ff. und den Anhang. Der Prof. Zeiher in Wittenberg hat dieſe Verſuche mit nützlichen Zuſätzen vermehrt zu Wittenberg 1771, 8 herausgegeben.

**) Vom Jahre 1764, S. 1247.

***) Sein Brief über die Kriebelkrankheit (die er aber, wie einer unſrer erſten Aerzte mich verſichert, nicht aus eignen Erfahrungen kannte) ſteht in dem hanoveriſchen Magazin 1770 S. 1314 ff. überſetzt. Inzwiſchen findet man darinn verſchiedene hiſtoriſche Nachrichten von dieſem Uebel.

*) S. J. E. Wichmanns Beytrag zur Geſchichte der Kriebelkrankheit im Jahre 1770. Zelle 1771, 8. und J. Taubens Geſchichte der Kriebelkrankheit, beſonders derjenigen, welche in den Jahren 1770 und 1771 in den zelliſchen Gegenden gewüthet hat. Göttingen 1782 in 8. Dieſe leztere umſtändliche Schrift entſtund aus zwey Berichten, welche Hr. T. der göttingiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, 1770 und 1771 über ſeine Erfahrungen mitgetheilt hat, und welche in den deutſchen Schriften der königl. Sozietät der Wiſſenſchaften 1 B. 1776, 8. abgedruckt worden.

Digitized by Google

den Zuckungen und Lähmungen. Doch haben manche, als Pferde, Hornvieh und Hunde, Speiſen aus dieſem Korn ohne allem Nachtheil gefreſſen. Ueberhaupt greiſt die Krankheit nur Menſchen niedrigen Standes an, denen Rockenbrodt und Mehlſpeiſen die vornehmſte Nahrung ſind; auch tritt ſie nur (wie man bemerkt haben will, und wie 1770 und 1771 der Fall gewiß war) nach einer durch naſſe Witterung mißrathenen Rockenernte ein.

Alle dieſe Umſtände zuſammengenommen machen es wahrſcheinlich, daß das Mutterkorn nicht allein, und da man ja ſeit undenklichen Zeiten Mutterkorn immer ohne Schaden mitgenoſſen hat; als ſolches dieſe Krankheit nicht veranlaſſe; aber auch nicht gänzlich von aller Mitwirkung zu ihrer Entſtehung freygeſprochen werden könne. Das inwendig weiße, mehlreiche, ſchmackhafte iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach immer unſchädlich, ja gar bey den Bauern beliebt. In Schweden wütet die Seuche bey dem Genuß der friſchen Gerſte, die ſelten Mutterkorn hat.

Der Beſchluß folgt.

XIII. Nöthige Regeln beym Verſetzen junger Obſtbäume. *)

Die beſte Jahszeit zum Verpflanzen der Bäume hängt von der Beſchaffenheit der Erde ab. Iſt dieſe feſt, leimigt, niedrig und naß, ſo wähle man das Frühjahr; iſt ſie aber locker, ſandigt, hoch und trocken, ſo pflanze man lieber im Herbſt, bis zum Eintrit des Winters. In einer fruchtbaren, nicht zu feſten und nicht zu lockern, auch mäßig feuchten Erde, kan man das Pflanzen mit gutem Erfolg, ſowohl im Herbſt als Frühling, vornehmen.

Man laſſe vorher an dem Orte, wo der Baum ſtehen ſoll, eine 2 bis 3 Ellen weite, runde Grube machen, zwei Spadenſtich tief ausgraben, die oberſte Erde an der einen, die unterſte an der andern Seite des Lochs legen, darauf die oberſte Erde umgekehrt zu unterſt hineinwerfen, feſttreten, und dann die untere Erde oben darauf legen. Sollte aber die Erde des unterſten Spadenſtichs nicht gut ſeyn, ſo wird ſie beiſeite gethan, und dagegen die Grube mit anderer friſch herbeygebrachten fruchtbaren Erde ausgefüllt.

An dem zu verpflanzenden Baum ſchneide man nicht nur die Spitzen der zu langen, oder am Ende zerquetſchten Wurzeln mit einem ſcharfen Meſſer glatt ab; ſondern ſtutze auch die an der Krone des Baums befindlichen, egal ausgewachſenen Zweige, nach der Größe der Wurzel mehr oder weniger, wenigſtens doch auf 6, bis 8 Augen oder Knoſpen ab. Die einwärts oder kreuzweiſe gewachſenen ſchneide man bey ihrem Urſprung ganz weg, laſſe aber in den folgenden Jahren beſonders die kleinen kurzen, etwa 3 bis 4 Zoll langen Zweige, (Fruchtzweige) die dicht mit Knoſpen beſetzt ſind, und künftig am erſten Blüte und Früchte geben, ganz ungerührt. Uebrigens iſt es ganz unnöthig, die vorige Stellung des Baums gegen Norden oder Süden zu bemerken. Nur bey ältern, dickern Bäumen, deren Saftröhren nun einmal ſchon durch Länge der Zeit an der kältern Nordſeite enger als an der wärmern Südſeite geworden ſind, (wie man an jedem quer abgeſägten alten Baume deutlich ſehen kann,) hat dieſe Bemerkung einigen Nutzen.

Das Verpflanzen ſelbſt verrichte man, wo möglich, nur bey trockener Witterung und nicht bey naſſer Erde. Man grabe in dem ſchon vorher zubereiteten Boden ein Loch ſo weit tief, wie die Wurzel des Baums iſt, ſetze den Baum hinein, hal-

*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.

Digitized by Google

te ihn gerade, drehe die kahlſte Seite der Krone gegen Süden, und beobachte, daß er mit den andern Bäumen in gerader Linie und gehöriger Ordnung ſtehe. Alsdann, unterdeſſen ein anderer den nun zurecht geſtellten Baum ſtille hält, ſteche man mit dem Spaden die zunächſt an den Wurzeln ſitzende Erde los, daß ſie an die Wurzeln falle, und ſchütte auch etwas von der ausgegrabenen Erde oben anf die Wurzeln, bis ſie beinahe bedeckt ſind. Dann ſchüttle man den Baum ſanfte, doch geſchwinde, auf und nieder, daß die loſe Erde wohl zwiſchen die Wurzeln komme, trete ſie mit dem Fuße ein wenig behutſam an, lege die übrige Erde hinzu, trete auch dieſe feſt, und mache endlich um den Stamm herum, ſo weit unten die Wurzeln reichen, eine kleine Vertiefung in der Erde, zum künftigen Begießen. Dicht am Stamme aber erhöhe man die Erde ein wenig, um da das Waſſer abzuhalten. Vor allen Dingen ſehe man zu, daß der Baum nicht tiefer wie vorher zu ſtehen komme, oder daß ſeine Wurzeln oben nur mit einem guten fingerbreit Erde bedeckt werden.

Hernach ſtecke man einen geraden ſtarken Stock an der Nordſeite des Baumes an, und binde ihn mit ſtarkem Baſt oder mit Weiden und zwiſchen gelegtem Moos feſt an, reinige ſeine Krone vom Raupengewebe, und die Erde vom Unkraut, begieße ihn bei trockener Witterung nur ſelten, aber durchdringend, umwinde ihn gegen den Winter am Stamm mit einigen Dornzweigen, wider die Beſchädigung von Haſen, Schaafen u. d. gl. ſteche im Herbſt unten die Erde flach um, damit die Winterfeuchtigkeit einzihe, ſchneide in den folgenden Frühjahre immer die unordentlichen Zweige weg, erneuere die Befeſtungsbänder und den Stamm an einer neuen friſchen Stelle, und laſſe ihm, wenn er ſtark blühen ſollte, in den erſten Jahren nicht zu viele Früchte.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Biburg den 1. September.

WeizenSchl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.		
Gerſte	— 5 fl. — kr.	Haber	— 3 fl. 30 kr.		

b) Pfaffenhofen in Bayern den 3 Sept.

Weizen Schl.	14 fl. 20 kr.	Korn Schl.	7 fl. 35 kr.
Gerſte	— 5 fl. — kr.	Haber	— 4 fl. 55 kr.

c) Abach den 7 Sept.

WeizenSchl.	10 fl. — kr.	Korn Schl.	7 fl. — kr.
Gerſte	— — fl. — kr.	Haber	— 4 fl. 30 kr.

d) Erding den 7 Sept.

WeizenSchl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. 30 kr.
Gerſte	— 6 fl. 15 kr.	Haber	— 5 fl. — kr.

e) Reichſtadt Augsburg den 9 Sept.

WeizenSchl.	16 fl. 43 kr	Kern Schl.	16 fl. 25 kr.
Roggen	— 8 fl. 47 kr.	Gerſte	— 6 fl. 28 kr.
Haber	— 4 fl. 25 kr.		

f) München den 10 Sept.

WeizenSchl.	15 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. 20 kr.
Gerſte	— 7 fl. 30 kr.	Haber	— 6 fl. — kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlotterie.

Am 15ten September in der 206ten Ziehung zu Stadt am Hof

25. 68. 76. 21. 23.

Die 207te Ziehung am 6ten Oktober.

b) Gerichtliche Vorladung an Johann Georg Gröll und deſſen Schweſter Chriſtina, aus der Hofmarch Wizmansperg.

Der ſchon über 55 Jahr lang Landes abweſende hieſige Hofmarchs Unterthansſohn und

Webers = Geſell **Joh. Georg Gröll von Witzmanſperg**, und ſeine eben ſolang Landes abweſende Schweſter *Chriſtina Gröllin* werden hiemit rechtlichen vorgeladen, daß dieſelbe, oder ihre ſich genugſam zu legitimiren vermögende Leibserben ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen von heut dato einen Vierteljahr bey hieſigen Hofmarchsgericht zu ſtellen, und ihre in 110 fl. beſtehende Erbſchaft erheben. Widrigenfalls ſelbe gewärtigen ſollen, daß ſolche an deren nächſten Agnaten præſtita cautione ausgefolgt: und ihnen in ihren dießfalſigen Anſuchen ſtatt gethan werden ſolle. Act. den 30. Auguſt 1785.

Hochgräfl. Taufkirchiſch. Hofmarchsgericht Witzmanſperg.

Joh. Bernh. Konrad, Verwalter.

•) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Schwarz burgerl. Metzger von Bogen.

Es iſt vor ungefähr 8 Wochen der Joſeph Schwarz Burger und Mezger allhier, von da heimlich fort, und nicht wieder zurük gekommen, auch deßen Aufenthalt nicht wißend, und weil ſich ſeine Gläubiger immer um die Bezahlung beſtreben, ſo wird von Magiſtratswegen gedachter Mezger Schwarz kraft dieß unter einem hiemit vorſetzend drey Monatlichen Termin peremptorie mit dem Underhalt zur Beſitzung ſeiner Gerechtigkeit vorgeladen, daß ſolche Gerechtigkeit im Ausbleibungsfalle unmittelbar per pluris Licitationem verkauft werden würde. Sig. den 5ten September 1785.

Churf. Baan Markt Bogen.

XXIV. Beſchreibung einer noch nicht genug bekannten Art von Raubthieren.

Ihre Geſtalt. Sie iſt überhaupt der menſchlichen ähnlich. In ihren Geſichtsbildungen iſt viel Verſchiedenheit; in einigen bemerkt man die Phyſiognomie eines auf Raub laurenden Tigers; in andern, die eines gierigen, unerſättlichen Wolfes; in andern, die eines hinterliſtigen, hämiſchen Fuchſes u. ſ. w.

Ihre Raubwerkzeuge. Schnell und ſcharfſehende Augen; gelenke Finger, einen groſſen Beobachtungsgeiſt, und eine ſchnelle Kombinationsgabe; ein glückliches Gedächtniß.

Ihre Nahrung. Das gelbe und weiſſe Blut, ohne das kein Leben in der Welt möglich iſt. Sie zapfen es gewiſſen, ihnen an Geſtalt überhaupt ähnlichen, aber kurzſichtigen, langſam denkenden, vergeßlichen, meiſtens noch jungen Dummköpfen ab, die man am ſchicklichſten Schwachköpfe nennen kann, denn was iſt es anders als Schwachköpfigkeit, zu gleicher Zeit ſein Blut andern zur Nahrung und ihnen ſeine Dummheit zur Verſpottung Preis zu geben?

Dieſe Schwachköpfe werfen ſich gewöhnlich jenen Raubthieren freywillig in die Klauen, öfnen ſich ſelbſt die Bruſt, und laſſen jenes Lebensblut in vollen Strömen, oft bis auf den letzten Tropfen flieſſen. Jene Raubthiere verſchlingens dann begierigſt. So ſchwach ſind dieſe Schwachköpfe, daß ſie, indem ihnen ſolchergeſtalt das Blut abgezapft wird, ſich lange einbilden, recht viel Vergnügen zu genieſſen, und Ehre davon zu haben, bis ſie endlich eine merkliche Abnahme der Kräfte verſpüren. Dann beklagen ſie ſich gewöhnlich über ein unglückliches Schickſal, daß ſie verfolge, da es doch von ihren freyen Willen abhängt, ob ſie dieſen Raubthieren zur Beute dienen wollen oder nicht.

Ihr Aufenthalt iſt in Haupt = und Nebenſtädten und andern Oertern, wo viel Verkehr iſt, und groſſe Geſchäfte getrieben werden. Wenn ſie ihre Zuſammenkünfte halten, ſo geſchieht es meiſtens nächtlicher Weile in geheimen Schlupfwinkeln, wo ſie blutdurſtig auf ihre Beute lauern.

Sie haben ein Verſtändniß mit einander. Sobald einer von ihnen die Ankunft eines blutreichen Schwachkopfes erfährt, giebt er es ſeinen Raubgenoſſen zu erkennen, die ſich dann beeifern ihn in ihre Geſellſchaft zu ziehen. Gern führen ſie ein ſolches unglückliches, obgleich freywilliges Schlachtopfer ihrer Raubſucht, in ein abgelegenes Zimmer, wo ſie ſein Blut ohne Zeugen trinken können.

Mittel ſie zu vertilgen. Allerley ſind verſucht, allein vergeblich, und es wird immer Raubthiere geben, weil es immerfort Schwachköpfe geben wird. Es gielt hier, was der Dichter ſagt:

Ein einzig Mittel iſt auf Erden,
allein dieß iſt unendlich ſchwer,
die Narrn müßten klüger werden,
und ſeht, ſie werdens nimmermehr.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

52 Stück. München den 25 September 1785

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben dem Pfarrer zu Stamham Pfleggerichts Neuötting J. N. Dümperle als einem in Aufnahme des deutſchen Schulweſens vorzüglich verdienſtvollen Mann den Karakter eines wirkl. geiſtl. Rathes gnädigſt zu ertheilen geruhet.

b) Im Gülich, und Bergiſchen

iſt Joh. Konrad Leimküller zum Notar in den Gülichiſchen Aemtern Heinsberg und Waſſenberg, und Wilhelm Mathias Hochſcheid zum Prokurator in den Aemtern Deuren und Nörvenich, wie auch in der Stadt Deuren gnädigſt angeordnet.

X. Ueber die neueſte borniſche Methode der Metalſcheidung.*

Es iſt bekant, daß die Spanier in Amerika ihr Silber und Gold durchs bloße Amalgamiren herausbringen. Ihre Erzte ſind aber meiſtens gediegen, oder doch ſehr reich. Born hatte aus verſchiedene Urſachen ſchon lange vermuthet, daß die edlen Metalle Gold, Silber, Platina niemals wahrhaft vererzt, ſondern nur in andere Körper eingewickelt in den Minen ſtehen. Die Wahrheit oder Falſchheit dieſes Satzes zu unterhalten, fiel ihm ein, Erze, deren Silber- und Goldgehalt ihm nach richtigen Schmelzproben bekannt war, mit dem Queckſilber zu verſuchen, ob er das Erz nicht ohne Schmelzen herausbekommen könnte. Bey einigen gelang es gleich; bey andern mußten die Erze zuvor leicht geröſtet, bey allen fleißig geſchlemt werden. Bey allen Erzen kam in 24 Stunden, auch mit geroſteten geſchlemten Erzen, der ganze Silbergehalt heraus, den der Schmelzer auch mit geröſteten geſchlemten Erzen erſt nach 6 Wochen ganz herausbringt, und wovon er noch die Hälfte in Kräze, Feuerabgang und Schlacken ausweiſet.

Bey den Amalgamiren iſt folgender Vorgang: Das kleine gepülverte Erz kommt in eiſerne Keſſel, mit Queckſilber und Waſſer, in jedem ohngefähr 50 Pfund Erze. In jedem Keſſel geht mittelſt einer Maſchine eine Art Quirl, (Wirbel) wie

*) Man ſehe die diesjährigen Intelligenzblätter S. 71 u. 109.

man zum Schokolademachen braucht; dieſer dreht ſich rechts und links hin und her, um das Queckſilber recht zu miſchen, und zu veranſtalten, daß beyde einander berühren. Die Keſſel ſtehen alle auf einem Ofen, faſt wie die Färberöſen ſind, ſieden, und ſind oben bedeckt. Es iſt merkwürdig, daß bey jeder Art Erze ein anderer Zuſatz (und in dem beſteht Borns Geheimniß) erfodert wird, daß durch dieſe Zuſätze die unedlen Erze, beſonders Kupfer, gehindert werden, ſich zu amalgamiren; daß das erſtemal, wo der Keſſel gebraucht wird, ſich allezeit der ganze Keſſel verſilbeert, welches einen Abgang verurſacht; daß ſich die wunderlichſten Sachen, als Schwefelblüthe, Schwefelleber ꝛc. in den übriggebliebenen von Gold und Silber tauben Schlich anſetzen; daß dieß ganze Verfahren ſo wenig koſtet, daß der Zentner Erz nur auf 14 Groſchen (d.i. 42 Kreutzer Kaiſergeld) kömmt, daß alſo eine Menge armer Erze, die zuvor nicht gut gemacht werden konnten, oder wo wegen Holzmangel die Erze weit verführt werden muſten, oder gar nicht gebauet werden konnten, nun aufbereitet werden können. Die Schmelzkoſten, die Holzerſparung, der Zeitgewinn ſind ſo groß, daß nach dem vom Bergkollegio zu Schemnitz gemachten Ueberſchlage, nur in Schemnitz, und Kremnitz allein, der jährliche Profit 100,000 fl. austrägt. Der Fürſt von Schwarzenberg gewinnt dabey in Böhmen jährlich bei 30,000 fl. Der übrigen Erze und Gewerkſchaften zu geſchweigen.

Born begehrte für dies Geheimniß den vierten Theil des Gewinnes, nicht der kaiſerlichen ſondern der gewerklichen Werke. Der Kaiſer ſchrieb darauf: Jeder Diener des Staats ſey ſchuldig, unentgeltlich ſeine Geheimniſſe zu offenbaren. Born ſolle die Probe machen, und dann behalte er ſich vor, ihm eine Remuneration zu geben. Born hat die Probe gemacht, ohne das Geheimniß zu verrathen. Das Referat liegt nun beym Monarchen. Alle Welt iſt begierig, wie der edle Mann, den die vielen Proben bey 7000 fl. gekoſtet haben mögen, werde belohnt werden. *) Er iſt nun ſchon im Begriffe, auch das Gold aus Kupfer, aber nur aus dem Rohſteine, weil die übrigen ſich nicht puchen laſſen, herauszubringen. Ein und anderer Verſuch iſt wenigſtens ſchon gelungen.

XII. Von der Kriebelkrankheit, die aus dem Genuſſe des Brand- oder Mutterkorns entſtehen ſoll.

(Beſchluß.)

Worin beſteht nun dieſe ſo befürchtete Kriebelkrankheit? Dies will ich, ſo gut ich es vermag, zu beſchreiben ſuchen. Ich folge den genannten berühmten Aerzten getroſt, und wenn ich auch einmal ſtrauchle, ſo werden ſie mich doch nicht irre führen.

Die Stufen der Krankheit ſind, ſo wie ihre Zufälle, bey verſchiedenen Perſonen und nach den zwey Hauptzeiträumen, die man bey derſelben bemerkt hat, verſchieden. Anfangs äußert ſich die Krankheit bey einigen mit heftigem Schwindel, allerhand Augenfehlern und Verwirrung des Geſichts, Blindheit, Magendrücken, vergeblicher Neigung zum Brechen, einer gänzlichen Entkräftung, Zittern der Glieder und Zuckungen. Wenn es zum Brechen kommt, laſſen dieſe Zufälle etwas nach. Bald darauf empfinden die Kranken die heftigſten Schmerzen an den Händen und äußern Theilen der Füße, unter ſtarken Zuckungen der zuſammengezogenen Bei-

*) Herr von Born hat, den Zeitungen zufolge, eine anſehnliche Belohnung und Gnadengehalt bekommen.

genmuskeln dieſer Glieder. Dabey bricht unter dem Winſeln der Kranken ein heftiger Schweiß aus. Der Puls geht langſam, und während der ganzen Krankheit gar nicht fieberhaft. Nach beynahe einer Stunde legt ſich die Heftigkeit der Zufälle, worauf eine Ermattung und eine Art der Entzückung, doch bey einem völligen Bewußtſeyn und langſamen Athemhohlen ſich einſtellet. Den Kranken wandelt Eßbegierde an, durch deren Befriedigung ſie ſich geſtärket finden. Nach kurzer Zeit tritt ein neuer Anfall ein, den ein ängſtliches Winſeln ankündigt, bey welchen Anfällen überhaupt viel Gefahr iſt, daß die Zunge zerbiſſen, oder wohl gar wirklich abgebiſſen werde. Folgen dieſe Veränderungen oft und geſchwind auf einander, ſo iſt der Tod am dritten Tage mehrentheils unter ſtarken Zuckungen gewiß: iſt aber der Anfall gelinde, und die Zufälle ſeltner, ſo erhohlen ſich die Kranken allmählig wieder, doch bleiben manchmal kleine Uebel zurück, die ſich ſpät oder gar nicht verliehren. Die erſte Periode endigte ſich gemeiniglich mit einem lindernden Durchfall, der aber nicht allemal heilſam war. Die Anfälle kommen manchmal, ohne daß man eine Urſache ſieht, ja gar nach vier Wochen wieder.

In dem zweyten Zeitraume iſt die Entkräftung weit größer, die Eßluſt fehlt, der Kranke iſt betäubt, vielen bleibt der Harn gänzlich zurück, und ſie durſtet ſtark. Einige waren wahnſinnig, andere fürchterlich wütend; doch verlohr ſich dieſe Tollheit nach etwa ſechs Wochen. Endlich erfolgen nach mancherley Abwechſelungen, bald frühere, bald ſpätere Zuckungen, die, wenn ſie oft und häufiger einfallen, (wie ſich dies faſt immer in der zweyten Periode zuträgt, die nur wenige überlegung) unter den heftigſten Krämpfen den Tod nach ſich ziehen. Andere ſterben doch in dieſer Periode geſchwind.

Der Blödſinn bleibt bey dieſer Krankheit niemals aus, vergeht aber nach Abgang von Würmern (welches Spühl- und Springwürmern ſind) oder nach Blutgeſchwüren, oder bey jüngern Kranken nach ausgefahlnem Kopfe. Bauchflüſſe, Waſſergeſchwülſte der Füße oder der Hände, Hautausſchläge, ſind nicht ſeltene Folgen; leztere machen eine wirklich beſſernde Kriſis aus. Manchen Kranken ſind Blaſen an den Fingern und Zehen ſehr läſtig, freſſen weit um ſich in die Tiefe, und verhalten ſich auf keine Weiſe kritiſch. Der bewirkte Abgang von Würmern hob, nach Herrn T. Bemerkung, alle Zufälle, nachdem vorher heftige Brechmittel und ſalzige Purganzen waren gebraucht worden; doch gab es bejahrte und andere Perſonen, von denen keine Würmer abgingen: dieſe waren es aber auch vorzüglich, die mit Hautausſchlägen beſchweret wurden.

Bey denen vom Herrn Hofm. Taube vorgenommenen Zergliederungen der Geſtorbenen (die ſehr bald in Fäulniß übergiengen) fand er das Netz ſehr weich, auch zum Theil verweſet. An dem Magen und Gedärmen ſah er Spuren einer Verſtopfung der Gefäße, ſo wie in der Leber und Milz ſehr viel ſtockendes Geblüt ſich geſamlet hatte. Die Gallenblaſe war mit einer dünnen hellgrünen Galle gefüllt, und die Harnblaſe und Harngänge von dem zurückgebliebenen Harn aufgetrieben. Die Lungen waren voll von Blut, hingegen keins im Herzen und in der großen Pulsader. In den Adern der Häute des Gehirns und dem Gehirn ſelbſt fand ſich viel ſtockendes Geblüt, und die netzförmige Hirnflechte (plexus choroides) war faul.

Von der Kurart ſage ich mit Vorſatz nichts, denn hoffentlich wird jezt der Fall nicht eintreten, daß die Krankheit bey uns entſtünde, und im Fall auch der jezige naſſe Sommer dieſe traurige Folge hätte, ſo iſt nach dem beſcheidnen Geſtändniſſe der genannten Aerzte eine vollkommen zuverläſſige Heilungsart noch nicht erfunden. So viel ſcheint doch ausgemacht, daß es eine Hauptregel ſey, auf die Entledigung der Würmer vornehmlich bedacht zu ſeyn, weil auf deren Abgang jederzeit plözliche Hilfe erfolgt iſt. Dazu leiſteten die Tinktur und das Pulver vom Wurmſaamen, der Baldrianextrakt, auch Knoblauch in Milch große Dienſte. Brechmittel und Abführungen, beſonders vom Brechweinſtein und engliſchem Salz, wovon aber ſtarke Gaben nöthig waren, ſind ſehr zuträglich befunden worden. Zugpflaſter, Blutigel, (welche aber alle darüber ſterben muſten) und Schröpfköpfe an den krampfhaften Theilen, ſchaften oft Erleichterung; Aderläſſe hingegen waren allemal ſchädlich. Doch ich enthalte mich, um keinen Misbrauch zu verſchulden, alles Abſchreibens von Dingen, die ich nicht verſtehe.

Welches das beſte Vorbeugungsmittel ſey, erhellet aus der oben angeführten höchſt wahrſcheinlichen Urſache dieſer Krankheit: man enthalte ſich nämlich gänzlich des Gebrauchs von ſolchem verdorbenen friſchen unreifen Korne, und genieße nur das vorjährige, es mag immerhin Mutterkorn dazwiſchen ſeyn oder nicht. Wer es dennoch für nöthig finden mögte, das Getreide von dem Mutterkorn zu reinigen, der kann es einigermaßen dadurch bewirken, daß ers vor dem Mahlen einigemal durch die darnach geſtellte Mühle laufen läßt, ſo daß nur die Ecken und Spitzen der Körner abgehen, und zwiſchen die Kleien komme. Die Müller ſollen dieſe Verrichtung das Brandſpitzen nennen.*)

Nur noch ein Paar Worte über die Geſchichte der Kriebelkrankheit. Sie mag in alen Zeiten ſchon hie und da geweſen ſeyn; doch ſoll man ſie 1596 zuerſt in Heſſen genauer beobachtet haben. Die mediciniſche Fakultät in Marpurg legte ſie zuerſt dem Gebrauche des Mutterkorns bey, und gab eine deutſche Abhandlung über die Zufälle, und Heilung dieſer Krankheit heraus, welche in der wichmanniſchen Abhandlung eingerückt iſt. In den Jahren 1648, 49 und 75 wütete ſie im Vogtlande; 1702 und 16 in Sachſen; 1717 in vielen Gegenden Deutſchlands und der Schweiz **); im Jahre 1726 fiel ſie Schleſien an.

Als ſie 1754 bey Potsdam einriß, nannte Herr Hofr. Cothenius ſie noch eine ſeltene Krankheit, und beſchrieb ſie.***)

In Italien, Schweden, und Frankreich hat man ſie gleichfalls zu verſchiedenen Zeiten bemerkt ****) Auch in unſrer Nachbarſchaft, im Holſteiniſchen, iſt ſie eine Landplage, nach der Bemerkung des Herrn Archiaters Hensle jedoch mehr zerſtreut, als herſchend; wie ſie denn überhaupt niemals eine anſteckende Krankheit iſt. Zuletzt iſt ſie aufs genaueſte von den beyden Aerzten im Jahre 1770 beobachtet worden, da ſie bey Zelle ſo ſtark herſchte, daß Herr Taube über 300 davon befallene Kranke bis zum März 1771 unter ſeiner Aufſicht hatte, wovon 55 ſtarben. Es wurden 30 Dörfer davon angegriffen, und in Zelle hatte man ein eigenes Hoſpital für dieſe Krankheit angelegt.

Ebeling Pr.

*) Dieſer Vorſchlag iſt aus der Anzeige von der Leipziger ökonomiſchen Geſellſchaft, Dresden 1771. gr. 8. S. 45 ff. genommen.

**) Lange, ein Arzt in Luzern, ſchrieb eine deutſche Abhandlung darüber. S. Acta Erud. Lipſ. 1717. p. 390 ſq.

***) S. hannoverſches Magazin 1764. S. 1248. ff.

****) In Frankreich ſcheint man zuerſt wunderbare Kurarten damit gewagt, und ſogar die angefreſſenen Glieder abgenommen zu haben. S. Memoires de l' Académie des Sc. Paris 1710. Hiſt. p. 80 & ſuiv. Ed. d' Amſterdam.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 4 bis 11 Septemb.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	23 fl. 45 kr.	22 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	23 fl. 15 kr.	21 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber Metzen	—	— fl. 39 kr.	— fl. — kr.

b) Pfaffenhofen in Bayern den 13 Sept.

Weizen Schl.	12 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	5 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

c) Erding den 15 Septemb.

Zugeführt . . 536. Schäffel.
Verkauft . . 504. . .

Weizen Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. 40 kr.

e) Re..sſtadt Augsburg den 16 Sept.

Weizen Schl.	16 fl. 8 kr.	Kern Schl.	16 fl. 48 kr.
Roggen —	8 fl. 48 kr.	Gerſte —	7 fl. 15 kr.
Haber —	4 fl. 35 kr.		

d) München den 17 Sept.

Zugeführt . . 1600 Schäffel.
Verkauft . . 1283 . .

Weizen Schl.	16 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. 30 kr.
Gerſte —	7 fl. 30 kr.	Haber —	5 fl. 30 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlotterie.

Am 22ten September in der 586ten Ziehung zu München.

76. 39. 27. 61. 62.

Die 587te Ziehung am 13ten Oktober.

b) Die Haltung des gefeyerten Jahrmarkts Michaeli in der Stadt Waſſerburg.

Ohngeachtet anheuer der St. Michaelstag auf den 25 geſetzet worden; ſo wird doch der allhieſige gefeyerte Jahrmarkt Michaeli, wie ſonſt den 28 dies abgehalten. So hiemit jedermann, der obigen Markt zu beſuchen gedenket, zu wiſſen gemacht wird. Aktum den 14 September 1785.

Kurfürſtl. Cumulativ = Stadtoberrichteramts-Adminiſtration Waſſerburg.

b) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Schwarz burgerl. Metzger von Bogen.

Es iſt vor ungefähr 8 Wochen der Joſeph Schwarz Burger und Mezger allhier, von da heimlich fort, und nicht wieder zurük gekommen, auch deßen Aufenthalt nicht wißend, und weil ſich ſeine Glaubiger immer um die Bezahlung beſtreben, ſo wird von Magiſtrats-wegen gedachter Mezger Schwarz kraft dieß unter einem hiemit vorſetzend drey Monatlichen Termin peremptorie mit dem Unterhalt zur Beſitzung ſeiner Gerechtigkeit vorgeladen, daß ſolche Gerechtigkeit im Ausbleibungsfalle unmittelbar per pluris Licitationem verkauft werden würde. Sig. den 5ten September 1785.

Churf. Baan Markt Bogen.

c) Die Haltung des Andreä = Markt in der Stadt Pfaffenhofen in Baiern.

Weil nach der gnädigſten Landes Verordnung der Feſttag St. Andreas auch auf den Sonntag in den Kalendern verſetzet worden, jedoch von höchſten Orten die gnädigſte Weiſung erfolgt, daß die Jahrmärkte an den nämlichen Monatstag wie zuvor gehalten werden ſollen. So wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit kund gemacht, daß der hieſige Andreas = Markt heur, und ſo jedes Jahr den 30 November, ſohin der Viehmarkt Tags zuvor den 29 gehalten werde. Act. den 25 Auguſt 1785.

Burger und Rath der Kurfürſtlichen Stadt Pfaffenhofen.

Anſelm Wörl, Amts-Burgermeiſter.	Joh. Anton Schmaus, Stadtſchreiber.

d) Die Haltung der Jahrmärkte in der Stadt Vilshofen.

Demnach ſich wegen der zum Theil abgewürdigt, und verſetzten Feſttäge der Jahrmärkt willen verſchiedene Anſtänd ergeben, wodurch theils die Herren Handelsleute und Krämmer an deren angehoften Loſung verhindert worden. Als wird von der Kurfürſtl. Stadt Vilshofen einem geehrten Publikum nachrichtlich angemerket, daß man allda gleich von Altersherkommen, die gnädigſt bewilligte und privilegirte Jahrmärkte folgende Täge abhaltet, als: den 1ten Jahrmarkt Sonntags nach Erhardi, welches Feſt allwegs den 8 Jänner einfallet. Den 2ten Sonntag nach Lätare in der Faſten. Den 3ten Sonntag nach dem Feſt Corporis Chriſti. Den 4ten am Tag des H. Bartholomäi, ſo den 24 Auguſt feyerlich gehalten wird, und den 5ten am Tag SS. Simonis & Judæ als den 28 Oktober. Worzu alſo die höfliche Einladung hiemit beſchieht.

Kurfürſtl. Stadt Vilshofen.

XVII. Anzeige an die ſammtlichen Subſcribenten des akademiſchen Briefwechſels, und Einladungsſchreiben an diejenigen ſo noch nicht ſubſcribirt haben.

Nachdem beſchloſſen worden die allgemeine Litteraturzeitung dem akademiſchen Briefwechſel einzuverleiben, und ſtatt eigner, nunmehro über 300 Blatt derſelben den unſrigen beyzufügen, ſo kann nunmehr nach langen Warten, die gewiſſe und richtige Fortſetzung mit Zuverläßigkeit verſprochen werden.

Welche Liebhaber von Lectüre demnach auſſer den politiſchen Neuigkeiten auch auf dasjenige, was ſich in der gelehrten Republik täglich Neues zuträgt, begierig ſeyn möchten,

denen ſtehet, von heute an durch alle 6 Tage der Woche im ganzen Jahre ein Blatt von der allgemeinen Litteraturzeitung, und nur alle Sonntage ein oder zwey Bogen von dem akademiſchen Briefwechſel in der akademiſchen Handlung allhier in Augsburg zu Dienſten.

In dieſer Abſicht machen wir uns verbindlich, den erſten halben Jahrgang der allgemeinen Litteraturzeitung, der ungefähr in 150 Blätttern beſteht, und 50 Bögen von unſerm akademiſchen Briefwechſel und täglichen Beylagen zu einem Generalverzeichniß gelehrten Neuigkeiten und Bücher, Freunden, welche hierzu Belieben tragen wollten, gleich und zwar für nämlichen Preis, was die allgemeine Litteraturzeitung in Jena koſtet, nämlich: für 8 Thlr. gut Geld, oder nebſt dem Porto allhier für 16 fl. Conventionsmünze zu überliefern; ſo daß, wer jezo noch ſolche bey uns beſtellen wird, ungefähr 150 Bogen von dem akademiſchen Briefwechſel und dem erwähnten Generalregiſter, als Proben zur künftigen Einrichtung unentgeldlich zu mehr als 300 Blättern der allgemeinen Litteraturzeitung bekömmt.

Da inzwiſchen erwähnten Liebhabern dieſer allgemeinen Litteraturzeitung ſowohl als unſers akademiſchen Briefwechſels, einſtweilen gleich die erſte Hälfte von erſterer zugeſtellt wird, ſo verlangen wir auch zur Zeit blos die Hälfte der 16 fl., und werden unſere Subſcribenten erſt auf künftigen Michaelitag um die zweyte Hälfte oder um die übrigen 8 fl. anſuchen. Zugleich aber wünſchten wir alsdenn damit eine nähere Erklärung, wie ein jeder dieſes oder jenes bey der Anlage des Plans unſers akademiſchen Briefwechſels eingerichtet wünſchte, zu erhalten, nämlich:

1) Ob die Fortſetzung des künftigen Jahrgangs in Octav oder in Quart? ob 2) mit mit lateiniſchen oder deutſchen Lettern? — Ob in ſieben Haupt- und Nebenfächer eingetheilt, und jedes Fach beſonders gedruckt werden, oder alle Materien, wie jezo in der allgemeinen Litteraturzeitung unter einander gemiſcht verbleiben ſollen? — Ob 4) und was man ſich an der vorgeſchlagenen Einrichtung und den gegebenen Proben inskünftige beybehalten oder verbeſſert zu ſehen, und welche Fächer ein jeder beſonders zu haben wünſcht? — Auch werden ſämmtliche hieſige und auswärtige Verfaſſer, Buchhändler und Verleger, auch fleißige Leſer neuer Schriften freundlichſt gebetten, die erſte Bögen unſers Briefwechſels einer reifen Ueberlegung zu würdigen, dem darinn geſagten nachzudenken, und uns alsdenn anzuzeigen, ob ſie ſich, oder wir von ihnen ſich künftig deſſelben entweder zu Bekanntmachung ihrer neuen Werke und Unternehmungen oder ihrer Urtheile über das, was ſie leſen, bedienen; ob und welche hiezu beſondere Bögen, und wie viele, im Jahre übernehmen wollen, und was ſich ſodann jeder, dazu im ganzen künftigen Jahre für Monate und Tage auszuſuchen Willens iſt, auch aus was für Hauptſächern und Materien ſolche beſtehen ſollen.

Bey jeder der vorgelegten Fragen werden wir uns ſodann nach denen an uns eingeſandten Antworten richten, doch ſo, daß wir im Ganzen der Mehrheit der Stimmen Gehör zu geben, und dieſes, was beſonders gedruckt zu haben verlangt wird, auch ſobald, als ſolches von einer hinreichenden Zahl geſchiehet, beſonders zu liefern, indeſſen aber dasjenige, was in den erſten Bogen ſchon verſprochen worden, in dieſem Jahrgange auf das pünctlichſte zu erfüllen, uns feſt vorgenommen haben. —

Freude ſollte es uns ſeyn, auf ſolche Weiſe den Wunſch und Willen eines jeden zu erfüllen, und jedem die Fortſetzung unſers nun einmal angefangenen akademiſchen Briefwechſels in einer ſolchen Form, und nach einer ſolchen Einrichtung vorzulegen, wie ſichs jeder wünſcht und verlanget.

Wäre aber der Fall dieſer, daß manche, welchen wir jezt die allgemeine Litteraturzeitung ſtatt mehreren von unſern Blättern überliefern, ſchon vorher mit ſolchen verſehen wären, ſich aber die 52 Bögen des akademiſchen Briefwechſels nebſt den 96 von dem Generalregiſter täglicher Neuigkeiten allein zu haben wünſchten, ſo ſtehen dieſe leztere, gegen Bezahlung von 2 Thlr. gut Geld, oder hier von 4 fl. auf das bereitwilligſte jedem zu Dienſten. Wer aber nicht auf alle Fächer ſubſcribirt hat, oder die allgemeine Litteraturzeitung ſchon durch andere Wege erhält, dem wird freygeſtellt, ſeine Subſcription entweder nach dem jezigen Fuß und Einrichtung zu continuiren oder nicht. Man hofft um ſo gewiſſer das erſtere, weil

ein jeder leicht zu ſeinem Exemplar der allgemeinen Litteraturzeitung einen andern Freund und Liebhaber finden wird, und ſich dadurch entweder ſelbſt, oder jenem zu den bey unſerm Exemplar der a. L. Z. befindlichen Beylagen behilflich ſeyn kann. — Doch um nicht das ſchon anderswo hinlänglich, ausführlich und deutlich geſagte, auch hier zu wiederholen, berufen wir uns auf die erſtere Bögen dieſes Jahrgangs unſers litterariſchen Blattes. — Denn dißwegen haben wir von dieſen Bogen, in welchem wir von unſerer ganzen Einrichtung und unſern übrigen Geſinnungen alles bekannt gemacht haben, über die gewöhnliche Auflage noch mehrere Exemplare abdrucken laſſen, um alle diejenige, die ſolche zuerſt verlangen werden, ſo lang unentgeldlich damit bedienen zu können, als noch vorrähige Exemplare uns nicht daran hindern werden.

Auswärtige, welche durch keine eigene Gelegenheit oder Bothen dieſe tägliche Blätter allhier in der akademiſchen Handlung zu bekommen wiſſen ſollten, können ſich an eine löbliche Kaiſerliche Reichs = Oberpoſtamts = Zeitungsexpedition in Augsburg addreſſieren, von welcher ſie entweder täglich, wochentlich, monatlich, oder wie es ihnen beliebig und jener möglich, ſelbige für billiges Porto bekommen werden. — Subſcribenten im Orte ſelbſt, werde dieſe Blätter von der akademiſchen Handlung aus täglich mit andern politiſchen Zeitungen in ihre Wohnung überſendet

von der akademiſchen Handlung
in Augsburg den 8ten Auguſt 1785.

XVIII. Schul = und Erziehungsnachrichten.

a) Von der Erziehungsanſtalt in der Herzoglichen Marianiſchen Landakademie.

Den 30 des Auguſtmonats war in der Herzoglich = Marianiſchen Landesakademie für heuer die letzte Prüfung und zwar aus der ökonomiſchen und technologiſchen Naturgeſchichte, wovon derkurze Entwurf der Gegenſtände gedruckter ausgetheilt worden, gehalten. Nach geendigter Prüfung las der Elev. Max von Rickauer von Burghauſen eine Rede: über die Nothwendigkeit der Naturgeſchichte für alle Stände, und darauf folgte die feyerliche Austheilung der Preiſe und die Herablesung nach alphabetiſcher Ordnung der Namen derjenigen, welche ſich in dieſer Akademie ſowohl unter dem Jahre, als auch in den am Ende deſſelben aus jedem Fache gehaltenen Prüfungen vorzüglich ausgezeichnet hatten.

Weil vielleicht viele unſerer lieben Landesleute noch nicht wiſſen, was das für ein Inſtitut ſey, ſo wollen wir ihnen dieſe kurze Nachricht davon mittheilen.

Die Herzoglich = Marianiſche Landesakademie iſt eigentlich eine Erziehungsanſtalt, welche durch die Hochfürſtliche Großmuth und bekannte Mildthätigkeit der durchleuchtigſten verwittweten Frau Herzogin unterhalten wird. Es war dies Inſtitut noch immer unter den Name Kadetenchor bekannt, bis Höchſtdieſelbe im Jahr 1783 durch Anſtellung mehrerer Profeſſoren und gemachten verſchiedenen Verbeſſerungen dem Ganzen eine solche Einrichtung gaben, daß darinn die Jugend in allen nothwendigen und nützlichen Gegenſtänden unterrichtet, und durch eine vollkommene nach den beſten Grundſätzen eingerichtete Erziehung zu ganz brauchbaren Bürgern für den Staat gebildet werden. Die Anzahl derjenigen Zöglinge, die durch dieſe Großmüthigſte Mutter vollkommenen Unterhalt frey genießen, beläuft ſich auf 16. Es können aber auch andere Landes=eingebohrne gegen eine ſehr leidentliche Bezahlung an dieſem treflichen Inſtitut Theil nehmen: Doch wird kein Knab unter 10 Jahren, und der nicht ſchon dahin zureichende Kenntniſſe beſitzt, darinn angenohmen. Die Wiſſenſchaften, die daſelbſt gelehrtet werden, ſind:

1) In der gröſſern und philoſophiſchen Klaſſe.

Theoretiſch und praktiſche Philoſophie, allgemeine Welt = vornämlich aber Reichsgeſchichte, Naturgeſchichte und die damit verbundene Anwendung und Zerlegung der Körper als Chemie, Oekonomie, Technologie ꝛc. die Experimentalnaturlehre, die höhere und angewandte Mathematik, die ſämmentlichen Kammeralwiſſenſchaften.

2) In den niedern Klaſſen.

Die deutſche, lateiniſche, und franzöſiſche Sprache, die Anfangsgründe der Mathematik, als praktiſche Rechnungskunſt, Algebra, Elementargeometrie, die Anfangsgründe der Naturgeſchichte, vaterländiſche Geſchichte und Erdbeſchreibung. Aus jedem dieſer Fächer werden jährlich zwo öffentliche Prüfungen gehalten.

Nebſt dieſen wiſſenſchaftlichen Fächern erhalten ſie auch Unterricht in der Zeichnungskunſt, im Tanzen, Fechten, und einige auch in der Muſik.

Ueberhaupt iſt der ganze Unterricht für die Zöglinge nach guten Vorſchriften eingerichtet, und dieſe Erziehungsanſtalt iſt ein ſprechendes Denkmal von der erhabnen Geſinnung der Stifterinn ihrer Durchleucht der verwittweten Frau Herzogin von Baiern.

b) Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde. Erſten Bandes, erſtes Stück, München bey Joſ. Lentner 1785 in 8vo 5 Bogen mit einem Ueberſchlag.

Dieſe Schrift wird jenen, denen das Erziehungsgeſchäft am Herzen liegt, keine unangenehme Erſcheinung ſeyn. Die Gründe, welche den Schulfreund zur Herausgabe dieſer Monatſchrift bewogen, ſind ſchon im 31ten Stücke dieſer Blätter angegeben. Kenner mögen den Werth ſelbſt entſcheiden, wir haben alſo nur den Inhalt des 1ten Stückes anzuzeigen: 1) Ein paar Worte an Aeltern, Lehrer, und Kinderfreunde; 2) Erziehungsgeſchichte verſchiedener Völker; Die Wichtigkeit der Erziehung aus dem groſſen Werthe der Kinder erwieſen; 4) Empfehlung der Kinder im Mutterleib zur erſten Vorſorge ihrer Aeltern; 5) Von der Nothwendigkeit der niedern Stadt- und Landſchulen; 6) Rede über den groſſen Nutzen, den Religion und Vaterland aus den thätigen Unterſtützungen für Erziehung und Schulen zu erwarten haben, vom Herrn Hutter, Kurpfalzbair. geiſtl. Rath und Schulinſpector in Straubing; 7) Die Kunkelſtube auf dem Lande, eine nächtliche Phantaſie; 8) Schul- und Erziehungsanſtalten a) von Kaſtel in der obern Pfalz, b) vom Kloſter und Stift Michelfeld, c) von der Stadt Schrobenhauſen, d) von der Hofmarch Sulzemos, e) vom Kloſter Weltenburg. 9) Der Knab bey der Landkarte.

XIII. Der beſtrafte Spötter.

Unzeitiger Spott fällt gemeiniglich auf ſeinen Urheber zurück; dieſen Satz beſtättiget unter andern folgende Anekdote. Eine Geſellſchaft von anſehnlichen Perſonen war in einem Privathauſe verſammelt, und unterhielt ſich mit verſchiedenen Geſprächen. Unter dieſen befand ſich auch ein Prediger, der ſowohl ſeiner Gelehrſamkeit, als ſeines rechtſchaffenen Lebenswandels wegen in groſſen Anſehen ſtund, und überal beliebt war. Ein paar junge Herrchen, deren einziges Verdienſt vielleicht in einem Kleide nach dem neueſten Zuſchnitt, und in einem friſirten Kopfe beſtund, wollten nun vermuthlich vor der Geſellſchaft mit ihrem Witze und ihrer Philoſophie glänzen, und fiengen an, in ſeiner Gegenwart bittere Anſpielungen auf den geiſtlichen Stand zu machen. Die Anweſenden ermahnten den Prediger, dieſe Sache nicht ſo gleichgültig ruhen zu laſſen, und ſie mit einem Paar Gründen nach Hauſe zu ſchicken; allein der Prediger ſchwieg. Die Stutzer fuhren fort, ihn zu necken und über die Geiſtlichkeit loszuziehen, und er blieb, ungeachtet ſeine Freunde zu wiederholtenmalen in ihn drangen, die Spötter zurecht weiſen, ruhig und ſtille. Endlich als ſie gar behaupteten, eine Predigt zu machen, ſey gar keine Kunſt, erfodere gar keine Wiſſenſchaft und Geſchicklichkeit; als ſie noch ſo dreiſte waren, ihn aufzufodern, er ſollte ihnen einen Spruch aus der Bibel geben, mit der Verſicherung, daß ſie mit einer Predigt, über welchen Text ſie auch ſeyn ſollte, in einer Stunde fertig ſeyn wollten, da ſtund er auf und empfahl ſich der Geſellſchaft. Nicht doch! riefen die zwey, und umrangen ihn; einen Spruch, einen Spruch! Wir wollen die Predigt verfaſſen.„ — Nu, wenn Sie ſo befehlen, erwiederte der Prediger, ſo mags geſchehen. Er nannte ihnen das Buch, das Kapitel, und den Vers, welchen ſie aufſchlagen ſollten, und worin ſie den Text finden würden, machte einen Bückling, und gieng. Die witzigen Köpfe lieſſen ſich alſogleich eine Bibel bringen ſchlugen ſie mit gröſter Neugierde auf, und fanden in dem ihnen vom Prediger beſtimmten Verſe die Stelle: **Gehet nach Jericho, und bleibet daſelbſt, bis euch der Bart wächſt.**

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

53 Stück. München den 4 Oktober 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat September.

Täge.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" ‴	" ‴	" ‴	◡	◡	◡											
☽ 11	26.7.7	26.6.3	26.6.4	† 10.6	† 21.1	† 14.5	So. 1	W. 1	W. 1	1.	4.	o	o	o	kl. 4.	kl. 3.	kl. 4.
12	26.7.9	26.7.6	26.8.7	† 10.1	† 13.0	† 10.0	W. 2	W. 2	W. 1	0.	5.	Reg.	o	o	tr. 3.	tr. 2.	tr. 2.
13	26.8.4	26.8.4	26.8.4	† 12.5	† 14.5	† 10.4	W. 1	W. 2	W. 1	1.	2.	o	o	o	tr. 2.	tr. 1.	kl. 1.
14	26.8.8	26.7.1	26.6.5	† 9.0	† 15.6	† 12.7	W. 1	W. 2	W. 1	1.	4.	o	o	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4.
15	26.6.6	26.5.9	26.5.6	† 10.7	† 17.0	† 13.4	W. 1	Oſo. 1	O. 1	1.	4.	o	o	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4.
16	26.4.4	26.5.6	26.6.6	† 9.0	† 14.6	† 12.0	O. 1	O. 1	W. 1	1.	0.	Nebel.	o	Reg. 5u.	tr. 2.	kl. 1.	tr. 2.
Erdn. 17	26.7.6	26.7.6	26.6.4	† 11.5	† 15.0	† 12.6	Sw. 2	W. 2	W. 1	1.	2.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	tr. 1.
☉ 18	26.6.6	26.7.5	26.8.7	† 10.6	† 14.9	† 12.8	W. 1	W. 2	W. 1	1.	0.	Reg.	o	o	tr. 2.	kl. 1.	kl. 1.
19	26.8.7	26.8.7	26.7.1	† 10.5	† 15.4	† 13.0	W. 2	W. 1	W. 1	1.	3.	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 2.
20	26.6.7	26.7.7	26.6.7	† 10.5	† 17.2	† 14.0	W. 2	W. 2	W. 1	1.	2.	o	o	o	kl. 2.	kl. 2.	kl. 3.

Vorbedeutungen eines harten Winters. *)

(Beſchluß.)

Die Landleute haben bemerkt, daß diejenigen Jahre, in welchen es viel Meelbeere (ſpaniſche Heidelbeere, Sandbeere, Steinbeere; ſind roth, und etwas grösſer als die gemeinen Heidelbeere) und Hagebutzen giebt, insgemein einen kalten Winter bedeuten. Die natürliche Urſach hievon kann der Mangel der Wärme und die groſſe Näße des vorhergehenden Sommers ſeyn, wovon dieſe Früchte in Menge wachſen, und nothwendiger Weiſe kalte Dünſte übrig bleiben, welches dann einen kalten Winter verurſachet.

Wann die Vögel Maulbeere und Schleen, nebſt anderem Vorrath in alte Neſter und hole Bäume zuſammen tragen, ſo bedeutet das einen anrückenden kalten Winter.

Wenn die Zugvögel, die zu gewiſſen Jahrszeiten aus einem Lande ins andere ſtreichen, früher als gewöhnlich kommen,

*) Man ſehe das 51te Stück S. 397.

ſo zeigen ſie an, daß ſich das Wetter eben ſo, wie in demjenigen Lande verhalte, aus welchem ſie kommen; dieſe ſind nun aber die Wintervögel, Krametsvögel, Schnepſen u. ſ. a.

Kommen ſie früher, und aus den nördlichen Gegenden an, ſo bedeuten ſie wahrſcheinlicher Weiſe einen kommenden kalten Winter. Geſchieht dieſes in dem nämlichen Lande, ſo zeigen ſie eine Witterung an, die mit derjenigen, aus welcher ſie kommen, übereinſtimmet. Dergleichen Vögel ſind: die Fledermaus, der Kuckuck, die Nachtigalle, die Schwalbe, und andere die gegen den Sommer kommen. Kommen ſie bald, ſo iſt's ein Zeichen, daß ein warmer Sommer folgt.

Kalte Thaue und Regen um Bartholomäi, und Morgenreiſe um Michaeli, prophezeyhen harte Winter.

Wann die Seeälſter von der See nach dem friſchen Waſſer ziehen, ſo bedeutet es, daß ſich das Wetter bald in ſehr kaltes verändern werde. Dieſen Vorbedeutungszeichen eines harten Winters verdienen noch beygeſetzet zu werden folgende

Wahrnehmungen der kommenden Winterung aus dem Winde.

Die Winde ſind die Urſachen der geſchwindeſten und auſſerordentlichſten Veränderungen in der Luft. Die Natur der Winde iſt ſo beſchaffen, daß wir aus der Erfahrung, ſo wir von derſelben haben, ziemlich genau vorſagen können, was für Wetter wir nach ſelbigen zwey bis drey Tage lang haben werden. So wiſſen wir zum Beyſpiel, daß in unſerem Klima der Südwind insgemein Regen, der Weſtwind aber noch mehr Regen bringet.

So wiſſen wir ferner, daß uns der Nordwind, beſonders der Nordoſt, ſowohl als der Oſtwind, der bey uns ſelten ſo lange als der Nord- oder Weſtwind dauert, ſchönes Wetter bringt. Dieſem nach dürften in unſerer Gegend *) der Nordoſt- und Südweſtwinde vorzüglich zu beobachten ſeyn.

Der Wind mag aus einer Gegend kommen, aus welcher er will, ſo wird er bald nach Süden ſich drehen, wenn die Sonne mit vielen blaſſen Flecken aufgeht und zum Theil von einer Wolke bedeckt iſt

Wann der Wind vier und zwanzig Stunden lang oder länger aus einer Hauptgegend, als aus Norden, Oſten, Süden oder Weſten gegangen, und ſich derſelbe drehet, ſo wird er nicht beſtändig, als bis er in die gegenüber ſtehende Gegend kommt, nämlich aus Norden in Süden und aus Oſten in Weſten —; und ſo verhält es ſich auch mit den Nebengegenden, aus Nordoſt wird Südweſt —

Der Wind mag wehen aus welcher Gegend er will, ſo wird er, wann ſich der Mond ändert, und ſonderlich mit dem Neumond, ſich ebenfalls verändern.

Wann die Wolken überhaupts mit dem Wind gehen, ſollten auch viele gleich nur kleine oder lange Flecken machen, ſo nimmt er ab, und wird ſich bald ändern, und aus einer andern Gegend wehen.

Nichts wäre übrigens in dieſem Fache mehr zu wünſchen, als daß man in verſchiedenen Theilen der Welt, und auch an verſchiedenen Orten eines und deſſelben Landes, ja auch kleinerer Landſchaften, etliche Jahre nacheinander fleißige Beobachtungen anſtellte, und ſorgfältige

*) Der Hr. Verfaſſer dieſes Aufſatzes wohnt in Augsburg.

Verzeichniſſe der vorhergehenden Zeichen als der erfolgten Witterung verfertigte. So würden wir im Stande ſeyn, die Gränzen, Breite und Richtung der Winde, und das durch ſie verurſachte Wetter zu beſtimmen; wir würden wiſſen, wie ferne das Wetter in verſchiedenen Orten miteinander übereinſtimme, und woher an dem nämlichen Orte dieſes oder jene Wetter komme. Dadurch würden wir in den Stand geſezt, manche groſſe Veränderungen, als nämlich auſſerordentliche groſſe Hitzen, Regen, Trocke, Kälte, Theurung — zuverläßig vorherzuſagen, und eine vollſtändige Wettergeſchichte würde vielleicht mehr werth ſeyn, als viele dicke Quart- und Foliobände von Kriegen, Verheerungen und Kezereyen. —

III. Beförderung.

Se. kurfürſtliche Durchlaucht haben Höchſtdero Stadthalter zu Amberg und Sulzbach Reichsgrafen von Hollnſtein aus Baiern ſamt deſſen Erben und Erbeserben in Ruckſicht der mehrfach für ſich habender Verdienſten die Herrſchaft Rodenegg ſamt Zugehör und anklebigen Gerechtſamen und Nutzungen als eine Erbpflege in höchſten Gnaden zu verleihen geruhet.

VIII. Hat die Geſezgebung wohl gethan, da ſie die Feyertage verminderte?

Schon ſeit geraumer Zeit wird bemerket, daß die Anzahl der Feyertage ſich nach und nach ſo vermehret hat, daß ſie dem gemeinen Weſen und dem Nahrungsſtande zu einem ſichtbaren Laſt werden. Man fieng an nachzudenken, wie der Sache zu helfen, und ob die Verminderung der Feyertage zuläßig ſey? Der gelehrte und von Vorurtheilen ganz nicht eingenommene Pabſt Benedikt der 14te *), und die zu ſeiner Zeit berühmten Theologen Muratori in Wälſchland und Amort in Baiern unterſuchten die Frage, und zeigten mit den wichtigſten Gründen, daß ſo eine Verminderung nicht unerlaubt, ſondern wohl auch zu wünſchen ſey.

Vor mehreren Jahren ward von Oeſtereichs Monarchinn Thereſia dieſe Verminderung verlangt, und man fand zu Rom keinen Anſtand, dieſelbe wirklich vorzunehmen. Ein gleiches Verlangen äußerte der durchleuchtigſte Kurfürſt Maximilian Joſeph höchſt ſeligen Andenkens bey dem päbſtlichen Stuhle, und der damals regierende Pabſt Klemens der 14te rühmte ſowohl dieſes Kurfürſten Frömmigkeit gegen Gott, als auch höchſt deſſen Liebe gegen ſeine Unterthanen, und da Er in ſeiner unterm 16ten May 1772 ausgefertigten Bulle die annoch beyzubehaltende Feyertage namentlich beſtimmet hatte, ſchaffte Er die übrigen ab; und die in den ſammentlichen baieriſchen Landen entlegene Geiſtlichkeit ward in Ruckſicht dieſer päbſtlichen Verordnung von den hochwürdigſten Ordinariaten angewieſenen, höchſtgedachte Bulle nicht nur öffentlich von der Kanzel zu verrufen, ſondern auch die Befugniß, die heilſamſten Abſichten und anders mehr dem Volke begreiflich zu machen. Allein mit Erſtaunen und Schmerz mußten die Geiſt-

*) Dieſer gelehrte Pabſt hat ſelbſt eine ausführliche Abhandlung geſchrieben, in welcher der verſchiedene Gebrauch der Kirche, bald mehrere, bald wenigere Feyertage zu halten, nebſt den Urſachen, welche heut zu Tage die Verminderung der Feyertage nöthig machen, vorgetragen ſind. Dieſe Abhandlung iſt in Tomo IV. de Servorum Dei Beatificatione zu finden.

ſichen ſehen, welch verſchiedenen Eindrücke dieſe Sache auf die verſchiedenen Gemüther machte. So wie die Leute vernünftig, gut, gleichgültig, bös, ſpöttiſch, verläumderiſch, witzig, eigenſinnig, dumm waren, eben ſo waren die Urtheile beſchaffen, die ſie hierüber fällten. Man konnte beobachten, daß niemand die Beybehaltung der Feyertage mehr vertheidigte, als eben diejenigen, denen vorhin nichts minders, als ein recht und geſetzmäßige Beobachtung der Feyertage am Herzen gelegen. Die, welche die Feyertage mit Sünden am meiſten entehret hatten, waren nun die größten und hartnäckigſten Eiferer. Geiſtliche und weltliche Obrigkeiten mußten in ihre Ohren hören, wie der Auswurf des niederträchtigſten Pöbels den heilſamſten Geſetzen, nicht nur den Trotz biethe, ſondern ſeinen giftigen Geifer wider den gnädigſten Landsherrn ausſpritzen, und durch Verſagung des ſchuldigſten Gehorſames, und Verletzung der höchſten Obrigkeiten ſchuldigſten Ehrerbiethung Gott ſo ſchwer beleidigte.

Sollte vielleicht die dermalige Preßfreyheit, welche in Teutſchland ſo manche Schmäheſchrift herumflattern macht, die Gewohnheit zu ſchmähen in unſerm Vaterland rechtfertigen? Es zeigt ſich wohl manchesmal am Ende, welche Früchte entſtehen, wenn man es zur Gewohnheit werden läßt, mit der Feder oder mit dem Munde ungeſtraft ſchmähen zu dürfen. — Bey ſolcher Bewandtniß kann einer für die Ehre Gottes beſorgter Menſch nichts anders thun, als, indem er kein Mittel hat, dem Uebel Einhalt zu thun, gleichwohl ſeine Seufzer zu Gott zu ſchicken, und zu bitten: Herr! rechne es ihnen nicht zur Sünde.

Was ich hier ſage, geſchieht hauptſächlich in der Abſicht, daß ein jeder ſehe, daß Se. päbſtliche Heiligkeit bey Verminderung der Feyertage nicht nur recht, ſondern auch löblich gehandelt haben. Ehe ich aber die vorgelegte Frage entwickle, ſo muß ich in kurzem den Urſprung der Feyertage, wie ſolche in den erſten Jahrhunderten vermehret, und auch nach Umſtänden wieder vermindert worden, zeigen.

Gott kann nicht nur innerliche, ſondern auch äuſſerliche Ehrbezeugung von den Menſchen fodern; und Ihm muß die Art und Weiſe zu beſtimmen frey ſeyn. Er kann alſo ſich einen Theil der Zeit zu ſeinem Dienſt herausnehmen, welche nur allein ſeinem Dienſt gewidmet ſeyn ſolle; und ſogar unſer eigenes Wohl ſcheint dies zu verlangen, denn es iſt beynahe eine Nothdurft, daß der Menſch über den Zuſtand ſeiner Seele zu gewiſſen Zeiten ſich erkundige, und alles wiederum in Ordnung bringe; er muß eine Zeit haben, damit er ſich aus dem Staube der Geſchäfte empor, und zu Gott ſchwingen könne.

Die Geſchichte der Erſchaffung ſagt, daß Gott, nachdem er alles erſchaffen, den ſiebenden Tag geſegnet und geheiliget hat, darum, daß Er an demſelben Tage aufgehöret hatte von allen ſeinen Werken. Was wollen aber dieſe Worte ſagen; ſollen ſie nicht anzeigen, daß dieſer Tag aus der Reihe der übrigen Tage herausgehoben, und über ſie erhoben, das iſt, nicht zur Arbeit, ſondern zur Ruhe beſtimmt ſeye?

In dem erſten Zeitalter wußte man nur allein von dem Sabbath. Nachdem aber Gott nach ſeinen heiligſten Rathſchlüſſen ſich vorgenommen, das Volk Iſrael ſich zu einem beſondern Volke zu

wählen, dem Er ſeine Rechte anvertrauen wollte, und anbey, weil Er wohl wußte, daß es ein recht ſinnliches Volk ſeye, vorſahe, daß es zur Abgötterey ſehr geneigt ſeyn werde, ſo ſchriebe Er ihnen beſondere Ceremonien vor, und ſetzte mehr feyerliche Tage ein, um ſie auf ſolche Weiſe enger mit ſich zu verbinden, und vom Gözendienſte abzuhalten.

Der fürnehmſte unter den feyerlichen Tagen war das Oſterfeſt, welches Gott dem Volke Iſrael zum ewigen Gedächtniß des Auszugs aus Aegypten mit recht ſeltenen Umſtänden zu begehen befohlen hat. Sodann folgte das Feſt der Wochen oder Pfingſten; das Feſt der Hütten oder Lauben; das Feſt der Poſaunen; der Verſöhnung; der Verſammlung und der Neumonden. Ein jedes aus dieſen hatte eine beſondere Feyerlichkeit, entweders mit Enthaltung von der Arbeit, oder in der Dauer der Zeit, oder in der Gattung und Weiſe der Opfer.

Dieſe waren alſo die feyerlichen Tage und Wochen, welche Gott im alten Bunde ſelbſt angeordnet hat. Wir finden aber nebſt dieſen noch einige andere, welche entweder von den Fürſten der Synagog ſind veranſtaltet, oder von dem Volke angenommen worden: nämlich der Tag an welchem die keuſche und unerſchrockene Judith den ſtolzen Holofernus getödtet hat; ein Tag zu Ende des Februars zur Gedächtniß, daß das jüdiſche Volk durch die Vorbitt der Königinn Eſther dem beſtimmten Untergang iſt entriſſen worden; die jährliche Gedächtniß der Einweihung des jeroſolimitaniſchen Tempels. Alle dieſe Feyerlichkeiten, welche lediglich zu dem jüdiſchen Ceremonien-Geſetze gehörten, erreichten ihr Ende, nachdem das Licht des heiligen Evangeliums denen, die in den Finſterniſſen und dem Schatten des Todes ſaſſen, aufgegangen iſt.

Der Fortſetzung folgt.

XIII. Oekonomiſche Bemerkungen.

a) Von einer nützlichen Art, Waizen und Korn anzubauen.

Die Liebe des Nächſtens erfodert, daß ich meinen lieben Landesleuten zeige, wie man Weizen und Korn nützlich anbauen kann. Die Behandlungsart iſt folgende:

Man nimmt zu jedem Münchner-Mezen Weizen oder Korn 2½ Pfund abgelöſchten Kalch, oder 2 Mezen Weizen und 5 Pfund Kalch. Das Getreid ſchüttet man Nachmittag in einen Zuber, und den Kalch darauf, dann gießt man was weniges warmes Waſſer darauf, damit man den Kalch mit einem Holze deſto leichter umrühren kann. Iſt der Kalch aufgelößt, ſo gießt man ſüdheiſſes Waſſer darauf, jedoch nur ſo viel, daß das Waſſer nur Daumen breit das Getreid überdeckt; dann wird das Getreid von zwey ſtarken Perſonen mit zwey eiſernen Schaufeln ſo lang wohl untereinander gemengt, bis die Getreidkörner das Kalkwaſſer völlig an ſich gezogen haben. Iſt das geſchehen, ſo wird der Zuber mit einem eigens hierzu paſſenden Luck oder Brettern zugedeckt, damit es über Nacht dünſten kann, dann wird es Morgens um 4. Uhr auf den Getreidkaſten, wo der Luft recht durchſtreichen kann, gebracht, ſehr dünne auseinander geſchüttet, und von zweyen Perſonen mit Rechen untereinander gerühret, damit es deſto leichter trocknet, und

am nämlichen Tage Nachmittag kann ausgeſäet werden; denn mehrere Tage läßt ſich dieſes Saamgetreide nicht aufbehalten, indem es auswächſet. Es iſt auch zu merken, daß man dieſes Saamgetreid nicht gar zu tief eineget.

Die erſte Probe habe ich mit Korn auf einem ſchlechten und ſehr ſandigen Acker gemacht, und befunden: daß 1) man um die Helfte weniger als ſonſt ausſäen darf; 2) erhält man zehen-, ja nach Geſtalt des Boden gar oft zwölfmal ſo viel, als man Getreid ausgeſäet hat; 3) kömmt kein Brand in das Getreid; 4) iſt das Getreid keiner Werſte unterworfen; und 5) darf man das Feld nicht ſo ſtark düngern.

Nächſtens werde ich bekannt machen, wie ich den fliegenden ſchwarzen Wurm aus meinen Getreidböden vertrieben habe; und man kann ſich ſicher darauf verlaſſen indem ich niemals eine ökonomiſche Bemerkung eher verbreiten werde, wovon ich nicht durch eine untrügliche Probe bin überzeugt worden.

Franz Ant. Max Trenz, der Gottesgelehrtheit Doktor, kurpfalzbairiſcher geiſtl. Rath, Kanonikus in Straubing, d. Z. Pfarrer in Pargſtetten.

b) Urſachen einiger Krankheiten der Hühner, und Mittel das Eyerlegen zu befördern.

Man bemerket, daß die Hühner im Herbſte mehr, als zu jeder andern Jahrszeit ſterben. Da es nun eben um die Zeit iſt, wo die ſogenannten ſchwarzen Saubeeren (Solunum nigrum) reifen, welche den Hühnern ſchädlich ſind; ſo kann zum Theil hierinn der Grund liegen.

Eine Art Gold- oder Sonnenkäfer, (Chryſomela) welche ſich an trockenen und graſigten Orten aufhält, und gierig von den Hühnern gefreſſen wird, iſt ihnen nicht minder ſchädlich, weil ſie gleich den ſpaniſchen Mücken eine ätzende Kraft beſitzen. Ein erfahrner Landwirth hat an einer ſeiner Hühner, die ihm plötzlich drauf gegangen, den Kopf von dieſen Käfern ganz entzündet und durchgefreſſen gefunden. Es iſt alſo zu rathen, daß, wo es thunlich, die Hühner zur Herbſtzeit nicht viel ins Freye gelaſſen werden.

Eine andere Erfahrung lehret aber auch, daß, wenn man den Hühnern die rothen Vogelbeeren zu freſſen giebt, ſolches das Eyerlegen derſelben befördert und vermehret.

Dr. M**r.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 12 bis 19 Septemb.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	23 fl. 30 kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	23 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 15 kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber Metzen	—	— fl. 38 kr.	— fl. 36 kr.

b) Pfaffenhofen in Bayern den 21 Sept.

Weizen	Schl.	13 fl. — kr.	Korn	Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	5 fl. 45 kr.	Haber	—	3 fl 12 kr.

c) Erding den 22 Septemb.

Zugeführt	. .	830. Schäffel
Verkauft	. .	783. . .

Weizen	Schl	15 fl. — kr.	Korn	Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	6 fl. 30 kr.	Haber	—	5 fl. — kr.

e) Reichsſtadt Augsburg den 23 Sept.

Weizen	Schl.	17 fl. 52 kr.	Kern	Schl.	14 fl. 51 kr.
Roggen	—	8 fl. 53 kr.	Gerſt.	—	7 fl. 31 kr.
Haber	—	4 fl. 40 kr.			

d) München den 24 Sept.

Zugeführt . . 2138 Schäffel.
Verkauft . . 1971 . .

WeizenSchl. 16 fl. 30 kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerſte -- 7 fl. 15 kr. Haber — 5 fl. — kr.

e) Aichach den 24 Sept.

WeizenSchl. 16 fl. 40 kr. Korn Schl. 8 fl. 40 kr.
Gerſte — 6 fl. 10 kr. Haber — 3 fl. 50 kr.

XV. Zu verkauffen.

a) Oede Baurngüter im kurfürſtl. Landgericht Starnberg.

In Gemäßheit der von einer kurfürſtlichen hochlöbl. Hofkammer in München ſchon öfters erlaſſenen gnädigſten Anbefehlungen gedenkt man ab Seite hieſigen Pfleggerichts alle daſelbſt entlegene öde Güter, die bisher ohngeachtet des bereits im Monat April heurigen Jahres an die dießortige Unterthanen geſchehenen öffentlichen Berufs, zur Bemeir- oder Verſtiftung, nochzumal nicht gebracht werden können, nunmehr an Auswärtige ſtiftweis zu überlaſſen. Welches alſo zu dem Ende hiemit kund gemacht wird, auf daß diejenige, welche verſtandene öde Güter in die Stift zu nehmen Luſt tragen, bey nachſtehendem Orte an einem beliebigen Tag nächſtens erſcheinen, ihr Anboth ad Protocollum geben, und überhaupts der ordentlichen Behandlung abwarten mögen. Actum den 5ten des Herbſtmonats 1785.

Kurfürſtliches Pfleggericht Starnberg am Würmſee.

Joſ. Ant. von Weltin, Pflegkommiſſär.

b) Krammers- und Spezereygerechtigkeit in der Stadt Waſſerburg.

Von einem kurpfalzbaieriſch-hochlöblichen Hofrath in München iſt hieuntenſtehenden Ort auf unterthänigſtes Einlangen Prentan Müller Handelsmann in München das gnädigſte Kommiſſorium übertragen worden, das in der Stadt Waſſerburg verhandene grundleriſche Debitweſen zu verendſchaften; wie man dann allererſt kurzhin die Akta von dem löbl. Stadtmagiſtrat erhalten; als hat man die ſchuldigſte Folge dem gnädigſten Geſchäft nicht früher leiſten können; dahero wirdet in Kraft dies öffentlichen Lizitations Proklama jedermann kund und zu wiſſen gemacht, daß wer immer des Johann Albert Grundlers ſeel. Krammern in Waſſerburg zurückgelaſſene Gerechtigkeit, ſo in Spezerey, ſo anderen Waaren beſtehet zu erkaufen gedenket, derſelbe auf Montag den 24ten künftigen Monats Oktober zu Waſſerburg erſcheinen ſolle, wo ſodann dieſe Spezerey Krammergerechtigkeit demjenigen Käufer überlaſſen wird, welcher das meiſt- und höchſte Anboth wird geſchlagen haben, ſammentliche Kreditores haben zugleich auf obgemelten Tag bey der Kommißion in loco Waſſerburg frühezeitlich zu erſcheinen, und dem Lizitations Tag abzuwarten, dann ihre Erinnerung ad Protocollum zu geben, was mit dem erlöſt werdenden Kaufſchilling zu Befriedigung der Kreditoren zu machen ſey. Urkundlich deſſen hat man gegenwärtiges Lizitations-Proklama der behörigen Affigirungs Willen von Kommißions wegen ausgefertigt. Actum den 14ten September 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleg- und Kommißionsgericht Kling.

Benno Xav. von Widl, Hofkammerrath, und Pflegskommiſſär.

c) Haus nebſt Handelsgerechtigkeit in der Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt.

Die auf der Gand ſtehende Behauſung und Handlungsgerechtigkeit des entwichenen Franz Anton Dallmaier geweſt bürgerlichen Handelsmann allhier gedenket man durch öffentliche Verſteigerung auf Donnerstag den 20ten. Oktober zu verkaufen. Kaufsliebhabern wird ſolches hiemit zu dem Ende kund gemacht, damit dieſelbe an beſagten Tag vor daſigen Stadt- und Gandgericht erſcheinen, ihr Kaufsanbott zu Protokoll geben, und billige Handlung pflegen mögen. Geſchehen den 16ten Sept. 1785.

Stadt- und Gandgericht Ingolſtadt.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlotterie.

Am 23ten September in der 355ten Ziehung zu Mannheim.

48. 19 85. 42. 83.

Die 356te Ziehung am 14ten Oktober.

b) Vorladung an Lorenz Hueber, Bäckersknecht von Dachau.

Die hieſige bürgerliche Bäckers Wittwe Helena Hueberinn hat mit ihren bisher beſeſſenen burgerlichen Anweſen, weil der ſchon etliche Jahre Landes abweſende Sohn Lorenz Huber ungeachtet der geſchehen= öffentlichen Vorladung, und empfangenen Reisgelds noch nicht anher gekommen iſt, auf erlangte obrigkeitliche Ratifikation eine Veränderung gemacht, wobey ihme Lorenz Huber, als einem gelehrten Bäckersknecht neben andern die auf dem Hauſe zu gaudirende Bäckersgerechtigkeit ſolchermaſſen zum väterlichen Erbsantheil vorbehalten worden, daß ihme frey geſtellt ſeyn ſolle, dieſe Gerechtigkeit ſtatt baar Geld, oder hiefür den Schätzungswerth zu 50 fl. anzunehmen.

Von Obrigkeits wegen wird daher dem Lorenz Huber dieſer Vorgang durch dies öffentliche Blatt mit dem Auftrag kund gemacht, er hätte von dato an innerhalb 3 Monaten peremptorie & ſub poena praecluſi, oder in Perſon oder ſchriftlich ſeines diesfalſigen Entſchluſſes halber ſich zu erklären, im widrigem dieſe Gerechtigkeit dem dermaligen Hausinnhaber gegegen Erlag der 50 fl. eigenthümlich zu erkannt werden würde. Aktum den 9ten Auguſtmonats 1785.

Burgermeiſter und Räthe des kurpfalzbaieriſchen Bannmarkts Dachau.

Joſ. Ignatz Steyrer, Marktſchreiber. Franz Anton Pöckl, Amtsburgermeiſter.

XVIII. Schöne und nachahmungswürdige Schulhandlung.

Schon zwey Jahre war ich ein Augenzeuge von einer Handlung, die dem Menſchenfreunde unmöglich gleichgültig ſeyn kann. Ich ſah, und mit weinendem Auge ſah ich es, wie es ſich der auch nur durch dieſe einzige That ſchon preiswürdige und hochw. Vorſteher des oberpfälz. Stifts Michelfeld Hr. Abt Aegidius beſonders angelegen ſeyn läßt, jene heilſamſte gnädigſte Landesverordnung in Betreff der Sommerſchulen unter den Seinigen beſtmöglichſt zu betreiben. Er ſelbſt würdigte ſich, zu Ende des Schuljahres eine dreytägige genaue Prüfung über alle Gegenſtände nach dem Churbaieriſchen Schulplane anzuſtellen, um ſelbſt die Fähigkeiten, den Fleiß und Fortgang ſeiner Stifts und anderer hieher eingepfarrten Kinder zu erforſchen. An einem darauffolgenden Sonntage wurde Nachmittag das ganze hieſige Pfarrſpiel in ſeine Pfarrkirche zuſammberufen, wohin auch der hochw. Abt mit ſeinen Kleinen einen feyerlichen Einzug hielt. Hierauf ſtimmete das Volk das vor der chriſtlichen Lehre gewöhnliche deutſche Lied an, und der eifrige Vorſteher hielt jedes Jahr eine auf die Umſtände paſſende, ſehr nützliche und zierliche Rede über die Nothwendig= und Nutzbarkeit eines guten und chriſtlichen Unterrichtes der Jugend ſowohl für die Religion, als für den Staat, welcher aber beſonders den Landkindern nur allein in gut eingerichteten Schulen beygebracht werden kann. Nach geendigter Rede wurden die beſtverdienten Schüler durch den dermaligen Ortspfarrer zur öffentlichen Belohnung aufgefodert. Zwölf davon, die ſich aus der Zahl der Armen durch einen beſonderen Fleiß und Fortgang vor andern ausgezeichnet hatten, wurden von der Vaterhande ihres gütigen Vorſtehers mit Kleidungen beſchenket; die übrigen erhielten nach Verdienſten theils gute und nützliche Bücher, theils auch noch andere Schankungen, die alle ausgeſucht, und beſonders geſchickt waren, den Fleiß der Kinder zu ſchärfen. Ueberhaupt war ſowohl die Zahl, als der Werth aller Preiſe ziemlich beträchtlich. Den Beſchluß dieſer feyerlichen Handlung machte eine kurze Dankrede, die eben der dermalige Ortspfarrer Innocenz Burger im Name aller hieher eingepfarrten Aeltern dem Hochw. Hrn. Prälaten für ſeine mehr dann väterliche Sorge und Liebe gegen ihre kleine Jugend hielte. Man verrichtete hierauf noch die nach der chriſtlichen Lehre vorgeſchriebenen Gebethe, und zog nun in der nämlichen Ordnung aus der Kirche, wie man eingetretten. Die Thränen, die jedem Anweſenden aus den Augen gefloſſen, ſind Zeugen, wie rührend dieſer Auftritt war. — Gewiß ein Beyſpiel, das viele Nachahmung verdienet! — Heil Dir, preiswürdiger Menſchenfreund, würdigſter Vorſteher! Der Himmel gebe nur, was Dir die Menſchheit zuwünſchet, daß Du noch in die ſpäteſten Jahre die geſegneten Früchte von Deiner Pflanzſchule einerndten mögeſt!

Kurpfalzbaierisches
Intelligenzblatt.

54 Stück. München den 10 Oktober 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat September.

Täge.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Ausdünſt Maaß.		Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Lin.	Dec.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	″ ‴	″ ‴	″ ‴														
21	25.5.5	26.4.9	26.4.9	+ 14.0	+ 18.0	+ 17.6	S. 1	Wſw. 1	W. 2	1.	3.	o	o	Reg.	fl. 3.	fl. 1.	tr. 2.
22	26.4.9	26.5.4	26.5.2	+ 12.5	+ 14.4	+ 11.0	Sw. 2	W. 3	W. 1	1.	3.	o	o	o	fl. 3.	fl. 1.	fl. 4.
23	26.6.1	26.6.8	26.5.2	+ 11.9	+ 16.0	+ 13.0	Sw. 2	Sw. 1	W. 1	1.	2.	Reg.	o	o	tr. 2.	fl. 3.	fl. 1
24	26.4.8	26.4.8	26.3.9	+ 11.0	+ 18.9	+ 14.8	S. 1	Sw. 1	W. 1	1.	4.	o	o	Reg.	fl. 3.	fl. 1.	tr. [illegible]
☾ 25	26.1.6	26.1.9	26.2.7	+ 16.0	+ 17.2	+ 13.0	S. 2	Sw. 2	Sw. 2	1.	4.	o	Reg.	o	fl. 1.	tr. 2.	fl. 2
26	26.3.7	26.3.7	26.5.6	+ 14.0	+ 15.0	+ 10.0	W. 2	W. 3	W. 2	0.	7.	o	o	Reg.	fl. 1.	tr. 1.	tr. 3.
27	26.5.8	26.7.2	26.8.2	+ 8.8	+ 8.4	+ 6.3	Nw. 1	W. 2	Sw. 1	0.	4.	Reg.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	fl. 2.
28	26.8.4	26.8.5	26.8.5	+ 4.3	+ 8.5	+ 5.0	Sw. 1	W. 2	W. 2	0.	2.	o	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 1.
29	26.8.8	26.9.1	26.9.2	+ 8.7	+ 7.0	+ 3.7	W. 2	W. 2	W. 1	0.	2.	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. [illegible]
30	26.7.8	26.7.2	26.6.9	+ 3.2	+ 7.7	+ 5.9	Sſw. 1	S. 1	S. 1	0.	1.	o	o	Reg. ſu.	tr. 1.	tr. 1.	tr. [illegible]

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Monats September.

Die ganze Veränderung des Queckſilbers in der Barometerröhre betruge in dieſem Monat 7 Linien, und 6 Decimalen, denn die größte Höhe deſſelben war den 29ten Abends 26 Zoll, 9 Lin. 2 Dec. und der tiefeſte Stand den 25ten Mittags 26 Zoll, 1 Lin. 6 Dec. — In dem Wärmemaaß ſtund der Merkur am höchſten den 8ten Mittags auf 21 Grad, 8 Dec. ober dem Gefrierpunkt, den 30ten in der Fruhe aber war er ſo tief, daß ich nur 3 Grad, 2 Dec. ober demſelben zählte; machte alſo die ganze Differenz 18 Grad 6 Dec. Von Oſt und Sudoſt kamen die Winde dieſes ganze Monat hindurch nur fünfmal, die übrigen Tagen beſtändig wieder von Weſt und Sudweſt, woher ſie am öfteſten den 3ten Grad erreichten, den 10ten Abends 2 Uhr drohete uns ein fürchterliches Gewitter, die ſchrecklich niederhangenden ſchwarzen Wolken raubten uns beynahe das Tageslicht und unter gewaltig ſtürmenden Windſtoſſen fielen entſetzliche Regengüſſe über unſer Stadt; nicht

ſo glücklich kamen unſere Nachbarn davon, zu Garching ſtürzten Häuſer und Scheuern ein, und von da an bis über Adelshauſen ſchlugen die Schloſſen alles auf den Feldern noch liegende und ſtehende Getreid im Grunde hinein. — Ganze helle Tage hatten wir 4, ganze trübe 2, die übrigen waren vermiſcht; die letzten 3 Tage in dieſem Monate hatten wir in der fruhe ſtarke Reiſe.

II. Regulirung des Poſttaxes in den kurfürſtl. Gülich- und Bergiſchen Landen. Dat. Düſſeldorf den 20ten September 1785.

Nachdem Se. kurfürſtl. Durchlaucht die denen Poſthaltern in vorigem Jahre ertheilte Erlaubniß: die Poſttaxe mit 10 ſtbr. aufs Pferd für jede Station zu erhöhen, dermalen wieder eingezogen, und verordnet haben, daß nunmehr die alte Taxe beybehalten, und darüber niemand beſchweret werde; So wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Düſſeldorf den 20ten September 1785.

Aus Sr. kurfürſtl. Durchlaucht ſonderbarem gnädigſten Befehl.

Karl Graf von Meſſelrod. v. Reiner.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. kurfürſtl. Durchlaucht haben dem (Titl.) Claude Martin, des heil. röm. Reichs Grafen von St. Martin zum Höchſtdero wirklichen Pfalzbaieriſchen adelichen geheimen Rathe gnädigſt erhoben.

Auch haben Höchſtdieſelben dero Hofkammer- und Fiskalatrath Anton Grainer zum wirklichen Kommerzienrath; und den geheimen Kanzelliſten Johann Schneider zum wirklichen Rath und geheimen Sekretär gnädigſt ernennet.

b) Im Gülich, und Bergiſchen

iſt dem Peter Jak. Krügten Kanonikus zu Xanten; Ernſt Gerhard Koch Paſtor zu Niederberg Amts Nideggen, und Johann Adam Türk als reformirten Prediger zu Rötgen Amts Monjoye das landesherrliche Placet gnädigſt ertheilet worden.

Ingleichen haben Seine kurfürſtliche Durchlaucht den kurkölniſchen Kammerer und geweſenen Hauptmann unter dem General von Rodenhauſiſchen Infanterieregiment Freyherrn von Pfeil zum wirklichen Gülich- und Bergiſchen adelichen geheimen Rath und Weegkommiſſar; dann den Adam Martin, und Joſeph Pampus zu Lehrern der Rechtswiſſenſchaften in Düſſeldorf gnädigſt ernennet.

VIII. Hat die Geſetzgebung wohl gethan, da ſie die Feyertage verminderte.

(Fortſetzung.)

Der Sabbat allein blieb im neuen Bunde noch in ſeinem Anſehen. Chriſtus ſagte: daß Er nicht gekommen ſeye, das Geſetz und die Propheten aufzulöſen, ſondern zu erfüllen. Doch wollte er die Feyerlichkeit dieſes Tages von den Vorurtheilen und abergläubiſchen Beobachtungen der Phariſäer reinigen. Dieſe hatten es mit ihren gleißneriſchen Unweſen, welches nur auf ein äuſſerliches Gepräng gerichtet war, ſo weit gebracht, daß man ein jede Gattung der Arbeit und Geſchäfte, welche auch die Gottſeligkeit und Menſchenlieb rechtfertigte, für unerlaubt am Sabbat anſahe. Der weiſeſte Heyland

entgegen zeigte ihnen, daß man vielmehr auf eine kernhafte Andacht, als auf den blendenden Glanz, mehr auf den Geiſt des Buchſtabens, als deſſen äuſſerlichen Verſtand ſehen müſſe. Als ſeine Jünger am Sabbat aus Hunger Aehern pflückten, entſchuldigte Er ſie mit dem Beyſpiel des Davids, welcher im Nothfall die geheiligten Schaubrode aß. Er heilte die ausgedorrte Hand eines Krippelhaften, und damit Er ihnen begreiflich machte, daß es Gott gefällig iſt, wenn man auch am Sabbat gegen den Nächſten Werke der Barmherzigkeit übt, ſo fragte Er ſie: Wer iſt unter euch, der ein Schaf hat; und wenn ihm dieſes in die Grube fällt, wird er es nicht ergreifen, und herausheben? um wie viel beſſer iſt der Menſch, als ein Schaaf. Aus dieſer Stelle, vieler anderer nicht zu gedenken, ergiebt ſich, daß die Verbindlichkeit des Sabbats im neuen Bunde annoch beſtanden habe, aber mit denſelben die Werke der Gottſeligkeit, der Barmherzigkeit und des Nothfalls ſich ganz wohl vereinbaren laſſen.

Wann der Sonntag in die Stelle des Sabbats getretten, davon ſagt die heilige Schrift nichts; daher läßt ſich dieſe Veränderung ganz wahrſcheinlich in die Zeiten der Apoſtel ſetzen, die zur Ehre der glorreichen Auferſtähung ihres Lehrmeiſters, und des über Tod und Hölle erhaltenen Sieges die Veranſtaltung getroffen, daß ſtatt des Sabbats der Sonntag dem allmächtigen geheiliget werde.

Woher kommen aber ſo viele andere Feyrtage wird man fragen? Man muß wiſſen daß diſe Feyertage dreyley Gattung ſind. Einige werden füglich Tage des Herrns genennt, weil ſie uns an beſondere Geheimniße unſers gütigſten Erlößers erinnern, als da ſind: die Tage der Geburt Jeſu Chriſti, der Beſchneidung, der Erſcheinung oder der heiligen drey Könige, der Auferſtehung u. ſ. w. Einige ſind der Gedächtniß der heiligſten Jungfrau Maria, und einige anderen Heiligen Gottes gewidmet.

Daß dieſe Feſttage alle zugleich entſtanden, und von den erſten Chriſten mit Enthaltung von aller Arbeit begangen worden ſind, iſt weder aus der Kirchengeſchichte, noch aus beſonderen Kirchen-Verordnungen erweislich. Die dritte Provinzial-Kirchenverſammlung in Orleans hat im Jahre 538 verordnet, daß man nur am Sonntag von der Arbeit im Acker und Weinberg ſich enthalten ſolle. Mithin ware an all andern auch feſtlichen Tagen die Arbeit erlaubt; und, wenn ſchon dieſe keine allgemeine Kirchenverſammlung war, ſo iſt doch dieſes Zeugniß nicht zu verwerfen. Wir können ohne allen Anſtand glauben, daß zur ſelben Zeit weder ein Geſetz, noch eine allgemeine Gewohnheit beſtanden habe, an einen ſolchem Tage von der Arbeit ſich zu enthalten; ſonſt hätte dieſer Kirchenrath es nicht wagen dörfen, nur am Sonntag allein die Arbeit zu unterſagen. Sohin, wenn man in den älteſten Schriften von der Feyerlichkeit ſolcher Tage lieſet, ſo beſtunde ſie in Anhörung des göttlichen Worts, Entrichtung des heiligſten Meßopfers, und dem Lob Gottes durch Pſalmen, nach deren Endigung man ſeinem Berufe nachgienge. Wenn ich demnach den Urſprung der Feyertage nachſuche, ſo will ich in deren Feyerlichkeit nicht anders, als nach dem Maaß dieſer Anmerkung veſt ſetzen.

Das Feſt der allerheiligſten Geburt Jeſu Chriſti ward nach Zeugniß des heiligen Johannes Chriſoſtomus ſchon

gleich von den erſten Chriſten in der lateiniſchen Kirche gehalten, und um das Jahr 576 hat ſich die Haltung dieſes Feſtes faſt durch die ganze Chriſtenheit verbreitet.

Von dem Feſt der Beſchneidung des Herrn redet die zweyte Kirchenverſammlung zu Turon um das Jahr 365 alſo: Die heidniſche Gewohnheit (welche nebſt neuen Jahrsſchankungen mit ſchändlichen Liedern, Spielen und Saufen dieſen Tag hinbrachte) zu vertilgen, haben unſere Väter (mithin ſchon vorhin) beſchloſſen, daß am erſten Jänner beſondere Litaneyen (Auszüge von einer Kirche zur andern) gehalten, in den Kirchen geſungen, und zur achten Stunde am Tag der Beſchneidung ſelbſt zur Ehre des barmherzigen Gottes die Meß geopfert werden ſolle.

Der Tag der Erſcheinung Chriſti oder der heil. drey Könige iſt ebnfalls ſchon nach Zeugniß einiger heiligen Väter von den erſten Chriſten mit groſſer Ehrerbietung begangen worden.

Daß zur Ehre der Urſtände Jeſu Chriſti ſtatt des Sabbats der Sonntag eingeſetzet worden, iſt ſchon oben geſagt worden. Es iſt aber aus der Kirchengeſchichte bekannt, daß nebſt dieſer Gedächtniß noch die Oſterferien dem urälteſten Herkommen gemäß begangen werden. Das Feſt der Oſtern war ſchon zur Zeit des erſten allgemeinen Nicäniſchen Kirchenrathes nichts neues.

Etwas ſpäter mögen die Feſttage der Pfingſten und der Himmelfahrt Chriſti ihren Anfang genommen haben; doch geſtattet der heilige Auguſtin dem Himmelfahrtstage wie dem Pfingſtfeſt, wo nicht ein gleiches Alter, doch das nämliche Anſehen.

Das Feſt des heiligſten Fronleichnams Jeſu Chriſti iſt allererſt im Jahre 1262 vom Pabſt Urban dem 4ten auf die ganze Kirche ausgebreitet worden, da es vorher nur in der Kirche zu Luttich gehalten ward.

Was bisher von den Feſtagen des Herrn geſagt worden, beweiſet, daß die Gewohnheit, dieſelbe feyerlich zu begehen, das Fronleichnamsfeſt allein ausgenommen, auf die erſten Chriſtenzeiten zurückgehe, und man ſchon dazumal angefangen habe, zwar nicht mit Enthaltung von der Arbeit, aber doch mit gottſeligen Andachtsübungen, dieſen Tagen ein feyerliches Anſehen zu verſchaffen.

Den Feſttagen, welche dem Gedächtniß der heiligſten Jungfrau Maria gewidmet ſind, können wir, wenigſt allen, ein gleiches Alter nicht zugeſtehen.

Von dem Feſt der Reinigung Mariä findet man eine Homilie eines heiligen Methodius, welcher ſchon im dritten Jahrhunderte gelebt, und eine andere des heiligen Chriſoſtomus; auch Anaſtaſius mit dem Beyname Bibliothekarius berichtet in ſeiner Kirchengeſchichte, daß man unter dem Kaiſer Juſtinian zu Conſtantinopel dieſes Feſt feyerlich zu begehen angefangen hat.

Das Feſt der Verkündigung Mariä ſcheint einen älteren Urſprung zu haben. Die Bollandiſten welche unter dem Gelehrten immer einen anſehnlichen Rang behaupten, nehmen keinen Anſtand, die Entſtehung dieſes Feſts bis in die apoſtoliſchen Zeiten zurückzuſetzen.

Die Feyerlichkeit der Himmelfahrt Mariä hat ſchon im ſechſten Jahrhunderte, ja vielleicht wohl früher angefangen. Pabſt Nicolaus der erſte, welcher im Jahre 858 zur päpſtlichen Würde erhoben worden, meldet in ſeinem Send-

ſchreiben an die neubekehrten Bulgarer, daß unter andere Feſttage auch der Vorabend der Himmelfahrt Maria zu rechnen iſt.

Das Feſt der Geburt Maria iſt noch zur Zeit des heil. Auguſtin nicht bekannt geweſen; doch findet man hievon Nachricht im ſiebenden Jahrhunderte bey einem heil. Ildefons, welcher alſo ſchreibt: Keines Menſchen Geburtstags wird in der Welt gefeyert, als der Geburtstag Chriſti, und dieſer (nämlich der ſeligſten Jungfrau Maria) und des heil. Johannes.

Die Feyerlichkeit des Feſtes der Empfängniß Maria erſtreckt ſich nicht weiter hinaus als bis auf die Zeiten des Anſelm Erzbiſchofs zu Cantuarien, nämlich zu Ende des zehenden Jahrhunderts. In Deutſchland iſt es noch ſpäter eingeführet worden. In dem Erzbisthum Kölln ward im Jahre 1662 dieſer Tag allgemein zu feyern befohlen, und vom Klemens dem 11ten im Jahre 1708 auf die ganze Kirche ausgedehnet.

Betreffend die Feſttage der Maria Heimſuchung und Opferung. Dieſe Feſte werden in den wenigſten Bisthümern feyerlich gehalten; dann es kann ein Feſt, wie man ſagt, in Choro, das iſt, in den römiſchen Tagzeiten ſeinen gewiſſen Rang erhalten, ohne ein gebothener Feyertage zu werden.

Der Fortſetzung folgt.

XII. Mittel wieder das ſchmerzliche Ohrenweh.

Man nimmt ein gutes paar Handvoll Wachholderbeer (Kronowitbeer) zerreibet ſie wohl und vermengt ſie mit einem rockenen Mehltaig. Daraus macht man ein förmliches kleines Laibl, und läßt es beym Bäcker ordentlich backen. Wenn es genugſam, wie anders Brod gebacken iſt, ſchneidet man es ſchief in zwey Theile, legt ſie dann auf beyde Ohre, ſo heiß als man es leiden kann, macht ſie mit einem Tuche feſt, und begiebt ſich ins Bette. Ich kann verſichern, daß ſich der Schmerzen in Zeit von 5 oder 6 Stunden gänzlich verziehet, und nicht leicht mehr kommt.

F. S. Haas.

XIII. Verfertigungsart der Frankfurter Schwärze.

Beynahe hört man wieder die meiſten deutſchen Buchdruckereyen die Klage, daß ſie ſich zum Abdrucken der Schriften einer ſchlechten Farbe bedienen, welche entweder die Buchſtaben nur halbſchwarz giebt, oder bald wieder abfärbt, ſo daß nach einem Jahre die mit der nämlichen Farbe gedruckte Schrift ſchon gelblicht wird, oder wenigſt Glanz und Licht verlohren hat. Das Farbſieden geht indeſſen von Zeit zu Zeit ſeinen Gang und es bleibt immer beym Alten. Es ſollte aber keinem Künſtler gleichgültig ſeyn, bey ſeinem Nachbar einen Vortheil zu wiſſen, den er entbehren muß, und deſſen Mangel ihm weniger Ehre bey den Ausländern bringt. Es iſt nicht zu läugnen, daß die mindere Güte des Papiers den Lettern und der Farbe eher zum Nachtheile, als zur Aushilfe iſt: allein wir ſind nun ſchon einmal an ſchlechte Lumpen gewöhnt, und müſſens uns gefallen laſſen, daß aus ſchlechten Lumpen keine holländiſchen Papiere werden. Aber die Farbe könnte dieſem Uebel abhelfen, wenn ſie die gehörige Schwärze und Haltbarkeit hätte, daß doch wenigſtens die Augen der Leſer geſchont würden. Man

rühmt die frankfurter Schwärze: allein die wenigſten glauben, daß jenes Geheimniß ſchon ergründet ſey, und da ſie es nicht der Koſten werth achten, ſich jene Schwärze anzuſchaffen, ſo bleiben ſie beym Alten; nehmen ihr gutes Theil Kienruß, und verhindern die guten Schriftſteller, wenn ſie auch wollten, für die Unſterblichkeit drucken zu laſſen; denn in wenigen Jahren iſt ſchon alles unleſerlich.

Man weis die Verfertigungsart der Frankfurter Schwärze, welche zum Kupferdrucke gebraucht wird, und kann ſie mittheilen, vielleicht daß man zu wichtigeren Abdrücken hievon Gebrauch machen konnte.

„ Die Weinhefen (Weingärm) wovon Brandwein deſtillirt worden iſt, und welche in der Blaſe zurückbleiben, werden auf ein grobes ausgeſpanntes Tuch geſchüttet, damit alle Flüßigkeit davon ablaufen möge. Dann drücket man die zurückbleibenden Hefen in Ballen, und läßt in der Luft oder Sonne abtrocknen. Hievon füllt man mehrere Häfen ganz voll; bedecket ſolche mit gut paſſenden Deckeln, verklebet ſie ſorgfältig mit Leime, beleget auch wohl den ganzen Hafen damit, und ſetzet ſie, nachdem der Leim allenthalben trocken geworden iſt, in einen Töpfer- oder Hafnerofen mit anderer Waare ein, und läßt ſie darinn den ganzen Brand ausſtehen. Nach der Herausnahme wird man die Hefen zu einer ganz ſchwarzen Kohle gebrant erhalten, welche um ſo beſſer in der Farbe ſeyn wird, je weniger das Gefäß unter dem Brennen Sprünge bekommen hat. Dieſe Kohle zerpulvert man nun, und nimmt ſie anſtatt des ſonſt gebräuchlichen Kienruſſes unter die übrige Zurichtung. „

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 19 bis 26 Septemb.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	23 fl. — kr.	21 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	22 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 50 kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber Metzen	—	— fl. 39 kr.	— fl. 37 kr.

b) Pfaffenhofen in Bayern den 27 Sept.

Weizen	Schl.	14 fl. — kr.	Korn	Schl.	9 fl. 15 kr.
Gerſte	—	5 fl. 30 kr.	Haber	—	3 fl. 24 kr.

c) Erding den 29 Septemb.

Zugeführt . . 2350. Schäffel.
Verkauft . . 2095. . .

Weizen	Schl.	16 fl. — kr.	Korn	Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	6 fl. 30 kr.	Haber	—	4 fl. 30 kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 30 Sept.

Weizen	Schl.	18 fl. 16 kr.	Korn	Schl.	16 fl. 6 kr.
Roggen	—	9 fl. 11 kr.	Gerſte	—	7 fl. 49 kr.
Haber	—	4 fl. 31 kr.			

e) Kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1 Octob.

Zugeführt . . 2408 Schäffel.
Verkauft . . 2021 . .

Weizen	Schl.	17 fl. — kr.	Korn	Schl.	9 fl. 30 kr.
Gerſte	—	7 fl. 31 kr.	Haber	—	4 fl. 30 kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Das Bad beym Bründl nächſt Moching.

Bey dem kurfürſtlichen hochlöbl. Hofrath allhier iſt sub hodierno gnädigſt reſolvirt worden, daß das dem verſtorbenen kurfl. Kammerer und Generallieutenant Joſeph Grafen von Piosasque eigenthümlich angehörige Baad beym Bründl genannt, nächſt Moching ſowohl, als auch die dabey noch befindliche Effekten plus licitando an den Meiſtbietenden verkauft werden ſolle, und wie nun hierzu Dienstag der 25 Oktober in loco Bründl auserſehen worden;

ſo wird dieſes männiglich kund gemacht, ſumt das ſich die Kaufsliebhabere gehörten Tags allda einfinden, und ihr Anboth ſchlagen mögen, denen zugleich frey ſtehet, bey der kurfürſtl. Hofrathsregiſtratur das Schätzungsprotokoll des Briſindlbaads noch ante licitationem einzuſehen. München den 23 September 1785

Kurfürſtl. Hofrathskanzlei.

Marq. Ignatz Morz, kurfl. Hofrathsſekretär,

b) Der Gaſthof zur Trauben in der Fürſtbiſchöflichen Stadt Dillingen.

Nachdem man von Obrigkeitswegen ſich bewogen findet, die bis daher unter vormundſchaftl. Verwaltung geſtandene Traubenwirthſchaft dahier, welche in mehrern wohlgebauten Wohn- und Gaſtzimmern beſtehet, und mit einer ſehr geräumigen Hofraiten, dann Stadel und Stallungen, minder nicht mit prächtigen Braunbier- und Weinkellern verſehen iſt, nebſt der dabey befindlichen Bräuſtatt- und Weinſchenksgerechtigkeit, dann 41 Morgen grundeignen Aeckern, und 19 1/2 Tagwerk Mädern, ferners dem dazu gehörigen Baum- und Hopfengarten mit den vorhandenen Pferden und Hornvieh, auch aller zur Wirthſchaft und Bräuſtatt nöthiger Einrichtung zum Beſten der unter der Vormundſchaft ſtehenden Kindern als Eigenthümern dieſes anſehnlichen Wirthſchaftsguts öffentlich feil zu bieten, und an den Meiſtbietenden zu verkaufen; Als wird hiemit ſolches dem Publikum zu dem Ende bekannt gemacht, damit der- oder diejenige, welche gedachtes Wirthſchaftsgut im Ganzen oder ſtückweis an ſich zu kaufen Luſt haben, Samſtag den 29ten nächſtfolgenden Monats Oktobers auf dahieſigem Rathhaus ſich einfinden, und vorderſamſt ihres Vermögens halber mit obrigkeitlicher Urkund legitimiren, ſodann aber ihr Anbot ad Protocollum geben, und gewärtigen mögen, daß dem Meiſtbietenden salva ratificatione der Zuſchlag werde gemacht werden. Dillingen am 24 Sept. 1785.

Bürgermeiſter und Rath allda.

c) Krammers- und Spezereygerechtigkeit in der Stadt Waſſerburg.

Von einem kurpfalzbaieriſch- hochlöblichen Hofrath in München iſt hieuntenſtehenden Ort auf unterthänigſtes Einlangen Prentan Müller Handelsmann in München das gnädigſte Kommiſſorium übertragen worden, das in der Stadt Waſſerburg verhandene grundleriſche Debitweſen zu verendſchaften; wie man dann allererſt kurzhin die Akta von dem löbl. Stadtmagiſtrat erhalten; als hat man die ſchuldigſte Folge dem gnädigſten Geſchäft nicht früher leiſten können; dahero wirdet in Kraft dies öffentlichen Lizitations Proklama jedermann kund und zu wiſſen gemacht, daß wer immer des Johann Albert Grundlers ſeel. Krammern in Waſſerburg zurückgelaſſene Gerechtigkeit, ſo in Spezerey, ſo anderen Waaren beſtehet zu erkaufen gedenket, derſelbe auf Montag den 24ten künftigen Monats Oktober zu Waſſerburg erſcheinen ſolle, wo ſodann dieſe Spezerey Krammergerechtigkeit denjenigen Käufer überlaſſen wird, welcher das meiſt- und höchſte Anboth wird geſchlagen haben, ſammentliche Kreditores haben zugleich auf obgemelten Tag bey der Kommißion in loco Waſſerburg fruhezeitlich zu erſcheinen, und dem Lizitations Tag abzuwarten, dann ihre Erinnerung ad Protocollum zu geben, was mit dem erlöſt werdenden Kaufſchilling zu Befriedigung der Kreditoren zu machen ſey. Urkundlich deſſen hat man gegenwärtiges Lizitations- Proklama der behörigen Affigirungs Willen von Kommißions wegen ausgefertigt. Actum den 14ten September 1785.

Kurpfalzbaieriſches Pfleg- und Kommißionsgericht Kling.

Benno Xav. von Widl, Hofkammerrath, und Pflegskommißär.

d) Haus nebſt Handelsgerechtigkeit in der Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt.

Die auf der Gand ſtehende Behauſung und Handlungsgerechtigkeit des entwichenen Franz Anton Dallmaier geweſt bürgerlichen Handelsmann allhier gedenket man durch öffentliche Verſteigerung auf Donnerstag den 20ten Oktober zu verkaufen. Kaufsliebhabern wird ſolches hiemit zu dem Ende kund gemacht, damit dieſelbe an beſagten Tag vor daſigen Stadt- und Gandgericht erſcheinen, ihr Kaufsanbott zu Protokoll geben, und billige Handlung pflegen mögen. Geſchehen den 16ten Sept. 1785.

Stadt- und Gandgericht Ingolſtadt.

e) Haus nebſt Rothgerbergerechtigkeit in der Stadt Nabburg.

In Gemäßheit der von dem kurfl. höchſtpreiswürdigſten Reviſorio zu München ſub dato 24 Auguſti abhin, an die auch kurfl. hochlöbl. Regierung Amberg aberlaſſen, und von da ſub dato 23 & præſ. 26 dieß laufenden Monats anhero ausgeſchrieben, gnädigſten Anbefehlung, würdet die ſchon mehrere Jahre allhier zu Nabburg unter der Gant liegend Leonhard Eiertliſche Behauſung, ſammt Stadel, und Stallung, dann der dazu gehörigen burgerl. Rothgerbergerechtigkeit, wie auch 2 halbe Aecker, 3 Achtel, oder 1 1/2 Scheffel Saamens haltig, und 2 Tagwerch zweimätige Wiesmath hinter der Ledermühl ſituirt, nebendem beym Haus befindlichen Gärtel am Freytag als den 14 des nächſt einrückenden Weinmonats auf allhieſigem Stadtrathhaus plus licitanti an dem Meiſtbiethenden generalmandatmäßig verkaufet, ſohin dieſe Lizitation Früh Morgens angefangen, und bey dem Ave Maria Glockenanzug zu Mittag beſchloſſen werden. Welches nun mittels gegenwärtig öffentlichen Verruf jedermann zu wiſſen gemacht wird, um daß ſich Kaufliebhaber am obgenannten Licitationstag auf bemeld dießortigen Stadtrathhaus zu verſtandenem Ende in Zeiten einfinden mögen. Geſchehen in der kurfl. oberpfälziſ. Gezirks Stadt Nabburg den 28 Herbſtmonats Anno 1785.

Bürgermeiſter und Räthe allda.

Johann Bapt. Haan, Amtsbürgermeiſter. — Joh. Georg Lorenz Fink, Stadtſchreiber.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an den Baadergeſell Franz Joſeph Frank.

Franz Joſeph Frank ſeiner Profeßion ein Baader und gebohrner burgerl. Tagwerkers Sohn von Pruck der Obern Pfalz iſt ſchon mehrere Jahre Landes abweſend, und in dieſer Zeit von deſſen Leben, oder Tod nichts gehört worden: da nun deſſen noch lebende 2. Schweſtern um Ausfolglaſſung der ihm wehrender Abweſenheit aus der Kaſſen Verwalters Stephan Mayriſchen Verlaſſenſchaft angefallenen, und hier zu Donauwörth bey Amt in Depoſito liegenden Erbſchaft pr. 325. fl. ſchon öfters das Anſuchen geſtellt haben; als wird er Franz Joſeph Frank, oder deſſen allenfals vorhandene Kinder, oder Erben dergeſtalt vorgeladen, daß er ſub termino drey Monat peremptorie entwoders in eigner Perſohn, oder durch genugſam begwalteten Anwald ſich hierort melden, und ſeine Gelder in Empfang bringen, oder gewärtigen ſolle, daß man widrigen Falls nach Verfluß obig peremtoriſchen Termins vermeldte Erbſchaft ſeinen 2 Schweſtern gegen Kaution ohne weiters ausfolgen laſſe. Donauwörth den 1 8ber 1785.

Kurfürſtl. Reichspflegamt Wörth.

Titl. Math. Schreiner, Hofkammerr. und Obervogt.

b) Vorladung an Lorenz Hueber, Bäckersknecht von Dachau.

Die hieſige bürgerliche Bäckers Wittwe Helena Hueberinn hat mit ihren bisher beſeſſenen burgerlichen Anweſen, weil der ſchon etliche Jahre Landes anweſende Sohn Lorenz Huber ungeachtet der geſchehen= öffentlichen Vorladung, und empfangenen Reisgelds noch nicht anher gekommen iſt, auf erlangte obrigkeitliche Ratification eine Veränderung gemacht, wobey ihme Lorenz Huber, als einem gelehrten Bäckersknecht neben andern die auf dem Hauſe zu gaudirende Bäckersgerechtigkeit ſolchermaſſen zum väterlichen Erbsantheil vorbehalten worden, daß ihme frey geſtellt ſeyn ſolle, dieſe Gerechtigkeit ſtatt baar Geld, oder hiefür den Schätzungswerth zu 50 fl anzunehmen.

Von Obrigkeits wegen wird daher dem Lorenz Huber dieſer Vorgang durch dies öffentliche Blatt mit dem Auftrag kund gemacht, er hätte von dato an innerhalb 3 Monaten peremptorie & ſub poena praecluſi, oder in Perſon oder ſchriftlich ſeines diesfalſigen Entſchluſſes halber ſich zu erklären, im widrigem dieſe Gerechtigkeit dem dermaligen Hausinnhaber gegen Erlag der 50 fl. eigenthümlich zu erkannt werden würde. Aktum den 9ten Auguſtmonats 1785.

Burgermeiſter und Räthe des kurpfalzbaieriſchen Bannmarkts Dachau.

Franz Anton Pöckl, Amtsburgermeiſter. — Joſ. Ignatz Steyrer, Marktſchreiber.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

55 Stück. München den 15 Oktober 1785

IV. Zur Pfalzbaieriſchen Genealogie.

Am 30ten vorigen Monats September iſt zu Darmſtadt die höchſte Vermählung Sr. Hochfürſtl. Durchleucht des Herrn Pfalzgrafen Maximilian von Zweybrücken *) mit der Durchleuchtigſten Prinzeſſinn Frau Maria Wilhelmina Auguſta, weiland Sr. Hochfürſtlichen Durchleucht des Herrn Landgrafen Georg von Heſſen-Darmſtadt, jüngſten Prinzeſſinn Tochter **), in höchſter Gegenwart des regierenden Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchleucht freudigſt vollzogen worden.

*) Gebohren den 24ten May 1756.

**) Gebohren den 14ten April 1755.

VIII. Hat die Geſetzgebung wohl gethan, da ſie die Feyertage verminderte?

Wir kommen alſo zu den Feyertagen, welche dem Gedächtniß der heiligen Apoſteln gewidmet worden. Der gelehrte und gottesfürchtige Muratorius beweiſet aus den Reichsſchlüſſen Karl des groſſen, und der im Jahre 813 zu Mainz gehaltenen Kirchenverſammlung, daß noch im neunten Jahrhunderte mehr nicht, als drey Apoſtelfeſte, nämlich der Heiligen Peter und Paul, Johann, und Andrä ſind gehalten worden. Wie die übrigen nach und nach oder auf einmal entſtanden ſind, finde ich keine zuverläſſige Nachricht, gleichwie man auch wenig von den übrigen meiſten Feyertagen ſagen kann.

Das Feſt des heiligen Johann des Taufers iſt vermuthlich ſchon ſehr frühzeitig unter der Verbindlichkeit zu feyern entſtanden; denn wir haben über dieſes Feſt ſehr viele Reden der erſten Kirchenväter.

Aus den verſchiedenen Reden, die mehrere Kirchenväter uns von den Heiligen Laurenz und Stephan als erſten Blutzeigen Jeſu Chriſti hinterlaſſen haben, läßt ſich ſehr wahrſcheinlich ſchlüſſen, daß ſchon damal dieſe Tage unter die feyerlichen gezählt worden.

Das Feſt aller Heiligen wurde anfänglich nur zu Rom gehalten, aber Pabſt Gregor IV. hat es ſchon um das Jahr 827 auf die ganze Kirche verbreitet.

Gewiß iſt, daß die Feyertage weder zu einer Zeit, weder gleich feyerlich, weder an allen Orten entſtanden ſind. Wir hatten im Bißthum Freyſing die Feyertage der Heiligen Georg, Martin, Katharina, Nikola, der Heimſuchung

und Opferung Maria, in andern Biſsthümern wurden ſie nicht gefeyert. Nicht minder iſt gewiß, wie ſchon oben geſagt worden, daß im ſechsten Jahrhunderte kein Feyertag von Enthaltung der Arbeit gebothen war, ſondern in einem ſolchen Tage nur einige Stunden dem Gottesdienſte gewidmet waren, die übrige Zeit konnte jeder für ſich anwenden. Nach der Zeit mag es geſchehen ſeyn, daß man angefangen hat, ſich ſo, wie am Sonntage, von der Arbeit zu enthalten. Es entſtand endlich eine Gewohnheit, welche nach mehrern Jahren unfürdenklich ward, und dann, weil die Vorſteher der Kirche ſchwiegen, ſolche Feyertage ein Geſetzmäſſiges Anſehen erhalten hatten.

Sogar wagten es einzelne Orten oder Dorfſchafften aus verſchiedenen Urſachen und Abſichten ſich Feyertage anzuordnen, und glaubten, daß nicht nur ſie als Anfänger, ſondern auch ihre Nachkömmlinge an das Geſetz gebunden ſeyen. Ich wollte keinem aus einer ſolchen Gemeinde rathen, daß er an einem ſogenannten Bauernfeyertage arbeite, er würde, wie jener von Chriſtus ſehend gemachter Blinder, aus der Synagog verſtoſſen werden. Es iſt aber weder eine Stadt, noch andere Gemeinde berechtigt, ohne Bewilligung des Landesherrn und des ordentlichen Biſchofs ſo was vorzunehmen, und kein vernünftiger Menſch wird es rechtfertigen, wenn ein Seelſorger bey Entſtehung eines ſolchen eigenmächtig eingeſchobenen Feyertags ſich gleichgültig haltet. Seine Pflicht wäre es, daß er gleich einem heiligen Bernard wider ein ſo angemaſte Gewalt ſeiner Untergebenen eiferte. Die Verehrung der Heiligen iſt allerdings von der Kirche gut geheiſſen, aber ſie darf nicht auſſer den geſetzten Gränzen tretten, und in fremde Gewalt nicht Eingriffe thun. Der heilige Geiſt hat nach der Lehre des heiligen Paulus die Biſchöfe geſetzt, die Kirche Gottes zu regieren; dieſen ſteht es zu nicht nur über ihre Schäflein zu wachen, ſondern auch alle Unordnungen, Gefahren und Aergerniſſen abzuwenden.

Endlich ſind auch Feſttage, wie man aus den römiſchen Brevier erſehen kann, von dem päbſtlichen Stuhle auf Anhalten mächtiger und groſſer Fürſten verlaubet worden. Auch in Baiern hat der Herzog Albert einen feyerlichen Feſttage für den heiligen Benno vom römiſchen Hofe anverlangt.

Was nun bis hieher von dem Urſprunge der Feyertage geſagt worden, wird den gemeinſten Mann begreiflich machen: daß die Feyertage nicht unmittelbar von Gott herkommen, und nicht einmal mit Enthaltung von der Handarbeit anfänglich gefeyert worden, auch allererſt in ſpätern Zeiten entſtanden ſind. Die Feyertage ſind von der Kirche angeordnet, warum ſoll ſie auch nicht Macht haben, ſolche wiederum, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, aufzuheben. Wer ein Geſetz machet, kann dasſelbe, wenn er es gut findet, wieder aufheben.

Wäre es aber, wird man ſagen, der Kirche oder dem Pabſt nicht eher zugeſtanden der immer anwachſenden Zahl der Feyertage ein Ziel zu ſtecken? Hierauf antworte ich: Die Fürſten und am Ruder ſitzende Männer müſſen immer von den Umſtänden und Bedürfniſſen ihrer Staaten beſſer unterrichtet ſeyn, als es die Geiſtlichen ſind. Wären jemal hierüber gebührende Vorſtellungen, gleichwie jetzt geſchehen, ſo würden ſchon lange abhelfende Mittel verſchafet worden ſeyn.

Was in Verminderung der Feyertage erſt kürzlich geſchehen, war in dieſer Sache nicht der erſte Schritt. Schon im Jahre 1415, mithin vor mehr als 350 Jahren hat Peter d'Agli, wie Muratorius berichtet, an den Kirchenrath zu Conſtanz geſchrieben: Es ſollte Vorſehung geſchehen, daß ausgenommen an Sonntagen und den vornehmſten Feſten der Kirche nach gehaltenem Gottesdienſt zu arbeiten erlaubt wäre: theils, weil man ſiehet, daß an den Feyertagen in den Wirthshäuſern bey dem Tanz und andern Unehrbarkeiten, zu welchen der Müßiggang Anlaß giebt, weit mehr Sünden geſchehen; theils, weil die Werktage den Armen kaum hinlänglich ſind, ſich die Nahrung zu erwerben. Von eben dieſem Verlangen war auch der groſſe Pabſt Benedikt XIV. beſeelet; denn ſeiner Einſicht in die Geſchichte waren gewiß die alten Gebräuche der erſten Kirche und ihrer Sittenzucht nicht unbekannt; er war von dem Geiſt derſelben vollkommen durchdrungen; er erkannte ihre und ſeine Macht, und zeigte genugſam, wie bereit er ſeye die Bedürfniß der Armen, und dem Wunſch frommer und gelehrter Männer ein Genügen zu verſchaffen. Muratorius ſagt, daß zu ſeinen Zeiten mehrere Bißthümer in Spanien von den Päbſten Benedikt XIII. und Benedikt XIV. die Abſtellung ſiebenzehn Feyertage erhalten. Eine ähnliche Erlaubniß ſeye verſchiedenen Bißthümern in Pohlen, und dem Erzbiſchof von Fermo in Welſchland, und andern Biſchöfen in jener Gegend ertheilet worden.

Wer kann es alſo dem Pabſt Klemens XIV. verargen, wenn er das gethan hat, was die geſetzgebende Macht der Kirche, was die Meinung der Gelehrten, was das Betragen ſeiner Vorfahrer auf dem Stuhl des heiligen Peters rechtfertiget? Nichts ſcheint der väterlichen Liebe, ſo ſagt das päbſtliche Breve Klemens des XIV. mit welcher wir alle Chriſtglaubige in dem Herrn umfaſſen, angemeßner zu ſeyn, als, daß wir auch auf ihre zeitlichen Vortheile, welche ſie zur Erlangung des Geiſtlichen geneigter und fähiger machen können, unſer Augenmerk richten. Denn beyde ſollen alſo vereinigt und beſtellt ſeyn, daß keines dem andern hinderlich falle, ſondern mittels einer wechſelſeitigen Mäßigung ſich all möglichen Vorſchub geben. So bereit ware der mitleidende Pabſt, das Seinige zu Entfernung einiger Klage beyzutragen.

Es entgehet auch der Kirche hiedurch an ihren Werth gar nichts. Sie bleibt immer eine theure Braut Chriſti, und kann um deßwillen nicht einer Veränderlichkeit beſchuldiget werden. Die Glaubenslehren beſtehen noch immer auf ihrer Grundveſte. Die Feyertage gehören nicht in dieſes Fach. Die Kirchenzucht hat ſchon zu den Apoſtelzeiten ſeine Abwandlungen gehabt, ohne eine Irrung in den Glauben zu machen. Wer alſo über die Aufhebung der Feyertage ſchmähet, der verräthet Unwiſſenheit oder Eigenſinn.

Die Fortſetzung folgt.

XII. Beſondere Art den Krebs zu heilen.

Ein ohnlängſt verſtorbener ſehr berühmter Arzt zu Lyon, H. Pouteau, deſſen Werke unter dem Titel Oeuvres poſthumes &c. ans Licht getreten ſind, hat in der Heilung des Krebſes folgende Methode beobachtet.

Er ließ, nach vielen vergeblich angewendeten Mitteln, den Patienten, meh-

rere Wochen lang weiter nichts, als Eis und eiskaltes Waſſer genieſſen, und erreichte mehreremale eine gründliche Heilung; zuweilen aber auch nur anſehnliche Linderung der heftigſten Zufälle. So peinlich dieſe Cur denen, die ſich derſelben unterzogen hatten, in den erſten Tagen war, ſo gut konnten ſie in der Folge, ohne einen vielſtimmigen Küchenzettel leben, und behielten bis zur Bewunderung lange Kräfte, die durch erquickendern Schlaf, den ſie vorhin lange entbehren müſſen, ſchienen erhalten worden zu ſeyn. Unterweilen bediente ſich Herr Pouteau auch zu Heilung nachgebliebener Knoten, angezündeter Baumwollenkerzen, auf den Ort ſelbſt, auch wohl wiederholt aufgeſetzt. Dieſes Mittel dehnete er nachmals und mit vielem Nutzen auch auf andere fixe Schmerzen, vornehmlich auf rheumatiſche aus. Man findet auch ein Beyſpiel von einem anhaltenden Schmerz unter dem Bruſtknochen mit einem grüngelblichen eiterhaften Auswurf begleitet: Er ſetzte vier Kerzen nach einander auf, und der Kranke genaß. Obſchon H. Pouteau hin und wieder des Schierlings ſpottet, ſo läßt er doch den Bemühungen des Freyhrn. v. Störk in ſo fern Gerechtigkeit wiederfahren, daß dieß Mittel wohl eine und andere Modifikation des Krebſes bezwingen könne, es alſo darum, weil es nicht alle Krebſe heilet, nicht ganz müſſe verworfen werden. Ueber die Ausrottung des Krebſes können aber wohl, in Anſehung der Menge Ausnahmen, keine Generalregeln ſtatt haben. Jeder vorkommende Krebs erfodert ſeine eigene Beurtheilung und Heilart. Auch alsdenn räth Herr Pouteau zum Meſſer, wenn ſich nach einer Verletzung der Brüſte, der Krebs nach der Mutter hingezogen hat, und zwar in der Hoffnung, daß ſich das zweite Uebel nach Vertilgung des erſten urſprünglichen, deſto eher werde heilen laſſen. So ſehr man auch den guten Ausgang bezweifeln, eben ſo ſehr würde man doch bloß um Linderung zu verſchaffen, in dieſem Falle dazu rathen. Zum innerlichen Gebrechen empfielt er dann Eiß und eißkalt Waſſer zum einzigen Genuß; zum äußerlichen nach abgenommenen erſten Verband den Brey von rothen Rüben, mit Weißey gemiſcht, und täglich zwey bis dreymal lauwarm aufgelegt. Auch ſtatt der rothen Rüben das kleine Hauslauch, Portulack, oder andere vollſaftige Kräuter. Unter dieſer Heilart wird, nach vierzehntägigem Gebrauch, viel vom Krebsmiaſma durch den Harn ausgeführt. Deſto merkwürdiger ſind aber die Erfahrungen, die H. Pouteau mit dem angezündeten, und auf den leidenden Theil geſetzten Kerzen aus Baumwolle angeſtellet, und in einem eigenen Memoire mitgetheilet hat. Es waren vorzüglich rheumatiſche feſtſitzende Schmerzen, welche dieſem zwar hartſcheinenden, doch erträglichen Mittel wichen. Er ließ 2 ſolche Kerzen, deren Fuß einen doppelten Louisdor breit war, auf den Mittelpunkt des Schmerzens ſetzen, die Kohle aufachen, und bis durch die Haut durchbrennen. Den Brandſchaden verbande er mit Baſilikumſalbe, und unterhielt die Eiterung lange: zuweilen verwandelte er auch eine ſolche Stelle in Fontanelle. Auch in dem Falle, wo ſich die rheumatiſche Materie zurückgezogen, und auf die innere Theile gelagert hatte, wie auf den linken Magenmund, ließ er mehrere Kerzen zu beiden Seiten des Bruſtbeinknorpels, mit größten Nutzen anſetzen. Durch

dieß Mittel werden nach Hrn. P. lang ſtockende, zähe Säfte aufgelößt, die entſpannte Faſern zum Zuſammenziehen gereizt, und der Materie ein offener, langdaurender Ausgang verſchaft. (Augsburg. Intelligenzblatt von 1785 Nro. 40).

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Pfaffenhofen in Bayern den 4 Oktob.

Weizen Schl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. --- kr.
Gerſte — --- fl. --- kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

b) Kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 8 Octob.

Zugeführt	3185	Schäffel.
Verkauft	2889	

WeizenSchl. 17 fl. 45 kr. Korn Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte --- 7 fl. 30 kr. Haber --- 4 fl. — kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Das Bad beym Bründl nächſt Moching.

Bey dem kurfürſtlichen hochlöbl. Hofrath allhier iſt ſub hodierno gnädigſt reſolvirt worden, daß das dem verſtorbenen kurfl. Kammerer und Generallieutenant Joſeph Grafen von Pioſasque eigenthümlich angehörige Baad beym Bründl genannt, nächſt Moching ſowohl, als auch die dabey noch befindliche Effekten plus licitando an den Meiſtbietenden verkauft werden ſolle, und wie nun hierzu Dienſtag der 25 Oktober in loco Bründl auserſehen worden; ſo wird dieſes männiglich kund gemacht, um das ſich die Kaufsliebhabere gehörten Tags alda einfinden, und ihr Anboth ſchlagen mögen, denen zugleich frey ſtehet, bey der kurfürſtl. Hofrathsregiſtratur das Schätzungsprotokoll des Bründlbaads noch ante licitationem einzuſehen. München den 23 September 1785

Kurfürſtl. Hofrathskanzley.

Marq. Ignatz Morz, kurfl. Hofrathsſekretär.

b) Der Gaſthof zur Trauben in der Fürſtbiſchöflichen Stadt Dillingen.

Nachdem man von Obrigkeitswegen ſich bewogen findet, die bis daher unter vormundſchaftl. Verwaltung geſtandene Traubenwirthſchaft dahier, welche in mehrern wohlgebauten Wohn- und Gaſtzimmern beſtehet, und mit einer ſehr geräumigen Hofraiten, dann Stadel und Stallungen, minder nicht mit prächtigen Braunter- und Weinkellern verſehen iſt, nebſt der dabey befindlichen Bräuſtatt- und Weinſchenksgerechtigkeit, dann 41 Morgen grundeignen Aeckern, und 19 1/2 Tagwerk Mädern, ferners dem dazu gehörigen Baum- und Hopfengarten mit den vorhandenen Pferden und Hornvieh, auch aller zur Wirthſchaft und Bräuſtatt nöthiger Einrichtung zum Beſten der unter der Vormundſchaft ſtehenden Kindern als Eigenthümern dieſes anſehnlichen Wirthſchaftsguts öffentlich feil zu bieten, und an den Meiſtbietenden zu verkaufen; Als wird hiemit ſolches dem Publikum zu dem Ende bekannt gemacht, damit der- oder diejenige, welche gedachtes Wirthſchaftsgut im Ganzen oder ſtückweis an ſich zu kaufen Luſt haben, Samſtag den 29ten nächſtfolgenden Monats Oktobers auf dahieſigem Rathhaus ſich einfinden, und vorderſamſt ihres Vermögens halber mit obrigkeitlicher Urkund legitimiren, ſodann aber ihr Anbot ad Protocollum geben, und gewärtigen mögen, daß dem Meiſtbietenden ſalva ratificatione der Zuſchlag werde gemacht werden. Dillingen am 24 Sept. 1785.

Bürgermeiſter und Rath allda.

c) Haus nebſt Handelsgerechtigkeit in der Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt.

Die auf der Gand ſtehende Behauſung und Handlungsgerechtigkeit des entwichenen Franz Anton Dallmaier geweſt bürgerlichen Handelsmann allhier gedenket man durch öffentliche Verſteigerung auf Donnerstag den 20ten Oktober zu verkaufen. Kaufsliebhabern wird ſolches hiemit zu dem Ende kund gemacht, damit dieſelben an beſagten Tag vor daſigen Stadt- und Gandgericht erſcheinen, ihr Kaufsanbott zu Protokoll geben, und billige Handlung pflegen mögen. Geſchehen den 16ten Sept. 1785.

Stadt- und Gandgericht Ingolſtadt.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlotterie.

Am 6ten Oktober in der 207ten Ziehung zu Stadtamhof

60. 3. 33. 58. 18.

Die 208te Ziehung am 27ten Oktober.

b) Gerichtliche Vorladung an den Baadergeſell Franz Joſeph Frank.

Franz Joſeph Frank ſeiner Profeßion ein Baader und gebohrner burgerl. Tagwerkers Sohn von Pruck der Obern Pfalz iſt ſchon mehrere Jahre Landes abweſend, und in dieſer Zeit von deſſen Leben, oder Tod nichts gehört worden: da nun deſſen noch lebende 2. Schweſtern um Ausfolglaſſung der ihm wehrender Abweſenheit aus der Kaſſen Verwalters Stephan Mayriſchen Verlaſſenſchaft angefallenen, und hier zu Donauwörth bey Amt in Depoſito liegenden Erbſchaft pr. 325. fl. ſchon öfters das Anſuchen geſtellt haben; als wird er Franz Joſeph Frank, oder deſſen allenfals vorhandene Kinder, oder Erben dergeſtalt vorgeladen, daß er ſub termino drey Monat peremptorie entweders in eigner Perſohn, oder durch genugſam begwalteten Anwald ſich hierort melden, und ſeine Gelder in Empfang bringen, oder gewärtigen ſolle, daß man widrigen Falls nach Verfluß obig peremtoriſchen Termins vermeldte Erbſchaft ſeinen 2 Schweſtern gegen Kaution ohne weiters ausfolgen laſſe. Donauwörth den 1 8ber 1785.

Kurfürſtl. Reichspflegamt Wörth.

Licent. Math. Schreiner,
Hofkammerr. und Obervogt.

c) Gerichtliche Vorladung an Thomas Gruber, Schneidergeſell von Huisheim im Herzogthum Neuburg.

Dem vor 29 Jahre als Schneidergeſeln auf Wanderſchaft gegangenen Thomas Gruber von Huisheim wird zur Erhebung ſeines Vermögen zu 210 fl. ein peremptoriſcher Termin von drey Monaten anberaumt, nach fruchtloſen Verlauf deſſen aber ſelbes den nächſten Anverwandten ausgetheilet werden. Actum Monheim im Herzogthum Neuburg den 23 Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Landrichter- und Pflegamt.

Joſ. Ant. Dillmann, kurpfalzb.
wirkl. Regierungsrath, Landrichter und Pflegskommiſſär.

d) Die Haltung des St. Nikolai Jahrmarkt im Markt Roſenheim.

Der allhier gewöhnliche St. Nikolai Jahrmarkt wird anheur wie vorige Jahre erſt den 6 Dezemb. abgehalten, ohneracht im heurigen Kalender das Nikolaifeſt auf den 4ten ſolchen Monats eingeſetzt iſt. Ein welches hiemit zu Jedermanns Nachricht angedeutet wird. Act. den 4. Oktober 1785.

Kurpfalzbaier. Bannmarkt Roſenheim.

e) Gerichtliche Vorladung an Johann Pockh, Drechslersſohn von Tennesberg in der obern Pfalz.

Da der Johann Pockh, hieſig bürgerl. Drechslers Sohn, bereits vor mehr dann 40 Jahren von hier abweg, dann auf ſeiner erlernten Schneiders Profeſſion nach Oeſterreich in die Fremde gegangen, von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod aber ſeithero nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen iſt, ſo daß deſſen vorhandene eheleibliche Geſchwiſtrigte um die Vertheilung und Abfolglaſſung ſeiner in 258 fl. 52 kr. 2 pf. beſtehenden Erbsportion ſchon öfters gebetten, und ſich zu Leiſtung ahnſehnlicher Kaution erbothen haben. Als wird erſagter Joh. Pockh, oder deſſen allenfalls hinterlaſſene eheliche Kinder hiemit dergeſtalten öffentlich vorgeladen, ſich in Zeit von 3 Monatern, als den hiemit peremptorie & præcluſive fürſetzenden Termin, bey hieſiger Behörde ſo mehrers um ihren Erbantheil melden, und de ſtatu genugſam legitimiren zu ſollen, als auſſer deſſen den drey zweybändigen Geſchwiſtrigten ſein des Joh. Pockh hier anliegendes und in Vormundſchaft-Rechnungen fortgeführtes Vermögen ohne weiters abgefolgt, oder er Joh. Pockh wohl gar pro mortuo declarirt, ſohin mit dieſer Erbſchaft tanquam in caſu

inteſtati wurde verfahren werden; wie hier zu Lande rechtens iſt.

Burgermeiſter und Räthe des Kurfürſtl. Oberpfälziſchen Markts Tennesberg.

XVII. Litteraturkunde.

Leben und Bildniſſe der Deutſchen, von verſchiedenen Verfaſſern und Künſtlern. Herausgegeben von Anton Klein der Philoſophie und ſchönen Wiſſenſchaften Profeſſor. — Erſter Band 1785, in Folio.

Eine Unternehmung, welche die Ehre einer ganzen Nation zum Endzweck hat, welche das faſt erloſchene Andenken an die Thaten der Voraltern aufweckt, und den Geiſt anflammt, gut und edel zu ſeyn wie dieſe, verdient allgemeinen Beyfall und thätige Unterſtützung. Die Produkte des deutſchen Geiſtes haben ſich von ihrer urſprünglichen Einfalt und Biederkeit entfernt, und um ſo willkommener muß uns eine Erſcheinung ſeyn, die in dieſen Zeiten unſere Väter uns aus der Vergeſſenheit ruft, und uns zur Nachahmung vorſtellt. Dies iſt der Endzweck dieſes vortrefflichen Werkes, wovon endlich der erſte Band erſchienen iſt. Das Werk iſt mit den feinſten Letern des Hrn. Fournier in Paris und aller typographiſchen Schönheit gedruckt.

Dieſer Band enthält 1) eine Abhandlung über Lebensbeſchreibungen, und Lebenſchreiber, von dem Herausgeber Herrn Pr. Klein. Der Hr. Verfaſſer ſezt darinn, wie viel der leiſten müſſe, der auf den Namen eines Biographen Anſpruch macht, und ſezt mit philoſophiſchen Geiſt dieſen wichtigen, bishero wenig geachteten Gegenſtand in ein weit helleres Licht. Eine Abhandlung, die allgemein geleſen und überdacht zu werden verdient. 2) Hermann, der Cherusker Fürſt. Jeder der ſein Vaterland liebt, wird den unbekannten Verfaſſer ehren, der uns ein ſo ſchönes und getreues Bild von dieſem Ueberwinder der Römer gab. Die Schreibart iſt kurz aber bündig; der Ausdruck edel und männlich. 3) Eine kurze Nachricht von Boiokaln, dem erhabnen Zeitgenoſſen Hermanns. Schade, daß die Geſchichte uns nur einen Zug von dieſem auſſerordentlichen Manne aufbewahret hat. 4) Das Leben des Freyherrn von Leibnitz. Wer ſollte nicht begierig ſeyn den Stolz und die Ehre unſers Jahrhunderts, den Gegenſtand der Bewunderung der Völker kennen zu lernen? Der Hr. Verfaſſer hat uns Leibnitzen mit allem philoſophiſchen Scharfſinne dargeſtellt, und durch dieſe Biographie, die in jeder Rückſicht vortrefflich iſt, gezeigt, wie weit umfaſſend ſein Geiſt und ſeine Kenntniſſe ſind. 5) Kaiſer Rudolph von Habsburg, eine gekrönte Preisſchrift mit dem Denkſpruch: Höret die Thaten der vorigen Zeit! Der Charakter Rudolps iſt mit hiſtoriſcher Genauigkeit, und aller Würde, welche die Erhabenheit des Gegenſtandes fodert, gezeichnet. Wir ſehen Rudolfen als Krieger, als Vater ſeines Volkes und ſeines Hauſes; er iſt der Wiederherſteller deutſcher Gröſſe; geehrt, gefürchtet, geliebt: und der innige Wunſch ſteigt in uns auf, daß alle Fürſten ſeyn möchten, wie Rudolph war! —

Mit den herrlichen Vorzügen des Werks ſind die Kupfer, womit es gezieret iſt. 1) Das Titelkupfer iſt ein Szene aus Klopſtocks Hermannsſchlacht, wie Hermann den verwundeten Opferknaben küßt und ſegnet; gezeichnet und geſtochen von Chodowiecki. Ausdrücke Wahrheit und Gröſſe leuchten aus jedem der kleinſten Züge, und verrathen den groſſen Meiſter. 2.) Thusnelda in der Gefangenſchaft. Hier ſteht das deutſche Weib, und würdigt den Sieger keines Blickes. Erhabenheit und Ruhe, die nur groſſen Seelen eigen iſt, ſind auf ihrem Geſichte. Chodowiecki's Kunſt iſt hier in ihrer gröſten Vollkommenheit. 3) Avitus biethet Bojokaln Länder an, wenn er in ſeine Plane einſtimmen will: Bojokal im Bewußtſeyn ſeiner eigenen Würde, mit edelm Zorn über dieſen Wink zur Verrätherey ſchlägt alles aus. Man würde glauben, Chodowiecki's Kunſt habe ſich hier erſchöpft, wenn man nicht kurz vorher Thusnelden geſehen hätte. 4) u. 5) Das Bildniß Leibnitzens von Kasp in Dresden nach Scheits geſtochen, und Kaiſer Rudolph von Verhelſt in Mannheim, beyde vortrefflich. 6) Rudolph in der Schlacht, wie er vom Pferde ſtürzt und alle Sorgfalt

für ſich ſelbſt ablehnt. Wieder ein Zug deutſcher Grösse durch Chodowicki's Meiſterhand verewigt.

Da das Werk ein koſtbares Denkmaal für die Ehre der deutſchen Nationen iſt, ſo kömmt es auch ihr zu dieſes würdige Unternehmen vorzüglich zu unterſtüzen. Künſtler, Gelehrte, Patrioten und erhabene Fürſten unſers Vaterlandes ſind dazu aufgerufen. Der Band dieſer Ausgabe koſtet eine neue Louisd'or. Auch iſt (dem Nachdrucke vorzukommen) eine Auflage ohne Kupfern veranſtaltet, der Band zu 48 kr.

J. Bernoullis Archiv zur neuern Geſchichte, Geographie, Natur- und Menſchenkenntniß. Erſter Theil. Leipzig bey G. E. Beer 1785, 21 Bogen und 1 Kupfer in gr. 8av.

Dieſes Archiv kann als eine Fortſetzung der ſeit 1781 von dem nämlichen Hrn. Verfaſſer herausgegebenen Sammlung kurzer Reiſebeſchreibungen angeſehen werden. Die hierinn enthaltene Helvetiſche Reiſe des ſel. H. Hallers iſt gewiß ein leſenswerther Aufſatz. Die Nachrichten vom Sächſiſchen Bergweſen, von Wernigerodiſchen Eiſenhütten und andere mehr ſind nicht unbedeutend, und ſo hat dieſes Archiv in jedem Betrachte beynahe mehr Werth, als die Sammlung der kurzen Reiſebeſchreibungen.

Ueber den Gebrauch der Schminke. Wien bey Kurzbeck 1785 in 8av, 52 Seiten.

In dieſer kleinen Schrift iſt gründlich erwieſen, daß die Gewohnheit oder Mode ſich zu ſchminken, höchſt tadelnswürdig ſey; und daß dieſes Mahlen bey Frauenzimmern mehr zu Verunſtaltung, als zu Verſchönerung des Geſichts und anderer Theile des Körpers beyträgt. Der Hr. Verfaſſer hat die Gründe, mit denen er ſeine gute Sache vertheidigt, theils aus der Vernunft, theils aus der Erfahrung hergenommen, und ſich überdies bemüht, ihnen durch einige auffallende Beyſpiele noch mehr Gewicht zu geben. Wir wünſchen, daß ſich viele Frauenzimmer dieſe Broſchure zu ihren Butztiſch anſchaffen möchten.

Preisaufgaben.

Göttingen. Die Sozietät der Wiſſenſchaften ſezt auf den November 1786 in der hiſtoriſchen Klaſſe für die beſte Beantwortung folgender Frage die Preiſe aus:

Wie iſt die Magie entſtanden, und wie iſt ſie von Aſien aus nach Griechenland und Rom, und von da auf andere Völker verpflanzt worden; endlich, mit was für Gründen iſt ſie durch die folgenden Zeitalter durch bis auf die unſrigen vertheidiget oder beſtritten worden?

In der ökonomiſchen iſt auf den Julius 1786 aufgegeben:

Da die Reinlichkeit in den Haushältungen der Landleute einen groſſen Einfluß auf ihre Geſundheit, Munterkeit und Sitten hat, ſo wünſcht man die beſten Mittel zu wiſſen, wodurch auf den Dörfern in Niederſachſen eine der Lebensart der Landleute gemäße Reinlichkeit eingeführt werden könne?

Auf die beſte Beantwortung jeder dieſer Fragen iſt ein Preis von 12 Dukaten geſetzt. Die Schriften müſſen aufs längſte vor Ablauf des Monats Septembers vorher eingeliefert worden ſeyn.

Am 30 September iſt zu **Stuttgard** ganz ſanft an einem Schlagfluße der durch ſeine Schickſale und erprobte Rechtſchaffenheit eben ſo ſehr, als durch ſeine nützliche und zahlreiche Schriften berühmte Königl. Däniſche Etatsrath, **Johann Jakob Moſer**, der Patriarch aller deutſchen Publiciſten im 85ten Jahre ſeines Alters verſtorben.

XXIII. Der tolerante Jud.

Vor einiger Zeit gieng ein Jud bey Landau in der Pfalz über Feld, und trug ein Schwein auf dem Rücken. Ein ihm begegnender Burger bezeugt ihm über dieſe unerwartete Geſellſchaft ſeine Bewunderung. Jau, erwiderte der Iſraelite: es iſt Toleranz.

Im vorigen Stücke lies Seite 425, Zeile 2 ſtatt Feſttage F a ſ t t a g e.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

56 Stück. München den 20 Oktober 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Oktober.

Tage.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Luſterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	'' '''	'' '''	'' '''	◡	◡	◡									
Erdf. 1	25.6.9 -	26.6.4 -	26.7.0	† 6.3	† 10.0	† 7.7	S. 1	Sw. 1	NW. 1	o	o	Reg. 4u.	fl. 1.	tr. 2.	tr. 3.
2	26.7.7 -	26.7.7 -	26.7.7	† 4.8	† 11.0	† 5.7	Sw. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 2.
● 3	26.6.3 -	26.5.6 -	26.5.3	† 2.5	† 7.0	† 6.9	So. 1	So. 1	W. 1	o	Reg.	Reg.	fl. 1.	tr. 2.	tr. 3.
4	26.5.3 -	26.5.6 -	26.5.9	† 10.0	† 14.0	† 8.3	W. 1	N. 2	N. 1	Reg.	o	Neb.	tr. 2.	fl. 2.	fl. 3.
5	26.6.0 -	26.6.2 -	26.6.9	† 7.7	† 11.0	† 8.7	N.	W.	W.	Neb.	Reg.	o	tr. 2.	tr. 2.	fl. 3.
6	26.6.9 -	26.6.8 -	26.6.7	† 7.5	† 14.0	† 10.0	Sw. 1	Sw. 2	Sw. 2	o	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3.
7	26.5.1 -	26.5.4 -	26.5.8	† 7.2	† 11.0	† 8.0	Sw. 2	W. 1	W. 1	o	Reg.	Reg.	fl. 1.	tr. 2.	tr. 3.
8	26.5.7 -	26.4.8 -	26.4.7	† 6.6	† 13.0	† 9.6	W. 1	Sw. 2	Sw. 1	Neb.	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 1.
9	26.4.6 -	26.5.3 -	26.5.3	† 9.2	† 11.0	† 8.3	Sw. 1	W. 2	W. 1	Reg.	öft. Reg.	o	fl. 1.	fl. 1.	fl. 2.
10	26.4.7 -	26.3.5 -	26.3.7	† 7.7	† 13.7	† 9.0	Sw. 1	Sw. 1	W. 1	o	o	Reg. 6u.	fl. 1.	fl. 2.	tr. 2.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. kurfürſtl. Durchlaucht haben den bisherigen Titular geheimen Sekretär Joſeph Willinger zu Höchſtdero wirklichen Rath und geheimen Sekretär, gnädigſt ernennt.

b) Im Gülich, und Bergiſchen

geruheten Se. kurfſt. Durchl. den älteſten Medizinalrath und Gouvernements-Phiſikus Egidius Odendahl zum Direktor des Conſilii Medici in Düſſeldorf, den Anton Joſeph Reinbach, zum Rath-Referendar, den Franz Xavier Wulf zum Advokaten im gülichiſchen Amte Heinsberg, den Friederich Forſt zum Advokaten in den Aemtern Eſchweiler und Wilhelmſtein, und den Peter Biermann zum Prokurator in den Aemtern Millen, Sittard und Born gnädigſt angeordnet.

VIII. Hat die Geſetzgebung wohl gethan, da ſie die Feyertage verminderte?

(Fortſetzung)

Ein Geſetz muß weſentlich dieſes in ſich haben: daß es zum Nutzen des ge-

meinen Weſens gereiche. Nimmt der Geſezgeber wahr, daß das vorhin zum Beſten ſeiner Unterthanen abzielende Geſetz unnüze oder gar ſchädlich zu werden anfängt, ſo erfodert es das allgemeine Wohl daß er ein ſolches Geſetz mäßige oder gar aufhebe.

Die Abſicht auf die Vermehrung der Ehre Gottes, und Beförderung des Seelenheils waren ehehin die Bewegurſachen, daß die Feyertage eingeſetzt, und nach und nach immer ſind vermehret worden. Dazumal war die Anzahl der Menſchen weit geringer, folglich gab der Akerbau ſo, wie das Manufakturweſen nicht ſo viel zu ſchaffen; daher waren die vielen Feyertage entweder dem Nahrungsſtande unſchädlich, oder wenigſt bemerkte man den Schaden nicht ſo auffallend.

Endlich bey anwachſender Zahl der Menſchen fienge man an einzuſehen, daß die Zahl der Feyertage zu ſehr ſich vermehret habe, und viele Tage wegfallen, welche, wenn ſie zur Arbeit verwendet würden, denjenigen, die vom Schweiſe ihres Angeſichts, und von der Arbeit ihrer Hände leben müſſen, einen merklichen Verdienſt verſchaffen würden. Die Klagen kamen von ein und dem andern Staate zum päbſtlichen Stuhl, und gleichwie die beyden Päbſte Benedikt ſchon in einigen Reichen einige Feyertage aufgehoben haben, ſo konnte und wollte auch Klemens der 14te ein ſo billiges Begehren nicht mißkennen.

Wenn man die Sache recht mit Grunde betrachtet, ſo war in Wahrheit dieſe Mäſſigung allerdings nothwendig. Man rechne 52 Sonntage im Jahre, zu dieſen ſetze man 37 Feyertage, welche in dem Bißthum Freyſing gebothen waren, (jene nicht mitgerechnet, welche auf die Sonntage geſezet ſind;) ferner auf dem Lande die ſogenannten Hagel- oder andere wilkürliche Feyertage; die gewiß 6 Tage ausmachen, mithin machten Sonn- und Feyertäg 95 an der Zahl, und alſo den vierten Theil des Jahrs aus. Der römiſche Stuhl überläßt uns jezt 21 Feyertage, folglich drey und eine halbe Woche zur Arbeit. Stellen wir uns jezt einen Mann vor, der auſſer ſeinem und der Seinigen Verdienſt nichts als etwa ein verſchuldetes Häuſel und dabey 4 oder 6 Kinder im Vermögen hat. Iſt dieſer Fall wohl ſelten? Dieſer hat nun 21 Tage mehr als vorhin zur Arbeit. Er kann im Sommer 20, im Winter etwa 15 kr. verdienen. Wir wollen einen Tag in andern auf 18 kr. rechnen, ſo kann er ſich doch wenigſtens 6 fl. 18 kr. verdienen. Dem Weib rechne man den halben Verdienſt zu, ſo kommen 9 fl. 27 kr. heraus; und wer allenfalls glaubt, daß dieſe Summe bey einem ſolchen Mann gering iſt, der muß von den Umſtänden des Taglöhners und beſonders der auf dem Lande lebenden Menſchen ganz nicht unterrichtet ſeyn, und noch minder wiſſen was es heiſſe, vier oder ſechs Kindern mit ſo geringem Verdienſte das Brod und andere Bedürfniſſe ſchaffen.

Was da von dem Verdienſt dieſes Mannes geſagt worden, kann faſt bey jedem Taglöhner zur Richtſchnur dienen.

Der Handwerksmann aber müßte ſehr ſchlecht beſtehen, wenn ihm ſein Handwerk nicht einen täglichen Verdienſt von 24 bis 30 kr. ja oft wohl mehr einbrächte. Wir wollen nur 24 kr. annehmen, ſohin gewähren ihm (ohne einen Geſellen oder Jungen mitzurechnen) einen Verdienſt von 8 fl. 24 kr. und der Koſt nicht zu gedenken, die er dem Ge-

ſellen oder Junge an dieſen Feyertagen ohnentgeldlich reichen mußte.

Dem Bauersmann kommt es nicht ſelten auf einen einzigen Tag an, wo er ſeine Aecker mit dem Pflug zu ſeinem vorzüglichen Nutzen beſtellen kann; ein einziger Tag iſt ihm manchesmal zur Einbringung des Getreides günſtig. Verſäumt er dieſe, ſo kann ihm und einer ganzen Gemeinde ein groſſer Schaden zugehen. Wenn ſchon die Seelſorger ihnen bey ſolchen Fällen die Erinnerung machen: daß weder Gott, weder die Kirche bey ſolchen Bewandniſſen die Haltung der Feyertage verlangen, ſo bleiben doch die meiſten Bauersleute bey ihren alten Vorurtheilen, und hilft keine Vorſtellung, wie vor Zeiten bey manchen Juden, die ſich eher erwürgen lieſſten, als daß ſie ſich am Sabbath getrauet hätten, die vom Gott und der Natur zugelaſſene Nothwehr zu ergreiffen.

Nun kann der Bauersmann ohne allen Anſtand ſeine Aecker beſtellen, die ohnehin zu Aernzeit einfallende viele Feyertage hindern nicht mehr an Räumung des Feldes und Einbringung für die der menſchliche Nahrung unentbehrlichen Feldfrüchte. Er kann dieſe beſſer zu Gelde bringen, als wenn ſie durch einen einfallenden Regen wären ſchlechter oder doch zum Verkauf unanſehnlicher geworden; und ſelbſt die menſchliche Geſundheit hat ſich von gut eingebrachten Früchten keines Nachtheils zu beſorgen.

Betrachtet man weiter nicht nur den Nutzen des Privatmenſchen, ſondern auch die Vortheile, die ſich auf das ganze gemeine Weſen verbreiten werden (wir betrachten ſie aber natürlich, und gemäß der Vorſicht und Ordnung Gottes, welche er dem Menſchen vorgeſteckt hat), welche Hofnungsvolle Ausſichten, wenn einzelne Glieder gewinnen, gewinnt in gewiſer Maaſe das ganze gemeine Weſen. Der arme und etwa mit Kindern überhäufte Taglöhner hat jezt mehrere Gelegenheit ſich und den Seinigen den Unterhalt zu ſchaffen, und ſeine Dürftigkeit wird dadurch um etwas geringer. Da er vorhin gezwungen war, ſeine Kinder nach Brod zu ſchicken, kann er itzt mit dem mehreren Verdienſt vieles beyſchaffen. Er wird nun in den Stand geſetzet, den Schumacher, den Schneider, und den Bauer, wo er Getreid einkauft, eher zu befriedigen; und das von ihm errungene Geld wird bald einen weitern Umlauf erhalten, wenn es aus dieſen Händen immer in andere kommen wird. Ein Umlauf von geringem Betracht, werden einige ſagen, wenn man ihn auf das ganze gemeine Weſen vertheilet. Geduld! dieß iſt nicht allein die Quelle. Die Gemeinden haben auf dieſe Weiſe viele Bettler von Hals, und dies nicht für ein Jahr ſondern für die Zukunft, und ſtatt deſſen noch einen jährlichen Zufluß von etlichen, und, wenn mehrere derley Männer in einer Gegend waren, wohl mehrerer Gulden zu hoffen; ſohin iſt die Folge ſchon wichtiger, beſonders wenn man den Verdienſt des Handwerkers und Künſtlers, welche ihre Arbeiten in das Ausland ſchicken, hinzuſezet Dieſe können itzt weit über den vierzehenden Theil ihrer Arbeit mehr in einem Jahre verfertigen; folglich auch um ſo viel mehr verdienen. Man muß aber nicht vergeſſen, daß, wenn der Bauersmann zu gelegener Zeit ſeine Felder äkern, und gutes Getreid einbringen kann, der Schnitt ergiebiger und koſtbarer wird. Eine geſegnete und reiche Aernte iſt hier zu Lande die beßte Quelle, woraus uns Geld

zugehet. Es wird vieles Getreid auſſer Land gebracht, und bekommt man vieles, ſo kann man mehrers entbehren; und dann hat man einen Erſatz zu hoffen, für die ungeheure Summen, welche von uns beynahe in alle vier Welttheile auf eine höchſt verantwortliche Weiſe verſchlendert werden. Werden ſich dieſe Quellen vereinigen, ſo ſind ſie gewiß ſo unbeträchtlich nicht, als man ſich ſolche zertheilter vorſtellen möchte.

Es iſt aber ganz gewiß, daß ein beſtändiger Geldumlauf dem ganzen gemeinen Weſen, und jedem Mitgliede des Staats ſehr wohlthätig iſt. Gleichwie bey groſſer Trockenheit kleine, aber öfters fallende Regen jede Art von Erdgewächſen immer erfriſchen, und, wo nicht das Wachsthum befördern, doch erhalten; alſo erquickt ein beſtändig umlauffendes Geld jede Hand, in die es kommt, und erhaltet den in der menſchlichen Geſellſchaft nothwendigen Credit. Weil der Künſtler, Handwerker, Bauer, Taglöhner an mehrern Tagen arbeiten können, ſo gewehrt ihnen dieſes nicht nur mehrern Verdienſt, ſondern ſie können ihre Gläubiger eher befriedigen, und ſich auf dieſe Weiſe immer ein neues Zutrauen erwerben.

Endlich kommt aus der Verminderung der Feyertage noch dieſer beträchtliche Nutzen, daß einem groſſen Theil derjenigen Menſchen, die der Beruf zur Handarbeit beſtimmt, die Gelegenheit entzogen wird, durch unnütze und allerdings verſchwenderiſche Ausgaben das Geld durchzujagen. Man macht ſichs beynahe zum Geſetz, durch Trinken an einem Feyertage ſeine Kräften zu erhohlen, und zur Arbeit neuen Muth zu ſchöpfen. Geſchehete dieſes in ſeiner behörigen Zeit, Maas und Ordnung, ſo würde kein vernünftiger Menſch entgegen was einzuwenden haben. Die Feyertage auf dem Lande werden gar vielfältig mit übermäſſigen Trinken, Spielen, Tanzen und andern liederlichen Händeln durchgebracht. Vieles öfters zu häuslichen Ausgaben höchſt benöthigtes Geld wird hiemit verſchwendet, die Geſundheit geſchwächt, und nicht ſelten durch einen frühzeitigen Tod ein Menſch dem Staate entriſſen, der noch lange nützliche Dienſte hätte leiſten können. Die Haushaltungen werden indeſſen ſorgloſen, oder ungetreuen Ehehalten überlaſſen; Weib und Kinder zum Laſt des Staats an den Bettelſtab gebracht, und gar oft mußten andere, ich will ſagen, die Gläubiger, welche von derley Verſchwendern auf was immer für eine Weiſe angeführet wurden, die Zeche bezahlen. Anjetzt wird wenigſt ein groſſer Theil jener Tage, welche hiezu dienen mußten, entriſſen; und wenn in der Folge noch derley Fälle ſich ereignen, ſo kann doch auf die Feyertage kein Schuld gelegt werden.

Man wird ſagen, was bisher an den Feyertagen in Wirthshäuſern verzehrt worden, iſt auch eine Art, wodurch das Geld in den ſo ſehr belobten Umlauf gebracht wird. An und für ſich wäre im politiſchen Betracht immer gut, wenn hiedurch nicht dem Staate auf eine anderen Seite eine Wunde geſchlagen würde; da aber gar oft Weib und Kinder, und manchesmal auch die Gläubiger äußerſt zu Schaden kommen, ſo überwiegt der entſtehende Schaden den Vortheil weit, der auf der andern Seite entſpringt.

Ich getraue mir allerdings über das, was ich in Rückſicht auf den Nahrungsſtande bisher geſagt habe, den Beyfall

aller derjenigen zu verſprechen, welche nicht nur die groſſe Welt im Ganzen, ſondern auch in ihrem Zuſammenhang und in den Mitteln, durch welche die verſchiedenen Gattungen der Menſchen bis auf den Geringſten die Nahrung erwerben müſſen, kennen und zu beurtheilen gelernet haben. Die dieſe wichtige Folgen nicht einſehen, wiſſen nicht, wie viel ſchwarzes Brod der gemeine Mann für ſich und die Seinigen haben müſſe, um ſatt zu werden, und wie ſauer es ihm werde, bis er den Hunger von der Hausthüre abweiſet.

Der Beſchluß folgt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 26 Sept. bis 3 Okt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	22 fl. 15 kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	22 fl. — kr.	19 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber Metzen	—	--- fl. 39 kr.	--- fl. 37 kr.

(b Biburg den 4. Oktober.

WeizenSchl. 10 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 5 fl. — kr.

c) Stadt Erding den 6 Oktob.

Zugeführt , , 1310. Schäffel.
Verkauft , , 1245. , ,

WeizenSchl. 16 fl. – kr. KornSchl. 8 fl. 45 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. – kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 7 Okt.

WeizenSchl. 17 fl 26 kr. Korn Schl. 16 fl. 52 kr.
Roggen — 8 fl. 56 kr. Gerſte — 8 fl. 8 kr.
Haber — 4 fl. 14 kr.

e) Markt Abach den 7 Oktob.

WeizenSchl. 9 fl. — kr. Korn Schl. 7 fl. --- kr.
Gerſte — 5 fl. --- kr. Haber — 4 fl. - - kr.

f) Pfaffenhofen in Bayern den 11 Oktob.

Weizen Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. --- kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

g) Stadt Erding den 13 Oktob.

Zugeführt , , 3590 Schäffel.
Verkauft , , 3100 , ,

WeizenSchl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 4 fl. — kr.

h) Kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 15 Octob.

Zugeführt , , 3840 Schäffel.
Verkauft , , 3098 , ,

WeizenSchl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte --- 7 fl. --- kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Das Baad beym Bründl nächſt Moching.

Bey dem kurfürſtlichen hochlöbl. Hofrath allhier iſt ſub hodierno gnädigſt reſolvirt worden daß das dem verſtorbenen kurfl. Kammerer und Generallieutenant Joſeph Grafen von Pioſasque eigenthümlich angehörige Baad beym Bründl genannt, nächſt Moching ſowohl, als auch die dabey noch befindliche Effekten plus licitando an den Meiſtbietenden verkauft werden ſolle, und wie nun hierzu Dienstag der 25 Oktober in loco Bründl auserſehen worden; ſo wird dieſes männiglich kund gemacht, zum das ſich die Kaufsliebhabere gehörten Tags allda einfinden, und ihr Anboth ſchlagen mögen, denen zugleich frey ſtehet, bey der kurfürſtl. Hofrathsregiſtratur das Schätzungsprotokoll des Bründlbaads noch ante licitationem einzuſehen. München den 23 September 1785

Kurfürſtl. Hofrathskanzley.

Marq. Ignatz Morz, kurfl. Hofrathsſekretär.

b) Der Gaſthof zur Trauben in der Fürſtbiſchöflichen Stadt Dillingen.

Nachdem man von Obrigkeitswegen ſich bewogen findet, die bis daher unter vormundſchaftl. Verwaltung geſtandene Traubenwirthſchaft dahier, welche in mehrern wohlgebauten Wohn- und Gaſtzimmern beſtehet, und mit einer ſehr geräumigen Hofraiten, dann Stadel und Stallungen, minder nicht mit prächtigen Braunbier-

und Weinkellern verſehen iſt, nebſt der dabey befindlichen Bräuſtatt= und Weinſchenksgerechtigkeit, dann 41 Morgen grundeignen Aeckern, und 19 1/2 Tagwerk Mädern, ferners dem dazu gehörigen Baum= und Hopfengarten mit den vorhandenen Pferden und Hornvieh, auch aller zur Wirthſchaft und Bräuſtatt nöthiger Einrichtung zum Beſten der unter der Vormundſchaft ſtehenden Kindern als Eigenthümern dieſes anſehnlichen Wirthſchaftsguts öffentlich feil zu bieten, und an den Meiſtbietenden zu verkaufen; Als wird hiemit ſolches dem Publikum zu dem Ende bekannt gemacht, damit der= oder diejenige, welche gedachtes Wirthſchaftsgut im Ganzen oder ſtückweis an ſich zu kaufen Luſt haben, Samſtag den 29ten nächſtfolgenden Monats Oktobers auf dahieſigem Rathhaus ſich einfinden, und förderſamſt ihres Vermögens halber mit obrigkeitlicher Urkund legitimiren, ſodann aber ihr Anbot ad Protocollum geben, und gewärtigen mögen, daß dem Meiſtbietenden ſalva ratificatione der Zuſchlag werde gemacht werden. Dillingen am 24 Sept. 1785.

Bürgermeiſter und Rath allda.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlenlotterie.

Am 13ten Oktober in der 207ten Ziehung zu München

87. 66. 31. 11. 58.

Die 208te Ziehung am 3ten November.

b) Gerichtliche Vorladung an den Baadergeſell Franz Joſeph Frank.

Franz Joſeph Frank ſeiner Profeßion ein Baader und gebohrner burgerl. Tagwerkers Sohn von Pruck der Obern Pfalz iſt ſchon mehrere Jahre Landes abweſend, und in dieſer Zeit von deſſen Leben, oder Tod nichts gehört worden: da nun deſſen noch lebende 2. Schweſtern um Ausfolglaſſung der ihm währender Abweſenheit aus der Kaſſen Verwalters Stephan Mayriſchen Verlaſſenſchaft angefallenen, und hier zu Donauwörth bey Amt in Depoſito liegenden Erbſchaft pr. 325. fl. ſchon öfters das Anſuchen geſtellt haben; als wird er Franz Joſeph Frank, oder deſſen allenfals vorhandene Kinder, oder Erben dergeſtalt vorgeladen, daß er ſub termino drey Monat peremptorie entweders in eigner Perſohn, oder durch genugſam begwalteten Anwald ſich hierort melden, und jene Gelder in Empfang bringen, oder gewärtigen ſolle, daß man widrigen Falls nach Verfluß obig peremtoriſchen Termins vermeldte Erbſchaft ſeinen 2 Schweſtern gegen Kaution ohne weiters ausfolgen laſſe. Donauwörth den 1 8ber 1785.

Kurfürſtl. Reichspflegamt Wörth.

Licent. Math. Schreiner,
Hofkammerr. und Obervogt.

c) Gerichtliche Vorladung an Thomas Gruber, Schneidergeſell von Huisheim im Herzogthum Neuburg.

Dem vor 29 Jahren als Schneidergeſeln auf Wanderſchaft gegangenen Thomas Gruber von Huisheim wird zur Erhebung ſeines Vermögen zu 210 fl. ein peremptoriſcher Termin von drey Monaten anberaumt, nach fruchtloſen Verlauf deſſen aber wird ſelbes den nächſten Anverwandten ausgetheilet werden. Actum Monheim im Herzogthum Neuburg den 23 Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Landrichter= und Pflegamt.

Joſ. Ant. Dillmann, kurpfalzb. wirkl. Regierungsrath, Landrichter und Pflegskommiſſär.

d) Die Haltung des St. Nikolai Jahrmarkt im Markt Roſenheim.

Der allhier gewöhnliche St. Nikolai Jahrmarkt wird anheur wie vorige Jahre erſt den 6 Dezemb. abgehalten, ohneracht im heurigen Kalender das Nikolaifeſt auf den 4ten ſolchen Monats eingeſetzt iſt. Ein welches hiemit zu Jedermanns Nachricht angedeutet wird. Act. den 4 Oktober 1785.

Kurpfalzbaier. Bannmarkt Roſenheim.

e) Gerichtliche Vorladung an Johann Pockh, Drechslersſohn von Tennesberg in der obern Pfalz.

Da der Johann Pockh, hieſig bürgerl. Drechslers Sohn, bereits vor mehr dann 40

Jahren von hier abwek, dann auf ſeiner erlernten Schneiders Profeſſion nach Oeſterreich in die Fremde gegangen, von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod aber ſeithero nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen iſt, ſo daß deſſen vorhandene ehleibliche Geſchwiſtrigte um die Vertheilung und Abfolglaſſung ſeiner in 258 fl. 52 kr. 2 pf. beſtehenden Erbsportion ſchon öfters gebetten, und ſich zu Leiſtung ahnſehnlicher Kaution erbothen haben. Als wird erſagter Joh. Pockh, oder deſſen allenfalls hinterlaſſene eheliche Kinder hiemit dergeſtalten öffentlich vorgeladen, ſich in Zeit von 3 Monatern, als den hiemit peremptorie & præclusive fürſetzenden Termin, bey hieſiger Behörde ſo mehrers um ihren Erbantheil melden, und de ſtatu genugſam legitimiren zu ſollen, als auſſer deſſen den drey zweybändigen Geſchwiſtrigten ſein des Joh. Pockh hier anliegendes und in Vormundſchaft = Rechnungen fortgeführtes Vermögen ohne weiters abgefolgt, oder er Joh. Pockh wohl gar pro mortuo declarirt, ſohin mit dieſer Erbſchaft tanquam in caſu inteſtati wurde verfahren werden; wie hier zu Lande rechtens iſt.

Burgermeiſter und Räthe des Kurfürſtl. Oberpfälziſchen Markts Tennesberg.

f) Mayeriſche Spezereyhandlung in München.

Es dient hiemit zu Jedermanns Nachricht, daß des bürgerl. Handelsmann Joſ. Anton Mayers Wittwe allhier, ihr eigenthumliches Haus in der Dienersgaſſe verkauft hat, und die darinn getriebene Spezereyhandlung künftighin in den nunmehro eigenen käuflich an ſich gebrachten Haus (Titl) Sr. Exzellenz Herrn Grafen von Zech in der Kaufingergaſſe nächſt dem ſchönen Thurme ferners fortſetzen wird.

XVII. Von der nöthigen Behutſamkeit in öffentlichen Schriften.

Wohl ſchwerlich wird ſich heut zu Tage ein Schriftſteller in einem aufgeklärten Theile von Deutſchland über eine übertriebene Einſchränkung der Druckfreyheit beklagen dürfen, und wenn es geſchieht, ſo ſind die Klagen entweder ungerecht, oder er hat irgendwo einen kurzſichtigen Cenſor angetroffen, deſſen Eigenſinn der Preßfreyheit eigentlich nicht zur Laſt geleget werden kann. Die Fürſten geben anjezt den Schriftſtellern aller Orten mehr nach, als irgend nöthig wäre; mehr als öfters fürs gemeine Beßte nützlich ſeyn möchte, und gewiß wird niemand im Denken und Schreiben gehindert. Daher iſt es lächerlich, wenn ſich noch Leute finden, denen dieſe ſchon ſehr ausgedehnte Denkungsfreyheit immer noch zu eingeſchränkt ſcheint. Es ſollten vielmehr auf der andern Seite die Schriftſteller in ihrem Vortrage mehr vorſichtig ſeyn; ſie ſollten durchaus nicht kühn, und gegen alle bürgerliche Klugheit in ihren Schriften verfahren, damit die Fürſten hiedurch nicht etwa veranlaſſet würden, dieſe Freyheit genauer einzuſchränken, und Scribenten überhaupt mehr im Zaume halten. Der Hang etwas eigenes, etwas ſonderbares vorzutragen, hat ſo weit überhand genommen, daß viele Autoren nur eben darinn ihre Größe und allgemeinen Beyfall ſuchen; und über alles, ſelbſt die wichtigſten und geheimſten Sachen, ſo ganz ungeſcheut zu urtheilen. Das iſt der elende Vorzug vieler heutigen Journaliſten und Schriften = Verfaſſer. Beſonders greift die politiſche Urtheilungsſucht alle Gegenſtände an, die nur irgend einen nahen Einfluß in die Wohlfahrt des Staats haben. Sie dringt ſich recht dazu, über dieſelben ihren Richterſpruch zu fällen. Als Geſchichtſchreiber will der Schriftſteller nicht mehr einfach erzählen, und ſeine Gewährmänner angeben; urtheilen muß er, und über Perſonen und Thatſachen ſein Gutachten einlegen, gerade als wenn er den erſten Entwurf zur Ausführung hätte machen helfen. Als Oekonome reformirt er alles, beurtheilet die obwaltenden Landbaugeſetze und höhere Anordnungen für fehlerhaft, und ſaget gerade zu, wie er das ganze Landweſen haben wolle. Als Kammeraliſt ſiehet er durchgehends falſche und unzweckmäſſige Behandlungen der Quellen für die Staatseinkünfte, und ihrer Anwendung. Als Rechtskenner ſind ihm die wenigſten Landesgeſetze zu ihren Abſichten geſchickt, er will ſie durchgängig und in allen Fächern nach den jetzigen Zeiten umgeändert wiſſen, ohne zu bedenken, daß man verdorbene Sitten lieber nach

vernünftigen Geſetzen, als dieſe nach jenen abzuändern habe. Als Theolog — doch hier hat die Freyheit zu denken und zu ſchreiben bereits keine Gränzen mehr, wenn den heiligſten Wahrheiten, die das Chriſtenthum hat, in den ſchändlichſten Romanen und periodiſchen Schriften *) geſpottet wird. Das alles leiden die Fürſten und die höhern Inſtanzen und ein Schriftſteller muß es recht arg machen, wenn er eine Weiſung bekommen oder ſein Buch konfiſcirt werden ſoll. Ich habe ſchon mehr als einmal über den entſetzlichen Misbrauch der Autoren in der Druckfreyheit, und über die unverantwortliche Nachſicht der Büchercenſoren **), meine Gedanken geäuſſert, und behauptet, man werde dem Unweſen nicht eher von hoher Hand ſteuern, als bis die Freyheit der Privatſcribenten Thronen und Landesregierungen antaſtet, bis ſie die Grundverfaſſung des Staats erſchüttert, und ſolche bey den Unterthanen verdächtig machet. **Joſeph** der IIte dieſer glorreiche deutſche Regent, dieſer Herſteller der natürlichen Freyheit im **Denken** und Handeln, hat bey allen Widerwillen gegen Zwang und Unterdrückung, dennoch bereits etlichemal Schriftſteller und Drucker, zur Zeit mehr Rathgeber als Oberherr dahin anweiſen laſſen, in Zukunft die nöthige Klugheit und Mäſſigung im Schreiben anzuwenden.

Ein paar neuere Beyſpiele von dergleichen höheren Aufmerkſamkeit beſtättigen dieſes, und verdienen meine dankbareſte Achtung bey gegenwärtigem Aufſatze. Die Schlötzeriſchen Anzeigen lieferten vor ein paar Jahren einen harten Tadel in Abſicht des kurbaieriſchen Juſtizweſens, der vermuthlich von Amberg aus durch einen münchneriſchen Correſpondenten an Herrn Pr. Schlötzer möchte gekommen seyn. Es ward bey der Regierung auf den einheimiſchen Urheber gemuthmaſſet, und auf kurfürſtlichen Befehl, der im Münchner-Intelligenzblatte *) mit denen gerechteſten Urtheilen gegen die Staatsanzeigen, befindlich iſt, genaue Unterſuchung deßwegen angeſtellet. Mitlerweile ward auch an des Herrn Schlötzers Obrigkeit von Seiten des kurbaieriſchen hohen Miniſterium geſchrieben worden; hierauf aber, ſo viel mir wiſſend, keine genugthuende Antwort erfolget iſt. Um ebendieſe Zeit kam ein nachdrücklicher Aufſatz *) unter der Aufſchrift: **Bemerkung, wie ſich gegen den göttingiſchen Profeſſor Schlötzer zu benehmen ſeyn möchte?** in Regensburg zum Vorſchein **), worinn aus den Reichsgeſetzen und aus der Verfaſſung aller wohl eingerichteten Staaten bewieſen iſt, daß dergleichen ungemäßigte Freyheit im Schreiben, die in eine wahre Schmähſucht und Läſterung ausbricht, nicht ſollte geduldet, und untern Titel von Sanftmuth, Aufklärung und Toleranz, geſtattet werden.

Die Fortſetzung folgt.

*) Unter dieſen zeichnet ſich des Herrn **Wekhrkin** periodiſche Schrift betitelt: **Graues Ungeheuer**, ſonderheitlich aus. Nicht nur, daß Er den ausgelaſſenſten Religionsſpötter macht, ſo ſchreibt er auch von Regenten, Fürſten und Miniſtern auf eine höchſt beleidigende Art. Ich weis nicht, was man von einer Ortsobrigkeit denken ſoll, die einem ſolchen unverſchämten Schriftſteller Schutz angedeien läßt? d. H.

**) Wie vielmal ſehen nicht die Büchercenſoren durch die Finger und geſtatten, daß in ihrem Angeſicht Sitten verderbende, Menſchheit Religion und Geſetzgebung beleidigende Schriften aufgelegt, oder durch einen ſchändlichen und gewinnſüchtigen Nachdrucke verbreitet werden. d. H.

*) Im 33ten Stücke 1783 S. 302.

**) Dieſer Aufſatz iſt im 55 Stücke der Kurpfalzb. Intelligenzblätter 1784 S. 432. zu leſen.

XXI. Ein Sonderling.

In der Pikardie iſt vor kurzem Hr. Crequi de Canape, ein Mann von einem ſehr ſonderbaren Karakter, geſtorben. Er lebte bey einem ſehr guten Vermögen, wie ein Cyniker auf dem Lande. Er trug einen langen Bart und griechiſche Kleidung; gewöhnlich hielt er ſich in einem Pavillon auf, der ſich auf einem Zapfen herumdrehte, ſo, daß er Licht und Luft von allen Seiten, wie er wollte, haben konnte. Er hatte einige Kenntniſſe in der Mechanik, und hat vor ein paar Jahren 2 Schiffe erfunden, die nur ein Segel haben, und zu deren Behandlung nur eine Perſon nöthig iſt, mit welchen man ihn mehrmals in dem Kanal hat ſegeln ſehen. Da er auf ſeinem Todbette keinen Geiſtlichen hat annehmen wollen, ſo iſt er in ſeinem Garten begraben worden.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

57 Stück. München den 31 Oktober 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Oktober.

Tage.	Schwerenmaaß.			Wärmenmaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" ‴	" ‴	" ‴												
☽ 11	26.5.5 -	26.6.4 -	26.6.4	† 7.0	† 10.4	† 8.0	W. 2	W. 1	Sw. 1	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 2.
12	26.6.4 -	26.6.6 -	26.6.9	† 5.0	† 11.8	† 8.5	Ssw. 1	S. 1	S. 1	o	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3.
13	26.7.5 -	26.8.5 -	26.9.8	† 8.0	† 15.0	† 10.7	Sw. 2	W. 3	W. 1	o	o	o	kl. 2.	kl. 2.	kl. 2.
14	26.10.0-	26.10.0-	26.9.5	† 7.5	† 15.0	† 9.5	W. 1	W. 2	W. 1	•	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 3.
15	26.9.7 -	26 9.9 -	26.10.2	† 9.0	† 12.0	† 8.9	Sw. 2	Sw. 2	Sw. 1	o	o	o	kl. 1.	kl. 1.	kl. 3.
Erdn. 16	26.10.1-	26.9.2-	26.8.9	† 7.0	† 13.5	† 8.3	Sw. 1	N. 1	N. 1	Neb.	o	o	tr. 2.	kl. 3.	kl. 4.
17	26.8.2 -	26.7.6 -	26.7.2	† 5.5	† 14.2	† 8.7	N. 1	N. 1	N. 1	Neb.	o	o	kl. 4.	kl. 4.	kl. 4.
18	26.6.3 -	26.6.5 -	26.7.9	† 6.0	† 8.0	† 3.2	W. 2	W. 2	Nw. 1	Neb.	o	o	tr. 2.	tr. 2.	kl. 3.
19	26.8.1 -	26.8.0 -	26.7.7	† 2.0	† 4.6	† 3.5	Sw. 1	W. 2	W. 2	Neb.	o	o	tr. 1.	tr. 1.	tr. 2.
20	26.6.1 -	26.6.0 -	26.7.3	† 3.2	† 3.7	† 1.5	W. 1	W. 2	N. 1	R. u. Sch. S. 3		o	tr. 3.	tr. 1.	tr. 1.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. kurfürſtl. Durchl. haben Höchſtdero Hof- und Pfalzneuburgiſchen Regierungsrath und Archivar von Schneider zum Obern-Landesregierungsrath und Inſpektor des pfalzneuburgiſchen Archives, und den geheimen Kanzelliſten Joſ. Schultes zum wirklichen Rath und geheimen Sekretär gnädigſt zu ernennen geruhet.

b) Im Gülich, und Bergiſchen.

Auch geruheten Se. Kurfürſtl. Durchleucht den Fiscal-Regiſtrator in Düſſeldorf Jakob Leers zugleich zum Civil-Regiſtrator beym Gülich- und Bergiſchen Hofrath, den Joh. Heinrich Stoffens zum Gerichtſchreiber in dem vereinigten Amte Sittard und Born, den Advokaten Evoth zum General-Exculpator in der Herrſchaft Ravenſtein, Karl Verhas und Joſeph Jenſen zum Kanzleyadvokaten, Ferdinand Jakob Türk zum Advokaten in den Aemtern Bornefeld und Hückeswagen gnädigſt anzuordnen.

VIII. Hat die Geſetzgebung wohl gethan, da ſie die Feyertage verminderte?

(Beſchluß.)

Indem wir den zeitlichen Nutzen geſehen, der ſich aus der Verminderung

der Feyertage mittels göttlicher Gnade, und natürlicher Weiſe zu denken hoffen läßt; ſo kan man allerdings ſagen, daß es auch für die Ehre Gottes zuträglich iſt. Es iſt wahr, man iſt nicht mehr verbunden dem Gottesdienſt abzuwarten, aber es iſt auch nicht verbothen demſelben beyzuwohnen. Einem jeden andächtigen Chriſten bleiben die Gotteshäuſer wie vorhin offen; nur mit dem Unterſchied, daß der Gottesdienſt nicht mit jener Feyerlichkeit gehalten wird, mit welcher er ehemals gehalten worden. Indeſſen ſollen diejenigen, welche glauben, die Ehre Gottes werde mit Verminderung der Feyertage beeinträchtiget, wiſſen, daß der Grund des Chriſtenthums vorzüglich in dem beſtehet: meide das Böſe, und nachdem dieſes geſchehen, allererſt nothwendig iſt, das gute wirken. Betrachte man aber, auf welche Art nicht nur die Feyer- ſondern auch die Sonntage von vielen zugebracht worden, ſo muß man zum Leydweſen aller Frommen, und zur Schande aller lauer und nichtswerther Chriſten bekennen, daß ſie vielmehr der Ausgelaſſenheit als Ehre Gottes gewidmet worden. Was geſchahe an dieſen Tagen? was geſchiehet noch? man hat Gott das heilige Meßopfer mit dem Prieſter entrichtet? wohl! man hat das Wort Gottes angehöret? gut; man hat etwa dem nachmittagigen Gottesdienſt beygewohnet? recht! aber hernach? — — ich erröthe es zu ſagen. Werde ichs aber nicht ſagen, ſo werden die Steine auf den Gaſſen, und die Mauren der Häuſer reden. Sie werden ſagen, man habe die übrige Zeit dem Müßiggang oder häuslichen Geſchäften gewidmet; man ſeye den Märkten und Kirchweyhen nachgelauffen; man habe Handelſchaft getrieben, dem Spielen, Tanzen, Vielfraß und Trunkenheit ſich ergeben; man habe fremder Unſchuld nachgeſtrebet, man habe mit ehrenrühriſchen, friedſtöhrenden, ſchändlichen Geſpräche die Zeit verzehret. Die Juden müſſen mit Verachtung von ſolchen Chriſten denken, welche ſo geringe Achtung für jene Tage haben, die ſie dem alleinigen Dienſte Gottes widmen ſollten. Nun ſind 21 Feyertage dieſem Unfuge entriſſen, und, indem dieſe zur Arbeit überlaſſen worden, keine ſo groſſe Gelegenheit zu Ausſchweiſungen mehr übrig. Dem Staate muß hieraus ein groſſer Vortheil auch in Betracht der zeitlichen Wohlfart erwachſen; indem nur allzugewiß iſt, daß durch die Sünden des Volkes der Seegen Gottes entfernet, die göttliche Rache entgegen gereitzet wird. Iſt die Gelegenheit zu ſündigen, wenigſt die etwas nähere Gelegenheit auf die Seite geſchaft, ſo wird auch die Sünde, und die durch dieſelbe gereizte Rache wegbleiben. Aber ſo müßte man alle Sonn- und übrige Feyertage abſchaffen, wenn ſie aus ihrer innern Beſchaffenheit zu ſolchem Unweſen verleiteten? Ja das folgte freylich; aber da der Unfug nur aus dem üblen Gebrauch einer an ſich guten Sache entſprungen, und anbey nicht die alleinge Urſach der Verminderung iſt, ſo iſt genug, wenn einem wie dem andern durch Abſchaffung eines theils geſteuret wird. Wer ein nur wenig empfindliches Herz für die Ehre Gottes hat, dem ſollte die Verminderung der Feyertage zu einem kräftigen Antrieb dienen, die übrigen dem Dienſte Gottes gewidmeten Tage mit gröſſerem Eifer anjezt zu zubringen, und ſich von ſo vielen ſündlichen Ausſchweiſungen zu enthalten.

Ihro Päbſtliche Heiligkeit ſowohl, als die hochwürdigſten Biſchöfe geben ihrer untergebenen Geiſtlichkeit die gemeſſenſte Weiſung: daß dieſe von den Kanzeln und in den Beichtſtühlen ihre Ermahnungen dahin einrichten, damit der Eifer der alten Chriſten wieder auflebe. Die Kirche hat die Macht Feyertage aufzuheben; ſie hat gute und wichtige Urſache hierzu gehabt; denn ohne höchſte Noth ſchränkt die Kirche die Freuden ihrer Kinder nicht ein. Aber ſo wie nach dem Urtheil des heiligen Bernards, wenn Gott Landplagen und ſchwere Zeiten den Menſchen zuſchickt, Feyer- und Feſttage nicht ſehr ſchicklich ſind, ſo müſſen ſich auch die Feyertage vermindern, wenn die übrige Zeit nicht mehr hinreicht, die ſich täglich mehrenden Laſten zu beſtreiten. Allein, uns kömmt es niemals zu die geheimnißvolle göttliche Führung der Menſchen zu richten, oder mit Murren Wunder zu fodern, ſondern wir müſſen vielmehr die Nachſicht unſerer heiligen Kirche verehren, und ihre Gelindigkeit bewundern, womit ſie unſern Bedürfniſſen zu Hilfe kömmt. Alles was wir dabey thun konnen, beſteht darinn, daß wir Gott bitten, daß Er die Herzen der Groſſen auf Erden ſo leiten wolle, damit ſie das ihnen anvertraute Staatsſchiff nicht in beſtändigem Sturm führen, und ihre Unterthanen zum unaufhörlichen Rudern bringen mögen.

Zum Beſchluß haben wir nichts übrig zu ſagen: Groſſe und fromme Männer, erleuchtete Päbſte haben die Zuläßigkeit Feyertage aufzuheben jezt und ſchon vor älterer Zeit eingeſehen und erkennet. Die allgemeine Aufnahme der päbſtlichen Verordnung, die befohlene Kundmachung in den Bißthümern, der laute Beyfall der rechtſchaffenen und über niederträchtige Vorurtheile hinausgeſetzten Menſchen ſprechen ihrer Gültigkeit und der heiligen Geſezgebung das Wort: es iſt recht und wohl geſchehen. —

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 3 bis 10 Okt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	23 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	22 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.
Korn	—	14 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	20 fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber Metzen	—	— fl. 39 kr.	— fl. 36 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 14 Okt.

Weizen Schl.	16 fl. 34 kr.	Korn Schl.	16 fl. 6 kr.
Roggen —	8 fl. 12 kr.	Gerſte —	7 fl. 30 kr.
Haber —	8 fl. 35 kr.		

c) Pfaffenhofen in Bayern den 18 Oktob.

Weizen Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 24 kr.

d) Stadt Erding den 20 Oktob.

Zugeführt . . 2670. Schäffel.
Verkauſt . . 2470. . .

Weizen Schl.	16 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

e) Kurfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22 Octob.

Zugeführt . . 4274 Schäffel.
Verkauſt . . 3539 . .

Weizen Schl.	17 fl. — kr.	Korn Schl.	10 fl. kr.
Gerſte —	7 fl. — kr.	Haber —	4 fl. — kr.

XV. Zu Verkaufen.

a) Eine Oranſcherie.

Es iſt auf einem ſichern Rittergute eine anſehnliche Orangerie von lauter guten Sorten zu verkauſen. Es ſtehet den Liebhabern frey entweder die ganze Orangerie auf einmal, oder die Bäume duzentweiſe zu erkaufen. Auf eben die-

ſem Rittergute wird auch eine beträchtliche Anzahl Ananas feil gebothen, die man gleichfalls entweder ganz, oder duzentweiſe an ſich bringen kan. Man wird die Orangenbäume den Käufern mit den dazu gehörigen Kübeln verabfolgen laſſen, doch müſſen ſie ſowohl von dieſen, als von den Ananaſſen die Fracht ſelbſt übernehmen. Das weitere iſt bey dem kurfürſtl. Intelligenzkomtoir zu erfragen.

Orangenſorten.

	Stücke
Süſſe Pomeranzen	88.
detto mit rothem Safte	8.
bittere Pomeranzen	29.
Pompelmos	2.
Limes	6.

Limonien von lauter guten Sorten.

Ordinäre Limonien	32.
Limo Pargamoto	2.
Limo dei Dom. Dom.	1.
Limo dolce	1.
Limo Zucheto	8.
Citronat Pantoloto	2.
Citron. Florent.	1.
Citron. granato	1.
Zuſammen	111.

Wer dieſe Bäume ſämmtlich erkaufet, bekommt ſie Stück vor Stück zu 2 fl. 24 kr. Wer ſich aber nur die ſchönſten heraus ſuchet, bezahlt das Stück mit 4 fl.; jedoch werden niemanden weniger als 12 Stücke verabfolget.

Ananas . . 102. St.

Von dieſen wird das Stück zu 1 fl. bezahlet, und iſt gleichfalls jeder Liebhaber gehalten wenigſtens 12 Stücke abzunehmen.

b) Papier.

Franz Andrä Glätzl, Papierer zu Mehring biethet dem inländiſchen Publikum feil:

70	Ballen weiſſes Druckpapier	zu 10 fl.
7	— Einſchlagpapier	8 —
60	— Schrenz-oder Flußpapier	6 —

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlenlotterie.

Am 14ten Oktober in der 356ten Ziehung zu Mannheim

82. 34. 59. 61. 38.

Die 357te Ziehung am 4ten November.

b) Kurfürſtlich. Hofraths Patent an die Graf von Hörwarthiſche Creditores.

Nachdem bey dem kurfürſtl. Hofrath laut des vom Graf Kajetan von Hörwarth ſub praeſ. 26ten abhin hierorts eingereichten Anlangen das unterthänigſte Petitum geſtellet worden, daß vor allen eine Kommißion auf den 11 Monatstag November Anno dieß ad liquidandum & producendum, dann ad tranſigendum gnädigſt angeſetzt werden möchte, und man deſſen Petito gnädigſt kondeſzendirt; ſo werden ſammentliche Intereſſenten, reſp. Graf Joſeph von Hörwarthiſche Kreditores mit dem Anhang hierzu vorgeladen, daß ſelbe aber in Perſon, oder per Mandatarium ſpecialiter inſtructum, und zwar jene, ſo ihre Foderung noch nicht eingeklagt, oder nicht liquidiret haben, ſub poena praecluſi zu erſcheinen wiſſen. Akt. München den 7 Okt. 1785.

Kurpfalzbaieriſcher Hofrath.

Johann Andrä Pößl,
kurfl. wirkl. Hofrathsſekretär.

c) Gerichtliches Anſuchen an ſämmentliche Gerichtsobrigkeiten.

Da Sonntag den 18 September dies Jahrs Georg Rämelſperger geweſt verheuratheter Zimmermann ohnweit Erharding, unten benannten Gerichts Nachtszeit auf der Landſtraſſe allda unwiſſend von wem Tod geſchlagen worden; nach Verfluß etwelcher Tagen hingegen Anton Dörfel eben verheuratheter Zimmergeſell und Innmann beym Rämelſperger Baurn auch hieſigen Gerichts, die Flucht, unwiſſend wohin ergriffen, hierdurch aber dieſes Todſchlags halber ſich ziemlichen Suſpect gemacht hat. Als wird anmit zufolge hochlobl. Regierungsanbefehlung öffentlich kund gemacht, wasmaſſen obiger Anton Dörfel, von groſſer und bläder Statur, blasbraunen Angeſichts, und beyläufig 26 jährigen Alters ſeye, ſchwarze Haare und derley Augenbraun habe, auch gemeiniglich ein braunes Kamiſoll mit gleichförmigen, oder auch zinnernen Knöpfen, ein roth tüchenes Leibſtückel mit zinnernen Knöpfen, eine ſchwarz lederne Hoſen mit Bändeln gebunden, blaue Strümpf, und Schnallenſchuh, wie auch einen dreyfach aufgeſtülpten Hut zu tragen pflegte. Zugleich aber alle Kurfürſtl.

ſbbl. Land = Pfleg = und Herrſchaftsgerichter, dann ſonſtig löbl. Civil = ſowohl als Militär= vorſtände amtshalb höflichſt requirirt, auf den flüchtigen Anton Dörfel genaue Spähe halten, den auf Attrapiren handveſt machen, und ſodann die nöthige Notification der Uebernahm, oder ſonſtigen Verfügungs willen ohngeſäumt anhero gelangen zu laſſen. Actum den 14 Weinmonats 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſch. Land = und Voitgericht Neumarkt an der Roth.

Peter Joſeph Schiltenberg, kurfürſtl. wirkl. Hof = und Regierungsrath, Landrichter.

d) Gerichtliche Vorladung an Franz Erneſt Müller und deſſen Befreundte.

Johann Georg Müller, Kanzleydiener bey der hochfürſtl. weltlichen Regierung und Hofkammer allhier iſt den 2ten dieß ohne Hinterlaſſung eines ehelichen Leibserben mit Tod abgegangen. Es ware aber bey gedacht weltlichen Regierung ein von ihm Müller und ſeiner noch lebenden Ehegattin Anna Maria verfaßtes, und alldahin ad acta anno 1761 unterlegtes Teſtamentum reciprocum vorhanden, das den 5ten dieß alldaſelbſt publizirt, und von beſagter Ehegattinn, dann nunmehrigen Wittib des Müllers den 7ten dieß auch behörig agnoſcirt worden iſt. Da nun von des Müllers bereits auch abgeleibten Geſchwiſtrigten einige Kinder, und beſonders ein k. k. Feldſcheerer Namens Franz Erneſt Müller vorhanden ſeyn ſollen, deren Aufenthaltsort unbekannt iſt; ſo wird dieſe vorſtehende Ereigniß hiemit öffentlich kund, und an die Kanzleydiener Mülleriſche Kollateralanverwandte die Vorladung hierdurch dergeſtalten gemachet, daß ſelbe, wenn ſie wider das beſagte Teſtamentum reciprocum etwas einzuwenden gedenken, ſich binnen 3 Monaten peremptorie dießorts in eigener Perſon, oder durch rechtshinlänglichen Anwald mit erforderlichen Legitimation, um ſo gewiſſer ſtellen, und ihre etwaige Einwendungen anbringen ſollen, als nach Ablauf dieſes peremptoriſchen Termins, ohne jemanden darnach weiteres anzuhören, zur rechtlichen Vollſtreckung dieſes reziprozirten Teſtaments wurde geſchritten werden. Actum Freyſing den 8ten Oktober Anno 1785.

In dieſer Kanzleydiener Mülleriſchen Verlaſſenſchaftsſache beſtelltes Judicium delegatum allda.

Johann Maximil. v. Steinhauſer, hochfürſtl. Hof = und Kammerrath allda.

e) Gerichtliche Vorladung an Thomas Gruber, Schneidergeſell von Huisheim im Herzogthum Neuburg.

Dem vor 29 Jahren als Schneidergeſeln auf Wanderſchaft gegangenen Thomas Gruber von Huisheim wird zur Erhebung ſeines Vermögen zu 210 fl. ein peremptoriſcher Termin von drey Monaten anberaumt, nach fruchtloſen Verlauf deſſen aber wird ſelbes den nächſten Anverwandten ausgetheilet werden. Actum Monheim im Herzogthum Neuburg den 23 Auguſt 1785.

Kurfürſtl. Landrichter = und Pflegamt.

Joſ. Ant. Dillmann, kurpfalzb. wirkl. Regierungsrath, Landrichter und Pflegskommiſſär.

f) Gerichtliche Vorladung an Johann Pockh, Drechslersſohn von Tennesberg in der obern Pfalz.

Da der Johann Pockh, hieſig bürgerl. Drechslers Sohn, bereits vor mehr dann 40 Jahren von hier abwek, dann auf ſeiner erlernten Schneiders Profeſſion nach Oeſterreich in die Fremde gegangen, von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod aber ſeithero nicht das mindeſte zu vernehmen geweſen iſt, ſo daß deſſen vorhandene eheleibliche Geſchwiſtrigte um die Vertheilung und Abfolglaſſung ſeiner in 258 fl. 52 kr. 2 pf. beſtehenden Erbsportion ſchon öfters gebetten, und ſich zu Leiſtung ahnſehnlicher Kaution erbothen haben. Als wird erſagter Joh. Pockh, oder deſſen allenfalls hinterlaſſene eheliche Kinder hiemit dergeſtalten offentlich vorgeladen, ſich in Zeit von 3 Monaten, als den hiemit peremptorie & præcluſive fürſetzenden Termin, bey hieſiger Behörde ſo mehrers um ihren Erbantheil melden, und de ſtatu genugſam legitimiren zu ſollen, als auſſer deſſen den drey zweybändigen Geſchwiſtrigten ſein des

Joh. Pockh hier anliegendes und in Vormundſchaft = Rechnungen fortgeführtes Vermögen ohne weiters abgefolgt, oder er Joh. Pockh wohl gar pro mortuo declarirt, ſohin mit dieſer Erbſchaft tanquam in caſu inteſtati wurde verfahren werden; wie hier zu Lande rechtens iſt.

Burgermeiſter und Räthe des Kurfürſtl. Oberpfälziſchen Markts Tennesberg.

c) Die Haltung des St. Nikolai Jahrmarkts im Markt Roſenheim.

Der allhier gewöhnliche St. Nikolai Jahrmarkt wird anheur wie vorige Jahre erſt den 6 Dezemb. abgehalten, ohneracht im heurigen Kalender das Nikolaifeſt auf den 4ten ſolchen Monats eingeſetzt iſt. Ein welches hiemit zu Jedermanns Nachricht angedeutet wird. Act. den 4 Oktober 1785.

Kurpfalzbaier. Bannmarkt Roſenheim.

XVII. Von der nöthigen Behutſamkeit in öffentlichen Schriften.

(Beſchluß).

Das zweyte neuere Beyſpiel höchſten Einſehens in dies politiſche Kannengießer = Handwerke, iſt ein vorjähriges Reſcript des Königl. Preußiſch. Kabinetsminiſterium an die Regierung zu Halberſtadt, das Göckingiſche Journal für Deutſchland betreffend. Denn da wider den Verfaſſer, wie aus dem Reſcript erhellet, über gewiſſe Stücke in ſeinem Journal Unterſuchung angeſtellet, Ihm der Widerruf aufgeleget worden, Er auch dießfalls im Dezember vorigen Jahres ein Entſchuldigungsſchreiben eingegeben hatte, ſo wurde er damit abgewieſen, und der Regierung die weitere Verfügung anbefohlen. Dieſes weiſe Reſcript, davon der Auszug in dem ſehr nützlichen Leipziger Intelligenzblatt *) ſteht, enthält in wenigen Zeilen alles, was ſich von den Unbefugniß ſolcher Staatsurtheile der Privatleute ſagen läßt. Es zeiget theils die Unmöglichkeit ſolcher Urtheile und Nachrichen, theils die von einem Privatmanne unmöglich zu hoffende richtige Einſicht in die Staatsangelegenheiten, nebſt der Ungerechtigkeit der Sache ſelbſt.

Eine Privatperſon (ſo heißt es im Reſcript) iſt nicht berechtiget, über die Handlungen, das Verfahren, die Geſetze, Maasregeln und Anordnungen der Souveraine und Höfe, ihrer Staatsbedienten, Collegien, Gerichtshöfe, öffentliche, ſogar tadelnde Urtheile zu fällen, oder davon Nachrichten, die ihr zukommen, bekannt zu machen, und durch den Druck zu verbreiten.

Welcher wahrer Satz! der in der geſunden Vernunft, und in allen Rechten gegründet iſt. Eine Privatperſon iſt allemal ein Unterthan dieſes oder jenes Landesherrn. So wenig nun der Landesherr, oder Souverain ſelbſt, einen andern Souverain über ſeine Maasregeln und Einrichtungen öffentlich beurtheilet oder wohl gar tadelt, ſo viel weniger darf ſolches deſſen Unterthan thun. Die Ungleichheit der Perſonen und Sachen, und die allen Landesfürſten gebührende Achtung, leget ſchon jeglichen Bürger und Unterthan die Pflicht auf, ſich alles öffentlichen, geſchweige des gedruckten und gefliſſentlich verbreiteten Urtheilens über Maasregeln, Geſetze und Handlungen der Fürſten zu enthalten. Thut es der Unterthan gegen ſeinen Regenten, ſo iſt es ein groſſes Verbrechen; thut es aber ein fremder Unterthan von ſich ſelbſt, ſo iſt es ebenmäßig ein ſtrafbares Unrecht; verbreitet er durch den Druck die ihm eingeſandten tadelnde Urtheile eines Unterthan gegen ſeinen Landesherrn, ſo begeht er eben ſolches Verbrechen, als wenn er der Unterthan des getadelten Fürſten ſelbſt wäre. Und bekennt ſich ein Journaliſt nicht zur Theilnehmung ſolcher Schuld, der er in ſeinem Blatte öffentlich betheuert:

Ich ſtehe nicht allein jedem Schriftſteller mit meiner Ehre für die Verſchweigung ſeines Namens, im Falle er ſolche bedingt, ſondern will auch das Mſpt noch einmal abſchreiben laſſen, und ſolches ſogleich zurück ſenden.

Denn zu was Ende bedingt und verſpricht man die Namensverſchweigung? In Sachen, die recht und gut ſind, darf Niemand den Namen verſchweigen, wenigſtens nicht verlangen, daß er bey Verpfändung der Ehre verſchweigen werde. Ich als Journaliſt würde meine Ehre darauf ſetzen: daß niemand an mich zur Bekanntmachung etwas einſenden ſollte, dazu er nicht entweder

*) Vom 13ten Juny 1785. S. 220.

den Namen hergebe, oder herzugehen auf jegliches gerechte Verlangen bereit wäre. Weg mit der Peſt, die im Finſtern ſchleicht! Wer ſchon Namen zu verſchweigen öffentlich bey ſeiner Ehre anbeut, der verlangt ſonder Zweifel Aufſätze, die eine Namensverſchweigung verdienen; ſolche, auf welche mehrentheils Unterſuchung und Strafe geſezet ſteht. Iſt es nicht Geldgeitz und Hang zum Gewinn, dem Journal und ſich ſelbſt Achtung und Leſer zu erwerben, ſo weis ich nicht, welcher Kützel es ſonſt iſt. Weiter ſaget das Preuß. Staatsreſcript: Eine Privatperſon iſt auch zu deren Beurtheilung gar nicht fähig, da es ihr an der vollſtändigen Kenntniß der Umſtänden und Motiven fehlt.“ — Hier iſt mit einmal der Grund angegeben, warum dergleichen Privaturtheile von Staatsſachen ganz unvernünftig und lächerlich ſind. Wer über Thatſachen urtheilen will, deren Urſache und Triebfedern lediglich nur den Kabinettern der intereſſirten Fürſten bekannt ſeyn müſſen, der muß ſie aus dieſen geheimen Quellen herhollen. Und wie läßt ſich das von einem Privatmanne vermuthen. Hätte er ſie durch geheime, unerlaubte Zugänge erhalten, ſo iſt es Frevel, ſie öffentlich bekannt zu machen, und darüber eigenmächtige Urtheile zu verbreiten. Und wenn er ſie nun durch den Druck verbreitet, was entſteht davon für Wirkung? Eben das drückt das Reſcript ſehr deutlich aus:

Dieſe Privatperſon ſetzet ſich dadurch der Gefahr aus, Verläumdungen, Läſterungen und Unwahrheiten auszuſtreuen, und ſich derſelben eben ſo theilhaftig, und daher eben ſo ſtrafbar zu machen, als der Urheber iſt. Sie kann ſich auf ſolchen Fall auch den Rechten nach nicht entbrechen, den Urheber und Einſender anzugeben, und kann durch eigene Darſtellung zur Ahndung von dieſer Anzeige ſich nicht befreyen.

Das muß nun wohl nach allen Rechten eingeſtanden werden, der Herausgeber ſey ſchuldig, den Urheber und Einſender einer Nachricht, eines Urtheils und Aufſatzes, anzuzeigen, über den die Landesobrigkeit, oder auch ein anderer Regent und deſſen Kollegium, mit gegründeter Beſchwerde Nachfrage zu halten, und ihn bekannt zu wiſſen, Urſache hat. Wäre dies nicht, ſo fielen alle Pflichten der Unterthanen gegen die Regenten übern Haufen; da kein Regent Verſicherung hat, daß in ſeinem Lande nicht, wie die in Druck gelegte Bemerkung gegen den Hrn. Prof. Schlözer ſaget:“ Verräther, oder doch mißvergnügte Unterthanen ſeyn möchten, die durch Mittheilung ſolcher gewiſſenloſer Urtheile an Herrn und Mitdienern irgend Rache ſuchten.“ Das war auch der Fall, worüber man ſich Baieriſcher Seits auf eine ſo dringende, und recht billige Weiſe, wegen der Schwäzeriſchen Staatsanzeigen beſchwerte. Was für böſe und für den Staat wahrhaftig gefährliche Folgen ſolcher Privatkritiken über Landesangelegenheiten haben, darüber erklärt ſich das hohe Miniſterialreſcript noch zuletzt.

„Die Nation wird durch ſolche unbedachtſamen Bekanntmachungen nicht erleuchtet, nicht gebeſſert, ſondern verdorben. Die unbedachtſame Aufklärungsſucht unſrer Zeiten, breitet eine freche Ausgelaſſenheit aus, tritt alles, was heilig und ehrwürdig iſt, mit Füſſen, machet dem Volke alles verächtlich verwirrt ſeine Begriffe, und flößt ihm Aufruhr, Ungehorſam, Zügelloſigkeit und Widerſetzungsgrundſätze ein, ohne es zu unterrichten, zu erleuchten, und zu beſſern; die Ausgelaſſenheit der Journaliſten, Zeitungsſchreiber, Sammler, verurſacht Unannehmlichkeiten mit anderen Höfen, und es iſt die höchſte Zeit und Nothwendigkeit vorhanden ihr Zügel anzulegen.“ —

So viel Worte, ſo viel wichtige Wahrheiten. Ganz anders iſt daher der Inhalt dieſes Reſcripts, als die Antwort einer Obrigkeit, bey der der Kurpfalzbaieriſche Hof Genugthuung und Bekanntmachung des Einſenders von einem Ungebühr verlangt hatte. In dieſer Antwort heißt es: Die Freyheit zu denken und zu ſchreiben, müſſe zwar nicht ausarten, aber auch nicht zu ſehr beſchränket werden, wodurch der Gelehrſamkeit ſelbſt und einer nützlichen allgemeinen Aufklärung zugleich geſchadet werde. — Höchſt wahr iſt dieſes; aber auch wahr, daß die Freyheit zu ſchreiben alsbald ausartet, ſobald ſich die Privatſcribenten in die Anordnungen der Höfe, in ihr Juſtizweſen, in ihre Landesverfaſſung mengen, darüber unberufene Urtheile fellen, und auf ſolche wohl gar zu ſchimpfen ſich beeifern?

Und was wird dann hierdurch für Aufklärung verſchafft? Die Aufklärungsſucht iſt gemeiniglich die Schanze, hinter die ſich heut zu Tage viele ruchloſe Schriftſteller und ihre unſinnige Vertheidiger verſtecken. Nicht Aufklärung, ſondern Verfinſterung, Verwirrung, Aufhezung, liebloſes Betragen bringen dergleichen unbeſonnene Kritiken bey dem gemeinen und unſtudirten Manne zuwege, der über dieſe Dinge noch weit weniger, als der Schriftſteller nachdenken kann, und das blindlings annimmt, was eine öffentliche geſtattete Schrift vorzutragen Schuz und Erlaubniß hat. Aufklärung in Staatsſachen braucht der Unterthan nicht mehr, als welche ihm die Geſchichte und Geſetze des Landes geben. Aufklärung aber in der Staatskenntniß werden die Gelehrten und künftigen Staatsmänner aus ſolchen Schriften nimmermehr lernen. Ihre Schulen ſind die Kollegien, worinnen ſie arbeiten, die Archive, die darinn aufgezeichneten Verhandlungen und Nachrichten, woraus ſie ihre Einſichten in die geſammte Landesverfaſſung richtig bilden müſſen. Von dieſem allen aber öffentlich zu reden, iſt weder Klugheit noch Befugniß. Ich pflege ſtatiſtiſche Nachrichrichten, die ich ſo in Büchern und Journalen finde, von den Einkünften, Ausgaben, Stärke, Gewerbe, Exporten und Importen, Regierungs- und Polizeyoperationen, vom Militärweſen u. ſ. a. dieſes oder jenes Staates, für gut gemeinte Beyträge zur Staaten- und Länderkenntniß anzunehmen, womit man ſich zur Noth befriedigen kann, um in Geſellſchaft den Politiker mit zu machen, oder über die in den Zeitungsblättern ausgeſtreute Nachrichten richtig beurtheilen zu können, ohne ſie jemals zum Behuf gründlicher Staatseinſichten zu gebrauchen.

Es wäre ſehr zu wünſchen, daß die Fürſten und Geſezgeber einmal anfiengen, der Frechheit im öffentlichen Urtheile, ſowohl in Religions- als politiſchen Sachen, ernſtlich Einhalt zu thun, und daß die Büchercenſoren zu gewiſſenhaften Beobachtungen ihrer Pflichten gegen Gott und den Staat, mit Nachdruck angehalten würden. Gedächten dieſe leztern, was für abſcheuliches Unheil derley frechen Schriften anrichten, ſie würden groſſes Bedenken tragen, ihre Namen durch die Unterſchrift zum Drucke zu entehren.

Biographie Maximilian III. von Bayern von Wilh. Rothammer ehevor kurfl. auſſerordent. Prof. d. Z. hochfl. Turntaxiſchen Bibliothekär. Regensb. 1785 2 fl 24 kr.

Da der Raum dieſes Blattes nicht geſtattet, von dieſer Biographie, die immer eines der wichtigſten litterariſchen Produkten unſers Vaterlandes bleibt, Auszüge machen, ſo müſſen wir uns nur auf eine kurze Anzeige einſchränken, mit der Verſicherung: daß das Unternehmen dem verewigten Maximilian Joſeph ein unausmerzliches Denkmaal unter ſeinen zurückgelaſſenen getreuen Unterthanen zu errichten, von jedem gut geſinnten Baiern würdigen Dank verdient. Der Ton der Freymüthigkeit, in welchem dieſe Biographie abgefaßt iſt, und die Kunſt, womit eine Menge der ſchönſten fürſtlichen Zügen in ihrem vollen Lichte dargeſtellet ſind, mag wohl nicht nach jedermanns Geſchmacke ausgefallen ſeyn. — Die Ausgabe iſt ſehr ſchön, mit ganz neuen Lettern, und auf feinem Kronenpoſtpapier nebſt den Porträten des höchſtſeligen Kurfürſten und der noch lebenden verwittweten Frau Kurfürſtinn Durchleucht. — In der Vorrede kündigt Hr. Rothammer ſeinen wertheſten Landesleuten erſtens eine neue Biographie Kaiſer Karl VII. an, welche nicht minder willkommen ſeyn wird, da ſich das Leben des Sohnes anſchließt, und jenes weit reichhaltiger an groſſen Staatsbegebenheiten, mit dieſem, das nur holder Friedensausfluß iſt, einen angenehmen Kontraſt bildet. Zweytens ein Bändchen poetiſcher und proſaiſcher Aufſäze, welche bisher einzeln verſtreut, und meiſtens noch ungedruckt ſind. Auf jede dieſer Ausgaben wird mit Druckpapier 2 fl. mit feinem Kronenpoſtpapier 2 fl. 24 kr. bis Ende Dezembers pränumerirt.

Die Biographie iſt um den angezeigten Preis zu haben: Augsburg bey Herrn Lottokommiſſär Gewfried, München in der Lentneriſchen und Strobliſchen Buchhandlung, in Regensburg bey dem Verfaſſer, Salzburg im Zeitungscomtoir; und ebenfalls kan auch an angezeigten Orten die Pränumeration gemacht werden.

Im 75ten Stücke muß man auf der 429ten Seite in der [illegible] ſtatt 1755 leſen 1765.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

58 Stück. München den 7 November 1785.

II. Kurfürſtl. Kammeral- und Mautdeputations-Verordnung verſchiedene Punkten in Maut- und Accisſachen betreffend. Dat. München den 16ten September 1785.

Obſchon Se. Kurfürſtl. Durchleucht unſer gnädigſter Herr Herr die Maut- und Acciſen zur Leithung und Dirigierung der Kommerzien, dann zur wahrer Aufnahme des Nahrungsſtandes in Höchſtdero Landen weislichſt und gnädigſt einrichten laſſen.

So werden jedannoch dieſe Höchſt landesväterliche Abſichten vielfältig vereitelt, da ſowohl Unterthan, als Fremder auf alle mögliche Art klügelt, und alle Liſt gebrauchet, die Maute und reſp. Acciſen zu hintergehen und zu defraudieren, mithin auch derſelben Wirkung und Höchſte Abſicht zu zernichten, dergeſtalten, daß es beynahe ſcheine, als glaubte man ſich der größten Defraudationen wegen in ſeinem Gewißen entſchuldiget zu ſeyn. Dieſen den Höchſten Aerario, und denen in Abſicht auf die allgemeine Wohlfahrt nöthigen Beſchäftigungen der Landesgewerbe ſo nahe trettenden Hintergehungen um vorzubeugen, werden hiemit nicht nur alle in dieſer Abſicht bereits ſchon ergangener Gnädigſten Geſchäfte, und die im Monat May und April abhin einiger Haupt- und Gränz- dann Wehrmautämtern ertheilte Kommiſſionspunkten erneuert, ſondern auch von nun an ſämmtl. Kurfürſtl. Mautämtern in Baiern neuerdings gnädigſt und ernſtgemeſſenſt aufgetragen, daß nämlich:

A) Die Kaufmannsgüter, und Kramwaaren, ſie beſtehen demnach in welch immer möglichen Artikeln, auf keinen andern dann denen beſtehenden Kommerzial- und Heerſtraſſen weder ein- aus- noch durchzupaſieren ſeyen, daher

B) Allen an den Gränzen auf Bey- Neben- und Schleichwegen ſo fort auf all jenen zu keinen Gränz-Mautamt führenden Fahrtwägen, und Steigen betrettenden ſowohl gehender, reitender, als fahrender Handlern, auch Privaten alle bey ſich habenden mautbaren Sachen mit ſamt den allenfalls hiezu gebrauchten Pferden und Wagen ohne weiters konfiſzirt abgenommen werden müſſen.

C) Haben die Gränzämter beym Eintritt der Tranſito-Güter in derſelben Behandlung alle Präcaution zu gebrauchen, und bey ſchweren Einſehen nicht nur Frachtbrief zu Frachtbrief, die Verſender von — und die Empfänger in — ſon-

dern auch den Inhalt nebſt den Signis und Nris. ſämmtl. Collien ſowohl, in den Tranſito-Manual, als der auszuſtellenden Pollete vorzutragen, und die Collo für Collo ſorglichſt zu obſigniren, auch den Namen des obſignierenden Beſchauers oder Mautdieners, und wie obſignirt worden, der Pollete einzuverleiben, damit diejenige Gränzämter, wo dieſerley Tranſito-Güter austretten ihre pflichtmäßige Nachbeſchau Stück für Stück den Zeichen und Ziffer nach, dann der erhaltenen Obſignations wegen den höchſten Herrndienſt deſto angemeſſener beobachten können, und haben dieſe Gränzämter dem wirklichen Austritt der Tranſito-Güter ſorglichſt zu beobachten, weßwegen dann der Gränzbſchauer dieſen wirklichen Austritt, und ſeine vorgenommene Nachbſchau nebſt Vortragung des Monatstages, und Nachgeſetzter ſeines Namens Unterſchrift in der abzulegenden Tranſito-Pollete vorzumerken hat.

D) Haben die an den Haupt- und Kommerzial-Straſſen beſtehenden Gränz- und Wehrmautämter alles was immer nicht in groſſen Partien in die Lande Baierns zur Conſumo eingehen, und dann mit der Veraccîſirung an die mit dem zu einer Waarenaccis-Beſchau genugſam qualificirten Perſonale keineswegs verſehene, eben darum aber niemals als wirkliche Beyſtäte, und Conſumo-Accisämter für Kaufmanns Gut, und Kramwaaren, ſondern vielmehr nur wegen den täglichen Handel und Wandel zu Vermauth- und Accîſirung der Victualien und Pfennwerthe beſtellte Mittelmautämter angewieſen werden wolle, wie auch jenes, was immer unter eines ¼ Zentners ſchwer, und alſo in kleinern Partien, wenn es auch gleich Kaufmannsgut, und nicht eines Privaten Eigenthum wäre, auch an Hauptmautämter eingehet, alſo gleich von dem vorhandenen Bſchaue in den Amtszimmer in Beyſeyn eines Beamtens beſchauen, abwägen, und all ſtemplungsmäßiges in ſoweit es der Handlungsleuten, und Krämmer Eigenthum iſt, ſtemplen zu laſſen, dann gleich in der Stelle die trefende Conſumo Accis einzufodern, was aber

E) Die in gröſſeren Partien und an Hauptämtern und Hauptmarkte durch ordentliche Fuhrleute eingeführt werdende Krammwaaren, und Kaufmannsgüter anbetrift, ſo ſind ſolche allerdings mit der Veraccîſirung an dieſe, keineswegs mehr aber an vorgehörte Mittelmautämter anzuweiſen, mit dem pflichtmäßigen Bedacht, daß jeder Collo um nicht eröfnet, oder etwas herausgenohmen werden zu können, ſorgfältigſt obſignieret werde, daher eben folgt, daß

F) Alle aus dem Ausland in gröſſeren Partien nicht an Haupt-Stationen eingehende, oder auf Hauptmärkte deſtinirte ſämmtl. Kaufmannsgüter und Krammwaaren ſorgfältig und pflichtmäßig obſignirt, und den zur Beſchau und Accis-Behandlung an das nächſt Hauptmautamt angewieſen werden müſſen, und keineswegs andergeſtalten zu paßieren ſind.

G) Iſt nicht minder von ſämmtlichen eintrettenden Böhmiſchen, Savoyſchen, Welſchen, Schwäbiſchen und Sächſiſchen Spitzband, und Flor. Seiden, leinen- und baumwollenen Waarenhandlern, dann all übrigen unbekannten Handlern, und Krammern über alle ihre in Kraxen, Butten, Trüchern, Fäſſern, Säcken bey ſich habende Waaren, alſogleich die trefende Conſumo Accisgebühr einzuheben, zu verrechnen, und dann die ordentliche Accis-

pollete hierüber auszuſtellen, und wird hiebey wegen Plombirung dieſer Waaren ausdrücklich verordnet, daß ſolche nur allein bey denen Hauptgränz-Stationen keineswegs aber denen an den Gränzen exiſtirenden Beymautämter (wovon aber die beyden Gränzwehrmautämter Simbach vor Braunau, und Innthurn bey Schärding aus ſeinen ſonderen Gründen ausgenommen, entgegen aber die beyden Gränzmaut Schamhaupten, und Troßberg, in dieſen Fall als Beymaute anzuſehen ſind) vorgenommen werden dürfe.

Daher die Gränzwehrmautämter, nach einer vorgenommenen ſolchen Behandlung, und hierüber ausgeſtellten Accispollete, dieſe Waaren keineswegs zu plombiren und paßiren zu laſſen, ſondern pflichtmäßig zu obſigniren und zur Nachbeſchau, dann Stemplung der ſtemplungsmäßigen Waaren ohne weiters ſub pœna confiſcationis an das nächſte Hauptmautamt die Weiſung Kraft dies zu ertheilen; an den Unterlaß deſſen aber bey ſchwereſter Verantwortung, und exemplariſcher Beſtraffung ſich ja nicht zu betheiligen haben, als welches Hauptmautamt dieſe Nachbeſchau, und Stemplung der Waaren ſodann in der an der Gränze ausgeſtellte Accispollete, nebſt der ſich allenfalls ergebenden Nachholung vorzumerken hat: wie dann auch nicht minder der bey einer ſolchen Hauptſtation angeſtellte Waarenbeſchauer über dieſerley Nachbeſchauen und Waarenſtemplungen ein ordentliches Beſchau-Regiſter abzuhalten, und nach Verlauf jeden Monats zur Kurfürſtl. Kammeralmaut Deputation Rechnungs-Juſtification einzuſenden hat, man bemerke aber, daß

H) Dieſe ſtarke Accis-Behandlung, und reſpect. Anweiſung ſich nicht auch auf jene bekannte Savoyiſche und Welſche Flör, oder auf jene bekannte Reitlinger, Salzburger und Sächſiſche Spitzhändler erſtreckte die auf die Hauptmärkte oder an die Hauptmautämter Burghauſen, Landshut, München, oder Straubing angewieſen zu werden verlangen, als welche fernershin wie bis daher mit ihren Waaren zur Beſchau, Waarenſtemplung, und Accis-Erlage an benannte Hauptmaute, und Hauptmärkte obſignirter anzuweiſen bleiben ſämmtliche Kurfürſtl. Baieriſche Hauptmautämter, und Gränzſtationen, werden demnach gegenwärtig gnädigſte Verordnung bey ungnädigſten Einſehen Punkt für Punkt in gehorſamſten Vollzug zu bringen, und denen inclavirten Beymautämtern behörige Abſchrift hievon zu ertheilen. München den 16 Sept. 1785.

Kurfürſtl. Kammeral Maut-Deputation.

Sekretär Temperer.

VIII. Zirkular von dem K. Märiſch-Schleſiſchen Gubernium die Aufhebung aller Vorzüge in Anſehung deren wie immer Namen habenden Exobern in den Klöſtern betreffend.

Obgleich durch allerhöchſte Verordnungen die Vorzüge, und Würden der ehemaligen Magiſtrorum Theologiæ, Prædicatorum, Generalium, Definitorum allgemein anbefohlen worden, daß derley Individuen den übrigen Konventualen gleich gehalten, und ihnen der Rang, der denſelben nach den Profeſſionsjahren gebühret, angewieſen werden ſolle, dem ohngeachtet hätten Se. Majeſtät aus der Erfahrung wahrgenommen daß die in den Klöſtern befindlichen Exprovinzialen, nicht nur den Vorrang im Sitzen, ſondern auch beſſere Speiſen,

und Getränke, als den übrigen Ordensbrüdern vorgeſetzt werden, erhalten, wie auch weder an die Ordnung zu beſtimmeten Stunden die Meſſe leſen, noch auch an die Chorämter gebunden ſeyen.

Um nun die Kloſtereinigkeit unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten, befehlen Se. Majeſtät unterm 1. Auguſt laufenden Jahrs, daß in Hinkunft alle derley Vorzüge in Anſehung der Exprovinzialen, Exrektoren, Exkuſtodën, Exquardianen, und wie ſonſt die Exobern in den Klöſtern hießen, ganz aufgehoben, denſelben der Rang nach ihren Profeßionsjahren eingeräumet, und ihren Mitbrüdern in allen und jeden gleich gehalten werden ſollen; jedoch verſtünde ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Exoberer krank, ſiech, oder alt werde, demſelben die ſeinen Umſtänden entſprechenden Begünſtigungen in allen und jeden von dem Kloſtervorſteher, wie es ohnehin die einem jeden Konventualen ſchuldige Pflicht erfodert, angedeihen zu laſſen ſeyen. Brünn den 17. Auguſt 1785.

IX. Handlungsnachrichten.

Wienn von der k. k. N. Oe. Landesregierung wurde unter dem 30. September nachſtehende allerhöchſte Entſchlieſſung bekannt gemacht: — "Se. Majeſtät haben laut eines unter dem 15ten September herabgelangten höchſten Hofdekrets, um den auſſer Handel geſetzten Waaren einen geſchwindern Abſatz zu verſchaffen, zu bewilligen geruhet: daß 1) nicht nur den wirklichen Kaufleuten, ſondern auch den Krämern der Verkauf der auſſer Handel geſetzten Waaren auf den Jahrmärkten, jedoch nur in den gröſſern Städten dergeſtalt geſtattet werden möge, daß jeder Kaufmann oder Krämmer, bey Abführung der Waaren aus den allgemeinen Magazinen, die Märkte, die er zu beſuchen gedenket, dann die Zeit, während welcher er beyläufig ausbleiben wird, anzuzeigen verbunden ſey. Nach dieſer Anzeige ſoll der Kaufmann die Expedition erhalten. Wenn einer oder der andere auf mehrere nach einander folgende Märkte gehet, ſollen ſie in jedem Marktorte von dem Zoll- oder andern Beamten vorſchriftmäſſig behandelt, und endlich nach geendigten Märkten, die übrig gebliebene Waare in das nämliche Magazin, aus welchen ſie gezogen worden iſt, zurückgeliefert werden. Wobey jedoch zu mehrer Sicherheit die Waaren vor der Verabfolgung, in ſoweit es thunlich iſt, geſtempelt, überhaupt aber genau beſchrieben werden müſſen. 2) Wollen Se. Majeſtät in Rückſicht, daß einige Nürnberger Kaufleute ſchon wirklich einige Fabriken angeleget, und die bereits beſtehenden unterſtützt haben, gnädigſt erlauben, daß denen mit Nürnberger Waaren handelnden Kaufleuten (worunter auch die Krämmer, weil ohne deren Mitwirkung der Verſchleiß der Nürnberger Waaren unmöglich befördert werden kann, zu verſtehen ſind) dasjenige, was ſie von ihrem Vorrathe an den auſſer Handel geſetzten Waaren binnen einem Jahre von 1ſten November anzurechnen, abzuſetzen ſich getrauen, zum freyen Verkaufe gegen dem beyzelaſſen werden möge, daß alle übrigen auſſer Handel geſetzten Waaren in die allgemien Magazine zur beſtimmten Zeit eingeliefert werden ſollen. Damit aber 3) von den Erlaubnißpäſſen, welche den Kaufleuten zur Einfuhr der noch vor dem Verbothspatente vom 27ten Auguſt vor. Jahres beſtellten Waaren ertheilt worden ſind, kein

Misbrauch gemacht, oder die Einfuhre gar zu lang verzögert werden möge, ſo wird für die Gültigkeit dieſer Einfuhrerlaubnißpäſſe der endliche Termin auf den letzten Dezember des laufenden Jahres hiemit beſtimmt.

Riga. Gelegenheitlich eines letzhin fallirten Kaufmanns hat der Magiſtrat eine Verordnung herausgegeben, welche die Handelnden verbindet, ordentliche Bücher zu führen, und ſie beym Ausgang des Jahrs förmlich abzuſchlieſſen; da dieſer Mangel bey erwehnten und mehreren Bankerotten gefunden iſt. Der Magiſtrat droht allen die dieſes künftig verſaumen, daß ſie ohne weitere Betrachtung, wenn ſie falliren, für betrügeriſche Bankerotierer angeſehen werden ſollen.

VIII. Gedanken über die mehrere Ausbreitung der Bienenzucht in Baiern.

Die Bienenzucht iſt einem Lande nützlich, das beweiſen die vielen Beyſpiele in andern Ländern, welche aus der Pflegung derſelben ſich ein ſonderliches Hausgeſchäft machen. Nun aber fragt ſich, warum wir in Baiern nicht mehrern Fleiß auf die ſo nützliche und vortheilhafte Bienenzucht verwenden?

Dieſe Frage läßt ſich leicht beantworten: Eine Haupturſache iſt, warum die Bienenzucht in Baiern, im Ganzen genommen, dermal noch ſehr unbedeutend iſt, weil viele Einwohner noch in dem irrigen Wahn ſtehen, als wenn die Lage von Baiern nicht ſo tauglich zur Bienenzucht wäre, als andere Länder z. B. Ungarn, Steyermarkt, Kärnten, Krain und mehr andere, wo das Hönig und Wachs in groſſer Menge gezeuget wird.

Dieſe ungegründete Meinung können wir nicht beſſer widerlegen, als wenn wir in die Zeiten von 200 Jahren zurück gehen, und ſolche Beyſpiele anführen, die klare Beweiſe ſind, daß ehmals die Bienenzucht in Baiern ſehr blühend müſſe geweſen ſeyn. Die Kirchenrechnungen *) zeigen, daß der Preiß des Wachs erſt im Jahre 1743 auf einen Gulden gekommen iſt. Ferners weiß man, daß vor zwey hundert Jahren weit mehrere Lebzelter im Lande anſäßig geweſen; denn es waren an einem

*) Auszug aus der Stadtpfarr- und heil. Geiſt Gottshausrechnungen, der Stadt Neuötting, wie hoch nämlich das Pfund gelbe Wachs von 1570 bis 1781 bezahlt worden.

von		bis	das Pf. pr.	fl.	kr.	pf.
1570	bis	1571	das Pf. pr.	fl.	14 kr.	pf.
72	—	75		=	17 =	1 =
76	—	79		=	18 =	=
80	—	83		=	20 =	=
84	—	87		=	15 =	=
88	—	89		=	24 =	=
90	—	—		=	17 =	1 =
91	—	605		=	17 =	1 =
606	—	09		=	20 =	=
10	—	—		=	30 =	=
11	—	12		=	32 =	=
13	—	—		=	36 =	=
14	—	16		=	30 =	=
17	—	—		=	24 =	=
18	—	—		=	20 =	=
19	—	21		=	24 =	=
22	—	—		=	30 =	=
23	—	—		=	36 =	=
24	—	26		=	30 =	=
27	—	47		=	17 =	1 =
48	—	—		=	30 =	=
49	—	—		=	40 =	=
50	—	61		=	17 =	1 =
62	—	—		=	33 =	=
63	—	65		=	34 =	=
66	—	67		=	40 =	=
68	—	—		=	34 =	=
69	—	—		=	35 =	=
70	—	72		=	34 =	=
73	—	—		=	30 =	=
74	—	80		=	40 =	=
81	—	86		=	44 =	=
87	—	—		=	42 =	=
88	—	94		=	40 =	=
95	—	99		=	44 =	=
700	—	701		=	48 =	=
02	—	05		=	52 =	=
06	—	07		=	50 =	=
08	—	19		=	48 =	=
20	—	22		=	52 =	=
23	—	41		=	48 =	=

Orte zwey und drey wo jetzt kaum einer iſt, z. B. in der Stadt Waſſerburg ſollen allein 15 Lebzelter geweſen ſeyn, und bey Mannsgedenken waren noch 4, dermalen aber nur mehr einer. Weiters läßt ſich aus ältern Hausmanualen beweiſen, daß vor 50 oder 60 Jahren ſehr viel inländiſches Hönig auſſer Land verhandelt worden, denn die Lebzelter von Waſſerburg und Roſenheim haben viele 100 Zentner nach Salzburg und andere auswärtige Orte verſchikt; und mein Vater ſel. welcher im Salzburgiſchen, aber nahe an der baieriſchen Gränze anſäſſig war, ſagte öfters zu uns (da wir noch Kinder waren) er habe ſein Auskommen der dortmaligen Wohlfeile des baieriſchen Hönigs zu verdanken; denn zu ſelbiger Zeit wurde ſehr wenig ausländiſches Hönig hereingebracht und die Krämer, welche mit Hönig herein handelten, mußten faſt bitten, daß ihnen ihr Hönig von halb zu halb Jahr abgenommen wurde. Nun aber iſt es umgekert: Landhönig giebt es wenig, das ausländiſche iſt ſo auſſerordentlich theuer, und noch anbey kann man es öfters um baares Geld nicht genug haben.

Von 1742	bis	— —	das Pf. pr.	fl.	50 kr.
43	—	49		1 -	- -
50	—	—		- -	54 -
51	—	54		- -	58 -
55	—	61		1 -	- -
62	—	—		1 -	2 -
63	—	—		1 -	7 -
64	—	65		1 -	6 -
66	—	67		1 -	10 -
68	—	69		1 -	- -
70	—	—		1 -	4 -
71	—	—		1 -	8 -
72	—	74		1 -	10 -
75	—	—		1 -	12 -
76	—	78		1 -	14 -
79	—	80		1 -	10 -
81	—	—		1 -	12 -

Daß dieſer Extract aus eingangs gemeldten Rechnungen gezogen worden, folglich denſelben Rechnungen allerdings gleichlautend ſey, wird unter gemeiner Stadt vorgedruckten kleinern Inſigel hiemit atteſtirt. Actum den 18. Juny 1782.

Joh. Dom. Neumiller
Amts-Burgermeiſter.

Hieraus läßt ſich klar ſchlüſſen, daß keineswegs dem baieriſchen Klima die Schuld beyzumeſſen ſey, und alſo nicht wahr ſey, daß die Bienen nicht ſo, wie in andern Ländern kultivirt werden könnten; denn der Satz iſt richtig: haben ſelbe einmal gut gethan, ſo könnte es noch ſeyn, oder wir müßten nicht mehr auf den baieriſchen Grund und Boden wie unſere Voraltern wohnen.

Die wahre Urſach des Verfalls unſerer Bienenzucht iſt alſo meines Erachtens denen im Land gehabten ſchweren Kriegen hauptſächlich beyzumeſſen; denn zu dieſen Zeiten ſind die Bienenſtöcke dem tauſend nach zu Grunde gerichtet worden. Dies erhellet deutlich aus dem Auszug der neuöttingiſchen Kirchenrechnung, vermög welcher im Jahre 1694, alſo alſo nach vor unſerem vorletzten Kriege, das Pfund gelben Wachſes 40 kr. gekoſtet hat, folglich muß dortmals die Bienenzucht noch im guten Stand geweſen ſeyn, und der nachhin eingefallene Krieg war eigentlich die Urſache, daß in den Jahren von 1702 bis 1705 das Pfund auf 52 kr., ſohin der Zentner um 20 fl. geſtiegen iſt. Dieſer Preis erhielte ſich bis 1742, folglich bis zu unſern letzten Krieg, da iſt das Pfund bis auf einen Gulden, ſohin der Zentner abermal um 16 fl. 40 kr. geſtiegen. Es leben noch Bauren, und ich kenne einige davon, die mir ſagten, daß ſie vor den letzten Kriege 60 bis 70 Bienenſtöcke gehabt haben, und nun kaum 3 bis 4 beſitzen, und andere, welche ehevor nur wenige hatten, dermalen gar keinen haben; folglich iſt der Krieg, wie geſagt worden, die Haupturſache. Was aber das Uebel noch mehr vermehrte, war, daß darauf für die Bienen Mißjahre einfielen, die das, was an Bienen von dem Feinde verſchont bliebe, noch gänzlich verheerten, und ſo wurde das Land von Bienen entblößt, und in gegenwärtige ſchlechte Umſtände verſetzet.

Man wird ſagen: hatten denn nicht auch andere Länder, wie z. B. Ungarn, Schleſien, und Pohlen, ebenfalls ſchwere Kriege, und zuweilen auch Mißjahre gehabt, wie erholten ſich denn dieſe? Daß gedachte Länder durch ſtarke Kriege ſind hergenommen worden, folglich die Bienenkultur daſelbſt ebenfalls groſſen

Schaden gelitten hat, iſt richtig; und der Beweis davon iſt: daß vom Anfange und bis zu Ende des preußiſchen Krieges der Zentner um 16 fl. 40 kr., und vom Anfange bis zu Ende des pohlniſchen Krieges um 23 fl. 20 kr. geſtiegen iſt. Hier könnte man vielleicht einwenden, daß der dermalige ſtarke Gebrauch der Wachslichter bey groſſen Höfen und Herrſchafften auch etwas zu der dermahligen Theurung des Wachſes beytragen möchte. Allein! wenn ſchon der Gebrauch der Wachslichter ſich bey vornehmen Leuten mag vermehret haben, ſo haben wir doch aus der Erfahrung, daß derſelbe unter dem Publikum mehr als um den dritten Theil, wenn wir nur 20 Jahre zurückgehen, vermindert worden iſt: folglich iſt der wirkliche Conſumme von dieſem Artikel eher vermindert als vermehret worden. Daß ſich aber erſagte Länder, ſich eher wieder erhollen können, iſt die Urſache, weil der Landmann daſelbſt gezwungen iſt, ſich auf die Binnenpflege zu verlegen; und er find auch darin ſeine beſte Einnahm, beſonders in Pohlen, Kärnten, und Kraim, wie uns die Handelsleute, ſo mit Hönig und Wachs heraushandeln, verſichern. Es iſt auch in gedachten Ländern der Methgetrank ſtärker als hier zu Land, beſonders in Pohlen, wegen Mangel des Biers und Weins; und obwohlen vor Zeiten der Meth ſowohl beym Burger als Bauern bey Hochzeiten und andern Feſten ein Ehrengetränk ware, und der Lebzelten, Lebkuchen oder Marzipan als Konfekturen aufgeſetzet wurden, ſo unterbleibt jezt dies völlig, und wird ſtatt Meth Wein getrunken, und ſtatt Lebzelten andere ſüſſe Konfekturen aufgeſezet *), wodurch freylich vieles Geld auſſer Lande geſchleppet wird.

Hier zu Lande hat es hierinfalls eine andere Bewandniß: Der Landmann legt ſich hauptſächlich auf den Ackerbau, und da, wie ſchon geſagt worden, der Bienenſtaat einmal verdorben iſt, auch die darauf folgende Jahre für ſelben nicht gleich günſtig waren, ſo iſt auch die Freude ſolchen empor zu bringen völlig weg, dann denket er, was brauch ich Ynippen, kan ſo leben, und ſie thäten ſo nicht mehr gut.

*) Es läßt ſich aus der Beſchreibung der Hochzeit des Herzog Georg des Reichen von Landshut beweiſen, daß vor alten Zeiten ſogar auch auf fürſtl. Tafeln Lebzelten und Meth aufgeſezt worden.

Ich ſage nochmal, Baiern iſt zur Bienenzucht gut und tauglich, und in Ruckſicht der geräth- und mißgeräthigen Jahren andern Ländern vollkommen gleich; und zum Beweis können folgende Bemerkungen, die ich durch eigene Erfahrenheit geſammlet habe, dienen:

Im Jahre 1771 war in der Gegend von Schärding, Ried, Burghauſen und Landshut das Hönig ſehr wenig gerathen; dagegen war es um München, Straubing und dortige Gegend etwas beſſer, in Steyermarkt, Kärnten und Krain aber mittelmäſſig.

Im Jahre 1772 hat das Landhönig in obigen Gegenden mittelmäßig gerathen, dagegen iſt das auswärtige Hönig in etwas geſtiegen.

Im Jahre 1773 haben wir in der Gegend von Burghauſen und Landshut ein völliges Mißjahr gehabt, entgegen ware der Landhönigkauf um Straubing, Vilshofen, und was an der Rott und der Donau liegt, auſſerordentlich gut, das aus Steyer, Kärnten und Krain aber ſehr theuer.

Im Jahre 1774 hat das Landhönig in einigen Orten nur mittelmäſſig, in andern Orten aber gar nicht gerathen. In Steyermarkt, Kärnten und Krain war es in einer Gegend gut, in der andern ſchlecht.

Im Jahre 1775 hat das Landhönig eben nur mittelmäſſig gerathen, in obigen Ländern aber ſehr gut, indem der Preis beträchtlich gefallen iſt.

Im Jahre 1776 hatten wir ein ziemlich gutes Hönig-Jahr, und das auswärtige war im Preiſe um ein gutes geſtiegen, ſohin mußten in dieſen Ländern die Bienen eine ſchlechte Ausbeute gegeben haben. Im nämlichen Jahre war in Ungarn ein auſſerordentliches Mißjahr, deſſen ein Mann nicht gedenkte.

Im Jahre 1777 hat das Landhönig ebenfalls gut gerathen, das ausländiſche aber iſt im Preiſe geſtiegen.

Das 1778te Jahr war unter dieſen ſieben Jahren an Hönig und jungen Bienenſchwärmern das reicheſte, die Preiſe vom fremden Hönig aber ſind nicht gefallen.

Aus dieſen ſiebenjährigen Bemerkungen läßt ſich demnach der untrügliche Schluß machen: daß die Lage von Baiern in Betracht der geräthig und mißgeräthigen Jahren an Bienen

und Hönig eine vollkommene Gleichheit mit anderen bienenreichen Ländern habe, und daß der Unterſchied nur in der Kultur und in Haltung einer gröſſeren Menge der Bienen beſteht.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 10 bis 17 Okt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	23 fl. 45 kr.	22 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	23 fl. 30 kr.	21 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	20 fl. — kr.	19 fl. — kr.
Haber Metzen	—	— fl. 39 kr.	— fl. 35 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 21 Okt.

Weizen	Schl.	15 fl. 18 kr.	Korn	Schl.	15 fl. 5 kr.
Roggen	—	7 fl. 55 kr.	Gerſte	—	7 fl. 18 kr.
Haber	—	3 fl. 38 kr.			

c) Salzburg vom 17 bis 24 Okt.

Melberweiz.	Schaff.	24 fl. 30 kr.	22 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	24 fl. — kr.	21 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 30 kr.	14 fl. 40 kr.
Gerſte	—	19 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.
Haber, Metzen.	—	— fl. 39 kr.	— fl. 37 kr.

d) Pfaffenhofen in Bayern den 25 Oktob.

Weizen	Schl.	14 fl. — kr.	Korn	Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte	—	5 fl. 30 kr.	Haber	—	3 fl. 24 kr.

e) Stadt Erding den 27 Oktob.

Zugeführt	= =	1900. Schäffel.
Verkauft	= =	1850. = =

Weizen	Schl.	16 fl. — kr.	Korn	Schl.	10 fl. — kr.
Gerſte	—	6 fl. 30 kr.	Haber	—	4 fl. — kr.

XVI. Kundmachung.

Verſchiedene Haus- und Baumannsfahrniſſen zu Kleinhelfendorf.

Nachdem von einem Kurfürſtl. hochlöbl. geiſtl. Rath in München den 13 und 22 dies die gnädigſte Anbefehlung anhero erfolget iſt, daß alle Benefiziat Joh. Mich. Gämpperl zu Kleinhelfendorf Meublen, und Fahrniſſen ſo anders mit Ausnahm der Legirten, plus licitando veräuſſert werden ſollen, und man hierzu Montag als den 14 November anbeſtimmet hat, wo alles, nämlich tod und lebendige Haus- und Baumannsfahrniß, Pferd, Küh, Schaaf, Heu, Stroh, Getreid, Better, Kleider, Leinwand, Flachs ꝛc. in dem Benefiziatenhauſe zu berührten Kleinhelfendorf öffentlich dargebothen wird. Als will man ein ſolches jedermänniglich der zu kaufen Luſt hat, hiemit öffentlich kund und zu wiſſen gemacht haben. Aktum Aybling den 25 Oktober 1785.

Benefiziat Joh. Michael Gämpperliſch. zu Kleinhelfendorf Teſtaments-Execution.

Sebaſtian Rieger, kurf. Pfleggerichtſchreiber in Aybling.

Frigdianus Mayr, Decan im Kloſter Weyern.

qua Testamenti Executores.

XVIII. Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde. Des erſten Bandes zweytes Stück, 5 Bogen in 8vo mit einem blauen Ueberſchlag.

Der Innhalt dieſes Stückes iſt: 1) Fortſetzung der Erziehungsgeſchichte verſchiedener Völker. 2) Fortſetzung der Wichtigkeit der Erziehung aus dem groſſen Werthe der Kinder erwieſen. 3) Schreiben einer Mutter an ihre verheurathete Tochter über das Verhalten einer Frauensperſon zur Zeit ihrer Schwangerſchaft. 4) Von den Abſichten und Verbindlichkeiten des Schulamtes. 5) Hrn. Kanonikus Wenings Rede von den Eigenſchaften, welche derjenige beſitzen ſoll, der als ein ehrlicher und vernünftiger Mann von der jetzigen Schulverbeſſerung urtheilen will. 6) Beſchluß der Kunkelſtube auf dem Lande. 7) Nachricht von dem zu Frankenthal in der Kurpfalz errichteten Erziehungshauſe für junge Frauenzimmer. 8) Vaterländiſche Schul- und Erziehungsnachrichten von

a) Apfeldorf, ein Dorf im Gericht Rauchenlechsberg. b) Markt Miesbach. c) Regierungsſtadt Neuburg an der Donau. d) Herrſchaft Einching, Koſthauſe der Frauen Urſulinerinnen in Straubing.

9) Der Knab auf der Bibliothek.

Der Pränumerationspreis für die erſten ſechs Stücke iſt 1 fl., wer aber nicht pränumerirt, zahlt für das Stück 15 kr. Die Beſtellung kann bey dem Kaiſerl. Reichspoſtamt in München, im Kurpfalzbaier. Intelligenzcomtoir, und in der Lentnerſchen Buchhandlung machen.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

59 Stück. München den 12 November 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Oktober.

Tage.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" ‴	" ‴	" ‴	◡	◡	◡									
21	26.7.5	26.8.0	26.8.6	0.0	† 4.5	† 0.8	W. 1	Nw. 1	Nw. 2	Schne	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3
22	26.8.4	26.8.6	26.9.2	† 1.0	† 3.6	† 3.0	W. 1	W. 2	W 1	Sch. 9. u.	o	o	tr. 1.	tr. 2.	tr. 1
23	26.8.0	26.8.0	26.7.9	† 0.2	† 7.5	† 2.9	Sw. 1	Sw. 1	Sw. 1	Reif	o	o	kl. 1.	kl. 2.	kl. 3
☾ 24	26.7.0	26.6.4	26.6.3	0.5	† 11.5	† 5.0	S. 1	Sw. 1	Sw. 1	Reif	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 3
25	26.5.4	26.4.0	26.3.8	† 3.5	† 13.5	† 7.0	S. 1	S. 1	S. 2	o	o	o	kl. 3.	kl. 3.	kl. 2
26	26.3.7	26.4.1	26.3.8	† 8.8	† 5.5	† 5.0	Sw. 1	W. 2	W. 1	Reg.	o	o	tr. 2.	tr. 1.	tr. 2
27	26.4.8	26.5.0	26.5.1	† 1.7	† 5.3	† 3.5	Sw. 1	Sw. 1	Sw. 1	o	o	o	kl. 2.	kl. 1.	tr. 1
28	26.5.8	26.6.5	26.7.3	† 1.2	† 5.2	† 0.0	W. 1	W. 2	W. 1	o	Sch. 12. u.	o	tr. 2.	kl. 1.	kl. 3
29	26.6.8	26.5.5	26 5.2	- 1.7	† 6.9	† 1.0	S. 1	S. 1	S. 1	Reif.	o	o	kl. 3.	kl. 2.	kl. 4
30	26.7.0	26.8.5	26 9.1	† 4.5	† 4.8	† 0.8	W. 2	W. 2	W. 1	Reg.	o	o	tr. 2.	kl. 2.	kl. 3
Erdf. 31	26.7.7	26.7.0	26.7.0	- 1.8	† 9.0	† 3.0	S. 1	S. 1	S. 1	o	o	Neb. 6. u.	kl. 3.	kl. 3.	kl. 4

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Oktobers.

In dem Schweremaaß hielte ſich der Merkur das ganze Monat hindurch beynahe immer ober ſeiner mitleren Höhe, am höchſten ſtunde er den 15 Abends 26 Zoll 10 Lin. 2 Decimalen; ſein niedrigſter Stand war den 10 Mittags 26 Zoll 3 Lin. 5 Dec., er veränderte ſich alſo im Ganzen um 6 Lin. 7 Dec. Den wärmſten Tag hatten wir den 13, wo um Mittag das Queckſilber in den Termometer den 15ten Grad ober dem Gefrierpunkt andeutete. Deſſen tiefeſter Stand war den 31 in der Fruhe 1 Gr. 8 Dec. unter dem Eispunkt; betragt mithin die Differenz 16 Gr. 8 Dec. — Sechsmal hatten wir den Wind von Nord und Nordweſt, ſonſt immer von Sud und Weſt. Bis auf den 20 hatten wir öfters Regen und Nebel als ſchönes Wetter; an dieſem Tage aber Abends um 3 Uhr erhielten wir mit dem Nordwind einen ſtarken Schnee. Aus den Gegenden, die an die Tyrolergebürge angränzen, vernehmen wir, daß bey häufig angefallenem Schnee noch ſehr vieles Getreid auf den Feldern liege. Die Bäume und Weinreben fangen bey uns an ihre Blätter zu verliehren, und doch ſind die

Trauben noch lange nicht reif. Wir hatten in dieſem Monat nur 2 ganz helle Tage, 5 ganz trübe, die übrigen vermiſchet.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtliche Durchleucht haben den Pflegs- Kaſten- und Forſtamtskommiſſär Dormayr zu Oſterhofen den Karakter eines wirklichen Hofkammerraths, gnädigſt beygeleget.

b) Im Gülich, und Bergiſchen.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht geruheten dem Joh. Aloys Kaſpar Swibert als Kanonikus zu Münſtereiffel das fürſtl. Placet gnädigſt zu ertheilen.

Auch haben Höchſtdieſelben den Ignatz Velder zum Advokaten in den Aemtern Kaſter und Gülich, den Licentiat Ferdinand Schweren zum Amtsverwalter des gülichiſchen Amt Bergheim, und den Ludolph Schöller Apotheker in Düſſeldorf zum Beyſitzer des Collegii Medici gnädigſt angeordnet.

VIII. Herzoglich Meklenburg- Strelitziſche Verordnung in Betreff des heur ſo häufig gewachſenen Mutterkorns. Datum Neuſtrelitz den 14ten September 1785.

Da die diesjährige widrige und naſſe Witterung gegen die Zeit des Reifwerdens des Rockens verurſacht hat, daß beſonders viel Brandrocken oder ſogenanntes Mutterkorn unter dem Rocken gewachſen iſt, der Genuß dieſes Mutterkorns aber die Urſache einer gefährlichen und tödtlichen Kriebelkrankheit ſeyn ſoll; ſo wird auf Sereniſſimi landesväterlichen gnädigſten Befehl jedermann gewarnet; den Beckern aber bey ſchwerer Ahndung anbefohlen, den mit dem Mutterkorn vermengten Rocken nicht eher zur Mühle zu ſchicken, oder zu bringen, bis derſelbe durch ein großes Rockenſieb, wodurch nur allein der Rocken fällt, und welches die ganzen Körner des Brandkorns zurückhält, und nachgehends nur durch ein kleineres Sieb, welches den Rocken zurückhält, und nur den kleinern Unkrautsſaamen und das ausgefallene Mehl des beym Dröſchen zerquetſchten Mutter- oder Brandkorns durchfallen läßt, bevor wohl gereinigt und geſäubert worden iſt. Zur Verhütung der von dem Genuß dieſes Mutterkorns zu befürchtenden gefährlichen und tödtlichen Kriebelkrankheit haben alle Obrigkeiten, auch die Müller beym Verſpüren des vernachläßigten Durchſiebens dahin ſehen zu laſſen und zu ſehen, daß ſolches Korn nicht abgemahlen, ſondern zur Abſonderung des Mutterkorns von der Mühle ſogleich zurückgegeben werde. Neuſtrelitz, den 14. Sept. 1785.

Aus Herzoglicher Regierung.

C. D. v. Gamm.

XII. Guter Rath, wie man ſich bey dem Gebrauche des diesjährigen nicht recht reif und trocken gewordenen Getreides verhalten ſoll ꝛc. Vom Hrn. Archiater Henſler in Altona.

Es ſind zwar im abgewichenen Sommer keine beſondere Vorzeichen geweſen, auch noch im Herbſt keine Fälle vorhanden, daß man wieder Kriebelſucht und andere Uebel befürchten dürfte. Da aber die Witterung dieſes Jahres doch ſo ſehr feucht geweſen, daß man von dem kaum genug gereiften und oft nicht recht trocken gewordenen Getreide, das auch hie und

da mit Mutterkorn und Brand gemiſcht iſt, dennoch Folgen für die Geſundheit des Theils der Menſchen, der meiſtens vom Brode lebt, beſorgen könnte: ſo iſt es rathſam, jedermann zu warnen, daß man bey Bereitung des Brodes auf ſeiner Hut ſey, und alle Sorgfalt anwende, damit die zähe, klebrige, ſchlierige, unverdauliche, und der Geſundheit alſo ſehr ſchädliche Beſchaffenheit des Brods vermieden werde. Dieſe Beſchaffenheit des Brodes aus neuem Rocken ergiebt ſelbſt der Augenſchein, indem das Korn feucht und ſchwer zu mahlen iſt, und ein grobes Mehl giebt, das reicher an Kleien, als Mehl iſt, und beym Säuern nicht gut aufgeht.

Dienlich wäre es des Endes, daß wenigſtens die Becker immer einen Vorrath Mehl von vorjährigem Rocken bereit hätten, um es mit dem Mehle vom neuen Rocken zu miſchen, und daß die Hauswirthe, die es auf der Welt möglich machen können, ſich auch um einigen Vorrath alten Mehls bewürben!

Da dies aber nicht bey allen Hauswirthen auf dem Lande geſchehen kann: ſo iſt es gut, daß dieſelben das Korn, falls es von Mutterkorn iſt, erſt durch einen weiten Sieb laufen laſſen, damit wenigſtens die größern Körner des Mutterkorns zurück bleiben, die, wenn ſie gleich nicht dem Brode eine abſolut ſchädliche Beſchaffenheit mittheilen, dennoch ein ſchlechtes, unnahrhaftes und eckles Brod geben.

Es mag nun aber Mutterkorn im Rocken ſeyn, oder nicht ſeyn: ſo muß der Hauswirth doch jedesmal den Rocken, den er zur Mühle bringen will, vorher wohl trocknen, als wodurch demſelben ein großer Theil ſeiner Schädlichkeit benommen wird. Es kann dies in eines jeden Backofen nach dem Brodbacken, da der Ofen noch heiß iſt, auch ſonſt ohne ſonderlich große Koſten, geſchehen. Becker können, da ſie im Großen zu dörren haben, ſich der Malz- oder andrer Dörren dazu bedienen.

Da es ſich auch findet, daß der diesjährige Rocken, wenn er nur eine kurze Zeit auf einem Haufen liegt, wegen der überflüſſigen Feuchtigkeit ſich ſogleich anſteckt, und einen ſcharfen, eckeln, ſauern Geruch von ſich giebt: ſo iſt es ſehr zu rathen, daß die Hauswirthe ihren Rocken fleiſſig umſtechen und lüften.

Der Hauswirth muß ferner dahin ſehen, daß ſein Korn wohl und recht fein gemahlen werde. Verſtatten es ſeine Umſtände, ſo thut er wohl, das Mehl zu beuteln, und kann er die Kleien anderweitig zur Viehfütterung verwenden.

Beſonders aber muß man auf die gute Gährung und das Aufgehen des Brods bedacht ſeyn, als wodurch es leicht und nahrhaft wird und den etwanigen ſchädlichen Eigenſchaften vorgebeugt werden kan. Zu dem Ende iſt es gut, daß man des ſchärfſten Sauerteigs ſich bediene, etwas wärmer ſäure, und dafür ſorge, daß die jedesmalige neue Zuthat von Mehl zum neuen Sauerteige von wo nicht überjährigen, doch wohl getrockneten recht reifen Korne ſey, auch daß der Sauerteig den ſcharfen reinen Geruch habe, der ihm eigentlich zukommt. Es wäre auch zu verſuchen, ob nicht durch andre Zuſätze die aufgährende Kraft des Sauerteigs zu vermehren wäre. Es haben dazu, auſſer der gewöhnlichen Zuthat von Salz, die wohl zu vermehren, auch vorher wohl zu trocknen wäre, einige noch zum Sauerteige einen Zuſatz von Geſcht oder Bier-

häfen, andre von Pottaſche und ein paar Eßlöffel Brantewein gerathen. Man hat die Hauswirthe hierauf doch aufmerkſam zu machen nicht unterlaſſen wollen, obgleich die Zumiſchung vom vorjährigen Mehl, das Dörren und feine Mahlen des dies- jährigen Korns zu dem guten Aufgehen des Teiges das meiſte beytragen möchte.

Gedanken über die mehrere Ausbreitung der Bienenzucht in Baiern.

(Fortſetzung)

Damit ich mich noch deutlicher erkläre, ſo will ich die Zahl der Bienen in Baiern einigermaſſen in Berechnung nehmen:

Ich ſetze demnach, und habe es aus der Erfahrung, daß eine Gegend oder Gerichtsbezirk, der 400 ganze Höf hat, und welche gering gerechnet, 2000 Bauern geben, daß unter dieſen 2000 Bauern kaum 200 ſind, welche Bienen haben; dieſe 200 Bauern alſo bringen in einem gut und wohlgeräthigen Jahre 50 Zentner Hönig ein. Nun rechne ich von 200 Bauern, welche Bienen halten, bekommt man 50 Zentner Hönig, folglich wenn nur die Helfte von den 2000 Bauern Bienen hielten, ſo giebt es in einem guten Jahre 250 Zentner Hönig zur Ausbeute in einer ſolchen Gegend, und berechne man dieſe auf das ganze Land, ſo wird ſich zeigen, was für eine Menge Hönig jährlich könnte gezeigt werden, und alsdann wurde das Hönig und Wax bald wieder in Ueberfluß im Land ſeyn, und man wurde in Stand kommen, eher Hönig auſſer Lands zu verkaufen, anſtatt daß man gegenwärtig nöthig hat, daſſelbe um theures Geld hereinbringen zu laſſen. Und wenn man ſchon behaupten will, daß das Hönig im ganzen Lande niemalens gleich gut gerathen wird, ſo ſage ich, daß dieſes auch in einem anderen Land geſchicht, zudem iſt auch mein Ueberſchlag ganz gering gemacht, dann es könnten die Bauern, und auch Bauerngüterbeſitzer ſtärker zur Haltung der Bienen angehalten werden, beſonders die Guten und Bemittelten, dann di ſe verlegen ſich am wenigſten auf die Bienenzucht; ihre guten Güter und Einkünſten machen ſie hierzu träg, und bey ihnen iſt die alte Leyer: ich habe ſo zu leben. Entgegen ein armer Bauer, der ein ſchlechtes Gütl hat, der Kleinhäusler, und Tagwerker, dieſe haben in unſeren Landen die mehreſte Bienenſtöcke, denn dieſe treibet die Noth hiezu an, wenn ſie anderſt ehrlich fortkommen: und ihre Abgaben beſtreiten wollen.

Es iſt alſo hieraus zu ſchlüſſen, wenn die Bienen den armen Unterthanen nützlich ſind, warum ſie nicht auch den reichen nützlich ſeyn ſollten; und ich denke, dies um ſo mehr, als dieſelbe im benöthigten Falle das Futterhönig zu kaufen, oder ſelbſt zu behalten, eher im Stande ſind, als die arme Häusler.

Nun aber entſteht die Frage: ob man mit dem Bauersmann, auch die übrigen Beſitzer der Bauerngüter, als z. B. Bräu, Wirth, und andere mehr, nach Maaß ihrer Güter zu Haltung einer gewißen Anzahl Bienenſtöck nach dem Hoffuß anhalten könnte. Ich meines Erachtens ſage ja; allein, hierinn dörfte man zwar behutſam ſeyn, denn der Baur in unſerem Lande, wenn man ſelben etwas mit allen Gewalt aufdringen will, ſo ſchlieſſet er gemeiniglich auf unrichtige, wo nicht gar üble Folgen. Mein mein! werden gewiß einige ſagen, warum ſollte ich Ympen halten müſſen? ich hauſe ſchon 15 oder 20 Jahr ehrlich und gut, bin dem Kurfürſten, und niemand was ſchuldig, ich hab nie keine Ympen gehabt, warum ſollte ich juſt jezt ſolche halten müſſen, wollen gewiß eine neue Anlage aufbringen ꝛc.? Und dies Vorurtheil wurde alle gute Abſichten verderben. Um alſo dem Unterthan dieſes ſchädliche Vorurtheil zu benemmen, wurde das höchſte Fürſtenworte: daß von den Bienenſtöcken zu keiner Zeit eine Anlag, ſie mag Steuer oder Zehend heißen, gegeben werden dürfte, die beſte Wirkung machen.

Wie alſo hierinn am füglichſten könnte zu Werke gegangen werden, und wie bey gegenwärtiger Lage, wo es im Lande ſo wenige Bienen giebt, möglich wäre eine allgemeine Ausgleichung der Bienenſtöcke zu machen, daß doch mit der Zeit der Bienenſtaat ſeinen alten Flor bekommen könnte, will ich meine ohnmaßgebige Meinung eröffnen.

Vor allen müſſen demnach die Gegenden, in welchen man mehr oder weniger Bienen zu halten pfleget, unterſuchet werden. Unter allen anderen iſt nur die ſchon Gegend um Haag,

Waſſerburg, Roſenheim, Tölz, Erding, Landshut, Mosburg und München bekant. In dieſen Gegenden herrſchet ein Mißbrauch, welcher eben noch ein Zeugniß von dem vor Alters gut blühenden Bienenſtaats abgiebet, und der damals nicht ſoviel zu tadeln wäre; gegenwärtig aber abgeſchaft werden ſollte; und dieſer beſtehet darinnen: daß man die Bienen, wenn ſie ſchwer und gut ſind, ohne Unterſchied ſie mögen alt oder jung ſeyn, abtödtet, und alſo tod denen Lebzeltern, Klöſtern, und ſogenannten Karrern verkauft. Ich kan verſichern, daß im Jahre 1778. in obiger Gegend mehr dann 2000 Bienenſtöck abgetödet worden ſind, indem von einen Lebzelter 200 bis 300 Stöck ſind erkauft worden. Dieſer Mißbrauch nun ſage ich, kommt noch von den alten guten Zeiten her, dann da waren die Bauern gewohnt, den Ueberfluß der Bienen abzuthun, wie es noch bishieher in Steyermarkt, Kärnten, Krain, und Ungarn, wo Bienen im Ueberfluſſe ſind, gebräuchig iſt, und da läßt es ſich bey einem gut geräthigen Jahre endlich wohl ohne geringen Schaden thun; gegenwärtig aber iſt dieſer Mißbrauch höchſt ſchädlich und verdienet abgeſchaft zu werden.

Ich wünſche, daß die Abſchaffung vermittels churfürſtl. gnädigſten Befehl künftiges Jahr und zwar noch vor Bartholomäi (dann um dieſe Zeit werden die Bienen umgebracht) geſchehen möchte, ſo wurden für ein einziges Jahr gewiß mehr dann 3000 Bienenſtöck in angezogenen Gegenden gerettet. Ich habe vor etwelchen Jahren mit einen Lebzelter geſprochen, der mir ſagte, daß ihm ein Unterkäufler alleinig 50 Bienenſtöcke zum Verkauf angebothen. Des Bauern ſeine gemeine Sage iſt: wenn die Bienen gut ſind, muß man ſelbe benuzen, ſo wie die Schaaf ſcheeren. Gut, aber ein anderes iſt gar umbringen, denn durch das Abthun macht ſich der Landmann mehrer Schaden als Nutzen, beſonders in unſeren Landen, welches ohnehin Bienen arm iſt.

Ich ſetze zum Beyſpiel, der erſte und ſtärkeſte Bienenhalter hat etwa 36 alt, und junge Bienenſtöck, und dieſes iſt ſchon was ſeltenes, von dieſen ſage ich werden 12 recht gut, die Hälfte mittelaut, die andere Hälfte aber ſchlecht, dann gleich gut werden ſie niemals zu keiner Zeit. Nun ſetze ich von bemeldt 12 guten Bienenſtöcken thut er nur die Hälfte ab, dann alle gute Bienen abzuthun wäre noch thörichter; Darauf fällt ein ſchlechter Winter und ein ſpates Frühejahr ein, die alſo vorhin ſchon ziemlich ſchlecht, oder im Mittel waren, die ſollte er füttern, von denen übrigen 6 guten Bienenſtöcken aber bekommt er ſoviel Hönig nicht, als er zum futtern nöthig hat, der Bauer ſollte alſo Hönig kaufen, und das will er nicht thun, er ſpart mit dem Futterhönnig ſolang und ſoviel, bis ihm etliche Stöck verhungern; alſo wird die Anzahl der Bienen doppelt vermindert, erſtlich durch das Abthun, und zweytens durch den Verlurſt aus Mangel des Futterhönigs.

Es geſchieht auch, wie ich ſelbſt weis, daß oft manche Bauren die ſchlechten Bienenſtöcke nur darum mit Fleiß verhungern laſſen, weil ſie kein Futterhönig kaufen wollen; denn ſie ſagen, der Ymp iſt das Futter nicht mehr werth. Dies iſt nun der Schaden, den immer derjenige, der am mehreſten Bienen hält, erfährt, wie ich ſelbſt geſehen und auch ſchon öfters erfahren habe.

Jezt ſetze ich einen, der etwa nur 6 Bienenſtöck hat, hievon thut er 2 ab, und von den 4 andern verhungern ihm aus Mangel des Futters auch 2; ſo hat er alſo nur mehr von 6 Stöcken noch 2 übrig, und dieſe können, wenn nicht ein guter Sommer folgt, auch zu grundgehen, und ſo wird der Baursmann von Bienen entblößet, dann iſt des Bauerns gemeine Sage: hab ſoviel Ympen gehabt, und haben mehr nicht gut gethan, ſondern ſind alle darauf gegangen. Und dies iſt der erſte Schaden, der durch das Abthun der Bienen in Baiern erfolget.

Die Fortſetzung folgt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Reichsſtadt Augsburg den 28 Okt.

Weizen Schl.	16 fl. 22 kr.	Kern Schl.	14 fl. 4 kr.
Roggen —	8 fl. 17 kr.	Gerſte —	7 fl. 21 kr.
Haber —	3 fl. 38 kr.		

b) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 29 Oktober.

Zugeführt	3855	Schäffel.
Verkauft	3172	„

WaizenSchl. 17 fl. --- kr. Korn Schl. 10 fl. kr.
Gerſte -- 7 fl. --- kr. Haber — 4 fl. --- kr.

c) Stadt Aicha den 29 Oktob.

WeizenSchl. 15 fl. 20 kr. Korn Schl. 8 fl. 15 kr.
Gerſte — 6 fl. 10 kr. Haber — 3 fl. 25 kr.

d) Salzburg vom 24 bis 31 Okt.

		höchſt. P.	ger. Pr.
Milberweiz.	Schaff.	25 fl. 30 kr.	23 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	24 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 50 kr.	15 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. 30 kr.	18 fl. 45 kr.
Haber Metzen	—	— fl. 39 kr.	— fl. 34 kr.

e) Pfaffenhofen in Bayern den 31 Oktob.

Weizen Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. --- kr.
Gerſte — 5 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

f) Stadt Erding den 3 Novemb.

Zugeführt = = 1520. Schäffel.
Verkauft = = 1510. = =

WeizenSchl. 17 fl. — kr. KornSchl. 11 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 4 fl. 30 kr.

(g Biburg den 3. Novemb.

WeizenSchl. 16 fl. --- kr. Korn Schl. 6 fl. 30 kr.
Gerſte — 5 fl. --- kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

h) Reichs = Stadt Augsburg den 4 Nov.

WeizenSchl. 15 fl. 20 kr. Kern Schl. 15 fl. 47 kr.
Roggen — 8 fl. 23 kr. Gerſte — 7 fl. 19 kr.
Haber — 3 fl. 27 kr.

i) Haupt = und Reſidenzſtadt München den 5 Novemb.

Zugeführt = = 3124 Schäffel.
Verkauft = = 2714 = =

Weizen Schl. 16 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkauffen.

Verſchiedene Haus = und Baumanns= fahrniſſen zu Kleinhelfendorf.

Nachdem von einem Kurfürſtl. hochlöbl. geiſtl. Rath in München den 13 und 22 dies die gnädigſte Anbefehlung anhero erfolget iſt, daß alle Benefiziat Joh. Mich. Gämpperl zu Kleinhelfendorf Meublen, und Fahrniſſen ſo anders mit Ausnahm der Legaten, plus licitando veräuſſert werden ſollen, und man hierzu Mondtag als den 14 November anbeſtimmet hat, wo alles, nämlich tod und lebendige Haus = und Baumannsfahrniß, Pferd, Küh, Schaaf, Heu, Stroh, Getreid, Better, Kleider, Leinwand, Flachs ꝛc. in dem Benefiziatenhauſe zu berührten Kleinhelfendorf öffentlich dargebothen wird. Als will man ein ſolches jedermänniglich der zu kaufen Luſt hat, hiemit öffentlich kund und zu wiſſen gemacht haben. Aktum Aybling den 25 Oktober 1785.

Benefiziat Joh. Michael Gämpperliſch. zu Kleinhelfendorf Teſtaments = Execution.

Sebaſtian Rieger, kurfl. Pfleggerichtſchreiber in Aybling.
Frigdianus Mayr, Decan im Kloſter Wayern.
quæ Teſtamenti Executores.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegirte Zahlenlotterie.

Am 27ten Oktober in der 208ten Ziehung zu Stadtamhof

23. 12. 68. 51. 19.

Die 209te Ziehung am 17ten November.

Am 3ten November in der 588ten Ziehung zu München

35. 11. 76. 29. 51.

Die 589te Ziehung am 24ten November.

Am 4ten November in der 357ten Ziehung zu Mannheim.

77. 63. 4. 38. 22.

Die 358te Ziehung am 25ten November.

b) Entwendung verchiedener Kirchenſachen.

Es wurde nächtlicher Weiſe zwiſchen den 25 und 26 des abgewichenen Monats Oktober in dem zur Probſtey Altenötting gehörigen Pfarrgotteshauſe zu Burgkirchen unweit der gräflich = Haslangiſchen Hofmarch Tiſtling durch ein Kirchenfenſter eingebrochen, und nebſt andern folgende Stücke entwendet, als:

Drey feine, und vier etwas ſchlechtere Altartücher, ein Fahn vom rothen Wollenamaſt

mit ſeidenen Schnüren; dann ein Gemälde, worauf der heil. Rupert angebracht iſt, die Kleidung eines Jeſu Kinds vom Draped'argent, und mit eingewirkten Blumen nebſt der gut vergoldeten Krone, dann die hiebey gehangenen Gold- und Silberſtücke, als 1 Salzburgerducatl, ein 36 Stück und beyläufig 30 alte Kaiſer-Groſchen; die Kleidung eines Mutter Gottes-Bild zu Altenötting nebſt der für das Jeſu Kind gehörigen Kron, dann zween am obigen Bilde angehangenen alten Thaller. —

Nachſtehende Kurfürſtl. Regierung will alſo dieſes Verzeichniß zu dem Ende hiemit kund gemacht haben, damit die obrigkeitl. Behörden, wenn denenſelben von obigen Sachen etwas zu Geſichte kommen ſollte, zum Behuf der ſtrafenden Gerechtigkeit auf die Thäter nachſpüren laſſen, und auf allenfallſiges erwiſchen hievon Nachricht zu ertheilen von ſelbſt bedacht ſeyn werden. Act. den 7 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Regierung Burghauſen.

Franz v. Paula Fenneberg,
kurfl. Reggs. Sekretär.

c) Gerichtliche Vorladung an Franz Erneſt Müller und deſſen Befreundte.

Johann Georg Müller, Kanzleydiener bey der hochfürſtl. weltlichen Regierung und Hofkammer allhier iſt den 2ten dies ohne Hinterlaſſung eines ehelichen Leibserben mit Tod abgegangen Es ware aber bey gedacht weltlichen Regierung ein von ihm Müller und ſeiner noch lebenden Ehegattin **Anna Maria** verfaßtes, und alldahin ad acta anno 1761 unterlegtes Teſtamentum reciprocum vorhanden, das den 5ten dieß alldaſelbſt publizirt, und von beſagter Ehegattinn, dann nunmehrigen Wittib des Müllers den 7ten dies auch behörig agnoſzirt worden iſt. Da nun von des Müllers bereits auch abgeleibten Geſchwiſtrigten einige Kinder, und beſonders ein k. k. Feldſcheerer Namens Franz Erneſt Müller vorhanden ſeyn ſollen, deren Aufenthaltsort unbekannt iſt: ſo wird dieſe vorſtehende Ereigniß hiemit offentlich kund, und an die Kanzleydiener Müllerische Kollateralanverwandte die Vorladung hierdurch dergeſtalten gemachet, daß ſelbe, wenn ſie wider das beſagte Teſtamentum reciprocum etwas einzuwenden gedenken, ſich binnen 3 Monaten peremptorie dieſorts in eigener Perſon, oder durch rechtshinlänglichen Anwald mit erforderlichen Legitimation, um ſo gewiſſer ſtellen, und ihre etwaige Einwendungen anbringen ſollen, als nach Ablauf dieſes peremptoriſchen Termins, ohne jemanden darnach weiteres anzuhören, zur rechtlichen Vollſtreckung dieſes reziprozirten Teſtaments wurde geſchritten werden. Actum Freyſing den 8ten Oktober Anno 1785.

In dieſer Kanzleydiener Müllerischen Verlaſſenſchaftsſache beſtelltes Judicium delegatum allda.

Johann Maximil. v. Steinhauſer,
hochfürſtl. Hof- und Kammerrath allda.

d) Die Haltung des Andrä-Markt in der Stadt Pfaffenhofen in Baiern.

Weil nach der gnädigſten Lands Verordnung der Feſttag St. Andreas auch auf den Sonntag in den Kalendern verſetzet worden; jedoch von höchſten Orten die gnädigſte Weiſung erfolgt, daß die Jahrmärkte in den nämlichen Monatstag, wie zuvor gehalten werden ſollen. So wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit kund gemacht, daß der hieſige Andreas-Markt heur, und ſo jedes Jahr den 39 November, ſohin der Viehmarkt Tags zuvor den 29 gehalten werde. Act. den 25 Auguſt 1785.

Burger und Rath der Kurfürſtlichen Stadt Pfaffenhofen.

Anſelm Wörl, Amts-Burgermeiſter. Joh. Anton Schmaus, Stadtſchreiber.

XVII. Litteraturkunde.

Am 4 dies feyerte die Kurfürſtl. Geſellſchaft ſittlich- und landwirthſchaftlicher Wiſſenſchaften zu Burghauſen mehrmal mit unbegränzten Vergnügen das höchſte Namensfeſt Ihres durchleuchtigſten Beſchützers und gnädigſten Landesvaters **Karl Theodor** durch öffentliche zahlreiche Verſammlung.

Anfangs wurden die neuen Mitglieder abgeleſen. Hierauf hielt der beſtändige Vicepräſident der Geſellſchaft Freyh. von Hartmann mehrmal eine Rede: Von dem blühenden Zuſtande der Staaten aus der allgemein-nützlichen Beſchäftigung ſämmtl. Bürger und Glieder. — Dieſer ſehr bündigen, mit heißeſten Patriotiſmus verfaßten Schrift folgte des Kurpfalzb. Raths und Paſſauiſchen wirkl. Hofraths

und Direktors in der landwirthſchaftlichen Klaſſe Hrn. Ignatz Weinmanns mit vielem Beyfalle abgeleſene trefliche Abhandlung über die Macht der Vorurtheile bey dem Feld- oder Ackerbau und den wirkſamſten Mitteln dagegen nämlich der Blühe und Aufnahme ökonomiſcher Geſellſchaften. Sohin wurde des wirkl. Paſſauiſchen griſtl. Raths und Direktors, im ſittlichen Fache Hrn. Andreas Sutor einſichtsvolle, und edle Abhandlung von den Mitteln dem Sittenverfalle aufzuhelfen, abgeleſen. Hierauf folgte des wirkl. Hrn. Hofkammerraths und Mitgliedes Phil. Jakob Stubbecks allgemein nützliche Schrift: Von dem Reiſe und den Mitteln dagegen. — Den Beſchluß machte des Hrn. Mitgliedes Joh. Chriſtoph Rößner, Hofmeiſters der hochgräfl. Kinder zu Altortenburg ſehr ſchöne und gründliche Abhandlung: Von einem Berge in Niederbaiern, der wegen einer neuen wichtigen mineraliſchen Entdeckung mit allem Rechte, der Muſchelberg genennt zu werden verdient.

Preisaufgaben.

Im verfloſſenen Jahre ſetzte die Kurfürſtl. deutſche Geſellſchaft in Mannheim einen Preis von 50 Dukaten auf das beſte Luſtſpiel. Die eingelaufenen Stücke ſind: 1) Die Bräute. 2) Die Schöne vom Lande. 3) Der unentſchloſſene Freier. 4) Die herrſchſüchtige Frau. 5) Die Kontribution. 6) Das Kümmigmädchen. 7) Ob die Familie wohl geſchlafen hat. 8) Die Kronenthaliſche Familie. 9) Das glückliche Pflegma. 10) Dramatiſche Bruchſtücke.

Keines dieſer Stücke wurde des Preiſes würdig geſchätzet. Man müſſet darinn faſt durchaus Neuheit der Karaktere und Situationen, Richtigkeit, Schönheit und Feinheit des Ausdruckes, fortreiſſenden Gang zum Zwecke, und auſſerdem, was die Geſellſchaft bey Ausſetzung des Preiſes vorzüglich bezielte, einen zur Erweckung der Theilnehmer erfoderlichen Plan.

Einige Stücke davon ſind kaum mittelmäßige Dramen, oder ernſthafte und weinerliche Luſtſpiele, alſo ganz außer dem Zwecke der deutſchen Geſellſchaft.

Das glückliche Pflegma iſt das beſte unter dieſen 9 Luſtſpielen. Der Stoff iſt aus des Meiſners Beyträgen zur alten Literatur und neuen Lectür hergenohmen. Obſchon ſich das Stück von keiner Hauptſeite auſſerordentlich auszeichnet, ſo enthält es doch manches Gute, könnte mit einigem Glücke aufgeführt werden, und die Geſellſchaft ermuntert hiemit den Hrn. Verfaſſer öffentlich, ſeine Gabe zur Theater-Dichtkunſt auszubilden.

Die Geſellſchaft erneuert und vermehrt den Preis auf 75 Dukaten für das beſte Luſtſpiel auf das Jahr 1786. Außerdem geſtattet dem Sieger die Theaterintendanz die Einnahme bey der zweyten Vorſtellung ſeines Stückes.

Man erinnert aufs neue, daß das Luſtſpiel hier in eigentlichen Verſtande genommen werde, und daß die Abſicht der Geſellſchaft eben ſo wenig auf die ernſthafte, zärtliche und ins Traurige übergehende Komödie als auf das Poſſenſpiel gehe.

Die deutſche Geſellſchaft verwirft weder das weinerliche Luſtſpiel noch ſonſt eine Gattung von theatraliſchen Stücken. Jedoch iſt ſie nicht geſonnen, den Geſchmack an jener Gattung durch Preisausſetzung zu beſördern. Sie richtet hauptſächlich ihr Auge auf das, was unſern Schaubühnen am meiſten abgeht. Bearbeitung komiſcher Charaktere; Erfindung neuer angemeſſenen Situationen; Philoſophie und Weisheit im Gewand des Scherzes; Dialog voll Annehmlichkeit und Salz, mannichfaltige Abſtiche eines und mehrerer Charaktere zur Erhaltung einer Hauptlaune, treffende Zeichnung, den Thoren zum lachen über ſich ſelbſt zu reizen, Kunſt der Weiſen zu beluſtigen, mit einem Worte Luſtſpiel iſt — freylich eine ſehr ſchwere Sache; aber Sieg an dieſem Ziel iſt ein groſſer ruhmvoller Sieg, Unſterblichkeit iſt ſein Loos.

Die vorzüglichſten eingeſandten Luſtſpiele werden auf der hieſigen Kurfürſtl. Nationalbühne aufgeführt, und erſt nach ihrer Vorſtellung wird das Urtheil über dieſelben abgefaßt, und der Preis dem Sieger erkennt.

Die Bekrönung des Siegers wird alsdann bey der nächſten Vorſtellung ſeines Stückes auf der hieſigen Schaubühne noch einmal öffentlich verkündigt und gefeyert. Die Preisſchriften müſſen vor dem 1 April 1786 mit verſchloſſenen Namen und einem Denkſpruch zur Ueberſchrift an Herrn Klein, Kurfürſtl. geheimen Sekretär und Profeſſor, der Kurfürſtl. deutſchen Geſellſchaft beſtändigen Geſchäftsverweſer eingeſchickt werden.

Kurpfalzbaieriſches Intelligenzblatt.

60 Stück. München den 24 November 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat November.

Tage.	Schwermaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	" '''	" '''	" '''	◡	◡	◡									
1	26.6.6	26.6.0	26.5.0	+ 2.2	+ 12.0	+ 4.7	S.1	S.1	S.2	0	0	0	kl.2.	kl.2.	kl.3
● 2	26.5.0	26.4.7	26.4.5	+ 4.0	+ 14.0	+ 5.0	S.2	S.2	S.1	0	0	0	kl.3.	kl.2.	tr.2
3	26.4.5	26.5.4	26.7.1	+ 6.0	+ 5.9	+ 5.8	S.1	W.4. 12u.	W.1	0	Regen	0	tr.2.	tr.3.	kl.1
4	26.7.6	26.7.8	26.8.6	+ 5.5	+ 9.2	+ 8.8	Sw.1	Sw.2	Sw.2	Regen	0	0	tr.2.	tr.1.	tr.2
5	26.8.0	26.6.8	26.5.7	+ 5.8	+ 12.0	+ 6.0	Sw.1	Sſw.1	Sſw.1	0	0	0	kl.1.	kl.1.	kl.3
6	26.3.6	26.2.0	26.4.4	+ 3.3	+ 13.0	+ 6.6	Sſw.1	W.3.3u.	W.2	0	0	0	kl.3.	kl.3.	tr.2
7	26.3.7	26.3.7	26.4.7	+ 4.3	+ 3.8	+ 3.0	W.1	Sw.1	Sw.2	Reg.	Reg.	0	tr.3.	tr.2.	kl.1
8	26.4.9	26.5.3	26.5.7	+ 2.3	+ 2.8	+ 2.0	W.1	W.2	W.1	0	Sch.12.u.	0	tr.2.	tr.2.	tr.1
☽ 9	26.6.2	26.7.0	26.7.8	+ 0.8	+ 2.3	+ 1.8	W.1	Sw.1	Sw.1	Schn.	0	0	tr.3.	tr.2.	tr.2
10	26.7.8	26.7.3	26.7.3	+ 1.8	+ 2.7	+ 2.8	Nw.2	O.2	O.1	0	0	0	tr.1.	tr.1.	tr.2

II. Kurfürſtl. Pfalz - Sulzbachiſche Regierungsverordnung die Verbreitung einiger Bemerkungen über die Hundswut. Dat. Sulzbach den 17 Novemb. 1784.

Wir Karl Theodor — Thun Kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen: Gleichwie die Erhaltung Unſerer lieben getreuen Unterthanen in geſegnetem Wohl, immer der vorzüglichſte Gegenſtand Unſerer landesväterlichen Achtſamkeit und Beſchäftigung iſt; alſo verdoppeln ſich dieſe, wo jenes von der angedrohten Gefahr groſſen Nachtheils zwar befreyt, ferneren Unheil jedennoch ausgeſetzt verbleibet. Demnach nun die leidige Erfahrniß bezeugt hat, was geſtalten der Biß eines wütenden Hunds mehrere Perſonen andere Hunde in Unſerm Herzogthume verletzet, und die Verletzten nach Ausweis der Amtsprotokollen die Urſach einer ſo langen Verhehlung ihrer Unwiſſenheit zugeſchrieben, und deswegen nicht nur die Anfangs ſo nöthige Hilfsmittel verabſäumt, ſondern auch über dies abergläubiſche, nur ganz unſichere, täuſchende oder einſchläfernde Mittel angewendet haben. So haben Wir gut gefunden, die von Unſerm Hofrath, dann Stadt und Landphyſiko Doct. Schleis von Löwenfeld mehrfältig gemachte, in

beſonderem Nachtrag beygehende Bemerkungen über die Hundswut, und diesfalls an Handen gegebene Vorbauungsmittel zur künftigen Richtſchnur anzuſetzen; Wir wollen ſofort, und verordnen gnädigſt, daß ſelbe von jedem Unſerer Unterthanen ohnverbrüchig beobachtet werden ſollen. Verſehen Uns auch annebſt, daß der oder dieſelbe im Falle eines erlittenen Bißes (welchen die Allmacht in Gnaden abwenden wolle) ſogleich den Behörden der zu veranſtaltenden Erkenntniß, Vorkehr und Heilung willen umſtändige Anzeige machen, und ſich von allem Gebrauche empyriſcher, abergläubiſcher und ſympathetiſcher Mitteln, als Amuleten, Segenſprechereyen, des Eingebens verſchiedener Zeichen, Buchſtaben und Zetelgen um ſo gewiſſer enthalten werden, als bey wahrgenomenen Unterlaſſung- oder Entgegenhandlungen nicht nur die, ſo derley Mittel gebrauchen, ſondern auch jene, welche ſolche verordnen, eine geeignete Geldſtrafe, und nach Ermeſſen noch ſonſtig mehr empfindliche Ahndung ohne Gnad und Anſehen zu gewärtigen haben ſollen. Zu Jedermanns Wiſſenſchaft, Acht- und Warnung ſoll dieſe Unſere gnädigſte Verordnung mit den gedachten beſonders nachgetragenen Bemerkungen über die Hundswut von den Rathshäuſern offentlich abgeleſen und an den gewöhnlichen Orten affigiret werden. Gegeben Sulzbach den 17ten Nov. 1784. *)

(L.S.)

Churfürſtl. Pfalz-Sulzbachiſche Regierung.

Friedrich Joſeph Kraus, churfürſtl. Hofkammerrath und Regierungs-Sekretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Sereniſſimus Elector.

Das Dekret von 12ten hujus, kraft deſſen der Rang bey dem Commercien-Collegio a die receptionis ſeinen Anfang zu nehmen hat, verſtehet ſich zwar nur für das Künftige, und ſoll ſohin jedem Commercien Rath ſein Rang, welchen er ſchon vor obigen Dekret in Collegio gehabt hat, noch ferner verbleiben, den Hofkammerath Maximilian von Stubenrauch allein ausgenommen, welchem als älteſten Commercien-Rath der Vorſtand in Abweſenheit des Directoris nebſt dem Rang vor all andern Commercien-Räthen gebühren ſoll. München den 18ten Oktober 1785.

Karl Theodor Churfürſt.

A. Freyh. von Kreitmayr rc.
ad mandatum Sereniſſimi Dni Electoris proprium.

G. v. Dumhof.

Auch geruheten Se. kurfürſtl. Durchleucht den Oberpfälziſchen Rentkammerrath Joſeph Obich zum wirklichen Hofkammerrath; den Doktor Stark Stadtphyſikus in Neuburg zu dem Adjunkten Höchſtdero Collegii Medici in München, den Franz Xav. Schrödl, Gränzmautner zu Niettenau zum wirkl. Hofkammerſekretär, den Commerzien-Sekretär Franz Paul von Solary zum wirkl. Hofkammerſekretär; den bisherigen Rechtspraktikanten Leger zum Auditor des Prinz Wilhelmiſch. Regiment in Mannheim, und den bisherigen Hofkammerrechnungsjuſtifikanten in Mautſachen Johann Nep.

*) Dieſe, obſchon von einem Jahre erlaſſene gnädigſte Verordnung, verdient ihres ſondern Nutzen wegen, nachgetragen zu werden. Die Bemerkungen folgen im XII. Fache des künftigen Stückes.

Sölch zum wirkl. dienſtmachenden Mautdeputationsſekretär nebſt Beſorgung der Juſtifikationsarbeit, gnädigſt zu ernennen.

b) Im Gülich, und Bergiſchen.

Barthol. Hubert Schwinckels hat als Kanonikus zu Xanten das landesherrliche Placet, und Anton von Gelder die Stadtkaplaney in Düſſeldorf gnädigſt erhalten.

Ebenfalls ſind der Auditor des Graf von Compagniſchen Regiments Bernard Jakob Steinmacher mit der Scheffenſtelle des Haupt- und Criminalgerichts zu Gülich; Anton Queckenberg mit der Notariatsſtelle in den Aemtern Sinzig, Remagen und Neunar, dann Joſeph Jeger mit der Verwaltung des Bergiſchen Amts Windeck begnädiget worden.

VII. Das Bild des würdigen Mönches.

Es iſt ein großer Anblick zu ſehen, wie ein Weiſer mit ſeinem Unglück kämpft, oder wie ein Mönch im Kloſter durch Verläugnung ſeiner liebſten Leidenſchaften, und tägliche Anſtrengung ſeines Geiſtes, täglich zu neuer Kraft und neuen Siegen über ſich ſelbſt erwachet, und mit krankem Herzen Seelenruhe ſuchet vor dem Kreuze ſeines Erlöſers. Bey dem dumpfen Klang der melancholiſch langſam läutenden Glocke faltet er heilige Hände, wie einſt die Therapeüten, der Morgenſonne entgegen, und bittet Gott, wie ſie, um einen beglückten Tag, um Wahrheit, und die Gabe, vernünftig darüber zu denken. Er wirft ſich in der Frühmeſſe nieder auf ſeine Knie, mit einem Geiſt, der Gott alles aufopfert, wenn auch das Herz nicht immer will. Nie tritt er in ſeine Celle, ohne den feſten Entſchluß, da ſo zu leben, damit er jeden Tag ſterben dürfe. Aber auch hier, wo der Tod und die Wahrheit ihre ſchreckliche Fackel ſchwingen, auch in dieſer der Welt unzugänglichen Celle, aus der man in die Ewigkeit übergeht, ſtirbt man vielleicht noch ungern, wenn das arme Herz immer noch fernweg gezogen iſt nach einer Richtung, wahrhaft wie die Magnetnadel, aber zitternd wie ſie. Er folget ihm nicht, geprüfte Weisheit hält ihn feſt, auch indem er vergebens ſeine Arme nach der Scheidwand des Schickſals ausſtrecket, ringet, ruffet, wild und ſchrecklich hinſieht und hinſtaunt, durch trübe Wolken und vor dem Auge verſchwindende Hügel, in zu fernes Land. Als einſt noch Hofnung glimmerte; als er noch wähnte, dies werde nicht geſchehen, kämpfte ſeine Seele nicht gegen Verzweiflung; und ſie kam! Nun weis er, daß das einmal verlohrne für immer verlohren iſt, und daß alles bleibt, wie es jezt Gott geſchickt hat, bis ins Grab. Das giebt eiſernen Muth, hebt den Geiſt, und heilt das Herz. Seufzer mögen ſich einſchleichen; aber darum iſt dieſer armen Celle doch Glückſeligkeit möglich; denn Tugend, die ſich unterwirft, iſt auch Glückſeligkeit. Alle Kräfte der Seele wachſen, wenn das Feuer und die Würde der Gedanken hinreiſſet und feſſelt. Nun lauſchet ſein Ohr nicht mehr auf das Geräuſche der Welt. Nun ſagt er nicht mehr, ach ich möchte auch andere Menſchen reden hören, als Mönche. Nun reizet ihn nichts mehr zu unſterblichem Kummer auf hoher Heldenbahn. Nun lüſtert ihn nach keiner Ehre, die ihn nicht im Himmel erwartet. Nun

heißt er nichts Vergnügen, was nicht wohlthätig in die Ewigkeit wirket. Nun blicket er Licht in die Nacht hin. Er ſieht, von ferne her, wie ſie kommt, die Nacht, in der die müde Seele verlaſſen muß ihre Hütte von Staub. Wie leicht wird ihm das, da er längſt verlaſſen hat, was er mehr liebete; da er ausgelitten hat und ausgeſeufzt, da alles harte ausgeſtanden iſt, und überwunden. Er erwartet den Tod feſt und aufrecht, wie eine Eiche, über der die Sonne ſcheint, oder die der Sturm ſchlägt. An ſeinem letzten Abend hüpfet noch ſein Herz bey jeder Litaney. Noch hebt er auf ſeinem harten Strohſack die kalten ſterbenden Hände zum allgemeinen Jubelgeſang ſeiner Brüder; ſegnet, mit eingefallenem Antlitz und bebender Zunge, noch ſeine geliebte Mitbrüder, und ſtirbt.

In Betrachtung dieſes Bildes wird doch mancher Leſer denken, daß der Mönchsſtand nicht ſo verächtlich ſey, als man ihn heut zu Tage ſo vielfältig ſchildert. Ein Mönch war ſeinem Urſprunge nach ein Menſch, welcher entweder aus Kenntniß der Laſter, die in der Welt im Schwange gehen, aus allzugroßer Empfindlichkeit und Gefühl des Abſtandes zwiſchen dem Menſchen, wie er ſeyn ſollte, und wie er iſt, oder aus heiligen Enthuſiasmus für die Schönheit Gottes und der Natur, ſich entſchloſſen, mit wenigen Auserwählten ſich der groſſen Welt zu entziehen, und ſich an heiligen Betrachtungen und dem Reitze der Natur zu ergötzen. Warum ſollte ein ſolcher Vorſatz ſo verwerflich ſeyn? Weswegen ſoll man einen Menſchen, der in der Stille leben will, zwingen unter dem groſſen Hauſe ſich herum zu taumeln? Warum wollen wir ihm ſeine allzuempfindliche Seele zu einer gemeinen alltäglichen umtödten? Warum ſollen wir den, welcher durch die ſcheußlichſte und niederträchtigſte Bosheit aufs ſchmerzlichſte verwundet iſt, nöthigen den Triumpfwagen der Betrüger, Verläumder und übrigen Böſewichter zu begleiten, und ſich ihren Hongelächter über ſeine darnieder geworfene Unſchuld auf immer Preis zu geben? Geſetzt! es hätte jemand einen unwiderſtehlichen Hang zu gewißen Laſtern, den er zu beſiegen nicht fähig wäre, und wovon er nur durch Entfernung der dazu reitzenden Gegenſtände ſich retten könnte; warum ſollte er ſich nicht aus der groſſen Welt, welche ihm dieſe Gegenſtände immer vorſtellt, entfernen? — Nein! ſagen einige neuere Philoſophen, er ſoll das Laſter beſiegen. Iſt aber der Menſch ein Engel? Und iſt er nicht oft glücklich genug, wenn er nur das minder Gute zu thun vermag; ſo ihm das Gröſſere und Wichtigere zu ſchwer fällt? Iſt es nicht für einen ſolchen Menſchen beſſer, wenn er mit wenigen Leuten von der feindlichen Welt abgeſondert, als unter vielen laſterhaft lebet? In unſern Zeiten, wo die Namen Tugend und Patriotiſmus beynahe lächerlich geworden ſind, und alles die Liebe zu dem kindiſchen Vorzuge, zum Gelde und zu ſinnlichen Vergnügungen belebet, ſollte da ein Mann, der Einſamkeit liebt, ſo ſehr dem Manne, der ja blos der Welt zum Scheine und nur ſeines ſelbſt eigenen Nutzen willen dienet, ſo viel nachſtehen? Mir kömmt es immer vor, daß nach dem Plane, die Klöſter aufzuheben, groſſe Fermentationen in den Staaten entſtehen werden, die früher oder ſpäter die unglücklichſten Folgen für die Regenten und die Völker hervorbringen. Der Staatsmann,

der ſeinem Fürſten, und jeder, der noch ſich ſelbſt nicht alles vorzulügen verhärtet iſt, lege die Hand auf die Bruſt und überlege: Ob nicht durch die Beybehaltung der Klöſter der Wohlſtand und die daraus folgende Bevölkerung der Staaten weit mehr, als durch Aufhebung derſelbigen befördert werden können; zumal, wenn durch eine wirkliche Aufklärung der Kloſterleute nützlichere Verwendung ihrer Kräfte und ihres Vermögens erzielet, ihre ſämmtliche Güter mit einer ihrem Ertrage gemäſſenen Auflage zum Dienſte für den Staat beleget, und die Mißbräuche derſelben abgeſchaffet werden?

IX. Königl. franzöſiſches Arret wegen verbothener Einfuhr fremder Waaren in das Königreich, vom 17 July 1785.

Nachdem Se. Majeſtät, der König, ſich die Klagen der Kaufleute und Fabrikanten ſeines Königreichs, in Abſicht des öffentlichen Verkaufs fremder, und insbeſondere engliſcher Fabrikwaaren, vortragen laſſen, ſo haben Sie gefunden, daß ſolche durch die Mode und Einbildung zum Nachtheil der Nationalinduſtrie einen nachtheiligen Vorzug erhalten, welchem um ſo weniger nachzuſehen iſt, als die franzöſiſchen Waaren in England auf das ſtrengſte verbothen ſind. Und nachdem Se. Majeſtät ſich die Arrets und Verordnungen vorlegen laſſen, welche ſowohl die Manufakturen des Königreichs begünſtigen, als auch einen wechſelſeitigen Eingang gewiſſer fremder Waaren erlauben, und einer ſtarken Abgabe unterworfen ſind, ſo haben Sie geglaubt, daß der Schutz, welchen Sie dem Handel Ihrer Unterthanen ſchuldig ſind, von Ihnen fodere, die verſchiedenen Geſetze zu erneuern, und zu deren Feſthaltung die nachdrücklichſten Maaßregeln zu beſtimmen. Sie wollen jedoch nicht, daß dies Verboth, welches zum Zweck hat, den Verkauf fremder Waaren zu verhindern, ſeine Wirkung bis zu demjenigen Theil Ihrer Unterthanen ſich erſtrecken ſoll, welche keinen Handel treiben, ſondern zu Befriedigung ihres Geſchmacks neu entdeckte Gegenſtände aus fremden Landen kommen laſſen, von welchen ſie glauben, daß ſie von einer weit vollkommenern Arbeit, als die inländiſchen ſeyn; Se. Majeſtät aber haben zu gleicher Zeit für nöthig befunden, die Einbringung derſelben ſtarken Abgaben zu unterwerfen, damit ſie den inländiſchen Manufakturen nicht nachtheilig, ſondern vielmehr zu deren Aufmunterung angewendet werden mögen, dergeſtalt, daß dieſer Luxus dem allgemeinen Nutzen auf gewiſſe Art zinsbar werde. Und zwar ſollen:

Art. 1. Fremde Lebensmittel und Waaren, von welchen die Einbringung in das Königreich durch die Ordonanzen und Reglemente von 1687 bis auf den heutigen Tag verbothen ſind, unter der Strafe, welche dieſes Reglement vorſchreibt, verbothen bleiben.

Art. 2. Den engliſchen Fabrikwaaren, außer denjenigen, deren Eingang durch das Arret vom 6ten September 1701 erlaubt iſt, und welche am Ende dieſes nahmhaft gemacht ſind, bleibt fernerhin der Eingang in das Königreich verbothen, und zwar alle Arten von Sattlerwaaren, Kopfzeuge, Tücher und Clincaillerien, unter der Strafe der Konfiskation der Waaren, und 10,000 Livres Strafe.

Art. 3. Unter den nämlichen Strafen verbiethen Se. Majeſtät die Einbringung aller polirten Stahlarbeiten des Kriſtalls und Glaſes, außer den Werk-

zeugen und Inſtrumenten für Künſte und Wiſſenſchaften.

Art. 4. Nichts deſto weniger erlauben Se. Majeſtät denjenigen Ihrer Unterthanen, welche keinen Handel treiben, aus England oder andern fremden Landen, aber nur zu ihrem eigenen Gebrauch, für ihre Perſon, diejenigen Waaren, von welchen die Einfuhr verbothen iſt, wenn ſie vorher um die Erlaubniß, welche von dem Controleurgeneral der Finanzen ertheilt wird, nachgeſucht haben, und die Qualität und Quantität der Waaren und das Bureau angegeben, durch welches dieſelben eingebracht werden ſollen; und wenn ſie den Generalpacht, 30 von 100 des Werthes, benebſt 10 Sous vom Livre nach der Schätzung, welche auf Ordre Sr. Majeſtät in allen Bureau, auf welchen Sie den Eingang geſtatten, eingeſendet haben Hierauf wird der Eingang geſtattet, die Waare plombirt, und von dem erſten Bureau bis zum Ort ſeiner Beſtimmung weiter verſendet.

Art. 5. Wollen Se. Majeſtät, daß niemals eine Befreyung oder Verminderung einiger von beſagten Abgaben an jemanden zugeſtanden werden ſoll, von welchem Rang und Stand, noch aus welcher Urſache es auch ſey.

Art. 6. Erneuern Se. Majeſtät das Verboth durch das Arret vom 6ten September 1701, allen Perſonen, Kaufleuten und Negotianten der Städte und anderer Oerter des Königreichs, welche ſowohl einzeln, als im ganzen handeln, einige der vorbeſchriebenen verbothenen Waaren auszubiethen, noch auf welche Art es ſey, damit zu handeln und ſolche zu verkaufen, bey Strafe der Konfiscation und 3000 Livres Strafe, ohne die geringſte Ausnahme noch Erlaß.

Der Beſchluß folgt.

XII. Die rothe und weiſſe Ruhr jederzeit glücklich zu kuriren.

Im Anfange der Krankheit muß man durchaus keine ſtopfende Mittel gebrauchen, als welche allezeit den Tod befördern, ſondern man muß vielmehr das Uebel durch gelind abführende Mittel zu heben trachten, wozu nichts beſſers iſt, als die Rhabarbara. Man muß nämlich alle Tage 2 Löffel voll von der anima rhabarbara 3, 4, bis 5 Tage hintereinander, oder welches auch vortreflich iſt, das Pulver von der Wurzel Hypecacoanna ein halbes Quintlein, oder auch weniger, allzeit über den andern Tag nehmen, worauf der Patient eine gelbe Materie wie Waſſer wegbricht, und ſich gleich beſſer befindet. Wenn nun die Materia peccans genugſam ausgeführt, muß man vor das Schneiden und Brennen im Leibe, welches die Entzündung der Gedärme verurſachet, alle 3 Stunden einen Löffel voll Mandelöl, oder auch nur gutes Baumöl geben. Hat der Patient Hitze, ſo muß man 1 Loth präparirte Krebsaugen und 1 Quentlein gereinigten Salpeter untereinander miſchen, und mit Zitronenſaft anfeuchten, und alle 2 Stunden ein Meſſerſpitze voll in warmen Waſſer, oder in Trumentenwaſſer (Deumenthen) eingeben. Endlich nimmt man 1 Loth von der Rinde Simatuba, und ſtößt es klein, gießt 1 Seidlein Waſſer daran, und läßt es bald zur Hälfte einkochen. Von dieſem Trank trinkt der Kranke alle 2 Stunden

eine Theeſchale voll, da es ſich dann in 24 Stunden gleich ändert. Sollte die Krankheit ſehr heſtig ſeyn, ſo muß man den Trank noch einmal machen. — Der Kranke muß ſich vor aller und auch der geringſten Verkältung in Obacht nehmen, durchaus kein Bier trinken, ſondern einen Gerſtentrank oder Kümmelwaſſer mit etwas Milch vermiſcht. Gegen das Ende der Krankheit iſt auch ein Glas guter alter Wein erlaubt. Im Anfang der Krankheit muß der Patiente alles warm trinken.

XIII. Oekonomiſche Bemerkungen.

a) Mittel wider die Motten im wollenen Zeuge.

Man muß die Wolle, aus welcher die Zeuge verfertiget werden, von allem Fette wohl reinigen, alsdann mit Terpentinöl befeuchten, und hernach färben. Die auf ſolche Weiſe zubereitete Wolle nimmt die Farbe beſſer an, als andere, und vergeht ihr zugleich der ſtarke und unangenehme Geruch wieder, den das Terpentinöl zu verurſachen pflegt. Man hat wollene Zeuge dieſer Art mit Fleiß den Motten das ganze Jahr hindurch Preiß gegeben, und mit Vergnügen geſehen, daß ſie ganz unverſehrt geblieben und die Motten umgekommen ſind.

b) Zinnerne Geſchirre recht ſchön hell und glänzend zu putzen.

Man kocht Botaſchen im braunen Bier, und haltet ſie ſo, daß ſie warm bleibt. Wenn nun das Zinn gewöhnlich abgeſpült iſt, ſchütt ein wenig von der Botaſchen darauf, und reibt es mit einen recht feinen klaren Sande ab, ſpült es mit kalten Waſſer rein, und damit es einen rechten Glanz bekömmt, reibt man es abermal mit Sand, waſcht es noch einmal rein ab, und laßt es von ſich ſelbſt trocknen. Dieß iſt die Methode in Holland.

c) Wie man den ſchwarzen Flor waſchen und reinigen ſoll.

Der ſchwarze Flor wird in Milch gewaſchen, ſodann ausgewunden, doch ſo ſubtil als möglich iſt, dann windet man ſolchen auf ein Holz, bis er ein wenig troken iſt, und überfährt ihn mit einem Bögeleiſen. Den krauſen Flor aber darf man nicht bögeln, ſondern der wird auf einen runden Holz ſo lange gewalkt, bis er troken iſt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 31 Okt. bis 6 Novemb.

		höchſt. P.	ger. Pr.
M lberweiz.	Schaff.	26 fl. 15 kr.	24 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	25 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 50 kr.	15 fl. — kr.
Gerſte	—	20 fl. 30 kr.	18 fl. — kr.
Haber, Metzen	—	— fl. 39 kr.	— fl. 37 kr.

b) Pfaffenhofen in Bayern den 8 Novemb.

Weizen Schl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 8 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 48 kr.

c) Stadt Erding den 10 Novemb.

Zugeführt : : 2250. Schäffel.
Verkauft : : 2130. : :

Weizen Schl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

d) Reichsſtadt Augsburg den 11 Nov.

Weizen Schl. 15 fl. 30 kr. Kern Schl. 15 fl. 33 kr.
Roggen — 8 fl. 40 kr. Gerſte — 7 fl. 36 kr.
Haber — 3 fl. 51 kr.

e) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 12 November.

Zugeführt : : 4577 Schäffel.
Verkauft : : 3959 : :
Weizen Schl. 16 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 7 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

f) Stadt Aicha den 12 Novemb.

WeizenSchl. 15 fl. 40 kr. Korn Schl. 9 fl. 25 kr.
Gerſte — 6 fl. 25 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

(g Pfaffenhofen in Baiern den 15 Nov.

WeizenSchl. 13 fl. — kr. Korn Schl. 9 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 36 kr.

h) Stadt Erding den 17 Novemb.

Zugeführt . . 1960 Schäffel.
Verkauft . . 1860 . .

WeizenSchl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 30 kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

i) Haupt= und Reſidenzſtadt München den 19 Novemb.

Zugeführt . . 3124 Schäffel.
Verkauft . . 2714 . .

Weizen Schl. 16 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 15 kr.

XV. Zu verkauffen.

Beiner und Klobe.

Joh. Georg Kolb, Wagner in Lechhauſen biethet dem inländiſchen Publikum 9 Zentner Bein zu 2 fl. 20 kr., und 7 Zentner Klobe zu 1 fl. 10 kr. feil.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an einen unbekannten Mautübergänger.

Der allhieſige Gränzaufſeher und zugleich Mautdiener Michael Schärl hat Sonntag den 30 Oktober anni currentis ſeitwärts dieſortiger Kommerzial=Straß, ſohin auf einem verbothenen Schleichweg, einen mit einen grauen Ueberrock bekleidet unbekanten Mann, groſſer Statur, mit zwey Paqueter angehalten, ſelber aber auf Zurufen dieſe von ſich geworfen, und gegen die Eichſtättiſche Gränze ſich geflüchtet, der Gränzaufſeher Schärl alſo zur Behandlung zu dem hieſigen Gränzmautamt überbracht hat, worinn ſich bey Eröfnung 60 Stück weiſſe leinerne Schnupftücher mit roth und blauen Streiffen befunden. Es wird dahero beſagter Flüchtling, zu Folge der Kurfürſtl. Baieriſchen Mautgeſätzen, zu Abgebung ſeiner Verantwortung dergeſtalten vor das allhieſige Mautamt kraft dies zitirt, und ihme, wenn er ein Ausländer, ein Termin von 6, da er aber ein Inländer 4 Wochen peremptorie ſub pœna præcluſi, & confeſſati dergeſtalten vorgeſetzt, daß bey deſſen Ausbleiben, nach Verfluß ſolchen Termins mautgeſätzmäßig verfahren werden wird. Act. den 10 November 1785.

Kurfürſtl. Gränz=Beymautamt allda.

Andreas Rohrmüller,
Beymautner hieoben.

b) Gerichtliche Vorladung an Michael Mayer aus der Hofmarch Dittling.

Michael Mayer lediger Wirths= und Metzgers Sohn vom Markt Dittling hat ſich vor 36 Jahren in die Fremde begeben, und damals unter das K. K. löbl. Graf Kolobratiſch. nunmehro General=Feldmarſchall Lieutenant. Baron von Hockiſche Infanterieregiment unterhalten laſſen, ſolle auch unter dieſem, wie ein ſeiner Brüder behauptet, als Korporal in Ungarn in deſſen Gegenwart geſtorben ſeyn, eben dahero ſeine Geſchwiſtrigte um Ausfolglaſſung des Mayers zurückgelaſſenen Erbguts gebetten haben. Man will um ihm Michael Mayer, oder ſeine rückgelaſſene Leibeserben hiemit in einer Zeit Friſt von 6 Monaten peremptorie rechtlichen vorgeladen haben, daß er oder jene, jedoch letztere mit genugſamer Legitimation verſehen zu ſeyn, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, in dieſer Zeit=Friſt bey nachſtehenden Gericht zu erſcheinen, und die Erbſchaft zu erheben, widrigenfalls dem Anſuchen der Mayeriſchen Kollatoral=Erben Statt gethan, folglich ihnen die Erbſchaft gegen Kaution zugetheilt werden wurde. Act. den 7 November 1785.

Hochgräfl. Taufkirch. Hofmarchsgericht Dittling.

Joh. Bernard Conrad,
Verwalter.

c) Die Haltung des Andrä=Markt im Markt Aybling.

Der gefreyte St. Andreas=Markt wird in dem Kurfürſtl. Markt Aybling wie in vorigen Jahren den 29 November abgehalten, und nicht den 27 dies, wie er im Kalender ſteht; ſo zu jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht wird.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

61 Stück. München den 2 Dezember 1785

II. Höchſtlandesherrliche Normalverordnung die zur Ausfuhr der nöthigen Landesprodukten erfoderlichen Päſſe betreſſend. Dat. München den 9 November 1785.

Nachdem es verſchiedene, einige Zeit her vorgefallene Umſtände nothwendig gemacht haben, daß für die Zukunft im Betreff der Erholl- und Verwilligung der, zur Ausfuhr geſperten, ſohin zum eignen Behufe nöthigen Landesprodukten erfoderlichen Päſſe eine beſtimmtere Ordnung eingeführt, und feſtgeſetzt werde; ſo haben hierinfalls Se. kurfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr folgende Normalverordnung durch öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Belehrung verkündigen zu laſſen huldreicheſt beſchloſſen.

Höchſtdieſelben wollen, und befehlen daher gnädigſt, daß hinfür

1) Um alle Päſſe ohne Ausnahm, einen Artickel, der entweder jetzo ſchon in der ſub Lit. C der neuen Mautordnung beygedruckten Anzeige geſperrt iſt, oder aus erheblichen Beweggründen noch geſperrt wird, nirgends anderſt wo, als bey der kurfürſtl. Obern Landesregierung eingelangt, und, wenn es aus einem Verſehen bey einer anderen Stelle jedennoch geſchehen würde, ſolchenfalls die Ordnungswidrig eingereichte Bittſchrift jederzeit von dieſer an jene Stelle brevi manu überſendet, dann hinnach

2) von erwähnter Regierung das eingekommene, oder dahin remittierte Anlangen dem auch kurfürſtlichen Kommerzien-Collegio mit der Geſinnung zugeſchloſſen werden ſolle, um hierüber ſeine ſchriftliche Erinnerung, oder, wenn nach Beſchaffenheit tringender Umſtände eine Kollegialzuſammentrettung veranlaſſet worden iſt, ſie im Namen des abordnenden Collegii mündlich zum abzuhaltenden Protokoll abzugeben. Wenn mehr erſagte Erinnerung auf eine, oder die andere Art bey der kurfürſtlichen Obern Landesregierung eingetroffen hat; ſo ſoll auch ſie ſich

3) von dem aufgeſtellten Reſpicienten über den eingelangten Geſuch ordentlichen Vortrag machen laſſen, und ihre gefaßte Meinung ſamt der erſten an Seine kurfürſtlichen Durchleucht der höchſten Begnehmigungs willen gehorſamſt einſchicken, ſofort erſt alsdenn mit der wirklichen Ausſchreibuug des Ausfuhrpaſſes fürſchreiten, wenn hierüber die gnädigſte Be-

ſtättigung erfolget iſt. Damit man aber

4) deſto ſtandhafter bemäſſen möge, ob zur Ausfuhrsverwilligung gutächtlich einzurathen ſey, oder nicht, hat öfters genannte Regierung ein eignes Matrickelbuch zu halten, und in daſſelbe alle verliehene Ausfuhrpäſſe eintragen zu laſſen, wie auch in jener Abſicht von den gnädigſt ergangenen Verwilligungen dem oben gedachten Collegio Nachricht zu ertheilen, damit ſelbes ſeines Orts die beſondere Vormerkung des bereits auszuführen geſtatteten Quanti gleichfalls beſorgen laſſen möge. Wer immer

5) keinen ſolchen von höchſtgebacht Seiner kurfürſtlichen Durchleuch ſelbſt verwilligten, und von der Obern Landesregierung ex Commiſſione ſpeciali ausgefertigten Paß aufzuweiſen hat, dem ſoll kein kurfürſtl. Pfleg - oder Mautbeamter, oder auch keine andere Obrigkeit den Aufkauf der, zum Ausführen verbothenen Produkten geſtatten, ſondern einen ſolchen Aufkäufler als einen ſtrafbaren Polizeyfrevler behandeln, ſohin gegen denſelben, ſalva tamen Appellatione an eben gehörte Obere Landesregierung, mit unnachläſſiger Konfiſcirung des zuſammgekauderten Guts verfahren, und

6) auf die nämliche Weiſe jenen Paßinhaber, oder deſſen Begwalten behandeln, der ſich nicht genau mit dem Einkauf der, ihm auszuführen erlaubten Produkten nach der Vorſchrift des erlangten Paſſes beträgt, oder gemeldte Produkten, zum Beyſpiele Schmalz, Flachs, und dergleichen, entweder in den Waghäuſern, oder von Victualien - oder andern Patentsinhabern, die ſie vermög ihrer Patenten nur zum Wiederverkaufe inner Lands, beſonders zum Behufe der hieſigen Haupt - und Reſidenzſtadt, aufkaufen dürfen, zu übernehmen pflegt. In dieſem Falle ſoll auch ein ſolcher Victualien - oder andere Patentsinhaber nicht nur mit gleichmäßiger Konfiſcation des Werths des zur Ausfuhr außer Lands patentswidrig verkauften Guts unnachſichtlich belegt, ſondern auch noch dazu mit Abnahm des mißbrauchten Patents geſtraft werden. So wenig ein ſolcher widerrechtlicher Aufkauf zu geſtatten iſt; ſo ſoll noch viel weniger, und bey ſchwereſter Strafe

7) von den Mautbeamten ohne wirkliche Vorzeigung eines, auf die oben vorgeſchriebene Art bewirkten, und ordnungsmäßig ausgefertigten förmlichen Paſſes die Ausfuhr der geſperrten, wie immer Namen habender Artickel zugeſtanden, oder auf eine andere vorgeſchützte Begünſtigung Rückſicht genommen werden. Dagegen iſt

8) von Zeit zu Zeit auf den geſätzmäßig vorgewieſenen Päſſen bey der Ausfuhrſtation das auszuführen erlaubte Quantum jederzeit fleißig und getreu auf die gewöhnliche Weiſe abzuſchreiben, und nach ausgeführten gänzlichen Quanto der produzirte Paß gar einzuziehen, und an die Obere Landesregierung der Kaßirungs willen einzuſchicken. Sollte aber jemand

9) das ihm gnädigſt verwilligte Quantum in Zeit der beſtimmten Jahrsfriſt nicht außer Land bringen wollen, oder können; ſo ſoll er deſſen ungeachtet ſchuldig, und gehalten ſeyn, den erloſchenen Ausfuhrpaß zu obigem Ende an eben gedachte Stelle gehorſamſt einzuſenden; und widrigenfalls dieſe Stelle denſelben auf des ſäumigen Theils Unköſten zurücke fodern laſſen.

Damit ſich alſo weder die kurfürſtl. Beamte, und andere Obrigkeiten, noch die Parteyen ſelbſt mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und ſich vor Strafe und Schaden hüten mögen, ſoll dieſe höchſte Verordnung auf die herkommliche Art öffentlich verkündiget, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. München am 9 November 1785.

Ex Commiſſione Sereniſ. DDni. Ducis, & Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Joſeph Anton Kreitmayr,
Oberlandesregierungsſekretar.

VIII. Von einer in Kopenhagen neu errichteten höchſt nützlichen Geſellſchaft.

Im verwichenen Frühling ward in einem zu Kopenhagen in Dänemark erſcheinenden Wochenblatte ein Vorſchlag zur Errichtung einer Geſellſchaft, die nebſt andern nützlichen Abſichten die Ausbreitung der Sparſamkeit zum Zweck haben ſollte, gemacht. Nicht lange darnach verſammelten ſich verſchiedene der Einwohner von Kopenhagen aus allen Ständen, um über die Einrichtung und Abſicht einer ſolchen Geſellſchaft ſich zu berathſchlagen. Die Anzahl derer, die ſich als Beytrettende meldeten, wuchs bald anſehnlich, und die Präliminalkonvention ward in Kurzem zu Stande gebracht. In Gemäßheit derſelben beſteht dieſe Geſellſchaft aus einer uneingeſchränkten Anzahl von Mitgliedern aus allen Ständen, aus drey Präſidenten, die nicht gemeinſchaftlich, ſondern wechſelweiſe der Verwaltung vorſtehen, und jedes Jahr gewählet werden, und deren Amt als ein Ehrenpoſten angeſehen werden ſoll; weiter aus Direktorn, Zenſorn, einem Kaſſierer und einem Sekretär. Für das erſte Jahr hat der Kammerherr und Seekapitän Stibolt es übernommen, der verwaltende Präſident zu ſeyn. Ein abgehender Präſident kann aufs neue gewählt werden; aber er kann auch freywillig ſein Amt niederlegen. Die Mitglieder dieſer Geſellſchaft ſollen ſich als würdige Brüder der ſchon beſtehenden Landhaushaltungsgeſellſchaft anſehen, und ſtets mit vereinigten Kräften mit ihr nach einem gemeinſchaftlichen Zwecke trachten, ohne jedoch in ihre eigentliche Geſchäfte ſich zu miſchen. Man wird daher jährlich einmal von der Landhaushaltungsgeſellſchaft Unterricht holen, was ſolche mit ihren Prämien und Aufmuntergen zuwegegebracht hat, inſofern es Sachen betrift, die im Staate gemacht werden können, die derſelbe bedarf, und von Fremden nehmen muß.

Die Geſellſchaft will insbeſondere durch Aufmunterungen, die den Abſatz von inländiſchen Produkten und Arbeiten zur Abſicht haben, zu wirken ſuchen, indem ſie theils Sachen kaufen wird, über deren Nutzen die Geſellſchaft ſelbſt ſich vereinte, theils auch für den Debit ſolcher Sachen auf die beſte Art ſorgen, und daher ſich mit den Fabrikaten des Landes genau bekannt machen, und darnach die beſten mit den Abſichten der Geſellſchaft übereinſtimmenden Maaßregeln nehmen wird. Dazu werden die Einſchüſſe, die 2 Rthlr. für ein jedes Mitglied ſind, wie auch auſerordentliche Zuſammenſchüße angewandt, und zum Aufhelfen des Manufakturweſens und zur Aufmunterung der Induſtrie und Bürgertugend überhaupt ein jährlicher Fond geſammelt. Die Geſellſchaft will überall Fleiß und Betriebſamkeit ausbreiten, den Nahrungswegen Leben und den Mitbürgern Verdienſt zu geben ſuchen; aber was Erfindungen betrift, oder die Einführung von Dingen, die der Staat vermißt und bedarf, die Veredelung von andern durch die Kunſt und Fleiß, ſo wird die Geſellſchaft derentwegen allzeit an die Landhaushaltungsgeſellſchaft ſich wenden, und mit ihr ſich einzuverſtehen trachten. Die Geſellſchaft ermuntert zur Ausarbeitung von Abhandlungen gleich denen der ſchwediſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften. Sie wird nur in einzelnen beſondern Zufällen Vorſchuß thun, aber Sachen zur Unterſtützung kaufen, um ſolche auf die beſte Art, oder wenn auch mit Verluſt, wieder zu verkaufen. Männer, die ſich durch edle Handlungen ausgezeichnet haben, wird

die Geſellſchaft ehren, indem ſie eines ſolchen Mannes Porträt noch bey ſeinem Leben in ihrem Saal aufhängen, oder bey ſeinem Tode eine paſſende Rede halten läßt. Ferner behält ſich die Geſellſchaft vor, tugendhafte Handlungen überall im Staate, ohne Abſicht auf das Geſchlecht, mit Medaillen, Geld oder Geldswerth zu belohnen. Der König und das ganze königl. Haus hat dieſe Geſellſchaft mit reichen Beyträgen unterſtützt.

IX Handlungs- und Manufacturenachrichten.

Königl. Franzöſiſches Arret wegen verbothener Einfuhr fremder Waaren in das Königreich. Beſchluß.

Art. 7. Gleichergeſtalt verbiethen Se. Majeſtät allen Kaufleuten der Städte und andern Orten des Königreichs, über den Eingang ihrer Butiken die Ueberſchrift: Magazin von engliſchen oder andern fremden Waaren, zu ſetzen, unter der nämlichen Strafe von 3000 Livres, und der Strafe, die Rechte und Freyheiten der Kaufleute zu verliehren. Unter die nämliche Strafe ſchlieſſen Se. Majeſtät auch diejenigen mit ein, deren Boutiken bereits dieſe Ueberſchrift führen, und ſolche nicht binnen dato und 8 Tagen wegſchaffen. Sie befehlen daher allen Aufſehern, Syndicis und Adjunktis der Zünfte und Geſellſchaften, der Künſte und Handwerke zu Paris und in den Provinzen, über beſagte Artikel genau zu halten, und die Uebertretter den Polizey-Gerichten anzuzeigen.

Art. 8. Die verbothenen Waaren, welche man ſich unterſtehen ſollte, wider die Verordnungen gegenwärtigen Arrets einzuführen, zu verkaufen, oder in dem Königreiche zu vertreiben, werden auf die von dem Generalpacht dazu ernannten Perſonen angehalten, und die Konfiſcation und Strafen, Gerichtswegen, von dem Generalleutenant der Polizey zu Paris, und den Intendanten und Kommiſſairs, welche zur Vollſtreckung der Ordres des Königreichs ernannt ſind, vollzogen. Se. Majeſtät übertragen einem jeden derſelben das Recht, in Contraventionsfällen, den Ausſpruch gegenwärtigen Arrets ausgenommen, bey der Appellation in ſeinem Conſeil zu erkennen.

Art. 9. Die Waaren, über welche die Konfiſcation ausgeſprochen worden, werden ſogleich plombirt, und auf Kaution von dem Bureau General von Paris, welches ſolche durch zwey dazu verordnete verpflichtete Perſonen ſchätzen laſſen, zurück gegeben, damit die Hälfte des tarirten Werthes denen Commis, welchen ſolche gehört, baar und ohne einige Ausflucht gezahlet werden kan, worauf die Waaren wiederum in die Fremde zurück geſchickt werden. Wenn es nun Waaren ſind, welche überhaupt weiſſe Waaren pflegen genannt zu werden, ſo werden ſie in dem Hafen von Orient, die andern aber in einem der Freyhäfen des Königreichs abgeſendet, wo ſelbſt ſie im Monat Jenner jeden Jahrs öffentlich verkauft werden, ohne jemals wiederum in das Königreich zurück gehen zu können. Der Ertrag dieſes Verkaufs wird dergeſtalt vertheilet, daß nach der beſtimmten königl. Verordnung die Hälfte, welche für den Commis beſtimmt iſt, davon abgezogen, und die andere Hälfte für die Unkoſten gerechnet werde.

Das Verzeichniß der Waaren, deren Eingang in das Königreich verſtattet ſeyn ſoll, ſie ſeyen in England fabrizirt oder erzeuget, wenn ſie diejenigen Abgaben bezahlen, welche das Arret vom 6ten Septemb. 1701 vorſchreibet, iſt folgendes:

Pferde, Wolle, Baumwolle, friſche Häute, Rind- und Kuhleder, Kühhäute, Seifen aller Arten, gelb und weiſſes Wachs, Steinkohlen, eingeſalzenes Fleiſch, Bier, jedoch nur in Bouteillen, engliſchen Leim, rundes und plattes Horn, Elephantenzähne, Vitriol, Droguereyen zur Färberey, Scheeren zum ſcheeren und andere Nothwendigkeiten oder Werkzeuge für Künſte, Schleifſteine, unverarbeitetes Zinn, Wertholz, Zimmerholz und Faßholz, welches aus England oder aus den Kolonien kommt.

Ehe die Einfuhr der engliſchen Waaren in Frankreich verbothen worden, hatte ein vornehmer Herr nach London geſchrieben, und

und ſich einen engliſchen Wagen beſtellt. Als nun das Edikt erſchien, ſchrieb er die Beſtellung wieder ab. Allein ſein Londonerkorreſpondent gab ihm zur Antwort, daß er ſich um gar nichts kümmern ſoll, und daß der beſtellte Wagen, der nun bald fertig wäre, am 23 Oktober Abends um 4 Uhr zu Paris in dem Hofe ſeines Palais ſtehen würde. Der Engländer hielt auch gegen alle Erwartung und zur beſtimmten Zeit Wort, wobey das merkwürdigſte iſt, daß mit dieſer neuen Caroſſe auch noch für 20,000 Livres verbothene Waaren eingebracht, und alle glücklich an ihre Addreſſen abgegeben worden ſind. Ein abermaliger Beweis, wie vergeblich oft das Einſchleichen ſolcher Waaren verhindert wird, wovon Abgaben gegeben werden müſſen, welche die Schleichhändler gleichwohl zu vermeiden wiſſen.

Zu mehrerer Aufmunterung der Fabriken und Künſtler in Frankreich, und zur Empfehlung ihrer Waaren trägt jezt der König von Frankreich ſelbſt einen ſtählernen Degen aus einer neuen Stahlfabrike zu Paris, und die Königin trägt keine andere als inländiſche Zeuge.

Iſt recht landesväterlich gedacht; aber in Deutſchland muß alles aus Paris und London ſeyn!

XII. Herrn Doktor Schleis von Löwenfeld Bemerkungen über die Hundswut. *)

(Urſachen derſelben.)

Daß die Hundswut, welche Krankheit bey den Menſchen von Aerzten auch die Waſſerſcheue genennet wird, bey ſtarker Hitz, und ſtrenger Kälte die Folge einer bey Hunden, Füchs und Wölfen von ſich ſelbſt entſtehenden Krankheit ſeye, die durch den Biß auf alle ſaugende Thiere fortgepflanzet wird, iſt eben ſo bekannt, als gewiß wir von der leidigen Erfahrniß überzeigt ſind, daß dieſe wütende Thiere dem Menſchen am allergefährlichſten ſeyen; daß aber jene Hunde, welche zur kälteſten und hitzigſten Jahrszeit zur geilen Brunſt am meiſten geneigt ſind, und deßwegen der Obſicht ihrer Herren vielfältig entwiſchen, oft viele Täge und Nächte, ohne zu freſſen und zu ſaufen, vor den verſchloſſenen Thoren verſperterhitziger Hündinnen paſſen und wachen, bey dieſer Gelegenheit aber auch zu ſchnelleren Raufen und brennenden Zorn ſowohl durch Menſchen, als ihre wilde Mitbuhler gereitzet werden, vorzüglich und weit geſchwinder als alle andere die Wut empfangen, iſt die neueſte, aber durch die Vernunft ſowohl, als vielfältige Erfahrung beſtättigte Wahrheit.

Aus gleichem Grunde werden daher auch folgende Urſachen hieher gerechnet, wenn ein Hund bey ſtarker Hitze oder Kälte zum Zorn (wozu dieſe Thiere ohnehin ſehr, vor allen aber die Kettenhunde am meiſten geneigt ſind) gereitzet, und darauf am Trinken verhindert werden: oder da ein Hund auf ſalzige Koſt lange faſten muß: oder nach heftiger Bewegung durch Hetzen und Jagen nichts zu trinken erlanget, oder mit dem Kopf auf heiſſen Stellen, als unter dem Ofen, oder bey anhaltender Kälte oft in dem Haustenne oder gar auf offener Straſſe liegen und ſchlafen muß: oder wenn er ſogar vom Fleiſch oder Kern eines an fauligen Krankheiten verreckten, vom Blitze erſchlagenen, oder mit Gift vergebnen Viehes ernährt wird (wie zum Beweis in mehreren Gegenden die Mode iſt, daß die Abdecker die Hunde der Forſtbedienten füttern, oder den Kern hiezu liefern müſſen) wenn der Hund im Sommer ſtinkendes Waſſer zu ſaufen genöthiget wird: wenn man delikaten Schoßhündlein ſtark gewürzte Brühen von der Tafel reichet: wenn der Hund über dieſes auch noch von Würmern geplagt wird ꝛc. denn alle dieſe Urſachen theilen der Galle des Hundes eine ganz außerordentliche Schärfe mit, woraus endlich dieſe Krankheit nach verſchiedenen Gattungen und Graden ſich entwickelt.

*) Man ſehe das vorhergehende Stücke S. 469.

(Gattungen).

Es werden aber ſiebenerley Arten oder Gattungen dieſer Krankheit bey den Hunden bemerket, nämlich: 1) die hitzige, 2) die laufende, 3) die murriſche, 4) die fallende, 5) die brennende oder ausdürrende, 6) die ſchlaſſichtige, und 7) die krampfige Wut und Tollheit, welche zwar nicht alle tödtlich, jedoch aber ohne Ausnahm als höchſtgefährlich müſſen betrachtet werden.

(Grade).

Alle dieſe Gattungen haben gewiſſe Grade oder Stufen, und nach dieſen verſchiedene Kennzeichen, die hier zu bemerken ſind; denn bey dem

1ten Grad werden die Hunde traurig, ſuchen wider die Gewohnheit die Einſamkeit, laſſen Freſſen und Saufen verdrüßlich ſtehen, ſchleichen mit herabhangenden Ohren und Schweife umher. ſie bellen nicht mehr, und murren nur ſtatt deſſen, ſie fallen mit heimtückiſchen Gram unbekannte Menſchen an, nur ihre Herren ſcheuen ſie noch. Man nennet dieſen Grad gemeiniglich die ſtille Wuth, allein dem ohnegachtet iſt ihr Biß ſchon alsdann gefährlich, denn bald darauf fangen ſie an bey dem

2ten Grad zu keichen, ſtrecken die Zunge aus ihrem geifernden und bald ſchaumenden Rachen herfür, verkennen ihren eigenen Herrn, und ſchnappen nach ihm, wie nach einem Fremden. Ihr Gang wird unordentlich, ſie ſchleichen bald taumelnd umher, bald thun ſie einen gähen Schuß oder Sprung, der von der rechten Bahn abweicht, die Augen werden trübe und fließend, die ſie nun anfangen zu ſchlieſſen. Endlich aber beym

3ten Grad fallen ſie ohne Unterſchied Menſchen und Thiere, und alles, was ihnen in den Weg kömmt an, beiſſen und zerreiſſen ohne zu bellen alles, was ihnen vorkömmt, ſie können nicht mehr ſchlucken, und fliehen vor dem Waſſer, ſie ſperen das Maul weit auf, ſchnappen begierig nach Luft, ſchaumen heftig, und hangen ihre Zungen, die nun eine blaulichte oder gelbe Farbe erlangt hat, weit heraus, und in dieſem Zuſtande fliehen alle Hunde ſchüchtern vor ihnen. Können ſolche aber nicht entweichen, ſo legen ſie ſich ohne Widerſetzung zaghaft vor ihnen nieder, und ſchmeicheln denſelben. Und in dieſen beyden letzten Graden iſt ihr Biß allen Menſchen und Thieren faſt allemal tödtlich.

Gleichwie aber nicht alle Hunde wütig ſind, welche dafür gehalten werden, viele aber, die mit der wahren Wut ſchon wirklich angeſtecket ſind, ohne daß man es augenſcheinlich bemerke, ſo iſt leicht zu erachten, wie viele Vorſicht man bey ſolchen Jahrszeiten vonnöthen habe; dann auch ein gebiſſener Hund ſowohl, als einer, welcher aus Eingangs bemeldten Urſachen von ſich ſelbſt wütig wird, gerathen nicht gleich in die volle Wut, ſie laſſen ſich noch locken, wackeln noch mit dem Schweif, laſſen ſich noch auf den Arm nehmen, treiben das Vieh noch, und fallen, ohne gehetzt zu werden, noch keines an; freſſen zuweilen noch kurz vor den Kennzeichen des zweyten Grads, und doch iſt nicht nur ihr Biß ſchon, ſondern auch ihr Speichel und Lecken dem Menſchen und den Kälbern, welche ſie treiben, alsdann gefährlich.

Man hat daher allerley Verſuche angeſtellet, wodurch man von der Gewißheit der Wut eines Hundes, ſonderbar bey den, von ihnen gebiſſenen Menſchen verſichert würde, und bemerkte unter andern vorzüglich dieſe untrügliche

(Kennzeichen).

1) Man legt einem ſolchen gebiſſenen Menſchen eine zerſtoſſene welſche Nuß auf die Wunde oder Verletzung: hat ſie einen Tag oder Nacht darauf gelegen: ſo wirft man ſie einem Huhn vor; iſt nun der Hund wütig geweſen, ſo wird das Huhn, welches ſolche Nuß gefreſſen, über 2 Tage nicht leben; iſt aber

2) die Wunde noch blutig, ſo fängt man wenig Blut mit Brod auf, hält es einem geſunden Hunde vor; verabſcheuet nun der geſunde Hund dieſen Biſſen, oder frißt ihn nicht, ſo wäre der Hund, welcher die Wunde verſetzt hat, ganz gewiß wütig.

3) Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Geifer, womit die Kleidungen der Menſchen, oder die Haare der Thiere von

ſolchen verdächtigen Hunden beſchmutzet worden: dann, wenn man auch nur

4) das Maul eines wegen der Wut verdächtigen Hunds mit Brod reibet, und ſolches andern darnach ſtrebenden Hunden oder Vögeln giebt, ſo werden ſie, im Falle der Hund mit der Wut behaftet geweſen, davon erkranken und ſterben: desgleichen wann man

5) gekochtes Fleiſch in dem Maul eines wegen ſolchen Verdacht getödteten Hunds reibet, ohne es jedoch mit Blut zu bemackeln, und einem geſunden Hund vorwirft ſo wird letzterer es nicht freſſen, ſondern bey dem Geruch ängſtlich und traurig zu werden, ja gar zu heulen, wenn der getödtete mit der Wut behaft ware.

Das Gift wirket nicht gleich ſtark auf alle Menſchen, und bricht auch nicht zu gleicher Zeit aus, ſondern verbirgt oft ſeine ſchreckliche Eigenſchaft ſehr lange; und daher iſt ein Gebiſſener faſt nie ſicher, indem die Folgen oft erſt nach dem 40ſten Tage, ja (wie ich ſelbſt beobachtet habe) nach 7, 9 und mehreren Monaten, und ganzen Jahre ſich erſt entwickeln, und kömmt dabey auf den Grad der Wut des beiſſenden Hundes, und ob er ſchon viele zuvor gebiſſen (indem die erſten Biſſe die ſchlimmſten ſind) auch ſehr vieles ſowohl auf die Perſonen, als Alter, Geſchlecht, und ſelbſt auf die verletzten Theile wegen mehr oder wenigerer Gefahr, geſchwinderen Ausbruches und Tödtlichkeit an; denn ſtarke, trockene, erwachſene, und Mannsperſonen haben weit gröſſere Gefahr und heftigere Wut als Kinder und Weibsperſonen zu befürchten: auch je näher die Wunde an dem Halſe oder Kopf gebiſſen wird, deſto ſchneller wird der Ausbruch dieſer entſetzlichen Krankheit müſſen erwartet werden.

Die Fortſetzung folgt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 7 bis 14 Novemb.

	höchſt. P.	ger. Pr.
Melberweiz. Schaff.	25 fl. 50 kr.	24 fl. — kr.
Bäckerweiz. —	25 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Korn —	15 fl. 50 kr.	13 fl. 20 kr.
Gerſte —	20 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Haber, Metzen —	— fl. 39 kr.	— fl. 36 kr.

b) Abach den 17 Novemb.

WeizenSchl. 11 fl. — kr. KornSchl. 7 fl. — kr.
Gerſte — 5 fl. 40 kr. Haber — 4 fl. — kr.

c) Reichsſtadt Augsburg den 18 Nov.

WeizenSchl. 15 fl. 47 kr. Kern Schl. 15 fl. 22 kr.
Roggen — 9 fl. 9 kr. Gerſte — 7 fl. 35 kr.
Haber — 3 fl. 51 kr.

d) Stadt Aicha den 19 Novemb.

Weizen Schl. 16 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. 45 kr. Haber — 3 fl. 45 kr.

(e Pfaffenhofen in Baiern den 22 Nov.

WeizenSchl. 14 fl. — kr. Korn Schl. 10 fl. — kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 48 kr.

f) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 26 November.

Zugeführt - - 3416 Schäffel.
Verkauft - - 2986 - -
WeizenSchl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 11 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. 20 kr.

XVI. Kundmachungen.

a) Gerichtliche Vorladung an Johann Heiſelbetz von Sulzbürg.

Schon vor 45 Jahren hat ſich Joh. Heiſelbetz lediger Häuslersſohn von Sulzbürg abweck, und ohnwiſſend wohin begeben, auch von deſſen Leben, oder Tod nichts in Erfahrung gebracht gebracht; von deſſen nächſten Befreundten aber, um Ausfolglaſſung deſſen Erbportion von 35 fl. das Anſuchen geſtellet worden. Als wird erdeuter Heiſelbetz, oder deſſen ſich allenfalls legitimiren könnende Erben binnen 3 Monat hiemit peremptorie mit dem Unverhalt vorgeladen, daß nach verſtrichenem Termin den Heiſelbetziſchen Befreundten geſagte Erbsportion gegen hinlänglicher Kaution verabfolgt werden ſoll von dem Kurpfalzbaieriſch. Pfleg- und Hofkaſtenamt der Reichsherrſchaft Sulzbürg. Actum den 19 November 1785.

Max Freyh. von Berger, kurfürſtl. Kammerer- Regierungsrath und Hofkaſtner.

b) Zitation an die Gläubiger des abgeleibten (Titl) Herrn Oberſtlieutenant von Chaſſat.

Da der diesortige Placemajor und Oberſtlieutenant Hr. Joſeph Hubert von Chaſſat am 29 Aug. d. J. verſtorben; ſo werden alle diejenigen, welche an ihm, oder auf ſeine Verlaſſenſchaft von Schulden, oder Erbſchafts wegen etwas rechtlichen ſollten prätendiren können, hierdurch zum 1, 2 und 3tenmal dergeſtalt vorgeladen, daß ſich ſelbe bey diesortiger Stelle den 4 Jänner nächſten 1786 Jahres um ſo mehr perſönlich, oder durch Anwälte mit ihren Foderungen behörig einkommen ſollen, als im widrigen nicht mehr damit werden gehört, noch ſelbe angenommen werden. Aktum den 4 Novemb. 1785.

Kurpfalzbaieriſche Statthalterſchaft Ingolſtadt.

c) Gerichtliche Vorladung an Johann Schmidkounz von Tiefenbach.

Beynahe 38 Jahr, iſt Johann Adam Schmidkounz, als des Paul Schmidkounz, abgelebt pfalzbaieriſcher Unterthan, und Webermeiſters von Tiefenbach, ehelich erzeugter Sohn, abweſend; und man hat während dieſer Zeit nicht das mindeſte von ſelben in Erfahrung bringen können. Er berührter Johann Adam Schmidkounz wird demnach, oder all diejenige, welche an deſſen unter der oberamtl. Kuratoreyrechnung ſtehenden, und verzinslich ausliegenden Geldern in Summa ad 375 fl. 40 kr. rechtlichen Anſprache machen zu können, beglaubet ſind, hiedurch edictaliter aufgefodert, ſich inner 3 Monat bey dieſſeitig kurpfalzbaieriſchen Oberamt zu melden, oder zu gewärtigen, das nach Verfluß obig peremptoriſcher Zeit geſetzmäßig werde verfahren, und ſein Joh. Adam Schmidkounz Vermögen unter die anſuchende nächſte Verwandte, gegen die angebothene Kaution vertheilet werde. Actum, und publ. Heydeth den 31 Oktober 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Oberamt allda.

Joh. Chriſtopf Heffner, J. U. Lic.
Regierungsrath und Pflegs-Kommiſſär.

d) Vorgefundenes Kirchenſilber.

Da einige dermalen allhier zu verhaft ſitzende Perſonen vor einiger Zeit ein in viele Stücke zerſchnitten und zuſammen geſchlagenes Silber irgentwo zum Verkauf gebracht, welches dem Anſchein nach von einer Monſtranzen, oder Ziborio ſeyn dürfte. Als haben jene Kirchenvorſteher, welchen dergleichen entwendet worden, ſich bey hieuntſtehenden Amt zu melden. München den 25 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Hofoberrichteramt.

B. J. von Hofſtetten.

e) Bekanntmachung des bey dem Kurfürſtl. Landgericht Tölz angeſtellten Amtsbothen.

Da bey hieſigem Amt Mathias Hufſchmied als Gerichts- und fahrender Salzamtsboth aufgenohmen und wirklich verpflichtet iſt. So wird ſolches gegenwärtig zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit deme kund gemacht, daß ſelber von Georgi bis Michaeli wochentlich zweymal, nämlich am Dienſtag und Donnerstag von hier nach München abgehet, und Mittwochs Fruhe, und Samstag Mittag von dort wieder hieher abgehet: von Michaeli bis Georgi aber wird ſolcher Gang nur am Donnerstag gemacht, wo ſelber eben am Samstag wieder zu Mittags zurück gehet. Wer ſich nun deſſen mit Briefen oder allerley Befrachtung bedienen will, kan die Beſtellung in deſſen Logie beym Brandweinbrenner Krämmer im Thall nächſt der Hofbrucke machen, und ſich die vollkommenſte Bedienung verſprechen.

Kurfürſtl. Landrichteramt Tölz.

Joh. Mich. Ströber,
Landrichter.

Es wird der hochen Nobles, wie auch dem hochgeehrteſten Publikum zu wiſſen gemacht, daß jeder Zeit die Nachtliechter zu bekommen ſind bey dem Hrn. Ignaz Neumayr bürgerl. Bierbräu, das iſt, bey dem genannten Filſerbräu in der Weinſtraſſe.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

62 Stück. München den 12 Dezember 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat November.

Tage.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	'' '''	'' '''	'' '''												
11	25.7.0	26.7.0	26.7.0	† 2.0	† 2.8	† 1.8	O. 1	O. 1	O. 1	o	o	o	tr. 1.	tr. 2.	tr. 1
12	26.6.4	26.5.8	26.5.8	† 1.0	† 3.3	† 0.8	Sw. 1	Sw. 1	Sw 1	o	o	o	tr. 2	fl. 2.	fl. 3
Erdn 13	26.6.6	26.7.4	26.8.5	† 2.0	† 3.8	† 2.7	Sw. 1	W. 2.	W. 1	Regen	o	o	tr. 2.	fl. 1.	tr. 1
14	26.9.0	26.9.4	26 9.7	† 2.0	† 3.8	- 0.2	W. 1	N. 1	N. 1	o	o	o	fl. 3.	fl. 1.	fl. 4
15	26.9.7	26 9.2	26.9.5	- 2.3	† 2.7	- 2.4	No. 1	No. 1	No. 1	Reif	o	o	fl. 2.	fl. 4.	fl. 4
☉ 16	26.8.8	25.8.6	26.8.3	- 3.5	† 2.6	- 0.7	No. 1	No. 1	No. 1	Reif	o	o	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4
17	26.8.1	26.7.7	26.7.9	- 3.8	† 3.8	- 1.0	No. 1	No. 1	No. 1	Nebl	o	o	fl. 2.	fl. 1.	fl. 4
18	26.7.0	26.6.0	26.5.5	- 2.8	† 5.6	† 1.0	O. 1	O. 1	O. 1	Nebl	o	Reif	fl. 3.	fl. 4.	fl. 4
19	26.4.8	26.3.9	26 3.1	- 0.7	† 6.5	† 4.8	O. 1	O. 1	O. 1	Reif	o	o	fl. 3.	fl. 2.	fl. 1
20	26.1.8	26.0.8	26.2.2	† 3.7	† 9.6	† 4.8	O. 1	W. 1	W. 1	Nebl	o	o	fl. 2.	fl. 2.	fl. 3

II. Verruf: Die Beerdigung- und Verlaſſenſchaftsverhandlungen der (Titl) Herren Kurpfalzbaieriſchen Malteſer-Ordensritter betreffend. Dat. München den 22 November 1785.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben zu Vermeidung künftiger Irrungen und Colliſionen, welche ſich bey Todesfällen der Pfalzbaieriſchen Malteſer-Ordensritter ſowohl mit der Beerdigung, als der Verlaſſenſchafts-Obſignation, Inventur, und Verhandlung ergeben möchten, folgendes gnädigſt verordnet,

1mo ſoll es mit Ordensrittern, welche noch vor abgelegter Profeßion abſterben; wie mit anderen Lands-Cavallieren gehalten, die Ordens-Profeſſi aber

2do nicht nur in der Ordenskirche, ſofern eine an dem Orte des Hinſcheidens ſich befindet, beerdiget, ſondern auch

3tio deren Verlaſſenſchaft von Seite des Ordens durch deſſen Abgeordneten obſignirt, jedoch ſoviel

4to die erſtere von Sr. Kurfürſtl. Durchleucht ſelbſt ernante Kommenthuren betrift,

welche mit ihrem Vermögen frey zu diſponiren berechtiget ſind, den nächſten Befreunden die Co-Obſignation frey geſtellt werden, und falls nun

5to der Verſtorbene ein Kurfürſtliches Amt auf ſich gehabt hat, ſoll die Obſignation auch von dem hiezu ernannten Kurfürſtlichen Commiſſario, und zwar primo loco geſchehen, ſofort die Amtspapier von den übrigen ſeparirt, und an denſelben extradirt werden. Ergiebt ſich endlich

6to der Sterbfall nicht dahier, ſondern anderer Orten, wo kein Ritterordens-Commiſſarius vorhanden iſt, wird die Obſignation ſtatt deſſen einsweil von der Regierung, oder Ordinari-Ortsobrigkeit, jedoch nur proviſorio modo vorgenommen; welches alſo mittelſt gegenwärtigen Verrufs zu jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung kund gemacht wird. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadtſtadt München, den 22 November 1785.

Ex Commiſſione ſereniſſ. DDni. Ducis & Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Joh. Georg Kroiß, kurfürſtl. Obern-Landesregierungsſekretär.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben unterm 22 v. M. Höchſtdero wirklichen Hofrath und Landrichter zu Schrobenhauſen Joſeph Freyherrn von Pauli zu ſonderbahrer Bezeugung gnädigſter Zufriedenheit zu Höchſtdero geheimen Rathe durchgehends Taxfrey unter höchſten Handzeichen kurmildeſt ernennet.

Auch geruheten Höchſtdieſelben den Bannrichter und Regierungsadvokaten in Burghauſen Joſeph Maier zu Höchſtdero wirklichen Hofrath, und den hieſigen Hofpfiſtermeiſter Lizentiat Johann Nep. Schießl zum wirkl frequentirenden Hofkammerſekretär mit dem Kurfürſtlichen Rathstitel gnädigſt zu ernennen.

b) Im Gülich, und Bergiſchen.

Der bisherige reformirte Prediger zu Waldniel van Spankern hat als nach Jüchen und Kelzenberg bernfener Prediger das Landesfürſtl. Placet gnädigſt erhalten.

Franz Schmitz iſt zum Notar, und Caſimir Anton Eskens als Prokurator in dem Amte Brüggen gnädigſt angeordnet worden.

XI. Neue Erfindungen.

Herr Kammerrath Klipſtein in Darmſtadt hat Maſchinen erfunden, wodurch das in Dünſte aufgelöſte Waſſer bey Schmölzöfen die Stelle der Blasbälge vertritt, welche dann der abwechſelnden Wirkſamkeit nicht ausgeſetzet ſind, die bey Blasbälgen wegen des öftern Mangels am nöthigen Waſſer zur Betreibung eintritt.

Es hat ein ſpekulirender Mann berechnet, daß in den Königl. Preußiſchen Staaten allein 40,000 Küfern Bauſtäme des Jahres zu den Todenſärgen gebraucht werden. Bey welcher Gelegenheit angezeigt wird, wie in Berlin Särge verfertiget würden, wovon das Materiale nicht Holz, ſondern Pappapiere ſey, welches in etwas eingeweichet worden, wodurch es ſteif und unbiegſam, wie Holz oder Eiſen geworden. Ein dergleichen Sarg wird mit Leinwand ausgeſchlagen und mit Tuch überzogen. Sollte eine ſolche Sarge nicht höher als eine Hölzerne zu ſtehen kommen? Vielleicht erhalten wir ſeiner Zeit hierüber eine Berechnung.

XII. Fortſetzung der Bemerkungen über die Hundswut.

Merkmale bey dem von einem wütenden Hunde oder andern Thiere gebiſſenen Menſchen.

Ich finde daher für nothwendig, die Merkmale von Anbeginn und Fortgang bis zu dem jammervollen Tod ſolcher Menſchen, welche von einem mit der Wut behafteten Thiere gebiſſen worden, in möglichſter Kürze hieher zu ſetzen; dem zufolge wird in der Wunde ſelbſt als

das erſte Merkmal

beobachtet; denn der gebiſſene empfindet gar bald in der Wunde ein anhaltendes Jucken, oder einen ſtumpfen Schmerz, welcher in einigen Tagen ſich nach und nach gegen den Kopf ziehet. Dieſem folget als das

zweyte Merkmal

ein rhevmatiſcher, reiſſender Gliederſchmerz, der ſich über alle Theile jener Seite, auf welcher er gebiſſen worden, erſtrecket, nach, und alsdann gewinnt für das

dritte Merkmal

die Wunde nach langer Zeit eine rothblaue Farbe, die Narbe erhebt ſich immer mehr, nimmt von neuem einen ſtumpfen Schmerz an, wird härter, und ſpringt bey geringen Anlaß wieder auf, wornach die Schmerzen ſich bald bey dem

vierten Merkmal

nach mehreren Theilen, vornämlich in die Glieder, und wieder zuerſt jener Seite, woran der Biß geſchehen, herumziehen; und werden zuweilen noch mit der Erſtarrung, und krampfhaften Zucken einzelner Glieder begleitet, auf welchen Zuſtand ſich das

fünfte Merkmal

gar ſchleunig blicken läßt, indem der Kranke über Mattigkeit, Trägheit und Schwere in den Gliedern klagt, wird er ohne Anlaß auf einmal ſtill und traurig, und wenn er ſchon länger gebiſſen worden, unvermerkt immer magerer, ſucht die Einſamkeit, ſeufzet immerwährend, iſt in ſteter Unruh, und ſelbſt im Schlafe wird er von fürchterlichen Träumen gemartert; das ſchleichende Uebel nimmt endlich zu, es folgen Erſtarrungen, Hitze und Schweis, bekömmt Zückungen und Aufſpringen der Sehnen bald in dieſen bald in jenen Theilen, am meiſten aber in den Händen; der Puls wird voll, ſchnell und hart, und doch iſt das gelaſſene Blut noch Fehler loß; allein das

ſechſte Merkmal

bleibt nunmehr nicht lang mehr aus, dann in acht bis vierzehn Tagen ſteigen dieſe Leiden zu ihrer gefährlichſten Höhe. Der Kranke verliert allen Apetit und Schlaf, oft hat er ein wahres Fieber mit abwechſelnden Froſt und Hitze, unerträgliche Bangigkeit beklemmet ſeine Bruſt und Athem, das Schlucken, ſonderbar flüßiger Sachen, und ſeines eigenen Speichels wird beſchwerlicher, der Anblick naſſer oder auch nur glänzender Sachen verurſacht ihm ſchon Schrecken und Zittern; ja, will man ihn dazu nöthigen, ſo ſchwüllt der Magen hoch auf, und ein Löffel voll Waſſer iſt im Stande, ihn in die gröſte Zuckungen und äuſſerſte Wut, und um deſto geſchwinder zu verleiten, jemehr derſelbe ſich über brennenden Durſt beklaget.

Zuweilen erbricht der Kranke einen zähen, braunen, galligen Schleim, oder grasgrüne Galle, oder ſchwarzes ſtockendes Blut, und zwar manchmal nicht ohne ſonderbare Erleichterung.

Einige fühlen einen viehiſchen Trieb zum Beyſchlaf; andern malt die Angſt, welche ihre Seele und Leib erſchüttert, wachend und träumend unaufhörlich neue Schreckbilder vor die Augen, welche ſie ganz und gar verwirren; ihre vorherige Leidenſchaften erhalten eine ganz entgegen geſetzte Wendung, ja ſogar ihre ehmalige beßten Freunde werden nun der Gegenſtand eines unverſöhnlichen Haſſes. Endlich folgt das entſetzlichſte

ſiebente Merkmal

bey dem ſich alles zuſehends verſchlimmert; bey unmäßigen Durſt verdoppelt der geringſte Anblick des Waſſers, ja ſogar die geringſte Bewegung der Luft alles bisherige Leiden, der ganze Rachen iſt trocken, die Zunge rauh, und hängt, wie bey lechzenden Hunden, aus dem weit aufgeſperrten Mund;

die Stimme wird heiſſer und abgebrochen, und zuweilen wie das Bellen eines Hundes; der Mund füllt ſich mit ſchaumenden Speichel: der Blick wird wild und drohend: die Zähne knirſchen, und eine unwiderſtehliche Begierd, alles, was ſich ihm nähert, ja ſogar ſein eigenes Fleiſch zu zerbeiſſen, und mit ſeinem Geifer anzuſpritzen; verjaget alles Mitleiden und Beyſtand von ſeinem Umkreiſe. Doch fühlen bey geringen Nachlaſſungen die Unglücklichen oft ihr unheilbares Elend, warnen die Umſtehenden ſich ihnen nicht zu nähern, ja bitten ſie zu binden, und in Feſſeln zu legen, damit ſie Niemand ſchaden mögten, und erzählen ſo gar die Urſach und Anfang ihres Elends, verfallen aber bald darauf in eine noch gröſſere Wut, deren Ausbruch eine ſtarke gählinge Röthe des Geſichts, und Starrheit der Augen, und Zuckungen des Angeſichts nahe zu ſeyn verkünden.

Dieſe Wut, welche bis zur unbändigſten Stärke bey dem männlichen Geſchlecht ſteiget, dauert gemeiniglich bis zum dritten und vierten Tag, da der Athem und Puls öfters auszubleiben anfangen; über den ganzen Leib bricht ein kalter Schweis aus, wornach der Tod, dem meiſtentheils die gröſte Bangigkeit, Engbrüſtigkeit, Zuckungen, oder allgemeine Lämmung vorangehen, die grauſenvolle Auftritte beſchließet.

Man ſieht aus dieſer Schreckengeſchichte, wie viele Vorbauung und Sorgfalt, um ein ſo klägliches Uebel von ſich und ſeinen Nachbaren theils abzuhalten, theils ſchleunig zu tilgen, die Erhaltung ſeiner ſebſt, und die allgemeine Pflicht und Menſchenliebe erheiſche.

(Die Fortſetzung folgt.)

XIII. Fortſetzung der Gedanken über die mehrere Ausbreitung der Bienenzucht in Bajern. *)

Der zweyte Schaden, der hieraus erwächſet, beſteht darinn, daß durch das Abthun der Bienen meiſtens Anlaß zur Bienendieberey gegeben wird. Ich weis dies aus eigener Erfahrung; denn um die nämliche Zeit, wenn die Bauren ihre Bienen abzuthun pflegen, da werden auch die meiſten Bienen geſtohlen, und man kan mit Gewiesheit behaupten, daß in den Gegenden, wo man die meiſten Bienen hält, mehr als 200 Bienenſtöcke entfremdet werden. Dieſe Diebſtähle kommen nicht auf, weil die Diebe, die ſich meiſtens für Leerhäusler einer gewiſſen Gegend ausgeben, die abgethanenen Bienenſtöcke, ebenfalls wie die Bauren, den Klöſtern, Lebzeltern oder jemand andern zu verkaufen geben, und die man ihnen auch ohne Bedenken abkauft. Da nun der Bauer auf ſolche Art öfters ſeiner Bienen beraubt wird, ſo verliehrt er auch die Freud ſich mit der Bienenzucht abzugeben.

Dies ſind demnach die üblen Folgen, die durch das Abthun der Bienen entſtehen; und will man die Aufnahm der Bienenzucht befördern, ſo iſt die Abſtellung dieſes Mißbrauches gewiß eines der erſten und nothwendigſten Mitteln. Nun aber entſtehet die Frage: wie ſich das am beßten und füglichſten bewirken läßt, weil der Landmann überhaupt vom Vorurtheil eingenommen, ſich nicht leicht von der einmal eingewurzelten Gewohnheit ablenken läßt; und er würde auch ſagen: mit meiner Sache kan ich thun, was ich will, und laß mir nichts neues aufbringen. Bey dieſer Beſchaffenheit wäre alſo nöthig, daß ich einen Vorſchlag angeben könnte, der den Nutzen ſchaffete, daß den Bauern nicht nur ſein Vorurtheil benommen, ſondern auch zu mehreren Betrieb der Bienenzucht aufgemuntert wurde. So wenig aber ich Geſchicklichkeit beſitze hierinn einen thunlichen Vorſchlag zu machen, ſo halte ich es doch für Pflicht, hierüber meine Meinung, ſo gut, als ich mich gleichwohl ausdrücken kan, zu ſagen:

Ich berufe mich auf meinen ſchon oben angegebenen Satz, daß man den Bauersmann, Burger und alle Beſitzer der Bauerngüter, wie ſie immer Namen haben mögen, anhalten müßte, daß ſie eine gewiße Zahl Bienenſtöcke, ein halber zwey, ein Viertel einen, und zwey achtel Höfe einen miteinander halten; und letzteres iſt ſchon ohnedem was gewöhn-

*) Man ſehe die vorhergehende Stücke 58 und 59.

liches unter den Landleuten; indem meiſtens zwey und drey oder noch mehrere miteinander Bienen halten.

Eine ſolche Einrichtung, die freylich meiſtentheils nur die groſſen und wohlhabigen Bauren oder Baurngüterbeſitzer aus dem bürgerlichen Stande treffen würde, müßte unter höchſt landesherrlicher Authorität veranſtaltet werden; jedoch meines mindeſten Erachtens ſo, daß es dem Unterthan nicht gradhin aufgetragen wird, die beſtimmte Anzahl Bienen ſogleich herzuſtellen: denn da würden die Landleute eine Menge Einwendungen machen; ſie würden unter andern ſagen: wo nimm ich die Bienen her, und ſo ich auch einige kaufe, ſo thun ſie mir kein gut, und habe auch keine Gelegenheit nicht zum Aufſtellen u. ſ. w. Kurz, was gleich auf einmal will erzwungen werden, thut ſelten gut, beſonders bey unſerm noch ziemlich rohen Landvolke.

Vor allem ſollte dem Landmanne die Möglichkeit der Bienenzucht, und der beträchtliche Nutzen, der hieraus zu hoffen in einem öffentlichen Verruf deutlich vorgeſtellet werden; und daß zum Beßten des Vaterlandes jeder Bauerngutsbeſitzer nach obiger Maaßgabe Bienenſtöcke zu halten verbunden wäre; jedoch aber, weil man nicht allenthalben die vorgeſchriebene Anzahl der Bienenſtöcke auf einmal bekommen könnte, und auch ſie gar zu theur bezahlen müße, ſo könnte hierzu eine Zeit von drey Jahren beſtimmt werden, alſo zwar, daß etwa ein ganzer Bauernhof das erſte Jahr 1 Stock, das zweyte 2 und das dritte die ganze Zahl mit 4 Stöcken halten müßte; und ſo wäre es auch bey den kleinern Gutsbeſitzern zu verſtehen. Im Falle aber ſich einer aus immer vor Urſachen ſich weigern wollte Bienen zu halten, ſo wäre ein ſolcher zwar nicht mit Gewalt hierzu anzuhalten; doch aber müßte er jährlich eine gewiße Geldbuße, etwa vom Stocke 1 fl. erlegen. Dieſe Gelder müßten in jedem Gerichtsdiſtrikt einkaßirt, und dann zur allgemeinen Kaſſa der löbl. Bienen-Geſellſchaft in München eingeſchickt werden. Und da die belobte Geſellſchaft ſich ohnedem in allen Fällen für die Verbreitung der Bienenzucht äuſſerſt beſtrebet, ſo iſt auch nicht zu zweifeln, daß ſie nicht aus ſolchen Strafgeldern jene arme Unterthanen, die ſich gerne ehrlich nähren möchten, zu Beyſchaffung einiger Bienenſtöcke unterſtützen würde.

(Die Fortſetzung folgt.)

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkaufe.

a) Salzburg vom 14 bis 21 Novemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	25 fl. 30 kr.	24 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	25 fl. — kr.	19 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. 45 kr.	18 fl. 45 kr.
Haber,	Metzen	— fl. 39 kr.	— fl. 35 kr.

b) Reichsſtadt Augsburg den 25 Nov.

Weitz. Schl.	15 fl. 26 kr.	Kern Schl.	16 fl. 11 kr.
Roggen —	9 fl. 9 kr.	Gerſte —	7 fl. 47 kr.
Haber —	3 fl. 36 kr.		

c) Stadt Erding am gefreyten Katharinamarkt den 25 Novemb.

Zugeführt	4650	Schäffel
Verkauft	4090	—

Weitz. Schl.	17 fl. — kr.	Korn Schl.	10 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 15 kr.

d) Salzburg vom 21 bis 28 Novemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweitz.	Schaff.	25 fl. 30 kr.	24 fl. — kr.
Bäckerweitz.	—	25 fl. — kr.	19 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 20 kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	20 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Haber,	Metzen	— fl. 39.	— fl. 36. kr.

e) Stadt Pfaffenhofen in Baiern den 29 November.

Weitz. Schl.	13 fl — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 36 kr.

f) Stadt Erding den 1 Dezember.

Zugeführt	1400	Schäffel
Verkauft	1220	—

Weitz. Schl.	16 fl. — kr.	Korn Schl.	10 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 40 kr.	Haber —	3 fl. 15 kr.

g) Reichsſtadt Augsburg den 2 Dezemb.

Weitz. Schl. 15 fl. 25 kr. KernSchl. 15 fl. 58 kr.
Roggen — 9 fl. 43 kr. Gerſte — 7 fl. 43 kr.
Haber — 3 fl. 43 kr.

h) München den 3 Dezemb.

Zugeführt . . . 3714 Schäffel
Verkauft . . . 3136 —

Weitz. Schl. 16 fl. — kr. KornSchl. 11 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 30 kr. Haber — 4 fl. — kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Weisgärber-Gerechtigkeit ſamt Haus in der Stadt Mündelheim.

In hieſiger Stadt ſtehet die Michael Millerische burgerl. Weisgärbers Behauſung, ſo dreygadig und gut gebauet, dann grundeigen iſt, mit der Weisgärbers Gerechtſame, benebſt einem Wäldl am Wipſl an den meiſt biethenden zu verkaufen. Zu dieſer Verſteigerung wird Sambſtag der 7te Jenner 1786 ausgeſetzt, worzu alle Kaufsliebhaber bey hieſiger Stadtobrigkeit von Vormittag 9 bis 12 Uhr zu erſcheinen anmit geziemends vorgeladen werden. Actum den 29 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Pfälziſche Stadt Mindelheim.

Karl Andreas Hauſer,
Amtsburgermeiſter.

b) Eine ſehr ſchöne Orangerie.

Von den beßten Sorten, die in den diesjährigen Inteligenzblatt Nro. 57 angezeigt ſind, ſtehet in dem herrſchaftlichen Markt zu Gern zum Verkaufe feil. Die Herrn Kaufsliebhaber belieben ſich allda zu melden.

c) Rohe Hammel-Schaaf- und Lammfelle.

Das Handwerk der Fleiſchhacker zu Moßbach in der obern Pfalz biethet dem inländiſchen Publikum 800 Stücke rohe Hammel-Schaaf- und Lammfell eins ins andere zu 45 kr. käuflich an.

d) Leinöl.

Johann Georg Sigert, Inhaber des Leinſtampfs zu Unterſchneittenbach in der obern Pfalz biethet dem inländiſchen Publikum 70 Zentner zu 20 fl. zu verkaufen an.

XVI. Kundmachungen.

a) Kurpfalzbaieriſche privilegierte Zahlenlotterie.

Am 17ten November in der 209ten Ziehung zu Stadtamhof

51 19 27 36 30

Die 210te Ziehung am 9ten Dezember.

Am 24ten November in der 589ten Ziehung zu München

85 39 8 90 64

Die 590te Ziehung am 15ten Dezember.

Am 25ten November in der 358ten Ziehung zu Mannheim

2 18 77 82 72

Die 359te Ziehung am 16ten Dezember.

b) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Jenner von Buchdorf aus dem Herzogthum Neuburg.

Joſeph Jenner Söldnersſohn von Buchdorf dieſſeitigen Landgerichtes iſt bereits 40 Jahre landsabweſend, und ſoll ſich in kurbaieriſche Kriegsdienſte als Tambour anfangs begeben, darauf deſertieret, und k. k. endlich franzöſiſche Kriegsdienſte angetreten haben, nunmal aber längſt verſtorben ſeyn. Da nun deſſen Geſchwiſtrigten um Ausfolglaſſung deſſen in 114 fl. 5 kr. 3 hl. beſtehenden Vermögens angeſtanden ſind. Als wird ihme Joſeph Jenner zur Selbſterhebung deſſelben noch förderſamſt ein peremtoriſcher Termin von 6 Monaten anmit anberaumet, nach deſſen fruchtloſen Verſtreichung ſolches an die Imploranten erga cautionem ohne weiters ausgefolget werden. Actum Mannheim den 31 Oktob. 1785.

K. Landrichteramt allda.

Lizent. Joſ. Anton Dillmann,
wirkl. Regierungsrath.

c) Zitation an die Gläubiger des abgeleibten (Titl) Herrn Oberſtlieutenant von Chaſſat.

Da der diesortige Placemajor und Oberſtlieutenant Hr. Joſeph Hubert von Chaſſat am 29 Aug. d. J. verſtorben; ſo werden alle diejenigen, welche an ihm, oder auf ſeine Verlaſſenſchaft von Schulden, oder Erbſchafts wegen etwas rechtlichen ſollten prätendiren können, hierdurch zum 1, 2 und 3tenmal dergeſtalt vorgeladen, daß ſich ſelbe bey diesortiger Stelle den 4 Jänner nächſten 1786 Jahres um ſo mehr perſönlich, oder durch Anwälte mit ihren Foderungen behörig einkommen ſollen, als im widrigen nicht mehr damit werden gehört, noch ſelbe angenommen werden. Aktum den 4 Novemb. 1785.

Kurpfalzbaieriſche Statthalterſchaft Ingolſtadt.

d) Gerichtliche Vorladung an Johann Schmidkounz von Tiefenbach.

Beynahe 38 Jahr, iſt Johann Adam Schmidkounz, als des Paul Schmidkounz, abgelebt pfalzbaieriſcher Unterthan, und Webermeiſters von Tiefenbach, ehelich erzeugter Sohn, abweſend; und man hat während dieſer Zeit nicht das mindeſte von ſelben in Erfahrung bringen können. Er berührter Johann Adam Schmidkounz wird demnach, oder all diejenige, welche an deſſen unter der oberamtl. Kuratorenrechnung ſtehenden, und verzinslich aufliegenden Geldern in Summa ad 375 fl. 40 kr. rechtlichen Anſprache machen zu können, beglaubet ſind, hiedurch edictaliter aufgefodert, ſich inner 3 Monat bey dieſſeitig kurpfalzbaieriſchen Oberamt zu melden, oder zu gewärtigen, das nach Verfluß obig peremptoriſcher Zeit geſetzmäßig werde verfahren, und ſein Joh. Adam Schmidkounz Vermögen unter die anſuchende nächſte Verwandte, gegen die angebothene Kaution vertheilet werde. Actum, und publ. Heydeth den 31 Oktober 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Oberamt allda.

Joh. Chriſtopf Heffner, J. U. Lic.
Regierungsrath und Pflegs-Kommiſſar.

e) Gerichtliche Vorladung an einen unbekannten Mautübergänger.

Der allhieſige Gränzaufſeher und zugleich Mautdiener Michael Scharl hat Sonntag den 30 Oktober anni currentis ſeitwärts diesortiger Kommerzial-Straß, ſohin auf einem verbothenen Schleichweg, einen mit einem grauen Ueberrock bekleidet unbekannten Mann, groſſer Statur, mit zwey Paquetern angehalten, ſelber aber auf Zurufen dieſe von ſich geworfen, und gegen die Eichſtättiſche Gränze ſich geflüchtet, er Gränzaufſeher Scharl alſo zur Behandlung zu dem hieſigen Gränzmautamt überbracht hat, worinn ſich bey Eröfnung 60 Stücke weiſſe leinerne Schnupftücher mit roth und blauen Streifen befunden. Es wird daher beſagter Flüchtling, zu Folge der Kurfürſtl. Baieriſchen Mautgeſätzen, zu Abgebung ſeiner Verantwortung dergeſtalten vor das allhieſige Mautamt kraft dies zitirt, und ihme, wenn er ein Ausländer, ein Termin von 6, da er aber ein Inländer 4 Wochen peremptorie ſub pœna præcluſi, & confeſſati dergeſtalten vorgeſetzt, daß bey deſſen Ausbleiben, nach Verfluß ſolchen Termins mautgeſätzmäßig verfahren werden wird. Aktum den 10 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Gränzbeymautamt zu Gabl.

Andreas Rohrmüller,
Beymautner allda.

f) Gerichtliche Vorladung an Michael Fiecher, Metzger zu Rueſtorf.

Der hierortige Metzger zu Rueſtorf Michael Fiecher iſt vermuthlich wegen ſeinem überhäuften Schuldenlaſt vor vier Wochen von hier unwiſſend wohin flüchtig geworden, und hat andurch nicht nur ſein häusliches Anweſen, ſondern auch Weib und Kind meineidig verlaſſen. Derſelbe wird alſo hiemit dergeſtalten ediktaliter vorgeladen, daß er in Zeit drey Monaten für den 1, 2, und 3ten Termin peremptorie bey nachſtehenden Gericht allhier erſcheine, und ſich mit ſeinen allſeitig verhandenen Gläubigern um ſo mehr ordentlich berichtige: ſohin ſein Anweſen wieder betrette; als man ihre im Ausbleibensfall nach obig fruchtlos verſtrichenen Termin nicht mehr

hören, ſondern in Sachen von Obrigkeits wegen fürſchreiten würde, wie Rechtens iſt. Geſchehen den 31 Weinmonats 1785.

Hochgräfl. Max Taufkirchiſches Hofmarks-gericht Kleeburg, und Ruestorf.

Joh. Ev. Follinger, J. U. L. Verw.

g) Gerichtliche Vorladung an Niklas Fuchs aus Neumark in der obern Pfalz.

Niklas Fuchs allhieſiger Burgersſohn ſeiner Profeßion ein Sattler iſt vor mehr dann 60 Jahr Land abweſend, ohne daß von deſſen Aufenthalts Leben oder Todt das mündeſte zu vernehmen wäre. Nun ſind deme aber von Eva Fuchſin bürgerl. Gaſtgebinn dahier 60 fl. dergeſtalten legiert worden, daß wenn der Niklas Fuchs nicht mehr im Leben ſich befindete, ſothane 60 fl. in anderweg ad pias cauſas verwendet werden ſollen; daher wiederholtem Niklas Fuchs ein peremptoriſcher Termin von 3 Monaten anberaumet wird, inner welchen ſelber, oder deſſen ſonſtige rechtmäßige Erben um ſo gewißer in Perſon, oder per Mandatarium zu erſcheinen, und ſich zu melden haben, als nach fruchtloſen Verlauf deſſen, man ihn Fuchs nicht mehr hören; ſondern beſagte 60 fl. nach der Eva Fuchſiſchen Diſpoſition verwenden laſſen werde, Neumarkt in der obern Pfalz den 18. November 1785.

Burgermeiſter und Rath allda.

h) Gerichtliche Vorladung an Aug. Lindner ehemaligen Krammer in München.

Nachdem der Joh. Michael Gämperl geweſener Beneſiziat zu Kleinhelſendorf dies Gerichtes das Zeitliche geſegnet, und ein Teſtament hinterlaſſen hat, auch annoch einen einbändigen Bruder Namens Auguſtin Lindner geweſten burgerl. Eiſenkrammer in München zählt, der aber Dato, ohngeachtet derſelbe bereits ſchon vom löbl. Stadtgericht München unterm 13 Oktob. 1784 ediktaliter vorgeladen worden, noch nicht ausgeforſcht werden können, und deſſen unter dem kurfürſtl. löbl. Leibregiment in München ſtehend eheleiblicher Sohn ebenfalls nicht auszukundſchaften vermöget; ſo wird anmit der ernannte Auguſtin Lindner in Gemäſſenheit gnädigſt geiſtl. Rathsbefehls dd. 12 & præſ. 19 dies von heut Dato anfangend ſub Termino 3 Monate zu dem Ende, und zwar ſub pœna agniti vorgeladen, binnen ſolchen Zeitraum ſich hierorts zu erklären und zu ſtellen, um ſeines einbändigen Hern Bruders Michael Gämperls zu Kleinhelſendorf verfaſtes Teſtament agnoſciren, oder aber mit dem erhaltenen Legat nicht begnügt ſolches aus einigen Rechtsſtellen impugnieren zu wollen: wornach das weitere beſorgt, und in Entſtehung deſſen man rechtlicher Ordnung nach zu verfahren wiſſen wird ab Seite des

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Pfleggerichtes Aibling. Akt den 22 Novemb. 1785.

i) Gerichtl. Vorladung an Joh. Schleicher von Pürheim im Herzogthum Neuburg.

Johann Schleicher, dieſſeitiger Unterthansſohn von Pürheim, findet ſich allbereits über die 40 Jahre Land abweſend, und ſeithero konnte man nicht das mindeſte mehr von deſſen Leben, oder erfolgten Tod in Erfahrung bringen; daher erwähner Johann Schleicher, oder all diejenigen, welche an dem unter der oberamtl. Kuratoreyrechnung ſich befindlich und verzinslich aufliegenden Geldern zu 300 fl. 12 kr. 2 hl. rechtlichen Zuſpruch zu haben, beglaubet ſind, kraft dies ediktaliter vorgeladen werden, ſich binnen Zeitfriſt von 3 Monaten, der dieſſeitig kurpfalzbaieriſchen Oberamt zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Umlauf ſolch peremptoriſch geſezter Zeit nach denen höchſt landesherrlichen Geſäzen werde fürgefahren, und ſein gedacht Johann Schleichers Vermögen unter die bereits ſich angemeldete nächſte Anverwandte gegen die verſprochene Kautionsleiſtung ohne weiters vertheilet werden. Heydeck den 22 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Oberamt allda.

k) Abhaltung des Thomasmarkt in der Stadt Schrobenhauſen.

Vermög gnädigſten obern Landesregierungs-Befehl vom 25 Nov. abhin wird in der kurfſ. Stadt Schrobenhauſen der Thomasmarkt nicht Sonntag den 18. dies als am Thomastag ſelbſten, ſondern nach der bisherigen Obſervanz Mittwoch den 21. Dez., und Tags vorher der Viehmarkt abgehalten; ſo zu jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht wird von der

Kurfürſtlichen Stadt Schrobenhauſen.

Joſ. Kretz, Stadtſchr. Ant. Wieſt, Amtburgermeiſt.

Kurpfalzbaieriſches
Intelligenzblatt.

63 Stück. München den 24 Dezember 1785

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat November.

Tage.	Schweremaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
	'' '''	'' '''	'' '''												
21	26.3.1	26.3.0	26.3.7	† 3.6	† 5.0	† 4.2	Sw. 1	W. 1	W. 1	o	o	o	tr.1.	tr.2.	tr. 3
22	26.3.7	26.3.7	26.4.5	† 3.0	† 4.0	† 2.8	W. 1	W. 1	W. 1	Nebl	o	o	tr.3	tr.2.	tr. 3
☾ 23	26.5.4	26.6.2	26.7.0	† 4.5	† 4.0	† 4.6	Sw. 2	Sw. 2	Sw. 1	o	o	o	tr.2.	tr.2.	tr.3
24	26.6.7	26.6.5	26 6.3	† 3.0	† 2.6	† 1.9	Sw. 1	N. 2	N. 2	Schn.	Schn.	o	tr.3.	tr.2.	tr. 2
25	26.5.3	26 4.5	26.4.4	† 1.5	† 2.3	† 0.8	No. 1	No. 1	No. 1	o	o	o	tr.2.	tr. 2.	tr. 2
26	26.3.2	26.2.1	26.1.6	† 1.6	† 5.6	† 2.8	Sw. 1	W. 2	W. 1	Reg.	o	o	tr.2.	fl.1.	tr.2
Erdſ. 27	25.11.2	25.9.9	25.11.4	† 2.8	† 7.0	† 5.9	Ssw. 1	S. 1	W. 2	o	o	o	tr.2.	tr.2	tr.3
28	26.0.6	26.0.8	25.10.7	† 3.6	† 5.0	† 1.6	W. 2	W. 2	W. 3	o	o	o	tr.1.	fl.2.	fl.3
29	25.10.9	25.11.1	26.0.1	† 3.6	† 5.5	† 3.0	W. 3	W 3	W. 3	o	Reg.	o	fl.1.	tr.2.	fl.2
30	25.10.6	25 8.2	26 0.0	† 1.6	† 5.6	† 2.0	S. 1	W. 4	3.11. W. 3	Sch. 12.11	Reg.	o	fl.1.	tr.3.	tr. 3

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Novembers.

In dieſem Monat änderte ſich der Merkur in dem Schweremaaß am ſtärkeſten; ſein höchſter Stand ware den 14ten Abends 26 Zoll, 9 Linien, 7 Dezimalen; ſein tiefeſter den 30ten Mittags 25 Zoll, 8 Lin., 2 Dezim., die ganze Differenz ware folgſam 1 Zoll 5 Dez. — und in dem Wärmemaaß betruge die Veränderung 17 Grad, 8 Dez.; den 17ten Fruhe ware die gröſte Kälte angezeiget durch 3 Grad 8 Dez. unter dem Gefrierpunkt. Der wärmeſte Tag ware der 2te, wo um Mittag das Queckſilber 14 Gr. ober dem Eispunkt geſtanden. Die Witterung überhaupt ware in dieſem Monate noch ſehr günſtig und den jungen Feldfrüchten zum Wachsthum ſehr vortheilhaft. — Von Oſt und Nordoſt hielten die Winde mehrere Täge an, öfters aber kammen dieſelben wieder von Weſt und Sudweſt, woher ſelbe manchmal mit den 3ten Grade ſtürmten. — Ganz klare Täge zählten wir 3, ganz trübe 11, alle übrigen waren vermiſcht, doch mehr hell als trübe.

III. Beförderungen und Amtsanſtellungen.

a) In Kurpfalzbaiern.

Sereniſſimus Elector.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben auf den von Höchſtdero Kommerzienkollegio weiters gemachte Vorſtellung und erſtattet unterthänigſten Kollegialbericht das unterm 18 Oktob. d. J. erfolgt gnädigſtes Dekret dahin leuterirt und er-

tendirt, daß ſowohl die dermalen exiſtirenden und wirklich frequentirenden, als auch die künftighin angeſtellte Kommerzien = Räthe ohne Rückſicht der bey anderen Kollegien erlangten Encienité oder an derer Diſpenſation ihren Sitz und Stimm ſecundum Receptationem jeder Zeit nehmen, ſohin auch allemal der älteſte wirkl. frequentirende Kommerzienrath in abſentia Directoris das Directorium führen, auch die Räthe im Hofkalender nach dieſer Ordnung alſo vorgetragen werden ſollen. München den 9ten November 1785.

Karl Theodor Kurfürſt.

Ant. Freyh. v. Kreitmayr.
ad Mandatum Sereniſſimi DDni
Ducis Electoris pprium
Georg v. Dumhof.

Se. Kurfürſtl. Durchleucht haben die durch den Tod des Kommerzien = und Wechſelraths Tropponegro erledigte Stelle beym Wechſelgericht zweyter Inſtanz mit dem Kammeral-Kommerzienrath Max von Stubenrauch, und ſtatt des hinnach weggekommenen Graf von Savioli dem Kommerzienjuſtizrath von Pröſſel zu erſetzen, und den Hofkammer = und erſten Oberlehenhofs Offiziianten Georg Zwerger zu Höchſtdero Hofkammerſekretär gnädigſt zu ernennen geruhet.

b Im = Gülich und Bergiſchen.

haben Höchſtdieſelben dem Johann Heinrich Bödingshaus als berufenen lutheriſchen Prediger zu Kronenberg, dem Karl Friederich Melchior Pingen bisherigen Paſtor zu Wilderath als Paſtor zu Havert im Amte Millen, und dem Kandidaten Karl Ludwig Pithan als reformirten Prediger zu Hundshoven und Tevern das landesfürſtliche Plazet gnädigſt ertheilet.

VIII Die Privilegien und Gerichtsbarkeit eines päbſtlichen Nuntius.

(Aus dem Lateiniſchen.)

Ein eigentlicher päbſtlicher Nuntius hat Vollmacht und Gewalt:

1) Patriarchal = Pimatial = Metropolitan- und andere Kathedral = Kollegiat = und Pfarrkirchen, wie auch die Manns = ſowohl als Frauenklöſter, Probſteyen, und Sekularorte, und Konvente jeder Orden, auch der Bettelmönche, wie auch die ſonſt exempten, und dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar unterworfenen Hoſpitäler, ihre Kapitel, Konvente, Univerſitäten, Kollegien, und Sekular = ſowohl als Regularperſonen, auch die, wie geſagt, exempten, und dem heil. Stuhl unmittelbar unterworfenen zu viſitiren und zu reformiren, ſo oft es ihnen erfoderlich ſcheinen wird.

2) Conſtitutionen, Gebräuche und Sitten abzuändern, oder ganz neue Conſtitutionen ergehen zu laſſen; auch die ſchon ergangenen öffentlich Kund zu machen, und zu beſtättigen.

3) Mißbräuche aufzuheben.

4) Wider Sekular = und Regularperſonen, auch Mendikanten über Verbrechen zu inquiriren, ſie zu ſtrafen, und zu einem ehrbaren Lebenswandel zurück zu führen und zu reformiren.

5) Wider Ungehorſame, Verfälſcher, Wucherer, Mordbrenner, Entführer und andere Verbrecher und ihre Beſchützer zu inquiriren, gerichtlich zu verfahren und ſie zu ſtrafen.

6) Kriminal = und Eheſachen, und was immer für andere kirchliche, profane, bürgerliche, und vermiſchte Criminalſachen, welche auf was immer für eine Sache zum geiſtlichen Gerichte gezogen werden mögen (doch nicht Benefiziialſachen) die einzige erſte Inſtanz ausgenommen, einzuſehen und zu ſchlichten.

7) Geiſtliche einfache Benefizien innerhalb dem Legationsbezirke, in ſo fern ſie in Rückſicht der apoſtoliſchen Monate nicht reſervirt ſind, zu ertheilen, wenn ihre Einkünfte nicht 24 Dukaten im Golde von der Kammer (Auri de camera) überſteigen.

8) Im Hinderniſſe der öffentlichen Ehrbarkeit zu diſpenſiren.

9) Erlaubniß zu ertheilen, Kirchengüter zu veräuſſern, oder bis auf die dritte Generation als Lehen zu überlaſſen.

10) Eidſchwüre aufzulöſen, um vor Gerichte ausſagen zu können.

11) Von den Zenſuren loszuſprechen.

12) Todtſchläger, doch nicht freywillige, Meineidige und ſolche, welche Kriegen beygewohnt haben; Ehebrecher, Blutſchänder, Hurer

und andere fleiſchliche Verbrecher zu abſolviren, und zu diſpenſiren.

13) Befehle und Ermahnungsſchreiben wider verborgene und unbekannte Uebelthäter, auch unter Zenſurſtrafe, ergehen zu laſſen.

14) Abläſſe zu ertheilen.

15) Das Meßleſen ſelbſt in ſonſt verbothenen Orten, bey geſchloßnen Thüren, und in andren nicht erlaubten Umſtänden zu erlauben.

16) Das Eſſen der Milch- und Fleiſchſpeiſen an verbothenen Tagen zu erlauben.

17) Auch auſſer den beſtimmten Zeiten, und zwar ohne Interſtitien die vier mindern, und die heiligen Weihen zu ertheilen.

18) Die Simonieſchuldigen, und Unterhändler in dieſem Geſchäfte loszuſprechen.

19) Die Erlaubniß zu ertheilen, Kirchen, Freythöfe, Altäre, Glocken, Kelche, Patenten, Corporalien ꝛc. zu ſegnen und gleichſam zu weihen.

20) Im dritten und vierten Grade der Blutsfreundſchaft und Verwandſchaft zu diſpenſiren; auch im vermiſchten dritten oder vierten Grade bey jenen, welche wirklich wiſſentlich, oder unwiſſentlich vom Vergangenen die Ehe miteinander eingegangen ſind, und auch vollbracht haben.

21) In Hinderniſſen geiſtlicher Anverwandſchaft, Pathenſchaft zu diſpenſiren ꝛc.

22) Zur Erzielung alles deſſen von den Kirchenzenſuren, und geſetzlichen oder anderen von Menſchen wie und wann immer verfügten Strafen los zu ſprechen, Stellvertretter zu ernennen, beyſtehende Richter, Kommiſſarien, Exekutorn, ſelbſt mit Anrufung des weltlichen Arms zu verſchiedenen Endzwecken zu delegiren.

Weitere Nachricht der in Kopenhagen neuerrichteten höchſt nüzlichen Geſellſchaft für Bürgertugend.

Der allgemeine Zweck dieſer Geſellſchaft erſtreckt ſich auf alle die in einzelnen Tugenden, die der Begriff des Wortes Bürgertugend, umfaßt. Unter dieſen giebt das Bedürfniß unſerer Zeiten der vernünftigen Sparſamkeit den erſten Rang. Sie iſt alſo die erſte und wichtigſte Regel, die dieſe Geſellſchaft den ihrigen als unverbrüchlich vorſchreibt, um dem Ziele entgegen zu arbeiten, die öffentliche und häusliche Glückſeligkeit zu befördern, und um und neben ſich her zu verbreiten.

Die Geſellſchaft hat drey Gattungen von Geſetzen: Ordenspolizeygeſetze, Ordensgrundgeſetze, und Beliebungen, deren verbindende Kraft gewißer maßen von der freyen Auswahl eines jeden Mitgliedes abhängt. Nach dieſen verſchiedenen Gattungen der Geſetze hat ihr Geſetzbuch drey Hauptabtheilungen. Die erſte Hauptabtheilung handelt in fünf Kapiteln von den Polizeygeſetzen des Ordens z. E. von den Aufnahme, von der Ausſchließung, von den Rechten, und Pflichten der Geſellſchafts Mitglieder ꝛc. Ihre allgemein verbindlichen Grundgeſetze ſind folgende:

Die zur Einſchränkung der Ueppigkeit ſchon ergangene Verordnung, und was in dieſer Hinſicht künftig noch allerhöchſt verordnet werden möchte, ſey das erſte und wichtigſte Grundgeſetze. Die Nichtbefolgung dieſer Verordnung bewirkt unmittelbare Ausſchließung von der Geſellſchaft. Jedes Mitglied gelobet, dem Inländiſchen vor dem Ausländiſchen den Vorzug zu geben, und ſoviel ihm nur immer möglich iſt, den Abſatz der inländiſchen Produkte und Fabriken zu befördern. Keiner kan Mitglied der Geſellſchaft für Bürgertugend ſeyn, ſo lange er Mitglied irgend einer dramatiſchen Geſellſchaft, oder ſo lange er von mehrern als von einem Clobe Mitglied iſt.

Ihren Kindern Ehrerbiethung für Religion, und Hochachtung für Landesgeſtze, ihnen frühzeitig Liebe fürs Vaterland und deſſen Produkte, Liebe für jede das Wohl des Staats und des Mitbürgers Glückſeligkeit befördernde Tugend einzuflöſſen, ſie fremder Bedürfniße zu entwöhnen, das alles iſt den Ordensgliedern heilige Pflicht; ſo wie auch keiner es verabſäumen darf, ſeinen Kindern Unterricht in irgend einer, ihre Muſſe nutzbar auszufüllen vermögender Kunſt oder Handarbeit zu verſchaffen.

Außer dieſen allgemein verbindlichen Grundſätzen verpflichtet ſich jedes Mitglied, von den gegenwärtig angenommenen 25 Beliebungen ſich wenigſtens Eine zu ſeiner Nachlebung auszuwählen. Von 100 Beliebungen alſo muß jedes Mitglied wenigſtens 4 befolgen, deren Auswahl ganz ſeiner Willkühr überlaſſen bleibt, ſo wie es ebenfalls von ſeinem Gutbefinden abhängt, ob und wieviel Beliebungen er, über dieſe geſetzliche Anzahl hinaus befolgen will. Stand und Verhältniß wird hier jedoch einen jeden leiten. Die Geſellſchaft zweckt bloß auf ver-

nünſtige Sparſamkeit ab. Aber hingegen auch eine Sparſamkeit, bey deren Ausübung der Anſtand ein Opfer wird, erkennet ſie für keine Bürgertugend.

Unter dieſer Vorausſetzung hat die Geſellſchaft folgende Verhaltungsregeln beliebet, die vielleicht die eigentliche Abſicht der Geſellſchaft noch etwas näher entwickeln dürften. Sie behält ſich indeſſen vor, von Zeit zu Zeit mehrere dergleichen Beliebungen feſtzuſetzen, ſo wie Zeit und Umſtände ſolche nothwendig machen.

(Die Fortſetzung folgt.)

XII. Fortſetzung der Bemerkungen über die Hundswut.

Vorbauungsmittel = Mittel.

Dieſe Vorſicht muß ſich nicht allein auf Menſchen, ſondern hauptſächlich auf die Hunde und anderes Vieh, ſowohl in Städten, als auf einzelnen Höfen beziehen. Die Hunde insgemein alſo betreffend, ſo müſſen dieſe

1) in heißer Jahrszeit (wie doch leider bey Viehtreibern und Metzgern immer geſchieht) nicht gehetzet, gejagt, oder erzürnet werden.

2) Denſelben muß öfters des Tags reines und reichliches Saufen, ſonderbar auf dem Lande verſchaffet werden.

3) Im Sommer durchaus kein Fleiſch, es ſeye friſches oder faules, gegeben werden.

4) Zur Winterszeit hingegen vor der ſtrengen Kälte bewahret, und daher den Kettenhunden auf dem Lande warme Hütten verſchaft, nirgends aber ein Lager unter oder nahe bey den Oefen geſtattet werden. So ſollen

5) Jäger, Metzger, Viehtreiber und Fuhrleute in den heißen Sommertagen, wie zur ſtrengen Winterszeit ihre Hunde entweder an der Leine führen, oder mit Maulkörben verſehen; indem die Erfahrung beſtättiget, daß oft durch einen einzigen Metzgershund, nach obgemeldten erſten Grad der Wut, ein ganzer Landes = Diſtrikt mit wütenden Hunden heimgeſucht worden ſeye; Um aber die hierin Saumſeligen gleich auf der Stelle beſtraffen zu können, ſo müßte

6) erlaubt, ja befohlen werden, daß jedermann, wer er ſeye, (ſo wie es in Dresden ſchon vor mehreren Jahren verordnet iſt) erlaubt und befugt wäre, einen fremden, verdächtigen, mit keinem Maulkorb zu ſolchen Zeiten verſehenen, oder gar ſchon mit den Kennzeichen des erſten Grads der Wut befangenen Hunde todt zu ſchlagen; Jene aber, welche einem, wegen ſolcher That einen ſchimpflichen Vorwurfe machen würden, mit einer namhaften Geld- oder Gefängnißſtrafe zu belegen. Und endlich

7) der Haupturſache der Wut vorzubeugen, ſo müßten vorſichtige Hundsliebhaber trachten, daß ſie ihren Hunden um jene Jahrszeiten hitzige Hündinen, um ihre Brunſt zu kühlen, zuließen; und verhindern, damit nicht eine ganze Mette raſender Hunde ganze Nächte vor den Häuſern, worinn ſich eine läufige Hündinn befindet, ſchmachten müſſe; Da aber wiederum die Metzgerhunde, die am leichteſten zum Zorn gereitzet werden, gemeiniglich ſehr ſtark, und andern überlegen ſind, ſo müßten ſowohl dieſe, als jene deren durchtreibenden Viehhändler kaſtriret werden. Wie bald man hingegen allen dieſen Vorkehrungen ohngeachtet dennoch

8) einen Hund, der entweder mit den oben beſchriebenen Kennzeichen des erſten Grades der Wut beladen wäre, gewahr würde, und nicht ertappen könnte, ſo müßte alſogleich den benachbarten Dorfſchaften, Jägern und Hirten eine Anzeige und Beſchreibung von deſſen Geſtalt gemacht werden, damit ſolcher ohne alle Rückſicht von dem Erſten und Beßten getödtet, und demnächſt von einem Fallmeiſter weggeräumet, und mit Haut und Haar ohnabgedeckt tief eingegraben, und mit gutem Kalk bedecket würde. Sollte aber

9) ſchon wirklich ein oder anderes Stuck Vieh bey der Heerde, oder in Ställen von einem ſo verdächtigen Hunde gebiſſen, oder mit deſſen Geifer beflecket worden ſeyn, ſo muß das noch unverletzte Vieh alſobald vor deren giftigen Ausdünſtung, Koth und Speichel geſichert werden, nicht in eben demſelben Stalle ſtehen bleiben, nicht aus einerley Krippe oder Barn freſſen, noch aus dem nämlichen Eimer ſaufen, bis alles wohl gereinigt, und der Stall gelüftert worden wäre.

10) Eine gleiche Vorſicht iſt auch auf dem Lande mit den Hundshütten, Stangen, Ketten, Halsbändern ꝛc. zu gebrauchen; indem die Hütten entweder zu verbrennen, oder mit siedendem Waſſer oder Lauge abzuwaſchen, abzuhobeln, die Ketten auszuglühen, die Halsbänder, ja alles, was der Hund mit ſeinem Geifer nur

nur hat berühren können, zu erneuern, und mit Kalk zu übertüngen wäre.

11) Wegen dem gebiſſenen Vieh oder Menſchen müßte alſogleich von den Hirten, einem nächſtgelegenen Baader, und durch dieſe dem Amt und dem Phyſiko die Anzeige unverweigerlich geſchehen, damit die nöthige Erkenntniß, Vorkehr und Heilung zeitlich veranſtaltet werde; und muß hier keine Ausrede wegen anderen ſchon vorgeſchehenen Rettungs- und verſichert werdenden Bewahrungsmitteln ſtatt finden; indem ganze Länder überzeugt ſind, daß alle andere von der beſchriebenen abweichende Vorſorg, als zum Beweis das Ausſchneiden und Herausziehen des ſogenannten Wurms unter der Zunge, oder in den Schweifen der Hunden unnütz, und wegen gehofter Sicherheit deſto gefährlicher geweſen ſeye.

Der Beſchluß folgt.

XIII. Fortſetzung der Gedanken über die mehrere Ausbreitung der Bienenzucht.

Nun muß ich die Frage beantworten: wo nimmt man ſo viele Bienenſtöcke her, wenn man obigen Vorſchlag ausführen wollte? Hierauf antworte ich: Wenn dem Bauern das Abthun der Bienen verbothen wird; und daß die Lebzelter, und beſonders die Karner, welche die meiſten geſtohlenen Bienen aufkaufen und verführen, weder Bruchhönig, noch das geläuterte oder abgethanene Bienenſtöcke kaufen dörfen, und die Uebertretter d. i. ſowohl Verkäufer als Käufer mit einer ergiebigen Geldſtrafe belegt werden, ſodann wird ſich das Abthun der Bienen und Bienendieberey von ſich ſelbſt aufheben. Und wenn jeder gezwungen iſt ſeine Bienen lebendig zu verkaufen; wie und was ſoll dies dem Bauersmann ſchaden? ja er erhält vielmehr den Vortheil, daß er eben nicht die beſten Bienen, wie beym Abthun, verkaufen darf, ſondern wie der Handel gehet, indem er gute, mittelmäßige oder ſchleckte Bienenſtöcke gegen baar Geld anbringen kan, zumal er Liebhaber bekommt; und er hat noch anbey den Nutzen, daß es ihm im Winter nicht an Futterhönig mangelt.

Wenn dann bey dieſer Behandlung die Bienen, welche vormals meiſtens todt gemacht worden, wieder an anderen Orten Nutzen bringen können, ſo läßt ſich in kurzer Zeit, und beſonders in guten Jahren eine ziemliche Sträcke Landes mit den nöthigen Bienenſtöcken beſitzen. Man ſetzte, daß eine ſolche Verfügung ſchon vor 5 Jahren wäre getroffen, ſo hätten wir in den Gegenden, wo jezt die meiſten Bienen gehalten werden, wenigſt um 9000 Stöcke mehrer; denn es iſt ſicher zu glauben: daß in jedem dieſer Jahren 1200 Bienenſtöcke abgetödt worden, und dieſe 6000 Stöcke hatten ebenfalls nur gering gerechnet 3000 junge gezeugt, folglich haben dieſe 9000 Stöcke, wenn einer im andern lebendig für zwey Gulden wäre verkauft worden, einen Schaden von 18000 verurſachet. Nun müſſen wir auch das Hönig und Wachs, welches man hieraus in 5 Jahren erhalten hätten, zu Geld anſchlagen, und es nicht viel, wenn wir einen Stock jährlich für zwey Gulden anſetzen, ſohin in 5 Jahren von 90000 fl.; folglich hat man in Zeit 5 Jahren um 90000 fl. mehr für Wachs und Hönig ins Ausland ſchleppen müſſen. Welch üble Haushaltung? Es wird ſich freylich nicht gleich auf einmal thun laſſen; doch wenn die Sache einmal im Gang kommen ſoll, und der Landmann ſich überzeugt findet, daß es thun- und einträglich iſt, ſo wird ſich wohl jeder leicht bequemen, und ſagen: ehe ich das Ympengeld zahle, und ſolches umſonſt ausgebe, ehe kaufe ich mir ſelbſt Ympen? und ſieht, wo er ſie bekommen kan.

Auf dieſe Art würde Baiern am leichteſten wieder zu ihren alten Bienenflor kommen, und wir haben nicht mehr nöthig jährlich ſo viele tauſend Gulden um Wachs und Hönig ins Ausland zu ſchicken. Und noch anbey muß in Anſchlag genommen werden, daß hiedurch viele hundert arme Unterthanen ein beſſeres Auskommen finden können, die aber anjezt aus Mangel der Nahrung in dem leidigen Bettel herum laufen müſſen.

Hier könnte ich beynahe meinen Gedanken über die Verbeſſerung der Bienenzucht ein Ziel ſetzen; dann ich glaube, den größten Fehler und das ſicherſte Mittel dagegen angezeigt zu haben. Allein da ich mir ſchon einmal vorgenommen habe, dieſen Gegenſtanſtand ausführlich zu behandeln, ſo muß ich noch ein und andere Bemerkung hierüber noch anführen.

Der Beſchluß folgt.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkauſe.

a) Markt Biburg den 4 Dezember.

Weizen Schl.	14 fl. — kr.	Korn Schl.	8 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	5 fl. — kr.

b) Salzburg vom 28 Nov. bis 5 Dezemb.

		höchſt. Pr.	geringſt. Pr.
Melberweiz.	Schaff.	25 fl. 30 kr.	24 fl. — kr.
Bäckerweiz.	—	25 fl. — kr.	20 fl. — kr.
Korn	—	15 fl. 20 kr.	14 fl. — kr.
Gerſte	—	19 fl. 45 kr.	18 fl. — kr.
Haber, Metzen	—	— fl. 38 kr.	— fl. 31 kr.

c) Abach den 5 Dezemb.

Weizen Schl.	11 fl. — kr.	KornSchl.	7 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. 30 kr.	Haber —	3 fl. 30 kr.

d) Pfaffenhofen in Baiern den 6 Dez.

Weizen Schl.	13 fl. — kr.	Korn Schl.	9 fl. — kr.
Gerſte —	6 fl. — kr.	Haber —	3 fl. 48 kr.

e) Stadt Erding den 7 Dezemb.

Zugeführt . . 1730 Schäffel.
Verkauft . . 1334 . .

Weizen Schl.	17 fl. — kr.	KornSchl.	10 fl. 30 kr.
Gerſte —	6 fl. 40 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

f) Reichsſtadt Augsburg den 9 Dez.

Weizen Schl.	16 fl. 44 kr.	Kern Schl.	16 fl. 44 kr.
Roggen —	10 fl. 14 kr.	Gerſte —	7 fl. 49 kr.
Haber —	3 fl. 51 kr.		

g) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 10 Dezember.

Zugeführt . . 3880 Schäffel.
Verkauft . . 3320 . .

Weizen Schl.	16 fl. — kr.	Korn Schl.	11 fl. — kr.
Gerſte --	7 fl. 30 kr.	Haber —	4 fl. — kr.

h) Stadt Aicha den 10 Dezemb.

Weizen Schl.	15 fl. — kr.	Korn Schl.	10 fl. 20 kr.
Gerſte —	6 fl. 25 kr.	Haber —	3 fl. 35 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Die Jaquemoniſche Behauſung in der Roſengaſſe in München.

Bey dem Kurfürſtl. hochlöbl. Hofrath allhier hat man auf unterthänigſt beſchehenes Einlangen der ſämmentl. des geweſt Kurfürſtl. Hofrath, und Oberſthofſtallmeiſteramts-Kommiſſar Jaquemondiſche Erben, dann des Maſſakuratorn Lizentiat Leew gnädigſt reſolvirt, daß die an der Roſengaſſen befindliche Jaquemondiſche Behauſung plus licitando verkauft werden ſolle; hierzu auch Freytag den 30ᵗᵉ d. M. von Frühe 9 bis Mittages 12 Uhr feſtgeſetzt. Welches zu jedermanns Wiſſenſchaft hiemit kund gemacht, und denen Kaufsliebhabern freygeſtellt wird die Hausſchätzung in der Kurfürſtl. Hofrathregiſtratur in præſentia Regiſtratoris einzuſehen. München den 16 Dezember 1785.

Kurfürſtl. Hofraths-Kanzley.

Max Ignatz Norz, Kurfürſtl. Hofrathsſekretär.

a) Weisgärber-Gerechtigkeit ſamt Haus in der Stadt Mündelheim.

In hieſiger Stadt ſtehet die Michael Milleriſche burgerl. Weisgärbers Behauſung, ſo dreygadig und gut gebauet, dann grundeigen iſt, mit der Weisgärbers-Gerechtſame, benebſt einem Wäldl am Wipſl an den meiſt biethenden zu verkaufen. Zu dieſer Verſteigerung wird Sambſtag der 7te Jenner 1786 ausgeſetzt, worzu alle Kaufsliebhaber bey hieſiger Stadtobrigkeit von Vormittag 9 bis 12 Uhr zu erſcheinen anmit geziemends vorgeladen werden. Aktum den 29 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Pfälziſche Stadt Mindelheim.

Karl Andreas Hauſer, Amtsburgermeiſter.

c) Rindſchmalz.

Andrä Michl burgerl. Krammer zu Bernau in der obern Pfalz biethet dem inländiſchen Publikum 200 Maaße Rindſchmalz zu 30 kr. feil.

XVI. Kundmachungen.

b) Gerichtliche Vorladung an Joseph Jenner von Buchdorf aus dem Herzogthum Neuburg.

Joſeph Jenner Söldnersſohn von Buchdorf dieſſeitigen Landgerichtes iſt bereits 40 Jahre landsabweſend, und ſoll ſich in kurbaieriſche Kriegsdienſte als Tambour anfangs begeben, darauf deſertieret, und k. k. endlich franzöſiſche

Kriegsdienſte angetretten haben, nunmal aber längſt verſtorben ſeyn. Da nun deſſen Geſchwiſtrigten um Ausfolglaſſung deſſen in 114 fl. 5 kr. 3 hl. beſtehenden Vermögens angeſtanden ſind. Als wird ihme Joſeph Jenner zur Selbſterhebung deſſelben noch förderſamſt ein peremtoriſcher Termin von 6 Monaten anmit anberaumet, nach deſſen fruchtloſen Verſtreichung ſolches an die Imploranten erga Cautionem ohne weiters ausgefolget werden. Aktum Monnheim den 31 Oktob. 1785.

K. Landrichteramt allda.

Lizent. Joſ. Anton Dillmann, wirkl. Regierungsrath.

b) Zitation an die Gläubiger des abgeleibten (Titl) Herrn Oberſtlieutenant von Chaſſat.

Da der diesortige Placemajor und Oberſtlieutenant Herr Joſeph Hubert von Chaſſat am 29 Aug. d. J. verſtorben; ſo werden alle diejenigen, welche an ihn, oder auf ſeine Verlaſſenſchaft von Schulden, oder Erbſchafts wegen etwas rechtlichen ſollten prätendiren können, hierdurch zum 1, 2 und 3tenmal dergeſtalt vorgeladen, daß ſich ſelbe bey diesortiger Stelle den 4 Jänner nächſten 1786 Jahres um ſo mehr perſönlich, oder durch Anwälte mit ihren Foderungen behörig einkommen ſollen, als im widrigen nicht mehr damit werden gehört, noch ſelbe angenommen werden. Aktum den 4 Novemb. 1785.

Kurpfalzbaieriſche Statthalterſchaft Ingolſtadt.

c) Gerichtliche Vorladung an Johann Schmidkounz von Tiefenbach.

Beynahe 38 Jahr, iſt Johann Adam Schmidkounz, als des Paul Schmidkounz, abgelebt pfalzbaieriſcher Unterthan, und Webermeiſters von Tiefenbach, ehelich erzeugter Sohn, abweſend; und man hat während dieſer Zeit nicht das mindeſte von ſelben in Erfahrung bringen können. Er berührter Johann Adam Schmidkounz wird demnach, oder all diejenige, welche an deſſen unter der oberamtl. Kuratorеyrechnung ſtehenden, und verzinslich ausliegenden Geldern in Summa ad 375 fl. 40 kr. rechtlichen Anſprache machen zu können, beglaubet ſind, hiedurch edictaliter aufgefodert, ſich inner 3 Monat bey dieſſeitig kurpfalzbaieriſchen Oberamt zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß obig peremptoriſcher Zeit geſetzmäßig werde verfahren, und ſein Joh. Adam Schmidkounz Vermögen unter die anſuchende nächſte Verwandte, gegen die angebothene Kaution vertheilet werde. Actum, und publ. Heydeth den 31 Oktober 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Oberamt allda.

Joh. Chriſtopf Heffner, J. U. Lit. Regierungsrath und Pflegskommiſſär.

d) Gerichtliche Vorladung an Niklas Fuchs aus Neumark in der obern Pfalz.

Niklas Fuchs, allhieſiger Burgers-Sohn ſeiner Profeßion ein Sattler, iſt vor mehr dann 60 Jahr Land abweſend, ohne daß von deſſen Aufenthalts Leben oder Todt das mindeſte zu vernehmen ware. Nun ſind deme aber von Eva Fuchſin bürgerl. Gaſtgebinn dahier 60 fl. dergeſtalten legiert worden, daß wenn der Niklas Fuchs nicht mehr im Leben ſich befindete, ſothane 60 fl. in anderweg ad pias cauſas verwendet werden ſollen; daher wiederholtem Niklas Fuchs ein peremptoriſcher Termin von 3 Monaten anberaumet wird, inner welchen ſelber, oder deſſen ſonſtige rechtmäßige Erben um ſo gewißer in Perſon, oder per Mandatarium zu erſcheinen, und ſich zu melden haben, als nach fruchtloſen Verlauf deſſen, man ihn Fuchs nicht mehr hören; ſondern beſagte 60 fl. nach der Eva Fuchſiſchen Diſpoſition verwenden laſſen werde. Neumarkt in der obern Pfalz den 18. November 1785.

Burgermeiſter und Rath allda.

e) Gerichtliche Vorladung an Aug. Lindner ehemaligen Krammer in München.

Nachdem der Johann Michael Gämperl geweſener Benefiziat zu Kleinhelfendorf dies Gerichtes das Zeitliche geſegnet, und ein Teſtament hinterlaſſen hat, auch annoch einen einbändigen Bruder Namens Auguſtin Lindner geweſten burgerl. Eiſenkrammer in München zählt, der aber Dato, ohngeachtet derſelbe bereits ſchon vom löbl. Stadtgericht

München unterm 13 Oktob. 1784 ediktaliter vorgeladen worden, noch nicht ausgeforſcht werden können, und deſſen unter dem kurfürſtl. löbl. Leibregiment in München ſtehend ehe- leiblicher Sohn ebenfalls nicht auszukundſchaf- ten vermöget; ſo wird anmit der ernannte Auguſtin Lindner in Gemäſſenheit gnädigſt geiſtl. Rathsbefehls dd. 12 & præſ. 19 dies von heut Dato anfangend ſub Termino 3 Monate zu dem Ende, und zwar ſub pœna agniti vorgeladen, binnen ſolchen Zeitraum ſich hierorts zu erklären und zu ſtellen, um ſeines einbändigen Herrn Bruders Michael Gämperls zu Kleinhelfendorf verfaſtes Teſta- ment agnoſciren, oder aber mit dem ſerhalte- nen Legat nicht begnügt ſolches aus einigen Rechtsſtellen impugnieren zu wollen: wornach das weitere beſorgt, und in Entſtehung deſſen man rechtlicher Ordnung nach zu verfahren wiſſen wird ab Seite des

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Pfleggerichtes Aib- ling. Akt den 22 Novemb. 1785.

f) Gerichtliche Vorladung an Jgnatz Plaik- ner ehemaligen Münzarbeiter.

Die Maria Anna gebohrne Plaiknerinn, und nachhin verehelichte Wöhrmanninn, Wir- thin zu Oberamergau hat in ihrem gerichtlich verfaßten Teſtament ihrem Bruder Jgnatz Plaik- ner geweſten Münzarbeiter zu München 200 fl. verſchaft, und vor geraumer Zeit das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt. Da nun ſein Stiefſohn Sebaſtian Grienwald Schneiderge- ſell zu geſagtem München bey obig ſeinem Stief- vater Jgnatz Plaikner 150 fl. Vatergut, ſo ihm dortmals, wie er ſich mit ſeiner verwittibt leibl. Mutter Thereſia Grienwaldin verheurathet hat, ausgemacht worden ſeyn ſollen, nunmehr haben will, und bey Gericht allhier das Anſuchen ge- ſtellt hat, es möchte demſelben an dennen ihm verſchaften 200 fl., ſo der nunmalige Wörman- niſche Wirthſchaftsinhaber Gilbert Pfeiffer zu bezahlen hat, ſolang nichts ausgefolgt werden, bis derſelbe mit ihm des Vaterguts halber Rich- tigkeit gepflogen haben wird; von des Plaikners Aufenthalt aber, indem er ſich ſchon lang von München hinwegbegeben hat, nichts gewiſes wiſſend, ſondern nur ſo viel zu vernehmen iſt, daß er bey Altenötting, Burghauſen, und dor- tiger Gegend mit ſteinernen, ſo anderen Krügen herumgehe, und ſolche verkaufe. Als wird er auf das von ſeinem Stiefſohn Sebaſtian Grien- wald ſub dato 7 dies Orts überreichte Anlan- gen hiemit dergeſtalten edictaliter zitirt, daß er inner zwey Monat peremptorrie bey Gericht allhier um ſo gewißer perſönlich erſcheinen, und des Stiefſohns Klag anhören, dann ſeine et- waige Einwendungen dagegen anbringen, und das weitere gewärtigen ſolle, als man nach Ab- lauf dieſes peremptoriſchen Termins, wenn er ſchon nicht erſcheint, verfahren wird, wie Rech- tens iſt. Akt. Oberammergau den 9 Dez. 1785.

Gefreyt Kloſter Etaliſches Gericht Ammergau.

Melchior Dösch, Richter.

g) Gerichtliche Vorladung an den Jägers- ſohn von Weycherin N. Link.

Walburga Chriſtlin gebohrne Linkiſche Jä- gerstochter zu Weycherin, iſt im Kurfürſtlichen Markt Jnchenhofen Oberlands Baiern, als ge- weſte Burgerin und Austräglerin ab inteſtato verſtorben, und hat in Geld und Geldswerth ein Vermögen von 100 fl. zurück gelaſſen. Weil nun aber dies Orts vernommen worden, daß obbeſagte Chriſtlin reſp. Linkin noch einen leib- lichen Bruder, ſo aber ſchon über 40 Jahr Landes abweſend, haben ſolle, als wird mittels dieſer bereits Linkiſche Bruder, oder deſſen recht- mäßige Leibserben unter Anberaumung drey mo- natlichen Termin von heutig dato angerechnet, dergeſtalten vorgeladen, in dieſer Zeit entweders in Perſon, oder durch Bevollmächtigte beym Magiſtrat allda zu erſcheinen, ſich zu dieſer Erbſchaft hinlänglich zu legitimiren, und ſodann in Empfang zu nehmen oder zu gewarten kom- met, daß man ſelbiges effluxo Termino deren Leitenbauriſchen Freunden, als dermalen ſich ſchon gemeldte Erben præſtita Cautione über- laſſen würde. Actum den 30 Novemb. 1785.

Burgermeiſter und Rath des Kurfürſtl. Markts Jnchenhofen Oberlandes Baiern.

Joſ. Ruppold, Amts- burgermeiſter | Joh. Schoepf, Markt- ſchreiber.

Von dem Taſchenbuche für Aeltern, Leh- rer und Kinderfreunde iſt das dritte Stück aus der Preſſe gekommen, und iſt zu München auf dem Kaiſ. Reichsoberpoſtamt, im Jntelligenzcom- toir, und in der Lentneriſchen Buchhandlung zu haben.

Kurpfalzbaieriſches

Intelligenzblatt.

64 Stück. München den 31 Dezember 1785

II. Münzverruf: Dat. München den 16ten Dezember 1785.

Nachdem ſich die allgemeine Rede ſowohl hier in der Stadt, als inn- und auſſer Landes mehr und mehr verbreitet hat, daß alle Geldſorten auf einen mindern Werth herabgeſetzt werden ſollen.

Als will man das Publikum hiemit avertirt, und verſichert haben, daß dieſer Ruf ganz ungegründet, und falſch, und nicht im mindeſten auf eine Abwürdigung gedacht worden ſeye, ſondern vielmehr alle Gattungen der Gold- und Silberſorten noch ferners in ihrem bisherigen Werthe und beſtimmten Cours verbleiben müſſen.

Sollten aber wider Vermuthen auswärtige neue Gold- oder Silbermünzen inner- oder auſſer Lands zum Vorſchein kommen, ſo hat ſich das Publikum vor deren Annahme zu hüten, und wohl in Acht zu nehmen, ſo lange, bis der Werth derſelben durch einen neuen Münzverruf beſtimmet, und deren Cours in den kurbaieriſchen Landen wird geſtattet werden.

Nichtweniger hat ſich das Publikum auch vor Annahme der fremden auswärtigen, und ſchon öfters durch Münzverrufe auſſer Cours geſetzten ſogenannten Conventions- und andern Sechſer, Groſchen und Kreuzer zu hüten, und in Acht zu nehmen. München den 16 Decemb. 1785.

Ex Commiſſione Sereniſſimi
Domini Ducis Electoris
Speciali.

Konrad Ruprecht, Kurpfalzbaier. Oberlandes-Regierungs-Sekretär.

III. Hohe Beförderungen.

Am 8ten dies als am hohen Feſt des kurfürſtl. baieriſchen hohen Ritterordens St. Georg ſind die (Titl.) Herr Joſeph Reichsgraf von Preiſing, kurfürſtl. Kammerer und Hofrath, und Franz Xaver Reichsfreyherr von Lerchenfeld, auch kurfürſtl. Kammerer und Hofrath, zu Ritter geſchlagen worden.

VIII. Fürſtliche Onolzbach-Bayreuthiſche Verordnung, wegen des übeln Haushaltens und Luxus der Fürſtl. Diener in allen Ständen. Dat. Onolzbach den 5 Junii 1785.

Von Gottes Gnaden, Wir Chriſtian Friederich Carl Alexander, Markgraf zu Brandenburg — Wir haben öftermalen, nicht allein mit Bedauern, ſondern auch größtem Mißfal-

len wahrnehmen müſſen, daß viele unſerer Diener in allen Ständen, unerachtet ſie auch in beträchtlichen Beſoldungen und Einnahmen ſtunden, dennoch durch unregelmäßiges Haushalten und übertriebenen Luxus ſich und die Ihrigen in ſolche mittelloſe Umſtände ſtürzten, daß nach ihrem Abſterben ihre hinterbleibende Wittwen und Kinder Uns und dem Publikum zur Laſt und Verſorgung anheim fallen. Da Wir Uns aber nach landesherrlichen Pflichten verbunden achten, dieſem Uebel nach Möglichkeit und mit Ernſt zu ſteuern, als declariren Wir in Kraft dieſes Geſetzes, daß von nun an alle Wittwen und Kinder unſerer Diener, hohen und niedern Standes, deren Ehemänner und Aeltern durch üppiges, luxuriöſes und ſchwelgeriſches Leben ihr Vermögen verſchleudert, oder dergleichen für die Ihrigen zu ſammeln verabſäumet haben; ihrer alsdenn eintretenden Dürftigkeit unerachtet, ſich in Unſern Fürſtl. Landen weder eines Gnadengehalts, noch anderer Verſorgung jemals zu getröſten haben, ſondern mit Verachtung zurückgewieſen werden ſollen, welche jeder, der durch thörichten Stolz und übertriebenen Aufwand die Gränzen ſeines Standes und ſeines häuslichen Vermögens unvernünftig überſchreitet, und die Pflichten für ſich und die Seinigen vergeſſen kan, nach Recht und Ordnung verdienet.

Wir werden auch zugleich um Unſern Endzweck zu erreichen, und dieſes Geſetz kräftigſt geltend zu machen, bey allen Penſionsgeſuchen auf der Impetranten geführte Lebensart genaue Kundſchaft richten laſſen, und auf die ſich ergebende Umſtände jederzeit ſtrenge Rückſicht nehmen, weil Wir für unverantwortlich halten, überzeugten Verſchwendern und ihren Hinterbliebenen dasjenige zuzuwenden, was nur wahrhaft mitleidenswürdigen Unglücklichen gebühren ſolle. Wir verſehen Uns alſo zu Unſern getreuen Dienern, ſamt und ſonders gnädigſt, daß ſie ſich fürs künftige eines regelmäßigen Haushaltens befleißigen, und auch die Ihrigen dazu anhalten, ſomit ſich vor Schaden und Nachtheil nebſt den Ihrigen ſorgfältig hüten werden. Onolzbach den 2 Junii 1785.

Fortſetzung der Nachricht von der nützlichen Geſellſchaft für Bürgertugend in Kopenhagen.

Die erſten 25 Beliebungen, die am 14ten Sept. 1785. feſtgeſetzet worden ſind.

1) Unſer täglicher Mittagtiſch ſoll nur drey warme Gerichte: unſer Abendtiſch durchaus kein, oder doch nur ein warmes Gericht enthalten.

2) Bey feſtlichen Gelegenheiten geben wir zur Mittagsmahlzeit nur vier, höchſtens fünf Schüſſeln: zum Abendeſſen nicht mehr als zwey Gerichte; ſo auch Deſert höchſtens nur 4 Teller.

3) Wir ſetzen keine Deſert oder heiſſe Weine vor, auch genieſſen wir ſolche durchaus nicht irgend anderswo – es ſey denn, daß ſie von vaterländiſchen Produkten bereitet werden könnten.

4) Wir rechnen es uns zur beſondern Ehre Tücher von vaterländiſcher Wolle, ſo wie auch einheimiſch manufakturirte Zeuge zu tragen.

5) Bey feyerlichen Gelegenheiten bedienen wir uns ſchwarzer Kleider, doch mit Vorbehalt des ſeidenen Unterfutters, und einer weiſſen ſeidnen Weſten.

6) Zu täglichen Kleidern wählt ſich ein jeder eine beliebige Farbe, die er aber dann mit keiner andern verwechſelt.

7) Zum täglichen Gebrauch tragen wir keine ſeidene Strümpfe.

8) Auſſer dem einfachen Uhrſchlüſſel und Pettſchaft, tragen wir keine Uhrketten und Berlocken, ſo wie auch

9) Keine zwey Uhren.

10) Wir kaufen keine fremde Uhren, Doſen, Etuis, Schnallen, Stockknöpfe ꝛc.

11) Wir enthalten uns des Ankaufs ausländiſcher Kutſchen, Chaiſen, ſo wie alles fremden Sattelzeugs, Pferdedecken u. ſ. w.

12) Wir enthalten uns des Ankaufs aller fremden Hausmeublen;

13) Aller Sorten fremder Porcellaine, Fayance, und Glaswaaren;

14) So wie auch aller ausländiſchen Küchengeräthſchaft.

15) Zu Aufbauung oder Inſtandſetzung unſerer Häuſer bedienen wir uns keiner fremden Schmiede, oder Gürtlerarbeit.

16) Papier, Wachstuch- oder lederne Tapeten werden zu Beziehung unſerer Zimmer gebraucht.

17) Wir zur Miethe wohnenden nehmen in unſern täglichen Wohnzimmern Beſuche an, ohne dazu beſondere Viſitenzimmer zu halten.

18) Die Trauungen der Unſrigen geſchehen lediglich in der Kirche und zwar zur Mittagszeit.

19) Ohne ſtattlichen Anzug wohnen wir der Handlung der Kindertaufe in der Kirche bey, beſuchen aber keinesweges nach verrichteter Handlung die Wochenſtube.

20) An Bällen und Luſtbarkeiten auſſer den Thoren der Stadt nehmen wir keinen Antheil: auch enthalten wir uns der Faßnachtsvergnügungen.

21) Bälle, die ſpäter als bis 12 Uhr in die Nacht hinein dauren, wo warmes Eſſen, Eis, oder ſonſtige heftig kühlende Erfriſchung gegeben wird, werden von uns vermieden; wir laſſen uns auf keinen engliſchen Tanz, der aus mehr als 10 oder höchſtens 14 Paar beſteht, auch auf keinen ſogenannten Kehraus ein.

22) Jede Gattung hoher Spiele wird von uns vermieden (es wird ſpecificirt angegeben, wie hoch jedes Spiel geſpielt werden darf.)

23) In der hier gewöhnlichen Brunnenzeit machen wir keine Luſtfahrten nach dem Thiergarten.

24) Wir enthalten uns des Schlittenfahrens durch die Straſſen der Stadt.

25) Wir kaufen kein nürenbergiſches Spielzeug.

Die Geſellſchaft hat Mitglieder aus allen Ständen vom Geheimrath durch alle Rangklaſſen hindurch bis auf einfache Bürger, Handwerker und Nahrung treibende Perſonen. Am 26 Sept. gieng die Anzahl ihrer Mitglieder, die wieder ausgetretenen nicht mit eingerechnet, über 260 hinaus.

IX. Neue Erfindung.

Die Herrn Alban und Vallet haben es mit den Aeroſtatiſchen Verſuchen am weiteſten gebracht. Ihr Ball iſt feſter und dauerhafter, als alle bisherigen, und es iſt ſo völlig in ihrer Gewalt, nach ihrem Willen auf und nieder zu ſteigen, daß man ihnen dazu eine Stelle anweiſen kan, die ſie niemals verfehlen; ſie halten ſich dabey in einer Höhe von 2 bis 300 Schuhen, in der ſie ſich immer auch horizontal erhalten. Ihr Schiff kan vier Perſonen tragen, und Herren und Damen machen ſchon damit in allem Vertrauen Promenaden, von Paris nach St. Cloud, und wieder zurück. Eine herrliche Erfindung; die aber den Lehenkutſchern nicht wohl behagen wird.

XII. Beſchluß der Bemerkungen über die Hundswut.

Heilungsmittel.

Es giebt ſo viele Heilungsmittel und Rezepten, geheime Vorſchriften, die alle das Siegel der erprobten Hilfe mit ſich führen, daß man ein ganzes Buch damit anfüllen könnte; allein, da hier nicht mit gelehrten Unterſuchungen, Beweis und Widerlegungen, ſondern mit wenigen, geſchwinden, Land und Stadt kündigen, leichten und überall zu habenden Arzneyen geholfen werden kan, ſo will ich nur die erſten Vorkehrugen deren Baadern und Hirten, dabey die geſchwind bey Handen zu habende Heilungsmittel anzeigen, vorgänſtlich aber erinnern, daß

für das erſte

alle empyriſche, abergläubiſche, und ſympathetiſche Mittel, Amuleten, Seegenſprechereyen, das Eingeben verſchiedener Zeichen, Buchſtaben, Zetteln auf das ſchärfeſte möchten verbothen werden, und ſowohl jene, welche derley Mittel gebrauchen, als diejenigen, welche ſolche verordnen, ohne Ruckſicht geſtrafet würden, dieweil hiedurch die Verwundeten nur getäuſchet, und zu der Zeit, wo man am ſicherſten zu ſeyn glaubet, das ſchlummernde Gift in den Adern erwachet, und mit einer unheilbaren Wut und neuem Verderben anderer ausbricht.

Die Heilung aber iſt bey Menſchen und Vieh in den erſten Zeitpunkt einerley, nur mit

dem Unterſchied, daß man die Gaben bey Menſchen gegen das Vieh, ſo wie von Kindern bis zu den Erwachſenen vergleiche. Wenn demnach

für das zweyte

dem Landbaader oder Hirte die Anzeige eines gebiſſenen Menſchen oder Viehes gemacht wird, ſo ſollen ſolche ſich ungeſäumt an den Ort verfügen, und ſoviel geſchehen kan, die Anfangs beſchriebene Kennzeichen, ob der Biß durch ein mit der Wut wahrſcheinlich, und in welchem Grade befallenen Thiere geſchehen ſeye, nachforſchen, hierauf aber die Wunde ohne Verzug, ſoviel die Lage der Verletzten Theilen zulößt, ſtark ſcarifiziren oder einſchröpfen, alsdann aber entweder das Pulver von ſpanniſchen Fliegen einſtreuen, oder mit der daraus verfertigten Tinktur einreiben und ſtark befeuchten, bis eine Eyterung, welche lang zu begünſtigen iſt, erfolgt wäre.

Die Hirten haben ebenfalls mit gleicher Vorſicht mehrere kleine Einſchnitte in die Wunden zu machen: und wenn ſelbige mit den Mitteln von den ſpanniſchen Fliegen nicht verſehen ſind, alſogleich nach verrichteten Einſchnitten die Wunde mit Salz und Urin wohl und öfters auszuwaſchen, ja das ganze Thier um den Speichel abzuſpielen, mit Lauge oder Salzwaſſer abzuwaſchen. Iſt nun dieſe erſte Unternehmung geſchehen, ſo ſolle

für das dritte

Die geſchwinde Anzeige, ſowohl dem Amt, als dem Phyſiko geſchehen, welcher letzterer nach Befinden die Reichung und Anwendung innerlicher und fernerer äußerlichen Arzneyen nach Beſchaffenheit des Alters, der Perſonen, und Gattung des gebiſſenen Thiers zu verordnen angehalten iſt. Nachdem aber

für das vierte

die Maywürmer, Maykäfer, ſowohl in- und äußerlich ſich in hieſiger Stadt ſchon über 17 Jahre als ein ſpezifiſches Mittel bewieſen haben, und alle, welche nach obiger Vorkehrung dieſelbe vorſchriftlich angewendet, mit dem Leben davon gekommen, und keinem bis auf dieſe Stund der mindeſte Anfall begegnet iſt, jene aber, welche zu gleicher Zeit von dem nämlichen Hunde gebiſſen worden, und aber dieſe Mittel verabſäumt haben, geſtorben, und kaum den 7ten Tag überlebet haben; ſo ſollten ſowohl alle Baader aus Vorſicht, die Apothecker aber aus Pflicht das ſowohl hieraus bereitete Oel *) als Honig im beſtändigen guten Vorrath aufbewahren.

Unter den Kräutern haben ſich der Waldmeiſter (*Matris Sylva*) der Gauchheit (*Anagallis flore purpureo*) der friſche Saft von Weinrauten, die friſche Wurzel der Toll oder Wutbeerſtaude (*Bella Donna*) ſehr heilſam erprobet.

Auch dem ächten Schlangenſteine iſt ſeine ausziehende Kraft bey friſchen Verletzungen nicht abzuſprechen, und da ich hievon gar zu auffallend überzeugt bin, ſo wäre zu wünſchen, daß alle Apothecker mit wahren und ächten verſehen wären.

Nun ſollte ich aber hier einige zuſammengeſetzte Verordnungen, oder, wie es mit den Brechmitteln und Aderläßen zu halten wäre, beyfügen; allein, da mich die Erfahrung belehret, daß derley Rezepten und Anordnungen in den Händen eines Ungeübten eben dasjenige ſeyen, was das ſpitzige Meſſer in den Händen eines Kindes iſt; ſo müſſen die Phyſici aus manchen Urſachen hier die alleinigen Rathgeber Pflichten halber verbleiben.

Doktor Schleis von Löwenfeld.

XIII. Beſchluß der Gedanken über die mehrere Ausbreitung der Bienenzucht in Baiern.

Ich habe oben geſagt, daß das Abthun der Bienen der Beförderung der Bienenzucht höchſt

*) Daß das Oel, und Fettigkeiten Mittel gegen den wüthenden Biß ſeyn, davon giebt folgende Begebenheit ein Beyſpiel. Miß Anne Frankland wurde von ihren kleinen Hunde, mit dem ſie ſpielte, in die Lefze gebiſſen. Ihr Mädchen, welches mit Leinwand waſchen beſchäftiget war, lief auf ihr Geſchrey herbey, wurde aber auch von dem Hund gebiſſen. Miß Frankland wollte ſich nicht überreden laſſen, daß der Hund die Wuth habe, ſie brauchte nichts, die Waſſerſcheue ſtellte ſich ein, und ſie ſtarb. Das Mädchen, welches ihre Hände wieder in die Seifenbrüche geſtrecket und mit Waſchen fortgefahren hatte, ohngeachtet die Hand verwundet geweſen, bekam nicht den mindeſten Anfall. d. H.

ſchädlich ſey; nun muß ich aber auch erinnern, daß ſich Fälle ereigen, wo der Bauer einige Bienen abthun muß, z. B. die Raubbienen, einen alten moderichten Stock der nicht mehr ſchwärmt, oder einen waiſelloſen Stock. Was iſt in ſolchen Umſtänden zu thun, daß unter einem ſolchen Vorwand nicht auch gute Bienenſtöcke vernichtet werden. Es iſt ſicher, daß dieſe drey Gattungen Bienen ſchädlich ſind, und müſſen meiſtens getödtet werden, um noch allenfalls das übrige Hönig zu retten. Doch iſt zu wiſſen, daß die Raubbienen nicht allezeit ſchädliche Bienen ſind, ſondern ſie bekommen öfters Anlaß, oder werden durch andere gereitzet; dieſe können verſetzet werden, und iſt nicht nothwendig ſelbe zu tödten, auſſer, wenn ſie das Rauben nicht mehr ließen. Die gar alten Bienenſtöcke, welche keine Junge mehr laſſen, worinnen Würmer zu beförchten, oder der Bienenkorb ſchlecht und mottig iſt, dieſe muß man in gute und friſche Körbe umtreiben; denn es iſt doch nicht recht, daß man ſolche Thiere, die lange Zeit vielen Nutzen geſchaffet haben, gleich umbringet, ohne auf andere Rettungsmittel zu denken.

Es mag ſich aber der Fall ereignen, wie er will, daß der Bauer aus einer oder andern Urſache gezwungen wäre, einen Bienenſtock zu tödten, oder umzutreiben, ſo ſoll er allezeit, wenn er von einem ſolchen Stock Hönig und Wachs zum Verkauf bringt, ein Atteſtat von ſeiner Obrigkeit haben *), außer deſſen, ſolle ihm niemand was abkaufen dörfen; und auf ſolche Art könnten viele Ausſchweifungen der eigenſinnigen Bauern vermieden werden.

Um aber die Bienenzucht recht in Aufnahme zu bringen, ſo iſt ein wohl eingerichtetes Bienenbuch für die Landleute höchſt nothwendig. Es hat zwar der von der löbl. Bienengeſellſchaft aufgeſtellte und bey höchſter Stelle gnädigſt beſtättigte **) Bienenmeiſter Hr. Joſeph Pöſel ***) ein unvergleichliches Bienenbuch herausgegeben. Allein; da aber ſolches zu weitläufig, und daher auch für den Landmann viel zu theuer geworden: ſo iſt Hr. Pöſel ſehr wohl daran, wenn er, wie man mir ſagte, nun wirklich im Werke ſeye, einen praktiſchen Bienenkatechiſmus in der gemeinen Landſprache abzufaſſen, und der etwa auf 12 oder höchſtens 15 kr. zu ſtehen kommet. Die löbl. Bienengeſellſchaft wird Zweifels ohne nicht entſtehen von dieſer Auflage eine Anzahl Exemplarien abzunehmen und dann unter die armen und dürftigen Bienenfreunde auf dem Lande zu vertheilen.

Noch eins muß ich ſagen: Zuweilen Prämien unter die beſt verdienten Bienenfreunde zu vertheilen, würde ebenfalls die Bienenzucht befördern *) Freylich macht dies nur unter den gefühlvollen und ehrbegierigen Gemüthern einen Eindruck, und man möchte denken, daß die gemeinen Leute hierauf wenige Achtung haben: nein, auch unter dieſen Leuten findet man heut zu Tage ſehr viele, die alles thun, wenn ſie ſehen, daß ihr Fleis wohl angewandet iſt, und deswegen geehret werden.

Sollten dieſe meine unmaßgebigen Gedanken nach und nach ordentlich ausgeführet werden: ſo ſetze ich meinen Kopf daran, daß man unter uns in wenigen Jahren die Bienenzucht zum beſten Vortheil des Vaterlandes würde allgemein ausgebreitet ſehen.

Franz Paul Prandſtötter, bürgerl.
Lebzelter in Neuötting.

XIV. Schranenpreiſe nach dem mittern Getreidkauſe.

a) Salzburg vom 5 bis 12 Dezemb.

		höchſt. Pr.		geringſt. Pr.	
Melberweitz.	Schaff.	25 fl.	30 kr.	22 fl.	— kr.
Bäckerweitz.	—	25 fl.	— kr.	19 fl.	— kr.
Korn	—	15 fl.	— kr.	13 fl.	— kr.
Gerſte	—	19 fl.	— kr.	17 fl.	30 kr.
Haber,	Metzen	— fl.	39 kr.	— fl.	35 kr.

*) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dergleichen Atteſtaten bey Obrigkeiten unentgeldlich müſſen ausgefertigt werden, damit man von keiner Seite die Bienenzucht dem Landmann erſchweret.

**) Man ſehe das diesjährige Intelligenzblatt vom 5ten Merz S. 99.

***) „Hr. Pöſel" (wie die heurige phyſikaliſch-ökonomiſche Zeitung vom M. Auguſt S. 755 ſagt) „iſt der Mann, der dem Geſchäfte in der Oekonomie der Bienen gänzlich gewachſen iſt."

*) Die löbl. Bienengeſellſchaft iſt wirklich daran daß ſie zu ſolchem Ende ſchon eine Preismedaille verfertigen läßt.

b) Stadt Pfaffenhofen in Baiern den 13 Dezember.

Weitz. Schl. 12 fl. — kr. KornSchl. 9 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. — kr. Haber — 3 fl. 24 kr.

c) Stadt Erding den 15 Dezember.

Zugeführt . . . 4500 Schäffel
Verkauft . . . 3860 —

Weitz.Schl. 17 fl. — kr. KornSchl. 10 fl. 30 kr.
Gerſte — 6 fl. 15 kr. Haber — 3 fl. 30 kr.

d) Haupt- und Reſidenzſtadt München den 17 Dezember.

Zugeführt . . 5875 Schäffel
Verkauft . . 4677 —

Weitz. Schl. 17 fl. — kr. Korn Schl. 11 fl. — kr.
Gerſte — 7 fl. 15 kr. Haber — 4 fl. — kr.

e) Reichsſtadt Augsburg den 17 Dez.

Weitz.Schl. 15 fl. 50 kr. Kern Schl. 15 fl. 47 kr.
Roggen — 9 fl. 51 kr. Gerſte — 7 fl. 42 kr.
Haber — 3 fl. 50 kr.

XV. Zu verkaufen.

a) Weisgärber-Gerechtigkeit ſamt Haus in der Stadt Mündelheim.

In hieſiger Stadt ſtehet die Michael Milleriſche burgerl. Weisgärbers Behauſung, ſo dreygadig und gut gebauet, dann grundeigen iſt, mit der Weisgärbers-Gerechtſame, benebſt einem Wäldl am Wipfl an den meiſt biethenden zu verkaufen. Zu dieſer Verſteigerung wird Sambſtag der 7te Jenner 1786 ausgeſetzt, worzu alle Kaufsliebhaber bey hieſiger Stadtobrigkeit von Vormittag 9 bis 12 Uhr zu erſcheinen anmit geziemends vorgeladen werden. Actum den 29 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Pfälziſche Stadt Mindelheim.

Karl Andreas Hauſer,
Amtsburgermeiſter.

b) Geiſtliche Waaren und andere Sachen.

Bey dem Leopold Weinberger bürgerl. Beinringlermeiſter allhier in München in ſeinem nächſt der St. Peters Pfarrkirche neu errichteten Stand ſind verſchiedene geiſtliche Waaren, Wartafeln, herrſchaftliche von Bein und allerhand Farben verfertigte Spiele, ſodann Spiegeln, und detto Ramen, wie auch Knöpf von Bein und Holz auf Kleider, ſo anderes um einen billigen Preis zu haben.

XVI. Kundmachunden.

a) Gerichtliche Vorladung an Joſeph Jenner von Buchdorf aus dem Herzogthum Neuburg.

Joſeph Jenner Söldnersſohn von Buchdorf dieſſeitigen Landgerichtes iſt bereits 40 Jahre landsabweſend, und ſoll ſich in kurbaieriſche Kriegsdienſte als Tambour anfangs begeben, darauf deſertieret, und k. k. endlich franzöſiſche Kriegsdienſte angetreten haben, nunmal aber längſt verſtorben ſeyn. Da nun deſſen Geſchwiſtrigten um Ausfolglaſſung deſſen in 114 fl. 5 kr. 3 hl. beſtehenden Vermögens angeſtanden ſind. Als wird ihme Joſeph Jenner zur Selbſterhebung deſſelben noch förderſamſt ein peremptoriſcher Termin von 6 Monaten anmit anberaumet, nach deſſen fruchtloſen Verſtreichung ſolches an die Imploranten erga Cautionem ohne weiters ausgefolget werden. Actum Monnheim den 31 Oktob. 1785.

K. Landrichteramt allda.

Lizent. Joſ. Anton Dillmann,
wirkl. Regierungsrath.

b) Gerichtliche Vorladung an Niklas Fuchs aus Neumark in der obern Pfalz.

Niklas Fuchs, allhieſiger Burgers-Sohn ſeiner Profeſſion ein Sattler, iſt vor mehr dann 60 Jahr Land abweſend, ohne daß von deſſen Aufenthalts Leben oder Todt das mündeſte zu vernehmen ware. Nun ſind deme aber von Eva Fuchſin bürgerl. Gaſtgebinn dahier 60 fl. dergeſtalten legiert worden, daß wenn der Niklas Fuchs nicht mehr im Leben ſich befindete, ſothane 60 fl. in anderweg ad pias cauſas verwendet werden ſollen; daher wiederholtem Niklas Fuchs ein peremptoriſcher Termin von 3 Monaten anberaumet wird, inner welchen ſelber, oder deſſen ſonſtige rechtmäßige Erben um ſo gewißer in Perſon, oder per Mandatarium zu erſcheinen, und ſich zu

melden haben, als nach fruchtloſen Verkauf deſſen, man ihn Fuchs nicht mehr hören; ſondern beſagte 60 fl. nach der Eva Fuchſiſchen Diſpoſition verwenden laſſen werde. Neumarkt in der obern Pfalz den 18. November 1785.

Burgermeiſter und Rath allda.

c) Gerichtliche Vorladung an Aug. Lindner ehemaligen Krammer in München.

Nachdem der Johann Michael Gämperl geweſener Beneſiziat zu Kleinhelfendorf dies Gerichtes das Zeitliche geſegnet, und ein Teſtament hinterlaſſen hat, auch annoch einen einbändigen Bruder Namens Auguſtin Lindner geweſten burgerl. Eiſenkrammer in München zählt, der aber Dato, ohngeachtet derſelbe bereits ſchon vom löbl. Stadtgericht München unterm 13 Oktob. 1784 edittaliter vorgeladen worden, noch nicht ausgeforſcht werden können, und deſſen unter dem kurfürſtl. löbl. Leibregiment in München ſtehend eheleiblicher Sohn ebenfalls nicht auszukundſchaften vermöget; ſo wird anmit der ernannte Auguſtin Lindner in Gemäſſenheit gnädigſt geiſtl. Rathsbefehls dd. 12 & præſ. 19 dies von heut Dato anfangend ſub Termino 3 Monate zu dem Ende, und zwar ſub pœna agniti vorgeladen, binnen ſolchen Zeitraum ſich hierorts zu erklären und zu ſtellen, um ſeines einbändigen Herrn Bruders Michael Gämperls zu Kleinhelfendorf verfaſtes Teſtament agnoſciren, oder aber mit dem erhaltenen Legat nicht begnügt ſolches aus einigen Rechtsſtellen impugnieren zu wollen: wornach das weitere beſorgt, und in Entſtehung deſſen man rechtlicher Ordnung nach zu verfahren wiſſen wird ab Seite des

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Pfleggerichtes Aibling. Akt den 22 Novemb. 1785.

d) Gerichtliche Vorladung an Ignatz Plaikner ehemaligen Münzarbeiter.

Die Maria Anna gebohrne Plaiknerinn, und nachhin verehelichte Wöhrmanninn, Wirthin zu Oberamergau hat in ihrem gerichtlich verfaßten Teſtament ihrem Bruder Ignatz Plaikner geweſten Münzarbeiter zu München 200 fl. verſchaft, und vor geraumer Zeit das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt. Da nun ſein Stiefſohn Sebaſtian Grienwald Schneidersgeſell zu geſagtem München bey obig ſeinem Stiefvater Ignatz Plaikner 150 fl. Vatergut, ſo ihm dortmals, wie er ſich mit ſeiner verwittibt leibl. Mutter Thereſia Grienwaldin verheurathet hat, ausgemacht worden ſeyn ſollen, nunmehr haben will, und bey Gericht allhier das Anſuchen geſtellt hat, es möchte demſelben an dennen ihm verſchaften 200 fl., ſo der nunmalige Wörmanniſche Wirthſchaftsinhaber Gilbert Pfeiffer zu bezahlen hat, ſolang nichts ausgefolgt werden, bis derſelbe mit ihm des Vaterguts halber Richtigkeit gepflogen haben wird; von des Plaikners Aufenthalt aber, indem er ſich ſchon lang von München hinwegbegeben hat, nichts gewißes wiſſend, ſondern nur ſo viel zu vernehmen iſt, daß er bey Altenötting, Burghauſen, und dortiger Gegend mit ſteinernen, ſo anderen Krügen herumgehe, und ſolche verkauſe. Als wird er auf das von ſeinem Stiefſohn Sebaſtian Grienwald ſub dato 7 dies Orts überreichte Anlangen hiemit dergeſtalten edictaliter zitirt, daß er inner zwey Monat peremptorrie bey Gericht allhier um ſo gewißer perſönlich erſcheinen, und des Stiefſohns Klag anhören, dann ſeine etwaige Einwendungen dagegen anbringen, und das weitere gewärtigen ſolle, als man nach Ablauf dieſes peremptoriſchen Termins, wenn er ſchon nicht erſcheint, verfahren wird, wie Rechtens iſt. Akt. Oberammergau den 9 Dez. 1785.

Gefreyt Kloſter Etaliſches Gericht Ammergau.

Melchior Döſch, Richter.

e) Gerichtliche Vorladung an den Jägerssohn von Weycherin N. Link.

Walburga Chriſtlin gebohrne Linkiſche Jägerstochter zu Weycherin, iſt im Kurfürſtlichen Markt Inchenhofen Oberlands Baiern, als geweſte Burgerin und Austräglerin ab inteſtato verſtorben, und hat in Geld und Geldswerth ein Vermögen von 100 fl. zurück gelaſſen. Weil nun aber dies Orts vernommen worden, daß obbeſagte Chriſtlin reſp. Linkin noch einen leiblichen Bruder, ſo aber ſchon über 40 Jahr Landes abweſend, haben ſolle, als wird mittels dieſer bereits Linkiſche Bruder, oder deſſen recht-

mäßige Leibserben unter Anberaumung drey monatlichen Termin von heutig dato angerechnet, dergestalten vorgeladen, in dieſer Zeit entweders in Perſon, oder durch Bevollmächtigte beym Magiſtrat allda zu erſcheinen, ſich zu dieſer Erbſchaft hinlänglich zu legitimiren, und ſodann in Empfang zu nehmen oder zu gewarten kommet, daß man ſelbiges effluxo Termino deren Leitenbauriſchen Freunden, als dermalen ſich ſchon gemeldte Erben præſtita Cautione überlaſſen würde. Actum den 30 Novemb. 1785.

Burgermeiſter und Rath des Kurfürſtl. Markt Inchenhofen Oberlandes Baiern.

Joſ. Ruppold, Amtsburgermeiſter   Joh. Schoepf, Marktſchreiber.

f) Gerichtl. Vorladung an Joh. Schleicher von Pürheim im Herzogthum Neuburg.

Johann Schleicher, dieſſeitiger Unterthansſohn von Pürheim, findet ſich allbereits über die 40 Jahre Land abweſend, und ſeit hero konnte man nicht das mindeſte mehr von deſſen Leben, oder erfolgten Tod in Erfahrung bringen; daher erwähnter Johann Schleicher, oder all diejenigen, welche an d. . unter der oberamtl. Kuratoreyrechnung ſich befindlich und verzinslich aufliegenden Geldern zu 300 fl. 12 kr. 2 hl. rechtlichen Zuſpruch zu haben, beglaubet ſind, kraft dies edictaliter vorgeladen werden, ſich binnen Zeitfriſt von 3 Monaten, der dieſſeitig kurpfalzbaieriſchen Oberamt zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Umlauf ſolch peremptoriſch geſetzter Zeit nach denen höchſt landesherrlichen Geſätzen werde fürgefahren, und ſein gedacht Johann Schleichers Vermögen unter die bereits ſich angemeldete nächſte Anverwandte gegen die verſprochene Kautionsleiſtung ohne weiters vertheilet werden. Heydeck den 22 Novemb. 1785.

Kurfürſtl. Pfalzbaieriſches Oberamt allda.

g) Gerichtliche Vorladung an Anton Buchele.

Der ſchon vor 28 Jahre in Kaiſerl. Königl. Kriegsdienſte getrettene und aus hieſiger Hofmarkt gebürtige Anton Buchele, wird zu Erhebung ſeines bey ſeinem erſt verſtorbenen Bruder Simon Buchele von Luzingen, Zeit Anno 1772 verinslich aufgehabtes Vermögen von 45 fl. unter Beſtimmung einer feſtgeſetzten Zeitfriſt von drey Monate gerichtlicher Seits vorgeladen, er ſelbſten, oder ſeine allenfalls habend und ſich legitimirende Leibserben, dieſes Geld in Empfang zu nehmen, als nach Verfluß dieſes Termins ſolches Vermögen denen ſchon darum angeſtanden nächſten Anverwandten gegen gerichtliche Verſicherung ausgefolget werden wird. Gegeben im herrſchaftlichen Schloß Kaltenegg zu Schweningen den 15ten Dezember 1785.

Von Hochadelich von Gilardiſchen Hofmarktsgerichtswegen.

Max Xaver Haaſenreuther, Amtsverwalter.

Nachricht.

Die gütige Aufnahme, mit der das Kurpfalzbaieriſche Intelligenzblatt ſeit ganzer zwanzig Jahre beehret wurde, brachte mich auf den Entſchluß, daß ich nun hievon wochentlich drey Stücke, jedes zu einem halben Bogen liefere, damit die höchſtlandesherrlichen Verordnungen, und jede gemein- und privatnützliche Sache deſto eher im In- und Auslande können verbreitet werden. Hier wird das Intelligenzblatt jedesmal am Montag, Mitwoch und Freytag ausgegeben, bey der hieſigen Kaiſerl. Reichsoberpoſtamts-Expedition aber geſchieht die Abſendung am Dienſtag und Samstage. Und obſchon hierauf die Koſten wegen einer ganz neu hierzu gegoſſenen Schrift und der ſtärkern Bogenzahl, und anderen ohnentbehrlichen Ausgaben weit höher als in den vorgegangenen Jahren zu ſtehen kommen, ſo bleibt es doch bey dem nämlichen Preiſe der 3 fl. 36 kr. Uebrigens will man auch hier wiederhollt anzeigen, was für die Einrückung öffentlicher Kundmachungen in dem Intelligenzblatt zu zahlen ſey, nämlich:

Für die Kundmachungen, welche das landesherrliche Intereſſe betreffen, nichts

Für die Kundmachungen der Standeserhöhungen, Beförderungen und Amtanſtellungen; weil ſie nur eine oder andere Zeile ausmachen, ebenfalls nichts.

Für jede andere Kundmachung 12 kr.; wenn ſie aber mehr als 12 Zeilen anfüllet, ſo wird für jede Zeile nur 1 kr. bezahlt; und endlich

für Kundmachungen, die unbemittelte oder ſonſt arme Perſonen angehen, wird ebenfalls nichts bezahlt.

Kurpfalzbaierisches Intelligenzblatt.

65 Stück ſamt dem Regiſter 1785.

I. Meteorologiſche Beobachtungen im Monat Dezember.

	Tage.	Schwermaaß.			Wärmemaaß.			Winde.			Lufterſchein.			Wetter.		
		Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.	Mor.	Mit.	Ab.	Morg.	Mit.	Ab.
		'' '''	'' '''	'' '''	‿	‿	‿									
●	1	25. 0.7	26.1.8	26.3.0	+ 1.8	+ 0.5	0. 0	W. 2	W. 1	W. 1	o	Schnee	o	tr. 3	tr. 2	tr. 2
	2	26. 5.7	26.5.4	26.4.3	— 0.6	+ 1.5	— 3.0	W. 1	Sw. 1	S. 1	o	o	Nebl	fl. 1	fl. 2	fl. 3
	3	26. 2.5	26.2.5	26.3.2	— 1.0	+ 5.0	+ 4.0	S. 1	Sw. 1	W. 3	Schn.	o	o	tr. 2	fl. 1	fl. 1
	4	26. 2.5	26.1.5	26.5.2	+ 2.8	+ 6.0	+ 5.0	Sw. 1	S. 1	S. 1	o	o	o	tr. 3	fl. 1	fl. 1
	5	26. 4.1	26.5.1	26.7.4	+ 3.0	+ 6.8	+ 3.3	Sw. 1	Sw. 2	Sw. 1	o	o	o	tr. 2	fl. 2	tr. 3
	6	26. 7.7	26.7.2	26.7.1	+ 2.8	+ 4.5	+ 0.8	S. 1	So. 1	So. 1	o	o	o	fl. 2	fl. 3	fl. 4
	7	26. 6.1	26.7.0	26.7.4	— 1.0	+ 0.8	— 0.3	So. 1	So. 2	So. 1	Neb. m. R.	o	o	tr. 1	fl. 2	tr. 2
	8	26. 7.0	26.6.6	26.5.7	— 2.3	+ 0.0	— 0.5	So. 1	So. 1	So. 1	Neb. m. R.	N.	N.	tr. 2	tr. 1	tr. 2
☽	9	26. 4.0	26.3.6	26.3.8	— 1.5	+ 0.2	— 0.2	So. 2	So. 1	So. 1	Nebel	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 2
	10	26. 4.0	26.4.1	26.8.7	— 0.3	+ 0.3	0. 0	So. 1	So. 2	So. 1	Nebel	o	o	tr. 3	tr. 2	tr. 1
Erdn.	11	26. 3.0	26.2.5	26.2.4	0. 0	+ 0.5	— 0.3	So. 1	So. 2	So. 2	Nebel	o	Nebel	tr. 2	tr. 1	tr. 2
	12	26. 2.0	26.2.3	26.3.2	— 0.3	+ 1.8	— 0.8	So. 1	So. 2	So. 1	Nebel	o	Reif.	tr. 2	fl. 2	fl. 4
	13	26. 4.8	26.6.3	26.7.1	+ [illegible]	+ 6.0	+ 2.8	Sw. 1	W. 2	W. 1	o	o	o	fl. 1	fl. 2	fl. 3
	14	26. 7.8	26.8.3	26.8.8	+ 0.5	+ 3.5	+ 1.7	W. 2	Sw. 2	Sw. 1	o	o	o	fl. 3	fl. 1	fl. 2
⊙	15	26. 9.0	26.8.5	26.8.2	+ 2.3	+ 5.0	+ 0.7	S. 1	N. 2	N. 1	Regen	o	o	tr. 2	fl. 1	fl. 4
	16	26. 7.4	26.6.7	26.6.4	0. 0	+ 0.8	0. 0	O. 1	O. 2	O. 2	Reif	o	o	fl. 1	tr. 1	tr. 1
	17	26. 5.5	26.5.5	26.6.1	0. 0	+ 0.7	+ 0.2	O. 2	O. 2	O. 1	o	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 1
	18	26. 6.5	26.7.1	26.7.8	— 0.2	+ 0.5	— 0.2	O. 1	O. 2	O. 1	o	o	o	tr. 1	tr. 2	tr. 2
	19	26. 8.0	26.8.0	26.7.5	— 0.5	0. 0	— 0.3	O. 1	O. 1	O. 1	o	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 3
	20	26. 6.4	26.6.4	26.6.4	— 1.0	— 0.2	— 1.2	O. 2	O. 2	O. 1	o	Regen	o	tr. 2	tr. 1	tr. 2
	21	26. 6.6	26.6.6	26.6.6	— 1.0	— 0.2	— 1.2	O. 1	O. 1	O. 1	o	Regen	o	tr. 1	tr. 2	tr. 1
	22	26. 5.6	26.5.5	26.5.3	— 1.4	— 0.7	— 1.4	O. 1	O. 2	O. 1	Regen	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 3
☾	23	26. 4.6	26.4.0	26.[illegible]	— 2.0	— 1.5	— 2.2	O. 1	O. 2	O. 2	o	o	o	tr. 2	tr. 1	tr. 2
Erdn.	24	26. 2.5	26.1.6	26.0.8	— 3.0	— 1.0	— 2.0	O. 1	O. 2	O. 1	o	o	o	tr. 1	tr. 2	fl. 3
	25	26. 1.0	26.2.0	26.3.2	— 3.0	— 1.5	— 1.5	So. 1	So. 1	W. 1	Nebel	o	o	tr. 2	tr. 2	tr. 2
	26	26. 4.0	26.4.4	26.5.0	— 1.5	0. 0	— 0.3	W. 2	S. 2	S. 1	Schnee	o	o	tr. 2	tr. 1	tr. 2
	27	26. 5.4	26.5.5	26.5.5	— 0.8	— 0.4	— 0.6	S. 1	So. 1	So. 1	o	o	Nebel	tr. 2	tr. 2	tr. 3
	28	26. 3.5	26.3.0	26.2.3	— 0.5	— 0.3	+ 1.3	So. 2	So. 2	So. 1	Nebel	o	Regen	tr. 3	tr. 2	tr. 3
	29	26. 1.7	26.0.8	25.11.6	— 1.0	— 0.7	— 0.4	O. 1	O. 1	O. 1	o	o	o	tr. 2	tr. 3	tr. 3
	30	25.10.0	25.10.0	25.10.3	— 2.8	— 3.0	— 4.2	N. 1	N. 2	O. 1	Schnee	Schnee	o	tr. 2	tr. 2	tr. 2
●	31	25.11.2	25.11.7	26. 0.1	— 5.0	— 3.2	— 3.3	O. 1	O. 1	O. 1	o	o	o	tr. 1	tr. 1	tr. 1

Allgemeine Anmerkungen über die Witterung des Dezembers 1785.

Am höchſten ſtunde in der Barometerröhre das Queckſilber den 15ten in der Fruhe, wo es 26 Zoll 9 Linien erſtiegen, am tiefeſten aber den 30ten in der Fruhe bey 25 Zoll 10 Linien, ſo, daß alſo die ganze Veränderung desſelben in dieſem Monat 11 Lin. betragen hat. Die Kälte war für dieſes Monat noch ziemlich erträglich, denn der tiefeſte Stand des Merkurs in dem Wärmemaaß ware den 31ten in der Fruhe 5 Grade unter dem Gefrierpunkt, und den 5ten Abends ſtunde er 6 Gr. 8 Dez. ober demſelben erhoben, differirte im Ganzen alſo um 11 Gr. 8 Dez. Die erſten fünf Täge kamen die Winde von der weſtlichen Gegend, die ganze übrige Zeit hindurch aber von Sudoſt Nordoſt, und Oſt. Von ganz trüben Tägen hatten wir 19, die übrigen waren vermiſchet, aber doch meiſtens trübe, einen ganz klaren hatten wir nie. — Den 1ten und 3ten fiele etwas Schnee, allein er hielte nicht an, und nun ſahen wir keinen mehr bis auf den 30ten. Ueberhaupt ware die Witterung ſo gelinde, daß einige behaupten wollen es hätten in mehreren Orten die Hollunderbäume auszutreiben angefangen.

Am 9ten Dezember in der 210ten Ziehung zu Stadtamhof

65 62 13 8 33

Die 211ten Ziehung am 29ten Dezember.

Am 15ten Dezember in der 590ten Ziehung zu München:

66 43 58 3 85

Die 591te Ziehung am 5ten Jäner 1786.

Am 16ten Dezember in der 359ten Ziehung zu Mannheim

5 49 4 61 3

Die 360te Ziehung am 7ten Jäner 1786.

Am 29ten Dezember in der 211ten Ziehung zu Stadtamhof

26 17 55 13 1

Die 212te Ziehung am 19ten Jäner 1786.

Erſtes Regiſter

über die in dieſem 1785ſten Jahrbande enthaltenen kurpfalzbaieriſchen höchſten landesherrlichen Verordnungen.

1. Kurfürſtl. Dekret den neuen geiſtl. Rath betreffend. Dat. München 25ten April 1783. S. 1.

2. Inſtruction für den geiſtl. Rath, ſ. 2, 9 u. 17

3. Pragmatiſche Verordnung: Die Foreſtal = und andere Pfändungen betreffend. Dat München 15ten Dezember 1784, ſ. 25.

4. Kommerzial = Verordnung: Daß künftig nichts mehr zu Laugdorf, ſondern bey dem Mautamt Simbach ſolle ab = und aufgeladen werden. Dat. München den 21ten Dezember 1784, ſ. 25.

5. Verruf in Betreff der Pasquillen, dann deren Verfaſſer und Verbreiter. Dat. München den 23ten Dezember 1784, ſ. 26.

6. Neuburgiſche Regierungsverordnung wegen den Obſignationen, Inventuren, Erbsvertheilungen und ſo andern. Dat. Neuburg den 22ten Oktober 1784, ſ. 33.

7. Generale, in Betreff der von dem päbſtlichen Stuhle aufgehobenen überflüßigen Feyertäge. Dat. München 14ten Jäner, ſ. 57.

8. Kommerzial = Verordnung den freyen Verkauf der ausländiſchen Gewehre. Dat. München den 7ten Dezember 1784, ſ. 66.

9. Verordnung: Den Meſſerhandel betreffend. Dat. München 21ten Dezember 1784, ſ. 66.

10. Verordnung: Vermög alle in das Kommerzien = und Confiſcationsweſen einſchlägige Berichte und exhibita müſſen allemal bey dem

kurfürſtl. Kommerzienkollegium eingegeben werden u. ſ. a. Dat. München 25ten Jäner 1785, ſ. 73.

11. **Verordnung**: Die Ertheilung der Land- und Dorfkammer-Gerechtigkeiten, und die jährliche Tobackszertifikatslöſung betreffend. München 1 Februar, — ſ. 73.

12. **Kurfürſtl. Reſcript**, ſo an die Landſchaft in Betreffe des Landestauſches ergangen. München 13 Februar, ſ. 81.

13. **Verordnung** in Betreffe der in Civilſachen abzugebende ſchriftliche Gezeigſchaft. München 14 Jäner, ſ. 88 u. 129.

14. **Verordnung**: Den wiederhollten Verboth der ſogenannten Freymaurer und Illuminaten-Loſchen betreffend. München 2 März, ſ. 89.

15. **Verordnung** in Betreffe des Tobackfabriziren. München 24 Febr., ſ. 96.

16. **Verordnung**: Die Einſchränkung der Bodenaſchenſiedereyen betreffend. München 29 Jäner, ſ. 97.

17. **Verordnung** in Betreffe des öffentlichen Lehrkurs der Geburtshilfekunſt. Mün- 4 März, ſ. 113.

18. **Verordnug**: Die Verhandlung der Konfiscationsfälle betreffend. München 8 März, ſ. 121.

19. **Verboth** der mit Kupfer oder Eiſen beſchlagenen mit Bley begoſſenen Stöcken. Dat. Düſſeldorf 1 Febr., ſ. 141.

20. **Verordnung** in Betreffe der herumvagirenden Betteljuden. Dat. Düſſeldorf 18 Februar, ſ. 149

21. **Verboth** die Ausfuhr aller Gattungen von Getreidarten. München 8 April, ſ. 158 und 228.

22, **Kammeral- u. Mautdeputationsverordnung** in Betreffe einer allgemeinen Getreidſperr. München 10 April, ſ. 164 u. 237.

23. **Verordnung** in Betreffe des ſo vielfältigen Herumjagieren fremder Bettler, Müſſiggänger und anderes herumvagirenden Geſindel. Dat. Düſſeldorf 18 Febr., ſ. 172.

24. **Kurfürſtl. geheime Schulcuratel-Verordnung** das Studiren auſſer Landes betreffend. München 16 April, ſ. 214.

25. **Erläuterung** der gnädigſten Verordnung vom 11 Juny vorigen Jahres in Betreffe der Weisgärber, Neſtler und Tuchſcherer. München 6 May, ſ. 220.

26. **Kurfürſtl. erneuerte und vermehrte Inſtruction** für das Collegium Medicum in München. Dat. 3 May, ſ. 229.

27. **Neue Einrichtung**, ſo wegen des Salzverkaufes bey allen baierischen Legſtädten getroffen worden München 6 May, ſ. 235.

28. **Verruf** die wieder aufgehobene Sperr aller Getreidſorten betreffend. München 7 Juny, ſ. 260.

29. **Verordnung**: Die Verreichung der Steuren von einſchichtigen und walzenden Grundſtücken der Einwohner in den Städten und Märkten. München den 14 Juny, ſ. 277.

30 **Verordnung** wider das Auswandern der Unterthanen. Mannheim 19 Jäner 1785, ſ. 286.

31. **Verordnung** in Betreffe der in Düſſeldorf errichteten Hebammenſchule betreffend. Dat. Düſſeldorf 20 July, ſ. 341.

32. **Confours-Ausſchreibung** an die Kandidaten Theologiæ. Dat. Düſſeldorf 3 Auguſt, ſ. 358.

33. **Verordnung** in Betreffe der Freymaurer und der ſogenannten Illuminaten. München 16 Auguſt, ſ. 364.

34. **Verordnung** den Häutabſatz der Metzger betreffend. München 19 Auguſt, ſ. 366.

35. **Verordnung**: Die genauere Einfoderung der Maut- und Accisgebühren von den Spezerey und Materialwaaren, ſo anders betreffend. München 12 Auguſt, ſ. 382.

36. **Verordnung**: Die erhöchte Mautgebühre von jedem einzuführenden Pfund Wachs und Honig zu Unterhaltung des Landbrennmeiſters betreffend. München 22 Aug. ſ. 382.

37. **Neuburgiſche Regierungsverordnung**: Die wiederrechtliche Foderung des Kleezehend von den Brachfeldern. Neuburg 24 Auguſt, ſ. 388

38 **Verordnung** die Aufhebung der Getreid- und Viehſperre betreffend. München 13 September, ſ. 398.

39. — die Regulirung des Poſttaxes in den kurfl. Gülich und Bergiſchen Landen Düſſeldorf 20 Sept., ſ. 422.

40. **Kammeral- und Mautdeputationsverordnug** verſchiedene Punkten in Mau-

und Rechtssachen. München 16 Sept., ſ. 453.

41. Kurfürſtl. Pfalz = Sulzbachiſche Regierungsverordnung: Die Verbreitung einiger Bemerkungen über die Hundswut. Dat. Sulzbach 17 Novemb., ſ. 469.

42. Normalverordnung: Die zur Ausfuhr der nöthigen Landesprodukten erfoderlichen Päſſe betreffend. München 4 November, ſ. 477.

43. Verruf: Die Beerdigung = und Verlaſſenſchaftsverhandlungen der (Tit.) Herrn Kurpfalzbaieriſchen Malteſerordenritter betreffend. München den 22 Novemb., ſ. 485.

44. Münzverruf. München den 16 Dezember.

Zweytes Regiſter

über die auswärtigen in dieſem Bande enthaltenen Verordnungen.

a) In Religions = Kirchenpolizey = und Geiſtlichkeitsſachen.

1. Fürſtl. Biſchöfl. Freyſingiſches Faſtenpatent. Dat. Freyſing den 30ten Jäner 1785, ſiehe 49.

2. Faſtendiſpenſation für das Bißthum Augsburg. Dat. den 14 Jäner 1785, ſ. 67.

3. Unterricht für den Salzburgiſchen Klerus und das Publikum über die getroffene Abänderung einer Andachtsfeyerlichkeiten in der Karwoche. Salzburg 30 März 1784, ſ. 81 u. 90.

4. Hochfürſtl. Salzburgiſche Verordnung an ſämmentliche Dechante in Betreffe der Kirchenzinſen. Salzburg 5 Febr. 1785, ſ. 124.

5. Auszug aus dem Pariſer = Faſtengebothe von 1785, ſ. 166.

6. Hirtenbrief des Herrn Biſchofen zu Piſtoja an die Pfarrer ſeiner Diözeſe wegen der vorbehaltenen Gewiſſensfälle, ſ. 206.

7. Salzburgiſcher Conſiſtorialbefehl an ſämmentliche Geiſtliche im Lande Salzburg wegen Einlegung der Collecte: *Deus refugium noſtrum &c.* Salzburg 31 März, ſ. 223.

8. Salzb. Conſiſtorialverordnung in Betreffe der Kirchenverwaltungen. Dat. 1 April ſ. 238.

9. Salzburgiſche Conſiſtorialverordnung in Betreffe der geiſtlichen Bruderſchaften. Dat. 6 May, ſ. 245.

10. K. K. Verordnung, worinn den Pfarrern die Erlaubniß verſtattet wird in Ehesachen eigenmächtig zu diſpenſiren. Dat. Wien 26 May, ſ. 268.

11. K. K. Verordnung die Macht der Ordensprovinziale betreffend, ſ. 279.

12. Erzbiſchöfliches Kurmainziſches Vikariatsverboth der Eybeliſchen Schrift über die Ohrenbeicht, ſ. 280.

13. Salzburgiſche Conſiſtorialverordnung in Betreffe der Kreuzgänge, ſ. 287.

14. Kleiderordnung für den Klerus im Bißthum Speyer, ſ. 293.

15. Erzbiſchöfl. Kurmainziſche Verordnung: Daß kein Ordensoberer gewählt werden ſoll, der nicht einen theologiſchen Gradum erhalten, ſ. 309.

16. Zirkular von dem K. Märiſch = Schleſiſchen Gubernium die Aufhebung aller Vorzüge in Anſehung deren wie immer Namen habenden Eroberer in den Klöſtern betreffend, ſ. 455.

17. Herzogl. Mecklenburg = Streliziſche Verordnung in Betreffe des heur ſo häufig gewachſenen Mutterkorns, ſ. 462.

b) In Juſtiz-, Handlungs-, Polizey-, und Landwirthſchaftsſachen.

1. Fürſtl. Oettingiſche Polizeyverordnung bey Hochzeiten, ſ. 99.
2. Königl. Preußiſche Verordnung für Schleſien in Betreffe der Grundherrſchaften und Unterthanen, ſ. 108.
3. Auszug der fürſtl. Heſſendarmſtädtſchen Ankündigung und Verordnung, die von Sr. Durchlaucht zur Berathung und Verbeſſerung des allgemeinen Nahrſtandes errichtete Landkommiſſion betreffend, ſ. 113.
4. K. K. Verordnung über die Beſtimmung des Werthes der k. k. Gold- und Silbermünzen in den k. k. niederländiſchen und wälſchen Provinzen, ſ. 125.
5. Dänermarkiſche Verordnung über die Einſchränkung der Ueppigkeit, ſ. 159.
6. Kaiſ. höchſtpreisl. Kammergerichts gemeiner Beſcheid die Verzögerung der Extrajudicialprozeſſe, und deren Abſtellung betreffend. Wezlar 18. März, ſ. 188.
7. Salzburgiſche Verordnung in Betreff einer zu errichtenden Armenanſtalt vom 20. April, ſ. 215.
8. Fürſtl. Oettingiſche Verordnung in Abſicht auf Leichen- und Trauerfälle, ſ. 254.
9. K. K. Verordnung die Fideikommißgüter betreffend, ſ. 261.
Ruſſiſche Kaiſerl. Verordnung: Die Würde und das Amt eines Generaladjutanten betreffend, ſ. 317.
11. Großherzogs von Toſkana Peter Leopolds Warnung wider den Luxus, ſ. 325.
12. Bücherverboth der Reichsſtadt Augsburg. Dat. 27 Auguſt, ſ. 390.
13. K. K. Verordnung die Aufhebung des Jobagyonalſtandes in Ungarn, ſ. 399.

Drittes Regiſter

über die in gegenwärtigen Bande enthaltenen Materien in buchſtablicher Ordnung.

A.

Accis- und Mautgebühren von Spezerey und Materialwaaren, Seite 382. Wie ſolche bey den Maut- und Gränzämtern zu entrichten ſind, ſ. 453.
Aeroſtatiſche Luſtreiſen, ſ. 503.
Akademie der Wiſſenſchaften in München feyerte am 5ten May den Stiftungstag, und theilte für die im vorigen Jahre aufgegebenen Fragen die Preiſe aus, und warf neue Fragen auf, ſ. 178.
Akademiſche Vorleſungen in Ingolſtadt, ſ. 44. 54. 76. 86.
Akademiſcher Briefwechſel in Augsburg, ſ. 409.
Ackerban, wichtige Verſuche davon, ſ. 146.
Amtsanſtellungen ſind im dritten Fache zu finden.
Anekdoten; von dem berühmten Bentley, ſ. 56.; vom groſſen Friederich König in Preußen, ſ. 252; unſer erleuchtetes Jahrhundert, ſ. 268; der beſtrafte Spötter, ſ. 412; der tolerante Jud, ſ. 436.
Archiven, kurze Geſchichte davon, ſ. 129 u. f.
Armenanſtalt im Fürſtenthume Salzburg, ſ. 215.
Arnold (Chriſtoph) in Amberg verſchafte zu den deutſchen Schulen ein Legat, ſ. 47.
Atkinſon, ein reicher Kaufmann in London wurde zum Pranger verdamt, ſ. 310.
Augsburg Reichsſtadt hat die Einfuhr Religions- und Sittenloſer Bücher verbothen, ſ. 390.
Ausſatz anſteckender, wie ſolcher zu heilen, ſ. 313.
Auswanderung der Unterthanen iſt in der rheiniſchen Pfalz verbothen, ſ. 286.

B.

Baaderiſcher Seifenſirup, deſſen Beſchaffenheit, ſ. 101.
Badkur eine vortrefliche, ſ. 258.

Baierischer Ländertausch, ſ. 172.
Bandelwurm, Mittel dagegen, ſ. 225.
Bankzettel ſind in Wien erneuert und vermehret worden, ſ. 272.
Baumwolle, wie ſie roth gefärbt wird, ſ. 52.
Beamte, der rechtſchaffene, ſ. 182.
Beförderungen im geiſtlichen, Militär- und Civilſtande ſind im dritten Fache aufzuſuchen.
Bergkriſtalle, künſtliche, ſ. 42.
Berlin, die daſelbſt ausgetheilte Preiſe zu Beförderung der Fabriken und Manufakturen, ſ. 190.
Bernard (Aloys) ſchrieb: Vorzüge des Chriſtenthums, ſ. 290.
Bernoulis (J.) Archiv zur neuen Geſchichte, ſ. 436.
Betteljuden werden in den kurbaieriſchen Niederlanden nicht geduldet, ſ. 149.
Bettler und Müßiggänger werden in den kurbaieriſchen Niederlanden nicht geſtattet, ſ. 173.
Bienen, wie ſie im Winter ſchlaffend zu erhalten ſind, um das Einheitzen zu erſparen, ſ. 23.
Bienengeſellſchaft, erhielt zur Unterhaltung ihres Bienenmeiſters von jedem einzuführenden Pf. Wachs oder Hönig 1 Pfenning, ſ. 382.
Bienenzucht, wie ſolche in Baiern beſſer ausgebreitet werden könnte, ſ. 457 u. f.
Blitzableiter können ſchaden, wenn ſie fehlerhaft angelegt ſind, ſ. 110.
Borns von, Amalgamirsarbeit, ſ. 109 und 404.
Brand in den Weitzen zu verhüten, ſ. 116.
Brillanten ſind das gefährlichſte Gift für die vornehmen Leute, ſ. 210.
Brillenfabrik in Nürnberg, ſ. 175.
Bruderſchaften, was in Rückſicht deren im Fürſtenthum Salzburg verordnet worden, ſ. 244.
Bruſt weibliche, beſonderer Vorfall dabey, ſ. 7.
Bücher ſittenloſe, ſiehe Augsburg.
Bürgergeſellſchaft neu errichtete in Kopenhagen, ſ. 479 u. f.

C.

Confiſcationsverhandlungen; was diesfalls verordnet worden, ſ. 121.
Creuzgänge ſind im Salzburgiſchen ſehr eingeſchränkt worden, ſ. 287.

D.

Dänemarkiſche Verordnung über die Einſchränkung der Ueppigkeit, ſ. 159.
Damenſtift, neu errichtetes in München, ſ. 41.
Dinte aus der weiſſen Wäſche und anderen Sachen zu bringen, ſ. 43.
Donauwörth Stadt, iſt für ſelbe ein Reichstagsconcluſum abgefaſſet worden, ſ. 223.
—— der dortigen Schifmeiſter taxirte Lohn für die Ladung auf der Donau, ſ. 224.
—— hat ihre deutſchen Schulen verbeſſert, ſ. 171.
Donnerwetter, ob es durch Schieſſen kan vertrieben werden, ſ. 154 u. f.
—— wie ſich der Landmann dagegen zu verwahren hat, ſ. 239 u. f.
—— wie man ſich unter demſelben zu verhalten hat, ſ. 311.
Ducaten, verfälſcht u. nachgemünzte, ſ. 208.

E.

Eckertshauſen von (Karl) Rede über litterariſche Intolleranz unſers Jahrhunderts, ſ. 178.
Egckers von (Freyherrn) Ankündigung einer baieriſchen Adelsgeſchichte, ſ. 193.
Eheſachen können in den k. k. Staaten die Pfärrer eigenmächtig verbſcheiden, ſ. 269.
Eheverkündigung, wie es diesfalls in den k. k. Staaten gehalten wird, ſ. 366.
Eiſenhandel in England ſ. 385.
Eisſtoß, welches Unheil derſelbe verurſachet hat, ſ. 104.
Elektriſche Erfindung vom Hrn. Prof. Weber in Dillingen, ſ. 101.
Englands, gegenwärtiger Zuſtand von Manufakturen, ſ. 31.
Entdeckung in der Naturlehre für Chemicker, ſ. 176.
Enten wilde, wie ſie zu fangen ſind, ſ. 43.
Erbſchaftsverhandlungen, was diesfalls im Herzogthum Neuburg verordnet worden, ſ. 33.

Digitized by Google

Erdäpfel, daraus kan Stärke, Haarpuder und Mehl gemacht werden, ſ. 133.
Erfindung für Uhrmacher, ſ. 126.
Eybeliſche Schriften von der Ohrenbeicht, ſ. 280.
Eyer, wie man ſie durch das ganze Jahr von den Hühnern bekommen kan, ſ. 201.
Exobern haben in den Märiſchen und Kaiſerl. Schleſiſchen Klöſtern keine Vorzüge vor andern ihren Mitbrüdern, ſ. 455.

F.

Fabeln: die Enten, ſ. 140; der Hahn, ſ. 112.
Falckenfels, Freyherrl. Weichsiſche Hofmarch, die neue Schuleinrichtung daſelbſt, ſ. 267.
Faſtenpatent für das Bißthum Freyſing, ſ. 49.
—— für das Bißthum Augsburg, ſ. 67.
—— für Paris, ſ. 166.
Feldfrüchte, wie ſolche bey anhaltendem Wetter einzubringen ſind, ſ. 393.
Feulers von (Freyherr) kurzer Entwurf einer gründlich praktiſchen Anweiſung zu einer regelmäßigen Forſthaushaltungskunſt, ſ. 344 u. f.
Feyertage aufgehobene, was dießfalls verordnet worden, ſ. 57.
—— Iſt es wohl geſchehen, daß ſie ſind vermindert worden? ſ. 415 u. f.
Fideicommißgüter, was in Rückſicht deren in den k. k. Staaten verordnet worden, ſ. 260.
Finanzweſen hat einen doppelten Geſichtspunkt, ſ. 375 u. f.
Firnis, für den Taft der Luftbälle, ſ. 169.
Flachs ſo fein als Baumwolle zu zubereiten, ſ. 369.
Flachsſpinnen, Bemerkungen darüber, ſ. 264.
Flor ſchwarzen zu butzen, ſ. 475.
Forſthaushaltung, ſiehe v. Feuler.
Fragen drey, die von Staatiſtikern und Kammeraliſten verdienen überdenkt und beantwortet zu werden, 271.
Frankreichs gegenwärtige Finanzverbeſſerung, ſ. 74.
—— ordentliche Ausgaben, ſ. 174.
—— ſtaatiſtiſcher Zuſtand aus Herrn Neckers Werke, ſ. 262 u. f.
Frankreichs Verboth in Betreffe der Einfuhr fremder Waaren, ſ. 475 u. f.
Freymaurer = und Illuminaten Loſchen ſind in Baiern aufgehoben worden, ſ. 88.
Friederich Karl Auguſt Erbprinz von Zweybrücken, deſſen Grabſchrift, ſ. 165.
Fröſche, wie ſolche aus den Fiſchteuchen zu vertreiben ſind, ſ. 314.
Froſt an den äuſſern Theilen des Leibes, Verwahrungsmittel dagegen, ſ. 42.
—— Mittel wider die erfrornen Glieder, ſ. 42.
Futtermangel, wie ſolchem abzuhelfen, ſ. 249.
Gedichte: auf den Lenzmonat 1785, ſ. 172; das Schreiben und Denken, ſ. 180; der May, ſ. 196; auf die Ankunft Sr. kurfürſtl. Durchleucht zu Pfalzbaiern in Düſſeldorf, ſ. 268; auf den Tod des Herzog Leopolds von Braunſchweig, ſ. 268; täglicher Wunſch, ſ. 365.
Geiſenfeld Markt hat ein Theater errichtet, ſ. 372.
Geiſtlicher Rath in München erhielt einen neuen Vorſtand, und eine Abänderung in Räthen, ſ. 1.
—— bekam eine neue Inſtruktion, ſ. 2.
Gemeinweiden, ob es nützlich ſey ſolche aufzuheben, ſ. 93.
—— ſind in verſchiedenen Ländern aufgehoben worden, ſ. 7.
Genealogiſche Anzeige vom kurpfalzbaieriſchen Hauſe, ſ. 429.
Generaladjutant deſſen Würde und Amt im Rußiſchen, ſ. 317.
Getreid neu angeſtellte Verſuche damit, ſ. 329.
Getreidausfuhr iſt verbothen worden, ſ. 158, 164 u. 237.
Gewiſſenloßigkeit iſt die Hauptquelle zum Verfalle der Staaten, ſ. 157.
Gewiſſensfälle alle können die Seelſorger im Bißthum Piſtoja losſprechen, ſ. 207.
Gewitter, ſiehe Donnerwetter.
Gezeugſchaft ſchriftliche in Civilſachen, ſ. 88.
Giftmiſchung des Arſeniks und Grünſpan, wie ſie aus den menſchlichen Körper zu bringen, ſ. 145.
Glieder erfrorne zu heilen, ſ. 2.

Digitized by Google

Goder von (Reichsgraf) machte eine nützliche Schulſtiftung, ſ. 71.

Göttingen, die von der dortigen Sozletät für das 1786te Jahre aufgegebene Preisfragen, ſ. 436.

Grabmaal, ſo eine Wittwe in Mannheim ihrem Ehegatten errichtete, ſ. 148.

Gribelkrankheit ſoll aus dem Genuße des Brands = oder Mutterkorns entſtehen, ſ. 400 u. f.

Grünſpan aus dem Kupfer zu ziehen, ſ. 391.

H.

Handlungsnachrichten ſind im 9ten Fache aufzuſuchen.

Handwerkspurſche dürfen in Chemnitz nicht betteln, ſ. 303.

Hauſenblaſe ächte, ſ. 368.

Hebamenſchule in München, ſ. 113.

—— welche hierinn Premien erhalten haben, ſ. 283.

Heringsöl, Verſuche damit ſind in Schweden gemacht worden, ſ. 16.

Hochzeiten, der unnöthige Aufwand dabey iſt im Fürſtenthume Oettingen abgeſchaffet worden, ſ. 99.

Hohenkemenath, Freyherrl. Frankiſche Hofmarch, iſt mit einer guten Schule verſehen, ſ, 266.

Holland ſtaatiſtiſche Nachrichten davon, ſ. 333.

Holzſparkunſt wird durch eine eigene Geſellſchaft in Berlin beſorget, ſ. 288.

Hübners (Lorenz) phyſikaliſches Tagbuch, ſ. 119.

Hühneraugen oder Leichdorn zu vertreiben, ſ. 62.

Hundsbiß eines wüthenden Hunds, Mittel wider denſelben, ſ. 392.

Hundsgeſchlecht, davor iſt ſich wohl in Acht zu nehmen, ſ. 204.

Hundswuth, die diesfalls im Herzogthum Neuburg erlaſſene Verordnung, ſ. 470.

—— die darüber von Hrn. Doktor Schleiß gemachten Bemerkungen, ſ. 481.

Hygrometer neu erſundener, ſ. 52.

J.

Ingolſtadt, Univerſität, Anzeige wie daſelbſt die akademiſchen Vorleſungen in den 4 Fakultäten vom 1 Novemb. bis lezten Auguſt gehalten werden, ſ. 44, 54, 76 u. 86.

—— Haupt = und Feſtungsſtadt, die derſelben neu verliehenen Jahrmärkte, ſ. 8. u. f.

Illuminaten, ſiehe Freymaurer.

Inſekt lebendiges iſt aus einer geſchwollenen Frauenbruſt ausgedrücket worden, ſ. 7.

Joſepha, Kaiſer Joſephs des 2ten Gemahlin, Aufklärung der Sage, daß ſie noch lebe, ſ. 80.

Joſephsſpital in München, welche Perſonen darinn verpfleget werden, ſ. 111.

K.

Kälte war den 28ten Februar und 1ten Merz in dieſem Jahrhunderte am ſtärkeſten geweſen, ſ. 172.

Kalling Freyherrl. Egkeriſche Hofmarch, welche eine nützliche Tribialſchule hergeſtellet hat, ſ. 267.

Kammergerichtsordnung neue hat die Extrajudicial = Prozeſſe abgeſtellet, ſ. 189.

Karwoche, wie ſie im Salzburgiſchen gehalten wird, ſ. 81.

Kirchenaufſeher ſind in Wien abgeſtellet worden: Vorſtellung dagegen, ſ. 197.

Kirchenbeſuchen ob es Pflicht ſey, ſ. 119.

Kirchenkaſſen, wie ſie im Salzburgiſchen verwaltet werden, ſ. 181.

Kirchenzinſen wer ſie im Salzburgiſchen einzubringen hat, ſ. 124.

Kleebau, warum ſolcher meiſtens verſaumet wird, ſ. 187.

Kleiderordnung für die Geiſtlichkeit im Bißthum Speyer, ſ. 293.

Klein von, Leben und Bildniße der Deutſchen, ſ. 435.

Koppelhuren ſind in den Sachſen Coburgiſchen Landen verbothen worden, ſ. 293.

Korn nützlich anzubauen, ſ. 417.

Kornwürmer, Mittel dawider, ſ. 313.

Krankheiten der Reichen, ſ. 287.

Krebs ſolchen zu heilen, ſ. 431.

Kühe, wie man ſie in wirthſchaftlichen Zeiten zum Rindern bringen kan, ſ. 321.

Kundmachungen von Edikalzitationen, Proklamen und andern Vorfallenheiten, ſind im 14ten Fache aufzuſuchen.

L.

Landakademie Herzogliche Marianiſche, Erziehungsanſtalten darinn, ſ. 411.

Landſchaft baieriſche erhielt ein gnädigſtes Reſcript den Ungrund des Ländertauſches betreffend, ſ. 81.

Leibeigenſchaft iſt in Ungarn aufgehoben, ſ. 399.

Leichen = und Trauerceremonien unnütze ſind im Fürſtenthume Oetting abgeſchaft, ſ. 254.

Leinwandshandel in Schleſien, ſ. 273.

Lerchen waren im heurigen Sommer eine ſchädliche Speiſe, ſ. 187.

Limonadpulver, wie es zubereitet wird, ſ. 368.

Luftpumpe iſt in England verbeſſert worden, ſ. 125.

Luxus hat ſich im Herzogthum Toſkana vermindert, ſ. 325 u. f.

—— iſt auch im Fürſtenthume Onolzbach Bayreuth eingeſchränket worden, ſ. 501.

M.

Mäuſe, wie ſolche aus den Häuſern und Feldern zu vertreiben ſind, ſ. 42.

Magnet artifizieler, der 120 Pf. erträgt, ſ. 264.

—— merkwürdige Heilungsart damit, ſ. 359.

Maltheſerordensritter, deren Beerdigung und Verlaſſenſchaftsverhandlungen, ſ. 484.

Mannheim, die von der dortigen deutſchen Geſellſchaft für das Jahr 1786 vorgelegten Preisaufgaben, ſ. 468.

Maykäfer, merkwürdige Bemerkung davon für die Oekonomien, ſ. 225.

Mederer (Joh. Nep.) Prof. in Ingolſtadt Plan der öffentlichen Vorleſungen über die hiſtoriſchen Hilfsmittel, ſ. 95.

Mediciniſches Kollegium in München hat eine erneuerte und vermehrte Inſtruction erhalten, ſ. 229.

Menſchenfreund zu ſeyn, ſoll es eine groſſe Tugend ſeyn? ſ. 164.

—— ein Wort an ihn, ſ. 301.

Metalle, wie ſie nach des Herrn Hofraths von Born zu gewinnen ſind, ſ. 70, 109 und 404.

Meteorologiſche Beobachtungen für alle Tage des Jahres ſind am 1ten Fache aufzuſuchen.

Michelfelden Kloſter, gute Schulanſtalt daſelbſt, ſ. 420.

Militärbeförderungen ſind im 3ten Fache zu finden.

Mineralgeſchichte kurze von Baiern und der obern Pfalz, ſ. 198 u. f.

Mönch, der würdige, ſ. 471.

Motten aus den wollenen Zeugen zu bringen, ſ. 475.

München Haupt = und Reſidenzſtadt, wie viele Perſonen daſelbſt in den Spitälern, Kranken = und Waiſenhäuſern ſind aufgenommen, geſtorben und entlaſſen worden, ſ. 84.

—— Spinanſtalt daſelbſt, ſ. 85.

Münzen, falſche franzöſiſche Thaler, ſ. 31.

—— falſche baieriſche Thaler, ſ. 38.

Münzkours in den k. k. niederländiſchen und wälſchen Provinzen, ſ. 125.

Münzverruf in Betreffe der ſchlechten Conventionsmünzen, ſ. 501.

N.

Nachgeburt bey dem Hornviehe abzutreiben, ſ. 260.

Nachrichten vermiſchte ſind im 21ten Fache zu finden.

Nachtlampe neu erfundene vortheilhafte, ſ. 328.

Naturbegebenheit: merkwürdige Geburt bey einer Spitzhündin, ſ. 224.

Neapel und Sardinien, ſtaatiſtiſche Nachrichten davon, ſ. 333.

Nordamerikaniſche dreyzehn Staaten, wie ihre Verfaſſung beſteht, ſ. 50 u. f.

Nuntius Päbſtl., deſſen Privilegien, ſ. 494.

O.

Obſignationen, was diesfalls im Herzogthum Neuburg verordnet worden, ſ. 33.

Obſtbäume, wie ſolche gegen widrige Zufälle zu bewahren ſind, ſ. 359.

—— was bey Verſetzung derſelben zu beobachten, ſ. 402.

Ofen holzſparender, ſ. 186.

Ohrenweh, Mittel wider dieſen Schmerz, ſ. 425.

Ordensoberer kan im Kurmaynziſchen nicht gewählet werden, der nicht einen theologiſchen Gradum hat, ſ. 309.

Ordensprovinciale, ihre Macht in k. k. Staaten, ſ. 279.

Oſtindiſche Compagnie neue, ſ. 281.

Digitized by Google

P.

Päſſe zur Ausführung der nöthigen Landesprodukten müſſen bey der hohen Oberlandesregierung erhoben werden, ſ. 477.

Papier neu erfundenes, ſo die Eigenſchaften eines Pergaments hat, ſ. 42.

Pasquillanten, wie ſie beſtraffet werden ſollen, ſ. 26.

Pfändungen in Förſten und anderen Orten, was hi bey zu beobachten, ſ. 25.

Pfarrkirchen, Markt Unterlandsbaiern die demſelben gnädigſt verliehene neue Jahrmärkte, ſ. 16.

Pferde, mit gelben Ruben zu füttern, ſ. 62.

Phyſiologiſche Merkwürdigkeit an einen Knaben, ſ. 283.

Podaſchenſiederey iſt durch landesherrliche Verordnung eingeſchränket worden, ſ. 97.

Porcellan ſchwarzes wird zu Königsberg in Preußen verfertiget, ſ. 31.

Prandſtötter (Franz Paul) bürgerl. Lebzelter in Mudtring, deſſen Gedanken über die Verbreitung der Bienenzucht in Baiern, ſ. 457 u. f.

Predigten, die in der Pfarrkirche zu St. Peter in München ſind bey dem Gebethe in der Charwoche gehalten worden ſ. 120.

Preisaustheilung unter die beſt verdienten Kandidaten der Wundarzneykunde in Ingolſtadt, ſ. 200.

Prophezeihung, vorgebliche des Joh. Regiomontanus, ſ. 56. Ungrund derſelben, ſ. 64.

Pſalm der 30ſte aus dem Buche, welches der Sündfluth entkommen iſt, ſ. 107.

Q.

Queckſilber in Barometer, Beobachtung davon, ſ. 158.

R.

Raith (Joh. Nep.) Benefiziat machte in Aybling eine Schulſtiftung, ſ. 47.

Regiomontani (Joannis) Prophezeihung, ſ. 56.

Rhenthiere werden nun auch in Deutſchland gezogen, ſ. 133.

Ricinusöl iſt tauglich durchſichtige und unzerbrechliche Gefäſſe zu machen, ſ. 145.

Rothamer (Wilhelm) Biographie Maximilian des 3ten Kurfürſten in Baiern höchſtſel. Andenkens, ſ. 452.

Ruhr die rothe und weiſſe zu kuriren, ſ. 474.

S.

Sailer (J. M. Prof. in Dillingen) Leſe- und Gebethbuch, ſ. 127.

Salz glauberiſches, iſt aus alten Holzwerk zu erhalten, ſ. 273.

Salzpreiſe, in den Reichen und Halleiniſchen Salzſtätten, ſ. 71.

Schiffe, die 1783 durch den Sund gegangen ſind, ſ. 69.

Schneedrücke, wie ſolchen abzuhelfen, ſ. 176.

Schieſſen mit Geſchützen, ob es die Gewitter vertreibe, ſ. 154.

Schleiß (von Löwenfels) Bemerkungen über die Hundswuth, ſ. 481 u. f.

Schmelzkunde, neue Entdeckungen darin, ſ. 358.

Schminke für Frauenzimer, eine herausgekommene Schrift darüber, ſ. 436.

Schnupftoback, ſoll nicht in bleiernen oder zinnernen Büchſen aufbewahret werden, ſ. 23.

Schranenpreiſe ſind im 14ten Fache aufzuſuchen.

Schriften öffentliche, ſollen mit aller Behutſamkeit verfaſſet werden, ſ. 443 u. f.

Schrötter (Ebrh. Joh.) erhielt bey der Akademie der Wiſſenſchaften den Preis in der philoſofiſchen Klaſſe, ſ. 179.

Schul- und Erziehungsſchriften: Kinderakademie, wovon Herr Sekretär Hall und Herr Prof. Flurl Verfaſſer ſind, ſ. 72. Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde ſ. 243.

Schulſtiftungen, ſ. 47. und 71.

Schwärze Frankfurter, die zur Buchdruckerfarbe gebraucht wird, ſ. 425.

Schwam wie er aus den Gebäuden kan vertrieben werden, 336.

Schweden, ſtaatiſtiſche Nachrichten davon, ſ. 132.

Schwimmaſchine neu erfundene, ſ. 298.

Sclavenhandel in Südkarolina, ſ. 52.

Seegen Gottes iſt in allen Unternehmungen unentbehrlich, ſ. 374.

Seemiller (Sebaſt.) Programma Theol. de Biblicis polyglottis complutenſibus, p. 193.

Seibts, Gebethbuch für die Jugend, ſ. 63.

Seidenzucht in München, ſ. 334.

Siegsdorf Dorf bey Traunſtein, bey dortiger neu errichteten Schule iſt P. Claudius Haagen aus dem Orden del heil. Fr. Paula als Lehrer angeſtellet worden, ſ. 64.

Snell (Chriſtian Wilhelm) erhielt das Acceßit der Klaſſe der ſchönen Wiſſenſchaften in München, ſ. 179.

Socher, Pfarrer in Haching erhielt den Preis bey der Klaſſe der ſchönen Wiſſenſchaften in München, ſ. 179.

Sommertage, wie man ſich in ſolchen zu verhalten hat, ſ. 303.

Spiegel guter, deſſen Eigenſchaften, ſ. 297.

Spieler falſche ſind eine beſondere Art Raubthiere, ſ. 404.

Spinnanſtalt in München, ſ. 85.

Stallfütterung iſt der Weidefütterung vorzuziehen, ſ. 219.

Stark (Gabriel) erhielt bey der Akademie der Wiſſenſchaften in München eine ſilberne Medaille, ſ. 179.

Steer (Kaſpar) erhielt ebenfalls bey der philoſophiſchen Klaſſe eine Preismedaille, ſ. 179.

Sterzingers (Don Ferdinands) Bemühungen den Aberglauben zu ſtürzen, ſ. 133.

Steuren, wo ſolche von den einſchichtigen Gütern der Einwohner in den Städten und Märkten abzureichen ſind, ſ. 277.

Stockwinde, Abbildung davon, ſ. 352.

Studiren iſt auſſer Lande verbothen, ſ. 214.

Sucht fallende, Mittel wider dieſen Anfall, ſ. 19.

T.

Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde, ſ. 244.

Tauſchangelegenheit zwiſchen Baiern und Oeſterreich, ſ. 172.

Thaler franzöſiſche, ſ. 21, baieriſche, ſ. 38.

Thau deſſen Wirkung, ſ. 186.

Thee deutſcher kan aus verſchiedenen geſunden Kräutern zuſammen geſetzet werden,

Theehandel von ganz Europa, ſ. 15.

Tintenflecke aus der Wäſche zu bringen, ſ. 43.

Tobackfabriziren iſt ohne Privilegium verbothen, ſ. 96.

Tücher engliſche, wie viele Ellen hievon ein Stück halten muß, ſ. 185.

V. U.

Verkaufe der Güter, Häuſer oder Gründe, bürgerl. Gerechtigkeiten und anderer zum Wandel nöthiger Produkte ſind im 15ten Fache zu finden.

Verger von, Freyherr Rentmeiſter in Straubing geſtorben 14 Juny, ſ. 279.

Uhrfeder neu erfundene, ſ. 126.

Vieh, ganz und halb gemaſtes auszuführen iſt verbothen, ſ. 373.

Viehſeuche, Bemerkungen darüber, ſ. 275.

Unertl von (Anton) Landſchaftskanzler geſtorben 16 Juny, ſ. 279. *NB.* Deſſen Porträt liefern wir im 1786ten Jahrgange.

Unterhaltung dreytägige für Chriſten in der Charwoche, ſ. 120.

Unterthanshilfe im Heſſendarmſtadtiſchen ſ. 113.

—— im Fürſtenthume Salzburg, ſ. 271.

Vogler, kurpfalzbaieriſcher Kapellmeiſter, von deſſen Aufenthalt am Preußiſchen Hofe, ſ. 274.

W.

Wahlfahrten nach Altenötting und heil. Berg ſind erlaubt, ſ. 129.

Waitzen, wie in ſelben der Brand zu verhüten, ſ. 116.

—— nützlich anzubauen, ſ. 417.

Waſſer blaues iſt ſehr heilſam, und wie ſolches zu machen, ſ. 274.

Weber (Joſeph) Prof. in Dillingen deſſen Unterricht von den Verwahrungsmitteln gegen die Gewitter für den Landmann, ſ. 239

—— Elekteriſche Erfindung, ſ. 101.

Weisgärber darfen ihre eigene Fabrikaten färben und ſchmitzen, ſ. 220.

Weitzenböck Weltprieſter und Graf Laroſeeiſcher Hofmeiſter giebt botaniſche Unterhaltungen heraus, ſ. 291.

Weltenburg Kloſter, deſſen herrliche Schulanſtalt, ſ. 227.

Wennings Kanonikus, hiſtoriſch moraliſche Erzehlungen, ſ. 194.

Werkmaſchinen können der Menſchheit nach Umſtänden nützlich oder nicht nützlich ſeyn, ſ. 367.

Wetterläuten, ein Wort darüber an den Landmann, ſ. 34.

Wetterleiter, der Nutzen davon aus ſeinem Beyſpiele erwieſen, ſ. 327.

Winkelmanns von, Kaiſer = und Reichshiſtorie, ſ. 47. und 212.

Witterung des diesjährigen Frühlings in Abſicht der Bäume, ſ. 221.

Wollfabrik in Strausberg, ſ. 132.

Wollſpinnanſtalt in Regensburg, ſ. 335.

Wundärzte wurden in Ingolſtadt öffentlich geprüfet und beſchenkt, ſ. 200 u. 377.

Wuth der Hunden, wie ſie zu heilen iſt, ſ. 169.

Wüllich von, Fräulein, ſind in verſchiedenen Künſten ausnehmend erfahren, ſ. 263.

Z.

Zaph (Georg. Wilh.) Monumenta, Anecdota hiſtoriam illuſtrantia, pag. 203.

Zauner (Jud. Thad.) Auszug der wichtigſten Salzburgiſchen Geſetzen, ſ. 112.

Zehend vom Klee, ſiehe Kleezehend.

Zeugſchaft zur ewigen Gedächtniß, ſ. 367.

Ziegel zum bauen, woher es kommt, daß ſie itzt ſo ſchlecht gemacht werden, ſ. 305.

Zinn recht ſchön und hell zu putzen, ſ. 475.

Zinkweis wird in Frankreich verfertigt, das vor dem Bleiweis Vorzüge hat, ſ. 168.

Zuckerraffinerie im Kloſter Neuburg, ſ. 175 u. 185.

Zünfte der Handwerker ſind dem Staate und der burgerl. Geſellſchaft nützlich und weſentlich nothwendig, ſ. 4 u. f.

Nachricht an unſere Leſer.

Die Beſtellung der kurpfalzbaier. Intelligenzblätter kan man vorzüglich auf allen kaiſerl. Reichspoſtämtern machen, oder auch in

Abensberg bey (Titl.) Hrn. Joh. Wilhelm Singer, kurfürſtl. Kommerzienſekretär und Acciseinnehmer.

Aichach bey Hrn. Joh. Georg Paul, kurfürſtl. Waarenbeſchauer.

Amberg bey (Titl.) Hrn. Rentkammerſekretär Joſeph Ertl.

Burghauſen bey Hrn. Joh. Mich. Pränel, kurfürſtl. Waarenbeſchauer.

Ingolſtadt bey Hrn. Anton Aettenkofer, Handelsmann.

Landshut bey (Titl.) Hrn. kaiſerl. Reichspoſtſekretär Schaden.

München im kurpfalzbaieriſchen Intelligenzcomtoir.

Regensburg bey Hrn. Michael Schmid, Küſter an der H. Dreyfaltigkeitskirche.

St. Nikola vor Paſſau bey (Titl.) Hrn. Fr. Kaſimir Geropeck, kurfl. Hofkammerſekretär und Gränzmautner.

Straubing bey (Titl.) Hrn. Ant. Wagner, kurfürſtl. Hallbeamter.

Bey den nämlichen Stellen iſt auch das Taſchenbuch für Aeltern, Lehrer und Kinderfreunde zu haben.

Wenn einigen (Titl.) Herrn Abnehmern dieſer Blätter Stücke mangeln ſollten, die haben ſich gerade an das Intelligenzkomtoir zu wenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dig ogle